Probleme der Wirtschaftsgeschichte

Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte

Von

Georg von Below

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1920

Ec
B4524pr
620950
19.10.55

Alle Rechte vorbehal

Druck von Oscar Brandstetter in Le

Fritz Kern
Friedrich Keutgen
Alfred Schultze

in Freundschaft
und Gemeinschaft der Arbeit

Vorwort.

Wiederholt schon bin ich aufgefordert worden, eine Sammlung meiner wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen zu veröffentlichen. Mit der vorliegenden Sammlung komme ich dieser Aufforderung nach.

Ich kann es dankbar verzeichnen, daß mir für die Auffassung, die ich in meinen wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen vertreten habe, die Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der Forscher zu teil geworden ist. Wenn ich aber meine Auffassung in ihrem wesentlichen Bestand nicht zu ändern brauchte, so gab mir die reiche Literatur, die die letzten Jahrzehnte gerade auf den von mir mit meinen Abhandlungen angebauten Gebieten gebracht haben, doch Anlaß zu einem weitern stärkern Ausbau meiner Darlegungen, zur Verstärkung der Beweise und namentlich zu beträchtlichen Vervollständigungen. Es erscheinen daher die ältern Abhandlungen sämtlich in erweiterter Gestalt. Teils besteht die Vervollständigung in Zutaten im Einzelnen; teils sind neue Kapitel beigegeben worden. Zu den bereits früher veröffentlichten Abhandlungen füge ich zwei ganz neue hinzu (Nr. 2 und 9).

Meine Abhandlungen sind den Fragen gewidmet, die in den letzten Jahrzehnten im Vordergrund der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gestanden haben. Sie berühren annähernd alle wichtigen Fragen der Wirtschaftsgeschichte und dürfen daher wohl als eine Einführung in das Studium derselben gelten. Sie geben diese Einführung nicht in der abgemessenen Gestalt des Lehrbuchs, sondern in der beweglichern Form der Problem-

stellung und des Versuchs der Lösung der Probleme. Diese Form wird neben der lehrbuchmäßigen für die Einführung in das Studium, wie ich hoffe, brauchbare Dienste leisten.

Wenn meine Abhandlungen zu verschiedener Zeit und aus verschiedenen Anlässen entstanden sind, so haben sie doch einen innern Zusammenhang. Zunächst setzen sie gemeinsam die Ablehnung der hofrechtlichen, grundherrlichen Theorie voraus[1]). Diese Theorie hat nicht nur auf die unmittelbar gestellte Frage eine trügerische Antwort gegeben, sondern verhinderte auch an vielen andern Stellen durch den Schatten, den sie warf, die gesunde Entfaltung der Forschung. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß erst mit der Beseitigung der hofrechtlichen Theorie die Bahn für eine erfolgreiche Behandlung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte recht frei geworden ist. Erst jetzt wurden für viele Fragen die rechte Stellung und die einleuchtende Antwort gefunden[2]). Es wird jedoch noch einige Zeit dauern, bis die hofrechtliche Theorie, die in vollem Umfang heute von niemand mehr geteilt wird, aber in allerlei Verkleidungen sich zu behaupten sucht, aus ihren letzten Schlupfwinkeln entfernt sein wird. Einen solchen Kampf führt z. B. meine Polemik gegen Büchers Hauswirtschafts- und Lohnwerkstheorie, gegen Sombarts ältere und jüngere Theorie über den Ursprung des Kapitalismus. Meine Auffassung der ältern Steuergeschichte richtet sich gegen die hofrechtliche Theorie in ihrer alten unverblümten Gestalt ebenso wie in ihren neuern Verklausulierungen.

Den durch die Beseitigung der hofrechtlichen Theorie geschaffenen freien Raum benutze ich in der fünften Abhandlung, um die große Frage der Entstehung eines städtischen Handwerks — welche jene Theorie in erster Linie lösen wollte — positiv zu beantworten. Ich skizziere zunächst die Anknüpfungspunkte, die die alte Zeit für das Aufkommen eines freien Handwerks

[1]) Meine Kritik der hofrechtlichen Theorie s. in meinem „Territorium und Stadt" S. 303 ff. (vgl. ebenda S. XIV ff.). Weitere Literatur dazu s. unten namentlich S. 258.

[2]) Vgl. hierzu die treffenden Bemerkungen von Häpke in der Festschrift f. D. Schäfer (1915), S. 829.

bot, und untersuche dann die besondern einzelnen Motive der Zunftbildung. Die frühere Forschung hatte sich mit diesen im allgemeinen nicht beschäftigt, weil sie für sie unter der Voraussetzung der hofrechtlichen Theorie nicht existierten, weil sie sie unter deren dunklem Schatten nicht zu sehen vermochte.

In meiner vierten Abhandlung, deren erster Teil eine Geschichte und Kritik der Wirtschaftsstufentheorien enthält, schildere ich in einem zweiten insbesondere die Stufe der Stadtwirtschaft und nehme dabei Anlaß festzustellen, daß die Stadtwirtschaft nicht einen so geschlossenen Charakter hat, wie ihn ihr manche Forscher, als ihr Führer K. Bücher, — in einigen Beziehungen wiederum unter der Einwirkung von Elementen der hofrechtlichen Theorie — zusprechen. Der Verkehr von Ort zu Ort ist stärker, die Liste der Waren, die einen weiten Weg über einen Ort hinaus machen, größer, als man oft angenommen hat. Ich warne hier vor der Unterschätzung des mittelalterlichen Handels. Doch sehe ich mich nicht etwa veranlaßt, den Ausdruck Stadtwirtschaft und die durch ihn vertretene Anschauung, daß dem mittelalterlichen Handel engere Grenzen gezogen sind, zu verwerfen. Dem Mittelalter ist eine Tendenz der Beschränkung des Handels auf das Gemeindegebiet, die teils in den Verhältnissen, teils in bewußter Politik der Stadtgemeinden liegt, eigen. Freilich ist diese Tendenz nie auch nur annähernd vollständig und im einzelnen in sehr verschiedenem Maß verwirklicht worden.

Zwei andere Abhandlungen vervollständigen jenen Nachweis. In der sechsten trete ich der Meinung derjenigen entgegen, die den mittelalterlichen Handel gar zu hoch anschlagen, fast ganz wie einen modernen auffassen und in den alten Städten insbesondere Scharen von berufsmäßigen Großhändlern zu sehen glauben. Charakteristisch ist für das Mittelalter die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Hand. Die Importeure sind überwiegend die Produzenten und die Kleinhändler. Der Kaufmann, der sich berufsmäßig auf die Ausübung des Großhandels beschränkt, ist eine späte Ausnahme. Wenn ich in dieser Abhandlung davor warne, die in der vierten hervorgehobene Bedeutung des mittelalterlichen Handels gar

zu hoch anzuschlagen, und darlege, daß der mittelalterliche Handel doch seine Grenzen hatte, daß er sich nicht so weit steigerte, daß zahlreiche Kaufleute auf die Ausübung des Kleinhandels verzichten konnten, so gibt mir die siebente Abhandlung Gelegenheit, wiederum die Bedeutung des mittelalterlichen Handels hervorzuheben. Ich wende mich in ihr gegen die These Sombarts, daß der Bürger der mittelalterlichen Stadt durch den Handelsbetrieb es schlechterdings nicht bis zum reichen Mann bringen konnte, daß vielmehr Kapitalansammlung damals nur durch Anhäufung von Grundrente möglich gewesen sei. Wenn der Handelsgewinn damals auch aus bescheidenern Betrieben kam, so war er immerhin beträchtlich genug, um manchen Kaufmann zum reichen Mann zu machen. Der Gewinn aus der Grundrente wurde erst durch die Entwicklung von Handel und Gewerbe in den Städten erheblich.

Mit der Frage, durch welche Verhältnisse die mittelalterliche Stadtwirtschaft abgelöst worden ist, beschäftigt sich die achte Abhandlung. Im Gegensatz zu Schmoller, welcher eine Stufe der „Territorialwirtschaft" annahm, legt sie dar, daß es wohl eine bemerkenswerte territoriale Wirtschaftspolitik gegeben hat, darum aber noch nicht eine „Territorialwirtschaft". Sie schildert, wie viel von dem mittelalterlichen System in die neuern Jahrhunderte hinübergenommen worden ist und wie neue Formen des Handels und der Gewerbe allmählich auftauchen und sich jenem gegenüber geltend machen.

Die drei ersten Abhandlungen sind der Geschichte der Landwirtschaft gewidmet. Die erste verbindet mit der Beantwortung der Frage nach den Eigentumsverhältnissen der Urzeit am Ackerland die Prüfung der Brauchbarkeit der historischen Analogie, welches Problem ja ganz besonders in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur eine große Rolle spielt. Die zweite Abhandlung, in welcher ich die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft von der Urzeit bis zum Schluß des Mittelalters skizziere und namentlich das Verhältnis von Grundherren und Bauern zueinander und ihre Verdienste um die Förderung des deutschen Ackerbaus schildere, behandelt ihren großen Stoff knapper als die andern

Abhandlungen, geht nicht so wie sie auf die Beweismittel ein, läßt aber wohl auch genügend erkennen, welche Probleme innerhalb des Themas in Betracht zu ziehen sind. Die dritte Abhandlung hat die Entwicklung der Landwirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge, die der Staat ihr zuwendet, zum Gegenstand. Wie es ein Kennzeichen des Mittelalters ist, daß diese Fürsorge ihr gefehlt hat, so ist es ein Kennzeichen der neuern Jahrhunderte, daß sie ihr in zunehmendem Maß zuteil wird.

Die letzte Abhandlung, die der ältesten deutschen Steuer gewidmete, bezieht sich auf Wirtschaftsleben und Staatsverfassung zugleich. Die hier zu gewinnende Erkenntnis ist besonders geeignet, das Bild des Mittelalters von den falschen Schattierungen der hofrechtlichen Theorie zu reinigen.

Dies sind die hauptsächlichsten Linien meiner Darstellung. In dem damit angedeuteten Rahmen ergab sich dann die Notwendigkeit der Erörterung weiterer Probleme, so vor allem der Vereinbarung über den Sinn der Begriffe, mit denen wir arbeiten, so z. B. über den Sinn der Ausdrücke „Stadtwirtschaft", „Kapitalismus", „kapitalistischer Geist". Erwähnt sei ferner die Auseinandersetzung über die Fragen, in welchem Maß bewußte Politik und Gesetzgebung die wirtschaftliche Entwicklung zu beeinflussen vermögen, ob beträchtlicher Export nur bei Großbetrieb, d. h. bei mehr oder weniger Abhängigkeit des gewerblichen Arbeiters vom Kaufmann und Kapital oder auch bei mittleren und kleinern Handwerkerbetrieben denkbar ist, wie das patrizische und das Zunftregiment sich zur Bewegung des Handels stellen.

Natürlich beanspruche ich nicht in den genannten Beziehungen etwas Abgeschlossenes zu bieten. In dem Wesen der Erörterung von Problemen liegt es ja, daß sie die Forschung mehr anregen als Erforschtes zusammenfassen will. Und die Forschung, die von vielen Stellen aus mit erkennbarem Erfolg unternommen wird, befindet sich heute in großem Fluß.

Von einigen Nationalökonomen ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, ich möchte neben meinen wirtschaftsgeschichtlichen

Abhandlungen auch meine ausführlichern Rezensionen veröffentlichen. Wenn dafür der Raum des schon stark angeschwollenen Bandes nicht ausreichte, so habe ich doch in den Anmerkungen zu den einschlägigen Kontroverspunkten auf meine Rezensionen und nicht weniger auf die von andern Stellen laut gewordenen kritischen Äußerungen hingewiesen. Die Anmerkungen sind überhaupt so gehalten, daß sie dem, der das im Text der Darstellung Gesagte weiter verfolgen will, die Arbeit erleichtern.

In gewisser Weise darf ich mein Buch wohl in Parallele zu K. Büchers viel gelesener „Entstehung der Volkswirtschaft" stellen. Es weicht zwar von ihr durch die stärkere Zuwendung zur geschichtlichen Betrachtung und (wovon wir schon sprachen) in grundlegenden Fragen in der Auffassung ab. Aber Büchers Darstellung hat auch den Charakter einer Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte, und beide Bücher werden neben einander Platz haben. Wie ich in den kritischen Auseinandersetzungen, die ich oft mit Bücher gehabt habe, stets die Vorzüge seiner Darstellung hervorgehoben habe, so ist es auch jetzt nicht im mindesten meine Absicht, etwa durch mein Buch seine „Entstehung der Volkswirtschaft" aus dem Feld zu schlagen (wobei ich davon noch ganz absehe, daß die behandelten Themata im einzelnen bei ihm und mir nicht übereinstimmen). Ich möchte vielmehr meine Leser direkt bitten, Büchers Darstellung zur Hand zu nehmen, wie ich umgekehrt auch glaube, daß seine Leser Neigung empfinden werden, sich bei mir etwas umzusehen[1]).

[1]) Wie hier nebenbei bemerkt sei, habe ich in der vierten Abhandlung die Hinweise auf die ersten Auflagen von Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft" deshalb beibehalten, weil gerade die kleinen Änderungen, die er damals auf Ed. Meyers und meine Kritik hin vornahm, seine Stellung zur geschichtlichen Anschauung besonders anschaulich erkennen lassen. Im übrigen unterscheiden sich die spätern Auflagen seines Buchs von den frühern ja hauptsächlich nur dadurch, daß in jenen neue Aufsätze hinzugekommen sind. Bei Sombarts „Kapitalismus" waren die Auseinandersetzungen mit der ersten Auflage schon deshalb notwendig, weil die in der zweiten vorgetragene

Mit meinem Buch hoffe ich der Geschichtswissenschaft, der Jurisprudenz und namentlich auch der Nationalökonomie zu dienen. Innerhalb der Nationalökonomie machen wir die lehrreiche Beobachtung, daß sogleich nach der Niederwerfung der Vorherrschaft der historischen Schule mit vermehrtem Eifer Orientierung nach geschichtlichen Gesichtspunkten gesucht wird. Die historische Schule hat auf den Lehrstühlen ihre Vorherrschaft verloren. Aber die Notwendigkeit historischer Studien innerhalb der Nationalökonomie ist geblieben, und gerade die allermodernsten Nationalökonomen sehen sich veranlaßt, beständig mit historischen Argumenten zu arbeiten, historische Wirtschaftsstufen zu bilden und andere Urteile über die geschichtlichen Erscheinungen zu formulieren, wobei wir die Beobachtung machen, daß ihre geschichtswissenschaftliche Ausrüstung mehrfach zu wünschen übrig läßt (Namen zu nennen vermeide ich). Ich bin keineswegs blind gegen die Fehler der alten historischen Schule und bestreite nicht, daß ihr Sturz zum Teil selbst verschuldet war; ich bestreite es um so weniger, als ich selbst mich im Kampf gegen mehrere ihrer namhaften Vertreter befunden habe. Es fehlten ihnen das genügende Maß quellenkritischer Methode und die Neigung oder Fähigkeit der Herausarbeitung klarer Begriffe; das war ja der Grund meines Gegensatzes gegen Schmoller[1]). Die Fehler liegen wahrlich nicht im Wesen geschichtlicher Auffassung, wie sie denn auch nicht allen Vertretern der historischen Schule der Nationalökonomie eigen sind. Aber sie waren vorhanden und haben den Sturz der historischen Schule mit herbei-

---

Auffassung nur aus der der ersten verständlich ist. Andererseits ist mit der Widerlegung der Auffassung der ersten Auflage auch die der zweiten widerlegt.

[1]) Über meinen Gegensatz zu Schmoller vgl. außer den im vorliegenden Buch gebotenen Auseinandersetzungen Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 145 ff.; V. j. schr. f. Soz.- u. WG. 1915, S. 214 ff.; Archiv für Weltwirtschaft Bd. 15 (1919), S. 73 f. Neuerdings habe ich mich auf der andern Seite genötigt gesehen, törichter moderner Unterschätzung Schmollers entgegenzutreten. S. meine Schrift „Soziologie als Lehrfach" (1920) S. 29 ff.

geführt. Wenn jedoch heute wiederum eifrig mit historischen Argumenten operiert wird, so darf man nicht in die alten Fehler verfallen. Sie müssen vermieden, die historischen Urteile mit gründlicherer Forschung gewonnen werden. Nicht mit größerer Leichtherzigkeit, sondern mit vermehrtem Ernst sind die wirtschaftsgeschichtlichen Probleme heute zu behandeln. In den Dienst der Förderung dieser Aufgabe möchte ich mein Buch stellen. Um das Verhältnis etwas zu erläutern, es wird demjenigen, der mit den Begriffen Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, mit Wirtschaftsstufen überhaupt operiert, die Pflicht obliegen, sich aufs gründlichste darüber zu unterrichten, was für Tatsachen mit diesen Ausdrücken erfaßt werden können. Und es wird ferner, da das Operieren mit Wirtschaftsstufen durch die gesamte Disziplin der Nationalökonomie geht, von jedem Nationalökonomen zu verlangen sein, daß er sich mit echter Gründlichkeit in die Lehre von den Wirtschaftsstufen vertieft hat.

Von der Aufnahme in das vorliegende Buch habe ich meine Abhandlung „die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der spätern Territorialverwaltung" ausgeschlossen, weil sie trotz starker Berührungspunkte mit den hier veröffentlichten Abhandlungen (die auch häufige Hinweise auf sie nötig machten) doch mehr verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen als wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts ist. Ich werde sie jedoch in neuer, vervollständigter Bearbeitung in kurzem in der im gleichen Verlag erscheinenden Sammlung „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart" als selbständige Schrift veröffentlichen, mit dem, im Hinblick auf die gesonderte Buchausgabe, gekürzten Titel: „Die Stadt als Vorbild des Staats".

Zum Schluß liegt mir die willkommene Pflicht ob, meinem Schüler Herrn Dr. J. Ahlhaus meinen herzlichsten Dank für seine freundliche Unterstützung bei der Korrektur und namentlich für die Herstellung der Register, des Autorenregisters und des sehr mühevollen Sachregisters, auszusprechen. Auch Herrn Verlagsbuchhändler G. Fischer sage ich meinen Dank dafür, daß er die gütige Erlaubnis für den Wiederabdruck meiner dritten Abhandlung aus den „Jahrbüchern für Nationalökonomie"

(Jahrgg. 1918, Bd. 110, S. 695 ff.) erteilt hat[1]). Endlich gebührt mein lebhafter Dank dem Verleger dieses Buchs für den liebenswürdigen Optimismus, mit dem er in den jetzigen schweren Zeiten sich sogleich auf die erste Anfrage hin zur Veröffentlichung dieses Buchs entschlossen hat.

Freiburg, i. B., d. 13. April 1920.

G. v. Below.

---

[1]) Über die Herkunft der andern Abhandlungen sei bemerkt: Nr. 1 war zuerst gedruckt in der „Wissenschaftlichen Beilage der Münchener Allg. Zeitung" 1903, Heft 11 und 12, Nr. 4 in der Hist. Ztschr. Bd. 86 (1901), S. 1 ff., Nr. 5 ebenda Bd. 109 (1912), S. 23 ff., Nr. 6 in den Jahrb. f. Nationalök. Bd. 75 (1900), S. 1 ff., Nr. 7 in der Hist. Ztschr. Bd. 91 (1903), S. 432 ff., Nr. 8 in den Jahrb. f. Nationalök. Bd. 76 (1901), S. 449 ff. und S. 593 ff. — Folgende Abkürzungen habe ich gebraucht: DLZ. = Deutsche Literaturzeitung. H. Z. = Historische Zeitschrift. V.j.schr. f. Soz.- u. WG. = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Das kurze Leben einer viel genannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum) 1

I. Die vergleichende Methode. S. 1. II. Die Ausbildung der Theorie vom Gemeineigentum am Ackerland als allgemeinem Ureigentum. S. 7. III. Geschichte der Kritik dieser Theorie. S. 13. IV. Vorrang der Aussagen der unmittelbaren Quellen vor den historischen Analogien. S. 18. Nachtrag: Urteile über den Wert der vergleichenden Methode. S. 24.

II. Die Haupttatsachen der älteren Deutschen Agrargeschichte 27

I. Die Verhältnisse der Urzeit. S. 27. II. Das Aufkommen des Privateigentums am Ackerland; die Ausbildung ungleicher Besitzverhältnisse; die Entstehung der Großgrundherrschaft. S. 30. III. Die Bedeutung der Grundherrschaften. S. 36. IV. Dreifelderwirtschaft; Villikationsverfassung; Ausbildung einer schriftlichen Verwaltung. S. 39. V. Die Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens; das Aufkommen der Städte; die Auflösung der Villikationsverfassung; die Entstehung der reinen Grundherrschaft (Unterschied von Grund- und Gutsherrn); das Eingreifen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse. S. 39. V. Die verschiedenen Klassen der Bauern und ihre Abgaben und Dienste. S. 51. VI. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse; Teilbarkeit und Unteilbarkeit. S. 59. VII. Ortsgemeinde und Markgenossenschaft. S. 62. VIII. Technische Fortschritte in der Landwirtschaft. S. 70. IX. Erfolge der Landwirtschaft des frühern Mittelalters; die Lage des Bauernstands bei dessen Ausgang. S. 72.

III. Die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft 78

Gleichgiltigkeit des mittelalterlichen Staats gegenüber der Landwirtschaft; Vorherrschaft der Stadtwirtschaft. S. 78. Die Nahrungsmittelpolitik des Mittelalters. S. 83. Die Art des Gegensatzes zwischen Landes-

Seite

herren und Städten. S. 84. Die agrarischen Interessen nicht Gegenstand staatlicher Fürsorge. S. 86. Historische Analogien. S. 91. Wendung beim Beginn der Neuzeit; erste Äußerungen staatlicher Fürsorge. S. 94. Ursachen der Wandlung. S. 101. Beispiele neuer Maßnahmen. S. 102. Merkantilismus; Physiokratie; wirtschaftlicher Liberalismus. S. 104. Agrarpolitik als praktische Staatspolitik; staatlicher Bauernschutz. S. 109. Die romantische Bewegung und ihr Verhältnis zu den andern Mächten ihrer Zeit. S. 113. Der Staat des 19. Jahrhunderts. S. 124. Bismarcks neukonservative Wirtschaftspolitik. S. 127. Hochschätzung der Landwirtschaft; Gegensatz zur mittelalterlichen Auffassung. S. 129. Grundsätze der deutschen Nationalwirtschaft. S. 133. Frankreich und England. S. 140.

IV. Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters 143

§ 1. Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung. S. 143. Kritik der Theorien. S. 163. Wert der Aufstellung von Stufentheorien; Sinn und Brauchbarkeit der Idealtypen. S. 188.

§ 2. Die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. S. 196. A. Der angebliche Zusammenhang zwischen Stadt- und Hauswirtschaft. S. 196. B. Die Natur der Stadtwirtschaft. S. 202. Durch Bücher zu eng begrenzt. S. 202. Inwiefern das mittelalterliche Handwerk Kundenproduktion war. S. 209. Gegenstände des Fernhandels. S. 211. Auch im Mittelalter ist der interlokale Verkehr ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben. S. 220. Fehler und Verdienste von Büchers Darstellung. S. 223. Inwiefern der Begriff Stadtwirtschaft zu verteidigen ist. S. 229. C. Die Ursachen der Stadtwirtschaft. S. 232. Mittel der Stadtwirtschaft. S. 232. Was von diesen Mitteln auf natürliche Verhältnisse und was auf städtische Politik zurückzuführen ist. S. 233. Beweglichkeit des stadtwirtschaftlichen Systems. S. 246. Stadtwirtschaft und kanonistische Wirtschaftstheorie. S. 247. Zusammenfassung. S. 248.

Schlußbemerkungen. S. 251. Stadtwirtschaft bei andern Völkern. S. 251. Schwierigkeit der Aufstellung von Stufentheorien, die das gesamte geschichtliche Leben zum Ausdruck bringen; Frage der Einheit der Kultur. S. 256.

Seite

V. Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter . . . . . .

A. Einleitung: die Entstehung des deutschen Handwerks. S. 258. Die hofrechtliche Theorie heute aufgegeben. S. 258. Anknüpfungspunkte für ein sich bildendes stärkeres freies Handwerk. S. 259. Inwieweit durch die Grundherrschaften das Gewerbe gefördert worden ist. S. 260. Fortschritte der Entwicklung eines selbständigen Gewerbes. S. 263. Das Problem der Entstehung eines selbständigen Handwerks. S. 268.

B. Die Motive der Zunftbildung. S. 271. Wesen und Bedeutung des Zunftzwangs. S. 271. Keutgens „Amtertheorie". S. 279. Fernhaltung unbequemer Konkurrenz; Kategorien der Abwehr. S. 281. Gegensatz von Gewandschneidern und Webern. S. 286. Kampf gegen größere Betriebe. S. 287. Beschaffung des Rohstoffs. S. 288. Verhältnisse der Handwerksgehilfen. S. 289. Taxen. S. 290. Warenkontrolle. S. 291. Zunftgerichtsbarkeit. S. 293. Politische Ziele. S. 297. Der religiöse Zweck. S. 298. Der gesellige Zweck. S. 298. Rückschluß aus den Zunftbriefen auf höheres Alter der Zünfte. S. 300. Anhang (Literaturnachweise). S. 300.

VI. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter 302

Ältere Ansichten über das Vorkommen von Großhändlern. S. 302. § 1. Der erzwungene Großhandel. S. 306. Der Kleinhandel Vorrecht der Bürger. S. 311. § 2. Die großen Handelsgesellschaften. S. 313. § 3. Die Gliederung der innerstädtischen Kaufmannsschaft. S. 321. Keine allgemeinen Kaufmannsgilden. S. 321. Die hauptsächlichsten Kaufmannsgilden die der Gewandschneider und der Krämer. S. 323. Bedeutung des Worts Kaufmann. S. 337. § 4. Die Kauffahrergilden. S. 339. Diese Gilden nicht Großhändlergilden. S. 340. Ein Einfluß der Kauffahrergilden innerhalb der Stadt tritt erst in späterer Zeit hervor. S. 346. § 5. In wessen Händen ruht der Großhandel? S. 349. Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Hand. S. 349. Nachweis für die Gewandschneider. S. 350. Zwei Gruppen von Händlern: ständige Berufskaufleute (im festen Beruf Kleinhändler) und Gelegenheitshändler (Kaufleute im Nebenberuf). S. 357. Spezereien teils von Gewandschneidern teils von Krämern eingeführt. S. 359. Teilnahme des Patriziats am Handel. S. 363. Der Geldhandel. S. 365.

Seite

Noch kein Kapitalismus. S. 366. Art und Bedeutung der Handelsgesellschaften. S. 368. Dezentralisation des Handels. S. 373. Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. S. 373. Keine berufsmäßigen Vieh- und Getreidehändler. S. 375. Umgehungen der städtischen Gesetze; Aufkommen von Händlern im Gegensatz zu ihnen, doch nur von Kleinhändlern. S. 376. Großkaufleute des 15. Jahrhunderts. S. 379. Allgemeiner Trieb zur Ausübung des Kleinhandels. S. 380. § 6. Der Schiffsbesitz. S. 383. Nebenbemerkungen über den Weinhandel. S. 383. Im Schiffsbesitz der Privatbesitz vorherrschend. S. 384. Entsprechende Verhältnisse im Schiffsbau. S. 385. Verwandte Gestaltung des Hochbaus. S. 391. Die Personalunion von Gewerbe noch über das Mittelalter hinaus das Normalsystem. S. 391. Unterschiede der Zeiten und Völker. S. 393. Ursprung der Großkaufleute. S. 395. Gründen für das Fehlen eines mittelalterlichen Großhandelsstands. S. 396.

VII. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. 399

Begriff des Kapitalismus. S. 399. Folgeerscheinungen der Größe des Unternehmens. S. 402. Kapitalismus nicht gleich Geldwirtschaft oder Erwerbsstreben. S. 406. Das Gewinnstreben uralt. S. 408. Näheres über die kapitalistische Betriebsweise. S. 413. Seit wann ist sie nachweisbar? S. 415. Erste Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise. S. 415. Die Frage des antiken Kapitalismus. S. 418. Der „Geist des Kapitalismus". S. 420. Frage des Zusammenhangs von Calvinismus und Kapitalismus. S. 431. Sombarts Buch über den modernen Kapitalismus. S. 435. Die Aufnahme, die es in der Kritik gefunden hat. S. 441.

Sombarts Theorie über den Ursprung des modernen Kapitalismus. S. 443. § 1. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft. S. 443. § 2. Die Handwerker des Mittelalters. S. 445. Sombarts Kampf gegen Büchers Auffassung. S. 445. Handwerkerverbände bei verschiedenen Völkern. S. 449. Grundlagen der Existenz des Handwerks. S. 453. Soziale Stellung und Leistungen der Handwerker. S. 455. § 3. Die Kaufleute des Mittelalters. S. 460. Der angebliche Handwerkercharakter des mittelalterlichen Kaufmanns. S. 460. Ausdehnung seines Betriebs. S. 462. § 4. Die Kapitalbildung durch Vermögensübertragung. S. 465. Sombarts Unterschätzung des mittelalterlichen Handels. S. 465. Seine Behaup-

Seite
tungen über die Quellen des mittelalterlichen Reichtums; seine Unterschätzung der öffentlichen Einnahmen der Landesherren. S. 468. Seine falsche Deutung von „feudalem Reichtum". S. 471. § 5. Der angebliche Ursprung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente und die Genesis des kapitalistischen Geistes. S. 472. Sombarts Theorie über den Ursprung des Kapitals aus ländlicher und städtischer Grundrente. S. 472. Kritik dieser Theorie. S. 474. Sombarts Theorie von den „nouveaux riches". S. 477 und 484. § 6. Der tatsächliche Hergang der Dinge. S. 488. Maß der Bedeutung der ländlichen und städtischen Grundrenten. S. 488. Auch bei bescheidenem Handelsbetrieb Reichtumsbildung möglich. S. 489. Tatsächlicher Ursprung des Reichtums aus Handel und Gewerbe. S. 490. § 7. Schlußbemerkung (Erklärung der irrigen Auffassung Sombarts). S. 492. Anhang: Sombarts Auffassung in der 2. Auflage seines Kapitalismus. S. 496. Sombarts neuere Schriften. S. 496. Die neue Auffassung nur eine Abwandlung der alten. S. 498.

VIII. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). 501

Ansichten von Perthes, Schmoller, Bücher über die auf die Stufe der Stadtwirtschaft folgende Zeit. S. 501. Schmollers Kategorie der „Territorialwirtschaft". S. 501. § 1. Die Beseitigung der Autonomie der Städte und der Zünfte. S. 503. Vorläufer der territorialen Ordnungen. S. 508. Beispiele territorialer Ordnung des Gewerbewesens. S. 511. § 2. Das Gästerecht. S. 514. § 3. Das Stapelrecht. S. 519. § 4. Die Beherrschung des Landes durch die Stadt. S. 522. Nur Milderungen, aber nicht Beseitigung der städtischen Vorherrschaft. S. 522. a) Die Herrschaft des städtischen Handwerks. S. 528. b) Die städtische Getreidehandelspolitik. S. 533. Preußische Handelspolitik des 18. Jahrhunderts. S. 535. Wachsende Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft. S. 538. § 5. Die Vorkaufsgesetzgebung. S. 540. § 6. Die Grundlagen der Zunftverfassung. S. 541. Die wesentlichen Stücke der alten Zünfte bleiben bei Bestand. S. 542. Schmoller faßt einseitig die politische Seite der Gewerbegeschichte ins Auge. S. 546. Lehrlings- und Gesellenfrage. S. 547. Stellung der Meister. S. 549. Vereinzelte Beispiele von Gewerbefreiheit im 17. Jahrh. S. 551. § 7. Verleger und Fabrikanten. S. 552. Quellen der Großindustrie.

Seite

S. 553. Mittelalterliche Abweichungen vom strengen Zunfthandwerk. S. 554. Zeitliches Verhältnis von Verlagssystem und gewerblichem Großbetrieb. S. 558. Verfügbarer Raum für die Großbetriebe. S. 560. Gewerbeverfassung der Niederlande. S. 565. Haltung der Staatsgewalt in den Kämpfen zwischen Handwerk und Großindustrie. S. 566. Merkantilistische Gewerbepolitik. S. 569. Zusammenfassende Urteile. S. 571. § 8. Der Handel. S. 576. Straßenwesen, Post, Münzwesen, Maß und Gewicht. S. 578. Stapelrecht und Zollwesen. S. 580. Stellung des Großhandels; neue Formen desselben. S. 581. Vertrieb von Handwerksprodukten durch den Kaufmann. S. 587. Wesen des Merkantilismus; sein Verhältnis zur Stadtwirtschaft. S. 589. § 9. Die Ursachen der neuen Erscheinungen. S. 592. Bedeutung des politischen Faktors. S. 592. Andere Ursachen. S. 596. Von welchen Stellen wird die Bildung eines größeren Wirtschaftskörpers erstrebt? S. 600. § 10. Das Steuerwesen. S. 609. § 11. Resultate. S. 613. Man darf von einer wirtschaftlichen Territorialpolitik, nicht aber von einer Territorialwirtschaft sprechen. S. 613. Wendung im 18. Jahrh. S. 617. Die großen deutschen Staaten desselben stellen jedoch eher Anfänge der „Volkswirtschaft" dar als eine „Territorialwirtschaft".

IX. Die älteste deutsche Steuer 622

§ 1. Das Aufkommen der Bede. S. 622. § 2. Der Rechtsgrund der Bede. S. 627. § 3. Die allgemeine Bedeutung der Bede. S. 639. § 4. Die Steuerart der Bede. S. 650. § 5. Die spätere Geschichte der Bede. S. 656.

Autorenregister 663

Sachregister 671

I. Das kurze Leben einer viel genannten Theorie.

Über die Lehre vom Ureigentum.

I.

„Von einem Gegenstand" — sagt einmal Zeller[1]) — „erhalten wir nur dadurch eine deutliche Vorstellung, daß wir ihn mit andern vergleichen und uns vergegenwärtigen, was er mit ihnen gemein hat und wodurch er sich von ihnen unterscheidet." Vor allem auch der Historiker und er in besonderer Beziehung bedient sich bei seiner Arbeit beständig des Vergleichs. Wenn er die Angabe einer Quelle zu interpretieren sucht, fragt er sich, ob das, was sich ihm bei der wörtlichen Übersetzung zu ergeben scheint, eine Stütze in Verhältnissen findet, die sich anderswo belegen lassen. Wenn er die einzelnen Nachrichten der Quellen miteinander zu verbinden unternimmt, glaubt er eine Bestätigung seiner Rekonstruktion in der Tatsache zu besitzen, daß anderswo dasselbe Bild hervortritt. Wenn für ein zu vermutendes Faktum oder für einen ganzen Abschnitt aus der Geschichte eines Ortes oder Volkes die Quellen mangelhaft sind oder gar vollständig versagen, bemüht er sich, eine Anschauung durch den Blick auf Fakta und Zustände zu erhalten, welche anderswo nachweisbar sind. Durch die Beobachtung fremder Verhältnisse wird die Anschauung von dem an sich möglichen erweitert und ein besserer Maßstab für die Beurteilung des Einzelnen gewonnen. In jedem Fall kann dem Historiker die Vergleichung als Mittel dienen, die Eigentümlichkeit einer Sache deutlicher zu erkennen, Wesentliches und Zufälliges zu unterscheiden.

---

[1]) Ed. Zeller, Vorträge und Abhandlungen III, S. 145.

In dieser Art vollzieht sich die tägliche Arbeit des Historikers: auf die eine oder andere Weise hat er immer Veranlassung, von der Vergleichung Gebrauch zu machen. Es wird denn auch allgemein zugestanden, daß ihm der Vergleich, die Verwertung von Analogien, nicht nur erlaubt, sondern sogar unentbehrlich ist, und es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Erweiterung der Anschauungen gerade deshalb die historische Forschung fördert und belebt, weil sie das vergleichbare Material vermehrt.

Wenn alles dies unbestritten ist, so gehen die Ansichten über das zulässige Maß der Heranziehung der Analogie auseinander. Zunächst wird in der Praxis sich der eine gestatten, was dem andern als zu kühn erscheint. All die verschiedenen Anlagen des menschlichen Geistes, größere oder geringere Phantasie, Kombinationsgabe, das Temperament, die Energie, der größere oder geringere Scharfsinn, auch die wiederholte Übung und gesammelte Erfahrung werden in dem Umfang, in dem der Historiker von der Analogie Gebrauch macht, zum praktischen Ausdruck kommen. Aber neben den Unterschieden der Praxis gibt es auch tiefgehende prinzipielle Differenzen. Es hat nicht an Forschern gefehlt, welchen die Vergleichung, die historische Analogie nicht bloß ein Hilfsmittel, sondern das wichtigste, die vornehmste Methode ist, welche den durch Vergleichung gewonnenen Resultaten das größte Zutrauen schenken und es für erlaubt halten, an ihrer Hand die Anschauungen, die man aus der Interpretation der unmittelbaren Nachrichten gewinnt, ohne weiteres zu korrigieren.

Der Kreis dieser Forscher ist groß und gliedert sich in mannigfaltige Gruppen, die sich teilweise auch wiederum noch durch stärkere und stärkste Betonung der vergleichenden Methode unterscheiden.

Die vergleichende Sprachwissenschaft (im Schleicherschen Sinne) geht auf die Rekonstruktion prähistorischer Sprachzustände aus, sucht die prähistorischen Grundformen zu rekonstruieren, aus denen die überlieferten Formen entstanden sind. Sie verfolgt das Ziel, aus Übereinstimmung und Abweichung

verwandter Völker ältere, jenseits der bezeugten Geschichte liegende Stufen herzustellen und das Werden fertiger Erscheinungen zu erklären.[1]) Die vergleichende Rechtswissenschaft will lehren, „wie Völker gemeinsamer Abstammung die überkommenen Rechtsbegriffe selbständig ausarbeiten, wie ein Volk die Institute eines andern übernimmt und seinen eigenen Anschauungen gemäß umformt, wie endlich auch ohne jede tatsächliche Verbindung die Rechtssysteme verschiedener Nationen sich nach gemeinsamen Entwicklungsgesetzen fortbilden."[2]) Wie man sieht, zeigt sich zwischen diesen beiden Disziplinen ein Unterschied in der Anwendung der vergleichenden Methode. Es ist nicht dasselbe, sich auf die Rekonstruktion prähistorischer Zustände zu beschränken und den Anspruch zu erheben, die Fortbildung der Rechtssysteme verschiedener Nationen nach gemeinsamen Entwicklungsgesetzen aufzuzeigen. Im ersteren Falle ist man aus Mangel an unmittelbaren Nachrichten im wesentlichen auf Vergleichungen angewiesen. Im zweiten behauptet man gewissermaßen im voraus, daß trotz eines unermeßlichen Vorrats von unmittelbaren Nachrichten durch Vergleichungen ein bestimmtes Resultat erzielt werden wird. Im einzelnen kann aber sowohl hier wie dort die vergleichende Methode wiederum mit größerer oder geringerer Hoffnung und Zuversicht gehandhabt werden.

Eine vergleichende Volkswirtschaftslehre ist noch nicht in derselben Weise wie die vergleichende Rechtswissenschaft auf den Plan getreten: es ist für eine solche kein besonderes Programm aufgestellt und keine eigene Zeitschrift begründet worden. Aber die Gedanken, die im Kreise der Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft wirksam sind, machen sich in derselben Weise und in noch größerem Maße bei Nationalökonomen, Ethnographen, vor allem bei den sogenannten Sozio-

[1]) H. Usener, Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte, in: Vorträge und Aufsätze (1907), S. 110.

[2]) So gibt Bernhöft das Programm der vergleichenden Rechtswissenschaft im 1. Band (S. 36 f.) der für diese Disziplin im Jahre 1878 begründeten Zeitschrift an.

logen[1]) geltend. Man macht sich anheischig, in unbedingtem Vertrauen zur vergleichenden Methode Entwicklungsgesetze, die für alle Völker gültig seien, zu ermitteln.

Innerhalb der zünftigen Geschichtswissenschaft sind die Anhänger solcher Anschauungen im allgemeinen nicht heimisch. Neuerdings haben sich jedoch dann und wann auch Historiker diesen Theorien zugänglich gezeigt. Und wenigstens einzelne Ansichten, die als Resultate der einen „vergleichenden Methode" geboten worden waren, sind sogar von Geschichtsforschern angenommen, die in ihrer Praxis ganz anderen Grundsätzen huldigen. Den größten Eifer der Propaganda für die „vergleichende Methode" zeigt unter den Historikern, wie männiglich bekannt, Karl Lamprecht. Er erklärt[2]) „die Vergleichung für das größte Hilfsmittel geisteswissenschaftlicher Forschung". Die modernen Anschauungen huldigenden Historiker erhalten nach ihm, „da sie mit der Vergleichung bis in den Kern Ernst machen, lange Entwicklungsreihen". Es herrscht bei ihnen „die Überzeugung, daß die einzelnen nationalen Entwicklungen der historisch bekannten Völker derselben Entwicklungstendenz folgen". Wie wissenschaftliches Denken überhaupt „nur auf das Vergleichbare, Typische gehen kann", so sei es auch bei der Geschichtswissenschaft der Fall. Der „vergleichenden Methode" stellt Lamprecht „die niedere (Niebuhrsche) Methode der Quellenanalyse und der Konstatierung des einfachen Faktums"

[1]) Ich spreche absichtlich von den „sogenannten" Soziologen, weil ich der angeblichen Wissenschaft der „Soziologie" jede Existenzberechtigung absprechе. Auch in der Begrenzung, die Simmel ihr geben will, vermag ich sie nicht anzuerkennen.

Vgl. hierzu meine Bemerkungen in der H. Z. Bd. 106, S. 103; K. Diehl, Ztschr. für Rechtsphilosophie Bd. 1, S. 331 ff.; meine „Deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen" S. 102; m. Art.: „Was ist Soziologie?" in der Monatsschrift „Hochland", 1919, Febr.-Heft, S. 550 ff. (dazu „Grenzboten" vom 18. Febr. 1919, S. 119 ff.); m. Schrift: „Soziologie als Lehrfach".

[2]) Vgl. z. B. seine sehr bestimmt gehaltenen Äußerungen im Literarischen Zentralblatt, Jahrgang 1900, Nr. 48, Sp. 1972.

und der Auffassung, der das Vergleichbare als das eigentlich Wissenschaftliche erscheint, den „Kuriositätsstandpunkt", nach dem das Singuläre an der Geschichte das Interessante sei, gegenüber.

Es liegt, worüber wir noch ein Wort sagen werden, im Wesen der Geschichtswissenschaft, daß in ihren Kreisen Anschauungen wie die der Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft weniger Heimat finden, und zwar nicht bloß deshalb, weil der zünftige Historiker in erster Linie politischer Historiker ist und die politischen Tatsachen sich nie recht in die Schachteln historischer Gesetze hineindrücken lassen. Lamprecht aber entfernt sich nicht bloß von der Art der zünftigen Historiker, sondern geht noch weiter als die Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft. Er behauptet erstens, daß die Vergleichung das größte Hilfsmittel geisteswissenschaftlicher Forschung sei, während die Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft mit dieser Frage der Rangordnung sich zum mindesten nicht festlegen. Er bezeichnet ferner als seine Überzeugung das, was jene mehr als Ziel der Forschung ansehen. Im übrigen sei bemerkt, daß die Historiker die vergleichende Methode an sich längst vor ihm gehandhabt haben und daß Niebuhr nichts weniger als ein Gegner der vergleichenden Methode war.[1])

Es ist nicht der Zweck der Erörterungen, die ich hier bieten will, die Probleme, die in Vorstehendem angedeutet sind, allseitig zu erörtern. Ich will also z. B. nicht versuchen, in umfassenden theoretischen Darlegungen[2]) Recht und Unrecht

[1]) Niebuhr, wie es hier zu geschehen scheint, als prinzipiellen Gegner aller Anwendung der Analogie hinzustellen, ist um so verkehrter, als er bekanntlich reichlichen Gebrauch von der historischen Analogie gemacht hat, so daß er deswegen schon Tadel fand. Vgl. meine Bemerkungen in der Hist. Vierteljahrschrift 1904, S. 61; M. Ritter, H. Z. 112, S. 115 ff.; H. v. Srbik, Ein Schüler Niebuhrs: W. H. Grauert, S. 48 Anm. 2. Auch sonst hat man sich ja längst vor Lamprecht der vergleichenden Methode bedient. Vgl. Usener a. a. O. S. 109. K. v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte (1876), S. 34 ff.; O. v. Gierke, H. Z. 37, S. 504 ff.

[2]) Vgl. dazu z. B. G. del Vecchio, Die Idee einer vergleichenden

der Disziplin der vergleichenden Rechtswissenschaft festzustellen, auch nicht auseinandersetzen, in welchen verschiedenen Bedeutungen man von „Gesetzen", denen die menschliche Entwicklung unterworfen sei, spricht. Ebenso unterlasse ich es, den grundsätzlichen Standpunkt derjenigen Historiker ausführlich zu schildern, denen das Singuläre unter den historischen Erscheinungen sehr viel gilt.[1]) Nur im Vorbeigehen sei darauf hingewiesen, daß bei denselben mit ihrer abweichenden allgemeinen Anschauung auch eine abweichende Schätzung der vergleichenden Methode verbunden ist. Meine Absicht ist, lediglich ein einzelnes Resultat der „vergleichenden Methode" zu prüfen, an einem einzelnen praktischen Beispiel Recht und Unrecht der vergleichenden Methode zu ermitteln. Obwohl ich mir bewußt bin, daß es sich dabei nur um eine Einzelheit handelt, so glaube ich doch hiermit einen kleinen Beitrag zur Lösung des allgemeinen Problems zu liefern. Denn schließlich ist das Vertrauen zu einer Methode immer von ihrem Erfolg im einzelnen abhängig. Und namentlich, wenn wir es mit einem Resultat der „vergleichenden Methode" zu tun haben, das so oft als glänzende Errungenschaft derselben gerühmt worden ist, als unzweifelhaftester und greifbarster Beleg für die Tatsache, daß „die einzelnen nationalen Entwicklungen derselben Entwicklungstendenz folgen", daß „die Rechtssysteme verschiedener Nationen sich nach gemeinsamen Entwicklungsgesetzen fortbilden", so werden wir je nach dem Ergebnis einen kleinen Schluß hinsichtlich der Brauchbarkeit der Methode überhaupt ziehen dürfen.

universalen Rechtswissenschaft (S. A. aus d. Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, Bd. 7).

[1]) Vgl. Eduard Meyer „Zur Theorie und Methodik der Geschichte" (Halle a. S. 1902), wieder abgedruckt in seinen „Kleinen Schriften" (1910), S. 1 ff. H. Rickert, „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung" 2. Aufl. (1913). Ich selbst habe mich hierüber in meinem Aufsatz „Die neue historische Methode", H. Z., Band 81, S. 193 ff., und in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 20. September 1898 und vom 6. Dezember 1899 und i. d. H. Z. 94, S. 449 ff. ausgesprochen.

II.

Über das Agrarwesen der alten Germanen haben wir von unmittelbaren Quellen hauptsächlich nur die Berichte des Cäsar und Tacitus, und ihre Interpretation ist schwierig, so daß nie Übereinstimmung der Auffassung erzielt worden ist. Man hat nun zur Aushilfe vielerlei Analogien herangezogen. Unter deren Verwertung hat man feststellen zu können geglaubt, daß die alten Germanen Gemeineigentum am Ackerland gehabt haben. Indem man aber immer neue Analogien entdeckte, veränderte sich der Standpunkt. Im Vordergrund standen jetzt nicht mehr die Berichte des Cäsar und Tacitus, welche zu interpretieren seien, sondern die vielen Fälle, die man von Haus aus nur als Analogien zu den von jenen berichteten Tatsachen aufgesucht hatte. Und aus ihnen zog man nunmehr den Schluß, daß das Gemeineigentum am Ackerlande eine allgemeine Erscheinung sei.

Die Geschichte der Theorie von dem Gemeineigentum am Ackerland als einer allgemeinen Erscheinung wollen wir uns im folgenden in Kürze vorführen.

Als Georg Hanssen in den Jahren 1835 und 1837 Aufsätze über das Agrarwesen der deutschen Vorzeit veröffentlichte, die für die Auffassung der folgenden Generationen maßgebend gewesen sind, stützte er seine Beweisführung keineswegs bloß auf die unmittelbaren Nachrichten über die alten Deutschen, sondern verwertete vor allem auch die Analogie späterer dänischer Verhältnisse. Auf diesem Wege gewann er die Anschauung vom Gemeineigentum am Ackerlande und der periodischen Verlosung der Ackerteile. Hanssen ging in der Anwendung der Analogie noch nicht gerade weit: es war doch auch ein germanischer Stamm, dessen Verhältnisse ihm das wichtigste Beweismaterial lieferten.

Im Jahre 1844 erschien Heinrich v. Sybels Buch „Die Entstehung des deutschen Königtums". Sybel, der in jenen Jahren sich aufs eifrigste mit kulturgeschichtlichen Problemen beschäftigte, bietet in dieser Darstellung die weitesten kulturgeschichtlichen Ausblicke. Er beruft sich auf die Verhältnisse

bei den Afghanen, bei den Hochschotten und anderen Völkern. Besonders die Analogie mit den Afghanen ist ihm wertvoll (die übrigens schon Wilken im Jahre 1818 mit den alten Deutschen verglichen hatte). Seine Äußerungen sind in methodologischer Hinsicht sehr interessant. Er erklärt: er wolle „die Richtigkeit des Bildes, da es ... aus deutschen Nachrichten nur erraten, aber nicht hergestellt werden kann, durch einen Blick in das Ausland erhärten". Nach seiner Meinung liefert also der Blick auf die fremden Verhältnisse erst die rechte Sicherheit des Urteils, und zwar auch wirklich ein sicheres Urteil.

Im Vordergrund steht für Sybel nicht die Rekonstruktion der agrarischen Verhältnisse, sondern die Frage des Geschlechterstaates. Aber beides hängt nach seiner Anschauung miteinander zusammen.

Einen fast ebenso starken Gebrauch wie Sybel macht von der Analogie G. L. v. Maurer in seiner 1854 erschienenen „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung". Er verweist auf slavische, albanesische, ungarische, auch auf asiatische, afrikanische, amerikanische Zustände. Sie dienen wiederum dazu, sein Urteil zu bekräftigen, daß die alten Deutschen Gemeineigentum am Ackerlande mit periodischer Verteilung desselben gehabt haben.

Maurer verweist u. a. auch auf die eigentümliche Einrichtung der sogenannten Gehöferschaften in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirkes Trier. In diesen gab es zu seiner Zeit und gibt es noch heute Genossenschaften — eben die sogenannten Gehöferschaften —, welche das Ackerland gemeinsam haben und nach einem bestimmten Turnus unter die Mitglieder zur Nutzung verteilen. Maurer sieht in den Gehöferschaften ohne weiteres Reste einer Einrichtung, welche ursprünglich in Deutschland allgemein verbreitet gewesen sei.

Es sind übrigens nur kurze Bemerkungen, die Maurer den Trierer Gehöferschaften widmet. Der eigentliche Entdecker derselben für die Wissenschaft ist Georg Hanssen. Im Jahre 1863 veröffentlichte er in den Abhandlungen der Berliner Akademie eine eingehende Untersuchung über die „Gehöfer-

schaften im Regierungsbezirk Trier", in der er ihren gegenwärtigen Charakter sorgfältig feststellte und ferner die Meinung vertrat, daß sie Reste des deutschen Urzustandes seien. Die Existenz der Trierer Gehöferschaften ist ihm der wertvollste Beweis für das Bestehen von Gemeineigentum am Ackerlande in der deutschen Urzeit. Er sagt: „Die Streitfrage (über die Bedeutung der Nachrichten von Cäsar und Tacitus) wird der Entscheidung näher geführt werden können durch den Nachweis, daß ein Gesamteigentum an Äckern und Wiesen in der einen oder anderen Gegend noch in historischer Zeit existiert hat oder gar noch gegenwärtig existiert. Denn was so als Ausnahme dasteht, berechtigt nach der Natur dieses Verhältnisses zu der Schlußfolgerung, daß es nicht ursprünglich eine isolierte Erscheinung gewesen, sondern nur aus dem ursprünglich all gemeinen Vorkommen sich erhalten hat."

Seit Haussen war es Regel, daß die Gehöferschaften in diesem Sinne gedeutet wurden, und man sprach jetzt sehr häufig von ihnen. Zugleich wies man auf andere Genossenschaften mit Gemeineigentum an Grund und Boden hin, die noch heute in Deutschland vorkommen, so vor allem auf die Hauberggenossenschaften im Siegenschen, deren Schilderung wir dem späteren Minister Achenbach verdanken. Auch diese Spuren von Gemeineigentum wurden jetzt ebenso wie die Trierer Gehöferschaften als Reste des deutschen Urzustandes aufgefaßt, die sich durch die Jahrhunderte hindurch erhalten hätten.

Inzwischen (1858) hatte Roscher seinen viel gelesenen Aufsatz „Über die Landwirtschaft der ältesten Deutschen" veröffentlicht. Ein Hauptargument, das er hier verwendet, ist die Schilderung der Landwirtschaft des südwestlichen Sibirien, die er in Pallas' Reise durch Sibirien fand. Diese Analogie klärt ihm die Zustände der alten Deutschen auf.

In den vielen Auflagen seiner „Nationalökonomik des Ackerbaues" — die erste erschien 1859 — äußerte sich Roscher durchaus im Sinne Haussens und verzeichnete stets die neuen Analogien des Gemeineigentums, auf die man aufmerksam geworden war. Es mögen hier seine Ausführungen aus der neunten Auf

lage (1878) erwähnt werden. Roscher zählt die Beispiele auf, die die vorhin genannten Autoren geltend gemacht hatten, so die aus Schottland, Irland, Asien, Amerika, fügt auch noch mehrere hinzu. Von den Siegenschen Haubergen bemerkt er: sie seien „ein besonders wohlerhaltenes Analogon der alten Feldgemeinschaft". Besondere Rücksicht schenkt er dem russischen „Mir". Der „Mir", eine ausgebildete Feldgemeinschaft der Bauern mit periodischer Verteilung des Ackerlandes, war von dem westfälischen Freiherrn v. Haxthausen für die Wissenschaft entdeckt worden (in seinen „Studien über die inneren Zustände Rußlands" 1847—1852). Das Gemeineigentum der russischen Dorfgemeinde am Ackerlande wurde dann viel besprochen und von den Slavophilen sehr gefeiert. Für die Rekonstruktion der alten deutschen Verhältnisse ist der „Mir" wohl zuerst von Roscher herangezogen worden.

Aus seinen Einzelbeobachtungen zieht Roscher das allgemeine Resultat: „Sehr viele Nationen haben ihren Ackerbau mit einer Einrichtung begonnen, die man füglich als Feldgemeinschaft bezeichnen kann."

Wie man sieht, spricht Roscher nur von „sehr vielen" Nationen. Einige Jahre vorher war aber der Engländer Henry Maine zu einem kühneren Urteil vorgegangen. In seiner Schrift Village-Communities in the East and West (1872) vermehrte er die bekannten Beispiele von Gemeineigentum namentlich durch Fälle aus Indien. Er hatte, bevor er in England eine Professur erhielt, eine amtliche Stellung in Indien bekleidet und war erstaunt gewesen, am Fuße des Himalaja und an den Ufern des Ganges Einrichtungen wiederzufinden, welche ihm denen des alten Germanien ähnlich zu sein schienen. Gerade mit Rücksicht auf diese Beobachtungen redete er der vergleichenden Rechtswissenschaft das Wort, die ebenso wie die vergleichende Sprachwissenschaft den Urzustand feststellen solle.

In einem zweiten Werk, Lectures on the early history of institutions (1875), glaubte er das Resultat der vergleichenden Rechtswissenschaft schon konstatieren zu können. Er sagt hier (S. 1): The collective ownership of the soil by groups of men

either in fact united by blood relationship, or believing or assuming that they are so united, is now entitled to take rank as an ascertained primitive phenomenon.

In dem zweiten Werk ist Maine schon beeinflußt durch den Belgier Emile de Laveleye, durch dessen Buch De la propriété et de ses formes primitives (1874). Dieses ist uns Deutschen geläufig in der deutschen vervollständigten Ausgabe unseres Nationalökonomen Karl Bücher: „Das Ureigentum" (1879). Der Titel der Laveleye-Bücherschen Schrift kündet bereits ihr Programm deutlich an. Hier wird aus allen Teilen der Erde zahlreiches Material zusammengebracht: die gleiche Einrichtung findet der Verfasser bei den Germanen und im alten Italien, in Peru und in China, in Mexiko und in Indien, bei den Skandinaviern und bei den Arabern, und zwar, wie uns gesagt wird, „genau in derselben Form". Es ist die reichhaltigste Sammlung von Beispielen der Existenz von Gemeineigentum am Ackerlande, die wir besitzen[1]). Und aus diesen Beispielen zieht der Verfasser das Fazit: „Wenn man so diese Einrichtung unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen wiederfindet, so kann man darin eine notwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken, welches in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwaltet."

Seit der Schrift von Laveleye-Bücher wurde die Anschauung, daß das Gemeineigentum am Ackerlande ein notwendiges Durchgangsstadium bei allen Völkern, Ureigentum sei, auf längere Zeit ziemlich allgemein herrschend. Auch bei den vorsichtigsten, solidesten, scharfsinnigsten Forschern fand sie Eingang. Als z. B. Brunner im Jahre 1887 den ersten Band seiner „Deutschen Rechtsgeschichte" veröffentlichte, hob er bei der Erörterung der agrarischen Verhältnisse der alten Germanen hervor: „Die vergleichende Rechtswissenschaft stellt das genossenschaftliche Grundeigentum als eine urgeschichtliche Institution von allge-

[1]) Wir wollen deshalb auch nicht unterlassen hervorzuheben, daß dieses Buch, wie man sich immer zu seiner eigentlichen These stellen mag, durch den Reichtum seines Inhalts jedenfalls verdienstlich bleibt, besonders in Büchers Bearbeitung.

meiner Verbreitung dar." Und ähnlich sagte R. Schröder in dem in demselben Jahre erschienenen ersten Halbband seiner „Deutschen Rechtsgeschichte": „Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der deutschen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Cäsar und Tacitus, teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und auf den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft", indem er dann „von den drei Stadien, welche die Entwicklung des Grundeigentums bei einem Volke erfahrungsgemäß durchzumachen pflegt"[1]), spricht. In dieser Zeit haben wohl die meisten Forscher, die sich mit den hier in Betracht kommenden Fragen beschäftigten, jener Theorie gehuldigt.

Die lebhafteste Sympathie brachten ihr die Sozialisten entgegen. Von vornherein für eine geschichtliche Auffassung, welche an eine gesetzmäßige Entwicklung glaubt, günstig gestimmt, begrüßten sie aus begreiflichen Gründen die Lehre vom Gemeineigentum als einer allgemeinen Erscheinung mit besonderer Freude[2]). Sie haben den größten Eifer gezeigt, sie recht populär zu machen. Indessen die Theorie beschränkte sich nicht, wie angedeutet, auf ihre Kreise. Damals begann Morgan[3]), der für derartige Entwicklungslehren eine unbedingte Zugänglichkeit zeigte, in und außerhalb der Sozialdemokratie ein viel gelesener Schriftsteller zu werden.

[1]) Auf dieses vorsichtige „pflegt" mag immerhin hingewiesen werden. Das, was ich hier im Text über die Darstellungen von Brunner und Schröder sage, gilt nur für die ersten Auflagen ihrer Werke. In den späteren Auflagen (vgl. § 10) hat sich Schröder ganz im Sinn unserer Beweisführung geäußert. Über Brunners Stellung s. die 2. Aufl. seiner Rechtsgesch. Bd. I, S. 91 Anm. 37; Ztschr. f. Soz.-Wissenschaft 1907, S. 80.

[2]) Lehrreich über diesen Zusammenhang ist W. G. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland (1898) S. V ff. Archiv f. soz. Gesetzgebung 38 (1914), S. 849.

[3]) Über die Morgan-Verehrung (Mutterrechtstheorie!), an der sich übrigens die Vertreter der deutschen Wissenschaft im engern Sinn nicht beteiligten, s. Ztschr. f. Soz.-Wissenschaft 1904, S. 161 f.; 1907, S. 60.

III.

Aber zu der Zeit, in der die Anschauung vom Ureigentum die weiteste Verbreitung fand, wurden ihr schon die wichtigsten Stützen entzogen. Von verschiedenen Beispielen, die man für *ursprüngliches* Gemeineigentum angeführt hatte, wurde nachgewiesen, daß sie in *diesem* Sinne nicht gedeutet werden durften.

Zunächst wurde von dem russischen Mir dargetan, daß er *nichts Ursprüngliches* sei. Verschiedene Forscher, Russen und der Deutsch-Russe Joh. v. Keußler, erklärten den Gemeindebesitz des russischen Dorfes für eine *neuzeitliche* Bildung: der Mir sei unter dem Drucke der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer entstanden, und zwar erst seit dem 16. Jahrhundert. Das Gemeineigentum des Dorfes habe sich hier namentlich aus dem Gesichtspunkt empfohlen, daß es für den Berechtigten vorteilhaft ist, wenn die ganze Gemeinde für die zu zahlenden Abgaben haftbar gemacht werden kann. Die Untersuchungen jener Forscher nehmen ihren Anfang in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Keußlers Werk, welches die älteren Arbeiten zusammenfaßt und weiter fortführt, erschien in den Jahren 1876—1887.

Es ist interessant, zu beobachten, wie sich diejenigen Autoren, die eine sehr große Verbreitung alten Gemeineigentums behaupteten, zu dem Ergebnis der neuen Forschungen stellten. Roscher erwähnt in der neunten Auflage seiner „Nationalökonomie des Ackerbaues" die neue Deutung des Mir, erklärt sie jedoch für „sehr zweifelhaft". In Laveleye-Büchers Darstellung wird ein kleines Zugeständnis an Keußler gemacht, in der Hauptsache aber die Theorie vom uralten Gesamteigentum der Gemeinde festgehalten.[1]) Die große Verbreitung

[1]) Im Jahre 1880 hat Gothein (Jahrbuch für Gesetzgebung 1880, S. 627 ff.) eine interessante Besprechung des Laveleye-Büchersschen Werkes veröffentlicht. Betreffs der Stellung zu den neueren Forschungen über den Ursprung des Mir sagt er: „Es scheint mir, als sei Haxthausen noch zu viel nachgegeben". Das ist sehr milde ausgedrückt!

des Gemeineigentums auf der ganzen Erde wird als Beweis gegen die Keußlersche Auffassung angeführt! Die einmal angenommene Theorie gilt noch als so sicher, daß der Widerspruch in dem einzelnen Fall keinen Eindruck macht.

Heute besteht unter den Gelehrten kein Zweifel, daß der russische Mir eine neuzeitliche Bildung ist.[1])

Wir haben vorhin gesehen, daß die Theorie vom Ureigentum eine besondere Stütze in den Trierer Gehöferschaften fand. Gegen die Deutung, die ihnen Hanssen gegeben hatte, wandte sich zunächst der Landrat eines dortigen Kreises, v. Briesen, sodann in umfassenderer und überzeugenderer Weise Lamprecht in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben" (1886). Die positive Erklärung, die er von der Entstehung der Trierer Gehöferschaften gibt, unterliegt einigen Bedenken. Mit Sicherheit hat er jedoch nachgewiesen, daß sie keinen Urzustand repräsentieren, sondern erst etwa im 13. Jahrhundert entstanden sind. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß diese seine bedeutende wissenschaftliche Entdeckung, die immer mit Ehren genannt werden wird, im Widerspruch zu seinen methodologischen Grundsätzen gemacht worden ist. Er hat hier, frei von dem verführerischen Reiz asiatischer und amerikanischer Analogien, jene Erkenntnis auf dem Wege der (um mit ihm zu reden) „niederen Methode der Quellenanalyse und der Konstatierung des einfachen Faktums" gewonnen. Die Konsequenzen aus jener Entdeckung hat er nicht gezogen, vielmehr gerade in den darauf folgenden Jahren seine methodologischen Sätze aufgestellt und dann immer schroffer formuliert.[2])

Derselbe Nachweis, den Lamprecht betreffs der Trierer Gehöferschaften erbracht hat, wurde von Philippi (Siegener Urkundenbuch I, S. XVIII f.) für die Hauberggenossenschaften

[1]) Vgl. Simkhowitsch S. 67; Rachfahl, Jahrbücher f. National-Ök. Bd. 74, S. 9; W. Tuckermann, V. j. schr. f. Soz. u. W. G. 1912, S. 80.

[2]) F. Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs (Trier 1906) weist im Anhang (S. 70 ff.) die Gehöferschaften als Bildungen des 17. und 18. Jahrhunderts nach.

des Kreises Siegen geführt; auch sie sind keine ursprüngliche Einrichtung.[1])

Von einer Reihe von Beispielen des Gemeineigentums aus Asien überzeugte man sich, daß es mit ihnen eine ähnliche Bewandtnis hat wie mit dem russischen Mir. Sie sind verhältnismäßig jungen Datums und gehen auf staatlichen oder grundherrlichen Zwang zurück. Die Idee, auf der diese Fälle von Gemeineigentum beruhen, ist die, daß die Gemeinde der Regierung oder einer Grundherrschaft gegenüber solidarisch für alle Auflagen haftet, welche von dem Dorfe erhoben werden.

Unter den zusammenfassenden Darstellungen zeigt die Wirkung der neuen Beobachtungen zuerst wohl der Artikel „Feldgemeinschaft" von Meitzen in der ersten Auflage des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften": der betr. Band (der dritte) erschien im Jahre 1892. Hier werden uns schon geläuterte Anschauungen vorgetragen. Meitzen konstatiert freimütig, daß viele Beispiele mit Unrecht auf Ureigentum bezogen worden seien.[2]) Er glaubt nur noch einige wenige Fälle von Gemeineigentum als ursprünglich volkstümliche Einrichtung deuten zu dürfen. Zu diesen wenigen gehören nach ihm die Verhältnisse der Afghanen, der Serben (mit der sogleich noch näher zu schildernden Zadruga) und der alten Deutschen. Trotz dieser Erkenntnis hält er freilich an der Ansicht fest, daß Gemeinbesitz der Gemarkungen bei allen Völkern das Ursprüngliche gewesen sei. Es ist aber schon nicht mehr empirisches Material, worauf er sich stützt, sondern, wie er selbst zugibt, eine psychologische Wahrscheinlichkeit.

Die Forschungen der folgenden Jahre haben auch noch die wenigen Beispiele, auf die sich Meitzen stützte, vermindert.

[1]) Vgl. Gothein, Agrarpolitische Wanderungen S. 41; Klutmann, Die Haubergswirtschaft (Jena 1905): erst im 16. Jahrhundert findet sich die heutige Bewirtschaftungsform der Haubergsgenossenschaft.

[2]) Aus dem folgenden Jahre, 1893, seien die kritischen Bemerkungen von Pöhlmann, in seinem Aufsatz „Die Feldgemeinschaft bei Homer", Z. f. Soz. u. W. G., Band I, S. 1 ff., verzeichnet. Daselbst S. 5 auch eine Notiz über die Unsicherheit, die hinsichtlich der römischen Verhältnisse besteht.

Im Jahre 1896 erschien R. Hildebrands Buch „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen" (Teil I). Obwohl dasselbe nicht glücklich in der Beweisführung ist, Fehler besonders in der Interpretation zeigt und eben deshalb seine positiven Resultate nicht annehmbar sind, so hinterläßt es doch durch die Reichhaltigkeit des mitgeteilten ethnographischen Materials einen gewissen Eindruck. Was unsere Frage betrifft, so trägt es dazu bei, unser Mißtrauen gegen die Ansicht zu befestigen, daß das Gemeineigentum am Ackerlande auf einer bestimmten Kulturstufe allgemeine Verbreitung habe. Gleichzeitig mit Hildebrand veröffentlichten Wittich („Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland") und Knapp[1]) Arbeiten, die ein anderes Thema zum Gegenstande hatten, diese Fragen nur streiften und auch von ganz anderer Art waren als die Hildebrandsche, aber eine ähnliche Wirkung ausübten wie die seinige.

Freilich fanden sich noch immer Autoren[2]) — wie es auch heute nicht an ihnen fehlt —, die den Glauben an das „Ureigentum" festhielten. So z. B. Heinrich Cunow, der, ebenfalls im Jahre 1896, eine neue Ausgabe von Maurers „Einleitung" veranstaltete und hier in einem ausführlichen Vorwort seinen eigenen Standpunkt darlegte. Er rühmt Maurers Verdienste um die Begründung der Ureigentumstheorie und trägt sie in derselben Weise vor wie Laveleye-Bücher. Die Trierer Gehöferschaften sind ihm noch ein Rest eines Urzustandes. Er kennt Lamprechts „Deutsche Geschichte" und zitiert sie mit Befriedigung, aber nicht sein „Wirtschaftsleben". Die Frage, ob nicht viele Fälle des Gemeineigentums aus der Wirkung staatlichen oder grundherrlichen Zwanges zu erklären sind, legt er sich nicht vor. Es ist interessant, daß der noch so energisch für die alte Theorie eintretende Cunow, wie man aus seinen Äußerungen ersieht,

[1]) Seine hier in Betracht kommenden Aufsätze sind wieder abgedruckt in seinem Buch „Grundherrschaft und Rittergut" (1897).

[2]) Z. B. wird von Schmoller „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" I, S. 372, die Theorie vom hohen Alter des kollektiven Grundeigentums vorgetragen.

ein sozialistischer Schriftsteller ist. Er empfand für sie offenbar besondere Sympathie. Gerade aus sozialistischem Eifer hat er den Neudruck von Maurers Buch besorgt.

Wenn sich das Festhalten an der alten Theorie bei Cunow teilweise daraus erklärt, daß er die neueren Forschungen nicht genügend berücksichtigt (es fehlt ihm übrigens nicht an mancherlei Belesenheit), so muß man andrerseits doch zugeben, daß eine Instanz immer noch vorhanden war, an der man eine richtige Stütze für die Lehre vom Ureigentum zu haben glaubte. Dies ist die südslavische Zadruga. Es findet sich heute bei den Serben eine Hauskommunion: die Familie bleibt durch zwei bis drei, allenfalls vier Generationen in ungeteiltem Besitz der Liegenschaften, und diese werden gemeinschaftlich bebaut. Wird die Zahl der Hausgenossen zu groß, so erfolgt eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer neuer Kommunionen. Diese serbische Zadruga sah man als etwas Ursprüngliches an, und man schrieb sie ferner für die Urzeit allen slavischen Völkerschaften zu[1]) und unterließ von slavischer Seite nicht, mit nationalem Stolz auf sie hinzuweisen, während einzelne Autoren sie andrerseits sogar als indogermanische Institution bezeichneten. Nun läßt sich allerdings diese Hauskommunion, wenn man sie sich recht klar macht, nicht gut für die Theorie vom Ureigentum verwerten. Denn bei den verschiedenen Beispielen des Gemeineigentums am Ackerlande hat man es in der Regel mit dem Gemeineigentum einer Dorfgemeinde zu tun: so bei dem russischen Mir, bei den alten deutschen Ansiedelungen. Es ist bei ihnen charakteristisch, daß sie eine Mehrzahl von Hausgenossenschaften umfassen. Die Zadruga dagegen stellt nur die Hausgenossenschaft für sich, wenn auch eine große, dar, nicht die ganze Ansiedelung. Indessen, man übersah diesen Unterschied entweder, oder, wenn man ihn erkannte, so glaubte man die Zadruga als „Vorstufe" der Dorfgemeinschaft deuten

[1]) So Schmoller, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" I. S. 375, der die Hauskommunion für „das ganze Slavengebiet in älterer Zeit" annimmt.

zu können (so z. B. Cunow), was freilich schwer denkbar ist.[1]) Jedenfalls wurde sie auf mancherlei Art für die herrschende Theorie verwendet. Im Jahre 1900 hat jedoch Peisker[2]) (in der Z. f. Soz. u. W. G. Band VII) jeglicher Verwertung der serbischen Hausgemeinschaft im Sinne jener historischen Konstruktion ein Ende gemacht. Er weist vollkommen überzeugend nach[3]), daß die Zadruga gar keine urslavische Einrichtung ist. Sie entstand durch Einführung des byzantinischen Steuersystems. Unter der Türkenherrschaft ist die byzantinische Steuer zur reinen Rauchsteuer geworden, welche, nach alten stabilen Registern erhoben, ein möglichst langes Zusammenbleiben der Kinder im väterlichen Hause geradezu prämiierte und dadurch zur Bildung großer Hausgenossenschaften führte.

IV.

Die Entdeckung Peiskers ist für die Geschichte unserer Theorie von abschließender Bedeutung. Es bleiben jetzt nur noch äußerst wenig Fälle von Gemeineigentum übrig, von denen man an-

[1]) Vgl. hierzu auch Keußler a. a. O. III, S. 44 f.

[2]) Eine andere neuerdings von Peisker aufgestellte Theorie hat vielfachen, und zwar berechtigten, Widerspruch gefunden. Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 202 ff. und meine Bemerkungen in der H. Z., Band 89, S. 514 ff.

[3]) Ihm folgend, hat auch Brückner (Archiv für slavische Philologie 1901, S. 627) erklärt, daß die Zadruga durchaus keine „Familien- und Wirtschaftsform der Urzeit" sei. Ein neuerer Versuch, Peiskers Nachweis zu bestreiten, dürfte nicht erfolgreich sein. Vgl. zur Literatur über diese Dinge V. j. schr. f. Soz.- u. W. G. 1901, S. 331 f., 1909, S. 538; Jahrbuch f. Gesetzgebung 1909, S, 1284 f.; Gött. Gel. Anz. 1911, Nr. 8, S. 486 f. Als eine Stütze für die Ureigentumstheorie läßt sich die Zadruga in keinem Fall verwerten. C. Jirecek, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien I, S. 37 ff. legt dar, daß die Hauskommunionen gar keine spezifisch slavische Gesellschaftsform sind, vielmehr auch anderswo vorkommen. Die Zadruga hat keinen notwendigen Zusammenhang mit dem Grundbesitz. II, S. 34: in altserbischen Gemeinden besteht der Gemeinbesitz nur aus Wald und Weide. — Über andere Beispiele des Nachweises, daß vorhandenes Gemeineigentum späte Bildung ist, s. H. Z. 114, S. 327; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 13, S. 441 f.

nehmen darf, daß sie einen ursprünglichen Zustand repräsentieren, oder bei denen dieses wenigstens nicht ausgeschlossen ist. Wenn jetzt noch jemand die Lehre verteidigen will, daß das Gemeineigentum bei allen Völkern zu einer bestimmten Zeit vorhanden gewesen ist, so muß er mit Meitzen sein bestes Argument in der „psychologischen Wahrscheinlichkeit" sehen. Aber was gilt in den Augen des Historikers als „psychologisch wahrscheinlich"?

Bei der Erörterung dieser Frage kommen so viele Gesichtspunkte in Betracht, daß man es vermeiden möchte, sie in einem einfachen Satze zu beantworten. Wenn ich indessen mich kurz darüber äußern soll, so würde ich sagen: für den Historiker ist psychologisch wahrscheinlich dasjenige, was an mehreren Stellen durch gute Quellen beglaubigt ist. Es ist nicht eine Beobachtung genau für denselben Ort und dieselbe Zeit erforderlich; es genügt, daß die betreffende Erscheinung unter verwandten Verhältnissen beobachtet worden ist. Die Sache wird freilich sofort schwierig, wenn wir uns fragen, welche Verhältnisse denn als verwandt gelten können. Jedenfalls aber muß das, was der Historiker hinsichtlich des Menschen der Vergangenheit als psychologisch wahrscheinlich bezeichnen darf, quellenmäßig gestützt sein.

Dies führt uns zu dem Ausgangspunkt unserer Erörterungen zurück. Man glaubte — sagte ich — bei der Interpretation der Nachrichten des Cäsar und Tacitus über das Agrarwesen der Germanen die beste Richtschnur an historischen Analogien zu haben. Wie steht es nun mit diesen? Die Geschichte unserer Theorie hat uns gezeigt, daß die Analogien, die man zu Hilfe nahm, so ziemlich sämtlich hinfällig sind.

Ich gehöre zu denjenigen, welche der Ansicht sind, daß die Germanen der Urzeit Gemeineigentum am Ackerlande gehabt haben. Indessen den Grund für diese Annahme können wir nur in den Angaben der unmittelbaren Quellen, also den Berichten der Römer, den Volksrechten, den fränkischen, auch noch den skandinavischen Quellen sehen. Auf das angebliche Resultat der vergleichenden Rechts- und Wirtschaftsgeschichte als Stütze

unserer Ansicht müssen wir verzichten. Die Analogien, welche man bisher verwertet hat, würden eher gegen als für die Annahme des ursprünglichen Gemeinbesitzes bei den Germanen sprechen. Wenn das Problem durch jenen Verzicht schwieriger wird, so müssen wir andrerseits uns erinnern, daß echte Wissenschaft immer falsche Stützen verschmäht. Eine Handhabe können noch die späteren Beispiele von Gemeineigentum bei demselben Volk, also die später zu beobachtenden Überreste älterer Einrichtungen, gewähren. Doch bleibt bei ihnen wiederum die Vorfrage zu beantworten, ob sie wirklich Reste ursprünglicher Erscheinungen darstellen. So gelangen wir denn zu dem Resultat, daß sich das früher vorausgesetzte Verhältnis vollkommen umgekehrt hat: Sicherheit geben nur die unmittelbaren Nachrichten; die Analogien sind Nebensache.

In dieser Beschränkung bleibt den Analogien ihr Wert, wie wir es des näheren ja schon im Eingang unserer Ausführungen dargelegt haben. Wir halten es selbstverständlich für unsere Pflicht, Zusammengehöriges zusammenzubringen; wir verschließen nach keiner Richtung die Augen. So tragen wir denn auch gar kein Bedenken, es als ein Verdienst von Sybel, Laveleye Bücher usw. zu rühmen, daß sie unser Beobachtungsmaterial vermehrt haben. Wir können sogar konstatieren, daß gerade auch innerhalb des Rahmens der hier erörterten Kontroverse die Verwertung der Analogie ihre guten Früchte gezeitigt hat. Es ist mit Recht von R. Hildebrands Theorie bemerkt worden,[1]) daß sie sich als eine Übertragung der neueren Forschungen über die Entstehung des russischen Mir auf die germanische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte charakterisiere. Die Beobachtung, daß der russische Mir eine neuzeitliche Bildung ist, regte bei ihm den Gedanken an, ob es sich nicht auch in andern Fällen, in denen man eine uralte Erscheinung sah, um späte Entwicklung handeln dürfte. Von da aus gelangte er zu einer vielfach berechtigten Kritik von Argumenten, die man für das Ureigentum angeführt hatte. Indessen Hildebrands Beispiel zeigt

[1]) Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 202.

andrerseits ebenfalls auch wieder die Gefahr, die in der Verwendung der Analogie liegt. Er hätte sich die hinsichtlich des Mir gemachte Beobachtung nur als heuristisches Prinzip dienen lassen sollen. Er ging aber darüber hinaus und mißhandelte zugunsten seiner Analogien die Aussagen der unmittelbaren Quellen über die Verhältnisse der alten Germanen. Der Hauptfehler seines Buches liegt eben in dem, worin die Begründer der Theorie vom Ureigentum gefehlt haben: er legt zuviel Wert auf die Vergleichung und zu wenig auf die unmittelbare Interpretation der Quellen.[1])

Wir klagen keineswegs die Vergleichung an sich an. Aber wir stellen in den Vordergrund die unmittelbaren Nachrichten und verlangen ferner, daß Herausarbeitung, Auswahl und Zusammenstellung der Vergleichsobjekte mit der größten Umsicht vorgenommen werden:[2]) Der weite Blick muß seine Ergänzung durch sorgfältige Kleinarbeit in Klarstellung der Begriffe[3]) und Zuverlässigkeit der Interpretation finden. Der Respekt vor den unmittelbaren Aussagen der Quellen wird erhöht, wenn man sich stets gegenwärtig hält, daß jeder analoge Fall für sich doch auch nur durch mühsame Interpretation von Rechts wegen gewonnen werden kann. In der Praxis stellt sich freilich die Sache unendlich oft so, daß man es mit dem herangezogenen „analogen Fall" nicht so schwer nimmt, sich etwa mit einer Mitteilung aus dritter oder vierter Hand begnügt.

So viel über die Frage, welche Dienste die unmittelbare Interpretation und die Analogie für die einfache Ermittlung der Tatsachen leisten. Wenn man nun darüber hinausgehen

[1]) Von K. Bücher, einem der einflußreichsten Begründer der Lehre vom Ureigentum, wollen wir übrigens um der Gerechtigkeit willen hervorheben, daß er keineswegs in allen seinen Schriften von der historischen Analogie einen so starken Gebrauch gemacht hat wie in dem hier in Betracht kommenden Werk. In einer wichtigen Kontroverse hat er einmal gegenüber Roscher den Satz geltend gemacht, die Analogie sei kein Beweis (Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 590).

[2]) Vgl. Ratzel, H. Z. 93, S. 40.

[3]) Vgl. Deutsche Literaturzeitung 1909, Nr. 15, Sp. 904 (zu dem bekannten Fall Jensen-Gilgamesch).

und die ermittelten Tatsachen zu einer zusammenfassenden großen Darstellung verbinden will, so wird die Wertschätzung der vergleichenden Methode natürlich von dem Urteil darüber abhängig sein, was man überhaupt in der Geschichte für erwähnenswert, interessant, wichtig, wesentlich ansieht. Wer der Meinung ist, daß die Geschichtswissenschaft nur auf das Typische, Vergleichbare gerichtet sein darf, der wird einfach die gleichen, die analogen Fälle summieren und daraus ein — wohl sehr abstraktes — Fazit ziehen (wobei wir uns übrigens nicht enthalten können, ihm den Rat mit auf den Weg zu geben, in der Sammlung der einzelnen Fälle recht vorsichtig zu sein und nicht unähnliche mit einzuheimsen). Wem dagegen das Typische nicht gleichbedeutend mit dem historisch Interessanten ist, für wen es noch nicht über die Wichtigkeit einer Sache entscheidet, ob sie nur einmal oder zwölfmal oder zwanzigmal vorkommt, dem wird die Vergleichung mehr Mittel zur Würdigung des Einzelnen als die letzte Krönung wissenschaftlicher Arbeit sein.

In dieser Art würde die Stellung der Geschichtswissenschaft zur vergleichenden Methode zu umschreiben sein. Man kann aber auch die Stellung des Historikers und des Systematikers oder, wie wir mit Rickert etwa sagen würden, des Naturforschers unterscheiden. Die Art der Betrachtung der Einrichtungen der Völker vermag ja mannigfach und sogar ganz entgegengesetzt zu sein.

Die Aufgabe des Historikers geht dahin, die fortschreitende Entwicklung der Völker, die Momente des Fortschritts, die Hindernisse der Entwicklung, die Führer, die hemmenden Elemente, das Gegeneinander von Fortschritt, Stehenbleiben und Rückschritt darzustellen, und er wird dabei immer darauf hinzuweisen haben, daß ein Volk oder eine Gruppe oder ein Mann voran geht, daß eine Einrichtung irgendwo hervortritt, die anderswo noch nicht erscheint. Der Historiker wird auch stets eine breite Grundlage zu schildern haben, von der das Einzelne sich abhebt; aber das Verhältnis zwischen beiden, nie lediglich die Grundlage ist der Zielpunkt seiner Betrachtung.

Anders der Systematiker. Er achtet nicht oder nicht in erster Linie auf den Fortschritt der Entwicklung, sondern will das Regelmäßige, das Durchschnittliche zusammenfassen, das System erkennen, das in den Dingen liegt, und so auch das System, das in der gesamten Völkerwelt wahrzunehmen ist. Allein auch bei dieser Betrachtung, auch wenn man sich als Ziel setzt, die übereinstimmenden Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen der Völker zu erforschen, die Übereinstimmungen planmäßig aufzusuchen, kann doch der von Lamprecht verächtlich angesehene Weg der Quellenanalyse und der Feststellung des einzelnen Faktums nicht entbehrt werden. Auch dafür ist es jedenfalls nicht eine geeignete Methode, mit einem gewissen Fanatismus von vornherein eine wesentliche Übereinstimmung der Einrichtungen der verschiedenen Völker leichtherzig vorauszusetzen und von den überall so reichlich vorhandenen Unterschieden voreilig abzusehen.

Es ist aber überdies nicht ausgeschlossen, daß der Systematiker dem Historiker näher kommt. Wenn er sich als Ziel das Aufsuchen der Übereinstimmungen setzt, so schließt das ja nicht aus, daß er auch auf den Fortschritt der Entwicklung achtet. Er wird mit der Möglichkeit rechnen, daß eine Angleichung der Systeme der verschiedenen Völker sich im Lauf der Zeit vollzieht, und demgemäß sein Augenmerk auf die Spitzen der Entwicklung richten, die zuerst bei dem allgemeineren System anlangen. Und bei solchen Feststellungen bleibt er stets vorzugsweise auf die unmittelbaren Nachrichten angewiesen. Echte Systematik setzt das Verständnis für die allmähliche Entstehung des Systems und seine Abwandlungen voraus, und die Erfahrung lehrt, daß die Entwicklung der Völker ebenso von einem gemeinsamen Boden zu Sonderbildungen schreiten, wie in allmählicher Annäherung auf ein universaleres System losfteuern kann. Stets jedoch wird der echte Systematiker sich mit dem Argwohn gesunder Kritik die Frage gegenwärtig halten, ob denn wirklich zu einer Zeit ein so breites universales System die Völker verbindet, wie man nach einigen eilig zusammengerafften Vergleichsobjekten vermuten möchte. Vor

allem auch wird ihm der Glaube an einen mehr oder weniger der Individualitäten entbehrenden Urzustand aller Völker Gegenstand des Argwohns sein. Die echte Systematik aber wird diejenige sein, die sich das Rüstzeug und die Erfahrungen der Geschichtswissenschaft angeeignet hat.

Die vorstehenden Erörterungen habe ich „Das kurze Leben einer viel genannten Theorie" überschrieben. Damit wollte ich die Vergänglichkeit so mancher vorzugsweise auf dem Wege der Vergleichung gewonnenen Theorien andeuten. Geradezu dramatisch haben sich uns anscheinend glänzender Aufstieg und rascher Fall jener Theorie dargestellt. Gewiß gibt es auch in anderen Verhältnissen oft kurzlebige Lehrsätze, einen schnellen Kreislauf der Ansichten. Aber es scheint mir, daß bei den Theorien, die hauptsächlich auf die Verwertung von Analogien gestützt sind, der Fall besonders jäh, der Gegensatz zwischen dem Anspruch auf absolute Geltung und der Art der Begründung besonders grell zu sein pflegt.

Nachtrag.

Ich notiere hier noch einige Äußerungen, die sich sachlich und namentlich methodisch mit den obigen Darlegungen berühren. Vortrefflich ist die Schrift von Alex. A. Tschuprow, Die Feldgemeinschaft (1902); vgl. meine Besprechung in der Hist. Vierteljahrschrift 1904, S. 61 (daselbst weitere Literatur über die Zadruga usw.). Ganz in unserm Sinn: R. v. Pöhlmann, Gesch. des antiken Kommunismus und Sozialismus II, S. 445 ff.: derselbe, Aus Altertum und Gegenwart, 2. Aufl. S. 349; Pesch, Grundlegung der Nationalökonomie, 2. Aufl. S. 194 ff.; Ratzel, H. Z. 93, S. 39, Die Frage der vergleichenden Methode in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wurde schon auf dem Nürnberger Historikertag (1898) erörtert. Ich machte damals bereits den Gesichtspunkt geltend, daß die Grundlage aller historischen Forschung die philologische Interpretation sei (Z. f. Kulturgesch. 1898, S. 453).

Gothein stellte folgende These auf: „Die vergleichende Methode in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist eine notwendige Ergänzung der quellenkritischen Methode, führt aber zu Irrtümern, sobald man ihr allein oder vorwiegend vertraut." Z. f. Kulturgesch. 1898, S. 452. Vgl. auch Gothein, Jahrbücher f. Nationalökonomie 78, S. 819 ff. Ungefähr in meinem Sinn sind die trefflichen Bemerkungen von Tröltsch über die vergleichende Methode in der H. Z. 116, S. 44 gehalten.

Ein Vertreter der klassischen Philologie schrieb mir aus Anlaß der ersten Veröffentlichung meines obigen Aufsatzes: „Frappant ist die Analogie der Erfahrungen, die die Historiker und Volkswirtschaftler mit der „vergleichenden Methode" machen, mit denen, die uns die Auswüchse der „vergleichenden" Mythologie bieten: schließlich kommen da auch die vielverachteten simplen Tatsachen gegenüber der alleinseligmachenden simplen Analogie wieder zu Ehren." Siehe ferner P. Kretschmer, Z. f. vergleichende Sprachforschung 38, S. VII. Bezeichnend ist es, daß ein Forscher aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte, das durch die Erweiterung des Blicks und die Vermehrung des Quellenstoffs außerordentliche Erfolge aufzuweisen hat, sich doch einmal zu der Forderung veranlaßt sieht: „eindringendes Studium der einzelnen Rechte und vorläufig gar keine Rechtsvergleichung" (Rabel, D. L. Z. 1906, Nr. 46, Sp. 2899; s. übrigens ebenda 1905, Nr. 33, Sp. 2047 ff.). G. Sigwart, Römische Fasten und Annalen bei Diodor (1906), S. 2: „Die Anwendung der Grundsätze der Rechtsvergleichung auf die Zwölftafeln muß so lange fruchtlos oder wenigstens ohne Beweiskraft bleiben, als nicht der Wert der Tradition darüber richtig erkannt ist." Max Weber, Archiv f. Sozialwissenschaft Bd. 19, S. 47: „Ein kosmischer „Urzustand", der einen nicht oder weniger individuellen Charakter an sich trüge, als die kosmische Wirklichkeit der Gegenwart ist, wäre natürlich ein sinnloser Gedanke: aber spukt nicht ein Rest ähnlicher Vorstellungen auf unserm Gebiet in jenen bald naturrechtlich erschlossenen, bald durch Beobachtung an „Naturvölkern" verifizierten Annahmen ökonomisch-sozialer „Urzustände" ohne historische „Zufälligkeiten", — so des „primitiven Agrarkommunismus", der sexuellen „Promiskuität" usw., aus denen heraus alsdann durch eine Art von Sündenfall ins Konkrete die individuelle historische Entwicklung entsteht?" Vgl. auch M. Weber, Die altgermanische Sozialverfassung, Jahrbücher f. Nationalökon., 3. Folge, Bd. 28, S. 444. Ebenda S. 464 Anm. 1 lehnt Weber es ab, die altgermanischen Verhältnisse durch Beispiele aus den Einrichtungen der Sundainseln zu erläutern, weil „die Verwendung von ‚Analogien' heute in hohem Maß diskreditiert ist." O. Adamek stellt in der D. L. Z. 1913, Nr. 4, Sp. 233 f. für die vergleichende Methode Stimmen von Befürwortern und Warnern zusammen. Über den Gegensatz von Waitz und H. v. Sybel in der Anwendung der vergleichenden Methode s. Waitz, Verfassungsgesch., Bd. I, 3. Aufl. S. 56, S. 93 Anm. 1; Varrentrapp, Vorträge und Abhandlungen von H. v. Sybel S. 28 f. Dietrich Schäfer schrieb mir: „Ich erinnere noch sehr deutlich, wie Waitz im Kolleg (Sommer-Semester 1871) gegen die Analogien zu Felde zog." Vgl. ferner H. Z. 105, S. 648 (Spranger); D. L. Z. 1904, Nr. 31, Sp. 1922 ff., Espinas, Une bibliographie de l'hist. écon. de la France, S. A. S. 334. Im entschiedenen Gegensatz in der Schätzung der vergleichenden

Methode befinde ich mich zu J. Kohler. S. z. B. seine Äußerungen in der Kritischen V.j.schr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F., Bd. 4, S. 1 ff. und S. 24 ff.; D. L. Z. 1903, Nr. 25, Sp. 1548; 1904, Nr. 5, Sp. 299 und 303, Nr. 22, Sp. 1383 ff.; 1905, Nr. 29, Sp. 1828—32; 1908, Nr. 50, Sp. 3191 f. Man gewinnt den Eindruck, daß Kohlers Schätzung der vergleichenden Methode von einem ganz festen Glauben an eine strenge Gesetzmäßigkeit der historischen Entwicklung diktiert ist, wodurch er dann gehindert wird, die unmittelbaren Quellenaussagen unbefangen zu würdigen. Bekannt ist auch die zu große Zugänglichkeit, die Hans Delbrück in seinen heeresgeschichtlichen Arbeiten für das Operieren mit Analogien zeigt. Die Gefahren wie die Förderung, die die Vergleichung bringt, werden in bezeichnender Weise angedeutet, wenn Ed. Schwartz in einem Artikel über die homerische Frage, D. L. Z. 1918, Nr. 18, Sp. 358 sagt: „Die Analogie der germanischen Heldenpoesie, die Lachmann so verhängnisvoll wurde, ist im letzten Jahrzehnt durch A. Heuslers „Lied und Epos" der Homerforschung wieder in eine sei es befruchtende sei es gefährliche Nähe gerückt."

M. Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (1912) S. V: „Mommsen spricht im Vorwort zu seinem Abriß des römischen Staatsrechtes von „der Plattheit derjenigen historischen Forschung, welche das, was sich nie und nirgend begeben hat, beiseite lassen zu dürfen meint". Trotzdem wage ich es, mit einer Arbeit vor die Öffentlichkeit zu treten, die grundsätzlich nur durch gleichzeitige Zeugnisse beglaubigte Verhältnisse behandelt; denn für den Gesellschaftshistoriker scheint mir einzig dieser Weg gangbar. Verfährt er anders, das heißt, sucht er traditionslose Zeiten durch Analogieschlüsse zu beleben, so verfehlt seine Forschung ihren Zweck, der doch wohl darin bestehen muß, festzustellen, was dem sozialen Gefüge eines Staates eigentümlich, was ihm mit andern gemeinsam sei." Es ist dies ein sehr strenges Wort, dessen Strenge wir vielleicht doch, nach unsern vorangegangenen Betrachtungen, im Interesse der Verwendung der Analogie etwas mildern dürfen, das aber jedenfalls viel Wahrheit enthält.

II. Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte.

I.

Zu den sichersten Ergebnissen der Forschungen über die alte deutsche Wirtschaftsgeschichte gehört die Erkenntnis, daß die Deutschen zu der Zeit, aus der wir die ersten Berichte über ihr Leben besitzen, seßhaft sind. Die Theorie vom Nomadentum der alten Germanen gilt heute als widerlegt. Das, was man früher auf ein nomadisierendes Umherziehen gedeutet hat — falls es überhaupt in einer solchen Richtung gedeutet werden konnte —, bezieht sich tatsächlich nur auf einen kriegerischen Ausnahmezustand. Im Vordergrund der Wirtschaft des Germanen steht die Viehwirtschaft, der gegenüber die Ackerwirtschaft zurücktritt. Darum aber ist er noch nicht Nomade, wie ja auch die Buren in Südafrika, bei denen gleichfalls die Viehzucht den Ackerbau überwiegt, nicht Nomaden sind. Ein wertvoller Beweis gegen die Annahme eines germanischen Nomadentums liegt in der Kontinuität der Ortschaften, die auch für sich wiederum einen wichtigen Beitrag zur Kennzeichnung des altgermanischen Wirtschaftslebens liefert.

Die ständischen und Besitzverhältnisse der Germanen zeigen keine beträchtlichen Unterschiede, vielmehr fast eine annähernde Gleichheit. Die Masse der Germanen besteht aus Freien, und unter ihnen wiederum besteht die Masse aus Bauern. Wenn die Zahl der Unfreien erheblich ist, so steht sie doch durchaus hinter der der Freien zurück. Über den freien Bauern erhebt sich ein Adel, der jedoch wenig zahlreich ist. Er unterscheidet sich auch von den einfachen Freien nicht durch rechtlich festgelegte Vorzüge, sondern durch tatsächliche Vorzüge, wirtschaftlich durch größern Besitz.

Die annähernde Gleichheit der Besitzverhältnisse kommt darin zu einem höchst greifbaren Ausdruck, daß das Ackerland im Eigentum der Gemeinde steht und an die einzelnen Gemeindemitglieder (Haushalte) nur zur Nutzung periodisch verteilt wird.

Das Gebiet einer Gemeinde bestand aus drei Teilen: dem Dorfbering (der Stätte von Haus und Hof), der Ackerflur und der gemeinen Mark oder Allmende. Die Gemeindemitglieder haben einen gleichmäßigen Anteil an diesen drei Stücken. Während aber Haus und Hof in ihrem Sondereigentum stehen, hat an der Ackerflur die Gemeinde das Eigentum und das Gemeindemitglied nur die periodisch zuerkannte Sondernutzung. Die gemeine Mark oder Allmende, welche Wald, Weide, Moore, Gewässer umfaßt, befindet sich nicht nur im Gemeineigentum der Gemeinde, sondern auch in ihrer mehr oder weniger gemeinsamen Nutzung.

Die Ackerflur eines Dorfs setzte sich aus einer Mehrzahl von Flächen, den technisch so genannten Gewannen (von „gewinnen", d. h. für den Anbau gewinnen, urbar machen) zusammen. Grundsätzlich in jedem der Gewanne erhielt das Gemeindemitglied, wenn das Land neu verteilt wurde, durch das Los je einen Ackerstreifen. Nach Ablauf eines Zeitraums, der, wenigstens ursprünglich, zeitlich nicht fest bestimmt war, wurde das Ackerland wieder zusammengeworfen und in entsprechender Weise neu verteilt. Dadurch, daß jedes Gemeindemitglied in jedem Gewann einen Streifen erhielt, kam eine Gemengelage der Äcker zustande.

In dem geschilderten Anteil des Gemeindemitglieds an den genannten drei Stücken, Haus und Hof, Ackerflur, Allmende, besteht das Wesen der Hufe. Sie ist von Haus aus kein äußerliches Maß, sondern eben eine Gemeindeberechtigung. Darum konnte sie auch äußerlich von verschiedenem Umfang sein, etwa je nach der Ertragfähigkeit des Landes in der einen oder der andern Gemeinde. In der spätern Zeit, als die Hufe ein äußeres Maß geworden war, begegnet uns bemerkenswerterweise eine Ungleichheit der Hufengröße.

So, wie wir hier die Organisation der Gemeinde geschildert haben, bestand sie in dem weitaus größten Teil von Deutschland. Ein paar Landschaften zeigen eine Abweichung. Vorzugsweise in den Alpengegenden und demnächst in Bezirken des Niederrheins und Westfalens finden wir als Form der Siedlung nicht das Dorf, nicht die beieinander liegenden Gehöfte, sondern das Einzelhofsystem, zerstreut liegende Gehöfte, das einzelne mehr oder weniger inmitten des zu ihm gehörenden Ackerlands. Die Gebirgsgegenden boten keinen rechten Raum für die Anlage einer zusammenhängenden Ackerflur, so daß hier die Gewanne und die mit ihnen gegebene Gemengelage der Äcker keinen Raum fanden. Daher vermögen wir auch nicht anzunehmen, daß die Gemeinden dieser Gegenden die periodische Verteilung der Äcker gehabt haben. Hier wird Privateigentum, wie an Haus und Hof, so auch am Ackerland bestanden haben. Nicht ausgemacht ist es, ob in der deutschen Urzeit in den niederrheinisch-westfälischen Bezirken mit Einzelhofsystem gleichfalls das Gemeineigentum am Ackerland gefehlt hat. Die Allmende aber kennen die Gemeinden der Gebirgsgegenden ebenso wie die des übrigen Deutschlands.

Eine Abart nur des Dorfs ist der Weiler, gewissermaßen nur ein kleineres Dorf, von bloß ein paar Gehöften. Bei den Weilern ist die Gemengelage auch vorhanden, jedoch weniger scharf ausgeprägt. Vielleicht sind die Weiler eine spätere Bildung.

Fügen wir sogleich hier noch eine Ergänzung zu dem vorhin gezeichneten Bild der Gemeindeorganisation hinzu. Wir finden in der spätern Zeit, daß neben der eignen Allmende, die die einzelne Gemeinde meistens besitzt, regelmäßig eine Mehrzahl von Ortsgemeinden an einer großen Allmende Anteil hat, daß die Markgenossenschaften regelmäßig eine Mehrzahl von Ortsgemeinden umfassen. Es kann sein, daß es sich hier um Tochtergemeinden handelt, die sich von einer Muttergemeinde im Lauf der Zeit abgespalten haben. Es mögen aber solche ineinandergeschachtelten Verhältnisse zum Teil auch ursprünglicher Natur sein.

Dem Umstand, daß bei den alten Germanen die Viehzucht den Ackerbau überwiegt, entspricht das Betriebssystem, welches sie aller Wahrscheinlichkeit nach gehabt haben: die rohe oder wilde Feldgraswirtschaft. Die Feldgraswirtschaft begünstigt die Viehhaltung, läßt dagegen den Getreidebau zurücktreten, der von den später aufkommenden Körnerwirtschaften bevorzugt wird. Im Gegensatz zur geregelten Feldgraswirtschaft wird bei der wilden das Land eine unbestimmte Zahl von Jahren zum Getreidebau benutzt und ebenso eine unbestimmte Zahl von Jahren dem ohne menschliches Zutun aufkommenden Graswuchs überlassen und als Weide verwendet.

Wenn die Germanen auf umfangreiche Weidegebiete Gewicht legten, so ist es andererseits bezeichnend, daß sie nach Tacitus Wiesen noch nicht kannten. Im Ackerbau sind ihnen jedoch Pflug und Egge schon bekannt. Wie sie hiernach in der Technik der Ackerwerkzeuge von den Römern kaum etwas lernen konnten, so sind ferner die feldmäßig im großen angebauten Pflanzen, namentlich unsere sämtlichen Halmfrüchte, altgermanisch. Auch eine Reihe der nahrhaftesten Gemüsearten war entweder allen oder wenigstens den Südgermanen längst vor Ankunft der Römer vertraut. Dagegen verdanken die Germanen den Römern den feinern Gartenbau. Ganz römisch ist auch der Obstbau der Germanen, vom Apfelbaum abgesehen. Der Weinbau erscheint seit dem zweiten Jahrhundert auf germanischem Boden.

II.

Die verhältnismäßige Gleichheit des Besitzes und die geringeren ständischen Unterschiede, die uns in der deutschen Urzeit begegnen, erfahren mit der Völkerwanderung eine Abwandlung. Allmählich, freilich recht langsam fortschreitend, stellen sich stärkere wirtschaftliche und gesellschaftliche Gegensätze ein. Zunächst machen sie sich da geltend, wo die Germanen in römisches Gebiet vordringen, welches sie ja schon kannte. Es kommt ferner in Betracht, daß der germanische Herrscher (in monarchischer Verfassung betrat man die römischen Grenzen)

in den sehr namhaften fiskalischen Gütern des römischen Reichs succedierte, daß an ihn das herrenlose Land und die konfiszierten Güter fielen. Der Besitz, den so die Herrscherfamilien gewannen, ging weit über den hinaus, den die adligen Familien der Urzeit gehabt hatten. Dieser neue Besitzunterschied wirkte da, wo in derselben Herrscherhand römisches und germanisches Gebiet vereinigt war, auf dieses zurück, zumal die Herrscher aus ihrem vermehrten Besitz ihre Getreuen mit Landgütern auszustatten pflegten. Noch mehr gilt die Tatsache der Einwirkung von dem neugewonnenen Gebiet aus auf das Mutterland für die Verhältnisse der Kirche, die auf römischem Gebiet schon Großgrundbesitzerin war und seit dem 8. Jahrhundert es auch auf deutschem Boden wurde. Aber unabhängig von diesen von außen her kommenden Einflüssen löste eine maßgebende innere Entwicklung die alte Gleichmäßigkeit der Besitzverhältnisse auf: das Aufhören der periodischen Verteilung des Ackerlands, die Entstehung des Privateigentums an ihm, die seit der Völkerwanderung eintritt, schuf dem einzelnen Besitzer die Möglichkeit der freien Verfügung über sein Land, und indem er nun teilen und Stücke oder auch das Ganze veräußern konnte, vermochten andere Einzelne zu ihrem Land mehr hinzuzuerwerben. Diesen bedeutsamen Vorgang der Entstehung des Privateigentums am Ackerland haben wir uns zweifellos als rein gewohnheitsrechtlich vorzustellen: man unterließ nach und nach die periodische Verteilung.

Man hat auch den Druck der staatlichen Anforderungen und Lasten in dem wachsenden fränkischen Reich als eine Ursache der sich einstellenden Ungleichheit des Besitzes genannt. Die Maßnahmen, die die Regierung zur Abhilfe der durch jene herbeigeführten Übelstände traf, können ebenso als Beweis für diese Auffassung wie dafür gelten, daß man solchen Wirkungen doch die Spitze abzubrechen sich bemühte. Aber die Hauptursache wird doch in den vorhin erwähnten Momenten und darin zu suchen sein, daß eine Macht, die einmal ein gewisses Übergewicht erlangt hat, in sich regelmäßig die Neigung trägt, dies zu verstärken. Der größere Besitz setzte seinen Inhaber auch in den

Stand, den Konkurrenzkampf erfolgreicher zu führen. Jene Momente waren überdies immer weiter wirksam, so die Landausstattung der Getreuen durch die Herrscher, der Getreuen im weitesten Sinn: Krieger, Beamte, politisch brauchbare Leute, Klöster und Stifter empfingen große Zuwendungen vom König. Die jüngern Begründungen neuer Ansiedlungen schufen — eben etwa auf Waldland der beschenkten großen Besitzer — wesentlich abhängigen Besitz oder Abhängigkeit der Personen. Viele Freie begaben sich in Abhängigkeit, um dafür wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Am Ende des 8. Jahrhunderts sind die Dinge so weit gediehen, daß wir ein ganz anderes Bild der Grundbesitzverteilung vor uns haben, als es in der Urzeit bestanden hatte.

Für die mittelalterliche Besitzverteilung haben wir es aber als wesentlich hervorzuheben, daß nicht eine Besitzart einseitig herrscht, sondern eine Mannigfaltigkeit der Besitzarten besteht, daß ferner der abhängige Besitz und die abhängigen Personen noch ein weites Feld selbständiger Betätigung haben.

Zunächst baut sich innerhalb des großen und größern Besitzes eine reiche Leiter von Abstufungen auf: von dem gewaltigen königlichen Besitz, dem bald sehr bedeutenden, bald mehr oder weniger bescheidenen kirchlichen, dem wiederum große Unterschiede aufweisenden Besitz weltlicher Herren bis zu dem kleinere Unterschiede zeigenden bäuerlichen Besitz. Es besteht sodann nicht eine schroffe Scheidung in unabhängigen großen und abhängigen kleinen Besitz, ganz zu schweigen davon, daß etwa die abhängigen Personen ohne Besitz gewesen wären. Es gibt nicht nur „Herren und Knechte". Die früher oft ausgesprochene Behauptung, daß etwa mit dem Ausgang der Karolinger der freie bäuerliche Besitzer auf deutschem Boden mit Ausnahme von ein paar kleinen Bezirken ganz verschwunden sei, hat sich als irrig erwiesen.[1]) Überall blieben freie Eigentümer erhalten,

[1]) Ich bin dieser Behauptung in meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" (1889) S. 10 ff. entgegengetreten. Vgl. auch mein „Territorium und Stadt" S. 299 ff., weiterhin ausführlich A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde., 1912—13.

wenn sie auch eine geringe Zahl ausmachten. Von den abhängigen Besitzern, denen, die auf fremdem Eigentum saßen, erfreuten sich ferner viele persönlich freien Standes. Wenn allerdings die Unfreien unter den Bauern die Mehrzahl ausmachten, so ist die Unfreiheit inhaltlich, eben seit der fränkischen Zeit, begrenzt, die Zahl der besitzlosen Unfreien klein, sind die Besitzrechte der Unfreien, der abhängigen Personen überhaupt im allgemeinen günstig. Und auch darauf wollen wir hinweisen, daß der Eintritt in die Abhängigkeit von einem Grundherrn recht oft mit Vorteilen verbunden war, dem, der sich abhängig machte, mehr Besitz brachte. Die Kirche klagte sogar über die Gewährung nachteiliger Leiheverträge seitens der kirchlichen Institute: wer ihr etwas gebe, bekomme es zwei- und dreifach zurück. Kirchengut kam gelegentlich durch Leihevertrag der Kirche abhanden.[1])

Die großen Besitzungen stellen nicht Latifundien dar, die mit Sklavenscharen bewirtschaftet werden. Überwiegend wird der große Besitz vielmehr durch Übertragung einzelner Güter an Bauern gegen die Verpflichtung zur Lieferung von Abgaben und Leistung von Diensten genutzt, und die Frondienstleistung ist bescheiden, weil eben die Nutzung des Besitzes durch Übertragung einzelner Güter an Bauern überwiegt, weil die Eigenwirtschaft der großen Besitzer keine beträchtliche Rolle spielt. Das System der Herrschaft ist bei dem großen Besitz die Grundherrschaft, nicht die Gutsherrschaft, wie sie uns im deutschen Osten in den neuern Jahrhunderten begegnet. Wenn beide im Gegensatz zu den mit Sklavenscharen bewirtschafteten Latifundien stehen, wenn wir bei der Gutsherrschaft des 16.—18. Jahrhunderts ebenso wie bei der altdeutschen Grundherrschaft die abhängigen Leute mit Land ausgestattet finden (im 19. Jahrh. ist der Gutsarbeiter im Osten frei und darf darum schon nicht mit dem Sklaven der Latifundien verwechselt werden), so waltet doch zwischen beiden der wichtige Unterschied ob, daß der Gutsherr viel Land in eigener Wirtschaft hat, daher viel Frondienst von den abhängigen Leuten verlangt, deshalb weiter

[1]) Dopsch a. a. O. I, S. 190 ff.

mehr Wert auf Dienste als auf Abgaben legt, während der Grundherr die eigene Wirtschaft wenig entwickelt, daher wenig Frondienste fordert, deshalb mehr Wert auf Abgaben als auf Dienste legt. Und hiermit ergibt sich ferner, daß der abhängige Mann innerhalb der Grundherrschaft sich freier bewegt als innerhalb der Gutsherrschaft.[1]) Da er weniger zu fronen hat, verwendet er seine wirtschaftliche Kraft selbständiger. Der Grundherrschaft fehlt die Geschlossenheit der Unternehmung, wie sie uns in der Gutsherrschaft oder Gutswirtschaft begegnet: das Unternehmertum verteilt sich wesentlich auf den Grundherrn und die abhängigen Bauern.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß der Besitz eines Grundherrn zerstückelter Besitz ist: er setzt sich aus einer Mehrzahl von einzelnen Gütern zusammen. Eine Grundherrschaft kann eine zusammenhängende Fläche, ein ganzes Dorf umfassen; aber auch dann besteht sie aus einer Mehrzahl beieinander liegender einzelner Gehöfte. Meistens jedoch liegen die zu einer Grundherrschaft gehörenden Bauerngüter nicht in solcher Weise beieinander, sondern verteilen sich über mehrere, oft sehr viele Ortschaften. Der zerstückelte Besitz der Grundherrschaften ist meistens zugleich Streubesitz. Durch die zerstreute Lage der Gehöfte, die zu einer Grundherrschaft gehören, wird der Mangel ihrer Geschlossenheit noch verstärkt.

Für die Überweisung von Land an abhängige Personen zur Nutzung, mit der Verpflichtung zur Lieferung von Abgaben oder Leistung von Diensten, werden mannigfaltige Leiheformen verwendet. Nach dem Bericht des Tacitus haben wir anzunehmen, daß die Übertragung von Land an Unfreie mit der Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Abgaben alte germanische Sitte gewesen ist. In der fränkischen Zeit begegnen uns bedeutungsvolle Leihearten, die an römische Formen anknüpfen. Namentlich ist hier die Precaria zu nennen. Bald erscheinen die

[1]) Über den Unterschied von Grund- und Gutsherrschaft, den zuerst G. F. Knapp anschaulich herausgearbeitet hat, s. m. Abhandlung „Der Osten und der Westen Deutschlands“ in: „Territorium und Stadt“ S. 1 ff.

Arten der Übertragung von Land in vielfacher Ausprägung. Es wird jetzt auch nicht bloß an Unfreie Land zur Nutzung ausgetan.

Seit der spätern fränkischen Zeit sehen wir die Unfreien in einer günstigern Lage. Wenn die Behandlung, die sie bei den Germanen genossen, von jeher in der Praxis milder war, als es dem Rechtsverhältnis entsprach, so wird doch jetzt auch dieses gemildert; sie werden mehr und mehr als Personen anerkannt und ihnen Rechte zugesprochen. Ein besonderer Ausdruck ihrer mittelalterlichen Rechtsstellung ist das Hofrecht und das Hofgericht, die für sie geschaffen werden. Das Hofrecht ist das in dem privaten Gericht des Grundherrn zur Anwendung gelangende Recht; aber es ist auch eben Recht: nur nach festen rechtlichen Normen werden die dem grundherrlichen Hofgericht unterworfenen Personen behandelt. Die Urteilfinder in den unter dem Vorsitz des Grundherrn oder seines Stellvertreters tagenden Gerichtsversammlungen sind ferner diese Personen selbst. Das Hofgericht entspringt den Bedürfnissen des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses: seine Kompetenz erstreckt sich auf die sich aus ihm ergebenden Streitfälle (Nichtzahlung des Zinses, Besitzfragen usw.). In andern, schwereren Fällen aber waren die Unfreien vollends nicht rechtlos: die schwereren gehörten vor das staatliche, das sog. Landgericht. So erfaßt also auch das Gericht der Grundherrschaft nur einen Teil der Persönlichkeit des abhängigen Mannes, in Übereinstimmung mit dem vorhin festgestellten Umstand, daß die Grundherrschaft wirtschaftlich den abhängigen Leuten noch freien Spielraum für eigene Betätigung läßt.

Wir pflegen die Periode, die mit der spätern fränkischen Zeit einsetzt und die wir etwa bis zum Aufkommen der Städte datieren, als die der Großgrundherrschaft zu bezeichnen. Aus dem Gesagten ergibt sich jedoch schon, daß es sich nicht um ein einseitiges Vorwalten der Grundherrschaft handelt, daß vielmehr der Bauer neben ihr einen mehr oder weniger selbständigen Platz hat. Fügen wir sogleich hier hinzu, daß die Markgenossenschaft keineswegs, wie man es wohl dargestellt hat, einfach der Grundherrschaft unterworfen wird. Es bildet sich zwar ein

grundherrschaftliches Obereigentum an der Allmende aus. Indessen dieses setzt wiederum ein Untereigentum anderer, nämlich der Bauern, voraus.

III.

Durch die lange herrschende Anschauung, daß die Grundherrschaft in jenen Jahrhunderten das Wirtschaftsleben ganz wesentlich beherrscht habe, ist die Ermittelung des wahren Verhältnisses verhindert worden, in dem die Arbeit der Grundherren und der Bauern zueinander standen. Es erheben sich hier Fragen, die ebenso interessant sind, wie ihre Beantwortung Schwierigkeiten bietet. Diese wiederum liegen hauptsächlich darin, daß unsere Überlieferung lückenhaft ist und, soweit sie leidlich reichere Nachrichten aufweist, einseitig über die grundherrschaftlichen Verhältnisse berichtet. Immerhin darf man zu der fortschreitenden Forschung das Zutrauen hegen, daß es ihr gelingt, genauere Feststellungen zu machen.

Man hat früher die gesamte Arbeit des Ausbaues des Landes, den Fortschritt der Besiedlung, die Förderung der landwirtschaftlichen Technik, auch die Ausbildung eines deutschen Gewerbes auf die Verdienstliste der Grundherrschaft geschrieben. Heute hat man sich, wenigstens in den Kreisen der strengeren Wissenschaft, davon überzeugt, daß der Grundherrschaft gerade in allen diesen Beziehungen nicht eine so große Bedeutung zukommt. Es wäre freilich verfehlt, das Aufkommen der Grundherrschaften, des größeren Landbesitzes überhaupt gering zu schätzen. Aber man wird seine Bedeutung mehr in anderer Richtung zu suchen haben.[1])

[1]) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, S. 198 bekämpft K. Th. v. Inama-Sternegg's Lieblingsgedanken von der zielbewußten Aktivität der großen Grundherrschaften in der Karolingerzeit. Über den durch die Bildung der Großgrundherrschaften bewirkten Fortschritt s. andererseits Dopsch II, S. 51 (auch I, S. 196 f.). Über die Verdienste und die allgemeine Bedeutung der Großgrundherrschaften vgl. ferner A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 32 ff und S. 39 ff. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, S. 263 ff., S. 272 f.,

Das Aufkommen der Großgrundherrschaften förderte die Kulturentwicklung, insofern sich mit ihm eine Differenzierung der Einzelvermögen vollzog, auf der nun einmal der Fortschritt der Kultur beruht. Da damals das Vermögen überwiegend in Grundbesitz bestand, konnte eine Differenzierung der Vermögen in der Hauptsache nur eine Differenzierung im Grundbesitz sein.[1]) Ungleichheit der Güterverteilung ist das unentbehrliche Instrument alles technischen und geistigen Fortschritts. Der Fortschritt der Kultur ist an die Arbeitsverteilung geknüpft, daran, daß der eine sich gewissen speziellen Bestrebungen widmet und widmen kann, weil der andere ihm gewisse Arbeiten abnimmt. Den Vorgang und die Bedeutung dieser Tatsachen mag uns das Beispiel der Klöster jener Zeit veranschaulichen. Wenn Literatur und Wissenschaft bei ihnen eine Stätte und eifrige Pflege fanden, so war eine Voraussetzung dafür ein Produktionsüberschuß, den sie aus ihrer Wirtschaft gewannen; wobei wir daran erinnern, welche großen Aufwendungen allein schon die Herstellung eines Buchs damals verursachte. Aber auch die Personen, die sich der wissenschaftlichen Arbeit widmeten, mußten von anderen Arbeiten entlastet werden: das Kloster, dessen Mönche sich für die literarische Tätigkeit zur Verfügung stellten, mußte mit zahlreichen abhängigen Leuten ausgestattet sein, die die wirtschaftlichen Güter für jene zur Verfügung stellten, und dies wiederum war nur möglich, wenn das Kloster über reichen Grundbesitz verfügte. Ein anderes Beispiel liefert uns die später aufkommende ritterliche Kultur, ebenso mit ihren kriegerischen Leistungen mit der teueren Panzerrüstung und dem kostbaren Streitroß, wie mit ihren poetischen Hervorbringungen. Die ritterliche Kultur setzt eine Rente aus dem Grundbesitz, also ländliche Abhängigkeitsverhältnisse, voraus, und der Lehnsherr, der seine Vasallen aus seinem sehr großen Grundbesitz oder dessen Erträgen versorgt, ist eine bekannte Erscheinung.

S. 349. Über den mittelalterlichen Klostergarten (die Benediktiner die Hauptträger der Gartenkultur) s. D.L.Z. 1915, Nr. 24, Sp. 1216.

[1]) Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Jahrbuch für Gesetzgebung 1919, 3. Heft, S. 819.

Die früher herrschende sog. „hofrechtliche Theorie" hat entscheidende Verdienste der Grundherrschaft um die Arbeitsteilung namentlich auch in der Richtung gesehen, daß die einzelne Grundherrschaft innerhalb des Kreises der von ihr abhängigen Leute das System der gewerblichen Arbeitsteilung durchführte und daß hier die gewerbliche Arbeitsteilung zuerst Fuß gefaßt habe. Es verhält sich jedoch so, daß diese überwiegend unabhängig von den Grundherrschaften und neben ihnen sich ausbildet. Die berufsmäßigen Schmiede, Weber und Töpfer sind nicht erst innerhalb der Grundherrschaften aufgekommen. Gleichwohl besitzen diese Bedeutung auch für die Förderung der gewerblichen Arbeitsteilung, indessen nicht in erster Linie durch Schaffung entsprechender planmäßiger Einrichtungen in ihrem eigenen Betrieb, sondern dadurch, daß sie sich in ihrer Lebensauffassung neue Ziele setzten und in Folge des ihnen zufließenden Wirtschaftsüberschusses in der Lage waren mehr von auswärts zu kaufen als der gemeinfreie Bauer. Wenn die schlichteren Bedürfnisse an gewerblichen Gegenständen innerhalb der Grundherrschaft selbst vielleicht hergestellt wurden, so bezog sie doch die wertvolleren von außen her. Und auch das erstere sogar gilt nur für die größeren Grundherrschaften; der einfache Ritter etwa hatte nicht so viel Grundbesitz, daß er auf ihm Kräfte für die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse halten konnte. Die kostbaren Waffen der Helden- und Ritterzeit z. B. sind jedenfalls auf dem freien Markt erworben worden. Allein es geschah doch eben im engsten Zusammenhang mit der sich vollziehenden wirtschaftlichen Differenzierung, daß neue Bedürfnisse aufkamen und die Möglichkeit geschaffen wurde, sie zu befriedigen.

Den Fortschritt der Besiedlung, den Ausbau des Landes hat man gleichfalls oft einseitig auf planmäßige Kolonisationsarbeiten der Großgrundherrschaften zurückgeführt. Indem wir nur kurz darauf hinweisen, daß sie die Leitung der Besiedlung höchstens von dem Zeitpunkt an in der Hand gehabt haben könnten, indem sie überhaupt im Wirtschaftsleben in den Vordergrund treten, heben wir hervor, daß auch von da ab die Tätigkeit des Bauern neben dem Grundherrn und unabhängig von

ihm nicht unterschätzt werden darf. Obwohl ja die persönlich und wirtschaftlich ganz selbständigen Bauern sich in der Minderzahl befanden, so haben wir doch schon bemerkt, daß auch der abhängige Bauer nicht vollständig abhängig war, daß ihm vielmehr seine Abhängigkeit noch Raum für ein gewisses Maß selbständiger Tätigkeit ließ. Die Anregungen zur weiteren Besiedlung des Landes sind gewiß ebenso von den Bauern wie von den Grundherren ausgegangen. Die Frage, wer den Kolonisten bei neuen Siedlungen mit dem nötigen Inventar ausstattete, kann keineswegs schlechthin dahin beantwortet werden, daß der Grundherr es lieferte. Und wenn die Bauern von den Grundherrschaften wichtige Direktiven für die Anlage der Siedlung und die ganze Technik der Landwirtschaft erhielten, so werden doch auch hier selbständige Traditionen des Bauerntums ihren Gang gegangen sein.[1])

IV.

Gerade bei der Frage nach dem großartigsten Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik, der von der Urzeit bis zum 18. Jahrhundert erreicht worden ist, dem Aufkommen der Dreifelderwirtschaft, enthält uns unser Quellenmaterial die Aufklärung über die Verdienstabgrenzung zwischen Grundherrn und Bauern vor. Wenn dies neue Betriebssystem zuerst auf grundherrschaftlichem Boden erwähnt wird, so ist damit noch nicht erwiesen, daß es einem Grundherrn auch seinen Ursprung verdankt.

Das Dreifeldersystem, die Folge: Winterung, Sommerung, Brache, ist seit dem 8. Jahrhundert nachweisbar und behauptet sich bis in das 19. hinein. In der Brauchbarkeit dieses Betriebssystems auf so lange Zeit hin liegt der Beweis, daß das Jahrhundert, welches es hervorgebracht hat, schon eine beträchtliche Höhe der wirtschaftlichen Kultur erreicht haben muß. Neben der Dreifelderwirtschaft hält sich in den Alpengegenden das alte System der Feldgraswirtschaft, tritt allmählich aber in der verbesserten Gestalt der geregelten Feldgraswirtschaft auf.

[1]) Vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 323 f. H. Z. 93, S. 389

In dem Aufkommen der Dreifelderwirtschaft, einer der Körnerwirtschaften, gelangt die größere Schätzung des Ackerbaues zum Ausdruck, die wir als eine Folge der inzwischen eingetretenen Zunahme der Bevölkerung ansehen dürfen. In den Alpengegenden bleibt die Feldgraswirtschaft im Zusammenhang mit der fortdauernden größeren Schätzung der Viehwirtschaft, die dort durch die Verhältnisse nahe gelegt wird, bestehen. Im übrigen behält auch in dem andern, dem größern Teil Deutschlands die Viehwirtschaft starke Bedeutung, wie ja die Dreifelderwirtschaft neben dem dauernden Pflugland dauerndes Weideland verlangt. Es wird jetzt ferner auf Wiesen Wert gelegt, die der germanischen Urzeit unbekannt waren.

An die Grundherrschaften trat mit der Steigerung ihres Besitzes eine besondere Anforderung heran: die Ordnung der Verwaltung für die in einer Hand gehäuften Landmengen. Die Grundlage der für diesen Zweck, etwa seit dem 8. Jahrh. durchgeführten Organisation, die wir die Villen- oder Villikationsverfassung zu nennen pflegen, bildet das uns schon bekannte Verhältnis, daß, während der Herr nur einen Teil seines Besitzes in eigenem Anbau bewirtschaftet, von dem andern ihm Abgaben geliefert und Dienste geleistet werden. Und zwar ist dieser andere Teil der größere. Planmäßig werden die einem Grundherrn zugefallenen Besitzstücke in der Weise geordnet, daß je einem Fronhof eine Mehrzahl von abhängigen Bauerngütern zugewiesen und unterstellt wird. Die Hofländerei des Fronhofs wird teils mit eigenen Kräften, überwiegend mit den Frondiensten abhängiger Bauern bestellt. Die Hauptleistung der Bauern besteht jedoch nicht in Diensten, sondern in Abgaben. Bei den ganz großen Grundherrschaften begegnet uns ein stärker gestaffeltes Verhältnis der Überordnung, indem mehrere Fronhöfe wiederum unter je einem Haupthof zusammengefaßt werden.

Wenn die Abgaben innerhalb des Villikationssystems die Frondienste an Bedeutung überwiegen, so bildet doch die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Fronhof und den zu ihm gehörigen Bauerngütern, die in der Frondienstleistung liegt, ein wesentliches Stück der Villenverfassung. Ihr anderes wesent-

liches Stück haben wir in der Schaffung einer Mehrzahl von lokalen Mittelpunkten für die wirtschaftliche Verwaltung zu sehen.

Die Hofländerei des Fronhofes, das Salland, stand, wie bemerkt, in Eigenwirtschaft, wurde vom Grundherrn selbst oder einem von ihm bestellten Beamten, dem villicus oder maior, bewirtschaftet. Dieser erhob ferner die Abgaben, die dem Herrn von den abhängigen Leuten zukamen. Endlich verwaltete er als Stellvertreter des Herrn zugleich das grundherrliche Hofgericht, das für das Fronhofsgebiet bestand; er war hier der Richter, die abhängigen Bauern die Urteilfinder.

Um ein richtiges Bild von der Villenverfassung zu geben, erinnern wir nochmals daran, daß der grundherrliche Besitz des Mittelalters Streubesitz ist. So dürfen wir denn nicht erwarten, daß die zu einem Fronhof gehörigen Bauerngüter etwa immer in einer Ortsgemeinde beisammen liegen. Und dieser Umstand wiederum beleuchtet das Verhältnis von Villenverfassung oder Grundherrschaft überhaupt und Ortsgemeinde: daß beide sich decken, ist nicht vorauszusetzen. Wie sich in einer Ortsgemeinde oft mehrere Fronhöfe befinden, so gehören die Bauerngüter der gleichen Gemeinde nicht weniger oft zu verschiedenen Fronhofverbänden. Konsequent fügt sich denn auch nicht bloß das Land der abhängigen Bauern, sondern ebenso die Hofländerei des Fronhofs der Ordnung der Ackerflur der Gemeinde ein. In der gleichen Weise wie die Verfassung der Ortsgemeinde bleibt die der Markgenossenschaft durch das Aufkommen der Villenverfassung an sich unberührt. Die Steigerung des allgemeinen Einflusses der Grundherrschaft, der auch die Markgenossenschaft ergreift, geht wohl der Ausbildung der Villenverfassung parallel, vollzieht sich aber eben neben ihr.

Ein Ausdruck der größern Sorgfalt, welche die Grundherren jetzt ihrer Wirtschaft zuwandten, tritt uns in der Ausbildung einer schriftlichen Verwaltung, insbesondere in der Anlage umfassender Güter- und Einkünfteverzeichnisse und von Wirtschaftsvorschriften entgegen. Die Polyptycha und Brevia, Verzeichnisse von Besitz und Einkünften, knüpfen an römische Einrich-

tungen an. Später werden sie in den Urbaren (das Adjektiv urbar = ertraggebend ist uns noch geläufig) fortgesetzt. Die berühmteste Wirtschaftsvorschrift aus der karolingischen Zeit ist das capitulare de villis, das freilich nach den Ergebnissen der neuesten Forschung nicht die einzigartige Bedeutung besitzt, die man ihm früher zugeschrieben hat. Es rührt nicht von Karl d. Gr. her, ist auch nicht für das ganze Frankenreich bestimmt, sondern nur für zeitlich und räumlich begrenzte Verhältnisse; man vermutet in ihm eine von Ludwig dem Frommen zur Ordnung der auf Befehl Karls des Großen wieder zurückgestellten königlichen Güter in Aquitanien erlassene Landgüterordnung etwa aus den Jahren 794/5[1]).

Unsere Betrachtung ging davon aus, daß das Aufkommen der Grundherrschaften kulturgeschichtlich einen Fortschritt bedeutete. Indem wir die Richtung dieses Fortschritts näher zu bestimmen suchten, haben wir zugleich den Anteil angedeutet, der den bäuerlichen Kreisen neben den Grundherrschaften in der Förderung der Landwirtschaft zuzuschreiben ist. Nur um eine andere Seite dieses Verhältnisses handelt es sich, wenn wir hervorheben, daß die Grundherrschaft den von ihnen abhängigen Personen keine schwere Last auflegte. Die Lage der Unfreien ist bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Zeiten mannigfaltig abgestuft; die Unfreien des deutschen Mittelalters haben sich im Verhältnis zu andern zweifellos einer recht günstigen Lage erfreut. Es wird uns dies mit noch größerer Anschaulichkeit entgegentreten, wenn wir im folgenden im Anschluß an die Würdigung der Haupttatsachen der Agrargeschichte des hohen Mittelalters die Gruppen der abhängigen Leute etwas ausführlicher schildern.

---

[1]) So nach Dopsch, Karolingerzeit 1, S. 26ff. Zur Kontroverse s. die Auseinandersetzung zwischen G. Baist und Dopsch i. d. V.j.schr. f. Soz.- u. WG. Bd. 12 u. 13.

V.

Das hohe Mittelalter weist in der Agrargeschichte ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung auf: die Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens. Im Südosten ist das Ziel schon um das Jahr 1000 annähernd erreicht, im Nordosten im 13. Jahrhundert; fortgesetzt wird die Arbeit hier wie dort aber auch in der folgenden Zeit. Das dünn besiedelte und schwach bearbeitete slawische Land wurde erst durch den Einzug der Deutschen mit vollem Erfolg für den Ackerbau gewonnen; erst die Arbeit der Deutschen hat dem Osten die charakteristischen Siedlungen und die große wirtschaftliche Stellung gegeben. Und die vermehrte Besiedlung und der ertragreichere Anbau des Landes lieferten zugleich für ein rasch aufblühendes Städtewesen den Hintergrund.

Die Kolonisierung des slawischen Ostens durch die Deutschen ist die in größerem Stil unternommene Fortsetzung des Landesanbaus in Altdeutschland. Hier waren durch Rodungen und sonstigen Landesausbau die Ortschaften beständig vermehrt und das Ackerland der einzelnen Gemeinden fortschreitend vergrößert worden. Um 1200 aber erreichen die umfassenderen Urbarmachungen in Altdeutschland ihre Grenze. Die Zahl der Ortschaften, die uns auf altdeutschem Boden im 13. Jahrhundert begegnen, hat sich bis zum 19. kaum vermehrt; ein Umstand übrigens, der uns zeigt, wie viel doch damals erreicht war, wenn die Bevölkerung Altdeutschlands in dem so langen Zeitraum sich mit dem Erreichten begnügen konnte. Freilich hat die erreichte Dichte der Bevölkerung auch von Zeit zu Zeit Auswanderungen zur Folge gehabt, und so werden wir die mittelalterliche Wanderung nach dem slawischen Osten zum erheblichen Teil auch schon auf den allmählich knapper werdenden Landvorrat in Alt-Deutschland zurückzuführen haben. Jedenfalls zeigt sich ein sehr deutlicher Zusammenhang zwischen dem Landesanbau in Altdeutschland und dem im Slawengebiet: die Ansiedler erscheinen hier mit ihrem dem slawischen „Haken" überlegenen kräftigen heimischen Pflug und legen Ortschaften mit den Waldhufen („Königshufen", „fränkischen") und den Marsch

hufen („flämischen") an, die in Altdeutschland in größerm Ausmaß (zur Entschädigung für die Arbeit der Urbarmachung) den Ansiedlern im Waldgebirge und in den Niederungen zugeteilt worden waren und deren Formen im Osten auch da festgehalten wurden, wo äußere Verhältnisse es nicht unbedingt notwendig gemacht hätten.

Widmen wir hier wiederum dem Anteil der Grundherren und der Bauern bei dem Ausbau des Landes ein Wort. Die kleinern Grundherren haben ohne Zweifel die Begründung der neuen Ortschaft, die Ansiedlung der Kolonisten selbst besorgt. Die größeren übertrugen das Geschäft einem Vermittler („Locator"). Zumal die Landesherren bedienten sich solcher Vermittler. Neben der Arbeit dieser Stellen werden die Überlieferungen, die der deutsche Bauer aus der altdeutschen Heimat mitbrachte, für den Erfolg der Kolonisation hoch anzuschlagen sein. Dies gilt zumal für den sehr häufigen Fall, daß slawische Herren, die ihr Land in fruchtbarem Anbau sehen wollten, deutsche Kolonisten herbeiriefen.

Die agrargeschichtlichen Haupttatsachen, die wir aus Altdeutschland während des hohen Mittelalters zu verzeichnen haben, sind anderer Natur.

Es würde zunächst das Aufkommen der deutschen Städte zu nennen sein, das mit der erwähnten Verdichtung der Bevölkerung auf dem flachen Land zusammenhängt: sie bewirkte ein engeres Beisammenwohnen bis zu städtischer Siedlungsweise, eine Teilung der Arbeit, die Zunahme berufsmäßiger Gewerbe; zugleich aber besteht dabei eine Wechselwirkung: die Städte (die auch noch auf andere Ursprünge als die allgemeine Bevölkerungszunahme zurückgehen) gewähren Leuten, die sich auf dem Land nicht mehr ausreichend ernähren oder sonst nicht mehr behaglich fühlen, lohnende Beschäftigung und Unterkunft. Die Einwanderung in die sich reicher entfaltenden Städte und die Abwanderung nach dem Osten sind die ersten Wirkungen, die die allmählich eintretende Sättigung im Landesanbau in Altdeutschland hervorgebracht hat. Einen positiven Einfluß üben die Städte auf die Landwirtschaft, in-

dem sie die Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wesentlich vermehren. Wir nehmen einen Aufschwung der Landwirtschaft, eine Zunahme des ländlichen Wohlstands (insbesondere der Bauern) wahr und haben ihn zum beträchtlichen Teil auf die Städte als willkommene Kunden des Landbaus zurückzuführen. Der förderliche Zusammenhang zwischen Stadt und Land tritt uns greifbar entgegen, wenn der Landmann in größerer Nähe einer Stadt zu kleinern technischen Fortschritten (wie der Vermehrung der Düngung) übergeht. Allerdings begegnet auch schon die Klage, daß die Stadt dem Land Arbeitskräfte entziehe.

Ein anderes bedeutungsvolles Ereignis der mittelalterlichen Agrargeschichte, das zwar hinter den Wirkungen des Aufkommens der Städte und der Kolonisierung des Ostens zurücksteht, ist die Auflösung der Villenverfassung. Sie wird unmittelbar dadurch veranlaßt, daß der Fronhofsvorsteher, der Meier, sich dem Grundherrn gegenüber zu selbständig macht, im allgemeinen Sinn dadurch, daß der Grundherr an dem steigenden Ertrag der Landwirtschaft einen dem bestehenden Rechtsverhältnis entsprechenden Anteil zu erhalten wünscht. Der Meier will nicht mehr Verwalter sein; er gebärdet sich als ritterlicher Mann, der wohl dem Grundherrn den stolzen Reiterdienst als Vasall zu leisten bereit, aber nicht die Erträge der Villikation abzuliefern geneigt ist. Die Hofländerei und die Abgaben der Bauern möchte er gern für sich nutzen, auch deren Frondienste in seinem Interesse verwenden. Drohte so dem Grundherrn der gesamte Ertrag seines Besitzes abhanden zu kommen, so hatte er doch auch in dem Fall, daß er so ausschweifende Gelüste der Meier zu beseitigen vermochte, nicht den rechten Anteil an dem Ertrag seines Güterkomplexes. Die Abgaben der abhängigen Bauern waren nämlich durch das Herkommen im großen und ganzen festgelegt, die Frondienste begrenzt worden; der festgesetzte Zins des Bauern vererbte sich durch die Geschlechter. So kam denn der vermehrte Ertrag, den der Boden jetzt abwarf, wesentlich nur den Bauern zugute. Es ist daher begreiflich, daß der Grundherr auf Mittel sann, auch für sich einen

Anteil an dem steigenden Ertrag zu erlangen. Das vornehmste Mittel fand er in der Pacht, namentlich in der Zeitpacht, die den alten festgelegten Jahreszins ersetzte. Und die Pachtform ließ sich auch anwenden, um den unbotmäßigen Meier aus dem Amt des Fronhofsvorstehers, das er zu eigenem Vorteil verwalten wollte, zu entfernen. Bei dem Meieramt ist sie sogar zuerst angewendet worden, woraus es sich erklärt, daß das Wort Meier den Sinn von Zeitpächter erhielt. Das Schicksal der Villenverfassung wurde aber dadurch besiegelt, daß fortan in der Regel nicht mehr das Fronhofvorsteheramt als Ganzes behandelt, sondern der Fronhof lediglich mit der zugehörigen Hofländerei verpachtet, die bisher abhängigen Bauernhöfe dagegen von ihm isoliert und als einzelne Zeitpachtgüter ausgetan wurden. Die Form der Verpachtung ist nicht jetzt erst angewandt worden; schon in der fränkischen Zeit kommt sie gelegentlich vor. Aber erst mit der Auflösung der Villikationen, die im 12. und 13. Jahrhundert einsetzte, fand sie eine breite Verwendung.

Diese Auflösung der Villenverfassung, die an sich eine verwaltungstechnische Maßregel ist, übt zugleich Wirkungen auf die ständischen Verhältnisse aus. Oft geht sie so weit, daß sie zu einer förmlichen Bauernbefreiung führt, indem die einzelnen Höfe fortan zu einfacher freier Pacht ausgetan werden. Die Frondienste hatten ja keinen Zweck mehr, da die früher abhängigen Bauernhöfe vom Fronhof losgelöst worden waren. Ebenso fiel damit die Bestimmung des grundherrlichen Hofgerichts fort. Endlich wurden die alten Abgaben der Unfreiheit durch die einfache Pachtzahlung ersetzt. Da somit die Gründe der alten Abhängigkeitsverhältnisse beseitigt wurden, konnte der Bauer förmlich für frei erklärt werden, wofür er allerdings das Landgut, auf dem er bisher gesessen hatte, an den Herrn schlechthin abgeben mußte und es nur als Zeitpachtgut zurückerhielt.

Eine so vollkommen folgerichtige Aufhebung der Villenverfassung hat allerdings keineswegs überall stattgefunden. Sehr oft ist mit der Pachtform die Unfreiheit verbunden geblieben, sind überhaupt alte Abhängigkeitsverhältnisse mehr oder weniger im Widerspruch zu dem neuen System bewahrt worden.

Am radikalsten wurde die Aufhebung der Villenverfassung in Niedersachsen durchgeführt. In diesem klassischen Gebiet der „Meier" ist der Bauer fast regelmäßig Meier, d. h. eben Zeitpächter, geworden. Zahlenmäßig und im Wesen vollzog sich hier die Auflösung der alten Villikationsverfassung am stärksten. Namhafte Veränderungen erfuhr die Villenverfassung aber auch anderswo. Am meisten behauptete sie sich in Südwestdeutschland, ohne jedoch auch hier ihren alten Charakter vollständig zu bewahren. Andererseits sind in keiner deutschen Landschaft die Villikationsverbände schlechthin beseitigt worden; auch in Niedersachsen begegnen uns weiterhin noch einige von ihnen.

Immerhin darf man behaupten, daß überall in Deutschland sich die Richtung auf Herstellung eines neuen Systems bekundet, auf die Herstellung der reinen Grundherrschaft, des Verhältnisses, in dem der Grundherr gar nicht mehr selbst Landwirt ist, sondern nur Renten bezieht. Freilich tritt diese reine Grundherrschaft nur in dem Maß in die Erscheinung, in dem das reine Pachtverhältnis verwirklicht oder sonst die Eigenwirtschaft des Grundherrn beseitigt wird. Aber eine allgemeine Richtung der Bewegung ist erkennbar, und sie geht eben auf die Beseitigung der Eigenwirtschaft und der direkten Einwirkung des Grundherrn auf das abhängige Bauerngut. Für den neuen Zustand, wie er sich in Südwestdeutschland herausstellt, hat man die Bezeichnung der versteinerten Grundherrschaft geprägt, womit man andeuten will, daß zwar die alten Formen erhalten bleiben (das alte Zinsverhältnis wird nicht durch die Pacht ersetzt), daß sie aber nicht mehr den alten Zusammenhang haben: die Grundherrschaft verwandelt sich in ein Konglomerat von Rentenberechtigungen, während dem Grundherrn jede direkte Einwirkung auf das abhängige Bauerngut entzogen wird.

In der Literatur begegnen uns noch immer Auffassungen, welche den mittelalterlichen Grundherrn zum Teil unter dem Bild des modernen Gutsherrn Nordostdeutschlands betrachten. Wenn dies aus dessen großer geschichtlicher Stellung, der zeitlichen Nähe der Verhältnisse und der leichteren Überblickbarkeit

des nordostdeutschen Systems erklärlich ist, so handelt es sich doch eben um eine irrige Beurteilung. Unter den großen Landbesitzern gibt es kaum schärfere Gegensätze als den zwischen dem altdeutschen mittelalterlichen und auch noch neuzeitlichen Grundherrn und dem nordostdeutschen Gutsherrn, wie er sich seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des 18. und dem 19. Jahrhundert, zu seinem Höhenpunkt, entwickelt hat. Dort das Stift, das Kloster, der Landesherr, der reichere oder weniger begüterte Ritter als ein Grundherr, der von den abhängigen Bauern, denen sein Land überwiesen ist, Renten bezieht, der aber nicht oder kaum Landwirtschaft selbst treibt. Der Ritter ist Kriegsmann oder verwaltet staatliche Ämter oder vereinigt beide Tätigkeiten. Er sitzt auf einer Burg, bei der gar nicht darauf gesehen wird, daß von ihr aus sich das dem Ritter gehörige Land zweckmäßig bewirtschaften läßt. Die Domänen des Landesherrn werden nicht administriert, sondern sind in der Hand von Zins- und Pachtbauern, deren Abgaben ein landesherrlicher Rentenverwalter einkassiert. Die einzelnen Pachtverträge über die ausgetanen Bauerngüter sind etwa noch das einzige Mittel, durch das der Grundherr die Bewirtschaftung seines Besitzes beeinflussen kann. Dagegen halte man den neuzeitlichen nordostdeutschen Gutsherrn, der eine große Hofländerei verwaltet: seine ganze Tätigkeit ist auf die Landwirtschaft gerichtet; der Eigentümer ist ganz Landwirt; der gesamte Besitz ist einheitlich unter dem Gesichtspunkt organisiert, die beste Art der Bewirtschaftung, den höchsten Ertrag zu liefern; der intelligente Landwirt nutzt jede neue Erfindung der landwirtschaftlichen Technik, jede Entdeckung der Wissenschaft für sein Gut. Die nordostdeutsche Gutswirtschaft arbeitet in erster Linie für den Verkauf ihrer Erzeugnisse auf dem Markt. Die Produktion für den Markt ist freilich auch im Mittelalter landwirtschaftlicher Zweck; es ist ein verbreiteter Irrtum, daß die mittelalterliche Wirtschaft ihre Erzeugnisse wesentlich nur zum eigenen Verbrauch des Erzeugers herstellt. Getreide- und Viehhandel fehlt dem Mittelalter keineswegs, wenngleich er allerdings sowohl relativ wie absolut geringer war als später

und weniger weite Wege zurücklegte. Der bemerkenswerteste Unterschied liegt bei unserer Frage jedoch darin, daß im Mittelalter der Händler überwiegend vom Bauern, weit weniger vom Grundherrn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse kaufte. Der Grundherr bezog seine Renten zum (zwar nicht größeren, aber doch beträchtlichen) Teil in Geld; das, was er von den ihm zukommenden Naturalien für den Verkauf übrig behielt, war nicht so bedeutend wie das, was der Händler von dem Bauern kaufen konnte. Dagegen kehrt sich bei der nordostdeutschen Gutswirtschaft der Neuzeit dies Verhältnis vollkommen um.

Der Gedanke der reinen Grundherrschaft war, wie wir bemerkten, im Mittelalter nicht überall verwirklicht. Es bestand ein buntes Bild der Verhältnisse. So hat denn auch eine Eigenwirtschaft der Grundherren nie ganz gefehlt. Ja, es hat eine kirchliche Gruppe, der (seit dem 12. Jahrh. sich ausbreitende) Zisterzienserorden, Wert darauf gelegt, größere Gutshöfe mit größerer Hofländerei und demgemäß mit stärkerer Eigenwirtschaft zu schaffen; übrigens meistens nur vorübergehend. Das Bild im ganzen, das uns diese Jahrhunderte gewähren, ist doch eben dies, daß die Eigenwirtschaft der Grundherren sehr stark zurücktritt. War sie auch schon in der vorausgehenden Zeit, in der Zeit der vollausgebildeten Villenverfassung, nicht das namhaftere Element in der Landwirtschaft, so verliert sie jetzt noch um ein beträchtliches an Bedeutung. Dementsprechend treten auch die dem Grundherrn zu leistenden Frondienste, vor allem die für den Ackerbau, zurück. Diejenigen grundherrlichen Frondienste, die das hohe Mittelalter kennt, beziehen sich der Mehrzahl nach auf Spezialkulturen, auf Wiesenbau und Weinbau, und auf Transportleistungen. Größere Bedeutung als die grundherrlichen erhalten jetzt die gerichtsherrlichen Frondienste, die aber gleichfalls nicht in erster Linie für Zwecke des Ackerbaus verlangt werden.

Hiermit werden wir zu einem vierten Hauptereignis der mittelalterlichen Agrargeschichte geführt, dem Eingreifen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dies Eingreifen ist keine Fürsorge für die Landwirtschaft; sondern

die Gerichtsherrschaft erhebt Ansprüche auf Leistungen der Insassen ihrer Gerichtsbezirke und beschränkt sie in ihrer Bewegungsfreiheit.

Wir haben es hier nicht mit der allgemein staatlichen Steuerforderung zu tun, die die Gerichtsherrschaft seit dem 12. Jahrhundert aufstellt (diese Forderung führt auch noch zu einigen Maßnahmen, die man als staatliche Fürsorge für die Steuerpflichtigen deuten darf). Uns beschäftigen die Forderungen, die den Landmann besonders trafen. Der Gerichtsherr tritt mit einem umfassenden System von Forderungen, das er fortschreitend erweitert und verstärkt, in Konkurrenz mit den privaten Herren und verlangt von den Insassen seiner Gerichtsbezirke so ziemlich alles das, was jene verlangen, freilich doch auch wieder mit bemerkenswerten Unterschieden, die erkennen lassen, daß die Forderungen nicht vom Grundherrn, sondern eben vom Gerichtsherrn ausgehen. Den Anfang bildet etwa eine Beschränkung der Freizügigkeit, hinsichtlich des Gerichtsbezirks; dann schreitet der Gerichtsherr zu der Forderung von Abgaben und Diensten fort, um schließlich auch Insassen seiner Gerichtsbezirke wie Unfreie zu betrachten. Zeitlich beginnt die Bewegung im 12. Jahrhundert; ihren Höhepunkt erreicht sie wohl in der Neuzeit (16.—18. Jahrh.). In manchen Landschaften Altdeutschlands ist die Gerichtsherrschaft eine stärkere Einrichtung, gerade mit den uns hier beschäftigenden Forderungen, als die private Herrschaft. Durchweg nahmen wir in Altdeutschland auch einen Kampf zwischen beiden wahr, und der Zwiespalt der beiden kommt dann vielfach dem Bauern zustatten.

Die Gerichtsherrschaft, die solche Forderungen stellt, ist die Landesherrschaft. Freilich haben wir die Absplitterungen zu berücksichtigen, die sie erlitten hat. Teile der landesherrlichen Gerichtsgewalt gingen auf Private über, die nun ihrerseits sich an der Stellung jener Forderungen auch beteiligen. So erwerben denn Grundherren gerichtsherrliche Rechte und erheben auf deren Grund solche Forderungen. Es ist wichtig, einen derartigen Grundherrn, der einen Teil der landesherrlichen Gerichtsgewalt, ein Gericht dieses Ursprungs erworben hat, von

dem Grundherrn, der ein altes grundherrliches Hofgericht besitzt, zu unterscheiden; der Unterschied tritt auch greifbar hervor. Frondienste z. B., die in der spätern Zeit des Mittelalters und in den neuern Jahrhunderten gefordert werden, lassen sich deutlich als Folgerungen der Gerichtsherrschaft, auch der in private Hand gelangten Gerichtsherrschaft, erkennen. Wenn aber so gerichtsherrliche Rechte mit den daran geknüpften Forderungen in private Hand übergehen, so ist es andererseits nicht weniger wichtig festzustellen, daß keineswegs alle private Herren etwa eine derartige Gerichtsbarkeit erworben haben. Es stellt vielmehr ein bedeutungsvolles Kennzeichen Altdeutschlands dar, daß ein solcher Erwerb durchaus nicht allgemein stattgefunden hat. Mit der stärkern Behauptung der gerichtsherrlichen Rechte, die den altdeutschen Landesherren gelungen ist,[1]) hängt eben auch jener Gegensatz zwischen dem Landesherrn und dem privaten Herrn zusammen, von dem wir erwähnten, daß er den Bauern vielfach zustatten gekommen ist. Anders verhält es sich im kolonialen Deutschland: hier nehmen wir, ungefähr seit dem Ausgang des Mittelalters, die Vereinigung von Gerichts- und privater Herrschaft als etwas Regelmäßiges wahr, und damit steht die ungünstigere Lage des dortigen Bauernstandes in Verbindung.

VII.

Im Anschluß an die verschiedenen Herrschaften, die wir soeben kennen gelernt haben, gruppieren sich die verschiedenen Klassen von Bauern. Freilich erweist es sich für die Schilderung der ständischen Gruppen als notwendig, noch genauere Unterscheidungen bei den Herrschaften zu machen. Von demjenigen Landesherrn, der jene vorhin erwähnten wirtschaftlichen Forderungen, seit dem 12. Jahrhundert, zu formulieren unternimmt, ist der zu unterscheiden, der sich auf die Wahrnehmung der ein-

[1]) Vgl. mein „Territorium und Stadt" S. 11 ff.; Z. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 387; Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes S. 371.

sachen alten staatlichen Rechte beschränkt. Der private Herr ferner kann Grundherr oder Leibherr sein.

Um zunächst bei diesem Gegensatz zu bleiben, so ist der Herr der Unfreien in der Urzeit vollkommener Herr über ihre Person wie über ihren gesamten Besitz. In späterer Zeit, seit etwa der Karolingerzeit, finden wir nicht nur die schon erwähnte Beschränkung der Rechte des Herrn, die Ausbildung eigener Rechte des Unfreien, sondern insbesondere auch eine Spaltung der herrschaftlichen Rechte in dem Sinn, daß ein Teil der Herren über die Unfreien durch die Vermittlung dargeliehenen Grund und Bodens gebietet, ein anderer direkt über ihre Person. Es treten uns die Unterschiede des Grundherrn und des Leibherrn und, im Anschluß daran, die der dinglich und der persönlich unfreien Leute entgegen. Wir bezeichnen jene als die Hörigen, diese als die Leibeigenen. Die Bezeichnung leibeigen (die den mittelalterlichen Quellen vertraut ist) darf nicht die Vorstellung erwecken, als ob es sich hier um eine besonders harte Unfreiheit handle. Das Wort deutet vielmehr nur den Rechtsgrund der Unfreiheit an: der Leibeigene ist kraft seines Leibes, seiner Person unfrei, im Gegensatz zum Hörigen, dessen Unfreiheit in dem dargeliehenen Grundstück seinen Rechtsgrund hat. Wir sind geneigt uns vorzustellen, daß diese beiden Formen der Herrschaft über Unfreie Abspaltungen der ursprünglichen vollkommenen Herrschaft sind. Indessen haben wir uns zu erinnern, daß inzwischen in Abhängigkeit von Herren Personen von Haus aus freien Standes getreten waren, die sich wohl manche Rechte vorbehielten und auch auf die Lage der Unfreien überhaupt mit ihrem Eintritt in den Kreis der abhängigen Leute einwirkten.

Bei den Landesherren finden wir, wie bemerkt, erst seit dem 12. Jahrhundert die Neigung, aus der Gerichtsherrschaft wirtschaftliche Forderungen zu folgern. Vorher ist der, der der staatlichen Gerichtsherrschaft, seis der des Königs, des Grafen oder des Vogts, untersteht, als solcher der schlechthin freie Mann. Seit dem 12. Jahrhundert vollzieht sich einstweilen auch noch keine allgemeine Umwälzung. Ja, man darf sagen,

daß eine vollkommene, allgemeine Regel hier überhaupt nie zur Geltung gekommen ist. Dauernd bleibt manchenorts das alte Verhältnis bestehen, wie es bis zum 12. Jahrhundert bestand. Allein eine zum mindesten recht verbreitete Umwandlung tritt ein und zwar in der Weise, daß diejenigen, die ihre alte Freiheit schlechthin behalten, als privilegierte Klasse, als Freie im besonderen Sinn erscheinen, während die andern, die Mehrzahl, zwar noch regelmäßig als Freie, aber als Freie mit herabgeminderten Rechten, aufgefaßt werden. Oft liegt der Unterschied zwischen beiden nur darin, daß die zweite Klasse die landesherrliche Steuer (die Bede) zahlt und die alten Staatsfronden leistet, während die erstere davon befreit ist. Oft, und allmählich wird es häufiger, wird die zweite Klasse aber auch noch mit allerlei weiteren wirtschaftlichen Lasten belegt. Schließlich werden, wie angedeutet, die der Gerichtsherrschaft unterworfenen Leute sogar als Unfreie behandelt. Am stärksten werden sie, im ganzen geschätzt, in den kleinern und kleinsten Territorien belastet. Doch giebt es auch unter den größern Unterschiede, so daß die der Gerichtsherrschaft unterworfenen Personen gelegentlich in einem mittlern Territorium günstiger stehen, als in einem großen. Im kolonialen Deutschland kommt die Bauernschaft so wesentlich unter die Gewalt der privaten Herrschaft, daß sie hier von der alten Gerichtsherrschaft, der Landesherrschaft, nicht behelligt wird. Man darf geradezu den Unterschied zwischen Altdeutschland und dem kolonialen Deutschland aufstellen, daß dort mehr der Landesherr (oder Gerichtsherr) den Bauern belastet, hier wesentlich der private Herr (der allerdings regelmäßig namhafte gerichtsherrliche Rechte hinzuerworben hat).

Scheiden wir nach den eben aufgestellten Kategorien die bäuerlichen Kreise, so haben wir einmal freie Bauern, die zugleich freie Grundbesitzer sind, die alten technisch sogenannten Gemeinfreien. Ihre Zahl schmolz im Lauf der Zeit freilich zusammen, zunächst dadurch, daß viele in Abhängigkeit von Grund- oder Leibherren kamen, später dadurch, daß der Gerichtsherr einen Teil der Gemeinfreien herabdrückte. Ferner gab es

Freie, die auf fremdem Grund und Boden saßen. Hierhin gehören zwei vorhin geschilderte große Klassen: die freien Pächter und die deutschen Kolonisten, die im Osten angesetzt wurden. Deren Besitzverhältnis war günstiger als das der altdeutschen Pächter, da diese in der Regel Zeitpächter waren, während jene ein erbliches Besitzrecht an ihrem Bauerngut hatten. Im Lauf der Zeit verschlechterte sich allerdings, wie bemerkt, ihre Lage: es wurde seit dem Ausgang des Mittelalters zur „Erbuntertänigkeit" umgebildet.

Es ist nun für das mittelalterliche Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit bezeichnend, daß ein Freier auch Unfreiheitsverhältnisse eingehen konnte. Die Vereinbarkeit der sich anscheinend ausschließenden Gegensätze erklärt sich aus der Begrenztheit der mittelalterlichen Unfreiheit, daraus, daß der mittelalterliche Unfreie mit einem Teil seiner Persönlichkeit sich rechtlich und wirtschaftlich frei bewegen konnte. So war es denn möglich, daß ein Freier neben seinem freien Eigentum ein Grundstück erwarb, das einem Fronhof als abhängiges Landgut eingegliedert war, und zwar eines, mit dem Lasten der Hörigkeit verknüpft waren, umgekehrt aber auch, daß ein Unfreier neben seinem abhängigen Besitz freies Eigentum erwarb. Die Begrenztheit der mittelalterlichen Unfreiheit macht] es ferner möglich, daß ebenso die verschiedenen Arten der Unfreiheit in den Personen eine Verbindung eingehen. Der persönlich unfreie Mann kann auf Grund eines Grundstücks, das er erwirbt, zugleich dinglich unfrei werden, der dinglich unfreie in Abhängigkeit von einem Leibherrn oder Gerichtsherrn kommen. Derselbe Mann kann sich in dinglicher, persönlicher, gerichtsherrlicher Abhängigkeit zugleich befinden.

Ein bestimmtes Verhältnis zum Grundbesitz finden wir in dem Kreis der Unfreien nur bei den Hörigen. Der Hörige ist unfrei, weil er ein Grundstück erhalten hat. Er ist an die Scholle gebunden, kann nicht ohne sie, sie aber auch nicht ohne ihn veräußert werden. Der Herr darf ihm sein Gut nicht willkürlich entziehen. Der Hörige vererbt ferner in der Regel das Gut, auf dem er sitzt. Andererseits sind auch seine Erben unfrei:

wie das Grundstück sich vererbt, so auch die Hörigkeit. Der Leibeigene, der persönlich unfreie Mann, hat als solcher kein Grundstück von seinem Herrn empfangen. Er kann sich wirtschaftlich freibetätigen, in den mannigfaltigsten Berufen. Bei den gerichtsherrlich abhängigen Personen liegt der Ausgangspunkt der Abhängigkeit gleichfalls nicht in irgend einem dargeliehenen Grundstück, sondern in dem bloßen Unterworfensein unter eine Gerichtsgewalt. Erst nachträglich hat die Gerichtsherrschaft eine gewisse Beschränkung der Verfügung des Gerichtsinsassen über sein Gut herbeigeführt.

Die Pflichten der abhängigen Leute stimmen, wie schon angedeutet, bei den drei Hauptklassen in beträchtlichem Umfang überein; nur daß doch die verschiedene Herkunft, die verschiedene rechtliche Grundlage in der Art der Leistung sichtbar hervortritt. Es kommen vor allem folgende Leistungen in Betracht: Zins, Frondienste, Heiratsabgabe, Gerichtspflicht, Sterbfall.

Der Zins ist bei dem Hörigen Grundzins, bei dem Leibeigenen Kopfzins. Er hat oft nur die Bedeutung einer Anerkennungsgebühr. Der Herr sah gelegentlich den materiellen Vorteil, den ihm das Abhängigkeitsverhältnis brachte, in andern Leistungen oder gar in indirekten Wirkungen. So schätzten die Herren im slawischen Osten die allgemeine Förderung, die das wirtschaftliche Leben des Landes durch die deutsche Kolonisation erfuhr, und die dadurch gesteigerte Steuerfähigkeit der Bevölkerung offenbar an manchen Orten höher als den zu gewinnenden Grundzins und bemaßen diesen darum niedrig. Aber oft ist der Grundzins im Osten wie in Altdeutschland auch von materiellem Wert, und das Gleiche gilt von dem Leibzins. Des wichtigen Umstands, daß die Grundzinse — im Gegensatz zur Zeitpacht — sich bis zum Beginn des hohen Mittelalters im großen und ganzen fixiert hatten, haben wir schon gedacht. Die Form der Zahlung ist die in Geld wie in Naturalien. Der Naturalzins bewegt sich in reichen Abstufungen, von einem Huhn — z. B. dem Leib- oder Halshuhn der Leibeigenen — zu zusammengesetzten Getreidelieferungen und sogar zu der Lieferung von gewerblichen Erzeugnissen. Es versteht sich von selbst, daß

solche komplizierteren Lieferungen insbesondere den Hörigen obliegen, die ja von der Herrschaft mit Grundbesitz ausgestattet sind. Die Pacht, welche, wie wir gesehen haben, seit der Auflösung der Villenverfassung den Zins in weitem Umfang verdrängt, wird teils zusammen in Geld und Naturalien gezahlt, meistens in Naturalien. Besonders verbreitet ist die Teilpacht, die Ablieferung eines Teils (der Hälfte, eines Drittels) des Rohertrages.

Die grundherrlichen Frondienste sind, wie wir uns schon überzeugt haben, nicht beträchtlich. Die Frondienste der Leibeigenen spielen eine noch geringere Rolle. Am beträchtlichsten sind die gerichtsherrlichen Frondienste. Sie unterscheiden sich von den grundherrlichen dadurch, daß sie die Staatsfronden (für Burgen-, Brücken-, Landstraßenbau und für Heereszwecke) mit umfassen. Gerichtsherrliche Frondienste werden aber auch für rein landwirtschaftliche Zwecke verlangt, allerdings weniger für unmittelbare Ackerbauzwecke (weil eben die Hofländerei in Altdeutschland von geringem Umfang war) als für den Wiesen-, Weinbau, die Waldwirtschaft, für Transporte, die mit diesen Dingen zusammenhingen, und für sonstige Transporte.

Verhältnismäßig wenig entwickelt ist in Altdeutschland der Gesindezwangsdienst im Sinne des häuslichen Gesindedienstes. Im Gegensatz zu ihm spielt die freie Lohnarbeit eine große Rolle. Wenn sie im grundherrlichen Haushalt mit dem Gesindezwangsdienst zusammentraf, so herrschte sie im bäuerlichen Haushalt allein, und die bäuerlichen Betriebe machen ja die Hauptsache in der Landwirtschaft Altdeutschlands aus. Auch die Hofländerei eines Fronhofes war seit der Auflösung der Villenverfassung ganz gewöhnlich einem Bauern zu Pacht oder Zins übertragen. Die Hilfskräfte des Bauern im Haushalt und in der landwirtschaftlichen Arbeit stehen, soweit sie nicht von seinen Familienangehörigen gestellt werden, im freien Dienstvertrag, da nur der Grundherr, nicht der Bauer Unfreie besitzt. Aber über den bäuerlichen Betrieb hinaus werden auf den mannigfaltigsten Gebieten Arbeiter als freie Lohnarbeiter verwendet. Ganz irrig ist die Anschauung, daß die mittelalterliche Arbeit

außerhalb der Städte lediglich Arbeit von Unfreien gewesen sei.[1]) An einer für freie Arbeit zur Verfügung stehenden zahlreichen Arbeiterschaft fehlte es nicht, da, von den schlechthin freien Personen abgesehen, die mittelalterliche Unfreiheit begrenzt, der mittelalterliche Unfreie nur mit einem Teil seiner Persönlichkeit gebunden war. Die Leibeigenen und die Hörigen, zum mindesten die Familienangehörigen des mit einem Hof ausgestatteten Bauern, konnten sich ohne Beeinträchtigung der Verbindlichkeiten, die sie an einen Herren knüpften, im allgemeinen im freien Lohnvertrag wenigstens zeitweilig verdingen.

Die Heiratsabgabe begegnet namentlich als eine Gebühr, die für den Austritt aus der Hofgenossenschaft des Herrn gezahlt wird. Die Unfreien eines Herrn bildeten einen geschlossenen Kreis, an dessen Geschlossenheit sowohl der Herr interessiert ist, insofern ihm daran liegt, daß nichts aus diesem Bereich sich seiner Gewalt entzieht, als auch die Unfreien interessiert sind, insofern bei der Vererbung des unfreien Verhältnisses auch der Besitz des Unfreien sich innerhalb derselben Genossenschaft vererbt. Das Gut eines Hörigen wurde, wenn die Familie des Inhabers ausstarb, an ein anderes Mitglied der gleichen Genossenschaft gegeben. Von diesem Gesichtspunkt aus drohte es aber einen Verlust für den Herrn wie für dessen Unfreie, wenn ein Mitglied der Genossenschaft sich in eine andere hinein verheiratete, wovon die Folge der Übergang von Personen und Besitz in sie sein konnte. Soweit der Herr die Verheiratung nach außenhin verbot, knüpfte er die Erteilung der Erlaubnis für sie an die Gebühr der Heiratsabgabe.

Als Genossenschaft stellt sich uns auch der Kreis der Unfreien dar, die in einem grundherrlichen Gericht dienstpflichtig sind. Sie finden hier als Urteilfinder in ihren eigenen Angelegenheiten Recht; der Herr leitet nur die Verhandlungen. Die Gerichtspflichtigen stellen auch in dem periodisch abgegebenen „Weistum" das geltende Recht fest. Andererseits sind die Unfreien (innerhalb der früher bezeichneten Schranken) diesem privaten Gericht unterworfen und in ihm zu erscheinen ver

[1]) Vgl. meinen „Deutschen Staat des Mittelalters" Bd. I, S. 125 ff.

pflichtet; damit prägt sich die Zugehörigkeit zum grundherrlichen Gericht als Pflicht der Unfreien aus. Für die Leibeigenen läßt sich ein privates Gericht nicht nachweisen. Erwähnt haben wir bereits, daß vom landesherrlichen Gericht Teile an Private im Lauf der Zeit übertragen worden sind.

Der Sterbfall, das Besthaupt (mortuarium, caput optimum), besteht in einem Teil des Nachlasses, der an den Herrn fällt. Er kommt sowohl bei den Hörigen wie bei den Leibeigenen und den gerichtsherrlich abhängigen Personen vor. Bei den Hörigen ist er Güterfall, bei den Leibeigenen Leibfall. Der Sterbfall ist oft eine zahlenmäßig bestimmte Quote des Nachlasses, besteht in einem prozentualen Teil (etwa einem Drittel) der Fahrhabe oder gar dann und wann des Gutswerts (was natürlich nur bei Hörigen eintreten kann). Sehr oft aber wird, als Besthaupt, ein bestimmtes Stück des Nachlasses an den Herrn abgeliefert, das beste Stück Vieh, das beste Kleid. Oft wählt der Herr das ihm zufallende Stück aus dem Nachlaß (die „Kurmede", niederdeutsch).

Der Sterbfall kann in die allgemeine Kategorie der Besitzwechselabgaben eingereiht werden, soweit er die Hörigen trifft. Besitzwechselabgaben, Handänderungsgebühren zahlen in der Regel beide Stellen, der Empfänger wie der abgehende Besitzer. Der Tod des Hörigen war nicht der einzige Fall, in dem ein abhängiges Gut ledig werden konnte; auch Verkauf und Tausch wurden bei Genehmigung durch den Grundherrn für zulässig gehalten. Die Handänderungsgebühren (mit der Bezeichnung Handlohn, Ehrschatz, später Laudemium für die Abgabe des Empfängers) bewegen sich in verschiedener Höhe, halten sich aber durchweg erheblich unter dem Wert des Sterbfalls. Dieser wurde als eine drückende Last empfunden, zumal er das Gut im unbequemsten Zeitpunkt traf, oft es des wertvollsten Pferdes oder Rindes beraubte. Die Güterfälle (Sterbfälle) bildeten neben dem Zehnten die beste Einnahmequelle geistlicher und (da der Zehnte oft in weltlicher Hand erscheint) auch vieler weltlicher Grundherrschaften.[1]) Und die drückende Last des Sterb-

[1]) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds I, S. 291.

falles tritt andererseits merkbar in den Beschwerden der aufständischen Bauern hervor, wobei wir daran erinnern, daß der Sterbfall vom Gerichtsherrn wie vom Grund- und Leibherrn verlangt wurde.

VIII.

Um die Schilderung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, die wir im Zusammenhang mit der Darlegung der Obliegenheiten der abhängigen Leute gegeben haben, zu vervollständigen, ziehen wir weiter in Betracht, daß sich die großen Kategorien des Zinsgutes, des bäuerlichen Zinslehens, und der Pacht noch in außerordentlicher Mannigfaltigkeit gliedern. Wie die Bemessung der Leistungen, die den Charakter des Besitzes schon stark bestimmten, so waren ferner auch noch die besondern Bedingungen des Besitzrechtes bunter Art. Wenn das Gut des Hörigen, wie erwähnt, überwiegend sich forterbte, so zeigte das Erbrecht doch Graduntersch iede. So weit ein solches nicht bestand, konnte das Gut auf Lebenszeit des Inhabers oder des Grundherrn verliehen werden. Das nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehene Gut hieß Falllehen oder Gnadenlehen, weil die Neuverleihung „aus Gnaden und keines Rechten wegen" geschah. Es kam auch vor, daß der Herr das Gut jedes Jahr aufkünden konnte (Verleihung zu „Herrengunst" oder „Freistift", von: bestiften = das Gut besetzen). Es darf vorausgesetzt werden, daß bei diesen ungünstigen Besitzrechten das Gut doch in der Regel dem bisherigen Besitzer, beziehungsweise seinem Erben wieder verliehen wurde, daß somit das tatsächliche Verhältnis bei den Gütern der Hörigen, wie wir es angenommen haben, mit geringen Ausnahmen die Vererbung war. Immerhin aber ermöglichten ungünstigere bäuerliche Besitzrechte dem Grundherrn, bei der neuen Verleihung Bedingungen zu stellen. Insofern kommen diese rechtlich nicht erblichen bäuerlichen Güter den Zeitpachtgütern nahe. Den auf Lebenszeit des Empfängers übertragenen Zinslehen entsprechen ferner Vitalpachtgüter. Auf der andern Seite finden die Erbzinsgüter ihre Verwandtschaft in den Erbpachtgütern. Die einen wie die andern haben oft den besonderen

Grund, daß das erbliche Recht für neu zu rodende Landstücke gewährt wurde, weil die zu leistende größere Arbeit sich erst in späterer Zeit einbringt.

Die große Verbreitung des erblichen Besitzrechtes bildet ein wesentliches Moment für den Bestand eines unabhängigen und kräftigen Bauernstandes, zumal das Erbbaurecht die Neigung zeigte, sich zu bloß rentenbelastetem Eigentum des Bauern zu entwickeln[1]). Wenn allerdings die Zeitpachtgüter noch eine sehr breite Anwendung fanden, so stellte sich doch bei ihnen allmählich die Tendenz ein, sie in Erbpachtgüter zu verwandeln. Wenigstens seit dem Ausgang des Mittelalters, dann unter dem Einfluß der Staatsgewalt, vollzog sich in weiten Distrikten diese Umbildung.

Von den Rechtsverhältnissen des Besitzes wenden wir uns zu der Besitzverteilung. Diese ist zwar mehrfach durch jene mitbestimmt.

Die Entstehung des Privateigentums am Ackerland machte, wie wir schon bemerkt haben, Ungleichheiten des Besitzes möglich. Das alte deutsche Recht kannte nicht die Individualsukzession; sondern gleich nahe Erben hatten gleiches Erbrecht; nur daß die männlichen Erben zu Ungunsten der weiblichen bevorzugt waren. Daher finden wir im Mittelalter stark zersplitterten Grundbesitz, beim Adel wie beim Bauernstand. Klagen über starke Zersplitterung des Besitzes sind dem Mittelalter keineswegs unbekannt. Erst das Lehnrecht brachte die Individualsukzession zur Geltung: Lehngüter dürfen ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht geteilt werden. Es setzte sich der Brauch fest, daß nur ein Sohn, beim ritterlichen Lehen regelmäßig der älteste, beim bäuerlichen in einigen Landschaften der jüngste, als erbberechtigt angesehen wurde. Aus dem Interesse des Herrn stammte diese Gestaltung der Dinge: ihm lag daran, daß die Leistungsfähigkeit des zu Lehen gegebenen Gutes nicht durch Zersplitterung vermindert wurde. Freilich ist das, was als Recht angesehen wurde und was der Lehnsherr erstrebte, nicht durchweg Wirk-

[1]) Vgl. hierzu z. B. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters S. 13.

lichkeit geworden. Trotz jenes Teilungsverbots sind Lehngüter geteilt worden, ritterliche Lehen wie bäuerliche, namentlich bäuerliche. Es scheint, daß eine landschaftliche Sitte — um landschaftliche Unterschiede handelt es sich — vielfach stärker gewesen ist als das formale Recht. Immerhin hat das Lehnrecht breite Massen des deutschen Grundbesitzes von der Teilung ausgeschlossen.

Die Nachteile der Zersplitterung haben übrigens sowohl die Herrschaft wie die Bauern durch besondere Methoden auszugleichen gesucht. Der Herr entschädigte sich etwa dadurch, daß er von allen einzelnen Teilinhabern die Leistungen verlangte, die vorher dem Besitzer des ganzen Gutes obgelegen hatten, was bei der Forderung des Besthaupts zum besondern Vorteil der Herrschaft umschlagen konnte; oder dadurch, daß er einen „Vorträger" für die Verbindlichkeiten der Einzelnen verantwortlich machte. Der Bauer, der aus dem väterlichen Erbe nur ein kleines Stück erhalten hatte, erwarb durch Kauf, Pacht oder Eintritt in eine sonstige Abhängigkeit Teilstücke zu jenem hinzu, so daß er damit wieder über ein beträchtliches Gut verfügte. So ist es geschehen, daß die Güterzersplitterung nicht immer Verkleinerung der Betriebe bedeutete.

Die Lehnsabhängigkeit war aber nicht das einzige Verhältnis, welches das Aufkommen der Individualsukzession und die Vererbung geschlossener Güter herbeigeführt hat. Die Unteilbarkeit stammt nicht bloß von grundherrlichem Einfluß her[1]). Die Inhaber der Güter haben selbst, aus eigener Erwägung, die ungeteilte Vererbung als wünschenswert angesehen, sei es von dem Wunsch aus, Besitz und Glanz der Familie aufrechtzuhalten,

[1]) Gegen Brentano, Gesammelte Aufsätze I, S. 403 ff., S. 427 ff., welcher die ungeteilte Vererbung lediglich auf grundherrlichen Einfluß zurückführt, „alle Eigentümlichkeiten der heutigen bäuerlichen Erbfolge in Altbayern sich als Reste der frühern Grundbarkeit der Bauerngüter darstellen" läßt, vgl. u. a. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds I, S. 297 ff., Th. Knapp, Beiträge S. 439, S. 441, Sering, Schleswig-Holstein S. 98 ff., Wittich, Art. Hof, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Pappenheim, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 30, S. 431 f.

oder weil die besondern Produktionsbedingungen, etwa ein ungiebiger Boden, es auch unabhängig davon verlangten. Diesen Motiven entspringen die Stammgüter (die nur in agnatischer Erbfolge vererbenden alten Familiengüter), die Fideikommisse[1]) und mehrere Erbrechtsgrundsätze, die die ungeteilte Vererbung von Bauerngütern fordern.

Wenn so auf mannigfaltige Weise die ungeteilte Vererbung oder gar die dauernde Geschlossenheit des Besitzes schlechthin begründet wurden, so fehlte freilich noch viel daran, daß die ungeteilte Vererbung den gesamten Grundbesitz ergriffen hätte. Teilungen kommen noch immer in reichlichem Maß vor. Ferner haben wir festzuhalten, daß die hauptsächlichste Instanz, welche die Teilungen verhinderte, die Lehnsherrschaft, die Grundherrschaft blieb.

IX.

Von weitern Besonderheiten der Besitzverhältnisse erhalten wir Kenntnis, indem wir uns die Gestaltung der Gemeindeverfassung vergegenwärtigen.

Wir haben schon des regelmäßigen Verhältnisses gedacht, daß eine Markgenossenschaft eine Mehrzahl von Ortsgemeinden umfaßt.

Mitglieder der Ortsgemeinde waren die in ihr ansässigen Leute. Ursprünglich gab es wohl keine Gegensätze in der Bestimmung der Gemeindemitgliedschaft, abgesehen davon, daß man den Fremden von der Ansiedlung fernzuhalten suchte. Wir denken uns ja die älteren Ortschaften als Genossenschaften gleichberechtigter Mitglieder. Der Unfreie galt in der ältesten Zeit nicht als Rechtsperson; er stand lediglich im Eigentum und Dienst eines Freien. Wodurch sind zuerst Ungleichheiten in die Gemeindemitgliedschaft gekommen? Wir finden später den Unterschied von Vollgenossen, regelrechten Bauern, und minderberechteten Mitgliedern, den Köttern, Häuslern, Büdnern, Seldnern (in

[1]) Zur neuern Literatur über die Entstehung der Fideikommisse s. R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., S. 275 und unten Nr. III.

Süddeutschland), die eine eigentliche Ackerwirtschaft nicht haben.[1]) Sie waren nicht an der im Gemenge liegenden Ackerflur beteiligt, hatten nur ein Haus und etwa ein Stück Land in den Feldgärten oder etwa neugerodetes Land.[2]) Man neigt heute dazu[3]), ihnen ein hohes Alter zuzuschreiben; geschieht dies mit Recht, dann würden sie zuerst eine Ungleichheit der Gemeindemitgliedschaft herbeigeführt haben. In beträchtlicher Zahl sind die Kötter freilich erst im Lauf der Zeit hervorgetreten. Der Unterschied in der Gemeindemitgliedschaft äußert sich ebenso in der Abstufung der allgemeinen Verfassung wie in der der Gemeindenutzungen zu Ungunsten der Kötter. Im Gegensatz zu den aufkommenden Köttern begrenzten die Bauern die eigentliche Mitgliedschaft auf die Besitzer regelrechter Bauerngüter, wofür früher kein Anlaß vorlag, da ja alle Insassen der Gemeinde sich in solcher Stellung befanden. Weiterhin begegnen uns auch lokale Unterschiede in der Bestimmung der Gemeindemitgliedschaft. Eine Grenze zwischen Frei und Unfrei kommt in der Gemeindeverfassung seit der Zeit nicht mehr in Betracht, in der die Unfreien Rechtspersönlichkeit erwerben. In der Ortsgemeinde des hohen Mittelalters wird nicht darauf geachtet, ob die Insassen frei oder unfrei sind.

Das Dorf, die Honschaft, wie die Ortsgemeinde am Niederrhein, die Bauernschaft, wie sie im Gebiet der Einzelhöfe (jedoch nicht bloß hier) heißt, hat an der Spitze einen Heimburgen (dieser Name begegnet mehrfach in Mitteldeutschland), Honnen (so am Niederrhein), Bauermeister, Schulzen (im kolonialen Gebiet). Dieser Vorsteher führt die Verwaltung entweder allein oder, bei wichtigeren Angelegenheiten, mit Zuziehung der Gemeinde; einen Gemeindeausschuß kennen die Landge-

[1]) Es würde hier zu weit führen darzulegen, daß sie später auf einem Umweg teilweise zu einer solchen gelangen.

[2]) Nicht zu verwechseln mit dem Kötter ist der (im Allemannischen vorkommende) Schuppossier, von schuopôsze = Hufenteil. Dieser hat einen Teil der Hufe (etwa $^1/_4$), während es das Wesen des Köttersausmacht, daß sein Besitz gar nichts mit der Hufe zu tun hat.

[3]) Vgl. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein S. 250.

meinden nur vereinzelt und erst seit dem Ausgang des Mittelalters. Zu den Gegenständen der Gemeindeverwaltung gehört vor allem die Handhabung des Flurzwanges. Als niedere Organe dienen der Gemeinde die Gemeindehirten und ein oder mehrere Feldhüter. Die Gemeindeversammlung hat neben der Beschlußfassung auch eine begrenzte Rechtsprechung in Gemeindesachen.

Die mittelalterliche Gemeinde ist an sich nicht Glied des Staats; nur in der aufkommenden Stadt vermählt sich der Gemeindebezirk mit einem staatlichen, dem staatlichen Gerichtsbezirk; die Landgemeinde kommt zuerst, aber nur für diesen Zweck zunächst, als Steuerbezirk für den Staat in Betracht. Um die allgemeinen Verhältnisse der Gemeinde kümmerte sich der mittelalterliche Staat nicht. Er erläßt keine Gemeindeordnungen, regelt nicht die Gemeindeverfassung, bestätigt nicht den Gemeindevorsteher; er ist es nicht, der ihm seine Gewalt überträgt. So berührt es denn auch nicht den Staat, wenn ein Grundherr vorwaltenden Einfluß in der Gemeinde erhielt. Und dies ist oft geschehen. Vielfach beruhte auch der Einfluß des Grundherrn darauf, daß die Gemeinde unter seiner Mitwirkung begründet worden war. Nach dem, was wir früher über das Verhältnis der Grundherrschaft zur Gemeinde bemerkt haben, bedarf es aber kaum noch der Warnung vor der Auffassung, als ob jene Gemeinden in der Grundherrschaft aufgegangen seien. Wenn der Grundherr Einfluß auf die Bestellung der Gemeindeorgane erlangte und wirtschaftliche Vorteile aus der Abhängigkeit zog, so bleibt doch der allgemeine Bau der Gemeinde unversehrt. Und bei den irgendwie grundherrlichen Gemeinden darf man ferner nicht ohne weiteres voraussetzen, daß sämtliche Bauernhöfe einer solchen im Eigentum desselben Grundherrn standen; es gab sogar viele Gemeinden, in denen sich mehrere Fronhöfe befanden, von denen einer den bezeichneten vorwaltenden Einfluß besaß.

Die Einwirkung der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse zeigen die Zwangs- und Bannrechte, die im Mittelalter und darüber hinaus bis ins 19. Jahr-

hundert eine so große Rolle gespielt haben. Man hat sie früher auf Einrichtungen zurückgeführt, die von den Gemeinden für Gemeindezwecke getroffen worden waren und deren sich später die Grundherren bemächtigt haben. Indessen es läßt sich ein Eigentum der Gemeinde an Mühlen, Backöfen, Keltern, Brauhäusern in älterer Zeit nicht nachweisen. Und wenn (wie nachweislich seit dem 10. Jahrhundert) Grundherren die Insassen einer Gemeinde oder eines sonstigen Bezirks zwingen, eine herrschaftliche Einrichtung solcher Art gegen Entgelt zu benutzen, so liegt in der Grundherrschaft nichts, woraus dies Zwangsrecht erklärt zu werden vermöchte. Es kann nur als ein Ausfluß des öffentlichen Rechts, der Gerichtsherrschaft gedeutet werden.[1])

Die Ortsgemeinde hat regelmäßig eine eigene Allmende, die oft nur aus dem Dorfanger und der Dorfstraße besteht, oft jedoch auch noch ein Stück Wald und Weide umfaßt. Besitzt sie einen eigenen Wald, so bestellt sie für ihn auch Waldhüter. Die Regel ist aber, wie wir wissen, daß der Wald- und Weidebesitz, vor allem der größere, mehreren Ortsgemeinden gemeinsam ist. Kann jede Ortsgemeinde als eine kleine Markgenossenschaft für sich betrachtet werden, so stellen die eigentlichen, die mit diesem Namen bezeichneten Markgenossenschaften eine Vereinigung mehrerer, oft zahlreicher Ortsgemeinden dar; Ortsgemeinde und Markgenossenschaft fallen nicht zusammen. Dem gemäß hat die Markgenossenschaft ihre eigenen Organe. An der Spitze steht der Obermärker oder Holzgraf; Holzgraf heißt er, weil der Wald der am meisten geschätzte Bestandteil der gemeinen Mark ist. Dem Vorsteher sind Förster oder Waldhüter unterstellt. Die Hirten dagegen sind Beamte der einzelnen Orts-

[1]) Vgl. G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 42; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 221. Köhne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (1904); Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 25, S. 172 ff; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 180 ff. Ausführliche Schilderung bei Stieda, Zwangs- und Bannrechte, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Über einen parallelen Einfluß der Gerichtsherrschaft vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 15, S. 164 u. 168.

gemeinden, da ihr Vieh nicht in gemeinsamer Herde aller Orte auf die Weide und in den Wald der Markgenossenschaft getrieben wird, sondern jede Ortsgemeinde ihre besondere Herde hat. Das Weidegebiet einer Ortsgemeinde ist ja auch nicht bloß die gemeine Mark, sondern zugleich die eigene Allmende und die Stoppel der eigenen Ackerflur. Ein Ausschuß der Markgenossenschaft kommt ebenso wie ein Ausschuß der Ortsgemeinde erst spät auf. Der Vorsteher zieht hier ebenfalls, soweit er die Verwaltung nicht allein führt, die Gesamtheit der Mitglieder zu. Dies „Märkerding" ist wiederum verwaltend wie rechtsprechend, in den Markangelegenheiten, tätig.

Die Mitgliedschaft der Markgenossenschaft baut sich auf der der Ortsgemeinde auf. So finden wir denn auch hier den Unterschied der Bauern und Kötter. Und ebenso begegnet uns in entsprechender Weise das Vordringen der Grundherrschaft.

Das Hauptkapitel in der Geschichte der Markgenossenschaft bildet die Abstufung der Nutzungen.

Die Einschränkungen, denen die Nutzung der gemeinen Mark unterworfen wurde, gingen von verschiedenen Stellen aus. Einmal sichern sich die alten Markgenossen die Nutzung, gegen den Fremden, gegen den aufkommenden Kötter; aber sie schränken das Nutzungsrecht auch unter einander ein, damit nicht einer mehr an sich bringt als der andere. Sodann schränken die Grundherren zu ihren Gunsten das Nutzungsrecht der Markgenossen ein.

Der Antrieb zu den Einschränkungen stammte nicht etwa bloß aus dem Wunsch, die vorhandenen Bezüge nicht schmälern zu lassen, oder gar aus dem, sie zu steigern. Man machte die einfache Beobachtung, daß der vorhandene Vorrat, so der Wald mit seinen Schätzen, infolge der Zunahme der Bevölkerung sich zu verringern drohte.

Die Einschränkungen erstreckten sich über das ganze Gebiet der denkbaren Nutzungen. Eine Einschränkung erfuhr einmal das Rodungsrecht. Die Bauern wie die Grundherren konnten allerdings hier verschiedene Wünsche hegen, ebenso es recht ausgiebig wahrzunehmen suchen wie haushälterisch mit ihm um-

zugehen. Die Grundherren kamen in besondere Versuchung, das Rodungsrecht zu begünstigen, um in den Waldgründen möglichst viel Kolonisten anzusetzen. Aber die zu weit gehende Rodung beeinträchtigte auch wieder das grundherrliche Interesse an der Holznutzung. Aus diesen mannigfaltigen Motiven veranlaßt, erfolgen in der zweiten Hälfte des Mittelalters Verbote des Neubruchs (neuer Rodungen in den Wäldern). Sie richten sich gegen Fremde, aber auch gegen Einheimische, gegen Markgenossen, Grundherren, Kötter.

Sodann wurde die Holznutzung in bestimmter Weise geregelt oder eingeschränkt. Es wurde bestimmt, wie viel Holz der einzelne Markgenosse aus dem Wald holen dürfe, wieviel der Grundherr, wieviel der Kötter. Man stellte für die Holznutzung verschiedene Grundsätze auf. Entweder legte man ein äußeres Maß an: jeder Markgenosse sollte ein oder zwei Fuder Holz aus dem gemeinen Wald holen dürfen, der Grundherr oder die Grundherren, welche vorwaltenden Einfluß in der Markgenossenschaft besaßen, etwa die doppelte Zahl. Oder es wurde der Bezug nach dem Bedarf bestimmt: jeder Markgenosse darf nur so viel Holz aus dem Wald holen, als er für sein Gehöft nötig hat; er darf nicht Holz holen, um es vielleicht zu verkaufen. Dem entsprechend begegnet gelegentlich die Bestimmung: für diejenige Hofstatt, welche nicht bezimmert und nicht bewohnt ist, darf auch kein Holz aus dem Gemeindewald geholt werden. Weiter wurde hinsichtlich der Berechtigung zwischen Bau- und Brennholz unterschieden, beim Brennholz größere Nachsicht geübt, während man die Nutzung des Holzes, das für Bauten oder für Herstellung von Werkzeugen gebraucht wurde, stärkern Beschränkungen unterwarf. Gerade in den Bestimmungen über die Entnahme von Bau- und Nutzholz aus der Mark begegnet häufig der Grundsatz, daß jeder nur so viel Holz nehmen darf, wie er für sein Gehöft nötig hat. Gegenüber der Meinung, daß damit doch noch ein zu weiter Spielraum gelassen wurde, indem der Hofbesitzer ja seine Baulichkeiten ausnehmend groß ausführen konnte, haben wir einzuwenden, daß die Gehöfte der Bauern nun einmal regelmäßig gleich waren, vermöge der

gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse und des Herkommens; der einzelne hatte kaum den Trieb, vor den andern etwas vorauszuhaben. Nur selten und erst in späterer Zeit hat man eine Besichtigung der zu einer Markgenossenschaft gehörigen Gebäude für notwendig gehalten, um planmäßig festzustellen, was baufällig ist und wie viel Holz demgemäß aus dem gemeinen Wald geholt werden darf. Vorher ließ man es offenbar auf eine Beschwerde aus dem Kreis der Gemeindemitglieder heraus im konkreten Fall ankommen, um gegen den, der zu viel dem Wald entnommen hatte, einzuschreiten.

Bei den andern Nutzungen des Waldes, dem Kohlen- und Aschenbrennen, der Bast- und Rindengewinnung, der Teer- und Holznutzung, finden wir entsprechende Beschränkungen.

Die volkswirtschaftlich wichtigste unter den Nebennutzungen des Waldes war in älterer Zeit die Mästung der Schweine mit den Eckern, den Bucheckern und Eicheln. Sie spielt eine so große Rolle, daß noch im 15. Jahrhundert die Zahlung der Steuern gelegentlich hinausgeschoben wird, weil in einem Jahr die Eckern nicht gediehen waren. Die Eckernnutzung wird grundsätzlich in der Art geordnet, daß nur die im Hof aufgezogenen Schweine oder so viel, als der Bauer durchwintern kann, zur Eckernweide zugelassen werden. Dagegen werden nicht Schweine zugelassen, die andern gehören, oder nur gegen Bezahlung, die jedoch nicht der einzelne Bauer empfängt, sondern eine andere Stelle, unter Umständen ein Beamter oder der Grundherr. Die gleichen Grundsätze galten auch für die Zulassung von anderm Vieh auf dem Weideland der Gemeinden.

Es tritt uns hier der Grundsatz der Schließung der Mark nach außen entgegen, das Bestreben, die Mark nur unmittelbar den Markgenossen und allen gleichmäßig nutzbar werden zu lassen. Dies Ziel erstrebt man auch damit, daß der Verkauf und die Ausfuhr von Holz und Holzkohlen, mitunter ferner die Ausfuhr von Dünger nach auswärts verboten werden, daß den Ziegelbrennern verboten wird, Ziegel früher nach auswärts zu verkaufen, ehe die Einwohner der Markgenossenschaft versorgt sind. Die Abschließung der Mark ist zwar nie vollständig durch-

geführt worden; sie begegnet überdies erst verhältnismäßig spät, und oft scheint sich kaum ein Bedürfnis nach ihr einzustellen; nie wird sie mit der Energie verwirklicht wie wir sie bei der gleichzeitigen Stadtwirtschaft wahrnehmen; aber bemerkbar macht sich die Neigung zur Abschließung der Mark nach außen immerhin.

Das Land wurde jedoch von der Stadt eben in der Energie der Abschließung nach außen übertroffen; es mußte es sich sogar gefallen lassen, in ihren Dienst zu treten. Gerade indem die Stadt sich in umfassendem Maß nach außen abschließen und sich auf sich selbst stellen wollte, gelangte sie dazu, eine Herrschaft über das umliegende platte Land zu verlangen. Und in beträchtlichem Umfang hat sie sie auch verwirklicht. Zum Wesen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gehört eine gewisse Herrschaft über das umliegende platte Land. Zwei Ziele setzt diese sich: die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den städtischen Markt zu leiten und die besondern städtischen Berufe, Handel und Gewerbe, der Bürgerschaft vorzubehalten. Nie sind sie vollständig, stets nur zum Teil und mit mannigfaltiger Abstufung erreicht worden. Es haben sich sogar stadtfreie, von stadtherrschaftlichen Ansprüchen verschont gebliebene, ländliche Gebiete behaupten können. Im ganzen genommen stellt indessen die Beherrschung des platten Landes durch die Stadt ein System von Abhängigkeiten dar, das dem Landmann der alten Jahrhunderte recht fühlbar war.

Zu den Beschränkungen, die so im wirtschaftlichen Leben des Landmanns der Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern, zwischen Bauern und Köttern, ferner die allgemeine Zunahme der ländlichen Bevölkerung hervorbrachte, und zu den Forderungen der Stadt kam gegen Ausgang des Mittelalters auf dem Boden der Markgenossenschaft noch das Eingreifen der Landesherrschaft, der Gerichtsherrschaft. Wie diese seit dem 12. und 13. Jahrhundert ihre Gewalt über die einzelnen Gerichtsinsassen wirtschaftlich zu verwerten begonnen hatte, so suchte sie weiterhin sich auch der Allmenden zu bemächtigen. An der Nutzung aller Teile der gemeinen Mark bemühten sich die Ge

richtsherren Anteil zu erlangen, von der Holznutzung bis zur Fischerei. Die Ausbildung eines landesherrlichen Jagdregals macht auch einen Teil dieser Bestrebungen aus; die Jagdfronen sind ganz überwiegend auf Grund der Gerichtsherrschaft, nicht der Grundherrschaft verlangt worden. Die aufständischen Bauern des großen Bauernkrieges wenden sich schon gegen landesherrliche Allmendeansprüche, wie der Bauernaufstand überhaupt sich wohl mehr gegen gerichtsherrliche als grundherrliche Rechte richtet. Es läßt sich diesem Satz auch die Formulierung geben, daß das klassische Gebiet des Bauernkrieges die Landschaften der kleineren Territorien sind, in denen der Landesherr mehr als in den großen seine Stellung gegenüber den Untertanen wirtschaftlich ausnutzt. Zu beachten ist aber, daß die landesherrlichen Allmendeansprüche sich nicht bloß gegen die Bauern, sondern ebenso gegen die an den Allmenden beteiligten Grundherren richten, wie denn das landesherrliche Jagdregal die hohe Jagd im gesamten Gebiet des Territoriums, einschließlich der grundherrlichen Besitzungen, dem Landesherrn zuspricht.

Wenn die Landesherrschaft ihre Stellung gegenüber den Gerichtsinsassen zunächst einseitig wirtschaftlich ausnutzt, so wandelt sich das Bild mit dem Beginn der Neuzeit, indem sie jetzt, einstweilen freilich mit bescheidenen Maßnahmen, sich der landwirtschaftlichen Angelegenheiten fördernd annimmt, eine staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft zu entwickeln beginnt.

X.

Die Besitzveränderungen des hohen Mittelalters, über die wir uns unterrichtet haben, betreffen zum Teil zugleich die technische Seite der Landwirtschaft: sie bewirken insbesondere eine Veränderung des Verwaltungssystems. Wir haben ja gesehen, wie die Verwandlung der Zins- in Pachtgüter mit der Auflösung des Villikationssystems in Zusammenhang steht, wie ferner die Eigenwirtschaft zu Gunsten des Rentenbezugs zurücktritt. Im ganzen ist jedoch eine Bewegung auf technischem Gebiet nicht das vornehmste Kennzeichen dieses Zeitabschnitts. Im Vordergrund stehen die erstmalige Inangriffnahme des

Grund und Bodens für den Anbau, diese vor allem im kolonialen Deutschland, und die Besitzveränderungen. Zur rechten Würdigung der gewaltigen Kolonisationsarbeit der Deutschen im Osten haben wir uns allerdings gegenwärtig zu halten, daß sie dort den Landbau nicht in primitiven Formen begannen, sondern die technischen Errungenschaften mitbrachten, die in Altdeutschland bis zum Beginn der Kolonisationsperiode zu verzeichnen waren.

Das Betriebssystem, zu dem die Deutschen im 8. Jahrhundert übergegangen waren, die Dreifelderwirtschaft, blieb, wie wir schon früher bemerkt haben, bestehen. Wenn damit ausgesprochen wird, daß sich keine grundstürzende Neuerung auf technischem Gebiet vollzieht, so ist doch in diesem Rahmen immerhin für einiges Neue Raum übrig. Einmal wird die Dreifelderwirtschaft weiter vorgedrungen sein; wir haben ja nicht anzunehmen, daß sie im 8. oder 9. Jahrhundert schon zum vollen Sieg gelangt war. Sodann konnten innerhalb der Dreifelderwirtschaft einige Reformen durchgeführt werden, ohne daß das System an sich geändert wurde. Dahin gehört die Vermehrung der Pflugarbeit: zu dem alten dreimaligen Pflügen kommt seit dem 13. Jahrhundert ein viertes hinzu, das sog. Rühren der Brache im Juli oder August (nachdem das eigentliche Brachen im Juni vorhergegangen war). Freilich findet sich das viermalige Pflügen des Ackers innerhalb des dreijährigen Turnus während des Mittelalters nur vereinzelt. Erst am Schluß des Mittelalters und auch dann noch äußerst selten läßt sich eine fünfte Pflugarbeit entdecken, das sog. Felgen (Umpflügen der Stoppel des Wintergetreides im Oktober oder November, demgemäß Verzicht auf die Stoppelweide von diesem Zeitpunkte an).[1]) In höher kultivierten Gegenden wie dem Tal des Niederrheins kommt ferner eine Besömmerung der Brache vor: es werden Futterkräuter, dann auch Erbsen, Linsen in die Brache gesäet.[2])

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, S. 558.

[2]) A. Wrede, Das Klostergut Sülz bei Köln (Köln 1909), S. 19 (Pachtbrief von 1251): es werden jährlich auf 4—5 Morgen Wicken in die Brache gesäet, zur Verwendung als grünes Futterkraut. Heß,

Im allgemeinen wurden übrigens Blattgewächse, Handelsgewächse (Flachs, Hanf, Hopfen, Waid [Farbstoff]) in Außenfeldern, in großen Feldgärten, nicht im Turnus der Dreifelderwirtschaft gebaut. Natürlich setzte technischen Fortschritten wie den erwähnten der bestehende Flurzwang, der für das gesamte im Gemenge liegende Ackerland Gleichzeitigkeit der Arbeiten verlangte, Hindernisse entgegen; der Fortschritt, der immer individuell ist, fand hier eine Schranke. Auch der Aufbau der landwirtschaftlichen Arbeiten auf Frondiensten konnte ein Hindernis bilden, wenn diese, wie es meistens der Fall war, sich fixiert hatten. Doch kommt dies Hindernis im deutschen Mittelalter weniger in Betracht, weil ja die Frondienste überhaupt in der landwirtschaftlichen Arbeit nicht die entscheidende Rolle spielten.

Allgemeinere Verbreitung als jene technischen Fortschritte fand in unserer Periode zweifellos die stärkere Wertschätzung der Düngung. Die Pachtbriefe zeigen uns seit dem 13. Jahrhundert, wie viel Gewicht man auf sie legte.

Schließlich gedenken wir der weitern Ausbildung der schriftlichen Verwaltung in den Grundherrschaften. Die Urbare erfahren eine Fortsetzung, Vermehrung, Vervollständigung. Kopiare, Sammlungen der Besitzurkunden, werden angelegt. Bemerkenswerte Dokumente stellen auch die seit dem 13. Jahrhundert zahlreich werdenden Pachtbriefe dar.

XI.

Nachdem wir uns die Haupttatsachen der ältern deutschen Agrargeschichte vergegenwärtigt haben, versuchen wir ein zusammenfassendes Urteil über ihre Bedeutung.

Im Vordergrund steht unsere Bewunderung für die Größe der Arbeitsleistung, für den Ausbau gewaltiger Gebiete in Altdeutschland und die erstmalige Okkupation und den verbesserten Anbau nicht viel geringerer Flächen im kolonialen Deutschland.

U.B. von St. Severin zu Köln (1901), Nr. 138 (Pachtbrief von 1453). Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 15, S. 93 (Pachtbrief von 1511). Lamprecht S. 562. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters S. 23 (14. Jahrh.: Gegend von Bozen).

Kein Volk Europas und kaum ein Volk des Erdenrunds kann sich einer so erfolgreichen und fruchtbaren Arbeit rühmen. Grundherr und Bauer teilen sich in die Arbeit und den Erfolg. Auf dem Hintergrund der vermehrten ländlichen Siedlungen erhebt sich dann ein blühendes Städtewesen, das seinerseits wiederum die Landwirtschaft befruchtet.

Den großen Erfolg und die im besondern Sinn technische Leistung der deutschen Landwirtschaft des frühern Mittelalters erläutern die drei Tatsachen, daß bis zum 13. Jahrhundert die Zahl der Ortschaften in Altdeutschland erreicht wird, die auch das 19. kennt[1]), daß ferner im achten Jahrhundert ein Betriebssystem zur Einführung gelangt, mit dem Deutschland bis zum Beginn des neunzehnten auszukommen vermag, und daß höhere landwirtschaftliche Kultur nach dem slawischen Osten erst durch die Deutschen gebracht worden ist.

Bei diesem günstigen Urteil, zu dem wir gelangen, übersehen wir nicht, daß im einzelnen in allen Jahrhunderten über Mißstände, auch Ungerechtigkeiten geklagt werden konnte. Im ganzen genommen und mit den Verhältnissen anderer Zeiten oder anderer Völker verglichen werden jedoch die deutschen Zustände in jenen alten Jahrhunderten als erfreuliche zu bezeichnen sein. Die bunte Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse, die Verteilung des Besitzes auf sehr viele Hände und die milden standesrechtlichen Unterschiede stehen in wohltuendem Gegensatz zu den schroffen Einseitigkeiten, wie sie anderswo begegnen. Die beherrschende Ausbildung der Leiheverhältnisse erwies sich für die ganze Dauer ihres Bestehens als sehr wohltätig, wie sie weiter für den Augenblick der Bauernbefreiung den denkbar zahlreichsten Bauernstand zur Verfügung gestellt hat. Die

[1]) Inzwischen sind nicht wenige Ortschaften wieder eingegangen. Die Neigung, diese „Wüstungen" einseitig auf die Verheerungen des dreißigjährigen Kriegs zurückzuführen, wird heute erfolgreich bekämpft. Von der ertragreichen Literatur über die Wüstungen sei hier genannt: Jos. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen (1916); dazu Wopfner, Savigny-Ztschr., Germ. Abt. 1916, S. 586 ff. Viel Material bei Haff, D. L. Z. 1917, Nr. 50.

Scholle hat auch ihren Mann durchaus ernährt. Ein verarmtes Proletariat finden wir nirgends. Der Ertrag des Landbaus kam in den meisten Distrikten wohl mehr dem Bauern als dem Grundherrn zu.

Man könnte den Grund für die milde Behandlung der abhängigen Leute und die scheinbar einer Gleichgiltigkeit entstammende Überlassung guter Besitzrechte an sie lediglich darin sehen wollen, daß die Reizmittel zu stärkerer Anspannung gefehlt hätten, wie sie etwa in lockendern Absatzverhältnissen für die landwirtschaftlichen Produkte liegen.[1] Allein abgesehen davon, daß es an solchen doch keineswegs ganz gefehlt hat, der Vergleich mit andern Völkern, bei denen tatsächlich derartige Reizmittel nicht vorhanden waren und die trotzdem ihren Bauernstand ungünstiger stellten,[1]) lehrt uns, daß wir die Erklärung noch auf andern Wegen zu suchen haben. Die allgemeine rechtlich sicherere Stellung des deutschen Bauern, der Schutz, den er in der deutschen Gerichtsorganisation und in der Einrichtung des Weistums besaß, das Rechtsbewußtsein und der Billigkeitssinn des Deutschen, endlich die leibliche Behauptung der staatlichen Rechte in staatlicher Hand (der damit gegebene Widerstreit zwischen Landesherrn und Grundherrn)[2]) kommen hier in Betracht.

Als einen Widerspruch gegen die günstige Auffassung von der Lage des deutschen Bauernstandes, die wir hier vertreten[3]),

---

[1]) Es sei an die slawischen Völker erinnert. Archiv für Sozialwissenschaft 24, S. 434 ff. (mit weiteren Literaturangaben): die deutschen Bauern standen im Mittelalter besser als die ungarischen. Dopsch, Karolingerzeit I, S. 196. Territorium und Stadt S. 24, Anm. 1. Vgl. auch Archiv a. a. O. S. 23.

[2]) Vgl. mein „Territorium und Stadt" S. 12. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 387. Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes S. 371.

[3]) Über die Lage des Bauernstandes im ausgehenden Mittelalter sind mehrfach günstige Urteile gefällt. Vgl. z. B. Riezler, Geschichte Baierns III, S. 786 ff. (mit Hinweis auf die günstige Schilderung Aventins). Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volks seit dem Ausgang des Mittelalters I, 19. u. 20. Aufl. S. 384 ff. führt viele

wird man vielleicht die Bauernaufstände des ausgehenden Mittelalters geltend machen, die sich nachher in dem großen Bauernkrieg der Jahre 1524/25 verdichten. Wir wollen demgegenüber nicht in breitem Umfang die Frage erörtern, ob eine Revolution stets nur die Folge einer gedrückten Lage der sich erhebenden Gruppen ist oder ob sie nicht vielmehr oft auch Zeugnis von deren gehobener Stellung ablegt oder zum mindesten noch eine gewisse Kraft der Aufständischen voraussetzt. Anlässe und Gründe zu Beschwerden auf der Seite der Bauern bestreiten wir nicht. Indessen der Bauernkrieg ist ganz gewiß nicht geeignet, einen kräftigen Beweis für die Ansicht zu liefern, daß ein Aufstand nur die Folge einer sehr gedrückten Lage der Aufständischen sein könne. Was den Anstoß zu den Bauernaufständen gegeben hat, das war weit weniger eine objektiv schwere Last als die vexatorische Art der Lasten und Forderungen. Es verdient ferner, wie schon angedeutet, Beachtung, daß der Bauernkrieg nicht ganz Deutschland ergreift, sondern nur begrenzte Gebiete, die klassischen Landschaften der kleinern und kleinsten Territorien, diejenigen, in denen die Landesherrschaft am meisten geneigt war, ihre Stellung von privaten, nicht staatlichen Gesichtspunkten bestimmt sein zu lassen, in denen sie auf Grund ihrer Gerichtsherrschaft mehr als anderswo wirtschaftliche und zwar vielfach vexatorische Forderungen erhob. Wohl haben die Bauern die Neigung zur Erhebung auch in Nachbargebieten bekundet, in denen eine kräftige Gegenwirkung der Regierung,[1]) das kluge und energische

Urteile über die günstige Lage des Bauernstands an. Wenn er aber von „der spätern gedrückten Lage der Bauern, die dagegen grell absticht", spricht, so ist eine solche, wie wir noch bemerken werden, in Altdeutschland nicht vorhanden. Janssen macht Reformation und Rezeption des römischen Rechts für eine wesentliche Verschlechterung der Lage des Bauernstands verantwortlich, die tatsächlich nicht eingetreten ist. Zur Kritik einer Theorie Brentanos, die die Auffassung Janssens in modifizierter Gestalt erneuert, s. mein „Territorium und Stadt" S. 48 ff. und S. 69 Anm. 1. Vgl. Gothein, Art. Agrargeschichte, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. I, S. 272.

[1]) Über Baiern vgl. mein „Territorium und Stadt" S. 72; Brandi, Göttingische Gel. Anzeiger 1901, S. 246.

Verhalten des Landesherrn[1]) dann freilich ein Aufflammen und Umsichgreifen der Empörung verhinderte. Im ganzen jedoch beschränkt sich der Bauernkrieg auf jene Gebiete, in denen die Landesherrschaft auf Grund der Gerichtsherrschaft auf die Bauern besonders stark drückt. So darf man denn auch behaupten, daß die Aufstände sich in erster Linie gegen die Gerichtsherrschaft — die seit dem Ausgang des Mittelalters gerade ihre Ansprüche ausbaute und steigerte — richteten, wenngleich der Gegensatz gegen die Grundherrschaft und die Leibherrschaft keineswegs fehlt. Hinzu kam die Mißstimmung über die Geringschätzung, die der Bauer bei den privilegierten Klassen fand. So wenig wir eine schlechte Lage des Bauernstands voraussetzen dürfen, die öffentliche Meinung glaubte sich, eben weil genug kräftige Bauern und eine leistungsfähige Landwirtschaft vorhanden war, um sie nicht sorgen zu müssen.[2]) Auf der andern Seite wurden die Bauern durch die neue kirchliche Bewegung der Zeit, zunächst die hussitische, dann die reformatorische, erregt; sie verlieh ihnen Selbstbewußtsein.[3])

Der große Bauernkrieg, der überwiegend mit einer militärisch-politischen Niederlage der Aufständischen abschloß, hat keine wesentliche Änderung in der Lage der Bauern hervorgebracht; er konnte es schon deshalb nicht, weil er ja auf einen Teil Deutschlands beschränkt geblieben war. Es ist Parteiphrase, von Unterdrückung der Bauern durch die Reformation zu sprechen.[4]) Es setzen sich die am Ende des Mittelalters zu beobachtenden Tendenzen weiter fort. So macht manchenorts die Gerichtsherr-

[1]) Über Hessen vgl. Küch, Archiv für hessische Geschichte 1913, S. 146.

[2]) Vgl. unten S. 86. F. v. Bezold, Die „armen Leute" und die deutsche Literatur des spätern Mittelalters, in: Aus „Mittelalter und Renaissance" S. 49 ff. „Armer Mann" ist Standesbezeichnung für den Bauern, gegenüber den privilegierten Klassen der Geistlichen, Ritter und Bürger.

[3]) Über die Ursachen des Bauernkriegs s. m. „Territorium und Stadt" S. 64 ff.; über die Wirkungen des römischen Rechts s. meine „Ursachen der Rezeption des römischen Rechts" S. 67 und 163.

[4]) Vgl. m. „Ursachen der Reformation" S. 60.

schaft ihre Ansprüche weiter geltend, mehrfach in gesteigertem Maß. Wie aber an andern Stellen schlechthin keine Änderung wahrzunehmen ist, so gibt es auch wiederum Bezirke, die eine leidliche Besserung in der Lage der Bauern aufweisen.[1]) Gar keine Beziehung zum Bauernkrieg hat die im kolonialen Osten sich allmählich vollziehende stärkere Anspannung der Bauern, die Entstehung der dortigen „Erbuntertänigkeit". Auch sie setzt Tendenzen, die schon in den letzten Zeiten des Mittelalters hervorgetreten waren, fort, um nun freilich sich schneller zu entwickeln.[2]) In Altdeutschland aber bleibt das System, das sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters ausgebildet hat, in der Hauptsache bestehen, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

[1]) Vgl. z. B. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, S. 292 f.; Riezler, Geschichte Baierns 6, S. 216; Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert S. 119. Abnahme der Leibeigenschaft (durch die Reformation): Th. Knapp, Beiträge S. 368 f.

[2]) Über die seit dem Ausgang des Mittelalters sich verstärkende Verschiedenheit in den Verhältnissen des ostdeutschen und des altdeutschen Bauernstandes s. meine Abhandlung: „Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft", in m. „Territorium und Stadt" S. 1 ff.; über die Frage, inwiefern die günstigern Absatzverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert die Ausbildung einer größern Hofländerei im Osten befördert haben, s. ebenda S. 40 ff.: L. v. Mises, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1902); G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen (1910); Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen II, 2: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 154 ff. und S. 221 ff.; R. Stein, die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts, 1. Bd. (1918), S. 308 ff.

III. Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit.

Es ist eine verbreitete Vorstellung, daß der staatliche Schutz der Landwirtschaft mit den Verhältnissen der Neuzeit nicht recht vereinbar sei, oder wenigstens, daß gewisse Maßnahmen der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft sich mit den Verhältnissen der Neuzeit nicht vertrügen. Um sogleich ein paar praktische Beispiele herauszugreifen, so sieht man Getreideeinfuhrzölle und die staatliche Festsetzung der Unteilbarkeit der Landgüter als etwas längst Überwundenes, als etwas „Feudales", als etwas mit den modernen Verhältnissen gar nicht zu Vereinigendes an. Als Aufgabe der Neuzeit erscheint die Fürsorge für die städtischen Berufszweige oder wenigstens die Fürsorge für die freie Entfaltung der städtischen Berufszweige. Die Fürsorge für die Landwirtschaft habe in zweiter Linie zu stehen. Der Staat der Neuzeit erscheint als merkantil und industriell, der des Mittelalters als agrarisch. Es handelt sich hier um Vorstellungen, die nicht immer ganz klar sind, die aber jedenfalls vorhanden sind und auch eine praktische Wirkung ausüben.

Diese Vorstellungen sind irrig: sie müssen umgekehrt werden.

Bevor ich die tatsächlichen historischen Verhältnisse darlege, möchte ich die Bemerkung vorausschicken, daß wir, wenn wir etwas als neuzeitlich bezeichnen, damit noch nicht ohne weiteres ein Urteil über seine Zweckmäßigkeit oder etwa über einen unbedingten Vorzug der Maßregel oder Erscheinung abgeben. Bei der Beantwortung der Frage z. B., ob der Staat, welcher Getreideeinfuhrzölle beschließt oder die Unteilbarkeit der Landgüter verfügt, zweckmäßig handelt, wird es auf die besonderen konkreten Verhältnisse ankommen, unter denen die Maßregel

erfolgt. Was ich behaupten will, das ist zunächst nur folgendes: erst in der Neuzeit machen sich jene Tendenzen der Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft geltend, und erst in der Neuzeit gibt ihnen der Staat Folge.

Im Mittelalter wendet der Staat seine Fürsorge der Landwirtschaft gar nicht zu, höchstens in ganz indirekter Weise. So weit er sich der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse annimmt, tritt er für die städtischen Interessen ein.

Im Mittelalter herrschte das System der Stadtwirtschaft[1]. Jede, auch die kleinste Stadt schloß sich mit ihrer unmittelbaren ländlichen Umgebung zu einem industriellen und kommerziellen Gebiet ab: in diesem Gebiet strebte man danach, annähernd alles das zu produzieren, was in ihm Gegenstand des Konsums war, und der Hauptsache nach auch nur das zu produzieren, was man am Orte selbst konsumierte. Die einzelnen Städte standen in einem verhältnismäßig geringen Austausch mit einander. K. Bücher, in der vielgelesenen Schilderung, die seine „Entstehung der Volkswirtschaft" bietet, faßt den Begriff der Stadtwirtschaft zu eng. Es hat tatsächlich mehr Austausch zwischen den verschiedenen Städten bestanden, als er annimmt. Aber das interessiert uns hier weniger. Für unser Thema ist es von grundlegender Bedeutung, daß zu der Stadt des Mittelalters das umliegende platte Land gehörte; es war von ihr abhängig. Nur dann konnte die Stadtwirtschaft, konnte eine leidliche Autarkie der Stadt aufrecht erhalten werden, wenn das umliegende platte Land in den Bezirk der Stadt einbezogen und von ihr beherrscht war. Getreide und Vieh konnte ja die Stadt im engeren Sinne nicht in genügender Menge produzieren; dazu bedurfte sie des umliegenden platten Landes.

Die Beherrschung des Landes durch die Stadt ist zwar nicht durch einen vollständigen Ring von direkten Rechtssätzen gesichert. Aber sie wird als Ziel durch eingreifende, teils direkte teils indirekte Anordnungen erstrebt, und zwar hat sie eine doppelte Bedeutung:

[1]) Vgl. oben S. 69 und unten Nr. IV.

Einmal: die Landleute müssen ihre Produkte in die Stadt bringen, dürfen sie nicht außerhalb der Stadt verkaufen, sondern nur auf dem städtischen Markt. Diese Bestimmung richtet sich zunächst gegen die Zwischenhändler, die etwa vor die städtischen Tore gehen, um den Landleuten das Getreide abzukaufen, ehe es auf den städtischen Markt kommt; sie wendet sich aber auch direkt an die Landleute. Es besteht mehr oder weniger ein Zwang für die Landleute, in der Stadt ihre Produkte zu verkaufen.

Sodann: die Landleute müssen die gewerblichen Produkte, die sie nötig haben, in der Stadt kaufen; ländliche Handwerker werden nicht zugelassen. Das Verbot des ländlichen Gewerbebetriebs ist im einzelnen mehr oder weniger streng durchgeführt. Brauerei und Brennerei sind fast durchweg städtisches Vorrecht; feinere Webereien meistens auch. Das, was für den Eigenbedarf im ländlichen Hause selbst hergestellt wird, erkennt man zwar an. Aber die Stadt achtet darauf, daß hier keine Überschreitung vorkommt.

Das Gebiet, das von der Stadt beherrscht wurde, war verschieden bestimmt. Wenn wir von der städtischen Bannmeile hören, so handelt es sich meistens nicht um eine Angabe, die wörtlich zu nehmen ist[1]). Oft ist es ein territorialer Amtsbezirk. Es gab auch wohl einige stadtfreie Distrikte, entlegene Bezirke; sie sind indessen selten. Im ganzen wird das Land von den Städten beherrscht.

Die Abschließung der Stadt und so auch die Beherrschung des Landes durch sie wird oft recht egoistisch ausgeübt. Die städtischen Statuten sprechen z. B. den Grundsatz aus, daß krankes Vieh nicht in der Stadt, sondern nur außerhalb verkauft werden darf, d. h. an die Landleute und an andre Städter.

[1]) Ein Beispiel: die Grenzen des Handelsgebiets von Rügenwalde fielen nach Westen und Süden mit denen der Ämter Rügenwalde und Buckow zusammen. Nach Osten war die Grenze streitig. Am schärfsten wird die Handelsvormundschaft gegenüber den Stadtuntertanen (Stadtdörfern) durchgeführt. Aber auch die „Amtsdörfer" waren auf die städtische gewerbliche Produktion angewiesen. F. Böhmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde, S. 253, 265, 267.

Kranke Schafe dürfen die Metzger in der Stadt nicht schlachten und verkaufen; wohl aber dürfen sie sie aufs Land treiben und auf dem Lande verkaufen. Wenn ein Metzger oder ein anderer Mann — heißt es einmal in den Statuten von Schlettstadt[1]) — kranke Rinder hat, die mag er mit Erlaubnis des Stadtrats *anderswohin* treiben. Die Voraussetzung, die hier gemacht wird, ist folgende: Vieh darf eigentlich nicht aus der Stadt geführt werden; es soll lediglich für die Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden; *erlaubt* ist die Ausfuhr nur bei *krankem* Vieh; der Stadtrat muß erst feststellen, daß es auch wirklich krank ist.

Die Lebensmittel aus dem städtischen Gebiet sollen also der städtischen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Demgemäß wird die *Ausfuhr* der Lebensmittel verboten, die *Einfuhr* auf alle Art *befördert*. Agrarische Zölle sind dem Mittelalter gänzlich unbekannt. In Augsburg wird im Mittelalter ein sehr hoher Getreidezoll erhoben; aber es ist ein Ausfuhrzoll[2]). Die Nahrungsmittelpolitik der mittelalterlichen Städte setzt überall voraus, daß das platte Land eine dienende Stellung hat.

Diese Politik der *Städte* ist nun im Mittelalter vom *Staat* — d. h. in Deutschland überwiegend von den Landesherren — unterstützt und befördert worden. Das Königtum nimmt sich dieser Dinge wenig an; überwiegend sind es die Landesherren, die hier in Betracht kommen.

Bei der landesherrlichen Politik ist zweierlei zu unterscheiden. Nur selten haben die betreffenden Maßnahmen den Charakter einer territorialen Politik: nur selten betrachten die Landesherren ihr Territorium in dieser Hinsicht als ein Ganzes, indem

---

[1]) Schlettstadter Stadtrechte, bearb. v. J. Gény, S. 306 b, 309 d, 763 § 5. Vgl. J. Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, S. 346 f., 367 f.; A. Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, S. 65. Siehe auch F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 337 und 340 § 4 (der Gegensatz zu Köln ist hier etwa: ein landesherrlicher Amtsbezirk).

[2]) S. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1904, S. 432.

sie etwa Getreideausfuhrverbote für das ganze Territorium erlassen. Meistens treffen die Landesherren ihre Verfügungen mit Rücksicht auf eine einzelne Stadt, indem sie etwa eine Verfügung einer Stadt einfach bestätigen oder einer Stadt ein Privileg erteilen, durch das ihr die Herrschaft über das umliegende platte Land zugestanden oder ein ländliches Handwerk verboten wird. Zahllose Privilegien dieser Art sind im Mittelalter den Städten erteilt worden: es sind dies die Privilegien, durch die die Städte die sogenannten Zwangs- und Bannrechte erhalten.

Die Privilegierungen, die wir soeben geschildert haben, stehen im Rahmen der Stadtwirtschaft. Städtische Vorrechte anderer Art liegen auf dem Gebiet des landesherrlichen Finanzwesens. Hierher gehört es, daß der Bürger bei der direkten Steuer des Mittelalters, der Bede, vor dem Landmann (dem Bauern) begünstigt ist. Wir erwähnen ferner die Privilegierung der Stadt für die Einwanderung: der Satz „Stadtluft macht frei" hebt die Stadt über die Landgemeinde empor. Charakteristisch sind dabei wiederum die Einschränkungen, denen dieser Satz öfters unterliegt. Der Stadtherr, der einer Stadt ein solches Vorrecht gewährt, macht etwa zu seinen oder zugunsten eines Klosters oder Stifts die Ausnahme, daß seine und des kirchlichen Instituts Unfreie nicht in die Stadt wandern oder dort nicht die Freiheit erlangen sollten. Aber er spricht die Einschränkung nicht sowohl aus, weil er die Verminderung der landwirtschaftlichen Arbeiter verhindern, als vielmehr weil er sie nicht als Zinszahler verlieren will. Und der Landesherr trifft solche Verfügungen als privater Herr. Wenn er zugunsten eines Klosters jene Ausnahme festsetzt, so ist es etwa das landesherrliche Hauskloster.

Es wird die Behauptung zulässig sein, daß jene Zeit in der Förderung des Städtewesens eine ihrer Hauptaufgaben sah[1]).

[1]) Viel Lehrreiches im einzelnen hierüber bei Zycha, Ursprung der Städte in Böhmen, z. B. S. 157 ff.: auf Kosten der Grundherrschaften werden die Städte begünstigt; es wird jenen zugunsten dieser Land abgenommen; S. 160: „Ottokar II. wollte die allgemeine

Die Städte empfingen jene Privilegien zum großen oder größeren Teil in erster Linie für unmittelbare Gegenleistungen: dafür, daß sie den Landesherren finanzielle Beihilfen leisteten oder sie im Kriege unterstützten.

Doch waren es nicht bloß unmittelbare Gegenleistungen der Städte, was die Landesherren bestimmte, ihnen Rechte und Vorrechte zu gewähren. Oft brachte der mittelalterliche Herrscher ihnen ohne direkte Entschädigungen Opfer[1]). Die Pflege des Städtewesens bewährte sich mittelbar durch die wirtschaftliche Hebung des landesherrlichen Gebiets. Die mittelalterlichen Regierungen haben aber auch wohl aus allgemeinen Gründen, unabhängig von den Rücksichten auf zu erwartende Vorteile, das Städtewesen begünstigt. Es wird unmöglich sein, alle Maßnahmen der Landesherren zugunsten der Städte darauf zurückzuführen, daß sie von ihnen merkbaren Nutzen erwarteten. Man muß annehmen, daß das Mittelalter auch eine gewisse unegoistische Städtefreundlichkeit besaß.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß die Regierungen und die Städte von verschiedenen Ausgangspunkten aus unabhängig voneinander zu derselben Nahrungsmittelpolitik gelangten. Die Städte verlangten Getreideausfuhrverbote, weil sie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer wachsenden Bevölkerung sich stets den nötigen Getreidevorrat gesichert halten wollten. Es handelte sich hier um ein dauerndes Bedürfnis. Allein auch unabhängig von den Städten trat das Bedürfnis nach Getreideausfuhrverboten im Mittelalter verhältnismäßig oft auf. Die Hungersnöte sind im Mittelalter häufiger als in der Neuzeit, was schon dadurch bedingt war, daß man bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen den Folgen der Miß-

Maxime (quod in multitudine populi sit gloria principis) vor allem auf seine Städte angewendet wissen."

[1]) Vgl. H. Z., Bd. 81, S. 39. Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch., Bd. 2, S. 491, Nr. 388: der Stadtherr gewährt der Stadt auf 4 Jahre den Steuerertrag eines Amtsbezirks für den Mauerbau. Er läßt sich Bürgen stellen, daß das Geld auch wirklich für diesen Zweck verwandt wird.

ernten nicht schnell genug abhelfen konnte[1]). So wurden denn wegen der Hungersnöte nicht selten Verbote der Getreideausfuhr aus dem betreffenden Bezirk erlassen[2]). Indem die Herrscher solche Maßnahmen ergriffen, geschah es auch zugunsten von Landbewohnern; aber in erhöhtem Maß mußten sie natürlich den Städtern zugute kommen[3]).

Die Tatsache, daß die Städte von den Landesherren im Mittelalter begünstigt werden, bedeutet freilich nicht, daß die Stadtgemeinden ohne Kampf die Idee der Stadtwirtschaft durchgesetzt haben. Sie ist keineswegs ohne Kampf und Arbeit verwirklicht worden. Es gehört dahin, obwohl es noch das Geringere ist, daß die Städte von den Stadtherren die Privilegierungen zum Teil durch Gegenleistungen gewinnen. Um ihre wirtschaftliche wie politische Selbständigkeit, für die das eine das Mittel der andern war, ferner hatte die Stadt zu kämpfen, gegenüber Landesherren wie anderen Städten. Namentlich

[1]) Über andere Ursachen s. F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 1900, S. 18 ff. Vgl. dazu die Besprechung in den „Jahrbüchern f. Nationalökonomie" III. F. 22. Bd. S. 417 ff.

[2]) Vgl. Curschmann, S. 74 ff. — Zur Interpretation der ältesten Nachrichten über eine von städtischer Seite geübte Preispolitik s. Oppermann, Hist. V.j.schr., 1913, S. 403.

[3]) Die obige Darstellung faßt aus dem hier in Betracht kommenden Tatsachenkreis das Wesentliche zusammen. Es gibt natürlich interessante Ausnahmen, die gelegentlich auf neue Entwicklungstendenzen hinweisen. Vgl. z. B. Köpl, UB. der Stadt Budweis I, 1, S. 108, Nr. 161: Kaiser Karl IV. (1370) ordnet zum Zweck der Beförderung des Weinbaus in Böhmen an, daß in einem Teil des Jahres keine fremden Weine (mit einigen Ausnahmen) nach Böhmen eingeführt werden dürfen (außer in drei genannte Städte). Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß wir es bei Karl IV. nicht mit einem einfachen Landesherrn zu tun haben. Im übrigen tritt auch eine besondere Rücksicht auf die Städte hervor. Die Begünstigung des Weinbaus begegnet auch in folgender Urkunde. Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 2, S. 33 (Nr. 2068): Herzog Albrecht V. verbietet 1417 die Anlage neuer Weingärten und „greppen" (vgl. Nr. 3516), da dadurch der Landwein unwert und wohlfeil und das Getreide, das niemand entbehren mag, armen Leuten und jedermann teuer wird.

aber auch innere Widerstände mußte sie überwinden, wenn sie den Gedanken der Stadtwirtschaft energisch verwirklichen wollte[1]). Charakteristisch jedoch bleibt es, daß die Landesherren die Ausbildung der Stadtwirtschaft weit mehr begünstigt als gehindert haben und daß die Städte keinen erheblichen Kampf gegen eine Vertretung des platten Landes zu führen brauchten.

Wenn ich sagte, daß das Mittelalter städtefreundlich war, so widerspricht diese Behauptung einer geläufigen Anschauung. Man denkt sich die mittelalterlichen Städte beständig bedroht von den Fürsten, mühsam ihre bürgerliche Kultur verteidigend. Indessen bei näherem Zusehen findet man doch, daß die Fürsten, die ja freilich unendlich häufig gegen die Städte kämpfen, keineswegs das Städtewesen an sich bekämpfen. Es handelte sich einmal bei den Kämpfen zwischen Fürsten und Städten um den Gegensatz zwischen Fürsten und Reichsstädten. Die Fürsten wollten die Reichsstädte sich unterwerfen, ihrem Territorium einverleiben, nicht aber sie als Städte vernichten. Für ihre Landstädte und deren Interessen waren sie sehr besorgt.

Allerdings finden wir die Fürsten auch oft mit ihren eigenen Städten im Kampf; aber es handelt sich auch dabei überwiegend um den Streit um äußere Herrschaftsrechte. Stets schätzten die Fürsten sich glücklich, Städte zu besitzen, und nahmen sich der Interessen ihrer Städte eifrig an. Es dürfte sich kein Beispiel namhaft machen lassen, daß die Fürsten einmal spezifisch agrarische Interessen gegen die Städte ausgespielt hätten. Zwar ist zuzugeben, daß die Fürsten nicht immer genügendes Verständnis für die feineren Bedürfnisse einer höheren wirtschaftlichen Kultur zeigten; sie schädigten oft durch plumpes Zugreifen das

[1]) Ich habe geltend gemacht (s. unten Nr. IV), daß der Zustand der Stadtwirtschaft zu beträchtlichem Teil Produkt der Politik ist. Diesen Gedanken und den Gesichtspunkt der Beweglichkeit der mittelalterlichen Handelsverfassung überhaupt hat dann Bächtold, Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung, in den „Jahrbüchern f. Nationalökonomie" Bd. 100, III. F. Bd. 45, S. 799 ff., fruchtbar vertreten. Vgl. auch Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Jahrg. 1918, S. 293 ff. Etwas zu weit geht neuerdings Pirenne in dem Ausbau jener Gedanken.

städtische Verkehrsleben, wie man es namentlich an dem Zoll- und Münzwesen wahrnimmt. In diesem Manko auf seiten der Fürsten liegt die moralische Rechtfertigung für die politische Selbständigkeit der mittelalterlichen Städte. Aber trotz allem ist das Fürstentum als städtefreundlich zu bezeichnen; keinesfalls darf man das, was sie gegen die Städte und zu deren Schaden getan haben, aus einem intensiven agrarischen Interesse herleiten. Über die Stellung des Rittertums zu den Städten haben wir hier nicht zu sprechen, da wir nur das Verhalten des Staates zur Landwirtschaft betrachten wollen.

Der agrarischen Interessen nahmen sich die mittelalterlichen Regierungen nach keiner Richtung an. Um diesen Satz an einzelnen Beispielen zu erläutern, so haben wir schon gesehen, daß Getreideausfuhrverbote an der Tagesordnung waren. Dagegen kamen Maßregeln, durch die dem Landwirt ein vorteilhafter Verkauf des Getreides gesichert wird, nie vor. Daß der Staat das ländliche Handwerk den monopolistischen Bestrebungen der Städte auslieferte, haben wir schon gesehen. Wenn uns etwa Maßnahmen des Waldschutzes im Mittelalter begegnen — beträchtlich sind sie nicht —, gehen sie von der Markgenossenschaft oder der Grundherrschaft[1]) aus. Mit den Fragen der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Landgüter beschäftigt sich der mittelalterliche Staat nicht; soweit sie im Mittelalter erledigt wurden, wurden sie von den Grundherren und den Bauern für sich geregelt[2]). Die ländliche Ortsgemeinde und die Mark-

[1]) Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. 3, S. 279 (Nr. 347); Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, S. 176 (Nr. 124).

[2]) Vgl. oben S. 61. Durch neuere Untersuchungen ist, wie dort bemerkt wurde, festgestellt worden, daß die Einführung der Unteilbarkeit der Landgüter in den ältern Jahrhunderten nicht bloß durch die Grundherrschaft veranlaßt wurde, sondern auch auf eigene Entschließung der Inhaber zurückgeht. Es gibt insofern neben einer Unteilbarkeit nach Hofrecht eine solche nach Landrecht (vgl. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, S. 67). Die letztere ist aber natürlich deshalb, weil sie nichts mit der Grundherrschaft zu tun hat, noch nicht vom Staat veranlaßt. Vgl. Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, Bd. 1,

genossenschaft sind im Mittelalter nicht Glieder des Staates. Alles, was sich auf sie bezieht, läßt ihn kalt.

Man wird einwenden, daß doch im Lehnrecht die Unteilbarkeit des Landbesitzes einen umfassenden Platz einnimmt, daß das Lehen schlechthin ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht geteilt werden darf und daß somit dem Mittelalter, welches das Lehnswesen hervorgebracht hat, die stärkste Verbreitung der Unteilbarkeit der Landgüter zuzuschreiben sei. Ganz gewiß hat die Unteilbarkeit ihre breitesten Wurzeln im Mittelalter. Das höhere (ritterliche) wie das niedere (bäuerliche) Lehnsverhältnis forderten sie, und in einem Lehnsverhältnis stand ja der größte Teil des mittelalterlichen Grundbesitzes. Der Lehnsherr wünschte aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen die Leistungsfähigkeit des Lehens und des Lehnsmanns nicht durch Teilungen geschmälert zu sehen[1]). Allein der Lehnsherr ist nur privater Herr, das Lehnsrecht nur privates Recht. Was der Lehnsherr anordnet, gilt lediglich für den Kreis seiner Lehnsleute und Lehnsgüter. Auch wenn der Landesherr der Lehnsherr ist, gelten seine lehnsrechtlichen Anordnungen nur für jenen besonderen Kreis, keineswegs für das ganze Territorium. Wohl können staatliche Gesichtspunkte die Entscheidungen des Landesherrn als Lehnsherrn beeinflussen; es gibt in der Tat eine Einwirkung des Staatsrechts auf das Lehnrecht. Indessen es handelt sich hier um einen mittelbaren Einfluß. Das Charakteristische ist es, daß die betreffenden Anordnungen doch nur eben für den lehnrechtlich gebundenen Besitz erlassen werden und Geltung haben.

Im Vorbeigehen sei hier darauf hingewiesen, daß der formell allgemein anerkannte Satz von der Unteilbarkeit des Lehens ohne Zustimmung des Herrn in den verschiedenen Landschaften

S. 95 ff. (Wygodzinski); G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts, S. 158; Geffcken, Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 21, S. 279; Deutsche Lit.-Zeitg., 1907, Sp. 49.

[1]) Über finanzielle Motive des Verbots von Teilungen s. Kiener, Territorium des Bistums Straßburg Bd. 1, S. 39 ff. Vgl. D. L. Z. 1908, Nr. 32, Sp. 2033.

Deutschlands praktisch nicht allgemein verwirklicht wurde. In den rheinischen Landschaften insbesondere finden wir trotz des Verbots Teilung der Lehen (namentlich der bäuerlichen) in Menge, fast zur Gewohnheit geworden. Diesen Unterschied dürfen wir dahin deuten, daß der Grund der ungeteilten Vererbung eben nicht bloß im Willen des Herrn, sondern auch in der mehr oder weniger stärkeren Neigung des Volks liegt. Auf jenes parallele Wirken von Grundherrn und Gemeinde wird die ungeteilte Vererbung zurückzuführen sein.

Wenn wir hervorheben, daß der Staat im Mittelalter der Landwirtschaft seine Fürsorge nicht zugewandt habe, so wird man uns vielleicht einen Herrscher wie Karl den Großen mit seinen Bemühungen um die Bewirtschaftung seiner Domänen entgegenhalten. Allein bei ihm handelt es sich eben nur um die Fürsorge für seinen Domänenbesitz, nicht um die gesamte Landwirtschaft seines Reichs; er tritt uns hier als Grundherr, der für seinen privaten Besitz sorgt, entgegen, nicht als Staatsoberhaupt. Soweit er sich über den Domänenbesitz hinaus für den kirchlichen Besitz interessiert, kommt er als Eigenkirchenherr, also wiederum als Grundherr, in Betracht. Allenfalls könnte man daran erinnern, daß er die militärischen Lasten der Bauern im rechten Verhältnis zu halten sucht. Indessen hierbei haben wir es mit der Frage der allgemeinen Staatslasten zu tun. Der Landmann wird hier nicht gegenüber den Angehörigen eines andern Berufs berücksichtigt; der Untertan ganz im allgemeinen steht in Frage.

Will man ferner den Eifer, mit dem Landesherren des östlichen Deutschland vom 12. Jahrhundert an im slawischen Gebiet kolonisierten, als Beweis für eine schon im Mittelalter bemerkbare staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft anführen, so handelt es sich erstens auch hier wiederum nur um den Domänenbesitz; niemals etwa hat ein Landesherr einen Dritten zur Ansetzung von Bauern veranlaßt oder sonst irgendwie in seinen landwirtschaftlichen Verhältnissen zu beeinflussen beansprucht. Zweitens zeigt die Kolonisation im Osten von Anfang an die herrschende Stadtwirtschaft, das System der Beherrschung des Landes durch die Stadt.

Es könnte überraschen, daß gerade das Mittelalter, in dem doch das Rittertum so viel bedeutet hat, den agrarischen Interessen gar nicht Rechnung getragen hat. Warum nötigte das Rittertum die Regierung nicht zu agrarischer Politik? Warum remonstrierte es nicht auf dem Landtag? Warum berichten die Quellen darüber nichts? Dies würde in der Tat dann überraschen, wenn das Rittertum eine in erster Linie grundbesitzende und in der Landwirtschaft tätige Aristokratie gewesen wäre. Indessen diesen Charakter hat das mittelalterliche Rittertum nicht gehabt. Es ist in erster Linie eine burgenbesitzende, militärische Aristokratie[1]). Zunächst ist der Ritter überwiegend nicht selbst landwirtschaftlich tätig[2]); sondern er hat seinen Grundbesitz fast durchweg übertragen, gegen Zins oder gegen Pacht. Schon dieser Umstand mindert einigermaßen sein Interesse an der unmittelbaren Förderung der Landwirtschaft. Wenn man einwenden sollte, daß der rentenbeziehende Adel doch insofern an guten Getreidepreisen interessiert gewesen sei, als er Zins und Pacht hauptsächlich in Naturalien erhielt, so wäre zu erwidern, daß er für den Verkauf nicht gerade viel davon absonderte; der Hauptsache nach diente der Ertrag der Konsumtion.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Einnahmen des Rittertums keineswegs bloß aus seinem Grundbesitz fließen. Es hatte noch andere Einnahmequellen, die vielleicht noch wichtiger waren. Der Ritter hat regelmäßig ein Lehen; dies besteht jedoch durchaus nicht immer in einem Landgut, sondern unendlich oft in einer Geld- oder Getreiderente, die ihm an einer landesherrlichen Hebestätte ausgezahlt wird. Sehr oft erhielt er seine Rente

[1]) S. mein Territorium und Stadt, S. 159 ff. und 206 ff.; H. Z. Bd. 100, S. 324; 113, S. 141 f.

[2]) Vgl. m. Art. Adel, Hdw. d. St.; oben S. 48. Zu der Frage, wo und seit wann der Ritter selbst in der Landwirtschaft tätig ist, vgl. G. Aubin, Zur Gesch. des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen; Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein S. 221 ff. — Über die Ursachen der zwischen Ost- und Westdeutschland hervortretenden Unterschiede s. m. Abhandlung: Der Osten und der Westen Deutschlands, der Ursprung der Gutsherrschaft (Territorium und Stadt. S. 1 ff.).

aus einer landesherrlichen Zollstätte, oft auch (schon am Anfang des 13. Jahrhunderts) aus dem Ertrag der landesherrlichen Steuern. In solchen Fällen handelt es sich natürlich häufig um Einnahmen, die der Landesherr aus den Städten bezieht.

Eine wichtige Einnahmequelle der Ritter stellte insbesondere auch ihr Burgenbesitz dar. Sie gestanden einem Herrn das Öffnungsrecht betreffs ihrer Burg zu: wenn dieser Herr in Fehde geriet, wurde ihm die Burg für seine Zwecke geöffnet. Dies Öffnungsrecht wurde aber nicht ohne Entgelt eingeräumt. Da die Burgen im Mittelalter von größter Bedeutung waren, so hatten die Burgenbesitzer im öffentlichen Leben eine überaus einflußreiche Stellung. Eine Reihe von Vorrechten der Ritter geht auf ihren Burgenbesitz zurück.

Durch diesen Umstand, daß die ritterliche Aristokratie des Mittelalters sich nicht einfach aus Landwirten, sondern aus Kriegern zusammensetzte, erklärt es sich offenbar wesentlich, daß das Rittertum die Ausfuhrverbote und ähnliche Maßregeln ruhig hinnahm.

Eigene Interessen, solche, die nicht mit denen des Ritters oder anderer Stände zusammenfielen, konnte der Bauer politisch nicht viel geltend machen, da er auf den Landtagen meistens nicht unmittelbar vertreten war. Seine geringe militärische Brauchbarkeit bestimmte auch seine politische Zurücksetzung. Blieb die Heerespflicht des schlichten Bauern anerkannt, so bedeutete sie doch sachlich kaum etwas, seitdem das Ritterheer die Wehrverfassung beherrschte. Dagegen stellten die Städte als Finanzmächte der Zeit auch militärisch etwas vor; überdies kamen die Bürger unmittelbar im Kampf mehr als die Bauern in Betracht.

Überraschen könnte es ferner, daß es bei der damaligen doch geringen städtischen Bevölkerungszahl nötig war, sich so sehr um die Getreidezufuhr zu bemühen, durch umständliche Gesetze in dieser Beziehung die Landleute an die Städte zu binden: und daß es überhaupt möglich war, daß die nicht eben volkreichen Städte die ganze Menge des Getreides, das der Erzeuger nicht aufbrauchte, für sich in Anspruch nahmen. Wir wundern uns

darüber, wenn wir bedenken, daß in der Neuzeit Länder mit viel dichterer Bevölkerung nicht bloß den ganzen inneren Bedarf an Getreide decken, sondern noch viel Getreide exportieren.

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in der unendlich viel stärkeren Getreideproduktion der Neuzeit. Im Mittelalter bestand — günstigstenfalls — die Dreifelderwirtschaft (gelegentlich auch die Zweifelderwirtschaft), bei der jedes dritte Jahr das ganze Ackerland brach lag. Im Rahmen dieses extensiven Betriebssystems wurde überdies das Land nicht einmal ganz nach dem vorhandenen Wirtschaftsplan ausgenutzt, indem etwa das zur Düngung bestimmte Land tatsächlich nur teilweise gedüngt wurde. Heute herrscht dagegen die Neunfelderwirtschaft oder ein noch gesteigerteres Betriebssystem, und das intensive Betriebssystem wird auch wenigstens annähernd in die Wirklichkeit umgesetzt. Wenn nun bei den neueren Betriebssystemen so sehr viel weniger Land brach bleibt, so ist es verständlich, daß auf demselben Raum so sehr viel mehr Getreide produziert wird. Es kommt hinzu, daß die Beackerung in der Neuzeit sorgfältiger ist: mehr Pflugarbeiten innerhalb des Betriebssystems; stärkere Anwendung der Düngung.

Die geringe Getreideproduktion des Mittelalters ist wohl mit ein Grund, weshalb die Landtage sich damals über die Ausfuhrverbote nicht aufregten.

Dieselben Erscheinungen, die wir in Deutschland im Mittelalter finden, begegnen uns im wesentlichen auch in den andern Staaten des mittelalterlichen Abendlandes. Überall wird die Fürsorge für die städtischen Interessen geübt; eine Politik des Schutzes der Landwirte läßt sich dagegen nicht beobachten. Hier und da nehmen wir wohl einige Abweichungen wahr. In Italien wird im Gebiet der kräftig aufstrebenden Kommunen von diesen zunächst eine Art von Bauernbefreiung gegenüber den alten Feudalherren durchgeführt. Sobald aber die Städte den entscheidenden Sieg erlangt haben, richten sie ein neues Regiment auf dem Lande auf. Die Agrarpolitik der italienischen Städteschaften ist bauernfeindlich. Der Landmann hat die Aufgabe, für die Stadt zu arbeiten. Die Kommune als Ganzes und der

eingesessene Bürger steigern ihre Rechte auf Kosten der Landleute[1]). England war nicht in dem Maße ein Land der Stadtwirtschaft und Stadtherrschaft wie Deutschland oder gar Italien. Indessen auch hier gilt der Satz, daß Getreide und sonstige Lebensmittel in Mengen vorhanden und billig sein müssen[2]). Immerhin ergreift man in England früher als auf dem Kontinent zugunsten des Getreide produzierenden Landmannes Maßregeln, die freilich gelegentlich auch wieder einer rein mittelalterlichen Politik weichen.

Allbekannt ist uns jene städtische Nahrungspolitik aus den Staaten des klassischen Altertums[3]). In Athen sorgte der Staat für billige Getreidepreise. In Rom nimmt dieselbe Sache unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse eine etwas andere Form an: die Stadtherrschaft wurde bei der Begründung des römischen Weltreichs in der Form festgehalten, daß die Provinzen der Stadt Rom Brot liefern müssen, schließlich auf Kosten des Getreide produzierenden italienischen Bauern. Die Städte des Altertums haben diesen Zustand, dessen verheerende Wirkungen so oft beklagt worden sind, im Gegensatz zum deutschen und englischen Staat auch nicht mehr selbst zu überwinden gewußt.

[1]) Vgl. K. L. Fr. Noack, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1912, S. 456. R. Leonhard, Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien (1915), S. 10. Über die Getreidehandelspolitik der italienischen Städte s. Ad. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets, S. 766 f.,

[2]) W. Cunningham, Entwicklung der Industrie und des Handels Englands, deutsch von G. Wilmanns (1912), S. 522. G. Brodnitz, in den „Jahrbüchern f. Nationalökonomie" Bd. 102, III. F. 47. Bd., S. 36 (den Gegensatz zu Deutschland etwas zu scharf betonend). R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England (1887). Es kommt hier übrigens wieder einmal auf die richtige Interpretation der einzelnen Maßnahmen an. So weist K. Kunze, Hanseakten aus England (1891), Einl. S. XLIV mit Recht darauf hin, daß der Export von Getreide noch nicht Ausfuhr von der Insel schlechthin bedeutet zu haben braucht, sondern auch bloß dazu gedient haben kann, auf der Insel die notwendige Verteilung der Brotfrucht zu regeln, welche bei den mangelhaften Verbindungen zu Lande nicht wohl zu erreichen war. Vgl. auch Kunze S. IV.

[3]) Vgl. z. B. Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 132 u. 204.

Das hiermit angedeutete Gebiet der Analogien zu unserm deutschen Mittelalter ließe sich noch reichlich erweitern und zwar nach mannigfachen Richtungen hin. Die mangelhafte Bewirtschaftung des Landes, die z. B. der russische Mir zur Folge hat, bringt es mit sich, daß noch im neueren Rußland trotz der verhältnismäßig geringen Bevölkerung Hungersnöte mit fast mittelalterlicher Häufigkeit sich einstellen[1]), wie ferner in dem Rußland der Bolschewiken die Zerstörung der Verkehrsmittel eine fast mittelalterliche Abschließung der einzelnen Landschaften und damit wiederum wirtschaftliche Not in denen, die ihren Bedarf nicht selbst hervorbringen, zur Folge hat. In der modernen Türkei gehört es, bei den unentwickelten Verkehrsmitteln und der ungepflegten Landwirtschaft, zu den nicht seltenen Maßnahmen, daß, um der Brotteuerung zu steuern, ein Grade das Verbot der Getreideausfuhr und die Zollfreiheit für einzuführendes Getreide verfügt. Unser Vaterland hat der große Weltkrieg so abgeschlossen, daß wir Maßregeln der mittelalterlichen Stadtwirtschaft erneuert, daß wir überhaupt die Politik der mittelalterlichen Stadt wiederholt haben[2]).

So erfolgreich indessen die Heranziehung solcher analogen Fälle die historische Betrachtung gestaltet, so werden wir uns doch zu hüten haben, die in Betracht kommenden Erscheinungen und Maßnahmen auf ein strenges geschichtliches Gesetz zurückzuführen. Gerade dem schärferen Blick in die Art der analogen Fälle verdanken wir die Einsicht, daß wohl greifbare Zusammenhänge zwischen den Dingen bestehen, daß es aber unzulässig ist, scharfe Linien zu ziehen und für alle Völker eine übereinstimmende stufenmäßige Entwicklung anzunehmen. Besondere Verhältnisse können eine bestimmte Erscheinung hier früher, dort später hervortreten lassen, und alte Einrichtungen behaupten

[1]) Vgl. Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 19.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik", Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung vom 11. August 1917, S. 794 ff. und meine Schrift „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" (Tübingen 1917).

sich gelegentlich im Widerspruch zu ihrer sich wandelnden Umgebung; der individuelle Faktor der Politik macht sich geltend.

Wir fassen das, was wir vorhin über das deutsche Mittelalter bemerkt haben, in folgenden Sätzen zusammen. Der Staat interessiert sich für die agrarischen Dinge gar nicht; soweit er sich für wirtschaftliche Dinge interessiert, nimmt er sich der städtischen Angelegenheiten an. Das platte Land wird der Stadt dienstbar gemacht. Die Landleute, speziell die Landwirte, d. h. die Bauern, erscheinen als das Material, das man zugunsten der Städte und natürlich auch zugunsten der landesherrlichen Regierung ausnutzen darf.

In Übereinstimmung mit dieser Praxis stehen die allgemeinen Anschauungen der Zeit. Der Bauer des deutschen Mittelalters erfreute sich zwar einer keineswegs ungünstigen Lage. Seine Besitzverhältnisse waren gesichert. Wenn Übergriffe der Grundherren auf sein Gebiet vorkamen, so fehlt es nicht an Nachrichten, daß er es gelegentlich ähnlich machte wie sie. Überhaupt wußten der einzelne und die bäuerliche Gemeinde in der Praxis ihre Interessen wohl wahrzunehmen. Allein die öffentliche Meinung war dem Bauernstand nicht freundlich. Die Literatur des spätern Mittelalters liefert dafür viel Zeugnisse. Die in erster Linie privilegierten Klassen sind Geistlichkeit und Rittertum. Neben ihnen genießen die Bürger große Privilegien, Die Städte erscheinen als ein wertvoller Besitz, den man hegen muß. Dagegen der Bauernstand wird nicht geachtet. Alle Lasten kann man auf ihn abladen. Der Gedanke, daß der Bauernstand geschützt und konserviert werden müsse, fehlt völlig. Man hatte offenbar die Vorstellung: Bauern gibt es immer noch genug; um sie braucht man sich nicht zu sorgen; Landwirtschaft ist etwas, was sich von selbst versteht, der besonderen Aufmerksamkeit nicht bedarf.

Eine erste Wendung tritt beim Beginn der Neuzeit, etwa im 16. Jahrhundert, ein. Es machte sich doch geltend, daß in Deutschland nicht wie in Ober- und Mittelitalien der Staat von der Stadt ausging, sondern von dem Territorium, das zwar Städte mitumfaßte, aber auf breiterer Grundlage ruhte. Die

politische Herrschaft befand sich in der Hand des über Stadt und Land gebietenden Fürsten. Auf dem Landtag besaßen die Städte nur eine Kurie. So ergab sich wenigstens die Möglichkeit, daß neben den städtischen auch andere Wünsche im Territorium zur Aussprache kamen.

Vom Beginn der Neuzeit an widmet der Staat seine Aufmerksamkeit mehr und mehr den ländlichen Verhältnissen. Wir erwähnen zunächst einige Erweiterungen der staatlichen Tätigkeit, die vielleicht als neutrale Fortschritte der landesherrlichen Verwaltung zu deuten sind.

Der Staat erläßt z. B. Ordnungen, durch die die Unteilbarkeit der Bauerngüter verfügt wird[1]). Sein Motiv ist dabei zunächst ein finanzielles (die Steuer geht sicherer ein, wenn das Grundstück ungeteilt bleibt); erst viel später entspringen die Unteilbarkeitsordnungen aus allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Motiven[2]). Der Staat erläßt ferner Waldordnungen: in ihnen wird etwa der Schutz des Hochwaldes eingeschärft[3]). Diese Waldordnungen müssen von allen Waldbesitzern befolgt werden; sie gelten keineswegs bloß für die staatlichen, im Besitz des Landesherrn befindlichen Wälder. In gleicher Weise setzen jetzt staatliche Fischereiordnungen ein, die der Fischerei den notwendigen Schutz schaffen und dadurch auch für die Zu-

---

[1]) Vgl. z. B. Beiträge zur Gesch. des westfälischen Bauernstandes S. 32 f. Riezler, Gesch. Baierns 6, S. 210. Swart, Friesische Agrargeschichte S. 282.

[2]) Th. Knapp, Beiträge S. 429 Anm. 2. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 401 ff., 411 f.

[3]) S. m. landständ. Verf. in Jülich und Berg, III, 2, S. 244, S. 244, Nr. 29 (vom J. 1514): es sollen „de hoewelde . . . nit verdarft werden". Die kastilischen 88 Bitten (vor dem Aufstand der Junta) berühren u. a. auch die Entwaldung des Landes. F. v. Bezold Gesch. der deutschen Reformation, S. 319. Vgl. M. Haß, Die kurmärk. Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, S. 149: Verteidigung des Waldes gegen die Städte (allerdings mehr vom Standpunkt der landesherrlichen Domänenverwaltung aus). M. Ritter, Deutsche Gesch. Bd. 1, S. 42.

kunft den Fischbestand der heimischen Gewässer erhalten wollen[1]).

Sehr bemerkenswert sind sodann die staatlichen Eingriffe in die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Wenn von einem Eingreifen des Staats in diese im Mittelalter vielleicht insofern gesprochen werden darf, als er sein Gericht mehrfach in wirksame Konkurrenz mit dem grundherrlichen treten ließ, so sehen wir jetzt jedenfalls beträchtlich weitergreifende Maßregeln vor uns. Um die bäuerlichen Untertanen leistungsfähig für die steigenden staatlichen Lasten zu erhalten, betreibt die Staatsgewalt die Verwandlung von Zeitpächtern der Grundherrn in Erbpächter, so in dem klassischen Gebiet der „Meier", in Niedersachsen, aber auch anderswo. Es handelt sich hier um einen der bedeutsamsten Vorgänge in der Befestigung der Stellung der Bauern.[2])

Über solche Verfügungen hinaus, die die Wünsche der Städte nicht berührten, begann der Staat aber auch deren Privilegien zu gleicher Zeit etwas zu lockern.

Im Beginn der Neuzeit streiten Bürgerschaften und Landleute um zweierlei: um die Frage des Landhandwerks und um die Frage der ungehinderten Getreideausfuhr. Die Landbewohner wollen das gewerbliche Monopol der Stadt nicht mehr anerkennen und wollen auch im Getreidehandel nicht mehr von der Stadt, die sie bisher beherrschte, abhängig sein. Diese Fragen werden im 16. Jahrhundert auf den Landtagen und in Suppliken, die dem Landesherrn vorgelegt wurden, eifrig erörtert. Die Frage der Getreideausfuhr besonders, wie es scheint, in den nordöstlichen Territorien; hier bildeten sich ja die großen Gutsherrschaften aus: der Ritter wurde hier Landwirt oder

[1]) Vgl. J. Schultze, Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrh., Archiv für Fischereigesch. Bd. 3, S. 195 ff.; m. Landtagsakten v. Jülich und Berg, II, S. 1000.

[2]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 379 ff. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 92 ff. Swart, Friesische Agrargesch. S. 282. Riezler, Gesch. Baierns 6, S. 212. Wopfner, Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters S. 15.

dehnte seinen Landwirtschaftsbetrieb mehr aus, während in West- und Süddeutschland der ritterliche Grundherr im wesentlichen noch Grundherr, Rentenbezieher blieb. Damit stimmt es überein, daß die Ritterschaft, vor allem in den östlichen Territorien, freilich nicht bloß hier[1]), die freie Getreideausfuhr forderte[2]). Mehr als die ungehinderte Getreideausfuhr verlangten die Landwirte aber im 16. Jahrhundert noch nicht.

Die Städte waren keineswegs gesonnen, den Forderungen der Landwirte nachzugeben; sie wünschten die Beherrschung des platten Landes zu behaupten. Zwischen beiden Interessenten griff nun die Landesregierung vermittelnd ein. Sie entschied jedoch überwiegend zugunsten der Städte[2]); sie gewährte den Landleuten nur einige Erleichterungen. Der Grund, weshalb die Regierung meistens zugunsten der Städte entschied, war wesentlich ein finanzieller: das territoriale Steuersystem ruhte zu einem sehr beträchtlichen Teil auf der städtischen Akzise und den Zöllen[3]); deren Ertragfähigkeit war aber davon abhängig,

[1]) Siehe z. B. meine Landtagsakten von Jülich und Berg II, S. 996 f. (unter dem Wort Ausfuhr). Es ist aber bemerkenswert, daß die Jülicher Ritterschaft einmal darüber klagt, daß das landesherrliche Getreide zum Schaden der Untertanen ausgeführt werde. Siehe ebenda S. 90 § 8.

[2]) Eine energische Beschwerde über die weitgehende Beherrschung des Landes durch die Stadt siehe in den Ernestinischen Landtagsakten I, S. 133 § 10. In Brandenburg verlangt der Adel, daß den Bauern, die bisher an die zunächst gelegene Stadt gebunden waren, die Wahl der Stadt, auf deren Markt sie verkaufen wollten, freistehe. Die Städte klagen über den Getreideexport der Junker und Bauern. Haß a. a. O. S. 137. F. Böhmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde, S. 251 und 265.

[3]) Über eine besonders schroffe Form der Beherrschung des platten Landes in dieser Zeit vgl. Schütz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 6, S. 273 u. 276. Charakteristisch ist auch die dabei gegebene Beweisführung. Wie in Brandenburg der Landesherr den Ausfuhrzoll trotz des Widerspruchs des Adels durchsetzt, sich auf die Seite der Städte stellt, darüber s. Haß a. a. O. S. 141 und S. 163. Dies zugleich gegen die tendenziöse Darstellung von H. Preuß (s. darüber H. Z., Bd. 102, S. 536 f.). — Ein lehrreiches Kapitel aus jenen Streitigkeiten behandelt J. Fischer, Zwei Stritte um

daß das platte Land von der Stadt abhängig blieb. Die Akzise zog z. B. große Einnahmen aus der Brauerei und Brennerei; natürlich aber waren diese Einnahmen um so größer, wenn Brauerei und Brennerei den Städten reserviert blieben, wenn keine Brauereien und Brennereien auf dem Lande geduldet wurden. Im einzelnen finden wir manche Abweichungen: unter Umständen konnte eine Stadt selbst an einer starken Getreideausfuhr interessiert sein; das beobachten wir bei mehreren Hansestädten, die nach anderen Ländern namhaften Getreidehandel trieben. Bei solchen Städten finden wir oft auch einen Konflikt innerhalb der Bürgerschaft: die Kaufleute verlangen die ungehinderte Getreideausfuhr: die übrige Bürgerschaft verlangt das Verbot der Getreideausfuhr.

Im großen und ganzen wird, wie sich hiernach ergibt, das mittelalterliche System im 16. Jahrhundert noch festgehalten.

Als ein lehrreiches Beispiel für die Stellung, die der Territorialstaat einnahm, seien hier die Entschließungen und Erwägungen der hessischen Regierung unter Philipp dem Großmütigen skizziert[1]). Die Ritterschaft klagt einmal, daß ihr und den Bauern das Verbot der Ausfuhr von Korn, Wolle und Schafen nachteilig sei. Die Regierung verschließt sich auch nicht der Anerkennung dieser Tatsache. Das Ausfuhrverbot — so äußert sich der Landgraf in einem an seine Räte gerichteten Schreiben — sei ja unbedenklich; aber daneben müsse man bedenken, daß der Bauer seinen Zins- und andern Verpflichtungen nicht nachkommen könne, wenn das Ausfuhrverbot festgehalten werde und er seine Produkte im Land nicht zu verkaufen wisse. „Solten wir nun verbieten, keine hemel . . . auffsem lant zu ver-

---

die Giltigkeit der Ländordnung Halls in Tirol (zur Geschichte der städtischen und territorialen Getreidehandelspolitik im 16. Jahrh.), V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 14, S. 445 ff.

[1]) Vgl. die ergiebige Abhandlung von Joh. Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1914, S. 188 ff., in der freilich die Fortdauer stadtwirtschaftlicher Interessen nicht oder wenigstens nicht in ihrer großen Bedeutung gewürdigt wird.

kaufen, wissen wir nit, obs gut oder nit gut sei ... Derwegen ist unser bevelch, das ir diese ... articul wol erweget und nachdenket, was hierin zu tun ..., oder ob .. ein mittelweg darin zu treffen sei"[1]). Charakteristisch ist eine Verfügung, die wohl als ein solcher Mittelweg gelten sollte. Damit der Bauer (bei Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots) sich nicht zu beklagen hat, daß die Bäcker und Metzger ihm nichts abkaufen, sollen die städtischen Räte bei den Zünften, „so irs nit von gemeiner stat wegen tun kont", dahin anhalten, daß diese beizeiten Einkäufe machen und „ein gutte anzal" in Vorrat bringen. Die Handwerker sollten auch gut zahlen; dann könne man die Untertanen desto besser anhalten, ihr Vieh nicht außer Landes zu treiben[2]). Eine derartige Verfügung konnte natürlich nicht viel mehr als eine moralische Ermahnung bedeuten. Wenn die Regierung immerhin in Aussicht stellt, sie werde, falls der Stadtrat nichts tue, ihrerseits vorgehen, so bewegt sich doch die Praxis der staatlichen Verwaltung ganz wesentlich in stadtwirtschaftlichem Rahmen. Das Ausfuhrverbot wird konsequent festgehalten Leute aus den Nachbarterritorien dürfen nur unter bestimmten Bedingungen Getreide und Vieh aus Hessen ausführen. Ein benachbarter Landesherr muß sich für einige seiner Untertanen, die in Hessen Getreide gekauft haben, verbürgen, daß sie damit keinen Handel treiben wollen[3]). Der Handel mit diesen Rohstoffen, insbesondere im Sinne eines Aufkaufs zum Zweck teueren Verkaufs, gilt als unerlaubt[4]). Die Produzenten, die ihre Vorräte bei weniger günstigen Preisen zurückhalten wollen, werden gelegentlich gezwungen, sie zum Verkauf zu bringen[5]). Die Preise werden auch nach mittelalterlich-städtischer Art durch Taxen festgesetzt[6]).

[1]) J. Schultze S. 202 und S. 208—210.

[2]) a. a. O. S. 208 f.

[3]) a. a. O. S. 192 ff.

[4]) a. a. O. S. 197 und 209.

[5]) a. a. O. S. 200 f. Vgl. S. 194 (durchaus Grundsätze der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik).

[6]) a. a. O. S. 204. Über die Berechnung der Taxe (Anrechnung des Fuhrlohns) s. S. 199.

Getreideausfuhrverbote, wie sie uns in Hessen begegnen, sind im 16. Jahrhundert überhaupt noch ganz an der Tagesordnung. Sie kommen nicht bloß in den Niederlanden vor, wo Handel und Gewerbe sich stark entwickeln und auf dem Lande in weiten Distrikten die Viehwirtschaft den Ackerbau überwog[1]), sondern auch in einem so agrarischen Land wie Bayern[2]). Man sucht im 16. Jahrhundert hier die Getreideausfuhr zu verhindern und Schlachtvieh ins Land zu bringen. Man erhob wohl einen Einfuhrzoll, nämlich auf Bier. Das war natürlich wiederum eine Maßregel zugunsten der Städte; denn die Brauerei ist städtisches Monopol. Städte und Adel klagen einmal, daß die vielen Weißbierbrauereien (des Herzogs) den Preis des Weizens steigern[3]). Es ist bemerkenswert, daß sich der Adel dieser Klage über die Preissteigerung des Weizens anschließt.

Eine Neuerung zeigt das 16. Jahrhundert insofern, als jetzt die Landesherren weit häufiger als im Mittelalter Ausfuhrverbote für ihr ganzes Territorium erlassen, während im Mittelalter meistens die einzelne Stadt für sich oder der Landesherr mit Rücksicht auf einen engeren Kreis Ausfuhrverbote erließ[4]). Die Landesherren beginnen jetzt ihr Territorium als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen. Indessen hören die Verfügungen, die die Städte je für sich treffen, noch keineswegs auf. Und es ist nach wie vor überwiegend das städtische Interesse, durch welches alle Ausfuhrverbote, auch die landesherrlichen, bestimmt sind. Wir haben also zu konstatieren, daß die mittelalterliche Stadtwirtschaft noch fortdauert; nur daß der Landesherr mehr und mehr die Leitung der Dinge in die Hand nimmt.

---

[1]) Vgl. F. Rachfahl, Wilhelm v. Oranien und der niederländische Aufstand, Bd. 1, S. 148 f.

[2]) Siehe v. Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 6, S. 181 und 194 ff. — Über die Begünstigung der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in Sachsen im 16. Jahrh. s. Ermisch und Wuttke, Haushaltung in Vorwerken (1910), S. XIII. Über landesherrliche Fischausfuhrverbote im 17. Jahrh. s. Archiv f. Fischereigesch., Bd. 1, S. 176.

[3]) Riezler, a. a. O. S. 195.

[4]) Vgl. G. v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein, Z. f. Soz.- u. W.G., Bd. 3 (1895), S. 468 ff.

Dies System behauptet sich in seinen Grundzügen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, bis zur Einführung der Gewerbefreiheit[1]).

Wie sich aber trotz des grundsätzlichen Festhaltens an dem Gedanken der mittelalterlichen Stadtwirtschaft immerhin seit dem Ausgang des Mittelalters eine stärkere Neigung des Landmanns geltend macht, seine Interessen wahrzunehmen und namentlich freie Ausfuhr für seine Produkte zu verlangen, so erhebt sich die Frage nach den Ursachen dieser Wandlung. Man wird darauf hinweisen, daß zunächst mit der stärkeren Betonung der Einheit des Territoriums sich die Möglichkeit für die verschiedenen Gruppen seiner Insassen eröffnete, ihre Angelegenheiten gleichmäßiger zur Sprache zu bringen, daß ferner mit der Zunahme der landständischen Macht die Ritterschaft, die in ihr vorwaltenden Einfluß besaß, mehr zu Wort kam. Allein diese Dinge können nicht als ausschlaggebend angesehen werden; denn es handelt sich in erster Linie darum, daß eine Neigung der Landleute sich bemerkbar macht, die man im Mittelalter weit weniger beobachtet. Woher kommt es, daß jetzt der Trieb, freie Ausfuhr zu erlangen, kräftiger wird? Die Beziehungen, auf die wir hinzuweisen haben würden, sind noch so wenig erforscht, daß wir mit unserem Urteil zurückhalten. Ohne Zweifel werden wir aber an die damals, in der Zeit des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, sich vollziehende Steigerung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu denken haben, die mit der Zunahme von Handel und Gewerbe, dem Wachstum der Städte und ihrer Bevölkerung zusammenhing, wie sie besonders in Oberdeutschland und in den Niederlanden, auch in England, eintrat. Diese wiederum hob den Verkehr, veranlaßte eine Mehrung der Schiffahrt. Von technischen Fortschritten in der Landwirtschaft wird man nur in sehr bescheidenem Maß sprechen dürfen, wie etwa von der Einführung der Besömmerung der Brache, die sich nur in ganz vereinzelten Bezirken (am Niederrhein) einstellte.[2]) Zu erinnern

[1]) Vgl. unten Nr. VIII.
[2]) S. oben S. 71.

aber haben wir in diesem Zusammenhang an die Ausbildung der größeren Hofländerei, die Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft, die eben in jener Zeit im deutschen Osten (wie in England) einzusetzen beginnt, und die doch wohl mit einem freilich wiederum noch nicht ganz zuverlässig erforschten stärkeren Absatz der landwirtschaftlichen Produkte in Beziehung steht[1]).

Doch wir wenden uns nach dieser Bemerkung über die noch nicht genügend aufgeklärten Ursachen der allmählich eintretenden Wandlung zu der Tatsache zurück, daß das alte System im großen und ganzen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts anerkannt blieb. Inzwischen hatte sich freilich schon eine Durchbrechung desselben in wichtigen Beziehungen und eine Umwandlung der allgemeinen Anschauungen angebahnt.

In England[2]) entschloß man sich, wie wir bereits wissen, verhältnismäßig früh zu einer Anerkennung des Rechts der freien Getreideausfuhr. Im 15. Jahrhundert herrscht in England der Schutz des Getreideproduzenten vor. Im Jahre 1463 wird sogar ein agrarischer Schutzzoll eingeführt. Unter den Tudors tritt dann ein Rückschlag ein: man kehrte wieder mehr zu dem alten System zurück. Im 17. Jahrhundert werden wieder die Produzenten begünstigt. Von 1660 an begegnen uns agrarische Schutzzölle. Epochemachend ist weiter das Getreideausfuhrprämiengesetz von Wilhelm I., von 1689: jeder, der englisches Korn ins Ausland verschifft, erhält eine Prämie: man sucht also den Getreideexport zu befördern. Die Ausfuhrprämie ist die Belohnung für die Unterstützung, die die Grundbesitzer dem Oranier gewährt hatten. Man sieht, wie die Ordnung dieser Dinge von der Politik abhängig ist: während in Deutschland die Landesherren die Getreideausfuhr hindern, weil sie finanziell an die Städte gebunden sind, unterstützt die englische Regierung die Getreideausfuhr, weil sie die Hilfe der Produzenten erfahren

[1]) Vgl. oben S. 77, Anm. 2.

[2]) Zum folgenden vgl. W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. 1). R. Faber, Agrarschutz, S. 83 ff.

hatte. Ein neuer Abschnitt beginnt in England mit der Mitte des 18. Jahrhunderts: ein erbitterter Kampf zwischen Getreideproduzenten und der industriellen Bevölkerung. Die Getreideproduzenten suchen Kornzölle durchzusetzen oder aufrechtzuerhalten. In der Mitte des 19. Jahrhanderts wird der Kampf gegen die Produzenten entschieden.

In Spanien beantragten 1632 die Cortes ein Verbot der Korneinfuhr, um der Landwirtschaft den inneren Markt zu sichern. Aber diese Bestrebungen ließen sich nicht durchführen: das überseeische Getreide war nicht zu entbehren.

In den Generalstaaten war das Zollwesen sehr entwickelt: es bestanden für Getreide sowohl Ausfuhr- wie Einfuhrzölle. Die Ausfuhrzölle wurden aber viel höher als die Einfuhrzölle bemessen; diese waren nur geringe Finanzzölle. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlangte die Provinz Seeland, die unter den holländischen Provinzen am meisten Getreide baute, eine Verdoppelung der Einfuhrzölle und eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle. Die anderen Provinzen widersprachen dieser Forderung. Seeland jedoch führte dann für sich eine Erhöhung des Einfuhrzolles ein.

In den deutschen Territorien geht der Kampf zwischen Stadt und Land zunächst in der alten Art weiter. Die Ritterschaft klagt wohl über zu niedrige Getreidepreise, bei denen die Landwirtschaft nicht bestehen könne. Aber ihre Klagen haben nicht in erster Linie eine Verschlechterung der Preise durch Getreideeinfuhr zum Gegenstand; sie klagt vornehmlich die Städte an, die das platte Land beherrschen wollen. Demgemäß verlangt sie nicht sowohl einen Einfuhrzoll als vielmehr die Erlaubnis der freien Ausfuhr von Getreide. Gelegentlich fordert sie dann freilich auch eine Beschränkung der Einfuhr. Wie die Regierung indessen bei den durch solche Wünsche hervorgerufenen Maßnahmen den städtischen Interessen Rechnung trug, mag an einem Vorgang aus der Geschichte Pommerns erläutert werden[1]).

[1]) H. Rachel, Die Handels-, Zoll- und Accisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1715 (Acta Borussica, Handels-, Zoll- und Accisepolitik, Bd. 1). S. 791.

Im Jahre 1670 wurde für Hinterpommern ein Verbot erlassen, polnisches Korn einzuführen, weil das Land mit vielem Korn noch überhäuft sei und die Untertanen es nicht los werden könnten. Da Kolberg jedoch vorstellte, daß dann die Polen überhaupt nicht kämen und den Bürgern auch ihre Waren nicht abnähmen, und da Neustettin klagte, es habe keine andere Handlung als mit den Polen, und werde durch das Verbot ruiniert, wurde bald danach die Einfuhr zu Lande wieder eröffnet, und nur die zur See blieb verboten.

Mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzt, von Frankreich ausgehend, die Politik des Merkantilismus ein, der mit dem System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft die Wertschätzung der städtischen Berufe gemein hat. Unter solchen Voraussetzungen stand die Fürsorge für die Landwirtschaft natürlich durchaus im Hintergrund[1]). Es gab jedoch Staaten, die der Durchführung des merkantilistischen Systems gewisse Schranken ziehen zu müssen glaubten. So der preußische Staat. König Friedrich Wilhelm I. hat, ohne die Rücksicht auf die Städte zurückzustellen, dem Landmann den inneren Markt zu sichern gesucht[2]). Sehr bemerkenswert ist die Stellung Friedrichs des Großen, der als einer der energischsten Vertreter der merkantilistischen Ideen in der Geschichte lebt. Er setzte sich doch zum Zweck, ein gesundes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Ackerbau und Industrie, von Stadt und Land, herzustellen[3]).

[1]) Vgl. z. B. H. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs, S. 306.

[2]) Vgl. W. Naudé, Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713—1806, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1905, S. 165 f.

[3]) Einen knappen Überblick über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Gr., der neuerdings eingehende Studien gewidmet worden sind, findet man bei O. Hintze, Die Industrialisierungspolitik Friedrichs des Gr., Historische und politische Aufsätze, Bd. 2, S. 170 ff.; Hintze und Skalweit, Die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Gr., Beiheft zum Militär-Wochenblatt, 1911, Heft 12, S. 396 ff.; Hintze, Die Hohenzollern und der Adel, H. Z., 112, S. 517. — Wie im Westen Deutschlands sich im 18. Jahrhundert lokal gelegentlich Getreideausfuhrverbote mehr empfahlen als im Osten, darüber s. F. Lampp, Die

Das merkantilistische Wollausfuhrverbot, das die Preise eines wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisses zugunsten der Industrie herabsetzte, wurde zwar festgehalten. Auf dem Gebiete des Getreidehandels wandte der König dagegen ein System an, das darauf berechnet war, die Interessen der Produzenten und der Konsumenten gegeneinander zu balanzieren. Die Mittel dieser Politik waren die Bindung der Ausfuhr an Freipässe, die der König nach seinem Ermessen und nach der Konjunktur erteilte, der Aufkauf des Getreides im großen für staatliche Rechnung und die Magazinierung der damit beschafften Vorräte[1]). Stieg nach schlechten Ernten der Preis zu hoch, so öffnete der Staat die Magazine und verkaufte zu mäßigen Preisen, bis das allgemeine Preisniveau sank. Ging der Preis des Getreides nach günstigen Ernten unter den Satz herab, bei dem die Landwirte ihr Auskommen finden konnten, so kauften die königlichen Magazine das Getreide zu leidlichen Preisen auf und wirkten damit der fallenden Tendenz entgegen.

Es waren besondere Verhältnisse, unter denen das System Friedrichs d. Gr. möglich war und sich empfahl. Für den Gesichtspunkt, den wir verfolgen, erhält es dadurch seine Bedeutung, daß es eine Abweichung vom strengen Merkantilismus zugunsten der Landwirtschaft darstellt. Diesem setzte sich aber eine neue Theorie, die physiokratische, auch ganz direkt entgegen. „Den Physiokraten gebührt das hohe Verdienst, ein allgemeineres agrarpolitisches Interesse nicht nur bei der Regierung, sondern auch in den höheren Kreisen der Gesellschaft erweckt zu haben."[2]) Es ist bezeichnend, daß die Zeit der Physiokraten

---

Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts (1912), S. 10 ff. u. 117 ff.; H. Thimme, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1913, S. 259; O. Hintze, H. Z. 94, S. 417 ff.

[1]) Über ältere Versuche, die Magazinierung für die Regelung des Getreidehandels anzuwenden, s. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1914, S. 198 und 206 ff.; m. Schrift: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 31 ff.

[2]) Ottomar Thiele, François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien régime, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 4, S. 544. Thiele sagt: „wieder erweckt zu haben". Aber an welcher Stelle war denn — wenn

„landwirtschaftliche Gesellschaften" („Sociétés d'agriculture", in Deutschland nachgeahmt unter dem Namen der „ökonomischen Gesellschaften") schuf, welche der landwirtschaftlichen Bevölkerung Belehrungen erteilten und der Regierung Vorschläge zur Hebung der Landwirtschaft unterbreiteten[1]). In der physiokratischen Theorie bildet einen wesentlichen Zug der Gegensatz gegen die stadtwirtschaftlich-merkantilistische Beherrschung des platten Landes. Die Physiokraten wollten den Landmann von der Herrschaft des Städters befreien. Sie verlangten denn auch freie Getreideausfuhr und freien Viehhandel.

Der Physiokratismus ist eine nationalökonomische Theorie. Aber auch ganz allgemeine geistige Strömungen des 18. Jahrhunderts kamen der Schätzung des Landes und der Landleute zustatten. Die Rousseausche Forderung der Rückkehr zur Natur ließ die bisher so verachteten Bauern jetzt in einem anderen Lichte erscheinen. Die Poesie wandte sich liebevoll dem ländlichen Leben zu. Wir erinnern an Salomon Geßner mit seinen Idyllen. Es ist eine interessante Tatsache, daß der Physiokrat Turgot, der französische Minister, der in Frankreich die Theorien der Physiokratie praktisch verwirklichen wollte, der in Frankreich im Interesse der Landwirtschaft für die Freiheit des Getreidehandels kämpfte, Geßners Idyllen übersetzt hat[2]).

---

man etwa von dem preußischen Königtum des 18. Jahrhunderts absieht — den agrarischen Dingen ein allgemeineres, breiteres Interesse vorher entgegengebracht worden? Vgl. auch Steph. Bauer, in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie, Bd. 55 (1890), S. 141; O. Fengler, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen (Leipzig 1912), S. 93 ff.

[1]) O. Thiele, a. a. O. S. 555 f.

[2]) Es ließen sich hier noch interessante Beobachtungen anknüpfen. So mag darauf hingewiesen werden, daß in der Schweiz die Auffassung vom Volkslied unter Bodmer und Lavater noch wesentlich aufklärerisch ist. In der folgenden Zeit steht die Schweiz im Hintertreffen: nur sehr langsam den Anregungen Herders, dann der Romantiker und der neu erwachsenden germanistischen Wissenschaft folgend. D. L. Z., 1914, Nr. 49, Sp. 2609. — Oberlin (der Pfarrer des Steintals), der feingebildete Städter, verlegte sich aus Liebe zu der Landbevölkerung auf die Landwirtschaft. K. E. Boch, Das Steintal im Elsaß, S. 234.

Die physiokratische Theorie mündet in die Lehre des Adam Smith ein. Sie und die französische Revolution wollen mit dem ganzen mittelalterlichen System aufräumen und so auch mit der Beherrschung des Landes durch die Stadt. Der Freihandel, den Smith fordert, ist auch der freie, d. h. der vom Handelsmonopol der Städte freie Getreidehandel. Die Vorherrschaft der Stadt soll ebenso beseitigt werden wie die grundherrliche Gebundenheit des Bauern. In ihren ersten Antrieben und Anfängen zeigt somit die neue Bewegung ein der Landwirtschaft und namentlich dem Bauernstand freundliches Gesicht. Ihr Ziel liegt zwar weiter; aber sie kam der Landwirtschaft mit zustatten. In den Cahiers der französischen Revolution finden sich denn auch neben den Beschwerden über grundherrlichen Druck solche über städtische Vorherrschaft, weniger vielleicht über die konkrete Bevormundung alter Art, die Beherrschung durch die einzelne Stadt, als vielmehr über das ganze stadtwirtschaftlich merkantilistische System[1]).

Etwa gleichaltrig mit der Lehre der Physiokraten und des Adam Smith sind bedeutsame Fortschritte in der Technik der Landwirtschaft. Man unternahm, das Betriebssystem zu verbessern (Einführung der Norfolker Fruchtwechselwirtschaft), neue Früchte[2]) anzubauen, der Kultur des Landes vermehrte Pflege

[1]) Vgl. Fr. W. Hussong, Cahiers de doléances des communautés en 1789. Bailliages de Boulay et de Bouzonville, Kritische Studie zur Vorgeschichte der französischen Revolution im alten Lothringen. Straßburger Dissertation von 1912, S. 108 ff., 119, 123. Über das Steuersystem des Merkantilismus, das der Landmann der Cahiers als drückend empfand und das auch von den Physiokraten bekämpft worden war, s. weiter O. Thiele, a. a. O. S. 517. In der Frage der Getreideausfuhrverbote gehen die Beschwerden der einzelnen Distrikte auseinander, je nach der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, S. 129. Natürlich bin ich mir der beschränkten Geltung der Cahiers als historischer Quelle bewußt und übersehe auch nicht, daß in jenen Klagen über das merkantilistische Steuersystem etwas von der Abneigung gegen das Steuerzahlen überhaupt steckt. — Es mag hier angemerkt werden, daß Necker den stadtwirtschaftlichen Standpunkt einnahm. Vgl. Fengler, a. a. O. S. 106.

[2]) Vgl. G. v. Below, Die deutsche Geschichtsschreibung S. 125.

zuzuwenden. Großenteils im Zusammenhang mit diesen technischen Fortschritten, aus dem Wunsch, sie zu ermöglichen, verlangte man die Beseitigung der Gemengelage der Äcker, der Hüteberechtigungen auf fremdem Boden, die Aufteilung der Allmende, auch den Ersatz der Frondienste durch freie Arbeit[1]). Insofern besteht eine Verwandtschaft der Bewegung, die für jene technischen Fortschritte eintritt, mit dem wirtschaftlichen Liberalismus; beide sind durch die Idee der Wegräumung mittelalterlicher Schranken miteinander verbunden, wenn auch die Fortschritte des Landbaus und die von ihnen aus aufgestellten Forderungen keineswegs unmittelbar auf Ad. Smith und seine speziellen Anhänger zurückgehen.

Freilich vertrat jener wirtschaftliche Liberalismus nur die negative Idee der Befreiung von Hindernissen[2]). Ihm war die warme Sympathie fremd, die die Physiokratie der Landwirtschaft entgegenbrachte und auch in Taten umsetzte. Ad. Smiths Neigung gehörte dem Handel. Und es läßt sich ferner nicht leugnen, daß die freie Entfaltung der individuellen Kräfte, die jene Kreise lehrten, auch in einer Richtung geltend gemacht werden konnte, auf der Nachteile für den Landmann oder bestimmte Gruppen der Landleute entstanden. Abgesehen davon, daß jeder Schutz der landwirtschaftlichen Produktion abgelehnt

[1]) Eine Schilderung der rationalistischen Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts bei M. Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas, Bd. 7, S. 148 ff.: die Beseitigung der Gemengelage, des Eichelsammelns, der Erbpacht usw. gefordert. Der Konvent war für die Teilung der Gemeinländerei (S. 432). Kowalewsky nimmt an, daß die Bewegung zugunsten der Aufhebung der mittelalterlichen Agrar- und Ackerbauverfassung in England und Preußen älter als in Frankreich ist (S. 403). Über den Gegensatz zwischen der Revolution und den Physiokraten s. Kowalewsky S. 255. Von älteren Arbeiten über die Geschichte der Gemeinheitsteilungen sei der Artikel von Treitschke bei Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. 4, S. 162 ff. erwähnt.

[2]) Wie in Spanien die liberalen Regierungen sich ohne Verständnis für die historischen Verhältnisse, zum Nachteil der Gemeinden, zeigen, setzt R. Leonhard, in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie, Bd. 96, S. 46, 52, 56 ff. auseinander.

wurde, so war mit der bloßen Herstellung der freien Bewegung noch keine Garantie für den Bestand der befreiten Klassen gegeben. Der unfreie Bauer sollte frei werden; aber man fragte nicht nach dem weiteren Schicksal des befreiten Bauern. Es blieb die Möglichkeit, daß die eine landwirtschaftliche Gruppe sich auf Kosten der andern verstärkte, und es hat sich ja in der Tat damals der Großgrundbesitz, der in jenen technischen Fortschritten der Führer war und dem kleinern Besitz wertvolle Anregungen gab, mit Hilfe der jetzt vom Staat anerkannten freien wirtschaftlichen Bewegung auf Kosten des bäuerlichen Besitzes verstärkt[1]). Die alte Allmendverfassung sah man lediglich als ein Hindernis rationeller Bewirtschaftung des Bodens an, bekundete aber kein Verständnis dafür, daß diese Art des Gemeinbesitzes auch wirtschaftliche und soziale Vorzüge in sich barg. Schließlich mag daran erinnert werden, daß die französische Revolution mit der Beseitigung der feudalen Ordnung nicht schlechthin einen selbständigen Bauernstand schuf, sondern zum Teil an die Stelle des Feudalherrn den städtischen Kapitalisten als Obereigentümer der Bauerngüter treten sah[2]).

Das positive Interesse für die Landwirtschaft hatte neben der physiokratischen Bewegung seinen Grund in den praktischen Erwägungen der Staatsmänner, in dem Gesichtspunkt der Staatsmacht wohl mehr als in dem der Wohlfahrt als letztem Zweck, und weiterhin in der romantischen Richtung.

Der Staat des 18. Jahrhunderts darf sich in der Fürsorge für die Landwirtschaft bereits bedeutender Leistungen rühmen[3]). Wir haben schon der protektionistischen Maßnahmen der preußischen Könige und der Lockerung der gebundenen Agrarverfassung

---

[1]) Vgl. hierzu auch Hussong, a. a. O. S. 124.

[2]) Über die neuesten Forschungen zur Beantwortung der Frage, an wen die Nationalgüter kamen, s. H. Z., Bd. 114, S. 221: die Ungleichheit des Besitzes wird noch merkbarer, namentlich infolge der Mobilisierung des Grundbesitzes, durch die neuere Gesetzgebung.

[3]) Über den Faktor des staatlichen Schutzes in Frankreich zur gleichen Zeit vgl. F. Wolters, Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich v. 1700—1790, S. 260.

des Mittelalters gedacht. Auch diese wurde wesentlich durch den Staat herbeigeführt. Die Beseitigung der Gemengelage und die Aufteilung der Allmende begann Preußen damals und brachte sie im 19. Jahrhundert, überwiegend in seinen ersten Jahrzehnten, zum Abschluß, während der Westen und noch mehr der Süden Deutschlands an der Gemengelage und der Allmende länger festhielten. Die Pflege der technisch-agrarischen Angelegenheiten, auch die Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens, die Ausbildung der Feldmeßkunst nahmen die Staaten des 18. Jahrhunderts mit Bewußtsein in ihr Programm auf. Die Reform des bäuerlichen Schuldrechts wurde in Angriff genommen[1]). Für die Kreditorganisation sorgte Friedrich d. Gr. durch eine ganz neue Schöpfung, die Errichtung der Landschaften, die, wenn auch ein autonomer Körper, doch durch staatliche Anregung geschaffen worden sind. Die Staaten wenden sich ferner planmäßig dem weiteren Ausbau des Landes durch stärkere Besiedelung, durch innere Kolonisation zu; die Führer sind hier wiederum die preußischen Herrscher[2]). Von der Kolonisierung des slawischen Ostens im Mittelalter unterscheidet sich die Kolonisation des 18. Jahrhunderts durch ihren mehr staatlichen Charakter. Sie zeigt uns das Interesse der Regierungen für einen zahlreichen Bauernstand.

Nicht weniger erfolgreich war das dem gleichen Zweck dienende System des staatlichen Bauernschutzes, welches einen der besten Ruhmestitel des 18. Jahrhunderts ausmacht[3]). Der persön-

[1]) Vgl. Schotte in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, S. 33. A. Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von 1598—1745, S. 338 ff. und 422 ff. (über Bestrebungen, die schon im 17. Jahrhundert beginnen).

[2]) Wie das preußische Vorbild, insbesondere die Trockenlegung der Oderbrüche, in Bayern wirkte, darüber s. F. X. Wismüller, Geschichte der Moorkultur in Bayern, Bd. 1 (vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1910, S. 479).

[3]) Über die Parallele zum preußischen Bauernschutz, die Niedersachsen in der im 16. Jahrhundert erfolgenden Befestigung des Meierrechts besitzt, s. oben S. 96. — Über Bauernschutz im preußischen Westfalen s. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, S. 36, Anm. 1.

lichen Initiative der großen preußischen Könige entstammt die Idee des Schutzes des Bauernlandes und des Bauernstandes gegen Versuche der Gutsherren, ihre Hofländerei auf Kosten des Bauernstandes zu vergrößern. Der vorhandene Bauernstand soll erhalten bleiben. Das Motiv des Bauernschutzes ist zunächst ein finanzielles: das Bauernland als das in erster Linie steuerpflichtige Land soll unvermindert bleiben[1]). Dazu tritt die Schätzung des Bauern für den Heeresdienst, zumal im Zusammenhang mit der Einführung der Kantonpflicht in Preußen, der Vorstufe der allgemeinen Wehrpflicht. Im Mittelalter hatte die geringere militärische Bedeutung des Bauern, wie vorhin schon angedeutet, seine politische Zurücksetzung mit veranlaßt, und beide hatten die Nichtbeachtung seines wirtschaftlichen Wohlergehens und seine soziale Vernachlässigung bestimmt. Die Veränderung der Heeresverfassung, die Ablösung des Lehnsheeres durch das Söldnerheer und die Wiederherstellung der Fußtruppen gegenüber der Reiterei führten darin zunächst auch noch keine erhebliche Wandlung herbei. Jetzt aber, wo mit der Anbahnung der allgemeinen Wehrpflicht der Bauer viel unmittelbarer mit dem Staat verbunden wurde, wandte man ihm eine erhöhte Aufmerksamkeit eben vom militärischen Gesichtspunkt aus zu. So waren es die Vorbereitung und schließliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die dazu beitrugen, die agrarfreundliche Politik der Regierungen in vollen Fluß zu bringen. Mit diesen bedeutungsvollen Antrieben verbindet sich ein allgemein populationistisches Motiv, das der Erhöhung der Bevölkerungszahl des Staates, und man will nicht eine Erhöhung überhaupt, sondern man will Leute, die zu leben haben.

[1]) Das gleiche Motiv liegt den seit dem Ausgang des Mittelalters an vielen Orten begegnenden Verboten der Veräußerung von Bauerngütern an die Kirche, Ritterbürtige und Bauern zugrunde. Vgl. m. Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 144. Es kreuzen sich jedoch mit jenem Motiv das der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins und die Motive der Amortisationsgesetzgebung. Die in diesem Rahmen stehenden Verbote der Veräußerung von Bauerngütern können nicht als Beweis spezieller staatlicher Fürsorge für die Landwirtschaft aufgefaßt werden.

Der staatliche Bauernschutz hat einen ganz anderen Charakter als die manchesterliche Befreiung der Unfreien. Sie überläßt die Bauern, die sie frei macht, sich selbst, und fragt nicht danach, ob sie etwa in der Freiheit untergehen, während beim Bauernschutz die Erhaltung des Bauernstandes das Wesen ausmacht. Allerdings ist er mit der Bauernbefreiung nicht identisch; es sind vielmehr, in der Zeit der Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs d. Gr., unfreie Bauern, welche geschützt werden. Indessen der Bauernschutz ist gerade auch im Hinblick auf die Bauernbefreiung bedeutungsvoll; ohne den vorausgegangenen Bauernschutz wären erheblich weniger Bauern zu befreien übrig geblieben. Die Voraussetzung einer Bauernbefreiung mit großer Wirkung lag darin, daß durch den Bauernschutz breite Massen von Bauern gesichert worden waren, wie man greifbar an den Distrikten wahrnimmt, die keinen Bauernschutz gehabt haben. Sodann reichen auch die Anfänge der Bauernbefreiung in Preußen ins 18. Jahrhundert zurück[1]). Die Befreiung der Domänenbauern vollzog sich in der Hauptsache in der Zeit von 1799 bis 1805, und zwar auf eine erfolgreiche und erfreuliche Art. Betreffs der Privatbauern hat man sich unter dem alten Regime wenigstens mit Plänen der Befreiung beschäftigt. Leider wurde, als die allgemeine Bauernbefreiung nach dem unglücklichen Napoleonischen Kriege erfolgte, der staatliche Bauernschutz nicht festgehalten; die manchesterliche Auffassung der Zeit siegte über die guten Traditionen des Staates.

Wir könnten in der Aufzählung der Verdienste des alten, des vorrevolutionären Staats um die Landwirtschaft, insbesondere den Bauernstand noch weiter gehen. Neben dem großen Werk des staatlichen Bauernschutzes und der verwandten Maßnahmen wie der Umwandlung von Zeitpächtern in Erbpächter und neben den Anfängen der eigentlichen Bauernbefreiung wäre namentlich die allmähliche Milderung der Unfreiheitsformen in Altdeutschland zu nennen. War doch die Entwicklung

[1]) Vgl. hierzu außer G. F. Knapps „Bauernbefreiung" Hintze a. a. O. S. 387 und Hintze, Preußische Reformbestrebungen vor 1806, Historische und Politische Aufsätze, Bd. 3, S. 34 f.

in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon dahin gediehen, daß (in Westdeutschland) man bei der Unfreiheit als drückend hauptsächlich nur noch den entehrenden Namen empfand, daß man die Leibeigenschaft als „politischen Schnickschnack" bezeichnete und davon sprach, daß „heut zu Tag ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen" (so im Jahr 1759).[1]) Freilich handelt es sich hierbei weniger um unmittelbare Verdienste des Staats.

Wir gedachten ferner der Verdienste der romantischen Bewegung um die Belebung des Interesses für die Landwirtschaft. Wenn die Romantik es unternahm, die Zeichen und Zeiten des Mittelalters zu deuten und zu verstehen, so hat sie darin einen Vorläufer in J. Möser[2]). Er steht zwar zum Teil im Zusammenhang der geschilderten Bestrebungen des 18. Jahrhunderts. Die Aufteilung der Allmenden billigt er, und es ist auch noch nichts Besonderes, wenn er für freien Getreidehandel, gegen die Ausfuhrverbote eintritt. Aber die liebevolle Vertiefung in die Vergangenheit nähert ihn den Romantikern. Sie führt ihn zur Wertschätzung der Zünfte, deren Grundsätze er gegen den Reichsschluß von 1731 verteidigt hat[3]). Von der liebevollen Vertiefung in die Vergangenheit aus wandte er jedoch auch dem Landmann sein volles Interesse zu. Er lebte in den Zuständen seiner westfälischen Heimat[4]), die er historisch verstand und als einen Idealzustand betrachtete. Er wollte jedem Stand, dem Städter wie dem Edelmann und dem Bauern, seine besondere Standesehre nach alter Art gewahrt wissen. Der niedersächsische Bauer hatte sich trotz der Zurücksetzung, die er im Mittel-

[1]) Th. Knapp, Beiträge S. 368 und 388.

[2]) Vgl. F. Freusdorff, Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 85. Zur Würdigung Mösers siehe ferner M. Ritter, H. Z., Bd. 112, S. 109 ff. (Entwicklung der Geschichtswissenschaft S. 287 ff.); O. Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist, S. 72 ff., 122 ff., 127, 145 ff.; Dilthey, Deutsche Rundschau, Bd. 108, S. 366; Hedemann in: Festgabe f. F. Dahn, 1. Teil, S. 191.

[3]) Vgl. Freusdorff a. a. O. und S. 3, 7, 44, 84, 86; Hatzig, S. 124.

[4]) Dilthey, Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt, Deutsche Rundschau, Bd. 108, S. 366.

alter erfahren hatte, in kräftiger Haltung behauptet und konnte ein neues Ideal abgeben. Möser war eifrig bestrebt, an der Hebung der Verhältnisse des Landmanns mitzuarbeiten, auch für die Aufhebung der Unfreiheit[1]) und die Sicherung der Lage der Dienstboten einzutreten. Aber er tat dies alles nicht von einer allgemeinen Idee des „Rechtes der Menschheit" aus. Der Landwirt, für den er so warm eintrat und für den, wie wir hinzufügen, die Regierungen des 18. Jahrhunderts schon manches getan hatten, war ihm vielmehr in seiner Ursprünglichkeit ein wohltuender Gegensatz gegen die Aufklärung der Zeit. Er schätzte den Landmann „in seiner ehrlichen Arbeit unter dem freien Himmel Gottes, in seinem einfachen Familienleben, in seiner derben Fröhlichkeit und Geselligkeit, seinen alten, treu behüteten Bräuchen und Vorstellungen, seinen festen Begriffen von Recht, Moral und Religion", „die trauliche Poesie und das stille Glück in diesem Leben, das ruhig in sichern Gleisen dahinfließt, unbeachtet und unberührt von der großen Welt da draußen mit all ihrer trügerischen Kultur"[2]).

Möser hat an dem System der Aufklärung Kritik geübt, „lange bevor ihm die Erfahrungen der französischen Revolution von allen Seiten Mitstreiter herbeiführten"[3]).

In dem Gegensatz zur französischen Revolution erhob sich die romantische Bewegung; er gibt ihr eine maßgebende Direktion. Es ist daher begreiflich, wenn die Romantiker zunächst in erster Linie denjenigen Kräften ihre Sympathie zuwenden, welche von der französischen Revolution bekämpft worden waren. Die ritterliche Gesellschaft in ihrem privaten Leben und ihrem Anteil an den großen historischen Vorgängen, die stolzen Burgen

[1]) Vgl. Haßig, S. 76.

[2]) Dilthey a. a. O., der zugleich einen Vergleich zwischen Möser und Rousseau zieht, bei dem, weil „die Welt seine Ideale überall mit Füßen trat und er selber sie immer wieder in den Schmutz zerrte", „Bitterkeit und Ungerechtigkeit die Grundstimmung seines Wesens und seines Schaffens wurden", der „zum Menschenhasser, zum Fanatiker der Revolution wurde".

[3]) Dilthey a. a. O.

und die wehrhaften Städte, die ehrenfesten Zunftmeister stehen in der romantischen Literatur vorerst im Vordergrund[1]). Bei den einzelnen Autoren finden sich wohl Unterschiede; Walter Scott etwa beschränkt sich mehr auf die Schilderung der ritterlichen Gesellschaft als mancher andere. Immer aber sind es die bevorzugten Gruppen des Mittelalters, denen man die breiteste Aufmerksamkeit widmet. Auch die Stadt erhält daher ihren Platz. Achim v. Arnim zeichnet in seinen „Kronenwächtern" liebevoll das Treiben in der deutschen Reichsstadt, und E. Th. A. Hoffmann schildert in seiner Novelle „Meister Martin der Küfer und seine Gesellen" den zuverlässigen, fest auf sich stehenden Handwerksmeister des Mittelalters. Es ist indessen das Bild, das die Romantiker von der ständischen Gliederung entwerfen, nicht mehr ganz das mittelalterliche. Zunächst kommt das Land schon deshalb mehr zur Geltung, weil der Edelmann jetzt Landmann, nicht mehr vornehmlich kriegerischer Ritter, weil er somit jetzt ganz mit dem Land verwachsen ist. Es wird ferner der Grundherr, den die Romantiker schildern, in einem idealen Verhältnis zu seinen Bauern aufgefaßt; er hat ihnen gegenüber nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten; der Landbau ist direkt als ein Amt aufzufassen. Obwohl ja solche Gedanken dem Mittelalter selbst keineswegs fremd gewesen sind (auch abgesehen von der unmittelbaren Verpflichtung des Grundherrn gegenüber seinen Hörigen), so werden sie doch jetzt stärker betont, von den

[1]) Über die historischen Romane deutscher Romantiker vgl. Zeitschr. f. deutsches Altertum, Anzeiger, Bd. 31, S. 192 ff. K. Wagner, Die historischen Motive in Arnims „Kronenwächter", 2 Teile, Programm des Realgymnasiums in Goldap, 1908 und 1910. Über die nationalökonomische Fachliteratur siehe F. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik (1912); K. F. v. Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit des Kolonen im neueren Toscana (1830), S. 158 (über das Verhältnis des größeren Landbesitzes zum bäuerlichen). R. gehörte zu den Romantikern, die das städtische Kapital anklagten, dem Bauernstand schädlich zu sein. Siehe darüber die Abhandlung über den Ursprung des Marxismus in meiner „Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen" S. 124 ff. Zur Stellung der Romantik zur Agrarfrage vgl. auch die Freiburger Prorektoratsrede von H. Finke (1918) über F. Schlegel.

einzelnen Autoren wiederum in verschiedenem Maß. Achim v. Arnim z. B. ist zwar kein Anhänger Hardenbergs, nähert sich aber den Gedanken der Steinschen Reform. Er wünscht eine Erziehung des Bauern zum freien Staatsbürger; der Landedelmann soll durch lebendiges Beispiel auf das Landvolk fördernd einwirken. Wenn die Romantiker durchweg an dem patriarchalischen System festhalten, so ist es ein ideal aufgefaßtes Verhältnis, dem sie huldigen. Die Stadt sodann war ihnen nicht bloß die Stätte des ehrenfesten Bürgertums, sondern auch der Ort der städtischen Verbildung und Unnatur. Demgegenüber sind Landedelmann und Bauer Bilder ungebrochener Kraft. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Anschauungen und Forderungen der romantischen Agrarpolitiker in ihren Einzelheiten darzulegen. Als Resultat der romantischen Bewegung ist jedenfalls eine erhöhte Wertschätzung des Landmanns und des Landlebens zu verzeichnen, eine erheblich gesteigerte Wertschätzung nicht bloß gegenüber dem ökonomischen Liberalismus, sondern auch gegenüber der Staatspraxis des 18. Jahrhunderts. Wohl stehen die Romantiker mehr auf der Seite des Grund- und Gutsherrn als auf der des Bauern. Aber auch dieser gelangte zu seinem Recht; es gibt eine bauernfreundliche romantische Literatur[1]). Wir haben überdies zu berücksichtigen, daß die zeitgenössischen Gegner der Romantiker, die Vertreter des ökonomischen Liberalismus, sich nicht rühmen können, von größerer Fürsorge für das Schicksal des Bauernstandes erfüllt gewesen zu sein; ihrem Sinn war eine Ausdehnung des Großbetriebs auf Kosten des bäuerlichen ganz entsprechend[2]).

---

[1]) Über die Romantiker als Bauernfreunde vgl. Ricarda Huch, Ausbreitung und Verfall der Romantik, S. 320; Herma Becker, A. v. Arnim, S. 104; F. Wegener, Die deutschkonservative Partei und ihre Aufgaben für die Gegenwart, 3. Aufl. (1908) S. 20. Siehe auch die folgenden Anmerkungen.

[2]) Vgl. F. Lenz. S. 62: „Auf Seiten der Opposition, ungeachtet ihrer romantischen Einkleidung und der feudalistischen Velleitäten, war in der Tat die größere wirtschaftliche Voraussicht, weil intimere Kenntnis des eigenen Betriebes; bei diesen adligen Großgrundbesitzern fand die preußische, erst unseren Tagen wieder vertraut ge-

Um die Bedeutung der Romantik für die Wertschätzung der ländlichen Verhältnisse in ihrem vollen Umfang zu würdigen, haben wir uns vor allem auch gegenwärtig zu halten, daß der Freiherr vom Stein, gerade wiederum mit seinen Anschauungen von der Stellung und der Aufgabe des Landmanns und des Landes, auf romantischem Boden steht[1]).

Versuchen wir sogleich an dieser Stelle ein zusammenfassendes Wort über die Mächte, die die neuere Wertschätzung des Bauernstandes begründet oder sich ihr zugewendet haben. An der Spitze steht der Staat mit unmittelbar staatlichen Gesichtspunkten (zunächst dem finanziellen, steuerpolitischen, und dem militärischen, sodann dem bevölkerungspolitischen). Nachdem dann die physiokratische Theorie dem Land und der Landwirtschaft im allgemeinen Sympathie erweckt, fordert die individualistische Wirtschaftslehre des Liberalismus die Loslösung des Bauern von den grundherrlichen oder gutsherrlichen und stadtwirtschaftlichen Schranken und Belastungen. Doch wünschte sie nicht staatliche positive Maßnahmen zum Schutz des Bauernstandes, vertrat vielmehr in dem Verhältnis zwischen größerm und kleinerm Besitzer den Grundsatz, daß hier freie Bewegung zu walten habe; ja sie gab aus landwirtschaftlich-technischen Erwägungen dem größern Besitz den Vorzug. So erklärt sich denn auch Theodor v. Schön, der namhafteste Vertreter des ökonomischen Liberalismus unter den deutschen Staatsmännern

---

wordene Tradition des Bauernschutzes damals ihre letzten Vertreter." Zu der Frage, wie Stein sich zu der Frage des Bauernschutzes gestellt hat, vgl. Wygodzinski, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1913, S. 262; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, Bd. 1, S. 131 und 135; Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. 2, S. 279 f., Bd. 3, S. 77; O. Hintze, H. Z., Bd. 94, S. 438. Über Marwitz als Gutsherr: Meusel, F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. 2, 2, S. 233 ff. (Marwitz' Plan einer Bauernbefreiung von 1805 usw.).

[1]) Vgl. Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. 3, S. 110 f. Die Romantiker für Stein: R. Steig, H. v. Kleists Berliner Kämpfe, S. 53. Lenz hätte für seine Darstellung Wertvolles bei Lehmann gefunden.

der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im Gegensatz gegen den Freiherrn vom Stein gegen Bauernschutz und innere Kolonisation und nimmt mehr die Interessen der Gutsherren als die der Bauern wahr[1]). „Schöns Ideal war das rein chrematistische der klassischen Nationalökonomie, die höchstmögliche Produktion, die man, nach dem Stand der damaligen Technik nicht mit Unrecht, mit dem Großbetrieb unlöslich verbunden glaubte. Unter Bauernbefreiung verstand er demgemäß die Dissoziation von Bauer und Land, die Herabdrückung der Bauern zu Tagelöhnern und die Zusammenfassung der Bauerngüter zu Großbetrieben. In diesem Sinn machte er wohl Versuche, Kapital ins Land zu ziehen, um die ländlichen Großbetriebe zu intensivieren, sah aber bäuerliche Einwanderung nach Ostpreußen, die mit der Errichtung neuer Stellen verbunden gewesen wäre, geradezu ungern."[2])

Über die Arbeit des Liberalismus zugunsten des Bauernstandes wäre nur noch etwa aus seiner späteren Zeit hinzu-

---

[1]) Eduard Wilhelm Mayer, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodor v. Schöns (Jena 1916), S. 39 ff., 99. S. VII zeichnet Mayer fein den Gegensatz von Stein und Schön: „Dem Freiherrn vom Stein, dessen Politik so stark durch geschichtliche Vorstellungen bedingt ist, hat Schön es zeitlebens nachgetragen, daß er bei staatsmännischen Erwägungen gar so viel auf den „Notizenkram" gegeben habe. Aufgewachsen in den Anschauungen des Rationalismus, sah Th. v. Schön nur die Gefahr, daß die Geschichte als eine Vorratskammer von fertigen Mustern und Beispielen mißbraucht werden könne, und diese Befürchtung hat ihn blind gemacht für die reineren Wirkungen geschichtlicher Bildung, wie sie gerade bei Stein zu beobachten sind." Bekannt ist der Gegensatz zwischen Schön und Stein bei der Durchführung der Bauernbefreinug in Preußen. Wenn F. Rühl Schön, der mit Erfolg dafür eintrat, daß der staatliche Bauernschutz fallen gelassen wurde, mit der Erwägung zu entschuldigen sucht, die Fragen, die uns heute in dieser Beziehung bewegen, seien damals noch nicht aufgeworfen worden, so zeigt die andere Auffassung von Stein, daß diese Entschuldigung nicht standhält. Vgl. G. Hasse, Th. v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform (Leipzig 1915), S. 113 ff.

[2]) R. Leonhard, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 44, S. 840.

zufügen, daß er aus politischen Gründen mehrmals auf die Seite der Bauern getreten ist. Eine unmittelbare, durch Motive des Gemüts vermittelte Neigung starker Art wandte nach den Physiokraten wesentlich nur die Romantik dem Bauernstand zu, in einem Zusammenhang, den wir schon geschildert haben, und mit Wandlungen, von denen wir noch zu sprechen haben werden. Bei dem Eintreten der Demokratie für den Bauernstand zeigten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach romantische Motive wirksam, wie namentlich der Wunsch, das Ideal der alten deutschen Gemeinfreiheit wieder aufzurichten[1]); freilich auch die ganz unhistorische Vorstellung, daß die demokratische Gleichheit überall das ursprüngliche Verhältnis gewesen und gegenüber den Ungerechtigkeiten der Vergangenheit zu erneuern sei. Zum Teil ist die Demokratie dem Landmann und so auch dem Bauern abgeneigt vom Standpunkt einer an den städtischen Verhältnissen orientierten politischen und wirtschaftlichen Anschauung, wie wir das gleiche von dem liberalen Manchestertum schon bemerkt haben. In der Form des Sozialismus verstärkt die Demokratie jene einseitig städtefreundliche, auch internationale Tendenz. Dem Bauernstand besonders aber ist die Sozialdemokratie namentlich insofern abhold, als sie die mittleren Stände überhaupt, auf dem Lande wie in der Stadt, mit unfreundlichem Auge betrachtet. Die Programme einer sozialistischen Agrarpolitik sind bisher über künstliche Versuche nicht hinausgekommen. So nehmen wir denn an verschiedenen Stellen eine Reaktion gegen die mit dem Beginn der Neuzeit einsetzende und dann sich steigernde Fürsorge für die ländlichen Verhältnisse seit dem Aufkommen des Manchestertums auf mehrerlei Art wahr[2]). Hinwiederum sind es, im Verein mit der neuerwachenden staat-

[1]) Vgl. hierzu G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 82 f.; G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. 1, S. 113, Anm. 2.

[2]) Über den wirtschaftlichen Liberalismus als Reaktion gegen die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft siehe auch E. v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910), S. 6.

lichen Tradition, überwiegend die romantischen Anschauungen, die, wie im öffentlichen Leben überhaupt, so auch zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Lebens die positive Staatstätigkeit im Gegensatz zu jenem abermals zur Geltung bringen und das liebevolle Verständnis auch für den Bauernstand[1]) beleben und verstärken. Wie sich die entsprechenden Grundsätze in mannigfachen Kämpfen weiterhin im Lauf des 19. Jahrhunderts durchsetzen, das haben wir nun noch darzulegen.

Nicht einfacher Art ist das Verhältnis der Romantik zu den Forderungen der technischen Fortschritte der Landwirtschaft. Die romantischen Theoretiker haben sich zum Teil den Forderungen der Beseitigung der mittelalterlichen Einrichtungen, insbesondere denen, die aus den Grundsätzen des ökonomischen Liberalismus entsprangen, entgegengesetzt und gerieten so in einen Widerspruch gegen manche Wortführer des technischen Fortschritts. Indessen die Gruppen der Landwirte, in deren Namen die romantischen Theoretiker sprachen, verhielten sich zum mindesten gegen die Neuerungen rein technischer Natur nichts weniger als ablehnend. In der Praxis nehmen die Landwirte romantischer Richtung an den großen landwirtschaftlichen Fortschritten den beträchtlichsten Anteil. Wenn vereinzelte Romantiker gegen das Aufgeben der Dreifelderwirtschaft Bedenken geäußert haben, so wirkte doch das Gros der von romantischen Ideen beeinflußten Landwirte an der Verbesserung des Landbaues mit. Es wäre durchaus irrig, wollte man sich die Romantiker als Gegner einer technisch vervollkommneten Landwirtschaft vorstellen. Immerhin ist zwischen romantischer und liberaler Theorie in den technischen Fragen der Agrarverfassung gestritten worden. Der um die Landwirtschaft so hoch verdiente Thaer war Gegner der romantischen Theorie und bewegte sich mehr auf der Linie jenes vorhin geschilderten ökonomischen Liberalismus.

Die Darstellung des ländlichen Lebens in der poetischen

[1]) Die romantisch-konservative Mittelstandspolitik (Erhaltung eines Standes selbständiger kleiner Landwirte usw.) hebt auch Philippovich, a. a. O. § 2, S. 40 f. hervor.

Literatur, die Dorfgeschichten, stehen fast durchweg[1]) in weiterem oder engerem Zusammenhang mit der romantischen Bewegung oder solchen Ideenkreisen, in denen sie ihre Wurzeln hat. Als ihr Produkt dürfen wir auch Immermanns Oberhof, eines der vornehmsten Stücke aus den Schilderungen des bäuerlichen Lebens, ansprechen, wenngleich der Verfasser sich in andern seiner Werke zu der Romantik mehr kritisch stellt.

Nicht weniger als in den poetischen und agrarpolitischen Werken der Romantiker wird in ihrer wissenschaftlichen Literatur die Bedeutung des ländlichen Lebens hervorgehoben. Vor allem die historische Rechtsschule und ihre Freunde sind hier zu nennen. Wenn Jakob Grimm seine „Deutschen Rechtsaltertümer" mit ihrer eingehenden Schilderung des an poetischen Zügen so reichen älteren Rechts, eines Rechts ländlicher Verhältnisse, veröffentlichte, so lag darin zugleich eine Propaganda für die Hochschätzung des ländlichen Daseins. Nicht anders steht es mit seiner großen Ausgabe der deutschen Weistümer, die uns mit so viel originellen Zügen aus dem Leben des Landvolks bekannt machen[2]). Er trieb diese Dinge nicht bloß als gelehrte Studien, sondern war gemütlich dabei beteiligt. Die Grundvorstellung der Romantiker, daß es darauf ankomme, die Volksseele, und zwar die unverfälschte Volksseele zu erforschen, führte sie vor allem auf den Stand des Landmanns, bei dem die Volksseele von allen äußeren Einflüssen am meisten frei geblieben zu sein schien[3]). Weiterhin mögen nur G. L. v. Maurers

---

[1]) Über den Zusammenhang der älteren Dorfgeschichten mit der physiokratischen Richtung vgl. D. L. Z. 1907, Nr. 51/52, Sp. 3236; siehe auch ebenda 1908, Nr. 41, Sp. 2602.

[2]) In der Vorrede (S. IV) des zweiten Bandes der Weistümer äußert Grimm seinen Unwillen darüber, daß jemand sich gerühmt habe, ein altes Weistum verbrannt zu haben, „um diesen Überrest des Mittelalters zu vertilgen".

[3]) Schmidt von Werneuchen, der in seiner Verherrlichung des Landlebens die Bauern in der Mark Brandenburg mit Sympathie geschildert hatte, wird von Goethe in seinem Xenion „Kalender der Musen und Grazien" usw. hart mitgenommen. Grimm nahm sich aber seiner an und hebt seine Verdienste hervor. Vgl. Schriften der

Darstellungen der Geschichte der Dorf- und Markverfassung, die wichtigen Anregungen, die Beseler von ihm empfangen hat, und die bedeutungsvollen Arbeiten von Beselers Schüler Gierke über den Charakter der älteren deutschen Genossenschaft hervorgehoben werden. Diese Studien lieferten das Resultat, daß von dem deutschen Landvolk ein eigenartiges und der Beachtung sehr würdiges Recht hervorgebracht worden war.

Ein jüngerer Vertreter echt romantischer Art ist W. H. Riehl. Er fordert auf, die Art des deutschen Landmanns zu studieren, in dem sich noch unverfälschtes Volkstum zeige. „Der echte deutsche Bauer" ist ihm „der historische Typus des deutschen Menschenschlages"[1]). Ohne gegen Industrie und Handel eine irgendwie ablehnende Stellung einzunehmen — Riehl bekennt sich vielmehr zu einem fördernden Schutz der Industrie durch den Staat[2]) — macht er doch nachdrücklich auf die Gefahr aufmerksam, die dem Volksleben von einem Überwuchern der merkantilen Interessen droht[3]). Wenn die älteren Romantiker unter den konservativen Mächten den Grund- oder Gutsherrn

Goethe-Gesellschaft, Bd. 8, S. 166. J. Grimm schreibt an Weigand: „.. Schmidts Empfindung hat Wahrheit, dieselbe Wahrheit, kraft welcher wir den Umständen nach den Eindruck einer deutschen Landschaft über die g'änzendste italienische Gegend setzen dürfen." Briefe der Brüder Grimm an hessische Freunde, gesammelt von E. Stengel, S. 382.

[1]) W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 5. Abdruck, S. 43. S. auch H. Simonsfeld, W. H. Riehl als Kulturhistoriker (München 1898), S. 29 und 53. — Vgl. J. G. Kohl, Reisen in Dänemark und Holstein, Bd. 1, S. 249: „Der Bauernstand, diese wichtigste aller Bürgerklassen".

[2]) Bürgerl. Gesellschaft, S. 263.

[3]) a. a. O. S. 262 f. S. auch Riehl, Land und Leute, S. 96: „Unterläßt der Staatsmann die Erwägung des sozialen Momentes, dann wird die Zunahme der großstädtischen Volksmasse von einem wahrhaft vernichtenden Gewicht für unsere ganze Zivilisation. Das allgemeine Stimmrecht würde die bereits angebahnte Übermacht der großen Städte über das Land vollenden, während ein auf Seßhaftigkeit, eigenen Hausstand und Besitz gegründetes Stimmrecht das moderne Überwiegen der Stadt über das Land so ziemlich wieder ausgleichen würde."

vor den Bauern stellten, so ist bei Riehl das Verhältnis eher umgekehrt. Als Führer der Landleute erscheint aber auch ihm der Großgrundbesitzer. Er weist den Gutsherren besondere Aufgaben zu[1]).

Im Sinne Riehls sind nach ihm Landleben und Landvolk, insbesondere der Bauernstand, oft genug als Jungbrunnen der Nation gefeiert worden. Der Stand der Großgrundbesitzer ist Gegenstand der Anfeindung gewesen, hat aber auch und zwar von uninteressierter Seite Verteidiger gefunden. Man wies auf den Großgrundbesitz als führendes Element der Landwirtschaft und auf seine Bedeutung für die allgemeinen staatlichen und nationalen Angelegenheiten hin.

Man spricht davon, daß etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Romantik und ihre Gegnerschaft dem einfachen Macht- und Interessenkampf Platz machen. Doch durchziehen auch in den späteren Jahrzehnten bis zur Gegenwart romantische Motive die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze, und aus romantischen Motiven entstanden der Landwirtschaft immer von neuem Anwälte. Auch da, wo uns später heftige politische und wirtschaftliche Kämpfe begegnen, finden wir als Ursprünge der Bewegung ganz idealistische, sogar poetisch bestimmte Motive[2]).

---

[1]) Riehl, Bürgerl. Gesellschaft, S. 185: „Der Landadel soll den Bauern zeigen, was die Macht der Intelligenz im Ackerbau auf sich hat; er soll auch für sie experimentieren mit der Einführung wirtschaftlicher Verbesserungen" usw. — Das Wort Landadel gebraucht Riehl wohl im weiten Sinn, in dem vom Gutsbesitzertum, obgleich es möglich ist, daß ihm, der die genannten Werke im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts schrieb, das Gutsbesitzertum als ein vorzugsweise adliger Kreis erschien. S. übrigens G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 24: „Das Junkertum ist ein weiterer Begriff als der Landadel: es ist unser Gutsbesitzertum." Vgl. dazu meine Schrift: Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland (1909), S. 36.

[2]) Es ist z. B. charakteristisch, daß der Begründer der Gruppe der neueren „Agrarier" und „Steuer- und Wirtschaftsreformer", M. A. Niendorf, seinen Ausgang in einer Dichtung, die die viel verachtete märkische Landschaft feiert („Die Hegler Mühle, Zyklus märkischer

Im 19. Jahrhundert, in dem die von der romantischen Bewegung bestimmte Literatur zu einer solchen Wertschätzung der Landwirtschaft fortschritt, hat allerdings der Staat zunächst nicht entsprechende Taten aufzuweisen. Gegenüber dem Eifer, mit dem er sich im 18. Jahrhundert der Landwirtschaft angenommen hatte, beobachten wir bis zum letzten Viertel des 19. einen gewissen Rückschlag. Die Landwirtschaft macht freilich in dieser Zeit für sich gewaltige Fortschritte. Sie sind bedingt durch eine großartige Reform der Flurverfassung, die Befreiung von den mittelalterlichen Schranken, die Aufhebung der Frondienste, an deren Stelle eine beweglichere Arbeitsverfassung tritt, durch die, zum Teil erst auf diesen Wegen möglich gewordene, Verbesserung des Betriebssystems einschließlich des wesentlich vermehrten Anbaus von Hackfrüchten und Blattpflanzen, durch Anwendung neuer landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, durch Verwertung der Errungenschaften der Agrikulturchemie. Um diese Fortschritte hat der Staat insofern ein Verdienst, als er fortfuhr, an der Beseitigung der mittelalterlichen Gebundenheit zu arbeiten. Die mit dem Flurzwang zusammenhängenden Einrichtungen sahen jetzt in dem größeren Teil Deutschlands ihr Ende. Die Zusammenlegung der Grundstücke und die Gemeinheitsteilung wurden fortgesetzt. Weiter förderte der Staat das landwirtschaftliche Vereins- und Unterrichtswesen, verbesserte die Kataster[1]). Dagegen ließ er, wie schon angedeutet, die Fürsorge für die Erhaltung oder Vermehrung des Bauernstandes fallen und verzichtete ebenso darauf, in die Preisbewegung regulierend einzugreifen.

Lieder", Berlin 1852), und einer der Hauptbegründer der neueren antisemitischen Bewegung, F. Böckel, in Studien über das hessische Volkslied nimmt. Sie wollen die Landschaft, das Landvolk verteidigen; in dessen Eigenart sie sich vertieft haben. Vgl. Allg. deutsche Biogr., Bd. 23, S. 687.

[1]) Die Verbesserung der Kataster, die nicht bloß der staatlichen Finanzverwaltung zustatten kam, hat ihren Ausgangspunkt auch im 18. Jahrhundert. S. meinen Art. „Grundsteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Zwei Ursachen waren es, die diese Haltung des Staates bestimmten.

Einmal befand sich die Landwirtschaft, wie bemerkt, in aufsteigender Linie; ihre Ertragsfähigkeit steigerte sich, und ihre Produkte fanden den günstigsten Absatz. Eine Konkurrenz stellte sich nicht ein. Die Landwirte verlangten gar nicht nach einer staatlichen Preisregulierung. Sie waren vollkommen zufrieden, wenn nur nicht Getreide- oder Viehausfuhrverbote erlassen wurden[1]). Der Landwirt jener Zeit ist in der Regel Freihändler. Er verlangt freie Getreideausfuhr und fordert nicht einen Schutzzoll; er verlangt ferner die Beseitigung der städtischen Zwangs- und Bannrechte, die ihn z. B. hindern, von der Brauerei und Brennerei Nutzen zu ziehen. Diesen Wünschen kommt der Staat nach; die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erfolgt ungefähr gleichzeitig mit der Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse[2]). Der Staat konnte auch auf die Ausfuhrverbote landwirtschaftlicher Produkte verzichten, weil die Landwirtschaft ertragreicher wurde und die Herstellung größerer staatlicher Gebiete und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die lokalen Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung einschränkten.

Der damalige Staat engte seine Tätigkeit zweitens deshalb ein, weil er unter dem Bann der Theorien des wirtschaftlichen Liberalismus stand. Wir haben in dieser Beziehung schon seiner Stellung zur Befreiung der Bauern gedacht. Das große Verdienst der Bauernbefreiung oder wenigstens ihrer Vollendung bleibt dem Staat jener Tage. Aber er ließ es geschehen, daß bei der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ein Teil des Bauernstandes verschwand. Dessen Schicksal er-

[1]) Über den Kampf der Landwirte für freie Ausfuhr um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts vgl. z. B. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II, S. 38 und 268; Ad. Lichtner, Landesherr und Stände in Hessen-Kassel, S. 64 ff. und 141; H. Ecke, Der ostpreußische Landtag von 1798.

[2]) Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. 1, S. 223, Bd. 2, S. 38 ff. und 268 O. Hintze, Histor. und polit. Aufsätze, Bd. 3, S. 47.

regte ihn nicht. Durch Ausnutzung der Rechtsformen, unter denen die Bauern ihr Land besaßen, vergrößerten die Gutsherren ihr Areal und schufen sich einen Arbeiterstand. Zum Teil konnte ihr Verfahren, Bauernhöfe in Vorwerksland zu verwandeln, im Hinblick auf die durch den Krieg herbeigeführte Verwüstung zahlreicher Bauerngehöfte in gewissen Grenzen damals allenfalls gerechtfertigt erscheinen[1]). Allein der Staat sah auch sorglos zu, als weiterhin in der Zeit des Friedens durch freihändigen Kauf Bauerngüter der Gutsländerei einverleibt wurden, und es sind in der Tat auf diese Art unter der Herrschaft des Manchestertums viele Bauernhöfe verschwunden[2]). Das Ideal des Staates war die bloße Negation der alten Schranken; mit der Herstellung der Freiheit als solcher begnügte man sich. Eben diese Beobachtung machen wir noch bei der Frage der Gemeinheitsteilungen. Die Romantiker hatten noch vor der Aufteilung der Allmenden gewarnt[3]), wie sie überhaupt die konsequente Durchführung des Individualismus in der Landwirtschaft mit Argwohn betrachteten. Indessen „man teilte den Gemeinbesitz rücksichtslos auf und vernichtete das Erbe der Väter, das gar nicht den einzelnen, sondern der Gemeinde zukam, die es dann später schwer vermißte, als ihre Aufgaben stiegen“[4]). Die liberalen Forderungen der Zeit gingen ferner auf Veräußerung der Domänen von der Auffassung aus, daß der Staat jede eigene wirtschaftliche Tätigkeit unterlassen solle, hinter welchem Programm sich noch spezielle Wünsche verbargen. Hier haben die Regierungen mehr Selbständigkeit bekundet, indem sie den größern Teil der Domänen zu behaupten wußten.

---

[1]) Vgl. Lehmann, Bd. 2, S. 281.

[2]) Vgl. z. B. H. Goldschmidt, Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart S. 137 ff.; E. Brinkmann, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes (1911).

[3]) F. Lenz S. 149.

[4]) W. Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft, 6—10. Tausend, S. 155.

Ein tiefgreifender Wechsel in der Stellung des Staates zur Landwirtschaft vollzog sich mit der Abkehr der deutschen Politik von den liberalen Grundsätzen, die am Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts eintrat. Jetzt begann die zweite Machthöhe Bismarckscher Staatsleitung. Damals — sagt der Historiker H. Oncken — „drängte der Kanzler von neuem die Liberalen zurück und hob unter Rückkehr zu den autoritären Grundlagen des Staates die konservativen Kräfte in Wirtschaft und Gesellschaft bewußt und erfolgreich in die Höhe“[1]). Die Ideale des Liberalismus in seiner klassischen Zeit waren Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Wucherfreiheit[2]), möglichst freie Bewegung des Individuums nach allen Richtungen hin. Demgegenüber fordert die jetzt anhebende Zeit: Einschränkung der Bewegung des Individuums im Interesse der Allgemeinheit, nationalen Zusammenschluß, Ausdehnung der Staatstätigkeit, Stärkung der Staatsgewalt. Die Gesetzgebung holt jetzt das nach, was der doktrinäre Liberalismus bisher übersehen hatte[3]). Praktisch verwirklichten sich die neuen Gedanken auf landwirtschaftlichem Gebiet nicht minder wie auf dem des Handels und der Industrie. Wenn man die jetzt anhebende Zeit eine Periode des Neumerkantilismus genannt hat, so unterscheidet sich doch deren Wirtschaftspolitik von der des 18. Jahrhunderts dadurch, daß sie mit der alten Zurücksetzung der Landwirtschaft völlig aufräumt und sie als jedem andern Wirtschaftszweig durchaus gleich berechtigt ansieht.

Einen Anstoß für das stärkere Eingreifen des Staates zugunsten der Landwirtschaft gab die Steigerung der überseeischen Konkurrenz auf dem Getreidemarkt. Durch die Verbilligung

---

[1]) H. Oncken, Historisch-politische Aufsätze und Reden, Bd. 1, S. 7 f. Eine allgemeine Skizze von jener Wandlung und ihren Wirkungen habe ich in dem Buch „Das Jahr 1913, herausgeg. von D. Sarason“ (Leipzig 1913), S. 1 ff. gegeben. S. auch M. Fuß, Die Landflucht (Brixen 1914), S. 8.

[2]) E. Landsberg, Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888—1913, S. 17.

[3]) Vgl. Wygodzinski, S. 143.

des Transports, den gewaltigen Rückgang der Frachtsätze wurde es dem amerikanischen Getreidebau möglich, die ungeheure Überlegenheit, die er infolge seines äußerst extensiven Charakters von Anfang an über die westeuropäische Landwirtschaft besessen hatte, endlich wirksam zur Geltung zu bringen[1]). Die mit größeren Produktionskosten arbeitende europäische Landwirtschaft — die französische so gut wie die deutsche — konnte sich nur behaupten, wenn der Staat sie durch einen Schutzzoll sicherte.

In diesem Verhältnis liegt jedoch eben nur ein allerdings sehr wirksamer Anstoß für die veränderte Stellung des Staates zur Landwirtschaft. Darüber hinaus nehmen wir eine allgemeine Wandlung der Anschauungen über Wirtschaft und Recht wahr. Alte und neue Ideen vereinigten sich, um das System des Manchestertums zu brechen. Der beste Kern der romantischen Gedanken, verbunden mit einer Erneuerung alter staatlicher Tradition, wird jetzt verwirklicht. Das durch Jahrzehnte aufgespeicherte Wohlwollen der Romantiker für die Landwirtschaft setzte sich jetzt ins praktische Leben um, wie es denn bezeichnend ist, daß die Kreise, in denen die romantischen Ideen lebendig waren oder wieder lebendig wurden, die Führung in der Wirtschaftspolitik übernahmen[2]). Diese romantische Stim-

[1]) L. Pohle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., S. 57.

[2]) Für die jetzt zur Geltung kommende romantische Stimmung ist, auch im Unterschied von der Romantik des beginnenden 19. Jahrhunderts, charakteristisch: G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen (1889, 2. Aufl., 1915). S. 329 über die Frage, warum der Bauer für die Stadt wichtig (nicht bloß wegen der Lebensmittelversorgung!); S. 331: über die zweckmäßige Größe der Landbesitzungen. Vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., 1915, S. 440. Eine verwandte Auffassung vertreten Sohurey und Rosegger. In ähnlicher Weise sei auf das sogleich zu verwertende Werk „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes" hingewiesen, dessen Schlußbetrachtungen die Vereinigung der auf romantischem Grund ruhenden allgemeinen Anschauung mit den Forderungen des technischen Fortschritts zeigen (siehe z. B. S. 860). C. C. Eiffe, Der Bauernstand der Grundpfeiler des Volks, S.-A. aus den „Süddeutschen Monatsheften", 1915, Dezemberheft.

mung ist der Unterton, von dem die neuen Maßnahmen begleitet werden. Natürlich schließt sie höchst reale und konkrete Erwägungen und höchst reale und konkrete Ziele nicht aus.

Unter dieser romantischen Stimmung ist in der öffentlichen Meinung und in der Gesetzgebung eine Anschauung zur Herrschaft gelangt, die der des Mittelalters ganz entgegengesetzt ist.

Im Mittelalter hatte man gemeint, Landleute, Bauern würde es immer noch genug geben; für sie brauche man nicht zu sorgen. Man glaubte aus den Landleuten und dem platten Land Riemen schneiden zu dürfen für alle privilegierten Klassen. Heute urteilt man ganz anders: das Landleben wird als der Jungbrunnen der Nation aufgefaßt. Man urteilt, daß eine Nation, die nicht einen starken Stamm von Landleuten habe, dem Untergang geweiht sei. Landleute sind so wenig im Überfluß vorhanden, daß es geboten ist, beständig auf Mittel und Wege zu denken, sie zu vermehren. Der Stand der Landleute darf nicht vermindert oder zurückgesetzt, sondern muß konserviert, vermehrt und gepflegt werden.

Es liegt ohne Zweifel ein Widerspruch darin, daß die Romantik, die doch, wie die Vorzüge der Vergangenheit überhaupt, so insbesondere die des Mittelalters ins Licht stellen wollte, im Erfolg zu einer Anschauung und zur Empfehlung einer Gesetzgebung gelangt ist, die auf einer anderen Schätzung des Landmanns beruht, als sie dem Mittelalter eigen war. Indessen abgesehen davon, daß ja auch sonst die Romantik die Vergangenheit idealisiert hat, es besteht hier doch eine Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse des Mittelalters insofern, als die Romantik den vollkräftigen Landmannsstand, wie er sich im Mittelalter trotz aller Ungunst des öffentlichen Urteils und der Gesetzgebung behauptete, wiederhergestellt und bewahrt sehen möchte. Was im Mittelalter Geschenk der Natur war, das von Staats wegen zu hegen und zu pflegen erachtet man jetzt als Pflicht.

Man ist auf neue Werte, die das Land, die Landwirtschaft, der Stand der Landleute in sich bergen, aufmerksam geworden. Man weist auf die Fülle hier liegender technischer und politischer

Potenzen hin, die unserm Vaterland unentbehrlich sind[1]). Die Erkenntnis von den politischen Vorzügen der Landbewohner hat eine weitere Steigerung der Wertschätzung des Landes bewirkt. Das Land wird unter anderem deshalb geschätzt, weil hier die Zahl der Selbständigen größer ist als in der Stadt. Und ebenso ist es durch die größere Zahl der Wehrfähigen ausgezeichnet. Die ländliche Bevölkerung übertrifft die städtische wesentlich an Lebenskraft: die Zahl der Geburten ist dort größer. Vom Standpunkt der Naturalversorgung des Staats (mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Menschen) wird dem Land eine erhöhte Wichtigkeit beigemessen, und solche Erwägungen werden mit konsequenterer Gründlichkeit und umfassenderer Vertiefung angestellt. Man beobachtet, wie die Gefahr einer Hypertrophie der Industrie und — aus ihr sich ergebend — einer in der Volkswirtschaft sich geltend machenden Blutleere hervortritt: die vollkommene Umkehr der mittelalterlichen Verhältnisse. Solchen Gefahren will man durch verstärkte Pflege der Landwirtschaft begegnen.

Die neue Grundauffassung macht sich in einer neuen Deutung und Behandlung der einzelnen Einrichtungen der ländlichen Verhältnisse und der einzelnen Maßnahmen, durch die man die ländliche Entwicklung zu regeln suchte und weiter sucht, geltend. Alles tritt in einen neuen Zusammenhang.

Überaus lehrreich sind die wechselnden Zwecke und die Motivierungen der Unteilbarkeitsordnungen. Nachdem der Staat im Mittelalter diesem Gegenstand gar keine Aufmerksamkeit gewidmet hatte, begann er, wie wir erwähnten, im Anfang der Neuzeit mit Anordnungen gegen Teilungen der Landgüter aus lediglich finanziellem Motiv. Später treten dazu militärische und neuerdings allgemein volkswirtschaftliche, soziale, nationale Erwägungen. Die Motivierungen und Erwägungen werden fortschreitend reicher. Gerade auch die mit dem Jahr 1878 einsetzende Zeit der neukonservativen Wirtschaftspolitik Bismarcks

[1]) Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft, S. 152 und 164. Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 1, S. 53.

zeigt ein zunehmendes Verständnis für das Anerbenrecht und einen Ausbau der entsprechenden Gesetzgebung[1]). Man wünscht nicht bloß einen finanziell leistungsfähigen Bauernstand zu haben, sondern auch einen national kräftigen und gesunden. Man bleibt aber nicht bei der Anschauung stehen, daß etwa die Unteilbarkeit schlechthin für die Landgüter zu fordern sei, sondern tritt in die gründlichsten Erörterungen der Frage ein, unter welchen Voraussetzungen sie zu empfehlen, und welche Wirkungen mit ihr zu erzielen seien.

Hiermit verknüpfen sich allgemeine Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit großen, mittleren und kleinen Besitzes, die den Staat früher gar nicht berührt hatten[2]). Die Zeit des wirtschaftlichen Individualismus hatte, aus landwirtschaftlich-technischen Gründen, einseitig den Großbetrieb befürwortet. Das spätere 19. Jahrhundert stellt solche Gründe nicht zurück, wendet aber, unter dem Hinzutreten sozialer und nationaler Erwägungen, in zunehmendem Maß dem bäuerlichen Betrieb seine Aufmerksamkeit zu[3]). Man überzeugt sich, daß vom nationalen Bauernstand auch der nationale Charakter der Stadt abhängig ist, wie überhaupt die Erkenntnis wächst (im Gegensatz zur Auffassung des Manchestertums und nicht weniger des Mit-

[1]) Vgl. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, in Verbindung mit P. Wahlmann usw. herausg. von E. Frh. v. Kerckerinck (Berlin 1912), S. 118 ff. und S. 853. Über die romantische Forderung der Unteilbarkeit des Bauernguts siehe ebenda S. 13, Anm. 1.

[2]) Ein Hinweis auf das ältere, grundlegende Buch von Th. v. Bernhardi, Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden (1849), darf hier nicht unterlassen werden. Über die Frage, seit wann das Interesse für Groß- und Kleinbesitz hervortritt, siehe auch Kritische Blätter für die gesamten Staatswissenschaften, 1907, Dezember-Heft, S. 666.

[3]) Unter den Schriften, die diese Fragen von umfassenden Gesichtspunkten aus und mit abgeklärtem Urteil behandeln, ist namentlich M. Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen (Berlin 1912), zu nennen. In Australien hat das nationalistische Motiv den Übergang vom Manchestertum zur agrarischen Sozialpolitik herbeigeführt. Sering, S. 13.

telalters), daß ein gewaltiger Teil unserer politischen und wirtschaftlichen Kraft in der Landwirtschaft und dem ländlichen Leben liegt.

Die Frage der Berechtigung des Fideikommisses wird von allgemeinen politischen, nationalen, volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und staatlich geregelt, während in den ersten Jahrhunderten des Bestehens der Fideikommisse der Staat an ihnen kein Interesse nahm und später nur den politischen Gesichtspunkt bei ihnen betonte[1]). Der Großgrundbesitz wird gewertet nach seiner allgemeinen Bedeutung für die Landwirtschaft und die Nation[2]).

Um eine höhere Schätzung der Allmenden, deren wir schon gedachten, zu bewirken, trafen die Arbeiten der historischen Rechtsschule und der aus ihr hervorwachsenden historischen Schule der Nationalökonomie über die alte Dorf- und Markverfassung

---

[1]) Über die Fideikommißfrage habe ich mich eingehend geäußert in meinem Aufsatz „Die Frage der Vermehrung der Fideikommisse in Preußen" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1904, Nr. 299 u. 300, vom 29. u. 30. Dezember (vgl. auch meine Kriegs- und Friedensfragen [Dresden 1917, S. 115]). In meinem Artikel „Adel" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bin ich der Ansicht beigetreten, daß das Fideikommiß eine aus Spanien übernommene Einrichtung sei. Inzwischen habe ich mich davon überzeugt, daß die neuerdings von Herbert Meyer vertretene Ansicht Gierkes zu Recht besteht, wonach man von einem selbständigen deutschrechtlichen Ursprung sprechen darf. Vgl. H. Meyer, Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland, in: Festschr. f. Sohm (1914), S. 224 ff., 253, 262; derf., Rechtsgutachten wegen der Fideikommißherrschaft Sterzendorf, S. 5 u. 7. — Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912), S. 67 nimmt (wenigstens lokal) an, daß innerhalb der bäuerlichen Kreise im Mittelalter das Majorat dem Hofrechts-, das Minorat dem Landsrechtskreis angehört.

[2]) Vgl. Sering, S. 8. Es mögen hier ein paar Schilderungen des Lebens auf den norddeutschen Rittergütern erwähnt werden: Briefe und Tagebücher J. H. Wicherns, herausg. von J. Wichern, Bd. 2, S. 132 ff., 300 und mehrfach; P. D. Fischer, Betrachtungen eines in Deutschland reisenden Deutschen (1895), S. 110 ff. Für das 18. Jahrhundert haben wir das lehrreiche Buch des Dänen Aage Friis über die Bernstorffs.

mit den praktischen Erfahrungen zusammen. Man nahm ihren Nutzen für die kommunale Finanzverwaltung und ihre Vorzüge für die wirtschaftliche Stellung der ärmeren Mitglieder der Gemeinde wahr. Man beobachtete, wie die Gemeinheitsteilungen keineswegs immer wirtschaftlich günstige Folgen gehabt haben, wie sie wohl die Urbarmachung des aufgeteilten Heide- und Bruchlandes bewirkten, wie sie sich schon um der großen Ausdehnung der alten gemeinen Marken willen als notwendig erwiesen, wenn man dem Land den für das Volksganze erforderlichen Ertrag abgewinnen wollte, wie sie aber doch auch technisch nicht immer günstig wirkten, sondern z. B. zum Teil eine Waldverwüstung hervorbrachten und wie sie gelegentlich eine unwirtschaftliche Vergrößerung der Bauerngüter herbeiführten[1]). Der Gegensatz gegen die manchesterliche Zeit wird prägnant ausgesprochen, wenn K. Bücher die radikale Aufteilung der Allmenden als die „Überschätzung des Individuums und die Verachtung des historisch Gewordenen" tadelt[2]).

Die Agrarzölle, die Deutschland seit 1879 hat, erscheinen mit reicherer Motivierung, als sie sie in früheren Zeiten gehabt haben. Es kommt ihnen die Anschauung zustatten, daß aus allgemeinen und mannigfachen Gründen die Landwirtschaft geschützt werden müsse. Man macht unter anderem geltend, daß Agrarzölle auch durch das wohlverstandene Interesse der Industrie gefordert wurden[3]). In Deutschland werden die neueren Getreidezölle gerade in dem Moment eingeführt, in dem Handel und Industrie einen Aufschwung nehmen. Man kommt zu der Überzeugung, daß sie gerade beim Industriestaat einen Sinn haben, während für sie bei einem Land ohne industrielle Entwicklung Anlaß und Berechtigung fehlt.

Mit dem hier Gesagten berührt sich die Theorie, daß der

---

[1]) Über Vorteile und Nachteile der Gemeinheitsteilungen vgl. Beiträge, S. 363 f. und 373. Eine Einkehr zugunsten der Allmenden bedeutet das preußische Gesetz vom 14. März 1881.

[2]) Vgl. Wygodzinski, S. 155.

[3]) Vgl. Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 1, S. 53.

Staat ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden müsse, daß ein Volk nach Möglichkeit sich selbst mit den Produkten, die es nötig hat, versorgen solle. Sie ist einerseits die Fortsetzung der Theorien der Stadtwirtschaft und des Merkantilismus und andererseits ihre völlige Umkehr, vor allem die Umkehr der stadtwirtschaftlichen Theorie. Wenn die drei Theorien darin übereinstimmen, daß sie das Gemeinwesen als möglichst geschlossenes Wirtschaftsgebiet fordern, so ist doch bei der mittelalterlichen Stadtwirtschaft alles in den Dienst der Stadt gestellt, bei dem Merkantilismus überwiegend in den Dienst der städtischen Berufszweige des Staatsgebiets, während bei dem System der modernen Autarkie Stadt und Land gleich behandelt werden, falls nicht gar das Land den Vorzug vor der Stadt erhält. Die Systeme der modernen Selbstgenügsamkeit des Staats werden in verschiedener Art vorgetragen, bald milder, bald schroffer. Am schärfsten ausgebildet ist die von dem Nationalökonom K. Oldenberg[1]) vertretene Theorie: sie kann als energischster Gegensatz der neuzeitlichen Auffassung zur mittelalterlichen gelten. Das Mittelalter meinte: die Städte und städtischen Berufszweige sind das kostbare Kleinod, das man auf alle Weise hegen und pflegen muß; Land und Landleute sind genug vorhanden; sie sind unerschöpflich; für sie braucht man nicht zu sorgen; sie sind schlechthin in den Dienst der Stadt zu stellen. Die moderne Theorie, wie sie Oldenberg formuliert, sagt: Handel und Industrie wachsen ganz von selbst; sie künstlich zu befördern, ist Luxus, ja gefährlich; es besteht die Gefahr, daß die Industrie eine schädliche Ausdehnung gewinnt, die dem Wirtschaftsganzen Katastrophen bringt; es besteht die Gefahr, daß wir an Landwirten und Landwirtschaft Mangel leiden; sie zu konservieren ist vor

[1]) Über Oldenbergs und seiner Gegner Auffassungen siehe zusammenfassend Wygodzinski, S. 174 ff.; Sering, Agrar- und Industriestaat, Wörterbuch der Volkswirtschaft, a. a. O. S. 48 ff. Neueste Äußerung von Oldenberg: Der Geburtenrückgang und seine treibenden Kräfte, in: „Deutschlands Erneuerung", Aprilheft von Jahrg. 1918, S. 264 ff.; Aushungerungskrieg (Englische Sorgen seit hundert Jahren), Jahrbuch f. Gesetzgebung 1919, S. 869 ff.

allem wichtig, während sich die Notwendigkeit ergeben kann, der weiteren Entfaltung der Industrie Grenzen zu ziehen.

Wir entfernen uns nicht vom Kern der neuzeitlichen Auffassung, wenn wir dem Handel und der Industrie nicht zu enge Grenzen gezogen sehen wollen, wenn wir vielmehr eine wachsende Teilnahme unseres Vaterlandes am Welthandel als gegeben und auch als wünschenswert ansehen. Allein wir haben uns überzeugt, daß die dem Mittelalter eigene einseitige Begünstigung der städtischen Berufe keinen Platz mehr haben kann, daß die Förderung von Handel und Gewerbe mit der Pflege der Landwirtschaft verbunden sein, an der Unentbehrlichkeit der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und eines kräftigen Landvolks einen Regulator finden muß. Gerade die Erfahrungen des jetzigen großen Kriegs haben uns den Wert der eigenen landwirtschaftlichen Hilfsquellen, des sich selbst versorgenden Staats, der starken eigenen Kräfte, wie militärisch so wirtschaftlich, in gesteigertem Maß erkennen lassen.

Die Grundlage unserer Stellung in der Welt wird und soll unser starker Nationalstaat und sein Ausbau, unsere Nationalwirtschaft und ihre kräftigere Ausprägung, die Nationalisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bilden. Und wie die Erkenntnis von der Bedeutung der eigenen Versorgung durch den Krieg gewachsen ist, so hatte sich schon vorher die von der Bedeutung des inneren Marktes für die heimische Industrie befestigt. Aber unsere Autarkie soll nicht Isolierung sein. Wir erstreben nur diejenige Autarkie, die mit einer mächtigen selbständigen Stellung gegeben ist. Wir wünschen Freiheit der Meere, um zu den andern Völkern in Beziehung zu treten[1]).

Wenn Betrachtungen, wie wir sie soeben angestellt haben, zur Empfehlung der viel umstrittenen Agrarzölle beitragen, so ergibt sich ferner noch ein beträchtliches Feld für staatliches Eingreifen zur Förderung der Landwirtschaft, das weniger umstritten ist.

---

[1]) Siehe Näheres hierzu in meiner Schrift: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 39 f.

Als Einrichtungen solcher Art — zum Teil haben wir ihrer schon gedacht — sind namentlich zu nennen das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die Verwendung landwirtschaftlicher Sachverständiger bei den Vertretungen im Ausland, das landwirtschaftliche Vereinswesen, die Kreditorganisation, das gesamte Arbeitsgebiet der Generalkommissionen. Die Anregungen für die entsprechende staatliche Tätigkeit gehen überwiegend von den Kreisen der Landwirte selbst aus[1]). Sie nehmen die Arbeit zum Teil oder, auf manchen Gebieten, sogar zum größern Teil auch selbst auf sich; die landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern haben bedeutende Leistungen aufzuweisen. Indessen wie der Staat schon durch seine Förderung des Vereins- und Genossenschaftswesens seinen fördernden Einfluß ausübt, so wendet er jenen Bestrebungen überhaupt seine Gunst zu und greift zum beträchtlichen Teil mit eigener Arbeit dabei ein.

Die gewaltigen Leistungen der heutigen deutschen Landwirtschaft sind, wie wir eben schon andeuteten, nicht bloß eine Wirkung der staatlichen Fürsorge. Eiserner Fleiß und weiter Blick des Landmanns, die Ausbildung einer eigenen Landwirtschaftswissenschaft, die Fortschritte der Wissenschaft, vor allem der Chemie, die treffliche Organisation der Landwirtschaft haben sich mit der staatlichen Fürsorge vereinigt. Der große Aufschwung der Landwirtschaft ist nicht bloß durch die staatliche Hilfe, aber mit ihr erreicht worden. Gerade seit dem Beginn der neuen Wirtschaftspolitik Bismarcks, die die positive staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft auf ihr Programm schrieb, hat sich die deutsche Brotgetreideerzeugung außerordentlich gesteigert, von 1880—1900 von $7^1/_4$ Mill. t auf $16^3/_4$ Mill. t, also mehr als verdoppelt[2]). Die Voraussage, daß die staatliche Fürsorge zur Erschlaffung des Unternehmungsgeistes der Landwirte führen werde, hat sich keineswegs bewahrheitet. Und eine erstaunliche Leistung für alle Zeiten bleibt es, wie sehr Deutsch-

[1]) W. v. Laer in: Beiträge usw., S. 181.

[2]) W. Vogel, Die überseeische Getreideversorgung der Welt (Berlin 1915), S. 29.

land während des großen Weltkriegs es vermocht hat, sich trotz der Abschließung von der Weltwirtschaft aus eigenen Kräften zu behaupten[1]).

Die vorstehende Skizze hat uns ein Bild der historischen Entwicklung gegeben. Aus ihr können wir nie den Gang der Zukunft schlechthin ablesen. Feste Gesetze der Entwicklung für Vergangenheit und Zukunft aufzustellen ist unmöglich. Ganz und gar nicht wird es zulässig sein, übereinstimmende gerade Linien für die Geschichte aller einzelnen Völker zu ziehen. Schon die verschiedenen geographischen Verhältnisse bedingen eine abweichende Stellung der verschiedenen Staaten zu den wirtschaftlichen Fragen. Indessen auch die Entwicklung des einzelnen Volks bewegt sich nicht in gerader, ungestörter, ununterbrochener Linie. Wie wir bei dem englischen Prämiengesetz von 1689 beobachteten, daß es ohne die damalige politische Situation schwerlich zustande gekommen wäre, wie ferner das Aufkommen der Manchestertheorie und -politik in Deutschland einen Rückschlag in der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft bedeutete, so beruht die Stellung des Staats zu den wirtschaftlichen Fragen überhaupt stets auf dem Ergebnis wechselnder allgemeiner Strömungen, sich wandelnder Konstellationen, harter Kämpfe. Wie die mittelalterliche Stadtwirtschaft sich nur im Kampf durchsetzte, wie der Merkantilismus wahrlich mehr bewußter Politik als natürlichen Vorgängen sein Aufkommen verdankte, wie vollends die neue Wirtschaftspolitik Bismarcks einen regelrechten Eroberungskrieg führen mußte, so wird auch in der Zukunft die Stellung des Staats zu den wirtschaftlichen Fragen nur in Kämpfen gefunden werden, und der Kampf für die Landwirtschaft

[1]) Wie sich Bismarcks Argument, daß wir wegen einer im Fall eines Krieges möglichen Absperrung der Nahrungsmittelzufuhr wirtschaftlich selbständig dastehen müßten, bewahrheitet hat und wie andererseits der von mehreren Nationalökonomen dagegen erhobene Widerspruch durch die Erfahrung widerlegt worden ist, darüber s. meine Schrift: Deutschland und die Hohenzollern (1915), S. 46; Diehl, in den „Jahrbüchern f. Nat.", Bd. 104, S. 746. Über die Bewährung der deutschen Schutzzollpolitik s. auch Pohle S. 44.

wird voraussichtlich sehr heftig werden, was denn die Möglichkeit, einen bestimmten Gang der Dinge vorauszusagen, ausschließt. Als unser Ideal, nach dem die auftauchenden Fragen zu beantworten sein werden, betrachten wir die konkrete Erfassung der bestimmten Bedürfnisse der Zeit. Allein diese Politik, die den zeitlichen Moment zur Richtschnur nimmt, wird doch einer darüber hinausgehenden Besinnung nicht entbehren können, und eben für sie vermag die historische Betrachtung Dienste zu leisten. So wenig wir aus der Beobachtung der bisherigen Entwicklung Richtlinien für unser praktisches Verhalten einfach ablesen können, so fördert uns doch der Blick auf die Tendenzen, die in der Entwicklung liegen. Wir urteilen sicherer über die Fragen des Tages, wenn wir auf die großen Zusammenhänge achten, denen sie angehören. Bei der Stellung, die wir zu dem Problem des staatlichen Schutzes der Landwirtschaft einnehmen, macht es viel aus, ob die geschichtliche Betrachtung uns nötigt, ihn als etwas Veraltetes, längst Überwundenes anzusehen oder als etwas, was gerade durch die Bedürfnisse der neueren Zeit gefordert wird. Und vor allem erwacht dann für die Geschichtsforschung eine Pflicht, wenn es sich, wie in unserm Fall, darum handelt, eine verbreitete historische Anschauung, die den Blick für die Bedürfnisse des Tages trübt, zu berichtigen. Wie man sich auch zu den konkreten wirtschaftspolitischen Forderungen des Tages stellen mag, es ist ein Gewinn für die Erkenntnis und demgemäß für die Entscheidung wirtschaftspolitischer Tagesfragen, wenn die Geschichtsforschung uns das zuverlässige Resultat an die Hand gibt, daß die historische Linie nicht auf den Rat einer einseitigen Begünstigung der Stadt und der städtischen Berufskreise hinzielt. Es ist namentlich auch wichtig, zu wissen, daß die strenge wirtschaftliche Autarkie zwar nicht unser Ideal sein kann, daß aber die größte Leistungsfähigkeit unseres eigenen Staats auf landwirtschaftlichem Gebiet doch unser Ruhm sein muß.

In der Gegenwart werden in den meisten Kulturstaaten der Landwirtschaft große Opfer gebracht, bedeutende finanzielle Aufwendungen für sie gemacht. Wenn diese letzteren

freilich hinter denen für Handel und Industrie noch zurückbleiben, so könnte man dagegen in dem agrarischen Zoll, soweit ihn die industrielle Bevölkerung zu tragen hat, ein von einem Teil des Volks der Landwirtschaft gebrachtes Opfer sehen. Man ist geneigt, hierin ein ausgleichendes Verhältnis historischer Gerechtigkeit zu finden, nach den Opfern, die im Mittelalter das Land den Städten bringen mußte. Freilich wäre dies nur eine geschichtsphilosophische Betrachtung. Die Akte der Gesetzgebung dürfen nicht von Erwägungen historischer Dankbarkeit diktiert werden, sondern nur von dem, was für die Gegenwart zweckmäßig und richtig ist. Allein die historische Betrachtung hilft uns dazu, das für die Gegenwart und Zukunft Zweckmäßige und Richtige zu erkennen.

Fassen wir zum Schluß in ein paar knappen Sätzen den Hauptinhalt unserer Darlegungen zusammen.

In den älteren Jahrhunderten wird die Landwirtschaft einfach in den Dienst der Stadt gestellt. Die Landwirtschaft ist auch noch wenig entwickelt, so daß sie nicht viel den Trieb zeigt, sich selbständig zur Geltung zu bringen. Allmählich erwacht dieser Trieb. Die Landwirtschaft fordert nun zunächst Befreiung von der Vormundschaft der Stadt. Indem der Staat hier ordnend eingreift, zieht er gleichzeitig die Regelung der ländlichen Verhältnisse auf andern Gebieten vor sein Forum. Das 18. und das 19. Jahrhundert bringen eine Umgestaltung der Agrarverfassung unter wesentlicher Mitwirkung des Staats: negativ durch definitive Wegräumung der mittelalterlichen Schranken, sowohl derjenigen, die die Stadt, wie derjenigen, die die Grundherrschaft und die Gemeinde oder Markgenossenschaft gezogen hatte; positiv — um nur zwei besonders merkbare Maßnahmen zu erwähnen — durch staatlichen Bauernschutz und agrarische Zölle. Die Landwirtschaft verlangt den Zollschutz einmal, weil sie durch auswärtige Konkurrenz bedroht wird, aber auch deshalb, weil der Aufschwung der Industrie ihre Produktionsbedingungen schwieriger macht. Der Ruf nach Schutz der Landwirtschaft fällt zeitlich mit dem Aufsteigen der Industrie zusammen.

Geschlossener noch als in Deutschland ist die Entwicklung in Frankreich. In früheren Jahrhunderten hat es, abgesehen etwa von der Zeit Sullys, eine ganz überwiegend städtische Politik. In Colberts Zeit wird es zum klassischen Land des Merkantilismus, der die Landwirtschaft als dienendes Glied von Industrie und Handel betrachtet. Im 18. Jahrhundert ist die Landwirtschaft dort weniger selbständig als in Deutschland oder England. Freilich erlebt Frankreich mit dem Aufkommen der physiokratischen Theorie auch die erste umfassende Reaktion gegen die Zurücksetzung der Landwirtschaft. Aber es ist charakteristisch, daß Turgot, als er für den freien, d. h. von der städtischen Vormundschaft freien Getreidehandel eintrat, den heftigsten Widerstand fand, auch bei dem Adel (der nicht in der Art, wie in Ostdeutschland und England, selbstwirtschaftend tätig war, sondern Renten bezog). Und die französische Revolution griff noch, wenngleich sie auf der einen Seite sich Gedanken des physiokratischen Systems und des wirtschaftlichen Liberalismus aneignete, andererseits in der Praxis der Lebensmittelversorgung zu kräftigen alten stadtwirtschaftlichen Mitteln[1]). Heute zeigt Frankreich ein anderes Bild: es hat in den letzten Jahrzehnten den ausgeprägtesten Schutz der Landwirtschaft gehabt: nirgends war der Weizen- und Mehlzoll so hoch wie dort. Frankreich hatte die Idee des geschlossenen Wirtschaftsgebiets gerade auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus am meisten verwirklicht. Der Titel des programmatischen Buches des französischen Ministers Méline „Die Rückkehr zur Scholle" deutet an, daß in Frankreich die Bewegung für die Landwirtschaft gleichfalls auf dem geschilderten romantischen Grunde ruht.

Das Beispiel Englands legt auf der andern Seite die Frage nahe, ob ein neues Stadium durch seine Wirtschaftspolitik be-

---

[1]) Vgl. m. Art.: „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik", Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, N. 32, S. 795. W. Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik S. 142ff. stellt Erwägungen an, die der große Krieg uns gelehrt hat in umfassender Weise zu vervollständigen.

zeichnet wird; ob wir in ihr, die der deutschen vorausgeeilt ist und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, über den Standpunkt, den in den letzten Jahrzehnten Deutschland und Frankreich einnahmen, hinausgehend, den Agrarschutz vollständig fallen gelassen hat, das ideale Bild der Zukunft sehen sollen. Ist es etwa das Ziel der Entwicklung fortschreitender Staaten, sich ganz auf Handel und Industrie einzurichten und sich mit dem Bezug der landwirtschaftlichen Produkte von außen her zu begnügen? Darf als das schließliche Ideal der vollkommene Austausch, die streng konsequente Ergänzung der Wirtschaften der verschiedenen Staaten gelten? Hiergegen erhebt sich doch eben das von uns in unserer Untersuchung gewonnene Resultat, daß gerade im Fortschritt der Zeit die Überzeugung von der hohen Bedeutung der Landwirtschaft und des ländlichen Lebens für den ganzen Staat, für das gesamte nationale Leben wächst. Die einseitige Politik Englands kann um so weniger als allgemein gültige Zukunftsnorm aufgefaßt werden, als sie bereits vor dem großen Weltkrieg Schattenseiten sehen ließ, als bereits damals der Ruf: „zurück aufs Land!“ erscholl. Der Krieg hat dann das Erfahrungsmaterial um ganz gewaltige Beobachtungsblöcke vermehrt. Wenn England die Vernachlässigung der eigenen Landwirtschaft glaubte auf sich nehmen zu können, weil es sich den Verkehr mit seinen Kolonien und den großen Getreideproduktionsländern der Weltwirtschaft durch eine starke Flotte und Flottenstützpunkte sicherte, so wissen wir heute, daß es damit keineswegs unbedingt gesichert ist. Eine neue Gruppierung der Mächte mit starker Flotte kann zudem für die Zukunft auch den Vorrang beseitigen, den England bisher immerhin noch auf dem Meer besitzt. Und mit diesen Erwägungen wird überdies nur die Frage der Ernährung Englands berührt; es wären die andern Beziehungen, in denen sich die Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Verhältnisse für das Volksleben äußert, hinzuzunehmen. Weit entfernt also, uns die allgemein gültige Zukunftsnorm zu zeigen, liefert die neueste Geschichte Englands vielmehr ergiebiges Material für die Kritik einer solchen Anschauung. So schwierig es sein wird, die richtigen Linien

für die englische Wirtschaftspolitik der Zukunft zu finden, den hohen Wert einer eigenen leistungsfähigen Landwirtschaft gerade in der allerneuesten Zeit haben uns die jüngsten Beobachtungen unzweideutig gezeigt[1]).

[1]) Gegen die Auffassung, daß eine „Unionwirtschaft" die Nationalwirtschaft künftig ersetzen solle (zugleich über phantastische Vorstellungen, die sich an das Wort „Mitteleuropa" knüpfen), s. meine Abhandlung „Das gute Recht des Nationalstaats und der Nationalwirtschaft", gedruckt in meinen „Kriegs- und Friedensfragen" (Dresden 1917).

IV. Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters.

§ 1. Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Versuche, wirtschaftliche Entwicklungsnormen der Völker aufzustellen, sind alt; mit besonderm Eifer hat man sich ihnen in den letzten drei Jahrzehnten gewidmet.[1]) Heute spielen sie eine geradezu beherrschende Rolle in der nationalökonomischen Literatur.

Die Theorien über die wirtschaftliche Entwicklung der Völker beziehen sich zum Teil nur auf ihre Frühzeit. So die lange beliebte Stufentheorie: Jäger, Hirten, Ackerbauer, die einst mit derselben Energie vertreten wurde, mit der sie in den letzten Jahren, zumal seitdem man auf den Hackbau, die Bodenwirtschaft, die ohne Haustiere auskommt, auf die Notwendigkeit überhaupt, den Begriff Ackerbau in eine Mehrzahl von Begriffen aufzulösen, aufmerksam geworden ist.[2]) Wir unterscheiden

[1]) Reiche Mitteilungen über die in Betracht kommende Literatur bei V. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (1912), S. 36 ff. und in der sogleich zu nennenden Arbeit von Koppers S. 97 ff.

[2]) Ed. Hahn, Die Haustiere und ihre Beziehung zur Wirtschaft des Menschen (1896); dazu A. Vierkandt, H. Z. 80, S. 93 ff.; Ed. Hahn, Art. Hackbau, in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde II, S. 347. A. Maurizio, Die Getreidenahrung im Wandel der Zeiten (1916), S. 16 f. M. Büchler, Der Kongostaat Leopolds II., 2. Teil, S. 279. Ed. Hahn, Die Entstehung der Pflugkultur, unseres Ackerbaus (1909); derf., Von der Hacke zum Pflug (1914). W. Vogel, Pflugbau-Skythen und Hackbau-Skythen, in: Festschrift Ed. Hahn zum 60. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern (1917), S. 150 ff. Kritisch zu Hahns Darlegungen Koppers S. 53 ff.

heute Hackbau, eigentlichen Ackerbau, Gartenwirtschaft und Plantagenbau. Bei diesen Formen drängt sich uns bereits eine Anschauung auf, die uns später noch weiter beschäftigen wird, die nämlich, daß die Höhe der wirtschaftlichen Leistungen keineswegs immer der Höhe der gesamten Kultur proportional ist und daß die einzelnen Seiten der wirtschaftlichen Kultur nicht immer in einem unbedingten Zusammenhang miteinander stehen. Eine so intensive Form der Bodenbestellung wie der Gartenbau bildet die Grundlage des Wirtschaftslebens im südlichen China, das in der allgemeinen Kultur weit unter Europa steht, welches seinerseits den Gartenbau nur in starker räumlicher Beschränkung kennt. Wir nehmen hier wahr, wie die geographischen Verhältnisse den Völkern früh ihren Weg weisen. Wenn schon von solchen Gesichtspunkten aus eine strenge Stufenfolge für alle Völker abzulehnen ist, wenn die besonderen Bedingungen eines Erdteils dem einen Volk ein längeres Festhalten einer bestimmten Wirtschaftsform möglich machen oder empfehlen, so kommen die Eigenart der Nation und andere Dinge hinzu, um eine starre Stufentheorie vollends auszuschließen. Dem Hackbau, den alle seßhaften Negerstämme treiben, sind schwerlich Jäger- und Hirtenleben vorausgegangen. Der reine Viehzüchter ferner kann sich auf bodenbestellende Völker in der Nachbarschaft angewiesen sehen, falls nicht etwa das Verhältnis besteht, daß ein herrschender Stamm Viehzucht, der unterworfene Ackerbau treibt. Auf der andern Seite dürfte man fast behaupten, daß gelegentlich die neueste Entwicklung eines Volks die angeblich urzeitliche in umgekehrter Reihenfolge wiederholt, wie etwa in England im 19. Jahrhundert wenigstens in großen Distrikten auf höchst intensiven Ackerbau die Schaffung großer Weideflächen und schließlich auf sie die Herstellung von Jagdgründen gefolgt sind. Wenn wir es tadeln, daß man die Bedingtheit durch die geographischen Verhältnisse, der das Wirtschaftsleben der Völker unterworfen ist, bei der Aufstellung von Stufentheorien zum Schaden der Erkenntnis außer acht gelassen hat, so läßt sich dieser Tadel auch in die Form kleiden, daß die Theorien auf unvollständiger Beobachtung, auf ein-

ſeitiger Abſtraktion von den Zuſtänden einiger weniger Völker beruhen. Übrigens iſt man heute eifrig am Werk, das Beobachtungsmaterial zu vermehren und die Fälle in ihrer beſonderen Geſtalt zu betrachten. Im Zuſammenhang mit dem allgemeinen Ausbau der Ethnologie wird namentlich auch ihr wirtſchaftskundlicher Zweig ausgebaut. Trotz des erfreulichen Aufſchwungs, den dieſe Studien genommen haben[1]), und trotz der Gründlichkeit, mit der die Stufentheorie „Jäger, Hirten, Ackerbauer" kritiſiert worden iſt, ſcheint uns indeſſen auch in ganz neuen Stufentheorien noch immer zu viel von ihr bewahrt zu werden. Doch es iſt nicht unſere Abſicht, die Stufentheorien über die Frühzeit der Völker und die Anfänge der Kultur ausführlicher zu ſchildern und zu zergliedern. Unſer Thema ſoll vielmehr die Prüfung derjenigen Theorien ſein, die die geſamte Entwicklung der Völker zuſammenfaſſend ſchildern wollen.

Wir beginnen bei der Prüfung dieſes Teils der Theorien über die wirtſchaftliche Entwicklung der Völker mit dem Hinweis auf einen Aufſatz Bruno Hildebrands. Im Jahre 1864 hat er im 2. Bande (S. 1 ff.) der von ihm begründeten Jahr-

[1]) Über dieſen Studienkreis und die aufgeſtellten Stufentheorien vgl. P. Wilh. Koppers, Die ethnologiſche Wirtſchaftsforſchung, S. A. aus der Zeitſchr. Anthropos X—XI (1915—16). und S. 971 ff. (Wien 1917) S. 611 ff.; derſ., Die Wirtſchaftsſtufen der Menſchheit, SB. der Mitteil. d. Anthrop. Geſ. in Wien 1918, S. 63 ff. Um eines Hauptſtreitpunkts, der von K. Bücher behaupteten „Stufe der individuellen Nahrungsſuche", eines vorwirtſchaftlichen Stadiums, zu gedenken, ſo ſprechen ſich gegen ſie u. a. L. Wodon, Sur quelques erreurs de méthode dans l'étude de l'homme primitif (1906), F. Somlo, Der wirtſchaftliche Urzuſtand, Monatsſchr. f. Soziologie Bd. I, (1909), S. 147 ff., Koppers a. a. O. („nur der Menſch kennt eine Wirtſchaft, und er kennt ſie immer") aus. Gegen Wodon wendet ſich K. Bücher, Entſtehung der Volkswirtſchaft, 10. Aufl. S. 38; gegen Bücher, für Wodon: Koppers, Die ethnologiſche Wirtſchaftsforſchung S. 1030 ff. Wichtige Fragen erörtert Vierkandt i. d. Zeitſchr. f. Sozialwiſſenſchaft 1913, S. 214 ff. in einer Anzeige von Weule, Die Urgeſellſchaft und ihre Lebensfürſorge (z. B. ob, wie Bücher meint, das Spiel älter iſt als die Arbeit; neben Arbeit und „Spiel" ſei ein drittes Verhalten anzunehmen, Betätigung der Inſtinkte und angeborenen Anlagen).

bücher für Nationalökonomie und Statistik eine kurze, aber treffende Kritik der ältern Versuche, allgemeine ökonomische Entwicklungsnormen der Völker aufzustellen, gegeben. Von der Theorie Fr. List's[1]), welcher die Periode des Hirtenlebens, die Ackerbauperiode, die Agrikultur- und Manufakturperiode und endlich die Agrikultur-, Manufaktur- und Handelsperiode unterschied, bemerkt er z. B., daß sie offenbar aus der Geschichte Großbritanniens abstrahiert sei und daß schon eine einfache Vergleichung der industriellen Entwicklung Englands mit der Bildungsgeschichte Hollands den Urheber von der Unhaltbarkeit seiner Lehre hätte überzeugen müssen. Er wirft dann die Frage auf, ob überhaupt derartige Entwicklungsnormen vorhanden seien. Er glaubt, daß zwar nicht auf dem Gebiete der Produktion oder der Konsumtion, wohl aber hinsichtlich der Umsatzarten bei allen Nationen sich die gleichen Entwicklungsformen finden. Die von ihm aufgestellte Theorie von Stufenfolgen lautet demgemäß: Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft.

Die Versuche zur Ermittelung allgemeiner Entwicklungsnormen, die man in der folgenden Zeit unternommen hat, sind namentlich von zwei Anschauungen beeinflußt worden: von der durch Rodbertus vertretenen Anschauung, daß zwischen eigenwirtschaftlichen und tauschwirtschaftlichen Zuständen zu unterscheiden, und seiner Auffassung, daß die antike Wirtschaft Oikenwirtschaft, d. h. autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriedigenden Einzelhaushalts, sei[2]), und von der Erkenntnis, daß das Städtewesen des deutschen Mittelalters sich im Gegensatz zu den modernen Zuständen durch große wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden auszeichnet.

Auf die eigentümliche Stellung, die die Städte des Mittelalters in der Kulturentwicklung der abendländischen Völker ein-

[1]) Über die Vorgeschichte der Theorie Lists vgl. V. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 3 ff. und S. 27 ff. S. auch den Art M. v. Lavergne-Peguilhen, im Handw. der Staatswissenschaften.

[2]) Vgl. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums Jena 1895, S. 1; Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung 14 (1899), 376 ff. Meyers Abhandlung ist wieder abgedruckt in seinen „Kleinen Schriften" (1910).

nehmen, hat ſich ſchon ſeit mehr als hundert Jahren die beſondere Aufmerkſamkeit der Forſcher gerichtet. An anderer Stelle ſchildere ich[1]) die dahin gehörige Literatur. Hier mögen einige Urteile aus dem im Jahre 1845 erſchienenen gedankenreichen Buch „Das deutſche Staatsleben vor der Revolution" von Cl. Th. Perthes Platz finden[2]). S. 124: „Die Städte durften (im Mittelalter) nicht unter den Landesherren, ſondern mußten neben ihnen ſtehen, um unbeſchränkt durch die einſeitigen Territorialintereſſen ſich ihrem eigenen Prinzipe gemäß frei entwickeln und ihren beſonderen Intereſſen ... ſtarke Verſorgung ſchaffen zu können ... Der innere Lebenstrieb der Städte war ſtark genug, um dieſe freie Stellung ſich zu gewinnen." S. 128: „Mit reicher Mannigfaltigkeit trieb jede Stadt ihre eigentümliche Bedeutung in Lebenszuſtänden und Verfaſſung hervor ... Als ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts ſich politiſche Formen ... zu bilden begannen, welche den mannigfachen Äußerungen des Volkslebens einen einheitlichen Ausdruck zu geben verſuchten, mußte die ſtolze Unabhängigkeit untergehen, in der die Sonderintereſſen des Handels und Handwerks wie der Landesherren und ritterlichen Gutsherren Geltung beſeſſen hatten." S. 129: „In den Territorien ... fühlte der Landesherr die Aufgabe, Handel und Handwerk die Pflege zu verſchaffen, welche früher nur die Städte und ihre Verbindungen hatten gewähren können." S. 132: „Die frühere Einſeitigkeit des Territoriallebens hatte die Vorausſetzung der unabhängigen Städte gebildet... Die Wurzel ihres Lebens verlor die Nahrung, als in den Territorien alle Volksintereſſen Aufnahme fanden." S. 133: „Die Marktrechte, Stapelrechte, Einlagerechte, Bannrechte bildeten die weſentliche Grundlage für den gleichmäßigen und ſicheren Verkehr der früheren Zeit (d. h. des Mittelalters), weil und inſofern ſie rechtliches Anerkenntnis von Verhältniſſen waren, die der natürliche Gang des Verkehrs hervor-

[1]) S. m. Abhandlung: Die ſtädtiſche Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der ſpäteren Territorialverwaltung, H. Z. Bd. 75.

[2]) Ich wies darauf ſchon in meinem Artikel Bürgertum im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften 2 (1. Aufl. 1891), 795 hin.

gerufen hatte. Aber die Strömungen des Handels und mit ihm des Handwerks ändern vielfach ihren Lauf."

In diesen Sätzen, deren treffliche Fassung unsere Zeit mit ihrer vielgerühmten Pflege der kulturgeschichtlichen Studien wohl zur Bescheidenheit stimmen kann, scheidet Perthes Mittelalter und Neuzeit hauptsächlich nach der Gewalt — der Stadt, bzw. der Landesherrschaft —, welche die öffentlichen Angelegenheiten, namentlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse regelt. Dieser Gesichtspunkt wiegt in der älteren Literatur überhaupt vor. Wir verbinden jedoch heute mit dem Begriff Stadtwirtschaft noch eine andere Vorstellung.

Über die Frage, welcher Forscher zuerst die uns geläufige Ansicht von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft vorgetragen hat, ist zunächst beim Erscheinen der sogleich zu nennenden Bücher'schen Schrift „Die Entstehung der Volkswirtschaft" und seitdem noch wiederholt gestritten worden[1]). Schmoller machte Bücher gegenüber Prioritätsansprüche geltend. Dieser lehnte die Priorität ab und vindizierte sie der in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 9 (1867) veröffentlichten Abhandlung Schönberg's „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter". In der Tat haben die darin enthaltenen Ausführungen sehr viel zur Verbreitung der heute herrschenden Anschauungen von dem Wesen der mittelalterlichen Gewerbeverfassung beigetragen. Allein die Priorität kommt andern zu. Vor Schönberg ist einmal Bruno Hildebrand mit seinen lange Zeit nicht nach Verdienst gewürdigten Aufsätzen „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" in seinen Jahrbüchern Bd. 6 und 7 (1866) zu nennen. In ihnen hat einer der Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie auch die Anschauung von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, die in der von jener ausgehenden Literatur eine so große Rolle spielt, anschaulich vorgetragen.

---

[1]) Vgl. Schmoller's Rezension über Büchers Schrift im Jahrbuch für Gesetzgebung 1893, S. 1258 und die Auseinandersetzung zwischen beiden ebenda 1894, S. 318 ff. H. Z. 91, S. 453 A. 1.

Um zu zeigen, daß Hildebrand durchaus das, was uns geläufig iſt, ſchon ausgeſprochen hat, ſtelle ich ſeine Worte und die betreffenden Sätze aus Schmoller's „Straßburger Tucher- und Weberzunft" (1879) neben einander.[1])

Hildebrand 7, 85 f.: „Das Charakteriſtiſche des Mittelalters ... iſt das Vorhandenſein einer Unzahl in ſich abgeſchloſſener und ſich genügender Lebenskreiſe. ... Während heute ... einige räumlich nicht ſehr bedeutende Teile Deutſchlands nicht nur den ganzen einheimiſchen Bedarf decken, ſondern noch hinlänglich für einen Verkehr mit dem Ausland ſorgen, ward im Mittelalter die Fabrikation der Tuche überall betrieben, und nur die Erzeugung der feinern Sorten konnten die Niederlande und der Niederrhein ausſchließlich feſthalten. Der unendlich dürftige Zuſtand des öffentlichen Verkehrsſchloß jede, auch die kleinſte, Stadt mit den ſie zunächſt umſchließenden paar Meilen zu einem induſtriellen und kommerz:ellen

Schmoller S. 364 f.: „Der Charakter der geſamten gewerblichen Produktion iſt vom 13. bis 15. Jahrhundert ... ein überwiegend lokaler. Jede Stadt, beſonders jede größere, iſt ein ſo ziemlich auf ſich ruhendes Ganze. Die einzelnen Städte ſtehen ſich wirtſchaftlich gegenüber wie heute die einzelnen Staaten. Der Verkehr war noch zu gering und das Gefühl gemeinſamer Intereſſen viel zu ſchwach, um nicht eine ſtädtiſche Politik zu rechtfertigen, die nur an ſich dachte, jeden Nichtbürger als Fremden benachteiligte, in einer nach allen Seiten gleichmäßig entwickelten Stadtwirtſchaft ihr Hauptziel ſah. Und daher die Tatſache, daß bei ſehr geringer geographiſcher Arbeitsteilung viele Gewerbszweige und darunter auch die

[1]) Näheres hierzu in meiner Abhandlung: Schmoller in ſeinem Verhältnis zu B. Hildebrand, Zeitſchr. f. Sozialwiſſenſchaft 1904, S. 226 ff.; Gehrig, B. Hildebrand, Jahrbücher f. Nationalökonomie 1912, 3. Folge, Bd. 43, S. 1 ff.; meine „Deutſche Geſchichtsſchreibung von den Befreiungskriegen bis zu unſern Tagen" S. 176; Jahrbücher f. Nationalökonomie 106, S. 667 ff.

Gebiet ab, in dem man wenigstens den notwendigsten Bedürfnissen selbst zu genügen suchte. Die Erzeugnisse der Tuchmacherei gehörten ebenso gut dazu als die der Gerber, der Schuhmacher, der Schneider."

Wollweberei vom 13. bis 15. Jahrhundert gleichmäßiger verbreitet waren als später."

Wie man sieht, finden sich hier wie da dieselben Gedanken[1]). Schmoller führt als Ursache der geschilderten Erscheinung neben der schon von Hildebrand betonten Dürftigkeit des Verkehrs noch das schwache Gefühl gemeinsamer Interessen an. Aber auch diesem Moment trägt bei Hildebrand in gewisser Weise der Satz Rechnung, daß der „Zug des germanischen Lebens zur Selbstständigkeit sich auch in der Ausbildung unseres Industriezweiges geltend gemacht hat" (S. 85).

Hildebrand ist indessen nicht der erste Autor, der die Idee der Stadtwirtschaft vertreten hat. Bei J. G. Droysen in seiner „Geschichte der preußischen Politik" (1859; Bd. II, 2, S. 57) und bei W. H. Riehl, „Deutsche Arbeit" (S. 42)[2]) begegnet sie uns schon. Riehl bringt insbesondere die Idee der mittelalterlichen Zunft mit der Idee der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Zusammenhang und leitet von dem Zurücktreten der einen den Rückgang der andern her. „Als die Stadtgemeinde

---

[1]) Gegen die ungerechten Angriffe, die Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung 14, 372, gegen Br. Hildebrand gerichtet hat, s. m. Verteidigung in der H. Z. 86, S. 5, Anm. 1 und Z. f. Sozialwissensch. a. a. O. Ebenda über Hildebrand als Pfadfinder in andern Fragen der Wirtschaftsgeschichte und Schmollers Verhältnis zu ihm. In dem daselbst (S. 227) gegebenen Hinweis auf das Jahrbuch f. Gesetzgebung Jahrg. 1893 ist S. 1259 (statt S. 301) zu lesen.

[2]) Ed. Otto, Das deutsche Handwerk, 2. Aufl. S. 767 zieht die Sätze Riehls heran, um die Entartung des Zunftwesens und den Verfall des Handwerks zu erklären. Vgl. W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit, 2. Abdruck (Stuttgart 1862), S. 37 (5. Kap.: Zunftgeist und Zunftehre), S. 41 f. Ist Riehl S. 42 (unten) von Perthes abhängig? Vgl. auch W. H. Riehl, Bürgerliche Gesellschaft S. 223 und S. 263 ff.

den Kern ihres ſelbſtherrlichen Beſtandes an den Staat hingeben mußte, als die Welt wirtſchaftlich immer größer wurde, ... da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund."

Es wird kein Zufall ſein, daß gerade auch Droyſen auf die Sonderſtellung der mittelalterlichen Stadt aufmerkſam geworden iſt, da er ſich zur Aufgabe geſtellt hatte, das Aufkommen des Territoriums, das die Stadt in wichtigen Aufgaben ablöſte, zu ſchildern.

Aus Schönberg's[1]) Abhandlung (1867) ſeien folgende Sätze (S. 14 ff.) angeführt: „Das Mittelalter kennt keine, verſchiedene Produktionsorte und Produktionskreiſe umfaſſende, Geſamtwirtſchaft, keine National- oder Volkswirtſchaft im heutigen Sinne; wir finden in ihm nur Stadtwirtſchaften und daneben, aber ohne einheitlichen Zuſammenhang, Einzelwirtſchaften. Jede Stadt, und außerhalb der Städte gab es kaum einen Ort, an dem Fabrikate produziert, d. h. Rohſtoffe zu andern Tauſchwerten verarbeitet wurden, war ein beſonderer und in ſich abgeſchloſſener Wirtſchaftsorganismus, der in ſich ſelber nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen die Produktion, Verteilung und Konſumtion der Güter, die Preiſe und den Abſatz regelte. Die geringen Verkehrsmittel, die wenigen, noch dazu höchſt unſicheren und gefährlichen Transportſtraßen, die bei dem Mangel der produktiven, ſelbſtändig werbenden Kraft des Kapitals ſchwer durchzuführende Großinduſtrie machten ſchon die Entſtehung des modernen Zuſtandes der Geſamtproduktion über das Stadtgebiet hinaus zur Unmöglichkeit. Aus der wirtſchaftlichen wie politiſchen Selbſtändigkeit und Abgeſchloſſenheit der Städte erklärt ſich auch die Möglichkeit und Durchführbarkeit der von der heutigen ſo völlig verſchiedenen wirtſchaftlichen Politik der Stadtobrigkeit."

Mit Schönberg's Abhandlung war die nötige Klarheit über den Begriff der Stadtwirtſchaft hergeſtellt. Im Jahre 1868 hat dann Gierke in ſeiner „Rechtsgeſchichte der deutſchen Ge-

[1]) Gegen die Anſicht, daß Schönbergs Anſchauung von der Stadtwirtſchaft von Laſſalle ſtamme, ſ. meine Bemerkungen in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie 106, S. 668.

nossenschaft" („Das deutsche Genossenschaftsrecht" Bd. 1) das Wesen der Zünfte, wie es sich innerhalb der mittelalterlichen Stadtwirtschaft äußert, in außerordentlich anschaulicher Weise geschildert[1]). Er und Hildebrand und Schönberg sind, wenn der Ausdruck erlaubt ist, die Urheber des textus receptus in der Darstellung der Verhältnisse der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Gierke entwarf zugleich ein großes Bild von der Abwandlung der deutschen Verhältnisse, insbesondere von der Ablösung der Zeit der Städte durch die Zeit des Territorialstaats.

Wenn nun Schmoller im Jahre 1879 in seiner eingehenden, stets mit dem Blick auf die allgemeine gewerbliche Entwicklung Deutschlands geschriebenen Geschichte der „Straßburger Tucher- und Weberzunft"[2]) die erwähnten Sätze aufstellt, wenn Dietrich Schäfer in demselben Jahre in seinem Buch „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" S. 195 f. hervorhebt, daß „jede Stadt, so klein sie immer sein mochte, für einen gewissen Bezirk den natürlichen Mittelpunkt des Warenaustausches bildete", wenn Edgar Loening 1884 in seinem „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts" S. 157 von den alten Gemeinden spricht, „die sich nach außen hin abschlossen, ihren Angehörigen aber die rechtliche Grundlage für ihr gesamtes persönliches und wirtschaftliches Leben darboten[3])", so mag bei dem einen ein stärkerer Anschluß an Hildebrand und Schönberg, bei dem andern (so offenbar bei Loening) an Gierke zu beobachten sein. In der

---

[1]) Ich hebe diesen Vorzug seiner Darstellung um so lieber hervor, als ich in anderen Punkten mich genötigt gesehen habe seiner Auffassung (der Einungs- und Gildetheorie) entgegenzutreten. Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich und Berg, Teil 2, S. 62 ff.; Götting Gel. Anz. 1892, S. 406 ff.; meine Schrift: Territorium und Stadt, S. XI Anm. 1 und S. 174 Anm. 1 und: Der deutsche Staat das Mittelalters I.

[2]) Über Stieda's starken Anteil an diesem Buche s. Schmollers Vorrede und Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 320 f.

[3]) Vgl. auch Loening S. 141: in den Städten „hatte die öffentliche Gewalt zuerst die Lösung der großen Aufgaben in Angriff genommen, die das Wesen der modernen Staatsverwaltung bilden".

Hauptſache aber handelt es ſich jetzt um ein Gemeingut der wiſſenſchaftlichen Forſchung[1]), wiewohl es einſtweilen noch nicht gerade ein breiter Forſcherkreis war, der dieſe Gedanken vertrat.

Schon vor dem Erſcheinen der zuletzt genannten Werke hatte Karl Bücher den Begriff der Stadtwirtſchaft in einer neuen Theorie über die wirtſchaftliche Entwicklung der Völker verwertet. Im Jahre 1876[2]) ſtellte er die Stufenfolge auf: die geſchloſſene Hauswirtſchaft, die Wirtſchaft der Dorfgenoſſenſchaft oder Markgemeinde, die Stadtwirtſchaft, die Volkswirtſchaft. Wir werden ſein Schema ſpäter ausführlich beſprechen, da er es nachträglich etwas geändert hat.

Mit Bücher's Theorie ſtimmt in mehreren Punkten eine Anſicht überein, die Schmoller im Jahre 1884 über die Entwicklung der Völker vorgetragen hat (im Jahrbuch für Geſetzgebung, Jahrgang 1884; dann wieder abgedruckt in „Umriſſe und Unterſuchungen" S. 1 ff., wonach ich zitiere). Er ſtellt folgende Stufenreihe auf (S. 3): „Im Anſchluß an den Stamm, die Mark, das Dorf, die Stadt, das Territorium, den Staat und den Staatenbund entwickeln ſich ſukzeſſiv beſtimmte ſoziale Wirtſchaftskörper immer umfaſſenderer Art." Im Vordergrund ſteht für ihn wie für Perthes und Gierke die Frage nach der Regelung des Wirtſchaftslebens durch die verſchiedenen Inſtanzen. Er fragt ſtets, welche von dieſen „durch ihre Organe

[1]) Kurz deutet das Weſen der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft auch Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (Paris 1885). 227 f. an. — Ich habe bei der Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft in meinem Artikel Bürgertum, Hdw. d. St. (1. Aufl.) 2, 790 ff. u. 798 und in meiner Schrift, Das ältere deutſche Städteweſen und Bürgertum (1898 2. Aufl. 1905) mir die Arbeiten aller oben genannten Forſcher — von Perthes bis Loening — zu Nutze gemacht.

[2]) In der damals von Guido Weiß herausgegebenen Wochenſchrift „Die Wage". Leider iſt mir dieſelbe trotz vielfacher Bemühungen nicht zugänglich geworden. Ich ſchöpfe meine Kenntnis von Büchers älterer Theorie nur aus dem Referat im Jahrbuch für Geſetzgebung 1894, S. 318. B. erklärt, „den Begriff der Hauswirtſchaft bei Becher gefunden zu haben, nicht bei Rodbertus, den ich noch recht wenig kannte". Ztſchr. f. d. geſ. Staatsw. 72, S. 445.

das wirtschaftliche Leben, seine Organbildungen und Institutionen beherrschen". Von dem mangelhaften Verkehr in der älteren Zeit schweigt er zwar nicht ganz. Aber die Frage des Güteraustausches scheint ihn doch nur wenig zu interessieren; er betont hier in geringerem Grade als in seiner „Tucher- und Weberzunft" das spezifisch ökonomische Moment. Die Hauptsache ist ihm durchweg die Wirtschaftspolitik. Es ist charakteristisch für seine Auffassung, wenn er vom Mittelalter sagt, daß „Kaisertum, Kirche oder Landschaft kein eigentümlich wirtschaftliches Leben, keine kräftigen wirtschaftlichen Organisationen erzeugten", und von der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert: „Der territoriale Wirtschaftsorganismus wird zum Träger des Fortschritts der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung; die territorialen Einrichtungen werden jetzt ebenso zur Hauptsache wie früher die städtischen" (S. 9 ff.)[1]

[1]) Über den politischen Charakter der Stufentheorie Schmollers s. Näheres Zeitschr. f. Sozialw. 1904, S. 372 f.; B. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 41. Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung 14, 383, meint, daß Schmoller weder Rodbertus noch Marx und Engels „als Theoretiker gerade der Wirtschaftsstufen" gekannt habe. Sollte ihm Rodbertus wirklich unbekannt gewesen sein? Doch das wollen wir dahingestellt sein lassen. Irrig ist es aber jedenfalls, wenn Sombart S. 384 behauptet, bei Schmoller sei „das Maß ökonomischer Vergesellschaftung zum entscheidenden Merkmal für die einzelnen Wirtschaftsstufen gemacht worden". Über Sombarts Begriff der „Vergesellschaftung" s. S. 338, 387, 391. Man braucht nur die bei Schmoller (Umrisse und Untersuchungen) S. 10 ff. angeführten Beispiele zu vergleichen, um zu sehen, daß es ihm hauptsächlich darauf ankommt, zu prüfen, ob Vertreter einer Stadt oder des Territoriums in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, und so den „Übergang der städtischen zur Territorialpolitik" (S. 23) zu schildern. Sein eigentümliches Verdienst auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte liegt ja auch in dieser Richtung. Nachdem Ranke und Droysen eine gründlichere und günstigere Würdigung der allgemeinen Politik des preußischen Staates gegeben hatten, hat er eine tiefere Erforschung und Rechtfertigung der preußischen Verwaltung und Wirtschaftspolitik unternommen. Er hat sich selbst über sein Verhältnis zu Ranke und Droysen ausgesprochen. Vgl. Preußische Jahrbücher 25, 576 ff. S. auch Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 8 (1871), 521 ff. Daselbst S. 522 Anm. 1 eine Bemerkung über das Verdienst, das

Dieſe Bevorzugung des einen Geſichtspunktes wird verſtändlich, wenn man berückſichtigt, daß Schmoller ſeine Entwicklungstheorie nur als Einleitung eines Aufſatzes über „das Merkantilſyſtem in ſeiner hiſtoriſchen Bedeutung“[1]) vorträgt. Er ſagt geradezu (S. 2), er mache von den andern Entwicklungstheorien keinen Gebrauch, weil ſie „für die Charakteriſierung des Merkantilſyſtems wenig Anhalt bieten.“

Auf Schmollers Ausführungen werden wir ſpäter zurückkommen. Hier ſei bloß bemerkt, daß er ſich eingehender lediglich über das Verhältnis der ſpäteren territorialen, bzw. ſtaatlichen Politik zur ſtädtiſchen des Mittelalters ausläßt, offenbar vor allem das gute Recht der erſteren darlegen will. Man wird ſeinen Aufſatz als eine weitere Ausführung der Gedanken, wie ſie ſchon Perthes und andere[2]) ausgeſprochen hatten, bezeichnen können.

ſchon Droyſen um die zutreffende Beurteilung des Verhältniſſes von ſtädtiſcher und territorialer Politik zukommt (vgl. dazu meine Bemerkungen in der H. Z. 75, 401 Anm. 2 u. 404 Anm. 2). Das Verdienſt von Gierke möchte ich auch in dieſer Hinſicht höher anſchlagen, als Schmoller a. a. O. S. 522 es tut. — Die Arbeiten anderer Autoren, die den Einfluß von Schmollers Aufſatz über das Merkantilſyſtem zeigen, berückſichtigen ebenfalls in erſter Linie die Wirtſchaftspolitik (m. E. etwas zu einſeitig). S. z. B. Priebatſch, Der märkiſche Handel am Ausgange des Mittelalters, Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 36 (1899). Vgl. ferner H. Z. 83, 461. — Zu Schmoller S. 10 vgl. meine landſtänd. Verf. in Jülich und Berg 2, 64 Anm. 245 und S. 67 Anm. 257.

[1]) Eine Vorarbeit hierzu lag von Br. Hildebrand vor: Die Anfänge der merkantiliſtiſchen Staatspraxis in Deutſchland, Jahrbücher f. Nat., Bd. 2, wie Hildebrand ja überhaupt ein Pfadfinder für Schmoller geweſen iſt (ſ. oben S. 149, Anm. 1).

[2]) Es iſt daher auch ganz richtig, wenn Adolf Wagner, Preuß. Jahrbücher 75, 548, behauptet, daß er ſelbſt lange vor Schmoller faſt genau dieſelben Anſichten vorgetragen habe. Er erinnert z. B. an ſeinen Aufſatz „Zölle“ in Bluntſchli-Braters Staatswörterbuch 11, 342 ff. Vgl. auch Wagner, Preuß. Jahrb. a. a. O. S. 553 und Grundlegung der politiſchen Ökonomie, 3. Aufl. 1, 1, 359 f. Auf Gierkes Stellung habe ich ſchon hingewieſen. Schmollers Verdienſt liegt dann in der Exemplifizierung auf Preußen und in der eingehenden Würdigung der preußiſchen Verhältniſſe. Übrigens knüpfen, wie Wagner hervor-

Im Jahre 1893 veröffentlichte Karl Bücher eine Sammlung von sechs Vorträgen unter dem Titel „Die Entstehung der Volkswirtschaft"; ein Buch, welches ohne Zweifel einen Markstein in der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bildet und neben der Abhandlung Schmollers von 1884 und mehr noch als sie das Verdienst hat, den Gedanken der Stadtwirtschaft den weitesten Kreisen vertraut gemacht zu haben. Die Vorträge hatten folgende Titel: 1. Die Entstehung der Volkswirtschaft; 2. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung; 3. Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung; 4. Die Anfänge des Zeitungswesens; 5. Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter; 6. Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung.[1]) Büchers Darstellung ist klar und einfach, sehr durchsichtig und leicht verständlich. Seine Sätze erscheinen so natürlich, daß sie wohl eben deshalb manchem nicht imponiert haben[2]). Es ist ja eine bekannte Erscheinung, daß bei vielen gerade das und fast nur das, was in dunkler, rätselhafter, andeutender Form gesagt ist, den Eindruck der Weisheit hinterläßt. Für den Historiker haben unmittelbar das größte Interesse der erste, der zweite und der fünfte Vortrag. Dieser, welcher neben der Verwertung der Resultate des ersten Bandes von Büchers grundlegendem Werke „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M." (1886) auch Mitteilungen aus dem noch ausstehenden zweiten Bande bringt, bietet die lehrreichste und anschaulichste Schilderung der sozialen Organisation einer mittelalterlichen Stadt, die auf so knappem Raum erreicht werden kann. Den leitenden Gedanken der ganzen Sammlung spricht der erste Vortrag aus. Bücher nimmt hier seine Theorie der

---

hebt, seine Auffassung und die Schmollers gleicherweise an Listsche Anschauungen — und nicht bloß an diese — an.

[1]) Spätere Auflagen haben eine Vermehrung der Vorträge und Aufsätze gebracht. Vgl. übrigens meine Besprechungen von verschiedenen Auflagen v. Büchers Schrift: H.Z. 90, S. 101; 99, S. 148; Ztschr. f. Sozialw. 1908, S. 721; Passow, Weltw. Archiv 1918; unten S. 170, A. 3.

[2]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung 14, 384 ff.

Stufenfolgen der wirtſchaftlichen Entwicklung mit einigen Änderungen wieder auf und begründet ſie eingehend. Sein Schema lautet nunmehr: Haus-, Stadt-, Volkswirtſchaft. Die Volkswirtſchaft iſt ihm erſt das Produkt einer Jahrtauſende langen hiſtoriſchen Entwicklung, das nicht älter iſt als der moderne Staat[1]). Vor ihrer Entſtehung hat die Menſchheit große Zeiträume hindurch ohne Tauſchverkehr oder unter Formen des Austauſches von Produkten und Leiſtungen gewirtſchaftet, die als volkswirtſchaftliche nicht bezeichnet werden können. Die drei Wirtſchaftsſtufen unterſcheiden ſich nach dem Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konſumtion derſelben ſteht, oder genauer: nach der Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konſumenten zurücklegen. Auf der Stufe der geſchloſſenen Hauswirtſchaft (der reinen Eigenproduktion, der tauſchloſen Wirtſchaft) werden die Güter in derſelben Wirtſchaft verbraucht, in der ſie entſtanden ſind. Auf der Stufe der Stadtwirtſchaft (der Kundenproduktion oder des direkten Tauſchverkehrs) gehen die Güter aus der produzierenden Wirtſchaft unmittelbar in die konſumierende über. Auf der Stufe der Volkswirtſchaft (der Warenproduktion, der Vermittelung des Tauſchverkehrs durch die diſtributiven Gewerbe) müſſen die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtſchaften paſſieren, ehe ſie zum Verbrauch gelangen.

Der zweite Vortrag ſetzt die Betriebsformen mit den drei Wirtſchaftsperioden in Zuſammenhang. Bücher unterſcheidet „in hiſtoriſcher Aufeinanderfolge“ fünf Hauptbetriebsſyſteme des Gewerbes: 1. Hausfleiß[2]); 2. Lohnwerk; 3. Handwerk; 4. Verlagsſyſtem (Hausinduſtrie); 5. Fabrik. Am ausführlichſten behandelt er die der Haus- und der Stadtwirtſchaft entſprechenden Formen. In dem ſechſten Vortrag geht er auch auf die Verhältniſſe der Volkswirtſchaft näher ein. In den übrigen berückſichtigt er überwiegend die älteren Wirtſchaftsperioden[3]).

[1]) Entſtehung der Volkswirtſchaft, 1. Aufl. S. 14; 2. Aufl. S. 57.

[2]) In der 2. Auflage hat Bücher hierfür das Wort „Hauswerk“ eingeſetzt (S. 132). Vgl. Sombart a. a. O. S. 318.

[3]) Vgl. Hasbach, Gött. Gel. Anz. 1894, S. 523 f.

In kritischer Beziehung werden wir sogleich zu Büchers Ausführungen Stellung zu nehmen haben. Hier wollen wir ihre Vorzüge kurz zusammenfassen. Große Vorzüge sind zunächst die Verbindung der nationalökonomischen mit der technologischen Forschung[1]) und eine höchst ausgiebige Berücksichtigung der Völkerkunde. Es handelt sich ja dabei nicht um etwas vollkommen Neues: die ganze historische Schule der Nationalökonomie hatte schon ihr Augenmerk auf die verschiedensten Seiten und Arten des Völkerlebens gerichtet. Roschers Gelehrsamkeit trägt von überall her Material zusammen. Aber gegenüber seiner vasten Belesenheit haben wir bei Bücher scharfe Unterscheidungen und feinsinnige Verwertungen der völkerkundlichen Tatsachen. Als einen weiteren großen Vorzug seiner Darstellung nennen wir die überaus gründliche Erörterung des Wesens der mittelalterlichen Stadtwirtschaft: seit Hildebrand-Schönberg-Gierke hat kein Forscher so viel Originales über sie gesagt[2]). Endlich ist die geschmackvolle Prägung klarer

[1]) Vgl. auch Büchers mehrfach aufgelegtes Buch „Arbeit und Rhythmus".

[2]) In der Zwischenzeit hatte die Forschung sich bekanntlich sehr eifrig mit der Geschichte des Städtewesens beschäftigt, aber vorzugsweise mit der Entstehung des Städtewesens und des Zunftwesens, weniger mit dem Begriff der Stadtwirtschaft. Freilich sind auch die Resultate der Arbeiten über die Entstehung des Städte- und Zunftwesens, wie wir noch sehen werden, für die Bestimmung der Natur der Stadtwirtschaft von Bedeutung. Am meisten Material für eine Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bringt von den ältern Abhandlungen über die Entstehung des Zunftwesens Stiedas Arbeit in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 27, 1 ff. Für sonstige Bücher, die in dieser Hinsicht ergiebig sind, z. B. für Schäfers „Hansestädte und König Waldemar", standen andere Zwecke im Vordergrund. Schmoller-Stiedas „Straßburger Tucher- und Weberzunft" ist hier ebenfalls zu nennen. Im Vorwort S. XI zählt Schmoller mehrere neue Resultate dieser Darstellung auf. Was sie aber über die Entstehung der Zünfte und den Zweck ihrer Begründung, ferner über die Verbreitung der Gewandschneidergilden enthält, hat die Forschung als nicht haltbar erwiesen. Vgl. meine Ausführungen in H. Z. 58, 205 ff. 225 ff. und unten Nr. VI. Über die Natur der Stadtwirtschaft äußert sich Schmoller in Übereinstimmung mit Hildebrand (s. vorhin S. 149).

Begriffe und das Weſen der Sache treffender Kunſtausdrücke[1]) zu erwähnen. Es gibt nicht viele Beiſpiele, daß techniſche Begriffe, die ein Autor aufſtellt, ſo ſchnell zu allgemeiner Verwendung gelangen wie im Bücher'ſchen Falle.

Nach Bücher hat Sombart in einer im 14. Bande des Archivs für ſoziale Geſetzgebung (1899) erſchienenen Reihe von Aufſätzen über „die gewerbliche Arbeit und ihre Organiſation" eine Theorie von Wirtſchaftsſtufen aufgeſtellt. Seine Wirtſchaftsſtufen ſind jedoch anderer Art als diejenigen, welche die bisher genannten Forſcher ermittelt zu haben glauben. Er erklärt (S. 342, Anm. 2), daß er das Wort „Stufenfolge" nicht im Sinne der empiriſch-hiſtoriſchen Aufeinanderfolge verſtehe. Er gibt andrerſeits auch keine rein begriffliche Syſtematik ohne andere Intereſſen als das der begrifflichen Gliederung. Es ſteckt in ſeinem Schema von beiden etwas, verbunden mit einem auf beſondere Wertſchätzung der Technik gegründeten Urteil über ein Aufſteigen zu höherer Entwicklung. Hören wir aber einſtweilen erſt, wie er ſeine Stufentheorie formuliert (S. 402)[2]). Er kennt drei „Wirtſchaftsſtufen": Individualwirtſchaft, Übergangswirtſchaft, Geſellſchaftswirtſchaft. Dieſen ordnet er aber noch „Wirtſchaftsſyſteme" unter, nämlich der Individualwirtſchaft: 1. die urwüchſige Geſchlechtswirtſchaft; 2. Hauskommunion (Großfamilienwirtſchaft); 3. erweiterte Eigenwirtſchaft mit Wirtſchaftseinheit; ferner der Übergangswirtſchaft: 4. die er-

---

Die inhaltreichſte Schilderung des Weſens der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft haben in der zwiſchen den Jahren 1868 und 1893 liegenden Zeit wohl Traugott Geering, Handel und Induſtrie der Stadt Baſel (Zunftweſen und Wirtſchaftsgeſchichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts), Baſel 1886, und Gothein, Wirtſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes, 1. Band (Städte- und Gewerbegeſchichte), Straßburg 1892, geliefert. Bei Geering iſt andrerſeits die Entſtehung des Städteweſens nicht richtig dargeſtellt; er ſteht noch unter dem Einfluß von Nitzſch. Vgl. unten N. VI, § 3.

[1]) Über ihre Unentbehrlichkeit auch für den Hiſtoriker vgl. mein „Territorium und Stadt" S. XII.

[2]) Seine Tabellen ſ. ferner auf S. 341 („Tafel der Betriebsformen") und S. 343. Zur Definition ſ. namentlich auch S. 392.

weiterte Eigenwirtschaft mit getrennten Wirtschaftseinheiten (Grundherrschaften); 5. Dorfwirtschaft; 6. Tausch-, insbesondere Stadtwirtschaft; endlich der Gesellschaftswirtschaft: 7. die sozialistische Wirtschaft; 8. Sklavenwirtschaft des Altertums; 9. Sklavenwirtschaft der modernen Kolonien; 10. kapitalistische Verkehrswirtschaft mit freier Lohnarbeit. Sombart macht das Maß der „Vergesellschaftung" zum Einteilungsprinzip der Wirtschaftsstufen (S. 391). Er teilt die Betriebe in zwei große Gruppen: „in solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, daß das Produkt als Produkt eines einzelnen Arbeiters erscheint, und solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, daß das Produkt als Produkt eines Gesamtarbeiters erscheint" (S. 338). Erstere nennt er individuelle, letztere gesellschaftliche Betriebe. Von den von ihm unterschiedenen zehn Wirtschaftssystemen faßt er sodann die ersten sieben — als Bedarfsdeckungswirtschaften — und die letzten drei — als Erwerbswirtschaften — als je eine Gruppe mit einheitlichem Wirtschaftsprinzip zusammen. Bei den Bedarfsdeckungswirtschaften ist es der Bedarf irgend einer Person oder einer Gruppe von Personen, der über Quantum und Quale der Produktion entscheidet. „Die Anregung zur Produktion geht von dem Bedürfenden, vulgo dem Konsumenten aus." Die Aufgabe des Produzenten besteht lediglich in der Ausführung. Er ist technischer Arbeiter. Dagegen gibt es für die Erwerbswirtschaft nur eine Grenze für die Menge der Produktion und nur eine Direktive für die Art der Produktion: das ist die Möglichkeit, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Hier hört die Produktion auf, ein Problem des technischen Könnens zu sein, und wird zu einem Problem spekulativer Berechnung. Der Produzent ist nicht mehr technischer Arbeiter, sondern in erster Linie Kaufmann (S. 395 f.)[1])

[1]) Von anderen Theorien über eine Folge von Wirtschaftsstufen mag erwähnt werden, daß Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 1, 107, die Stufenfolge „Haus, Kloster, Stadt" bildet. Seine Auffassung entspringt der Theorie von dem grundherrlichen Ursprung des Handwerks. Wir wollen auch Lamprechts sechs Zeitalter der wirt-

Sombart hat ſeine Erwägungen über zweckmäßige Wirtſchaftsſtufen in den beiden Auflagen ſeines Werks „Der moderne Kapitalismus“ (1902 und 1916 ff.) fortgeſetzt. Im Vordergrund ſtehen ihm die Gegenſätze der Bedarfsdeckungs- und der Erwerbswirtſchaft; jene faßt er als Zeichen des vorkapitaliſtiſchen Zeitalters, insbeſondere auch des echten Mittelalters, dieſe als Zeichen des kapitaliſtiſchen Zeitalters. Das Bedarfsdeckungsprinzip geht nur darauf aus, den erforderlichen Bedarf des wirtſchaftenden Menſchen zu decken, den hergebrachten Lebensſtand aufrechtzuerhalten. Von ihm ſind im Mittelalter Handwerk, Handel, Landwirtſchaft, Verkehr gleichmäßig beherrſcht, oder, wie man auch ſagen könne, alle dieſe Zweige des Wirtſchaftslebens hatten damals eine handwerksmäßige Art. Das Erwerbsprinzip dagegen richtet ſein Ziel auf größtmöglichen Gewinn; jetzt regiert der Handel; alle Produktion hat jetzt den Charakter des kaufmänniſchen Unternehmens. Der Unterſchied laſſe ſich auch ſo formulieren, daß die Wirtſchaftsführung des Mittelalters traditionaliſtiſch iſt, auf einer gedankenloſen Befolgung überkommener Regeln beruht, während die rationaliſtiſche Wirtſchaftsführung der kapitaliſtiſchen Zeit den bewußten Willen zu einer grundſätzlichen Zweckmäßigkeit aller wirtſchaftlichen Tätigkeit beſitzt und bekundet.

Nicht wenige andere Verſuche ſind dem Sombart'ſchen Verſuch der Bildung einer Stufentheorie zur Seite gegangen und nachgefolgt[1]). Oder man hat ſich bemüht, die Zeichnung

---

ſchaftlichen Kultur nicht vergeſſen. Vgl. Deutſche Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft N. F. 1, 129 f. und meine Bemerkungen in H. Z. 81, 256 f. Lamprechts Schema iſt dadurch zuſtande gekommen, daß er Hildebrands Stufentheorie und Jakob Burckhardts Anſchauung von dem Gegenſatz der Gebundenheit des mittelalterlichen Menſchen zu dem Individualismus des modernen miteinander verbunden und beide teils ins grobe überſetzt, teils mißverſtanden hat. Er operiert einſeitig mit den Schlagwörtern Naturalwirtſchaft, Geldwirtſchaft, Individualismus.

[1]) Vgl. oben S. 145, Anm. 1. Koppers a. a. O. gibt eine Kritik, die ſich ganz im Rahmen unſerer Darlegungen hält, und verzeichnet auch weitere kritiſche Stimmen. S. daſelbſt die Literatur über die

der einen Stufe im Gegensatz zu einer andern schärfer zu gestalten. Als Beispiel solcher Bemühungen sei die Schilderung des kapitalistischen Geistes von Max Weber und Tröltsch genannt.[1]) Man hat auch unternommen, für eine einzelne Seite des wirtschaftlichen Lebens, so für das Gewerbewesen[2]), eine Stufenfolge ausfindig zu machen. Wir wollen indessen keine vollständige Aufzählung der verschiedenen Versuche, Stufentheorien aufzustellen, geben. Von einigen, die sich mehr in logischen Zergliederungen erschöpfen, als daß sie die Dinge selbst erfassen, gilt wohl das Gleichniswort vom ewigen, ergebnislosen Messerwetzen, von der Gefahr, vor beständigem Wetzen der Messer nicht zum Schneiden zu kommen. Im ganzen indessen nimmt man einen Fortschritt der Erkenntnis gerade auf dem Weg der logischen Zergliederung und durch sie wahr; man sieht die vorhandenen Unterschiede schärfer. Im Zusammenhang damit geht man mehr und mehr von der Aufstellung starrer historischer Gesetze über die angeblich übereinstimmende Entwicklung aller Völker zur Ausbildung von Idealtypen über.

Stufentheorien von Schmoller, Lamprecht, Breysig (vgl. über seine 24 historischen Gesetze Zeitschr. f. Sozialw. 1903, S. 303 ff.; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 487 ff. und S. 495 ff.) Eine eingehende Berücksichtigung der Stufentheorien auch bei Pesch, Lehrbuch der Nat. Bd. 1 (dazu Koppers S. 107). Über Mi scherlich, Der wirtschaftliche Fortschritt (1910) s. meine Besprechung in der V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. 1911, S. 238 ff.; Leonhard, Jahrbücher f. Nat. 98 (1912), S. 526; eine Auseinandersetzung zwischen Mitscherlich und Plenge s. in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1911 und 1912. Plenge, Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie, Annalen für soziale Politik (herausg. v. H. Braun), Bd. 5 (1917), S. 39 ff. und S. 493 ff. stellt folgende vier Stufen auf (S. 499): ritterlich-bäuerliche Periode, Periode der Vollkraft des städtischen Lebens, der absoluten Fürsten- und Königsmacht, des neuen Bürgertums. Er nähert sich insbesondere mit der dritten Stufe der Schmolerschen Stufe der „Territorialwirtschaft". Weiteres dazu s. unten.

[1]) Vgl. unten Nr. VII.

[2]) Köhne, Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten, Zeitschr. f. Sozialw. N. F. Bd. 8 (1917), S. 325 ff., S. 500 ff. S. 589 ff.

Doch mit dieſen Bemerkungen wenden wir uns von dem Bericht über die aufgeſtellten Stufentheorien ſchon zu ihrer Kritik. Indem wir ſie jetzt einer zuſammenhängenden Prüfung unterwerfen, könnten wir uns verſucht fühlen, zunächſt uns über die Möglichkeit der Auffindung hiſtoriſcher Geſetze überhaupt zu äußern. Allein wir ſtehen ja heute nicht mehr in der Zeit des Aberglaubens an hiſtoriſche Geſetze, die das Völkerleben ſtreng regeln; die Kritik hat hier reiche Arbeit getan.[1]) So

[1]) Vgl. m. Abhandlung: „Die neue hiſtoriſche Methode", H. Z. 81, 230 ff.; H. Rickert, die Grenzen der naturwiſſenſchaftlichen Begriffsbildung, 2. Aufl., z. B. S. 270; Ed. Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geſchichte (1902). Vgl. ferner H. Z. 82, 567 f.; 84, 346 f.; 86, 15 A. 2; 94, S. 449; Preuß. Jahrbücher 95, 542 ff.; Zeitſchr. f. Sozialw. 1904, S. 153 ff.; S. 460; V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. 1907, S. 481 ff.; Tröltſch, Theol. Literaturzeitung 1899, Sp. 375 ff.; oben S. 6. Scheinbar ſpricht ſich F. J. Neumann, Naturgeſetz und Wirtſchaftsgeſetz, Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſcheft 48 (1892), 405 ff., für die Annahme von wirtſchaftlichen Geſetzen aus. Allein der weſentliche Ertrag ſeiner ſcharfſinnigen Unterſuchung liegt doch in dem Nachweis des Unterſchiedes zwiſchen Naturgeſetz und „Wirtſchaftsgeſetz"; er behauptet nicht eigentlich die Exiſtenz von wirtſchaftlichen Geſetzen, ſondern nur von herrſchenden Tendenzen. Vgl. z. B. S. 413, 445, 463. S. 432: „Alles das ſind nur Tendenzen. Wie weit ſie ſich verwirklichen, iſt von mancherlei Umſtänden abhängig." S. 435: „Eines iſt von vornherein zuzugeben: daß nämlich die Möglichkeit exakter Geſetze auf wirtſchaftlichem Gebiete ausgeſchloſſen iſt." S. auch S. 440 Anm. 1 über die zu weit gehenden Konzeſſionen Schmollers Menger gegenüber. Vgl. zu Neumanns Abhandlung Sigwart, Logik 2 (2. Aufl.), 623 und Hasbach, Gött. Gel. Anz. 1894, S. 532: „Die hiſtoriſche Schule hat immer wieder betont, daß die Geſetze nur Tendenzen zum Ausdruck bringen." S. ferner H. Schurtz, Die Anfänge des Landbeſitzes, Zeitſchr. f. Sozialw. 3 (1900), 361: „Die Frage nach der Entſtehung des Landbeſitzes enthüllt ſich als eine der ſchwierigſten und verwickelſten, deren Löſung kaum möglich iſt, ſo lange nicht weit reicheres Material vorliegt. Aber auch dann dürfte ſich ergeben, daß ſelbſt bei nahe verwandten Völkern die Entwicklung ſich in ſehr verſchiedener Weiſe vollzogen hat und daß ein allgemeines, für die ganze Menſchheit gültiges Schema weder nötig noch nützlich iſt." — Ich habe in meinen Aufſätzen „Die biologiſche Entwicklung der Staaten und Völker" und „Naturwiſſenſchaft und Geſchichte" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 20. September 1898 (Nr. 212)

setzen wir uns denn mit den genannten Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung unmittelbar auseinander.[1])

Gegen alle Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker läßt sich gleichmäßig der Einwand erheben, den Hildebrand gegen List geltend macht[2]): sie sind aus der Geschichte nur eines oder einiger weniger Völker oder gar einzelnen Teilen ihrer Geschichte abstrahiert[3]). Die Unterlage für Schmollers

---

und vom 6. Dezember 1899 (Nr. 279) auf alte Kritiken älterer biologischer Theorien hingewiesen und sie den modernen Soziologen zur Beherzigung empfohlen. Zu W. Freytag, „Rankes Geschichtsauffassung und eine zweckmäßige Definition der Geschichte" in Natorp's Archiv für systematische Philosophie 6, 129 ff. u. 311 ff. s. H. Z. 86, S. 156. Vgl. auch Vierkandt, Führende Individuen bei den Naturvölkern, Ztschr. f. Sozialw. 1908.

[1]) Sombart steht in der Frage der Auffindung historischer Gesetze wesentlich auf unserm Standpunkt. Archiv für soziale Gesetzgebung a. a. O. S. 359: „Es ist falsch, ein allgemein gültiges Entwicklungsgesetz aufzustellen, wonach der Prozeß der Vergesellschaftung individualer Betriebe sich stets in der Weise vollzöge, daß er das Stadium der Manufaktur durchliefe und im Zustande der Fabrik endige." Vgl. S. 389 Anm. 1. S. 13 Anm. 1: „Will man ein einheitliches Entwicklungsprinzip wirklich gültig für alle verschiedenen Wirtschaftsstufen formulieren, so kommt es über eine gemeinplätzige Fassung nicht hinaus; will man diese vermeiden und das „Gesetz" konziser prägen, so muß man notwendig der Geschichte Gewalt antun, indem man ihre Varietäten ignoriert." Sombart spricht hier dieselben Gedanken aus, denen ich in meinem Aufsatze „Die neue historische Methode" z. Z. 81, 230 ff. Ausdruck gegeben habe. S. ferner Sombart S. 332 Anm. 1 (gegen den von der materialistischen Geschichtsauffassung angenommenen Zusammenhang zwischen „Technik", „Wirtschaftsordnung" und „Gesellschaftsordnung"), S. 388 Anm. 1 (gegen die Willkürlichkeiten Morgans) und S. 398.

[2]) Dieser Einwand findet sich übrigens schon in Hildebrands „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" 1 (1848), 72. Hildebrand weist zugleich darauf hin, daß Lists Lehre einem praktischen Zwecke dient. Auch diese Bemerkung ist nicht bloß in Bezug auf List richtig!

[3]) In dieser Hinsicht macht Sombart S. 366 die Bemerkung, daß die ganze Theorie von Marx auf den Produktionszweig der Baumwollspinnerei zugeschnitten ist.

Theorie[1]) z. B. bilden in der Hauptſache bloß die Schickſale des deutſchen Volkes. Bücher hat ſchon in der erſten Auflage (S. 14; 2. Aufl. S. 58) ſeine Theorie dahin begrenzt: ſie gelte „wenigſtens für die zentral- und weſteuropäiſchen Völker". Wenn man ſich aber zu einem ſolchen Zugeſtändnis genötigt ſieht, ſo verzichtet man damit auf Allgemeingültigkeit der Theorie.

Um nun die Stufentheorien einzeln durchzuſprechen, ſo ſetzt Hildebrand's[2]) Periodiſierung Natural-, Geld-, Kreditwirtſchaft voraus, daß bereits ein erheblicher Güteraustauſch beſteht[3]) und daß die Entwicklungsphaſen nach den Formen, in welchen ſich der Verkehr vollzieht, und nach den Ausgleichsmitteln, deren er ſich zur Bewerkſtelligung der Umſätze bedient, unterſchieden werden. Seine Lehre will die Wirtſchaftsweiſen nach ihren Symptomen ordnen. Es ſind aber Symptome, die das Weſen des Verkehrs betreffen. Wenn man gegen H.s Stufentheorie eingewandt hat, daß ſie die Entwicklungsphaſen nur nach jenen Formen und Ausgleichsmitteln unterſcheide, ſo ſpielen dieſe doch in der Wirtſchaftsentwicklung eine entſcheidende Rolle, und es iſt keine Stufentheorie aufgeſtellt worden, die die Dinge umfaſſender ergreift. Weiter hätte er als Gegenſatz gegen ſeine „Kreditwirtſchaft" eine Barwirtſchaft ſtatuieren müſſen. Es wäre dann die Frage, ob in der neueſten Zeit in der Tat eine Tendenz zur Verdrängung der Barzahlung durch das Kreditweſen zu beobachten iſt, ob das Geld die Funktion, unmittelbar als Tauſchmittel zu dienen, mehr und mehr verliert. Man wird antworten, daß einerſeits eine ſolche Tendenz, andrerſeits aber auch eine entgegengeſetzte hervortritt. Von einer geradlinigen Entwicklung iſt alſo nicht die Rede. Auf den Umſtand, daß auch bei der Herrſchaft einer Kreditwirtſchaft das Geld als Preismaß beſtehen bleibt, braucht nur kurz hingewieſen zu wer-

[1]) Auch Sombart S. 383 ſpricht, wie er beſonders betont, von Schmollers „Theorie".

[2]) Vgl. Ad. Wagner a. a. O. S. 440 f.; Sombart S. 372.

[3]) Vgl. Bücher, Entſtehung der Volkswirtſchaft S. 55. Im folgenden iſt ſtets die zweite Auflage gemeint, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben iſt.

den. Sie steht nicht im Gegensatz zur Geldwirtschaft, sondern ist wesentlich nur als eine höhere technische Ausbildung derselben zu betrachten.[1]) In Bezug auf das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft wäre zunächst zu sagen, daß nicht alle Völker von der einen zur andern übergegangen sind und daß die Entwicklung zu der zweiten Stufe bei den verschiedenen Völkern, bei denen sie nachweislich stattgefunden hat, sich in sehr verschiedenem, offenbar durch eine große Zahl mannigfacher Ursachen bedingtem Tempo vollzieht. Sodann wird die Naturalwirtschaft kaum je bei einem Volke vollständig von der Geldwirtschaft verdrängt: beide Formen bestehen in der Regel nebeneinander fort, nur daß die ältere Form meistens immer mehr zurücktritt. Endlich gibt das Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft sehr allgemeine Kategorien an die Hand; betreffen sie grundlegende Verhältnisse, so bleibt innerhalb der einen wie der andern noch für große Mannigfaltigkeiten Raum.[2]) Wie wir schon an-

[1]) Bei Hildebrand stand hinter der Aufstellung der Stufe der Kreditwirtschaft ein bestimmter sozialpolitischer Zweck. Vgl. Lexis, Art. Kreditwirtschaft, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl.

[2]) Die bequemen Kategorien Natural- und Geldwirtschaft sind oft mit unglaublicher Trivialität mißbraucht worden. Vgl. H. Z. 77, 393 ff.; 81, 271 Anm. 1; oben S. 160 Anm. 1. Besonders verhängnisvoll ist die krankhafte Neigung, aus der Natural- bzw. der Geldwirtschaft alle möglichen und unmöglichen Wirkungen herzuleiten, auf sie so ziemlich alle historischen Erscheinungen zurückzuführen. Dem gegenüber mag darauf hingewiesen werden, daß den politischen Faktoren eine große Bedeutung für die Weiterbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse zukommt und daß das Aufkommen der Geldwirtschaft oft zu einem großen Teile in politischen Vorgängen seinen Grund hat. Wilcken, Ostraka I, 674, sagt: „Man brauchte auch Geld, um die zahlreichen Geldsteuern zahlen zu können, und darum ist denn auch die Wirtschaft der Privaten, wie die des Königs und der Priester, vorwiegend auf Kapitalgewinnung gerichtet." Ganz ähnlich erzählt Cäsarius von Erzbischof Engelbert von Köln (1216—25), er habe, als man ihm die exactiones in populum sibi subiectum vorwarf, geantwortet, sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Meine landständ. Verf. in Jülich und Berg III, 1, 5. Als zum ersten Mal in Deutschland eine Steuer eingeführt wurde — es ist die landesherrliche

deuteten, kann die Naturalwirtſchaft tauſchlos oder richtiger annähernd tauſchlos ſein, aber auch bereits einen ſtarken Umſatz, nur eben mit Naturalien, kennen. Wenn man indeſſen dieſe Einſchränkungen macht, wird man nachdrücklich betonen, daß in den Begriffen Naturalwirtſchaft und Geldwirtſchaft bedeutſame Gegenſätze zum Ausdruck kommen[1]).

Büchers ältere Theorie unterſcheidet ſich dadurch von ſeiner jüngeren, daß er noch eine beſondere Wirtſchaft der Dorfgenoſſenſchaft oder Markgemeinde annimmt, die er ſpäter fallen gelaſſen hat. Man könnte ſich wohl neben der Hauswirtſchaft eine Dorfwirtſchaft denken. Die Wirtſchaft eines Dorfes ſetzt ſich nicht bloß aus der Summe der zu ihm gehörigen Hauswirtſchaften

---

Bede, im 12. bzw. 13. Jahrhundert (vgl. unten Nr. IX) —, geſchah es großenteils gewiß zu dem Zweck, gerade Geld zu erhalten. Schon die älteſten Nachrichten zeigen, daß bei dieſer Steuer die Geldzahlung überwiegt, die Zahlung in Naturalien keine große Rolle ſpielt. Es kann von einer Entwicklung in dieſer Hinſicht nur wenig die Rede ſein. Die Zahlung in Naturalien hat bei der Bede da, wo ſie vorkommt, ihren Grund oft nur in lokalen Verhältniſſen. Vgl. meine landſtänd. Verf. a. a. O. 49 ff. und III, 2, 127 f. — Auch in der Gegenwart geht die intenſivere Geſtaltung des wirtſchaftlichen Verkehrs großenteils auf politiſche Tatſachen, z. B. die Einrichtung der großen Armeen, zurück. Vgl. Bücher, Entſtehung der Volkswirtſchaft 2. Aufl. S. 175.

[1]) So iſt es z. B. unzweifelhaft der Bemühung wert, feſtzuſtellen, in welchem Umfang die Geldzahlung im kaufmänniſchen Verkehr des Mittelalters Platz hat (über den alten Orient ſ. Ed. Meyer, Kl. Schriften S. 160 ff.). Innerhalb Deutſchlands iſt ſie das weit überwiegende. Über den Verkehr mit den Ruſſen bemerkt dagegen Stieda, Revaler Zollbücher S. CIII: „Pelzwerk wurde lange Zeit neben dem Silber, welches beim einfachen Manne eine Seltenheit war, als Geld gebraucht.“ Conze, Kauf nach hanſeatiſchen Quellen S. 7 ff. Nicht ganz dasſelbe iſt der Warentauſch, der auch in Deutſchland verhältnismäßig oft erwähnt wird. Vgl. z. B. Keutgen, Urkunden zur ſtädtiſchen Verfaſſungsgeſchichte S. 96 § 48 (ebenda daneben Geldzahlung erwähnt) und S. 162 § 46; Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Gelderſen, Einleit. S. 36 und 59 Anm. 16; Schäfer, Das Buch des Lübeckiſchen Vogts auf Schonen S. LVI. A. Doren, Studien aus der Florentiner Wirtſchaftsgeſchichte II, S. 575. Rückkehr zum Warentauſch während des Weltkriegs!

zusammen[1]). Sie kann andrerseits auch nicht mit der Stadtwirtschaft, mit der sie ja manches, gerade im deutschen Mittelalter[2]), gemeinsam hat, identifiziert werden. Wenn Bücher gleichwohl in seiner jüngeren Theorie auf sie verzichtet hat, so geschah es wohl deshalb, weil es außerordentlich schwierig ist, ihr ein bestimmtes zeitliches Verhältnis zu andern Wirtschaftsstufen zu geben. Er hatte sie auf die Hauswirtschaft folgen lassen. Aber er hätte sie wohl ebenso gut vor sie setzen können. Ich möchte es für schlechthin unmöglich erklären, beide in ein zeitliches Verhältnis zu bringen. Wo die Dorfwirtschaft überhaupt vorkommt, erscheint sie gleichzeitig mit der Hauswirtschaft. Im Laufe der Zeit machen wohl in den meisten Fällen die Hauswirtschaften Fortschritte zu größerer Unabhängigkeit innerhalb der Dorfwirtschaft. Aber es finden sich auch, wie die Geschichte des russischen Mir beweist, Beispiele vom Gegenteil. Im übrigen werden wir Büchers Anschauungen an der Hand seiner jüngeren Theorie erörtern.

Für die Annahme einer besonderen Wirtschaft des „Stammes", die in Schmollers Stufenfolge an erster Stelle steht, läßt sich kaum eine Begründung ausfindig machen[3]). In der

[1]) Vgl. Sombarts System und dazu seine Bemerkung S. 403: Bei dem System der Dorfwirtschaft „werden wir unterscheiden müssen, ob wir eine Organisation vor uns haben, bei der der Schwerpunkt noch in der Dorfgemeinde oder schon in den einzelbäuerlichen Wirtschaften liegt. Danach ergeben sich zwei verschiedene Wirtschaftsformen, die wir bezeichnen wollen als Gemeindewirtschaft und als Bauernwirtschaft". W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland S. 133 lehnt die Bezeichnung Gemeinwirtschaft in bezug auf das alte deutsche Dorf ab.

[2]) Auf den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde komme ich unten zurück. Vgl. auch Nr. VII.

[3]) In seinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" 1, 4 scheint er die Stammeswirtschaft nicht mehr als etwas Selbständiges anzusehen. Er meint: „Man hat geschwankt, ob man die Haus- oder die Stammes- und Dorfwirtschaft als das wesentliche Merkmal dieser Epoche des Wirtschaftslebens hervorheben soll." Die Erklärung des Begriffs Stamm, die er S. 231 gibt, befriedigt am wenigsten für die deutsche Geschichte. Jedenfalls ist es bedenklich,

deutſchen Geſchichte wenigſtens bildet der „Stamm“ zu keiner Zeit eine Wirtſchaftseinheit. Allenfalls könnte man die Völkerſchaft an die Spitze ſtellen. Indeſſen derartige Verbände finden auch in der Kategorie der Markgemeinde ein Unterkommen. Mark und Dorf ſodann hätte Schmoller nicht zu trennen brauchen. Wir vermiſſen ferner bei ihm gänzlich die Berückſichtigung der Hauswirtſchaft. Allein dieſe Unterlaſſung, wie das geringe Intereſſe, das er den einfacheren Formen überhaupt widmet, erklären ſich zur Genüge daraus, daß ſein Augenmerk faſt ausſchließlich auf die Erklärung der Entſtehung des Merkantilſyſtems gerichtet iſt. Die Regelung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe durch den Staat iſt, wie wir ſchon bemerkt haben, der ſpringende Punkt für ihn. Nur von einer ſolchen Vorausſetzung aus iſt es verſtändlich, daß er eine beſondere Stufe der Territorialwirtſchaft annimmt. Man hat dieſe ſeine Kategorie, wie es ſcheint, allgemein verworfen[1]). Er geht aber von der einfachen Tatſache aus, daß längere Zeit in Deutſchland von allen Inſtanzen gerade die techniſch ſogenannten Territorialherren den größten Einfluß auf die wirtſchaftlichen Verhältniſſe ausgeübt haben[2]). Das Faktum an ſich iſt unbeſtreitbar. Eine andere Frage bleibt es freilich, ob mit dem Wechſel in dem Subjekt der politiſchen Gewalt auch die ſpezifiſch wirtſchaftlichen und ſozialen Verhältniſſe eine ſo weſentliche Umwandlung erfahren haben, daß man hierfür eine beſondere Wirtſchaftsſtufe zu ſtatuieren genötigt iſt. Dieſer Frage werden wir ſpäter eine eigene Betrach-

---

wenn er erklärt, ein Stamm ſei da vorhanden, wo mehrere Horden „unter einander ſich begatten“. Weiteres zur Kritik der Stufentheorie Schmollers ſ. in m. Abhandlung: „Schmollers Stufentheorie“, Zeitſchr. f. Sozialw. 1904, S. 367 ff.

[1]) Vgl. Bücher, Jahrbuch für Geſetzgebung 1894, S. 319; Pierſtorff, Jahrbücher für Nationalökonomie 67, 124 ff.; Ad. Wagner, Preußiſche Jahrbücher 75, 553. Sombart S. 384 ſchließt das Wort Territorialwirtſchaft in Klammern.

[2]) Wenn Sombart (ſ. oben S. 154 Anm. 1) Schmollers Aufſatz richtig interpretiert hätte, wäre die Annahme einer beſonderen Territorialwirtſchaft nicht verſtändlich.

tung widmen[1]). Endlich erheben sich auch noch Bedenken gegen den Schmollerschen Gegensatz von Territorial- und „Staatswirtschaft". Sie werden aber in dem, was wir weiterhin über jene Frage zu sagen haben, ihre Erledigung mit finden[2]). Halten wir fest, daß Schmoller die Hauptsache durchaus die Wirtschaftspolitik ist, nicht die allgemeine Wirtschaftsgeschichte oder ein einzelner Zweig von ihr.

Im Gegensatz zu Schmoller läßt Bücher in seiner (jüngeren) Stufentheorie das politische Moment zurücktreten und sucht eine rein wirtschaftliche Entwicklung zu zeichnen.[3]) Seine Auffassung ist hierbei nicht etwa die, daß alle geschichtlichen Erscheinungen von wirtschaftlichen Vorgängen abhängig, die politischen Tatsachen also nur Folgeerscheinungen seien. Seinen Standpunkt nimmt er in ganz anderer Weise. „Bei den Beziehungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft" — sagt er sehr treffend (Entstehung der Volkswirtschaft S. 319) — „ist nie zu vergessen, daß sie gegenseitig sind und daß dabei nur selten sicher zu erkennen ist, was Wirkung und Rückwirkung ist. . . . Alle diese Beziehungen sind außerordentlich verwickelter Natur und wollen mit größter Vorsicht behandelt sein. Meist kann man nur sagen, was sich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet nebeneinander findet, und nur selten wird sich entscheiden lassen, wie es sich gegenseitig bedingt." Bücher schätzt die Bedeutung des politischen Faktors für die wirtschaftliche Entwicklung sehr hoch, in einem Falle, wie wir sehen werden, unseres Erachtens

[1]) Einen mehr auf den Ausdruck bezüglichen Einwand macht Ratzel, Politische Geographie S. 441 Anm. 36, geltend: „Ich vermeide ausdrücklich, den Territorialstaat in Gegensatz zum Stadtstaat zu stellen, von territorialer und städtischer Entwicklung zu reden usw., denn territorial ist jede politisch-geographische Entwicklung. Die Entgegensetzung von Stadtstaat und Landstaat läßt den Unterschied am deutlichsten hervortreten."

[2]) Vgl. Schmollers Allgemeine Volkswirtschaftslehre 1, 300.

[3]) Über die Angriffe, die Sombart und Plenge gegen Bücher gerichtet haben, s. Zeitschr. f. Sozialw. 1904, S. 656; Jahrbücher f. Nat. Bd. 106, S. 667; Annalen für soziale Politik Bd. 5, S. 248 ff.; Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 72, S. 437 ff.

zu hoch. Wenn er alſo nur von wirtſchaftlichen Stufen ſpricht, ſo hat er nichts weiter im Sinn, als den Verlauf der Wirtſchaftsgeſchichte für ſich zu betrachten. Man darf dieſe Beſchränkung auf ein einzelnes Gebiet nicht tadeln. Wenn jemand, wie Bücher, an eine geſetzmäßige Entwicklung glaubt, iſt es anerkennenswert, daß er nicht die Geltung von Geſetzen für die allgemeine Geſchichte behauptet, ſondern ſich damit begnügt, ſie für einen Teil derſelben aufzuſuchen[1]). Schmoller[2]) führt als Vorzug ſeiner Klaſſifikation an, daß ſie „vom Geſamtreſultate der Erſcheinungen ausgeht", während Bücher rein wirtſchaftlich konſtruiere, als Urſache[3]) die fortſchreitende Verkehrsentwicklung in den Mittelpunkt rücke. Was ſoll man ſich aber unter dem „ausgehen vom Geſamtreſultat der Erſcheinungen" denken? Schmoller hat lediglich den Fortſchritt in dem Subjekt der politiſchen Gewalt geſchildert, allerdings unter der Vorausſetzung, daß mit demſelben eine Umwandlung aller wirtſchaftlichen Verhältniſſe zuſammenfalle.

Es bedarf nun weiter einer Feſtſtellung, in welchem Sinne Büchers Theorie der Wirtſchaftsſtufen gelten ſoll. Die Leſer der erſten Auflage ſeiner Vorträge haben, ſoviel bekannt geworden iſt, übereinſtimmend den Eindruck gewonnen, daß er eine durchaus „hiſtoriſche Aufeinanderfolge" ſchildern wollte. Daher haben denn auch zwei Hiſtoriker, Eduard Meyer und ich, an ſeinen Sätzen eine Kritik geübt, wie man ſie an hiſtoriſchen Arbeiten zu üben berechtigt und verpflichtet iſt. Darauf entgegnet Bücher im Vorwort der zweiten Auflage: „Ich bin wirklich unſchuldig daran, wenn die Herren nicht gemerkt haben, daß in dieſem Buche Wirtſchaftstheorie und nicht Wirtſchaftsgeſchichte getrieben wird"; ſchon in der erſten Auflage ſei „die

[1]) Vgl. Simmel, Jahrbuch für Geſetzgebung 1894, S. 1306 f.

[2]) Jahrbuch für Geſetzgebung 1893, S. 1261.

[3]) Hierzu iſt zu bemerken, daß Bücher von „Urſachen" gar nicht ſprechen will. Seine Abſicht iſt lediglich, die Etappen der wirtſchaftlichen Entwicklung zu ſchildern. Er gibt nicht die fortſchreitende Verkehrsentwicklung „als Urſache" an, ſondern beſchreibt den Fortſchritt in der Verkehrsentwicklung.

logische Natur der Wirtschaftsstufen" deutlich ausgesprochen; in der zweiten habe er die betreffenden Stellen so gefaßt, daß „sie künftig bei gutem Willen nicht mehr sollten mißverstanden werden können". Er hat hierbei offenbar S. 53 f. der zweiten Auflage im Auge, wo (zu S. 10 der ersten) die Sätze eingeschoben sind: (Die Aufstellung von Wirtschaftsstufen) „ist der einzige Weg, auf dem der Wirtschaftstheoretiker die Forschungsergebnisse des Wirtschaftshistorikers sich dienstbar machen kann. Aber jene Entwicklungsstufen sind nicht zu verwechseln mit den Zeitepochen, nach denen der Historiker seinen Stoff einteilt. Der Historiker darf in einem ‚Zeitalter' nichts zu erzählen vergessen, was sich in ihm ereignet hat[1]), während die Stufen des Theoretikers nur das Normale zu bezeichnen brauchen, das Zufällige aber getrost außer acht lassen dürfen." Ich bezweifle, daß viele Nationalökonomen sich ein so freies Verhältnis zu dem historischen Stoff gestatten — über das Material, das die Gegenwart liefert, müßten sie dann in derselben souveränen Weise schalten. Ich weiß sehr wohl, daß man rein logische Kategorien bilden kann; aber Stufen, die man sich in irgend einer, wenn auch unsicheren, chronologischen Beziehung denkt, haben keine wesentlich „logische Natur" mehr. Mag jedoch der Nationalökonom Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte noch so sehr trennen, wir Historiker halten uns an das, was er in der Form eines historischen Urteils ausspricht. Mögen ihm unsere Berichtigungen noch so kleinlich erscheinen, wie korrigieren das, was uns unrichtig erscheint. Daß Bücher übrigens die strittigen Punkte nicht als vollkommen gleichgültig ansieht, beweist er durch die Änderungen, die er auf unsern Widerspruch hin vorgenommen hat, und sie finden sich in Sätzen, die — wenigstens für den Historiker — sehr viel besagen[2]). Man macht aber die Beobach-

[1]) Glücklicherweise liegt uns eine so fürchterliche Pflicht nicht ob! Vgl. Ed. Meyer, Kl. Schriften S. 87, Anm.

[2]) Ulrich Wilcken konstatiert a. a. O. 1, 664 Anm. 1 die Entfernung des Satzes, daß die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein (etwa bis zum Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung) reiche (erste

tung, daß Bücher auch fernerhin ſeine Schilderungen ſeiner Wirtſchaftsſtufen als Schilderungen beſtimmter hiſtoriſcher Erſcheinungen empfunden hat.[1]) Es bleibt leider dabei, daß er Theorie und Geſchichte vermiſcht. Darum werden wir an Büchers Stufentheorie weiter Kritik zu üben haben.

Der Hauptſatz Büchers lautet, daß in der älteren Zeit ein Handel gar nicht oder nur in beſcheidenem Maße vorhanden ſei. Auf der Stufe der geſchloſſenen Hauswirtſchaft iſt nach ihm (S. 59) „der Tauſch urſprünglich ganz unbekannt". Er deutet freilich durch das „urſprünglich" ſchon an, daß es ſpäter innerhalb der Periode der Hauswirtſchaft anders wird. Er konſtatiert auch Übergänge zwiſchen den einzelnen Stufen. Aber eine bedeutende Rolle ſpielt nach ſeiner Meinung der Handel in jener Periode jedenfalls nicht. Und er ordnet nun weiter, von Ausnahmeerſcheinungen abgeſehen, auch das geſamte klaſſiſche Altertum der Periode der Hauswirtſchaft unter. Hiergegen hat Eduard Meyer einen doppelten Widerſpruch erhoben. Erſtens fällt er das vollkommen entgegengeſetzte allgemeine Urteil[2]): „Auch in ſehr primitiven Verhältniſſen ſpielt ſchon der Handel, der Eintauſch fremder Waren gegen die eigenen Produkte, eine ſehr große Rolle. Jedenfalls aber erweiſt ſich bei allen Völkern, die für die Geſchichte in Betracht kommen, der Handel als einer der maßgebendſten Faktoren der Kulturentwicklung." Man darf in der Tat ernſtlich die Frage aufwerfen, ob es irgendwann und irgendwo eine ganz und gar geſchloſſene Hauswirtſchaft gegeben hat. Zweitens beſtreitet Meyer aufs entſchiedenſte

Auflage S. 16 oben). In der zweiten Auflage gibt Bücher an der betreffenden Stelle (S. 58) gar keine Zeitgrenze an. Über andere wichtige Änderungen der zweiten Auflage ſ. unten Näheres.

[1]) Ich will hier nur erwähnen, daß Bücher noch in der zweiten Auflage S. 132 ausdrücklich von „hiſtoriſcher Aufeinanderfolge" der Betriebsſyſteme ſpricht (erſte Auflage S. 87). Ed. Meyer a. a. O. S. 86 f. V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. 1911, S. 239. In der neuen Folge („Zweiten Sammlung") ſeiner „Entſt. der Volkswirtſchaft" (1918) trägt B. ſeine Anſichten noch in der alten Art vor, z. B. S. 250 ff.

[2]) Auf S. 7 ſeiner Gegenſchrift (ſ. oben S. 146 Anm. 2). S. ferner gegen Bücher Ad. Wagner, Preuß. Jahrbücher 75, 554 f.

die Berechtigung der Eingliederung der Völker des klassischen Altertums in die Periode der Hauswirtschaft. Bücher widmet diesem Widerspruch in der zweiten Auflage nur kurze Bemerkungen. Er beruft sich (S. 66 Anm.) wieder darauf, daß seine Darstellung nur „rein schematisch" sei. Wir müssen als Historiker ihn, wie bemerkt, trotz solcher Entschuldigungen beim Worte nehmen. Ferner erhebt er (S. 67 Anm.) die Anklage, daß „die neuere Altertumskunde ... die Vorstellung von der kulturfördernden Macht des Handels ins Ungeheuerliche übertrieben" habe. Ist Büchers Anschauung zweifellos zu verwerfen, so mag man andrerseits freilich auch Bedenken tragen, mit Ed. Meyer ohne Einschränkung von der „sehr großen Rolle" des Handels in primitiven Verhältnissen zu sprechen. Meine Bedenken fließen aber wesentlich aus der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung und vielleicht überhaupt äußerst schwierig ist, ein generelles Urteil zu fällen. Fruchtbarer wird es sein, einzelne Völker oder Völkergruppen zu betrachten. Wenn man z. B. die des klassischen Altertums heraushebt, so lehnen wir Büchers Auffassung ihrer Stellung ab.[1])

[1]) Gegen ihn und für Ed. Meyer hat sich eingehend Ulrich Wilcken, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien, ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte, erstes Buch (Leipzig und Berlin 1899), S. 664 ff., ausgesprochen. Er hebt die weite Verbreitung der Geldwirtschaft hervor. Vgl. ferner S. 696: „Auch die Großindustrie, wie sie vom König selbst in seinen Fabriken betrieben wurde, wirtschaftete nicht mit Sklavenmassen, sondern mit freien Lohnarbeitern." S. 697: „Von einer Oikenwirtschaft im Sinne von Rodbertus-Bücher kann im Ägypten dieser Zeit nicht die Rede sein." S. 679 bemerkt Wilcken, daß nach den Jahrhunderten der vorwiegenden Geldwirtschaft sich im 3. Jahrhundert n. Chr. im ganzen römischen Reiche eine Rückkehr zur Naturalwirtschaft angebahnt hat, die uns im 4. Jahrhundert auch in den ägyptischen Urkunden, wenngleich nur sporadisch, entgegentritt. Gegen Bücher wendet sich auch Jul. Beloch, Jahrbücher für Nationalökonomie 73, Heft 5, S. 626 ff.; Ad. Bauer, Ilbergs Jahrbücher 9 (1902), S. 339 ff.; W. Otto, Zeitschr. f. Sozialw. 1905, S. 787; H. Prinz, Funde aus Neukratis (1908), S. 119. Ed. Meyer selbst hat auf die zweite Auflage der Vorträge Büchers in seinen „Kleinen Schriften" S. 85 Anm. 4 geantwortet. Wenn Sombart S. 398 die römische Kaiserzeit „eine Zeit hochentwickelter Erwerbswirt-

Es iſt charakteriſtiſch, daß der Ausdruck Autarkie im Altertum nicht für das Haus, ſondern für die Stadt geprägt worden iſt. Die Autarkie des Hauſes, auf die Rodbertus den geſamten Gang der antiken Wirtſchaftsgeſchichte ſtützt, war im weſentlichen erſt ein Entwicklungsprodukt der römiſchen Kaiſerzeit; von ihren

ſchaft“ nennt, ſo gibt er damit ebenfalls für Meyer Zeugnis ab. Der Vorwurf, den Sombart S. 372 Anm. 1 gegen ihn erhebt, wäre an eine andere Adreſſe zu richten geweſen. Vgl. ferner Pierſtorff, Jahrbücher für Nationalökonomie 67, 129: „Die Zuſammenfaſſung der eigentlichen Familienwirtſchaft, der Fronhofswirtſchaft und der antiken Sklavenwirtſchaft in der einheitlichen Kategorie der geſchloſſenen Hauswirtſchaft ſowie die einfache Gegenüberſtellung dieſer geſchloſſenen Hauswirtſchaft und der Stadtwirtſchaft ſcheint uns den Dingen Zwang anzutun. Mag man noch allenfalls die Fronhofswirtſchaft trotz weitgehender Unterſchiede mit der eigentlichen Familienwirtſchaft zuſammenfaſſen, ſo ſcheinen uns doch die kapitaliſtiſchen Sklavenbetriebe der ſpäteren Römerzeit von der Fronhofswirtſchaft ſo grundverſchieden, daß ſie als ein bloßer Ausläufer nicht mehr gelten können. Sie ſtellen andrerſeits doch offenbar Geldwirtſchaft dar, ohne darum Stadtwirtſchaft oder Unternehmerwirtſchaft im modernen Sinne zu ſein. Wir erlauben uns, die Zuläſſigkeit eines Verfahrens in Zweifel zu ziehen, das in ein, aus den Verhältniſſen der chriſtlich-germaniſchen Völker gewonnenes, Entwicklungsſchema die antike Sklavenwirtſchaft einzupaſſen ſucht. Die letztere entwickelte ſich eigenartig und teilweiſe in anderer Richtung als die Hauswirtſchaft der germaniſchen und romaniſchen Völker.“ — Mehr zu Gunſten Büchers ſpricht ſich L. M. Hartmann, Zeitſchr. f. Soz.- u. W. G. 4, 153 ff., aus. — Mitteis, „Aus den griechiſchen Papyrusurkunden“ (Leipzig 1900) S. 26 erklärt es für „ſicher, daß die Rodbertusſche Autarkie des Oikos auf arger Übertreibung beruht und von der wirtſchaftlichen Entwicklung des Altertums ein durchaus unrichtiges Bild gibt“, und bemerkt S. 29, es werde nach der packenden Darſtellung, die Ed. Meyer von der merkantilen Entwicklung der römiſchen Antike gegeben habe, wohl niemand dieſelbe unterſchätzen wollen. Andrerſeits glaubt er aber auch vor einer Überſchätzung der Ausdehnung der Geldwirtſchaft und des Güteraustauſches warnen zu müſſen. Er ſcheint die Wirtſchaft des klaſſiſchen Altertums etwa mit der Stadtwirtſchaft des deutſchen Mittelalters in Parallele zu ſtellen. Vgl. S. 29: „Die große Mehrzahl der Städte hat ... nur einen lokalen Markt und nur eine lokale Induſtrie gehabt.“ Über die Schwäche der induſtriellen Produktion in Griechenland ſ. D. L. Z. 1901, Sp. 32.

ländlichen Grundbesitzverhältnissen hat er sein, auch da noch zu scharf gezeichnetes, Bild übernommen; diese Zustände bedeuten aber eine Rückbildung gegenüber den früheren.[1]) Der römische Gutsbetrieb der Zeiten von Cato und Varro steht mit der Außenwelt in fortwährenden, vielseitigen Wechselbeziehungen.[2]) Im ganzen genommen, liefert das klassische Altertum ganz und gar nicht ein Beispiel für die Hauswirtschaft, sondern etwa für die Stadtwirtschaft und geht wohl auch über diese hinaus.

Es bleibt immer noch die Frage zu erörtern, ob das Altertum nicht eine Parallele zu den drei Stufen des Mittelalters und der Neuzeit liefert[3]); jedenfalls weist es mindestens zwei, Haus- und Stadtwirtschaft, auf. Ich möchte ferner auf die Völker des nördlichen Afrika (in der Gegenwart) hinweisen. Bücher wird ihnen keine höhere Stufe zuerkennen als die der Hauswirtschaft. Trotzdem sehen wir, daß bei ihnen der Handel eine große Rolle spielt, bei manchen eine größere sogar, als man sie für ein auf der Bücherschen Stufe der Stadtwirtschaft stehendes Volk annehmen würde[4]),

[1]) Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 83. Vgl. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart S. 186. Schönberg, Jahrbücher f. Nat. 9, S. 154 hat wohl als erster die hofrechtliche Theorie mit Rodbertus' Oikostheorie verbunden. Über die Konkurrenz von freier und Sklavenarbeit im Altertum vgl. Ed. Meyer, S. 169 ff.; H. Z. 85, S. 407 Anm. 1; H. Z. 112, S. 16 ff.; m. Art. Unfreiheit im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2]) H. Gummerus, Der römische Gutsbetrieb (1906), S. 96.

[3]) Vgl. Stammler, Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., S. 657.

[4]) Nachtigal, Sahara und Sudan 1, 458 f. 494. 524 f. 529. 533. 555. Besonders interessant ist S. 536 über die Wirkung des Handels auf die Gestaltung anderer Erwerbszweige. S. 458: Die Arbeit eines ganzen Volksstammes ist dem Handel bzw. dem Reisen im Dienste des Handels gewidmet. H. Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentralafrika 1 (Gotha 1857), 571: „Es ist wohl ein bemerkenswerter Umstand, daß ein einziger Artikel, das Salz, den Gegenstand dieser ganzen großen Bewegung bildete. An den nacktesten, unfruchtbarsten Stätten der Wüste hat die schöpferische Natur jene unerschöpflichen Salzlager ausgebreitet, während sie weiten Landschaften des fruchtbaren Innern dieses den Menschen zum notwendigen Bedarf gewordene Mineral gänzlich versagt hat. So tief eingegraben in den

während doch ſonſt Zeichen der Stadtwirtſchaft bei ihnen nicht vorhanden ſind. Eine bemerkenswerte Erſcheinung haben wir weiter an den Malayen. Sie treiben unendlich viel mehr Handel, als man nach ihrer ſonſtigen Kulturſtufe erwarten ſollte[1]). Solche Tatſachen zeigen doch, daß man an der Annahme einer ſo geraden Entwicklungslinie, wie ſie Büchers Schema voraussetzt, nicht feſthalten darf. Er hat ſich übrigens ſelbſt genötigt geſehen dieſem Umſtand in der zweiten Auflage (S. 139) durch Einſchiebung eines neuen Satzes Rechnung zu tragen, in dem er anerkennt, daß die Ungleichheit der Naturgaben bei den einzelnen Völkern eine verſchiedene Ausbildung der techniſchen Geſchicklichkeit bewirkt. Beſtimmte geographiſche Verhältniſſe[2]), verſchiedene Veranlagung der Völker[3]), auswärtige Beziehungen,

---

Geſetzen der Natur liegt das Prinzip des Völkerverkehrs, des Austauſches der Bedürfniſſe. Aus weiter Ferne zieht der Bewohner jener ungaſtlichen Zonen zu den Salzlagern, beladet ſeine Hunderte und Tauſende von Tieren und zieht in Monate langem Marſch anderen fruchtbaren Zonen zu, deren Bewohner gern mit ihrem Korn und den Produkten ihrer Induſtrie ihm ſein Salz abkaufen." S. 574: „Eine ganze Nation war hier in Bewegung, ihrem großartigen Berufe nachzugehen, die Bedürfniſſe anderer Stämme zu befriedigen und dagegen dasjenige einzutauſchen, deſſen ſie ſelbſt bedurfte." Fühlen wir uns, unbeſchadet Büchers nationalökonomiſcher Einſicht, nicht zu der Bemerkung veranlaßt, daß hier Barth ſeinerſeits doch auch große nationalökonomiſche Wahrheiten ausſpricht? — Man mag immerhin die Völker Nord- und Zentralafrikas als Kulturvölker bezeichnen, jedenfalls paßt auf ſie nicht das Schema Büchers. Überdies finden wir auch bei afrikaniſchen Völkern, die auf noch niedrigerer Kulturſtufe ſtehen, eine große Bedeutung des Handels, insbeſondere des Marktverkehrs, wie man ſie nach jenem Schema nicht erwarten ſollte.

[1]) Ratzel, Völkerkunde 1 (2. Aufl.), 160: „Ganze Völkerſchaften ſind durch den Handel gleichſam verflüſſigt."

[2]) Bücher ſelbſt macht S. 80 Anm. 2 (vgl. auch S. 144 f. die der zweiten Auflage neu einverleibten Sätze) auf die aus den verſchiedenen lokalen Bedingungen hervorgehenden Abweichungen aufmerkſam. Er hätte ſie aber bei der Feſtſtellung des Geſamtreſultates berückſichtigen ſollen.

[3]) Vgl. zu Obigem noch Scheffer-Boichorſts bekannte Abhandlung zur Geſchichte der Syrer im Abendlande, Mitteilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichte 6, 527, wieder gedruckt in: Geſammelte

der individuelle Faktor[1]) werfen das angebliche Entwicklungsgesetz um. Immer werden die „Gesetze" durch so viele Ausnahmen, infolge mannigfacher Ursachen, durchlöchert, daß von einer Regel kaum die Rede sein kann.

Die Schilderung, welche Bücher von der Hauswirtschaft des früheren Mittelalters gibt[2]), geht zwar nicht so in die Irre wie seine Darstellung der antiken Zustände, ist aber doch auch unhaltbar.[3]) Er denkt sich die mittelalterliche Fronhofswirtschaft als einen sich vollkommen selbst genügenden kleinen Wirtschaftsorganismus; man müsse sich die Wirtschaft eines ganzen Dorfes als eine Einheit vorstellen, deren Mittelpunkt durch den Herrenhof gebildet werde (S. 74 ff.). Allein diese Geschlossenheit besaßen Dorf und Fronhofswirtschaft nicht; sie war auch nicht einmal „das Normale"[4]). Wenn Bücher (S. 83) mit Lam-

Schriften 2. Bd.: „Ihr eigentliches Lebenselement ist der Handel. Die Beschaffenheit des Landes, als einer Passage für alle Karawanenzüge, die aus dem innern Asien zum Mittelmeere gingen, mag mit einer natürlichen Anlage der Bewohner selbst zusammengewirkt haben, — genug, die Syrer sind die geborenen Kaufleute der alten Welt."

[1]) Vgl. z. B. Vierkandt a. a. O. (oben S. 163 A. 1).

[2]) S. 81 hat Bücher die Zeitbestimmung wohl nur aus Versehen stehen gelassen, da er sie an anderer Stelle aufgibt. S. oben S. 172 Anm. 2. Vgl. zu Bücher S. 81 übrigens Beloch, Jahrbücher für Nationalökonomie 73, 626.

[3]) Übrigens wollen wir, um Bücher ganz gerecht zu werden, nicht unerwähnt lassen, daß er sich die geschichtliche Entwicklung der Betriebssysteme nicht so denkt, als ob jede neue Betriebsart die vorhergehende ältere vollkommen verdränge. Erste Aufl. S. 114; zweite S. 159.

[4]) Ich begnüge mich, hierfür auf meine Darstellung in der Z. f. Soz.- u. W.G. 5, 127 ff. zu verweisen. Vgl. auch oben S. 35 ff. und unten S. 199 Anm. 1; mein Territorium und Stadt S. 24 Anm. 1; Dopsch' Karolingerzeit. Büchers Darstellung würde allenfalls z. T. für die Gutsherrschaften der böhmischen Krone mit der Aufdrängung der „Feilschaften" passen, nicht aber für die deutschen Grundherrschaften. Es ist wohl nicht nutzlos, darauf hinzuweisen (wenngleich die betreffenden Nachrichten der zweiten Hälfte des Mittelalters angehören), daß die Ordensschäffereien in Preußen Leinwand, Wollenzeuge und Leder kauften. Töppen, Altpreußische Monatsschrift 7, 415. — Zu den mannigfaltigen dinglichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen des deutschen Mittelalters, die es zulassen, daß Leute, die persön-

precht von dem franzöſiſchen Wirtſchaftsleben des 11. Jahrhunderts ſagt, daß man nur im Notfalle kaufte und in der Hauptſache auch nur im Notfalle verkaufte[1]), ſo wird in dieſem Satze die Bewegung im damaligen Verkehrsleben zweifellos unterſchätzt. Es iſt aber überhaupt die Frage, ob der dehnbare Begriff „Notfall“ eine genügende Charakteriſtik gibt. Jedenfalls trifft auf das 11. Jahrhundert ganz und gar nicht der unmittelbar darauf folgende Ausſpruch Büchers zu: „Der Tauſch iſt ein der geſchloſſenen Hauswirtſchaft fremdes Element.“[2])

Der Bücherſchen Definition der Stadtwirtſchaft werden wir ſpäter eine beſondere Erörterung widmen.

Über ſeine Annahme einer Periode der Volkswirtſchaft haben wir ein Urteil inſofern ſchon abgegeben, als wir feſtſtellten, daß ein Handelsverkehr, wie er erſt ſeiner Stufe der Volkswirtſchaft entſprechen würde, vielfach bei Völkern vorhanden iſt, denen

---

lich unfrei ſind, Land zu Bedingungen übernehmen, die mit perſönlicher Unfreiheit nichts zu tun haben, bieten die von Wilcken geſchilderten ägyptiſchen Zuſtände intereſſante Parallelen. Vgl. z. B. Wilcken a. a. O. S. 698 Anm. 2.

[1]) Ich möchte Lamprechts Wort ein Quellenzeugnis aus dem 11. Jahrhundert gegenüberſtellen. Adam von Bremen klagt: „Per fas et nefas ſuchen wir zu einem Gewande von Marderfell zu kommen, als wenn es die ewige Seligkeit wäre.“ Vgl. Schäfer, Hanſeſtädte S. 186. Al. Schulte, Handel mit Italien I, S. 119. — Zur Kritik von Lamprechts franzöſiſchem Wirtſchaftsleben ſ. übrigens Kiener, Verfaſſungsgeſchichte der Provence von 510 bis 1200, S. 94.

[2]) Schmoller, Jahrbuch für Geſetzgebung 1893, S. 1261, und Wagner, Preuß. Jahrbücher 75, 554 wenden gegen Bücher ein, die Hauswirtſchaft ſei keine logiſche Parallele zur Stadt- und Volkswirtſchaft. „Nur das Nebeneinander mehrerer Hauswirtſchaften, wie ſie in der Mark, dem Dorf uſw. ſich zur Seite ſtehen, kann logiſch der Art parallel geſetzt werden, wie die Einzelwirtſchaften im Stadtbezirke, im Territorium und im Staate nebeneinander ſtehen und ſich berühren.“ Ich vermag dieſen Einwand nicht anzuerkennen (es iſt hier wohl daran zu erinnern, daß Schmollers Betrachtung einen ganz anderen Ausgangspunkt hat; ſ. oben S. 153); Sombart ſcheint ihn auch nicht zu erheben. Die wirkliche Schwierigkeit liegt wohl in dem ſchon (S. 168) hervorgehobenen Umſtande, daß es unmöglich iſt, Haus- und Dorfwirtſchaft in ein feſtes zeitliches Verhältnis zu bringen.

Bücher eine niedere Stufe zuweist. Wir werden doch wohl anzunehmen haben, daß der umfassende Verkehr der Neuzeit nicht etwas so absolut Neues ist, wie er darzutun sucht, daß vielmehr für die neuere Entwicklung sich bedeutungsvolle Anknüpfungspunkte in den älteren Zeiten finden.

Wagner meint[1]), die ganze Frage, ob man erst seit der Zeit des modernen Staates von einer „Volkswirtschaft" sprechen dürfe, sei ähnlich zu beantworten wie die Frage, ob man erst im modernen Staat einen „Staat" erkennen wolle. Indessen der Unterschied ist doch wohl größer. Auf den Namen „Staat" haben die Gemeinwesen der früheren Zeit zweifellos Anspruch. Irgend eine staatliche Organisation läßt sich am wenigsten entbehren[2]). Dagegen wenn man das Wesentliche des Begriffs „Volkswirtschaft" in dem sieht, was Bücher hervorhebt, so darf man wohl behaupten, daß es bei einem Volke einmal eine Zeit gegeben hat, in der von wirklicher Volkswirtschaft recht wenig vorhanden gewesen ist. Allerdings sagen wir: recht wenig; denn vollkommen hat sie kaum jemals gefehlt.

Wir eignen uns den Ausdruck Volkswirtschaft in dem Sinn an, daß wir darunter die wirtschaftlichen Beziehungen eines nicht bloß lokalen Gemeinwesens verstehen, in dem der Weg der Waren durch das ganze Gebiet hin dem gesamten Wirtschaftsleben den charakteristischen Zug verleiht. In dem Begriff des Gemeinwesens liegt es, daß wir den Warenzug von der entsprechenden wirtschaftspolitischen Haltung desselben begleitet denken. Mit unseren kritischen Bemerkungen über das Wort Territorialwirtschaft haben wir schon angedeutet, daß wir nicht jedem über die einzelne Ortsgemeinde hinausgehenden Gemeinwesen, das eine Wirtschaftspolitik treibt, auch ein entsprechendes Wirtschaftssystem im Sinn der von uns angenommenen Stufen beilegen dürfen. Es fragt sich stets, ob das Gemeinwesen den betreffenden weiten Weg der Waren überhaupt erstrebt und, falls es ihn erstrebt, ob es ihn erreicht. Die Politik

---

[1]) Preuß. Jahrbücher 75, 555 f.

[2]) Vgl. H. Z. 78, 79 Anm. 1; 80, 281.

vermag ja nicht immer ihre Wünſche zu verwirklichen. Berechtigt an ſich wäre auch eine Theorie, welche Stufen nach dem Subjekt der Wirtſchaftspolitik bildet. Indeſſen man darf nicht Stufen, die je nach der Länge des von den Waren zurückgelegten Wegs unterſchieden werden, mit ſolchen, bei denen in dem Wechſel des Subjekts das entſcheidende Moment geſehen wird, durcheinander miſchen, und man hat weiter ſtets zu fragen, ob eine etwaige Wirtſchaftspolitik ſo wirkſam iſt, daß ſie die Länge des Warenwegs maßgebend beſtimmt.[1])

Im übrigen halten wir uns gegenwärtig, daß das Wort Volkswirtſchaft[2]) mehrdeutig iſt. Wir behalten es bei, weil es ſich nun einmal eingebürgert hat, weiſen aber darauf hin, daß wir hier bei Volk die Staatsnation im Auge haben, nicht etwa die Nation, die ſich zum Staat gegenſätzlich oder auch nur neutral verhält.

Als lehrreiches Beiſpiel für die an ſich beſtehende bunte Verwendungsmöglichkeit des Worts führen wir noch den Vorſchlag an, den A. Voigt (Das Syſtem der ökonomiſchen Wiſſenſchaften, Ztſchr. f. Sozialwiſſenſchaft 1914, S. 818) macht: „Am zweckmäßigſten bezeichnet man alle auf die Stadtwirtſchaft folgenden Wirtſchaftskörper als moderne Wirtſchaftskörper, unter denen man dann noch die älteren nationalen Wirtſchaftskörper und den der neueſten Zeit angehörigen internationalen Wirtſchaftskörper unterſcheiden kann. Der Name „Volkswirtſchaft“ bleibt dann, dem Sprachgebrauch am beſten entſprechend, vorbehalten als allgemeine Bezeichnung für die Wirtſchaft der Wirtſchaftskörper überhaupt, aller Arten und Größen, wobei das Wort „Volk“ den unpolitiſchen Sinn einer wirtſchaftlichen Intereſſengemeinſchaft von Perſonen hat.“ Zu den „Volkswirtſchaften“ rechnet Voigt auch die „kleinſten Wirtſchafts-

[1]) Dies gegen Schmoller und Plenge. S. oben S. 170 Anm. 3.

[2]) Nach Harms, Volksw. u. Weltw. S. 98 begegnet es zuerſt bei Hufeland (1807), als Überſetzung von Nationalökonomie. — Die Definition, die Harms S. 100 gibt, läßt nicht das genügend hervortreten, was für unſere Stufentheorie in erſter Linie in Betracht kommt, nämlich den langen Weg.

körper", die der Stufe der „Hauswirtschaft" (die ganz verkehrslos ja auch nicht sei, da sonst sich aus den Wirtschaften dieser Stufe überhaupt kein Wirtschaftskörper bilden würde), und die Wirtschaftskörper der Stadtwirtschaft, d. h. die der in städtische und ländliche differenzierten Wirtschaften, welche schon größere, je eine Stadt und den umliegenden Landbezirk umfassende Wirtschaftskörper bilden."

Indem wir diese Klassifikation als unzweckmäßig, insbesondere für unsere Stufentheorie, ablehnen, wenden wir uns zu den von Voigt berührten internationalen, über die nationalen (in unserm Sinn staatlichen) Grenzen hinausgehenden, Wirtschaftskörpern. V. Harms hat im letzten Jahrzehnt mit Nachdruck der Stufe der Weltwirtschaft das Wort geredet. Niemand kann bestreiten, daß der internationale Güteraustausch heute Dimensionen angenommen hat, die in früherer Zeit auch nicht annähernd erreicht worden sind, daß die Einzelwirtschaften der ganzen Erde nehmend und gebend miteinander in Beziehung stehen und dadurch ein Gewebe hin- und herlaufender Fäden entstanden ist, das niemals vorher eine gleiche Intensität erreicht hat.[1]) Es legen also Waren einen Weg von früher nie gekannter Länge zurück, und zwar sind es sehr viele Waren, die hier in Betracht kommen. Wenn in der Entwicklung dieser weiten Beziehungen nicht immer ein Fortschritt zu verzeichnen ist, sondern auch Rückschritte, wenn der Austausch zwischen entlegenen Gebieten manchmal geringer wird, so bleibt es doch dabei, daß die Intensität des internationalen Wirtschaftsverkehrs einen früher nie geahnten Grad erreicht hat. Die moderne Schutzzollpolitik setzt sich denn auch nicht zum Zweck, einen Güteraustausch schlechthin zu verhindern (abgesehen von einzelnen Waren), sondern sie will auf dem Weg des Vertrags regulierend eingreifen, die Einfuhr gewisser Waren zwar vermindern, aber zugleich durch Schaffung eines selbständigen Wirtschaftsgebiets dem Staat die Macht verschaffen, Einfuhr und Ausfuhr im Interesse der eigenen Gemeinschaft zu fördern.

[1]) Harms, Volksw. u. Weltw. S. 117 f.

Der Annahme einer Stufe der Weltwirtſchaft, die ſomit nahegelegt wird, ſtehen indeſſen zwei Hinderniſſe entgegen. Erſtens fragt es ſich, ob die internationalen Wege der Waren heute ſo ſehr über die nationalen überwiegen, daß auf jenen der eigentliche Schwerpunkt liegt. Nur dann könnten wir die internationalen Beziehungen als den ſchlechthin typiſchen Zuſtand der Gegenwart anſehen, nur dann von einer Weltwirtſchaft in dem gleichen vollen Sinn ſprechen wie von einer Volks- oder Stadt- oder Hauswirtſchaft. Zweitens kommt es darauf an, ob eine politiſche Gewalt den Verkehr über die ganze Erde in der Art zu leiten beſtrebt iſt, wie in der Zeit der Stadtwirtſchaft die Stadt den Verkehr auf das ſtädtiſche Gebiet annähernd zu begrenzen und in der Zeit der Volkswirtſchaft der Staat einen lebhaften Verkehr innerhalb des ganzen ſtaatlichen Gebiets zu entwickeln ſucht. Harms hebt ſelbſt die hier vorhandene Schwierigkeit hervor. „Weltwirtſchaftspolitik", bemerkt er[1]), liegt erſt dann vor, wenn die internationalen Beziehungen zwiſchen den Einzelwirtſchaften durch internationale ſtaatliche Verträge geregelt werden." Das Maß der Regelung wird entſcheidend ſein. Einſtweilen und gewiß dauernd wird die Regelung durch internationale ſtaatliche Verträge hinter der Regelung des Wirtſchaftslebens eines Staats durch dieſen zurückſtehen. Den viel gerühmten Völkerbund wird man eher als eine Vereinbarung einer beſtimmten Gruppe von Staaten zur Beherrſchung des Handels beſtimmter Gebiete denn als einen Fortſchritt zur Anbahnung einer wahren Weltwirtſchaft aufzufaſſen haben. Im übrigen kann man zugeben, daß ſich Anſätze zu einer politiſchen und rechtlichen Organiſation weltwirtſchaftlichen Charakters herauszubilden beginnen. Vorerſt aber hat eine Organiſation, wie ſie bei der heutigen ſtaatlich organiſierten Volkswirtſchaft beſteht, keine echte Analogie in irgend einer ſog. Weltwirtſchaft. Und bei jenen Anſätzen zu einer Organiſation weltwirtſchaftlichen Charakters bleiben die Träger der Wirtſchaftspolitik immer

[1]) Weltwirtſch. Archiv, Oktober-Heft v. 1918, S. 373. Zur Frage der Weltwirtſchaft vgl. ferner Kobatſch, Jahrbücher f. Nationalökon. 103, S. 488; Gerlach, ebenda 1918, Oktober-Heft.

die einzelnen Staaten. Harms erkennt alle diese Tatsachen in vollem Umfang an. Er betont ausdrücklich, daß die Staaten, wie kaum in früherer Zeit, auf die Wahrung ihrer Integrität und ihrer nationalen Machtentfaltung bedacht sind und daß auch die Beziehungen zwischen Staat und nationalem Wirtschaftsleben eine vormals kaum gekannte Intensität erreicht haben. So lehnt er es denn ausdrücklich ab, von einer Entwicklung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft zu sprechen; er bezeichnet vielmehr die Volkswirtschaft als das Endergebnis einer verkehrsgesellschaftlichen Entwicklung. In der Tat, würde ein wahrer „Weltstaat" aufgerichtet werden, so wäre es wieder eine Volkswirtschaft, über die er sich wölben würde. Nicht als Parallele zur Volkswirtschaft faßt Harms seine Weltwirtschaft auf, sondern als eine prinzipiell andersartige Erscheinung, als eine andere Art von Verkehrsgesellschaft: die eine Art wird durch das Staatsgebiet abgegrenzt, während die andere in ihrer territorialen Ausdehnung unbegrenzt ist; die erste erfreut sich der regelnden und fördernden Maßnahmen von seiten der autonomen staatlichen Gesetzgebung, die zweite von seiten der staatlichen Kollektivverträge. Die Einzelwirtschaft gehört der einen wie der anderen Verkehrsgesellschaft an.[1])

Indem wir uns diesen Gedankengang aneignen, bestimmen wir das Verhältnis zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft dahin, daß diese zu jener hinzugekommen ist, sie aber keineswegs ablöst. Vorerst bleibt unser Zeitalter in erster Linie ein Zeitalter der Volkswirtschaft. Denkbar wäre es, daß die Weltwirtschaft einmal, vielleicht auf eine längere Zeit, das Schwergewicht über die Volkswirtschaft in den Beziehungen des Erdenrunds erhält. Ausgetilgt aber wird die Volkswirtschaft nie werden. Natürlich kann und wird der Anteil der verschiedenen Völker an der Weltwirtschaft verschieden sein; es besteht auch hier keine gleichmäßige Entwicklung für alle.

Widmen wir noch ein Wort der Wirkung, die die Verlängerung des Wegs durch die Anbahnung der Weltwirtschaft auf die Wirt-

[1]) Harms, Weltw. Archiv a. a. O. S. 377. Vgl. übrigens auch Ratzel, Politische Geographie S. 438 Anm. 4.

ſchaftsformen übt. Wir werden hier gegenüber der Volkswirtſchaft kaum beträchtliche Abweichungen feſtzuſtellen haben. Die Wege, die die Waren auf ihrer Stufe nehmen, ſind eben weit genug ſchon, um namhafte Entfernungen von den mittelalterlichen Wirtſchaftsformen herbeizuführen. Die Weltwirtſchaft kann dazu kaum etwas hinzufügen. Andererſeits ſetzen ſich innerhalb dieſer auch noch recht alte Übungen fort: wie die Kundenproduktion noch mit dem weiteſten Weltverkehr vereinbar iſt, durch die modernſten Verkehrseinrichtungen ſogar erleichtert wird, ſo ſehen wir unſere Kaufleute, die gerade wiederum durch die unvergleichlichen Verkehrseinrichtungen der neueſten Zeit mit entlegenen Landſchaften niedriger wirtſchaftlicher Kultur in Beziehungen kommen, dort den alten Warenaustauſch üben und andere alte Handelsformen anwenden. Die Hauptwirkung der durch die weltwirtſchaftlichen Verbindungen herbeigeführten Verhältniſſe wird darin zu ſehen ſein, daß die großen Betriebe und großen Unternehmungen der Stufe der Volkswirtſchaft noch vergrößert werden.

Es iſt ein unzweifelhaftes Verdienſt Büchers, mit Energie die Frage nach dem Umfang des Austauſches geſtellt zu haben. Niemand hatte es vor ihm in der gleichen Schärfe getan. Hildebrand geht freilich in ſeinen klaſſiſchen Sätzen über die Stadtwirtſchaft des Mittelalters und ebenſo Rodbertus in ſeinen Studien über die wirtſchaftlichen Verhältniſſe des klaſſiſchen Altertums von derſelben Frage aus. Aber Bücher legt dieſen Maßſtab überall und mit größter Konſequenz an. Der Fehler ſeiner Darſtellung beſteht darin, daß er an eine geradlinige Entwicklung glaubt und die einzelnen hiſtoriſchen Erſcheinungen nach Möglichkeit in ſein Entwicklungsſchema hineinpreßt. Obwohl er ſonſt gegen die Irrgänge des evolutioniſtiſchen Fanatismus keineswegs blind iſt[1]), ſteht er doch unter dem faszinierenden Bann ſeiner ſpeziellen Theorie der Wirtſchaftsſtufen. Man wird gegen ihn immer geltend machen müſſen, daß viele Erſcheinungen, die ſich in den verſchiedenſten Zeitaltern finden, durchaus nicht

[1]) Vgl. Entſtehung des Volkswirtſchaft, 2. Aufl. S. 6 f.

stets mit einer bestimmten Entwicklungsstufe zusammenhängen[1]). Ein Ausdruck seines Bemühens, eine einfache Entwicklungslinie zu zeichnen, ist offenbar auch die zu geringe Zahl der Kategorien[2]), die Bücher aufstellt[3]).

---

[1]) Diesen Gesichtspunkt habe ich in der Z. f. Soz.- u. W. G. 5, 240 ff. (wiederabgedruckt in Territorium und Stadt S. 336 ff.) gegen Bücher geltend gemacht. Ebenso Sombart S. 386. — Es ist eine Modekrankheit, unter Außerachtlassung jenes Gesichtspunktes die einzelnen historischen Erscheinungen in eine Entwicklungsreihe einzuschachteln und auch ohne ein höheres Prinzip die Dinge unter dem Schema des Aufsteigens und Absteigens zu betrachten. Vgl. darüber H. Z. 81, 268 und m. Territorium und Stadt S. XI f., sowie die daselbst genannte Literatur; oben S. 163 Anm. 1 und S. 164 Anm. 1. Für die Schädlichkeit jenes Verfahrens liefert u. a. Priebatsch in seiner wegen der fleißigen Verwertung gedruckten und ungedruckten Materials verdienstlichen Arbeit über den märkischen Handel am Ausgange des Mittelalters (s. oben S. 154 Anm. 1) einen Beleg. In einer Art, die oft an Lamprechts Methode (H. Z. 71, 468 ff.; 77, 385 ff.) erinnert, werden alle möglichen, teils ganz harmlosen teils den allgemeinen Zuständen und Ideen des Mittelalters (vgl. z. B. S. 30) entsprechenden Erscheinungen als Zeichen des „Verfalls" gedeutet.

[2]) Vgl. oben S. 174 Anm. 1.

[3]) Es ist für den Zusammenhang unserer Untersuchung nicht notwendig, daß wir auf die Angriffe Büchers gegen die historische Schule der Nationalökonomie eingehen. Der Historiker wird aber mit Interesse von einigen der Sätze Kenntnis nehmen, mit denen Hasbach sie in seiner Anzeige der ersten Auflage von Büchers Schrift, Gött. Gel. Anz. 1894, S. 528 ff. beantwortet. S. 528: „Daß durch das begriffliche Durchdringen und Ordnen eines Stoffes eine Vermehrung der Erkenntnis herbeigeführt wird, darüber herrscht doch wohl Übereinstimmung; aber man kann nur eine vorhandene Ernte ausdreschen." Hasbach gibt S. 533 betreffs mancher Vertreter der historischen Schule zu: „Man unterschied nicht zwischen der hypothetisch-deduktiven Methode, welche ihre Ergebnisse an der Erfahrung prüft ..., welche also eine der induktiven Methoden der Erkenntnis ist, und der Methode der isolierenden Abstraktion, die nur als eine rein formale Methode der Darstellung bezeichnet werden kann. Es zeigte sich eine prinzipielle Abneigung gegen die Deduktion ... Man vergaß, daß die Deduktion zur Auffindung von Prinzipien nötig ist, wenn eine Vermutung über die wirkenden Ursachen gebildet werden muß. Der induktive Nationalökonom kann nur das Eine verlangen, daß die aus den angenommenen Ursachen abgeleiteten Wirkungen an den Tatsachen geprüft werden.

Sombart wünſcht, wie wir ſchon bemerkt haben, ſeine Wirtſchaftsſtufen nicht als in ſtreng hiſtoriſchem Verhältnis ſtehend aufgefaßt zu ſehen. Wir begrüßen dieſe ſeine Abſage an die Entwicklungstheorien als eine erfreuliche Erſcheinung. Freilich hat er ſpäter eine merkwürdige Verkennung des Verhältniſſes von Geſchichte und Theorie bekundet.[1]) Was den poſitiven Wert ſeiner Stufentheorien betrifft, ſo iſt ſeinen Erörterungen jedenfalls der Wert einer Gymnaſtik des Geiſtes nicht abzuſprechen. Im übrigen enthält ſeine Darſtellung wohl nicht ſo viel Neues, wie die Leſer nach ſeinen Urteilen über ſeine Vorgänger glauben müßten. Namentlich[2]) gewinnt man den Eindruck, daß er von den Anregungen, die Bücher in ſeinen verſchiedenen Arbeiten gegeben hat, doch in ſtärkerem Maße beeinflußt iſt, als er durchblicken läßt. In einzelnen Punkten hat er zwar Bücher korrigiert und übertrifft ihn durch noch ausgiebigere Verwertung der technologiſchen Literatur. Andrerſeits jedoch ſteht er, von den allgemeinen Anregungen abgeſehen, in bezug auf originale Kenntnis der hiſtoriſchen Tatſachen hinter ihm zurück. Betreffs der Stadtwirtſchaft werden wir ſpäter die Stellung Sombarts zu Bücher beſprechen. —

Berechtigt war dagegen der Widerſtand gegen die Deduktion, wo dieſe ihre Grenzen überſchritt. Es läßt ſich aus Prinzipien nicht mehr deduzieren, als in ihnen enthalten iſt. Aber man wollte *vorausſagen*, was ſich in der Zukunft ergeben würde unter der Herrſchaft der freien Konkurrenz, der Auflage einer beſtimmten Steuer uſw." S. 534: „Alle ſolche Vorausſagungen haben noch weniger Wert als Wetterprophezeiungen ... Aus dem Mißtrauen der induktiven Nationalökonomie gegen Vorausſagungen, beſonders die auf der Grundlage der iſolierenden Abſtraktion beruhenden, erklärt ſich ihre Stellung zur Politik. Dieſer ſteht der Hiſtorismus keineswegs „eigentlich paſſiv gegenüber" (Bücher, Entſtehung, 1. Aufl. S. 6; in der 2. Aufl. [vgl. S. S. 51 ff.] getilgt). Aber da der Geſetzgeber annimmt, daß eine Maßregel beſtimmte Wirkungen haben werde, und der Hiſtorismus weiß, wie wenig das der Fall iſt, ſo iſt ſeine wichtigſte Sorge, das ganze Gebiet bis ins Einzelnſte zu beleuchten. ähnliche Kauſalzuſammenhänge aufzudecken, damit möglichſt wenige Fehler gemacht werden."

[1]) Vgl. darüber Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 86 Anm.

[2]) S. auch oben S. 150 Anm. 1.

Es hat sich uns gezeigt, daß die geschilderten Theorien allgemein giltige Entwicklungsgesetze nicht bieten. Die angeblichen Ausnahmen umfassen oft oder sogar meistens ebenso viele Fälle wie die behauptete Regel. Wir unterschätzen darum nicht den Wert der Bemühungen um Aufstellung von Stufentheorien. Wenn wir die Wirtschaftsstufe eines Volkes in einem bestimmten Zeitalter mit andern Wirtschaftsstufen desselben Volkes und mit einer ungefähr entsprechenden Stufe anderer Völker vergleichen, so werden wir zweifellos in der Erkenntnis gefördert. Die Vergleichung lehrt uns einerseits das Gemeinsame, Regelmäßige und das Besondere, Abweichende, andrerseits das Wichtige, Wesentliche und das Nebensächliche, Zufällige erkennen. Die richtige und scharfe Bestimmung des Wesens der Dinge ist auch für den Historiker unentbehrlich[1]). Von den wirtschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen sucht er klare Vorstellungen zu gewinnen, und so weit die Urheber jener Theorien ihm dafür Beihilfe leisten, nimmt er sie dankbar entgegen. Aber wenn sie als Ziel aller Beschäftigung mit der Geschichte die Auffindung einiger allgemeiner Sätze über einen regelmäßigen Verlauf der Dinge ansehen, so kann er ihnen nicht folgen. Mit seiner Ironie bemerkt Justi, man möge „zur übersichtlichen Gruppierung der Tatsachen und zur Erfindung passender Überschriften“[2]) die Formeln der Entwicklungsgeschichte gebrauchen.

Wie die Vertreter naturwissenschaftlich bestimmter Entwicklungstheorien regelmäßig, erklärt auch Bücher (S. 53 f.), daß für ihn nur „das Normale“ wahres Interesse habe. Seine undurchführbare Scheidung von Wirtschaftstheoretikern und Wirtschaftshistorikern haben wir schon zurückgewiesen (S. 172). Es ist ja übrigens bekannt, daß auch manche „Historiker“ (wie Lamprecht) nur das Normale als Gegenstand wahrer Wissenschaft betrachten. Wir haben es hier mit Differenzen über die Grund-

[1]) Näher habe ich mich hierüber in Territorium und Stadt S. XII ff. und in m. „Deutschen Staat des Mittelalters“ I, S. 108 ff. ausgesprochen.

[2]) Vgl. zu diesem Wort Justis Territorium und Stadt S. 281 Anm. 2.

lagen der Geſchichtswiſſenſchaft zu tun, die wir nicht in ihrem ganzen Zuſammenhang erörtern wollen[1]). Nur einige kurze Bemerkungen ſeien geſtattet. Das hiſtoriſch Wichtige, Weſentliche iſt keineswegs mit dem, was ſich aus den verſchiedenen hiſtoriſchen Erſcheinungen als Gemeinſames, Regelmäßiges, Normales ergibt, identiſch. Mit dem bloßen Intereſſe für das letztere bringt man es nicht weit, wenn man die lebendigen Kräfte der Geſchichte erkennen will. Gerade die Abweichungen ſind intereſſant oder wenigſtens nicht minder wichtig als die Regel[2]). Die Entwicklungsreihen, wie ſie durch die einſeitige Berückſichtigung der als das Normale angenommenen Tatſachen gewonnen werden, ſtellen allenfalls Kampfreſultate dar, führen aber kaum in die Geheimniſſe des hiſtoriſchen Lebens ein.

Der Hiſtoriker nimmt keineswegs den Standpunkt des Skeptikers ein, wenn er die Vorausſetzung „eines überall (bei allen Völkern) gleichartig verlaufenden Entwicklungsgangs“,[3]) die Vorausſetzung (wie ſie uns z. B. in Büchers Lohnwerkstheorie entgegentritt), daß überall im wirtſchaftlichen Leben eine kontinuierliche Entwicklung von der Gebundenheit zur Freiheit ſtattfinde, ablehnt. Er lehnt ſolche Vorausſetzungen ab, weil ſie nicht nur nicht beweisbar ſind, ſondern durch die unbefangene hiſtoriſche Forſchung widerlegt werden. Grundlage aller hiſtoriſchen Darſtellungen muß das hiſtoriſche Material bleiben, für die hiſtoriſchen Begriffe wie für die dürrſten ein-

---

[1]) Vgl. hierzu die oben S. 24ff. und S. 163 Anm. 1 erwähnte Literatur.

[2]) Ich habe in meiner Beſprechung der Knippingſchen Edition der Kölner Stadtrechnungen in der Weſtdeutſchen Zeitſchr. 19, 67 ff. auseinandergeſetzt, daß die Finanzgeſchichte Kölns, der die Hiſtoriker mit Recht große Aufmerkſamkeit widmen, keineswegs für die Finanzgeſchichte der deutſchen Städte typiſch, vielmehr in wichtigen Punkten faſt einzigartig iſt, daß aber gerade ſie die treibenden Faktoren, die in der Geſchichte der mittelalterlichen Städte wirkſam ſind, erkennen läßt. Auch Edward Schröder, Mitteilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung 1899, S. 374, zeigt, wie wenig die Beſchränkung auf die Typen die Erkenntnis fördert.

[3]) Cunow, D. L. Z. 1897, Sp. 787 f.

zelnen Daten. Gerade die Erörterung der Stufentheorien hat gelehrt, wie wenig die erhabenen Urteile von Nationalökonomen (Schmoller, Bücher, Sombart, Plenge) über die Arbeit der Historiker am Platz sind[1]). Der Geschichtsforscher haftet wahrlich nicht am äußern Stoff; er will die Fülle der Gestalten des Lebens zur Anschauung bringen; die konstruktive Zusammenfassung ist auch sein Ziel. Wenn das höchste Kennzeichen echter Wissenschaft die allseitig zutreffende und präzise Formulierung des zusammenfassenden Urteils, ist so sieht der Historiker sein Amt darin, die Tatsachen sorgfältig und möglichst vollständig festzustellen, kausal zu verknüpfen, unter überindividuelle Ideen einzuordnen, den Wert der Objekte zu ermitteln. Er gestaltet aus der Beobachtung der Tatsachen; aber die Gestaltung ist ganz und gar sein Zweck. Für diese Arbeit ist ihm auch die Verwertung der Stufenbegriffe ein willkommenes Hilfsmittel[2]). Es kommt freilich darauf an, den rechten Gebrauch zu machen, das herauszubekommen, was sie in Wahrheit sein und leisten können.

Hat der Mißbrauch, den man mit den angeblich gesetzmäßigen Stufenfolgen getrieben hat, schon eine vollkommene Skepsis hervorgerufen[3]), so wollen wir sie keineswegs entbehren. Es

---

[1]) Vgl. z. B. Zeitschr. f. Sozialw. 1904, S. 452 und S. 462; Vierteljschr. f. Soz.- u. W. G. 1911, S. 241; Plenge, Annalen für soziale Politik, 5. Bd., S. 51.

[2]) Plenge a. a. O. 51 f. bestreitet, daß die Stufenbegriffe von den Historikern als wertvolles Hilfsmittel verwertet worden sind. Ein Blick in meine Arbeiten hätte ihn vom Gegenteil überzeugen können. — Zu den bemerkenswerten kritischen Urteilen Plenges S. 45 über die Lücken bei Engels und namentlich Marx in ihrer Beschäftigung mit der Gesellschaftsgeschichte vgl. m. „Deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen", woselbst ich S. 124 ff. eine literarhistorische Kritik des „kommunistischen Manifests" gegeben habe. Plenge S. 500 irrt, wenn er meint, daß erst durch Marx das Verhältnis zur Kulturordnung eine grundsätzliche wissenschaftliche Frage geworden sei. S. dagegen meine angeführte Darstellung.

[3]) Der Rezensent von Gummerus, der röm. Gutsbetrieb, in der D. L. Z. 1907, Sp. 2731 f. geht doch zu weit, von der „berüchtigten" Einteilung in Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft zu sprechen, wie-

läßt ſich von ihnen indeſſen nur Gebrauch machen, wenn man die verſchiedenen Stufen als Idealtypen anſieht, an denen man die Zuſtände eines Volks in einer beſtimmten Zeit meſſen kann. Die Notwendigkeit einer ſolchen Unterſcheidung hat M. Weber[1]) ſcharfſinnig dargelegt. „Der idealtypiſche Begriff iſt nicht eine Darſtellung des Wirklichen; aber er will der Darſtellung eindeutige Ausdrucksmittel verleihen.“ „Man bildet den Begriff „Stadtwirtſchaft“ nicht etwa als einen Durchſchnitt der in ſämtlichen beobachteten Städten tatſächlich beſtehenden Wirtſchaftsprinzipien, ſondern als einen Idealtypus. Er wird gewonnen durch einſeitige Steigerung eines oder einiger Geſichtspunkte und durch Zuſammenſchluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, ſtellenweiſe gar nicht vorhandenen Einzelerſcheinungen, die ſich jenen einſeitig herausgehobenen Geſichtspunkten fügen, zu einem in ſich einheitlichen Gedankenbilde. In ſeiner begrifflichen Reinheit iſt dieſes Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empiriſch vorfindbar; es iſt eine Utopie. Für die hiſtoriſche Arbeit erwächſt die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle feſtzuſtellen, wie nahe oder wie fern die Wirklichkeit jenem Idealbilde ſteht, inwieweit alſo der ökonomiſche Charakter der Verhältniſſe einer beſtimmten Stadt als „ſtadtwirtſchaftlich“ im begrifflichen Sinn anzuſprechen iſt. Für den Zweck der Erforſchung und Veranſchaulichung aber leiſtet jener Begriff, vorſichtig angewendet, ſeine ſpezifiſchen Dienſte.“ „Die Verſuchung liegt für den Theoretiker recht nahe, ... Theorie und Geſchichte ineinander zu ſchieben und geradezu miteinander zu verwechſeln. In noch geſteigertem Maße liegt dieſer Fall dann vor, wenn die Idealkonſtruktion einer Entwicklung mit der begrifflichen Klaſſifikation von Idealtypen beſtimmter

wohl ja die Einſchachtelung von Perioden mit namhaftem Verkehr in die Stufe der Hauswirtſchaft den gerechten Zorn jedes Kenners der Geſchichte erregen muß.

[1]) M. Weber, die Objektivität ſozialwiſſenſchaftlicher und ſozialpolitiſcher Erkenntnis, Archiv f. Sozialw. 19, S. 1 ff., beſonders S. 64 ff. und S. 70 ff. Vgl. m. Art. „Wirtſchaftsſtufen“ im „Wörterbuch der Volkswirtſchaft“, und Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 86 Anm.

Kulturgebilde (z. B. der gewerblichen Betriebsformen von der „geschlossenen Hauswirtschaft" ausgehend) zu einer genetischen Klassifikation ineinander gearbeitet wird. Die nach den gewählten Begriffsmerkmalen sich ergebende Reihenfolge der Typen erscheint dann als eine gesetzlich notwendige historische Aufeinanderfolge derselben"[1]). Unter der Voraussetzung aber, daß man sich die hiermit angedeuteten begrifflichen Unterschiede gegenwärtig hält, können die aufgestellten Kategorien mit größtem Erfolg verwertet werden, ja sind ganz unentbehrlich, wie denn auch tatsächlich schon die Forschung von ihnen, obwohl meistens nicht recht zutreffende Vorstellungen über ihr Wesen bestanden, bedeutenden Nutzen gezogen hat.

Wir haben vorhin bemerkt, daß schon seit längerer Zeit die Forschung die Richtung auf die Aufstellung der im vorstehenden geschilderten Idealtypen genommen hat. Natürlich müssen diese sich aufbauen auf zuverlässig gewonnenem historischem Beobachtungsmaterial. Nichts ist schärfer abzulehnen als diejenige Konstruktion von Formeln, der es gleichgiltig ist, wie tatsächlich die Zustände der Vergangenheit gewesen sind. Eben gegen eine solche mehr oder minder stark hervortretende Gleichgiltigkeit haben wir unseren Kampf geführt. Wir wenden uns gegen die Begriffshuber[2]) ebenso wie gegen die Stoffhuber. Geistige Durchdringung eines zuverlässig beschafften Materials ist unsere Forderung.

Verweilen wir, um das Gesagte zu erläutern, bei der Stufentheorie, die kürzlich R. Passow aufgestellt hat.[3]) Unter völligem

---

[1]) Vgl. hierzu Schmoller, Art. Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode, Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., 8. Bd. S. 468; „Wenn M. Weber alle seine Idealtypen für „Utopien" erklärt, so werden Bücher und ich, die den Begriff der Stadtwirtschaft geschaffen (vgl. dazu oben S. 148!), dagegen protestieren, unseren Begriff mit sozialistischer oder manchesterlicher Utopie zusammengeworfen zu sehen." Vor solchen Mißverständnissen braucht nicht besonders gewarnt zu werden!

[2]) Gegen solche Verächter der tatsächlichen Zustände der Vergangenheit spricht sich Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 86 f. energisch aus.

[3]) R. Passow, Die grundherrlichen Wirtschaftsverhältnisse in der

Verzicht auf die Konstruktion einer festen historischen Reihenfolge bildet er die Gegensätze: Eigenwirtschaft und Bezugswirtschaft. Wenn man sonst Eigenwirtschaft und Tauschwirtschaft einander gegenübergestellt hat, so macht Passow mit Recht geltend, daß das Auseinanderhalten dieser beiden Formen nicht genüge, um die große Mannigfaltigkeit wirtschaftlicher Verhältnisse ausreichend zu klassifizieren. Neben dem, was man als Tauschwirtschaft bezeichnet, bestehen noch zahlreiche andere Wege, auf denen Güter und Dienste aus einer Wirtschaft in eine andere übergehen. Neben dem Tauschverkehr (auf Grund speziell entgeltlicher Verträge) sind z. B. zu nennen: Geschenk, unentgeltliche Leihe, Bittarbeit[1]), private Wohltätigkeit, kriegerische Wegnahme, Raub, Konfiskation, Steuern, grundherrschaftliche und leibherrschaftliche Abgaben. Im Anschluß hieran zergliedert Passow den Gebrauch des Wortes Naturalwirtschaft, indem er darauf hinweist, daß es namentlich in drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird: 1. im Sinn von Eigenwirtschaft (so von Brentano), 2. von grundherrschaftlicher Bezugswirtschaft, 3. im Sinn derjenigen Tauschwirtschaft, in der sich der wirtschaftliche Verkehr ohne Geld vollzieht. Es kann kein Zweifel sein, daß nur diese dritte Verwendung zulässig ist, oder vielleicht empfiehlt es sich am meisten, die Naturalwirtschaft als diejenige Bezugswirtschaft aufzufassen, in der alle Bezugsarten (nicht bloß der Tausch, sondern ebenso die Steuern, die Gebühren usw.) in Natura geleistet werden. Durchaus unzulässig ist es, mit Naturalwirtschaft die Eigenwirtschaft, die höchstens eine Spezies der Naturalwirtschaft sein könnte, oder die grundherrschaftliche Bezugswirtschaft, in der keineswegs immer alle Bezugsarten in Natura geleistet werden, zu bezeichnen. Von Passow möchte ich insofern abweichen, als ich für Eigenwirtschaft, d. h.

Lehre von den Wirtschaftssystemen, Jahrbücher f. Nationalökonomie Bd. 112, S. 1 ff.

[1]) Vgl. K. Bücher, Schenkung, Leihe und Bittarbeit, in der 2. Sammlung der „Entstehung der Volkswirtschaft," S. 14 ff. Über Bittarbeit in der Kolonisation Nord- und Südamerikas s. D. L. Z. 1916, Nr. 43, Sp. 1789.

diejenige Wirtschaft, welche alles, dessen sie bedarf, selbst erzeugt und nichts herstellt, als was sie selbst verbraucht, die Bezeichung geschlossene Wirtschaft vorziehen würde. Denn das Wort Eigenwirtschaft erinnert zu sehr an die Eigenwirtschaft des Grundherrn oder sonstigen Landbesitzers, der seinen Grundbesitz oder einen Teil von ihm in eigener Verwaltung bewirtschaftet, im Gegensatz zur Übertragung des Grundbesitzes zu Zins oder Pacht oder gegen Leistung von Diensten oder zu beiden. Wir haben ja innerhalb des grundherrlichen Besitzes den großen Gegensatz zwischen der Hofländerei, die der Grundherr in eigener Verwaltung, in eigener Wirtschaft behält, administriert, und dem übrigen Land, das an abhängige Bauern zur Nutzung gegen Zins, Frondienste, Pacht ausgetan ist[1]). Für die in Eigenwirtschaft stehende Hofländerei, für das von einem Bauern in eigener Wirtschaft genutzte Bauerngut ist es aber keineswegs selbstverständlich, daß sie das Leben einer geschlossenen Wirtschaft haben. Dies führt uns nochmals zu der vielgenannten Stufe der Hauswirtschaft.

Wie schon bemerkt, hat eine solche Geschlossenheit der Hauswirtschaft, wie sie Bücher behauptet, nicht bestanden. Weder der große Herr des klassischen Altertums, noch der mittelalterliche Grundherr, noch der russische Gutsherr in den Jahrhunderten der Leibeigenschaft[2]) hat sie besessen. Auch der Bauer des Mittelalters hat nicht so abseits vom Verkehr gestanden[3]). Es ist vollkommen richtig, wenn Passow betont[4]), daß auf dem Gebiet der Grundherrschaft nicht eine einheitliche Wirtschaft vorliegt, sondern eine Vielheit verschiedenartiger Wirtschaftseinheiten, die untereinander in eigenartigen — bald engern bald losern —

[1]) S. oben S. 40.

[2]) Vgl. oben S. 33 und S. 178. Eine anschauliche Schilderung von Rußland in Krapotkins Memoiren.

[3]) Vgl. m. Bemerkungen im Jahrbuch f. Gesetzgebung 1919, S. 82 ff.

[4]) Freilich ist diese Erkenntnis bisher nicht so wenig verbreitet gewesen, wie Passow S. 7 meint. Meine Kritik der hofrechtlichen Theorie beruhte ja von Anfang an auf ihr. S. z. B. m. Territorium und Stadt S. 299 ff. und S. 342. S. auch oben S. 33.

wirtschaftlichen Beziehungen stehen. Die Grundherrschaft (genauer: der grundherrliche Fronhof) stellt nicht alles, was sie gebraucht, selbst her, läßt die für ihre Zwecke verwendeten Dienstleistungen nicht bloß von ihr unmittelbar angehörigen Personen ausführen, sondern bezieht in beträchtlichem Umfang Güter und Dienste von den Angehörigen anderer Wirtschaftseinheiten, nämlich von den abhängigen Bauern, denen Land zur eigenen Nutzung überwiesen ist; umgekehrt erhalten diese auch vom Grundherrn Leistungen. Wir dürfen sogar behaupten, daß so innerhalb des weiteren Komplexes der Grundherrschaft zwischen dem Fronhof und den bäuerlichen Wirtschaften in großem Maß Beziehungen bestehen. Eine andere Frage wäre es, ob etwa nach außen hin der gesamte Komplex der Grundherrschaft, eben infolge dieses starken innern Verkehrs, geschlossen gewesen ist. Denkbar würde es sein. Allein schon die zerstreute Lage der zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauerngüter und ihre Verstrickung in die Angelegenheiten verschiedener Ortsgemeinden[1]) sprechen gegen einen starken Abschluß nach außen. Vor allem aber läßt sich auf mannigfache Art nachweisen, daß sowohl der Fronhofherr wie die Bauern in wirtschaftlichen Beziehungen zu auswärtigen Stellen standen. Die Grundherrschaft erfaßte ja auch gar nicht die ganze Persönlichkeit des Hörigen, so daß es ihm z. B. möglich war, mit der Bewirtschaftung seines Unfreienguts die von Ackerstücken, die er zu Eigen besaß, in einer Wirtschaft zu vereinigen. Eine fast amüsant zu nennende Art der Durchbrechung der angeblichen Geschlossenheit der Grundherrschaft haben wir vor uns, wenn gelegentlich Bauern dem Grundherrn Pfeffer liefern mußten, den sie doch nur vom auswärtigen berufsmäßigen Händler beziehen konnten.

Am ehesten wird man von einer Geschlossenheit bei der Wirtschaft des freien Bauern in primitiver Zeit sprechen dürfen. Aber auch hier wird es sich nur um eine annähernde Geschlossenheit handeln. Trotzdem verwerfen wir die Kategorie der geschlossenen Wirtschaft nicht. Wir halten uns jedoch gegenwärtig,

[1]) Vgl. oben S. 41 und 64.

daß sie einen Idealtypus darstellt und daß wir es mit Dingen zu tun haben, die ihn lediglich annähernd, verhältnismäßig verwirklichen. In dieser Begrenzung kann uns der Ausdruck wertvolle Dienste zur Messung der geschichtlichen Verhältnisse leisten. Als Schilderung des Idealtypus eines eng begrenzten Wirtschaftsgebiets lassen wir eine vorsichtige Zeichnung der Hauswirtschaft ebenso gelten wie eine solche der Stadtwirtschaft, der wir uns jetzt mit einer eingehenden Betrachtung zuwenden. Diese wird es uns ermöglichen, über die Brauchbarkeit der Stufenbegriffe noch Zuverlässigeres auszusagen.

§ 2. Die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters.

A. Der angebliche Zusammenhang zwischen Stadt- und Hauswirtschaft.

Nach Bücher wächst aus der Hauswirtschaft die Stadtwirtschaft heraus. „So viel man auch gegen die Herleitung der Stadtverfassung aus der Hofverfassung einwenden kann[1]), die Wirtschaftsordnung der Stadt ist nur als Fortbildung der Fronhofsordnung recht zu verstehen und zu erklären" (S. 100). Bei der Schilderung der Hauswirtschaft, die Bücher entwirft, sollte man es eigentlich nicht für möglich halten, daß überhaupt Städte, d. h. Mittelpunkte eines erheblichen Austausches gewerblicher Produkte, aufkommen; denn die Hauswirtschaften stehen ja isoliert einander gegenüber und befriedigen einzeln für sich ausreichend ihre Bedürfnisse; es würde also der Anknüpfungspunkt für etwas Neues fehlen. Bücher weiß sich hier aber zu helfen. Er läßt die Städte aus Burgen hervorgehen und von Haus aus sich nicht von großen Hauswirtschaften unterscheiden (S. 88 f.). Jedoch „der Wachdienst und die durch das Burgrecht gebotene Weitläufigkeit der Stadtanlagen erforderten eine größere Menschenzahl, und bald reichte die Stadtmarkung nicht mehr aus, sie zu ernähren." So „wurde die Stadt der Sitz der Gewerbe und zugleich der Märkte." Es ist nicht not-

[1]) S. darüber weiter unten und H. Z. 86, S. 34 Anm. 1.

wendig, dieſe Theorie der Entſtehung des Städteweſens zu widerlegen. Wir machen auf ſie nur aufmerkſam, um zu zeigen, welche Früchte die Entwicklungstheorie Büchers hervorbringt. Es rächt ſich bei ihm hier die Ignorierung der Bedeutung, die der Austauſch, der Handel ſchon auf primitiven Stufen beſitzt. Nebenbei hat er allerdings Tatſachen, die in dieſem Zuſammenhang in Betracht kommen, nicht unerwähnt gelaſſen. S. 139 ff. ſchildert er, wie ſchon in der Periode der Hauswirtſchaft die ländliche Bevölkerung gewerbliche Artikel für den Markt produziert, wie z. B. in den Oſtſeeländern im Mittelalter das in den bäuerlichen Familien hergeſtellte grobe Wollenzeug einer der verbreitetſten Handelsartikel geweſen iſt[1]), wie in den japaniſchen Dörfern faſt in jedem Hauſe aus der auf den eigenen Feldern gewonnenen Baumwolle Garn geſponnen und Zeug gewoben wird, von dem ein Teil in den Austauſch kommt; wie man in den ſüdſlaviſchen Ländern überall auf den Wochenmärkten Bauern trifft, welche ihre Ton- und Holzwaren auslegen. Das Material für die Anfertigung dieſer Artikel entnimmt der Bauer ſeiner eigenen Wirtſchaft oder kauft es auch, erhält es jedenfalls gemeinhin nicht von dem Beſteller oder einem Grundherrn[2]). Bücher fügt hinzu[3]): „Namentlich wenn ſich der Grundbeſitz zerſplittert und zum Unterhalte einer Familie nicht mehr ausreicht, verlegt ſich ein Teil der Bauern auf einen beſonderen Zweig des Handwerks .... So bildet ſich ... aus dem Hauswerk ein unendlich formenreiches bäuerliches Kleingewerbe.“ Dieſe Tatſachen ſind von doppelter Wichtigkeit, einmal als Beweis für die große Rolle, die der Handel auch auf niederer Kulturſtufe ſpielt, ſodann weil ſie dazu beitragen,

---

[1]) Bücher, S. 140, fügt hinzu: „und geradezu als Geld gedient hat“. Der Unterſchied gegenüber den modernen Zuſtänden wäre alſo nur der, daß damals ein gewerbliches Produkt als Geld fungiert.

[2]) Ich habe über dieſe Dinge, namentlich mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des deutſchen Mittelalters, ausführlich in der Z. f. Soz.- u. W. G. 5, 136 ff. geſprochen. Vgl. auch Territorium und Stadt S. 299 ff. u. 340 ff.

[3]) Vgl. Z. f. Soz.- u. W. G. 5, 159.

die Entstehung des städtischen Handwerks zu erklären. Wir haben hier einen sehr bedeutungsvollen Anknüpfungspunkt für das Aufkommen eines Städtewesens. Ich hebe nur zwei Momente hervor, die aus diesen Verhältnissen zum Städtewesen führen: die Zunahme der Bevölkerung und den Umstand, daß bei bestimmten Gewerben die handwerksmäßige Ortstechnik den Vorzug vor der Haustechnik hat[1]). Hiermit ist freilich die Entstehung des Städtewesens noch keineswegs vollständig erklärt: ich gehöre am wenigsten zu denen, die alles aus wirtschaftlichen und technischen Vorgängen herleiten wollen; es kommen Unterschiede, die im Charakter der Nation liegen[2]), die einem Volke eigentümliche Struktur der Landgemeindeverfassung, politische, auch militärische[3]) Momente hinzu Allein wenn man, wie Bücher, gerade die wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte schildern will, dann darf man an jenen spezifisch wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen[4]) nicht so eilig vorbeigehen. Immerhin erwähnt er ja wenigstens die gewerbliche Tätigkeit der ländlichen Bevölkerung auf primitiver Wirtschaftsstufe (welches Faktum in Wahrheit seine ganze Theorie über den

[1]) Sombart S. 390 Anm. erinnert an die schon von anderer Seite gemachte Beobachtung, daß der Walkprozeß in der Tuchfabrikation den stets vorwiegend städtischen Charakter dieses Gewerbes gegenüber der viel länger hauswirtschaftlich betriebenen Leinenindustrie begründet hat.

[2]) Besonders interessant ist es, daß bei den Russen, im Gegensatz zu den anderen europäischen Völkern, das Handwerk in so großem Umfange ländlichen Charakter behält. Wird Ratzel, Politische Geographie S. 441 Anm. 36, den nationalen Unterschieden ganz gerecht?

[3]) Hier ist auch die Sicherung gegen feindliche Angriffe durch eine Befestigung, deren Wichtigkeit Bücher (s. vorhin S. 196) übertreibt, zu würdigen. Vgl. über die Bedeutung der Befestigung und die Kriterien der mittelalterlichen Stadt überhaupt meine Ausführungen in H. Z. 59, 193 ff. und Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 11 ff.

[4]) Auch die wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen, die die Entstehung des Städtewesens erklären, sind hiermit nicht vollständig aufgezählt. Es sei nur an die auswärtigen Verkehrsbeziehungen erinnert.

Haufen wirft)[1]). Indeſſen er gleitet dann ſogleich (S. 141) mit dem Übergang: „Aber die Entwicklung kann auch anders verlaufen“ zu ſeiner hofrechtlichen Theorie (der Lohnwerkstheorie) ab und verliert damit den richtigen Geſichtspunkt ganz aus dem Auge.

Wie Bücher die Stadtwirtſchaft im allgemeinen aus der Hauswirtſchaft hervorgehen läßt, ſo behauptet er im beſonderen einen Zuſammenhang zwiſchen beiden hinſichtlich der Betriebsform. In ſeiner Lohnwerkstheorie trägt er die Anſicht vor, daß der ſtädtiſche Handwerker in den erſten Jahrhunderten den Rohſtoff von dem Beſteller, ebenſo wie der unfreie Handwerker des Fronhofs von dem Grundherrn, erhalte, nur „Lohnwerker“ ſei. Bis ins 14. Jahrhundert ſeien die ſtädtiſchen Handwerker zum allergrößten Teile Lohnwerker. Dieſe Theorie Büchers iſt zunächſt ein Ausfluß von ſeiner Anſchauung einer geradlinigen Entwicklung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe. Sodann hängt ſie mit ſeinem Beſtreben zuſammen, das mittelalterliche Handwerk ſcharf als Kundenproduktion zu charakteriſieren. In letzterer Beziehung hätte er die Lohnwerkstheorie nicht nötig gehabt: die Exiſtenz der Kundenproduktion iſt ja durchaus nicht von der Tatſache der Materiallieferung abhängig. Aber Bücher hat hier, wie ſo oft, ſeine Theſe mit übertriebener Schärfe formuliert.

---

[1]) Wenn Bücher S. 139 zugibt, daß die geſchloſſene Hauswirtſchaft auch ſchon für den Markt arbeite, ſo hätte er ferner fragen ſollen, wer denn den „Markt“ dargeſtellt hat. S. 79 f. bringt ihn das von ihm aufgeſtellte Entwicklungsgeſetz dazu, den Übergang von der geſchloſſenen Hauswirtſchaft zur Stadtwirtſchaft ganz in der Art der alten hofrechtlichen Theorie zu erklären. Wo ſind die Belege aus deutſchen Urkunden für den letzten Satz auf S. 79? Woher weiß Bücher (S. 80), daß der Unfreie während ſeiner disponiblen Tage nur „ſeinen hörigen Genoſſen“ ſeine Kunſt zu gute kommen läßt? So viel ich weiß, iſt nirgends von der Beſchränkung auf ſie die Rede. Es iſt willkürliche Annahme einer „Entwicklung“, wenn Bücher jenen Unfreien „früher bloß Knecht des Herrenhofes“ ſein läßt. Derſelbe kann ſehr gut von jeher in dem betreffenden Verhältnis geſtanden haben.

Ich habe nun Büchers Lohnwerkstheorie in meinem Aufsatz „Die historische Stellung des Lohnwerks", der zuerst in der Z. f. Soz.- u. W.G. 5 (1897), S. 225 ff. erschienen und dann mit einigen Änderungen in meinem Buch „Territorium und Stadt S. 321 ff. von neuem veröffentlicht ist[1]), widerlegt. Die Antwort, die er darauf in dem Vorwort zur zweiten Auflage seiner „Entstehung der Volkswirtschaft" gibt, haben wir schon kennen gelernt (s. oben S. 23). Er behauptet, daß ich (ebenso wie Eduard Meyer) ihn mißverstanden habe, und daß er durchaus im Rechte sei. Dieser Standpunkt hält ihn jedoch nicht ab, Änderungen an dem Text der ersten Auflage vorzunehmen. Es ist eine kleine, aber mächtige Korrektur, die er mir zugesteht. Während wir in der ersten Auflage S. 101 lasen: „Die Materiallieferung durch den Besteller herrscht fast bei allen mittelalterlichen Handwerken vor", sind in der zweiten S. 147 die Wörtchen „herrscht vor" durch „findet sich" ersetzt. Wenn Bücher in dieser Weise auch in weiteren neuen Auflagen seines Buches, deren Erscheinen wir eifrig befördern wollen, fortfährt, seine falschen Behauptungen auf unsern Widerspruch hin zurückzuziehen oder zu berichtigen[2]), so werden wir zufrieden sein und nicht murren, falls er uns im Vorwort etwa wiederum Mißverständnis vorwirft.

---

[1]) Ich habe hierfür allgemeine Zustimmung gefunden; s. z. B. Rachfahl, Zeitschr. f. Sozialw. 3, 596; Doren, Das Florentiner Zunftwesen II, S. 130; v. Lösch, Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 24. Siehe ferner die Literatur unter Nr. V. — Bekanntlich wird in manchen Zunftordnungen den Handwerksmeistern das Lohnwerk untersagt. Techen, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 89, erklärt diese Verbote nur aus dem Bestreben der Zünfte, ihre Mitglieder nicht von Händlern abhängig werden zu lassen. Diese Erklärung ist einseitig. Zweifellos wollten die Zünfte damit die Selbständigkeit ihrer Mitglieder überhaupt, nicht bloß Händlern gegenüber, stärken. Aber eine große Rolle spielt das von Techen hervorgehobene Motiv gewiß, und Bücher hat es bei seiner Interpretation der betreffenden Urkunden nicht genügend gewürdigt.

[2]) Im 4. Band der zweiten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften hat im Artikel Gewerbe Bücher (S. 371) freilich den Satz: „Bis ins 14. Jahrhundert sind die städtischen Handwerker zum allergrößten Teile Lohnwerker" stehen gelassen und weder Ed. Meyers, noch meine

S. 59 bemerkt Bücher, daß in der Periode der geſchloſſenen Hauswirtſchaft eine Abneigung gegen das Tauſchen beſtanden habe, und fügt als Beweis den Satz bei: „Bis tief in das Mittelalter hinein iſt der Tauſch unter den Schutz der Öffentlichkeit, des Abſchluſſes vor Zeugen, der Anwendung ſymboliſcher Formeln geſtellt.“ Dazu S. 97: „Dem tiefgewurzelten Mißtrauen gegen den fremden Verkäufer ... verdankt die eigentümliche Art der Tauſchvermittlung durch obrigkeitliche Unterkäufer, Meſſer und Wäger ihr Daſein.“ Hier haben wir es wieder mit einer Erklärung zu tun, die Bücher durch ſeine Entwicklungstheorie eingegeben iſt. Liegt wirklich in jenem Falle ein Reſt aus den Zuſtänden der Periode der Hauswirtſchaft vor? Sind die obrigkeitlichen Unterkäufer nicht vielmehr eine neue Einrichtung? Die ſcharfe Kontrolle des Verkehrs, wie ſie in den Städten des deutſchen Mittelalters beſteht, hat in der Hauptſache einen doppelten Urſprung: in dem Prinzip, daß die Obrigkeit bei allem Umſatz für das pretium iustum ſorgen müſſe, und in der Tatſache, daß das ſtädtiſche Steuerweſen vorzugsweiſe auf Verkehrsabgaben baſiert war[1]). Jenes Prinzip geht freilich auf mannigfache hiſtoriſche Urſachen zurück und hängt vielleicht teilweiſe auch mit der Konſervierung von Anſchauungen zuſammen, die aus einer primitiveren Wirtſchaftsſtufe ſtammen. Aber jedenfalls iſt es nicht zuläſſig, die in den mittel

---

Kritik ſeiner Darſtellung in dem Literaturverzeichnis erwähnt. Es iſt inkonſequent, daß er hier hartnäckig ſeine alte falſche Anſicht feſthält, während er in der zweiten Auflage der Entſtehung der Volkswirtſchaft unſerer Kritik durch wichtige Änderungen (ſ. S. 23 Anm. 2) Rechnung trägt (wenngleich noch nicht genügend), und es iſt unpraktiſch, daß er in einem Nachſchlagewerk von der Exiſtenz gegneriſcher Arbeiten gar nichts ahnen läßt. Das Programm des Handwörterbuchs legt gerade auf ausreichende Literaturangaben Wert. Der Bücherſche Artikel: Gewerbe iſt mit der hofrechtlichen und hauswirtſchaftlichen Theorie ſo ſehr durchſetzt, daß er dadurch, ſo viel Gutes er im übrigen bietet, erheblich an Brauchbarkeit einbüßt.

[1]) Vgl. z. B. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfaſſung und Verwaltung Kölns S. 294; mein älteres Städteweſen und Bürgertum S. 104.

alterlichen Städten[1]) übliche Verkehrskontrolle ohne weiteres auf die Periode der Hauswirtschaft zurückzuführen und den Formalismus des deutschen Rechts aus wirtschaftlichen Ursachen zu erklären. Die Behauptung S. 100: „Der Hausfleißarbeiter des Fronhofs ist zum Lohnhandwerker geworden und erlangt mit der Zeit zum eignen Werkzeug auch eigne Betriebsmittel" wird schon widerlegt durch die vorhin hervorgehobene Tatsache, daß die ländliche Bevölkerung sehr häufig bereits auf primitiver Kulturstufe gewerbliche Artikel aus Material, das sie sich selbst beschafft, herstellt. S. 148 erklärt Bücher das Eingreifen der Zünfte gegen die Störarbeit (die eine Form des Lohnwerks) daraus, daß sie „zu sehr an die alte Hörigkeit erinnerte", und leitet den Haß der städtischen gegen die ländlichen Handwerker aus dem Umstand her, daß „diesen sich das Arbeiten auf der Stör nicht wohl verbieten ließ". Es sind dies wieder amüsante Beispiele für den Einfluß, den Büchers Entwicklungstheorie auf alle seine einzelnen Erklärungen ausübt. Die Stör hat an sich mit der Hörigkeit gar nichts zu tun, und die Ursachen des Hasses der städtischen gegen die Landhandwerker sind viel unmittelbarerer Natur.

B. Die Natur der Stadtwirtschaft[2]).

Unter allen historischen Problemen hat Bücher die eingehendste Aufmerksamkeit zweifellos der Bestimmung des Wesens der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gewidmet. Es ist ihm gelungen, auch nach dem Trefflichen, was Bruno Hildebrand und andere über sie gesagt haben, noch manchen hübschen Satz in

[1]) Auf dem Lande war davon bekanntlich weit weniger vorhanden.

[2]) Vgl. hierzu, zugleich zur Kritik der Auffassung Büchers: Roscher-Pöhlmann, Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Aufl. S. 161 ff.; Keutgen, V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. 1906, S. 284 ff.; J. G. van Dillen, Het economisch karakter der middeleeuwschen stad, Bd. 1 (dazu H. Z. 116, S. 500 ff.). Eine Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft unter dem besondern Gesichtspunkt der Lebensmittelversorgung für die Bürgerschaft habe ich in m. Schrift „Mittelalterl. Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" (1917) gegeben.

neuer und origineller Weiſe zu formulieren[1]). Es empfiehlt ſich deshalb, daß wir von ſeinen Theſen ausgehen, wenn wir die Grenzen der Stadtwirtſchaft genauer feſtſtellen wollen.

Bücher betont (S. 100) zunächſt die Autonomie der Stadt und die Beherrſchung des umliegenden Landes durch ſie. „Jede Stadt bildete mit ihrer ‚Landſchaft' eine autonome Wirtſchaftseinheit, innerhalb deren ſich der ganze Kreislauf des ökonomiſchen Lebens nach eigener Norm ſelbſtändig vollzog. Dieſe Norm iſt gegeben durch eigene Münze, eigenes Maß und Gewicht[2]) für jedes ſtädtiſche Wirtſchaftsgebiet. Das Verhältnis zwiſchen Stadt und Land iſt tatſächlich ein Zwangsverhältnis wie zwiſchen Haupt und Gliedern und offenbart ſtarke Neigungen, ſich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnis zu geſtalten." Sodann ſchildert Bücher den verhältnismäßig geringen Warenverkehr. S. 101: „Es gibt keinen Güterumlauf. Ausgenommen ſind die

---

[1]) Ein ganz eigenes Verdienſt von Bücher iſt es, den Gedanken, daß das Mittelalter ſich von der Neuzeit durch eine Vielheit kleiner Zentren unterſcheidet, in bezug auf die Bevölkerungsbewegung durchgeführt zu haben. S. ſeinen Vortrag: „Die inneren Wanderungen und das Städteweſen in ihrer entwicklungsgeſchichtlichen Bedeutung" Vgl. daraus z. B. S. 388 (1. Aufl. S. 297 ff.): „Im ganzen iſt heute die Zahl der Bevölkerungszentren und der Zielpunkte für die inneren Wanderungen relativ eine weit geringere als in der zweiten Hälfte des Mittelalters." S. 390: „Im Mittelalter verteilte ſich die Zuwanderung auf eine außerordentlich große Zahl über das ganze Land in gewiſſen Abſtänden zerſtreuter ummauerter Wohnplätze." Bei der Benutzung der bevölkerungsſtatiſtiſchen Verſuche Dorens S. 384 hätte Bücher die Kritik Keuſſens, Korreſpondenzblatt der weſtdeutſchen Zeitſchrift 1893, Sp. 57 ff., berückſichtigen ſollen. S. auch Jahrbücher für Nationalökonomie 74, 421 ff.

[2]) Vgl. dazu Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtsweſens in Deutſchland während des Mittelalters und meine Rezenſion dieſer Schrift in der Z. f. Soz.- u. W. G. 3, 481 ff. ſowie Küntzels Antwort in der D. L. Z. 1895, Sp. 1227; ferner Jahrbücher f. Nationalökonomie 105, S. 655 f. Bücher will ſich mit obiger Behauptung wohl nicht über die rechtliche Frage (ob die Kompetenz für Maß und Gewicht dem Staate oder der Gemeinde zuſtehe) äußern, ſondern nur auf die große lokale Verſchiedenheit von Maß und Gewicht hinweiſen (vgl. meine Rezenſion S. 494).

wenigen Artikel des auswärtigen Handels und die Pfennwerte"[1]). S. 94: „Zufuhr- und Absatzgebiet des städtischen Marktes fielen zusammen." S. 94: „Das ganze städtische Marktrecht ... läuft auf die beiden Grundsätze hinaus, daß so weit als irgend möglich öffentlich und aus erster Hand gekauft werden müsse und daß alles, was in der Stadt selbst produziert werden könne, darin auch produziert werden solle." S. 149 f.: „Alle wichtigen Eigentümlichkeiten des Handwerks lassen sich in das eine Wort zusammenfassen: Kundenproduktion.... Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produkts, sei es, daß dieser durch Bestellung einzelner Stücke ihm dazu die Anregung gibt, sei es, daß beide auf dem Wochen- oder Jahrmarkte sich treffen.... In der Regel ist das Absatzgebiet ein lokales: die Stadt und die nähere Umgebung. Der Kunde kauft aus der ersten, der Handwerker liefert an die letzte Hand. Dies sichert Anpassung an den Bedarf und gibt dem ganzen Verhältnis einen ethischen Zug: der Produzent fühlt sich dem Konsumenten gegenüber verantwortlich für seine Arbeit." S. 96 f.: „Wie der städtische Produzent in Stadt und Bannmeile ein ausschließliches Absatzrecht auf seine Handwerksarbeit, so hat der städtische Konsument innerhalb dieses Gebietes ein ausschließliches Kaufrecht auf die fremde Zufuhr. Das letztere kann freilich nur Wirkung haben, wenn die Zufuhr auch wirklich zu Markte kommt und hier die gehörige Zeit feil steht. Damit dies geschieht, ist das Stapelrecht eingeführt, der Vorkauf in den Landorten oder vor den Stadttoren verboten, der Verkauf an Wiederverkäufer, Handwerker und Fremde nur gestattet, nachdem die Konsumenten befriedigt sind[2]), und auch hier gewöhnlich mit der Einschränkung, daß den letzteren auf Verlangen Anteil gegeben werden muß, endlich die Wiederausfuhr einmal eingebrachter Marktgüter untersagt oder nur nach dreitägigem vergeblichen Feilhalten gestattet." S. 313: „Auf der Stufe der Stadtwirtschaft herrscht Spezialisation und Produktionsteilung vor. Die Teilprodu-

[1]) Vgl. unten Nr. VI, § 1.

[2]) Über eine der ältesten Belegstellen vgl. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 122 § 39.

zenten ſind perſönlich frei; aber Art und Zeit ihrer Produktion beſtimmt in der Hauptſache der Konſument ihrer Erzeugniſſe.... Auf der Stufe der ausgebildeten Volkswirtſchaft beherrſcht der Unternehmer die arbeitsteilige Gütererzeugung." S. 248: Beim Handwerk der Stadtwirtſchaft iſt „nicht die höchſte Produktivität bei der gegenſeitigen Abgrenzung der Produktionsgebiete maßgebend geweſen, ſondern die Rückſicht auf die ‚Nahrung', welche jeder Meiſter auf ſeinem Berufe finden ſollte."

Sombart S. 385 f. polemiſiert gegen Büchers Definition des ſtadtwirtſchaftlichen Handwerks als Kundenproduktion. Er fragt: „Kann das ‚Kundenverhältnis' nicht vielleicht ganz heterogenen Wirtſchaftsperioden angehören?" „Reine und echte Kundenproduzenten ſind Krupp und ähnliche für den Staat oder die Gemeinde liefernde Geſchäfte; jede moderne Waggonmanufaktur, jede Lokomotivenfabrik liefern reinſte Kundenarbeit... Die vielfach beobachtete Ausſchaltung der Zwiſchenglieder, die Annäherung des Konſumenten an den Produzenten: führen ſie uns zur Organiſation der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft zurück?"

Der Einwand Sombarts trifft durchaus zu. Er wiederholt nur, was ich ſchon gegen Büchers Lohnwerkstheorie geltend gemacht habe: unter dem Bann ſeiner Entwicklungstheorie ſieht Bücher Verhältniſſe, die in allen möglichen Zeitaltern vorkommen können und ſich immer wieder neu ausbilden, als Kennzeichen eines beſtimmten Zeitalters an. Er trägt nicht genügend der Vielgeſtaltigkeit des hiſtoriſchen Lebens Rechnung.

Aber welchen Erſatz bietet Sombart für Büchers Definition? Wenn er (ſ. oben S. 159) uns ſagt, daß die mittelalterliche Stadtwirtſchaft, gemeinſam mit der mittelalterlichen Grundherrſchaft und der Dorfwirtſchaft, einen Übergang zwiſchen der Individual- und Geſellſchaftswirtſchaft darſtellt, daß ſie, gemeinſam mit allen Arten der Individualwirtſchaft und der Übergangswirtſchaft und einer Art der Geſellſchaftswirtſchaft, zu den Bedarfs-

[1]) Gegen Sombart vgl. Harms, Volkswirtſchaft und Weltwirtſchaft; auch Lieſmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgeſellſchaften S. 5; Pohle, Jahrbücher f. Nationalökonomie 81, S. 361.

deckungswirtschaften gehört, so wird sie damit in ihrer Eigenart viel zu wenig anschaulich geschildert, als daß der Historiker sich auf solche Definitionen stützen könnte. Der mittelalterliche Gewerbetreibende will nicht bloß seinen Bedarf decken, sondern ist von Erwerbssinn auch erfüllt. Ein Verlegenheitswort ist der Ausdruck Übergangswirtschaft. Wenn Sombart ferner die Stadtwirtschaft als wichtigsten Typus der Tauschwirtschaft bezeichnet, so bietet er damit zunächst nur einen zu weiten Begriff. Überdies aber spricht er auf diese Weise doch bloß denselben Gedanken aus, den Bücher mit dem Wort Kundenproduktion verbindet, nur in weniger zutreffender Formulierung. Und alles, was er gegen diesen einwendet, läßt sich daher auch gegen ihn selbst geltend machen: Fälle der für das Mittelalter charakteristischen Tausch- und Bedarfsdeckungswirtschaft können in der Gegenwart ebenfalls auftauchen. Sombart will ja nun freilich seine Wirtschaftsstufen nicht als rein historische angesehen wissen[1]). Dann darf er sie jedoch überhaupt nicht mit denen Büchers in Parallele stellen.

So sehr wir also mit Sombart darin übereinstimmen, daß die Kundenproduktion noch über das Mittelalter hinausreicht, so können wir doch nicht finden, daß seine Formeln vor den Bücherschen den Vorzug verdienen. Wir gehen deshalb von der letzteren als einem heuristischen Mittel aus, wenn wir uns im folgenden über die Natur des mittelalterlichen Verkehrs zu orientieren und damit festzustellen suchen, wie weit die Idee der geschlossenen Stadtwirtschaft verwirklicht war.

Bücher nimmt eine sehr konsequente[2]) Verwirklichung der Idee an. S. 98: „Das System des direkten Austausches findet

---

[1]) Er, welcher das Maß der Vergesellschaftung zum Einteilungsprinzip der Wirtschaftsstufen macht (S. 391), gibt — übrigens Bücher, Arbeit und Rhythmus, 2. Aufl., S. 370 ff., gegenüber — zu, daß die gesellschaftlichen Betriebe bei den alten Ägyptern, aber auch bei vielen Naturvölkern eine verhältnismäßig höhere Rolle gespielt haben als später.

[2]) Umgekehrt Eulenburg, Z. f. Soz.- u. W. G. 1, 300 f. (im Anschluß an Pöhlmann): „Der Mangel an Stetigkeit, das Schwanken

ſich bis auf die feinſten Einzelheiten durchgebildet, wenn auch mit manchen lokalen Beſonderheiten, in allen mittelalterlichen Städten."

. In Konſequenz ſeiner Theſe, daß das wirtſchaftliche Leben von dem Prinzip des direkten Austauſches beherrſcht geweſen ſei, behauptet Bücher zunächſt hinſichtlich des Kleinhandels, daß der in der Stadt anſäſſige Kleinhändler nur des Armen wegen vorhanden war. „Alle wohlhabenden Leute in den Städten pflegten auf den Wochen- und Jahrmärkten direkt ihren Bedarf von den fremden Marktleuten zu kaufen" (S. 98). Ganz gewiß iſt es richtig, daß die Märkte im Mittelalter in unvergleichlich höherem Grade als heute die Funktion hatten, die Konſumenten der Stadt unmittelbar mit Produkten von auswärts zu verſehen. Allein ſie ergänzen doch nur den ſtädtiſchen Kleinhandel, erſetzen ihn für keine Klaſſe. Wählen wir als Beiſpiel eine der älteſten hierher gehörigen Nachrichten, den Satz des Freiburger Stadtrechts aus dem 12. Jahrhundert[1]), welcher das Recht der Metzger, Vieh zu kaufen, für die Zeit um Martini einer Einſchränkung unterwirft, damit die Bürger, welche ſich für den Winter mit Fleiſch verſehen wollen, unter möglichſt günſtigen Bedingungen einkaufen können. Wir wollen die Frage nicht erörtern, ob die Bürger, welche um Martini Vieh kauften, wirklich nur zu den wohlhabenden gehören, oder ob nicht auch die Bürger mittleren Vermögens und ſogar Arme ſich ein Schwein erſtehen. Geben wir zu, daß bloß die erſte Klaſſe in Betracht kommt. Trotzdem würde nicht daran zu denken ſein, daß der Reiche durch eigenen Einkauf von Vieh ſich vom Metzger ganz unabhängig machen will: gerade der gut ſituierte Bürger

von Abſchließen und Freiheit, iſt ein durchgreifender Zug früherer Verkehrs- und Gewerbepolitik: die Stimme des Augenblicks hatte meiſt allein Geltung.... In reinen Zunftſtädten, wie Baſel, war man konſequenter." S. 315: „Aus dieſer ganzen Politik haben wir erſehen können, wie ſchwankend im ganzen das Verhalten des Stadtrats war." Vgl. hierzu auch G. Adler, Die Fleiſchteuerungspolitik der deutſchen Städte beim Ausgange des Mittelalters S. 18ff.

[1]) S. vorhin S. 204 Anm. 2. Vgl. dazu Territorium und Stadt S. 330 f.

wird immer geneigt gewesen sein, wieder und wieder frisches Fleisch und einen Leckerbissen von ihm zu entnehmen. So war es mit dem Fleischverbrauch. Und nun denke man weiter an den Bedarf an Tuchen und Spezereien. Wir besitzen ja die Handlungsbücher städtischer Tuchkleinhändler aus dem Mittelalter: sie zeigen, daß Reich und Arm Tuche „nach der Elle" von ihnen kauften[1]).

Bei den Tuchkleinhändlern, den Gewandschneidern, wird Bücher übrigens durch seine These wiederum zu einem bezeichnenden Irrtum verführt. Nach ihm (S. 98) waren sie „in der ersten Hälfte der Stadtwirtschaftsperiode die angesehensten Kleinhändler, da es in vielen Städten keine einheimische Wollweberei gab". Nein, daran lag es nicht: in Köln, wo nachweislich seit dem 12. Jahrhundert die einheimische Wollweberei sehr bedeutend war, standen die Gewandschneider im größten Ansehen: ihr gewinnbringendes Monopol war aber gerade der Detailverkauf von fremden Tuchen[2]).

Der Handel mit solchen spielte eben eine weit größere Rolle, als Büchers Doktrin zugeben will. Unmittelbar darauf führt er uns wieder ein Kunststück der Entwicklungstheorie vor: mit dem Heranwachsen einer einheimischen Wollweberei sei die Tätigkeit der Gewandschneider auf den Vertrieb der feineren niederländischen Tuche beschränkt worden[3]). Warum muß doch alles unter den Gesichtspunkt der Entwicklung gebracht werden? Die einzige Änderung, die wir in Köln wahrnehmen, besteht darin, daß die Gewandschneider zu dem Detailverkauf der fremden Tuche im 14. Jahrhundert auf kurze Zeit noch den der einheimischen hinzu erwerben[4]).

[1]) S. unten Nr. VI. Über die Unterschätzung des Kleinhandels für das innere Leben der Stadt bei Bücher s. auch V. j. schr. f. Soz. u. WG. 13, S. 254.

[2]) Lau S. 222. In Krems haben die Gewandschneider (Handschneider) das Vorrecht des Kleinverkaufs hinsichtlich aller Tücher, auch der fremden (panni lombardici). Rauch, Scriptores rerum Austriacarum 3, 362.

[3]) Bücher fügt noch hinzu: der Seiden- und Baumwollstoffe. Waren die Gewandschneider dafür Spezialisten?

[4]) Lau a. a. O.

Büchers Kennzeichnung des mittelalterlichen Handwerks als reiner Kundenproduktion ist also eine unzulässige Verengung des wahren Tatbestandes. Wenn seine Auffassung in der heutigen nationalökonomischen Literatur weite Verbreitung findet, wenn das Handwerk als die Produktion auf Bestellung entgegengestellt wird der Unternehmung als der Produktion auf Vorrat, für den Markt[1]), so geht diese Auffassung eben auf Büchers Sätze und namentlich auch auf seine Lohnwerkstheorie zurück. Wir stellen seinen Anschauungen ein ganz anderes Bild gegenüber. Erstens trifft ja seine Ansicht, daß der Handwerker bis zum 14. Jahrhundert nur Lohnwerker gewesen sei, ganz und gar nicht zu. Abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Gewerben, die ausschließlich oder überwiegend das Lohnwerk dauernd betrieben haben, ist der städtische Handwerker von Anfang an wesentlich oder überwiegend eigentlicher Handwerker; er liefert Preiswerk. Zweitens nimmt die Kundenproduktion bei diesem eigentlichen Handwerk zwar (wie beim Lohnwerk) einen großen Raum ein: auf direkte Bestellung liefert der Handwerker das mit von ihm selbst beschafften Stoff hergestellte Erzeugnis. Und zu der Kategorie der Kundenproduktion wollen wir auch noch ein weiteres Verhältnis rechnen: auch die Produktion auf Vorrat, für den Markt kann unter Umständen noch als Kundenproduktion gelten, dann nämlich, wenn die Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten so eng sind, der Marktverkehr so begrenzt ist, daß der Produzent mit einiger Sicherheit auf bestimmte, ihm leidlich bekannte Abnehmer seiner immerhin auf Vorrat hergestellten Waren rechnen darf. Aber dies Verhältnis zeigt uns doch schon den Übergang zur eigentlichen Produktion für den Markt. Und diese hat zweifellos vom 12. Jahrhundert an schon beträchtlich Platz gegriffen, wovon wir uns leicht überzeugen, wenn wir auf die Nachrichten über Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z. B. Schuhe), die an den Zollstätten vorbeigeführt werden, achten[2]). Das ist im vollen Sinn

[1]) Vgl. z. B. R. Liefmann, Die Unternehmungsformen S. 2.
[2]) Vgl. auch Sombart, Kapitalismus, 2. Aufl., I, S. 241.

eine Produktion für unbekannte Personen. Steht es aber so, so haben wir drittens festzustellen, daß der mittelalterliche Handwerker nicht in einen einfachen Gegensatz gegen den Unternehmer gestellt werden darf. „Das Kapitalrisiko, das grundlegende tauschwirtschaftliche Merkmal für die Unternehmung“[1]), ist vorhanden, wenn der Handwerker auf Vorrat, zum Verkauf auf dem Markt an unbekannte Personen, zumal an fremdem Ort, arbeitet. Wenn nun die mittelalterliche Zunftverfassung, das allgemeine stadtwirtschaftliche Prinzip dem Handwerker den Verkauf der selbstgefertigten Waren zu sichern und so Erzeuger und Verbraucher in unmittelbaren Verkehr zu bringen suchte, auch da, wo der Handwerker für unbekannte Personen arbeitete, so kam es ferner doch gelegentlich (wie vorhin bemerkt) vor, daß der heimische Handwerker für den heimischen Kaufmann arbeitet, daß also der heimische Kaufmann das Produkt heimischer Gewerbetreibender verkauft. Hiermit machen wir eine vierte Feststellung zur Einschränkung von Büchers Definition des mittelalterlichen Handwerks als der Kundenproduktion. Fünftens weisen wir auf die Zentren gewerblicher Produktion für einen Fernabsatz, wie wir sie in den Stätten der flandrischen Tuchproduktion haben, hin; hier haben wir es mit einer sehr starken Entfernung von der Kundenproduktion zu tun. Zum Teil fällt diese Kategorie mit unserer vierten Feststellung zusammen. Sechstens erinnern wir daran, daß die Kundenproduktion nicht bloß dem Mittelalter, sondern auch den neuern Jahrhunderten keineswegs unbekannt ist.

Immerhin kann die Kundenproduktion als Grundlage des mittelalterlichen Gewerbewesens angesehen werden, in dem Sinn wenigstens, daß der Verbraucher in der Mehrzahl der Fälle direkt vom Erzeuger bezog, wobei wir freilich festzuhalten haben, daß es nicht bloß auf unmittelbare Bestellung hin geschah, sondern, wie bemerkt, teilweise auch im Umsatz auf dem Markt.

Wenden wir uns nun zu der allgemeinen Stellung des Handels.

---

[1]) Liefmann a. a. O. S. 4. Harms, Volksw. u. Weltw. S. 92.

Als Gegenſtände des Großhandels weiß Bücher (S. 99) „nur fünf" zu nennen: 1. Gewürze und Südfrüchte, 2. getrocknete und geſalzene Fiſche, 3. Pelze, 4. feine Tücher, 5. für die norddeutſchen Städte: Wein. „In einzelnen Teilen Deutſchlands dürfte auch das Salz hierher zu rechnen ſein." Zu dieſer Liſte wäre zunächſt zu bemerken, daß ſtatt „feiner Tücher" zum mindeſten „beſſere Tücher" geſetzt werden müßte, damit deutlich wird, daß es ſich nicht bloß um einige wenige feine Sorten handelt. Es ſind indeſſen auch gröbere[1]) Tuche exportiert worden. Wir nehmen an, daß Bücher bei Nr. 4 den bedeutenden Umſatz von Seiden- und Barchentſtoffen mit im Auge hat. Der Wein aber iſt nicht nur in Norddeutſchland großer Handelsartikel: trinkt man denn in Süddeutſchland bloß Landwein? Das Salz hat gleichfalls mehr oder weniger überall — jedenfalls nicht bloß „in einzelnen Teilen" Deutſchlands — die Bedeutung eines Großhandelsartikels[2]). Auf Büchers Liſte ſind jedoch noch viele[3]) Rubriken hinzuzufügen. Der weite Weg kommt für erheblich mehr Waren in Betracht, als Bücher annimmt[4]). Erinnern wir

[1]) Schäfer, Hanſeſtädte S. 192. Al. Schulte, Handel mit Italien I, S. 112 und 119. Jahrbuch für Geſetzgebung 1919, S. 819.

[2]) Über den Salzhandel zur Zeit der Raffelſtetter Zollordnung (Keutgen S. 41 ff.) und den Umfang des Verkehrs überhaupt, wie er ſich aus dieſem Denkmal erſchließen läßt, vgl. Heyd, Geſchichte des Levantehandels I, 95 f.; Z. f. Soz.- u. W. G. 5, 153 Anm. 81; Luſchin v. Ebengreuth in der vom Altertumsverein zu Wien herausgegebenen, von H. Zimmermann redigierten Geſchichte der Stadt Wien I, 405. In jener Zeit bildete wohl Salz den wichtigſten Gegenſtand der Ausfuhr aus Bayern. Riezler, Zur älteſten Geſch. Münchens S. 291, 301, 304. Über den Salzhandel der ſpäteren Zeit vgl. z. B. Konrad Wutke, Die Verſorgung Schleſiens mit Salz während der Mittelalters, Zeitſchr. f. Geſchichte Schleſiens 27, 238 ff.; Knipping, Kölner Stadtrechnungen I, LVI. Die Schweiz, ohne eigenes Salz, bezog es teils aus der Franche-Comté teils aus Bayern und Öſterreich. H. Z. 111, S. 50.

[3]) Sahm, Geſchichte v. Kreuzburg S. 204 (Mühlſteine aus Pirna kommen nach Oſtpreußen). Schulte I, S. 606. In Perpignan ein Kaufmann aus Frauſtadt in Poſen (ebenda S. 545). UB. von Hameln II, S. XVII (Mühlſteine Gegenſtand des Fernhandels).

[4]) Vgl. W. Stein, Art. Handel in Hoops' Reallexikon; Hanſiſche

sogleich daran, daß das Bier zwar nicht dieselbe kommerzielle Wichtigkeit wie der Wein hat[1]), aber oft doch auch einen weiten Weg macht. Die Braunschweiger Mumme ist in Skandinavien bekannt. Wenn das Grutbier nicht Gegenstand des Fernhandels war, so um so mehr das Hopfenbier; es hat seinen Beitrag zum Vordringen der Hanse geleistet. Wir nennen ferner mancherlei Waldprodukte, Holz, Pottasche, Teer, Pech[2]). Eine große Rolle spielte gerade im Mittelalter der Wachshandel. Für sehr viele Städte war es ganz unvermeidlich, ihre Steinhäuser und Kirchen mit Materialien, die von weither bezogen wurden, zu bauen. Das Getreide erwähnt Bücher nicht, weil die Städte danach strebten, das, was in ihrer Nachbarschaft produziert wurde, ihren Konsumenten zu sichern[3]). Allein erstens ließ dieselbe Gemeinde, die den nahegesessenen Bauer zum Besuch ihres Marktes zu zwingen suchte, in entfernteren Gegenden ihre Kaufleute frei schalten. Zweitens haben, von letzterem ganz abgesehen, die Städte jene Ziele zwar meistens erreicht und damit den interlokalen Getreidehandel wesentlich eingeschränkt,

---

Geschichtsbl. 1915, S. 376 ff.; H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. S. 314; Kuske, Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien, Westd. Zeitschr. 27, S. 393 ff.

[1]) Über die weiten Wege des Weinhandels s. E. Bender, Weinhandel u. Wirtsgewerbe im mittelalterl. Straßburg (1914) S. 4 f.

[2]) Schäfer S. 187. S. auch Stieda, Revaler Zollbücher, Einleitung S. 99 ff.

[3]) S. den zusammenfassenden Überblick von Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, Umrisse und Untersuchungen S. 628 ff. und von Lexis, Artikel Getreidehandel, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vgl. auch Max Weber, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 37, 269. Offenbar im Anschluß an Bücher hat ein Schüler Sombarts, Borgius, im Archiv für soziale Gesetzgebung 13 (1899), 43 den Umfang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu eng geschildert. Mit seinem allgemeinen Satze, daß „die Stadtwirtschaft auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltung des isolierten Stadtgebietes basiert", kann man sich ja im allgemeinen einverstanden erklären. Aber wunderlich ist es, wenn er als Beweis hinzufügt: „Die Zerealien erzeugt der innerhalb des Weichbildes (!) ansässige Bauer." Ist Borgius der Begriff des Weichbildes klar?

aber doch nie ganz verhindert. So blieb trotz aller Maßregeln zu Gunſten der ſtädtiſchen Konſumenten doch noch die Möglichkeit, daß das Korn des deutſchen Bauern über die ſtädtiſche Bannmeile hinaus geführt wurde. Und kein Hindernis verbot dem Kaufmann, Korn aus dem Ausland in den Handel zu bringen. Wir dürfen daher auch das Getreide zu den Gegenſtänden des Großhandels rechnen. Es iſt doch eine ſehr charakteriſtiſche Tatſache, daß vermutlich ſchon im 13. Jahrhundert (1287) Getreide von Eſtland nach Flandern verſchifft wird[1]). Will Bücher die Tätigkeit des hanſiſchen Kaufmanns, der deutſches Korn ausführt, in ſeinem Bilde nicht mit verwerten?[2]) Der Getreidehandel ging nicht bloß über das Gebiet einer einzelnen Stadt, ſondern über das des Volks hinaus. Die Hanſe verſorgt mit Getreide Rußland, Skandinavien, Niederlande, ſogar Spanien und Portugal. Wolle wird nicht bloß von England nach Deutſchland in größter Menge verfrachtet, ſondern auch innerhalb des deutſchen Landes von einem Bezirk zum andern umgeſetzt. Allerdings werden hier die Grundſätze der Stadtwirtſchaftspolitik in ähnlicher Weiſe durchgeführt wie bei dem Getreide: man ſucht den heimiſchen Webern die in der Umgegend der Stadt produzierte Wolle nach Möglichkeit direkt zuzuführen und ſchränkt damit ihren Übergang in den Großhandelsverkehr ein[3]). Merkwürdig iſt es, daß Bücher die Stellung überſieht, die der Waid, dieſes unentbehrliche Färbekraut, im Handel beſitzt. Da ſein Anbau auf verhältnismäßig wenig Landſchaften,

---

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher, Einl. S. 101.

[2]) Nur ein Beiſpiel: Bremen an Braunſchweig (Hanſ. Urkundenbuch 3, N. 184): cives civitatum Saxonie apportantes frumenta sua ad civitatem nostram. Vgl. Schäfer, DZG. 1891, Sp. 314 ff. Curſchmann, Hungersnöte S. 44 u. 52. Meine „Mittelalterl. Stadtw. u. gegenwärtige Kriegswirtſchaft" S. 19 ff. Territorium und Stadt S. 42. Lüneburger Stadtbuch S. LXXXVI. F. Semrau, Der Getreidehandel der deutſchen Hanſe (Münchener Diſſ. v. 1911). Vgl. Nr. III u. VI.

[3]) Vgl. z. B. Bruno Hildebrand, Jahrbücher f. Nationalökonomie 7, 90; Techen, Hanſiſche Geſchichtsblätter 1897, S. 26.

besonders den Niederrhein[1]) und Thüringen[2]), beschränkt blieb, so war die Länge des Weges, den dieser Artikel zurückzulegen hatte, meistens sehr beträchtlich. Die Stadt Erfurt, ein Hauptsitz des Waidhandels, exportierte massenhaft nach den sächsischen und schlesischen Textilbezirken einerseits, nach den Frankfurter und Nördlinger Messen andrerseits. Sie verdankte außer ihrem Niederlagsrecht namentlich auch der bedeutenden Ausfuhr von Waid die große Handelsbedeutung, die sie im Mittelalter besaß[3]). Um eine Spezialität zu erwähnen, so wird im Jahre 1378 eine Handelsgesellschaft geschlossen, welche Falken von Lübeck nach Venedig verkauft, um von dort nach Alexandrien versandt zu werden[4]). Derselbe Handelsartikel begegnet uns schon in der Koblenzer Zollrolle von 1104[5]). Weiter hat Bücher wichtige Industrieartikel übersehen. Im ersten Straßburger Stadtrecht werden die gladii, qui in navibus de Colonia vel undecunque portantur, genannt[6]). In jener Koblenzer Zollrolle begegnen ebenfalls die veneditores gladiorum. Waffen und Metallwaren überhaupt gehören zu den ältesten Handelsartikeln in Deutschland[7]) und zwar zu denen des interlokalen Verkehrs.

Allerdings schränkt hier wieder die Stadtwirtschaftspolitik den Handel ein, indem sie in erster Linie den städtischen Handwerksmeistern den Absatz sichert. Aber es bleibt doch noch recht viel Raum für freie Bewegung. Am Niederrhein und in Steiermark arbeitet die Eisenindustrie schon im Mittelalter für den

[1]) Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich und Berg III, 2, 154 Anm. 10; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 10, 186 ff.: Lau a. a. O. S. 217 f.; Geering, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 11 S. 54. H. Z. 91, S. 440 Anm. 1.

[2]) Bruno Hildebrand a. a. O. S. 207 ff.

[3]) Geering a. a. O. Zeitschr. f. schlesische Geschichte 26, 19 Anm. 1. F. Lauterbach, Der Kampf des Waids mit dem Indigo (Lpz. Diss. v. 1905). Indigo(ende) im J. 1347: W. Stein, Akten II, S. 17 Z. 27.

[4]) Pauli, Lübeckische Zustände 1, 142.

[5]) Kentgen, Urkunden S. 49.

[6]) Kentgen S. 93 § 47. Lamprecht, Wirtschaftsleben II, S. 334.

[7]) Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. f. Soz.- u. W. G. 5, 147 ff. Dörner, Das Sartwörter- und Schwertfegeramt in Köln, Freiburger Diss. v. 1915, S. 1 ff.

großen Markt. Nachweislich bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts bringen die Kupferſchmiede von Huy und Dinant die Erzeugniſſe ihrer Kunſtfertigkeit in den Handel[1]). Die Kölner Goldſchmiede ziehen mit ihren Erzeugniſſen zur Frankfurter Meſſe[2]); ja, Kölner Goldſchmiedearbeiten werden ſogar nach Venedig abgeſetzt[3]). Es ſind freilich die Meſſen und Märkte, durch die ſich der Verkehr von Ort zu Ort hauptſächlich vollzieht. Die Krämer werden gelegentlich angewieſen, die an den Jahrmarktstagen von den „Gäſten" gekauften Eiſenwaren bis zum nächſten Jahrmarkt aufzubewahren, nicht zum Nachteil der heimiſchen Meſſerer an das Publikum zu verkaufen[4]). Der tägliche Markt bleibt den Handwerksmeiſtern der Stadt reſerviert. Aber im lokalen Angebot erſchöpft ſich eben nicht der Handel

[1]) Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant S. 9 ff.

[2]) S. unten Nr. VI, § 5; Diemar, Mitteilungen des oberheſſiſchen Geſchichtsvereins N. F. 8, 53.

[3]) Lau S. 306.

[4]) Vgl. Uhlirz, Urkunden und Regeſten aus dem Archive der K. K. Reichshaupt- und Reſidenzſtadt Wien, S.-A. aus dem 17. Bande des Jahrbuches der kunſthiſtoriſchen Sammlungen des allerhöchſten Kaiſerhauſes S. 89 Nr. 15 456 (vom Jahre 1481). Diejenigen, gegen welche die Urkunde ſich richtet, ſind die Meſſerer aus den Städten Waidhofen und St. Pölten und die „Gäſte" aus nichtöſterreichiſchen Gebieten. S. unten Nr. VI. Ebenſo verfügt die Stadt Wien 1500 (Uhlirz S. 112 Nr. 15 567): „Die Krämer ſollen außerhalb der zweier Jahrmärkte nur ſolche Gürtel feil haben, die ſie von den ‚gürtlern hie kaufen. Sie mügen aueh von den gesten gürtl kaufen, aber dieſelben außerhalb der jarmerkten nieht in der stat verkaufen.' Was ſie von den Gürteln auf den Jahrmärkten nicht verkaufen, ſollen ſie zu dem andern Jahrmarkt behalten. ‚Desgleichen' ſollen auch die Gürtler von den Gäſten keine Gürtel ‚fürkaufen', ſondern ſich allein von ihrer Handarbeit nähren. Doch hat ſich der Rat vorbehalten, dieſen Zuſatz zu mindern und zu mehren." So ſehr alſo das Recht der heimiſchen Gürtlermeiſter gewahrt bleibt, ſo müſſen ſie ſich doch die Konkurrenz auswärtiger Gürtlerwaren innerhalb gewiſſer Schranken gefallen laſſen. Es ſei noch darauf hingewieſen, daß als Gegenſatz zu „in der Stadt verkaufen" daran zu denken iſt, daß die Krämer außerhalb — als „Gäſte" — umherziehen. Vgl. zu den Beiſpielen aus Wien auch Hanſiſche Geſchichtsblätter 1897, S. 63.

des Mittelalters; die Jahrmärkte (und teilweise auch die Wochenmärkte)[1]) mit ihrem interlokalen Austausch bilden einen sehr wichtigen Bestandteil desselben.

Schon mehrere Jahre vor dem Erscheinen von Büchers Vorträgen hat Stieda über das hansische Gewerbe eine Bemerkung gemacht[2]), die danach aussieht, als wolle er zu dessen neuer Theorie eine Ergänzung liefern: „Während für gewöhnlich der Handwerker Kundenarbeit, d. h. auf Bestellung, liefert, war in der Böttcherei die Arbeit auf Vorrat und Verkauf an den Kaufmann üblich geworden ... Und nicht nur der Kaufmann vermittelte diesen Handel, auch der wohlhabendere Böttchermeister betrieb ihn und beschäftigte seine minder gut situierten Mitmeister." Der gewaltige Umfang des hansischen Häringshandels brachte diese Verhältnisse hervor. In den Stadtverwaltungen versuchte man zwar, im Gegensatz hierzu die Idee des stadtwirtschaftlichen Handwerks zur Geltung zu bringen. Allein es haben, wie es scheint, alle Gegenmaßregeln das Übel nicht beseitigt. Zum Ärger der wendischen Städte wurden auch in Pommern Tonnen für die Verpackung der Häringe hergestellt, sogar auf dem Lande, in Höfen und Dörfern[3]). Um noch ein geringeres Beispiel hier anzureihen, so gab es in Lübeck ein blühendes Gewerbe der Hutmacherei; man fertigte Hüte nach Londoner Muster an. Die Lübecker Hutmacher sträubten sich gegen die Einfuhr von Hüten aus Flandern und überhaupt den Verkauf fremder Hüte (der also doch vorkam), betrieben jedoch ihre Industrie so eifrig, daß Hüte aus Lübeck nach Riga gingen[4]). Doch indem wir Beispiele aus hansischen Städten berühren, begeben wir uns auf ein kontroverses Gebiet. Es ist von einer Seite (Schanz) bestritten worden, daß die hansischen Städte eine regelmäßig für die Ausfuhr tätige Industrie besaßen,

[1]) Vgl. z. B. Techen, Hansische Beschichtsblätter 1897. S. 64 ff.
[2]) Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 112.
[3]) Stieda S. 116 f.
[4]) Stieda, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 6 (1892), 201. — Mitunter begünstigt die Stadtverwaltung selbst den Export: Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 35 (Lüneburger Riemenschläger).

während von anderer Seite (Dietrich Schäfer[1]) behauptet wird, daß ſelbſt aus dem öſtlichen Deutſchland kein ganz unbedeutender Export von Induſtrieartikeln ſtattgefunden hat. Der Streit dürfte übrigens überwiegend in letzterem Sinne zu entſcheiden ſein[2]), wodurch wir dann ein weiteres Argument gegen Bücher erhielten. Teilweiſe handelt es ſich bei dieſen Dingen um Erſcheinungen, die zu einer neuen Zeit hinüberführen; aber vieles reicht doch in das echte Mittelalter hinein.

Die vorſtehenden Notizen[3]) zeigen, daß das von Bücher

---

[1]) Jahrbücher f. Nationalökonomie 41, 95 f.

[2]) Stieda, Literatur, heutige Zuſtände und Entſtehung der deutſchen Hausinduſtrie, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 39, 115 f. Über den juriſtiſchen Charakter des von ihm erwähnten Kontrakts, den im Jahre 1424 vier Kaufleute in Lübeck mit der Zunft der Bernſteindreher ſchließen, ſ. Max Weber, Zeitſchr. f. d. geſamte Handelsrecht 37, 270.

[3]) Einige Nachrichten mögen hier noch, um das Verhältnis anſchaulicher zu machen, zuſammengeſtellt werden. Nach der Urkunde von 1192 über die Rechte der Regensburger in Öſterreich (Kentgen S. 52 ff.) wurden eingeführt: Tücher, Häute, Wachs, Kupfer, Zinn, Glockenſpeiſe, Kramgewand und geſalzene Fiſche (allecia). Vgl. Schuſter bei Zimmermann, Geſchichte der Stadt Wien 1, 346. Uhlirz a. a. O. 16, 17 Nr. 12 724 (vom Jahre 1360): „Der Stadtrat von Wien beſtimmt einen Marktplatz für den Verkauf von Glas, das von Venedig kommt, ‚oder von wan man es herpringet'. Zugleich wird für den Wachsverkauf ein Marktplatz beſtimmt." 1428 werden einigen Nürnberger Kaufleuten, als ſie mit ihren Gütern, die ſie zu Dordrecht in Schiffe geladen hatten, nach Bergen (Bergen) fahren wollten, Waren (Kupferdraht, Meſſing uſw.) von den Helfern der Stadt Utrecht abgenommen. 38. Jahresbericht des Hiſtoriſchen Vereins von Mittelfranken (1871—72) S. 110. Von Intereſſe iſt es, in dieſem Zuſammenhange auch die weiten Handelsfahrten der deutſchen Kaufleute des Mittelalters ſich zu vergegenwärtigen. Zwar liefert ja die Tatſache weiter Handelsfahrten an ſich noch nicht unbedingt den Beweis, daß der interlokale Austauſch bedeutend iſt; die große Verbreitung des Proprehandels im Mittelalter hatte bekanntlich beſondere Urſachen. Allein, mit Vorſicht benutzt, ſind doch auch die Nachrichten über weite Handelsreiſen und noch mehr die über andersartige weite Handelsbeziehungen für unſern Zweck lehrreich. Über den Sinn des Wortes Rucia im Medebach r Privileg von 1165 (Kentgen S. 146) ſ. Höhlbaum, Hanſiſches Urkundenbuch 1, 10 Nr. 17. Bächtold S. 280. Über den

gezeichnete Bild[1]) einer erheblichen Ergänzung bedarf; einen vollständigen Überblick über die Waren des über den lokalen Umsatz hinausgehenden Handelsverkehrs zu geben kann hier natürlich nicht meine Absicht sein. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß das Büchersche Prinzip der „Länge des Weges" auch rein äußerlich genommen nicht immer die Probe besteht.

Verkehr Kölns im 12. Jahrhundert mit Österreich und Augsburg s. Keutgen S. 54 u. 91, im 13. und den folgenden Jahrhunderten mit Thorn s. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 8, S. 40 f., mit Dänemark, Breslau, Brünn ebenda Heft 10, S. 92 f. (vgl. auch Heft 12, S. 90 ff.), mit Schlesien Hansisches Urkundenbuch 3, 283 Anm. 5. Tuckermann, Kulturelle Beziehungen Cölns und des Niederrheins zum europäischen Osten, Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins 1912. Luschin v. Ebengreuth bei Zimmermann, Geschichte der Stadt Wien 1, 413. Bezeichnend sind auch die Listen der Orte, an denen eine Stadt Zollfreiheit genießt. Vgl. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels 4, 4 ff. (Liste von 1350). Hans. Urkundenbuch, 3, 585. Im 13. Jahrhundert rechnete die herzogl. österreichische Finanzverwaltung bei den Münzprägungen mit der Tatsache, daß durch den Handel mit Ungarn viel Geld dahin kam; man prägte deshalb über den Landesbedarf hinaus. Luschin a. a. O. S. 440. Eine Erscheinung wie diese läßt sich doch nicht einfach unter die Kategorie der Stadtwirtschaft einreihen. Endlich erwähne ich als Zeichen lebhaft entwickelten Handelsverkehrs, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts schriftliche Ursprungsatteste für die Waren Kölner Bürger zum Behuf ihrer Befreiung vom Zoll an auswärtiger Zollstätte üblich sind. Keutgen S. 164 § 7.

[1]) Scheinbar erhält Büchers Darstellung eine Bestätigung durch Geerings Schilderung des Kölnischen Verkehrs im Ausgang des 15. Jahrhunderts (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 11, 63): „Eingeführt werden nur Nahrungsmittel und Rohstoffe, die in der Stadt nicht gedeihen, dagegen so gut wie keine Fabrikate. Der Bedarf an diesen wird aus jenen Rohstoffen durch die eigene vielseitig und hoch entwickelte handwerkliche und industrielle Produktion der Stadt gedeckt. Einzige Ausnahme bildet flandrisches und englisches Tuch, wogegen italienische Seidenwaren bereits durch die eigene Kölner Produktion mehr und mehr bei Seite geschoben werden." In Wahrheit aber liefert das Beispiel Kölns gerade eine Widerlegung der Theorie Büchers, indem es uns zeigt, wie von einer Stadt aus sehr viele Orte mit den mannigfaltigsten Produkten (einer blühenden Goldschmiedekunst, der Seiden-, Leinen-, Wollspinnerei, -färberei und -weberei, der Eisen- und Kupferverarbeitung usw.) versorgt werden.

Das Salz z. B. mußte im Mittelalter vielfach einen größeren Weg zurücklegen als heute[1]). Von der Seide gilt das Gleiche. Echt mittelalterliche Verhältniſſe ſind mitunter die Urſache gerade des langen Weges[2]). Und gelegentlich wird der Weg, den eine Ware macht, mit dem Beginn der Neuzeit nicht länger, ſondern kürzer[3]).

Es ſteht uns jetzt genügendes Material zur Verfügung, um die Frage zu beantworten, ob das Syſtem des direkten Austauſches ſchlechthin das Mittelalter beherrſcht hat. Die Schwerter, die im 12. Jahrhundert von Köln nach Straßburg zum Markt kommen, die Falken, die von Lübeck nach Venedig und Alexandrien gebracht werden, die großen Mengen von Waid, die nicht in der Gegend der Produktion ſelbſt aufgebraucht werden können, die Fäſſer mit Paternoſtern aus Bernſtein, die von der Oſtſeeküſte ins Land gehen[4]), und mit Paternoſtern aus Miſtelholz, die von Oberdeutſchland den Rhein hinunter wandern[5]), die Pottaſche, die der Hanſeat aus dem Norden für die Seifenfabrikation herbeiſchafft — bei dieſen und manchen andern Waren iſt es doch unmöglich, in erſter Linie an direkten Austauſch, an Kundenproduktion zu denken.

Nun haben wir freilich ſchon mehrfach konſtatieren müſſen, daß die mittelalterliche Stadtwirtſchaftspolitik und die mittelalterlichen Zuſtände überhaupt der Ausdehnung des Handels ſehr weſentliche Schranken zogen. Es ließe ſich noch an einer

[1]) H. Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts 1, 286 Anm. 1. S. auch oben S. 176 Anm. 4.

[2]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen 1, LVI: Die Stadt Köln bezog Salz aus Spanien und Portugal, nicht aus dem nahen Weſtfalen, weil dem weſtfäliſchen aus Rückſicht auf den Stapel der Kölner Markt verſchloſſen war.

[3]) Bruno Hildebrand, Jahrbücher 6, 208: Im Anfang des 16. Jahrhunderts, als infolge von Unruhen viele der vornehmeren Bürger, die ſich mit der Waidbereitung beſchäftigten, aus Erfurt (ſ. oben S. 214 Anm. 2) auswanderten, verbreitete ſich in viele der kleineren thüringiſchen und ſächſiſchen Städte die Kenntnis des Erfurter Verfahrens.

[4]) S. oben S. 217 Anm. 2.

[5]) Vgl. die Unternehmungen des Rulandſchen Handelshauſes in Ulm.

großen Reihe von weiteren Fällen darlegen, wie Handel und Gewerbe des Mittelalters im Gegensatz zur Neuzeit eine Menge kleiner wirtschaftlicher Zentren, eben die einzelnen von einem ländlichen Bezirk umgebenen Städte, haben. An anderer Stelle[1]) schildere ich die Abwesenheit einer Zentralisation im Schiffsbau. „Der Schiffsbau war früher offenbar weit gleichmäßiger als heute über eine große Menge von Seestädten verteilt"[2]). Doch wir wollen für die Geschlossenheit der mittelalterlichen Stadt nicht die Beispiele häufen. Wir haben es ja hier mit einem Gesichtspunkt zu tun, den unser Gegner so energisch verteidigt. Wir eilen, ein zusammenfassendes Resultat zu gewinnen.

Bücher will die Fälle, die er als Abweichungen des von ihm angenommenen Prinzips anführt, nur als „eine Ausnahme von dem System des direkten Austausches" gelten lassen, ihnen nicht die Bedeutung eines „konstitutiven Elements der ganzen Wirtschaftsordnung" beimessen (S. 101). Nach der Vervollständigung, die jene Fälle in unserer Betrachtung gefunden haben, dürfen wir nicht mehr so schroff urteilen. Wir sind bereit, die Stadtwirtschaft des Mittelalters ein System des direkten Austausches, der verhältnismäßigen Kundenproduktion, zu nennen, weil diese Beziehungen in ihr einen viel größeren Raum einnehmen als in der Neuzeit. Aber der Unterschied dürfte nur relativer Natur sein. Auch im Mittelalter (und schon auf früheren Stufen)[3]) bildet der interlokale Verkehr bereits ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben. Man darf die zahlreichen und mannigfachen Einrichtungen für diesen nicht gering achten. Es ist höchst charakteristisch für das Mittelalter, daß die einzelnen Städte in so weitem Umfang sich selbst genügen. Allein es gibt doch einige große wirtschaftliche Zentren, von denen alle Orte direkt oder indirekt schöpfen. Und es gibt ferner Zentren mittlerer Natur, von denen wieder Gruppen kleiner Orte in mancherlei Richtungen abhängig sind. Man beachte auch den Gegensatz zwischen Ober-

[1]) S. Nr. VI.

[2]) Ernst Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik S. 266.

[3]) S. oben S. 176 Anm. 4 (Barths Worte).

und Niederdeutſchland[1]): die oberdeutſchen und die niederdeutſchen Städte ſtehen je für ſich in lebhafterem Verkehr als die ober- und niederdeutſchen miteinander[2]).

[1]) In einer Kontroverſe äußert ſich hierzu Dietrich Schäfer, D. L. Z. 1894, Sp. 1237.

[2]) Nachdem wir geſehen haben, daß der interlokale Austauſch der Waren doch größer war, als Bücher zugeben will, könnten wir hier auf die Frage des Kleinhändlertums (ſ. vorhin S. 207) zurückkommen. Einiges mag darüber noch geſagt werden. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert 1, 248, findet die Zahl der Krämer „auffallend groß in Anbetracht der mittelalterlichen Arbeitsorganiſation, die den Kleinhandel nur da zuließ, wo das lokale Gewerbe verſagte". Obwohl ich der Meinung bin, daß Bücher das Prinzip der mittelalterlichen Arbeitsorganiſation zu ſchroff formuliert, ſo erkenne ich dennoch an, daß hier ein Problem vorliegt. Man ſollte im Hinblick auf die Idee der Zunftverfaſſung z. B. erwarten, daß es keine beſonderen Eiſenhändler gibt (vgl. Borgius a. a. O. S. 48). Sie kommen aber tatſächlich vor. Eiſenhändler werden z. B. erwähnt: in Trier (Stieda, Jahrbücher für Nationalökonomie 27, 115 Anm.), Worms (Boos, Geſchichte der rheiniſchen Städtekultur 3, 57. 59), Nürnberg (Chroniken der deutſchen Städte 5, 127: Burkard Zink geht in Nürnberg zu einem Mann, der „eisen fail" hat), Köln (Lau S. 215). Uhlirz u. Luſchin bei Zimmermann, Geſch. der Stadt Wien. Der Handel mit Nägeln eine „gemeine Nahrung", nicht bloß der Nagelſchmiede: v. Löſch, Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 124. Ordnung im Eiſenhaus: Stadtrecht v. Baden S. 329 (1550). S. auch Hanſiſche Geſchichtsblätter 1897, S. 64, 92 u. 96 Anm. 5. Oft ſteht den Krämern (neben den betreffenden Handwerksmeiſtern) der Eiſenhandel zu. Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. 42 § 14: „Alle mezzerer und alle kramer, di ze gadem stant, die mugent ir mezzer wol verkaufen einzen unde sament; anders sol niemen kainz hine geben wan bi dem taecher [zu zehn Stücken]." Wie das Verhältnis zwiſchen Meſſerern und Krämern in Wien geordnet war, haben wir oben S. 215 Anm. 4 (vgl. Nr. VI) geſehen. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. a. a. O., bemerkt, unter den Krämern komme ein „kremer mit isenwerg vor. Beſchränkt ſich dieſer auf den Eiſenwarenhandel? Dieſelbe Schwierigkeit wie hinſichtlich des Eiſenhandels beſteht hinſichtlich des Lebensmittel- und Futterhandels. Die Exiſtenz z. B. von Hühnerhändlern (Tomaſchek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1, 113: Albertinum von 1340), von Heuhändlern (Boos a. a. O. S. 59), der „Fütterer" (pabularius: Lau S. 214) iſt doch eigentlich ein Widerſpruch gegen das ſtadtwirtſchaftliche Prinzip. Während der Häute-, bez.

Gegenüber dem Versuch, ein Zeitalter der Kundenproduktion in schroffer Formulierung zu konstruieren, möchten wir zwei allgemeine Momente geltend machen. Erstens hat, wie wir im vorigen Abschnitt auseinandergesetzt haben, schon für alle älteren Wirtschaftsstufen der Handel eine größere Bedeutung, als Bücher zugeben will. Zweitens ordnen sich die Wirtschaftsarten nicht bloß nach Zeiten, sondern auch nach den Waren. Bei manchen Verkehrsartikeln finden wir bereits im Mittelalter die Marktproduktion, und bei andern behauptet sich umgekehrt noch heute die Kundenproduktion.

Was wir über den Verkehr der Städte miteinander festgestellt haben, das gilt von dem Verhältnis des platten Landes zur Stadt ebenfalls. Es besteht eine Herrschaft der Stadt über das Land. Aber die wirtschaftlichen Beziehungen des umliegenden ländlichen Distrikts haben ebenso wenig ihren einzigen Mittelpunkt in der einen Stadt, wie die einzelnen Städte hermetisch voneinander abgeschlossen sind. Auch hier darf man sich die Stadtwirtschaft nicht zu konsequent ausgebildet vorstellen. Rechtlich wird die Abhängigkeit des Landes oft nur für ein oder einige wenige Gewerbe (Brauerei, bessere Gewebe) ausgesprochen. Und selbst in den Urkunden, die eine umfassende Herrschaft des Bürgers über den Landmann erkennen lassen, wird diesem ein gewisser Spielraum doch immerhin zugestanden[1]).

Lederhandel regelmäßig in der Hand der betr. Handwerker liegt, gibt es in Lübeck besondere Häutehändler. Reichhaltige Verzeichnisse der in einer Stadt vorkommenden Gewerbe bei Lau S. 211 ff., Boos S. 59 ff., Schrohe, Mainzer Leben im 15. Jahrhundert (S.-A. aus der von K. G. Bockenheimer herausgegebenen Gutenberg-Festschrift der Stadt Mainz) S. 7. Die Listen der Zünfte genügen hierfür nicht. — Zweifellos erklärt sich ein Teil der Abweichungen vom stadtwirtschaftlichen Prinzip daraus, daß die scharfen Bestimmungen der städtischen Verordnungen und Zunftstatuten in der Praxis vielfach gemildert wurden. Mit Recht bemerkt Techen, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 55: „Unsere Vorfahren liebten es nicht, die Suppe so heiß zu essen, wie sie aufgetragen ward, und sie ward auch oft zu heiß aufgetragen ... Man ließ mit sich sprechen."

[1]) Vgl. z. B. Kurz, Österreichs Handel S. 359 f.: Urkunde Herzog Albrechts von 1372: man soll »auf den geumarkten ob der Ens, in

Es gibt endlich ländliche Bezirke, die keiner Stadt rechtlich unterworfen ſind. Tatſächlich erſtreckt ſich der Einfluß der Städte wohl meiſtens weiter, als er rechtlich dokumentiert wird. Indeſſen iſt doch auf dem Lande erſtens überall in mehrfacher Hinſicht ein ſelbſtändiges wirtſchaftliches Leben vorhanden, und zweitens beſteht ſtets die Möglichkeit der Anknüpfung von Beziehungen zu entfernteren Gegenden[1]). Immerhin macht die — freilich nie vollſtändige und lokal außerordentlich verſchieden beſtimmte — Abhängigkeit des Landes ein weſentliches Stück in dem Bilde der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft aus. Mitunter erſcheint uns der Unterſchied zwiſchen Mittelalter und Neuzeit in dieſem Punkte noch greller als in der Stärke des Warenverkehrs.

Im Zuſammenhang mit ſeiner einſeitigen Schilderung der Stadtwirtſchaft hat Bücher eine noch einſeitigere Darſtellung der Lage der ſtädtiſchen Handwerker gegeben. Wir haben dieſe ſeine Auffaſſung, ſeine Lohnwerkstheorie, ſchon in unſern Erörterungen über den angeblichen Zuſammenhang der Stadtwirtſchaft mit der Hauswirtſchaft zurückgewieſen. Wenn jene Theorie richtig wäre, ſo würden wir die uns geläufigen Anſchauungen von den ſozialen und wirtſchaftlichen Verhältniſſen des 12. bis 14. Jahrhunderts erheblich modifizieren müſſen. Bücher meint zwar im Vorwort zur zweiten Auflage, gegenüber meiner Kritik, es ſei für den Kern ſeiner Entwicklungslehre „völlig

den dörfern und bei den kirichen chain kaufmanschaft haben, den allain auf rechten merkten und kirichtagen, da das von alter her beschehen ist, und daz man alle kaufmanschaft in unsern stetten of der Ens haben, kaufen und verkaufen sol « Fortan ſoll »auf dem geu noch vor den kirichen kain kaufmanschaft vail gehalten“ werden, ſondern nur in den Städten; »ausgenomen allain solich kost, die man essen und trinken soll und die man allenthalben . . . verkaufen mag«. Es ſoll auch niemand »uber die Zeirek gen Venedi arbait noch kaufmanschaft füren« außer den Städten und denen, denen der Herzog es beſonders erlaubt hat.

[1]) Um ein beliebiges Beiſpiel zu wählen, ſo kauften Kölner Bürger von Weinbauern an der Nahe (im Jahre 1502) von den Bewohnern eines Ortes den ganzen Weinwuchs auf zehn Jahre). Knipping, Kölner Stadtrechnungen I, XLIV Anm. 2.

gleichgültig, ob das Zunfthandwerk des Mittelalters mehr Lohnwerk oder mehr Preiswerk gewesen ist". Es muß ihm überlassen bleiben zu bestimmen, welches Maß von realer Grundlage er für seine Entwicklungslehre für notwendig hält. Unseres Erachtens macht es für die Beurteilung der Lage des städtischen Handwerkerstandes sehr viel aus, ob der Meister sich das Material selbst beschafft oder von Kunden bezieht, ob er behaglich in eigener Werkstatt mit eigenem Material arbeitet oder als Störarbeiter umherzieht. Der Forscher, der von Bücherschen Voraussetzungen aus die Lage des mittelalterlichen Handwerks schildert, gelangt zu einem zu ungünstigen Urteil[1]). Bücher glaubt ferner einen wichtigen Beitrag zur Charakteristik des Handwerksmeisters zu liefern, wenn er bemerkt (S. 178), daß derselbe „nur im Notfalle" auf Vorrat arbeite. Gewiß, ein bedeutendes Lager fertiger Waren hielt der mittelalterliche Handwerker nicht[2]). Aber so eng, wie Bücher es in jenem Ausspruch andeutet, war das Verhältnis zu seinen Kunden doch nicht; es handelte sich in seinen Beziehungen zu ihnen keineswegs nur um direkte Aufträge[3]). Im übrigen erinnere ich an das, was ich zu der andern Verwendung, die Bücher dem Begriff „im Notfalle" gegeben hat, schon bemerkt habe (S. 179).

Da Bücher den Handwerker (wenigstens bis zum 14. Jahrhundert) ganz überwiegend als bloßen Lohnwerker auffaßt, so nimmt es nicht Wunder, daß er (S. 147) die Auffassung, der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters sei ein Stand kleiner Kapitalisten gewesen, für einen großen Irrtum erklärt; man müsse ihn „im wesentlichen als einen gewerblichen Arbeiter-

[1]) Vgl. die in Territorium und Stadt S. 336 Anm. 1 erwähnte Schilderung von Eulenburg. Daselbst ist statt „dieser Zeitschr." zu lesen: „Zeitschr. f. Soz.- u. W. G.". Ich habe ebenda schon bemerkt, daß Bücher die kurpfälzischen Ordnungen, auf die sich Eulenburg nach seinem Vorgang beruft, nicht richtig interpretiert.

[2]) Vgl. unten Nr. VI, § 5. Vgl. andererseits Nuglisch, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1907, S. 457 ff.

[3]) Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 37: die daselbst angeführten Nachrichten schließen die Annahme aus, daß die direkte bestellte Arbeit die Regel gewesen sei.

ſtand" anſehen. Allerdings haben wir es hier zugleich mit einem beſonderen Begriff, den Bücher mit dem Wort Kapital verbindet[1]) zu tun: er macht von ihm einen Gebrauch, der mehr der ſozialiſtiſchen Anſchauung entſpricht[2]). Wir wollen uns hier mit der Feſtſtellung des viel umſtrittenen Kapitalbegriffs nicht aufhalten. Wir entnehmen den Quellen die ſchlichten Tatſachen, daß die Handwerker bereits ſeit dem 12. Jahrhundert ſich den Rohſtoff meiſtens ſelbſt beſchaffen, daß ſich bei ihnen oft bewegliches Vermögen nachweiſen läßt, daß ſie ſeit den früheſten Zeiten als Grundbeſitzer begegnen[3]). Schon auf Grund dieſer Beobachtungen müſſen wir es ablehnen, ſie als einen „gewerblichen Arbeiterſtand" zu bezeichnen. Aber man vergegenwärtige ſich überdies den Zunftmeiſter, wie er mit Geſellen arbeitet und an deren Arbeit verdient[4]) — iſt er einfacher „gewerblicher Arbeiter"? Wir haben hierbei den Zunftmeiſter im Auge, der den Durchſchnitt repräſentiert; auf diejenigen, die ſich über das durchſchnittliche Niveau erhoben, nehmen wir gar keine Rückſicht.

[1]) Bücher iſt übrigens in ſeinen Definitionen von Kapital und Unternehmung, wie Hasbach, Gött. Gel. Anzeigen 1894, S. 527, bemerkt, nicht klar. Während er in dem oben angeführten Satz dem Handwerker alles Kapital abſpricht, urteilt er S. 150 (1. Aufl. S. 104): „Durch die Gewinnung eines eigenen Betriebskapitals wird der Handwerkerſtand aus einer bloß lohnerwerbenden Arbeiterklaſſe zu einem beſitzenden Produzentenſtand." Der Unternehmer iſt Bücher eine Perſon, welche das Gewerbe nicht verſteht (d. h. techniſch); vgl. S. 119 (1. Aufl. S. 80). Aber — fragt Hasbach — „ſind die eine größere Zahl Geſellen beſchäftigenden, nicht ſelbſt arbeitenden Handwerksmeiſter keine Unternehmer"? Hasbach wendet ſich weiter gegen die Auffaſſung (vgl. Bücher S. 158), daß es für die Beſtimmung des Begriffs Unternehmer etwas ausmache, an wen der Produzent die Ware abſetze (ob an den Kaufmann oder unmittelbar an den Konſumenten).

[2]) Hierüber kritiſch Ad. Wagner, Preußiſche Jahrbücher 75, 550.

[3]) Über die Anfänge ſ. meinen Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung S. 46 ff. Urkundenbuch der Stadt Halberſtadt 1, 53 (vom Jahre 1241): ein figulus Beſitzer einer area. Vgl. auch Urkundenbuch von Erfurt 1, Nr. 43 (über die Schenkung des Sattlers Burchard im Jahre 1168).

[4]) Vgl. Wagner a. a. O.

Nachdem wir an Büchers Darstellung so viel Abstriche gemacht haben, freuen wir uns, hier noch eine Aufklärung erwähnen zu können, die wir seinen Forschungen verdanken. Schon in seinem grundlegenden Werk über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. (1886, Bd. 1 S. 228 f.) hat er sehr fruchtbare Gedanken über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Arbeitsteilung ausgesprochen[1]). Die entscheidenden Sätze lauten: „Die moderne Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft in der Regel darauf hinaus, daß die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produktes arbeiten, vermehrt wird. Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen ist Spezialisation oder Berufsteilung: sie beruht darauf, daß aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden werden, um neue Berufsarten zu bilden. Teilen konnte sich also die Arbeit nur insofern, als die Zahl der Produkte, die jeder anfertigte, beschränkter wurde. Die Teile aber bildeten fortan ebenso gut selbständige Erwerbszweige wie ursprünglich das Ganze. So vermehrte die mittelalterliche Arbeitsteilung fortgesetzt die Zahl der selbständigen beruflichen Existenzen, während jeder Fortschritt der modernen Arbeitszerlegung durch die damit gegebene Notwendigkeit einer

[1]) Näheres in dem Aufsatz: „Die Arbeitsteilung", Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 275 ff. S. 283: „Spezialisation oder Berufsspaltung." S. 291: „Die Berufsbildung kommt bei uns im frühen Mittelalter auf; die Hauptwirksamkeit der Spezialisation fällt mit der Blüte des Städtewesens zusammen. Gleichzeitig beginnt die Produktionsteilung; ihre ganze Kraft entfaltet die letztere aber erst in der kapitalistischen Wirtschaft nach dem Aufkommen der Arbeitszerlegung und der Arbeitsverschiebung, welche beide sich kaum über das 17. Jahrhundert zurückverfolgen lassen." S. 302 Anm. 1: „Die Arbeitszerlegung stellt sich mit Notwendigkeit überall da ein, wo eine große Arbeiterzahl zur Verfügung steht." Vgl. auch S. 150 f. Die Hausindustrie (doch auch eine moderne Form) bedient sich freilich nicht immer, namentlich in der ältern Zeit nicht, der Arbeitszerlegung (Histor. V.j.schr. 1900, S. 136). Vgl. über die Arbeitsteilung übrigens Harms, Volks- u. Weltwirtschaft S. 110; meine Bemerkungen H. Z. 115, S. 132.

Konzentration des Betriebs zur Aufſaugung ſelbſtändiger Exiſtenzen führt. Etwas der modernen Arbeitsteilung Ähnliches finden wir im Mittelalter nur bei der Weberei." Von anderer Seite[1]) iſt vorgeſchlagen worden, das Wort Arbeitszerlegung durch „techniſche Arbeitsteilung" zu erſetzen[2]).

Um dieſen Abſchnitt mit einem weiteren Dank zu beſchließen, ſo verdanken wir der Energie, mit der Bücher die Idee der Stadtwirtſchaft durchzuführen geſucht hat, auch die richtige und wertvolle Beobachtung, daß von einem Stande der Großkaufleute im Mittelalter kaum die Rede ſein könne[3]). Wenn er zuerſt dieſe

[1]) Hasbach, Gött. Gel. Anz. 1894, S. 524.

[2]) Die Definitionen, die Bücher für die Worte Manufaktur und Fabrik gibt (Entſtehung der Volkswirtſchaft S. 151), haben uns hier nicht zu beſchäftigen. Hasbach a. a. O. S. 524 verlangt für die Erklärung des Begriffs Fabrik den der „lokalen Arbeitsvereinigung", d. h. der Vereinigung der zur Herſtellung eines Gutes nötigen, bisher lokal geſchiedenen Arbeitsprozeſſe an einer Arbeitsſtätte. „Wo immer eine Fabrik entſteht, da geſchieht es, weil entweder der Betrieb oder das herzuſtellende Gut oder die Produktionsweiſe ein Zuſammenarbeiten der Teilarbeiter nötig macht; die Arbeitszerlegung iſt weder das verurſachende noch zunächſt das charakteriſtiſche Moment." Eine eingehendere Polemik gegen Büchers Definitionen für Manufaktur und Fabrik bei Sombart, Archiv für ſoziale Geſetzgebung 14, 314 ff. 353 ff. S. 352 Anm. 1 gibt Sombart eine Geſchichte des Wortes Manufaktur. S. 315 wendet er ſich gegen die Auffaſſung, daß Handwerk und Kleinbetrieb, Großbetrieb und kapitaliſtiſche Unternehmung identiſch ſeien. Beim Handwerk findet ſich auch Mittelbetrieb (S. 341). Die kapitaliſtiſche Unternehmung kann auch auf hausinduſtriellem Betrieb ruhen.

[3]) Vgl. unten Nr. VI. Zu den von mir dort angeführten Beiſpielen der Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Perſon ſei Geerings Anſicht (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 11, 62) notiert, daß in Köln im ausgehenden 15. Jahrhundert die en gros Anbietenden wohl alle ſelbſt Verkaufsläden gehalten haben. Zu dem dort gegebenen Nachweis der Verbreitung von Gewandſchneidergilden in Süddeutſchland füge ich bei, daß eine ſolche auch in Krems vorkommt. S. Urkunde von 1305 (vgl. Keutgen, Urkunden II, S. 360 Anm. 1) bei Rauch, Scriptores rerum Austriac. 3, 362 für die incisores pannorum („hantsneyder"): nur Mitglieder ihres consortium dürfen pannos incidere aut vendere per ulnas. Vgl. oben S. 208 Anm. 2. Luſchin v. Ebengreuth, bei Zimmermann, Geſchichte der Stadt

Tatsache mit Nachdruck betont hat[1]), so ist es geschehen in konsequenter Fortbildung der von ihm gewonnenen Erkenntnis, daß der interlokale Austausch der Waren im Mittelalter so sehr viel geringer war als heute.

In dieser und in andern Beziehungen wird es seit Bücher nicht mehr möglich sein[2]), die Vorstellungen, die man vom modernen Verkehrsleben hat, auf das Mittelalter zu übertragen. Seine Aufsätze schärfen den Blick. Das konsequente Durchdenken einer historischen Erscheinung in allen ihren Zusammenhängen, wie er es durch sein Vorbild lehrt, ist eine Tugend, nach der auch der Historiker streben muß. Es wird sehr förderlich sein, wenn der Forscher, der mittelalterliche Verhältnisse studiert, sich stets die Frage vorlegt, ob dieser oder jener Handelsartikel wirklich Gegenstand eines weiter reichenden Verkehrs ist oder nur dem lokalen Austausch angehört. Man möchte Büchers These, daß es, Ausnahmen abgerechnet, im Mittelalter „keinen Güterumlauf gibt", als heuristisches Prinzip empfehlen. Nur müßte man sich stets gegenwärtig halten, daß der Satz in seinem Sinne schon ein Urteil enthält, welches wir nicht anzuerkennen vermögen.

Wenn wir im Gegensatz zu Bücher bestreiten, daß die Stadt annähernd alles, was sie nötig hat, selbst herstellt, annähernd alles, was sie herstellt, verbraucht, wenn wir geltend machen, daß der Austausch von einem Ort zu andern Orten beträchtlich größer war, als er annimmt, und daß er die Bedeutung des Kleinhandels für das innere Leben der Stadt unterschätzt, so verwerfen wir darum doch nicht den Begriff der Stadtwirtschaft. Man darf sagen: der Austausch von Ort zu Ort war im Mittelalter im Verhältnis zu den heutigen Zuständen (erinnern wir an den Massentransport von Kohlen, Getreide, Baumwolle) so

---

Wien 1, 437 Anm. 2, erklärt das sinnlose „amvar" der Urkunde als Druckfehler für „ainvar" (einfarbig).

[1]) Eine Andeutung jener Tatsache findet sich schon in den oben S. 151 angeführten Sätzen Schönbergs.

[2]) Über Irrwege, wie sie vielfach vorgekommen sind, vgl. H. Z. 86, S. 62 Anm. 2.

viel geringer, daß die Bildung des Begriffs der beſondern mittelalterlichen Stadtwirtſchaft gerechtfertigt erſcheint. Prozentual wird in der mittelalterlichen Stadt von dem, was ſie nötig hat, ſo viel mehr als heute in ihr ſelbſt hergeſtellt, daß wir nicht bloß von einem Unterſchied des Maßes, ſondern von einem Unterſchied der dadurch beſtimmten Verfaſſung zu ſprechen befugt ſind. Oder, wie wir das Verhältnis auch beſchreiben könnten, der große Unterſchied in der Quantität übt eine qualitative Wirkung. Der geringere Austauſch zwiſchen Ort und Ort beeinflußt die geſamte wirtſchaftliche Verfaſſung der Stadt.

Gerade die mannigfaltigen beſondern Ausſtrahlungen des Gedankens der Stadtwirtſchaft rechtfertigen dann auch wieder unſeren Standpunkt, an dem Begriff Stadtwirtſchaft feſtzuhalten. So hängt das Streben der mittelalterlichen Stadt nach einer Allmende mit dem Prinzip der Stadtwirtſchaft zuſammen: ſoll die Stadtwirtſchaft folgerichtig durchgeführt werden, ſo kann ſie Wald und Weide nicht entbehren. Aber darüber hinaus noch muß ſie ſuchen, das umliegende platte Land ſich dienſtbar zu machen. Die Beherrſchung des Landes nimmt wiederum ſehr charakteriſtiſche Formen an.[1]) Auf der andern Seite ruft dieſe Herrſchaft den Gegenſatz des Landes gegen die Stadt hervor[2]). Von hier aus ſtellt ſich uns die Stadt nicht oder nicht bloß als natürlicher Induſtrieort, ſondern als privilegierte Gemeinde dar. Nicht weniger charakteriſtiſche Mittel und Ausprägungen der Stadtwirtſchaft ſind ſodann das Vorkaufsverbot (das zum Teil mit dem Syſtem der Beherrſchung des Lands zuſammenfällt), das Ausfuhrverbot für die wirtſchaftlichen Mittel der Bürgerſchaft (der Lebensmittel, der gewerblichen

[1]) Vgl. bei der Bierbrauerei die Beherrſchung des Landes durch die Stadt vermöge des Grutrechts. V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. 1909, S. 343; Hanſiſche Geſchichtsblätter 1908, S. 503.

[2]) Wenngleich im Mittelalter die Landleute ihre Wünſche noch nicht viel geltend machen können (ſ. oben S. 89 f.), ſo erkennt man doch, daß ſie dem freien Handel gegenüber den ſtädtiſchen Herrſchaftsanſprüchen den Vorzug zu geben wünſchen. Hanſiſches Urkundenbuch 9, S. XIX, S. 380 f.

Rohstoffe, der Schiffe (in den Hansestädten[1])), die sonstige umfassende Kontrolle des Warenverkehrs im Innern der Stadt, der Marktzwang, das Stapelrecht, das Gästerecht (Fremdenrecht). Bemerkenswert ist ferner der innere Zusammenhang zwischen Stadtwirtschaft und städtischer Steuerpolitik, insbesondere der indirekten Besteuerung; so beruhte das städtische Finanzsystem Kölns ganz überwiegend auf der Besteuerung des Verkehrs (weit über die Bannmeile hinaus), für die eben stadtwirtschaftliche Grundsätze maßgebend waren. Wie in anderer Beziehung, so tritt ebenso bei der Besteuerung ein Zusammenhang der auswärtigen Handelspolitik der Stadt mit der Stadtwirtschaft hervor[2]). Auch jenseits der wirtschaftlichen Verhältnisse macht sich der gleiche Gedanke der Abschließung nach außen hin bemerkbar. So, wenn man darauf hält, daß in den Kapiteln der städtischen Stifter nur Angehörige der Stadt sitzen (was dann wiederum auf die Haltung der Stifter in den kirchlichen Streitigkeiten der Gemeinde eine Wirkung ausübt), wenn die Stadt beschließt, daß nur Einheimische im städtischen Spital eine Pfründe erhalten sollen[3]), wenn ferner die Stadt sich militärisch nach außen abschließt, das Verbot erläßt, Waffen nach auswärts zu leihen, wenn das Verbot das Verkaufs von Pulver mit dem den Gedanken der Stadtwirtschaft treffenden Satz begründet wird: damit der einzelne Bürger sich genügend mit Pulver versorgen kann.[4])

Verteidigen wir also den Begriff der Stadtwirtschaft, so haben wir uns neben den geschilderten Einschränkungen, denen

---

[1]) In Halle durften Pfannen (Salzpfannen) nicht nach auswärts verkauft werden. Denkwürdigkeiten des Hallischen Ratsmeisters Spittendorf, hera. v. Opel S. XXIII.

[2]) Vgl. Hansisches Urkundenbuch Bd. 9, S. VII. Später finden wir den entsprechenden Gesichtspunkt in der landesherrlichen Politik.

[3]) Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs S. 29. Darpe, Güter- und Einkünfteverzeichnisse der Klöster in Coesfeld S. 69.

[4]) Techen, Bürgersprachen v. Wismar S. 46. Meine mittelalt. Stadtw. u. gegenwärtige Kriegswirtschaft S. 36. Über die Ausprägung der Stadtwirtschaft im damaligen Beamtentum s. H. Z. 115, S. 404.

er unterliegt, weiter gegenwärtig zu halten, daß er in den einzelnen Städten in ſehr verſchiedenem Maß verwirklicht ſein kann. Es iſt berechnet worden[1]), daß im 15. Jahrhundert in einem Mittelpunkt der flandriſchen Textilinduſtrie wie Ypern 51,6% der gewerblichen Bevölkerung in der Textilinduſtrie Beſchäftigung fanden, in Frankfurt a. M. dagegen nur 16%. Wir haben hier den Gegenſatz einer ſich vom Typus der Stadtwirtſchaft löſenden Stadt, die auf den Fernabſatz ſehr ſtark rechnet, und den einer klaſſiſchen Vertretung der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft vor uns. Andererſeits kann die Einſeitigkeit der induſtriellen Beſchäftigung bei einer Stadt der neueſten Zeit noch ſtärker ausgeprägt ſein als bei dem für das Mittelalter ungewöhnlich ſpezialiſierenden Ypern, wie wir denn auch poſitive Beziehungen zum mittelalterlichen Syſtem in Ypern zu entdecken vermögen. Frankfurt ferner unterſcheidet ſich mit ſeinem noch immer beträchtlichen Beſtand von Gewerbetreibenden der Textilinduſtrie dadurch von der großen Mehrzahl der Städte der Gegenwart, daß in ihnen ein ſolcher fehlt.

Doch dieſe Bemerkungen über die verſchieden ſtarke Verwirklichung des Gedankens der Stadtwirtſchaft führen uns zu einem andern fruchtbaren Thema, der Frage der Urſachen der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft. Indem wir ſie zu ermitteln ſuchen, erhalten wir indirekt neue Beiträge zur Kritik der Entwicklungstheorie Büchers, erſtens nämlich hinſichtlich des behaupteten Zuſammenhanges von Stadt- und Hauswirtſchaft, zweitens zur Beurteilung der Frage, ob ſich in der Tat die verſchiedenen Perioden ſo ganz einfach nach der Länge des Weges, den der Verkehr nimmt, ſondern. Die Diskuſſion über die Urſachen der Stadtwirtſchaft wird, ohne daß wir es weiter beſonders hervorzuheben brauchen, zeigen, wie wenig die Formel von dem Urſprung aus der Hauswirtſchaft verwendbar iſt. Und in bezug auf jene Einteilung der Perioden wird ſich ergeben, daß, wenngleich die Kürze des Weges für das Zeitalter der Stadtwirtſchaft charakteriſtiſch iſt, die vorausgehende Periode ſich keineswegs überall durch einen noch kürzeren Weg auszeichnet.

[1]) Pirenne, V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. Bd. 1 (1903), S. 27.

C. Die Ursachen der Stadtwirtschaft.

In den Definitionen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft von Hildebrand und anderen, die wir oben angeführt haben, wird der abgeschlossene Charakter der Stadt der Hauptsache nach als natürliches Produkt der Verhältnisse angesehen[1]). Diesen Gesichtspunkt vertritt mit besonderer Schärfe auch Bücher, wenn er sagt (S. 98), daß die Verhältnisse, denen die Grundgedanken des Systems des direkten Austausches entsprungen sind, „durchaus zwingender Natur" waren. Man weist insbesondere auf den geringen Vorrat an Kapital und namentlich die Verkehrshindernisse als Ursache hin. Man nimmt an, daß der durch natürliche Gründe hervorgerufene Zustand im Laufe der Zeit gesetzlich festgelegt worden sei.

Einen Weg für die Erkenntnis der Entstehung des stadtwirtschaftlichen Systems werden wir finden, wenn wir uns über das Aufkommen der Mittel orientieren, mit denen die Städte ihre wirtschaftspolitischen Ziele zu verwirklichen gestrebt haben, des Gästerechts, Stapelrechts, Bannmeilenrechts (der Beherrschung des umliegenden ländlichen Bezirks), der Vorkaufsgesetzgebung[2]). Es bestehen, wie wir es schon andeuteten, zwischen ihnen mannigfache Beziehungen. Das Stapelrecht z. B. läßt sich als ein Teil des großen Gästerechts auffassen. Demselben Zweck wie das Bannmeilenrecht können auch die Bestimmungen

[1]) Etwas materialistisch drückt sich Schönberg, Jahrbücher für Nationalökonomie 9, 19, aus: „Wie das Recht, wo es sich als Gewohnheitsrecht entwickelt, nur der gesetzlich anerkannte Ausdruck des durch die Gesamtheit aller Lebensverhältnisse, vornehmlich auch der wirtschaftlichen, bedingten Zustandes der realen Verhältnisse ist, so werden wir auch in diesem Recht nur die Sanktionierung eines im natürlichen Kausalzusammenhang der Verhältnisse gewordenen und tatsächlich bestehenden Zustandes erkennen dürfen."

[2]) Über den Begriff des Vorkaufs vgl. Friedr. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen (Bonner Dissertation v. 1889) S. 1 ff., und dazu Max Weber, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 37. 268 f.; Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 80 ff.; s. auch die oben S. 204 angeführten Worte Büchers und meine mittelalt. Stadtw. u. gegenw. Kriegswirtschaft S. 11 ff.

des Gäſterechts dienſtbar gemacht werden. Es erleichtert immerhin die Überſicht, wenn wir beſtimmte Gruppen von Rechtsſätzen auseinanderhalten.

Gerade nun auch von dieſen Rechtsſätzen hat man behauptet, daß ſie das, was durch die Natur der Dinge vorhanden war, nur rechtlich feſthielten. So nennt Perthes (ſ. oben S. 147) jene Rechte „rechtliches Anerkenntnis von Verhältniſſen, die der natürliche Gang des Verkehrs hervorgerufen hatte“. Und ſo haben nach ihm viele[1]) bis zu Bücher[2]) geurteilt[3]).

Gegen dieſe Deutungen ſpricht zunächſt die einfache Tatſache, daß die betreffenden urkundlichen Nachrichten über-

---

[1]) Vgl. z. B. Stieda, Art. Stapelrecht im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften (1. Aufl.) 5, 865: „Wahrſcheinlich hat es gar nicht einer ... künſtlichen Anordnung bedurft, um eine Einrichtung zu ſchaffen, die natürlich aus der Entwicklung des Handels hervorwuchs ... Es bildeten ſich ganz von ſelbſt durch die Gunſt der Lage oder in Anlehnung an privilegierte Märkte gewiſſe Verkehrsmittelpunkte.“ (Wenn Stieda hier die Anlehnung an privilegierte Märkte hervorhebt, ſo kann es ſich freilich nicht mehr um etwas bloß „Natürliches“ handeln.) Rathgen, Art. Stapelrecht, Wörterbuch der Volkswirtſchaft 2, 618, der übrigens mit Recht konſtatiert, daß „der Urſprung des Stapelrechts bisher nicht klargeſtellt“ iſt, hält es für „wahrſcheinlich“, daß das Stapelrecht ſich aus dem „Feſthalten eines tatſächlichen Zuſtandes, einer bisherigen Übung“ erkläre. Es liegt dieſen beiden Forſchern ſelbſtverſtändlich fern, allen einzelnen Stapelrechten einen ſolchen Urſprung zu geben. Die Streitfrage kann ſich nur auf das Stapelrecht an ſich, die erſten Anfänge desſelben beziehen.

[2]) Vgl. oben S. 203 (über die Beherrſchung des Landes durch die Stadt).

[3]) Mit dem Verſuch, alles nach Möglichkeit aus natürlichen Vorgängen zu erklären, verbindet ſich leicht eine apologetiſche Tendenz. S. z. B. Stiedas Bemerkungen über den Straßenzwang in ſeinem Art. Stapelrecht S. 878. — Einen ganz andern Standpunkt als die genannten Forſcher nimmt Gothein ein. In einer allerdings nur auf die am Rhein befindlichen Stapelrechte bezüglichen Betrachtung fällt er das Urteil: „Der Urſprung dieſer Stapelgerechtigkeiten bedarf noch der Aufklärung; ſo viel ſieht man auch jetzt, daß ſie ſich erſt allmählich und unter beſtändigem Widerſetzen der davon Betroffenen entwickelten.“ Weſtdeutſche Zeitſchr. 14 (1895), 248. Vgl. ferner unten S. 235 Anm. 1.

wiegend aus später Zeit stammen. Wir erfahren von der Existenz der Stapelrechte, von der Beherrschung des platten Landes in gewerblicher Beziehung, von der Verpflichtung der Bauern, ihr Getreide in die Stadt zu liefern, usw. in dem ersten Abschnitt der deutschen Städtegeschichte äußerst wenig. Alter sind die Bestimmungen des Gästerechts und der Vorkaufsgesetzgebung.[1]) Allein ihre detaillierte Ausbildung gehört ebenfalls einer jüngeren Zeit an[2]). Ohne Zweifel verschlechtert sich die Stellung der Gäste auf den Jahrmärkten im 12. und 13. Jahrhundert[3]).

Um ein paar Beispiele zu wählen, so sucht man so weitgehende Vorrechte, wie sie die österreichischen Herrscher teilweise im 14.[4]), namentlich aber im 15. Jahrhundert[5]) ihren

---

[1]) Über die Anfänge der letzteren vgl. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16 und 48 Anm. 3. Vgl. auch Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen S. 14. Aus Deutschland liefert wohl ziemlich das älteste Beispiel der Vorkaufsgesetzgebung die Bestimmung der Wormser Urkunde von 1106, daß die Fischhändler vor der Prime keine Fische kaufen dürfen. Keutgen, Zeitschr. f. Soz.- u. W. G. 7, 358. W r bestreitet, daß jene Urkunde eine Zunfturkunde sei, macht sich den Charakter der Fischhändler des Mittelalters nicht klar. An der Erblichkeit der Zunftmitgliedschaft darf man keinen Anstoß nehmen. Wir haben sie ja auch sonst recht früh in der Form, daß der Sohn eines Meisters in Bezug auf das Eintrittsgeld begünstigt wird. Vgl. hierzu die a. a. O. veröffentlichte Abhandlung Keutgens und Rübling, Ulms Fischereiwesen im Mittelalter (Ulm 1892) S. 2. Die erwähnte Bestimmung ist in die Urkunde wohl durch die Stadtobrigkeit, bzw. die allgemeine Stadtvertretung gebracht worden. Über ein anderes altes Beispiel der Vorkaufsgesetzgebung s. Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer S. 6 (1237).

[2]) Daß der ausgedehnte Marktzwang späten Datums ist, habe ich schon in den Gött. Gel. Anz. 1895, S. 216 Anm. 1 hervorgehoben.

[3]) Vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. 1904, S. 480.

[4]) Vgl. z. B. Kurz, Österreichs Handel S. 435 (Urkunde v. 1362): innerhalb einer Meile um Linz darf kein Schankhaus sein. S. ferner oben S. 222 Anm. 1.

[5]) Kurz S. 393 (1485): Kaiser Friedrich verbietet den Bewohnern eines Dorfes gegenüber Linz das Weinschenken, gastung und allen Handel (mit Getreide, Holz und anderer Ware). S. 394 (1496): Maximilian bestimmt, daß der Handel mit Wein, Getreide und andren

Städten gegenüber dem umliegenden Lande gewähren, im 13., vollends im 12. vergebens. Das vielgenannte Kölner[1]) Stapelrecht iſt recht ſpäten Datums. Das ganze Syſtem von Ausſchließungen Fremder, durch die die Hanſe ſich in gewiſſen Gebieten ein Handelsmonopol ſchafft, iſt ein Produkt wahrnehmbarer Entwicklung[2]). Und ſo läßt es ſich an unendlich vielen Stellen mit Händen greifen, daß die Privilegierung erſt von einem beſtimmten Moment an vorhanden iſt.

Die Vertreter der vorhin erwähnten Auffaſſung werden dieſe Argumente freilich nicht unbedingt gelten laſſen. Sie werden ſagen, daß es ſich hier eben nur um die rechtliche Feſtlegung handle, daß aber die Verhältniſſe, welche Gegenſtand derſelben ſind, an ſich ſchon vorhanden geweſen ſeien. Gewiß gibt es Fälle der rechtlichen Feſtlegung natürlicher Verhältniſſe;[3]) doch dürfte ihre Zahl nicht gerade groß ſein. Nicht genug indeſſen, daß ein genügender Nachweis dafür fehlt, daß den urkundlichen Verbriefungen der entſprechende tatſächliche Zuſtand vorausgeht; wir vermögen für verſchiedene Fälle darzulegen, daß von der behaupteten Übereinſtimmung nicht die Rede iſt. Schon das Beiſpiel der Hanſe zeigt es uns ja, daß die Fremden, gegen welche ſie Beſchlüſſe faßt, vorher an den betreffenden

---

Dingen bloß in den Städten und Märkten, nicht aber unter der Bauernſchaft auf dem Lande getrieben werden ſoll. Übrigens ſind dieſe Urkunden zweifellos nach Maßgabe der oben S. 222 Anm. 1 angeführten Stelle zu interpretieren.

[1]) Gothein, Weſtdeutſche Zeitſchr. 14, 248: „Stückweiſe iſt Köln, eigentlich erſt ſeit dem 15. Jahrhundert, zu ſeinem Stapel gelangt." S. 250: „Schon von Köln kann man nicht behaupten, daß ſein Stapel durchaus den Stromverhältniſſen entſprach . . .; geradezu ein unerhörtes Hemmnis war aber der Mainzer Stapel." Vgl. Hanſ. Urkundenb. 3, 295 Anm. und S. 401. Für den Landweg jedenfalls iſt der Kölner Stapel ohne natürlichen Anhaltspunkt (Kuske, V.j.ſchr. f. Soz.- u. WG. 1909, S. 297; vgl. ebenda 1910, S. 585). H. Z. 90, S. 118.

[2]) S. z. B. Schäfer, Hanſeſtädte S. 185.

[3]) Hettner, Reiſen in den columbianiſchen Anden S. 41: „Die Stromſchnellen machten Umladen notwendig und waren ſo die Urſache, daß ſich hier mehrere Landwege abzweigten. Das war der Anlaß zur Entſtehung und verhältnismäßigen Blüte von Honda."

Plätzen verkehrt haben. Weiter erwähnen wir den sehr bezeichnenden Fall des Wiener Stapelrechts. Nach dem Freibrief von 1192 trieben die Regensburger noch Handel durch Österreich, unter ausdrücklicher Billigung des Landesherrn, nach Rußland; der Handel nach Ungarn war ihnen zum mindesten nicht verboten. Wenige Jahre darauf (spätestens 1221) aber erhielten die Wiener von Leopold VI. ein Stadtrecht, das „eine Umwälzung im Verkehre veranlaßte“[1]). Der Handel aus Österreich nach Ungarn wurde nun den Landeskindern vorbehalten und allen Fremden bei Strafe untersagt. Der oberländische Kaufmann sollte fortan mit seiner Fracht nur bis Wien gelangen dürfen, um sie hier binnen zwei Monaten an Wiener Bürger verkaufen zu können[2]).

Hier beobachten wir deutlich, wie das Stapelrecht nicht im Einklang mit, sondern im Gegensatz zu den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen geschaffen wird. In ähnlicher Weise wie für den großen Verkehr der Regensburger ließe sich für den der Kölner nachweisen, daß er mehrfach in einer späteren Periode im Gegensatze zu einer früheren durch die Mittel der Stadtwirtschaftspolitik eingeengt worden ist[3]). Um noch ein Beispiel

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter (Wien 1893) S. 10; derselbe ‚bei Zimmermann a. a. O. S. 412. Luschin weist aus den in Ungarn gemachten Münzfunden nach, daß die Maßregeln Leopolds VI. Erfolg hatten.

[2]) Was er in dieser Frist nicht veräußert haben würde, das war dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Ausfuhrgebühren auf einer dem Verkehr geöffneten Straße wieder aus Wien zu entfernen.

[3]) Vgl. z. B. Luschin, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher a. a. O.; Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, S. 217; Gothein, Westdeutsche Zeitschr. 14, 248. Hinsichtlich des Verkehrs der Kölner den Rhein hinab haben wir die Tatsache, daß im 12. Jahrhundert noch ein direkter Schiffsverkehr derselben mit England bestand. Vom 10. bis ins 13. Jahrhundert hinein scheint der eigene Schiffahrtsbetrieb der Kölner viel bedeutender gewesen zu sein als in den späteren Jahrhunderten. Worin liegt die Ursache dieser Veränderung? W. Stein, einer der besten Kenner der Kölnischen Geschichte, äußert mir seine Meinung dahin, daß außer dem Dordrechter Stapel hier das Aufkommen der kleineren Rheinstädte, Duisburgs, Wesels, Emmerichs, Deventers, Zwolles, Tiels, Arnheims, Zütphens usw. zu nennen wäre; diese

aus den letzten Jahrhunderten der Stadtwirtschaftspolitik anzuführen, so verboten im Jahre 1539 die livländischen Städte den Handel von Gast mit Gast, weil sie die alleinigen Nutznießer des Handels mit Rußland sein, die Hanseaten davon ausschließen wollten[1]). Freilich macht oft eine Stadt, deren Verkehr im Laufe der Zeit in verschiedenen Beziehungen eingeengt wird, in anderen sich auch freie Bahn. Eine Gemeinde erringt über eine andere einen Triumph[2]). Die Geschichte der mittelalterlichen Verkehrspolitik erzählt ebenso von Erweiterungen wie von Verengungen des Handelsgebiets der einzelnen Orte. Allein erstens liefern solche Beispiele einer Erweiterung des Handelsgebiets

---

seien die Erben der Kölnischen Schiffahrt geworden. Wenn diese Erklärung zutrifft, so würde ich darin gerade einen Beleg für das im Text ausgesprochene Urteil sehen: ursprünglich freierer Verkehr; eine Einschränkung erfolgt durch das Aufkommen neuer Städte, d. h. die Bürgerschaften schaffen sich im Gegensatz zu den Verhältnissen, die sie vorfinden, ihren Nahrungsspielraum. Bächtold, V.j.schr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 582. Unten S. 244. Über den Dordrechter Stapel s. B. van Rijswijk, Geschiedenis van het Dortsche stapelrecht, Leidensche Doktordissertation von 1900 (Haag, M. Nijhoff). Für diesen Stapel werden natürliche Ursachen nicht zu finden sein (V.j.schr. f. Soz.- u.- WG. 1909, S. 298). Über den Einfluß auf den Kölner Schiffahrtsbetrieb daselbst S. 7. (Mit dem jeweiligen Stand des Schiffahrtsbetriebs ist nicht der des Handels überhaupt identisch. Daß ein Rückgang des Kölner Handels den Rhein hinab, abgesehen vom Schiffahrtsbetrieb, stattgefunden hat, will ich nicht behaupten.) Oben S. 219 Anm. 2 und 3 habe ich bereits für Köln und Erfurt Beispiele angeführt, daß der Gang des Verkehrs nicht durch natürliche Verhältnisse, sondern durch die Politik bestimmt wird. Bei Köln hat in dem dort erwähnten Falle die Politik die Wirkung, daß der Weg des Verkehrs länger ist, als es den natürlichen Verhältnissen entsprechen würde. — Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1156 ziehen die Augsburger Kaufleute (vgl. unten Nr. VI, § 5) nach Köln, Keutgen, Urkunden S. 91. Später ist Frankfurt a. M. ihr Ziel. Chroniken der deutschen Städte 5, 150 f.

[1]) Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert S. 16.

[2]) Vgl. z. B. Stuhr, Der Elbe-Ostsee-Kanal zwischen Dömitz und Wismar, Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 4, 193 f.

ebenfalls sehr häufig Belege für den Sieg der Politik über die bestehenden Verhältnisse. Zweitens aber dürfte sich wohl dartun lassen, daß zu der Zeit, als die städtische Wirtschaftspolitik begann, nicht bloß größere rechtliche Freiheit bestand, sondern der Verkehr sich auch tatsächlich verhältnismäßig weiter bewegte als in der Periode der ausgebildeten Stadtwirtschaftspolitik[1]).

Was wir von dem Stapelrecht bemerkt haben, gilt von der Abschließung gegen die Fremden, die „Gäste", überhaupt[2]). Man hat die Gastgerichte des Mittelalters „ein lehrhaftes Zeichen der zunehmenden Beweglichkeit des Mittelalters" genannt[3]). Gewiß gewährt das Gästerecht Recht. Indessen sein Wesen besteht doch darin, daß es die Fremden gegenüber den Einheimischen benachteiligt, ihnen nur geringere Rechte zugesteht. Es ist ein charakteristisches Zeichen für das Bestreben, den Verkehr zu hindern.

---

[1]) Um noch ein wichtiges Problem zu berühren, wer wollte behaupten, daß die merkwürdige Abschließung Nord- und Süddeutschlands im Verkehr nur in natürlichen Verhältnissen ihren Grund habe? Der Vertrieb der Heringe von Nord- nach Süddeutschland wurde unzweifelhaft großenteils durch das Stapelrecht gehindert. Vgl. Siewert S. 173 Anm. 3. — Über eine Analogie zum mittelalterlichen Stapelrecht s. Ratzel, Völkerkunde (2. Aufl.) 2, 341: Die Dualla besitzen starke Monopolsucht; sie schaffen sich ein Monopol, das sich nicht an vorhandene Zustände anlehnt.

[2]) Auch Techen, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 61 und 65 nimmt an, daß während des Mittelalters die Fremden in steigendem Maße zurückgedrängt worden sind. Die eindringende Untersuchung von A. Schultze, Gästerecht und Gastgerichte, H. Z. 101, S. 473 ff. erweist die von mir vertretene Auffassung als vollauf zutreffend (besonders S. 502 ff., 522 ff., 526). F. Pick, Das Gästerecht, Verein f. d. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Bd. 44 (1906), S. 421 ff. Rachel, Handelsverfassung der norddeutschen Städte, Schmollers Jahrbuch Bd. 34, S. 1006. Schmidt-Rimpler, Gesch. des Kommissionsgeschäfts in Deutschland I, S. 46.

[3]) Stieda, Jahrbücher f. Nationalökonomie 27, 67. Allerdings spricht er hier zunächst nur von den Gastgerichten. Wenn er aber fortfährt: „Schon das Wort Gast zeigt ein freundliches Entgegenkommen an," so ist er sprachlich wie sachlich auf falschem Wege. Über die Gastgerichte vgl. Planck, Gerichtsverfahren 2, 411 ff.

„Das Gäſterecht zeigt eine die Gäſte zuweilen bis ins kleinliche verfolgende Rechts- und Wirtſchaftspolitik. Es iſt freilich derſelbe Geiſt, der mit ſeltener Energie und Konſequenz durch die Abſchließung nach außen die Konzentration aller Kräfte im Innern auf dem Grund geſteigerten Vertrauens zu den eigenen heimiſchen Einrichtungen herbeizuführen und damit doch auch zur Blüte mittelalterlichen ſtädtiſchen Weſens beizutragen wußte.“[1]).

In dem Gäſterecht darf man einen Fortſchritt zu größerer Beweglichkeit, Freiheit nur unter der Vorausſetzung ſehen, daß bis zu ſeiner Begründung der Fremde rechtlos war. Wir wollen uns nun hier nicht mit der Frage aufhalten, inwiefern etwa in der Zeit des Aufkommens der deutſchen Städte der Ausländer des Rechtes darbte. Die Fremden, die die Beſtimmungen des Gäſterechts im Auge haben, ſind jedenfalls der Hauptſache nach Untertanen des deutſchen Königs, ſehr häufig Inſaſſen desſelben Territoriums, innerhalb deſſen ihnen der Handel in einer Stadt erſchwert wird. Daß aber derartige Unterſchiede unter den Staatsangehörigen gemacht werden, findet ſich in der älteren Zeit nicht[2]). Es ſcheinen vielmehr die beſchränkenden Beſtimmungen, die uns aus der ſtadtwirtſchaftlichen Periode als Sätze des Gäſterechts geläufig ſind, in der älteren Zeit noch nicht gegolten zu haben. Nehmen wir z. B. den bekannten Satz, daß der Gaſt

---

[1]) A. Schultze a. a. O. S. 528. Scharfe Ausbildung des Gäſterechts im Intereſſe der einſeitigen Begünſtigung Prags (in klar bewußter Politik): D. L. Z. 1910, Sp. 1016. Das Gäſterecht macht Fortſchritte in der Verengerung: Dänell, Die Blütezeit der deutſchen Hanſe II, S. 259 Anm. 1, S. 265, S. 415 Anm. 1, S. 417 f. Schließlich werden auch hanſiſche Kaufleute in Riga dem Gäſterecht unterworfen.

[2]) Man könnte zur Erklärung der Idee des Gaſtrechts vielleicht die ſchon in alter Zeit nachweisbare Beſchränkung der Niederlaſſung eines Fremden oder Ausmärkers in der Mark heranziehen. Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte (3. Aufl.) S. 205. Anders A. Schultze, H. Z. 101, S. 494 Anm. 1. Ob die Begründung des Gäſterechts bei Holtze, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert S. 24, zutrifft, mag hier unerörtert bleiben.

nur im großen verkaufen dürfe[1]): für das 10. und 11. Jahrhundert läßt sich seine Geltung nicht erweisen. Unerweislich ist es aber auch, daß vor der Aufstellung jenes Rechtssatzes die Fremden etwa tatsächlich nur im großen verkauft haben. Was sollte den Importeur der Produkte des Orients oder der flandrischen Tuche in einer Zeit, welche Stadtgemeinden mit einem Stand berufsmäßiger Detailliſten noch gar nicht kannte, hindern, seine Waren im kleinen abzusetzen? Man könnte allerdings einwenden, daß es in den ehemaligen Römerstädten ansässige Detailliſten von jeher gegeben[2]) und daß der auswärtige Kaufmann an sie naturgemäß nur im großen verkauft habe. Hierauf wäre jedoch zu erwidern, daß für diesen Ursprung des Gästerechts nur einige wenige Orte in Betracht kämen, während das daselbst entstandene Gästerecht auf den überwiegenden Teil Deutschlands künstlich übertragen sein müßte — worin wir im wesentlichen eine Bestätigung unserer Auffassung sehen würden. Weiter aber bliebe auch noch zu erwägen, ob man das merkantile Leben der alten Römerstädte nicht übertreibt, wenn man ihnen für alle Jahrhunderte einen namhaften Detailliſtenstand zuschreibt. Köln wird zahlreiche ansässige Kleinhändler gewiß im 11. und wohl auch schon im 10. Jahrhundert gehabt haben: dagegen wird man bezweifeln dürfen, ob seine Bürgerschaft damals — von den älteren Zeiten zu schweigen — bereits zahlreich und kräftig genug war, um dem auswärtigen Händler den Kleinverkauf ganz abzunehmen. Und lebhafter als in Köln ist das merkantile Leben nirgends gewesen.

So viel kann jedenfalls als sicher angesehen werden, daß das mittelalterliche Gästerecht nicht als eine einfache rechtliche Anerkennung tatsächlicher Verhältnisse aufgekommen ist. Nur einige Andeutungen mögen hier über die Frage gemacht werden,

[1]) Vgl. unten Nr. VI.

[2]) Vgl. unten Nr. VI. Es liegt hier ein wichtiges Problem vor, dem besonders diejenigen, die das deutsche Stadtrecht in den ehemaligen Römerstädten entstehen lassen, sich werden zuwenden müssen. Wer die Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechts erklären will, hat vor allem auch die des Gästerechts zu erklären.

von welchen Kreiſen die Bewegung für das Gästerecht ausgeht. Die älteſten Nachrichten über dasſelbe fallen in eine Zeit, in der der Einfluß der Stadtherren noch maßgebend iſt. Es wäre daher möglich, daß ſchon ſie für den Nahrungsſpielraum des heimiſchen Gewerbetreibenden beſorgt geweſen ſind. Indeſſen vielleicht haben ſie nur auf Andrängen der handeltreibenden und gewerblichen Bevölkerung ihre Verfügungen getroffen[1]). Sodann würde zwiſchen Beſtrebungen der allgemeinen Bürgerſchaft und ſolchen einzelner gewerblicher Kreiſe zu unterſcheiden ſein. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir deutliche Zeugniſſe über das Aufkommen der Zünfte[2]). Bei ihrer Begründung hat die Abſicht, Fremde fernzuhalten, eine Rolle geſpielt[3]).

---

[1]) Goldſchmidt, Univerſalgeſchichte des Handelsrechts S. 142, nennt es charakteriſtiſch für das mittelalterliche Verkehrsrecht, daß es aus eigenſten Bedürfniſſen und Anſchauungen der Berufs- und Standesgenoſſen heraus entſtanden iſt.

[2]) Zum Urſprung der Zünfte vgl. näheres unten Nr. V. Es mag hier noch eine allgemeine Bemerkung Platz finden. In den Arbeiten zur Zunftgeſchichte werden viel Mißverſtändniſſe dadurch hervorgerufen, daß man ſich zu ſehr an äußerliche Benennungen hält und zu wenig auf die Sache achtet (vgl. hiergegen ſchon meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1892, S. 409 ff.). Man verlangt (D. L. Z. 1900, Sp. 187), daß „Ausdrücke wie Zunft und Gilde, Amt und Kompagnie ... ſo gebraucht werden, wie ſie urkundlich vorkommen", und daß Zunfthäuſer und „Amtshäuſer" unterſchieden werden. In Wahrheit handelt es ſich bei der Anwendung dieſer Worte teils um dialektiſche Unterſchiede, teils um rein zufällige Dinge. Wenn man als Regel aufſtellen wollte, ſie nur ſo zu gebrauchen, wie ſie urkundlich vorkommen, ſo würde man überhaupt die Regel beobachten müſſen, die Sprache und die Zufälligkeiten der Vergangenheit feſtzuhalten. Die Erkenntnis leidet aber darunter, wenn man ſich ſklaviſch an ſie bindet und nicht in das Weſen der Sache einzudringen ſucht. Zunft, Gilde, Amt uſw. ſind nur Synonyma, und es hat lediglich zufällige Gründe, wenn in einer Stadt etwa zwiſchen „Gilden" und „Ämtern" unterſchieden wird. „Zunfthaus" iſt jedenfalls ganz genau dasſelbe wie „Amtshaus". Näheres ſ. in meinem Artikel: Zünfte, Wörterbuch der Volkswirtſchaft 2, 977 und im Literar. Zentralblatt 1900, Sp. 1085 ff. In meinem Sinn: H. v. Löſch, Weſtdeutſche Zeitſchr. 1904, S. 76 ff.

[3]) Gottfried Schulte, Verfaſſungsgeſchichte Münſters im Mittel-

Unzweifelhaft ist der Ausschluß Fremder eine Wirkung der bestehenden Zünfte. Es kann aber darüber gestritten werden, ob ihre Begründung sich mehr gegen die Fremden richtet oder der Arbeitsabgrenzung innerhalb der Bürgerschaft dient. Je nachdem man diese Frage beantwortet, wird man auch die Bewegung für Begründung von Zünften für die Erklärung des Ursprungs des Gästerechts in größerem oder geringerem Maße in Betracht zu ziehen haben.

Das Gästerecht hat nun im Laufe der Zeit mancherlei Milderungen erfahren. Namentlich die Bündnisse der Städte haben sie herbeigeführt. So gilt in den hansischen Gemeinden der Bürger eines andern hansischen Ortes in vielen Beziehungen nicht als Fremder, sondern als dem Einheimischen gleichberechtigt. Allein ein ständiger Fortschritt in dieser Hinsicht, eine konsequent sich vollziehende größere Annäherung der Städte läßt sich während des Mittelalters nicht beobachten. Annäherungen und Abschließungen wechseln miteinander ab. Die Stapelrechte insbesondere werden ja gerade in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schärfer ausgebildet.

Hinsichtlich der Beherrschung des umliegenden ländlichen Bezirks durch die Stadt sei hier nur kurz bemerkt, daß man für

alter (erweiterte Münsterische Dissertation), Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. Westf. 1, 117, nimmt an, daß die Entstehung der Zünfte sich gegen die fremden Handwerker richtet. Luschin v. Ebengreuth, bei Zimmermann, Geschichte der Stadt Wien 1, 437 f., faßt die Zunftverbote unter Ottokar (der die Zünfte nur auf fünf Jahre verbot) und Rudolf I. so auf, daß sie sich gegen eigenmächtige Regelung des Wettbewerbes durch Abhalten Fremder und Verabredungen über Preise und Löhne wenden. Verbot der „Einungen" (nicht „Innungen") bedeutete Verbot von Verabredungen wie Produktionsbeschränkungen: Eulenburg, V.j.schr. f. Soz.- u. WG. 1904, S. 270. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 28, erklärt die Entstehung der Zünfte wesentlich aus einer feindlichen Haltung gegen Handel und Kapital. Nach ihm ist von Anfang an das treibende Motiv der Zunftbildung der Wunsch, der drohenden Umwandlung des kleinen in den Großbetrieb vorzubeugen. Auch von dieser Auffassung aus gelangt man zu dem Schluß, daß das System der Stadtwirtschaft nicht einfaches Produkt der Verhältnisse ist. Weiteres s. unten in Nr. V.

die Erklärung ihres Urſprungs auch wohl die Bewegung für Begründung von Zünften mit in Betracht zu ziehen hat[1]).

Daß die Vorkaufsgeſetzgebung und die Kontrolle des Warenumſatzes überhaupt nicht ohne weiteres auf alte Zuſtände zurückgeführt werden dürfen, haben wir ſchon oben (S. 201) gegen Bücher auseinandergeſetzt. Die Vorkaufsgeſetzgebung iſt recht alt[2]). Allein ihre detailliertere Ausbildung erfolgt vor unſern Augen, und oft iſt ihre wechſelnde Geſtaltung der Ausdruck für den Sieg der einen oder anderen ſtädtiſchen Partei.

Gegen die Anſicht, daß die Stadtwirtſchaft Naturprodukt ſei, läßt ſich auch die Tatſache verwerten, daß die Großinduſtrie von den Zünften vermöge der gemeinſamen gewerblichen Anſtalten bekämpft worden iſt[3]).

Für unſere Auffaſſung, daß der ſtadtwirtſchaftliche Zuſtand zu ſehr beträchtlichem Teil in bewußter Politik wurzelt, läßt ſich ferner wohl ganz im allgemeinen die ſchroffe, raffiniert ſchroffe Art der Abſchließung geltend machen, wie ſie etwa in dem Grundſatz ſich äußert, nur grober Betrug gegenüber dem Fremden ſei ſtrafbar, ihn aber ein wenig übers Ohr zu hauen gebotene Pflicht, und in den Beſtimmungen des Bamberger Stadtrechts, nach welchem verdorbenes Fleiſch zwar eingeſalzen, jedoch nicht in der Stadt, ſondern nur „anderswo“ verkauft werden darf, oder des Meininger Rechtsbuchs, nach welchem der ſtreng beſtraft wird, der gefälſchten Wein verkauft: „er mag ihn aber wohl anderswohin führen[4]).“

[1]) Vgl. z. B. Urkundenbuch der Stadt Halberſtadt 1, 145: Urkunde der Weberinnung von 1283: nec quisquam extra civitatem, nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat, quod faciant textores. — Über die Beherrſchung des Landes durch die Stadt hinſichtlich der Weberei ſ. Hildebrand, Jahrbücher 7, 87. Um ein Produkt ſpäter Entwicklung handelt es ſich zweifellos, wenn die Weber des platten Landes von ſtädtiſchen Unternehmern abhängig ſind. In dieſer Beziehung geht die Beherrſchung des Landes alſo jedenfalls nicht auf natürliche Verhältniſſe zurück.

[2]) S. oben S. 234 Anm. 1.

[3]) Vgl. unten Nr. VIII.

[4]) B. Gramich, Verf. u. Verw. der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrh. (1882) S. 33; m. mittelalt. Stadtw. u. gegenw. Kriegsw. S. 30.

Wir nehmen sodann wahr, wie, unabhängig von den natürlichen Verhältnissen, nicht nur die rechtlichen Einrichtungen im Lauf der Zeit verändert, nämlich im Interesse einer Beschränkung des Verkehrs ausgebildet werden, wie auf einen Zustand des verhältnismäßig freien Verkehrs als den ursprünglichen Verkehrserschwerungen folgen, wie eine Freihandelszeit von der Zeit einer strengern Verkehrsregelung abgelöst wird. Die Grenze liegt etwa im 12. Jahrhundert; doch so, daß von da an die Bewegung für die schärfere Regelung des Verkehrs sich in steigendem Maß fortsetzt. Das Statutum in favorem principum, das große Reichsgesetz von 1231/32, enthält Bestimmungen (§ 2 ff.), die man falsch deuten würde, falls man sie auf Verkehrserleichterungen schlechthin deuten würde; sie wenden sich vielmehr gegen Neuerungen, die dem Freihändler (damals den im Gegensatz gegen die Städte stehenden Landesherren) als Mißbräuche galten, die aber von den Bürgerschaften als Reformen im Interesse der Konsolidierung der Stadt ins Werk gesetzt wurden[1]). Schon allein die Vermehrung der Zahl der Städte, die alle den Anspruch einer Verkehrsbeherrschung erhoben, mußte in jener Zeit den freien Handel, den weiten und ungestörten Weg der Waren beeinträchtigen. Es läßt sich aber sogar nachweisen, daß durch die städtische Politik ein Wandel in der Bedeutung der einzelnen Handelsplätze[2]) bewirkt wird, ja wohl auch, noch darüber hinaus, daß Handelszentren der älteren Zeit zu Plätzen von mehr lokaler Bedeutung herabgedrückt werden. Ein solches Schicksal dürfte Regensburg gehabt haben.

---

[1]) Schon Rietschel, Markt und Stadt S. 33, hat, mit dem Hinweis auf ältere Arbeiten von mir, der richtigen Deutung des Stat. in fav. princ. das Wort geredet. Vgl. inzwischen H. Niese, D. Reichsgut im 13. Jahrh. S. 53 ff.

[2]) Viel lehrreiches hierüber bei Bächtold, d. norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh., z. B. S. 12, S. 32 ff., S. 164 ff., S. 170. Mit sicherer Kritik weist B. aber auch Übertreibungen zurück. Anfangs mehr Freiheit und mehr Fernhandel einiger weniger Städte als später: v. Lösch, Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 25; hansische Geschichtsblätter 1906 S. 335 ff. (Rückgang der Teilnahme an der Seefahrt). Lau, Siegburg, Einleitung S. 42.

Die Bedeutung des Handels einzelner Städte ist tatsächlich im frühern Mittelalter größer als im spätern gewesen.

Wenn unsere bisherigen Ausführungen den Beweis erbracht haben dürften, daß das System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft keineswegs ein einfaches Produkt der Verhältnisse ist, so wollen wir andrerseits die Bedeutung der letzteren durchaus nicht gering anschlagen. Von ihrer Wichtigkeit überzeugen wir uns sehr bequem, wenn wir auf die Gegenden achten, in welchen etwa großer Reichtum an Bodenschätzen oder besonders günstige Handelsbeziehungen den Absatz einer bestimmten Ware in hervorragender Weise begünstigen. Indem wir in dieser Hinsicht auf das verweisen, was wir früher über die Gegenstände des interlokalen Verkehrs gesagt haben (S. 211), erinnern wir nur an die gewaltige Ausdehnung der Böttcherei an der Ostseeküste: die städtischen Verwaltungen bemühen sich eifrig, die Betriebe in den Formen, die das System der Stadtwirtschaft gestattet, zu erhalten: indessen die günstigen Absatzverhältnisse machen ihre Bestrebungen zu nichte. Wenn wir also wahrnehmen, daß die Politik der Bürgerschaften an übermächtigen Verhältnissen ihre Grenze findet, so dürfen wir andrerseits den Schluß ziehen, daß da, wo sie Erfolg hatte, die allgemeinen Zustände ihr günstig waren. Schönberg (S. 6) nennt als Ursachen der Stadtwirtschaft neben den geringen Verkehrsmitteln den Mangel an Kapital. Gewiß haben wir uns auch gegenwärtig zu halten, daß ein Vorrat, der weiter nutzbar gemacht werden konnte, in den Jahrhunderten des Mittelalters nur in verhältnismäßig bescheidenem Maße aufgespeichert worden ist. Für die einzelnen Zweige der Stadtwirtschaft kommen sodann noch besondere Verhältnisse als Ursachen in Betracht, wie z. B. die Fleischteuerungspolitik der mittelalterlichen Bürgerschaften nur unter der Voraussetzung einer leidlichen Viehzucht der städtischen Bevölkerung denkbar ist[1]).

[1]) Vgl. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte S. 5, u. meine „Mittelalt. Stadtw. u. gegenwärtige Kriegswirtschaft". Daselbst auch über andere Ursachen. Wesentlich unterstützt wurde die städtische Fleischteuerungspolitik freilich durch die Beherrschung des platten Landes, welche nicht bloß natürlichen Ursprungs ist.

Freilich darf man sich die allgemeinen Verhältnisse nicht als zu starr vorstellen. Von dem Mangel an Kapital dürfen wir sagen, daß er der Vorherrschaft des Zunftwesens in hohem Grade zu statten kam. Allein es hätte sich die gewerbliche Arbeit doch in größerem Maßstabe dienstbar gemacht, als es ihm tatsächlich gelungen ist, wenn die Zünfte ihm nicht mit größter Energie widerstanden hätten[1]). Und wie oft hat ferner in derselben Stadt die Entscheidung bald zu Gunsten kaufmännischer Gruppen, bald zu Gunsten der Handwerker, bald zu Gunsten dieser, bald zu denen jener Zunft gewechselt! Selbst da, wo infolge günstiger Absatzverhältnisse ein vollständiger Sieg über das stadtwirtschaftliche Prinzip errungen zu sein scheint, müssen die Sieger mindestens in Äußerlichkeiten die Geltung desselben anerkennen. Die Verkehrsschwierigkeiten endlich werden durch die städtische Politik bald vermindert bald vermehrt; zum großen Teil sind sie, wie namentlich die störenden Stapelrechte, durch die Tätigkeit der Bürgerschaften geschaffen[2]).

Mit den Kategorien der natürlichen Verhältnisse und der bewußten Politik ist jedoch das Problem der Entstehung des stadtwirtschaftlichen Systems noch nicht erledigt. Ein Volk schafft sich nicht in jedem Zeitalter, in jeder Situation seine Vorstellungen von dem, was richtig und zweckmäßig sei, neu, sondern steht unter dem Einfluß einer Tradition. Dieser Beobachtung werden wir auch in Bezug auf die Stadtwirtschaft nachzugehen haben.

Als die deutschen Städte aufkamen und die Einwohner ihre Verfassung ausbauten, haben sie sich in mehr facher Hinsicht von der Erinnerung an die Einrichtungen leiten lassen, die in den vorhandenen Landgemeinden bestanden. Es liegt nun der Gedanke nahe, daß es sich so auch mit dem verhält, was wir als spezifischen Inhalt der Stadtwirtschaft ansehen[3]). Wir finden

[1]) S. vorhin S. 241 Anm. 3.

[2]) Vgl. unten Nr. VI, am Schluß.

[3]) In diesem Sinne spricht sich Beyerle in seiner Publikation „Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz" I, 1 (Das Salmannenrecht) S. 8 aus: „Der in dem Salmannen-

in den Städten z. B., daß Bau und Verkauf von Schiffen im Intereſſe des ſtädtiſchen Waldes beſchränkt werden. Ebenſo begegnen wir in den Land- bzw. Markgemeinden dem Grundſatz, daß die Veräußerung von Holz aus der Mark an dem Intereſſe der Genoſſenſchaft ihre Grenze hat. Man iſt bei dieſer Übereinſtimmung geneigt, einen Übergang des Prinzips von der Land- auf die Stadtgemeinde anzunehmen. Indeſſen es käme darauf an, ob das zeitliche Verhältnis dieſe Erklärung zu läßt. Für die Städte iſt jener Grundſatz ſchon aus dem Jahr 1188 bezeugt[1]). Beſitzen wir gleich alte Nachrichten dafür aus den Landgemeinden der betreffenden Gegend? Eine befriedigende Antwort wird nur eine eingehende Unterſuchung über die älteſten Beſchränkungen der Marknutzungen geben. Mag übrigens ihr Reſultat dahin ausfallen, daß die Beſchränkungen in den Städten die älteren ſind, ſo wird man doch wenigſtens behaupten dürfen, daß in Stadt und Land das Prinzip ſich auf derſelben Grundlage erhebt.

Eine höchſt intereſſante Übereinſtimmung beſteht ferner zwiſchen dem ſtadtwirtſchaftlichen Syſtem und der kanoniſtiſchen Wirtſchaftstheorie. Die Beziehungen zwiſchen ihnen ſind noch nie gründlich erörtert worden[2]). Unleugbar weichen die in den

---

recht liegende Gedanke, den ſtädtiſchen Grundbeſitz den Bürgern zu erhalten und den Erwerb ſtädtiſchen Grundes und Bodens durch Nichtbürger, Auswärtige, namentlich aber auch geiſtliche Stiftungen, zu verhindern, iſt der Landgemeinde entnommen und lediglich in die Faſſung eines den ſtädtiſchen Bedürfniſſen angepaßten Gewohnheitsrechts gebracht."

[1]) Vgl. unten Nr. VI, § 6 und Keutgen, Urkunden S. 184. — Loenings oben S. 152 angeführte Worte beziehen ſich ebenſo auf die Land- wie die Stadtgemeinden. — Schmoller, Umriſſe und Unterſuchungen S. 4 Anm. 1, ſagt: „Sogar in den Städten hat ſich ähnliches erhalten." So auffällig iſt das doch nicht, und vielleicht tritt, wie im Text angedeutet wird, dieſe Erſcheinung in der Stadt ſogar früher als auf dem Lande hervor.

[2]) Vgl. m. „Mittelalt. Stadtw. u. gegenw. Kriegswirtſchaft" S. 47 Anm. 10. Endemann, Studien in der romaniſch-kanoniſtiſchen Wirtſchafts- und Rechtslehre (2 Bände, Berlin 1874 u. 1883), hat ſeine Darſtellung ohne eindringende Berückſichtigung der tatſächlichen

Städten herrschenden Grundsätze in sehr vielen Punkten und oft recht stark von der kanonistischen Wirtschaftstheorie ab. Andrerseits aber sind doch beide durch gewisse allgemeine Ideen verbunden. Namentlich begegnet hier wie da die Anschauung, daß bei allem Kauf das pretium iustum erstrebt werden und für seine Ermittelung auch die Obrigkeit tätig sein müsse. Wie sich diese Gemeinsamkeit der Ideen erklärt, bleibt noch im einzelnen zu beantworten.

Fassen wir schließlich unser Urteil über die Ursachen der Stadtwirtschaft, soweit es der gegenwärtige Stand der Forschung erlaubt, zusammen. Als das Städtewesen emporkam, sah man sich — verhältnismäßig unabhängig — vor die Frage gestellt, ob man eine leidlich freie Entwicklung zulassen oder das Interesse der einzelnen Bürgerschaft zur Grundlage nehmen solle. Man hat sich für das letztere entschieden. Man glaubte durch die stadtwirtschaftliche Konzentration der bürgerlichen Kräfte, mit dem Gäste-, dem Stapelrecht, der Stadt die beste Grundlage zu geben und hat in der Tat damit Großes geschaffen[1]). Diese

Verhältnisse der Städte geschrieben. Vgl. hierzu Schäfer, Hansestädte S. 209; Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts S. 171 f., welcher meint, daß Endemann (von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen) in Wahrheit keine handelsrechtliche Literatur schildert, daß die Verhältnisse des Kaufmanns unabhängig von der kanonistischen Theorie sich gestaltet haben; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 1, 137 ff.; Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, 31. Über den Begriff des Wuchers nach städtischer Anschauung s. auch W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln 1, 330 ff. Vgl. auch unten Nr. VII.

[1]) Zur historischen Rechtfertigung des Stapelrechts vgl. Th. Mayer, V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. Bd. 10, S. 372 u. 376. — Wie die Abschließung, die Umgrenzung des Markts eine Ursache hoher Kultur sein kann, erläutert Graf Keßler, Notizen über Mexiko (1898), S. 129 f.: „Diese Fruchtbarkeit (der tropischen Natur) ist hier sozusagen kapitalisiert sichtbar; der Mangel an Export hat sie zu Stein werden lassen: was an Volkskraft durch das mühelose Empfangen von der schenkenden Natur entbehrlich gemacht wurde, ist, statt außer Landes zu gehen, hier geblieben. Also auch hier [im alten Mexiko] wie bei uns im Mittelalter war der beschränkte Markt eine Ursache hoher Kultur. Man muß annehmen, daß, wo der Arbeitsertrag größer ist oder schneller steigt

Entſcheidung wurde allerdings durch die Verhältniſſe nahe gelegt. Daß aber doch wenigſtens die Möglichkeit einer anderen Stellungnahme vorhanden war, geht daraus hervor, daß — wir erinnern an dieſe wichtige Tatſache nochmals — vor dem Aufkommen des Städteweſens eine größere Freiheit des Verkehrs beſtand als nachher.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung, in dem ſpeziellen Ausbau des Syſtems iſt dann von großer Wichtigkeit das momentane[1]) Kräfteverhältnis, der Städte und der Stadtherren, der Städte unter einander, der einzelnen Gruppen der Bürgerſchaft, geweſen; auch der Zufall der auswärtigen Beziehungen hat eine Rolle geſpielt[2]). Der jeweilige Erfolg der Politik be-

---

als die materiellen Bedürfniſſe und auch nach außen hin keinen Abfluß findet, die Kraft, die ſich ſtaut, Luxusbedürfniſſen zufließt. Luxusbedürfniſſe ſind ja nicht wie die materiellen an eine feſte Aufnahmefähigkeit gebunden, ſondern ſteigern ſich unbegrenzt nach den Arbeitsmengen, die ſie beherrſchen, und können alle Formen und Stufen der Kunſt in Anſpruch nehmen, von der Ornamentik der Naturvölker bis zu den Bauten Ägyptens und den gotiſchen Domen. Während die Exportkultur mit der Mehrkraft des Volks Exportwaren ſchafft, d. h. einen Erſatz für Wertpapiere, eine Art von Münze, die den Nachteil hat, viel Arbeit zu koſten und doch zu verfließen, bietet alſo die Umgrenzung des Markts den Kraftüberſchuß Herrſchern, Prieſtern, geiſtig oder künſtleriſch verwandten Menſchenreihen, allen kurz, die Schöpfer ſein wollen, als ein mächtiges Werkzeug dar, mit dem ſie, wenn ihr Sinn auf Dauerndes geht, über ſich ſelbſt hinaus produktiv werden. So iſt es in Yukatan geweſen; ſeine Fruchtbarkeit wurde ſtatt zu Geld zu Bauten."

[1]) Über die Bedeutung des Moments für die Verfaſſungsgeſchichte ſ. mein Territorium und Stadt S. 280.

[2]) Über die politiſchen Urſachen der Stadtwirtſchaft mache ich hiermit nur einige Andeutungen. Wollte man ſie vollſtändig erörtern, ſo müßte man die Autonomie der mittelalterlichen Stadt nach allen Richtungen hin, insbeſondere auch ihre ſtaatliche Selbſtändigkeit, mit berückſichtigen. Über den Zuſammenhang der wirtſchaftlichen und der politiſchen Selbſtändigkeit der deutſchen Städte ſ. Nr. VIII. Hier mag darauf hingewieſen werden, daß die franzöſiſchen Städte des Mittelalters ein geringeres Maß von politiſcher Autonomie als die deutſchen beſeſſen haben und dabei doch auch wirtſchaftliche Selbſtändigkeit. Es wäre nun ſehr lehrreich, zu beobachten, ob die franzöſiſchen Städte

stimmte in unendlich vielen Fällen die Grenzen für die wirtschaftlichen Beziehungen der Gemeinden. Die Vorherrschaft der Handwerker konnte dem Handel einer Stadt unwillkommene Schranken ziehen[1]), das patrizische Regiment ihm freiere Bewegung verschaffen. Das Bild, das uns die Stadtwirtschaften des Mittelalters gewähren, beruht indessen keineswegs bloß auf dem Resultat von Kämpfen der verschiedenen Parteien. Denn, abgesehen von den natürlichen Schranken, denen alle Bewegungen unterworfen waren, über allen Kämpfen standen gemeinsame Überzeugungen sämtlicher Gruppen, die auf die Rechtsbildung stets bedeutenden Einfluß üben. Die Vorkaufsgesetzgebung z. B. wurde bald strenger bald milder gestaltet, in ihrem Kern jedoch, d. h. die grundlegende Idee von der Verwerflichkeit des Vorkaufs, überall festgehalten.

Von hier aus gelangen wir auch zu einer Ansicht über die verschieden beantwortete Frage, ob die wirtschaftliche und

erheblich weniger wirtschaftlich abgeschlossen gewesen sind als die deutschen, oder ob sie trotz geringerer politischer Selbstständigkeit doch dasselbe Maß wirtschaftlicher Abschließung gehabt haben. Man würde durch eine solche Untersuchung einen höchst wertvollen Beitrag zur Beantwortung der allgemeinen Frage, wie weit wirtschaftliche und politische Verhältnisse sich gegenseitig bedingen, erhalten. Freilich weiß ich sehr wohl, daß historische Erscheinungen nie auch nur annähernd isoliert werden können und daß eben deshalb jene Untersuchung außerordentlich schwierig sein und keine sicheren Resultate ergeben würde. Lehrreich wäre ferner auch, aber mit noch größerer Vorsicht vorzunehmen, die Vergleichung der italienischen Städte mit den deutschen.

[1]) H. Flamm macht in seiner im übrigen förderlichen Arbeit „Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. im 14. u. 15. Jahrh." (1905) die „Demokratisierung" der städtischen Verhältnisse für einen im Umfang auch noch strittigen wirtschaftlichen Niedergang der Stadt zu einseitig verantwortlich. Ich habe zu seiner Auffassung in den „Kritischen Blättern für die gesamte Staatswissenschaft" 1906, April-Heft, Stellung genommen. Vgl. H. Z. 102, S. 532. Unbestreitbar ist aber die Handelsbeschränkung durch die Demokratie. Vgl. Kuske, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1907, Sp. 14 ff.; Keutgen, V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. 1906, S. 383 ff. und S. 402 ff.; Ztschr. f. Sozialw. 1908, S. 721. Zur Entstehung des Stadtwirtschaft im allgemeinen ist Keutgen S. 388 beachtenswert.

ſoziale Politik der mittelalterlichen Städte eine konſequente geweſen iſt[1]). Von ſchlechthin „zwingenden" Verhältniſſen, die das ſtadtwirtſchaftliche Syſtem in ſeinen Einzelheiten hervorgebracht hätten, darf man nicht ſprechen. Es herrſchte keine durchgreifende Übereinſtimmung in den Gemeinden. Die Politik der Städte hat Schwankungen gehabt, wie jede Politik Schwankungen aufweiſt. In der einen Stadt waren ſie ſtärker als in der anderen. Allein im ganzen darf man ſagen, daß unter allen Syſtemen einer Sozial- und Wirtſchaftspolitik kaum eines ſo konſequent und detailliert zugleich ausgebildet worden iſt wie das der Städte des Mittelalters, daß hier, alle lokalen Mannigfaltigkeiten und zeitweiligen Wandlungen mit berückſichtigt, die Idee der Abſchließung mit einer in der Weltgeſchichte wohl einzig daſtehenden Energie verwirklicht worden iſt.[2]) Ihren konſequenteſten Ausdruck hat die Stadtwirtſchaft in den Gemeinden gefunden, in denen die Patrizier von den Handwerkern zurückgedrängt wurden[3]). Aber auch die patriziſchen Städte beugen ſich weſentlichen Sätzen des ſtadtwirtſchaftlichen Syſtems.

Schlußbemerkungen.

Im vorſtehenden haben wir die Stadtwirtſchaft, wie ſie ſich in Deutſchland darſtellt, geſchildert. Die Kategorie der Stadtwirtſchaft iſt ja auch von den Forſchern, die ſie aufgeſtellt haben, von der Betrachtung der deutſchen Verhältniſſe aus gewonnen worden. Die ſtrengen Vertreter der vergleichenden Wirtſchaftsgeſchichte[4]) ſehen es als ſelbſtverſtändlich an, daß die Kategorie ſich bei allen einzelnen Völkern in weſentlich gleicher Geſtalt beobachten läßt, wobei ſie freilich ſchon dadurch in Schwierigkeiten kommen, daß ſie ſich nicht ganz klar darüber

[1]) S. oben S. 206 Anm. 2.

[2]) Sieveking, V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. 1904, S. 209 glaubt Japan und China in der Abſchließung den Vorzug geben zu müſſen.

[3]) Über einen Zunftaufſtand wegen Verlaſſung der ſtadtwirtſchaftlichen Getreidehandelspolitik (1483) vgl. Seelig, Hamburger Bürgerſchaft S. 40.

[4]) Vgl. oben S. 4.

sind, ob sie die drei Stufen der Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft für den vollen Gang der Weltgeschichte oder genau für die Geschichte des einzelnen Volks je für sich gelten lassen sollen. Sehen wir aber schärfer zu, so ist die Zahl der Erscheinungen, die wir der deutschen mittelalterlichen Stadtwirtschaft gleichstellen können, keineswegs groß. Eine leidliche Übereinstimmung finden wir bei den andern abendländischen Völkern derselben Zeit, in Frankreich, England, Italien[1]), obwohl als Unterschied sofort das verschiedene Verhältnis der staatlichen Macht ins Auge fällt: in Frankreich und England läßt sie der Stadt weniger, in Italien mehr Raum als in Deutschland. Indessen dies sind ja Staaten, die auf verwandtem Kulturboden und auf verwandter Verfassungsgrundlage erwachsen, bei denen also die Übereinstimmung nicht aus einem allgemeinen Entwicklungsgesetz erklärt zu werden braucht, sondern in dem gemeinsamen Ursprung ihre Erklärung finden könnte. Wesentlich abweichend ist dagegen der Zustand schon in den slawischen Ländern und Ungarn, soweit nicht durch das daselbst begründete deutsche Städtewesen, das in diesen Ländern Jahrhunderte lang das Städtewesen überhaupt ist, Übereinstimmungen bewirkt werden. Für Polen und Rußland ein Zeitalter der Stadtwirtschaft herauszukonstruieren begegnet starken Schwierigkeiten.

Mit Leichtigkeit hat man für das klassische Altertum eine Zeit der Stadtwirtschaft behauptet. Indessen lehrt gerade hier eine sorgfältigere Prüfung der Dinge, wie wenig sie sich überall nach einem starren Gesetz entwickeln. Man spricht von dem griechischen Stadtstaat wie von einer Erscheinung, die die gesamte griechische Geschichte, vor allem das klassische Griechentum charakterisiere. Wann und wo aber hat der griechische Stadtstaat bestanden? Von einem Stadtstaat Athen kann man doch

[1]) Vgl. G. Brodnitz, Die Stadtwirtschaft in England, Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 102, S. 1 ff. (jetzt auch: Englische Wirtschaftsgesch. I, S. 159 ff.); Weiß, Mittelalt. Stadtwirtschaft in Ungarn, V.j.schr. f. Soz.- u. W. G. Bd. 12, S. 549 ff.; Miljukoff, Die Entwicklung des russischen Städtewesens, ebenda Bd. 14, S. 130 ff.; Kaindl, Gesch. der Deutschen in den Karpathenländern, 3 Bde.

erſt im 4. Jahrhundert reden. Im 5. gibt es den Staat der Landſchaft Attika. Die Dekadenz beſteht darin, daß ſich der griechiſche Staat im 4. Jahrhundert zur πόλις herabmindert[1]). Sparta iſt nie eine Stadt geweſen. Vielleicht trifft der Begriff Stadtſtaat für die ioniſchen Kolonien zu. Der Stadtſtaat Rom, der den Ruhm Italiens ausgebreitet hat, hat eine ſtetig wachſende Landſchaft ſeiner Herrſchaft unterworfen, aber nicht bloß, wie es bei den mittelalterlichen Stadtrepubliken Italiens und teilweiſe bei den ſchweizer Kantonen der Fall war, durch die Unterwerfung vorhandener Gemeinden, als vielmehr zugleich durch die Begründung neuer Stadtgemeinden (Kolonien).

In gewiſſer Beziehung kann Italien als Land der ausgeprägteſten Stadtherrſchaft angeſehen werden, inſofern das Leben in Italien weſentlich ſtädtiſch iſt, die Stadt viel mehr als in anderen Staaten des Abendlands Siedlungsmittelpunkt iſt, der Ackerbauer durchaus die Neigung bekundet, in der Stadt zu wohnen. Wenn man hiernach vermuten könnte, daß der Ackermann in Italien nicht vom Städter beherrſcht wird, weil er mit dem Vertreter von Handel und Gewerbe in der Stadt lebt, ſo trifft dieſe Schlußfolgerung freilich nicht zu: die italieniſche Stadt — im Mittelalter leben die Verhältniſſe des Altertums wieder auf — beherrſcht durchaus das umliegende Land, nicht bloß in der Art, wie es in Deutſchland der Fall iſt, ſondern weit mehr, auch durch die Überführung des Landeigentums in ſtädtiſche Hand. Italien kennt nicht die Selbſtändigkeit des platten Landes, die in Deutſchland trotz der herrſchenden Stadtwirtſchaft ſich leidlich erhielt und in den neueren Jahrhunderten ſich kräftiger erhob.

So treten uns die Schwierigkeiten der Vergleichung entgegen. Das römiſche Reich, etwa in den letzten Zeiten der Republik, zeigt einen Etagenbau: an der Spitze die Stadt Rom, der das ganze Reich dienſtbar iſt; in den Provinzen wohl auch je eine überragende Stadt; ſchließlich die einzelnen Städte mit

[1]) Vgl. unten Nr. VII. Ed. Schwartz, Theolog. Literaturzeitung 1918, Nr. 1. Prinz, Funde aus Naukratis S. 147.

der Beherrschung des zugehörigen platten Landes. Das deutsche Mittelalter wie das französische oder englische besitzt nichts einem solchen Etagenbau Verwandtes. Trotz dieser Unterschiede läßt sich immerhin die Kategorie der Stadtwirtschaft wie der Volkswirtschaft verwenden, um die Zustände des Altertums zu messen. So wird es nicht unrichtig sein, das siebente und sechste Jahrhundert Griechenlands als stadtwirtschaftliche Parallele zum deutschen vierzehnten und fünfzehnten, das fünfte griechische zum deutschen sechzehnten (Zeitalter der Fugger und Welser) in Vergleich zu setzen[1]). Wir machen dabei jedoch immer den Vorbehalt, daß Art und Mittel der Stadtwirtschaft hier und dort verschieden sind. Namentlich auch finden wir den Unterschied, daß die Herrschaft der Stadt des Altertums sich öfters auf weitentlegene umfangreiche Gebiete erstreckt[2]), während bei den Städten des Mittelalters die Herrschaft regelmäßig die Herrschaft über das in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Gebiet ist. Die (beschränkte) Handelsvormundschaft, die die Hansestädte in den Nord- und Ostseeländern besitzen, und die Herrschaft italienischer Stadtstaaten in Gebieten des Orients ließen sich mit jenen Verhältnissen des Altertums vergleichen, sind aber nicht das, was wir Stadtwirtschaft nennen, gehen vielmehr darüber hinaus[3]).

---

[1]) Vgl. Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 118 f.

[2]) So sicherte sich Karthago ein Monopolgebiet für die Produkte seiner Industrie, die so ziemlich die kläglichsten im ganzen Bereich des Mittelmeers waren, durch eine brutale Absperrungspolitik. Vgl. D. L. Z. 1915, Nr. 20, Sp. 1036. Es ist aber nicht die engere Umgebung Karthagos, die hier in Betracht kommt, sondern die großen Landschaften des Westmeers, gegenüber der griechischen Handelskonkurrenz.

[3]) Über Stadtstaat und Stadtwirtschaft im Altertum vgl. noch M. Weber, Agrargeschichte, Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. (Unterschied der antiken und der mittelalterlichen Stadt); R. Pöhlmann, Grundriß der griechischen Geschichte, 3. Aufl. (1906); E. Kornemann, Stadtstaat u. Flächenstaat des Altertums in ihren Flächenbeziehungen, Ilbergs Jahrbücher 21 (1908), S. 233 ff. (Zusammenhang von räumlicher Ausdehnung und Verfassung). Jellinek, Allg. Staatslehre S. 271 ff. spricht eingehend von der antiken Polis, aber nicht von der

Auch bei der Betrachtung außereuropäiſcher, wirtſchaftlich weniger vorgerückter Länder der Gegenwart kann uns die Anlegung des Maßſtabs der Haus-, Stadt- und Volkswirtſchaft förderliche Aufklärungen bringen. Wie man die Verhältniſſe des modernen Ägypten danach gemeſſen hat[1]), ſo mag hier ein kürzlich unternommener Vergleich zwiſchen dem Markt- und Gewerberecht unſerer deutſchen Kolonien mit dem des Mittelalters erwähnt werden, der ſeinerſeits auch wieder über deſſen Einrichtungen Licht verbreitet[2]). Dort finden wir den Wegezwang, das Gäſterecht, den Marktzwang mit Erſtreckung desſelben auf einen Umkreis von 2—4 Kilometern um das Weichbild der Ortſchaft (Bannmeile), den öffentlichrechtlichen Einfluß auf den Markthandel durch Hallenzwang, Verbote des Aufkaufs von Waren, welche dem Marktzwange unterliegen, auf den nach dem Marktort führenden Straßen. Darüber hinaus iſt der ganze Gewerbebetrieb — auch hierin eine Verwandtſchaft mit dem mittelalterlichen Rechte aufweiſend — von Verwaltungsnormen ſtark beherrſcht, durch ſtaatsſeitig feſtgeſetzte Taxen als Höchſtgrenzen der Vergütung, durch eine Fülle überwachender Vorſchriften vor allem zur Vermeidung des Umſatzes ſchlechter oder verfälſchter Waren. Im einzelnen weicht allerdings das Kolonialrecht vom mittelalterlichen Recht durch den in den Vordergrund gerückten Schutz der Eingeborenen gegen Übervorteilung und Ausbeutung und durch den Mangel autonomer Entwicklung des Marktrechtes ab. Gerade durch dieſen letzteren Umſtand nähert ſich jedoch das Kolonialrecht im Wege einer der Banngewalt ähnlichen Gebot- und Verbotsgewalt des ſchützenden Staates wieder den Einrichtungen des mittelalterlichen Verwaltungsrechtes, wie dies z. B. die Schaffung geſperrter Gebiete, die privilegierten Erteilungen von Gewerbebefugniſſen

mittelalterlichen Stadt (vgl. übrigens S. 117 Anm. 2). Auch Kärſt in ſeiner Geſchichte des Hellenismus gedenkt der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft nicht, obwohl ihre Betrachtung ihm wertvolle Geſichtspunkte hätte liefern können.

[1]) Vgl. V.j.ſchr. f. Soz.- u. W. G. Bd. 12, S. 497 f.

[2]) Peterka ebenda Bd. 15, S. 145 f.

dartun. Wie im mittelalterlichen Rechte ist ferner das Gewerberecht in den Schutzgebieten nicht einheitlich festgelegt, sondern es setzt sich aus unendlich vielen einzelnen Verordnungen verschiedener zur Rechtssetzung berufener Instanzen zusammen.

Bei den Erscheinungen, in denen wir den Begriff der Stadtwirtschaft irgendwie verwirklicht fanden, haben wir die Beobachtung gemacht, daß bald ein Bestandteil, bald ein anderer desselben stärker ausgebildet ist. Dies führt uns auf einen wichtigen weitern Vorbehalt, der sich uns als notwendig für die Verwendung der Stufenbegriffe ergibt, den nämlich, daß es unmöglich ist, Stufentheorien aufzustellen, die das gesamte geschichtliche Leben zum Ausdruck bringen. Wenn Plenge[1]) gegen Bücher den besondern Vorwurf erhebt, daß seine Theorie nicht „die gesellschaftliche Gesamtentwicklung zur Darstellung bringe", so fordert er von ihr mehr, als sie bieten will, und er leistet auch selbst nicht das, was er zu leisten sich anheischig macht. Denn mit seinen „vier Kulturperioden: ritterlich-bäuerliche Periode, Periode der Vollkraft des städtischen Lebens, Periode der absoluten Fürsten- und Königsmacht, Zeit des neuen Bürgertums" würde sich der Historiker der allgemeinen Geschichte noch nicht zufrieden geben, wobei wir nur nebenbei erwähnen, daß auf die Vollkraft des städtischen Lebens nicht sogleich der Absolutismus folgt und daß die Landstände mit ihrem nicht geringen Einfluß hierbei vergessen bleiben. Im Grund hat sich auch Plenge bei seinen „Kulturperioden" nicht von allgemeingeschichtlichen, sondern von wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten leiten lassen und zwar — im Gegensatz zu Bücher — nicht einmal von solchen der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte, sondern lediglich von solchen der Geschichte der Wirtschaftspolitik. Bescheiden wir uns und erkennen wir an, daß die sehr weitmaschige alte Periodisierung „Altertum, Mittelalter und Neuzeit" noch immer die brauchbarste ist, wenn wir eine Einteilung der allgemeinen Geschichte geben wollen. Wir werden aber in unserer Kritik noch weiter gehen dürfen und von Büchers Stufentheorie feststellen, daß auch sie einen weniger allgemeinen Charakter hat, als sie

[1]) Plenge a. a. O. S. 492 und S. 499.

beanſprucht. In erſter Linie bezieht ſie ſich nur auf eine Bewegung des Handels, allerdings auf eine mit weitgreifenden Folgen: der Umſtand, daß viele Waren einen weitern Weg machen, übt auf die gewerbliche Verfaſſung eine große Wirkung aus. Vielleicht dürfen wir ſogar die weitere Einſchränkung machen, daß Bücher ſein Augenmerk vorzugsweiſe auf die Handelswege der gewerblichen Produkte richtet, während er die Erzeugniſſe der Urproduktion wie Salz, Getreide, Holz weniger berückſichtigt. Indem wir die Geltung ſeiner Stufentheorie auf dieſe Weiſe einſchränken, ſind wir dann jedoch in der Lage, ſie um ſo eher zu verteidigen.

Die Verſuche, Stufentheorien über die Kulturentwicklung im allgemeinen oder auch nur ſolche für einen großen Teil der Kultur aufzuſtellen, ſcheitern an der Tatſache, daß die verſchiedenen Seiten der Kultur ſich keineswegs in einem genauen Parallelismus entwickeln. Wir glauben an einen innern Zuſammenhang zwiſchen ihnen und können ja auch, wie vorhin angedeutet, eine Einwirkung der einen auf die andere nachweiſen. Indeſſen bekunden die verſchiedenen Seiten der Kultur doch oft genug ihre Selbſtändigkeit: die eine bleibt zurück, während die andere ſich ſtärker entfaltet.[1]) Auch in dieſer Beziehung wird die Erkenntnis der Begrenzung, die der Leiſtungsfähigkeit der Stufenbegriffe gezogen iſt, ihre Verwendbarkeit erhöhen.

[1]) Es mag hier die Beobachtung eines Geographen erwähnt werden. O. Schlüter, Die Stellung der Geographie des Menſchen in der erdkundlichen Wiſſenſchaft (1919), S. 24: „Die Brücken bieten ein treffliches Beiſpiel dafür, daß es nicht zweckmäßig iſt, allgemeine Entwicklungsſtufen für die ganze Wirtſchaft und Kultur der Betrachtung zugrunde zu legen, ſondern die einzelnen Erſcheinungen entwicklungsmäßig zu betrachten. Denn die Völker können im Wegebau und im Brückenbau eine ganz verſchiedene Höhe der Fertigkeit gewonnen haben. Die kühne Anlage und das kunſtvolle Geflecht jener tropiſchen Hängebrücken ſteht oft in ſtarkem Gegenſatz zu den nur getretenen Pfaden ohne alle Kunſtbauten, und wieder die Altperuaner mit ihren ſtaunenswerten Straßenanlagen zeigten im Brückenbau von dieſer hohen Kunſt faſt nichts."

V. Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter.

A. Einleitung: die Entstehung des deutschen Handwerks.

Im Jahr 1887 bin ich in einer Abhandlung „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“[1]) wie der hofrechtlichen Theorie im allgemeinen, so insbesondere der bis dahin herrschenden Erklärung der Entstehung des städtischen Handwerks aus hofrechtlichen, grundherrlichen Verhältnissen entgegengetreten. In abgeschwächter Form ist seitdem noch mehrmals der Ursprung des Handwerks aus der Unfreiheit verteidigt worden[2]), so

[1]) Erschienen in der H. Z. Bd. 58, fortgesetzt ebenda Bd. 59 und in meinen Schriften „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ (1889) und „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ (1892). Zur Literaturgeschichte des Problems s. m. „Deutschen Staat des Mittelalters“ I, S. 92 ff. und Dopsch, Karolingerzeit I, S. 16 ff. Über die Frage der Entstehung der Stadtverfassung habe ich mich zuletzt in den Jahrbüchern für Nationalök. Bd. 105, S. 651 ff. geäußert. Der Kern meiner Abhandlung von 1887, insbesondere soweit er sich auf die Entstehung des Handwerks bezieht, ist wieder abgedruckt in meinem Buch „Territorium und Stadt“ (1900), S. 303 ff.

[2]) S. zur Widerlegung solcher Versuche z. B. Götting. Gel. Anz. 1895, S. 219; H. Z. 86, S. 34; 91, S. 448; 106, S. 268 ff. (dazu ebenda S. 700); 107, S. 587 ff.; m. Art. „Handwerk und Hofrecht“ (gegen Seeligers Versuch einer Rettung der hofrechtlichen Theorie), V. j.schr. f. Soz. u. WG. 1914, S. 1 ff.; ebenda 1915, S. 224; Rachfahl, Jahrbücher f. Nationalök. 73, S. 673; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 64 ff. und S. 577 ff.; R. Hübner, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 116; R. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jahrh. (1911); Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik 6, S. 7. Durchaus dilettantisch ist die Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, welche R. Eberstadt unternommen hat. S. m. Kritik in den Jahrbüchern f. Nationalök. Bd. 106,

z. B. in der interessanten, aber freilich gar nicht haltbaren Lohnwerkstheorie K. Büchers[1]). Grundsätzlich und im ganzen genommen gilt jedoch die hofrechtliche Theorie durch meinen Nachweis von 1887 als widerlegt.

Man könnte allenfalls zwischen dem Ursprung des städtischen Handwerks und dem des Handwerks überhaupt unterscheiden und für jenes die Entstehung aus der Unfreiheit stärker noch als für dieses ablehnen. Es liegt indessen kein begründeter Anlaß vor, auch nur für das vorstädtische Handwerk den hofrechtlichen Ursprung anzunehmen.

Die Elemente, die eine Anknüpfung für ein sich allmählich bildendes stärkeres freies Handwerk gewährten, sind folgende. Schon vor der Berührung mit den Römern gab es bei den Germanen einige wenige Gewerbe, die leidlich berufsmäßig ausgeübt wurden, so das des Schmiedes. Hierzu traten die römischen Anregungen. Wenn die alten Römerstädte im germanischen Gebiet der Hauptsache nach verfallen waren, wenn ihre römische Verfassung verschwand, so blieb doch an ihrer Stelle ein gewisses gewerbliches Leben erhalten, das sich im Lauf der Zeit steigern konnte. Und neben dem, was die Plätze der ehemaligen Römerstädte boten, machten sich sonstige Anregungen von auswärts, von Ostrom, von Italien, von Gallien her dauernd geltend. Weiter ist als Wurzel eines selbständigen deutschen Gewerbes die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung anzusehen. Gilt dies schon für jene alten Gewerbe wie das des Schmiedes, so kommen in gleicher Beziehung im Lauf der Zeit noch mehr in Betracht. Der Bauer besaß die Möglichkeit, über seinen Hausbedarf hinaus und, wenn er unfreien Standes war, auch über die Höhe seiner Abgabepflicht an die Herrschaft hinaus noch gewerbliche Produkte, etwa Textilstoffe oder hölzerne Geräte, für den Verkauf zu produzieren und an Konsumenten oder Händler abzusetzen. Auch der unfreie Bauer handelt hier als

S. 292 ff.; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 794; H. Z. 91, S. 447 Anm. 1; 109, S. 25 Anm. 2; Fehr, Ztschr. der Savigny-Ztschr. Germ. Abt., Jahrg. 1916, S. 646 ff.

[1]) S. oben S. 200.

freier Mann, da seine Pflichten gegenüber seinem Herrn begrenzt waren und er nur mit einem Teil seiner Persönlichkeit dem Herrschaftsbereich angehörte. Der Umstand, daß das Hofrecht nur einen Teil der Person des Unfreien erfaßte[1]), daß der Unfreie in weitem Umfang wirtschaftliche Freiheit, Produktionsfreiheit besaß, ist von großer Bedeutung für die Handwerksgeschichte wie die Gestaltung der mittelalterlichen Arbeitsverfassung überhaupt. Auf jene Weise werden große Mengen der Tuche hergestellt worden sein, die uns vor dem Aufkommen der Städte im Warenaustausch begegnen. Meistens blieb die Weberei auf dem Land landwirtschaftlicher Nebenberuf. In einigen Gegenden wurde sie aber auch zum Hauptberuf.

Wohl hat in den früheren Jahrhunderten der grundherrschaftliche Haushalt eine gewisse Autarkie in gewerblicher Hinsicht besessen; die Grundherren haben ferner auch Unfreie als gewerbliche Arbeiter beschäftigt und von abhängigen Bauern (wie eben angedeutet) gewerbliche Produkte als Abgaben erhalten; wobei diese sich den Rohstoff teils selbst beschafften, teils von jenen erhielten. Allein der gewerbliche Betrieb der Fronhöfe war doch erstens nur von bescheidenem Umfang, steigerte sich selten so, daß die gewerblichen Arbeiter in besondern Verbänden zusammengefaßt werden mußten[2]). Zweitens diente er bloß dem eigenen Bedarf der Grundherrschaft, arbeitete nicht oder nur ausnahmsweise für den Markt; ja, er deckte nicht einmal den eigenen Bedarf vollständig. Die Autarkie der Grundherrschaft war begrenzt und setzte neben dem abhängigen Handwerk ein für den freien Verkehr arbeitendes voraus[3]). Erst in

[1]) Vgl. oben S. 54; Jahrbuch für Gesetzgebung 1919, S. 818 ff.; Köhne, Ztschr. f. Sozialwissenschaft N. F. Bd. 8, S. 339.

[2]) Ich habe auf die geringe Ausdehnung des grundherrlichen Gewerbes in der Ztschr. f. Soz. u. W. G. Bd. 5 (1897), S. 124 ff. hingewiesen. Vgl. auch Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence S. 30. Ein besonderes Verdienst der Schrift von Keutgen, Ämter und Zünfte (1903) ist es, dies Verhältnis weiter geklärt zu haben.

[3]) Der Anarchist Fürst Krapotkin schildert in seinen Memoiren I, S. 35 ff., wie der große russische Grundherr den größten Wert darauf legte — es war Sache des Ehrgeizes für ihn —, alles, was für den

einer spätern Zeit, in Konkurrenz mit dem städtischen freien Handwerk, als der Gewinn des städtischen Gewerbes ganz sichtbar geworden war, sind herrschaftliche Betriebe so verstärkt worden, daß sie auch planmäßig für den Markt arbeiteten[1]). Und der besondere Anreiz dafür lag überdies in einem Nebenumstand, in dem Privileg der Steuerfreiheit, das die kirchlichen Institute beanspruchten und im Kampf mit den städtischen Gewerbetreibenden und dem Stadtrat auch zum Teil behaupteten oder durchsetzten. Bezeichnenderweise sind aber die herrschaftlichen Betriebe, die hier in Betracht kamen, vor-

---

Haushalt nötig war, im Haus und von eigenen Leuten anfertigen zu lassen, von feinem Backwerk, Stickereien, Pferdegeschirren und Möbeln bis zum Klavierstimmen. Aber „nur wenige brachten es in dem betr. Handwerk zur Meisterschaft. Die Schneider und Schuhmacher erwiesen sich schließlich gerade geschickt genug, Kleider und Schuhe für die Dienerschaft anzufertigen, und wollte man den Mittagsgästen eine wirklich gute Torte vorsetzen, so bestellte man sie bei Tremblé, während unser Zuckerbäcker in unserer Kapelle die Trommel schlug." Trotz des Ehrgeizes, die Autarkie des Hauses praktisch durchzuführen, wird sie also hier nicht erreicht. Trimalchio hat nach der Schilderung des Petronius auch den Ehrgeiz, seinen Gästen nur Sachen vorzusetzen, die auf seinem Grund und Boden produziert sind. Aber auch hier bleibt die Wirklichkeit hinter dem Ehrgeiz zurück. Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 84. Der deutsche Grundherr des Mittelalters hatte nicht einmal einen solchen Ehrgeiz; für ihn war nur die Zweckmäßigkeit entscheidend. Um so weniger dürfen wir bei ihm die Durchführung der Autarkie erwarten, wenngleich wohl festzustellen ist, daß der deutsche abhängige Handwerker besser arbeitete als der russische. Der Bauer mied den Handwerker nur, um zu sparen; jener Ehrgeiz ist auch für ihn nicht maßgebend. Ein derartiger Ehrgeiz ist natürlich unwirtschaftlich und daher kostspielig. Nicht um zu sparen, sondern um damit zu prunken, strebte der russische Großgrundbesitzer danach, alles im eigenen Haus herstellen zu lassen. Unrichtige Schätzung dieser Dinge bei K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 10. Aufl., S. 100.

[1]) Zu der Tatsache, daß die Konkurrenz herrschaftlicher Betriebe etwas späteres ist, bietet das Altertum eine Parallele. Erst seit dem 5. griechischen Jahrhundert werden die Sklaven Fabrikarbeiter. Vgl. Bauer, Ilbergs Jahrbücher 9 (1902), S. 342; Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 188 ff. und S. 197 ff.

zugsweise nicht sowohl ländliche Grundherrschaften als vielmehr geistliche Niederlassungen in den Städten, bei denen es dann auch nicht charakteristisch ist, daß sie Eigenleute beschäftigen; die Arbeit wird von dem weitern Kreis der geistlichen Genossenschaft getan, auch wohl von freien Arbeitskräften.

Wohl haben auch die alten Grundherrschaften die Entwicklung des Gewerbes gefördert. So die alten Klöster mit ihrer Bewahrung und Weiterbildung römischer Traditionen, auch wohl mit eigener Produktivität. Aber sie kommen dabei weniger als Grundherrschaften denn als geistig-kirchliche Kulturstätten in Betracht.

Größer als eine solche unmittelbare Förderung ist die mittelbare, welche die Grundherrschaften, hier die echten Grundherrschaften, weltliche wie geistliche, auf die Entwicklung der Gewerbe ausgeübt haben. Es ist die Förderung, die aus der in der Bildung der Grundherrschaften sich vollziehenden Differenzierung der Vermögen hervorging[1]). Zwar haben wir wiederum zu betonen, daß die Entstehung der Grundherrschaften oder der Großgrundherrschaften nicht die einzige Differenzierung des Vermögens war, die im frühern Mittelalter ins Leben trat; auch im bäuerlichen Besitz kam es zur Entstehung von Unterschieden, die den einen in den Stand setzte, mehr Ansprüche an das Leben zu stellen, den andern, durch den Ertrag gewerblicher Arbeit das zu vervollständigen, was er aus seinem geringern Landbesitz gewann. Es wird überdies die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur durch die Differenzierung der Vermögen vorwärts getrieben. Endlich liegt ein wesentliches Moment in der besondern Art, in der sich die Differenzierung der Vermögen vollzieht. Da die mittelalterliche Grundherrschaft, wovon wir schon sprachen, ihren abhängigen Gruppen so viel Freiheit ließ, da der Unfreie so starke wirtschaftliche Bewegungsfreiheit besaß, so ist schon darum die Auffassung abzulehnen, daß im deutschen Mittelalter die Städte und die neuen städtischen Berufe ein reines Produkt der Grundherrschaften gewesen seien.

[1]) Vgl. oben S. 37.

So sehr wir indessen diese mannigfaltigen Antriebe zu berücksichtigen haben, so spielt unter ihnen immerhin die verhältnismäßig wohl größte Rolle die Förderung, die von der mit dem Aufkommen der Grundherrschaften gegebenen Bildung größerer Vermögen auf die gewerbliche Entwicklung ausgeht: der damit eintretende stärkere Bedarf an gewerblichen Produkten, den, wie bemerkt, die eigene Arbeit der Grundherrschaften zum mindesten nicht vollständig deckt, übt eine die freie Arbeit anregende Wirkung. Wir wissen, daß die Grundherren Bekleidungsstoffe wie Waffen vom freien Markt in vorstädtischer Zeit bezogen[1]), und der Bezug wird bedeutend gewesen sein, zumal wenn wir an den gewaltigen Bedarf der aufkommenden breiten ritterlichen Scharen denken; wobei allerdings im Auge zu behalten ist, daß die Ritter der Mehrzahl nach nicht selbst Grundherren oder gar Großgrundbesitzer sind, sondern vom König, von den Herzögen und Grafen, von privaten (geistlichen und weltlichen) Großgrundbesitzern, später den Landesherrn unterhalten und auch mehr oder weniger mit Rüstung und Waffen ausgestattet werden[2]). Wenn wir jedoch hiermit eine förderliche Wirkung der Grundherrschaften auf die Ausbildung eines deutschen Gewerbes feststellen, so ist es das freie Gewerbe, welches sie erfährt; die Wünsche der Grundherren setzen dieses voraus und fördern es.

Die drei Entwicklungslinien, von denen wir bemerkten, daß sie Anknüpfungen für die Ausbildung eines größern selbständigen Handwerks boten, die von alters her bestehenden wenigen selbständigen Gewerbe, die römischen Traditionen und die Anregungen von auswärts überhaupt, das vom Bauern zunächst im Nebenberuf betriebene Gewerbe, verlaufen nun nicht isoliert. Sie regen sich vielmehr gegenseitig an und er-

[1]) Vgl. z. B. Jahrbuch f. Gesetzgebung 1919, S. 820 und 826.

[2]) Zum Jahr 876 schildern die Annales Bertiniani (in usum scholarum ed. Waitz p. 133), wie mercatores et scuta vendentes das Heer begleiten und in angusto itinere fugientibus viam clauserunt. Auch dies ist eine Nachricht, die eine Schlußfolgerung betreffs des damaligen gewerblichen Betriebs zuläßt.

gänzen sich. Wie sehr der Einfluß von auswärts sich in der Heimat geltend machte, lehren uns die archäologischen Funde, deren Ergebnisse die dürftigen schriftlichen Nachrichten der Zeit in wünschenswerter Weise vervollständigen[1]). Sie beweisen

[1]) Sophus Müller, Urgeschichte Europas, Deutsche Ausgabe von O. L. Jiriczek (1905), S. 168 spricht über den Einfluß, den die aus Italien eingeführten Bronzegefäße auf die Töpferei in Deutschland und Skandinavien gewannen. „Bronzegefäße herzustellen war man nicht im Stande; aber in Ton ließen sich die großen Schüsseln und Kannen nachahmen und die Schalen mit Griffen ausstatten, die genau den römischen Vorbildern entsprechen. Wie wenig diese deutschen und skandinavischen Gebiete aus sich selbst vermochten und wie viel die Einflüsse aus der Fremde zu sagen hatten, beweist der Umstand, daß zu keiner Periode der Vorzeit, weder früher noch später, so gute Tongefäße hergestellt worden sind wie in dem Zeitraum, als man unter der Einwirkung des noch gesunden und edlen römischen Kunstgewerbes stand." S. 171: über die Völkerwanderungszeit: „Mag auch vieles ursprünglich Kriegsbeute gewesen sein, gleichzeitig erfolgte auch eine regelmäßige Zufuhr von Waren aus den römischen Fabriken durch den Handel. Die ausgezeichneten damaszierten Schwertklingen sind meist aus Gallien eingeführt, wie die eingestempelten Fabrikantennamen beweisen; die Beschläge von Silber oder Bronze dagegen sind in der Regel von heimischer Arbeit, zierlich, fein und dünn. Allgemein verbreitet waren römische Bronzegefäße, die aber gleich dem übrigen Import nicht mehr von Italien selbst ausgingen. Am Rhein und in Frankreich hatte sich eine römische Provinzialindustrie entwickelt, von der Norddeutschland und Skandinavien das meiste bezogen." In seiner „„Nordischen Altertumskunde" (Deutsch von Jiriczek), Bd. 1 (1897), S. 448 f. wirft Sophus Müller die Frage auf, seit wann ein eigentliches Handwerk nachweisbar sei (schon am Schluß der Steinzeit?). Störend wirkt es bei Müllers Darstellung, daß er noch unter dem Bann der alten hofrechtlichen Theorie steht. Irgend eine Stütze für sie liefert er nicht, wie ja auch aus den Funden sich gar nichts über den Stand der Handwerker folgern läßt. Vgl. noch Bd. 2, S. 285 und 286 über „den nordischen Handwerker". Über die Eisenschmiedekunst als selbständiges Gewerbe der alten Zeit (Beispiele aus Island) s. H. Leo, Hist. Taschenbuch Bd. 6, S. 520 f. (S. 521 schildert Leo für Island als selbständige Gewerbe neben dem Landbau die Eisenschmiedekunst und die Meerschifferei für den Handel). Über Beziehungen von Skandinavien zu Westeuropa im Eisengewerbe vor der Wikingerzeit s. W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (1906), S. 45 Anm. 1.

erstens, daß die Produktion beträchtlich war, so die an Tongefäßen und Waffen; zweitens, daß sie berufsmäßig ausgeübt wurde; drittens zeigen sie die Beeinflussung durch das fremde Vorbild. Die erhaltenen Waren sind an Quantität und Qualität zu erheblich, als daß man eine andere Art der Herstellung als die berufsmäßige annehmen darf. Über den Stand der Personen, die die Waren hergestellt haben, geben uns die Funde natürlich keine Auskunft. Wenn wir aber die sonstigen Anhaltspunkte hinzunehmen, wenn wir insbesondere uns gegenwärtig halten, daß uns nur ausnahmsweise von den alten Grundherrschaften eine starke gewerbliche Produktion für den Markt bekannt ist[1]), so werden wir die Herstellung jener Waren überwiegend einem selbständigen Handwerk zuzuweisen haben. Was den Standort dieser Gewerbe betrifft, so werden wir ihn einmal in den alten Römerstädten suchen, sodann auf dem Land, wo etwa besondere Bedingungen den gewerblichen Betrieb nahe legten. Städte im Verfassungssinn waren ja die alten Römerstädte nicht mehr: aber die Bevölkerung wohnte dichter beieinander und barg stärkere gewerbliche Elemente in sich. Diese Plätze sind es ja auch, in der Mehrzahl der Fälle, die im Lauf der Zeit sich zuerst zu wahren Stätten der gewerblichen Arbeit entwickeln. Eben in der gewerblichen Bevölkerung der alten Römerplätze werden wir zum größern Teil die Kreise zu sehen haben, die die antiken Traditionen bewahrten und fortbildeten[2]). Ihre Träger nur

Anm. 2: die bessern der in Skandinavien gebrauchten Schwerter aus dem Frankenreich eingeführt. Als Übergangsland für die Ausbildung eines deutschen Gewerbes ist Gallien wichtig; vgl. Kiener, Verfassungsgesch. der Provence S. 89 ff. (Gewerbetreibende mit freiem Grundeigentum nachgewiesen). Über die Fortdauer römischer Gewerbetätigkeit auf dem Land wie in den Städten s. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung Bd. 1, S. 139 ff.

[1]) Dopsch, Karolingerzeit II, S. 163 f.

[2]) S. vorhin die Bemerkung von S. Müller über die römische Provinzialindustrie am Rhein und in Frankreich. Natürlich kann auch eine ländliche Industrie antike Muster verwerten, wie dies vielleicht bei der Töpferei der Fall gewesen sein wird.

in den Grundherrschaften, den Klöstern, die ihre unfreien Handwerker entsprechend unterrichteten, — deren Bedeutung hierfür wir im übrigen nicht bestreiten — vorauszusetzen liegt kein Anlaß vor. Weiter hindert auch nichts anzunehmen, daß da, wo (unabhängig von der Grundherrschaft) sich ein Gewerbe als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausbildete, dieses die für die Technik durch die alten Römerplätze gegebenen Anregungen verwertete.

Im einzelnen läßt sich darüber streiten, in welchem Maß das deutsche Gewerbe sich im Rahmen der alten Römerplätze, in welchem Maß unabhängig von ihnen entwickelt hat. Bei den einzelnen Gewerben wird auch ein verschiedenes Verhältnis obwalten. Verweilen wir etwas bei dem Wollgewerbe, das bis zum 14. Jahrhundert im Vordergrund aller mittelalterlichen Gewerbe steht. Es ist anzunehmen, daß an den alten Römerplätzen wie Köln und Mainz Reste berufsmäßigen Gewerbebetriebs von der Römerzeit her ohne Unterbrechung erhalten geblieben sind; hier tauchen auch später zuerst innerhalb des deutschen Reichs Weberzünfte auf. Aber die Herstellung von Wollstoffen war ein so überall hervortretendes Bedürfnis, daß schon aus allgemeinen Erwägungen, die übrigens durch quellenmäßige Belege bestätigt werden, sich der Schluß auf eine bedeutende bäuerliche Tucherzeugung ergibt. Und es steht ferner fest, daß die Stoffherstellung Einflüsse ausländischer Technik besonders in den alten Zeiten nur ganz spärlich erfahren hat[1]). Wenn diese Tatsache nicht ausschließt, daß deutsche Wollstoffe in deutscher Art in den alten Römerplätzen hergestellt wurden, so können die letztern für jene doch nicht in dem Maß Mittelpunkte der Fabrikation gewesen sein wie bei andern Waren. Unsere Schlußfolgerung erfährt einen Beleg durch den Umstand, daß die berühmteste Wolltuchindustrie, die flandrische, auf ländlichem Boden erwächst. Ihre Heimat ist das Gebiet der Moriner, Atrebaten und Menapier, das keine oder keine nam-

[1]) M. Heyne, Hausaltertümer Bd. 3 (Körperpflege und Kleidung), S. 216.

haften Städte in der Römerzeit aufweist. Hier wurden in der gallisch-römischen Periode Stoffe für den Fernabsatz hergestellt, übrigens damals nicht Prunkgewänder, sondern gewöhnliche Erzeugnisse schlichter Art. Die eindringenden Deutschen haben dann dies Gewerbe fortgesetzt[1]). Wir erhalten damit ein Beispiel eines ländlichen Gewerbes, das früh schon einen starken Absatz hat. Wenn die Deutschen diese Industrie von den Völkerschaften übernahmen, in deren Gebiet sie sich niederließen, so ist schwer zu scheiden, was in ihr von den Kelten, was von römischem Einfluß stammte und was die Deutschen hinzugetan haben. Den Ruf hochwertiger Stoffe haben die hier hergestellten Wolltuche erst seit der deutschen Besiedlung des Gebiets erhalten. Die berühmten „friesischen" Gewänder der fränkischen Zeit sind die in Flandern erzeugten, aber von Friesen in den Handel gebrachten.

Bei dem bescheidenen Umfang, den die gewerblichen Betriebe der Grundherrschaften, wie wir bemerkten, hatten, und bei deren begrenzten Zwecken ist es ausgeschlossen, daß die für den Fernabsatz bestimmten Tuche der menapisch-flandrischen Landschaft überwiegend oder gar ausschließlich in jenen hergestellt worden seien. Sie können überwiegend nur Erzeugnisse der kleinen ländlichen Bevölkerung gewesen sein. Wenn es nicht an Nachrichten fehlt, daß eine Grundherrschaft einen gewissen Überfluß an Tuchstoffen, der ihr von ihren abhängigen Leuten zugeht, abstößt[2]), so wissen wir andererseits, daß die Grundherrschaften Stoffe von auswärts kauften[3]), was doch darauf hinweist, daß das, was sie von ihren abhängigen

[1]) Vgl. Häpke, Die Herkunft der friesischen Gewebe, Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 371 ff.; Pirenne, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 308 ff.; Häpke, ebenda 1912, S. 173 f. Über die flandrische und die Tuchweberei im allgemeinen s. die erweiterte Freiburger Dissertation von Erich Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (1908); dazu Al. Schulte, Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1909, S. 60.

[2]) E. Kober a. a. O. S. 19 und 43.

[3]) Dopsch, Karolingerzeit II, S. 163. Bemerkenswert ist es auch, daß die Bozener Gewandschneider Stoffe von Landwebern beziehen. Kober S. 43.

Leuten erhalten, nicht ausreicht, daß also der Anlaß, nach auswärts zu verkaufen, nur selten vorhanden gewesen sein kann.

Nicht auszumachen ist es, ob die gewerbliche Tätigkeit der ländlichen Bevölkerung jener Gegenden in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung einen Nebenberuf bildet oder schon den Hauptberuf, und seit wann dies der Fall ist.

Das Problem der Entstehung eines selbständigen Handwerks ist nicht das der Loslösung von der Grundherrschaft, sondern das der Lockerung der gewerblichen Produktion von der konsumierenden Familie, der Verlegung des Schwergewichts der wirtschaftlichen Arbeit auf die gewerbliche Tätigkeit. Wenn wir uns einen ursprünglichen Zustand vorstellen dürfen, in dem die Stoffbearbeitung annähernd in gleicher Weise von allen Volksgenossen im eigenen Haushalt ohne Teilung der Arbeit zwischen den einzelnen Haushalten geübt wird, so beruht der Fortschritt der Entwicklung darauf, daß die verschiedenen Haushalte sich je durch besondere Arbeitsleistungen zu ergänzen beginnen. Der eine stellt von einer Art von Erzeugnissen mehr her, als er nötig hat, veräußert sie und erhält dafür eine anderweitige Ergänzung seiner Wirtschaft. Diese besondere wirtschaftliche Tätigkeit treibt er vielleicht noch im Nebenberuf. Allmählich aber wird sie sein Hauptberuf, oder es wird wenigstens bei einem Teil der Haushalte, die eine besondere wirtschaftliche Tätigkeit im Nebenberuf übten, der Nebenberuf zum Hauptberuf. Freilich vollzieht sich die Umwandlung nicht so einheitlich und geradlinig, wie diejenigen annehmen, die das Bild isolierter Nationen vor sich haben. Wie wir so oft wahrnehmen, daß ein Volk von einem andern fertige Zustände übernimmt oder sonst von ihm beeinflußt wird, so wird eben auch auf deutschem Boden die Entwicklung durch die Übernahme fremder Kulturelemente beschleunigt. Insbesondere an den alten Römerplätzen wird den Deutschen eine Bevölkerung gegeben, die von ihrer ersten Niederlassung an in der gewerblichen Tätigkeit ihren Hauptberuf oder auch ihren einzigen Beruf sucht. Und diese Bevölkerung beeinflußt weiter die vor-

handene ländliche Bevölkerung und liefert ferner für sich bildende neue Städte Einwanderer, die schon gewerblich tätig gewesen waren, also nicht etwa den langen Gang vom Landwirt bis zum berufsmäßigen Gewerbtreibenden in eigener Entwicklung zurückzulegen brauchten. Wenn wir hiernach die älteste Geschichte des deutschen Handwerks uns zu vergegenwärtigen suchen, so könnte eine Periode, in der die Stoffbearbeitung von allen Volksgenossen ohne Arbeitsteilung geübt wird, höchstens für die vorgeschichtliche Zeit angenommen werden[1]). In historischer Zeit treten uns jedenfalls jene mannigfaltigern Verhältnisse entgegen, wie sie unbedingt durch die römischen Niederlassungen bewirkt wurden. Und die Völkerwanderung mit ihren Stürmen hat die Entwicklung nicht gänzlich zurückgeworfen, sondern nur gestört. Als eine weitere Periode eine Zeit der Stoffbearbeitung lediglich durch berufsmäßig beschäftigte Unfreie abzugrenzen, würde wiederum schon der Blick auf die gewerbliche Arbeit an den alten Römerplätzen hindern, aber auch der Umstand, daß die Grundherrschaften

[1]) Köhne in seiner oben S. 162, Anm. 2 erwähnten Abhandlung S. 331 grenzt eine erste Periode (Stoffbearbeitung durch alle Volksgenossen ohne Arbeitsteilung) vom 2. Jahrh. vor bis zum 4. nach Chr. ab, eine zweite (Zeit des unfreien Handwerks) vom 7.—12. Jahrh., eine dritte (Konzentration der industriellen Arbeit bei dem Mittelstand, dem Handwerk) vom 14.—16. Jahrh., getrennt je durch Übergangszeiten. Schon allein der Blick auf die alten Römerplätze beseitigt doch Köhnes Periodisierung. Bemerkenswert ist es, daß wir Weber als unfreie Handwerker vor dem 12. Jahrh. nicht finden (Kober, S. 41). Natürlich ließe sich diese Tatsache verschieden deuten. Bei der Frage, woher die Handwerker, die in neue Städte wandern, stammen, wird die gewerbliche Bevölkerung der alten Römerplätze, der ältern Städte überhaupt meistens außer Betracht gelassen. Vgl. Kober a. a. O. S. 46; V.j.schr. f. Soz. u. W.G. 1910, S. 478 und 578 ff. An letzterer Stelle liefert Kober eine eindringende Kritik der Schrift von Philippi, die erste Industrialisierung Deutschlands; dazu auch m. Kritik in der Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1910, S. 539. Zur frühmittelalterlichen Gewerbe- und Handelsgeschichte vgl. noch Köhne, Geschichtsblätter für Technik 1916, S. 275 ff.; Stimming, Westdeutsche Ztschr. 12, S. 156; Hofmeister, H. Z. 120, S. 111 ff.

in ihrer klassischen Zeit, vor dem Aufkommen der deutschen Stadtverfassung, nachweislich vom freien Markt kaufen.

Wir stellen also fest, daß auf deutschem Boden seit der Römerzeit ein selbständiges Handwerk bestanden hat, durch die Berührung mit der römischen Kultur hervorgebracht, aber nicht bloß durch sie. Dieses entwickelt sich, trotz der Störung durch die Unruhen der Völkerwanderung, weiter, indem die alten Römerplätze bei Verlust der Stadtverfassung die Bedeutung von Stätten gewerblicher Tätigkeit behielten und auf dem Land vielfach eine Lockerung der gewerblichen Produktion von der konsumierenden Familie eintrat. In beträchtlicher Gestalt wird es uns in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sichtbar, in derselben Zeit, in der nun auch die Anfänge einer neuen, der mittelalterlichen Stadtverfassung erscheinen. Für die gleichen Jahrzehnte darf man ferner das Aufkommen von Zünften annehmen[1]), deren Existenz zugleich den Beweis liefert, daß die Gewerbetreibenden zahlreich geworden sind und darum einer Organisation bedürfen.

Wer sich von dem Gedanken an den grundherrlichen Ursprung des Handwerks nicht losmachen will, der mag, um es nochmals zu sagen, allenfalls zwischen dem Ursprung des städtischen Handwerks und dem des Handwerks überhaupt unterscheiden und diesem die Herkunft aus der Grundherrschaft zusprechen. Für das städtische ist eine solch jedenfalls durch die Anknüpfung an die alten Römerplätze ausgeschlossen. Aber es wird eben der grundherrliche Ursprung des Handwerks überhaupt abzulehnen sein.

[1]) Aus dem Jahr 1099 liegt eine Urkunde vor, die sich auf die Weber aus Mainz bezieht. Ob sie als eine Zunfturkunde anzusehen ist (wofür ich eintreten möchte), darüber wird gestritten. Unsere Annahme, daß die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts schon Zünfte (so in Köln) gekannt hat, stützt sich aber nicht bloß auf die Urk. von 1099, sondern auf Rückschlüsse aus nachweisbaren Verhältnissen des 12. Jahrhunderts. Vgl. dazu weiteres unten.

B. Die Motive der Zunftbildung.

Die vorstehenden Darlegungen, für die ich an anderer Stelle noch weitere Begründungen gegeben habe[1]), werden genügen, um eine Anschauung von dem Aufkommen des städtischen Handwerks zu liefern.

Hinsichtlich der Entstehung der Zünfte habe ich stets die Auffassung vertreten, daß sie auf die Initiative der Handwerker, nicht etwa auf verwaltungstechnische Erwägungen des Stadtherrn[2]) (von grundherrlichem Ursprung ganz zu schweigen) zurückgehen, daß sie also in diesem Sinne ein Produkt der Einungsbewegung sind, daß ferner der Zweck, den die Handwerker mit der Begründung einer Zunft verfolgen, in erster Linie die Erlangung des Zunftzwangs ist. Die Ansicht, daß die Zünfte um der Ausübung des Zunftzwangs willen abgeschlossen worden seien, war auch schon früher — soweit der dunkle Schatten

---

[1]) S. meine Abhandlung „Die Entstehung des Handwerks in Deutschland", Ztschr. f. Sozial- u. W.G. Bd. 5 (1897), S. 124 ff. Vgl. auch m. Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft und meine bezüglichen Artikel in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertümer. Über das Entstehen eines ländlichen Handwerks in vorstädtischer Zeit s. ferner oben S. 197 f.

[2]) Die Ansicht, daß die Zünfte aus Polizeianstalten herzuleiten, aus der Initiative der Obrigkeit hervorgegangen, für lediglich obrigkeitliche Zwecke geschaffen seien, hat Keutgen im zweiten Teil seines Buches „Ämter und Zünfte" vorgetragen, dessen erster Teil die Kritik der hofrechtlichen Theorie sehr wirkungsvoll fortsetzt. Natürlich will er mit jener Ansicht in keiner Weise der hofrechtlichen Theorie eine Konzession machen. Gegen Keutgens „Ämtertheorie" vgl. H. v. Löscb in der Westdeutschen Ztschr. 23 (1904), S. 72 ff. und in seiner sogleich zu erwähnenden Edition der Kölner Zunfturkunden 1, Einleitung S. 50; meine Rezension in Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 552 ff.; H. Z. 91, S. 294; Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. S. 51 Anm. 1; Al. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681 (Münstersche Dissert.) S. 27 f.: Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Tübinger Dissert. v. 1906) S. 34; Hübner, Privatrecht S. 116; Th. Neubauer, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1914, S. 533 ff.; 1915, S. 229 ff. S. ferner die am Schluß dieser Abhandlung angeführte Literatur.

der hofrechtlichen Theorie eine Beleuchtung dieser Verhältnisse zugelassen hatte — vertreten worden[1]). Aber man hatte sie beiseite geschoben zugunsten der These, daß die Handwerkerzünfte ihren Zweck in der Ausübung der gewerblichen Gerichtsbarkeit gehabt hätten.[2]) Gegenüber dieser These vertrat ich die ältere Auffassung, indem ich sie zugleich mit meiner Kritik der hofrechtlichen Theorie in Zusammenhang brachte.[3]) Doch bot sich mir früher nicht die Gelegenheit, die Frage der Motive der Zunftbildung in dem Umfang zu behandeln, den der Gegenstand verlangt.

Die Lücke auszufüllen, veranlassen mich unter anderm die ebenso gründlichen wie scharfsinnigen Erörterungen, welche H. v. Lösch in der Einleitung zu seiner Edition der Kölner Zunfturkunden[4]) dem Thema gewidmet hat. Er erkennt durchaus die Bedeutung des Zunftzwangs an: „Im Wesen der Zunft liegt die Forderung, daß ihr alle Berufsgenossen beitreten.“[5]) Indessen wünscht er, daß „das Wort ‚Zunftzwang‘ nur für den

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 361: „der aus dem Amtsbegriff mit Notwendigkeit folgende Zunftzwang“. Schönberg, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 9 (1867), S. 18 (etwas gestört durch die hofrechtliche Theorie; s. ebenda Anm. 18). Über weitere Literatur (Frensdorff und Stieda) s. H. Z. 58, S. 226.

[2]) Dies ist die Ansicht von Schmoller (im Verein mit der hofrechtlichen Theorie). Über die Zusammenhänge, aus der sie zu erklären ist, s. Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 311 ff. Die Ansicht Schmollers hat Eberstadt (z. B. Magisterium und Fraternitas, S. 203 f.) wieder aufgenommen. Über dessen unmethodisches Verfahren s. oben S. 258, Anm. 2.

[3]) So schon in meinem Aufsatz vom Jahre 1887, H. Z. 58, S. 225 ff. und weiterhin mehrfach, z. B. Liter. Zentralblatt 1897, Sp. 1062 (21. August); 1900, Sp. 1085 ff. (30. Juni); Seeligers Histor. Vierteljahrschrift a. a. O. S. 554 und 556; H. Z. 91, S. 447 Anm. 1; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 311 ff. und 325 Anm. 2.

[4]) „Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, bearb. von H. v. Lösch“, 2 Bde., Bonn 1907.

[5]) Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 65; s. auch S. 52 Anm. 2. Der Hinweis auf Lösch ohne Zusatz bedeutet im folgenden stets die Einleitung zu seiner Edition.

Beitrittszwang selbst, nicht, wie es oft geschieht, für dessen sehr verschiedenartige Wirkungen und Zwecke verwandt werden sollte"[1]). Unter solchen „Zwecken des Zunftzwangs", den „materiellen Zunftzwecken", stellt er in den Vordergrund „die rechtliche Regelung des Erwerbslebens der Genossen: der einzelne sollte soweit in seiner Handlungsfreiheit beschränkt werden, daß das Interesse der Gesamtheit nicht gefährdet wurde. Bei Handwerksarten mit weitem Absatzkreis ... erscheint von Anfang an wie auch späterhin die Erhaltung des guten Rufes der Kölner Ware durch strenge Bestimmungen über die Güte des Materials und der Arbeit als die wichtigste Sorge der Zunft"[2]). Für „ausschließende Tendenzen" läßt Lösch den Zunftzwang erst „später" und nur „teilweise" ausgenutzt werden[3]). Seine Kontrolltheorie — so dürfen wie sie wohl bezeichnen — gilt nach ihm freilich bloß vorzugsweise und auch für Köln, für welche Stadt er sie zunächst nur aufstellt, nicht hinsichtlich sämtlicher Zünfte. Um aber die Anschauung, die ihr zugrunde liegt, in helleres Licht zu stellen, so sei hervorgehoben, daß sie gegenüber einer neueren Anschauung eine starke Verdienstabgrenzung zugunsten der Handwerker bedeutet. Woher stammen die Bestrebungen der Zünfte, die auf die Sicherung der Güte der Arbeit abzielen? Nach Keutgen[4]) hat diese ganze Seite des Zunftwesens nicht in den ursprünglichen Absichten der Handwerker gelegen, sondern der Rat hat sie zu solchen Bestrebungen erzogen. H. v. Lösch betont, daß die Handwerker von sich aus das der Gesamtheit der Produzenten zugute kommende Renommee der Ware zu sichern suchen. Man dürfe die dahin gehenden Bestimmungen nicht (wie es gewöhnlich geschieht) als solche zugunsten der Konsumenten den übrigen zugunsten der Produzenten erlassenen gegenüberstellen; sie bilden vielmehr, wo sie vorkommen, einen wesentlichen Bestandteil der letzteren,

[1]) Ebenda S. 65 Anm. 1.

[2]) Ebenda S. 53 (vgl. auch v. Lösch, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 597 ff.).

[3]) Ebenda S. 53 f.

[4]) Ämter und Zünfte S. 107 ff.

bei manchen Zünften, namentlich vielen Weberzünften, den wesentlichsten[1]). Die Handwerker führen also die Kontrolle zwar im eigenen Interesse durch; aber sie bekunden in seiner Wahrnehmung einen weiten Blick; sie bedurften nicht erst einer Anregung vom Rate her.

Die Zunft tritt uns als ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband entgegen, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Es kann zunächst kein Zweifel darüber bestehen, daß der Zunftzwang nicht bloß zum Wesen der Zunft gehört, sondern sogar die erste Voraussetzung und den ersten Anfang jeder Zunft bildet[2]). Eine ein-

[1]) H. v. Lösch a. a. O. S. 99 ff.

[2]) Gegenüber der Definition, die H. v. Lösch S. 42 gibt, glaube ich die von mir in meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" (1889), S. 71 versuchte Definition der Zunft festhalten zu müssen. Lösch meint (S. 42 Anm. 1), daß „die Anerkennung durch die Obrigkeit nicht unbedingt zum Wesen der Zunft gehört". Indessen die Gürtlerurkunde (Einl. S. 57 und Text S. 94), die er anführt, beweist nicht für ihn. Aus ihr ersieht man nur, daß die Gürtler den Versuch einer freien Zunft gemacht haben.' Der Versuch ist jedoch Versuch geblieben. Die Gürtler sagen selbst, daß der Zweck, den sie sich gesetzt haben, nicht erreicht worden ist. Deshalb holen sie die obrigkeitliche Genehmigung ein. Die Gürtler bitten (S. 94 Z. 25), daß „wir in ire broderschaf lenen wolden inde stedigen". Also jetzt wird die Bruderschaft erst geliehen; es wird nicht etwa eine schon vorhandene nur bestätigt; sondern die Obrigkeit hat offenbar die Anschauung, daß durch die „Leihung" die Bruderschaft überhaupt erst in die Erscheinung tritt. Übrigens rechnet Lösch (S. 57) selbst das Fehlen der obrigkeitlichen Anerkennung bei einer Zunft zu den seltenen und nur vorübergehenden Erscheinungen (während Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 383 f. „die bisher privaten Vereine" als das Normale ansieht). Man könnte sich ja vorstellen, daß einem Handwerkerverband zwar die obrigkeitliche Anerkennung fehlt, daß er aber durch die Mittel des Korpsgeistes und der sozialen Achtung denselben Zweck — Nötigung zum Beitritt zum Verband — erreicht wie die öffentlich anerkannte Zunft. Es würden indessen die Handwerker, die so verfahren wollten, mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten sein, während sie einen solchen vermieden, wenn sie ihre Vereinigung von der Obrigkeit anerkennen ließen. Entscheidend ist natürlich, ob

sache logische Erwägung führt dazu. Nehmen wir jenes Beispiel der Ausübung der gewerblichen Gerichtsbarkeit durch die Zunft — ist sie denkbar ohne Zunftzwang? Vermag die Zunft die Gerichtsbarkeit über ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, wenn sie diejenigen, die ihm angehören, nicht zu zwingen vermag? Von einer zunftmäßigen gewerblichen Gerichtsbarkeit ist erst von dem Moment an die Rede, in dem der Verband den Zunftzwang besitzt. Dasselbe würde von der zunftmäßigen Ausübung der Warenschau zu sagen sein. Und was sich uns so aus einer einfachen Überlegung ergibt, das wird durch den Quellenbefund bestätigt. Alle neueren Untersuchungen führen übereinstimmend zu dem Resultat, daß die Zünfte den Zunftzwang, wenigstens im Sinne des Beitrittszwangs, fordern[1]).

sich Handwerkerverbände jener Art nachweisen lassen, und das ist eben nicht der Fall. Von der in dieser Beziehung vielerörterten Kölner Urkunde von 1149 bemerkt Keutgen, Ämter und Zünfte S. 179 (gegen Eberstadt) mit Recht, daß sie den Zusammenschluß der Handwerker zu einem Verein und dessen obrigkeitliche Bestätigung annähernd in die gleiche Zeit legt; H. v. Löfch S. 55 Anm. 2 stimmt ihm bei. In der Urkunde der Baseler Kürschner von 1226 (Keutgen, Urkunden S. 366) wird gesagt, daß der Stadtherr das condictum der pellifices bestätigt (adprobavimus) habe. Allein es berechtigt nichts zu der Annahme, daß der Handwerkerverband für sein condictum vor der Bestätigung schon eine rechtliche Existenz gehabt habe. Es ist zu beachten, daß das condictum noviter factum genannt wird. § 4 der Urkunde drückt deutlich aus, daß man die Zunft erst mit der Bestätigung als gestiftet ansieht: jetzt erst (jetzt zum erstenmal) erhält sie einen Vorsteher. Gegen die Ansicht, daß die Zunft vor ihrer obrigkeitlichen Anerkennung existiere, s. ferner H. Z. 114, S. 164. Vgl. auch G. Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens (Marburger Diss. v. 1901) S. 45. Über die synonymen Bezeichnungen für den Begriff Zunft s. m. Art. Zünfte im Wörterbuch der Volkswirtschaft; H. Z. 86, S. 71, Anm. 1; 91, S. 294 (Amt, Gilde, Bruderschaft, Zeche usw.); Westdeutsche Ztschr. 23, S. 72 ff.; Art. Zunft bei Hoops.

[1]) Vgl. außer v. Löfch a. a. O. (s. auch S. 52 u. 66, Anm. 1) z. B. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck (Tübinger Dissert. v. 1903; auch Archiv für Kulturgesch. 1903), S. 32 ff.; Stalmann, Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig (Freiburger Dissert. v. 1907) S. 53; H. v. Löfch, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 366 (für Aachen); M. Hartmann, Geschichte der Handwerker-

Die Handwerker streben, seitdem eine stärkere Entwicklung des städtischen Lebens zu beobachten ist[1]), danach, für die Genossen ihres speziellen Gewerbes einen Zwangsverband herzustellen: derjenige, welcher in der Stadt ein bestimmtes Gewerbe betreiben will, muß, um dies ausüben zu können, der Zunft beitreten. Die Durchführung des Beitrittszwangs liegt, da es sich um Maßregeln gegenüber Nichtgenossen handelt, wesentlich in der Hand von Organen des Stadtherrn oder der Stadtgemeinde; die Zunft hat an der tatsächlichen Vollziehung im allgemeinen nur einen bescheideneren Anteil, mit zeitlicher und örtlicher Mannigfaltigkeit[2]). Aber jedenfalls wird der Beitrittszwang zugunsten der Zunft ausgeübt. Insofern ist der Beitrittszwang eine Institution, die sie ihr eigen nennen darf.

Richtig ist andererseits, daß der Zunftzwang als bloßer Beitrittszwang lediglich formale Bedeutung hat, nur Mittel zum Zweck oder unmittelbarer Zweck ist, an den sich mittelbar andere Zwecke anschließen, oder durch den sie verwirklicht werden

---

verbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (Münstersche Dissert. v. 1905) S. 72 ff.; O. Fecht, Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter (Freiburger Dissert. v. 1909) S. 43 ff.; H. Z. 91, S. 447; 114, S. 163 ff.; 115, S. 134; Hübner, Privatrecht S. 117; Th. Neubauer a. a. O. S. 536. Für die ganze Zahl der ältesten Zünfte hat die Existenz des Zunftzwangs Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, nachgewiesen (vgl. dazu H. v. Lösch, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1902, S. 78 ff.).

[1]) In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts treten die deutschen Städte zum erstenmal im politischen Leben hervor, und zum mindesten seit dieser Zeit kennt Deutschland Zünfte. Für Köln siehe den interessanten Nachweis bei v. Lösch S. 48. Zunftbriefe liegen erst seit dem 12. Jahrhundert vor (abgesehen von der oben S. 270 Anm. 1 erwähnten Weberurkunde v. 1099). Aber in der Mehrzahl der Fälle darf man den Zünften, von denen die Zunftbriefe handeln, ein höheres Alter zuschreiben als diesen, da die Urkunden nicht selten schon bestehenden Zünften erteilt werden, zum Teil auch direkt von einem höheren Alter der betreffenden Zunft sprechen (vgl. z. B. Keutgen, Urkunden S. 360, Nr. 266). Über die Anfänge der Freiburger Zünfte s. F. Beyerle, Untersuchungen zur Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. B. und Villingen S. 131 f.

[2]) Beispiele s. Gierke I, S. 361; v. Lösch S. 89; Fecht S. 44 f.

sollen. Der Beitrittszwang ist etwas zu allgemeines und zu formales, als daß die Bemühung um ihn den großen Eifer der zunftlüsternen Handwerker erklären könnte, wenn nicht noch materielle Zwecke bestimmter Art hinter ihm lauerten.

Schon mit unsern bisherigen Erörterungen ist eine Andeutung darüber gegeben, daß der Zunftzwang bald strenger bald weniger streng ausgesprochen und durchgeführt sein kann. Zum Teil setzten sich in dieser Beziehung die Handwerker verschiedene Ziele; namentlich aber beobachtete die städtische Obrigkeit abweichende Grundsätze oder eine wechselnde Verwaltungspraxis. Wir erwähnen hier nur den bedeutungsvollen Komplex städtischer Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln, in dem die Zulassung fremder Konkurrenz gegenüber den heimischen Handwerkern eine große Rolle spielt. Je nach dem Grad, in dem fremde Gewerbetreibende zum städtischen Markt zugelassen werden, erhält der Zunftzwang einen mildern oder schärfern Ausdruck. Gelegentlich ist die mittelalterliche Obrigkeit, um eine eigennützige Haltung der Handwerker zu bekämpfen, zur Aufhebung der Zünfte, d. h. dann eben des Zunftzwangs, vorgeschritten[1]).

Versuchen wir nun, die materiellen Zwecke, die die Handwerker mit dem Erwerb des Zunftzwangs verfolgen, zu ermitteln, so steht uns bereits für das 12. Jahrhundert ein so reiches Quellenmaterial zur Verfügung, daß schon die Zunftbriefe[2]) dieses und einige des folgenden Jahrhunderts ausreichen, um uns eine Anschauung von den Dingen zu geben. Eine Verwendung der spätern Zunfturkunden würde das Bild wohl noch etwas vervollständigen, aber doch nichts Wesentliches zu ihm hinzufügen. Wir setzen uns zum Zweck, die Entstehung,

---

[1]) Vgl. Luschin v. Ebengreuth bei Zimmermann, Gesch. der Stadt Wien, 1 S. 437 f.; A. Bruder, Finanzpolitik Hz. Rudolfs IV. v. Österreich S. 65 ff.; Th. Neubauer, S. 535 (Erfurt 1264); Ztschr. f. Soz.- u. WG. 4, S. 269. Zum Teil haben die mittelalterlichen Zunftverbote politische Gründe.

[2]) Jetzt bequem vereinigt bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 350 ff.

nicht die gesamte Bildungsgeschichte der Zünfte zu schildern. Freilich dürfen wir nicht bloß die in den Urkunden überlieferten, ausgesprochenen Motive für die Zunftbildung bei den Handwerkern voraussetzen. Die Zunftbriefe machen, wie es die allgemeine Art mittelalterlicher Verbriefungen ist, nur das namhaft, was gerade im Augenblick der Auszeichnung einen Stützpunkt bildet. Man konnte schon die Zunft als eine bekannte Institution voraussetzen. Die ältesten Zünfte sind älter als die ältesten Zunftbriefe[1]). Wenn man eine Zunft verlangte, brauchte man im allgemeinen nicht anzugeben, warum und wie man sie zu haben wünschte; ältere Zünfte in derselben Stadt und Zünfte in einer älteren Stadt dienten als praktische Vorbilder[2]). Indessen obwohl wir hiernach damit rechnen müssen, daß uns manche Motive entgehen, so können uns doch die Zunftbriefe als Grundlage der Untersuchung dienen; denn es darf als bemerkenswert angesehen werden, daß gerade die bestimmten Streitpunkte, deren sie Erwähnung tun, hervortreten. Und es ist eine Fülle von Motiven, die uns begegnet, eine Fülle namentlich wirtschaftlicher Motive[3]). Es gibt vielleicht nichts, was uns die starke Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in den deutschen Städten des 12. Jahrhunderts so anschaulich macht wie die bunte Menge der Motive, die die alten Urkunden für die Zunftbildung vorführen.

[1]) Über Anknüpfungspunkte, die die ältesten Zünfte vorfanden, s. meinen Art. Gilden im Wörterbuch der Volkswirtschaft und H. Z. 106, S. 286 ff. Die Meinung, daß die deutschen Zünfte des Mittelalters an die alten römischen Kollegia anknüpfen, ist heute aufgegeben, während für das mittelalterliche Italien ein Zusammenhang zum Teil noch verteidigt wird. Vgl. hierzu meinen Art. Collegia im Wörterbuch der Volkswirtschaft; Stöckle, Spätrömische und byzantinische Zünfte (1911); Gehrig, Jahrbücher für Nationalökonomie 97, S. 547 ff.

[2]) Wie auch die Zunftbriefe sogar verschiedener Gewerbe voneinander abhängen, dafür liefern die Baseler Urkunden interessante Belege (Keutgen, Urkunden S. 367 ff.).

[3]) Über Schmollers Behauptung, daß „das Zunftwesen nationalökonomisch überhaupt nicht zu erklären ist", s. Ztschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 311. Gegen eine solche Anschauung vgl. auch v. Lösch S. 54, 99 u. 133.

Zwar lassen sich nicht alle Forderungen der Handwerker, die in den Zunftbriefen zur Sprache kommen, mit Sicherheit als Motive der Zunftbildung deuten. Ein häufiger Gegenstand der Erörterung ist die Regelung der Leistungen, zu denen die Handwerker gegenüber dem Stadtherrn und seinen Organen oder der Stadtgemeinde verpflichtet sind. Es wird etwa das Maß der Leistungen fixiert und gegen Ansprüche begehrlicher Beamten gesichert[1]). Ohne Zweifel konnten die Ziele, die die Handwerker sich hier steckten, im Rahmen der Zunft leichter erreicht werden: die Vereinigung zur Gemeinschaft verlieh ihnen größere Kraft. Dieser Erfolg trat ganz gewiß ein. Aber es fehlt die Möglichkeit des Nachweises, daß die Handwerker von dem Bewußtsein getragen wurden, durch die Vereinigung Größeres erringen zu können[2]). Eine andere Frage wäre es, ob etwa die Verteilung der öffentlichen Lasten und die Ordnung der staatlichen Verwaltung überhaupt die Obrigkeit dahin geführt haben, von sich aus Handwerkerverbände zu schaffen, aus denen sich dann allmählich autonome Zünfte entwickelt hätten. Diese (von Keutgen begründete) „Amtertheorie" entbehrt jedoch, wie angedeutet, der Beweiskraft. Am ehesten ließe sich aus ihr die Anschauung verteidigen, daß die Obrigkeit durch die örtliche Verteilung der einzelnen Handwerkergruppen (Zuweisung in bestimmte Straßen) der späteren Zunftbildung vorgearbeitet habe. Förderlich mag ihr ein solches Beisammenwohnen in der Tat gewesen sein[3]). Indessen abgesehen davon, daß die örtliche Verteilung der einzelnen Handwerkergruppen keineswegs allgemeines Prinzip und, soweit sie vorkam, keineswegs lediglich Werk der Obrigkeit war, so handelt es sich hier um eine günstige Voraussetzung für die Zunftbildung, nicht um ein direktes Motiv. Hingegen findet sich in den älteren Zunftbriefen ein Anhaltspunkt für eine verwandte Theorie, die Ansicht Philippis, daß „der erste und haupt

[1]) Vgl. Würzburg 1128.

[2]) Man darf hier freilich auf das instinktive Streben nach Zusammenschluß hinweisen. Vgl. v. Lösch S. 51.

[3]) Vgl. v. Lösch, Westdeutsches Ztschr. 1904, S. 74.

sächlichste Grund für das Zusammentreten der freien Handwerker zu Genossenschaften die Notwendigkeit gewesen ist, sich eine Verkaufsgelegenheit zu schaffen" (durch gemeinschaftlichen Erwerb von Marktplätzen).[1]) Nach der Kölner Urkunde von 1149 für die Bettziechenweber[2]) liefert nämlich den ersten Anstoß zur Zunftbildung der Erwerb eines trockenen Verkaufsplatzes auf dem Markt. Die textores culcitrarum pulvinarium haben für einen solchen eine Aufwendung gemacht. Sie wünschen jedoch, daß hinfort an dem Verkaufsplatz nur diejenigen textores culc. pulv. teilhaben, die zu ihrem Kreis gehören, daß nicht Leute, die nichts zu den Kosten beigesteuert haben, die Vorteile genießen, bzw. daß alle textores culc. pulv. ihrem Kreis angegliedert werden (bei ihnen Beiträge zahlen), weil so die Möglichkeit schlechthin ausgeschlossen ist, daß Unbefugte an dem Verkaufsplatz teilhaben. Der Erfüllung dieses Wunsches dient die Verleihung des Zunftzwangs. Der Vorgang, über den so die Urkunde von 1149 berichtet, gewährt uns gewiß einen lehrreichen Einblick in die Interessen der damaligen Handwerker. Allein von ihrem Hauptmotiv kann hier durchaus nicht die Rede sein[3]). Denn erstens besaßen nicht alle Handwerker neben ihren Häusern Marktstände, weder die Zunft noch der einzelne. Zweitens gehört die Mehrzahl der Marktstände, die die Handwerker benutzen, nicht der Zunft, sondern einzelnen Gewerbetreibenden oder andern Privaten oder der Stadt, dem Stadtherrn und kirchlichen Korporationen. Drittens führt die Urkunde von 1149 jenes Motiv offensichtlich nur als unmittelbaren, halb zufälligen ersten Anstoß zur Zunft-

[1]) Mitteilungen des Instituts Bd. 25, S. 112 ff. Jahrbuch für Gesetzgebung 1919, S. 821.

[2]) Zur Interpretation der Urkunde vgl. Erich Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes S. 66 f. und v. Lösch S. 53 Anm. 4. Einen analogen Fall wie die Kölner Urkunde läßt das Privileg der Wiener Laubenherren von 1288 (Keutgen, Urkunden S. 360) erkennen. Das daselbst gebrauchte Wort bekummern ist nur zu verstehen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß es Übersetzung von occupare ist.

[3]) Vgl. gegen Philippi meine Bemerkungen in der Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 556; v. Lösch S. 54. S. auch oben S. 269, Anm. 1.

bildung, nicht als entscheidende Ursache vor. Es wird aber gestattet sein, der Kölner Nachricht von 1149 ein Motiv allgemeinerer Natur zu entnehmen: die Handwerker wünschen über alle, die das gleiche Gewerbe treiben, das Zwangsrecht zu erhalten, damit sie von allen Beiträge für gemeinnützige Veranstaltungen, die dem betreffenden Gewerbe dienen, einzutreiben vermögen[1]). Diesem Motiv mag eine beträchtliche Bedeutung zuzumessen sein.

Soweit die Zunftbriefe ein vornehmstes Motiv erkennen lassen, dürfte es in dem Bestreben liegen, unbequeme Konkurrenz, sei es von Mitgliedern der Stadtgemeinde, sei es von Auswärtigen, fernzuhalten. Das der Zunft zugestandene betreffende Recht steht als Prohibitiv-, Abwehrbefugnis dem Beitrittszwang als bloß äußerer Zwangsbefugnis gegenüber[2]). Oder wir können auch von materiellem Zunftzwang im Gegensatz von nur formalem sprechen. Einen direkten oder indirekten Hinweis auf dies Motiv bietet so ziemlich jeder Zunftbrief.

Es lassen sich drei große Kategorien der Abwehr unterscheiden. Der Zunftzwang wird erstens gegenüber Bürgern, die nicht Mitglieder einer Zunft sind, aufgerichtet. Zweitens grenzt er die Berechtigungen zwischen den verschiedenen Zünften ab. Drittens wendet er sich gegen stadtfremde Personen. Natürlich kann dieselbe Bestimmung auch Angehörige mehrerer Kategorien treffen. So wird gelegentlich der Zunftzwang ausdrücklich so formuliert, daß er sich gegen die Hausarbeit der nichtzünftigen Bürger richtet, vielleicht noch in der milden Form, daß sie wohl dann und wann verkaufen, aber nicht ausführen dürfen[3]). Wenn wir hierbei zunächst an den rein privaten Bürger denken, der gar keiner Zunft angehört, so traf die Bestimmung

[1]) S. auch Wien 1208: nisi ab ipsis receptus . . . in omni pensione et stiura respondeat sient ipsi.

[2]) Vgl. Schönberg a. a. O., S. 24; Hartmann, Hildesheim S. 76. Der Unterschied zwischen „Zunftzwang im allgemeinen" und „Zunftzwang im besonderen", den Schönberg S. 18 und 23 macht, fällt nicht ganz mit dem Obigen zusammen.

[3]) Vgl. A. Westermann, V.j.schr. f. Soz. u. W.G. 1914, S. 391.

doch zugleich Angehörige aller andern Zünfte außer derjenigen, zu deren Gunsten sie erlassen war.

Sogleich in der ersten Urkunde, die als vollgültiger Zunftbrief betrachtet werden darf, dem Wormser Fischerbrief von ca. 1106, tritt uns die exklusive Tendenz entgegen: das Recht der Fischerei wird auf eine bestimmte Zahl, auf Erbfischer, begrenzt, und die Ergänzung der Zahl beim Fehlen eines Erben genau geregelt, der Ausübung des Gewerbes gegenüber denen, die außerhalb des Verbandes stehen, eine feste Garantie gegeben[1]). Der zweitälteste Zunftbrief, Würzburg 1128, zeigt den Wunsch der Abwehr fremder Konkurrenz von vornherein in dem für jene Zeit beträchtlichen Eintrittsgeld (30 Solidi): man will eben im engeren Kreis bleiben[2]). Der drittälteste Zunftbrief, Köln 1149, bringt einen Beleg für unsere These dadurch, daß er von einer Mehrzahl von Zünften der Textilindustrie spricht[3]). Wie erklärt es sich, daß im Lauf der Zeit in zunehmendem Maß Spezialberufe ihren eigenen Zunftverband verlangen, daß überhaupt die Zahl der Zünfte sich steigert? Die mittelalterliche Arbeitsteilung ist berufliche Arbeitsteilung, schafft gesonderte berufliche Gruppen. Die Mitglieder des Sonderberufs wollen sich offenbar ihren besonderen Nahrungsspielraum sichern. Gewiß sind auch hier mannigfache Motive denkbar.

---

[1]) Bei diesen Fischern kommt als etwas Besonderes noch der Wunsch der exklusiven Ausnutzung eines begrenzten Objekts hinzu.

[2]) Ich könnte mich sogar darauf berufen, daß im Jahre 1169 für die Würzburger Schuhmacher der numerus clausus eingeführt wird. Ich tue es indessen nicht, da der Beschluß von 1169 (der geeignet ist, den Entwicklungsfanatikern eine Enttäuschung zu bereiten) nicht auf einer inneren Entwicklung des Gewerbes beruht, sondern durch einen äußeren, rein zufälligen Umstand verursacht wird.

[3]) v. Lösch S. 53 will die Kölner Zunft von 1149 für seine Kontrolltheorie verwerten. Aber der Zunftbrief bietet nun einmal dafür keinen Anhalt. Lösch scheint ferner zu meinen (S. 66), daß die exklusive Tendenz sich „ursprünglich" nicht oder weniger als später bemerklich macht. Wie ich im Text darlege, ist sie m. E. von Anfang an ein sehr starkes Motiv gewesen. Übrigens ist zu beachten, daß Lösch seine Theorie in erster Linie nur für Köln aufstellt. Doch dürfte sie auch für diese Stadt nicht zutreffen.

Indessen die Arbeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Zünften beruht doch stets darauf, daß die eine Gruppe von dem ferngehalten werden soll, was der andern zugesprochen wird. Der Geist dieser Exklusivität äußert sich denn auch in der Art, mit der die Zunftbriefe den Zunftzwang umschreiben. So wenden sich zwei Magdeburger Urkunden (für die Wandkrämer und die Schuster) in charakteristischer Art gegen die Fremden wie die Städter, die nicht Mitglied der Innung sind, und untersagen ihnen die Ausübung des Gewerbes[1]). Es ist begreiflich, daß diejenigen, die seit längerer Zeit in der Stadt das Handwerk ausübten, es ungern sahen, wenn die Zahl seiner Vertreter sich zu sehr mehrte; die alten wollten sich den Abnehmerkreis sichern. Die Städte jener Zeit haben eine starke Einwanderung; jeden Augenblick erscheinen neue Personen in der Stadt. Es ist verständlich, daß die seit einiger Zeit in der Stadt wohnenden die neu erscheinenden, wenn sie das gleiche Gewerbe ausüben wollten, mit Mißtrauen betrachteten. Allerdings war in jener Periode des schnellen Wachstums der Bevölkerung die Vervollständigung durch Einwanderer etwas ganz Selbstverständliches; von den Zunftmitgliedern hatten viele ihren Geburtsort auswärts[2]). Allein wenn auch nur ein relativer Unterschied zwischen dem einheimischen und dem von auswärts kommenden bestand, so wurde er doch schon früh empfunden[3]).

Die auswärtige Konkurrenz aber äußert sich natürlich nicht bloß in dem Zustrom der Einwanderer, sondern ebenso in dem Warenangebot auswärtiger Gewerbetreibender. Und nicht bloß von auswärts erhob sich Konkurrenz: innerhalb der Stadt

[1]) Zu den Magdeburger Urkunden vgl. Hoppe, Erzb. Wichmann von Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1908, S. 261 ff. Über den Ausschluß von Fremden als Motiv der Zunftbildung s. auch oben S. 241.

[2]) Die Urkunde von 1149 nennt die Zunftmitglieder sive indigene sive alienigenae.

[3]) Die Stendaler Urkunde von 1231 stellt den Gegensatz von civis und hospes bei der Bewerbung um die Zunftmitgliedschaft auf: der hospes hat eine höhere Eintrittsgebühr zu zahlen. Freilich bleibt hier die Möglichkeit verschiedener Interpretation des Wortes hospes.

trat ein Gewerbe dem andern zu nahe, oder es drängten Söhne von Vertretern anderer Berufe zu einem bestimmten Handwerk. Nicht ganz fällt es damit zusammen, daß man — wir kommen darauf zurück — mit dem Wunsch der Handwerksgehilfen nach einer selbständigen Stellung zu rechnen hatte. Diesen Erwägungen, die die Tendenz der Abschließung wahrscheinlich machen, fügen wir noch eine Reihe direkter Hinweise der Zunftbriefe bei. Die Kölner Drechslerurkunde von 1178—82 bemißt die Eintrittsgebühr für die neuen Gewerbegenossen viel höher als für diejenigen, die nur um religiöser und geselliger Zwecke willen der Zunft beitreten, also für diejenigen, die mit den vorhandenen Mitgliedern nicht wirtschaftlich konkurrieren. Die Begünstigung von Verwandten der Zunftmitglieder bei der Aufnahme in den Verband wird in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon in mehreren Zunftbriefen ausgesprochen[1]). In der Urkunde der Braunschweiger Goldschmiede von 1231 wird die Aufnahme eines neuen Mitglieds durchaus von dem Willen (voluntas et licencia) der bisherigen Zunftbrüder abhängig gemacht, nicht von objektiven Voraussetzungen. Bezeichnend ist es, wenn in kräftigen Worten auch das fremde Fabrikat dem Fabrikat der heimischen Zunft gegenübergestellt wird[2]). Um noch einige charakteristische Stellen aus den Zunftbriefen herauszuheben, so liegt in den Worten der Magdeburger Schuhmacherurkunde „ius et distinctio, que inter eos est", doch wohl, daß die vorherrschende Anschauung nicht die war, die Zunft sei gezwungen, alle Schuster in sich zu bergen, sondern die, es stünden diesseits und jenseits der Grenze Schuhmacher, die einen aber ohne Recht. Dieselbe Urkunde macht denn auch weiterhin die Zulassung zum Gewerbebetrieb einfach von der

[1]) Basel 1226 § 6. Stendal 1231 § 3; 1233 § 6; 1251 § 3. Die Wormser Fischerurkunde von 1106 wollen wir in dieser Beziehung nicht verwerten, da die Gebundenheit der Fischerei an ein bestimmtes Areal besondere Verhältnisse voraussetzt.

[2]) Vgl. z. B. Magdeburg 1152—1192; Basel 1248 § 7; Wien 1288 (der Inhalt, wie es scheint, weit älter). S. ferner die scharfe Gebietsabgrenzung in der Baseler Urkunde von 1226 § 1 u. 2.

voluntas der Innungsmitglieder abhängig. Der Tulner Fleischerbrief von 1237 (§ 4) sucht das Einkommen des zunftmäßigen Fleischers gegenüber dem jüdischen Schächter zu sichern, und die gleiche Quelle enthält bereits eine Andeutung über die Konkurrenz der Landhandwerker.

Lösch will den Zunftzwang ursprünglich nur dazu bestimmt sein lassen, alle Gewerbegenossen der Zunft zuzuführen[1]). Tatsächlich bilden „ursprünglich" Beitrittszwang und Fernhaltung unbequemer Konkurrenz wohl nirgends Gegensätze, während in späterer Zeit[2]) gelegentlich die Obrigkeit den Beitrittszwang gegen die Wünsche der Handwerker geltend macht. Natürlich ist mir bekannt, daß die Fernhaltung unbequemer Konkurrenz meistens nur relative Verwirklichung findet, und daß wir im Lauf der Zeit eine Steigerung der exklusiven Tendenz beobachten können[3]).

Lösch (S. 55) meint ferner, daß sich bei den Kaufleutezünften „ausschließende Tendenzen weit stärker und früher geltend gemacht haben" als bei den Handwerkerzünften. Wenn er sich darauf beruft, daß in Köln schon im Jahre 1103 den auswärtigen Kaufleuten der Detailhandel außerhalb der drei Jahrmärkte untersagt ist, so handelt es sich hierbei doch nur um einen Satz des städtischen Gästerechts, nicht um ein entsprechendes Vorrecht einer einzelnen Kölner Zunft. Allen Gewerbetreibenden in Köln kam der Ausschluß des Detailhandels der Fremden zustatten. Wer sind denn in der mittelalterlichen Stadt die Detailhändler? Der Mehrzahl nach sind es die Handwerker, denen, von vorübergehenden Ausnahmen abgesehen, der Verkauf der durch sie selbst hergestellten Waren garantiert war. Das Verbot von 1103 kam also den Kölner Handwerkern nicht weniger zustatten als etwa den Gewandschneidern und Krämern. Zu den mittelalterlichen „Kaufleuten" sind eben die Handwerker

[1]) Lösch S. 53 f. u. 66.

[2]) Vgl. Keutgen, Urkunden S. 442 § 6.

[3]) Ich habe ja selbst das Gästerecht als relativ junges historisches Produkt erwiesen. Vgl. oben S. 240.

stets mitzurechnen[1]), und wir dürfen darum das Verbot von 1103 ganz unmittelbar als Beweis für exklusive Tendenzen derselben anführen.

Lösch' Behauptung enthält immerhin insofern einen berechtigten Kern, als eine Kaufmannsgruppe, die Gewandschneider, in den uns beschäftigenden Jahrhunderten eine besonders schroff ausschließende Tendenz bekundet hat. Es handelt sich hier um den Gegensatz von Gewandschneidern und Webern, dem als Gegensatz von Handel und Handwerk, von Kapital und Arbeit eine hohe Bedeutung zukommt, der übrigens auch noch einen andern Charakter, den eines ständischen Gegensatzes, hat. Da der Kampf zwischen Gewandschneidern und Webern schon eine Darstellung gefunden hat[2]), so gehe ich hier auf ihn nicht näher ein. Es genügt zu bemerken, daß von ihm schon ältere Zunftbriefe sprechen, und daß sowohl die Gewandschneider, welche keinen Weber in ihren Kreis aufsteigen lassen oder sie sogar vom Markt abdrängen wollten, als auch die Weber, welche sich den unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum zu sichern suchten, in dem zünftlerischen Zusammenschluß ein geeignetes Mittel für die Erreichung ihres Ziels sehen konnten. Die Weber befinden sich in der Abwehr; sie sind die angegriffenen; sie verteidigen das Recht des Handwerkers, seine Produkte frei zu verkaufen. Aber wenn sie somit den Gewandschneidern gegenüber die Exklusivität bekämpften, so zeigen doch die Urkunden, daß sie nach anderer Richtung hin gleichfalls von der Tendenz der Abschließung geleitet wurden.[3])

---

[1]) Ich habe mich darüber schon mehrfach, z. B. Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 556 geäußert. Der Koblenzer Zolltarif von 1104 (Keutgen, Urkunden S. 49) liefert in dem, was er über die Schuhmacher sagt, eine direkte Bestätigung der obigen Sätze.

[2]) Erich Kober a. a. O. S. 73 ff. u. 86. Gegen v. Lösch S. 126 vgl. Kober S. 69. Stöven, Gewandschnitt (1915).

[3]) Stendal 1233 § 6. B. Hirschfeld, Deutz (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte, Bergische Städte II), S. 130 (1230).

Dem Kampf gegen den Großbetrieb[1]) oder wenigstens gegen größere Betriebe begegnen wir zwar noch nicht in den Zunftbriefen des 12. Jahrhunderts, aber doch in solchen des 13[2]). In der Stendaler Urkunde von 1233 werden dem Weber höchstens zwei Webstühle gestattet und der ebenda ausgesprochene Satz, daß der Zunftmeister, der zufällig selbst einen Webstuhl nicht aufstellen kann, ausnahmsweise den eines Zunftbruders benutzen darf, zeigt die Abneigung, durch einen Meister eine größre Zahl von Kräften beschäftigen zu lassen. In Tuln wird 1237 verboten, daß der Gehilfe eines Meisters selbständig in der Stadt und auf dem Lande Vieh kauft oder verkauft[3]). Ohne eine solche Bestimmung wäre es dem Meister möglich gewesen, einen beträchtlichen Viehhandel auszubilden. Wenn man dem entgegentritt, so hat man dabei wohl nicht bloß die Absicht, der Erhebung eines Meisters über den andern zu wehren, sondern zugleich im Interesse des städtischen Publikums den Vorkauf einzuschränken[4]).

Die Bestimmung, daß ein Weber nicht eine größere Zahl von Webstühlen aufstellen darf, ebenso die, daß der Handwerker

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen von Lösch S. 109 ff., welche Gesichtspunkte bieten, die für die Interpretation der hier in Betracht kommenden Angaben der Zunfturkunden sehr wichtig sind. Vgl. besonders auch S. 113 u. 115. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 28.

[2]) Will man die Bestimmungen, die den Weber gegen den Gewandschneider schützen, hierher rechnen, so könnte man allerdings schon vom 12. Jahrhundert sprechen. Allein die Abhängigkeit des Webers vom Gewandschneider brachte doch nicht einen größeren industriellen Betrieb im eigentlichen Sinne hervor.

[3]) Auch die Satzungen der Lederer von St. Pölten (um 1260) schreiben vor, daß nur der Meister selbst, nicht irgendein Gehilfe, Rohstoff (bzw. Fabrikationsmaterial) einkaufen soll. Eben wegen dieser Parallele wird man der Tulner Bestimmung schwerlich eine Spitze gegen Selbständigkeitsgelüste der Gehilfen geben dürfen.

[4]) Zu diesem Motiv vgl. das Freiburger Stadtrecht § 39 (Keutgen, Urkunden S. 122). — Das 13. Jahrhundert bekämpft die Vergrößerung der Betriebe auch durch die Erschwerung der Sozietätsbildung (Satzungen von St. Pölten § 5 f.).

sich im Einkauf von Rohmaterial Schranken ziehen soll, endlich die früher (S. 280) gewürdigte Nachricht von dem gemeinsamen Erwerb eines Verkaufsplatzes durch die Mitglieder einer Zunft legen uns die Frage nahe, ob nicht der Wunsch, gemeinsame Werkstätten oder sonstige Anstalten für gemeinschaftliche Benutzung zu beschaffen, auch ein Motiv der Zunftbildung gewesen ist. Tatsächlich haben solche Anstalten den Zunftzwecken, insbesondere der Sicherung der Vorteile, die großer Kapitalbesitz gewährt hätte, für die Zunftgenossen gedient[1]). Doch erwähnen die ältesten Zunfturkunden diese Dinge nicht. Zum Teil mag die Nichterwähnung ihren Grund darin haben, daß einen Teil der gemeinsamen Anstalten die Stadt zur Verfügung gestellt hat.

Bei der Wichtigkeit, die die Beschaffung des Rohstoffs für den gewerblichen Betrieb hat, sind wir überrascht, diese Angelegenheit nicht häufiger in den Zunfturkunden erwähnt zu sehen, um so mehr, als die alten Städte sich ebenso energisch wie eifrig darum besorgt zeigen, der Bürgerschaft eine reichliche Rohstoffzufuhr durch das Stapelrecht und auf andern Wegen zu sichern. Die Stadtwirtschaft mit ihrem Frontmachen der wirtschaftlich gleich gerichteten nach außen hin prägt sich hier besonders scharf aus. Und es läßt sich vielleicht sogar die Beobachtung machen, daß die Städte oder wenigstens diejenigen mit stärkerer gewerblicher Entwicklung in ihren Bemühungen um die Ausgestaltung des Stapelrechts, eines Vorkaufsrechts der Bürger, mehr die Versorgung der heimischen Handwerker mit Rohstoff für ihren Gewerbebetrieb als die Sicherung der Lebensmittelbeschaffung für den bürgerlichen Haushalt im allgemeinen im Auge haben. Einen Wink nach dieser Richtung bietet es, wenn das Stapelrecht nur für den Einkauf im Großen ausgesprochen wird.

Den Widerspruch werden wir durch die Annahme zu lösen haben, daß die Zufuhr des Rohstoffs in die Stadt als eine allgemeine Angelegenheit aller Handwerker be-

[1]) Vgl. unten Nr. VIII, § 7.

trachtet wurde, daß die einzelne Zunft keinen Anlaß hatte, sich besonders um sie zu bemühen. Die Bürgerschaft als Ganzes trat hier für die Handwerkerbelange ein, und die Zünfte als solche waren an der Sache nur insoweit interessiert, als sie vermöge ihrer zünftlerischen Organisation einen wirksamern Druck auf den Stadtrat ausüben konnten. Die einzelne Zunft für sich hatte dann nur noch die Sorge der Verteilung des Rohstoffs unter ihre Mitglieder.

Auf die gleiche Art werden wir den Umstand erklären dürfen, daß der Grundsatz der Beherrschung des platten Landes durch die Stadt, der doch dem städtischen Handwerker im höchsten Maß zu statten kam, nicht unmittelbar in den Zunftbriefen ausgesprochen wird. Auch seiner Durchführung widmet sich die Stadt als Ganzes. So ist es wenigstens in den ersten städtischen Jahrhunderten[1]). Am Ausgang des Mittelalters traten hier freilich stärkere Gegensätze hervor; indem städtische Kaufleute ländliche Weber zu beschäftigen suchen, während die städtischen Handwerker dem widersprechen. Diese Kaufleute nehmen den ältern Kampf der Gewandschneider gegen die städtischen Weber in neuer Gestalt auf.

Zieht man in jenem Fall dem Einkauf für den Handwerksmeister eine Schranke, so stellt eine andere Urkunde (Baseler Kürschner, 1226 § 2) bei der Beschaffung des Rohstoffs ebenso wie bei dem Verkauf der Handwerksware die Zunftmitglieder als die eigentlich Berechtigten hin.

Verhältnismäßig zahlreich sind die Bestimmungen der ältern Zunftbriefe über die Verhältnisse der Handwerksgehilfen, von denen wir einiges ja soeben schon gehört haben[2]). Die Kölner Drechslerurkunde von 1178—1182 setzt fest, welche Eintritts-

[1]) Vgl. Kober S. 43: 1259 wird in Regensburg verboten, Tuch aus der Stadt in das Gäu zum Weben zu geben. Eine Tendenz, wie sie am Ausgang des Mittelalters stärker hervortritt, ist allerdings auch hier schon wahrzunehmen.

[2]) Die Existenz gewerblicher Gehilfen ist schon für das 11. Jahrhundert urkundlich belegt (Waitz, Verfassungsgesch. Bd. 5, 2. Aufl., S. 216). Vgl. dazu Keutgen, Urkunden S. 53, Nr. 86, § 7.

gebühr von dem „Lehrkind", welches Zunftmitglied (als Meister) werden will[1]), erhoben werden soll. Die Briefe für die Gewandschneider in Stendal (1231 § 3) und die Bäcker in Basel (1256 § 11) verlangen von dem als Zunftmeister[2]) zuzulassenden bisherigen Gehilfen eine moralische und technische Qualifikation (de fidelitate suisque meritis) und schreiben ein formuliertes Verfahren für die Aufnahme vor. Mehrere Baseler Urkunden (z. B. Kürschner 1226 § 3, Metzger 1248 § 3, Bäcker 1256 § 15) verbieten, dem Zunftbruder einen Gehilfen oder die Wohnung abzumieten. Es ist hier von dem tempus sue pactionis (so schon 1226) die Rede, worin wir wohl den ältesten Beleg für die Existenz eines Dienstkontrakts des Handwerksgehilfen besitzen. Der Baseler Kürschnerbrief (1226) beschäftigt sich auch bereits mit der Stellung der Frau: es werden ihr dieselben Rechte wie dem Mann zugesprochen (§ 8)[3]).

Aus Köln erfahren wir bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, daß den Zünften verboten wird, Ein- und Verkaufstaxen aufzurichten[4]). Eine Spur von Handwerkertaxen begegnet uns auch schon in dem Tulner Fleischerbrief von 1237 (§ 4)[5]).

[1]) Die Satzungen der Lederer von St. Pölten (um 1260) bestimmen in § 2 die Gebühr, welche der Lehrling zahlen soll, der das Handwerk lernen will.

[2]) Sehr hübsch wird die Stellung des Zunftmeisters umschrieben, wenn es in der Urkunde der Baseler Kürschner von 1226 § 7 von den Gewerbetreibenden, die nicht der Zunft beitreten, heißt: ab officio operandi pro suo officio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludantur. Das operari pro suo arbitrio unterscheidet den Meister vom Gehilfen, das Recht des Markthandels von diesem und dem Böhnhasen, die communio von dem zunftlosen Handwerker. Vgl. auch Keutgen, Urkunden S. 365 § 11 und S. 368 § 4.

[3]) Vgl. Fecht S. 50; Behaghel, Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln (Freiburger Diss.); J. Hartwig, Hans. Geschichtsblätter Bd. 35, S. 36 ff. Die späteren Urkunden zeigen, daß die Stellung der Frau in den verschiedenen Gewerben verschieden war. Diesen Zustand darf man gewiß auch für die ältere Zeit annehmen.

[4]) v. Lösch S. 53; vgl. S. 94. Keutgen, Urkunden S. 168.

[5]) Eine klare Taxe für Handwerkerarbeit ist in den Satzungen der Lederer zu St. Pölten (um 1260) in § 1 enthalten. Für die Zunft-

Doch vermögen wir nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die in den Zunftbriefen enthaltenen Taxen schlechthin den Wünschen der Handwerker entsprachen oder nicht vielmehr auf einem Kompromiß zwischen ihnen und der städtischen Obrigkeit beruhen. Man darf wohl den quellenkritischen Grundsatz aufstellen, daß da, wo eine Bestimmung offensichtlich dem Interesse der Handwerker dient, die Zunftbriefe einfach auf eine von ihnen der Obrigkeit gemachte Vorlage zurückgehen. Aber wenn die Möglichkeit vorliegt, daß die Bestimmung der Rücksicht auf ein anderes Gewerbe oder das städtische Publikum mit oder ganz dient, bleibt es unsicher, ob nicht die Obrigkeit einen Anteil an der Redaktion hat. Die Frage nach der Entstehung der Zunftbriefe, genauer nach den Korrekturen, denen die Obrigkeit die Forderungen der Handwerker unterwarf, ist nicht leicht und für die ältere Zeit nur zum Teil sicher zu beantworten[1]).

Mit dieser Schwierigkeit haben wir auch zu rechnen, wenn wir die Kontrolltheorie von Lösch zu prüfen unternehmen. Sein Nachweis, daß in Köln bei Textilgewerben, den Goldschmieden, Gürtlern usw. die Warenkontrolle, die strengen Vorschriften über die Beschaffenheit der Waren ohne jeden Druck seitens der Stadtbehörden eingeführt wurden, daß, je mehr eine Zunft auf den Export angewiesen ist, sie um so schärfer auf die Güte der Waren, auf die Lieferung von „Kaufmannsgut" hält, mit dem Zweck, das der Gesamtheit der Produzenten

---

aufhebungen der späteren Zeit bilden eigenmächtige Preisverabredungen der Zünfte ein Motiv; aber ein solches auch schon für die Zunftaufhebungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzunehmen, dazu fehlt es an Anhaltspunkten. Taxen kommen nach den Stadtrechten von Augsburg und Hagenau bereits im 12. Jahrhundert vor (vgl. auch Keutgen, Urkunden S. 50); doch sind dies obrigkeitliche, nicht Zunfttaxen. S. m. Territorium und Stadt S. 327; E. Schrieder, Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau (Freiburger Dissert. von 1909) S. 57 f.

[1]) Vgl. hierzu Schönberg, S. 12, Anm. 13; Kiesselbach, Hansische Geschichtsblätter 1900, S. 81 u. 84; W. Stein, ebenda 1904/05, S. 194; Tuckermann, Hildesheim, S. 34 u. 36 f. Mit dem letzteren setzt sich Lösch, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 599 f. auseinander.

zugute kommende Renommee der Kölner Ware zu sichern, dieser Nachweis ist für die spätere Zeit in der Hauptsache gewiß nicht zu bestreiten und vertieft unsere Anschauung von der historischen Stellung der Zünfte. Der Diskussion unterliegen jedoch das genauere Maß, in dem die entsprechenden Bestimmungen der Zunfturkunden auf die Handwerker selbst zurückgehen, und — was für unsere Erörterung im Vordergrund steht — die Frage, welche Zünfte und seit welcher Zeit sie sich eine solche Kontrolle zum Zweck setzen. Und eben hierfür besteht die Schwierigkeit, daß wir die Zunftbriefe nicht ausreichend nach dem Anteil, der der Obrigkeit und den Zünften an ihnen zukommt, zu zerlegen vermögen. Indem wir diesen Vorbehalt machen, verzeichnen wir, daß die Zunftbriefe des 12. Jahrhunderts noch nicht von der Warenschau sprechen. Nur eine obrigkeitliche Warenkontrolle ist für dieses nachweisbar. Im 13. Jahrhundert beobachten wir in den Zunftbriefen die Fürsorge für die Güte der Handwerkerware, und zwar steigert sie sich fortschreitend: so enthält die Stendaler Weberurkunde von 1233 noch nicht so detaillierte Bestimmungen über die Tuchherstellung wie die von 1251. Der Tulner Fleischerbrief von 1237 (§ 2) sorgt für die Güte des zu verkaufenden Fleisches. Diese Bestimmung kann nicht als das alleinige Werk der Handwerker angesehen werden; denn gleichzeitig und früher erstrebt die Obrigkeit nachweislich das gleiche Ziel[1]). Bei den Nahrungsmittelgewerben will übrigens ja auch Lösch die Warenschau keineswegs vornehmlich auf die Initiative der Handwerker zurückführen. Die Kontrollmaßregeln der Weberbriefe mögen dagegen auf die Handwerker zurückgehen[2]). So sehr dürfen wir indessen das Quellenmaterial gewiß nicht durch allgemeine Erwägungen ergänzen, daß den Kontrollbestrebungen der Handwerker für die Entstehung der Zünfte die maßgebende Bedeutung zuzumessen wäre, die Lösch ihr zuschreibt. In der weiteren Aus-

[1]) Vgl. z. B. das zweite Straßburger Stadtrecht § 36.

[2]) In Salzwedel dekretiert der Gewandschneiderbrief von 1233 den Kaufhauszwang für dies Gewerbe (Croon S. 87). Ein Interesse der Obrigkeit bzw. der Stadtgemeinde wird hier doch stark mitwirken.

bildung der Zünfte haben sie ihren großen Platz. Die Entstehung aus ihnen läßt sich nicht für eine einzige Zunft auch nur wahrscheinlich machen, wenigstens nicht für die ältere Zeit[1]).

Wenden wir uns nach der Schilderung der rein gewerblichen Zwecke, die die Zünfte verfolgen, ihren Bestrebungen auf nicht mehr ganz rein, wenngleich noch überwiegend wirtschaftlichem Gebiet zu, nämlich denen, für ihre Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit zu erlangen, so ergibt sich schon aus der Energie, mit der sie für die ersteren, z. B. für die Fernhaltung unbequemer Konkurrenz, eintraten, daß die Bestrebungen für den Erwerb der Gerichtsbarkeit bei weitem nicht in dem Grade im Vordergrund stehen können, wie es Schmoller behauptet hat[2]).

Wir haben schon hervorgehoben, daß die Durchführung des Beitrittszwangs wesentlich in der Hand von Organen des Stadtherrn oder der Stadtgemeinde liegt. Auch über den Beitrittszwang hinaus sorgen die ordentliche Verwaltung und das ordentliche Gericht in großem Umfang für Durchführung und Beobachtung des Zunftrechts[3]). Nach der Wormser Fischerurkunde von 1106 haben die Erbfischer wohl das Recht, den, der gegen das Zunftgebot handelt, zu ergreifen;

---

[1]) Man darf von einem Kreislauf der Fürsorge der städtischen Obrigkeit im Mittelalter für die gewerbliche Produktion sprechen. In der späteren Zeit (insbesondere in der der Zunftherrschaft) übt der Rat eine höchst energische Einwirkung auf die gewerblichen Verhältnisse aus, und mit den lehrreichen Ausführungen, die Lösch (z. B. S. 88) darüber gibt, bin ich selbstverständlich einverstanden. So stark interessierte sich die städtische Obrigkeit im Anfang der städtischen Entwicklung bei weitem nicht für diese Dinge. Aber fraglich scheint mir doch Löschs Behauptung (ebenda), daß der Rat den Exportgewerben „anfangs die Regelung ihrer Warenschau völlig überlassen hatte". Ich möchte vielmehr folgende Entwicklung annehmen: nicht sonderlich intensive Fürsorge der städtischen Obrigkeit; breite Tätigkeit der Zünfte; energisches Eingreifen des Rats.

[2]) Zur Kritik der Ansicht Schmollers vgl. für alle Nachrichten der älteren Zeit Croon a. a. O. Ztschr. f. Soz.- u. W. G. 4, S. 144: die Gerichtsbarkeit nicht das entscheidende bei der Zunft.

[3]) Zu den obigen Nachweisen vgl. noch v. Lösch S. 59 Anm. 3 und S. 66.

aber das Gericht über ihn steht ihnen nicht zu. Er wird vielmehr ante iudices, d. h. die allgemein städtischen iudices, gestellt[1]). Dieselbe Ordnung der Dinge kennt der Tulner Fleischerbrief von 1237 (§ 5). Wenn nach der Kölner Urkunde von 1149 die dem Zunftzwang zuwiderhandelnden Personen iudiciaria severitate refrenati ... obsecundari compellantur, so ist auch die iudiciaria severitas die der ordentlichen staatlichen, bzw. städtischen Organe. Nach dem Recht der Braunschweiger Lakenmacher, das in einer Urkunde von 1268 enthalten ist, aber in die Zeit Heinrichs des Löwen gesetzt wird, und dem Stendaler Gewandschneiderbrief von 1231 (§ 7 und 9) verhängt die Zunft Strafen über den zuwiderhandelnden; aber seine contumacia debet superioris iudicio refrenari. Bei den Baseler Kürschnern (1226 § 5 und 7) fällt von den Strafgeldern, die das Zunftgericht verhängt, nur ein Drittel an die Zunft, die ihren Anteil übrigens lediglich für kirchliche Zwecke verwendet. Die Stendaler Weber scheinen nach ihrem Brief von 1233 (§ 3) noch gar kein eigenes Gericht zu besitzen. Nach dem von 1251 haben sie ein ausgebildetes Zunftgericht und beziehen etwa die Hälfte der Strafgelder (die andere Hälfte die Stadt). Diese Urkunde von 1251 ist darum noch bemerkenswert, weil sie das früheste Beispiel einer Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit über die gewerblichen Dinge hinaus liefern dürfte (§ 5: Ahndung von Beleidigungen unter Zunftbrüdern). Eine gewerbliche Gerichtsbarkeit ist ferner für die Weber in Köln-Deutz um 1230 bezeugt[2]).

Wir haben bisher von Strafgerichtsbarkeit gesprochen. Eine frühe, freilich auf lange hinaus vereinzelte Erwähnung einer Zivilgerichtsbarkeit enthält die Kölner Drechslerurkunde von 1178—1182. Es scheint hier der Fall vorzuliegen, daß die Zunft Klagen der Kunden und Lieferanten gegen ihre Mitglieder annimmt[3]).

---

[1]) Vgl. v. Lösch, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Ztschr. 1902, S. 81.

[2]) E. Kober S. 70; Croon S. 15 f.

[3]) Vgl. v. Lösch S. 92 f. S. auch Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 339 Anm. 3.

Eine Sonderstellung erhalten die Wiener „Flandrer" (Färber) durch ihre Urkunde von 1208: es wird ihnen das Privileg zugesprochen, nur von Fachgenossen in einem Sondergericht vor einem herrschaftlichen Beamten Recht zu nehmen[1]). Da dieser an sich mit der Zunft nichts zu tun hat, so fällt ein solches Verhältnis nicht ganz in die Kategorie der Zunftgerichte. Die Kompetenz wird die der Zivil- wie Strafgerichtsbarkeit sein.

Die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit, die in der älteren Zeit nur in jener einen Urkunde erwähnt wird, wollen wir gern noch manchen andern Zünften zuschreiben, wie wir überhaupt nicht auf dem Standpunkt stehen, das argumentum ex silentio gegen Schmollers Theorie, für die übrigens vor dem, was ich hier biete, noch nie ein wirklicher Beweis unternommen worden ist[2]), verschwenderisch zu verwerten. Aber, wie schon früher angedeutet, einen gewissen Maßstab besitzen wir immerhin an den tatsächlichen Erwähnungen in den Zunftbriefen, und von der Gerichtsbarkeit und ihren Gefällen zu sprechen war für die Obrigkeit vielleicht am meisten Anlaß. Bei mehreren Städten und Zünften ist die Überlieferung überdies von der Art, daß sie die Existenz einer Zunftgerichtsbarkeit auszuschließen scheint. Wie wir dies bereits von der Stendaler Weberzunft vom Jahre 1233 bemerkt haben, so darf für Augsburg und Hagenau im 12. Jahrhundert behauptet werden, daß sie wahrscheinlich Zünfte besaßen, während eine gewerbliche Gerichtsbarkeit, zum mindesten eine Strafgerichtsbarkeit (die Schmoller im Auge hat), für sie ausgeschlossen ist[3]). In Bremen haben

[1]) Die gleiche Einrichtung finden wir weiterhin auch in anderen Städten (vgl. v. Lösch S. 91), aber nicht bei allen Zünften der betreffenden Stadt. Überhaupt ist sie nicht häufig.

[2]) Es sei hier notiert, daß von den beiden einzigen Urkunden, die die Zunftgerichtsbarkeit für das 12. Jahrhundert belegen, also den Hauptstützen seiner Theorie, die eine (die Braunschweiger) von Schmoller übersehen worden ist und die andere (die Kölner) von ihm noch nicht verwertet werden konnte, weil sie erst später aufgefunden wurde. Auch die aus dem 13. Jahrhundert von mir genannten hat er nicht analysiert.

[3]) Croon S. 37 f. u. 61 f.

die Zünfte erst 1273 die Gerichtsbarkeit erlangt[1]). In der späteren Zeit, aus der die Quellen reichlicher fließen, nehmen wir so wenig Übereinstimmung in Kompetenz und Organisation des Zunftgerichts wahr, daß wir uns davor hüten müssen, in ihm etwas Selbstverständliches zu sehen.

Die Zünfte haben ihre Gerichtsbarkeit wohl gelegentlich über die gewerblichen Dinge hinaus ausgedehnt. Aber sie ist immer eine beschränkte geblieben[2]).

Trotz dieser Beschränkung und trotzdem die Emolumente, die bei der Rechtsprechung abfielen, den Handwerkern, namentlich anfangs, nur zum Teil zukamen, hat der Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit zweifellos ein Lockmittel für die Zunftbildung dargestellt. Die Zunftgerichtsbarkeit gewährte für den Geschäftsverkehr Vorteile, indem durch sie dem Bedürfnis nach schleuniger, sachkundiger Rechtsprechung in Handelssachen Rechnung getragen wurde[3]). Sie entsprach zugleich der Tendenz der mittelalterlichen Verbände, die Persönlichkeit der Mitglieder so weit wie möglich in ihren Kreis zu ziehen. Eine willkommene Zugabe war der Anteil an jenen Strafgeldern. Indessen muß man nach Ausweis der Erwähnungen in unsern Urkunden annehmen, daß der Wunsch nach Erwerb der eigenen Gerichtsbarkeit nicht bloß gegenüber der Gesamtheit der andern Motive, sondern auch schon allein gegenüber dem Verlangen, unbequeme Konkurrenz fern zu halten, erheblich zurückblieb. Dieselbe

[1]) H. Z. 58, S. 228. Vgl. auch Fromm, Frankfurter Textilgewerbe S. 39 Anm. 4.

[2]) Über den Ursprung und die rechtliche Natur der Zunftgerichtsbarkeit vgl. v. Lösch S. 52, 88, 91; Rietschel, Mitteilungen des Instituts Bd. 28, S. 399; Histor. Vierteljahrsschrift 1907, S. 147.

[3]) Vgl. v. Lösch, S. 91. Freilich konnte jenem Bedürfnis auch durch allgemein städtische Einrichtungen genügt werden, wie das Aachener Privileg von 1166, § 2 u. 5 (Keutgen, Urkunden S. 38) zeigt. Vgl. ferner Alfred Schultze, H. Z. 101, S. 503. In dem Streben der Zünfte nach einer Zivilgerichtsbarkeit, wie sie der Kölner Drechslerbrief erwähnt, würden wir auch einen Beleg für die Anschauungen haben, die Lösch mit seiner Kontrolltheorie umschreiben will, weniger für die Theorie Schmollers, der ja eine Erklärung des Zunftwesens aus wirtschaftlichen Ursachen ablehnt.

Rolle wie das Streben nach eigener Gerichtsbarkeit spielte wohl der Wunsch, eigene Verwaltungsorgane zu erhalten, welcher übrigens ebenfalls in beschränkter Weise und selbst später nicht vollständig verwirklicht worden ist (hier namentlich die Baseler Zunfturkunden bemerkenswert).

Das Thema der Zunftgerichtsbarkeit könnte uns zu den politischen Zielen der Zünfte führen. In späterer Zeit sind manche Zünfte um politischer Zwecke willen geschaffen oder in ihrer Organisation umgewandelt worden[1]). Aber unsere Aufgabe geht ja lediglich dahin, die Entstehung, die erste Bildung von Zünften, nicht die Geschichte aller Zunftbildungen zu schildern[2]) Über den durch die spätere Entwicklung hervorgebrachten Unterschied zwischen wirtschaftlichen und politischen Zünften sei nur folgendes vermerkt, was gleichzeitig zur Erkenntnis der wahren Bedeutung der Zünfte dient. Die Zünfte *entstehen* als *wirtschaftliche* Zünfte, wesentlich aus wirtschaftlichen Motiven. In denjenigen Städten, in denen sie im Kampf mit den Patriziern siegen, verändert sich damit meistens ihr Charakter: sie *werden* zu *politischen* Zünften. Deren Organisation bestimmt sich nach den Bedürfnissen der Stadtverfassung, z. B. nach dem Bedürfnis der Verteilung der Ratssitze. Da nun die Zünfte politischen Charakter haben, bilden sich nicht selten großen- oder größtenteils unabhängig davon wirtschaftliche Zünfte. Diese heißen nicht immer Zünfte, sondern oft Bruderschaften. Bei den älteren Zünften wird der Name Zunft aber

[1]) 1216 oder kurz darauf hat sich in Köln bereits ein Streit zwischen den Zünften und der leitenden Stadtbehörde erhoben (v. Löjch S. 140). Wir sind über ihn jedoch nicht näher unterrichtet. Auf die Zunftverfassung hat er zweifellos keinen Einfluß geübt. Über den Unterschied zwischen politischer (seit dem Sieg der Zünfte) und gewerblicher Zunft s. H. Z. 109, S. 609; Jahrbücher f. Nat.-Ökon. 76, S. 452, Anm. 7; Ztschr. f. Soz.- u. W.G. 4, S. 141; Köhne, Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg 10, S. 30.

[2]) Zur Kritik neuerer Theorien, welche den Gilden eine maßgebende Bedeutung für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung zusprechen wollen, vgl. meine Abhandlung „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde", V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 411 f.

auch für beides gebraucht. Häufig ist die Gestaltung ferner so, daß mehrere alte, also wirtschaftliche Zünfte zu einer politischen Zunft zusammengelegt werden (insbesondere für das Bedürfnis der Ratswahl). Seit dem Aufbau der Stadtverfassung auf der Zunftverfassung und soweit ein solcher erfolgt, gibt es einen politischen und einen wirtschaftlichen Zunftzwang neben einander. Der politische besagt: jeder Bürger, der Anteil an der Stadtverfassung haben will, muß einer der (politischen!) Zünfte beitreten. Der wirtschaftliche Zunftzwang bleibt der, wie er bei der ersten Begründung städtischer Zünfte bestand.

Unter den nicht wirtschaftlichen Zwecken der Zunft ist derjenige, auf den die Zunftbriefe am häufigsten und von Anfang an[1]) hinweisen, der religiöse; wenn er auch manchmal nur durch eine entsprechende Wendung in der Narratio oder Dispositio der Urkunde angedeutet wird[2]). Beziehungen auf ihn finden sich fast so häufig wie auf die Fernhaltung unbequemer Konkurrenz. Zum sichtbaren Ausdruck kommt er vor allem in der Sorge für die letzte Ehrung[3]), in der Unterhaltung eines Altars, auf welchem am Tage des Schutzpatrons oder an andern Festtagen Kerzen abgebrannt wurden, oder sonst in der Stiftung von Kerzen[4]), mitunter in dem Erwerb einer Zunftbegräbnisstätte[5]).

Einen geselligen Zweck der Zunft setzt, neben dem religiösen, wohl die Kölner Drechslerurkunde voraus, wenn sie von Per-

[1]) Die Mainzer Weberurkunde von 1099 spricht viel von den kirchlichen Beziehungen der Weber. Eine Zunft werden diese damals wohl gebildet haben. Aber es ist, wie bemerkt (S. 270, Anm. 1), strittig, ob jene Urkunde sich auf die Weber als Zunft bezieht.

[2]) Vgl. z. B. die Kölner Urkunde von 1149: pia spe perhennis vite, die Kölner von 1178—1182: ad honorem S. Johannis evangeliste. S. dazu Histor. Vierteljahrsschrift 1904, S. 555 Anm. 2.

[3]) Kölner Drechsler 1178—1182. Baseler Maurer, Gipser usw. 1247—1248 (§ 6). Vgl. hierzu und zum Folgenden Lösch S. 133 f.

[4]) Würzburger Schuhmacher 1128. Baseler Kürschner 1226 (§ 9). Baseler Maurer usw. 1247—1248 (§ 7). Baseler Bäcker 1256 (§ 11).

[5]) Mainzer Weber 1099 und 1175. Würzburger Schuhmacher 1169 (Keutgen, Ämter und Zünfte S. 234).

sonen berichtet, die dieser Zunft beitreten, ohne das Drechslergewerbe auszuüben. Deutlicher rückt der Brief der Baseler Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner mit der Sprache heraus, wenn er (§ 2 und 3) einen Teil der Strafgelder und der Eintrittsgebühren ad bibendum bestimmt[1]). Übrigens war in Urkunden, die die Obrigkeit ausstellte, am wenigsten Veranlassung, über die gesellige Seite der Zunft zu sprechen.

Der religiöse und der gesellige Zweck sind etwas, was die Handwerker ohne Zweifel aus älteren Gilden[2]) in ihre Zunft übernehmen konnten. Darum ist aber die Meinung[3]) nicht richtig, daß die Zunft aus einem religiösen Verein der betreffenden Handwerker hervorgegangen ist; sondern das Zentrum war der wirtschaftliche Zweck: nur daß man, als man sich um des wirtschaftlichen oder der wirtschaftlichen Zwecke willen zusammentat, religiöse und gesellige Zwecke mit herübernahm. Herkömmlich konnte man sich keinen Verband ohne religiöse und gesellige Zwecke denken. Allen Autoren gegenüber, die den Ausgangsgangspunkt der Zunft in nicht wirtschaftlichen Zwecken oder gar in nicht wirtschaftlichen Verbänden sehen, ist geltend zu machen, daß in dem Zusammenschluß der Handwerker des gleichen Gewerbes eine Widerlegung solcher Anschauungen liegt. Warum treten denn gerade die Bäcker oder die Drechsler in je einer Zunft zusammen, wenn sie nicht in erster Linie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verwirklichen wollten? Wäre etwa der religiöse Zweck ausschlaggebend gewesen, so hätten sich ja auch Angehörige verschiedener Gewerbe zusammentun können. Jene Autoren kehren das wahre Verhältnis um:

[1]) Ob § 7 des Baseler Bäckerbriefs von 1256 sich auf gesellige Zusammenkünfte der Zunft bezieht, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

[2]) Über diese Anknüpfung s. Hübner, Privatrecht § 19, S. 116. Über die Frage, ob Nachbargilden in Betracht kämen, vgl. H. Z. 106, S. 286 ff. Art. Gilde bei Hoops.

[3]) Gegen diese (zuletzt namentlich von Eberstadt vertretene) Meinung vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 175 ff.; Lösch, Westdeutsche Ztschr. 1904, S. 77; Kölner Zunfturkunden, S. 54; H. Z. 91, S. 294.

besondere religiöse Verbände gehen nicht den Zünften voraus; sie spalten sich vielmehr von ihnen erst später ab. Seit dem 14. Jahrhundert sondert sich bei größeren Gewerben von der gewerblichen Zunft ein religiöser Verein[1]). Es ist begreiflich, daß, nachdem der wirtschaftliche Kreis lange als Verband gelebt, die Vertreter des betreffenden Gewerbes jetzt auch im Dienst des religiösen Zwecks beisammen bleiben. Doch wurde die Identität beider Kreise nicht ganz scharf aufrechtgehalten[2]); ein Beweis mehr dafür, wie wenig es sich empfiehlt, in die Periode vor dem Aufkommen der Zünfte Verbände von Vertretern des gleichen Handwerks ohne wirtschaftlichen Zweck zu verlegen.

Wie die vorstehenden Darlegungen zeigen, spiegeln die Zunftbriefe einen großen Vorrat von Forderungen und Zielen der Handwerker wieder. Ohne Zweifel beruht das, was sie so erstreben, auf Beobachtung eines längeren Zeitraums. Erst auf Grund einer zum mindesten jahrzehntelangen Praxis konnte man dahin gelangen, diese formulierten Wünsche vorzutragen und sie ins Werk zu setzen. Von hier aus führt uns die Betrachtung der Zunftbriefe zu dem Resultat, daß der urkundlich belegten deutschen Handwerksgeschichte eine längere Vorgeschichte vorausgegangen sein muß, und hierin liegt wiederum ein neuer Beweis gegen die hofrechtliche Theorie, indem wir zu der Annahme genötigt werden, daß ein freies Handwerk ein selbständiges Leben zu einer Zeit geführt hat, in der nach ihr die Autarkie des Fronhofs herrschte.

Anhang.

Es sei zum Schluß hier noch auf eine Reihe von Arbeiten hingewiesen, in denen man weitere Belege für unsere Darstellung findet. Der Mehrzahl nach handelt es sich um Freiburger Dissertationen.

---

[1]) Vgl. v. Lösch S. 134 (s. auch S. 44 Anm. 3).

[2]) Vgl. v. Lösch S. 135; der Zutritt zur kirchlichen Bruderschaft wurde nicht immer gefordert, sondern auch freigestellt.

F. Bauer, Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1914). — E. Bender, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg (1914). — A. Birkenmaier, Krämer in Freiburg i. B. und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrhunderts (1913). — P. Dirr, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368—1548, Ztschr. d. hist. V.s f. Schwaben und Neuburg 39 (1913), S. 144 ff. — R. Dörner, Das Sarworter- und das Schwertfegeramt in Köln von den ältesten Zeiten bis 1550, I. Teil (1915). — Theoph. Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. B. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (1912). — W. Gallion, Der Ursprung der Zünfte in Paris (1910). — M. Genzmer, Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (1915). — J. F. Hummel, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts (1913). — Ad. Kaiser, Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts (1915/16). — H. Kley, Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts (Siegburg 1916). Daselbst weitere reiche Literaturangaben. Vgl. H. Z. 119, S. 173. — W. Lauenstein, Das mittelalt. Böttcher- und Küferhandwerk in Deutschland (1917). — E. Müllerleile, Die Gewandschneidergilde in Hildesheim (1913). — E. Pfeiffer, Göttinger Gewerbewesen im 14. u. 15. Jahrh. (1913; zugleich gedruckt im Jahrbuch des G.-V. f. Göttingen IV u. V). — L. Ricker, Zur landschaftlichen Synonymik der deutschen Handwerkernamen (1917). — H. Thimme, Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier (1913). — G. Wagner, Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter (1917). — L. Wever, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes, bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (1918; Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins; zugleich Freiburger Dissertation, jedoch nur in beschränkter Zahl verbreitet). — E. Zeltner, Gerber und Papierer in Freiburg i. B. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1913). Vgl. ferner Westd. Ztschr. 1909, S. 143 f. u. 535 f., sowie die oben S. 271 ff. und in m. „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" S. 44 (speziell über die Lebensmittelgewerbe) verzeichnete Literatur. S. auch Köhne, Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern (Zürich 1913, SA. aus der Festschrift für Georg Cohn). Über einige neuere Editionen (Basel u. Frankfurt a. M.) s. H. Z. 109, S. 605 ff.; 114, S. 163 ff.; 115, S. 401 ff.

VI. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter.

Die Anfänge der Großindustrie im deutschen Mittelalter sind zwar noch nicht allseitig untersucht, aber doch in ihrem Verhältnis zu dem mittelalterlichen System der gewerblichen Arbeit schon klar beleuchtet worden. Es läßt sich behaupten, daß wir von ihnen ein deutliches Bild besitzen. Anders steht es mit der Frage nach der Verbreitung des Großhandels. Hier gehen die Ansichten noch mehr auseinander; teilweise fehlt es auch an festen Vorstellungen überhaupt. Eine Erörterung dieses Problems ist aber um so lohnender, als sie in die Mitte der Wirtschafts- und Sozialpolitik und den sozialen Aufbau der mittelalterlichen Stadt führt.

Über einen Punkt kann allerdings kein Zweifel bestehen: daß es an einem Umsatz von Waren im großen im Mittelalter nicht gefehlt hat, steht außerhalb aller Diskussion. Wir formulieren unser Thema spezieller: wir fragen nach der Verbreitung eines besondern Standes der Großhändler; wir fragen, ob eine Gruppe von Kaufleuten sich bewußt auf den Großhandel beschränkt hat.

Nach der Meinung einiger sind nun bereits sehr früh im Mittelalter Großkaufleute in Menge vorhanden gewesen. Nitzsch sagt z. B. in seinem 1859 erschienenen Buch „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert" S. 188: „Der Begriff des Kaufmanns ist, daß er nur Großhandel treibt." Nach ihm bezeichnet der Ausdruck Kaufmann (mercator) — der sehr häufig vorkommt — „in allen Stadtrechten" den Großhändler im Gegensatz zum Krämer, Gewandschneider und Höker[1]).

[1]) Nitzsch verbindet mit dieser Anschauung seine hofrechtliche Theorie. Ich gehe auf seine näheren Darlegungen (S. 188—93)

Diese Ansichten von Nitzsch werden zwar heute wohl kaum von jemand geteilt. Allein in anderer Weise wird bis zur Gegenwart eine weite Verbreitung des Großhändlerstandes angenommen. Gengler überschreibt einen Abschnitt seiner „Deutschen Stadtrechtsaltertümer" (1882) S. 452 ff.: „Der Großhändler." Er gesteht (S. 456), daß die älteren Quellen für den Großhändler keine spezifische Bezeichnung haben; erst die jüngere Statuten- und Urkundensprache biete uns in den Ausdrücken „gewelbherren" und „kaufherren" Spezialnamen dar; aber vorhanden sei der Großhändler auch schon vorher. Die Ausführungen Genglers verwertend erklärt K. Th. v. Inama-Sternegg in seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte" III, 1 (1899), S. 75 die Kaufleute, „um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten", für „im wesentlichen eigentliche Großkaufleute, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherren oder Gewölbherren von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels." Im weiteren Verlauf seiner Darstellung führt er (S. 76 Anm. 1 und 3) unter anderem die Mitglieder der Kaufmannsgilde in Göttingen und der „großen

---

hier nicht weiter ein, da ich über jene Theorie schon oben S. 258 gesprochen habe. Gegen die Anschauung von Nitzsch, daß die mercatores „hörige Geschäftsleute" seien und eine Art von Boten (scararii) darstellten, die, von ihren Grundherren zu „Gesandtschaftsdiensten" verwandt, „gelegentlich" Großhandel trieben, hat bereits P. Hellwig im Programm des Göttinger Gymnasiums von 1882, S. 11 protestiert. Vgl. dazu meine Bemerkungen in den Gött. gel. Anz., 1895, S. 217 ff. über das angebliche Vorkommen grundherrlicher Kaufleute. Ich notiere auch noch aus Hellwig's Doktordissertation (Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen, Breslau 1875) die dritte These, welche wegen der weiterhin so viel erörterten betr. Frage Beachtung verdient: „Der Großhandel in Deutschland lag während des früheren Mittelalters nicht vorherrschend in den Händen der Juden und höriger Leute." Über den Handel der Juden in jener Zeit äußert Hellwig sich eingehender in dem angeführten Programm S. 7 und 11. S. ferner K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 572 ff.; Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, S. 175 ff.; B. Hahn, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1913, S. 214 ff.

Gilde" in Höxter als Großhändler an. In seiner Abhandlung über „das Wiener Zunftwesen" in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 (1893), S. 278 bemerkt F. Eulenburg: „Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschließliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Großkaufmannschaft zusammensetzte. Er bildete recht eigentlich den Ausgangspunkt für den Großhandel und für die Unternehmer im höheren Sinne[1])."

[1]) Eulenburg bringt weiter die Gewandschneider mit der kapitalistischen Tuchfabrikation in Zusammenhang. Inwiefern das richtig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. — Von anderen Äußerungen über die Verbreitung der Großhändler im Mittelalter erwähne ich noch folgende. Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 23 f. erklärt die in einer Konstanzer Urkunde von 1579 genannten „kaufherren, gewerbs- und handelsleute" ohne weiteres als „Großhändler, Handwerker und Kleinhändler". Höniger, Westdeutsche Ztschr. Bd. 2, S. 238 (vgl. S. 241) schreibt dem 11. Jahrh. „Kaufherren" „in großer Zahl" zu (vgl. H. Z. 91, S. 485 Anm. 1). V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 184. Heyd, Geschichte des Levantehandels, Bd. 1, S. 90 äußert sich (im Anschluß an Gfrörer) dahin, daß „Mainzer Großhändler im Zeitalter der Ottonen bis nach Konstantinopel Geschäfte machten"; französ. Ausgabe S. 80 (vgl. dazu K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 375, Anm. 1). Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv v. Köln, Heft 10 (1886), S. 93: für das Jahr 1285 „wird die Handelsniederlassung einer kölnischen Großkaufmannsfamilie in Brünn ausdrücklich bezeugt." Derselbe, Gött. gel. Anz., 1899, S. 778: „Nicht aus den Kreisen der bischöflichen Ministerialen sind die Patrizier hervorgegangen (H. lehnt hierdurch die oben erwähnte Theorie von Nitzsch mit Recht ab), nicht aus denen des größeren Grundbesitzes als solchen, sondern aus den großkaufmännischen." Seeliger, Ständische Bildungen im deutschen Volk, Leipz. Rektoratsrede v. 1905, S. 15: „Die Großkaufleute und Inhaber von Großbetrieben" von „wirtschaftlicher und politischer Überlegenheit schon im Mittelalter". Gengler, Beiträge zur bayerischen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1889), S. 219 will in Regensburg schon zur Zeit der traditiones von St. Emmeram eine Gegenüberstellung von „zwei wesentlich verschiedenen Klassen der Kaufleute" erkennen: „Großhändler" und institores. Al. Schulte, Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 29. Januar 1900 (No. 23) nennt Köln im Mittelalter „die erste deutsche Großhandelsstadt." „Großhandelsstadt" ist noch nicht dasselbe wie Großkaufmannsstadt. Allein man wird doch darüber streiten,

Die am weitesten gehenden Vorstellungen von der Verbreitung der Großhändler hat wohl G. Steinhausen, in seiner kulturhistorischen Schilderung „Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit" (1899): er schildert nicht nur für das 13. Jahrhundert den „Typus des Großkaufmanns", der ein Kapitalist von fast moderner Art ist, sondern versetzt ihn bereits in das 11. Jahrhundert (S. 18).

Eine ganz andere Anschauung hatte inzwischen K. Bücher schon im Jahre 1886 in seiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert" Bd. 1, S. 244 ff. geltend gemacht. Er bemerkt hier über die Frankfurter Verhältnisse: „Daß ... ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden." Als ich sodann in meiner 1892 veröffentlichten Schrift „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" mich gegen die in der Marktrechtstheorie liegende Überschätzung des Kaufmannsstandes aussprach, glaubte ich den Zustand des Mittelalters in folgender Weise angeben zu müssen (S. 50): „Von einem Stande der Großkaufleute kann selbstverständlich nur in den namhafteren Städten die Rede sein. Im übrigen sind die Kaufleute vornehmlich Krämer und Tuchhändler (Gewandschneider)." Bald darauf richtete wiederum Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft" S. 47 (vgl. auch S. 56 und 237) seinen Spott gegen die Auffassung, welche „die zahllosen Städte von Köln und Augsburg bis Medebach und Radolfzell mit Kaufleuten im modernen Sinne, also einem berufsmäßig entwickelten Stande von Händlern bevölkert, die man sich in der Regel noch als Großhändler vorzustellen pflegt".[1]) In meinem Buch „Das ältere deutsche

ob man das mittelalterliche Köln als Großhandelsstadt bezeichnen darf: einmal weil man fragt, ob der Handel oder ob das Gewerbe in ihr eine bedeutendere Rolle gespielt hat, sodann wegen des strittigen Verhältnisses zwischen Groß- und Kleinhandel. Jahrbücher f. Nationalök. 75, S. 3 Anm. 3. Zu Steinhausens Buch vgl. A. Schulte, H. Z. 86, S. 139 ff.

[1]) Hierzu im Widerspruch steht Bücher, Entst. d. Volksw. 3. Aufl. S. 148 Anm. 1 (5. u. 10. Aufl. S. 126 Anm. 25).

Städtewesen und Bürgertum" (1898) S. 117 machte ich gegenüber meinem früheren Urteil noch eine Einschränkung: „Als fester Stand kamen Großhändler wohl nur in Seestädten vor. Sonst waren die angesehenen Kaufleute meistens die Gewandschneider (Tuchhändler) und Krämer." Ähnlich spricht sich H. Boos, „Geschichte der rheinischen Städtekultur", Bd. 3 (1899), S. 111 aus: „In den meisten Städten des Mittelalters hat es keine ansässigen Großkaufleute gegeben"[1]).

Im Jahr 1900 habe ich zum ersten Mal eine zusammenhängende Untersuchung über das Vorkommen von Großhändlern im Mittelalter vorgelegt, eben die, welche hier in erweiterter Gestalt von neuem zur Veröffentlichung gelangt. In der Hauptsache haben alle Forscher, die von ihr Kenntnis genommen haben, der von mir vertretenen Auffassung zugestimmt, die meisten vollständig[2]), einige mit einer gewissen Einschränkung[3]).

§ 1. Der erzwungene Großhandel.

Um einen festen Ausgangspunkt für unsere Untersuchung über die Verbreitung der Großkaufleute im deutschen Mittel-

---

[1]) Auf die knappen, aber in mehrfacher Hinsicht zutreffenden Bemerkungen von Stieda a. a. O., S. 109 komme ich unten zurück.

[2]) Vgl. z. B. Häpke, Schmollers Jahrbuch 1905, S. 1076; Derſ., Festschrift für D. Schäfer (1915), S. 830; Sieveking, Schmollers Jahrbuch Bd. 26, S. 203 (für Italien); Sombart, Der moderne Kapitalismus Bd. 1 (1. Aufl.), S. 177; Dänell, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1900, II, S. 273; Gerlich, Geschichte und Theorie des Kapitalismus (1913), S. 290 f.; Apelbaum, Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrh. (dazu Weltwirtsch. Archiv, Bd. 8, S. 200 ff.); R. Boschan, Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg, Berliner Dissert. 1907, S. 96; Jos. Kulischer, Ztschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, Bd. 17, S. 227; H. Z. 91, S. 455 ff.; 96, S. 265 f.; 116, S. 506; Luschin v. Ebengreuth bei Zimmermann, Gesch. der Stadt Wien II, S. 843; Stutz, Savigny-Ztschr. 21, S. 149; Al. Schulte, H. Z. 86, S. 141; 91, S. 456. S. auch unten S. 397 Anm. 1.

[3]) Auch Keutgen, mein Hauptgegner (Hansische Geschichtsblätter 1901, S. 65 ff.; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1906, S. 286 ff.), weicht in seiner Auffassung nicht stark von mir ab. S. unten S. 398.

alter zu erhalten, schlagen wir eines der Werke auf, welche über die Handelsverfassung der späteren Jahrhunderte unterrichten. Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 erwähnt für seine Zeit, das 18. Jahrhundert, zwei Arten von „Tuchhandlungen: 1. en gros[1]), 2. offenen Gewerbs, welche das Tuch ellenweis verschneiden". Ebenso (S. 195) gab es in Nürnberg „zweierlei Art Spezereihändler: 1. en gros, 2. offenen Gewerbs. Die Spezereihändler offenen Gewerbs müssen sich eine Gerechtigkeit erworben haben, wenn sie einen Laden öffnen wollen". Nur sie durften im kleinen (pfund- und lotweise) verkaufen, der Großkaufmann nicht[2]). Wie man sieht, ist diese Scheidung zwischen Groß- und Kleinhändlern eine gesetzliche. Insbesondere ist der Kleinverkauf ein Vorrecht, das nicht jedem zusteht. Wer nicht die rechtliche Erlaubnis dafür besitzt, ist auf den Großhandel beschränkt.

Die rechtliche Konzessionierung zum Klein-, bez. Großhandel ist nun eine vollkommen mittelalterliche Einrichtung: diese Teilung stellt einen der wichtigsten Grundsätze der Gewerbegesetzgebung jener Zeit dar. Es lassen sich in Bezug auf die Gewährung, bez. die Untersagung des einen Handelsbetriebes zwei Kategorien von Rechtssätzen unterscheiden.

Die eine besteht in dem sogenannten Gästerecht, d. h. dem Recht der Fremden[3]). Das Gästerecht gewährt den Fremden

[1]) Roth glaubt einen solchen Engroshändler schon für das Jahr 1434 anführen zu können, weil damals „ein kaufman mit gewant" genannt wird. Diese Deutung ist natürlich voreilig.

[2]) Roth bemerkt allerdings (S. 196), daß der Großkaufmann dies Verbot zu umgehen suchte, weil die Kleinhändler „ihre Waren nicht von ihm nehmen, sondern sich dieselben unmittelbar von fremden Orten bringen lassen".

[3]) Über das Gästerecht vgl. Schönberg, Jahrbücher f. Nat. Bd. 9, S. 27 und 34 f.; Stieda, ebenda Bd. 27, S. 67 ff.; Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 105 ff.; Ehrenberg, Art. Fremdenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften; meinen Art. Bürgertum, ebenda; Techen, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897 (Bd. 25), S. 60 ff.; Moltke, Leipziger Kramerinnung S. 63 ff. (da

Recht, aber geringeres Recht als das ist, welches den Bürgern der Stadt zukommt, und die hauptsächlichste Benachteiligung der Fremden liegt darin, daß sie im allgemeinen von dem Detailverkauf ausgeschlossen sind. Der Gast, welcher Waren in die Stadt bringt, darf sie der Regel nach nur im großen absetzen. Dies Verbot des Kleinhandels für die Fremden hat verschiedene Formen und Abstufungen. Oft wird dem Gast der Kleinhandel zu allen Zeiten — bald für sämtliche, bald für einzelne Waren — untersagt. Oft wird er ihm gestattet ausschließlich für die Markttage (wenigstens die Jahrmärkte). Aber auch dann noch sind dem Gast häufig mannigfache Beschränkungen auferlegt, insbesondere hinsichtlich der Tageszeit, zu der er den Kleinhandel ausüben darf.

Die andere Kategorie von Bestimmungen zieht Schranken innerhalb des Kreises der Bürgerschaft. Bestimmte Gruppen unter den Bürgern besitzen das Monopol des Detailabsatzes für gewisse Waren. Zunächst steht den Handwerkerzünften ein solches zu. Anderen als ihren Mitgliedern ist der Kleinhandel mit den Produkten des betreffenden Gewerbes untersagt. Allerdings entspricht hier dem Verbot des Detailabsatzes keineswegs immer die Erlaubnis zum Verkauf im großen. Denn die Handwerker haben regelmäßig auch das Monopol der Herstellung der betreffenden Ware, wodurch zugleich die Engroseinfuhr ausgeschlossen ist. Das für die Jahrmärkte den Fremden eingeräumte Recht befähigt sie, wie bemerkt, häufig gerade auch zu dem Detailabsatz. Von größerem Interesse für die uns beschäftigende Frage sind die Schranken, die innerhalb der spezifisch kaufmännischen Bürgerschaft aufgerichtet sind. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Verhältnisse der Gewandschneider und der Krämer. Jene haben — kurz ausgedrückt — das Vorrecht des Einzelverkaufs von Tuch, diese das des Kleinhandels mit Spezereien, Schnittwaren und manchen anderen Dingen, die zeitlich und örtlich, je nach der Gewerbeverfassung der ein-

zu Anzeiger der Ztschr. f. deutsches Altertum 47, S. 273 ff.). Oben S. 238 ff.

zelnen Stadt, stark wechseln. Allen übrigen Bürgern wird nur der Großhandel in diesen Branchen zugestanden. Namentlich dürfen auch die Gewandschneider im Gebiet der Krämer[1]), diese ebenso im Gebiet jener nur Großhandel treiben.

Zur Bezeichnung des Umsatzes im großen begegnet oft der Ausdruck „samptkauf"[2]). Das Gegenteil ist das Verkaufen im einzelnen — „ze einzeht", wie es im Oberdeutschen[3]), „entelen", wie es im Niederdeutschen[4]) gelegentlich, „phenwertsweis (penwertswis)"[5]), wie es hier wie dort häufig heißt. Indessen sind dies nur allgemeine Andeutungen des Gegensatzes. Damit kein Zweifel über die von der städtischen Sozial- und Wirtschaftspolitik verlangte Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel bestand, bedurfte es offizieller Maßfestsetzungen. Wir finden daher, daß die Beschränkung auf den Großhandel durch die Angabe eines Minimalmaßes ausgedrückt wird, unter das der betreffende Händler nicht hinuntergehen darf. Je nach der Natur der Waren wird ein Gewichts-, Hohl-, Längenmaß

[1]) Vergl. z. B. Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 411 über Göttingen: der Gewandschneider darf nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig usw. im kleinen (entelen) verkaufen, sondern nur im großen (samtkopes); im kleinen darf diese Dinge nur der Krämer verkaufen. Vergl. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 44.

[2]) Vergl. z. B. Christian Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 39. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. 3 S. 647 f. (sammenkauf). Vorhin die Anm. 1.

[3]) Stadtbuch von Augsburg, S. 41.

[4]) S. vorhin Anm. 1.

[5]) Zusammengezogen aus phenningwert. Das Wort bedeutet: 1. was einen Pfennig wert ist, Kleinigkeit; in geringen Quantitäten, en détail; 2. was Geldeswert hat, Verkaufsartikel, Ware. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, S. 240. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 318 f. In dem ersteren Sinne steht das Wort z. B. im Stadtbuch von Augsburg, S. 201, § 2. S. ferner Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 2, S. 125; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (2. Aufl.), S. 98; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 229; Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte, S. 203; Moltke a. a. O., S. 17 f. Bär. Koblenz S. 200 § 4: grobe pennwert.

oder eine bestimmte Zahl genannt[1]). Umgekehrt begegnet man auch in den Formeln der Konzessionierung zum Detailhandel oft einer Maßfestsetzung. Insbesondere das Recht zum Kleinverkauf des Tuches wird meistens mit den Worten verliehen: die Betreffenden dürfen das Tuch nach der Elle ausschneiden.

[1]) Lehrreiche Mitteilungen über die im großen Verkehr üblichen Maße bei Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5), Einl. S. 121 ff. Die von ihm erwähnten Maße beziehen sich übrigens in erster Linie auf die Verzollung. Für den Tuchhandel sind besonders wichtig das „Stück" (auch bei Leinwand, Häuten und Wachs gebraucht), der „Terling", das „Fardel". S. darüber Stieda a. a. O., S. 121 und 125; Nübling, Ulm S. 142; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 159; Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln Bd. 2, S. 735; Haßler, Ott Ruland's Handlungsbuch (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 1, Heft 4), S. 1 (Fardel bei Barchent); Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (Festschrift der Universität Rostock zur 2. Säkularfeier der Universität Halle a. S.) S. 116 f. Fardel von ital. fardello (Maultierlast; frz. fardeau). Je nach der Feinheit der Stücke umfaßte das Fardel eine verschiedene Anzahl Stücke. Mitteilungen über das sich danach bestimmende verschiedene Gewicht des Fardels bei Stieda an letzterem Orte. Lehrreich ist die Verordnung des Kölner Stadtrats von 1409 bei Stein, S. 201 § 2: „Vort so sall eyn yecklich wirt synen gast warnen, dat hey alle koufmanschaff, dye hey bynnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkoufen sall, we sich dat an yecklicher koufmanschaff heischt ind geburt, datz zo verstain, dat sij verkoufen mogen eynen sack peffers, . . . eynen sack rijss, eine sportze (Korb) mandelen, . . . eyne balle papijrs, einen tzynder boymwollen, . . . eyn vas meilzukers ind potzukers, . . . 6 broit hards zukers, . . . 4 koppelen vijgen" usw. (am Schluß: alle manyere van cleynre spitzeryen neit under 25 punden). S. auch ebenda S. 129. „Potzuker" ist Puderzucker, „meilzuker" Melasse, der Zucker in „Broten" oder Laiben der in fester Form. Vergl. Geering, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 48. Über die verschiedenen beim Feigenhandel üblichen Maße s. Stieda, Ztschr. für Lübeckische Geschichte, Bd. 6 (1892), S. 206 f. Meistens war der „Korb" das Maß, welches im Großhandel für Feigen eingehalten wurde. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1, S. 102. Vgl. noch Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 21: der Großverkauf der Leinwand geschah stück-, der Ladenverkauf ellenweise.

In den bisher besprochenen Fällen ist von einem Recht zum Groß-, bez. Kleinhandel die Rede, von einem Zwange jedoch nur in Bezug auf den Großhandel. Der Kleinhandel erscheint als Vorrecht. Der Großhandel steht jedem frei; viele aber werden auf ihn beschränkt. Erst im späteren Mittelalter stoßen wir auf vereinzelte Nachrichten, die von einer gesetzlichen Beschränkung auf den Kleinhandel zu sprechen scheinen[1]). So wenigstens wird eine Urkunde des Herzogs Albrecht von Österreich vom Jahre 1389 zu deuten sein[2]), in welcher er seinen Kaufleuten zu Wien und anderen, die das Recht haben, „gen Venedi ze faren", bis auf Widerruf eine bestimmte Straße erlaubt und ferner den Städten und Märkten in seinen Ländern, durch welche diese Straße geht, die Benutzung derselben mit der Bedingung gestattet, daß sie die zugeführten Waren in ihren Häusern und Kramen dem Landvolk „phenwertsweis" und nicht „stukchweis" verkaufen, während jeder darüber hinausreichende Handel in Wien stattfinden solle. Freilich ist hiermit keine allgemeine Beschränkung der Kaufleute aus jenen Städten und Märkten auf den Kleinhandel ausgesprochen. Sie wird offenbar nur mit Rücksicht auf das Niederlagsrecht der Stadt Wien verfügt (wie denn auch die Hälfte der bei Zuwiderhandlungen konfiszierten Güter an die Wiener Kaufleute fällt) und bezieht sich ferner nur auf die Venediger Waren. Es war jenen Kauf-

[1]) Aus früherer Zeit könnte man wohl nur die zur Verhinderung der Spekulation getroffene Bestimmung anführen, daß jemand, der im großen eingekauft hat, unter bestimmten Umständen nicht wieder im großen verkaufen darf. Vergl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429.

[2]) Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abt., Bd. 1, S. 275 (No. 1172). Vergl. unten S. 334, Anm. 1 und S. 361 f. Dekret des Lübecker Stadtrates von 1646 bei Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck, S. 393: die Gewandschneider und Krämer dürfen ihre eigenen Waren, nämlich jene ihre Laken, diese ihre Kramwaren, in fremde Lande verschicken und dafür andere Waren in Zahlung nehmen, müssen aber die letzteren „den bürgern alhier, welchen nach kaufmansordnunge zu handelen gebühret, nach markgang zum kauf anbieten". Diese Beispiele stammen indessen wiederum aus später Zeit.

leuten z. B. unbenommen, Getreide im großen in ihre Stadt einzuführen und etwa an die Bäcker abzusetzen. In Wien sodann durften sie auch die Venediger Waren im großen verkaufen.

Auch hier also betrifft der Zwang nur einzelne Handlungen. Vollends gilt dies von den vorhin geschilderten Zuständen, die als die regelmäßige Handelsverfassung des Mittelalters angesehen werden können. Wenn der Großhandel in der Hauptsache jedem frei stand, so war der Detaillist stets in der Lage, seinen Betrieb über den Kleinhandel hinaus auszudehnen. Die Gäste ferner wurden nur im Verkehr mit der Stadt, der sie fremd waren, auf den Großhandel beschränkt. Irgendwo mußten sie natürlich heimisch sein, das Bürgerrecht besitzen; in ihrem Heimatsort konnten sie deshalb auch Kleinhändler sein. Ihre Beschränkung auf den Großhandel im Verkehr mit Fremden besagt mithin nichts über ihren Stand. Und das ist eben für das Mittelalter charakteristisch. Es wird, wie in den erwähnten Nürnberger Beispielen aus dem 18. Jahrhundert, ein Zwang zum Groß- und mitunter auch zum Kleinhandel durchgeführt. Allein es gibt, im Unterschied von jenen Nürnberger Verhältnissen der späteren Zeit, noch keinen Stand der Engroshändler in der offiziellen Gewerbeverfassung der Stadt[1]). Gewiß wirkt der Zwang, dem wir im Mittelalter begegnen, ständebildend. Das Gästerecht z. B. trägt erheblich zur Bildung eines kräftigen bürgerlichen Kleinhändlerstandes bei. Indessen der Zwang schafft nicht unmittelbar ständische Gruppen[2]).

Unsere bisherigen Erörterungen haben die gesetzlichen, erzwungenen Beschränkungen des Handelsbetriebs im Auge ge-

[1]) Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur, Bd. 3, S. 57 erwähnt innerhalb des in Worms seit 1689 geltenden Schemas der offiziellen Zünfte „Engroshändler". Dies ist aber eben auch ein Beispiel aus später Zeit.

[2]) Bücher, der die hier hervorgehobene Tatsache anerkennt und mit Recht bemerkt, daß den meisten Städten des Mittelalters ein stehender Großhandel, ansässige Großkaufleute unbekannt seien (der Großhandel ausschließlich Wander- und Markt- oder Meßhandel), hätte nun auch nicht von „Großhändlern" sprechen sollen. Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl., S. 57; 2. Aufl., S. 99.

habt. Das wirtschaftliche Leben bewegt sich aber nicht bloß innerhalb der von Staat und Gemeinde gezogenen Linien. Von dem erzwungenen Großhandel wird die freiwillige Beschränkung auf ihn zu unterscheiden sein. Wir denken dabei an den Großbetrieb, auf den sich der Kaufmann beschränkt, weil er ihn schon vollkommen beschäftigt, ausreichend nährt, bei dem er bereits seine Rechnung findet, der so groß ist, daß es sich nicht verlohnt, einen Kleinhandel noch neben ihm zu betreiben.

Schon von vornherein werden wir geneigt sein, eine geringe Neigung zur freiwilligen Beschränkung auf den Großhandel für das Mittelalter anzunehmen. Denn wenn, wie wir gesehen haben, den „Gästen" so oft der Kleinhandel untersagt wird, so liegt darin der Beweis, daß sie sehr lebhaft wünschten, ihn zu erhalten. Überhaupt haben wir ja die Beobachtung gemacht, daß der Kleinhandel weit mehr als der Großhandel für erstrebenswert galt.

Später werden wir noch einzelne charakteristische Belege für die Tatsache kennen lernen, daß das Recht zum Detailabsatz selbst von den vornehmsten Kaufleuten begehrt wurde.

§ 2. Die großen Handelsgesellschaften.

Die Vorstellung von freiwilligen Beschränkungen auf den Großhandel ist uns geläufig aus den Berichten des 16. Jahrhunderts über die großen Handelsgesellschaften der Fugger und Welser, der Paumgartner und Höchstetter, die ein Monopol in bestimmten Handelszweigen auszubilden suchten[1]). Zwar ist bei ihnen eine solche nicht vollständig vorhanden[2]). Aber ihre Geschäfte hatten eine solche Ausdehnung, daß ihnen der Detail

[1]) Vergl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. I, S. 395 ff.

[2]) Vgl. Sombart, Luxus und Kapitalismus S. 154. Über den Augsburger Bürgermeister Jakob Herbrot und den sehr angesehenen Augsburger Kaufmann Rosenberger als Detaillisten s. Chroniken der deutschen Städte 32, S. 193 ff. Die fürstlichen Hofhaltungen des 16. Jahrh. kauften ihren Bedarf an Kolonialwaren, Fabrikaten usw. gewöhnlich auf den Jahrmärkten ein. Jahrbücher f. Nationalök. 75, S. 49 Anm. 163.

absatz als etwas Unerhebliches erscheinen mußte. Es wird für uns zunächst darauf ankommen festzustellen, inwieweit sich derartige Erscheinungen bis ins Mittelalter verfolgen lassen.

Handelsgesellschaften sind an sich dem Mittelalter durchaus nicht fremd, vielmehr etwas außerordentlich verbreitetes. Die Frage würde sein, ob schon vor dem 16. Jahrhundert die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach der Meinung des Publikums bedrohlichen Umfang angenommen haben. Die Erörterung dieses Punktes wird zugleich zur Klärung einer anderen Streitfrage beitragen. In der wahrscheinlich von einem Augsburger Pfarrgeistlichen verfaßten pseudonymen Schrift „Reformation Kaiser Sigmunds" wird bereits über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften geklagt. Man hat die Entstehung des Buches in das Jahr 1438 gesetzt. Gegen diese Datierung wendet sich Frensdorff[1]) mit der Bemerkung, die Klagen über die großen Gesellschaften, die jene Schrift erhebt, würden doch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts laut. Er hat insofern recht, als die Kommentatoren der „Reformation Kaiser Sigmunds" Beispiele solcher Beschwerden aus älterer Zeit früher nicht angeführt hatten. Tatsächlich aber lassen sie sich doch recht weit zurück verfolgen.

Die sog. Reformation Kaiser Sigmund's sagt (Ausg. v. Böhm, S. 220): „Item es sind grosse geselschaften aufgestanden, die zusamen spanent und treibent groß kaufmanschatz; es ge in wol oder übel, sy schybent es ye darnach, das sy nit verliern." Der Gegenstand des Handels dieser Gesellschaften wird hier nicht genannt. Aber vorher (S. 219) ist bemerkt, daß die „kaufherren" für die aus „Venedig oder anders woher" kommenden Waren, namentlich Sammet, Seide, Gewürz, zu hohe Preise nehmen.

Daß solche Klagen am Ende des 15. Jahrhunderts schon in lebhafter Weise erhoben werden, ist verschiedentlich festgestellt

[1]) Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 20, S. 134 Anm. 2; dazu Köhne, Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 27, S. 257 ff.

worden[1]). Einen wichtigen Beitrag zu unserer Frage hat G. v. d. Ropp im Jahrgang 1892 der „Hansischen Geschichtsblätter", Bd. 20, S. 172 ff. mitgeteilt. Danach machte in den Jahren 1471—76 den hansischen Städten und noch mehr dem deutschen Kaufmann zu Brügge ein gewisser Heinrich von der Horst, der in Hamburg ansässig war, viel zu schaffen. Man beschuldigte ihn, er gäbe sich in Hamburg für einen Holländer und in Holland für einen Hamburger aus, um je nachdem mit Hansen und Außenhansen in Handelsgemeinschaft treten zu können. Er betrieb mit den Genossen seiner Handelsgesellschaft den Tuchhandel in solchem Umfang, „dat he dat gud doet ryfende unde vallende, wanner he wil". Diese Beherrschung des Marktes durch eine einzelne Gesellschaft führte übrigens schließlich zu ihrem Sturze. Kurz vorher waren die Städte noch nachdrücklicher gegen eine aus 6—8 Mitgliedern bestehende Handelsgesellschaft in Leiden eingeschritten, welche, anscheinend in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts gebildet, den Handel in Leidener Tuchen zu monopolisieren unternahm. Sie kaufte sämtliche Erzeugnisse der Leidener Tuchweber auf, setzte dann die Preise auf den niederländischen Märkten willkürlich hoch an und verkaufte gleichzeitig die gleiche Ware in den östlichen Städten zu niedrigeren Sätzen, so daß der hansische Zwischenhändler selbst in seiner Heimat in keiner Weise zu konkurrieren vermochte. Bei den Verhandlungen zu Utrecht 1473—74 forderten und erzielten die Hansestädte die Auflösung dieser Gesellschaft. Leiden erhob anfangs Widerspruch, gab aber zuletzt nach und versprach auch für die Zukunft keine Monopolgesellschaften zu dulden[2]).

[1]) Vergl. Ehrenberg a. a. O. Hierhin gehören auch die oft erwähnten Klagen des Geiler von Kaisersberg. Geering führt in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 62 einen Fall an, daß ein Kölner Kaufmann die Preisbestimmung für die Datteln vollständig in seine Hand bringt. Über Handelsgesellschaften für den Weinhandel und den von ihnen betriebenen Aufkauf s. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. XLIV H. Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf (1916), S. 196 ff. und 276 f.

[2]) Die Stellen aus dem 7. Bande seiner Hanserezesse, die sich auf

Auf eine noch ältere Klage über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften nimmt das in Bd. 8 des Hansischen Urkundenbuches veröffentlichte Privileg Brügges für die Hanse von 1457 (S. 346, § 10) Bezug: „Angaende der eeninghe van den alune of andere coopmanscepe, die de . . . cooplieden begheren gheweert thebbene ende niet meer te gheschiene etc., so beloven wij, dat wij voortan zulke eeninghe int vercoopen van coopmanscepen niet ghedooghen en zullen, ende waert, dat wij gheware worden, dat eeneghe persoonen zulke eeninghe deden, wij zullen stappans die afdoen." Diese Klagen der Hansen, denen die Stadt Brügge jetzt nachkommen zu wollen verspricht, reichen nun mindestens ein Jahrzehnt zurück[1]). Neben einer Äußerung vom Jahre 1454 (Hanserezesse, herausg. v. G. v. d. Ropp, Bd. 4, S. 171, § 14) ist besonders bemerkenswert eine Beschwerde des deutschen Kaufmanns in Brügge von 1449 (a. a. O. Bd. 7, S. 828): Die Flandrer „maken mit vremden, alse mit Lumbarden, sunderlinge verbunde. als bii namen up ten alluen, des men in dessen landen ende in den hanzeesteden nicht wal untberen mach; soe dat de Lumbarden, de den hiir int lant bringhen, jaerlikes nicht meer moghen leveren den eenen bespraken numerum, daer zii des wel veel meer leveren ende bringhen solden. Ende bringhen zii des meer danne de voorseide tale tosecht, dat moit blyven ligghen to der jaerschaer to dat ziin tiid der leveringhe kumpt; daerto ziint de Lombarde geholden nerghen den alluen to bringhene dan dessen vorbenomeden coopluden. Welken a luen zii stellen up eenen hoghen priisz, soe dat de Lumbarde

jene Leidener Gesellschaft beziehen, hat v. d. Ropp a. a. O. nicht notiert. W. Stein hatte die Freundlichkeit, sie mir mitzuteilen: Nr. 40 § 22, S. 114; Nr. 79 § 78, S. 174; Nr. 80 § 20 S. 182; Nr. 139 § 58, S. 297; Nr. 141 § 21, S. 338; Nr. 154 § 18, S. 367. An der ersten Stelle heißt es: „Vortmer beclaghen sick de stede deer van Leyden, dat sick etlike van en tosamen gheworpen unde selschop ghemaket hebben unde de Leydesschen laken upthokopende plegen."

[1]) W. Stein hat im Hans. U. B. a. a. O., S. 346 Anm. 4 die betreffenden Nachweise gegeben. Dänell, Blütezeit der deutschen Hanse I, S. 398. Vgl. ebenda II, S. 428.

ende de poorter voorseid (Bürger von Brügge) bii desser eenunghe hebben nu van ener karke soe vele geldes alsz men in verleden tiiden, doe hii vrii wasz, plagh van 3 karken to hebbene, welk is weder God, recht ende redelcheit ende yeghen dat wolvaren des gemenen guedes. Ende men van Gades weghen ock nicht schuldich were to ghedoghen, dat 12 off 20 unbehoerlike personen solden sodane schattinghe ende eghendom to eres sulves profiite upstellen up de gemene werlt. Woirumme wii ... bidden, dat desse unbehoorde ungotlike eghendom werde afgestelt, up dat alle gude coopmanschopp vrriigh blyve, soe dat van alden tiiden gewoontlick ende schuldich ys te syne." Im Jahre 1447 wurden schon dieselben Beschwerden laut. Im Frühjahr 1447 klagt der deutsche Kaufmann (a. a. O. Bd. 7, S. 761, § 40) „over die eenynghe, die sekere poorters te Brucghe hebben in den alluyne, froyte (Südfrüchte) ende anderen goede, welk als zii dat ingecocht ende by hem liggende hebben, up eenen zekeren priis ende gheld zetten, geliic een brood, dat up eenen pennync es gebacken; daermede de gemene coopmanscepe ende neringhe gehindert wert, die van rechte behoert vry to ziine ende van nymande verbonden." Im Dezember desselben Jahres antworten die Flanderer darauf (S. 773): dergleichen käme unter allen in Brügge verkehrenden Nationen, auch bei den Hansen, vor. Die Hansen wollten das freilich nicht wahr haben (S. 782)[1]).

[1]) Vergl. noch Hanserezesse, Bd. 3, S. 281 § 59: Im März 1448 äußert sich der Pensionär von Brügge über die „vereninghe van den alluyne, froyte und andere saken, dat se wal bekenden, dattet bejeghende den ghemenen orbar und oeck jeghen beschreven recht, men omme dat dit de Lumbaerden so wal angenghe, de dat van den Turken halen, alsse ere poirters, und oeck andere nacien geliick eninghe hadden und makeden, alse de nacie van den Engelschen mitten wollen und de van der hensen, die mit penen van marck goldes verbiinden und verbeden, dat nyemant lakene of andere gued copen mach dan to alsulke prise, alse en gelevet dar up to stellene, und dergeliken van den ammer (Bernstein), den de here hoomeester elken nicht en wil vercopen.

Aus den genannten Jahren stammen die erwähnten, uns vorliegenden Aufzeichnungen. Allein wie sich aus diesen selbst ergibt, sind die Tatsachen älter als die Bekundungen. Man darf hiernach gewiß annehmen, daß schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Monopole bekannte Dinge in Deutschland waren. Allerdings stammen jene Nachrichten nicht gerade aus Oberdeutschland, der Heimat des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmund's. Indessen ein wenigstens nicht viel jüngeres Beispiel läßt sich doch gerade auch aus dessen Vaterstadt anführen. Der Augsburger Geschichtsschreiber Clemens Sender erzählt zum Jahre 1456[1]): „Hans von Hoy ist hie ain fast reicher kaufman gewessen; der ist auch ob 30000 fl. schuldig gewessen; dann er hat den andern kaufleuten zu nachtail die woll aufkauft, teurer dann der gemein kauf was." Eine andere chronikalische Aufzeichnung[2]) meldet über denselben: „Er handelt vast gen Venedig. Der was schuldig 30000 guldin den Walhen zu Venedig und auch hie und an andern enden. Nam . . . zu Venedig teur keuf auf sich mit woll und trauet damit zu bezallen."

Wir nehmen hinzu, daß es zu der für uns in Betracht kommenden Zeit nachweisbar noch weitere große Handelsgesellschaften gab, gegen die zwar, soviel wir wissen, der Vorwurf der Monopolmacherei nicht erhoben worden ist, die jedoch einen sehr bedeutenden Warenumsatz gehabt haben.

Es seien genannt[3]) die „große Ravensburger Gesellschaft"[4]),

[1]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 32, S. 36. Hoy gehörte einer Augsburger Patrizierfamilie an. S. ebenda S. 10. Greiff, 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1860 (Augsburg 1861), S. 79 behauptet, eine Augsburger Chronik setze das Faktum in das Jahr 1423. Diese ist mir nicht bekannt.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 351.

[3]) Vergl. auch Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen, Heft 15), S. 10 ff, u. 29 ff.

[4]) Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft (Stuttgart 1890). Der Ravensburgische Chronist Ladislaus Suntheim (vergl. Wegele,

das Ruland'sche Handelshaus in Ulm[1]), die weitausschauenden, nach Venedig und Brügge gerichteten Unternehmungen von Handelsgesellschaften hansischer Kaufleute aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, über die Stieda so lehrreiche Mitteilungen gemacht hat[2]).

Die Quellen bieten auch noch ältere[3]) Andeutungen über bedrohliche Kapitalanhäufungen in der Hand von Handelsgesellschaften.

Unter diesen Umständen wird man gewiß alle Bedenken gegen die Ansetzung der „Reformation Kaiser Sigmund's" auf das Jahr 1438 aus Anlaß des darin enthaltenen Tadels der preissteigernden Handelsgesellschaften fallen lassen[4]). Viel-

Geschichte der deutschen Historiographie, S. 139) nennt diese Gesellschaft, die sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, die erste Gesellschaft in hochdeutschen Landen. Hafner, Gesch. der Stadt Ravensburg, S. 441. Die älteste Handelsgesellschaft überhaupt ist sie selbstverständlich nicht. Es könnte sich nur darum handeln, ob sie die älteste nach Art der später viel erwähnten großen Handelsgesellschaften ist. Aber vielleicht darf man dieser Angabe des nachträglich schreibenden Chronisten schlechthin die Bedeutung absprechen.

[1]) S. oben S. 310 Anm. 1.

[2]) Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, S. 37 ff. und S. 56. Über andere Beispiele großer Umsätze teilweise schon aus dem 14. Jahrhundert s. ebenda S. 5. Zu Stieda's Schrift vergl. Dietrich Schäfer, Deutsche Literaturzeitung, 1894, Sp. 1237 f. und Simonsfeld, Ztschr. f. Soz.- und W.G., Bd. 3, S. 501 ff.

[3]) Keutgen, Urkunden II, Nr. 206, vom J. 1398: Mißtrauen gegen Handelsgesellschaften bei Verpachtung der städtischen Accise. Werden ebenda S. 325 § (1256) Handelsgesellschaften oder Innungen verboten? oder Preisverabredungen?

[4]) Eine Schwierigkeit könnte vielleicht noch in folgendem gefunden werden. Nach dem strengen Wortlaut betrifft der Tadel der „Reformation Kaiser Sigmund's" nicht sowohl die großen Gesellschaften je für sich, als vielmehr die Vereinigung mehrerer zum Zweck der Preissteigerung. Aus der Zeit der Fugger und Welser sind solche Vereinigungen bezeugt. Die oben angeführten älteren Nachrichten scheinen sich dagegen stets auf eine einzelne Handelsgesellschaft zu beziehen. Indessen ist diesem Unterschiede wohl kein erhebliches Gewicht beizulegen.

leicht liegt sogar ein Argument gegen eine spätere Datierung unserer Schrift vor: sie nennt unter Handelsobjekten der Gesellschaften wohl die Gewürze, nicht aber Kupfer und Quecksilber, die für die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begründeten Syndikate eine so große Rolle spielten.

Man könnte auch noch geltend machen, daß die Handelsgesellschaften an sich, ohne daß sie sich des bestimmten Versuchs der Monopolbildung schuldig machten, den Unwillen des mittelalterlichen Publikums erregen mußten[1]). Es waren ihnen ja in der Tat nach verschiedenen Richtungen hin Schranken gezogen[2]). Die Assoziierung mit Nichtbürgern — im hansischen Gebiet wenigstens mit Außenhansen[3]) —, mit Zunftfremden[4]) war in der Regel verboten; gelegentlich kommen auch Beschränkungen der Gesellschaft auf ein niedriges Maximum des Sozietätsgutes vor. Aber im Prinzip war das Mittelalter den Gesellschaften nicht feindlich gesinnt; wir dürfen sie vielmehr als etwas echt Mittelalterliches bezeichnen. Und gerade innerhalb des Handels hatten sie wohl einen größeren Spielraum als innerhalb des Handwerks, da jener weniger stark als dieses von der Zunftverfassung beherrscht war. —

Durch unsere Orientierung über das Alter der Angriffe gegen die großen Handelsgesellschaften haben wir eine deutlichere Anschauung von dem Umfang des Großhandels im letzten Jahrhundert des Mittelalters gewonnen. Wir werden ferner anzunehmen haben, daß diejenigen, die in dieser Weise Großhandel trieben, die Neigung empfanden, sich mehr oder weniger

---

[1]) So ungefähr Jäger, Schwäbisches Städtewesen 1, S. 674.

[2]) Vergl. über die verschiedenen Kategorien der Beschränkungen Schmidt a. a. O., S. 22 ff. Schönberg, Jahrbücher f. Nationalök. 9, S. 117. Schmidt, S. 31 und Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, S. 89 sind nach W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. 1, S. 330 zu berichtigen.

[3]) Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. 3, S. 39.

[4]) Gustav Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, S. 18: Satzungen der Lederer i. St. Pölten von 1260: nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem.

auch darauf zu beschränken. Freilich bleibt in der Hinsicht noch manches dunkel, und überdies stellt die Frage nach den Klagen über die Preissteigerungen durch die Handelsgesellschaften ja nur einen Ausschnitt aus unserm Thema dar. Wir schlagen daher noch andere Wege ein, um zu unserm Ziel zu gelangen.

§ 3. Die Gliederung der innerstädtischen Kaufmannschaft.

Zu den Fundamentalirrtümern von Nitzsch gehört die Anschauung, daß es in den deutschen Städten des Mittelalters, insbesondere in Niederdeutschland, allgemeine Kaufmannsgilden gegeben habe. Seine Theorie, die viel Unheil gestiftet hat und teilweise noch stiftet, habe ich an anderer Stelle widerlegt[1]). Die erste Voraussetzung für ein richtiges Verständnis des städtischen Gildewesens liegt in der Erkenntnis, daß jede gewerbliche Gilde einem oder einigen wenigen speziellen Zwecken des Handels oder Handwerks gewidmet ist[2]). Uns interessiert nun weiter das Verhältnis der einzelnen Gilden zum Großhandel.

G. Steinhausen hat, wie erwähnt, den Typus des mittelalterlichen Großkaufmanns zu schildern versucht. Er stützt sich dabei vornehmlich auf die Angaben des dem beginnenden 13. Jahrhundert angehörigen mittelhochdeutschen Gedichtes „Der gute Gerhard" von Rudolf von Ems (Hohenems), welches von den Schicksalen eines kölner Kaufmanns berichten will. Von den Kaufmannsgilden bemerkt er S. 28 (mit besonderer Rücksicht auf das 12. und 13. Jahrhundert): „Die steigende Bedeutung und der Reichtum der großen Kaufleute in den

[1]) „Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung", Jahrbücher f. Nationalök. 58, S. 56 ff. Gleichzeitig, unabhängig von mir und eingehender, erbrachte denselben Nachweis Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., 1891. Vergl. darüber meine Besprechung in den Gött. gel. Anz., 1892, S. 406 ff. S. auch Hegel, Histor. Ztschr., Bd. 70, S. 442 ff.; Weltwirtschaftl. Archiv 1919, S. 73; H. Z. 91, S. 296.

[2]) Vergl. Hegel, Bd. 2, S. 401.

Städten verlieh diesen Genossenschaften bald einen patrizischen Charakter: sie schlossen sich gegen die Innungen der Handwerker, aber auch der Krämer durchaus ab ... Auch das Gedicht des Rudolf von Ems ... nennt die Genossenschaft der großen Kaufleute wiederholt." Es ist nun schon oft genug vor der kritiklosen Verwertung der Werke der höfischen Poesie des Mittelalters für die Rekonstruktion der tatsächlichen Zustände gewarnt worden. Steinhausen hätte diese Mahnungen beachten und sich fragen sollen, welcher Landschaft der Dichter angehört, woher sein Stoff stammt, welche Vorgeschichte dieser hat. Er hätte aber auch in der Interpretation vorsichtiger sein sollen. In Wahrheit nennt Rudolf von Ems nämlich gar keine „Genossenschaft der großen Kaufleute", gar keine Kaufmannsgilde[1]). Und selbst wenn ein Dichter des 13. Jahrhunderts die Vorstellung gehabt hätte, daß eine Großkaufmannsgilde damals in Köln existierte — seiner Angabe würde nur insoweit ein Wert zukommen, als sie in den echten Kölner Urkunden ihre Bestätigung fände.

Man hat sich zu wenig die Frage vorgelegt, welche Kaufleute[2]) es im Mittelalter gegeben hat, und zu wenig die Tat-

[1]) Das Gedicht ist von Mor. Haupt herausgegeben (1840). Alle Stellen, die Steinhausen etwa im Sinne gehabt haben könnte, habe ich verglichen. Nirgends bedeutet das Wort „genôzschaft" Gilde; sondern es ist überall nur von Standes- und allenfalls von Berufs**gleichheit** die Rede, nicht von einem korporativen Zusammenschluß der (oder gar: einiger) Berufsgenossen. Um ganz sicher zu gehen, habe ich meine Interpretation durch meinen germanistischen Kollegen Edw. Schröder prüfen lassen, der sie dann bestätigt hat. Vers 1132: Gesamtheit der Standesgenossen. Vers 2814: kein einziger meiner Standes-(Berufs-)genossen; einfach für: kein Kaufmann. Vers 3130 ff.: der gute Gerhard offeriert der Prinzessin den Eintritt in seine Standesgemeinschaft. Vers 3484 f.: auf ihren (der Ritter) Urteilsspruch hin wurde er ganz und gar ihres Gleichen, ihr Standesgenosse.

[2]) Zu der Göttinger Dissertation von P. Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters (1909), vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1910, S. 564; Hansische Gbl. 1910, S. 310 ff. Die Quellen kennen den „Großhändler" als solchen nicht.

sache berücksichtigt, daß im Mittelalter die Handwerker die ordentlichen Verkäufer der von ihnen verfertigten Waren, daß Händler zwischen ihnen und den Verbrauchern grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten. Man hat die Erwähnungen von Kaufleuten in den mittelalterlichen Quellen arglos im Sinn neuer und neuester Verhältnisse gedeutet. Es ist hier ein Punkt, an dem sich die Übertragung moderner Zustände in die Vergangenheit besonders verhängnisvoll geltend gemacht hat. Gerade dadurch ist die Erkenntnis der für unsern Zweck in Betracht kommenden Dinge verhindert. Kaufleute werden im Mittelalter grundsätzlich im wesentlichen nur für solche Waren anerkannt, die nicht am Ort selbst hergestellt werden. Danach bestimmt sich auch die Bildung von Kaufmannsgilden. Es ist freilich zwischen innerstädtischen Gilden und Kauffahrergilden zu unterscheiden. Beginnen wir mit jenen. Die Waren, die nicht in der Stadt selbst hergestellt werden, sind vornehmlich die bessern Tuche, die Kramwaren (Kolonialwaren, Südfrüchte, Gewürze), weiter Fettwaren und sonstige Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit diese nicht den Weg der Verarbeitung bei den städtischen Handwerkern (Bäckern, Fleischern) gehen. Diesen entsprechen die Gewandschneider (Tuchkleinhändler), Krämer, Höker und die zugehörigen Gilden. Die Höker stehen jedoch an Ansehen so sehr zurück, daß sie im allgemeinen nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden. Wir brauchen an dieser Stelle auch aus andern Gründen uns nicht mit ihnen aufzuhalten. Gelegentlich bringen örtliche Verhältnisse noch eine Kaufmannsgruppe zu den genannten hinzu. Die hauptsächlichsten Kaufmannszünfte sind aber immer die der Gewandschneider und der Krämer[1]). Erläutern wir das Verhältnis durch einige Beispiele.

Kaufmannsgilden, die in Köln bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt werden, sind folgende[2]): die St. Jakobs

[1]) H. Z. 96, S. 297. Rachel, Schmollers Jahrbuch 1910, S. 1009 f.

[2]) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, S. 216 ff. Vergl. auch die unten S. 327 Anm. 2 anzuführende Schrift von Fromm, S. 83 ff. Ob die Weinbruderschaft wirklich eine Genossenschaft war, ist übrigens

Bruderschaft auf dem Waidmarkt, d. h. die Zunft der Waidhändler[1]), die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet, die auch spät begegnende Fischhändlerzunft, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen und die Weinbruderschaft. Die letztere führt Inama S. 76 Anm. 1 als Vertreterin des „Großhandels" auf. Tatsächlich verlieh die Mitgliedschaft in ihr das Recht zum Weinausschank, zum „Weinzapf". — Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir in Köln noch die sogenannten Gaffeln, die später, im Grunde mißbräuchlich, Ritterzünfte benannt wurden. Sie dienten ursprünglich wohl nur geselligen Zwecken, nachher (insbesondere seit 1396) auch oder vielmehr in erster Linie politischen. Gewerbliche Korporationen sind sie nie gewesen. Sie leiteten ihren Namen nicht von einem Gewerbe, sondern von dem Hause, in dem sie ihre Versammlungen hielten, ab. Allerdings saßen in ihnen viele Kaufleute, namentlich, wie es scheint, in der Gaffel „Windeck". Allein nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß sie oder einige von ihnen ausschließliche Vereinigungen von Großhändlern gewesen seien. Zu den Kaufleuten, die die Mitgliedschaft in ihnen erlangten, gehörten vermutlich gerade auch die Krämer, für die in Köln keine gewerbliche Zunft begründet war.

In Bremen sind die Kaufmannszünfte die der Gewandschneider und der Krämer[2]). In Goslar beruht die fraternitas

streitig. Über die Weinbruderschaft s. ferner Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. LXX. Über die Gaffeln s. außer Lau, S. 215 ff. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14, S. CLII ff. und Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 7, S. 108 ff. (über die Zunft Eisenmarkt) und Heft 11, S. 68 ff. (über die Gaffel zur Windeck = die Gesellschaft der Kaufleute am Altenmarkt). Über die im Beginn der städtischen Entwicklung Kölns begegnende Kaufmannsgilde s. Ztschr. f. Soz.w. 1905, S. 197; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 427.

[1]) Über eine Waidhändlerzunft in der Stadt Jülich s. meine Mitteilungen im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. 10, S. 186 ff. Im Jülichschen haben wir ein Hauptgebiet des Waidbaus.

[2]) Hegel, Bd. 2, S. 471 f. W. v. Bippen hat in seiner Geschichte

mercatorum auf der incisio pannorum. Eine Gilde der Krämer gab es daneben auch[1]). In Göttingen ist die Verfassung der Kaufmannsgilde etwas kompliziert. Jedenfalls aber hat auch sie ihre wesentliche Eigenschaft in der Berechtigung ihrer Mitglieder zu Kleinhandel, Gewandschnitt und Krämerei[2]). In Hildesheim[3]) sind die kaufmännischen Zünfte die der Gewandschneider, Kramer und Höker. Die Gewandschneider rekrutieren sich aus den vornehmsten Familien der Stadt; viele sind Ratsmitglieder. In Halberstadt besteht das Vorrecht des consortium mercatorum in dem Gewandschnitt[4]). Die Verhältnisse Höxters erwähnt Inama S. 76 Anm. 3 in dem Sinne, als ob die „grote ghilde" (mercatorum maior fraternitas) den Großhandel, die „minor ghilda" den Kleinhandel darstelle. Tatsächlich sind beide Vereinigungen für den Kleinhandel, die „große Gilde" nichts weiter als eine Gewandschneidergilde[5]). In Middelburg erhält im Jahre 1271 die confraternitas mercatorum Statuten. Rudolf Wagner[6]) stellt sie auf eine Linie mit der Schiffergilde von Deventer, den Malmö-, Bornholmfahrern und ähnlichen Verbänden für den überseeischen Verkehr, und Hegel[7]) meint: „nur Großhändler waren in dieser Brüderschaft". Indessen haben wir es hier wiederum mit einer Gewandschneidergilde zu tun: nulli licet pannos, qui vulgo ghewand

der Stadt Bremen, Bd. 1, S. 382 f. sich noch zu der alten Nitzsch'schen Gildetheorie bekannt. Vergl. meine Bemerkungen im Literar. Zentralblatt, Jahrgang 1892, Nr. 35, Sp. 1238 und gegen die unhaltbaren Hypothesen Köhne's ebenda, Jahrgang 1893, Nr. 7, Sp. 208 ff.

[1]) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, No. 618. Hegel, Bd. 2, S. 401 f.

[2]) Hegel, Bd. 2, S. 408 ff.

[3]) Hartmann, Handwerkerverbände v. Hildesheim S. 16; Tuckermann, Gewerbe v. Hildesheim S. 130; Müllerleile, Gewandschneidergilde in Hildesheim.

[4]) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, S. 193, Nr. 248. Konsortium wurde in Halberstadt mit Innung wiedergegeben. Vergl. hierzu auch Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 415.

[5]) Hegel, Bd. 2, S. 394 f.

[6]) Seerecht, Bd. 1, S. 36 Anm.

[7]) Städte und Gilden, Bd. 2, S. 262.

dicuntur. incidere venales in halla de Middelburg, nisi ibidem confraternitatem mercatorum habuerit[1]). In Münster gibt es von Kaufmannsgilden nur die der Gewandschneider und der Krämer[2]). Die Patrizier der Stadt Mainz besitzen folgende Vorrechte: 1. das Gadenrecht, d. h. das Recht des Gewandschnitts in den Tuchhallen, „Kammern oder Gadden", 2. das Hausgenossenrecht, d. h. das Recht der Münzer[3]). Als Kaufleute, mercatores im technischen Sinne, werden hier nur noch die Krämer bezeichnet[4]). In Tangermünde ist die Gewandschneidergilde die einflußreichste Zunft, eine patrizische Vereinigung[5]).

In Süddeutschland kommt der Ausdruck „Gewandschneider" seltener vor[6]). Dies ist wohl der Grund, weshalb Schmoller 1879 in seiner Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 390 behauptet hat: „Für den ganzen Südwesten

[1]) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 694. Außerdem besaß diese Gilde das Recht des Weinverkaufs. Die Bestimmung der Urkunde über das hansare ist für die Verfassung der Gilde nur nebensächlich. Vergl. dazu Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 149 Anm. 1. — Hegel hätte wohl den Charakter dieser Gilde richtig erkannt, wenn er den korrekten Druck des hansischen Urkundenbuchs benutzt hätte. Seine Vorlage liest indicare (statt incidere).

[2]) Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster in Westf., Bd. 1, S. 119. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 70.

[3]) Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 2, S. 65 f.

[4]) Ebenda S. 195.

[5]) Rosendorf, Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgesch. (1914), S. 179. Overmann, Lippstadt, Einl. S. 59 f. (Zunft der koplude van der scheren). Wichtiges bei Keutgen, Hansische Gbl. 1901, S. 74 ff.

[6]) Er fehlt aber nicht. Vergl. z. B. Chroniken der deutschen Städte Bd. 23, S. 458: 1508 in der Stadt Stuttgart große Überschwemmung: geschah den kramer, auch gwandschneider großer schad. Roth, Gesch. des Nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 (1391). Es ist auch bemerkenswert, daß unter den reichen Familien Nürnbergs eine mit dem Namen „Gewandschneider" vorkommt. Mummenhoff, Alt-Nürnberg, S. 47. Oben S. 227 A. 3.

Deutschlands sind ... keine Nachrichten von Gewandschneiderkorporationen überliefert“[1]). Seine Ansicht ist schon 1886 durch Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34 und 248 f. widerlegt worden[2]). Dessen wichtige Sätze lauten: die Gewandschneider treten in Basel unter dem verdeckten Namen von Kaufleuten auf; die Zunft der Basler „Kaufleute“ (auch genannt „zum Schlüssel“[3])) umfaßt nur Tuchhändler, d. h. Gewandschneider, keinen einzigen sonstigen Kaufmann: die Krämer handeln mit allen übrigen Importartikeln en détail: der Großhandel mit Urprodukten und Rohstoffen gehört weder der einen noch der anderen dieser Zünfte an[4]). Inzwischen hatte dann Nitzsch die Meinung vorgetragen, daß seine „Große Gilde“ eine eigentümliche Erscheinung Niederdeutschlands oder gar Niedersachsens sei, dem übrigen Deutschland fehle. Darauf ereiferten sich mehrere Autoren[5]) über die Frage, ob „die Kaufmannsgilde“ eine nur norddeutsche Einrichtung sei, bez.

[1]) Andere Angaben Schmoller's, die durch die vorliegende Darstellung berichtigt werden, hebe ich nicht besonders hervor. Gegen Schmoller s. Uhlirz bei Zimmermann, Gesch. d. Stadt Wien II, S. 601 Anm. 5.

[2]) Gegen Schmoller vergl. ferner über das Vorkommen einer Gewandschneidergilde in Frankfurt a. M. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 249; Emanuel Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, S. A. aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (vergl. dazu Literar. Zentralblatt, 1897, Sp. 51 f.), S. 48 und S. 75 ff. In Frankfurt heißt die Zunft „die Gewandschneider“ oder „die Gewandschneider unter den Gaden“ oder einfach „die Gaden“.

[3]) Die Angabe bei Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125 über die Kaufleute dieser Zunft ist mindestens ungenau.

[4]) Geering beeinträchtigte den Erfolg seiner richtigen Beobachtung etwas dadurch, daß er irrigen Anschauungen über die Entstehung der Stadtverfassung huldigte. S. die folgende Anm.

[5]) Z. B. Köhne, Doren, Liesegang. Vergl. Doren, Kaufmannsgilden, S. 46 ff. Über die Auslassungen Liesegang's s. meine kritischen Bemerkungen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 19 (Aachen 1897), S. 230. Auch Geering (z. B. S. 32 f.) hält sich von solchen Betrachtungen nicht fern, da er die Nitzsch'sche Gildetheorie noch für richtig ansieht.

aus welchen Gründen sie sich auf Norddeutschland beschränkt habe. Diese Erörterungen sind gänzlich wertlos. Ich habe schon 1892 bemerkt, daß die Nitzsch'sche „Große Gilde" nirgends in Deutschland vorkommt, daß aber Kaufmannsgilden (für spezielle Zwecke) sowohl in Süd-, wie in Norddeutschland bekannt seien[1]). Strittig kann nur sein, in welchem Umfang, in welcher Zahl insbesondere Gewandschneidergilden sich in den süddeutschen Städten nachweisen lassen.

Wenn in Süddeutschland die Gewandschneider im norddeutschen Sinn nicht so oft vorkommen, so liegt das daran, daß die Weber sich hier in größerer Selbständigkeit behaupten (die ihnen natürlich auch im Norden keineswegs ganz gefehlt hat), daß ferner eines der Gewerbe, die an der Herstellung des Stoffs beteiligt sind, dessen Verkauf in seine Hand bringt (die „Tucher" in Straßburg, die sich aus den Wollschlägern entwickeln, in ihrer beherrschenden Stellung übrigens erst seit dem 14. Jahrh. erscheinen), daß vielleicht endlich die Krämer einen stärkern Anteil am Tuchhandel haben als im Norden. Immerhin finden sich die Gewandschneider im Süden häufiger, als man bisher angenommen hat[2]). Und jedenfalls sind auch hier die Kaufleutezünfte, welche Namen sie tragen mögen, Kleinhändlerzünfte. Um die Verhältnisse etwas weiter aufzuklären, wenden wir uns der Organisation einiger Städte im einzelnen zu.

In dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 (herausg. von Chr. Meyer) werden die Gewandschneider, hier „Gewan-

[1]) In der oben S. 321 Anm. 1 genannten Abhandlung S. 60 Anm. 4.

[2]) Th. Frank, Freiburg i. B. S. 65. Hummel, Würzburg S. 47: „selten Gewandschneider, meist Tuchgewander". Bauer, Eßlingen S. 59: es scheint, daß der Ausdruck Gewandschneider im 16. Jahrh. an Verbreitung gewinnt. S. 64 u. 84: über das Verhältnis der Gewandschneider und Tucher (die ihrerseits auch nach dem Recht strebten, fremde Stoffe auszuschneiden). In Frankfurt wird der Name G. später durch andere ersetzt; s. Bücher, Gewerbe der Stadt Frankfurt a. M. S. 15. Fromm S. 48. H. Z. 86, S. 61 Anm. 3.

der" genannt[1]), mehrfach erwähnt (S. 38 ff.). Ob sie zu dieser Zeit eine Zunft gebildet haben, ergibt sich aus dem Stadtbuch nicht. Das Wort „Kaufleute" gebraucht das Stadtrecht (S. 43 § 15 und S. 43 § 17) in ganz allgemeinem Sinne, nicht zur Bezeichnung eines besonderen Berufs[2]). Das Stadtrecht erwähnt, daß Bürger und „Gäste" bestimmte Waren in die Stadt bringen, und legt dar, unter welchen Bedingungen ihnen dies gestattet ist. In diesem Zusammenhange wendet es auch das Wort Kaufmann an. Aber an keiner Stelle weist es einem Kaufmannsstande eine besondere Kompetenz als Reservatrecht zu. Nach den Grundsätzen des Stadtrechts würde es also zulässig sein, daß der Gewander oder der Krämer mit denselben Gegenständen handelt, als deren Importeure die Bürger er-

[1]) Nur in der Inhaltsübersicht S. 2 werden sie „gewantsnider" genannt; s. über diese die nächste Anm. S. 40 f. werden die umschreibenden Ausdrücke gebraucht: der ze gademe oder ze offemkaelr stat; burger, die gewant snident. S. 42 und 217: gewander; so auch in dem späteren Zusatz, S. 41.

[2]) Jenes Inhaltsverzeichnis (s. vorige Anm. 1) läßt vermuten, daß in dem Stadtbuch Rechte der „Kaufleute" und der „Gewandschneider" nacheinander aufgezählt werden würden. Tatsächlich aber finden wir in ihm eine solche Sonderung nicht. Von den Gewandschneidern spricht es von S. 40 § 8 an. Von besonderen Kaufleuten, d. h. von solchen, die die Kompetenz für eine spezielle Branche besitzen, ist weder vorher noch nachher die Rede. Nach der Auffassung des Herausgebers scheint das Inhaltsverzeichnis ein Teil der alten Stadtrechtsaufzeichnung zu sein. Es würde dann jedoch nicht ganz korrekt hergestellt sein. In einem speziellen Sinne gebraucht ein späterer Zusatz (S. 41) das Wort „Kaufleute": es unterscheidet deutlich eine Kompetenz der Kaufleute von der der Gewandschneider. Zugleich wird die Kompetenz der Krämer, „kramgwant", von der der Gewandschneider unterschieden. Deshalb läßt sich nicht genau erkennen, worin die Kompetenz jener Kaufleute besteht. Vielleicht sind sie nur die Krämer. Vielleicht ist ihr Vorrecht aber auch der Kleinhandel mit Seide und anderen importierten Stoffen. Für die erstere Deutung dürfte S. 43, § 17 sprechen: der Krämer darf alles feil haben, daz man mit der wage waegen sol, ane grabez gewant und an einvarbez gewant — mit dem letzteren zu handeln ist offenbar Vorrecht der Gewandschneider. In anderen Dingen haben sie wohl mit den Krämern konkurriert. Vgl. unten S. 398 Anm. 1.

wähnt werden, während Gewander und Krämer Reservatrechte besitzen. Eine andere Gestaltung der Dinge zeigen die Urkunden, die das Resultat der Verfassungsänderung von 1368 angeben. Zunächst wird in dem Schema der neuen Zunftordnung ausdrücklich eine Zunft der Gewandschneider genannt[1]). Weiter aber begegnet uns auch eine regelrechte Zunft der „Kaufleute"[2]). Leider fehlen nähere Nachrichten über die Standes- und Berufsverhältnisse zur Zeit der Augsburger Zunftrevolution. Es scheint keine Urkunde vorzuliegen, die die Kompetenz jener zünftigen Kaufleute deutlich angiebt[3]). Wir sind deshalb auf Analogieschlüsse angewiesen, und da würde wohl die Vermutung berechtigt sein, daß die Kaufleutezunft in Augsburg mit der nachher zu besprechenden Wiener Kaufleutezunft in Parallele zu setzen ist. Beide haben auch das Gemeinsame, daß sie ver-

[1]) Frensdorff, Chroniken, Bd. 4, S. 146. Derselbe stellt aus den Ratsdekreten des 15. Jahrhunderts den Gebrauch der Ausdrücke „Schneider" und „Gewandschneider" fest. Der Ausdruck „Gewandschneider" begegnet auch in Chroniken, Bd. 5, S. 321 und zwar wird er hier in norddeutschem Sinne gebraucht (Händler, nicht Handwerker). Frensdorff erwähnt, daß Langenmantel (Augs. Regimentshistorie, 2. Aufl., 1737, S. 40) die Geschlachtgewander, die anfangs (1368) eine Zunft für sich bildeten, nachträglich in die Zunft der Lodweber eintreten läßt. S. über sie außer Schmeller Dirr, Augsburger Zunftverfassung, Ztschr. des hist. Vereins f. Schwaben u. Augsburg 39 (1913), S. 174; Chroniken der deutschen Städte 32, S. 154; für München (hier von den Loderern getrennt): Oberbayer. Archiv 50 (1897), S. 237; Schlichthörle, Die Gewerbebefugnisse in München II, S. 34; Keutgen, Hans. Gbl. 1901, S. 98.

[2]) Vielleicht ist die Kaufleutezunft schon einige Jahrzehnte älter. S. vorhin S. 329 Anm. 2. Keutgen, Hans. Gbl. 1901, S. 107.

[3]) Roth, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 Anm. 1 meint, daß bei der Neuordnung der Verhältnisse diejenigen Geschlechter, die nicht die Mittel zum Großhandel besaßen, sich der Zunftverfassung gefügt haben. Er würde also die Kaufleutezunft als eine Zunft von Kleinhändlern ansehen. Wie ich im Text andeute, ist mir keine Urkunde bekannt, welche über unsere Frage klaren Aufschluß gibt. Einen Fingerzeig gibt vielleicht die Nachricht aus dem Jahre 1491 bei P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 232: Streit zwischen der Kaufleute- und der Weberzunft, weil die Kaufleute fremde Tücher aus Preußen hatten bringen lassen.

hältnismäßig spät e Bildungen sind. Für unser Thema verzeichnen wir das Resultat, daß wenigstens in älterer Zeit neben den Gewandschneidern keine höhere Kaufmannszunft in Augsburg nachzuweisen ist und daß, wenn die spätere Augsburger Kaufleutezunft von ähnlicher Verfassung wie die Wiener ist, auch Augsburg keinen Verband von reinen Großhändlern gehabt hat. Übrigens war die Augsburger Kaufleutezunft nicht patrizischen Charakters; „der Herren (Patrizier) Trinkstube" und „der Kaufleute Stube" wurden vielmehr unterschieden[1]). Eine Anzahl der Patrizier war allerdings bei der Verfassungsänderung in die Kaufleutezunft eingetreten[2]). Von den in späterer Zeit nachweisbaren wirklichen Großhändlern der Stadt Augsburg werden einige gewiß der Kaufleutezunft angehört haben; ein Teil besaß die Mitgliedschaft in einer Handwerkerzunft, ohne das betreffende Handwerk auszuüben; viele stammten wohl aus dem durch keine Zunft gebundenen Patriziat. Jedenfalls hat auch in Augsburg die Personalunion von Groß- und Kleinhandel bestanden: Kleinhändler mannigfacher Art, neben Krämern z. B. Weinschenken und Kürschner, beteiligten sich am Großgeschäft[3]).

Wir wählen ferner noch die Städte aus, deren Urkunden Inama (s. oben) den Anlaß gegeben haben, von Kaufherren und Gewölbherren als Großkaufleuten zu sprechen. Er stützt sich erstens auf das Stadtrecht von Ofen. Vergl. Ofner Stadtrecht, herausg. von A. Michnay und P. Lichner (Preßburg 1845), S. 65 § 70: die „Gewölbherren" dürfen in ihren Gewölben und nirgend anders, auch nicht durch offene Läden ihre Waren verkaufen. In der goldenen Bulle König Belas sei bestimmt: „Dy kaufleut mit sambt den krameren, in yren gwelben oder kremen sullen sy haben markt und sunst nyndert. Auch sullen dyselbigen gwelbherren kainerlay gestüpp [Staub, Pulver, Gewürz] oder gewürtz under einem margk turren

[1]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 81. Vergl. auch Hartung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 19 (1895), S. 134.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 ff.

[3]) Dirr, a. a. O. S. 177.

verkaufen noch auswegen. Auch süllen sy kain leinens mit der ellen verkaufen; sunder mit 100 ellen und daruber mugen sy es verkaufen und hingeben; es wer dan, das in etwas über wurd, das süllen sy mit einander verkaufen; ausgenomen seydengewand allain, das mügn sy versneiden, ob sy wellen." S. 77 § 104 (von den krameren): Dy kramer süllen nichtz anders handelen den rechte kramerey ... Auch süllen sy ir kramerey in der stat nindert anderswo, weder in yren heuseren noch in kain gewelben, turren fail haben ... den allain unter den kremen". Hierauf folgen Bestimmungen über den Handel der Fremden (Gäste): sie dürfen Waren meistens nicht unter 30 Pfd. verkaufen. „Item dye hye [hiesigen; im Gegensatz zu den vorher genannten Fremden] gewelbherren süllen öl unter 30 pfd., das ist sin viertail, nicht mügen verkaufen an der heyung [d. h. am Orte, an die Hiesigen] noch frömbden". S. 107 § 174 „(das keyn kaufman in ofenen laden schullen(!) gancz und gar nitcz verkaufen): Dyeselben gewelbhern ader kaufleut sullen durch kainen ofnen laden nichtcz verkaufen denn nürt ausz dem gewelb. Und allerley gestuph sullent sye nit wegen turren unter eyner margk. Sye sullen auch keynerley wollis nach leynes mit der ele nit verschneiden; sunder das seyden mugen sy schneiden, ap sye wollen". — In diesen Stellen wird den Gewölbherren mehrmals der Kleinverkauf untersagt, aber nur hinsichtlich bestimmter einzelner Waren, deren Kleinverkauf anderen Berufen, nämlich den Krämern, Gewandschneidern und Leinwandhändlern, ausschließlich zugesprochen wird. Über die Leinwandhändler vergl. S. 88 § 134: dy leinwater und iglichs menschen, dy der ellen pedürfen zu irem hantwerich oder handel. Den Gewandschneidern wird S. 66 § 71 Groß- und Kleinhandel in Wollentuch zugesprochen: Dy kamerherren oder gewantsneider süllen in kainer kram gewant oder spetcerey haben oder türren verkaufen; sunder allerlay wullengewant mügen sy verkaufen gantz unversniten oder pey der ellen aussneiden, wie sy wellen. S. 70 § 83 wird der Gewandschneider als Kaufmann bezeichnet. Vergl. noch S. 108 § 176: Dy kamerhern oder gewantschneider ... sullen kainer-

lay eingewant [im Register S. 298 erklärt als Zindel (geringe Sorte Taft)] feyl turren haben nach kaynerley gestup. Der Kleinhandel mit Zindel ist nach S. 78 § 104 offenbar Privileg der Krämer. Der Kleinverkauf in einer Branche, dem Seidentuch, ist nach den angeführten Stellen Privileg der Gewölbherren. (S. 70 § 84 wird den Gästen das versneiden oder undter den ellen verkaufen der Seidentücher untersagt.) Reine Großhändler sind die Gewölbherren sonach jedenfalls nicht. Es wäre nur die Frage, ob eine Tätigkeit und welche bei ihnen überwiegt: der Kleinhandel (in Seidentuch) oder der Großhandel (mit verschiedenen importierten Gegenständen).

Die andere Belegstelle liefert Inama das Wiener Stadtrecht von 1340, in welchem von „Laubenherren" die Rede ist. Diese sind aber durchaus nicht Großhändler, sondern wiederum Gewandschneider[1]). Und eine andere kaufmännische Innung außer deren Verband giebt es in dieser älteren Zeit nicht[2]), jedenfalls keine Großhändlerzunft. Später begegnet allerdings in Wien neben den Gewandschneidern eine Bruderschaft der Kaufleute[3]), und für sie mag, wenigstens im Laufe der Zeit, der Großhandel zur Hauptsache geworden sein. Während des Mittelalters aber sind auch sie nicht reine Großhändler gewesen:

---

[1]) Aus der Stelle selbst, die Inama S. 75 Anm. 1 anführt, geht dies hervor. Vgl. auch Eulenburg, Zeitschr. f. Soz.- u. W. G., Bd. 1, S. 279. Über „watmanger" in Wien s. Uhlirz bei Zimmermann a. a. O. S. 603.

[2]) Nach freundlicher Mitteilung von Uhlirz ist die Zeche (= Zunft) der Krämer erst 1355 nachweisbar. Als fester Stand sind sie übrigens sehr alt. In dem Zunftverzeichnis von 1408 in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, Bd. 1 (Wien 1898), S. 398, No. 1740 werden von Handelszünften außer den Laubenherren und Krämern noch genannt: Fütterer und Leinwandhändler, d. h. wiederum Kleinhändler.

[3]) Die Kaufleutezeche wird 1360 und später oft erwähnt. Vgl. Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. 16, S. 17, Nr. 12719. Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr, bei Zimmermann, Gesch. der Stadt Wien II, S. 840 ff.

sie treiben neben dem Großhandel mit Venedig einen beschränkten Kleinhandel, nicht den ganz kleinen Kleinhandel, immerhin jedoch einen, der recht weit herabgeht[1]).

Innerhalb der organisierten Kaufmannschaft der Stadt finden wir also Großhändlergilden nicht. Man könnte nun annehmen, daß über den Kaufleuten, die in den Kleinhändlergilden vereinigt sind, angesehenere Kaufleute gestanden haben, die keiner Gilde angehörten. Kaufleute, die sich außerhalb jedes Gildeverbandes befanden, gab es in der Tat[2]). Wie schon bemerkt, ist die Zunftbildung unter den Kaufleuten nicht so ausgedehnt wie unter den Handwerkern. Aber jene Kaufleute werden schwerlich für vornehmer als die Mitglieder der geschilderten Kleinhändlergilden angesehen worden sein. Denn die Gewandschneider setzen sich, wenigstens in den älteren Jahrhunderten, großen- oder auch größtenteils aus den Patriziern zusammen. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang.

[1]) Über die innerhalb des Kleinhandels zu ziehende Grenze stritten namentlich die Kaufleute und Krämer. Lehrreich sind in dieser Hinsicht eine Urkunde Herzog Albrechts von 1432 und eine König Friedrichs III. von 1443. Die erstere ist bei Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten S. 401 und bei Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 1, Nr. 133, sehr fehlerhaft gedruckt; Uhlirz stellte mir eine Kollation nach dem Original zur Verfügung. Die Urkunde von 1443 steht bei Uhlirz a. a. O., Bd. 17, Sonderabdruck S. 23, Nr. 15194. Aus der ersten geht klar hervor, daß die Kaufleute danach strebten, den Kleinhandel unbeschränkt auszuüben. Die Urkunde von 1443 bestimmt die Grenze des Kleinhandels zwischen Kaufleuten und Krämern z. B. in folgender Weise: alle seidene phenwert, die nach der eln zu verkaufen sind, sullen die kaufleut verkaufen nach der eln und h nüber und nicht darh nder (unter einer Elle nämlich die Krämer). Im Jahre 1506, Uhlirz a. a. O., S. 117, Nr. 15583 wird die Grenzlinie in teilweise neuer Art gezogen. Vor der Begründung der Kaufleutezunft haben die Krämer gewiß den Seidenhandel ganz gehabt. Vgl. Rauch, scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302. — Die Urkunde von 1443 nennt die mit den Krämern streitenden Kaufleute „kaufleut, die da gen Venedi faren." Dazu nehme man hinzu, daß die Kaufleutezeche dem heiligen Marcus geweiht war. Vgl. Uhlirz a. a. O., Bd. 16, Nr. 12719.

[2]) Lau, S. 214.

In einer großen Stadt wie Köln z. B. zählten die Gewandschneider viele Angehörige der Geschlechter, ja selbst verdiente Amtleute der Richerzeche zu den ihrigen[1]). Patrizier und Gewandschneider decken sich freilich nicht. Mitunter halten sich die ersteren — in älterer Zeit gilt dies übrigens stets nur von einzelnen, nie von der Mehrzahl der Patrizier einer Stadt — auch ganz vom Handel fern. Diejenigen aber, die sich ihm widmen, begegnen uns (wenigstens bis ins 14. Jahrhundert) meistens als Gewandschneider. Es hängt hiermit zusammen, daß die Gewandschneider von großem Selbstbewußtsein erfüllt sind. In einer Bremer Urkunde (von 1263) heißt es[2]): die Gewandschneider (pannicidae) in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus; ihr mercimonium sei ein honestum. In der erwähnten Middelburger Urkunde tritt ihr Standesgefühl besonders lebendig hervor: alle, welche sich mit artes, que mechanice dicuntur, beschäftigen, werden von dieser Kaufmannsgilde ausgeschlossen[3]). Die Kaufleute jedoch, die so hoch über den Handwerkern zu stehen glauben, sind nicht Großhändler, sondern Detailliſten.

Der vornehme Name der „Laubenherren" in Wien und der

[1]) Lau, S. 219. In seiner trefflichen Abhandlung über das Kölner Patriziat, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 327, Anm. 71 sagt Lau über ein Kölner Geschlecht: „Gerade bei dieser Familie tritt es besonders deutlich hervor, wie vor allem der Gewandschnitt Reichtum und damit zusammen politisches Ansehen beförderte." S. 330 stellt er fest, daß sich auch Patrizier mit der Ritterwürde in der Gewandschneidergilde befanden. Vgl. unten Seite 363. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 459. Über den vornehmen Charakter der Gewandschneidergilde in Stralsund s. Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 107. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 73: „Man findet in fast allen deutschen Städten, und ebenso auch den westfälischen, die Wandschneider und Weinhändler als die ältesten und angesehensten Kaufleute." Vgl. auch Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14, S. CXIX.

[2]) Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 472.

[3]) S. ferner Hegel, Bd. 2, S. 408, Anm. 6 und S. 479 ff., über ein Zeugnis aus Flandern, ebenda S. 187, Anm. 1.

„Gewölbeherren" und der „Kammerherren" im Ofen mag Inama veranlaßt haben, sie für Großhändler zu halten[1]). Es ist aber für die ganze Struktur der Bevölkerung einer mittelalterlichen Stadt charakteristisch, daß es Kleinhändler sind, die sich so vornehme Titel beilegen.

Nächst der Gewandschneidergilde genießt die Weinhändlergilde besonderes Ansehen. Übrigens sind die Weinhändler verhältnismäßig selten in einer Zunft vereinigt, werden jedoch regelmäßig zu den vornehmeren Kreisen gerechnet[2]). Die Kölner Weinbruderschaft rekrutiert sich wenigstens im 14. Jahrhundert aus Angehörigen der reicheren Gesellschaftsklassen[3]).

[1]) In dem Verzeichnis der Breslauer Zechen von 1499 bei Klose, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458 bis 1526, herausgegeben von G. A. Stenzel, S. 267 f. werden 4 Handelszünfte genannt: die vornehmen Kaufleute und Reichkrämer und die geringen Heringer und Partierer oder Partkrämer. Innerhalb der Kaufleute bildeten „ein besonderes Patriziat" die Kammerherren, d. h. die privilegierten Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses. „Sie waren anscheinend die reichsten; ... die einzigen, welche das Verkaufsmonopol en détail hatten; die übrigen waren lediglich Großhändler, soweit sie nicht Geldgeschäfte betrieben." So Borgius, Archiv für soziale Gesetzgebung, 1899, S. 44. Vgl. auch Klose, S. 151. Näheres über die Zeit, in welcher stehende Großhändler neben jenen Detaillisten in der Kaufleutezunft vorkommen, gibt Borgius nicht an. Für unseren Zweck genügt die von ihm hervorgehobene Tatsache, daß jene Detaillisten reicher sind als die Großhändler. In Breslau finden wir also denselben Ausdruck Kammerherren wie in Ofen.

[2]) S. vorhin S. 323 Anm. 2, S. 326 Anm. 1, S. 335 Anm. 1. Kutz, Österreichs Handel, S. 408: Urkunde von 1390: in Linz dürfen nur diejenigen Bürger, die ein eigenes Haus haben, mit Wein und Salz handeln; die Handwerker nur mit ihren Erzeugnissen. Wie aus S. 409 f. hervorgeht, gab es auch Handwerker, die ein eigenes Haus hatten; diese waren trotzdem von jenem Handel ausgeschlossen. S. 417 (1431): nur diejenigen Hausbesitzer, die kein Handwerk treiben, dürfen in Enns mit Wein handeln und ihn ausschenken.

[3]) Lau, S. 228 f. Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Bd. 1, S. XLIV. Das Vorrecht der Kölner Weinbruderschaft besteht im Weinausschank, während im übrigen jeder Bürger sich am Weinhandel (also am Großhandel) beteiligen durfte. Übrigens lagen die vornehmen Inhaber der Weinbruderschaft nur ausnahmsweise selbst

Auch die Weinhändler legen wiederum den höchsten Wert darauf, den Kleinhandel, d. h. den Weinzapf ausüben zu dürfen. Gelegentlich finden wir eine abweichende Zusammensetzung der angesehenen Kaufmannskreise. In Regensburg z. B. werden zum Patriziat die Ritter, Hausgenossen (Münzer) und Brauer gerechnet[1]). Indessen eine Korporation der Großhändler begegnet uns hier ebensowenig wie anderswo.

Der Gewandschneider wird oft als Kaufmann, mercator schlechthin[2]), die Gewandschneidergilde als die Kaufmannsgilde schlechthin[3]) bezeichnet. Mehrfach wird aber, wenn der Ausdruck Kaufmann, mercator in einem technischen Sinne gebraucht wird[4]), neben jenem auch der Krämer darunter mit verstanden[5]). Überhaupt nimmt dieser, obgleich er dem Gewand-

den Pflichten des Schankwirtes ob. Man bediente sich dafür in der Regel des Weingesindes. Doch ist dies erst seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Vorher mag es anders gewesen sein. Zur Charakteristik des mittelalterlichen Patriziats trägt auch die Tatsache bei, daß gelegentlich ein Mitglied einer Patrizierfamilie Goldschmied ist. Vergl. unten S. 364 Anm. 3 und Chroniken der deutschen Städte, Bd. 4, S. 159, Anm. 1 (Augsburg).

[1]) Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 3, S. 98 f.

[2]) Luschin S. 842 und 844: die Tuchkleinhändler schlechtweg Kaufleute genannt. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXV, Anm. 1. Bei Jans dem Enenkel erscheint der Tuchhändler als der Kaufmann schlechthin. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302.

[3]) Außer den obigen Beispielen vergl. noch Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer von 1300.

[4]) Daß unter mercatores im weiteren Sinne auch die Handwerker, ja die Bürger überhaupt verstanden werden, ist bekannt. Vergl. z. B. G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 45 und Gött. gel. Anz., 1895, S. 219. Ztschr. für Soz.- u. W.G., Bd. 5, S. 138, Anm. 38.

[5]) S. die oben angeführten Stellen. Keutgen, Urkunden II, S. 428: mercatores = Krämer. Ebenso Th. Neubauer, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 13, S. 141. In manchen Städten wird umgekehrt der Krämer dem Kaufmann entgegengesetzt, aber doch wohl erst in verhältnismäßig später Zeit. So wurde in Regensburg zur Zeit der Zunftverfassung, als die Bürgerschaft in Kaufleute und Handwerker

schneider wohl regelmäßig nachsteht, nicht selten eine einflußreiche Stellung ein[1]). Ganz unerhört ist es indessen im Mittelalter, daß, wie Nitzsch behauptet, der Ausdruck Kaufmann den Großhändler im Gegensatz zum Gewandschneider und Krämer bezeichne.

Am Ende des Mittelalters beginnen andere Verhältnisse hervorzutreten. Seit dem 14. Jahrhundert sind die Gewandschneider in den großen Städten nicht mehr die vornehmsten Leute im Handel und spielen auch im Patriziat nicht mehr die alte Rolle[2]). Jetzt beginnt sich eine andere Organisation der Kaufmannschaft auszubilden. Indessen ändern sich die Zustände nicht mit einem Schlag.

§ 4. Die Kauffahrergilden.

Von der Betrachtung, der der letzte Abschnitt gewidmet war, haben wir die in einer Anzahl von Hansestädten vorkommenden Kauffahrergilden ausgeschieden. Wir holen über sie jetzt Einiges nach.

Eine übersichtliche Schilderung der deutschen Kauffahrergilden gibt Stieda in den Hansischen Geschichtsblättern 1890—91, S. 113 ff. Seine Mitteilungen werden vervollständigt durch ein Referat Höhlbaum's über den von Ilgen herausgegebenen 14. Band der Chroniken der deutschen Städte in der Deutschen Literaturzeitung, 1897, Sp. 1140 ff. und namentlich durch Siewert, „Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck

eingeteilt war, die Bruderschaft der Kramer zu den Handwerkern gerechnet. Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. 1, S. 564, Anm. 1. Über Wien s. vorhin S. 334 Anm. 1.

[1]) In Leipzig betrachtete sich die Krämerinnung bis ca. 1681, d. h. bis zu der Organisierung der „Handelsleute und Kaufleute außer der Kramerinnung" als die legale Vertreterin der Interessen der ganzen Leipziger Kaufmannschaft. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 178. Allerdings war ihr Anspruch schon vielfach bestritten worden (S. 187), besonders von den Kreisen, die sich nachher jene Organisation gaben, also im wesentlichen Großhändlern (S. 186).

[2]) H. Z. 116, S. 309. Lau a. a. O. L. v. Winterfeld, Reichsleute in Dortmund S. 41.

im 16. und 17. Jahrhundert", und Bruns, „Die Lübecker Bergenfahrer" (Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge 1. u. 2. Bd.), worin einleitungsweise die Verhältnisse sämtlicher derartiger „Kompagnien" Lübecks, auch für die ältere Zeit, dargestellt sind[1]).

Im Unterschiede von denjenigen städtischen Gilden, die ihre Tätigkeit hauptsächlich innerhalb der Stadt entfalten und sich nach dem Absatz eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Gruppe von Produkten sondern, liegt bei den Kauffahrergilden der Schwerpunkt in dem Handel mit einem fremden Lande oder Orte, und ihre Organisation ruht nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich auf der Gemeinsamkeit des Einkaufs oder Absatzes eines bestimmten Produktes, sondern der Übereinstimmung in dem Ziel der Handelsfahrt.

Die reichste Gliederung weist Lübeck auf, mit seinen Kompagnien der Schonen-, Nowgorod-, Stockholm-, Island-, Alborg-, Spanien-, Rigafahrer. Aber eine Mehrzahl solcher Vereinigungen kommt auch in anderen Städten vor, z. B. in Hamburg und Stettin. Manche Städte haben nur eine Kauffahrergilde. Am häufigsten begegnet eine Schonenfahrerkompagnie.

Man hat nun in diesen Kompagnien Großhändlergilden sehen wollen[2]). Es ist zweifellos, daß es sich in dem Verkehr

[1]) Vergl. auch Siewert S. 28 über Kauffahrergilden in Hamburg und Kunze, Hans. Geschichtsblätter 1895, S. 139. S. ferner Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 36, Anm. 4. Die Ordnung für die Kölner Englandfahrer ist nicht v. 1424, sondern v. 1324. Westdeutsche Ztschr., Korr. Blatt 21, S. 182 ff. Über die Anfänge der Kauffahrergilden s. W. Stein, Hans. Gbl. 35, S. 227 f.; 37, S. 571 ff.; H. Z. 106, S. 280 ff. Natürlich ist nicht bei jeder Gesellschaftsreise an eine Gilde zu denken. Auch in der ältesten Zeit machen die gemeinsame Fahrt ebenso wenig wie später nur Kaufleute im engern Sinn.

[2]) Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 157. Im wesentlichen kommt darauf auch Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 456 hinaus. Inama III, Bd. 1, S. 81, Anm. 2 beruft sich für die Existenz einer „Großkaufmannschaft in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten" auf Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, S. 787. In der Tat spricht dieser (Anm. 26) von „einer herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft". Stieda gebraucht in der

mit den überseeischen Gebieten um starke Engrosumsätze gehandelt hat[1]). Der hansische Kaufmann z. B., der Heringe aus Schonen holte, verfrachtete gewiß nicht bloß ein geringes Quantum, wie er es für den Absatz eines städtischen Kleingeschäftes nötig hatte. Der Importeur englischer Wolle versorgte nicht nur die Webermeister seiner Heimatsstadt, sondern gab von dem eingekauften Vorrat auch an andere Kaufleute ab, die das Erhaltene vielleicht noch einmal im großen veräußerten. Und ähnlich verhielt es sich mit dem, der Felle oder Asche aus Rußland bezog. Umgekehrt konnten die Hansen, welche Salz, Tuch, Leinwand, Wein, Wachs, Pelzwerk aus ihrer Heimat nach dem Ausland oder von einem fremden Land zum andern verschifften, nicht warten, bis sie ihre Waren im kleinen absetzen würden. Indessen es ist die Frage, ob der Kaufmann, der sich dem überseeischen Verkehr widmete, sich auf den Großhandel beschränkt hat. Sie wird, wie wir es in den vorstehenden Sätzen schon leicht angedeutet haben, zu verneinen sein.

Zunächst wissen wir, daß die Hansen im Ausland die Erlaubnis zum Kleinhandel lebhaft erstrebt und oft auch erlangt haben. Wie früher erwähnt, gestattete das mittelalterliche

7. Auflage von Roscher's Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes S. 173 schlechthin den Ausdruck „Gilden der Großhändler", macht aber die, wie wir sehen werden, sehr berechtigte Einschränkung, daß solche Gilden in Deutschland „im allgemeinen wohl kaum vor dem 14. Jahrhundert" auftreten. — Siewert, Rigafahrer, S. 84 nennt die Mitglieder der Schwarzhäuptergilde, die übrigens keine gewerbliche, sondern eine gesellige Vereinigung ist, in Riga „Angehörige des Großhandelsstandes". Vergl. dagegen die unten zu machenden Bemerkungen über den Verkehr der Rigaer mit Polock. Ferner ist gegen Siewert einzuwenden, daß die mit der Rigaer Schwarzhäuptergilde in gewisser Weise in Parallele zu stellende Lübecker Zirkelgesellschaft (s. unten) auch Gewandschneider und andererseits Personen, die nicht oder nicht in erster Linie Kaufleute, sondern etwa große Grundbesitzer waren, zu ihren Mitgliedern zählte. Vergl. noch Hansen, Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, Bd. 42, Einl. S. 86: „Großkaufmannsgilde" in Riga (er hat die „Stube von Münster" im Auge).

[1]) Man kann daher wohl Siewert S. 6, Anm. 4 zustimmen, wenn er Travehandel und Großhandel gleichstellt. Vergl. Siewert S. 162.

Recht dem „Gast" im allgemeinen nur den Großhandel. Demgegenüber gehört es zu den Errungenschaften, die in den hansischen Privilegien niedergelegt sind, daß den Hansen vielfach der Kleinhandel im Ausland zugestanden wird. So hat es z. B. für Schonen zwar nicht ein allgemein hansisches Privileg gegeben; aber einzelne Städte haben, wenigstens während einer Reihe von Jahren, ein solches Vorrecht in größerer oder geringerer Ausdehnung besessen. Außerdem durften die Hansen auf den Schonenschen Jahrmärkten, wie übrigens auch andere Besucher derselben, Kleinhandel treiben[1]). In England besaßen die Fremden, vor allem die Hansen, lange Zeit ebenfalls das Recht zum Detailhandel bis zu einem gewissen Grade[2]). Unter den Äußerungen des deutschen Kaufmanns in Polock finden wir regelmäßig Berichte über die Gewährung oder Klagen über die Behinderung des Kleinhandels (pluckinge)[3])[4]). Diese Bemühungen um die Ausbildung des Kleinhandels liefern den

[1]) Näheres bei Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, S. LXXIX ff. Stieda, Hansische Geschichtsblätter 1890—91, S. 126 generalisiert zu sehr.

[2]) Vergl. z. B. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Bd. 1, S. 391 f., 396, 399, 430. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens, S. 97 (dazu Schanz S. 228 ff.). K. Kunze, Hanseakten aus England (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 6) S. III ff. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, S. 335, § 10. — Über die Stellung des fremden Kaufmanns in Brügge vergl. z. B. Schanz, S. 385 f.; Hanserezesse Abteilung 1, Bd. 2, S. 227 und 235 ff.

[3]) Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 151, Nr. 294; S. 161, Nr. 310; 221, Nr. 433; S. 347, Nr. 672; S. 376, Nr. 726 (parva mercancia, que pluckunghe dicitur); S. 410, Nr. 782. Das Kontor zu Polock gehörte der Stadt Riga an.

[4]) Über die hierher gehörigen Streitigkeiten zwischen Lübeck und Riga s. Siewert, S. 161—169. Den Lübecker Rigafahrern kam es sowohl darauf an, im kleinen (auch von den Bauern) einzukaufen, wie im kleinen zu verkaufen. Die Rigaer großen Kaufleute (nicht identisch mit „Großkaufleute", wie Siewert es darstellt) scheinen weniger gegen den Verkauf im kleinen als gegen den Einkauf im kleinen einzuwenden. Die letztere Konkurrenz war ihnen offenbar am unangenehmsten.

Beweis, daß auch die Kaufleute, die im großen Fernverkehr tätig waren (oder wenigstens viele von ihnen), auf den Absatz im kleinen keineswegs verzichten zu können glaubten, mithin den Kleinhandel mit dem Großhandel zu verbinden wünschten.

Und wie sie im Ausland den Kleinhandel auszuüben suchten, so bemühten sie sich wohl auch in der Heimat um den Detailabsatz. Wir wissen es bestimmt von den oberdeutschen Kaufleuten, die die Produkte Italiens und des Orients aus Venedig holten[1]). Wir wissen ferner, daß die Handelszüge, die sich von oberdeutschen Städten zu den großen Messen von Frankfurt a. M. und andern Messen begaben, keineswegs bloß um des Engrosumsatzes willen unternommen wurden und keineswegs bloß Großhändler enthielten[2]).

[1]) S. oben S. 311 A. 2 und S. 334 A. 1. In Venedig war den Deutschen der Kleinhandel verboten, in Genua (von einer ganz geringen Ausnahme abgesehen: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24, S. 228 oben; Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft, S. 60) ebenfalls. Die den Verkehr mit Italien vermittelnden deutschen Kaufleute waren also im Ausland (im Unterschied von den Hansen) nicht zugleich Kleinhändler. Aber das ist nicht entscheidend. In der Heimat haben sie jedenfalls, wie die angeführten Stellen beweisen, nicht bloß im großen, sondern auch im kleinen (und zwar wohl mehr als die Hansen) Waren abgesetzt. Übrigens zeigen die Verbote der Italiener, daß die Oberdeutschen ebenso wie die Hansen den Kleinhandel im Auslande wenigstens als wünschenswert ansahen.

[2]) Nach Urkunde von 1423, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, Bd. 7, (1856), S. 451 erhalten die Straßburger Kaufleute, Männer und Frauen, die „von unser stat varen in die messe zu Frankfort und ouch in Oberlant, gon Zurich, gon Luzern und an ander ende und bi einander stant mit irem gewerbe und koufmanschaft", eine gewisse Ordnung: sie sollen sich jährlich einen Oberen (dechan) wählen. Inama III, 1, S. 75, Anm. 2 sieht in dieser Urkunde einen Beitrag zur Geschichte der „Organisation des Großhandels". Dagegen spricht schon der Wortlaut derselben. Überdies aber wissen wir bestimmt, daß die Messen nicht bloß des Großhandels wegen besucht wurden. Vgl. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 127: ein Krämer aus Augsburg zieht mit seinen Gehilfen überall hin auf die Märkte in Bayern und anderswo. Ebenda S. 126, Anm. 3 (1437): jener Krämer kommt oft mit seinem Gewerbe nach Straßburg; und namentlich dient einer seiner Söhne daselbst. S. 153 (1428): ein Krämer ist in dem großen

Die Meßbesucher sind in Menge Kleinhändler und Handwerker, die im kleinen absetzen, aber ihre Waren zugleich auch im großen an Wiederverkäufer abgeben. Überhaupt wäre es irrig, bei einem weiten Weg, den ein Gewerbetreibender macht, ohne weiteres vorauszusetzen, daß er sich auf den Großhandel beschränkt. Das älteste Augsburger Stadtrecht spricht von den „institores civitatis, qui Coloniam vadunt"; es wird sich bei den aus Köln importierten Waren um Tuche in erster Linie handeln[1]). Es ist nicht sicher zu ermitteln, welche bestimmte Kaufmannsgruppe das Stadtrecht im Auge hat: jedenfalls sind die institores heimische Kleinhändler. Sie also machen den weiten Weg, um Vorräte für ihren Kleinhandel einzukaufen. Nach dem ersten Straßburger Stadtrecht (§ 102) ziehen die Kürschner nach Frankfurt zum Einkauf des Rohmaterials. Also die Handwerker selbst unternehmen die Handelsfahrt für diesen Zweck. Umgekehrt treibt der Kaufmann, der weithin zieht, am Ziel Kleinhandel, und Handwerker aus ferngelegenen Städten besuchen die Messen, um eigene Erzeugnisse abzusetzen — das sind ganz gewöhnliche Erscheinungen. Die Nürnberger, die nach Lübeck kommen, machen sich da gerade durch Ausübung

Kaufmannszug, der von Augsburg zur Frankfurter Messe geht. Daß die Krämer und Handwerker die verschiedenen Märkte besuchen, ist eine ganz allgemeine Erscheinung. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 320 f. (Krämer und Gewandschneider). Boos, Rheinische Städtekultur, Bd. 3, S. 113. Wie die Kleinhändler der einen Stadt die Märkte einer andern besuchen, ersieht man auch aus Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1. Nr. 248. Hier ist speziell vom Gewandschnitt die Rede. Vgl. Hegel, Bd. 2, S. 411. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer (1300): derjenige wird bestraft, welcher seinen Gildebruder auf dem Zug zum Jahrmarkt in der Not verläßt. S. auch unten S. 353. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 254. Schäfer, Hansestädte S. 191. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel II, 1, Anmerkungen S. 86 (zu S. 515). Keutgen, Urkunden II, Nr. 233: das kleine Worms konnte natürlich nicht bloß Großhändler für die Frankfurter Messe stellen! Vgl. S. 215 A. 4 u. S. 353. Hermes (s. unten Nr. VII) S. 390 ff.: Handwerker und kleine Händler am Export beteiligt.

[1]) Keutgen, Urkunden S. 54 u. S. 91 § 6.

des Kleinhandels unbeliebt[1]). Italiener lassen sich im 16. Jahrhundert in Nürnberg nieder und wollen vor allem Anteil am Kleinhandel haben[2]). So darf man denn auch von den hansischen Kauffahrern gar nicht erwarten, daß sie sich auf den Großhandel beschränken. Erinnern wir uns der heutigen deutschen Exporthäuser mit ihren Beziehungen zu Südamerika, etwa zum südlichsten Südamerika: um Wolle zu bekommen, betreiben sie auch den Kleinhandel. Nicht anders stand es mit den hansischen Kaufleuten, die etwa aus Rußland die Rohstoffe handelten. Indessen das war nicht der einzige Anlaß, sich am Kleinhandel zu beteiligen. „Die Warenspezialisierung war im allgemeinen ebenso wenig bekannt wie die Scheidung in Groß- und Kleinhändler. Ein Angehöriger der Lübecker Rigaerfahrer z. B. verkaufte seine Waren nicht nur etwa an den Flandrerfahrer im großen nach Packen und Fässern, sondern auch an Krämer und an die Verbraucher selbst nach Pfunden und Ellen“[3]).

Es werden freilich Unterschiede zwischen dem Landverkehr Oberdeutschlands und dem Seehandel des hansischen Gebiets bestanden haben. Die Natur des Seeverkehrs hat den Transport größerer Warenmengen zur Folge und begünstigt damit den Großhandel. Es ist gewiß treffend bemerkt worden, daß der Seehandel der älteste Großhandel sei[4]). Dennoch werden Rückschlüsse von dem, was wir von den oberdeutschen Kaufleuten wissen, auf die niederdeutschen Verhältnisse zulässig sein. Es lassen sich überdies in bestimmten einzelnen Fällen auch Hanseaten nachweisen[5]), die mit dem auswärtigen Handel den Kleinverkauf in der Heimat vereinigten. Ein niedliches Beispiel, das zugleich eine Warnung enthält, sich die Schonenfahrer zu großartig vorzustellen, liefert folgende Verordnung des Rats zu

[1]) Ztschr. f. Lübeck. Gesch. Bd. 18 (1916), S. 214.

[2]) V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 7, S. 3 ff. und S. 8 Anm. 1. Die Italiener bringen wohl Seide nach Nürnberg.

[3]) Vogel, Die Hanse S. 48 und S. 58.

[4]) H. Z. 65, S. 301. Vgl. Keutgen, Hans. Gbl. 1901, S. 117 f.

[5]) S. unten über Vicko von Geldersen.

Rostock aus der Zeit um 1400, die uns zeigt, wie die in unserer Literatur als moderne Großhändler gefeierten Leute auf dem Marktplatz den Höckern unliebsame Konkurrenz machen und sich mit ihnen um den Absatz einer Handvoll Heringe balgen: „Die hoken unde andere lude" verkaufen den gesalzenen Hering, „bi penninghwerden". Bürger und Gäste dürfen „des marketdaghes in der stad R., dar market den is, zellen zolten heringh ute den tunnen bi penninghwerden gheliike den hoken, ze hebben den heringh ghekoft edder sulven van Schone ghebracht. Men in anderen daghen, de nicht marketdaghe zynt, zo moghen borghere edder borgherknechte heringh, den ze zulven van Schone bracht hebben zolt, utzellen bi penninghwerden vor dem Hilghen Gheiste"[1]).

Wer aber glaubt, daß von der bescheidenern Stadt Rostock nicht zu weit reichende Schlüsse gezogen werden dürften, dem gestattet ein Aktenstück aus der größten Stadt des hansischen Westens, Köln, einen Einblick in das Verhältnis der am auswärtigen, am Fernhandel beteiligten Personen zu der Einwohnerschaft, der unsere Beobachtungen vollauf bestätigt: aus den Jahren 1470 liegt ein nach Gaffeln (Zünften) geordnetes Verzeichnis der 230 Kölner Hansekaufleute vor, welches ergibt, daß mehr als die Hälfte von ihnen den Handwerksgaffeln angehören, nicht etwa bloß den Goldschmieden, sondern auch den Böttchern, Riemenschneidern, Harnischmachern, Gürtlern, Wollenwebern, auch den Schmieden und Schneidern[2]).

[1]) Mecklenburg. U.B. 24, S. 152.

[2]) H. Z. 76, S. 296; 101, S. 151 f.; v. Löjch, Kölner Zunfturkunden, Bd. I, Einl. S. 26; Hansisches UB. X, Nr. 784, S. 494. Näheres über die Deutung jenes Aktenstücks (auch über die Verbindung von Handel und Handwerk überhaupt) bei W. Stein, Hans. Gbl. 1908, S. 233 ff. Wenn gelegentlich der Verzicht auf die Ausübung des Handwerks von dem verlangt wird, der sich einer Kauffahrergilde anschließen will, so bedeutet das keineswegs, daß nur (wie man gemeint hat) Großkaufleute teilnehmen dürfen. Denn erstens stehen zwischen ihnen und den Handwerkern die Kleinhändler (s. vorhin S. 336). Zweitens unterliegt die Forderung jenes Verzichts Einschränkungen. Drittens begegnet sie nur sporadisch und beweist die gegenteilige Tendenz. Jahrbücher f. Nationalök. 75, S. 29.

Die Ansicht von einer „herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft" in den meisten Hansestädten[1]) bedarf aber noch einer anderen Einschränkung. Insbesondere für Lübeck nimmt man in der Regel an, daß im Mittelalter schlechthin jene Kauffahrer die Stadt beherrscht haben. Hier standen, meint Hegel (Städte und Gilden 2, S. 456), „die Gewandschneider im Ansehen weit hinter den Kaufleuten, d. h. Großhändlern, zurück und spielten dort keineswegs eine so hervorragende Rolle wie in den Binnenstädten". Diese, auch von andern Autoren[2]) geteilte, Auffassung geht auf die Darstellung in Wehrmann's „Lübeckischen Zunftrollen" zurück. Er bemerkt S. 30: es ist „niemals bezweifelt worden, daß die Gewandschneider nicht zu den „kommerzierenden Kollegien" (d. h. den Kauffahrergilden) gehörten, und sie sind von den sechs dahin gehörigen Kollegien beständig mit einer ängstlichen Eifersucht von allen derartigen (städtischen) Verhandlungen ausgeschlossen worden". Diese Schilderung ist zutreffend, wenn man sie auf die nachmittelalterliche Zeit beschränkt! Im Mittelalter indessen finden wir jene Verhältnisse noch nicht. Zunächst treten die Kaufleutekompagnien erst in späterer Zeit als Glieder des städtischen Verfassungskörpers auf. Sodann aber sind die einzelnen Kompagnien der Mehrzahl nach recht jung; bis ins Mittelalter zurück läßt sich nur ein Teil von ihnen verfolgen; die älteste, die der Schonenfahrer, ist erst seit 1378 nachweisbar. Leider besitzen wir noch keine befriedigende Untersuchung über die Anfänge des Lübecker Patriziats[3]): eine solche würde über die

[1]) S. S. 337 Anm. 5.

[2]) S. z. B. M. Hoffmann, Gesch. der Stadt Lübeck I, S. 135: „Die Großkaufleute bildeten Genossenschaften."

[3]) Die in mehrfacher Hinsicht verdienstliche Arbeit von Koppmann, Das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel, Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 93 leidet an zwei Fehlern. Erstens konzentriert Koppmann seine Aufmerksamkeit etwas zu sehr auf die äußerlichen Fragen, mit denen sich Roth v. Schreckenstein in seinem Buche über das städtische Patriziat fast ausschließlich beschäftigt. Zweitens identifiziert er, was mit jenem Fehler zusammenhängt, das Patriziat im wesentlichen mit der Zirkelgesell-

Kreise, die in den ersten Jahrhunderten der städtischen Entwicklung maßgebend waren, Licht verbreiten. Einige wichtige Momente vermögen wir jedoch auch jetzt schon zu erkennen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts schufen sich die Lübecker Patrizier einen Verein, die Zirkelgesellschaft. Brehmer[1]) hat eine Liste ihrer Mitglieder veröffentlicht, die zwar nicht durchweg, aber doch öfters auch den Beruf des einzelnen angibt. Da ist es nun bemerkenswert, daß einer von den Stiftern (No. 5) der Gesellschaft Gewandschneider war und daß auch noch im 15. Jahrhundert Gewandschneider als Mitglieder vorkommen (Nr. 100 und 252)[2]). Das weist doch darauf hin, daß die Gewandschneider in älterer Zeit nicht eine so bescheidne Stelle eingenommen haben, wie sie ihnen Wehrmann und Hegel — auf Grund späterer Quellen — zuweisen. Jedenfalls gibt es vor dem Jahre 1378 Kauffahrerkompagnien in Lübeck nicht; es dürfen daher auch diejenigen Forscher, die diese als Großhändlergilden ansehen, einstweilen nicht behaupten, daß der Großkaufmann eine beherrschende Stellung im mittelalterlichen Lübeck einnahm. Und hinsichtlich der Bildung des Patriziats ergibt sich mit Be-

schaft; er betont zu sehr die Bedeutung der formellen Vereinigung für das Patriziat. S. besonders S. 107 ff. So kann er denn S. 121 von dem Jahre 1230 sagen: „Damals gab es noch kein Lübeckisches Patriziat". Wäre nur da ein Patriziat vorhanden, wo eine formelle Vereinigung besteht, so hätte es während der ganzen Zeit der Geschlechterherrschaft in Köln (d. h. bis 1396) — kein Patriziat gegeben! Vergl. ferner Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (Marburger Dissertation von 1899). Durchaus falsche Angaben macht Koppmann S. 130 über den Ursprung der Patrizier in Bremen und Köln. — Fast noch mehr als Koppmann identifiziert Wehrmann in seiner im übrigen gleichfalls lehrreichen Abhandlung über das Lübeckische Patriziat, Ztschr. für lüb. Geschichte, Bd. 5 (1888), S. 293 ff. das Patriziat mit der Zirkelgesellschaft und stellt demgemäß nur die Geschichte gewisser Äußerlichkeiten des Patriziats dar. Dieses datiert für ihn erst von dem Zeitpunkt der Begründung der Zirkelgesellschaft an.

[1]) Ztschr. f. Lüb. Gesch., Bd. 5 (1888), S. 393 ff. Über die Anfänge der Zirkelgesellschaft vgl. Mollwo, Handlungsbuch Wittenborgs S. IX.

[2]) Von Nr. 100 ist bemerkt, daß er wenigstens zur Zeit seiner Wahl Gewandschneider war.

stimmtheit, daß es nicht bloß das Produkt von „Großhandel und Grundbesitz" sei[1]), daß vielmehr auch der Kleinhandel (Gewandschnitt) seinen Anteil daran hat.

Älter als die Lübecker Kauffahrergilden ist die fraternitas Danica in Köln, die im Jahre 1246, übrigens nur dies eine Mal, erwähnt wird[2]). Wir kennen von ihr nur den Namen; aber man darf diesen gewiß dahin deuten, daß es eine Gilde von Dänemarkfahrern war. Ihre nur einmalige Erwähnung, bei der sonst so reichen Kölner Überlieferung, ist auffällig und wohl dadurch zu erklären, daß sie bloß kurze Zeit bestanden hat. Lau vermutet[3]), daß bei ihrer Auflösung das Aufhören direkter Handelsbeziehungen der Kölner nach Dänemark mitgespielt hat. Über den Charakter der „Schleswiger Bruderschaft", die in Soest seit dem Jahre 1291 erwähnt wird, sind wir im Grunde auch nur durch ihren Namen unterrichtet[4]). Es wird die Genossenschaft derjenigen Kaufleute von Soest sein, die nach Schleswig, überhaupt nach den Ostseegebieten Handel treiben. Man hat ihr mit Rücksicht darauf, daß Schleswig seit dem Aufblühen von Lübeck seine Bedeutung für den Handel mehr und mehr verlor, ein besonders hohes Alter zugeschrieben. Allein die Mitglieder dieser Gilde verkehrten doch nicht bloß mit Schleswig, sondern eben mit den Ostseeorten überhaupt. Als reine Großhändlergilden wird man die fraternitas Danica und die Schleswiger Bruderschaft ebensowenig ansehen dürfen wie die Lübecker Kauffahrerkompagnien. Es liegt z. B. gar kein Grund vor, den Fall als ausgeschlossen zu betrachten, daß Teilnehmer der Kölner Dänemarkfahrt in der Heimat für gewöhnlich einen Kleinhandel oder gar ein Handwerk ausübten.

[1]) So Hegel a. a. O., S. 455.

[2]) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 217. Vergl. unten S. 362 Anm. 2. Kuske, Westdeutsche Ztschr. 1905, S. 234.

[3]) Lau a. a. O.

[4]) Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, S. XIX und CXVII. Keussen, H. Z., Bd. 78, S. 126. Höhlbaum in der angeführten Rezension.

Für das Mittelalter haben wir festzuhalten, daß die Kaufjahrergilden eine ganz einfache, lockere und sich auf das Notwendigste beschränkende Organisationsform darstellen, was sich schon daraus ergibt, daß mit der Mitgliedschaft die in andern Korporationen, den innerstädtischen Gilden, vereinbar war.

§ 5. In wessen Händen ruht der Großhandel?

Wir haben bisher festgestellt, daß die innerstädtischen Kaufmannsvereinigungen ausgesprochene Kleinhändlergilden, die übrigen nicht oder zum mindesten nicht reine Großhändlergilden gewesen sind. Mit der Frage nach der Existenz von Großhändlergilden ist jedoch die nach dem Vorhandensein von Großhändlern überhaupt noch nicht erledigt. Es ist ja gar kein Zweifel, daß, wie die Hansen in Flandern, England, Skandinavien, Rußland, so die oberdeutschen Kaufleute in Venedig und auch innerhalb Deutschlands die Kaufleute eines Orts in andern Orten unendlich oft en gros gekauft und verkauft haben. Wir wollen uns jetzt im Zusammenhang eine Anschauung von den Personen zu verschaffen suchen, welche diesen Großhandel betrieben haben. Schon unsere Feststellung, daß als Mitglieder der Kaufjahrergilden Kleinhändler und Handwerker erscheinen, daß diese überhaupt sich in Menge an weitern Handelsfahrten beteiligen, gibt uns eine gewisse Antwort. Gehen wir aber auf unsere Frage noch systematischer ein.

Die mittelalterlichen Urkunden erzählen uns davon, daß der „Gast" die Waren en gros in die Stadt bringt. Aber der Gast muß irgendwo heimisch sein, und daß er Nichtdeutscher ist, kommt nur in verhältnismäßig wenig Fällen in Betracht[1]). Wir hören

[1]) Daß Spezereien gelegentlich von Italienern nach Köln gebracht wurden, ersieht man aus Stein, Akten 2, S. 4: „geste. sij syn van Noerenberg. van Lamparden. van Venedijen ind van anderen steeden. die zo Coelne leygerlude synt". dürfen ihre Waren (Pfeffer usw.) nur im großen verkaufen. Andererseits wissen wir, daß Kölner nach Italien gingen. Ennen, Die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig, Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung, Bd. 1, S. 105 ff. Kuske, Westdeutsche Ztschr. 1908, S. 393 ff. weist

ferner oft, daß Handelsgesellschaften die Einfuhr großer Warenmengen in die Hand nehmen. Aber damit erfahren wir noch nicht, welche allgemeine wirtschaftliche und soziale Stellung die Mitglieder der Handelsgesellschaften einnehmen. Die juristische Tatsache, daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, genügt uns nicht. Der Historiker will nicht bloß Institutionen und Waren, sondern die lebendigen Personen kennen lernen. Hieraus ergibt sich, daß wir über die unpersönlichen Urkunden, welche uns von der einzelnen Handlung und von der einzelnen Tatsache eines Rechtsgeschäfts melden, hinaus mehr persönliche Dokumente aufsuchen müssen, die uns die Personen in dem Kreis ihrer Tätigkeit, in dem Zusammenhang ihrer lebendigen Persönlichkeit zeigen. Als solche bieten sich uns die Handlungsbücher dar.

Wir haben in der vortrefflichen Ausgabe von H. Nirrnheim das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen (Hamburg und Leipzig 1895) erhalten[1]), welches uns ein Bild aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts liefert. Vicko stammte aus Lüneburg, siedelte nach Hamburg, wo er bereits Familienbeziehungen hatte, über und gewann hier eine angesehene Stellung, war ein Mann von ausgebreiteter Handelstätigkeit und von großem Rentenbesitz, wurde Ratsherr und Ratssendbote auf Hansetagen. Er war zwar nicht Mitglied der Gewandschneiderinnung, übte aber den Gewandschnitt aus. Als Gewandschneider verkaufte er Tuch im kleinen. Er war aber auch Importeur im großen. Und seine Tätigkeit ging darüber hinaus: mit der Einfuhr von Tuchen verband er den Vertrieb der verschiedensten sonstigen Waren. Diese Vereinigung wurde durch einen äußerlichen Umstand nahe gelegt: Brügge, von wo aus man in erster Linie

nach, daß die Beziehungen Kölns zu Italien doch etwas stärker gewesen sind, als man angenommen hat. Sodann aber kommen für die Befriedigung des Kölnischen Bedarfs an Spezereien die Oberdeutschen (s. vorhin Nürnberg) und vor allem die Beziehungen zu Brügge in Betracht.

[1]) Vergl. H. Z. Bd. 78, S. 120; Nirrnheim, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg, Ztschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. 15, S. 135 ff.

Tuch bezog, war für die Norddeutschen zugleich der eigentliche Stapelplatz für Spezereien (vergl. Nirrnheim S. LVIII). Andererseits schaffte G. auch wieder die dem hansischen Handel eigentümlichen Produkte nach den Niederlanden. Nirrnheim entwirft folgendes Bild von diesem Teil seiner Tätigkeit (S. L): „Wir erfahren (aus dem Handlungsbuch) die Namen von Schiffern, die von den Niederlanden nach Hamburg kamen, und sehen, was sie an Tuchen für das Geldersen'sche Geschäft geladen hatten; wir sehen auf der anderen Seite, wie Geldersen Schiffe nach den Niederlanden befrachtete, Leinewand, Eisen, Honig, Fleisch, Butter u. a. dorthin sandte, wie er alljährlich Handelsgenossen und Freunde beauftragte, in Flandern Wechselgeschäfte für ihn zu machen ... Nicht ganz ohne Bedeutung für das Geschäft, wenngleich gegenüber den Niederlanden sehr zurücktretend, war England, von wo Geldersen gleichfalls Tuche bezog und wohin er einige Male Leinewand sandte." Die importierten Waren gab Vicko zu einem Teile en gros ab, zunächst als Tuche an Gewandschneider. So verkaufte er z. B. eine Partie niederländischen Tuches an einen Gewandschneider aus Lüneburg (Handlungsbuch I, Nr. 453; der gleiche Fall Nr. 472) und an einen aus Lübeck (Nr. 505)[1]). Er ging auch gelegentlich mit einem Gewandschneider (aus Hamburg) ein Sozietätsverhältnis für die Beschaffung des Tuchs ein (Nr. 539). Ferner verkaufte er Krämerwaren en gros an Krämer. So z. B. Feigen, Mandeln, schwarzen Kümmel, Öl[2]) an institores (Nr. 79—81). Ein Krämer aus Lübeck kaufte von Vicko eine große Quantität Pfeffer (Nr. 396), derselbe später Öl (No. 435; vergl. No. 444 und 462)[3]). Wir wir aus diesen Beispielen ersehen, saßen die

[1]) Ich berücksichtige nur solche Fälle, wo jemand ausdrücklich als Gewandschneider bezeichnet ist. Die Standesbezeichnung findet sich nur selten. Oft handelt es sich gewiß um einen Gewandschneider, wo der Betreffende bloß civis genannt wird.

[2]) Das Öl bezog Vicko aus Flandern. Nirrnheim, S. LXII.

[3]) Ist vielleicht bei dem Hartich Garbrader in Nr. 314 und 383, der eine Pipe Öl kauft, an den Beruf der „Garbrader" zu denken? Vergl. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 321. Nirrnheim faßt Garbrader als Eigenname auf.

Engrosabnehmer Vicko's nicht bloß in Hamburg. Er stand in der Tat mit vielen Städten aus der nähern und weitern Umgegend in lebhafterm Geschäftsverkehr, mit Stade, Lüneburg, Lauenburg, Braunschweig, Kiel, Lübeck, um nur die namhaftern zu erwähnen. Bürger aus diesen Orten erschienen in Hamburg als „Gäste". Umgekehrt besuchten Vertreter des Geldersen'schen Geschäftes dieselben wiederum als „Gäste". Auf den Jahrmärkten hatten sie Gelegenheit, die importierten Waren auch im kleinen abzusetzen. So finden wir denn hier eine Verbindung von Groß- und Kleinhandel: derselbe Kaufmann bezieht Waren von auswärts, um sie in größern oder kleinern Quantitäten, die Tuche in ganzen „Terlingen" oder „Laken" oder „ellenweise" am Platze oder nach dem Binnenlande abzusetzen[1]).

Aus etwas älterer Zeit (1345—1350) stammt des Rostockers Johann Tölner Handlungsbuch, das älteste von allen bisher bekannt gewordenen Büchern dieser Art aus Deutschland. Es ist von Koppmann herausgegeben (Rostock 1885). Der erste Teil des Buches bezieht sich auf Handelsgeschäfte einer Sozietät, deren Mitglieder außer Tölner mehrere seiner angesehenen Rostocker Verwandten sind. Die Geschäfte bestehen darin, daß die Sozietät Tuche in Flandern einkauft, in Packen nach Rostock, zuweilen via Stralsund, kommen läßt und hier wieder verkauft. Der zweite Teil bezieht sich auf die Privatgeschäfte des jüngern Tölner, welche hauptsächlich, doch nicht ausschließlich, den Wandschnitt betreffen. Hier begegnen wir also wiederum der Erscheinung, daß dieselbe Person, die an dem Engrosimport beteiligt ist, zugleich den Einzelverkauf betreibt. Die eingeführten Tuche ferner setzt Tölner ebenso wie Geldersen teils im kleinen, teils von neuem en gros ab. Die Kunden des Kleinverkaufs gehören den verschiedensten Ständen an, von vornehmen Adligen bis zu Dienstboten herab. Der Geschäftsbetrieb Tölner's ist nicht so ausgedehnt wie der Geldersen's: er beschränkt sich im wesentlichen auf den Tuchhandel. Doch

[1]) Vergl. Nirrnheim, S. XXV u. LXIV.

wird erwähnt, daß der der Sozietät angehörige ältere Tölner Heringe und Roggen nach Flandern schickt.

Zu dem Bilde, das uns die beiden Handlungsbücher aus dem 14. Jahrhundert liefern, fügen wir aus der zweiten Hälfte des 16. eines. Traugott Geering hat nach der Autobiographie und den Reiseberichten des Baseler Tuchhändlers Andreas Ryff den „Typus des Baseler Kaufmanns" in jener Zeit geschildert (Handel und Industrie der Stadt Basel S. 398 ff.). Basel bezog die feinern Tuche aus den Niederlanden, jedoch nicht direkt, vielmehr über Frankfurt und Straßburg: hierher kamen die Niederländer und boten ihre Tuche en gros an. Die Baseler Kaufleute, welche von ihnen dort kauften, waren nun aber nicht etwa bloß Großkaufleute. Sie verkauften einen Teil des Tuchs im kleinen an Baseler Bürger und Landleute, die nach der Stadt kamen. Einen andern Teil verkauften sie wieder en gros an andere Kaufleute aus Basel und den Nachbarorten. Und sie betrieben ihr Geschäft nicht nur in Basel: derselbe Kaufmann, der in Straßburg oder Frankfurt große Massen Tuch kaufte, zog auf den verschiedensten Märkten umher und verkaufte hier in großen, kleinen und ganz kleinen Posten. Eine wesentliche Eigenschaft des Handels jener Zeit bestand in dem Besuch möglichst vieler Messen und Märkte[1]). Andreas Ryff, der jährlich 30 und mehr Märkte besucht hat, sagt in dieser Hinsicht ebenso bezeichnend wie drastisch: „Hab wenig Ruh gehabt, daß mich der Sattel nicht an das Hinterteil gebrannt hat."[2])

Als übereinstimmenden Zug in dem Handelsbetriebe der Tuchhändler Geldersen, Tölner und Ryff finden wir die Verbindung von Groß- und Kleinhandel. Wir dürfen daraus den

[1]) In dieser Beziehung schildert eine Urkunde von 1271 den mittelalterlichen Kaufmann sehr treffend: mercatores, qui de loco ad locum merces et necessaria deferre consueverunt. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 692 (Lacomblet, Bd. 2, Nr. 610). Vergl. auch oben S. 342 Anm. 2.

[2]) Als Ideal schwebte Ryff die Beschränkung auf den Großhandel vor. Er hat dies Ziel jedoch nur ausnahmsweise erreicht. Geering, S. 412. Hierbei hat man sich daran zu erinnern, daß Ryff schon im 16. Jahrhundert lebt.

Schluß, der auch noch durch andere Argumente gestützt werden kann, ziehen, daß im Mittelalter wohl meistens der Gewandschneider, d. h. der Kleinhändler das Tuch importierte[1]). In Stendal sind Gewandschneider und Seefahrer in einer Gilde vereinigt, offenbar weil jene oft selbst über See gingen[2]), und zwar sind jene die weitaus angesehensten Mitglieder der Gilde.

Wir bemerkten vorhin, daß Gelderſen den Gewandschnitt ausübte, obwohl er nicht Mitglied der Gewandschneiderzunft war. Indem wir die weitere Verbreitung dieses Verhältnisses feststellen, geben wir eine wichtige Ergänzung unserer Darstellung. Der Zunftzwang wurde hinsichtlich des Gewandschnitts mehrfach insofern gemildert, als dieser außer den Zunftmitgliedern auch weitern Bürgern unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde[3]). Ein Vertreter einer solchen Kategorie war eben auch Gelderſen. Wir erfahren, daß in Hamburg in bedingter Weise auch solchen Bürgern, die ihre Tuche „über See und über Sand" aus Flandern holten, das Recht des Gewandschnitts eingeräumt worden ist, ohne daß sie Zunftmitglieder zu sein brauchten. Charakteristisch ist es aber wiederum,

[1]) Vergl. auch Stieda bei Roscher a. a. O., S. 109: „Der Gewandschneider, d. h. der Tuchhändler, der ebenso oft ein Großhändler sein mochte, welcher, wenn er nicht auf Reisen war, daheim im Laden seine Ware ellenweis ausschnitt als ein ansässiger Krämer, der nicht über das Weichbild seiner Stadt herauszugehen pflegte". Hierzu ist freilich zu bemerken, daß der Gewandschneider sich nicht bloß des Großhandels wegen auf Reisen begab. Ferner ist es nun einmal unbedingt irrig, in dem mercator der mittelalterlichen Urkunden im Gegensatz zum institor den Großhändler zu sehen, wie Stieda es a. a. O. tut; schon deshalb, weil, wie wir sogleich sehen werden, der institor (Krämer) auch oft neben seinem Kleinhandel Großhandel trieb. Der Gewandschneider als Importeur: Keutgen, Urkunden II, S. 345 § 1.

[2]) Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 336 ff.

[3]) Die folgenden Angaben stützen sich auf die oben S. 350 Anm. 1 erwähnte wichtige Abhandlung Nirrnheims. H. v. Lösch, GGA. 1909, S. 427: Verbindung von Großhandel und Gewandschnitt. Vgl. ferner M. Stöven, der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters; Techen, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1918, S. 152 ff.

daß diese ebenfalls nach der Erlaubnis zur Ausübung des Kleinhandels strebten.

Wir können zwei Kategorien von Tuchimporteuren unterscheiden: 1. formelle Mitglieder der Gewandschneiderzunft; ihre Zahl ist im ausgehenden Mittelalter wohl nicht sonderlich groß; 2. Bürger, welche nicht Zunftmitglieder sind, aber, wie es scheint, ausnahmslos danach streben, die Erlaubnis zum Gewandschnitt zu erhalten. Innerhalb dieser Kategorie lassen sich erkennen Leute, welche unter Aufgabe der Zunftmitgliedschaft sich wesentlich auf den Großhandel gelegt haben, und solche, welche gewissermaßen mit dem Großhandel begonnen, nachträglich sich dem Gewandschnitt zugewandt haben, teilweise sogar formell Zunftmitglieder geworden sind. Der eine ist zuerst Mitglied der Gewandschneiderzunft und wird dann großer Importeur; der andere wird Zunftmitglied, nachdem er großer Importeur geworden war. Wenn hiernach die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel der beherrschende Grundsatz ist, so bleibt Spielraum für die Beantwortung der Frage, was bei den einzelnen Bürgern die Hauptsache ausgemacht hat, der Groß- oder der Kleinhandel. Gewiß sind manche in erster Linie Großhändler gewesen. Andererseits haben wir zu betonen, daß es irrig wäre, sich alle diejenigen, welche nicht Zunftmitglieder sind, als Berufskaufleute vorzustellen. Einmal nämlich können diejenigen, die die Tuche aus Flandern holen und nicht Mitglieder der Gewandschneiderzunft sind, den mannigfaltigsten andern Berufen angehören; wir erinnern an unsere Bemerkungen über die Meßbesucher und die Mitglieder der Kauffahrergilden, wie wir hier nebenbei darauf aufmerksam machen möchten, daß sich nicht wenige Gewandschneider unter den Schonenfahrern nachweisen lassen[1]). Sodann ist, weil der Großhandel jedem freistand, damit zu rechnen, daß unter den Importeuren sich nicht wenige befinden, die nur gelegentlich und zufällig einmal ein Handelsgeschäft betreiben, was im Grund mit dem eben Gesagten schon ange-

[1]) Nirrnheim, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg S. 156.

deutet ist. So finden wir z. B. einen Apotheker und einen gelehrten Ratsherrn unter den Hamburger Flandernfahrern[1]). Schon an dieser Stelle mag auf die außerordentliche Verbreitung der Gelegenheitsgesellschaft im Mittelalter hingewiesen werden[2]). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß neben den Kleinhändlern, welche die besondern Waren ihres Kleinhandels einführten, und den Handwerkern, welche von ihnen selbst erzeugte Waren hineinbrachten, namentlich Gelegenheitshändler den Warenimport besorgt haben. Und diese gehörten wiederum mannigfachen Berufen an. Einmal kommen die Patrizier in Betracht, soweit sie nicht Kleinhändler sind und als solche importieren. Die „Junker" nehmen die Gelegenheit wahr, dann und wann einen starken Posten einzuführen. Sie sind nicht Spezialisten für eine Ware, sondern führen bald diese, bald jene ein, bald Getreide, bald Tuch, bald Erzeugnisse, die auch die heimischen Handwerker herstellen, wobei dann deren Beschwerde nicht ausbleibt[3]). Diese Patrizier werden wir unter den „Müßiggängern" der zeitgenössischen Quellen zu suchen haben; sie werden so offenbar bezeichnet, weil sie nicht einen ständigen Beruf, wie die Kleinhändler und Handwerker, haben. Daß sie ebenso gelegentlich den Kleinhandel wie gelegentlich den Großhandel ausübten, haben wir schon angedeutet: einen Teil des in die Stadt gebrachten verkauften sie im kleinen; um die Berechtigung dazu bemühten sie sich. Natürlich brachten sie Waren nicht bloß in ihre Heimatstadt, sondern ebenso anderswohin. Wenn sie dort erschienen, galten sie als „Kaufleute", worunter wir aber eben nicht ständige Berufskaufleute verstehen dürfen. Als einführende Gelegenheitshändler treten ferner die Angehörigen der Kleinhandelsgruppen und der mannigfachsten Handwerke

[1]) Nirrnheim S. 150 und 156.

[2]) Rehme, Gesch. des Handelsrechts S. 165; Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, 8. Aufl. II, S. 136.

[3]) In Erfurt handeln die „Junker" mit Waid, mit Getreide (als Samenkäufer und „Futterherren"), machen aber auch den Messerschmieden Konkurrenz. Th. Neubauer, V.j.schr. f. Soz- u. W.G. 13, S. 139.

auf. Wie es Gelegenheitshandel ist, wenn der Gewandschneider mit Getreide oder mit Waid handelt[1]), so in gleicher Weise, wenn der Krämer mit Tuchen oder mit Waid handelt[2]). Handwerker sodann verkaufen nicht bloß ihre eigenen Erzeugnisse, sondern, im Gelegenheitshandel, auch die von andern[3]). In Preßburg z. B. können wir im Tuchhandel (mit kölnischem und aachenschem Tuch) Handwerker wie Lederer, Gürtler, Lebzelter nachweisen[4]). Diese Händlerdilettanten machen nicht gerade oft und nicht große Abschlüsse. Indessen bei der beträchtlichen Zahl, die sie stellen, macht ihre Beteiligung für das Ganze des Umsatzes doch etwas aus. Auch Preßburger Ackerbürger (Weingärtner) suchen nebenbei ihren Teil aus dem großen Nutzen zu ziehen, den der Tuchhandel abwarf.

Es stellen sich uns in den Städten zwei Gruppen von Händlern dar: ständige Berufskaufleute und Gelegenheitshändler (Kaufleute im Nebenberuf). Jene sind im festen Beruf Kleinhändler, vereinigen aber damit vielfach den Großhandel[5]).

[1]) Th. Neubauer a. a. O. S. 141.

[2]) Th. Neubauer S. 138 u. S. 141 f.

[3]) K. O. Müller, Oberschwäbische Stadtrechte 1, S. 167 § 129; S. 168 § 131.

[4]) Vgl. die aufschlußreiche Abhandlung von F. Kovats, Handelsverbindungen zwischen Köln und Preßburg im Spätmittelalter, S. A. aus den „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln", 35. Heft S. 18f. Auch ein Fragner scheint sich als beteiligt am Tuchhandel nachweisen zu lassen. Wenn die Preßburger Handwerker weniger als Tuchimporteure in Betracht kommen, so zeigt ihr Beispiel doch die große Ausdehnung des Gelegenheitshandels. H. Delbrücks Behauptung, daß Gelegenheitshandel ein „von Sombart neu konstruierter, sehr unklarer Begriff" sei, habe ich schon in der Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 791 Anm. 1 zurückgewiesen. Über Gelegenheitshandel s. noch Cahn, Münzgesch. v. Konstanz S. 112; v. Lösch, GGA. 1909, S. 427.

[5]) Kovats a. a. O. S. 16 neigt dazu, die Berufskaufleute als „Großhändler" zu deuten. Indessen der Umstand, daß einem Preßburger Kaufmann „sieben Kölner Firmen" Tuch liefern, beweist nicht, daß er sich auf den Großhandel beschränkt. Er bezieht ja doch das Tuch, um es wesentlich im kleinen abzusetzen. Im übrigen ist es natürlich auch nicht ausgemacht, daß die sieben Kölner, von denen er Tuch bezieht, feste „Firmen" sind oder sich auf den Großhandel beschränken.

Diese beteiligen sich bei Gelegenheit an allen möglichen Großhandelsgeschäften, sehr oft in der Form der Handelsgesellschaft, wobei sie vielleicht einem Kleinhändler (Gewandschneider) Geld zum Einkauf vorschießen, doch auch so, daß sie unter einander Handelsgesellschaften schließen. Solche Gelegenheitshändler beschränken sich wiederum nicht streng auf den Großhandel, sondern nehmen oft zugleich die Gelegenheit, von den im großen beschafften Waren etwas im Kleinhandel abzusetzen, wahr. Sie gehören den mannigfaltigsten Bevölkerungsschichten an. Im Grund ist das, was wir hier sagen, nur eine Erweiterung unserer Bemerkungen über die Zusammensetzung der Kauffahrergilden.

Werfen wir weiter einen Blick auf das klassische Land des Tuchgewerbes und der Tuchausfuhr, Flandern. Hier, wo so große Mengen von Rohwolle zu beschaffen waren, könnte man geneigt sein, Großhändler für diesen Handelszweig vorauszusetzen. Allein wir finden wiederum nur wohlhabende Bürger, die gelegentlich, beiläufig den Wollhandel betreiben. Die Bezeichnung „lieden, die van ghenen ambachte en zijn", spricht hübsch aus, daß die Handelstätigkeit für sie bloß eine beiläufige Beschäftigung bildete[1]). Sie gehen nicht in diesen Geschäften auf, setzen dabei nur einen Teil ihres Einkommens aufs Spiel. Von ihnen kaufen die Wolle die Drapiers, die man Tuchhändler oder besser noch Tucher nennen mag; sie beschäftigen Webermeister und verkaufen die von diesen angefertigten, ihnen gelieferten Tuche. Ein Teil der Drapiers steht ungefähr den Gewandschneidern gleich, wie denn auch in den flandrischen Städten die Bezeichnungen „lakensnieders" und „goede lieden van der snede" vorkommen. Zu der Vereinigung des Tuchausschnitts mit der Beschäftigung von Webern bietet auch das übrige Deutschland Parallelen. Doch befinden sich die Tucher in sehr verschiedener Vermögenslage, und ein Teil von ihnen mag wohl sich auf den großen Betrieb beschränkt haben. Die

[1]) Pirenne, Geschichte Belgiens II, S. 78; daselbst weiteres zu diesem Thema.

Gründe freilich, mit denen man eine solche Annahme stützen kann, sind lediglich die große Zahl der Weber, die die flandrischen Städte aufweisen, die bedeutende Ausfuhr von Tuchen, der beträchtliche Umsatz einzelner Kaufleute[1]). Wenn wir die Beweiskraft dieser Argumente, nach den früher angestellten Erwägungen, nicht zu hoch einschätzen, so wollen wir immerhin zugeben, daß sich in Flandern schon früh mancher Kaufmann auf den Großbetrieb beschränkt haben mag. Der Umstand, daß nicht Flanderer, sondern Auswärtige einen großen, gewiß den größten Teil der Tuche ausgeführt haben, würde das Argument der bedeutenden Ausfuhr hier auch nicht unbedingt einschränken. Denn die Auswärtigen kauften doch zweifellos überwiegend von den Drapiers, nicht von den Webermeistern.

Man hat den Satz aufgestellt: große Bedeutung der Gewandschneider korrespondiert mit geringer Tucherzeugung ihres Wohnorts[2]). Wir beobachten in den nördlichen wie südlichen Niederlanden, daß eine bedeutende Tucherzeugung am Platz unter Leitung der Tucher die Gewandschneider zurücktreten läßt, während da, wo der Bedarf an bessern Stoffen durch Einkauf in der Ferne gedeckt wird, der Gewandschneider, der den Einkauf aus der Ferne besorgt, stärker hervortritt. Auch diese Beobachtung stützt wiederum die von uns gewonnene Anschauung, daß der Gewandschneider den Groß- mit dem Kleinhandel in Personalunion verbindet.

Neben den Tuchen sind die Spezereien ein Hauptgegenstand des mittelalterlichen Fernhandels. Diese wurden, wie wir

[1]) Pirenne, S. 78 Anm. 1 und S. 80 Anm. 1. Espinas liefert in seiner so außerordentlich wertvolles Material verarbeitenden Abhandlung „Jehan Boine Broke, bourgeois et drapier Douaisien", V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 34 ff., S. 219 ff. und S. 382 ff. (vgl. besonders S. 83) und in seinem Werk „La vie urbaine de Douai au moyen âge" (1913), Bd. 2, S. 884 ff. doch nur den Nachweis für das Vorkommen großer Betriebe, aber nicht unbedingt solcher, die sich auf den Großhandel beschränken. Über die flandrischen Verhältnisse s. auch Jahrbücher f. Nationalök. Bd. 75, S. 29 (zu Pirenne I, S. 410 ff.)

[2]) Häpke, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1912, S. 180.

an dem Beispiel Geldersen's gesehen haben, teilweise wiederum durch die Gewandschneider importiert. Auch noch andere Beispiele[1]) lassen sich dafür erbringen. In Ofen begegnete uns das Verbot des Kleinhandels mit Krämerwaren für die Gewölbherren (die wir als Seidenhändler auffaßten) und die Kammerherren (Gewandschneider). Indirekt folgt daraus, daß sie Krämerwaren importierten. Das entsprechende Verbot für die Gewandschneider findet sich auch sonst (s. oben S. 309 Anm. 1), und daraus ergibt sich auch wieder der entsprechende Schluß. Weiter läßt sich nachweisen, daß die Krämerwaren oft durch die Krämer selbst importiert wurden[2]). Krämer holen ihre Waren auf den großen Märkten von Brügge und Antwerpen[3]). Wir können hierher auch die oben (S. 311 Anm. 2) erwähnte Urkunde des Herzogs Albrecht von Österreich von 1389 ziehen, welche von den aus Venedig eingeführten Waren, d. h. insbesondere Krämerwaren, spricht: sie lehrt uns, daß diese Waren, wenigstens teilweise, von den Importeuren auch im kleinen abgesetzt wurden. Aus dem Jahre 1432 liegt eine andere landesherrliche Urkunde aus Österreich vor[4]), welche bestimmt: die Krämer sollen nicht nach Venedig fahren, reiten noch schicken noch Kaufmannschaft, „die man daselbs kauft. mit haben.

[1]) Baader sucht im 38. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (1871—72), S. 107 ff. die Waren, die damals von Nürnberger Kaufleuten ein- und ausgeführt wurden, zu ermitteln aus den Unterhandlungen über die Rückgabe der Kaufmannsgüter, die ihnen in aller Herren Länder von raublustigen Gesellen abgenommen waren. Daraus ergibt sich, daß ein Kaufmann gelegentlich nur Tuche, oft aber Gewebe und Spezereien geladen hat. Freilich, wenn der Kaufmann Spezereien und Seidenstoffe von Venedig brachte, so sind das Waren, für die meistens nur der Krämer den Kleinverkauf hat.

[2]) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, Bd. 2, S. 721 äußert auch die Meinung, daß die Nürnberger sich dem Vertrieb der Spezereien en gros und en detail nach allen Seiten hin in Deutschland widmeten.

[3]) Hansische Gbl. 1915, S. 385.

[4]) Sie ist schon S. 334 Anm. 1 erwähnt. Vgl. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 843 f.

sunder nur solche vorgeschribne pfenwert, was si der bedurfen. hie zu Wien kaufen von den kaufleuten, die hie recht haben hinzegeben"; welcher Krämer nach Venedig fahren will um Kaufmannschaft, der sei ein Kaufmann und nicht ein Krämer; er soll keine Krämerei treiben. Hiermit wird also der Import der Krämerwaren als ein Vorrecht der „Kaufleute" bezeichnet, den Krämern die Berechtigung dazu abgesprochen. Allein dies wird eine Neuerung sein, eine Episode aus den beständigen Kompetenzstreitigkeiten der Zünfte. Es dürfte wenigstens aus der vorausgehenden Zeit keine Urkunde namhaft zu machen sein, die den Krämern die Fahrt nach Venedig untersagt. Die hier genannten „Kaufleute" sind ja auch, wie wir uns früher überzeugt haben, eine neuzeitliche Bildung. Wenige Jahre später (1435)[1]) wurde jenes Verbot zurückgenommen und, unter einer neuen Bestimmung der Grenze zwischen Kaufleuten und Krämern im Einzelverkauf, erklärt: die Krämer dürfen auch nach Venedig fahren. Übrigens wollen wir nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß jene neuzeitlichen „Kaufleute" noch immerhin keine reinen Großhändler sind, sondern zugleich einen, nur beschränkten, Kleinhandel daneben trieben. Auch sie würden also den Beweis liefern, daß der Importeur der Spezereien sich nicht auf den Großhandel beschränkt. Eine Urkunde von 1457 bestätigt ausdrücklich, daß die Krämer von Österreich und Steier nach Venedig ziehen[2]). Lübecker Akten

[1]) Kurz, Österreichs Handel, S. 405 ff.

[2]) E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblande im Mittelalter, S. 382. — Es mag noch auf die Urkunde Maximilian's für Enns von 1518 hingewiesen werden (Kurz, S. 421): diejenigen Bürger zu Enns, die kein Handwerk treiben, sollen fortan „alle kaufmanshendel, Venedigische war, tuchschnit, leinwat, trait (Getreide), salz und den ochsenhandel" haben (mit kaufen und verkaufen). Dagegen die Bürger, die Handwerker sind, sollen sich solcher Kaufmannshantierung in jenen sechs Stücken enthalten und „allein die burgerlichen hendl und hantierung, so hievor nit anzeigt noch begriffen sein, neben den burgern treiben." Es wäre die Frage, ob die Krämer in Enns zu den Handwerkern gerechnet wurden. Dies ist doch wohl durch die Erwähnung der „Vene

aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erwähnen[1]), daß die Gewandschneider und Krämer ihre Waren (Laken, bezw. Kramwaren) in fremde Länder schicken und dafür Waren in Bezahlung nehmen. Man ist diesem Betrieb jetzt abgeneigt. Aber er wird schwerlich eine Neuerung sein, vielmehr wohl ein Rest des älteren Zustandes, daß gerade die Kleinhändler den Import und Export mit besorgten[2]).

Natürlich sind nicht alle Gewandschneider und nicht alle Krämer auf die Messen zum Einkauf gezogen, zumal solche aus kleinen Orten nicht[3]). Aber andere, die dorthin zogen, setzten eben von dem Eingekauften an die heimgebliebenen Kleinhändler einen Teil ab.

Das Bild, welches Vicko von Gelderſen's Handlungsbuch hervorruft, hat Nirrnheim Anlaß zu der Bemerkung gegeben, daß aus den Gewandschneidern „sich zweifellos die angesehenen Gesellschaften der Flandernfahrer und der Englandfahrer, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg den „meenen kopman" bildeten, in erster Linie rekrutiert haben werden"[4]). Nach den Beobachtungen, die wir mehrfach zu machen Veranlassung gehabt haben, muß uns diese Vermutung als annehmbar erscheinen. Wenigstens in der ältern Zeit dürfte es sich so verhalten haben, daß die Kauffahrer zum großen oder gar größten Teil Detaillisten, d. h. Gewandschneider, Krämer und Handwerker gewesen sind. In dieser Hinsicht kann man eine Mitteilung verwerten, welche Siewert (Rigafahrer, S. 56) macht. Er konstatiert, daß die Zahl der Mitglieder in der Lü-

digischen Ware", die den Handwerkern nicht zustehen soll, ausgeschlossen. Wir werden mithin auch diese Urkunde dahin interpretieren dürfen, daß die Krämer ebenso das Einkaufen, wie das Verkaufen der Spezereien besorgten.

[1]) Siewert, Rigafahrer, S. 393 f.

[2]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 30 bemerkt über die Krämer: „Später nahmen sie auch an dem auswärtigen Handel Anteil". Woher weiß W., daß es früher anders war? Das Spätere ist zweifellos nur ein Rest des Früheren.

[3]) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds I, S. 437.

[4]) Nirrnheim, S. XXVI.

becker Rigafahrerkompagnie sich im Laufe der Zeit vermindert hat, und erklärt dies unter anderm daraus, daß an die Stelle zahlreicher kleiner Kaufleute eine geringere Zahl, aber leistungsfähigere und kapitalkräftigere getreten seien. Jene kleinen Händler werden eben zum guten Teil Detaillisten gewesen sein.

Wir machten nun freilich schon die Einschränkung, daß die Importeure im Mittelalter sich nicht sämtlich aus den Kleinhändlern rekrutiert haben. Leider sind unsere Nachrichten über diese persönlichen Fragen spärlich, und es ist mühsam, sie zu sammeln, falls nicht Quellen von der Art der Handelsbücher vorliegen. Für eine Stadt mit besonders reichem Urkundenvorrat, für Köln, hat Lau eine ebenso dankenswerte wie mühevolle Zusammenstellung über die Verhältnisse der einzelnen patrizischen Familien bis zum Jahre 1325 gegeben (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 24, S. 65 ff., Heft 25, S. 358 ff., Heft 26, S. 103 ff.). Wir erhalten daraus zunächst nähere Nachrichten über den Anteil der Patrizier an dem Gewandschneiderberuf. So heißt es 1239 in einer Nachricht über ein Mitglied der Familie Schwarz (= Vom Hirtz): cubiculum in quo Pelegrimus Niger pannos suos vendere solebat (Heft 26, S. 113). Über den Ahnherrn des bekanntesten kölnischen Geschlechts, der Overstolzen, liegt die Notiz vor: cubiculum inter watmengeros, in quo olim stetit Gotescalcus Overstolz, und noch im 14. Jahrhundert zählten die Gewandschneider mehrere Overstolzen unter den Ihrigen (Mitt., Heft 24, S. 71). Aus dem Geschlecht Hirzelin gehörten mehrere zu der Gewandschneiderbruderschaft unter den Gaddemen (S. 110). Ein Hirzelin unterhielt 1270 Handelsbeziehungen mit Brüssel (Hansisches Urkundenbuch Bd. 1, Nr. 677). Wir sind über ihre Natur nicht unterrichtet; aber es ist verständlich, wenn ein Mitglied einer Familie, die sich mit dem Tuchversand beschäftigt, Beziehungen zu den Niederlanden, dem hauptsächlichsten Exportgebiet für Tuche, hat. Mehrere Mitglieder der Familie Schönwetter waren Tuchhändler. d. h. Gewandscheider (Mitteilungen a. a. O. Heft 26, S. 144). Einer aus dieser Familie betrieb

Weinhandel nach Flandern[1]). Der von Köln ausgehende Weinhandel war sehr bedeutend. Hier liegt doch wohl die Vermutung nahe, daß die Personen, die Wein nach Flandern exportieren, dieselben sind wie die, welche Tuche aus Flandern nach Köln schaffen und hier „nach der Elle ausschneiden". Also auch der gewaltige Kölner Weinexport würde nicht oder wenigstens nicht gemeinhin in der Hand reiner Grossisten liegen (vgl. auch die obigen Ausführungen über die kölner Weinbruderschaft[2])). Von zwei Angehörigen der Familie Quattermart, Großvater und Enkel, bemerkt Lau (S. 134), daß sie „Großhandel nach England betrieben". Die von ihm angeführten Urkunden ergeben über den Betrieb nichts Näheres; sie besagen nur, daß dem einen (im Jahre 1226) der Handel in England durch den König bis Ostern folgenden Jahres gestattet wird, und daß dem andern und weiteren Kaufleuten aus Deutschland und England ein Schiff gewaltsam weggenommen ist (im Jahre 1267), das sie mit Wolle, Wein, Blei und andern Waren in Lynn beladen und nach Seeland bestimmt hatten. Es ist hier gewiß in erster Linie anzunehmen, daß es sich um Engrosumsätze handelt. Aber es ist damit — wir erinnern an das oben über die Kauffahrer Bemerkte — noch nicht gesagt, daß diejenigen, die diese Engrosumsätze besorgen, reine Großkaufleute sind.

Ferner erwähnt Lau (S. 105 und 116 ff.), daß Patrizier in beträchtlicher Anzahl „als Großkapitalisten in geschäftlichen Beziehungen zum Erzbischof und zu der Stadt standen" und daß die Geschlechter über sehr ausgedehnten Grundbesitz verfügten[3]).

---

[1]) Über einen anderen Fall s. Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 341, Nr. 12.

[2]) Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 328 und 330 spricht trotz der von ihm konstatierten Beteiligung der Patrizier am Kleinhandel ohne weiteres von „Großkaufleuten". Ebenso nennt Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 283 Anm. 5 einen Kölner Patrizier, der Beziehungen zu Flandern (und Schlesien) unterhält, schlechthin „Großkaufmann". Vergl. oben S. 335 Anm. 1.

[3]) Über Patrizier als Goldschmiede und Goldschläger vergl. Mitteilungen a. a. O., Heft 26, S. 105; Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 329. S. auch oben S. 336 Anm. 3.

Diese „großkapitalistischen" Geschäfte sind Geldvorschüsse, Pachtungen der erzbischöflichen und städtischen Einkünfte. Es ist richtig, daß der einzelne Patrizier ganz beträchtliche Summen aufzubringen vermag. Im übrigen wird man über die Anwendbarkeit des Wortes „Großkapitalist" streiten können. Jedenfalls sind stehende Geldhändler für diese Zeit nicht nachweisbar. Man könnte allenfalls Lombarden und Juden als solche ansehen. Doch steigt ihr Betrieb schwerlich bis zum Geldgroßhandel. Überdies finden sie sich nicht überall und nicht dauernd im Mittelalter[1]). Diejenigen, welche die größten Darlehen zur Verfügung stellten, wie etwa die hansischen Kaufleute, die der englischen Krone Vorschüsse gewährten, tun dies nicht im berufsmäßigen Geldhandel, sondern gelegentlich, wie der Gelegenheitshandel ja überhaupt im Großhandel eine starke Rolle spielte[2]). Die Kompagniegeschäfte beim Geldhandel sind temporäre Unternehmungen, die von Personen in andern Berufsklassen betrieben werden.

Es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß Vorschüsse für den Staat, beziehungsweise den Stadtstaat in Deutschland im Mittelalter nirgends in dem hohen Maßstabe durch eine bestimmte Bürgergruppe geleistet worden sind wie mehrfach in Italien, und daß demgemäß auch in den deutschen Städten nie ein so großer, die öffentliche Verfassung fast absorbierender Übergang von Verwaltungsbefugnissen auf ein privates Konsortium stattgefunden hat wie in den italienischen. Die deutsche Stadt verhandelt, wenn sie eine Anleihe aufnimmt,

[1]) Vgl. z. B. Neubauer, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 136: „1458 wurden die Juden vom Rat endgültig verjagt, da sie der stad burger, rich und arm, mit irem wucher so sere verderbeten; die Stadt erkaufte (von dem Stadtherrn) für 7000 Gulden das Vorrecht, keine Juden aufzunehmen und in ihren Mauern zu dulden zu brauchen. Mit den Juden verschwindet jede Spur eines berufsmäßigen Geldhandels in Erfurt." Angemerkt sei hier, daß die Juden am Warenkleinhandel Anteil hatten. Vgl. Kulischer a. a. O. S. 229; Karcher, Goldschmiedegewerbe S. 92.

[2]) Al. Schulte, Handel Westdeutschlands mit Italien I, S. 339 erwähnt einen Baseler Apotheker als Geldhändler.

mit einer riesigen Zahl einzelner, für sich stehender Geldgeber, nicht mit einem Kapitalistenkonsortium oder gar mit einem Kapitalisten. Der Grund der Abweichung von jenem italienischen System liegt nicht bloß in der dort vorhandenen größern Kapitalanhäufung in einer Hand; das Beispiel der Geldversorgung der englischen Könige durch deutsche Kaufleute beweist ja, daß es an deutschen Kapitalisten, die die Mittel hatten, um ein Gemeinwesen in Abhängigkeit von sich zu bringen, an sich nicht gefehlt hat. Die deutsche Stadt hatte und bewährte den Grundsatz, sich der Umklammerung durch einige wenige Kapitalisten zu erwehren. Es ist nie vorgekommen, daß etwa — wie gelegentlich in Italien — die Hälfte der städtischen Verwaltung in die Gewalt eines Kapitalistenkonsortiums kam. So läßt sich auch vom Geldhandel sagen, daß die städtische Politik des Mittelalters die Bildung eines Großhändlertums hinderte[1]).

Eine Erscheinung wie die Casa di San Giorgio in Genua ist in Deutschland ohne Beispiel. Das deutsche Mittelalter kennt eben auch in diesem Punkte von dem Großbetrieb recht wenig.

Es mag mir in diesem Zusammenhang eine kleine Digression gestattet sein, welche zeigen soll, wie verkehrt es ist, moderne Vorstellungen auf die Verhältnisse der Vergangenheit zu übertragen[2]). Wie bemerkt, ist der Kapitalismus im italienischen Mittelalter weit stärker als im deutschen entwickelt, und er tritt dort auch recht früh auf. Die Warnung vor Übertreibungen ist aber für die Schilderungen der italienischen Zustände ebenfalls am Platze. So z. B. hat W. Lenel in seiner übrigens tüchtigen Arbeit „Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria" (Straßburg 1897) S. 40 auseinandergesetzt, daß

[1]) Notiert mag hier ein Fall werden, in dem der Kaiser einen Geldring beseitigt: Chroniken der Deutschen Städte 32, S. 197 ff. Heymen, Kapitalismus in Venedig S. 85: die mittelalterlichen Geldbesitzer liehen ihr Geld an viele Personen aus.

[2]) Vergl. auch die berechtigten Mahnungen von Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Einl., S. 88, und von Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 25 (Jahrgang 1897), S. 125.

in Venedig schon im 13., wohl gar im 12. Jahrhundert der Staat von Privaten Geld aufnimmt. Auf Grund dieser Tatsache hält er sich für berechtigt zu behaupten, daß „eine entschieden kapitalistische Richtung im Vordringen" gewesen sei. Dies Urteil ist doch etwas vorschnell. An Anleihen mancherlei Art fehlt es den mittelalterlichen Städten wie Territorien nicht, ohne daß in ihnen der Kapitalismus Platz greift. In den deutschen Territorien finden wir im 14. und 15. Jahrhundert höchst ausgedehnte Verpfändungen von Amtsdistrikten an Ritter des Landes für Geldvorschüsse. Wer wollte aber deshalb den Territorien jener Zeit „eine entschieden kapitalistische Richtung" zuschreiben? Wollte man so urteilen, so müßte man den deutschen Territorien eine größere kapitalistische Richtung zuschreiben als den Städten, da in diesen die Verpfändungen an Private stets einen geringeren Raum eingenommen haben als dort. Lenel geht aber noch weiter, indem er fortfährt (S. 45): „Natürlich blieben auch die von einer kapitalistischen Entwickelung unzertrennlichen wirtschaftlichen und sozialen Übelstände nicht aus". Als Beweis gilt ihm erstens die Tatsache, daß die venetianische Regierung bereits im 12. Jahrhundert gegen die „Spekulationslust" den Aufkauf von Getreide sowie die Ausfuhr und die Aufspeicherung desselben in der Absicht einer Preissteigerung verbietet. Hier handelt es sich natürlich nur um eines der bekannten mittelalterlichen Gesetze gegen den Vorkauf, wie sie der mittelalterlichen Anschauung von der Verderblichkeit alles „Wuchers" und dem Bestreben, das pretium iustum herzustellen, entsprangen. Wollte man aus solchen Verboten auf eine besonders lebendige Spekulation zurückschließen, so müßte man umgekehrt auch aus dem Fehlen derselben in der neuesten Zeit den Schluß ziehen, daß diese von Spekulationslust gar nichts weiß. Als zweiten Beweis macht Lenel geltend: „Noch merkwürdiger vielleicht sind die ersten, vereinzelten Anzeichen einer sozialen Zersetzung". „Man sieht, wie ein offenbar nicht geringer Teil des Adels, unfähig, dem Zuge der Zeit sich anzupassen, in Armut versank und kirchlicher und privater Mildtätigkeit zur Last fiel." Das Faktum ist hier lediglich dies, daß

es unter den venetianischen Nobili auch arme gab. Der moderne Autor muß aber überall von „sozialer Zersetzung“ und von der „Unfähigkeit, dem Zuge der Zeit sich anzupassen“, sprechen! Zu allen Zeiten hat es neben reichen auch arme Adlige gegeben. Arme Ritter gibt es so lange, solange es Ritter überhaupt gibt, in der ersten Zeit sogar wohl noch mehr als in der späteren[1]). In keinem Zeitabschnitt hat der Stand der Adligen durchweg aus reichen Mitgliedern bestanden. Eine Anschauung, wie wir sie bei Lenel finden, ist übrigens schon sehr oft geäußert worden[2]). So ziemlich für jedes Jahrhundert hat der eine oder andere Historiker angenommen, daß der Adel „im Verfall“ sei. Es würde ein sehr amüsantes Resultat ergeben, wenn man die Urteile über den jähen Rückgang des Adels in den verschiedensten Zeitaltern sammeln wollte[3]).

Die Mahnung, die eigenartigen Verhältnisse der Vergangenheit nicht nach der modernen Schablone zu beurteilen, ist nun weiter besonders hinsichtlich der Sozietäten am Platze, die in großer Zahl gerade für den Engrosumsatz abgeschlossen wurden. In dieser Beziehung hat schon K. Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 246 ff.) treffende Bemerkungen gemacht. Einer Aufzählung derjenigen Frankfurter, die sich im 15. Jahrhundert am Warengroßhandel beteiligten, läßt er folgende Sätze folgen: „In allen näher bekannten Fällen handelt es sich um temporäre Unternehmungen, um Kompagniegeschäfte auf 3—6 Jahre.... Und wenn diese Kompagnien auch Verbindungen mit Venedig, Nürnberg und den Niederlanden unterhielten, so übertragen sie diese Geschäfte doch oft

[1]) Vergl. meinen Artikel Adel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Man denke an die Anfänge der Ministerialität.

[2]) Ich habe derartige Urteile bereits im Jahrgang 1891 der Gött. gel. Anzeigen, S. 296 f. kritisiert. Vergl. auch Max Lenz, Histor. Ztschr., Bd. 77, S. 408 ff.; Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 49.

[3]) Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 33 f. kann natürlich auch nicht umhin zu erzählen, daß „das erste Hereinbrechen eines Kapitalismus ... auch eine Demoralisation der Handelsaristokratie herbeiführte“. Er erklärt so die Erhebung der Handwerker gegen die Patrizier.

einem Prokuristen (actor, factor, negociorum gestor) gegen festen Gehalt oder Teilnahme am Reingewinn, während sie selbst in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter widmeten[1]). Diese temporären Handelsunternehmer als Berufskaufleute zu behandeln, würde den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Daß aber außerdem ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden". Bücher's Darstellung bedarf der Ergänzung dahin, daß die Teilnehmer an Handelsgesellschaften für den großen Import nicht bloß in den Grundbesitzern (d. h. Personen, die in erster Linie Grundbesitzer sind) und städtischen Politikern, sondern auch, wie z. B. der Fall des Vicko von Geldersen und des Johann Tölner zeigt, in den Detaillisten zu finden sind. Diese letztern üben wohl einen stehenden Handel, aber kaum einen stehenden Großhandel aus, die erstern noch weniger. Die Sozietäten werden eben regelmäßig auf eine verhältnismäßig kurze Zeit und sehr oft nur für die Abwickelung eines einzelnen Geschäftes[2]) geschlossen. Wie der vorhin besprochene Gelegenheitshandel im allgemeinen weit verbreitet war, so im besondern auch die Gelegenheitsgesellschaften. Für den einen Teil der Mitglieder haben sie den Zweck der einmaligen Beschaffung, vielleicht zugleich auch Veräußerung größerer Warenposten. Es ist hier zu berücksichtigen, daß die mittelalterlichen Warenlager keinen bedeutenden Umfang gehabt haben. Die Vorräte, die der einzelne Gewerbetreibende hielt, waren bescheiden[3]). Zum Teil hing das mit

[1]) Über die Teilnahme von Nichtkaufleuten an Handelsgesellschaften vergl. auch Schmidt, S. 20.

[2]) Pauli, Lübeckische Zustände, Bd. 1, S. 139: „meistens vorübergehend nur für ein einzelnes Geschäft". Bd. 3, S. 35: 1441 wird zwischen 3 Personen, aus Lübeck, Stralsund und Reval, eine Gesellschaft gebildet auf 3 Jahre und nur für ein bestimmtes Geschäft: in Stralsund Honig zu kaufen und ihn in Reval zu verkaufen. Apelbaum a. a. O. S. 72 ff. Über das Überwiegen der Gelegenheitsgesellschaft im Seehandel s. DLZ. 1917, Nr. 36, Sp. 1139 f. Sieveking, Schmollers Jahrbuch 26, S. 205 ff.

[3]) Ein charakteristisches Beispiel für die Bescheidenheit der Vor-

der städtischen Wirtschaftspolitik zusammen, welche den Zwischenhandel zu Gunsten des selbst arbeitenden Handwerkers einschränkte und auch noch in anderer Hinsicht den Grundsatz geltend machte, daß aller Import nur einmal en gros umgesetzt werden dürfe[1]). Gedenken wir in diesem Zusammenhang

räte, die die Gewerbetreibenden hielten, erwähnt Diemar, Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jahrhundert, Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, Bd. 8, S. 53: die Bürgermeister und Rentmeister von Köln schreiben 1473 an den hessischen Hofmeister Hans v. Dörnberg: ein Kleinod, das geliefert werden sollte, ist zur Zeit nicht aufzutreiben, weil die Kölner Bürger ihre Kleinode eingeschlagen haben, um sie nach Frankfurt in die Messe zu schicken. Vgl. ferner Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archiv der K.K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus Bd. 18 des Jahrbuches der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses (Wien 1897), S. LXXXIII (aus d. J. 1563): „ich Hans Überman, oberstateamrer, hab, weil bei allen goltschmiden und andern kaufleuten derzeit, als meine herrn den hafen [Glückshafen] aufzurichten bevolchen und die tuecher zum aushengen gemalt werden sollen, nit genuegsam ansehnlich silbergeschmeid zu bekommen gewesen, selbst meinen herrn zu ehren meines aigen silbergeschmeids neue stuck ... dargeben". — Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 191 und 192 Anm. 1: die Basler Kaufleute beauftragten den Fuhrmann, die in Frankfurt eingekauften Tuche direkt ins Basler Kaufhaus zu schaffen. — Unter Umständen befahl die Stadtobrigkeit auch die Lagerung. Vergl. Uhlirz a. a. O., Bd. 17, S. 89, Nr. 15456: 1481 bestimmt der Landesherr: „Von auswärts dürfen Messer nur an den zwei Jahrmärkten nach Wien gebracht werden. Falls die hineingebrachten Messer an den zwei Jahrmärkten nicht verkauft werden, sollen die unverkauften Messer wieder aus der Stadt fortgeführt oder aber in Wien bis auf den nächsten Jahrmarkt niedergelegt und dazwischen niemand verkauft werden. Wenn die Wiener Krämer oder sonst jemand die fremden Messer „in den jarmerkten, die verrer hie zu verkaufen, aufkaufen wurden, die sullen" zwischen den zwei Jahrmärkten hier nicht verkauft werden". (Etwas wird diese Bestimmung zu Gunsten der auswärtigen Messerer im Jahre 1506 gemildert; s. ebenda S. 117.) Die Lagerung, die hier anbefohlen wird, schafft aber nicht ein Warenlager eines Grossisten, von dem die Kleinhändler täglich ihren Bedarf beziehen können, sondern verhindert vielmehr die Bildung eines solchen. Vgl. oben S. 224 A. 2.

[1]) Geering, S. 157.

ferner einer Wirkung des Gästerechts, welches den Aufenthalt des fremden Kaufmanns stark begrenzte. Er hielt sich wohl am zweiten Platz einen „Lieger“[1]), einen Handlungsdiener oder Faktor. Aber diesem war als einem Fremden nur ein mehr oder weniger kürzerer Aufenthalt gestattet, was der Ausbildung eines größern Warenlagers nicht günstig war. Griff der Kaufmann zu dem Aushilfsmittel, einen Bürger des zweiten Platzes als Lieger anzunehmen, so suchte die Stadt einer solchen Umgehung des Gästerechts doch auch entgegenzuwirken. Endlich ist die städtische Vorratswirtschaft in Betracht zu ziehen, die mit ihrer Aufspeicherung von Vorräten (an Getreide) auf amtlicher Seite eine entsprechende Minderung der Aufspeicherung auf privater Seite bedingt[2]).

Bei den mittelalterlichen Handelsgesellschaften ist aber noch eine andere Seite zu beachten, welche Bücher nicht hervorhebt. Wir sind gewohnt, bei Handelsgesellschaften an die Unternehmungen der Fugger und Welser des 16. Jahrhunderts zu denken. Indessen der Regel nach hatten die alten Sozietäten einen ganz anderen Charakter: sie verhinderten die Bildung eines Standes von Großhändlern, indem sie den Ertrag auf eine Mehrzahl von Personen verteilten. Die Verkehrsverhältnisse, insbesondere das große Risiko für einen Einzelnen und der Umstand, daß im Mittelalter der Handel in viel höherem Grade als heute die persönliche Beteiligung verlangte, und die deutsche Sitte brachten es dahin[3]), daß damals die Personen, die in

[1]) Vgl. Luschin v. Ebengreuth bei Zimmermann, Gesch. der Stadt Wien II, S. 846; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 352; 1910, S. 585. Keutgen, Urkunden S. 343 Anm. 1. Agats, Baienhandel S. 28. In den „Deutschen Reichstagsakten“ 7, S. 417 und bei Simonsfeld, d. Fondaco dei Tedeschi 2, S. 45 Anm. 4 wird für „Lagerherr“ Lexers Deutung angeführt: „der ein großes Warenlager hat“. Die Größe des Lagers ist dabei aber gar nicht wesentlich. Irrige Deutung bei Moltke, Leipziger Kramerinnung S. 17.

[2]) Vgl. G. v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft S. 32.

[3]) Vergl. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXVII und XLII. A. Schulte, Handel Westdeutschlands mit Italien I, S. 154.

anderen Zeiten abhängige Diener sind, viel mehr Selbständigkeit besaßen und einen höheren Anteil am Ertrag erhielten. Und die Form, in der sie zugezogen wurden, war eben die Handelsgesellschaft. Es sind ohne Zweifel im Mittelalter verhältnismäßig weit mehr Handelsgesellschaften geschlossen worden als heute. Selbst für geringfügige Sachen assoziierte man sich. Vicko von Geldersens Handlungsbuch gibt uns hiervon ein anschauliches Bild. Er und sein Sohn Johannes sind eine Menge von Sozietäten eingegangen[1]), für gerade vorliegende einzelne Geschäfte, wie für größere und dauerndere Unternehmungen. Gerade auch für den auswärtigen Handel spielt die Sozietät eine große Rolle. Es war dem Kaufmann nicht immer oder gar — wie dem vielbeschäftigten Ratsherrn und Detaillisten Vicko von Geldersen[2]) — nur selten möglich, auswärts persönlich tätig zu sein. Hier half dann die Assoziierung mit jemand, der an den fremden Plätzen die Geschäfte besorgte. Abhängige Diener der Kaufleute kommen zwar vor. Aber auch ihnen wurde auffallend viel Selbständigkeit eingeräumt[3]), und überdies assoziierte sich der Chef wohl noch mit seinen Angestellten[4]). Gelegentlich betrieb der „Diener" ferner zugleich für eigene Rechnung Geschäfte[5]). Die Assoziierung entsprang zu erheblichem Teil auch dem schon erwähnten Wunsch der Umgehung des Gästerechts: wenn ein Gast, statt einen Diener zu bestellen, mit einem Bürger eine Gesellschaft schloß, paralysierte er die durch das Gästerecht über ihn verhängte Zurücksetzung[6]). Obwohl die städtische Gesetzgebung solche Umgehungen zu verhindern suchte, so hat doch jener Wunsch zweifellos die Bildung vieler Gesellschaften veranlaßt. Wenn in diesem Sinne die

[1]) Nirrnheim, S. XLIII f. und XLVI f.

[2]) Nirrnheim, S. XXVIII.

[3]) Vergl. z. B. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1, S. 247 Anm. 1.

[4]) Nirrnheim, S. 91, Nr. 554. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 137 Anm. 3.

[5]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 152 Anm. 3.

[6]) Vgl. Schmidt-Rimpler, Gesch. des Kommissionsgeschäfts in Deutschland 1, S. 112 ff.

Gesellschaftsbildung auch kapitalistischen Bestrebungen dienen konnte, so verteilte sie doch an sich die Kapitalien auf eine Mehrheit von Personen.

Alle diese Verhältnisse waren einer Kapitalanhäufung in einigen wenigen Händen nicht günstig, sondern bewirkten eine Dezentralisation des Handels. Wie im mittelalterlichen Gewerbewesen die Verkehrsverhältnisse und die städtische Politik die Bildung eines Mittelstandes beförderten[1]) so läßt sich Ähnliches auch innerhalb des Handelslebens beobachten. Wenn man unter den dargelegten Gesichtspunkten die Nachrichten über den Warenumsatz durch die Handelsgesellschaften einer Prüfung unterzieht, wird man zugeben, daß kein Anlaß vorliegt, aus ihnen ohne weiteres auf einen Stand von Großkaufleuten zu schließen. Sehr oft haben die Sozietäten ausschließlich den Zweck, Waren im großen umzusetzen. Allein damit ist, wie wir soeben gesehen haben, noch keineswegs der Beweis geliefert, daß ihre Mitglieder Großhändler sind.

Wir haben bisher bei der Betrachtung des Großhandels die Gegenstände des weiten Fernhandels, insbesondere die flandrischen Tuche und die Krämerwaren (Kolonialwaren) im Auge gehabt. Man wird aber auch eine Aufklärung über die Frage erwarten, wer denn die unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs, die aus der deutschen Produktion, von der heimischen Landwirtschaft stammten, in die Stadt brachte. Gab es — so wird man fragen — denn keine Großhändler für Getreide, Mehl, Vieh, Holz? Hierauf ist zu erwidern, daß das Mittelalter solche Kaufleute grundsätzlich ausschloß. Es wird von dem großen Prinzip beherrscht, daß das konsumierende städtische Publikum seinen Kauf aus erster Hand haben soll[2]). Dies Ziel wird mit den Mitteln des Marktzwangs, dem Vorkaufsverbot, der Beherrschung des umliegenden Landes er-

[1]) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 105 f. und 125.

[2]) Ausführlich s. darüber m. „Mittelalt. Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" S. 11 ff.; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 166; oben S. 210 und 287.

strebt. Der Bürger soll unmittelbar vom Landmann kaufen; der Handwerker, der Rohstoffe verarbeitet, darf und soll auch unmittelbar vom Landmann kaufen, aber so, daß er dadurch nicht den einfachen Bürger beeinträchtigt: der einfache Bürger hat vor dem rohstoffverarbeitenden Handwerker beim Einkauf vom Landmann noch ein Vorrecht, und der einzelne Handwerker soll und darf nicht mehr einkaufen, als er unmittelbar für den Absatz an die Bürger der heimischen Stadt verarbeiten kann. Man befolgt den Grundsatz, daß der Zwischenhandel nur so weit gestattet wird, als er nicht die Bürgerschaft schädigt.[1]) Man hält in den Handwerken darauf, daß sich nicht der Zwischenhändler der Rohstoffbeschaffung bemächtigt; rohstoffbeschaffendes und rohstoffverarbeitendes Gewerbe sollen in den gleichen Personen vereinigt sein[2]).

Diese Grundsätze haben im großen und ganzen tatsächlich auch Wirklichkeit gehabt. Überall, wo wir einen genauern Einblick in die Kreise der Käufer der Rohprodukte erhalten, nehmen wir wahr, daß es — abgesehen von den Bürgern, die für den eigenen privaten Verbrauch einkaufen — wesentlich, wenn nicht lediglich, die entsprechenden Handwerker sind, welche sie den Erzeugern abnehmen. So die Bäcker, Metzger[3]), Müller usw. An diese Handwerker, nicht an Kaufleute setzt der Landmann seine Produkte ab. Im einzelnen dienen der Durchführung noch besondere Sätze, so die Festsetzung eines Maximums an Getreide, das ein einzelner kaufen darf[4]). Man darf sich nicht täuschen lassen, wenn vom „Kaufmann" die Rede ist, der am Viehhandel beteiligt ist. Verfolgt man die Sache, so

[1]) Keutgen, Urkunden S. 337 § 4 und 5. Sehr niedlich schärft § 5 ein, den Grundsatz von der Ausschaltung des Zwischenhandels auswärts nicht zu sehr bekannt zu machen, umb das dem feilen merkte mi zuküren deste minner irrunge begegnen möhte.

[2]) Dörner, Sartwörter und -Schwertfegeramt in Köln S. 15 f. H. v. Löfch, Kölner Zunfturkunden II, S. 124. Die Lohgerber kaufen Felle von den Fleischern; sie dürfen nur an einzelne abgegeben werden.

[3]) Vgl. oben S. 99.

[4]) Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg S. 12.

ist es meistens der Metzger, der dahinter steckt[1]). Wir kennen ja den mittelalterlichen Sprachgebrauch, der unter Kaufmann den Handwerker mit verstand, ja auch den schlichten Bürger[2]).

Allerdings tritt uns die Tendenz zur Ausbildung eines spekulativen Vieh- und Getreidehandels auch im Mittelalter entgegen. Aber es liefert nur eine Bestätigung unserer Auffassung, daß diese Neigung sich in erster Linie gerade bei den entsprechenden Handwerkern, den Fleischern, Bäckern, Müllern, geltend macht[3]). Daneben suchen etwa Unterkäufer (städtische Halbbeamte, die mit der Beaufsichtigung des Warenverkehrs betraut sind), im scharfen Gegensatz zum städtischen Verbot, Anteil am Getreidehandel zu gewinnen[4]). Im übrigen kommen nur Bürger in Betracht, die nebenbei ein Geschäft in Getreide oder Vieh machen; ebenso, wie wir es beim Tuchhandel fanden. Dagegen müßten wir den berufsmäßigen Vieh- oder Getreidegroßhändler mit der Laterne suchen: einstweilen ist er nicht gefunden[5]).

---

[1]) Vgl. z. B. Keutgen, Urkunden II, S. 442 § 9 und 10. Die Lösung des Rätsels: S. 440 § 1. Der straßburger Metzger ist anderswo der „Kaufmann", der „fremde Mann" (S. 442 § 11).

[2]) S. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 45 u. 49; GGA. 1895, S. 219; W. Stein, Art. Handel, bei Hoops III, S. 21.

[3]) S. die vorletzte Anm. Keutgen II, S. 441 § 4 und 5: die Tendenz einzelner Metzger, einen Viehhandel im großen auszubilden, zurückgedrängt; § 7 (Viehhandel auf „Mehrschatz", Spekulation); § 9; S. 361 § 1 u. 3. S. 335 § 21 u. 22: der Wiederverkauf von Getreide verboten. Oben S. 287. Gelegentlich treibt auch ein Bauer größeren Viehhandel: Riezler, Gesch. Baierns III, S. 800.

[4]) Geering, a. a. O. S. 168; Keutgen S. 333 ff.

[5]) Johannes Hansen, Beiträge zur Gesch. des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (1912) S. 85 f.: noch im 17. Jahrh. haben nicht bloß Brauer, sondern auch Gewandschneider und Krämer Anteil am Getreidehandel. Wenn es jetzt regelrechte besondere „Kaufleute" gibt, so beschränken sie sich doch nicht auf den Getreidehandel. Über die Frage berufsmäßiger Viehhändler in Danzig s. G. Adler, Fleischteuerungspolitik S. 74 f. und S. 76. Schäfer, Überlingen S. 67 u. 72. Man hat stets kritisch zu prüfen, ob wirklich die Beschränkung auf einen bestimmten Handel besteht. Vgl. noch Keßler, Sabbata S. 271 (16. Jahrh.): das Mehrteil Korn und Vieh wird

Fragt man, wer Getreide in die Stadt bringt, so antworten die Quellen: burger oder lantman[1]); aber in dem Bürger einen berufsmäßigen Großhändler, der sich auf den Getreidehandel im großem beschränkt, zu sehen haben wir keine Veranlassung.

Wir erwähnen ferner, daß die Höker („Merzler" in Ulm) auf auswärtige Märkte (Nördlingen und Dinkelsbühl) reisen und dort selbst ihre Fettwaren holen[2]).

Unsere Darlegungen ließen sich noch durch die Berücksichtigung weiterer Waren vervollständigen, so durch die des Salzes. Man wird finden, daß zunächst der Produzent den Salzverkauf in der Hand hat. Am Ende des Mittelalters sucht sich wohl der Handel dazwischen zu schieben. Aber es ist doch erst der Anfang einer andern Gestaltung der Dinge[3]). Und der Ausbildung eines Großhändlertums für Salz wirkte auch das Salzmonopol entgegen, das nicht wenige Städte gerade am Ende des Mittelalters ausbildeten[4]).

Nicht übergehen wollen wir die zahlreichen Übertretungen und Umgehungen der städtischen Gesetze, die den unmittelbaren

durch die Grempler und Fürkäufer hineingetrieben, daran sie groß Gut gewinnen. W. Vogel, Kurze Gesch. der deutschen Hanse S. 52 nennt den deutschen Ritterorden in Preußen „den ersten Getreidegroßhändler des atlantischen Europa". Vgl. noch Keutgen II, S. 304 § 4: man bringt Getreide in die Stadt und führt dafür Bier, das man damit kauft, aus; nebenbei ein guter Beleg für die tatsächliche Beherrschung des Landes durch die Stadt (Bier nur in der Stadt produziert).

[1]) Keutgen II, S. 333.

[2]) Rübling, Ulms Baumwollweberei S. 138.

[3]) Nach Hagedorn, Salzverkehr von Lüneburg nach Lübeck, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 17 (1915), S. 13 ist ein Salzhändler im Besitz von 21 Stecknitzprahmen (15. Jahrh.). Aber es liegt doch der Salzhandel von Lüneburg nicht eigentlich in der Hand von freien Kaufleuten, sondern die Veräußerung liegt wesentlich in der Hand der Produzenten (S. 10).

[4]) Boos, Bd. 3, S. 111 (der Salzhandel in Regie des Stadtrats). Rübling, Ulms Baumwollweberei S. 149. M. Mayer, Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt (Freiburger Diss. v. 1907), S. 140. Henschmid, Lebensmittelpolitik v. Überlingen (1909), S. 107.

Austausch zwischen Erzeuger und Verbraucher fordern. Durch sie und gewisse natürliche Widerstände, die in den Dingen selbst lagen, kam es doch zu einer etwas reichern Gestaltung des Handels, als man sie nach jenen Gesetzen erwarten sollte. Es begegnen uns neben den Gewandschneidern, Krämern und Hökern nicht regelmäßig, aber doch verhältnismäßig häufig noch einige weitere Händlerarten, die zwar zum Teil, indessen nicht sämtlich Abspaltungen der genannten sind: so die Futterer (Händler mit Futtermitteln)[1]), Hühnerhändler[2]), Eisenwarenhändler[3]). Allein die Abweichungen bringen nur die Ausbildung von Kleinhandelsgeschäften hervor, nicht die von Großhandelsfirmen: ein Eisenwarengroßhändler läßt sich gewiß nicht auftreiben[4]).

Mit wahrhaft schwungvoller Folgerichtigkeit ordnet die städtische Verwaltung den Fischhandel im Sinn der Verhinderung einer Herrschaft, die etwa der Zwischenhandel erlangen könnte, z. B. durch entsprechende Einschränkung der Bildung von Han-

[1]) S. m. Stadtwirtschaft a. a. O. S. 20; Aubin, Schmollers Jahrbuch 1919, S. 778. An andern Stellen verkaufen Pfragner, Wirte, Gastgeber Hafer; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 7, S. 49. Lau, Frankfurter UB. 2, S. 601: Apfelverkäufer, Haferverkäufer, Heuverkäufer (ein gewiß seltener Fall).

[2]) H. Z. 86, S. 56 Anm. 2 — gewiß ein höchst seltener Fall.

[3]) H. Z. a. a. O. Stadtrecht v. Baden in der Schweiz (herausg. v. Welti) S. 239 (1550): Ordnung im Eisenhaus. Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. v. Trier (herausg. v. F. Rudolph) S. 288 f. (1285): in Trier eine Eisenwarenhändlerzunft (auch Frauen darin). K. O. Müller, Stadtrecht v. Leutkirch und Isny, S. 145 § 26: ein Gast bringt Eisen in die Stadt; er darf am Donnerstag (Markttag des Orts) auch im Kleinen verkaufen (also wohl verarbeitetes Eisen?). Zum Teil verkaufen die Krämer Eisenwaren. Birtenmaier, Krämer in Freiburg i. B. und Zürich S. 87.

[4]) Vgl. ferner noch Böhmer, Rügenwalde S. 263: über die Kompetenzabgrenzung zwischen den kleinern Gruppen (die Höker verkaufen auch Hafer). Keutgen, Urkunden II, S. 325 § 7 ff. Th. Neubauer, V.j.schr. f. Soz.-u. W.G. 13, S. 144: in Erfurt (16. Jh.) Heringer, Höken, Öbster, Fischführer, Kessel-, Glas-, Buchführer, Schotten. Bruder, ebenda S. 171: in Basel handeln Gartner und Gremper (Mentelier) mit Landesprodukten, jene mit selbstgebauten, diese mit gekauften.

delsgesellschaften zwischen Bürger und Seeanwohner, sogar durch die Verpflichtung des Garkochs, von einem halben Salm, den er erstanden, jedem Bürger auf dessen Wunsch 1 oder 2 Teile abzugeben. Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts suchen sich wohl die „Kaufleute und Sammentkäufer" zwischenzuschieben. Doch tritt das städtische Zunftregiment ihren Bestrebungen entgegen[1]).

Berufsmäßige Großhändler möchte man für den Handel mit den Fischen des großen Meeres, der weite Wege machte, von der Küste zu den norddeutschen Binnenplätzen, ferner von Nord- nach Süddeutschland ging, anzunehmen geneigt sein. Allein hier nehmen wir wiederum wahr, daß der Gelegenheitshandel einen weiten Platz einnimmt[2]), daß diejenigen, die den Fisch im Großen verfrachten, damit doch die Neigung verbinden, ihn auch im Kleinen abzusetzen[3]), daß die Stadt einen sehr beträchtlichen eigenen Großhandel mit Fischen treibt[4]).

Bei der Erwähnung der Kölner Kaufmannszünfte gedachten wir schon der Waidhändler. Neben dem Jülicher Land war Thüringen Hauptanbaugebiet für das wichtige Farbkraut und Erfurt hier der Haupthandelsplatz. Wer verhandelte den Waid nach den Verwertungsstätten wie Görlitz und Breslau? Wieder-

[1]) Das Obige gilt für Basel, nach H. Bruders Darstellung, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 11, S. 162—170. A. Strigel, Die Fischereipolitik der Bodenseeorte (Freiburger Diss. v. 1910; dazu V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1912, S. 201 f.), S. 48 ff. H. Heidinger, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter (Freiburger Diss. v. 1910), S. 72 ff.

[2]) Vgl. die überaus lehrreiche Abhandlung von B. Kuske, der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrh., Westdeutsche Ztschr. 1905, S. 278.

[3]) Kuske, S. 312: „die fremden Händler, die zum Kleinverkauf in die Stadt kommen". S. 276 spricht K. davon, daß im 15. Jahrh. sich in Köln gewisse Kaufleute „vorwiegend" mit Fischhandel im Großen befassen. Vgl. dazu oben S. 345. Über den größeren Betrieb in Holland im 15. Jahrh. s. Kuske S. 248.

[4]) Kuske S. 240. Bei dem Eintausch von Hering gegen Salz, Tuch und Wein in Schonen (S. 236) darf wohl an die Mitwirkung von Gewandschneidern gedacht werden.

um sind es Angehörige mannigfacher Berufe, so Gewandschneider und Krämer. Namentlich scheinen die Erfurter Junker den Waidhandel betrieben zu haben. Aber wir haben es auch hier nicht mit einem abgeschlossenen Stand von Großkaufleuten zu tun. Die Junker betrieben den Waidhandel in der Form des Gelegenheitshandels, wie ebenso den Getreidehandel[1]).

Nun gibt es immerhin eine Reihe von Nachrichten, wenigstens aus dem 15. Jahrhundert, die auf eigentliche Großkaufleute zu deuten scheinen. Dahin gehören zunächst die Urkundenstellen über Preissteigerungen durch große Handelsgesellschaften, die wir früher angeführt haben. Freilich dürfte man nicht behaupten, daß sämtliche Mitglieder derselben aus dem 15. Jahrhundert reine Großkaufleute gewesen sind. Sodann begegnen uns einzelne Nachrichten, die wir wohl auf Großhändler zu beziehen geneigt sind. So erzählt z. B. der Augsburger Chronist Burkard Zink[2]), daß er im Jahre 1419 nach Augsburg zu einem reichen Mann, Jos Kramer, gekommen sei: „Der was ain gewaltig man hie, er was ain paumaister (der Stadt), doch was er ainer von der gemain aus der weberzunft; doch treib er das hantwerk nit, dann er bedorft sein nit: er treib kaufmannschaft mit gefiel (Collect. von fell) von der Steiermark, auch ander kaufmanschaft von Venedig, als wol usw. Er hett wol 100 fardel barchat. Dem treib ich alles sein gewerb gen Venedig, gen Frankfurt und gen Nürnberg.... Mein herr Jos Kramer schickt mich gen Venedig ..., und ich kauft im 16 seck woll von Ziboldt (Baumwolle von Cypern für die Barchentweberei in Augsburg), ie 1 centner umb 4 ducaten 17 groß." Diese allerdings kurze Schilderung erweckt den Eindruck, daß der reiche Augsburger, von dessen lebhafter Tätigkeit in allgemeinen städtischen Angelegenheiten wir übrigens auch anderweitig unterrichtet sind, sich auf den Großhandel beschränkt habe. Wir haben ferner bereits das Ruland

[1]) Th. Neubauer Wirtschaftsleben im ma. Erfurt, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 13, S. 137 ff.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 128 und 132. Vergl. vorhin S. 372 Anm. 4 und 5.

sche Handelshaus in Ulm erwähnt[1]). In Ott Rulands Handlungsbuch besitzen wir das Manuale des Chefs einer sehr bedeutenden Ulmer Firma aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Umsatz des Hauses erstreckt sich auf eine Menge verschiedenartiger Gegenstände und ist außerordentlich hoch. Schon allein die umfangreichen Bestellungen von Salzburger Tafeln und die exportierten „Fässer" mit Paternostern zeigen den großen Betrieb. Von einem Absatz im kleinen spricht Ott Ruland kaum.[2]) Er erwähnt regelmäßig Engrosumsätze. Tuche gibt er z. B. an andre Kaufleute — auch ein Gewandschneider wird genannt[3]) — ab. Indessen es wäre die Frage, ob er alles gebucht hat. Der Herausgeber des Handlungsbuches (S. VI) äußert bereits die Ansicht, daß in ihm nicht alle Geschäfte des Hauses verzeichnet seien. Das bar Bezahlte pflegt in den Handlungsbüchern am wenigsten notiert zu sein[4]). Gerade aber im Detailhandel wird am meisten bar bezahlt. Wir müssen deshalb bei allen Handlungsbüchern die Vermutung zulassen, daß tatsächlich mehr Detailverkäufe vorgekommen sind, als die Notierungen melden. Hinsichtlich der Rulandschen Firma wäre es z. B. denkbar, daß ihre Vertreter in Wien, Braunau, Augsburg, Frankfurt auch den Kleinhandel betrieben haben. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, wie es sich damit verhalten hat.

Beachtung verdient jedenfalls die Tatsache, daß sich ein allgemeiner Trieb zur Ausübung des Kleinhandels geltend macht Das Gebot des erzwungenen Großhandels wurde viel übertreten. Koppmann schildert die Verhältnisse gut, wenn er sagt (Die ältesten Handelswege Hamburgs, 1873, S. 21): „Das hauptsächlichste Recht des fremden Kaufmanns, die ausschließliche Haftbarkeit für eigene Schuld und Schulden, ist trotz aller Verbriefungen ihm ebenso wenig oder doch ebenso selten gehalten

[1]) S. oben S. 310 Anm. 1. Ott Ruland's Handlungsbuch, herausg. von Haßler, 1843.

[2]) Es käme etwa auf S. 8 die Notierung über den Verkauf von 2 Dutzend Handschuhen in Betracht. Vergl. ferner S. 13 unten.

[3]) S. 18.

[4]) Vergl. Nirrnheim, S. LIV.

worden, wie er sich an die ihn am meisten drückende Beschränkung, nur Großhandel treiben zu dürfen, gebunden hat." Für Cöln urteilt ein kundiger Beobachter, daß im ausgehenden 15. Jahrhundert die en gros-Anbietenden wohl alle selbst Verkaufsläden gehalten haben[1]). Und auch für das mittelalterliche Florenz glaubt man behaupten zu können, daß der Besitz eines öffentlichen Ladens das wichtigste Kennzeichen bürgerlicher Selbständigkeit und Vollwertigkeit gewesen sei[2]).

Es läßt sich, wie man sieht, nicht alles aufklären[3]). Wir werden indessen auch ohne Feststellung aller Einzelheiten zu einem leidlich sicheren Urteil gelangen. Wir wollen einerseits bereitwilligst zugeben, daß der Import, wenigstens im 15. Jahrhundert, hier und da durch reine Großhändler besorgt worden ist. Die charakteristische Form des mittelalterlichen Betriebs wird dies doch nicht gewesen sein. Wir erinnern nochmals an unser Resultat, daß es reine Großhändlergilden nicht gegeben hat. In der organisierten Bürgerschaft des Mittelalters sind Großkaufleute nun einmal nicht zu finden. Vergegenwärtigen wir uns noch einige hierher gehörige Tatsachen. In Worms werden in den Erörterungen über eine Verfassungsänderung die Geschlechter, die von ihren Renten leben, und die Handwerker, einschließlich der Kleinhändler, unterschieden[4]). Für den berufsmäßigen Großkaufmann bleibt da doch kein rechter Raum. Aus Basel besitzen wir in den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts ein Mittel zur Feststellung des Vermögensbesitzes der Bürger[5]). Man ersieht daraus, daß die Kaufleute, d. h. die Gewandschneider, hinter

[1]) Tr. Geering, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 11, S. 62.

[2]) V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 187 Anm. 2.

[3]) Um eine Einzelheit herauszugreifen, so deutet Kuske, Westd. Ztschr. 1913, S. 475 den Kölner „Abenteurer" als Großhändler, insofern er sein Gut im Großen von Ort zu Ort führte. K. sagt aber selbst, daß der Abenteurer wenigstens nebenbei die Jahrmärkte aufsucht. Und wir wissen ja, daß ein solcher Besucher mit dem Groß- den Kleinhandel zu verbinden pflegte.

[4]) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 56.

[5]) Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 526 ff.

den Patriziern (Rittern und Bürgern) nicht oder kaum an Vermögen zurückstehen. Auch die Krämer bleiben nicht viel hinter ihnen. In anderen Städten rekrutieren sich die Gewandschneider großenteils geradezu aus den Patriziern. Wollte man nun auch annehmen, daß sich unter den letzteren einige reine Großhändler befinden (der von ihnen betriebene Gelegenheitshandel macht sie noch nicht dazu), so dürfte man diese doch nicht höher taxieren als die Gewandschneider, da diese eben zum Patriziat Zutritt haben. Diejenigen Großhändler, die etwa vorkämen, würden also als bescheidene Großhändler anzusehen sein.

Jene Tatsachen liefern keinen strengen Beweis. Allein sie geben doch eine Anschauung.

§ 6. Der Schiffsbesitz.

Bei der Frage nach der Verbreitung der Großkaufleute haben wir am ausführlichsten die wichtigsten Exportartikel des Mittelalters, Tuche und Spezereien, weiter die Ordnung des Lebensmittelhandels und eine Anzahl gewerblicher Artikel der heimischen Industrie berücksichtigt. Die Untersuchung ließe sich noch auf eine Reihe anderer Handelsobjekte ausdehnen. Das Rulandsche Handelshaus hat, wie bemerkt, Salzburger Tafeln und Paternoster in großen Massen abgesetzt. Diese Erwähnung könnte uns Anlaß geben, auf die Anfänge der Großindustrie einzugehen, die naturgemäß den Großhandel steigern mußte. Von dem Holzhandel hat Gothein[1]) kurz geschildert, wie er im Mittelalter zunftmäßig organisiert, d. h. vom Kleinhandel beherrscht war und wie in ihm später, übrigens nur in einzelnen Beispielen, der große Betrieb aufkam[2]). Hinsichtlich des Weinhandels haben wir schon den Irrtum zurückgewiesen, daß die Kölner Weinbruderschaft eine Großhändlergilde gewesen sei. Gewiß werden

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 39 ff. u. 671.

[2]) Gute Bemerkungen über die Herrschaft der Zünfte im Handel mit Lebensmitteln und gewerblichen Rohstoffen bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34 und 157. Vergl. auch oben S. 370.

viele von ihren Mitgliedern auch en gros Wein abgesetzt haben. Aber es liegt dann dieselbe Verbindung von Groß- und Kleinhandel vor, der wir bei den Gewandschneidern begegneten. Charakteristisch ist es, daß, wie wir schon andeuteten, vornehme Familien den Erwerb der Berechtigung zum Weinzapf für wertvoll hielten. Die Besitzer von größeren Weinquantitäten setzten einen beträchtlichen Teil davon im Weinausschank um.[1]) Nur durch gesetzlichen Zwang wird der Weingroßhandel vom Kleinverkauf getrennt[2]). Wir wissen sodann von starken Engrosumsätzen von Wein durch Sozietäten[3]). Allein es ist hier wieder an das über die Handelsgesellschaften im allgemeinen Gesagte zu erinnern[4]). Von Bedeutung ist es weiter, daß die Produzenten sehr häufig selbst den Wein ausschenkten[5]). Jedenfalls war der Weinhandel auf sehr viele Köpfe verteilt[6]). Die Cölner Bürger

[1]) Lau, Köln bis 1396, S. 297.

[2]) Hansische Gbl. 1915, S. 389.

[3]) S. oben S. 315 Anm. 1 am Schluß. Vgl. auch oben S. 364.

[4]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I, S. XLIV Anm. 2 erwähnt, daß städtische Beamte den Weinwuchs eines Ortes für die nächsten 10 Jahre aufkaufen. Oben haben wir bei der Erörterung der Verhältnisse der Kölner Patrizier von der Vereinigung des Tuch- und Weinhandels gesprochen. Vergl. dazu Siewert, Rigafahrer, S. 188. — In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt Weinsberg (Das Buch Weinsberg, Bd. 4, S. 153): „Unse weinkauflude plagen sier in Leiflant nach Rehe und Revel zu reisen; ietz wenig". Diese Weinkaufleute mögen Mitglieder der Gaffel Windeck gewesen sein. Vergl. oben S. 323 A. 2. Über den Weinhandel Kölns nach Reval s. auch Stieda, Revaler Zollbücher, Einl. S. 90.

[5]) Über Wien s. Eulenburg, Ztschr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 1, S. 315. In der Urkunde von 1273 bei Loersch, Achner Rechtsdenkmäler, S. 38 f. ist vinitor wohl mit Weinbergbesitzer zu übersetzen. Philippi, Westfäl. Bischofsstädte, S. 73 und Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. 1, S. 158 (vergl. Anhang, S. 20) übersetzen vinitor mit Weinhändler. Zum mindesten wird es hier den Weinschenken bedeuten, vielleicht aber auch den Weinbergbesitzer. Vergl. Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 201.

[6]) Unter Umständen war auch den Gästen das Weinschenken gestattet. Hübinger, S. 202. Wenn es mitunter ein Vorrecht der „Bürger" im Gegensatz zu den Handwerkern war (s. oben S. 336 A. 2), so ist es den letzteren dann doch wenigstens während der Jahrmärkte

legten ihr Geld viel in Wein an[1]). Aber es handelt sich dabei nicht um berufsmäßige Weingroßhändler, sondern um Bürger im allgemeinen, die nur eben die Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Geldanlage wahrnahmen. Die Stadt suchte auch wieder dem spekulativen Weinhandel zu steuern[2]), wie sie dem spekulativen Getreide- und Viehhandel steuerte, wenngleich wohl nicht in demselben Maß. Etwas eingehender erörtern wir noch die Verhältnisse des Schiffsbesitzes[3]).

Steinhausen[4]) behauptet unter Berufung auf das Gedicht vom „guten Gerhard": „Wohl konnte der reiche Großhändler eine Reihe eigener Schiffe ausrüsten und den von Handelsdienern begleiteten Chef einer Handelsexpedition spielen ... Aber die kleineren taten sich zusammen, schon weil des Einzelnen Waren allein den Schiffsbauch nicht füllen konnten." Er zieht hier wiederum seine Information einseitig aus einem Gedicht, dessen Verfasser vielleicht ein paar Nußschalen auf den Seen der Schweiz hat tanzen gesehen, aber eine Kenntnis des großen Seeverkehrs nicht zeigt.

Es kommt im Mittelalter wohl vor, daß ein Mann als Besitzer einer Mehrzahl von Schiffen genannt wird[5]). Allein es ist irreführend, wenn man den „Großhändler" als regelmäßigen

---

mehrmals gestattet. Kurz, Österreichs Handel, S. 410 und 414. Die Zahl der Mitglieder der Kölner Weinbruderschaft war eine recht große.

[1]) W. Stein, Akten zur Gesch. der Verf. u. Verw. der Stadt Köln II, S. 61 A m. 1,

[2]) Keutgen, Urkunden II, S. 337 § 3.

[3]) Die Entwicklung des Bergrechts hat sich in ähnlicher Weise vollzogen.

[4]) Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 21. Vergl. V. 1182 ff. des Gedichtes.

[5]) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 1165 und 1167. Kunze, Hanseakten aus England, S. 18 Anm. 1. Übrigens sind diese Angaben sehr summarisch. Vielleicht ist es gewagt, auf Grund derselben die betreffende Person als ausschließliche Eigentümerin der Schiffe anzusehen. Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 43 und 177 erwähnt zum Jahre 1491, daß ein Bürger 23 Salzschiffe besaß. Aber hier handelt es sich um Flußschiffahrt. Techen, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 14, S. 386.

Herrn mehrerer Schiffe bezeichnet, und es genügt auch nicht, nebenbei zu bemerken, daß „die kleineren sich zusammentaten" (wobei man über die Eigentumsverhältnisse am Schiff nichts erfährt). Den wesentlichen Zug in der Gestaltung dieser Verhältnisse bildet nämlich der Parteienbesitz, und die Form der kleinen Anteile ist so gut dem Reichen wie dem Armen eigentümlich (um von dem „Großhändler", den es ja kaum gegeben hat, zu schweigen). Hätte sich Steinhausen in den Urkunden über den überseeischen Verkehr Cölns im 13. Jahrhundert umgesehen, so würde er sogleich auf eine Nachricht getroffen sein, welche nur die „medietas" eines Schiffes einem über See handelnden Cölner mercator gehören läßt[1]).

Über den Schiffsbau, die Schiffsarten, die Größe und die Werte der Schiffe stellt Stieda in seiner Abhandlung „Schiffahrtsregister", Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1884 (Bd. 13), S. 77 ff., und in seinem Buche „Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts" (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5) Untersuchungen an[2]). Baasch schildert in seinen „Beiträgen zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik" (Hamburg 1899) vorzugsweise die äußere Geschichte des Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik der Hanse und der hansischen Städte[3]). Eine Geschichte des Seeschiffbauergewerbes[4]) und ebenso eine zusammenhängende Darstellung der Eigentumsverhältnisse an den Seeschiffen liegen noch nicht vor.

[1]) Kunze, S. 3, Nr. 2.

[2]) Vergl. auch das von Koppmann und Breusing herausgegebene „Seebuch" (Niederdeutsche Denkmäler, Bd. 1); Ehrenberg, Hamburg und England, S. 235 ff.; Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, Einl. S. 63.

[3]) Eine eingehende Studie zur Geschichte der Binnenschiffahrt gibt Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten 3 Jahrhunderten des Kurstaates (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XVI, 3).

[4]) In historischer Beziehung bietet außerordentlich wenig Heinrich Groß, Geschichte der deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Hamburgischen Verhältnisse (Stuttgart 1896). Die Schrift verfolgt nur ein praktisch-sozialpolitisches Ziel.

In letzterer Beziehung lassen die edierten Urkunden jedoch keinen Zweifel, daß das Schiffspartenverhältnis etwas außerordentlich Verbreitetes war[1]). Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. 616[2]), Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 637, Walter Stein, ebenda, Bd. 8, S. 854, stellen in den Sachregistern unter dem Stichwort Schiffsanteile interessantes Material zusammen[3]). Die Anteile betragen $^1/_2$, auch $^1/_3$ bis zu $^1/_{32}$. Die Personen, die sie besitzen, stammen nicht bloß aus den kaufmännischen Kreisen[4]). Die Angaben in den Urkunden gehen auf zufällige Anlässe zurück, werden meistens beim Verlust eines Schiffes (etwa durch Raub) gemacht. Eine Quelle andrer Natur bieten die von Baasch a. a. O. S. 44 erwähnten Lübecker Lastadienbücher,[5]) die leider nur erst mit dem Jahre 1560 beginnen. Auf

[1]) Es hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Max Peters, Die Entwickelung der deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts, Bd. 1 (Jena 1899), S. 118 erwähnt die „Reederei in Parten" als eine Besonderheit Mecklenburgs. Allein sie findet oder fand sich im 19. Jahrhundert keineswegs bloß hier, sondern z. B. auch in Bremen.

[2]) Sattler, S. XIII f. zählt die dem Marienburger Großschäffer gehörigen Schiffsanteile auf. Daraus ergibt sich, daß auch bei dem ausgedehnten Betrieb des deutschen Ordens, wo man es am wenigsten vermuten sollte, die Form des Partenbesitzes überwog.

[3]) Vergl. auch Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, S. 197 und 209 unten. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, S. 266: „Selten besitzt ein Kaufmann ein Schiff allein". Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, S. 19. Pappenheim in: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik 103, Seeschiffahrt I, S. 149. W. Vogel, Gesch. der deutschen Seeschiffahrt I, S. 374 ff.

[4]) Schäfer a. a. O., Über das 19. Jahrhundert s. Peters a. a. O. Vergl. auch Baasch, Schiffbaupolitik, S. 82.

[5]) Lastadie: Schiffsbaustätte. 1560 beschloß der Lübecker Rat, daß jeder Schiffer, der ein Schiff auf der Lastadie aufsetzen und bauen wolle, mit seinen Freunden, d. h. Mitreedern, dies auf der Kämmerei anzeigen, daß ferner jeder von ihnen eidlich aussagen solle über die Anteile, die ihm an dem Schiffe zuständen, und geloben solle, daß solches Schiff die gebührende Zeit, nämlich 8 Jahre, bei der Stadt verbleibe. Baasch, S. 44. Vgl. jetzt die umfassenden Ermittelungen von Baasch, Zur Statistik des Schiffspartenwesens, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 15, S. 211 ff. Brinner, Grönlandfahrt S. 68 ff.

meine Bitte hat mir Baasch, dem ich dafür hier meinen Dank ausspreche, über das Resultat, das sich aus ihnen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ziehen läßt, folgende Mitteilungen gemacht. Bei weitem die meisten Neubauten von Schiffen gehen von Partenreedern aus; es sind meistens 4—12 Reeder, unter denen fast ausnahmslos der Schiffer ist. Die Schiffsparten sinken bis zu $^1/_{64}$. Alleinreeder finden sich im 16. Jahrhundert gar nicht, im 17. Jahrhundert selten. Am meisten Schiffe als Alleinreeder baute im 17. Jahrhundert Fredenhagen[1]), der übrigens daneben auch Parteninhaber in neugebauten Schiffen war. Im 18. war es nicht viel anders. In Hamburg werden ähnliche Verhältnisse bestanden haben. Der im 18. Jahrhundert wohl bedeutendste Hamburger Reeder, Berend Roosen, hatte 1790 zirka 20 Schiffe[2]). Solche großen Unternehmen sind aber Ausnahme. Erst das 19. Jahrhundert hat in der Reederei die großen Betriebe geschaffen. Übrigens bezeichnen die Angaben über die Reeder in den Lastadienbüchern nur den Stand der Eigentumsverhältnisse zur Zeit des Neubaues. Nachträglich können sie sich verändern: es kann eine größere Zahl von Parten in einer Hand vereinigt, jedoch auch mancher Anteil noch mehr zersplittert werden.

Da der Schiffsbesitz im Mittelalter durchaus auf dem Partenwesen basiert war, so darf man von einem geschäftsführenden Reeder schwerlich sprechen[3]); dieser gehört erst der neueren Zeit mit ihrer Konzentration des Besitzes an. Die Geschäftsführung hatte der Schiffer, der regelmäßig zudem einige Parten besaß[4]).

[1]) Über den Reeder Thomas Fredenhagen, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebte, s. Baasch, S. 53.

[2]) Vergl. Baasch, S. 92.

[3]) Vergl. R. Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, S. 23.

[4]) Vergl. z. B. Kunze, Hans. Urkundenbuch, Bd. 5, S. 378, Nr. 727. Schiffer heißt der Kapitän. Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266: „Der Stand des Schiffers war ein sehr geehrter; angesehene Kaufleute, selbst nachdem sie zu Ratmannen emporgestiegen waren, hielten es nicht unter ihrer Würde, Schiffsführer zu verbleiben". S. auch Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 87.

Bemerkenswert ist ferner seine Stellung zur Ladung[1]): er und auch die Matrosen („Bootsleute")[2]) waren sehr häufig zugleich Ladungsinteressenten.

Genossenschaft und Kleinbetrieb sind also die Prinzipien, von denen der Seeverkehr des Mittelalters beherrscht wurde. Die Interessenten an Schiff und Ladung waren nicht nur einige wenige Personen, sondern setzten sich aus weiten Kreisen zusammen. Einen Grund für diese Ordnung der Dinge sieht man gewiß mit Recht in der Absicht, das Risiko, das vor dem Aufkommen des Versicherungsgeschäftes besonders hoch war, durch die Abwälzung auf möglichst viele Stellen zu vermindern[3]). Als nicht min der starke Ursachen aber kommen zweifellos die dem deutschen Volke eigene Neigung für genossenschaftliches Leben[4]) und vor allem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, der geringe Kapitalvorrat, in betracht[5]).

Der vorhin konstatierte Zug bekundete sich auch sonst im Schiffswesen. Die herrschende Stadtwirtschaft kommt hier in der Abwesenheit einer Zentralisation des Schiffsbaues zum Ausdruck. Er war weit gleichmäßiger als heute über eine große

[1]) Schiffsparten und Ladungsparten fallen manchmal, aber durchaus nicht immer, zusammen. Vergl. z. B. Kunze a. a. O., S. 322 § 3.

[2]) Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266. Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet S. 360. Auch im romanischen Rechtsgebiet hat die Schiffsmannschaft sehr oft Anteil an der Ladung. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Bd. 1, S. 337. Peters a. a. O. erwähnt auch Schiffsanteile der Matrosen.

[3]) Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 21. Derselbe zieht in diesem Sinne auch die Tatsache heran, daß der Kaufmann die Waren, die er nach einem Orte schicken wollte, in kleineren Posten auf verschiedene Schiffe verteilte. Vergl. Peters a. a. O.; Schäfer, S. 197. Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. I (7. Aufl.), S. 850: Partnerschaft bei Schiffen. Xenophon rät den Minenbetrieb gemeinsam zu unternehmen, um die Gefahr zu vermindern.

[4]) Vergl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. XIV Anm. 2.

[5]) Vergl. Schmidt, Handelsgesellschaften, S. 19: „Der Umstand, daß die Kosten des Schiffsbaues bedeutend waren, begünstigte die Gesellschaftsbildung". — Von Lamprecht, Ztschr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 1, S. 205 wird die Bedeutung der oben geschilderten Verhältnisse fast in ihr Gegenteil verkehrt.

Menge von Seestädten verteilt. Die Ausführung der Schiffsbauten erfolgte durch zünftige Handwerker. Noch weit über das Mittelalter hinaus wurde den Meistern eine Maximalzahl von Lehrburschen vorgeschrieben, über die sie nicht hinausgehen durften. Handwerksmäßig, zünftig konnte der Schiffsbau um so mehr bleiben, weil die Städte darauf hielten, daß Bauten im allgemeinen nur für den lokalen Bedarf unternommen wurden. Hansetage faßten wiederholt den Beschluß, es sollten keine Schiffe den Fremden verkauft werden; als solche galten alle Nichthansen. Die einzelne Stadt verbot wohl gar den Verkauf an alle Nichtbürger oder machte ihn wenigstens von der Genehmigung des Rates abhängig[1]). Derartige Verbote wurden mitunter im momentanen Kampf gegen wirtschaftliche Gegner erlassen[2]). Allein sie hatten auch einen allgemeineren Hintergrund: sie dienen, wie die Bestimmungen des mittelalterlichen Fremdenrechts überhaupt, dem Zwecke, eine größere Zahl kleiner Zentren gegen die Auffaugung durch wenige große zu schützen[3]). Die städtische Schiffbaupolitik verfolgt im ganzen durchaus den Zweck,

[1]) Über die hansische Schiffsbaupolitik vergl. Baasch, passim, z. B. S. 2 ff., S. 9, S. 44. Als ältestes Beispiel führt B. das Privileg Kaiser Friedrich's für Lübeck von 1188 an, welches den Bau und Verkauf von Schiffen im Interesse des städtischen Waldes beschränkt. In Hamburg (S. 9) wird 1529 als Motiv einer derartigen Verfügung angegeben: damit den Bürgern das Zimmerholz nicht verteuert werde. Vergl. dazu meine Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. 284. Auch der Verkauf einzelner Schiffsparten an Fremde ist verboten worden. Pauli, Bd. 3, S. 85. In den romanischen Handelsstädten waren die Schiffsparten gleichfalls häufig nur Nationalen zugänglich. Goldschmidt, S. 340. — Die hansischen Verbote erfuhren im Ordenslande mehrfachen Widerstand, am entschiedensten in Danzig. Hirsch, S. 267 f. Baasch, S. 197 f. Die Danziger veräußerten unter Zulassung ihres Rates Schiffsparten an Flamänder. In Danzig weicht man auch in Bezug auf die Zulassung fremder Schiffszimmerleute schon im 15. Jahrhundert von den Regeln der strengen Zunftverfassung ab.

[2]) Baasch, S. 4.

[3]) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 102 f.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Bürgertum.

den die gesamte städtische Wirtschaft und Sozialpolitik verfolgt: die mittleren Betriebe zu fördern, die zu großen zu hindern[1]).

Ein verwandtes Verhältnis wie die Schiffsbauten zeigen die Hochbauten. Zunächst ein Wort über den Anteil der Geistlichen und der Laien an ihnen. Ohne Zweifel hat es Geistliche gegeben, die in vollem Umfang eine Baumeistertätigkeit ausgeübt haben; aber die Regel bildeten sie nicht. Die technische Leitung der Bauten lag in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Hand von Laienbaumeistern. Von diesen sind zu trennen die directores oder magistri fabricae, welche hauptsächlich das Material und die Geldmittel beschafften, mit der technischen Leitung des Baues aber nichts zu tun hatten. Als solche directores kommen die geistlichen und weltlichen Herren und die städtischen Verwaltungen, welche Bauten ausführen lassen, in betracht. Wer aber sind die Laienbaumeister? Die stattlichen und kunstvollen Dome und Rathäuser des Mittelalters sind nicht von Architekten, sondern von Handwerksmeistern gebaut worden. Und „Meister, welche wohl zur selbständigen Leitung einer Hütte und eines Baues befähigt, aber augenblicklich nicht zu einer solchen berufen waren, traten unbedenklich als einfache Arbeiter in die Reihe der anderen Hüttenmitglieder (der Bauhütte)“[2]). Der Meister, der die Leitung und Beaufsichtigung des Baus hatte, verrichtete auch Steinmetzarbeit wie die Gesellen, arbeitete gelegentlich auch auswärts. Auch die Plastik ist auf dem Boden des Steinmetzhandwerks, nicht in der Klosterzelle erwachsen. Wenn man so bei aller Anerkennung, die man dem Mäzenatentum der geistlichen und weltlichen Herren, besonders der geistlichen, ferner den mannigfaltigen Anregungen, die von ihnen ausgingen, zollen wird, doch festzustellen hat, daß die Baumeister überwiegend Laien und zwar Handwerksmeister waren, so bleibt freilich ein Spielraum für das Urteil über das Maß, in dem hier alles Können und Wissen Gemeinschaftskönnen und Gemeinschaftswissen war. Ganz gewiß sind die hervorragendsten Bauten

[1]) Dänell, Blütezeit II, S. 376 ff. Vogel a. a. O. S. 549 ff.

[2]) J. Neuwirth, Gesch. der bildenden Kunst in Böhmen I, S. 325. Beissel, Die Bauführung des Mittelalters (2. Aufl. 1889) I, S. 114.

auch ein Werk einer hervorragenden Individualität und einer hervorragenden individuellen Schulung. Allein auch die individuelle Schulung konnte damals nur in der Praxis und zwar im Rahmen der zunftmäßigen Praxis gewonnen werden. Der irgendwie wissenschaftlich geschulte Architekt fehlte. Noch wichtiger ist für den Zusammenhang unserer Betrachtung, daß der Bauunternehmer fehlte, der große Bauten mit der Beschaffung des Materials und der technischen Leitung in Auftrag nahm. Eben dadurch, daß im Mittelalter die Auftraggeber selbst die umfassende Arbeit der Materialbeschaffung besorgten, daß hierfür keine Firmen bestanden, daß die Funktionen für die Ausführung des Baus sich auf den Auftraggeber und den Handwerksmeister verteilten, daß endlich dieser technisch leitende Meister innerhalb des Zunfthandwerks stand, war die Möglichkeit der Ausbildung eines Großbetriebes ausgeschlossen.[1])

Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist aufs schärfste dem entgegengesetzt, was wir als die Auffassung von Nitzsch erwähnt haben: der Kaufmann (mercator) des Mittelalters ist nicht der Großhändler im Gegensatz zum Krämer und Gewandschneider[2]). Überhaupt zeigt das Mittelalter nicht sowohl eine Scheidung in bloße Großhändler und bloße Kleinhändler als vielmehr die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person. Und die

[1]) Vgl. H. Z. 86, S. 54 f. Köhne, Ztschr. f. Soz.w. N. F. 8, S. 524. Böge, Die Anfänge des monumentalen Stils im Mittelalter (1894), S. 250 ff. G. Dehio, Gesch. der deutschen Kunst, 1 S. 86 f. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., I, S. 225 f.; II, S. 774 ff. Dopsch, Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus VIII, S. 37 geht im Widerspruch gegen Sombart hier zu weit. Unter Nr. VII § 7. Wie die neuern Baumeister allmählich aufkommen: V.j.schr. f. Soz.- u. WG. 1904, S. 272; G. Aubin, ebenda Bd. 15, S. 245.

[2]) Wenn Nitzsch den Gewandschneider, der in den Urkunden stets den vornehmsten Platz einnimmt, zwischen den Krämer und Höker stellt, so ist dies zwar etwas Äußerliches, aber doch bezeichnend für die schon mehrfach konstatierte Tatsache, daß Nitzsch den Verhältnissen des Mittelalters durchaus fremd gegenüberstand.

jenigen, welche diese Verbindung darstellen, sind gerade besonders häufig die Gewandschneider und Krämer. Der Kleinhändler übt den Großhandel im Nebenberuf aus. Nun ist freilich die scheinbar einfache Frage, was bei den einzelnen Personen Haupt-, was Nebenbeschäftigung sei, keineswegs leicht zu beantworten[1]). Bei den meisten von denen, die beides verbanden, ist ohne Zweifel der Kleinhandel die Hauptsache gewesen, bei andern gewiß der Großhandel, und bei manchen von diesen wohl so, daß sie nur ganz nebenbei den Kleinhandel betrieben, als etwas, dessen Ertrag nicht gerade zu verschmähen sei. Viele aber sind sich ohne Frage selbst nicht darüber im klaren gewesen, was ihnen das wertvollere sei, weil sie aus beiden etwa den gleichen Nutzen zogen[2]). Jedenfalls aber haben wir bei dieser Abschätzung nochmals an den Eindruck zu erinnern, den wir aus den Urkunden gewannen, daß nämlich das Mittelalter den Kleinhandel außerordentlich hochschätzte. Die Berechtigung für ihn ward aufs eifrigste erstrebt. Der Patrizier hielt es nicht für eine Schande, Gewandschneider zu sein. Wir fanden ferner innerhalb der organisierten städtischen Kaufmannschaft keine Großhändlergilden. Wenn viele Kaufleute Groß- und Kleinhandel trieben, so bildete sich die heimische Kaufmannschaft doch nach dem Kleinhandel, nicht nach dem Großhandel. Wir können etwa sagen: auch der Inhaber eines ansehnlichen Importhauses glaubte in der Regel nicht auf seine Kosten zu kommen, wenn er nicht in seiner Heimat das Recht zum Kleinhandel erwarb. Die Händler, die wesentlich nach auswärts Handel trieben, legen den höchsten Wert darauf, auswärts auch den Kleinhandel ausüben zu dürfen. Und unter diesen Händlern finden sich viele Kleinhändler und Hand-

---

[1]) Vergl. W. Tröltsch, Hist. Vierteljahrsschr. 1900, S. 135. Kentgen meint, daß wir uns mit der Frage nach einem Großkaufmannsstand auf das Gebiet der Imponderabilien begeben (Hans. Gbl. 1901, S. 118).

[2]) Über die Verbindung von Groß- und Kleinhandel noch bei Engroshandel großen Stils s. Apelbaum a. a. O. S. 9 und S. 70 ff. Auch große Handelshäuser betreiben den Kleinhandel: K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 2, S. 266 und 296.

werker der heimischen Organisation. Gegen Ende des Mittelalters scheinen allerdings mehr und mehr wahre Großkaufleute aufzutauchen.

Wir deuten hiermit schon an, daß die Unterschiede der Zeiten zu beachten sind. Man darf das Mittelalter nicht unbedingt als eine Einheit auffassen. Im 14. Jahrhundert tritt offenbar eine Wendung ein. Das stärkere Hervortreten der Kauffahrergilden und eine damit gewiß zusammenhängende allmähliche Zurückdrängung der Gewandschneider[1]) in Lübeck, die Entstehung der Kaufleutezunft in Wien sind bedeutungsvolle Erscheinungen, wenngleich man andererseits auch vor einer Übertreibung ihrer Wichtigkeit warnen muß. Vielleicht läßt sich überhaupt das verhältnismäßige Zurücktreten der Gewandschneider innerhalb der städtischen Kaufmannschaft seit dem 14. Jahrhundert als ein brauchbares Kennzeichen verwerten (obwohl wir ja gesehen haben (S. 338 u. 359), daß hier keine strenge Regel vorliegt): sie sind nicht mehr wie vorher in dem Maß die angesehenste Kaufmannsgruppe. Andre Kreise treten hervor, keineswegs durchweg reine Großkaufleute, aber doch solche, bei denen einheimischer Kleinhandelsbetrieb nicht mehr so wie bei den Gewandschneidern die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit bildet. Und es beginnen sich auch neue kaufmännische Organisationen auszubilden: wir hören von Kaufmannszünften oder -gilden, die den vorausgehenden Jahrhunderten unbekannt waren. Indessen haben wir wiederum festzustellen, daß noch am Ende des Mittelalters und noch die nächsten Jahrhunderte hindurch die Personalunion von Groß- und Kleinhandel das überwiegende System blieb[2]).

[1]) Vgl. auch Overmann, Lippstadt, Einl. S. 61 Anm. 4. P. Dirr, Der Handelsvorstand Nürnberg 1560—1910 (Nürnberg 1910). E. Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915 (1915).

[2]) Vgl. oben S. 313 Anm. 2. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 343: noch im 17. Jahrh. galt das Recht des Kleinhandels als höchst wertvolles Recht der Bürger (im Gegensatz zu den Gästen). Sombart, Kapitalismus 2. Aufl., Bd. 2, S. 536: in Deutschland bildete vom Ende des 18. Jahrhunderts die Trennung von Engros- und Endetailhandel die Regel. S. 534: Der Gelegenheitshändler wird durch den Berufshändler im Großhandel ersetzt.

Neben dem Unterschied der Zeiten ist der des Ortes von Wichtigkeit. Wir haben schon den charakteristischen Zug des Mittelalters hervorgehoben, daß es im Gegensatz zur Neuzeit eine Menge kleiner wirtschaftlichen Zentren kannte. Allein trotz der verhältnismäßigen Gleichartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Städten gab es dennoch erstens Unterschiede von groß und klein und zweitens Unterschiede in der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit. Es haben, wenigstens im Lauf des Mittelalters, einige Orte die Stellung von speziellen Stapelplätzen für gewisse Waren gewonnen. Natürlich mußte sich danach auch der Handelsstand differenzieren. Hier bietet sich noch ein Feld für fruchtbare Untersuchungen. Es würde z. B. sehr lehrreich sein, zu verfolgen, in welchen Händen in Nürnberg der Handel mit Spezereien geruht hat. An dieser Stelle mag nur eine Bemerkung über den Unterschied von Nord- und Süddeutschland Platz finden. Wir haben uns oben[1]) der Ansicht zugeneigt, daß die Verhältnisse des hansischen Handels dem Großbetrieb günstiger gewesen seien, als die des oberdeutschen. Es scheint hiermit in Widerspruch zu stehen, daß die Hanseaten im 16. Jahrhundert über die großen Handelsgesellschaften der oberdeutschen Städte und deren monopolistische Bestrebungen Klage erheben[2]). Es verhält sich in der Tat so, daß im 16. Jahrhundert im niederdeutschen Gebiet sich nicht so gewaltige Großbetriebe befanden wie in Oberdeutschland. Indessen der Reichtum der großen oberdeutschen Handelshäuser war erst seit wenigen Jahrzehnten so hoch gestiegen; er hatte seinen Ursprung in verhältnismäßig momentanen Ursachen. Jene Angriffe waren in erster Linie Ausfluß der Handelseifersucht: die Hanseaten empfanden das Eindringen oberdeutscher Kaufleute in ihr Gebiet als unbequem[3]).

[1]) S. 344.

[2]) Vergl. Frensdorff, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 20, S. 127 ff. und S. 248.

[3]) Bezeichnend ist der Unwille über Jakob Fugger, der Kupfer von Ungarn nach Danzig bringen will. Vergl. Frensdorff a. a. O. und Kluckhohn, Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 687. Die Oberdeutschen (Nürnberger)

Sie machten sich keiner Heuchelei schuldig, wenn sie in die allgemeine Klage des Volkes über die Fuggereien einstimmten, da eben im 16. Jahrhundert die Großbetriebe in Oberdeutschland umfassender waren als bei ihnen. Allein im Mittelalter dürfte ein anderes Verhältnis bestanden haben[1]). Es mag sein, daß damals die oberdeutschen Städte größere Wohlhabenheit gehabt haben als die niederdeutschen. Aber folgende Sätze lassen sich wohl verteidigen. Die Natur des Seeverkehrs begünstigte die Konzentrierung, die Bildung größerer Betriebe, als die waren, welche der deutsch-italienische Landverkehr erforderte. Das Fehlen der Verkehrshindernisse, die dem damaligen Landverkehr entgegenstanden (vgl. z. B. das Stapelrecht), war jenen ebenfalls günstig. Der hansische Handel befaßte sich endlich mehr als der oberdeutsche mit dem Umsatz täglicher Lebensbedürfnisse[2]).

Es wäre noch eine lohnende Aufgabe zu untersuchen, aus welchen Kreisen die neuen Großkaufleute hervorgegangen sind. Man wird zunächst an die Mitglieder der Kauffahrerkompagnien denken[3]). Aber wir werden uns dann auch sogleich erinnern, daß diese sich in der ersten Zeit zum Teil aus Kleinhändlern zu-

hatten sich übrigens schon lange den Hanseaten unbequem gemacht. Vergl. Stein, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 8, S. 371.

[1]) An den Vorwurf der Monopolbildung, den die Flandrer und Hanseaten um die Mittte des 15. Jahrhunderts gegeneinander erhoben wollen wir hier doch auch erinnern. S. oben S. 316.

[2]) Vergl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von, Dänemark, S. 211: „Nicht die Luxuswaren ferner Länder, sondern die meist aus der Nähe gewonnenen Massenartikel des täglichen, allgemeinsten Bedarfs bilden die Grundlage eines wirklich fruchtbaren, gewinnbringenden Verkehrs".

[3]) Unabhängig hiervon ist die Frage nach dem Schicksal der Kauffahrergilden als Verbände. Einiges darüber bei Stieda, Hansische Geschichtsblätter, 1890—1891, S. 137 und 143; Siewert, Rigafahrer, S. 8 und 28. In Lübeck vereinigten sich sämtliche kaufmännische Kollegien im Jahre 1850 zu einer „einzigen großen Kaufmannschaft". Ein solcher Begriff ist dem Mittelalter fremd: in diesem gibt es nur Verbände, die für eine Spezialität vorhanden sind. Vgl. Baasch, Handelskammer zu Hamburg (1915). Rachel, Schmollers Jahrbuch 1910 S. 1009 A. 1: in Rostock in der Kaufmannscompagnie noch 1825 nur Kleinhändler.

sammengesetzt haben. Und aus den letztern wird überhaupt mancher zum Großkaufmann aufgestiegen sein: er brauchte ja nur, wenn er etwa Groß- und Kleinhandel verband, jenen allmählich zur Grundlage seiner Tätigkeit zu machen.[1]) Das Umgekehrte wird freilich ebenfalls oft vorgekommen sein[2]). Mitglieder von Handwerkerzünften haben auch mehrmals Großhandelshäuser begründet.[3]) Die Zugehörigkeit zur Zunft machte jedoch dabei nichts aus, war nur ein Hindernis. Und auch sonst ist das Aufsteigen zum Großkaufmann eben das Werk des einzelnen gewesen, der die Spannkraft besaß, sich über seine Verhältnisse zu erheben. Mehrfach sind ganze Handwerkergruppen zu Inhabern von Großbetrieben und damit auch zu Großhändlern aufgestiegen. So die Tucher (Drapiers) in Flandern, die Tucher in Straßburg und Speier[4]), die Marner in Ulm. Diese haben den gleichen Ursprung wie die Straßburger Tucher, entwickeln sich aus den Wollschlägern, übernehmen als Wollhändler die Führung, indem sie die Rohwolle einkaufen, durch die Hilfsgewerbe verarbeiten lassen und endlich das fertige Produkt wieder auf den Markt bringen. Sie gehen aber in dem Maß des Fernhandels beträchtlich über die Straßburger Tucher hinaus; „sie kaufen Wolle am Rhein und bezahlen sie mit Salz und Eisen, das sie aus Bayern oder Österreich geholt haben; zu deren Bezahlung aber wiederum verwenden sie Tuche, die ein Erzeugnis sind aus eben jener Wolle und der von ihnen selbst geleiteten heimischen Industrie“[5]). Übrigens hielten auch diese weit ausgreifenden Händler daheim für ihre Zunft noch an dem Privileg des Ausschnitts der Ulmer Tuche fest, und auswärts werden sie den Kleinhandel, wo er sich ihnen bot, gleichfalls nicht verschmäht haben.

Endlich könnten wir ein zusammenfassendes Wort den Ursachen für das Fehlen eines Großkaufmannsstandes im Mittel-

[1]) Vergl. oben S. 353 über A. Ryff.
[2]) Vergl. oben S. 338 Anm. 1.
[3]) Vergl. Karcher, Goldschmiedehandwerk S. 94.
[4]) S. oben S. 328 und Kentgen, Hans. Gbl. 1901, S. 97.
[5]) Kentgen, S. 100.

alter widmen. Im einzelnen haben wir schon mehrmals die Gründe dieser Erscheinung erörtert. Es werden zwei große Kategorien zu unterscheiden sein. Einmal kommen der verhältnismäßig geringe Kapitalvorrat und die schwierigen Verkehrsverhältnisse in betracht. Neben der allgemeinen Bedeutung des größern oder geringern Kapitals hat man mit Recht auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß „das Engrosgeschäft zur sofortigen Investierung sehr erheblicher Kapitalien zwingt, während das Detailgeschäft diese Ansprüche in der Regel nicht stellt“[1]). Wie die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Person durch die Verkehrsverhältnisse der Zeit nahegelegt wurde, darauf weist die besondere Tatsache hin, daß das Stocken der Schiffahrt im Winter es für den Kaufmann vorteilhaft machte, im Sommer dem Großhandel auf den interlokalen Märkten, im Winter dem Kleinhandel in der Heimatstadt sich intensiver zu widmen[2]). Hierbei begegnet uns als Ursache das Transportproblem und somit die Technik. Sodann war die städtische Sozial und Wirtschaftspolitik der Ausbildung eines Großkaufmannsstandes feindlich: die Abschließung der Städte gegeneinander, die Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaften[3]), das Gästerecht, die ganze Zunftverfassung. Wenn wir daher das Fehlen eines Großhändlerstandes im Mittelalter allseitig und bis zu seinem letzten Grund zu erklären versuchen wollten, müßten wir auch auf den Ursprung des Gästerechtes und des Zunftwesens eingehen. Übrigens lassen sich jene beiden Kategorien nicht scharf trennen: die Verkehrsschwierigkeiten waren nicht bloß äußerlicher Natur, sondern großenteils durch die städtische Politik — man denke an das Stapelrecht — geschaffen.

[1]) F. Gerlich, Gesch. und Theorie des Kapitalismus S. 293. Gerlich S. 290 ff. macht übrigens mit Recht geltend, daß bei gewissen Branchen die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in der Natur der Dinge liegt und darum auch heute noch begegnet.' Zum Teil kehrt sie ganz neuerdings wieder.

[2]) Gerlich, S. 294. Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik V, 1, S. 16. Vgl. hierzu übrigens Vogel, Seeschiffahrt I, S. 508 ff.

[3]) Darauf beruht die städtische Getreidehandelspolitik!

Natürlich steht das Vorkommen von Großhändlern auch mit dem Maß des vorhandenen Großhandels im Zusammenhang, wie wir das ja schon mit unserm Hinweis auf den geringern Kapitalvorrat des Mittelalters angedeutet haben. Indessen entspricht das Maß der Vertretung des Großhändlertums keineswegs streng dem Maß des bestehenden Großhandels. Bei dem gleichen Maß des Großhandels kann in verschiedenen Ländern und Zeiten der Großhändlerberuf stärker oder schwächer vertreten sein, je nach der wirtschafts- und sozialpolitischen Organisation, die Land und Zeit fordern und durchführen. Das Mittelalter weist einen gewiß nicht geringen Großhandel auf. Aber sein Großhändlertum ist nicht so entwickelt, wie es hätte sein können, wenn nicht die damaligen wirtschafts- und sozialpolitischen Grundzüge ihm Schranken gezogen hätten[1]).

[1]) Hier liegt wohl die stärkste Differenz zwischen der Auffassung Keutgens und der meinigen. Er macht gegen mich geltend, daß der mittelalterliche Großhandel bedeutender gewesen sei, als z. B. Bücher annimmt. Darin stimme ich ihm jedoch durchaus bei. Der vorhandene Großhandel konnte sich nur nicht in einem so starken Großhändlertum ausprägen, wie es ihm innerhalb einer andersartigen wirtschafts- und sozialpolitischen Organisation möglich gewesen wäre. Über Differenzen zwischen uns im einzelnen vgl. H. Z. 91, S. 455 ff.; Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten (1910), S. 82 ff.; Uhlirz, H. Z. 110, S. 578 ff; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1906, S. 287.

VII. Die Entstehung des modernen Kapitalismus.

Die Beobachtung, daß mit einem viel gebrauchten Wort keineswegs immer eine den Dingen wirklich entsprechende Vorstellung verbunden wird, hat sich oft genug als richtig erwiesen. In neuester Zeit liefert dafür die Geschichte des Worts Kapitalismus einen besonders lehrreichen Beleg.

Die Anwendung, die das Wort gefunden hat, ist kürzlich ausführlich geschildert worden[1]). „Kapitalismus" wird in mannigfachem Sinn gebraucht. Überwiegend dient es dem Ausdruck einer politischen und wirtschaftlich-sozialen Tendenz. In Anknüpfung an die Ansicht von Marx, der unter „Kapital" Produktions- und Lebensmittel verstand, die zur Ausbeutung der Arbeiter verwendet werden, versteht man überwiegend unter „kapitalistischer" Produktionsweise die Produktionsweise, in der die kapitallosen Arbeiter von den „Kapitalisten" in dem spezifischen Sinn der Marxschen Mehrwertlehre ausgebeutet werden. Schnöde Geldgier, Mammonismus, Profitwut gelten als Motive der Kapitalisten. Der eine Autor bringt diese Gedanken schroffer, der andere milder zur Geltung. Maßgebend sind sie in der Mehrzahl der Fälle einer Erklärung des Kapitalismus.

---

[1]) R. Passow, „Kapitalismus", Jahrb. f. Nationalök. 107, S. 433 ff.; derselbe, Kapitalismus, eine begrifflich-terminologische Studie (Jena 1918); derselbe, Rezension von L. Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus, Weltwirtsch. Archiv, Juli 1917, S. 337 ff., und von Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., Jahrb. f. Nationalök. Bd. 110, S. 623 ff. Vgl. auch desselben oben S. 192 erwähnte Abhandlung „Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse" und Hohoff, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 14, S. 554 ff.

Wenn man den schlichten Wortsinn zu ermitteln sucht und unbefangen die Dinge vergleicht, so wird man unter Kapitalismus die Verwendung von viel Kapital verstehen. Wie der Nationalismus auf der starken Verwertung des nationalen Gedankens, der Militarismus auf der energischen Anspannung der Wehrpflicht beruht, so der Kapitalismus auf der reichlichen Verwendung von Kapital Die Mehrwertlehre Marxens ist durch Theorie und Praxis widerlegt. Die Ausbeutung der Arbeiter kann nicht das Wesen das Kapitalismus ausmachen, weil Ausbeutung nicht an die Verwendung von viel Kapital in der Hand des Leiters eines Unternehmens gebunden ist, auch nicht bloß gewerbliche Arbeiter ausgebeutet werden. Ausbeutung ist im Handwerk möglich und nachweislich vorgekommen, Ausbeutung der Gehilfen (Gesellen und Lehrlinge) zugunsten des handwerksmäßigen Unternehmers und seiner Familie; die Existenz oder Gefahr dieser Ausbeutung ergibt sich schon durch das — erfolgreiche — Bestreben des Zunfthandwerks sie zu verhindern. Ausgebeutet, ausgewuchert werden „durch Florentiner Händler die geistlichen und weltlichen Grundbesitzer zuerst der Umgebung der Stadt, dann eines weiteren Kreises“[1]). Die Bewucherung im Viehhandel ist nicht an viel Kapital geknüpft[2]). Heute findet eine Ausbeutung der ältern Geldbesitzer, derjenigen, die durch ältere Ersparungen Kapital besitzen, namentlich der großen Geldbesitzer, durch die Arbeiter statt, die sich für diesen Zweck der Staatsmaschine bedienen. Auf der andern Seite kennt die neueste Zeit Fabrikanten, Großhändler, große Landwirte, welche an Ausbeutung ihrer Arbeiter gar nicht denken, sie mit Bewußtsein vermeiden wollen. Soll die Ausbeutung als wesentlich für den Kapitalismus angesehen werden, so müßte man schon darin die Ausbeutung sehen, daß die Mehrzahl der Arbeiter eines ganz großen Betriebs nicht zur Selbständigkeit gelangen

[1]) Sieveking, V.j.schr. f. Soz. 1909, S. 79.

[2]) K. Bücher, Lebenserinnerungen I, S. 9: „Die Juden in der Gemeinde ... waren meist arme Schlucker, die höchstens bei Viehkäufen unredlichen Gewinn suchen konnten.“

kann. Aber Unselbständigkeit ist nicht das Gleiche wie Ausbeutung.

Wir halten also daran fest, daß Kapitalismus die Verwendung von viel Kapital ist. Der Maßstab, an dem man feststellt, ob der Betrieb einen genügend großen Umfang hat, um als kapitalistisch zu gelten, ist darin gegeben, daß die Mehrzahl der in dem Betrieb beschäftigten Arbeiter nicht zur Selbständigkeit gelangen kann.

Man hat gegen die Deutung des Kapitalismus, wie wir sie vortragen, geltend gemacht[1]), daß „die große Unternehmung etwas rein Äußeres ist; sie ist ein Skelett der wirtschaftlichen Struktur, kann auf der Stufe der Fronhofswirtschaft ebenso existieren wie im kapitalistischen Zeitalter“[2]). Tatsächlich wird jedoch in der Fronhofswirtschaft, der mittelalterlichen Großgrundherrschaft nicht viel Kapital im Betriebe verwandt. Der Betrieb ist in ihr vielmehr wesentlich bäuerlich. Es kann zwar auch in der Grundherrschaft viel Kapital verwendet werden, so in der amerikanischen Plantagenwirtschaft. Aber diese nähert sich damit der kapitalistischen Wirtschaft, wie ihr auch die deutsche Grundherrschaft mit ihrer Umwandlung zur Gutsherrschaft nahe kommt. Insofern ist es berechtigt, Beziehungen zwischen der ostdeutschen Gutsherrschaft und der kapitalistischen Wirtschaft zu behaupten[3]). Doch ist auf das Maß des in der Guts-

[1]) Lewinski, Weltwirtsch. Archiv, Juli 1919, S. 84, welcher noch Kapitalismus diejenige Unternehmung nennt, welche „Mehrwert heckt.“

[2]) Lewinski fährt fort, es sei charakteristisch für unser Zeitalter, daß wir außer den Arbeitern und den Besitzern von Grund und Boden eine dritte Gruppe finden, die der Kapitalisten, denen der Besitz des Kapitals ein Einkommen schafft. Wenn man so argumentiert, dann muß man auch das Mittelalter vom 12. Jahrhundert an zum Zeitalter des Kapitalismus rechnen. Denn in den mittelalterlichen Städten saßen reichlich Leute, denen das Kapital Einkommen schaffte (durch Häuserzins usw.).

[3]) G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit S. 45. Wir können indessen Knapp nicht beistimmen, wenn er das Wesen der kapitalistischen Wirtschaft darin sieht, daß sie ihre Erzeugnisse für den Verkauf auf dem Markt herstellt und daß sie ihren Zweck

herrschaft verwendeten Kapitals zu achten, das zeitlich und lokal keineswegs gleich groß ist, im wesentlichen erst in den letzten anderthalb Jahrhunderten bedeutender wird. Die mittelalterliche, die altdeutsche Grundherrschaft widerspricht gerade auch dadurch dem kapitalistischen Unternehmen, daß in ihr die Mehrzahl der beschäftigten Arbeiter zur Selbständigkeit gelangt, ja vielmehr schon besitzt. Die Hörigen dienen ja dem Grundherrn, indem sie ein Grundstück zur eigenen Nutzung erhalten. Man kann dies eine nur verhältnismäßige Selbständigkeit nennen; eine Selbständigkeit ist es immerhin. Wir sehen noch davon ab, daß weiterhin viele Grundherren ihren Besitz durch Hingabe in Pachtparzellen verwerteten.

Die große Unternehmung ist nicht bloß „etwas rein Äußeres". Wir nehmen vielmehr wahr, wie der große Unterschied in der Quantität auch hier[1]) wiederum eine qualitative Wirkung übt. Mit der Größe des Unternehmens ist durchaus alles das gegeben, was man berechtigterweise als Kennzeichen des Kapitalismus nennt[2]). So die dauernde Unselbständigkeit der Mehrzahl der Arbeiter. Wenn die Betriebe in einem Volksganzen groß sind, so müssen sie entsprechend weniger zahlreich sein, was dann die Folge hat, daß entsprechend weniger Arbeiter zur Selbständigkeit aufsteigen können, während, wenn die Betriebe nur einen mittleren oder kleinen Umfang haben, entsprechend mehr Arbeiter selbständig werden, sogar die Mehrzahl, wie beim Vorwalten des alten Handwerks. Ein Hindernis für das Aufsteigen von Arbeitern zu Leitern selbständiger großer Unternehmungen liegt auch in dem Umstand, daß für die Einrichtung einer großen Unternehmung eben großes Kapital notwendig ist, das der Arbeiter sich weniger leicht zu beschaffen vermag, wie

---

im Gewinn hat. Auch die Erklärung, daß aus dem Verkauf der Erzeugnisse eine „beträchtliche Einnahme" entstehe, genügt nicht. Eine solche ist ja schon bei bäuerlichen Wirtschaften vorhanden.

[1]) S. oben S. 229.

[2]) Vgl. F. Eulenburg, Volkswirtschaftslehre, bei Eltzbacher, Berufswahl, S. 197 ff. Sombart, Kapitalismus, 2. Aufl., Bd. 1, S. 319 ff. und S. 836 ff.

der Handwerker das geringere Kapital, dessen er für seinen mittlern oder kleinen Betrieb bedarf.

Auch die andern oft genannten Kennzeichen des Kapitalismus sind mit der Größe des Unternehmens gegeben oder mindestens nahegelegt, die technischen wie die wirtschaftlichen: die weitgehende Arbeitsteilung im technischen Sinn (Arbeitszerlegung), das Zusammenwirken zahlreicher Teilprozesse für einen großen Organismus, die Trennung der leitenden von der ausführenden Arbeit. Zwar ist es nicht erforderlich, daß die Leitung in der Hand einer einzelnen Person liegt. Wenn die, wenigstens tatsächliche, einheitliche Leitung durch eine Persönlichkeit die zweckmäßigste Gestalt der großen Unternehmung sein wird, so kann die Leitung doch auch vielköpfig sein. Auch sozialistisch kann die große Unternehmung konstruiert sein. Aber die sozialistische Leitung würde jene Arbeitsteilung, die den einzelnen Arbeiter zur dauernden Herstellung einer Spezialität bestimmt, nicht beseitigen. Auch die Sozialisierung einer Fabrik würde die Zahl der Arbeiter, die zu Leitern von Unternehmungen im vollen Sinn aufsteigen, nicht vermehren. Soweit sie in gewerblicher Arbeit selbst arbeiten, würden sie immer unselbständige Arbeiter bleiben. Nur gewissermaßen eine andere Seite ihrer Persönlichkeit könnte an der Leitung der Fabrik Anteil erhalten. Nur wenn die beiden Seiten der Persönlichlichkeit der Arbeiter auseinandergehalten würden, könnte der Versuch einer sozialistischen Fabrik glücken.

Die Trennung der Erwerbswirtschaft von der Konsumtionswirtschaft ihrer Inhaber ist gleichfalls Folge der großen Betriebe. In der alten Bauernwirtschaft sind beide vereinigt; im mittelalterlichen Handwerk decken sie sich trotz der vorhandenen gegenseitigen Beziehungen nicht mehr. Bei der großen Fabrik treten sie ganz auseinander. Die Trennung vollzieht sich durchaus nach dem Maß der Größe des Betriebs, wie wir schon an den Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe anschaulich wahrnehmen. Allerdings dürfte die Landwirtschaft an sich die Neigung besitzen, der Trennung möglichst lange zu widerstehen, wie denn auch in den großen landwirtschaftlichen Betrieben

noch immer Beziehungen zwischen der Familie des Gutsherrn und der Erwerbswirtschaft bestehen, die Gutsherrin noch oft in der Landwirtschaft mitwirkt[1]). Aber auch der größte landwirtschaftliche Betrieb Deutschlands bleibt in der Zahl der Arbeitskräfte hinter der normalen Fabrik der Gegenwart beträchtlich zurück. Noch anschaulicher wird uns in Handel und Gewerbe der Zusammenhang der Trennung von Erwerbs- und Konsumtionswirtschaft mit der Größe des Betriebs.

Mit der durch die Größe des Betriebs gegebenen Trennung von Konsumtions- und Erwerbswirtschaft und mit der Größe des Betriebs selbst ist weiter die restlose geldliche Durchdringung der Erwerbswirtschaft gegeben: dem Reinertrag in Geld werden nach Abzug der laufenden Kosten die stehenden Kosten, dauerbare Sachgüter und Betriebskapital in einer Geldsumme veranschlagt gegenübergestellt[2]). Man hat in dieser Erscheinung das Wesen des Kapitalismus sehen und demgemäß auf eine Stufe der „einfachen Geldwirtschaft" die der „gesteigerten Geldwirtschaft" oder der „Kapitalwirtschaft" folgen lassen wollen[3]): „Einfache Geldwirtschaft ist eine Wirtschaft, wo das Geld seinen Dienst als äußeres Bindemittel von Wirtschaft zu Wirtschaft erfüllt und innerhalb der Einzelwirtschaft als bereite Handkasse oder stilliegender Schatz im wesentlichen nur ruhig auf seine gelegentliche Verwendung wartet. Kapitalismus ist eine Geldwirtschaft, wo das Geld auch das ganze Innere der Einzelwirtschaft durchdringt, die ihren ganzen Wirtschaftsbestand als den in seiner Bewegung zu erhaltenden Gegenwert eines in die Wirtschaft hineingesteckten Geldkapitals ansieht, dieses Geldkapital in allen seinen Veränderungen buchhalterisch genau verfolgt, es auf möglichsten Gewinn hin mit spekulativem Weitblick bewirtschaftet und darum bei jedem einzelnen Geschäftsvorgang, auch wenn es sich um Menschen-

[1]) H. Z. 107, S. 142.

[2]) Vgl. hierzu Liefmann, Kapital und Kapitalismus, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 73, S. 87.

[3]) Plenge, Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 5, S. 94.

kräfte handelt, die genaueste Geldkostenrechnung anstellt." So berechtigt es indessen ist, auf den Fortschritt von einem einfachen zu einem gesteigerten Geldgebrauch aufmerksam zu machen (auf den übrigens schon Br. Hildebrand[1]) hingewiesen hatte), so können wir doch nicht das Wesen des Kapitalismus in der geldlichen Durchdringung der Wirtschaft sehen. Denn diese findet sich heute auch in Wirtschaften von bescheidenerem Umfang, die als kapitalistisch zu bezeichnen ein recht irriges Bild liefern würde. Dagegen dürfen wir wohl die geldliche Durchdringung der Wirtschaft wesentlich als eine Folge des Kapitalismus, in unserm Sinn also der großen Betriebe ansehen, und man mag zugeben, daß die geldliche Durchdringung bei den kleinern Wirtschaften zum beträchtlichen Teil eine indirekte Wirkung des Aufkommens der großen Wirtschaften, namentlich von dem Wunsch der kleinern aus, konkurrenzfähig zu sein, darstellt. Kaufmännische Kalkulation, Genauigkeit, Pünktlichkeit, Rationalisierung der Produktion, Organisationstalent werden in dem großen Betrieb gerade um seiner Größe willen, um den Überblick und die Kontrolle über den vergrößerten Betrieb festzuhalten, notwendig, und die kleinern Betriebe folgen dann in dieser Technik nach, um im wirtschaftlichen Erfolg leidlich mitzukommen.

Mit der Größe des Betriebs ist es ferner gegeben, daß dessen Leiter nicht mehr Fachvertreter des Gewerbes zu sein braucht. Es ist ja nicht nötig, daß er selbst die arbeitende Hand mit anlegt; es wäre sogar, vom Standpunkt der Leitung, Arbeitsverschwendung, wenn er es täte. Der Facharbeiter sind genug vorhanden. Wenn es dann freilich förderlich sein kann, daß der Leiter in dem betreffenden Gewerbe fachkundig ist, so gibt das hohe Maß von kaufmännischer Kalkulation, welches der große Betrieb erfordert, doch oft den Ausschlag dafür, daß dem Fachvertreter der Kaufmann in der Leitung vorgezogen wird. Organisationstalent und wirtschaftliche Initiative sind für den Facharbeiter, Fachvertreter nicht an sich notwendig. Der Kaufmann dagegen kann sie schlechterdings nicht entbehren.

[1]) Vgl. oben S. 146.

Man hat unter dem vorhin geschilderten Gesichtspunkt auch auf die große Rolle hingewiesen, welche „die Gesellschaftsunternehmungen bei der Entwicklung des Kapitalismus spielten, da in ihnen zwecks Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern eine Geldrechnung aller Kosten gemacht werden mußte.“[1]) Allein wir wissen, daß die Gesellschaftsunternehmungen schon vor dem Aufkommen des Kapitalismus eine gewaltige Rolle gespielt, z. T. den kapitalistischen Unternehmungen entgegengewirkt haben[2]). Dagegen stehen gewiß die Aktiengesellschaften in historischem Zusammenhange mit dem Kapitalismus[3]).

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß es durchaus irrig ist, Kapitalismus mit Geldwirtschaft gleichzusetzen, wie es Brentano[4]) unternimmt, der aber andrerseits wieder drei alte Arten des „kapitalistischen Wirtschaftsbetriebs“ namhaft macht: 1. Handel, 2. verzinsliches Darlehn, 3. Krieg. Gewiß beflügelt das Aufkommen der Geldwirtschaft den Erwerbstrieb, insofern sie ein auf die mannigfachste Art und für die mannigfachsten Bedürfnisse verwertbares Mittel zur Verfügung stellt. Das Geld gibt einen mächtigen Reiz, über das eigene Bedürfnis hinaus zu arbeiten und zu sparen, weil der Gewinn nun jederzeit und allerorten verwertbar bleibt, während die Naturalien in der Zeit der Naturalwirtschaft über ein bestimmtes Maß hinaus nicht zu verwenden waren[5]). Seitdem einmal das Geld vorhanden war, mußte sich der Erwerbstrieb verstärken, weil sein Ziel jetzt leichter zu erreichen war. Man sieht einen charakteristischen Zug der naturalwirtschaftlichen Produktionsunternehmung darin, daß nicht so sehr die innere Leistungs-

[1]) Liefmann, S. 95.

[2]) S. oben Nr. VI § 6.

[3]) Liefmann, S. 96.

[4]) Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus S. 116; dazu Passows angeführte Kritik S. 340. Brentano drückt sich freilich nicht ganz klar aus und bleibt die Antwort auf manche Fragen schuldig. Er setzt dazu noch (S. 15) die Naturalwirtschaft, zu der er die Geldwirtschaft in Gegensatz stellt, mit der geschlossenen Hauswirtschaft gleich.

[5]) Vgl. oben S. 146 und 166.

fähigkeit des Unternehmens als das Bedürfnis des Unternehmers die Höhe und Beschaffenheit des Ertrags der Unternehmung bestimmt.[1]) Diese Erscheinung würde jedoch wiederum daraus zu erklären sein, daß das Geld fehlt, welches stärker dazu anlockt, die innere Leistung des Unternehmens zu steigern. Indessen so sehr das Aufkommen der Geldwirtschaft den Erwerbstrieb beflügelt, es sind mit ihr noch keineswegs die Verhältnisse des Kapitalismus gegeben. Die mittelalterliche Stadt hat die Geldwirtschaft bereits in recht ausgebildeter Gestalt. Ein Trieb zur stärkern Ausnutzung der wirtschaftlichen Güter ist damit eingepflanzt. Um bei jenem Gegensatz zur Naturalwirtschaft zu bleiben, die Bürger der Stadt denken nicht mehr in erster Linie an ihren unmittelbaren und nächsten Bedarf bei der Ausnutzung der wirtschaftlichen Güter, sondern auch mehr und mehr an das, was sich aus ihnen und der Arbeitskraft machen läßt. Allein kapitalistische Verhältnisse bestehen noch nicht: es werden in den Betrieben noch nicht große wirtschaftliche Güter verwertet; in dem einzelnen Betrieb wird nicht mit großen Mitteln gearbeitet.

Wenn Brentano Handel, verzinsliches Darlehen und Krieg als Arten des kapitalistischen Wirtschaftsbetriebs aufstellt, so sind sie es erst von dem Zeitpunkt ab, in dem in ihnen die Verwertung großer Mittel Platz greift, der Krieg also z. B. erst, seitdem die Lieferung des Kriegsmaterials und der Bau von Heerstraßen in solchem Stil erfolgen. Geldwirtschaftlich kann der Krieg sein, ohne schon kapitalistisch betrieben zu werden. Die Waffen und Rüstungen der mittelalterlichen Ritter sind von zünftigen Handwerkern gekauft worden. Aber auch über die Zeit des Rittertums hinaus ist die Lieferung des Kriegsmaterials noch keineswegs sofort kapitalistisch organisiert worden[2]).

Ebenso wie mit der Geldwirtschaft setzt Brentano auch mit dem Erwerbsstreben den Kapitalismus gleich. Er macht die

[1]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 303.

[2]) Vgl. m. Anzeige von Sombarts „Krieg und Kapitalismus" in den Jahrbüchern f. Nationalök. 105, S. 402.

richtige Beobachtung[1]), daß „das Verlangen nach Gütern über das Maß des persönlichen Bedarfs tief in der menschlichen Natur wurzelt, nicht erst in der kapitalistischen Wirtschaftsperiode hervortritt", daß „die Änderung, welche der bestehende Kapitalismus hervorgerufen hat, lediglich darin besteht, daß er diesem Streben eine andere Richtung gegeben hat." „An die Stelle des unbegrenzten Strebens nach Landbesitz trat das nach Geldgewinn". Setzt Brentano hier wieder Geldwirtschaft und Kapitalismus gleich, in gemeinsamem Gegensatz gegen die Naturalwirtschaft, so ist ihm das Wesen des Kapitalismus „das unbegrenzte Streben", nur nicht, wie in der „feudalen Wirtschaftsordnung", nach Land, sondern nach Geld[2]). Da freilich „das unbegrenzte Streben" an sich schon zur Zeit der Naturalwirtschaft vorhanden ist, so könnte es sich bei dem kapitalistischen bloß um gesteigertes „unbegrenztes Streben" handeln. Werfen wir deshalb die Frage auf, ob ein solches den Kapitalismus ausmachen kann, so liefert wiederum bereits das frühe Mittelalter die nötige Widerlegung. Es gibt aus ihm Äußerungen über recht ausgeprägtes Gewinnstreben[3]), und die zahllosen städtischen Statuten, welche der Ausdehnung der Betriebe, dem spekulationslüsternen Handel zu steuern sich bemühen, bezeugen greifbar genug, daß ein kräftiges Gewinnstreben ganz gewiß vorhanden war. Es fehlt auch nicht Überproduktion im mittelalterlichen Handwerk[4]). Wir werden in dem Eifer des Gewinnstrebens nicht den entscheidenden Zug des Kapitalismus sehen dürfen. Denn wie im Mittelalter davon genug vorhanden ist, so sind andererseits durchaus nicht alle Vertreter des heutigen Kapitalismus in gleichem Maß vom Gewinn-

[1]) a. a. O. S. 115. Ich hatte schon früher (H. Z. 91, S. 443) darauf hingewiesen.

[2]) a. a. O. S. 116.

[3]) Pirenne, Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme, SA. aus dem Bulletin de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres, 5. Mai 1914, S. 273. Beispiele aus den Kapitularien bei Brentano S. 87. Andere Beispiele ebenda S. 91. S. auch unten S. 410 Anm. 2.

[4]) V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 272.

streben beseelt. Wie es dort Händler mittlern und kleinen Betriebs, Handwerker und Landleute[1]) gibt, die einen wahren Fanatismus des Gewinnstrebens bekunden, so gibt es heute Banken, die bei dem erreichten Umfang ihres Betriebs stehen bleiben wollen, Warengroßhändler, die sich an ihrer alten lieben Kundschaft genügen lassen, Fabrikanten, die die alten Beziehungen gerade noch festhalten. Deren Betriebe unterscheiden sich in der Verfassung in nichts von solchen, deren Leiter ein fanatisches Gewinnstreben zeigen. Aber so viel Eifer des Gewinnstrebens wir im Mittelalter beobachten können, es kommt nicht zum Kapitalismus, weil teils natürliche (Verkehrshindernisse, geringerer Vorrat an überkommenem Kapital), teils Verfassungshindernisse der Ausdehnung der Betriebe eine Grenze zogen.

Zu allen Zeiten kommt der nach möglichst viel Gewinne strebende Mensch vor[2]), wie auch zu allen Zeiten sein Gegenteil. In den Jahrhunderten der Vergangenheit in jedem, der eifrig auf Gewinn ausgeht, einen „modernen Menschen", einen „modernen Kapitalisten" zu sehen[3]), das erinnert an das Verfahren, in jedem Menschen des Mittelalters, der sich recht gewaltsam gebärdet, einen Renaissancemenschen zu wittern[4]).

Wenn Brentano den „Handel" für den ersten kapitalistischen Wirtschaftsbetrieb erklärt, so ist gewiß bei dem Handel das Gewinnstreben stärker vorhanden als bei irgend einem andern Beruf. Der Händler strebt unmittelbar, in jeder Betätigung seines Berufs nach Gewinn. Und alle Handlungen, vermöge deren der Handwerker und der Landmann Gewinn von ihrer Arbeit zu erzielen suchen, sind solche des Kaufmanns an sich. Aber es hat Jahrhunderte, Jahrtausende Kaufleute gegeben,

[1]) Vgl. z. B. oben S. 375 Anm. 3.

[2]) Ich gehe hier nicht auf die Uranfänge des Handels (stummer Handel usw.) ein, sondern beschränke mich auf die Zeiten seit dem Auftauchen der Geldwirtschaft, die sich im Mittelalter im 12. Jahrh. ja schon recht bemerklich macht.

[3]) Vgl. dazu Passow's Buch S. 104 Anm. 3.

[4]) Vgl. m. Ursachen der Reformation S. 81 Anm. 1.

welche kaufmännischem Erwerb nachgegangen sind, ohne daß es kapitalistischer Erwerb gewesen ist. Brentano schildert, um seinen Satz zu verteidigen, daß der Handel an sich kapitalistisch sei, den Unterschied zwischen Kaufmann und Handwerker im Mittelalter zu schroff, läßt jenen sich ganz frei bewegen. In Wahrheit gilt es für den mittelalterlichen Kaufmann ebenso wie für den mittelalterlichen Handwerker, daß ihm durch Verkehrsverhältnisse, Mangel an Kapital und die Wirtschaftsverfassung der Zeit Schranken gezogen waren. Nur etwas, verhältnismäßig freier bewegte sich der Kaufmann. Brentano übersieht, daß die mittelalterlichen Kaufleute zum größern Teil innerhalb der Zunftverfassung stehen. Er fragt nicht, welche Arten von Kaufleuten es denn im Mittelalter gab[1]). Auf der andern Seite war der mittelalterliche Handwerker dadurch, daß ihm der Verkauf der von ihm selbst angefertigten Waren garantiert war, stark am Handel beteiligt. Die Händler des Mittelalters sind ja eben deshalb und wegen der andern Einschränkungen des Zwischenhandels zum beträchtlichen Teil gerade die Handwerker. In der Hand der Metzger liegt der Viehhandel, in der der Bäcker und Müller der Getreide- und Mehlhandel, soweit er überhaupt zugelassen wird. Wenn der Metzger — wie es die städtischen Gesetze zuließen — krankes Vieh nach auswärts verkaufte, so leitete ihn dabei ebenso Gewinnstreben wie irgend einen technisch sogenannten Kaufmann. Aber auch auf dem besondern Gebiet des Handwerks sucht der Handwerker — und das ist noch wichtiger — durch jeden Warenverkauf Gewinn zu erlangen.

Wir können nach dem Gesagten ferner nicht denen beistimmen, welche es als Kennzeichen des mittelalterlichen Menschen, des Handwerkers, auch des Kaufmanns ansehen, daß er nur auf Nahrung gegangen sei, nur das als standesgemäß geltende Einkommen erstrebt, nichts „unternommen" habe[2]). Das

[1]) Vgl. oben S. 323.

[2]) Gegen diese von Sombart und vorher im wesentlichen auch von Bücher (insbesondere im Zusammenhang mit seiner Lohnwerktheorie) vorgetragene Ansicht s. oben S. 210; Keutgen, V.j.schr. f.

Mittelalter sichert den Gewerbetreibenden die „Nahrung" als das Minimum ihrer Ansprüche, läßt ihnen aber noch einen beträchtlichen Spielraum für Betätigung eines Gewinnstrebens und zieht Schranken nur da, wo die „Nahrung" bedroht werden könnte. Die Setzung dieser Schranken ist etwas Charakteristisches und Bedeutungsvolles. Aber gerade die Schranken, die Gebote, Verbote beweisen, daß die mittelalterlichen Gewerbetreibenden von dem Trieb erfüllt waren, über die bloße Beschaffung der „Nahrung" hinauszugehen und spekulativen Gewinn zu erstreben. „Jeder, sei er wer er wolle, der ein „Geschäft", welcher Art auch, errichtet, unternimmt zweifellos etwas ... Daß der

Soz.- u. W.G. 1906, S. 288 ff.; Nuglisch, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1907, S. 457 ff.; Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 92; Sieveking, im Grundriß der Sozialökonomik V, 1, S. 8; Brentano S. 85; Köhne, Ztschr. f. Sozialwissenschaft N. F. 15, S. 328 Anm. 7 und S. 502; Beckmann, Die Bedeutung des Handels im Wirtschaftsleben des Mittelalters, Beilage zur Allg. Zeitung 1904, Nr. 106—108; oben S. 179 Anm. 1. Beckmann S. 243: „Nach der Meinung der Zeitgenossen wenigstens war auch damals der Kaufmann von derselben auri sacri fames beherrscht wie in der „neuen Zeit". Liudprand von Cremona berichtet im 10. Jahrh. von den Kaufleuten von Verdun, daß sie „des gewaltigen Gewinnes wegen" Eunuchen nach Spanien zu verkaufen pflegten; Albert von Metz tadelt — und erklärt — zu Beginn des 11. Jahrhunderts an den Bewohnern der Stadt Toul ihr Hangen am Gelde mit den Worten: „qui mercatores erant". Jakob von Vitry und andere zeitgenössische Schriftsteller klagen im 13. Jahrh. über die „insatiabilis avaritia" der Genuesen, Pisaner und Veneter in Syrien; Günther von Paris spricht in seinem Bericht über den vierten Kreuzzug von der Geldgier der Venetianer; Thomas von Aquino kennzeichnet in seiner Schrift „über das Regiment der Fürsten" das Streben der Kaufleute als die Sucht nach Gewinn und tadelt sie als Verbreiter des Eigennutzes; Bonaventura, der Biograph des h. Franz, sagt in der Schilderung der Jugend seines Helden, daß dieser, trotzdem er zu gewinnbringenden Handelsgeschäften bestimmt war, doch nicht unter habgierigen Kaufleuten, obgleich dem Gewinn geneigt, auf Geld und Schätze gehofft habe." Das mittelalterliche Zunfthandwerk spricht es allerdings deutlich aus, daß die Nahrung gesichert werden müsse (V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1914, S. 539), aber eben nur als unzweifelhaftes notwendiges Minimum. Ein gewisser Spielraum für weiteres bleibt noch.

Grad des Risikos und die Tragweite des zu Unternehmenden objektiv stark abgestuft erscheinen, ändert nichts an der Tatsache, daß subjektiv, d. h. nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen, das Gefahrmoment in gleicher Schwere vorliegt."[1]) Und die mittelalterlichen Zunftschranken waren nicht so eng, daß dem Gewerbetreibenden jeder Erfolg für den erstrebten Unternehmergewinn unmöglich gemacht wäre. Es ist durchaus irrig zu meinen, die Zunftverfassung habe einen solchen ausgeschaltet[2]). Man darf vielmehr sagen, daß

[1]) Harms, S. 92. L. Pohle, Kapitalismus und Sozialismus (1919), S. 45. Es sei hier noch angemerkt, daß nach Brentano S. 59 f. die Gilden der mittelalterlichen Stadt nur nach außen „kapitalistisch" (d. h. „auf größtmöglichen Gewinn bedacht"), in ihrem innern Leben dagegen von dem Grundsatz der Beschränkung auf die Gewinnung der jedem zukommenden „Nahrung" beherrscht sind. Indem Brentano hierbei den mittelalterlichen Handwerker in der „Wirtschaftseinheit seiner Gilde" aufgehen läßt, kommt er im Grund zu der Ansicht von Sombart über dessen Beschränkung auf die bloße „Nahrungsgewinnung". Tatsächlich ist dieser von Brentano konstruierte Begriff der „Wirtschaftseinheit" eine „terminologische Konfusion" (Passow in seiner Kritik S. 345) und zugleich eine unzulässige Zuspitzung der historischen Verhältnisse. So bedeutungsvoll die Schranken waren, die die Gilde dem Handwerker zog, er ist doch nie und nirgends ganz in der „Wirtschaftseinheit seiner Gilde" aufgegangen; es blieb ihm immer noch freier Spielraum. In der Rohstoffbeschaffung z. B. hat die Gilde dem einzelnen Mitglied keineswegs alles abgenommen. Nachdem Br. den mittelalterlichen Handwerker auf jene Weise von dem „Gewinnstreben" ausgeschaltet hat, müssen wir die „Herrenmenschen", wie er (S. 111 u. 115) die damaligen Repräsentanten des Gewinnstrebens nennt, unter den Grundherren und Kaufleuten suchen. Natürlich gibt der Ausdruck „Herrenmensch" von dem mittelalterlichen Kaufmann (Gewandschneider und Krämer!) — und der Handwerker hat ja auch an dem „Herrenmenschentum" teil — ein schiefes Bild. Vgl. auch vorhin S. 409 Anm. 4. Weiter ist aber Br.s Schilderung auch insofern unrichtig, als nach außenhin, d. h. im Verhältnis zueinander die Gilden einer Stadt nicht uneingeschränkt „kapitalistisch sind": die eine muß den Nahrungsspielraum der andern achten. Es bliebe also nur der Gegensatz der einen Stadt zur andern Stadt. Aber das Verhältnis der Städte zueinander „kapitalistisch" zu nennen wäre sonderbar.

[2]) So Jaffé, Archiv f. Sozialwissenschaft Bd. 40, 1. Heft, S. 17 f.

sie einen gewissen Unternehmergewinn dem Gewerbetreibenden gesichert hat. Einen zu großen Unternehmergewinn hinderte sie allerdings, sie und die gesamte Organisation der Stadtwirtschaft, während heute die freie Konkurrenz, die Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen und die Erleichterung des Fernverkehrs Existenzen möglich machen, wie sie dem Mittelalter als ungeheuerlich erschienen wären[1]). Andererseits wollen wir auch in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß es heute nicht an Gewerbetreibenden fehlt, die sich mit dem Gewinn der „Nahrung" begnügen, daß z. B. bei der dritten Generation großer Häuser das Streben nach „möglichst großem Gewinn" erlischt.

Die Darstellung Brentano's leidet darunter, daß er beständig einen Kampf gegen den „Feudalismus" führen zu müssen glaubt. Nach ihm ist „der entstehende Kapitalismus nicht zum Handwerk in Gegensatz getreten ..., sondern zur Naturalwirtschaft und Feudalität"[2]). Nach ihm hat auch „die mittelalterliche Wirtschaftsorganisation ihr charakteristisches Gepräge nicht durch das Handwerk, sondern durch die Landleihe erhalten", die dann Abhängigkeitsverhältnisse und Standesverschiedenheiten gebracht habe, die „auch für das Handwerk maßgebend geworden sind". Mit diesen Ansichten wird das Bild der mittelalterlichen Verhältnisse ganz verschoben. Aus jener Tendenz heraus ist es aber wohl mit zu erklären, daß Brentano den Kapitalismus so früh ansetzt, daß er den Gegensatz zur Feudalität bilden kann. Die lange Zeit des mittelalterlichen Zunfthandwerks wird da bei freilich vergessen.

Wir vervollständigen unsere Darlegungen, indem wir noch hervorheben, daß für die kapitalistische Wirtschaftsweise nicht Eigentum von viel Mitteln, sondern nur ihre Verwertung wesentlich ist[3]). Auch das sei hinzugefügt, daß, wenn wir von dem kapitalistischen Betrieb gesprochen haben, uns der Unter-

[1]) Wie Jaffé a. a. O. seinen früheren Geschäftsteilhaber schildert.

[2]) Brentano a. a. O. S. 82 f. Vgl. dagegen meine Bemerkungen im Weltwirtsch. Archiv 1917, S. 251 f.

[3]) Vgl. Passows Buch S. 112 f.

schied von Betrieb und Unternehmung durchaus gegenwärtig ist. Eine „Unternehmung" kann mehrere „Betriebe" haben. Der vollkommene Typus der kapitalistischen Wirtschaftsweise ist die moderne Fabrik, und bei ihr fallen Betrieb und Unternehmung überwiegend zusammen. Dagegen das Verlagssystem, bei dem der Kapitalismus begann, zeigt noch die Spaltung zwischen Betrieb und Unternehmung. Weisen diese Verhältnisse darauf hin, daß der Kapitalismus ferner nicht überall in der gleichen Gestalt auftritt, so läßt sich diese Beobachtung auch sonst machen. Es bedeutet z. B. einen nicht unwichtigen Unterschied, ob der Großbetrieb sich in staatlicher oder in privater Hand befindet. Aber auch der Staatsbetrieb für sich kann verschiedene Arten aufweisen. Vergegenwärtigen wir uns etwa die starke Staatstätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet im merkantilistischen 18. Jahrhundert, von der Reste ins 19. Jahrh. hineinreichen; sie aufnehmend baut der Neumerkantilismus auf ihnen fort, indem er sie wesentlich erweitert[1]). Trotz des historischen Zusammenhangs haben die Staatstätigkeit des 18. und die des 19. Jahrhunderts erheblich abweichende Gestalt.

Wenn nun der Kapitalismus auf der Verwendung großer Mittel beruht, so fragt es sich, welche Höhe diese erreicht haben müssen, um ihn zu begründen. Wir werden die Antwort geben, daß ihr Einsatz so beträchtlich sein muß, daß die vorhin geschilderten Folgeerscheinungen des Kapitalismus eintreten, beispielshalber und namentlich also die, daß die Mehrzahl der beschäftigten Arbeiter nicht mehr zur Selbständigkeit aufsteigen kann. Kapitalismus sehen wir nicht schon da, wo überhaupt der Handel durch das Kapital das Gewerbe beeinflußt. Eine kapitalistische Wirtschaftsweise liegt also dann noch nicht ohne weiteres vor, wenn es etwa den Gewandschneidern in einer Stadt gelingt, Weber für sich arbeiten zu lassen, oder wenn die „Tucher" andere Vertreter des Textilgewerbes für sich beschäftigen, oder wenn sich verwandte Erscheinungen im Bergbau zeigen. Man müßte sonst den Kapitalismus schon vom 13. Jahrh. an datieren,

[1]) Vgl. Pleuge, Annalen für soziale Politik 5, S. 75.

also fast vom Aufkommen des Städtewesens überhaupt. Erst dann wird man von Kapitalismus sprechen dürfen, wenn die Verwendung von Kapital im Gewerbe ein gewisses Maß erreicht, so daß die angedeuteten Wirkungen sichtbar werden.

Es wird mithin zunächst auf eine zuverlässige Berechnung der Zahl der in den gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter für die Jahrhunderte ankommen, die uns den Eindruck gewähren, daß sie die kapitalistische Zeit einleiten. Eine vor wenigen Jahren erschienene Untersuchung, die sich durch viel Gestrüpp den Weg gebahnt hat, liefert uns darüber lehrreiche Aufschlüsse[1]). Sie stellt insbesondere für die Florentiner Wollindustrie fest, daß die Tucher im 14. und 15. Jahrhundert für Florentiner Begriffe ihrem Geschäftsumfang nach zum angesehenen Mittelstand gehörten. Diese Tucher waren Verleger, welche in eigenen Werkstätten nur die vorbereitenden Arbeiten des Schlagens, Kämmens und Krämpelns ausführen; zu der übrigen Arbeit geben sie das Material aus dem Haus. Nach einer Berechnung für die Zeit von 1381/82 haben 279 Tucher zusammen 17 510 Stücke Tuch produziert. Unter ihnen

[1]) G. Hermes, Der Kapitalismus in der Florentiner Wollenindustrie, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 72, S. 367 ff. nimmt eine Kritik der einen reichen Stoff verarbeitenden Studien von A. Doren über die Florentinerindustrie, in denen diese als Typus des ausgereiften Kapitalismus geschildert wird, zum Anlaß zu ermitteln, von welcher Art sie tatsächlich war. Ich hatte früher selbst schon die Schilderung der florentiner Unternehmer als Großindustrielle und der angeblichen klaffenden sozialen Gegensätze, wie man sie bei Doren findet, in Zweifel gezogen. Vgl. zur Kritik der Studien von Doren außer der Literatur bei Hermes Jahrb. f. Nationalök. 74, S. 421; Liter. Zentralbl. 1901, Sp. 1877 f.; H. Z. 89, S. 236; 91, S. 480, Anm. 1; 106, S. 282; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 795; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 183 ff.; Lenel, H. Z. 91, S. 43 ff.; Schulte, DLZ. 1901, Sp. 2475 ff. Dorens Darstellung über die „Riesenateliers", „große, fabrikähnliche Etablissements", „großindustrielle Betriebe", schroffe soziale Gegensätze, verachtete Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, genießende Kapitalisten, schrankenloser Klassenegoismus, Vergewaltigung rechtloser Arbeiter, ist ein typisches Beispiel der verhängnisvollen Beurteilung der Vergangenheit nach dem Schema moderner Schlagwörter.

ist die Zahl derjenigen, die mehr als 140 Stücke herstellen, sehr gering (5), gering auch die Zahl derjenigen, die nicht mehr als 20 herstellen (18). „Das Unternehmertum charakterisiert sich als eine Gruppe weniger ganz kleiner, weniger großer Existenzen, während die große Masse der Unternehmer einen mittlern Durchschnitt darstellt... Die größern Unternehmer erheben sich nicht in weitem Abstand über die andern... Die breite Schicht der mittlern Unternehmungen gab den Ausschlag"[1]). Nach einer Berechnung für das Jahr 1437 bezeichnen 70 Tuche die mittlere Linie der Jahresproduktion eines Tuchers. Wenden wir uns nun neben der Menge der hergestellten Ware zu der Zahl der von den Unternehmern beschäftigten Personen, so darf man berechnen, daß für die Erzeugung von 200—220 Stücken Tuch, den jährlichen Durchschnitt der Produktion der *größten* Florentiner Unternehmungen, höchstens 100 Personen in Anspruch genommen wurden. Hierbei sind aber die Vertreter aller in Betracht kommenden Arbeiten eingerechnet, während in der Werkstatt des Unternehmers, wie angedeutet, nur die Schläger, Krämpler und Wollkrämer beschäftigt waren (auch sie übrigens nicht durchweg). Diese würden etwa 30 Personen ausmachen. Als *normalen* Umfang einer Tucherwerkstatt darf man aber die Beschäftigung von 12 Werkstattarbeitern rechnen, bei einer Gesamtzahl von 40 Beschäftigten: 16—20 Spinnern, 4 Webern, 4 Fertigstellern, 2 Vertretern des kaufmännischen Personals. Soweit eine Berechnung des Kapitals der Florentiner Unternehmer möglich ist, wird man das umlaufende Kapital auf jährlich nicht ganz 11 200 deutscher heutiger Reichsmark veranschlagen. Das stehende Kapital war kleiner noch[2]).

Deutschland steht in der gleichen Zeit im Umfang der Unternehmungen hinter Florenz zurück[3]). In Frankfurt a. M. z. B.

[1]) Hermes S. 381. S. 370 f. widerlegt H. die weitübertriebenen Angaben Villanis über die Florentiner Tuchproduktion (die übrigens Brentano, Kap. S. 110 Anm. 3 gegen Sombart verteidigt).

[2]) Hermes S. 385 f.

[3]) Hermes S. 386 ff. Es beruht auf einer andern Definition,

stellen im Jahr 1432 133 Meister zusammen 3360 Stück her. Der Kleinmeister hatte noch die Oberhand; der Geschäftsumfang der 11 bedeutendsten Frankfurter Handwerksunternehmungen erreichte $^1/_3$ dessen, was für die größten Florentiner Unternehmen sich ergibt. In Köln ist die Durchschnittszahl der jährlichen Produktion bei einem Meister in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts 35—40 Stück. Den Tuchmachern zu Plauen wurden 1577 als Maximalleistung eines Meisters 46—54 Tuche jährlich gestattet. Die Zahl der Personen, die die größten Unternehmer in Deutschland am Ende des Mittelalters in einem einheitlichen Betriebe beschäftigen, dürfte 10—20 betragen[1]). Bedeutender sind die deutschen Wollwarenmanufakturen im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert. Jetzt allerdings erreichen die Unternehmungen eine Höhe, hinter der die der Florentiner des 14. und 15. Jahrhunderts außerordentlich weit zurückbleibt.

Hiernach ist die Industrie des ausgehenden Mittelalters in Florenz und noch mehr in den deutschen Städten noch eine überaus reich gegliederte Industrie, die zu sozialem Aufstieg allenthalben Raum bot. Tatsache ist allerdings, daß die Tucher in Florenz ebenso wie in deutschen Städten[2]) Handwerker beschäftigten. Das ist eine zweifellose Durchbrechung der strengen Zunftverfassung. Allein damit bleibt noch immer ein Aufsteigen der meisten gewerblichen Arbeiter vereinbar, weil eben die Zahl der von einem Unternehmer beschäftigten Handwerker

---

wenn Gothein im „Grundriß der Sozialökonomik" 6, S. 292 u. 299 „die Salzpfannen in Halle, Lüneburg, Hall das bedeutendste Beispiel kapitalistischen Industriebetriebes im Mittelalter" nennt und den Bergbau „schon im 13. Jahrh. eine entschieden kapitalistische Wendung" nehmen läßt. Ebenso Zycha, Art. Bergbau, Hoops' Reallexikon I, S. 254. H. v. Lösch, Einl. S. 77: nicht mehr als 4 Gesellen zulässig. S. 78: Beschäftigung von Hilfskräften in der Textilindustrie neben den Gesellen.

[1]) Vgl. unten Nr. VIII. Bei einem Rathausbau (15. Jahrh.) 5—11 Steinhauer beschäftigt: F. Wagner, Göttinger Rathaus, aus dem Jahrbuch des G. V. f. Göttingen 1, S. 20.

[2]) S. oben S. 328 u. 358.

regelmäßig nur gering war, zumal der in der Stadt ansässigen. Und eine verhältnismäßige Selbständigkeit besaßen auch diese Handwerker, insofern sie innerhalb des Verlagssystems beschäftigt, nicht einfache Arbeiter waren. Neben den städtischen Handwerkern, die die kaufmännischen Unternehmer beschäftigen, sind die ländlichen in Betracht zu ziehen; ihnen gegenüber entfaltet sich das Unternehmertum, wie wir es bei der süddeutschen Textilindustrie im 15. und 16. Jahrhundert wahrnehmen, breiter, insofern die Zahl der beschäftigten Handwerker größer wird[1]). Doch sind wir auch dabei von einer umfassenden Herrschaft eines echten Kapitalismus weit entfernt. Immerhin dürfen wir im Hinblick auf die Abhängigkeitsverhältnisse, die uns am Ende des Mittelalters hier und da begegnen, von einem Ansatz zu kapitalistischer Entwicklung sprechen[2]).

In den Handelsbetrieben von Florenz sind größere Geldsummen verwertet worden als in den gleichzeitigen gewerblichen. Auch für Deutschland trifft dies zu. Andrerseits mag hierbei daran erinnert werden, daß der Handel regelmäßig nicht so viel Angestellte verlangt wie das Gewerbe. Ferner sei noch verzeichnet, daß die Florentiner Geldhändler zweifellos mehr dauernde Bankiers, weniger Gelegenheitshändler[3]) gewesen sind als die gleichzeitigen deutschen, die immerhin auch große Darlehen gewährt haben, wie etwa die, welche der englischen Krone Vorschüsse machten[4]).

Nebenbei widmen wir noch dem viel behandelten Thema des antiken Kapitalismus ein Wort. Wie wir es schon angedeutet haben[5]), hat das klassische Altertum etwa die Stufe der Stadtwirtschaft erreicht, ohne deren genauere Formen zu teilen.

[1]) Vgl. unten Nr. VIII.

[2]) Vgl. Hermes S. 399.

[3]) Vgl. oben S. 365.

[4]) Über das Maß des Umfangs, den der Warenhandel am Ende des Mittelalters erreicht, s. unten S. 464 Anm. 3. Die Baienflotte bezeichnet Gothein im „Grundriß der Sozialökonomik" 6, S. 292 als „die größte Fernunternehmung der früheren hansischen Schiffahrt."

[5]) S. oben S. 254.

Dementsprechend begegnet uns auch ein Höchstmaß im Umfang der industriellen Betriebe, wie es ungefähr dem Mittelalter eigen ist. Zehn bis zwanzig Arbeiter werden der Durchschnitt eines größern Betriebes gewesen sein. Die Höchstzahl von Arbeitern einer Werkstatt, die überliefert wird, ist etwa 30[1]).

Wir können dies Verhältnis nicht als „kapitalistische" Wirtschaftsweise bezeichnen, wollen aber nicht unterlassen zu betonen, daß das Altertum ein starkes Verkehrsleben, einen bedeutenden Fernhandel gehabt hat.[2]) Gerade diese wichtige Tatsache gilt es zu würdigen, daß ein bedeutender Fernhandel in gewerblichen Erzeugnissen ohne kapitalistische Betriebe Platz zu greifen vermag. Das klassische Altertum beweist das ebenso wie das deutsche Mittelalter. Die Neigung zur Ausdehnung der Betriebe wird ganz gewiß durch die Möglichkeit eines erfolgreichen Fernhandels geweckt[3]). Allein auch bei bescheidenern, handwerkerlichen und nicht beträchtlich sich über solche steigernden Betrieben werden große Umsätze im Fernhandel erreicht.

Um übrigens die Schwierigkeit des Vergleichs der Einrichtungen und Verhältnisse der verschiedenen Völker noch mit einem Wort anzudeuten, sei daran erinnert, daß für Griechenland das 5. Jahrhundert, in dem die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht recht in die Formen der Stadtwirtschaft einordnen lassen, den Höhepunkt der wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet, während sie im 4., zur Zeit ihres Niedergangs, diese Formen annehmen.[4])

---

[1]) H. Prinz, Funde aus Naukratis S. 141 f. G. Sigwart, Art. Kapitalismus in Paulys Real-Encyklopädie, neue Bearb. v. Wissowa, Kroll u. Witte. Die behaupteten großen Zahlen (100, 120) lehnt Sigwart ab. „Nur in den Bergwerken wurden sicher sehr große Mengen von Arbeitern verwendet."

[2]) Wenn Prinz S. 145 f. von „kapitalistischer Verkehrswirtschaft" spricht, so hat er dabei nur „das Streben nach unbegrenztem Erwerb" im Auge. Im übrigen stimmen wir ihm natürlich in seiner (in Übereinstimmung mit den Darlegungen Ed. Meyers gehaltenen) Polemik gegen Büchers Auffassung von der Herrschaft der Hauswirtschaft im Altertum zu.

[3]) S. unten Nr. VIII.

[4]) Vgl. oben S. 253.

Trotzdem dürfen wir sagen, daß Griechenland im 5. Jahrhundert, zur Zeit seiner höchsten wirtschaftlichen Blüte, nicht über den Stand hinausgekommen ist, den die mittelalterliche Stadtwirtschaft allgemeinwirtschaftlich bedeutet.

Man hat von einem „Geist des Kapitalismus" gesprochen. Wir könnten darunter eine Zeitrichtung verstehen, welche der Verwendung großer Mittel in der wirtschaftlichen Tätigkeit günstig ist, während die Richtung einer andern Zeit sie zu hindern sucht. Im Mittelalter bildet sich die kanonistische Wirtschaftstheorie aus, welche dem Zwischenhandel abgeneigt ist und Erzeuger und Verbraucher in unmittelbaren Verkehr miteinander zu bringen sich bemüht. Sie will nicht das Kapital ausschalten, aber die Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital möglichst hindern. Sie verlangt sogar das zinslose Darlehen, wenngleich sie sich genötigt sieht, Ausnahmen zuzulassen und Umgehungen des Gebots zu rechtfertigen. Ihr geht die weltliche, insbesondere die städtische Gesetzgebung parallel, schroff freilich nur im allgemeinen Prinzip, milder in dessen Ausgestaltung im einzelnen. Aus der Übereinstimmung zwischen der in der Literatur herrschenden Theorie und der Gesetzgebung könnten wir den Schluß ziehen, daß die Theorie wirklich die allgemeine Zeitstimmung darstellt, aus der zwischen jenen beiden bestehenden Differenz aber zugleich, daß die Theorie die Zeitstimmung doch nicht vollständig ausdrückt[1]). Es läßt sich jedoch noch ein weiterer Widerspruch des praktischen Lebens gegenüber der Theorie feststellen. Vgl. Jacobi Lainez[2]) Disput. Tridentinae (1886) II, 229: Mercator. theologum et jurisperitum paene despiciens, se solum in hac re peritum asserit, et doctores, ut minus expertos. in negotiis refugit judices. II. 315: Experientia testatur, quod mercatores,

[1]) Über den Unterschied zwischen den abstrakten Theorien mittelalterlicher Gelehrter und den Anschauungen, wie sie bewußt und unbewußt, ausgesprochen und unausgesprochen dem breiten Rechtsleben der vergangenen Zeit zugrunde lagen, s. Kern, H. Z. 120, S. 1 ff.

[2]) Es macht hierbei nichts aus, daß Lainez nicht mehr dem Mittelalter angehört. Vgl. oben S. 408 Anm. 4 und S. 410 Anm. 2.

etiam qui probi et sanctuli videntur, non explicant in confessione negotia sua, sed tantum dicunt, se nihil in his scrupuli habere.

Wir nehmen hier wahr, wie das Erwerbsstreben, das man als Kennzeichen des Kapitalismus ansehen will, der alten Zeit schon durchaus eigen ist. Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß im Mittelalter zum mindesten offiziell der Zwischenhandel zurückgedrängt, Unternehmungen, welche mit Hilfe von viel Kapital gewerbliche Arbeiter in abhängiger Form beschäftigen, mißbilligt werden. Und diese Mißbilligung ist auch in breiten Volkskreisen verbreitet. Einen deutlichen Beweis liefert uns die Unpopularität, die noch jenseits des Mittelalters, im 16. Jahrhundert, den großen Handelsgesellschaften anhing.[1])

Wir gehen nicht näher auf die Frage der Entstehung der kanonistischen Zinstheorie ein. Wie alle Theorie, so ist auch sie ein Produkt einer Mehrzahl von Faktoren, wie ja schon die soeben gemachten Bemerkungen lehren, daß sie keineswegs überall rein und uneingeschränkt in die Erscheinung getreten ist. Es wäre durchaus unzulässig, sie als schlichten Ausdruck einfacher primitiver Wirtschaftsverhältnisse anzusehen, eines Zustandes etwa, dem das Zinsnehmen noch vollkommen unbekannt war. Soweit sie mit bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängt, ist sie eher als ein Hilfsmittel gegen Mißbräuche der inzwischen aufgekommenen Geldwirtschaft zu betrachten. Wir sehen, daß in denselben Kreisen, in denen die kanonistische Zinslehre, die Lehre von der Unerlaubtheit des Zinsnehmens ausgebildet wird, vorher schon Zins genommen war und weiter genommen wird. Der Anstoß zu der im 12. Jahrhundert erfolgenden Ausbildung der kanonistischen Zinslehre geht von einer bestimmten Gruppe der kirchlichen Kreise, nicht von ihrer Gesamtheit aus, sogar unter dem (wenigstens passiven) Widerstreben andrer kirchlicher Kreise (der Klöster). Aber freilich, die kanonistische Zinslehre hat nicht bloß jenen Ursprung. Es sind ferner ältere Traditionen in ihr maßgebend. Wie schon in der Zeit des großen fränkischen Reichs

[1]) Vgl. oben S. 314 ff.

ihr Vorboten vorangehen, so reichen ihre Ursprünge noch viel weiter zurück. Es genügt, an die entsprechenden biblischen Anschauungen und ihre frühchristliche Interpretation zu erinnern, die wir hier nicht zu zergliedern haben. Sodann aber ist zu betonen, daß die bestimmte Fassung, die eine Theorie schließlich erhält, die Art derjenigen wiederspiegelt, die ihre endgiltige Formulierung vorgenommen haben, und deren Eigenart ist durch den unberechenbaren Faktor der individuellen Persönlichkeit bestimmt. Weiter kommt es auf die Ausprägung an, die die Gesetzgebung, die kirchliche wie die weltliche, der Theorie gibt; sie entscheidet sich im Kampf der Meinungen und Interessen und nimmt zeitlich und örtlich eine verschiedene Gestalt an. Von der Stellung, die das Volk, die Menschen des praktischen Lebens, zur Theorie und zu den Gesetzen einnehmen, haben wir schon ein Wort gesagt[1]).

Schon im Hinblick auf diesen Unterschied, aber auch noch in einer weiteren Bedeutung kann man der Theorie die Wirtschaftsgesinnung der Zeit gegenüberstellen; jedenfalls ist diese mit jener noch nicht gegeben. Die praktische Wirtschaftsgesinnung des Mittelalters dürfen wir etwa als den Zunftgeist bezeichnen, der aber wiederum nicht lediglich aus den doch beträchtlich von Theoremen beherrschten Zunftstatuten, sondern zugleich aus der praktischen Tätigkeit der Handwerker zu erschließen ist und der ebenso wie die kanonistische Theorie in zeitlicher und örtlicher Abwandlung erscheint und dem Einfluß mannigfacher Faktoren unterliegt, darunter der Persönlichkeit der Männer, die im Wirtschaftsleben eine führende Rolle spielen.

Im Gegensatz zu dem System der kanonistischen Theorie steht das, welches seit dem Reformationszeitalter, vor allem seit Calvin, Raum gewinnt. Dieses gestattet programmmäßig das zinsbare Darlehen und gewährt damit und sonst dem Kapital freiere Bewegung. Es läge nun nahe, in dem neuen System

[1]) Über die Entstehung der kanonistischen Theorie s. die Literatur oben S. 247 f. Keutgen, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1906, S. 320 ff.; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1907, S. 142.

den Geist des Kapitalismus zu sehen[1]). Allein zunächst steht dem entgegen, daß die Erscheinungen, die wir vorhin als Kennzeichen des Kapitalismus kennen gelernt haben, sich einstweilen noch nicht einstellen oder zum mindesten noch keine irgendwie beherrschende Rolle spielen. Sodann bleiben auch die besonderen Einrichtungen, die die Ausbildung kapitalistischer Betriebe im Mittelalter hinderten, die Zunftschranken, noch einige Jahrhunderte lang in wesentlicher Geltung. Sie erweisen sich gegenüber den größern Betrieben, die seit dem Ausgang des Mittelalters hervortreten, als die stärkern. Man wird ferner die seit dem 16. Jahrhundert begegnende Anschauung, welche das zinsbare Darlehen für erlaubt erklärt, nicht mit einer Gegnerschaft gegen die Zunftverfassung gleichsetzen dürfen. Mag diese in innerm Zusammenhang mit dem Kern der kanonistischen Wirtschaftstheorie stehen, mag demgemäß mit deren Verwerfung die Axt auch an die Wurzel der Zunftverfassung gelegt sein, jedenfalls sind im Leben solche Konsequenzen vorerst nicht gezogen worden.

Es soll natürlich nicht bestritten werden, daß die mit dem Reformationszeitalter eintretende Wandlung der Theorien und Anschauungen über Zins und Arbeit[2]) namhafte Bedeutung für die tatsächliche Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse besitzt. Sie äußerte ihren Einfluß ja auch schnell in der neuen Zinsgesetzgebung der Staaten. Es verhält sich nicht etwa so, daß die

[1]) Wie von katholischer Seite (Janssen) in dem „Abfall von den kanonistischen Grundsätzen" der maßgebende Schritt zur kapitalistischen Wirtschaftsweise gesehen wird, darüber vgl. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie III, S. 607. Über Sombarts Herleitung des Kapitalismus aus dem Thomismus und dem mittelalterlichen Kirchentum s. m. Kritik seines „Bourgeois" in den Jahrbüchern f. Nationalök. 105, S. 707 f. und die daselbst genannten Kritiken von Bernoulli und Hohoff.

[2]) Über diese Wandlung s. m. „Ursachen der Reformation" S. 134ff. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Reformation (dazu H. Z. 119, S. 531 f.). Zur Kritik von E. Tröltsch' „Soziallehren der christlichen Kirche" s. m. „Ursachen der Reformation" S. 115 f., S. 175. Zu Hohoff, War Luther in wirtschaftlichen Dingen rückständig? (V.j.schr. f. Soz. u. W.G. 14, S. 349 ff.) s. ebenda S. 151 Anm. 1. G. v. Below, Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung (1918).

neuen Ideen nur Ausdruck neuer tatsächlicher Verhältnisse sind. Wenn man dafür anführen wollte, daß Dr. Eck als erster Theologe das Zinsnehmen verteidigt, weil er von den Fuggern dazu bestellt war[1]), so ist Calvin, der die mittelalterliche Zinstheorie umfassender verwirft als jener, von derartigen äußern Beeinflussungen frei. Es ist auch bedeutsam, daß Calvin nicht aus den ganz großen Handelsmetropolen stammt, sondern aus dem kleinen Noyon und in Genf, einer Handelsstadt von nur mittlerer Größe, wirkt. Auch darauf sei hingewiesen, daß der Fall oder Rückgang der großen Unternehmungen, wie sie uns in den berühmten Handelsgesellschaften der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit entgegentreten, nicht eine Beseitigung der neuen Zinstheorien nach sich zieht. Aber es bleibt dabei, daß es zu einer wirklichen Entwicklung des Kapitalismus in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch nicht kommt und daß deshalb auch von einem kapitalistischen Geist noch nicht die Rede sein kann.

Die Gleichsetzung von Kapitalismus und Gewinnstreben, unbegrenztem Erwerbsstreben haben wir schon abgewiesen; der kapitalistische Geist kann daher auch nicht darin gesucht werden. Steht das Haus Fugger, welches den Dr. Eck zur Verteidigung des Zinsnehmens sich bestellt, anders als der mittelalterliche Händler, welcher seinem Beichtvater seine Zinsberechnungen nicht beichten will?

Bei diesen Hindernissen, die der Annahme eines kapitalistischen Geistes entgegenstehen, könnte man geneigt sein, einfach einen Wirtschaftsgeist des Mittelalters und einen der Neuzeit zu unterscheiden und jenen in dem Umstand zu sehen, daß der mittelalterliche Handwerker durch die Verfassung in seiner wirtschaftlichen Betätigung gebunden war, diesen darin, daß der Gewerbetreibende der Neuzeit sich frei bewegen darf. Aber man wird dann sofort den Einwand erhalten, daß die Zunftverfassung das mittelalterliche Wirtschaftsleben nicht unbedingt beherrscht hat, daß vielmehr noch Raum für eine leidlich freie Bewegung

[1]) Vgl. übrigens H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen 1477—1534 (Tübinger Lizentiatenschrift) S. 159.

blieb[1]). Man müßte also noch den damals bestehenden verhältnismäßigen Mangel an Kapital und die Schwierigkeiten des Verkehrs, die der Ausbildung großer Betriebe entgegenstanden, hinzunehmen. Ist indessen der Wirtschaftsgeist einer Zeit lediglich in Einrichtungen und Verhältnissen ausgedrückt oder ein Abbild von ihnen? Die Sache ist doch nicht damit gegeben, daß Schranken vorhanden sind oder fehlen.

Die Fragen, die sich bei unserer Kontroverse erheben, sind folgende. Unterscheidet sich das Gewinnstreben, das sich in der Zeit der kapitalistischen Unternehmungen beobachten läßt, wesentlich von dem des Mittelalters? Ist es ein wesentlich gesteigerter Erwerbstrieb? Bewegt sich der Erwerbstrieb etwa nach einer bestimmten Richtung hin? Wodurch ferner wird der Erwerbstrieb gesteigert? Durch den Fortfall der mittelalterlichen Schranken, der gesetzlichen Einrichtungen, die die Bildung von Großbetrieben hinderten? Durch die allmähliche Anhäufung von Kapital? Durch die Erleichterung des Verkehrs? Durch die technischen Erfindungen, die die Schaffung von ganz großen Betrieben erleichtern und befördern?

Ohne Zweifel tritt das Gewinnstreben zur Zeit der kapitalistischen, d. h. der großen Unternehmungen rastloser auf. Das Laufen und Rennen steigert sich bis zur Atemlosigkeit. Aber es ist doch nur ein quantitativer, kein qualitativer Unterschied, mit dem wir es hier zu tun haben. Es ist nur eine Steigerung, nicht eine ganz neue Erscheinung. Was sodann die Ursachen der Steigerung betrifft, so kommen die wirtschaftlich-technischen Verhältnisse ganz gewiß in Betracht. Bei den Griechen waren Willen und Fähigkeit für den Kapitalismus vorhanden[2]). Auch hinderten gesetzliche Einrichtungen ihn nicht in dem Maß wie im Mittelalter. Dennoch fehlt er: weil die Technik des Verkehrs und die Technik der Arbeit nicht genügend entwickelt waren, auch die Anhäufung von Kapital noch geringer. In der Technik andererseits kamen späteres Mittelalter und neuere Jahrhunderte

[1]) Vgl. oben S. 209 u. 410 und meine Besprechung von Sombarts „Kapitalismus", 2. Aufl. im Weltwirtsch. Archiv 1917, S. 250 u. 252.
[2]) Vgl. Sigwart, a. a. O.

weiter als das Altertum; der Verkehr und damit der große Fernhandel ferner steigerten sich seit Ausgang des Mittelalters. Dennoch bleibt der Kapitalismus vorerst aus, weil, neben anderm, die Verfassungseinrichtungen einstweilen im Weg stehen. Deren Fortfall schuf dann freie Bahn. Die Herstellung der freien Konkurrenz gewährte dem Erwerbstrieb nicht nur freiere Bewegung; sie nötigte, sie zwang zugleich den Einzelnen, sich stärker zu betätigen, damit er sich behaupten konnte, nachdem die schützenden Schranken fortgefallen waren. Die technischen Erfindungen mußten zur Ausnutzung locken, und sie wiesen gerade auf den größern Betrieb hin. Das angehäufte Kapital war in gleicher Weise ein Anreiz, wie wir schon bei den mittelalterlichen Gewandschneidern beobachten, die, nachdem sie durch den Verkauf fremden Tuches etwas Erkleckliches erworben, es in dem Versuch anwenden, heimische Weber von sich abhängig zu machen.

Aber die wirtschaftlich-technischen Voraussetzungen, deren Bedeutung wir hier darlegen, wirken doch nicht automatisch. Wir brauchen uns heute bei dem großen Irrtum von Marx, daß das Kapital unpersönlich wirke, daß die Ursache der ruhelosen kapitalistischen Expansion das „Verwertungsstreben des Kapitals" sei, nicht länger aufzuhalten. Eher trifft das Gegenteil seiner Meinung zu. Das Maßgebende ist die persönliche Unternehmungslust. Sie ist größer in relativ kapitalarmen Ländern als in kapitalreichen. Bei der kapitalistischen Unternehmung ist die Unternehmungslust und -fähigkeit wichtiger als bei der handwerksmäßigen des Mittelalters[1]). Entscheidend ist stets, wie

[1]) Gegen Sombarts Ansicht, daß das Kapital unpersönlich, automatisch wirke, s. Brentano, Kapitalismus S. 81 f. und S. 117; Passow a. a. O. S. 467. Vgl. Archiv f. soziale Gesetzgebung 40, S. 17 f. Literatur über die Frage der Bedeutung der Persönlichkeit im Unternehmertum s. bei Pesch, Lehrbuch der Nationalök. III, S. 166. Wenn Sombart, Kapitalismus, 1. Aufl., I, S. 196 ff. erklärt: „Nicht das individuelle Können des Wirtschaftssubjekts entscheidet notwendig über die im Rahmen der Unternehmung vollzogene Tätigkeit (wie etwa im Handwerk), sondern die durch Nutzung des Sachvermögens ausgelösten Kräfte und Fähigkeiten beliebiger anderer Personen; in diesem Umstand liegt die Erklärung für die ungeheuere Energie, die

die Menschen auf gegebene Anreize reagieren, und die Reaktion ist erfahrungsmäßig verschieden. Sie ist verschieden stark oder schwach bei den einzelnen Völkern, Volksgruppen, Personen. Die Balkanhalbinsel z. B. zeigt uns anschaulich mit ihrem Völkergemisch die verschiedene Begabung und Neigung der Völker für die wirtschaftliche Tätigkeit und insbesondere auch für den Großbetrieb. Wir vermögen auch in Deutschland eine spezifisch wirtschaftliche Veranlagung der einzelnen Bevölkerungsteile zu erkennen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Religionen verlangt gleichfalls Berücksichtigung. „Daß zwischen Religion und Wirtschaft die bedeutsamsten Wechselwirkungen bestehen, ist heute eine allgemein anerkannte Tatsache[1])." Bei derselben Freiheit von Zunftschranken, bei demselben Vorrat von Kapital nutzt das eine Volk die Gelegenheit mehr aus als das andre. Und ebenso steht es mit den Volksteilen, Gruppen des einzelnen Volks[2]). Und dann die unterschiedliche Reaktion der einzelnen Persönlichkeiten. Für den Rückgang des Hauses Fugger macht man als einen Grund (neben andern) geltend, daß in der Leitung auf Anton Fugger nicht eine Persönlichkeit von gleicher kaufmännischer Befähigung folgte. Das Ausbleiben der tüchtigen Kraft in einer späteren Generation in einem Haus wird auch nicht immer dadurch wett gemacht, daß in andern, vielleicht jüngern Firmen mit einer gewissen Regelmäßigkeit um so betriebsamere Personen auftauchen. Es kann sich in einer ganzen Gemeinschaft ein Mangel an geeigneten Kräften einstellen. Daß das Kapital nicht automatisch wirkt, zeigt sich auch in der verschiedenen Wirkung, die es auf den einen oder andern übt: der eine Kapitalbesitzer nutzt es für die Schaffung eines Großbetriebs, ein andrer läßt es ungenutzt; jemand, der es nicht selbst besitzt, weiß es durch Darlehen in seine Hand zu bringen, um es zu nutzen. Der eine, der beträchtliches Kapital im Kleinbetrieb gewonnen, setzt diesen

alle kapitalistische Unternehmung zu entfalten vermag", so wird man diesen Satz umzukehren haben.

[1]) Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 430.

[2]) Über den Anteil des mittelalterlichen Adels an dem Handel i. H. Z. 102, S. 524 ff.; über den des Patriziats unten ein Wort.

fort; der andere verwertet es für die Einrichtung eines Großbetriebs.

Die Verhältnisse und Einrichtungen liefern nur Möglichkeiten und Anregungen, und entscheidend ist immer erst, wie die Personen von ihnen sich anregen lassen und von ihnen Gebrauch machen. Indessen wir müssen weiter gehen und hervorheben, daß keine feste Grenze zwischen den Verhältnissen und den Personen besteht. Die Geschichte der Technik lehrt uns, daß hier wahrlich Ursache und Wirkung schwer zu scheiden sind. Was ist das Ursprüngliche oder das Entscheidende: die durch das Bedürfnis gegebene Anregung oder der zündende Funke des Geistes, der das Feuer der Erfindung anfacht? Die Geschichte des Kapitals lehrt uns, daß das durch die emsige Arbeit der Generationen angesammelte Kapital zwar sehr viel bedeutet, daß jedoch nicht weniger darauf ankommt, wie die Gemeinschaften und die einzelnen Personen es bewahren, es auf sich wirken lassen und verwerten. Und noch umfassender erschließt sich uns die Beweglichkeit der Verhältnisse und Einrichtungen, wenn wir auf die Mächte achten, die hinter ihnen stehen, die sie schaffen. Von diesen Mächten nennen wir nur die politischen Vorgänge, in denen der nicht durch bestimmte Formeln festlegbare Faktor der Persönlichkeit eine maßgebende Rolle spielt. Die Zunftschranken, die ganze Stadtwirtschaft des Mittelalters stehen in Beziehungen zu der damaligen Reichspolitik, zu der Schwäche der Reichsgewalt, die die lokalen Gewalten sich mehr oder weniger selbst überließ[1]). Sie haben zwar auch unabhängig davon eine Existenz, sind aber dadurch mit beeinflußt. Das Aufsteigen der großen Geldhandelshäuser um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit hängt mit der damaligen fürstlichen Politik zusammen: die schlechte Finanzverwaltung des tiroler Landesherrn gab den oberländischen Kaufleuten die erste Gelegenheit, ihre Hand auf die in jener Zeit so ertragreichen tiroler Bergwerke zu legen und damit ihr angesammeltes Kapital beträchtlich zu vermehren; als Bankhaus der spanischen Habsburger dehnten die Fugger

1) Vgl. oben S. 232 ff.

ihren Geschäftsbetrieb weithin aus. Umgekehrt führte der durch ausgedehnte Kriege veranlaßte Staatsbankerott abendländischer Potentaten eine Verkleinerung der Betriebe der oberdeutschen Handelshäuser, zum Teil ihren Fall herbei. Dieser ihr Rückgang, dann die Wirkung der spanisch-niederländischen Unruhen auf Deutschland, endlich der dreißigjährige Krieg[1]) sind verantwortlich dafür zu machen, daß Deutschland weiterhin in Handel und Verkehr und so auch im Großbetrieb hinter reichern Nachbarländern zurückblieb. In Griechenland ist der Zusammenhang der wirtschaftlichen Bewegung mit den politischen Vorgängen — so der Abstieg vom 5. zum 4. Jahrhundert — ebenso mit Händen zu greifen wie im alten Rom, wo die besondere politische Entwicklung dahin führte, daß die Staatspächter Kapitalisten wurden.

Versuchen wir nach diesen allgemeinern Betrachtungen eine genauere Feststellung dessen, was man unter kapitalistischem Geist verstehen könnte. Es wird zunächst ein gesteigerter Erwerbssinn sein. Aber dieser allein würde noch nicht sein Wesen ausmachen. Denn ein gesteigerter Erwerbssinn könnte auch Platz greifen, ohne daß es zur Ausbildung von Großbetrieben kommt, wenn etwa einerseits zwar durch Aufhebung der Zunftschranken freie Konkurrenz hergestellt wird und ihre Wirkung übt, andrerseits sonstige Voraussetzungen für das Aufkommen kapitalistischer Betriebe sich noch nicht erfüllt haben. Es müssen also, um einen kapitalistischen Geist möglich zu machen, erstens derartige Voraussetzungen und zweitens eine besondere Neigung zur Errichtung großer Unternehmungen innerhalb des betreffenden Volkes hinzukommen. Ohne Zweifel darf man das Vorhandensein solcher Neigungen annehmen. Wir haben ja schon der unterschiedlichen Fähigkeit und Neigung für den Großbetrieb unter den Völkern gedacht. Durch technische Erfindungen, durch tech

[1]) Vgl. G. v. Below, Die Frage des Rückgangs der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vor dem 30jährigen Krieg, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 160 ff.; Dürr, ebenda 1915 (Bd. 13), S. 422 ff.; Kaphahn, ebenda Bd. 15, S. 258 f.; m. Ursachen der Reformation S. 139; H. Z. 102, S. 540; 119, S. 173; Zycha, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1918, S. 97.

nische Schulung, durch den Anreiz, der in reichlichem Kapital liegt, durch die Arbeiterverhältnisse[1]) kann jene Neigung angeregt und gesteigert werden; sie kann aber gewiß auch in einer Person mehr oder weniger ursprünglich liegen. Der kalkulatorische Geist, der durch die Größe des Betriebs gefordert wird, kann ebenso ursprünglich vorhanden wie anerzogen und gesteigert sein. Die hiermit angedeuteten Umstände in ihrer Gesamtheit würden die Wirtschaftsgesinnung darstellen, die man den kapitalistischen Geist nennen darf. Die von uns gemachten Beobachtungen zeigen schon, daß der kapitalistische Geist nicht mit einer Theorie gleichgesetzt werden kann, etwa mit der Theorie von der Erlaubtheit des Darlehenszinses, wie ja auch Zunftgeist und kanonistische Zinstheorie nicht das Gleiche sind. Unsere obige Darlegung schließt es ferner aus, den kapitalistischen Geist als eine Erscheinung zu fassen, die bei allen Völkern einmal in derselben Gestalt auftritt; wir haben ja auch bei der kanonistischen Theorie und dem Zunftgeist beobachtet, daß sie zeitlich und örtlich bestimmt sind. Der kapitalistische Geist kann schon darum nicht überall der gleiche sein, weil der Kapitalismus selbst nicht überall in der gleichen Art sich darstellt. Aus den erörterten Gesichtspunkten wird es ebenso nicht möglich sein, den kapitalistischen Geist als eine einheitliche Zeitströmung zu deuten, da kaum irgendwann und irgendwo eine Einheitlichkeit der Zeitströmung sich beobachten läßt. Verschiedene Systeme der Beurteilung gehen neben einander her; auch insofern, als noch frühere Systeme sich behaupten, ist es unzulässig, einen zu scharfen Schnitt zwischen der alten und der neuen Zeit zu machen. Die Gemeinschaft beider prägt sich ferner darin aus, daß hier wie dort die Freude am eignen Werk eine Rolle spielt, daß ebenso beim mittelalterlichen Handwerker wie beim kapitalistischen Unternehmer die Freude über die volle Exaktheit der Leistung den Eifer der Arbeit beflügelt. Das Mittelalter sprach durch Theorie und Gesetzgebung die Anschauung aus, daß das Handwerk als Amt im allgemeinen Inter-

[1]) Über den wechselnden Vorrat an Sklaven und die wechselnde Kostspieligkeit der Sklavenarbeit im Altertum vgl. Sigwart a. a. O.

esse verwaltet werden müsse. Heute vertritt wenigstens die Theorie den Standpunkt, daß der Unternehmer das Amt habe, „die notwendigen Dispositions- und Sparakte, durch welche allein Nationalkapital entstehen kann, wie ein Beauftragter der Volkswirtschaft vorzunehmen“[1]).

Unter den die wirtschaftliche Tätigkeit beeinflussenden Elementen nannten wir neben der völkischen Eigenart auch die Religion. Um zu dem viel erörterten Problem des Zusammenhangs zwischen Calvinismus und Kapitalismus ein Wort zu sagen, so ist es unbestreitbar, daß die dem Calvinismus (Pietismus) eigene religiöse Wertschätzung der sorgfältigsten und emsigsten Berufsarbeit die wirtschaftliche Tätigkeit befördert. Für das Entstehen des Kapitalismus ist er nicht maßgebend gewesen, da dieser an verschiedenen Plätzen ohne ihn entstanden ist. In jener Wirtschaftsgesinnung des Calvinismus liegt schwerlich etwas, was mit Notwendigkeit auf den Kapitalismus, d. h. auf die Einrichtung von Großbetrieben führen würde; man müßte denn annehmen, daß eine fortgesetzt gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit und ein fortgesetzt gesteigerter wirtschaftlicher Eifer unbedingt ihren Gipfelpunkt im Kapitalismus finden. Da aber bei den Calvinisten die wirtschaftliche Tätigkeit und der Erwerbssinn durch die Religion gesteigert wurden und ihre Wirtschaftsgesinnung den Kapitalismus schon vorfand, so entfaltete sie sich, wenigstens vielfach, als kapitalistischer Geist. Sie hat ferner dem Kapitalismus der calvinistischen Landschaften einen besondern Charakter verliehen[2]).

[1]) Vgl. Schumacher, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1919, S. 432.

[2]) M. Weber, dem sogleich E. Troltsch beitrat, hat die These vom Ursprung des kapitalistischen Geistes aus dem Calvinismus aufgestellt (Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 20 ff.). Zur Literatur über diese Frage s. Hermelink, Kirchengeschichte IV, S. 196; Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 430; Troltsch, H. Z. 120, S. 449; m. Ursachen der Reformation S. 71; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 439 f. Ausführliche Darlegung der Streitfrage bei V. A. Fuchs, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (1914). Es bleibt ein Verdienst von M. Weber, die Anschauung Ritschls von der angeblichen Arbeitsscheu des Pietismus bekämpft und auf die Arbeitsfreudig-

Fassen wir das über die Besonderheit eines kapitalistischen Geistes Festgestellte zusammen, so wird es sich doch nur um einen Unterschied quantitativer Art gegenüber dem allgemeinen Erwerbssinn handeln.

---

keit besonderer Art, die im Pietismus (Calvinismus) enthalten ist, nachdrücklich hingewiesen zu haben. Tröltsch ist gleichfalls für diese Gedanken eingetreten. Über den Zusammenhang, dem diese Fragen angehören, s. m. „Ursachen der Reformation" S. 68 ff. Andererseits ist der Kritik, die Rachfahl und Brentano an den Darlegungen von Weber und Tröltsch geübt haben, keineswegs die Berechtigung abzusprechen; besonders Rachfahl hat wichtige Gesichtspunkte geltend gemacht. Meine Auffassung ist im Text angedeutet; zu einer umfassenden Darstellung der Wirkung des Calvinismus ist hier nicht der Ort, da unser engeres Thema nur die Ermittelung der Anfänge von größerer Kapitalbildung ist. Man wird mehr die allgemeine Bedeutung des Calvinismus (Pietismus) für die Stärkung der Arbeitsfreudigkeit zu betonen haben als eine besondere Bedeutung für die Gestaltung des Kapitalismus, und soweit er für den Kapitalismus Bedeutung hat, weniger seine Bedeutung für dessen Entstehung als für die Ausbildung einer Sonderart des Kapitalismus. Wenn Brentano gegenüber Weber die wirtschaftliche Tätigkeit der Katholiken und Hugenotten in der Diaspora auf eine Linie stellt, mit dem Hinweis auf „die allgemeine Erscheinung, daß Angehörige eines Glaubensbekenntnisses, welches immer dies sein mag, in der Diaspora ihre Fähigkeiten außerordentlich betätigen und zu großem Wohlstand gelangen", so muß doch die „Allgemeinheit" dieser Erscheinung bestritten werden; es lassen sich doch starke Unterschiede nachweisen. Die Diaspora an sich tut es nicht! Zu der gewiß nicht einfachen Frage, in welchem Maß die Profanarbeit als eine von Gott gestellte Aufgabe im mittelalterlichen Katholizismus einerseits und im Protestantismus andererseits geschätzt wird (Brentano S. 134 gegen Weber), s. die vorhin S. 423 Anm. 2 genannte Literatur. Wenn Brentano Weber vorwirft, daß er den „Beginn der heidnischen Emanzipation in Italien," die „Emanzipation des Traditionalismus, welche in Italien zur glänzendsten Entfaltung des Kapitalismus geführt hat", ignoriere (S. 122 u. 134), so geht doch die Entwicklung der neueren Zinstheorie nicht gerade von Italien (Macchiavelli) aus. Und ist denn in Italien am Ende des Mittelalters schon ein wirklicher „glänzender Kapitalismus" vorhanden? Vielleicht ein Handelskapitalismus, aber noch nicht ein gewerblicher, sondern nur Ansätze dazu. Vgl. oben S. 418. Leidlich reich kann ein Land auch ohne eigentlichen Kapitalismus werden. Aus meinen Bemerkungen im

Im vorstehenden haben wir uns darüber zu unterrichten gesucht, was unter Kapitalismus verstanden werden kann und was er bedeutet. Er beruht, wie wir gesehen haben, auf der Ver-

---

Text ergibt sich, daß ich die zeitweilig herrschende Theorie nicht als eine einfache Widerspiegelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ansehe (s. oben S. 421 u. 424). Aber andererseits kann ich einen „kapitalistischen Geist vor der kapitalistischen Entwicklung" (wogegen sich Rachfahl und Brentano [S. 130] wenden) nur im Sinn einer gewissen Veranlagung, Disposition für kapitalistische Tätigkeit zugeben. Doch hier ist entscheidend die Frage, was denn „kapitalistischer Geist" ist. Weber, Archiv f. Sozialw. 20, S. 20 ff. stellt den kapitalistischen „Geist" in Gegensatz zu dem „Traditionalismus", d. h. der natürlichen Abneigung des Menschen, sich um des Geldgewinns oder um der Möglichkeit, *mehr* Geld zu verdienen, als er unbedingt nötig hat, besonders zu plagen, zu der menschlichen Neigung, so zu leben, wie er zu leben gewohnt ist. Diese Abneigung bez. Neigung wird nach Weber durch den „kapitalistischen Geist" überwunden. Allein hier sieht man eben, daß auch W. den „Kapitalismus" und „kap. Geist" zu weit faßt. Schon im frühen Mittelalter haben viele Leute sich geplagt und „asketisiert", um mehr zu verdienen, als sie nötig hatten. Im übrigen ist es richtig, daß der Erwerbstrieb durch mannigfaltige ideelle Momente gehoben oder gedämpft werden kann. Die Unlust so vieler heutiger Arbeiter zur Arbeit ist nicht bloß, wie so oft behauptet wird, Folge der Kriegsverhältnisse, sondern auch der revolutionären Ideen, bez. des sozialistischen Programms, das durch die Revolution zur herrschenden Idee erhoben worden ist. (Vgl. z. B. die Abschaffung des Akkordlohns; dazu Weber S. 20 f. Neben dieser Verfassungseinrichtung spielt auch die allgemeine sozialistische Tendenz zur Einschränkung der Arbeit eine Rolle.) So auch wird die Arbeitslust durch die religiösen Ideen und die religiöse Stimmung stark beeinflußt (Weber S. 24 darüber richtig und lehrreich). Die Steigerung der Arbeitslust und Arbeitsleistung aus religiösen Motiven steht (oder kann stehen) unabhängig neben der Steigerung aus Gewinnstreben. Tröltsch (H. Z. 120, S. 429 Anm. 2) wirft Rachfahl vor, daß er die Unterscheidung zwischen dem „Geist des Kapitalismus" und dem „rein ökonomisch-technologischen Kapitalismus" nicht verstanden habe, „weil er in die Feinheit Marxistischer Problemstellungen nicht eingedrungen ist, sondern alles mit dem bloß psychologischen Schema ‚Erwerbstrieb' abmacht." Indessen dürfte Marx schwerlich Meister für feinere Problemstellungen sein, da sein System sie gerade in der angedeuteten Richtung ignoriert. Zur Frage des „Erwerbstriebs" vgl. im übrigen Rachfahl, Nochmals Calvinismus und Kapitalismus, SA. aus d. Internationalen

wendung großer Mittel. Die Anhäufung von beträchtlichem Kapital ist die Voraussetzung für sein Aufkommen.

Suchen wir jetzt zu zeigen, wie sich in der Hand einiger Menschen größere wirtschaftliche Mittel (außer Landbesitz) angehäuft haben.

Wir glaubten, die Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters dahin bestimmen zu sollen, daß sich damals Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise einstellten. Demgemäß wird es unsere

---

Wochenschrift vom 28. Mai 1910, S. 46 Anm. Die Fragen, die von Kattenbusch, Theolog. Rundschau 1907, S. 278 (nach der Bemerkung, daß ohne Zweifel der produktive Kapitalismus mit der ebenso pathetischen als asketischen Arbeitsamkeit des Calvinismus und seinem religiösen Hintergrund geistige Fühlung gewonnen habe) gestellt werden, ob für das Entstehen jenes Kapitalismus nicht das Zusammentreffen besonderer äußerer Verhältnisse in Westeuropa wichtiger ist als gerade der Geist des Calvinismus, ob ohne den Calvinismus es in England und Amerika nicht zur Ausbildung jenes Kapitalismus gekommen wäre, und ob im lutherischen Deutschland ohne den dreißigjährigen Krieg solcher Kapitalismus nicht ebenso sich entwickelt haben könnte, sind durchaus zu bejahen. Andererseits hebt Kattenbusch hervor, daß Weber darin recht habe, daß Luther den Beruf anders gewertet habe als so, daß Betriebsamkeit als solche ihm als „Pflicht" erschienen wäre; nur Freude an der Arbeit auch als solcher hat er doch gekannt und geweckt. Über den Fortschritt des Luthertums und des Calvinismus in der niederländischen Handelswelt des 16. Jahrh. s. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1914, S. 153 ff. Während Weber den kapitalistischen Geist aus dem Calvinismus herleitet, leitet Sombart neuerdings die calvinische Geistesrichtung samt dem kapitalistischen Geist aus dem allgemeinen Genius der Epoche her. Damit ist die Frage einfach um eine Staffel weiter gestellt. — Th. Mann, Betrachtungen eines Unpolitischen (1918), S. 116 f.: „Ich lege einigen Wert auf die Feststellung, daß ich den Gedanken, der modern-kapitalistische Erwerbsmensch, der Bourgeois mit seiner asketischen Idee der Berufspflicht, sei ein Geschöpf protestantischer Ethik, des Puritanismus und Calvinismus, völlig auf eigene Hand, ohne Lektüre, durch unmittelbare Einsicht erfühlte und erfand und erst nachträglich, vor kurzem, bemerkt habe, daß er gleichzeitig von gelehrten Denkern (Weber, Tröltsch, Sombart) gedacht und ausgesprochen worden ... Gesetzt nämlich, daß die Figur des Thomas Buddenbrook, die vorwegnehmende Verkörperung seiner (Sombarts) Hypothese, ohne Einfluß auf Sombarts Denken gewesen ist."

Aufgabe sein, zu ermitteln, wie sich während des Mittelalters so viel Kapital angehäuft hatte, daß an dessen Schluß eben diese Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise hervortreten konnten. Es wäre auch nicht unzulässig, die Zeit des Kapitalismus mit einer noch genauern Grenze und enger zu bestimmen und erst von da ab zu datieren, wo er in stärkster Form sichtbar wird, nämlich von der Aufhebung der Zunft-, überhaupt aller Zwangs- und Bannrechte und den neuen umwälzenden technischen Erfindungen an, die ungefähr gleichzeitig, am Anfang des 19. Jahrhunderts, erfolgten[1]). Indessen sind doch jene seit dem Ende des Mittelalters bemerkbaren Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise bedeutungsvoll, und die kapitalistischen Erscheinungen des 17. und namentlich des 18. Jahrhunderts werden schon beträchtlich[2]). Bleiben wir also bei der bezeichneten Fassung unserer Aufgabe.

Das Verdienst, diese Frage zuerst planmäßig gestellt und in einer großen Darstellung beantwortet zu haben, kommt Werner Sombart zu[3]). Im Frühjahr 1902 hat er ein Werk über den „Modernen Kapitalismus“[4]) veröffentlicht, welches die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderm Maß in Anspruch genommen hat. Obwohl dem Buch, wie wir sehen werden, große Fehler anhaften, so hat es doch auch bedeutende Vorzüge. Fleißiges Studium verbindet sich in ihm mit künstlerischer Begabung, ein gewaltiges Aufgebot von Material mit Klarheit der Darstellung.

[1]) Vgl. hierzu einen Aufsatz von K. Diehl über das Wesen des Kapitalismus, der in Jahrg. 1920 des Jahrbuchs für Gesetzgebung erscheinen wird. Bei der Erklärung der Steigerung des Fernhandels und des Aufkommens des Großbetriebs darf man übrigens die Wirkung der technischen Erfindungen nicht übertreiben (dies gegen Gerlich S. 317). Die süddeutsche Barchentindustrie z. B. steigerte am Ende des Mittelalters den Fernhandel, ohne daß technische Erfindungen vorhergegangen wären oder sie begleitet hätten.

[2]) Vgl. die Nachweise bei Hermes a. a. O.

[3]) Über die unbefriedigende Erklärung der Entstehung des Kapitalismus bei Marx s. Sieveking, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 182.

[4]) Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1. Bd.: Die Genesis des Kapitalismus. 2. Bd.: Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. Leipzig 1902.

Das Thema war das lockendste, was sich heute finden ließ. Die Nationalökonomen und Historiker konnten nicht umhin, zu Sombarts Ausführungen in bestimmter Weise Stellung zu nehmen. Seine Darstellung ist sehr viel kritisiert, aber auch sehr viel (namentlich in ihren spätern Teilen) verwertet worden.

Sombart beginnt mit methodologischen Erörterungen. Zu ihrer allgemeinen Charakteristik läßt sich sagen, daß er im wesentlichen der „naturwissenschaftlichen" Logik huldigt und auf die Darstellungen von Dilthey, Windelband, Rickert und Xénopol nicht Rücksicht nimmt.[1]) Zwar finden wir bei ihm nicht denjenigen Enthusiasmus für „empirische" und „kausale" Gesetze, den die Anhänger jener Logik sonst zeigen. Er ist durchaus kein Eiferer für „empirische Gesetze"; er steht wohl schon unter dem Eindruck der neueren Literatur, in der so oft die unsolide Basis der Annahme „historischer Gesetze" dargetan worden ist. Er spottet über die „Gesetzesjäger" (I, 114) und lehnt die Periodentheorie Morgans als willkürlich ab (S. 56). Sein Schlagwort lautet nicht „Entwicklungsreihen", sondern „Wirtschaftsstufen". Bereits Bücher hatte diese Unterscheidung zum Ausdruck bringen wollen. Aber er hat der naheliegenden Versuchung, die Wirt-

[1]) Seine Ausführungen über kausale und teleologische Betrachtung würden durch die Berücksichtigung der Werke der genannten Forscher auch eine Änderung erfahren haben. Ich beschränke mich hier darauf, hervorzuheben, daß m. E. Sombart irrt, wenn er behauptet (S. XVI), daß die kausale Erklärung in dem Maße, wie die sogenannte individualistische Gestaltung der Gesellschaft zur Wahrheit wird, Fortschritte macht. Die teleologische, bzw. kausale Betrachtung als Ausdruck der zeitweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen, geht doch nicht an. Sombart meint, daß heute „die Zeit erfüllt ist, dem kausalen Erklärungsprinzip zu der herrschenden Stellung in der Sozialwissenschaft der Gegenwart zu verhelfen, die ihm gebührt." Tatsache ist aber, daß schon seit einiger Zeit die teleologische Betrachtungsweise sich einer zunehmenden Beliebtheit erfreut und zwar nicht bei den schlechtesten Köpfen. Im übrigen ist es nicht ganz einfach zu sagen, was „individualistische" Gestaltung der Gesellschaft ist, und es herrscht auch kein communis consensus darüber, daß, wie Sombart sagt, die Einzelwirtschaft immer mehr in die alleinige Abhängigkeit vom „Markte" gerät (S. XVI).

schaftsstufen in einen chronologischen Zusammenhang einzureihen, nicht widerstanden und so eine Darstellung geliefert, die sehr sichtbar auf der Voraussetzung eines zeitlichen Verhältnisses beruht[1]). Es muß anerkannt werden, daß Sombart jene Unterscheidung schärfer durchführt. In bezug auf „kausale Gesetze" äußert er sich mit großer Zurückhaltung. Obwohl er die kausale Erklärung der sozialen Erscheinungen ganz und gar als sein Ziel bezeichnet, so hütet er sich doch, bestimmte „kausale Gesetze" namhaft zu machen. Wie schon bemerkt, weiß er sehr gut, daß das soziale Geschehen auf Motive lebendiger Menschen zurückgeht, und hat auch das klare Bewußtsein des Gegensatzes, in dem er in dieser Hinsicht zu Karl Marx steht. Es ist sehr bemerkenswert, daß dessen begabtester Lobredner in Deutschland die Grundlagen des Marxismus bestreitet.

Indessen Sombart wird durch seine an der Naturwissenschaft orientierte Logik verhindert, die rechten Konsequenzen aus seiner richtigen Anschauung zu ziehen. Sie gestattet ihm, eine so starke Vereinfachung in der Würdigung der psychischen Motive durchzuführen, daß er schließlich doch wieder der Anschauung von den „gesetzmäßigen Regelmäßigkeiten"[2]) und dem Marxismus nahekommt[3]), Unpersönliches an die Stelle von Persönlichem setzt. Er bezeichnet es als die Aufgabe der Wissenschaft, aus der Menge und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Wesentliche zu abstrahieren, das Zufällige auszuscheiden. Er will die prävalieren-

[1]) S. oben S. 171 f. und H. Z. 90, 104. Vgl. hierzu auch die Jenenser Diss. von Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert.

[2]) Vgl. Bd. 1, 125: Die Handwerkergenossenschaften sind „eine allgemeine, auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung auftretende Erscheinung." — S. 135 bemerkt Sombart übrigens im wesentlichen richtig: „Es ist immer nur die notwendige Bedingung, die wir ermitteln, nicht die zureichende Ursache." Vgl. dazu mein Territorium und Stadt S. 39.

[3]) Es mag sogleich hier darauf hingewiesen werden, daß im Widerspruch zu solchen Anschauungen doch das steht, was Sombart I, 656 ff. über die Grenzen der statistischen Methode sagt. Er macht damit der historischen Methode (Betonung und Würdigung des Einzelnen) ein wichtiges Zugeständnis. Vgl. auch V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. I, 328.

den Motivreihen aufsuchen, fordert, daß die Wissenschaft jedwedes Phänomen als Wirkung der letzten Ursache alles wirtschaftlichen Geschehens erkläre. Er meint, daß nicht alle Motive in gleicher Weise berücksichtigt werden könnten, weil sonst das oberste Postulat theoretischen Denkens, die Einheitlichkeit der Erklärung, unerfüllt bliebe.

Gegen diese Anschauungen hat schon Stammler[1]) eingewandt: „Letzte Ursachen gibt es überhaupt nicht. Das würde gerade dem Kausalitätsgesetze (das Sombart sonst doch betont) widersprechen, nach welchem jede Ursache selbst wieder als Wirkung einer andern Ursache aufzufassen ist." Wir fügen hinzu, daß der Historiker unmöglich bloß um des vorausgesetzten Postulats der „Einheitlichkeit der Erklärung" willen eine Anzahl von Motiven unter den Tisch fallen lassen darf. Gewiß trifft er eine Auswahl aus dem überreichen Stoff. Aber hierfür entscheidet nicht ein solches Postulat. Die Vereinfachung der Motive, die Sombart vornimmt, besteht übrigens zum großen Teil darin, daß er sich auf die Feststellung massenpsychologischer Vorgänge, gemeinschaftlicher Motivenkomplexe beschränkt. Welche Gefahren damit verbunden sind, ist auch von Autoren, die von dem Verdacht einer einseitig individualistischen Geschichtsauffassung völlig frei sind, hervorgehoben worden[2]).

Wenn wir in bezug auf diese Dinge Sombart widersprechen, so können wir ihm dagegen in einem andern Punkt im wesentlichen zustimmen. Mehrfach bereits habe ich auf die dem Historiker obliegende Pflicht, die Verfassung der Vergangenheit auf einen uns verständlichen juristischen Ausdruck zu bringen, hingewiesen, auf die Notwendigkeit, daß er nach Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe überhaupt, nicht bloß der juristischen, strebe[3]). Ich habe dabei auch schon ältere Äußerungen Sombarts

[1]) Die Lehre von dem richtigen Rechte S. 611. Vgl. Biermann, Jahrb. f. Nationalök. 80, 63.

[2]) O. Hintze, H. Z. 78, S. 80 ff.,

[3]) Vgl. z. B. mein Territorium und Stadt S. XII; m. Deutscher Staat des Mittelalters I, S. 108. Daselbst habe ich auch Äußerungen anderer Historiker, die mit mir übereinstimmen, erwähnt. Vgl. meinen

herangezogen, in denen er sehr fein die Unentbehrlichkeit der begrifflichen Schulung schildert, übrigens mit dem vollen Bewußtsein der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Das empirische Material bildet natürlich immer die Grundlage. Aber mit dem bloßen Material an sich ist noch nichts anzufangen; es kommt immer auf die Bearbeitung an. Das Prinzip, „die Quellen reden zu lassen", ist in jeder Hinsicht ein Unsinn. In Sombarts „Kapitalismus" wird nun wiederum jene Forderung der begrifflichen Durchdringung des Stoffes mit großer Energie erhoben.

Auf dem Titelblatt steht als Motto das Wort Kants: „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind." Der Einleitung ist als Motto die alte Pädagogenregel gegeben: „Qui bene distinguit, bene docet". Das hierin ausgesprochene Prinzip beherrscht das Buch durchweg, wird in verschiedenen Variationen vorgetragen, mitunter in der Form feiner Ironie, wie wenn Sombart einmal sagt, er gehöre zu den altmodischen Leuten, die nur die Genesis von etwas darstellen können, von dem sie genau wissen, was darunter zu verstehen ist. Ich stehe nicht an, mein Einverständnis mit solchen Sätzen seines Buches auszusprechen, wie ich mich schon früher mit seinen ältern Ausführungen einverstanden erklärt habe. Es wird auch niemand leugnen können, daß der bedeutende Eindruck, den das Buch macht, wesentlich das Produkt einer sehr ernsthaften Befolgung jener Forderung ist. Sombart setzt sich für seine Darstellung ein besonderes Ziel, läßt es auf keiner Seite aus dem Auge, strebt überall danach, die Schlacken des rohen Materials zu beseitigen, die Dinge scharf zu unterscheiden, alles in helle Klarheit zu setzen. Sein Werk zeigt — zunächst in formaler Be

Artikel: „Ist die Schweiz ein Paßstaat?" Beilage zur Allg. Zeitung 1903 Nr. 56 (vom 10. März), in dem ich zeige, daß die mehrfach geäußerte Anschauung, die Schweiz sei als Paßstaat emporgekommen, großenteils auf dem Mangel an präzisen Vorstellungen beruht. In meinem Sinn spricht sich in der betr. Frage auch Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 586 aus. Es handelt sich hier um eine Frage aus der historischen Geographie, welche ihrerseits natürlich auch nicht auf Sauberkeit und begrifflich klare Darstellung verzichten kann. Westdeutsche Zeitschrift 1913, S. 394.

ziehung — ein ernstes Streben nach Reinlichkeit. Er verlangt eine „ästhetische Nationalökonomie". Soweit in diesem Wort nur das ausgedrückt sein würde, was ich soeben auseinandergesetzt habe, wollen wir mit Sehnsucht das Zeitalter der „ästhetischen Nationalökonomie" herbeiwünschen. Freilich bringt Sombart seine Forderung mit bestimmten andern Dingen in einen, um es sogleich zu sagen, keineswegs notwendigen Zusammenhang. So soll nach ihm (S. XXX) die ästhetische Nationalökonomie die „ethische" ablösen. Beide werden aber sehr gut miteinander vereinbar sein, wenn nur die Vertreter der „ethischen" mit allen durch das Ethos auferlegten Pflichten — auch betreffs der Darstellung — ernst machen. Sombart glaubt ferner in bezug auf die Art seines Buches eine Gemeinsamkeit mit Karl Marx konstatieren zu müssen (S. XXIX). Als gemeinsam mit ihm bezeichnet er: „das Konstruktive in der Anordnung des Stoffs, das radikale Postulat einheitlicher Erklärung aus den letzten Ursachen, der Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem sozialen System". Wir haben schon gesehen, daß wir und weshalb wir nicht alles dieses aufnehmen können. Es ist aber auch gar nicht einzusehen, weshalb die Vorzüge der Darstellung Sombarts irgendeinen notwendigen Zusammenhang mit Marx haben sollen; umso weniger, als Klarheit der Darstellung und Sauberkeit der begrifflichen Formulierung den ewig schillernden Auslassungen von Marx nicht nachgerühmt werden können. Jene Vorzüge sind älter als Marx. Man findet sie z. B. in den klassischen Darstellungen Savignys, in F. Ch. Baurs kirchengeschichtlichen Arbeiten[1]), bei K. F. Eichhorn, Mommsen, Ranke (nur daß dieser nicht gerade wirtschaftsgeschichtliche Probleme behandelt), Brunner, unter den ältern Nationalökonomen am meisten bei Hildebrand, unter den jüngern erfreulicherweise an verschiedenen Stellen; soweit historische Arbeiten in betracht kommen, am hervorragendsten bei Knapp und Bücher. Wenn Sombart auch von den Ver-

[1]) Die Geschlossenheit der Darstellung geht hier zwar teilweise auf Hegelsche Konstruktion zurück, ist aber auch mit echt historischer Art verbunden.

tretern der Wissenschaft künstlerische Darstellung verlangt, so wiederholt er damit ja nur, was Ranke gesagt hat, und Ranke hat das geleistet, was sein Programm forderte. „Einheitliche Erklärung aus letzten Ursachen" und Abstraktion von dem Tatsächlichen sind durchaus nicht unentbehrliche Voraussetzungen für die Geschlossenheit der Darstellung und die Sauberkeit der begrifflichen Formulierung. Windelband[1]) sagt einmal von Lessing: „Es ist in ihm etwas von dem Wolffschen Bedürfnis nach Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, aber er befriedigt es nicht durch allgemeine Abstraktionen, sondern durch die reinliche Scheidung des Gegebenen." Das ist es, was dem Bedürfnis der historischen Wissenschaften, insbesondere auch der Wirtschaftsgeschichte, entspricht.

Wenn wir die erwähnten Grundsätze Sombarts teilen und jene Vorzüge seiner Darstellung dankbar verzeichnen, so schließt das freilich unsern Widerspruch gegen eine Reihe seiner Formulierungen nicht aus. Mit ihnen bleibt er mehrfach hinter der Trefflichkeit seiner Grundsätze zurück.

Begleiten wir nun Sombart auf dem Gang seiner Beweisführung und knüpfen wir an seine Aufstellungen die Darlegung dessen, was sich uns aus der Betrachtung der historischen Tatsachen ergibt.

Ich bin als erster der Darstellung Sombarts in einem Vortrag über „Die Entstehung des Kapitalismus"[2]) auf dem Heidelberger Historikertag entgegengetreten. Ausführlicher habe ich meine Kritik wie meine Anschauung von dem wahren Hergang der Dinge in einer Abhandlung mit gleichem Titel in der Historischen Zeitschrift[3]) dargelegt. Mit fast durchgehender Zustimmung zu meinen Aufstellungen sind dann zahlreiche kürzere und längere

---

[1]) Geschichte der neueren Philosophie, 2. Aufl., I, 538.

[2]) Kurze Berichte über die Verhandlungen des Heidelberger Historikertags s. H. Z. 91, S. 191; Hist. V.j.schr. 1903, S. 301 ff.; Verhandlungen des Heidelberger Historikertags v. 1903, S. 11 ff.

[3]) Bd. 91, S. 433 ff. Ich gebe im folgenden eine Vervollständigung dieses Aufsatzes. Kurz hatte ich vorher über meinen Heidelberger Vortrag in der Wiener „Zeit" berichtet.

Äußerungen gegen Sombarts Theorie gefolgt[1]), so daß wir hier ein reich bestelltes Feld vor uns haben.

---

[1]) Von der sehr ergiebigen Literatur nenne ich solche Arbeiten, die sich im wesentlichen unmittelbar gegen Sombart wenden. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 2. Häpke, Die Entstehung der großen Vermögen im Mittelalter, Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 29. Nuglisch, Zur Frage der Entstehung des modernen Kapitalismus, Jahrbücher f. Nationalök. Bd. 83. Derselbe, Die Entwicklung des Reichtums in Konstanz 1338—1550, ebenda Bd. 87. G. Caro, Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter, in dessen „Neuen Beiträgen zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte" (1911), S. 130 ff. J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (1904; dazu die Besprechungen von Hermelink (Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 816 f.); Köhne, (Mitteilungen aus d. histor. Literatur Bd. 33, S. 178 ff.); Sander (Hist. V.j.schr. 1905, S. 289 u. S. 470 ff.); Rietschel (Savigny-Ztschr., Germ. Abt. 1906) und mir (H. Z. 95, S. 293 ff.)). Derselbe, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen (1914; dazu die Besprechungen von K. Lehmann (Ztschr. f. Handelsrecht 79 (1916)), Rehme (Jahrb. f. Nationalök. 106, S. 162 ff.), Sieveking (DLZ. 1917, Sp. 1136 ff.), Rörig (Hist. V.j.schr. 1199, S. 110 ff.) und mir (Weltwirtschaftl. Archiv 1915, S. 454 ff.). R. Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig (1905; dazu Ztschr. f. Sozialw. 1906, S. 680). Sieveking, Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909. Davidsohn, Geschichte von Florenz II, 2, S. 402; Forschungen zur Gesch. von Florenz 4, S. 268 ff., S. 275, S. 277. A. Schaube, Handelsgesch. der romanischen Völker des Mittelmeergebiets S. 278 ff. J. Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter, SA. aus der Ztschr. f. Volkswirtschaft Bd. 15 (über den Ursprung des jüdischen Geldhandels vgl. Br. Hahn, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1913, S. 214 ff.) Gerlich, Gesch. und Theorie des Kapitalismus (1913; dazu V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 437 ff. und Weltwirtsch. Archiv 1917, S. 249). Maliniak, Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert (1913). F. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14 (1906; dazu H. v. Löfch, Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1907, S. 514 f.; zu Bothes Studien über Frankfurter Patriziervermögen vgl. H. v. Löfch, GGA. 1909, S. 422 ff.; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 479; Rachfahl a. a. O. S. 41 Anm.). J. G. van Dillen, Het economisch karakter der middeleeuwschen stad, Bd. I (1914; dazu H. Z. 116,

§1. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft.

Wir kennen die mittelalterliche Stadtwirtschaft. Das Charakteristische liegt in der Selbständigkeit der Unzahl kleiner Zentren, dem geringen Austausch zwischen ihnen. Dies Verhältnis mußte dazu beitragen, den Umfang der einzelnen Wirtschaften zu bestimmen. Denn wenn der Absatz räumlich beschränkt ist, so fehlt dem Kaufmann oder Gewerbetreibenden die beste Gelegenheit, seinem Geschäft eine große Ausdehnung zu geben. Die Frage nach der Verbreitung größerer Wirtschaften im Mittelalter wird also zunächst abhängig sein von der Beantwortung der Frage nach der Ausdehnung des interlokalen Verkehrs. Karl Bücher hat den interlokalen Verkehr eng begrenzt. Ich habe ihm gegenüber nachzuweisen versucht, daß der Warenaustausch zwischen den Städten doch nicht ganz unbedeutend ist. Sombart verstärkt diesen Nachweis. Es ist zwar, im Hinblick auf den Zusammenhang der von ihm dargelegten Anschauungen, überraschend, daß er jenen Gesichtspunkt so stark betont. Er tut es aber um des speziellen Zweckes willen (S. 99), Büchers Theorie von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks zu widerlegen. Von hier aus muß ich ihm doch entgegentreten.

S. 500 ff.). Keutgen, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1906, S. 286 ff. Delbrück, Preußische Jahrb. 113, S. 333 ff. (dazu H. Z. 91, S. 485; Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 790 f.); 114, S. 533. Pohle, Jahrb. f. Nationalök. 81, S. 356 ff. Daniels, Das mittelalterliche Kriegswesen S. 76 f. M. Merores, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 72. W. Ohr, Württembergische Vierteljahrsschr. 1913, S. 4 Anm. 5. J. Cahn, Münz- u. Geldgesch. v. Konstanz S. 111 f. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgesch. I, S. 190. F. Schneider, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 568 f. W. Otto, Aus d. Gesellschaftsgesch. des Altertums, Ztschr. f. Sozialw. 1905 S. 787. Zu Schmollers Rezension über die 1. Aufl. von Sombarts Kapitalismus vgl. H. Z. 91, S. 433 Anm. 1, S. 436 Anm. 2, S. 439 Anm. 1, S. 441 Anm. 2, S. 444 Anm. 2, S. 445 Anm. 2, S. 453, Anm. 1, S. 482 Anm. 1, S. 484 Anm. 2; Passow a. a. O. Für weitere Literatur s. Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 790; 1907 S. 398; Harms, Jahrbuch für Gesetzgebung 1905, S. 1385 ff.; Sombart, Kapitalismus, 2. Aufl. 1. Bd. S. 650. Max Scheler, Abhandlungen und Aufsätze.

So nachdrücklich ich selbst glaubte hervorheben zu müssen, daß mehr Waren und diese in größern Mengen dem Fernverkehr unterworfen waren, als Bücher annimmt, so übertreibt anderseits Sombart die Bedeutung des mittelalterlichen Austausches. Von dem interlokalen Tuchhandel behauptet er (S. 99): „Seine Existenz würde fast allein genügen, um alle Vorstellungen von dem Kundenarbeitscharakter des Handwerks als irrtümlich zu erweisen[1])." Gewiß ist es unbestreitbar, daß im Mittelalter große Mengen von Tuch exportiert worden sind, daß alle Städte Tuch einführten. Indessen kommen hier doch überwiegend nur die bessern Tuchsorten in Betracht. Sie sind es vornehmlich, auf die sich die Tätigkeit der Tuchhändler des Mittelalters, der Gewandschneider, beschränkte. Sie verkauften wesentlich Tuche, die nicht am Orte selbst hergestellt waren. Im übrigen wurde der Bedarf durch Fabrikation in der heimischen Stadt gedeckt. Und das Charakteristische des Mittelalters ist eben die überraschende örtliche Verbreitung der Tuchweberei: jede Stadt hat zahlreiche Weber gehabt, weitaus die meisten ihre Weberzunft. Zum festen Bestand einer mittelalterlichen Stadt gehört eine solche. Darin liegt der große Unterschied zwischen Mittelalter und neuester Zeit, daß heute in den meisten Städten die Weber fehlen. Es befanden sich also im Mittelalter Handwerker und Abnehmer in einem viel nähern Verhältnis als heute, oder, um auf die Frage des interlokalen Verkehrs zurückzukommen, diesen schätzt Sombart etwas zu hoch[2]).

Wir gewinnen nun freilich mit der Feststellung des Maßes des Fernabsatzes noch nicht ohne weiteres ein Urteil über die Existenz größerer Einzelwirtschaften. Es können noch besondere Umstände in Betracht kommen, die hier hindernd oder fördernd

[1]) Auf einem verwandten Irrtum beruht die Anschauung vom mittelalterlichen Tuchhandel, gegen die ich mich in H. Z. 89, 232 ausgesprochen habe.

[2]) Sombart redet sich in einen solchen Eifer gegen Bücher hinein, daß er (S. 71) sich geneigt zeigt, die Kategorie der „Stadtwirtschaft" ganz zu verwerfen. Auch Sieveking geht in dem Widerspruch gegen den Begriff der Stadtwirtschaft zu weit (V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 198).

in den Weg treten. Mehrere[1]) von diesen werden sich ergeben, wenn wir uns einigen Kontroversen über die spezielle Gestaltung von Gewerbe und Handel in der Zeit der Stadtwirtschaft zuwenden.

§ 2. Die Handwerker des Mittelalters.

Um aus Büchers Definition des mittelalterlichen Handwerks, über die wir schon ausführlich gesprochen haben, das Wichtigste hervorzuheben, so bestimmt er es, wie eben bereits angedeutet, als Kundenproduktion: „Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produkts." Es besteht zwischen beiden ein persönliches Verhältnis. Bücher schildert das Wesen des Handwerks auch noch in etwas anderer Weise, nämlich nach der Länge des Wegs, den das Produkt vom Produzenten bis zum Konsumenten zurückzulegen hat: das Absatzgebiet ist ein lokales, die Stadt und ihre nähere Umgebung. Wie man sieht, deckt sich diese Definition nicht ganz mit der ersteren. Aber beide sind dem Begriff der Stadtwirtschaft entnommen. Hiergegen wendet sich Sombart mit der heftigsten Polemik. Er wirft Bücher vor, daß er fremdes geistiges Eigentum nur zugestutzt habe, und daß diese Änderung eine Verflachung bedeute. Die Bücherschе Theorie sei „geradezu falsch, mindestens außerordentlich leicht irreführend" (S. 53). Zur Widerlegung der ersten Anschuldigung verweise ich auf meine frühere Darlegung[2]). In bezug auf

[1]) Über die verschiedenen Umstände, die der Ausbildung größerer Einzelwirtschaften im Mittelalter entgegenstanden, s. oben Nr. VI.

[2]) S. oben S. 170 ff. Sombart (S. 53) behauptet, daß Bücher „in allen wesentlichen Punkten" auf Rodbertus, Marx, Engels, Schmoller fuße. Rodbertus würde er in der Schilderung der Verhältnisse des Altertums, aber nicht des Mittelalters folgen. Marx und Engels konnten ihm zum mindesten nichts Detailliertes bieten. Über Schmoller s. oben S. 148ff. Während Sombart Bücher Abhängigkeit von Marx vorwirft, erklärt Plenge, Annalen 5, S. 502, daß „Bücher von Marx so gut wie nichts gelernt hat". Vgl. übrigens Plenge S. 45: „Marx ist und bleibt das Gegenteil eines von der Fülle der Gestalten des Lebens immer wieder zur Beobachtung verlockten und aus der Beobachtung gestaltenden großen Empirikers. Engels ... nur Dilettant." Vgl. Jahrb. f. Nationalök. 106, S. 668.

den zweiten Punkt habe ich schon bemerkt[1]), daß ich mir die Bücherschen Definitionen nur insoweit aneigne, als durch sie charakteristische Unterschiede hervorgehoben werden. Der Historiker wird wohl nie in der Lage sein, eine Formel zu finden, die für alle Erscheinungen einer Zeit oder für alle Seiten einer Erscheinung zutrifft. Gewiß darf er nicht voreilig eine Formel annehmen und auf die Prüfung des einzelnen verzichten[2]). Solange indessen nichts Besseres gefunden wird, bleiben wir bei der aufgestellten Kategorie, die nach unserer Meinung charakteristische Eigenschaften zum Ausdruck bringt. Wie wir vorhin gesehen, vermag Sombart keineswegs „alle" Vorstellungen von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks als irrtümlich zu erweisen. Wir ziehen umgekehrt aus der Organisation der mittelalterlichen Weberei den Schluß, daß das Handwerk wenigstens zum erheblichen Teil Kundenarbeit war. So finde ich auch den von Bücher geschilderten „kurzen Weg" charakteristisch, nicht, weil alle Produkte einen solchen zurücklegen, sondern weil die Produktion für den lokalen Markt eine auffallend große Rolle spielt. Wenn Sombart einwendet, daß die Kundenproduktion nicht bloß eine Eigentümlichkeit des Mittelalters ist, sondern auch in der Neuzeit vorkommt — er erinnert an Krupp[3]) —, so ist das durchaus richtig. Die Geschütze, welche die Bastionen von Lüttich und Namur zerstört haben, waren Kundenproduktion im allerengsten Sinne (nur für das deutsche Reich hergestellt). Und noch an sehr vielen Beispielen läßt sich Büchers Auffassung

[1]) S. oben S. 209 und 230.

[2]) E. v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökon., 4. Aufl., I, 21 bemerkt gegenüber meinen Ausstellungen an Büchers Stufentheorie, daß derselbe nämlich Tatsachen, die zu allen Zeiten vorkommen, zur Charakteristik bestimmter Perioden verwende: „Es ist dies ein Mangel, an dem jeder Versuch, allgemeine und vielgestaltige Zustände einheitlich zu erfassen, leiden wird." Das ist ganz gewiß richtig. Aber es kommt doch darauf an, ob das zusammenfassende Urteil von der Art ist, daß es genügend Wesentliches enthält.

[3]) Über anderes Material gegen Bücher vgl. oben S. 216 u. 397; Gerlich a. a. O. S. 310 ff. (lehrreich); Sieveking im Grundriß der Sozialökonomik 6, S. 6; Sombart, Kapitalismus und Luxus S. 139.

berichtigen. Aber Sombart gegenüber müssen wir andrerseits bemerken, daß die von ihm vorgeschlagenen Kategorien sich ebenfalls nicht auf bestimmte Perioden beschränken. Die Termini, durch die er die Bücherschen Bezeichnungen verdrängen will, sind die „Bedarfsdeckungswirtschaft", bei der das Quantum und Quale die durch den Bedarf fest gegebene Größe ist, und die „Erwerbswirtschaft", die nicht den unmittelbaren Bedarf im Auge hat, bei der die Direktive für die Art der Produktion nur die Möglichkeit ist, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Bei diesen Kategorien machen wir wiederum die Beobachtung, daß die erstere sich keineswegs auf das Mittelalter, die zweite sich keineswegs auf die Neuzeit beschränkt. Die Wirtschaften, in denen im Mittelalter Tuche für den Fernabsatz hergestellt werden, fallen doch unter den Begriff der Erwerbswirtschaften. Aber wir haben uns über diese Unterschiede ja schon ausführlich geäußert. Sombart (S. 55) rühmt als Vorzug seiner Systematik, daß sie sich nicht wie die andern auf äußerliche Merkmale stützt, sondern den verschiedenartigen Geist, der jeweils in den wirtschaftlichen Vorgängen obwaltet, zum Kriterium ihrer Unterschiedlichkeit macht. Es ist sehr interessant, daß der Marx-Verehrer sich durch diese Berücksichtigung des psychologischen Moments in entschiedenen Gegensatz zum Marxismus setzt (obwohl er, wie schon angedeutet, ihm durch die einseitige Betonung der massenpsychologischen Erscheinungen doch wieder nahe kommt). Wir wollen diesen Gesichtspunkt wahrlich nicht unterschätzen. Indessen gerade eine konsequente Verfolgung desselben führt uns zu einer andern Auffassung, als sie Sombart hat. Gehen wir von Krupp aus, den er (S. 51) einen „echten Kundenproduzenten" nennt. Den Unterschied gegenüber den mittelalterlichen Gewerbetreibenden sieht Sombart hier darin, daß Krupp die Ausdehnung seiner Wirtschaft bis ins Unermeßliche zu steigern sucht. Aber fehlte denn den mittelalterlichen Handwerkern sämtlich ein solches Streben? Sombart denkt sich deren Stimmung zu homogen. Daß viele solche Wünsche tatsächlich gehabt haben, dürfen wir mit Sicherheit aus den immer erneuten Verboten der Erweiterung ihrer Wirtschaft schließen. In diesen

Verboten, also in der Verfassung, in den wechselnden Erfolgen der Zunftpolitik, auch einem psychologisch vermittelten Moment, daneben in den Verkehrsverhältnissen der Zeit, die — wir müssen doch wiederum Büchers Ausdruck anwenden — den „langen Weg" erschwerten, endlich in dem noch geringern Vorrat von Kapital sind wohl die stärksten Schranken zu sehen, die den mittelalterlichen Handwerker hindern, eine große Wirtschaft einzurichten[1]).

Trotz dieser Einwendungen gestehen wir zu, daß Sombarts Kritik der von Bücher gewählten Bezeichnungen nicht nutzlos ist, wenigstens insofern, als er an ihnen zeigt, daß sie nicht in dem Maß allen Seiten der betreffenden Erscheinungen gerecht werden, wie ihr Urheber wohl annahm. Überhaupt fördert er durch seine scharfsinnige Diskussion der nationalökonomischen Begriffe unsere Erkenntnis[2]). Der Vorrang wird jedoch ohne Zweifel den Termini Büchers bleiben, die die Sache besser treffen und sich auch aus Gründen des Geschmacks mehr empfehlen[3]). Übrigens knüpfen Sombarts Kategorien an ältere Unterscheidungen an. Insbesondere der von ihm aufgestellte Gegensatz der Bedarfs- und Erwerbswirtschaft kann als eine anderweitige Formulierung des Gedankens von Schönberg, Gierke, Brentano, Stahl[4]) angesehen werden, daß zwei verschiedene Phasen der Zunftorganisation zu unterscheiden seien, in deren ersterer (im Mittelalter) den Gewerbetreibenden „der Gelderwerb, um des bloßen Er-

---

[1]) In anderm Zusammenhang weist Sombart (S. 156) selbst auf die Wichtigkeit der Transporttechnik der Zeit hin. Das führt doch auf den Bücherschen „langen Weg".

[2]) S. oben S. 187.

[3]) Auch W. Hellpach, ein sehr lebhafter Verehrer Sombarts, gibt in seinem Aufsatz „Sombarts Wirtschaftspsychologie", Zukunft vom 13. Juni 1903, S. 407 ff. Bücher unbedingt den Vorzug vor Sombart. Vgl. S. 409: „In der Wortwahl ist Sombart ohne Zweifel der minder Glückliche."

[4]) S. die Literaturangaben bei Kulischer, Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, Jahrbücher für Nationalökonomie 74 (1900), S. 451 f. Nach den im Text genannten Forschern haben andere denselben Gedanken bekanntlich oft vertreten.

werbes willen, die über das ethische persönliche Bedürfnis hinausgehende maßlose Anhäufung von Reichtümern noch nicht das Idol“[1]) war. Es ist dies der Grundsatz der Zunftverfassung, aber darum noch nicht der aller einzelnen Zunftmitglieder, und sie ließ überdies noch, wie wir gesehen haben, dem freien Erwerbstrieb einen gewissen Spielraum. Wenn Sombart ferner das Maß der Vergesellschaftung zum Einteilungsprinzip der Wirtschaftsstufen macht, so spricht er damit nur in anderer Gestalt dasselbe aus, was Bücher bei seinen „Wegelängen“ im Auge hat[2]).

Die Entstehung bezw. den Bestand des Handwerks will Sombart (S. 122) historisch, nicht ethnologisch (wie es früher geschehen) erklären. Tatsächlich verhält es sich so, daß er eine positivistische Erklärung gibt; wenn wir nämlich unter Positivismus diejenige Auffassung verstehen, die möglichst wenig aus einheimischen Kräften des Geistes und möglichst viel aus äußern Einzelwirkungen erklärt. Als eine solche Kraft hat man die nationale Neigung und Beanlagung angesehen, aber andre Motive keineswegs vernachlässigt, und gegenüber den frühern Bestrebungen, aus der nationalen Substanz zu viel herzuleiten, hat man längst das nationale Moment auf seinen wahren Wert zurückzuführen gesucht. Keutgen[3]) z. B. hat schon vor Jahren gegenüber den Kontroversen über den Ursprung der Gilden dar-

[1]) Worte von Schönberg. Es soll nicht verschwiegen werden, daß Sombart (S. 127) Schönbergs Schrift „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter“ (1868) sehr hoch stellt, als „unübertroffene Musterleistung“ bezeichnet. Vgl. auch Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 391: „ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanständiger Existenz hinausgehender Gewinn wurde noch nicht als Bedürfnis empfunden.“

[2]) Vgl. Hellpach a. a. O. S. auch oben S. 206 Anm. 1.

[3]) Gött. Gel. Anz. 1891, S. 914. Gegen die Überschätzung des nationalen Moments bei der Erklärung historischer Erscheinungen hat sich auch schon A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung S. 4 ausgesprochen, ohne aber die Bedeutung desselben schlechthin zu bestreiten. Vgl. R. Leonhard, Handwerkergilden in Spanien, Jahrbücher f. Nationalök. 3. Folge, Bd. 37, S. 721 ff.

auf hingewiesen, daß Einrichtungen, die man als „nationale" in Anspruch nahm, sehr verschiedenen Nationen angehören. Ich selbst bin den nebelhaften Vorstellungen von Nitzsch[1]) entgegengetreten und habe nach den konkreten Anlässen für die Zunftbildung gefragt[2]). Indessen es ist die Frage, ob wir das nationale Moment bei der Erklärung der Bildung der Zünfte ganz entbehren können. Wir stellen uns darunter nichts Phantastisches vor, sondern, wie Ranke[3]) sagt, „wir lernen nationale Eigenschaften kennen, einzig in einem Volke, von allen andern abweichend". Wir würdigen auch die Schwierigkeit, die in unserm Falle der Erklärung aus dem nationalen Motiv entgegensteht: daß nämlich in Frankreich sich ebenso wie in Deutschland Zünfte finden[4]). Die gemeinsamen Grundlagen der abendländischen Verfassung sind hier in Betracht zu ziehen. Jedenfalls aber ist es bisher nicht gelungen, Verbände von der Art der mittelalterlichen Zünfte bei einer beträchtlichen Zahl von Völkern nachzuweisen.

Sombart meint diesen Nachweis erbracht zu haben. Er sieht in Übereinstimmung mit der modernen Neigung[5]), Einrichtungen,

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie 58, 56 ff. Gierke ist für die Ansichten von Nitzsch eingetreten, obwohl sie doch von den seinigen abweichen, und gar kein Grund für ihn vorlag, eine so starke Gemeinsamkeit zu behaupten.

[2]) Vgl. m. Kritik in H. Z. 58, 225 ff. (Territorium und Stadt S. 299 ff.); oben Nr. V.

[3]) Ranke, Don Carlos, Hist.-biogr. Studien S. 493. — Mit meinen Bemerkungen im Text über den nationalen Faktor glaube ich mich nicht zu den kritischen Ausführungen von K. J. Neumann (s. H. Z. 90, 98) und Ed. Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geschichte, in Gegensatz zu stellen.

[4]) Doch s. m. Territorium und Stadt S. XIV Anm. 2. Gegen die Gleichmacherei der Motive und Situationen vgl. auch m. ma. Stadtwirtschaft u. gegenwärt. Kriegsw. S. 46 f.

[5]) Vgl. z. B. das Zitat bei Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 1 Anm. R. Hildebrand, Über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte (1894). Später hat Sombart übrigens seinen Widerspruch gegen das nationale Moment stark eingeschränkt. Jahrb. f. Nationalök. 105, S. 708. Über das nationale Moment im Wirtschaftsleben s. auch M. Weber, Archiv f. Sozialw. 20, S. 23.

die sich bei diesem oder jenem Volke finden, als allgemeine Erscheinungen, notwendige Entwicklungsphasen aller Völker aufzufassen, „die Handwerkergenossenschaften als eine allgemeine, auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung auftretende Erscheinung" an, die es „ohne Zuhilfenahme einer ‚Volksseele' zu erklären gilt" (S. 125). Er glaubt als Beweismaterial „eine erdrückende Fülle von Tatsachen zu besitzen" (S. 123). Besonders (S. 124) beruft er sich auf das Vorkommen der Zünfte bei den klassischen Völkern des Altertums. Indessen gerade hier ist die Übereinstimmung nicht vorhanden. Von der vollständigen Identifizierung der deutschen mit den antiken Zünften hätte Sombart schon der Umstand zurückhalten sollen, daß wir über diese nicht vollständig unterrichtet sind. Aber das, was wir wissen (vgl. jetzt Kornemann, Art. collegium, bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie)[1]), zeigt überdies greifbare Unterschiede. Zunächst hinsichtlich der Entwicklung. Bei den deutschen Zünften steht von vornherein der gewerbliche Zweck im Vordergrund. Die römischen collegia und zwar auch diejenigen, die sich aus Handwerkern zusammensetzen, dagegen sind, wie es scheint, um geselliger und namentlich um sakraler Zwecke willen geschlossen worden. Rom zeigt, im Verhältnis zur Größe der Stadt, eine späte Ausbildung der Handwerke. Bis zum Krieg gegen Perseus gab es in Rom Bäcker nicht (Kornemann Sp. 392), während in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert sogar in bescheidenen Städten die Bäckerei als Gewerbe auftritt. Der Grund dieser Verschiedenheit wird großenteils darin liegen, daß in den römischen Häusern viele Dinge von Unfreien besorgt wurden, die anderswo der Handwerker auf sich nimmt. Im deutschen Mittelalter werden die Unfreien überwiegend in der Weise benutzt, daß sie Zins zahlen, sei es von ihrer Person, sei es von einem Grundstück. In den Städten werden in den Bürgerhäusern (anders in Rom!) gewerbliche Arbeiten durch Unfreie oder überhaupt durch abhängige Personen regelmäßig nicht ausgeführt, sondern

[1]) Vgl. ferner m. Art. Collegia im Wörterbuch der Volkswirtschaft und oben S. 278 A. 1.

fast alles durch den Handwerker, bezw. Lohnwerker. Diejenigen Wirtschaften, welche Unfreie verwenden, sind die Grundherrschaften. Aber auch diese lassen in großem Umfang beim städtischen Handwerker arbeiten, was nicht bloß daran liegt, daß die Stadtgemeinden die gewerbliche Arbeit in den Grundherrschaften bezw. Klosterimmunitäten nach Möglichkeit einzuschränken suchen. In Rom war kaum Gelegenheit zu letzterem. Die Beschäftigung von Unfreien in den Bürgerhäusern war hier etwas alt überkommenes. Es scheint auch, daß die Römer in der Festhaltung der Gewerbe im Hause konservativer (Kornemann Sp. 382) waren als andre Völker. Der Ausgang der römischen collegia ist vollends von dem der deutschen Zünfte verschieden.

Zu dem Unterschied der Entwicklung kommt der des Wesens hinzu. Bei den deutschen Zünften des Mittelalters ist durchaus wesentlich der Zunftzwang[1]). Die römischen collegia dagegen entwickeln sich erst im Laufe der Zeit zu Zwangsverbänden, und der bei ihnen bestehende Zwang ist von ganz andrer Art als der deutsche Zunftzwang[2]). Was bleibt also da Gemeinsames?

Sehen wir aber auch von den Zünften ab und fragen nur, ob das Handwerk an sich als eine überall vorkommende Erschei-

[1]) Obwohl Sombart nicht die große Bedeutung des Zunftzwanges im Mittelalter bestreitet, so schätzt er ihn doch noch zu gering. Ich will hier nicht auf alle von ihm angeführten Beispiele von Zünften ohne Zunftzwang (S. 133) eingehen, sondern bemerke nur, daß er meine Bemerkungen gegen Fromm im Literarischen Centralblatt 1897, Sp. 51 f. übersehen hat. Vgl. oben S. 274 ff. Von der hofrechtlichen Theorie hat S. sich noch nicht ganz losgelöst. S. 88 äußert er sich zu meiner Unterscheidung der „wirtschaftlichen" und „rechtlichen" Freiheit der Handwerker. Seine Bemerkung, die wirtschaftliche sei nur ein Teil (oder Folge) der rechtlichen, ist richtig. Sein Ausdruck „Produktionsfreiheit" ist zweifellos auch brauchbar. Vgl. oben S. 262. Was S. jedoch a. a. O. über die „alten Hof- und Diensthörigen" sagt, ist Ausfluß der hofrechtlichen Theorie.

[2]) S. 132 hebt Sombart selbst hervor, daß die Herrschaft des Zunftzwanges im klassischen Altertum gefehlt habe. Vgl. Kornemann Sp. 417. Über den Unterschied der röm. collegia und der ma. Zünfte, s. auch M. Weber, Agrargeschichte des Altertums, Handw. d. St., 3. Aufl. S. 172.

nung zu betrachten sei. In einem ganz allgemeinen Sinne läßt sich diese Frage gewiß bejahen. Man darf etwa sagen: bevor Maschinen erfunden wurden, arbeitete man mit der Hand. Aber hier trifft Windelbands (H. Z. 81, 239) Wort zu: „Was bleibt bei einer Induktion von Gesetzen des Volkslebens schließlich übrig? Es sind ein paar triviale Allgemeinheiten." Es ist für die Erkenntnis recht wenig gewonnen, wenn man von allen Besonderheiten, die mit dem Handwerk bei den verschiedenen Völkern verbunden sind, absieht.

Sombart führt die Existenz des Handwerks auf zwei Grundtatsachen zurück (S. 135ff.): auf ein bestimmtes Bevölkerungsverhältnis und auf eine bestimmte Stufe der Technik. Je langsamer die absolute Vermehrung fortschreitet, um so besser für das Handwerk. Nachdem die Bevölkerung bis zum 13. Jahrhundert langsam zugenommen, bleibt sie von da an stehen, bezw. nimmt sie sogar ab. Ferner ist „Handwerk im Gewerbe an die Voraussetzung geknüpft, daß die agrarische Überschußbevölkerung gering sei, bezw. was dasselbe ist, daß für die ländliche Zuwachsbevölkerung die Möglichkeit bestehe, durch Intensität des Anbaues oder Besiedelung von Neuland ihre Arbeitskraft zu verwerten." Das ist in Deutschland bis ins 14. Jahrhundert der Fall. Von da an nimmt die agrarische Überschußbevölkerung an Stärke zu. Die Technik ist — um hierüber kurz zu sein[1]) — noch wenig entwickelt. Gegenüber diesen materiellen Bedingungen handwerksmäßiger Produktion haben die Zunftorganisation und Zunftgesetzgebung die Bedeutung von Hilfskonstruktionen, um den Bestand des Handwerks zu sichern (S. 159); „Hilfskonstruktionen, die schon erkennen lassen, daß von dem Bau selbst Teile abzubröckeln beginnen oder Teile ins Wanken kommen." Die Blüte des Handwerks datiert Sombart bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: es ist die Zeit, in der es Hilfskonstruktionen nicht nötig hat. Dann aber beginnt (S. 160) die „Periode der Hilfskonstruk-

[1]) Der Abschnitt über die Technik S. 140 ff. enthält übrigens sehr viel Schönes, abgesehen von der Tendenz, über die ich unten spreche. Vgl. dazu die 2. Aufl. v. S.s Kapitalismus, oben S. 269 A. 1. und Horwitz, Geschichte der Technik, Deutsche Geschichtsblätter 1915, S. 195ff.

tionen, in der die Existenzbedingungen für das Handwerk sich allmählich und Stück für Stück verschlechtern."

Diese Darstellung verschiebt die Verhältnisse. Eine Abnahme der Bevölkerung tritt zweifellos vom 13. Jahrhundert ab nicht ein, und im 14. Jahrhundert zeigt das deutsche Volk eine so gewaltige Kraft, daß ihm auch die Pesten nicht viel anhaben können[1]). Zünfte gibt es schon im 13. Jahrhundert in namhafter Zahl; ja aus dem 12. haben wir, in Anbetracht der Dürftigkeit der allgemeinen Überlieferung, bereits viele Erwähnungen: es müßte daher der Beginn der Periode der Hilfskonstruktionen erheblich früher angesetzt werden. Mit andern Worten: Sombart müßte eigentlich ziemlich von Anfang des städtischen Handwerks an eine „Abbröckelung" desselben eintreten lassen[2]). Kaum geboren, zer-

[1]) M. E. irrt Sombart, wenn er eine Zunahme der Bevölkerung seit dem 13. Jahrhundert bestreitet. S. 136 dekretiert er einfach: es „ist dem Urteil Schmollers zuzustimmen, daß von einer allgemeinen Zunahme der Bevölkerung 1250—1450 kaum die Rede sein kann." Schmoller (Tüb. Ztschr. 27, 299) stützt sich aber gar nicht auf ein zahlenmäßiges Material. S. 137 behauptet Sombart, daß die Pesten des 14. Jahrhunderts die Bevölkerungszunahme ein Jahrhundert lang aufgehalten haben. Die Zahlen, die sich feststellen lassen, sprechen eher dagegen. Vgl. z. B. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtrecht S. XL: „Das Dezennium 1350—1359 überholt mit einem Rekord von 630 Neubürgern alle andern Jahrzehnte weit." Allerdings beweist diese Tatsache zunächst nur eine starke Einwanderung. Aber wenn wirklich die Pest so dezimierend gewirkt hätte, wie Sombart annimmt, so würde doch auch die Bevölkerung außerhalb der Stadt vermindert worden sein. Nach Schmollers und Sombarts Schilderung sollte man sich das 14. Jahrhundert als eine überaus traurige Zeit vorstellen. Tatsächlich entwickeln die deutschen Städte jetzt eine außerordentliche Lebenskraft. Der Mauerring wächst; die Bevölkerung hat die Mittel, herrliche Kirchen, Rathäuser, Patrizierhäuser zu bauen. Vgl. auch Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks S. 95: „Die Geschichte Lübecks bestätigt, daß die Pesten einen dauernden Einfluß auf die wirtschaftliche und politische Machtentfaltung nicht herbeizuführen vermochten."

[2]) Um Sombart nicht unrecht zu tun, bemerke ich, daß er (S. 161) auch während der „Periode der Hilfskonstruktionen" die materiellen Bedingungen der handwerksmäßigen Produktion noch „in weitem Umfange" bestehen bleiben läßt.

bröckelt es schon! Und dabei hat das Zunfthandwerk Jahrhunderte hindurch ein wahrhaft blühendes Leben gehabt, macht durchaus nicht den Eindruck einer verkünstelten Bildung. Sombarts Erklärungsversuch versagt also. Liegt es da nicht näher, die Vermutung zu Hilfe zu nehmen, daß das Mittelalter und speziell das deutsche Mittelalter von der Anschauung beseelt war, die Organisation, wie sie die Zunft gibt, sei nun einmal das Rechte, Gute, Zweckmäßige, und daß es ferner die Kraft hatte, diese Idee durchzuführen? Gewiß wird das Idealbild, das in den Köpfen einer Epoche lebt, durch mannigfache äußere Einzelwirkungen mitbestimmt. Aber wer wollte es daraus allein herleiten? Und wie es auch mit der Herkunft eines Rechtsgedankens bestellt sein mag, er führt weiterhin ein selbständiges Leben und übt eigene Wirkungen aus. Dabei wollen wir die Zunft als „Hilfskonstruktion" keineswegs unterschätzen. Sie hat ganz gewiß sehr viel dazu beigetragen, der handwerksmäßigen Produktion ein langes Leben zu sichern. Aber sie diente nicht bloß dem Schutze des Handwerkers gegen den Kaufmann, hatte nicht bloß eine antikapitalistische Tendenz, sondern suchte — neben andern Zwecken — vor allem auch ein reinliches Verhältnis zwischen den verschiedenen Gewerben und einzelnen Handwerkern herbeizuführen.

Diese Bemerkungen leiten uns zu einem weitern Punkt, der Würdigung der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Leistungen des zünftigen Handwerks. Es hängt teilweise mit jener Art, wie Sombart dasselbe zu erklären sucht, namentlich aber mit der Grundanschauung, von der sein Buch überhaupt beherrscht ist, der Verherrlichung der modernen Errungenschaften, zusammen, daß er über die mittelalterlichen Handwerker sehr ungünstig urteilt. Es ist außerordentlich lehrreich, seine Urteile mit der Darstellung Gierkes zu vergleichen, der (in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868) neben Schönberg[1]) die lebensvollste Schilderung von dem mittelalterlichen Handwerk gegeben hat.

[1]) Schönbergs Abhandlung (s. oben S. 151) ist jetzt in ihren Hauptsätzen wieder abgedruckt von Plenge in den Annalen f. soziale Politik Bd. 4, S. 500 ff. und bei Plenge, die Stammformen der vergleichenden Wirtschaftstheorie (1919). Zur Literatur über das Zunftwesen s. auch Pesch III, S. 572 ff.

„Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugend und endlich die Herrschaft in den Städten, das alles errang der Handwerkerstand" — sagt Gierke (S. 358 und 391) — „durch das Mittel freier genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation." — „Die Fesseln, welche dem Einzelnen auferlegt wurden, konnten erst bei verändertem Geist und veränderten Verhältnissen als solche erscheinen." — „Freilich mußte die Gesamtproduktion hierunter leiden: aber das Einzelprodukt gewann. Der Einzelne wurde gehindert an jener wirtschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre soziale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer."

Hören wir dagegen Sombart (S. 80): „Die landesübliche Vorstellung von einer Masse ökonomisch gleichgestellter Gewerbetreibender kann, soviel sich erkennen läßt, für keine Zeit, in der überhaupt das Handwerk schon zu größerer Entfaltung gekommen war, auf Richtigkeit Anspruch machen. Zu allen Zeiten hat es . . . innerhalb des einzelnen Handwerks Meister gegeben, die ihre Kollegen an Reichtum, wenn das Wort hier anwendbar ist, turmhoch überragten." S. 84: „Man kann eine handwerksmäßige Organisation als eine solche bezeichnen, in der die Mittelmäßigkeit das die Produktion regelnde Prinzip ist." S. 85: „Die Masse der Handwerker hat niemals ein höheres künstlerisches Niveau eingenommen . . . Das Handwerk ist seinem innersten Wesen nach der Tod des Kunstgewerbes." S. 140: „Es gibt genug Anzeichen, die auf einen ungewöhnlich niedrigen Produktionsgrad der gewerblichen Technik jener Jahrhunderte schließen lassen."

Die Verschiedenheit des Urteils der beiden Autoren erklärt sich zum Teil aus der Verschiedenheit ihres Ausgangspunktes. Gierke schrieb seine Darstellung von dem Bewußtsein aus, daß „eine der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft

in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen liegt." Sombart schreibt etwa aus der Stimmung heraus: „Das mittelalterliche Handwerk ist etwas ganz Elendes; es gab noch gar keine Fabriken, kein elektrisches Licht usw.; lebenswert ist nur das Leben, das die Segnungen der modernen Errungenschaften ermöglichen." Wer ist im Recht?

Zu der Verschiedenheit des Ausgangspunkts tritt allerdings auch der andersartige Quellenstoff, den die einen wie die andern verwertet haben. Die ältern Forscher wie Gierke zogen ihre Schlüsse aus den Zunftbriefen, -ordnungen und den allgemeinen städtischen Festsetzungen, die, wie wir schon bemerkten[1]), viel Theorie der Zeit enthalten. Aus diesen Ordnungen, welche vorschreiben, daß das einzelne Zunftmitglied seinen Zunftgenossen in der Produktion gleichgestellt sein, z. B. nicht mehr als zwei bis vier Gesellen haben, sich so und so verhalten solle, wurde der die Zunfthandwerker beherrschende Geist, wurden die Zustände, die Vermögensverhältnisse der Zunfthandwerker erschlossen. Man nahm an, daß dem, was vorgeschrieben war, die Zustände auch entsprochen hätten. Dann aber wurden andersartige Quellen zugänglich gemacht und verwertet, so die Steuerbücher und weitere Aufzeichnungen über die tatsächliche Lage der einzelnen Handwerker. Einer der ältern Forscher, Schönberg, hat sich selbst als Führer an der Erschließung dieser neuen Quellen beteiligt, mit seinen „Finanzverhältnissen der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert" (1879). Ihm folgte K. Bücher mit seiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert" Bd. I (1887) und andre. Die Durchforschung dieser neuen Quellen, die ein genaueres Urteil über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der einzelnen Handwerker zulassen, ergab eine abweichende Schätzung des alten Zunftwesens[2]). Es hat sich herausgestellt,

[1]) S. oben S. 422.

[2]) Von den hierher gehörigen Arbeiten seien außer denen von Bücher und Schönberg genannt: F. Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts, Ztschr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 3, S. 424 ff.; Derselbe, Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens (Zur Gewerbestatistik Alt-Breslaus 1470—1790), V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 254 ff.; Derselbe, Städt. Berufs- u. Ge-

daß das in den allgemeinen Ordnungen der Zünfte und der Stadt ausgesprochene Ideal der annähernden wirtschaftlichen „Gleichheit" der einzelnen Zunftmeister doch nicht in dem Maß verwirklicht worden ist, wie man es nach den Sätzen der allgemeinen Ordnungen angenommen hatte[1]). Diese Berichtigungen sind als ein Fortschritt in unsrer Erkenntnis zu begrüßen. Allein man ist in der Behauptung klaffender Unterschiede in der Lage der mittelalterlichen Gewerbetreibenden doch nun wieder zu weit gegangen[2]). Man hat die neuen Schilderungen mehrfach unter dem störenden Einfluß von Theoremen entworfen, teils einer Theorie, die dem alten Zunftwesen und seinen Grundsätzen feindlich ist, teils von gelehrten Theorien, die aus einseitiger Beobachtung einzelner Quellenzeugnisse stammen. Es hat insbesondere die unhaltbare Lohnwerkstheorie K. Büchers jene Forschungen ungünstig beeinflußt[3]), insofern sie dahin geführt hat, viele

werbestatistik im 16. Jh. (Heidelberg), Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 11; Nuglisch, Das Geschäftsbuch des Konstanzer Goldschmieds N. Maignow (1480—1500), Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1907, S. 456 ff.; G. Aubin, Die Berufe der Stadt Bautzen in Handel und Gewerbe vom 15.—18. Jahrh., V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 15, S. 235 ff.; Th. Neubauer, V.j.schr. f. Soz.-u. W.G. 1914, S. 543.; Westd. Ztschr. 1909, S. 143 u. 535. Vgl. Sombart, Kapitalismus I, 1. Aufl., S. 80 ff.; 2. Aufl. S. 258 ff.

[1]) Gegen eine zu scharfe Scheidung zwischen einem fast nur Lichtseiten bietenden Zeitalter der Blüte und einem Zeitalter des Verfalls der Zünfte habe ich mich in der Ztschr. f. Sozialwissensch. 1904, S. 383 Anm. 1 ausgesprochen.

[2]) Sombart, Kapitalismus Bd. 1, 2. Aufl. S. 262 beruft sich auf „die eingehende und sorgfältige Schilderung Dorens". Dies lobende Prädikat kommt ihr, wie wir wissen (s. S. 415 Anm. 1), nicht zu: Doren gefällt sich in phrasenreicher Schilderung von furchtbaren Gegensätzen, wie sie tatsächlich nicht bestanden haben.

[3]) Diesem Einfluß unterliegen die Forschungen Eulenburgs. S. oben S. 224 A. 1 und m. Territorium und Stadt S. 336 Anm. 1. Das vorhandene Lohnwerk wird nicht oder nicht vorzugsweise in der Weise geübt, daß unzünftige Lohnwerker neben zünftigen Preiswerkern stehen, sondern Lohn- und Preiswerk ist in einer Hand, z. B. bei den Bäckern. Vgl. V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 271. Sombart durfte sich zu Eulenburgs Auffassung um so weniger bekennen, als er Büchers Lohnwerkstheorie ablehnt (S. 94).

Handwerker des Mittelalters als bloße armselige Lohnwerker anzusehen, die tatsächlich mehr vorstellten. Die genauere Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß von grellen Unterschieden zwischen den einzelnen Handwerkern doch nicht die Rede sein kann. Wohl gibt es (wovon wir schon sprachen) Gewerbe, in denen die Unternehmer sich über den normalen Handwerksmeister erheben, indem sie eine etwas größere Zahl von Arbeitskräften beschäftigen, wie etwa die Florentiner Wollenindustrie. Allein auch hier, wo wir schon einen Ansatz zu kapitalistischer Wirtschaftsweise finden, begegnet uns mit der Beibehaltung der Form der Zunft, die die Unternehmer umschließt, das mittelalterliche tatsächliche Verhältnis: wenig ganz kleine, wenig große, in überwiegender Mehrzahl Existenzen von mittlerem Durchschnitt[1]). Die Zunftform dient also auch bei schon beginnenden kapitalistischen Unternehmungen dazu, die Betriebe auf mittlerer Höhe zu halten. Und bei dem Handwerker alter Art darf man vollends nicht zu starke Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Zunftmeister erwarten[2]). Es ist bezeichnend, daß

[1]) Vgl. Hermes (s. oben S. 415) S. 381.

[2]) Sombart, 2. Aufl. S. 263 ff. räumt hinterher selbst ein, daß doch ein annähernd gleichmäßiges Handwerk fast ausschließlich herrschende Wirtschaftsform war. Vgl. auch Hermes S. 387 und S. 398f. Aubin S. 242 zeigt lehrreich, wie die Autarkie der Stadt in den Gewerben besonders stark verwirklicht wird.

Köhne, Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte, Teil II, Ztschr. f. Sozialwissensch. 1917, S. 507 bestreitet die hohe Wertschätzung der Bedeutung der Zünfte, der Zunftorganisation für die Blüte des mittelalterlichen Handwerks mit dem Hinweis darauf, daß Nürnberg, welche Stadt in der Stoffbearbeitung eine erste Stelle einnahm, 1349 die Zünfte für immer abgeschafft habe. Indessen hierbei handelt es sich nur um Beseitigung des politischen Charakters der Zünfte (vgl. oben S. 297 Anm. 1). Die politische Zunft hat natürlich für die Entwicklung der Technik nichts ausgemacht. Gegen eine Überschätzung der Gesellenkämpfe des ausgehenden Mittelalters und des 16. Jahrhunderts — Schönlank („Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren", 1894) trägt in die alte Zeit die modernen gewerkschaftlichen Bestrebungen hinein — hat sich Sombart selbst mit Recht erklärt (Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 7, 1894, S. 720 ff.). Stieda, H. Z. 74, S. 101: Die Gesellenbewegung jener Zeit wird

gerade Schönbergs Buch Sohm[1]) zu seiner Schilderung des in den mittelalterlichen Städten herrschenden wohlhabenden Mittelstandes veranlaßt hat. Und wie in dieser Hinsicht Sombarts Schilderung fehlgreift, so sind nicht weniger seine Urteile über die Technik des alten Handwerks kraß und haltlos. Namhafte technische Fortschritte fehlen dem Mittelalter nicht. Wenn heute der Kapitalismus das nicht kapitalistische Kunsthandwerk zurückdrängt, weil er mehr auf Vorrat arbeiten lassen kann, so ist deshalb das Handwerk ganz und gar nicht „der Tod des Kunstgewerbes". Das Urteil über die „Mittelmäßigkeit" als Prinzip des Handwerks ist boshaft, aber nicht wahr.

Eine gewisse Ironie liegt darin, daß S., der so überlegen Gierkes Schilderung ablehnt, dieser den für ihn maßgebenden Gegensatz von Bedarfs- und Erwerbswirtschaft entnommen hat.

§ 3. Die Kaufleute des Mittelalters.

Den mittelalterlichen Kaufmann rückt Sombart sehr nahe an den Handwerker heran. Er bezeichnet ihn schlechthin als solchen (S. 174ff.). Die Händler seien nichts anderes als handwerksmäßige Existenzen gewesen. „Technische Arbeitsverrichtungen ... bilden die Haupttätigkeit des vorkapitalistischen Händlers." „Ihr ganzes Denken und Fühlen, ihre soziale Stellung, die Art ihrer Tätigkeit, alles läßt sie den kleinen und mitt-

„viel weniger durch die ökonomische Notlage als vielmehr durch die Überzeugung von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Standesehre" hervorgebracht. Vgl. auch D. Schäfers Aufsatz „Zur Geschichte des Zunftwesens" in seinen „Aufsätzen, Vorträgen und Reden" und dazu V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1914, S. 311. Oldenberg bemerkt in seiner Kritik von Schönlanks Buch (Jahrbuch f. Gesetzgebung 1896, S. 322): „Schönlanks Darstellung verführt leicht zu dem Irrtum, als habe die damalige Gesellenbewegung schon das Bewußtsein eines proletarischen Klassenkampfes in sich getragen, während doch davon schon wegen der grundsätzlichen Ausschließung verheirateter Gesellen (von den Gesellenverbänden) nicht wohl die Rede gewesen sein kann."

[1]) Städtische Wirtschaft im 14. u. 15. Jahrh. (Jahrb. f. Nationalök. Bd. 34.).

leren Gewerbetreibenden ihrer Zeit verwandt erscheinen." Es liegt in dieser Schilderung viel Wahres. Wenn Sombart den mittelalterlichen Kaufmann mit dem Handwerker auf eine Stufe stellt, so bedeutet das gewiß einen Fortschritt der Erkenntnis gegenüber den abenteuerlichen Vorstellungen, die Nitzsch und seine Nachfolger[1]) einst vertraten. Allein er fällt wiederum ins andere Extrem, und zwar geschieht dies offensichtlich unter dem Einfluß seiner Theorie vom Kapitalismus. Er wendet sich (S. 161), an sich mit Recht, gegen die Ansicht derjenigen, die sich jeden Handel als eine Erscheinungsform des Kapitalismus vorstellen, und will zeigen, daß „ebenso wie die gewerbliche Produktion auch der Handel lange Zeit ohne jeden Anflug von Kapitalismus bestanden hat: als ebenbürtiger und verträglicher Bruder des handwerksmäßigen Gewerbes." Wie soll es aber möglich sein zu erweisen, daß der mittelalterliche Händler im wesentlichen nur „technischer Arbeiter" war, (S. 175), daß „sich für ihn keine Gelegenheit zu disponieren, kalkulieren und spekulieren fand" (S. 176)! Tatsächlich verhält es sich doch so, daß der Handel seinem ganzen Wesen nach Verwertung eines Gütervorrats zum Erwerb — also von Anfang an in Sombarts Sinn „kapitalistisch" — ist und von Anfang an Erzielung eines möglichst großen Gewinns erstrebt[2]). Wenn der mittelalterliche Kaufmann mehr als der moderne mit technischen Verrichtungen, dem „Emballieren", „Detaillieren" beschäftigt war, so haben wir es hierbei nur mit einem Gradunterschied zu tun. Der moderne große Kaufmann läßt die technischen Verrichtungen durch Gehilfen besorgen und kann sich deshalb auf das Disponieren, Kalkulieren, Spekulieren beschränken. Im mittelalterlichen kleinern ist alles vereint. Nicht einmal für die Kaufleute, die sich innerhalb der Grenzen der Stadtwirtschaft hielten, gilt Sombarts Schilderung. Er legt ja aber überdies selbst Wert darauf, daß viele Kaufleute weitergingen (s. oben S. 443).

---

[1]) Vgl. z. B. H. Z. 91, S. 454 Anm. 2 und S. 485 Anm. 1; oben S. 304 Anm. 1.

[2]) Fuchs, Volkswirtschaftslehre S. 48.

Gegen Sombarts Auffassung spricht auch die Terminologie des Mittelalters. Dieses hat einerseits den Sprachgebrauch, daß mercator den Handwerker mitbezeichnet, worin die wichtige Tatsache zum Ausdruck kommt, daß der letztere seine Produkte im allgemeinen selbst absetzte, nicht für einen Kaufmann arbeitete[1]). Anderseits macht das Mittelalter auch einen Unterschied zwischen Kaufleuten und Handwerkern, und zwar nennt es Kaufleute gerade solche, die Sombart mit Rücksicht auf ihr „Emballieren und Detaillieren" Handwerker nennt: der Gewandschneider ist im Mittelalter der Kaufmann par excellence[2]).

In bezug auf die Ausdehnung der Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute befinde ich mich im wesentlichen in Übereinstimmung mit Sombart. Meiner Ansicht, daß es im Mittelalter — abgesehen von seinem Ausgang — einen besonderen Stand der Großhändler nicht gegeben habe, daß der Großhandel vom Kleinhandel mitbesorgt sei, tritt Sombart durchaus bei und führt die von mir ermittelte Tatsache als deutlichstes Zeichen dafür an, wie gering der mittelalterliche Handel entwickelt war (S. 177 Anm. 2). Im Gegensatz dazu hat Keutgen[3]) nachzu-

[1]) Es sind nur sehr wenig Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß man den Kaufmann oder einige Kaufleute als Handwerker rechnete. Es kommt in dieser Hinsicht wohl nur in Betracht, daß mehrfach die Zünfte der Krämer auf eine Linie mit den Handwerkerzünften gestellt werden.

[2]) In Übereinstimmung mit dem Prinzip, daß der Handwerker seine Produkte selbst verkaufen sollte, steht die Tatsache, daß die Zahl der Kaufleute im Mittelalter verhältnismäßig klein war, wie namentlich Bücher nachgewiesen hat. Vgl. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 48 ff. Es ist daher unrichtig, wenn Sombart S. 174 (vgl. S. 169) meint, man müsse sich die mittelalterlichen Kaufleute wie „eine wimmelnde Schar kleiner und kleinster Händler, wie sie auf den Jahrmärkten von Konitz und Krotoschin uns heute begegnen", vorstellen. Dieser Vergleich paßt gar nicht. Gegen ihn erklärt sich auch G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (Jena 1903), S. 9 Anm. 1. S. übersieht hier den Unterschied der Nationen. Die „wimmelnde Schar" der jüdischen kleinen Händler im Osten ist etwas national bedingtes, keineswegs Ausdruck einer bestimmten Entwicklungsstufe aller Nationen.

[3]) S. oben S. 306 A. 3 und S. 329.

weisen unternommen, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute doch größer gewesen seien, und daß es an echten Großhändlern nicht gefehlt habe; wiewohl er an den von mir gezogenen Grundstrichen kaum etwas auszusetzen hat. So scharfsinnig aber seine Untersuchung ist und so viel Licht sie über verschiedene Fragen verbreitet, so scheint sie mir jenes Ziel doch nicht erreicht zu haben. Den Hauptdifferenzpunkt zwischen ihm und mir bildet die Interpretation des Augsburger Stadtrechts von 1276, nach welchem Bürger, die keinen Anteil am Kleinhandel hatten, Waren nach Augsburg gebracht haben. Sie setzten diese im großen ab. Aber es fragt sich, ob sie deshalb als Großhändler schlechthin bezeichnet werden dürfen. Das Kriterium würde — wie Keutgen richtig bemerkt — sein: ob sie regelmäßig einen Importhandel im großen trieben. Gerade dies aber würde noch zu beweisen sein. Es könnte sich auch so verhalten, daß jene Bürger nur gelegentlich derartige Reisen machen. Jemand, der nur temporär sich am Großhandel beteiligt, hat noch nicht Anspruch auf den Namen Großhändler. Über diese Dinge geben die Augsburger Nachrichten keine genügende Auskunft[1]); wir müssen darüber ein

[1]) Es sei noch auf die Gewandschneiderurkunden bei Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 75 f. hingewiesen. Die dort genannten Englandfahrer wollen durchaus in Lüneburg Kleinhandel treiben. Nur durch städtisches Privileg können sich die Gewandschneider dagegen wehren. Also — und das ist die Hauptsache — freiwillige Beschränkung auf den Großhandel ist bei den Englandfahrern nicht vorhanden. Es zeigt sich auch hier das für das Mittelalter so charakteristische Bestreben der Kaufleute, vor allem am Kleinhandel Anteil zu erhalten. Ferner wissen wir aus andern Quellen, daß die deutschen Kaufleute, die nach England kamen, daselbst den Kleinhandel erstrebten. So wird es auch mit den Lüneburger Englandfahrern gewesen sein. Wenn man die Frage aufwirft, aus welchen Kreisen sich die letzteren rekrutieren, so wissen wir schon (s. oben S. 340), daß bei den Kauffahrergilden ganz und gar nicht an Gesellschaften von reinen Großhändlern zu denken ist. Ohne Zweifel beweisen jene Urkunden, daß keineswegs bloß die Gewandschneider den Tuchimport besorgten. In dieser Hinsicht kann Keutgen sie gegen mich verwerten (obwohl ich ja auch nicht behaupte, daß nur die Gewandschneider Tuch importieren). Anderseits beweisen sie nicht, daß die Gewandschneider am Tuchimport keinen Anteil hatten.

Bild nach den allgemeinen Verhältnissen des Mittelalters zu gewinnen suchen.

Keutgen beruft sich auf die hohen Warenumsätze, die sich für die mittelalterlichen Städte nachweisen lassen. Er glaubt daraus auf einen bedeutenden Großhandel schließen zu können. Sombart findet umgekehrt die mittelalterlichen Warenumsätze klein. Es kommt natürlich auf das Objekt an, mit dem man sie vergleicht. Eines aber ist unbestreitbar: unsere Quellen zeigen deutlich, daß der Handel sich auf sehr viele Personen verteilt. Und das beweist eben die Existenz eines zahlreichen kleinen Kaufmannsstandes[1]).

Wenn ich hiernach meine Ansicht, der Sombart beigestimmt hat, glaube festhalten zu können, so schließt das nicht aus, daß ich im einzelnen sein Urteil zu kraß finde. Daß er z. B. den Lübischen Handel für sehr minderwertig erklärt und Lübeck eine „rückständige" Stadt nennt, ist eine ganz unangebrachte Behauptung[2]). Doch solche Meinungen mögen auf sich beruhen. Es ist für den Zusammenhang dieser Erörterung nicht notwendig, darzulegen, in welchem Umfang Massengüter Gegenstand des Handels im Mittelalter gewesen sind, wie ferner bei geringen Quantitäten die Warenwerte doch hoch sein konnten[3]). Geben wir ohne weiteres zu, daß das Quantum viel geringer war als heute. Wichtiger ist es, welche Folgerungen man aus der Tat-

---

[1]) Darum ist es aber noch nicht richtig, jenen vorhin (S. 462 Anm. 2) erwähnten Vergleich zu ziehen. — Über die Einzelheiten des kaufmännischen Betriebes im Mittelalter bringt Sombart mancherlei Lehrreiches. Ergänzungen dazu bieten Luschin. v. Ebengreuths Schilderung des Handels in der Geschichte der Stadt Wien (H. Z. 91, 295) und Stieda, Über Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter, S. A. aus den Abhandlungen der Berliner Akademie 1902. Letzterer urteilt (S. 22 ff.) über die mittelalterliche Buchführung doch wohl etwas günstiger als Sombart (S. 179). Zusammenfassender Überblick: Sieveking im „Grundriß der Sozialökonomik" V, 1, S. 10 ff.

[2]) Berechtigter Widerspruch bei Rörig, Hist. V.j.schr. 1919, S. 114.

[3]) Lehrreich hierüber D. Schäfer, Hansestädte und König Waldemar S. 210 ff.; Häpke, Hansische Gbl. 1912, S. 88 f.; Sieveking im „Grundriß" 5, 1, S. 22.

sache zieht, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß waren: welche Folgerungen für die Bildung eines Kapitals! Hier gibt es bedeutendere Differenzen.

§ 4. Die Kapitalbildung durch Vermögensübertragung.

Sombart zieht aus dem Umstand, daß es im Mittelalter nur Kaufleute mit verhältnismäßig bescheidenen Wirtschaften gibt, den Schluß, innerhalb des Warenhandels sei bedeutender Reichtum, der die Grundlage einer kapitalistischen Wirtschaft hätte bilden können, nicht zu gewinnen gewesen. Im Dienst dieser These steht seine Behauptung, daß das mittelalterliche Handwerk ganz dürftig gewesen sei und der mittelalterliche Handel das Gepräge handwerksmäßiger Beschäftigung getragen habe; im Dienst jener These weiter die Schilderung des mittelalterlichen Gewerbetreibenden als eines nur auf die Beschaffung der „standesgemäßen Nahrung" bedachten, nicht auf „Erwerb" ausgehenden Mannes, des Mittelalters als der Zeit der reinen „Bedarfsdeckungswirtschaft" und des „Traditionalismus" der mittelalterlichen gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeit. Erheben wir hier die Frage, was dieser „Traditionalismus" bedeuten würde. Ist er identisch mit der mittelalterlichen Zinstheorie? Mit der „Bedarfsdeckungswirtschaft"? Schließt er das Streben nach möglichst großem Gewinn aus? Oder steht er im Gegensatz zu der modernen rechnerischen Durchdringung der Wirtschaft? Eine klare Antwort gibt Sombart nicht. Man wird aber seinen Sinn wohl am meisten treffen, wenn man seinen „Traditionalismus" mit der „Bedarfsdeckungswirtschaft" gleichsetzt.[1]) Unseres Erachtens handelt es sich bei

[1]) Vgl. oben S. 161. Brentano spricht ebenso wie Sombart von traditionalistischer Wirtschaft, obwohl seine Polemik gegen diesen ihm das unmöglich machen müßte. M. Weber, D. prot. Ethik u. d. „Geist" des Kapitalismus, Archiv f. Sozialwissenschaft 20, S. 25 ff. über „Bedarf" = „traditionellem Bedarf" bei Sombart. W. hebt mit Recht hervor, daß eine der Form nach „kapitalistische" Wirtschaft an sich eine „Bedarfsdeckungswirtschaft" (in Sombarts Sinn) sein kann (s. dazu meine Bemerkungen oben S. 409). Man müßte „traditionali-

„Traditionalismus“ um ein Wort, das geeignet ist, Bildung klarer Vorstellungen zu verhindern. Wir haben uns davon überzeugt, daß im Erwerbsstreben nur ein quantitativer Unterschied zwischen alter Zeit und der des Kapitalismus besteht, daß die „Bedarfsdeckungswirtschaft“ nicht das Kennzeichen des Mittelalters ist, daß die mittelalterlichen Menschen in der Praxis Zins zu nehmen und zu geben nicht ablehnten. Die Herrschaft der alten Zinslehre oder ihre Beseitigung kann für die Frage der Bildung von Kapital nicht entscheidend sein. Man mag eine Wirtschaft, die sich im alten Geleise bewegt, die etwa weniger rechnet, weniger Buch führt, eine „traditionalistische“ nennen, im Hinblick darauf, daß im Mittelalter im ganzen weniger Buch geführt wurde als in der Neuzeit. Indessen es würde sich auch dabei nur um verhältnismäßige Unterschiede handeln, und wir können es beobachten, wie die mittelalterlichen Handwerker[1]) und Kaufleute mit ihren noch unbeholfenen Mitteln der Buchführung recht greifbar auf Erwerb ausgehen. Im übrigen wissen wir auch aus heutiger Beobachtung, daß Eifer und Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht unbedingt an die vollkommenste Buchführung gebunden sind.

Doch solche Erwägungen stellt Sombart zurück. Er gibt seiner entgegenstehenden Meinung den schärfsten Ausdruck (S. 226):

---

stische Wirtschaft“ der Form und dem Geist nach unterscheiden. Wenn aber W. S. 28 die „traditionalistische Wirtschaft“ dem Geist nach erklärt: „die traditionelle Lebenshaltung, die traditionelle Höhe des Profits, das traditionelle Maß von Arbeit, die traditionelle Art der Geschäftsführung und der Beziehungen zu den Arbeitern und dem wesentlich traditionellen Kundenkreis, die Art der Kundengewinnung und des Absatzes, die den Geschäftstrieb beherrschten,“ so sieht man, wie die Streitfrage des Traditionalismus doch wieder die des Erwerbssinns ist (s. oben S. 431). Auch im Mittelalter ist schon immer der Trieb nach Steigerung des Absatzes und des Kundenkreises zu beobachten, während die mittelalterliche Verfassung diesem Trieb Schranken zieht. „Traditionalismus“ ist ein ebenso relativer Begriff wie „Erwerbsstreben“, sogar in noch höherm Grad, noch mehr als etwa „archaistisch“ oder „modern“. Das Traditionelle ändert sich jeden Augenblick. Im übrigen vgl. oben S. 161.

[1]) Vgl. Nuglisch, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins a. a. O.

„Der Gedanke, daß die mittelalterlichen Berufskaufleute in ihrer großen Mehrzahl durch ihre Handelstätigkeit zu Reichtum gelangt wären, ist geradezu ungeheuerlich." „Ich bin natürlich nicht so blödsinnig, eine Bereicherung durch Handel und starke Akkumulation von Handelsprofit auch im Mittelalter zu leugnen. Was ich behaupte, ist vielmehr nur dies: daß die reichen Handelsherren schon vermögende Leute waren, als sie Handel zu treiben begannen, oder aber nebenher ihr Vermögen erworben haben... Die entscheidenden Momente der Kapitalbildung müssen außerhalb der Sphäre der normalen wirtschaftlichen Vorgänge handwerksmäßigen Charakters aufgesucht werden" (S. 227 ff.). Diese seine Anschauung begründet er in folgender Weise. Es ist ganz unbestreitbar, daß die Kaufleute des Mittelalters hohe Preisaufschläge gemacht haben. Aber aus ihnen darf nicht ohne weiteres auf hohe Profite geschlossen werden. Es läßt sich nachweisen, daß die hohen Aufschläge bei der Eigenart des mittelalterlichen Handels häufig genug mit niedrigen Profitraten Hand in Hand gingen. Das Plus wurde nämlich in sehr beträchtlichem Maße absorbiert durch die hohen Transportkosten und Zollgefälle und diejenigen Unkosten und Verluste, die aus der Unsicherheit der Straßen entsprangen (vgl. hierzu auch Luschin v. Ebengreuth in Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien II, 863). Es kommt hinzu, daß das Geschäftsvermögen im mittelalterlichen Handel höchstens zweimal im Jahre umgeschlagen worden ist (S. 223). „Eine Emporhebung über das Niveau der ursprünglichen Armut läßt sich im Gewerbe vielleicht noch eher denken als beim Handel... Nur möchte ich auch hier vor Überschätzung warnen. Was wir uns aus der Sphäre des Handwerks an Kapitalbesitzern emportauchend denken müssen, sind vielleicht neben ein paar Sonntagskindern eine Menge mittlerer Existenzen, eine Anzahl kleinkapitalistischer Unternehmer... Jene Reichtümer, die wir schon im Hochmittelalter... in Handel und Verkehr und teilweise schon in der Produktion investiert finden, sie können... unmöglich aus den ‚Sparpfennigen' kleiner Handwerker entstanden sein" (S. 227). Wo häuften sich nun aber am Ende

der vorkapitalistischen Epoche Geldvermögen größeren Umfangs an, ... von denen Kapitalvermögen sich ableiten ließen?" 1. Eine Stelle, an der Geldbeträge in größerem Umfange in eine einheitliche Verfügungsgewalt zusammenflossen, war die camera apostolica (S. 237). Obwohl hier manche Umstände hindernd in den Weg traten — der Ertrag der „Kreuzzugszehnten" z. B. floß nirgends in einer Zentrale zusammen —, so waren „die effektiven Einnahmen der Päpste doch bedeutend genug, um wenigstens einzelnen der Nachfolger Petri die Ansammlung größerer Vermögen zu gestatten." Höher aber schätzt Sombart die Beträge, die 2. die Ritterorden in ihren Zentralen aufzuspeichern in der Lage waren (S. 240). „Es handelte sich hier in erster Linie um Landrenten, die sogar meist direkt jenen Orden aus ihren ungeheuren Besitzungen zuflossen". Ich glaube, daß Sombart hier das System der Spezialanweisungen auf die lokalen Hebestätten, welches die Eingänge an der Zentralstelle erheblich verminderte, in seiner Wirkung nicht genügend würdigt. Im übrigen soll keineswegs bestritten werden, daß die Ritterorden über große Summen verfügten. Sombart zählt weiter 3. und 4. die Könige von Frankreich und England (S. 241) und 5. die „Grundherren" (S. 242) auf. Unter dieser Bezeichnung faßt er alle Elemente zusammen, die außer den Genannten und den Städten im Besitze von größeren Vermögen oder Einkünften sich finden. Er rechnet dahin englische Bischöfe, Herzöge, Lords, Squires, französische Herzöge, Grafen, deutsche Herzöge, Fürsten und andere Landesherren, einfache Grundherren, Klöster und Stifter. Das sind aber viel zu verschiedene Kategorien, die nicht in einen Topf geworfen werden dürfen. Sombart schreibt ihnen „ländlichen Reichtum" — im Gegensatz zu städtischem — zu und nennt mächtige Herzöge und Grafen einfach „Grundherren". Obwohl er nicht gerade leugnet, daß die Quelle ihres Reichtums außer in Renten- oder Zinsberechtigungen in Einnahmen aus Hoheitsrechten liegen konnte, so meint er doch, daß eine solche Scheidung „für unsere Betrachtung gleichgültig" sei. Mit Verlaub, das ist sie durchaus nicht! Ich habe ziemlich seit Beginn meiner literarischen Tätigkeit für die Unter-

scheidung landesherrlicher und grundherrlicher Rechte gekämpft[1]) und sehe einen neuen Beweis ihrer Notwendigkeit in der Art, wie Sombart jene wieder, wenn er sie auch formell wenigstens auseinanderhält, zusammenwirft. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß sich das Einkommen der Landesherren — im Gegensatz zu dem der einfachen Grundherren — nicht bloß aus privaten Bezügen, sondern auch aus wirklichen Steuern — Bede[2]), Akzise, Zoll — zusammensetzt. Sollte Sombart hiergegen einwenden, daß die Bede von ländlichen Grundstücken gezahlt werde, so wäre zu erwidern, daß es zum mindesten volkswirtschaftlich doch nicht gleichgültig ist, ob die Bauern eine Steuer (noch dazu meistens in Geld) oder nur Zins und Pacht (meistens in Naturalien) zahlen. Ferner aber erhalten die Landesherren jene öffentlich-rechtlichen Einnahmen keineswegs bloß von Landleuten. Die Städter stehen innerhalb der gleichen Pflicht. Insbesondere die Zölle, aus denen viele mittelalterliche Landesherren recht beträchtliche Einkünfte beziehen, ruhen ja zum großen oder größten Teil auf den städtischen Berufsklassen, sind wenigstens durch das Aufkommen der Städte gesteigert worden. Wir wollen hierbei von andern Einkommensquellen, z. B. den Gerichtsgefällen, — die stets bedeutender bei den Landesherren als bei den Grundherren sind; sehr viele Grundherren beziehen solche auch gar nicht —, noch absehen. Jedenfalls ist es ganz

[1]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 196 ff.; 59, 202 ff. und 235 Anm. 1; 63, 294 ff. An letzterer Stelle habe ich mich gegen die Auffassung Lamprechts ausgesprochen, der von allen neueren Autoren am wenigsten zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Rechten scheidet. Von weiterer Literatur s. z. B. Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i. B. 1902; vgl. dazu Kiener, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 1903, 407 ff.) Auch Pirenne, in Seeligers Ztschr. 5, 431, tadelt es, daß man nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und grundherrlichen Rechten unterscheide.

[2]) Vgl. über sie unten Nr. IX; ferner H. Z. 90, 322 ff.; Dopsch, Gött. Gel. Anz. 1903, Nr. 1; A. v. Wretschko, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt. 23 (1902), 294 ff.; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, 311 Anm. 8. Leider ist die Bede von manchen Autoren (z. B. von Schmoller, s. Nr. VIII, § 10) in ihrer Bedeutung gar nicht gewürdigt worden.

verkehrt, das Einkommen der Landesherren einfach als „ländlichen" Reichtum aufzufassen; es steckt darin schon viel Ertrag aus Handel und Gewerbe. Es kann doch, ohne erheblichen Großgrundbesitz, sich bedeutendes Vermögen aus öffentlich-rechtlichen Einnahmen bilden. Es ist nicht gleichgültig, ob das Vermögen einfacher Grundherren oder solcher Herren, die öffentlich-rechtliche Einnahmen haben, übertragen wird[1]). Die neuere Forschung hat aber sogar nachgewiesen, daß in einzelnen staatlichen Haushalten schon des 13. Jahrhunderts die öffentlich-rechtlichen Einnahmen die privaten an Höhe erreichen oder gar übertreffen[2]). Sombart erwähnt sodann 6. die städtischen Haushalte (S. 245). „Freilich stehen sie an Bedeutung weit hinter den bisher betrachteten Elementen zurück." Ich will auf dies Verhältnis hier nicht näher eingehen[3]). Es sei nur bemerkt, daß, wenn Sombart das Einkommen der französischen und englischen Städte dem „mittlerer Baronien" gleichsetzt, er sich einer verschwommenen Kategorie bedient.

Sombart setzt nun weiter auseinander, in welcher Weise „sich jene Besitzungen und Einkünfte zu privaten Vermögen einer neuen Generation moderner Menschen transsubstantiieren." Solche Vermögensübertragungen erfolgen auf folgende Arten: durch „Anteilnahme an öffentlichen Einkünften" (S. 246);

---

[1]) Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, daß reiche Klöster und Stifter oft städtisches Einkommen — z. B. aus gewerblichen Anlagen — neben ländlichem haben.

[2]) H. Niese, D. Reichsgut im 13. Jahrh. S. 117: „Hinsichtlich des Rechtsgrunds überwogen die Geldeinkünfte aus den Steuern". Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrh. (1904). Vgl. H. Z. 102, S. 537.

[3]) Es ist richtig, daß viele (mehr können wir nicht sagen) Landesherren mehr Einnahmen hatten als die bedeutendsten Städte. Aber das beweist für Sombarts These noch nichts. Es kommt auch auf die Art der Verwendung an. Die Einkünfte der Landesherrn flossen wohl zum größern Teil in die Hand des landsässigen Adels, in der Form von Lehen, Amtleutebesoldungen oder Zins für gewährte Vorschüsse, und der Landadel war nicht industriell tätig. Vgl. über die betr. Zahlen Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs v. 1431—1440, S. 717 ff.

höhere Beamte erwerben Vermögen durch ihre Gehälter. Wichtiger noch ist es, daß die Hoheitsrechte in die Hände der Beamten bezw. der Großen des Landes übergehen. Von einer gewissen Zeit an geschieht dies in einer neuen Form: der Staat verpachtet oder verpfändet die öffentlichen Gefälle an Waren- und namentlich Geldhändler. „Damit tritt eine neue Menschenklasse an Stelle der alten, feudalen Funktionäre: eine Klasse ... von Bourgeois, von Finanzleuten. Diese Verbürgerlichung der ehemals feudalen Finanzverwaltung ist eine allen Ländern während des Mittelalters gemeinsame Erscheinung."[1]) Die gleiche Rolle spricht Sombart den Waren- und Geldhändlern gegenüber den von ihm sogenannten Grundherren zu. Er sagt: „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe oder, geradezu gesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirtschaftswesen dadurch vorzubereiten, daß durch seine Vermittlung in großem Umfange feudaler Reichtum in bürgerlichen transformiert worden ist." Und zwar schätzt Sombart diese Art der Kapitalakkumulation außerordentlich hoch, unter den Arten der Besitzübertragung sogar am höchsten.

Allein seine Behauptungen sind auch hier wieder von vornherein hinfällig infolge seiner unglücklichen Kategorie „Grundherren". Er setzt auch hier wieder „feudalen Reichtum" als identisch mit Reichtum aus Großgrundbesitz. Er läßt Kapital entstehen durch die Auswucherung des Landbesitzes und berücksichtigt nicht, daß die reicheren unter den sogenannten Grundherren Staatshäupter waren, auch öffentlich-rechtliche Einnahmen hatten und darunter solche aus städtischen Verhältnissen[2]).

---

[1]) Eine Einschränkung ist hier insofern zu machen, als Verpfändungen von Hoheitsrechten, insbesondere der Verwaltung der territorialen Amtsdistrikte in sehr großer Zahl an Ritterbürtige, also „feudale Funktionäre" stattfanden. In Deutschland sind Hoheitsrechte an Bürger hauptsächlich nur in den Städten verpfändet worden. Wenn Bürger landesherrliche Münzen pachteten, bezw. erwarben, so ist zu berücksichtigen, daß die Münze in den Städten besonders nutzbar wurde. Vgl. übrigens oben S. 365 und unten Nr. IX.

[2]) An sich ist es ja vollkommen richtig, daß im Mittelalter viel

Sombart vergleicht nun das Vermögen der mittelalterlichen Geldhändler oder „Wucherer" mit dem der Warenhändler und findet, daß jenes viel größer gewesen ist als dieses. Und zwar glaubt er auch konstatieren zu können, daß die Höhe der Profite bei den Geldhändlern sehr beträchtlich war. Er sieht in dem größeren Reichtum der Geldhändler einen ziffernmäßigen Beweis für seine These, daß die Vermögensübertragung von den Königen und Grundherren eine viel bedeutendere Ursache der Kapitalbildung darstellt als die Ansammlung von Profiten aus dem Warenhandel.

Aber es erhebt sich die Frage: woher hatten denn die Geldhändler, die Wucherer die ursprünglichen Fonds, aus denen sie den Staaten und „Grundherren" Vorschüsse machen konnten, die dann ihre weitere Bereicherung bewirkten? Für die Möglichkeit des Geldleihens ist doch ein ursprüngliches Vermögen Voraussetzung.

§ 5. Der angebliche Ursprung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente und die Genesis des kapitalistischen Geistes.

Man kann eine Antwort auf jene Frage geben, indem man auf die unmittelbare Aneignung der edlen Metalle durch Bergbau hinweist. Indessen schreibt Sombart diesem Moment keine entscheidende Bedeutung zu, aus zwei Gründen: einmal wegen der außerordentlich starken Zersplitterung, die bis ins 15. Jahrhundert bei dem Bezuge der Bergwerkserträge stattfand: die Gewerkschaften setzten sich vielfach aus kleinen Leuten zusammen, die nicht mehr als einen oder zwei Kuxe der Zechen besaßen. Und die Zechen waren nicht groß. Sodann bemerken wir erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutendere

---

Grundbesitz infolge von Geldaufnahme aus einer Hand in die andere übergeht. Aber der Wechsel vollzieht sich sehr oft auch innerhalb des Kreises der Grundherren. So z. B. verpfändeten die Ritter, die Geld für den Kreuzzug brauchten — Sombart sieht in den Kreuzzügen eine Hauptursache der Geldakkumulation —, ihre Grundstücke wohl weit öfter an kirchliche Institute als an städtische Händler.

Steigerung in der Ergiebigkeit des deutschen Bergbaues, und eben in dieser Zeit gehen die Bergwerksanteile in rasch wachsendem Umfange von den alten Gewerken auf vermögende Leute, adelige Herren oder große Handelshäuser über.

Also der Bergbau kann nach Sombart nicht die ursprünglichen Fonds geliefert haben.

Diese stammen nach ihm — um es mit einem Worte zu sagen — aus akkumulierter Grundrente. Die Urvermögen sind akkumulierte Grundrente.

Nach Sombart bildet sich im Mittelalter, etwa im 14. Jahrhundert, eine neue Klasse, ein reicher Kaufmannsstand, eine Geldaristokratie. Diese nouveaux riches haben mit den alten — höchstens wohlhabenden — Handwerkern und handwerksmäßigen Kaufleuten nichts zu tun. Sie sind etwas ganz Neues. Und zwar stammt ihr Reichtum aus akkumulierter Grundrente, von städtischem Grundbesitz, aber auch von ländlichem. Hierin sieht Sombart die eigentliche Lösung des Problems. Hier erhalten wir die Antwort auf die große Frage nach dem Ursprung des Kapitals. Jetzt wird es uns auch klar, weshalb Sombart vorhin die „Grundherren" so sehr in den Vordergrund rückte, ihren Reichtum als „ländlichen" bezeichnete und die „Grundherren" über die Städte stellte.

Die Elemente, aus denen sich die nouveaux riches bildeten, waren nach Sombart: 1. Landadel, der sich in den Städten freiwillig oder zwangsweise niederließ; 2. städtisches Patriziat, „Stadtadel" in engerem Sinne.

Er meint, daß das spätere Patriziat — um mit diesem zu beginnen — die ursprünglich mit Grundbesitz in der Stadt angesessenen Familien darstellt. Diese wurden reich, weil in den Städten die Grundrente stieg. Sombart denkt sich die Sache so, daß die alten Grundbesitzer hier eine Hufe hatten und, indem sie den sich ansiedelnden Kaufleuten und Handwerkern Teile der Hufe zu teuerem Preise überließen, reich wurden. Er macht sich selbst den Einwand, daß anfangs das Stadtgebiet auch wohl öfters ganz dem Stadtherrn gehörte. Aber dann, meint er, kam es in die Hände der Ministerialen, die damit die Ahnen der

Patrizier wurden. Er wiederholt die Ansicht[1]), daß das Patriziat sich zum großen Teil aus den Ministerialen rekrutiert habe.

Das Bild, das sich Sombart von der Entstehung der Städte macht, ist aber nicht richtig. Wir können — nach den so überzeugend klaren Feststellungen von Rietschel[2]) — drei Typen von Städten feststellen: 1. die alten Römerstädte, bei denen sich die Stadtverfassung allmählich entwickelt hat. 2. Einige Städte, die aus Dörfern unmittelbar hervorgegangen sind. Diese beiden Klassen sind nicht zahlreich. 3. Gründungsstädte: die weitaus verbreitetste Kategorie.

Der Fall, daß die alten Bürger oder wenigstens viele von ihnen je eine volle Hufe besessen haben[3]), ist nur bei der zweiten Klasse denkbar; und diese ist eben nicht zahlreich. Außerdem konnte das entfernter gelegene Ackerland (die „Hufe") für die Besiedelung meistens nicht verwendet werden[4]).

[1]) Diese Ansicht hat man ja oft vertreten. Vgl. Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, S. 306.

[2]) Über diese Unterscheidungen s. G. v. Below, Zur Gesch. der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher f. Nationalök. 105, S. 656 ff.

[3]) Schmoller, Allg. Volkswirtschaftslehre 1, 295 sagt schlechthin: „Bürger der Stadt wurde ursprünglich, wer eine Hufe [!] in der Stadt erwarb." Für einen solchen Rechtssatz gibt es keinen urkundlichen Beleg. Zwischen dem Besitz einer Hufe und dem Nachweis eines solchen als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist natürlich zu unterscheiden. Vgl. gegen Schmoller auch P. van Niessen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Obergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 16, 19 f. Obwohl van Niessen m. E. den Kaufmann und Handwerker zu sehr von dem Ackerbürger trennt, so setzt er doch vollkommen überzeugend auseinander, daß es verkehrt wäre, sich alle Bürger als Hufner zu denken.

[4]) Ich habe früher die Zahl der Städte, die unmittelbar aus Landgemeinden hervorgegangen sind, erheblich höher angeschlagen, als ich es heute, namentlich durch die Forschungen Rietschels eines Besseren belehrt, tue. Meine früheren Ansichten habe ich schon in meinem „älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" (1898) korrigiert. Aber auch in der Zeit, als ich jene Auffassung vertrat, habe ich selbstverständlich nie behauptet, daß als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts der Besitz einer Hufe verlangt worden sei, sondern (im Anschluß an Renaud) ausdrücklich konstatiert, daß in den Stadtge-

In den alten Römerstädten hat ganz gewiß kein Bürger von alters im engern Stadtgebiet eine ganze Hufe besessen. Man denke etwa an Köln. Wir können über die früheste Zeit kein bestimmtes Urteil über die Gestaltung der Besitzverhältnisse in den alten Römerstädten fällen. Es scheint aber, daß es eine Vielheit von Grundbesitzern gab[1]). Immerhin will ich es keineswegs bestreiten, daß mancher alte Bürger hier durch Veräußerung von Grundbesitz wohlhabend wurde. — Die Ministerialen sind in allen Arten von Städten nicht zahlreich und haben nirgends großen Grundbesitz. Alle neueren Forschungen haben gezeigt, daß nicht daran zu denken ist, daß das Patriziat sich zu einem beträchtlichen Teile aus Ministerialen rekrutiert habe[2]).

---

meinden, im Gegensatz zu den ländlichen, von vornherein der Besitz eines Hauses genügte. S. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. 56. Über eine Korrektur, die ich in einem andern Punkte an meinen früheren Ausführungen über den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde vorgenommen habe (nach den Arbeiten von Uhlirz, Ernst Mayer u. Küntzel), s. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, 481 ff. und H. Z. 86, 41. Kritische Bemerkungen gegen einige Behauptungen von Küntzel bei Keutgen, Ämter und Zünfte S. 112 ff. Daselbst S. 110 f. auch mehreres über den tatsächlichen Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde. Näheres darüber in der S. 474 Anm. 2 genannten Arbeit; Ztschr. f. Sozialw. 1912, S. 579; Planitz, Savigny-Ztschr. 39, S. 265; A. Schultze, H. Z. 101, S. 488 f. (sehr gut). Über Kapitalbildung auf dem platten Land vgl. übrigens Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 677 u. S. 687.

[1]) Für die Ansicht, daß es in den aufkommenden Städten eine Vielheit von Grundbesitzern gab, daß sich überhaupt nicht der gesamte Grund und Boden in grundherrlichem Nexus befand, bin ich schon vor langer Zeit eingetreten, dann ebenso Keutgen, Rietschel, Beverle (vgl. übrigens Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1901, S. 317 ff.), mehrfach Caro. Vgl. oben S. 269 A. 1. Über die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Straßburg s. H. Z. 59, 233 Anm. 2 (vgl. S. 235 Anm. 1).

[2]) Als Schüler Schmollers steht Sombart noch vielfach unter dem Bann der hofrechtlichen Theorie und glaubt daher, daß die Ministerialen eine große Bedeutung in den Städten gehabt haben. Vgl. dagegen H. Z. 58, 205 f.; m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 114; M. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (Marburger Diss. v. 1899). Zur Widerlegung der Ansicht, daß in Nürnberg „sehr viele"

Was die Gründungsstädte betrifft, so geht die Gründung in der Weise vor sich, daß ein Marktplatz und Straßen abgesteckt werden und den Ansiedlern je eine Hofstätte zugewiesen wird. Diese genügte wohl gerade für eine Familie; zum Verkauf blieb gewiß nicht viel übrig. Die Ansiedler waren Kaufleute und Handwerker.

Hiernach dürfte Sombarts Theorie nur beschränkte Geltung zukommen. Er nimmt für die ältere Zeit einige wenige Grundbesitzer in den Städten an. In Wahrheit sind es viele: der Besitz verteilt sich, auch auf Handwerker. Allerdings ist es Tatsache, daß später ein Teil der Bürger, nämlich der Patrizier (nicht aller Patrizier!), eine Mehrheit von Grundstücken besitzt. Aber dies kann, nach dem Gesagten, der Hauptsache nach eben nur ein Produkt der spätern Entwicklung sein. Offenbar haben inzwischen einige Bürger Hofstätten und Häuser, die bei der Gründung der Stadt andern zugewiesen waren, erworben. Aber womit konnten sie sie erwerben? Es ist doch nur denkbar, daß sie die Mittel dafür durch aufgehäuften Handelsprofit erlangt hatten.[1])

Patrizier von Ministerialen abstammen, s. H. Z. 89, S. 226 f.; 91, S. 467 Anm. 1. Die Auffassung L. Ohlendorf's, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (1910), habe ich in der V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1910, S. 478 f. widerlegt (s. auch die Kritik in der Ztschr. des hist. V.s f. Niedersachsen 1910). H. Z. 114, S. 167. Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 579 Anm. 1. Auf die Arbeit O.s zurückzukommen ist nötig, weil man noch neuerdings ihre Resultate (Schmollers Jahrbuch 1911, S. 2033; GGA. 1917, S. 118) als giltig angenommen hat. Über das Patriziat in meinem Sinn s. Häpke, Jahrb. f. Gesetzgebung 1905, S. 1063. Über meine Auseinandersetzung mit Al. Schulte („Zur Handels- und Verkehrsgesch. Südwestdeutschlands im Mittelalter", ebenda Bd. 27, S. 255 ff.) betreffs der Stellung des Patriziats zum Handel, des Anteils der Reichs- und Territorialstädte am Handel und anderer handelsgeschichtlicher Fragen vgl. H. Z. 90, S. 540 f.; 91, S. 436 Anm. 1, S. 440 Anm. 1, S. 456 Anm. 1, S. 465 Anm. 1, S. 467 Anm. 1, S. 473 Anm. 2; oben S. 438 A. 3.

[1]) Wir können diese Entwicklung bei Dortmund ziemlich deutlich verfolgen. Im 14. Jahrhundert finden wir hier die Erbsassen, d. h. gedeutende Grundbesitzer. Woher stammen sie? Es sind die Nachkommen der Kaufleute, die bei der Gründung des Marktes angesiedelt wurden: früher Gewandschneider und Krämer, jetzt Grundbesitzer.

Im Laufe der Zeit erfuhr die städtische Ansiedlung eine Erweiterung: es wurden neue Straßen angelegt. Der Erwerb des neuen Landes geschah auf verschiedene Weise. Ich will nur eine Art erwähnen, um Sombart entgegenzukommen: es ist bekannt, daß bei dem Ausbau auf der Allmende die Patrizier mitunter begünstigt wurden.[1]) Allein jetzt war eben schon ein Patriziat vorhanden: es wurde nicht erst jetzt geschaffen. Hervorheben müssen wir schließlich noch, daß nicht bei allen Patriziern der Reichtum vorwiegend in Grundbesitz bestand.

Die nouveaux riches rekrutieren sich zum andern Teil nach Sombart aus dem Landadel. Er legt hierauf ganz besonders hohen Wert: die Einwanderung von Landedelleuten mit ihrem Reichtum an Landrenten habe den städtischen Reichtum gewaltig gesteigert. Von vornherein sei gesagt, daß Sombart in dieser Hinsicht gar nichts bewiesen hat. Er stützt sich hier hauptsächlich — wenigstens was Deutschland[2]) angeht — auf Paul v. Stettens Geschichte der adligen Geschlechter in ... Augsburg (Augsburg 1762). In der Vorrede sagt Stetten, er habe „zu erweisen gesucht, daß die Burger oder, wie wir sie jetzt zu nennen pflegen, die Geschlechter oder patricii, weilen sie mit den Vorfahren des jetzigen Landadels einerlei Rechte ausgeübet, ebensowohl als jene eines militärischen Herkommens, nämlich von den ingenuis der alten Deutschen müssen gewesen sein." Hinsichtlich des von ihm benutzten Materials gibt seine Mitteilung,

Keutgen, Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 88; derf., Ämter und Zünfte S. 187 Anm. 479; L. v. Winterfeld, Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund (1917). (Die umgekehrte Ansicht hatte Schmoller vorgetragen; s. Keutgen a. a. O.). Häpke, Jahrb. f. Gesetzgebung 1905, S. 1057.

[1]) Sombart (S. 286) geht aber zu weit, wenn er sagt: „unter die Geschlechter wurde wohl in zahlreichen Fällen ... die Allmende aufgeteilt." Maurer (1, 410), den er zitiert, sagt nicht „Geschlechter", sondern: „unter die Stadtbürger"! Und zwar denkt er dabei an „Kaufleute, Künstler und Handwerker".

[2]) Für Italien ist Sombarts Ansicht von Lenel (H. Z. 91, S. 51 Anm. 1), Sieveking, Davidsohn, Heynen (s. oben S. 442) zurückgewiesen worden. Vgl. Salzer, Anfänge der Signorie in Oberitalien S. 17 Anm. 39.

daß die betreffenden Familien ihn mit Nachricht versehen hätten, zu denken. In den Paragraphen über die Zeit der Franken sagt er von den ingenui: sie „hatten meistens eigene liegende Güter und Knechte, von welchen sie sich erhielten." Vgl. § 6 (S. 7): „Es kommen also die Geschlechter sowohl als der übrige niedere deutsche Adel von ingenuis und militibus her und sind die ältesten Bewohner der Stadt ... gewesen. Sie sind allein Burger genennet worden und haben ... seit der Zeit der Ottonen das Regiment in der Stadt verwaltet, bis sie von denen aus Freigelassenen entstandenen Zünften davon zum Teil verdrungen worden ... Zu diesen alten Burgern haben sich von Zeit zu Zeit ... viele auf dem Land wohnende Edle und milites begeben und das Burger-Recht angenommen." Nach diesen Proben wird jeder geschulte Historiker den Behauptungen Stettens mit äußerster Skepsis gegenüberstehen. Man kann zu dessen Lobe nur sagen, daß es noch unvorsichtigere Bücher gibt als das seinige. Für Sombart (S. 305) aber ist Stetten unbedingt „Autorität". Er glaubt ihm alles. Ich will mich nun nicht damit aufhalten, aus jener Genealogenschmiede zahlreiche Proben der Kritiklosigkeit anzuführen. Als charakteristisch sei nur erwähnt, was Stetten S. 223 über die Augsburger Familie Eggenberger sagt: „Es ist ganz gewiß[!], daß die Familie der Fürsten und Herren von Eggenberg in Steurmarkt und der Eggenberger in Augsburg einerlei sei; dann die Gleichheit des Wappens und Namens sowohl als andere historische Nachrichten[!] machen es unleugbar." Sofort jedoch muß Stetten hinzufügen: „der Zusammenhang aber ist unbekannt", und was er dann noch weiter erzählt, das beweist, daß alles im Dunkeln ist. Indessen nicht genug, daß Sombart dieser „Autorität" blind folgt. Er steigert auch noch vorsichtige Äußerungen Stettens zur Gewißheit und übertreibt sie. Dieser sagt S. 114 ff.: „Daß die Schongauer vor alters Besitzer des in der Nähe von Augsburg gelegenen Ortes Schongau, wo nicht ganz, so doch zum Teil gewesen und sich auch daher von Schongau geschrieben haben, ist sehr wahrscheinlich und wird von mehreren behauptet" [natürlich ohne Stütze!]. Sombart S. 304 notiert auf Grund

dieses Satzes bei der Rubrik Schongauer: „von alters her als Besitzer zahlreicher Dörfer nachgewiesen."

Aus seinen verstärkten Exzerpten aus Stetten zieht Sombart nun folgende Schlüsse (S. 303): 1. Augsburg hat frühzeitig starken Zuzug von Landadel gehabt. Davon ist nichts bewiesen! 2. Das Patriziat hat sich früh mit den Familien des Landadels verschwägert. Soweit wir die betreffenden Nachrichten gelten lassen wollen, würde dieser Umstand wohl eher beweisen, daß mit den Patriziertöchterchen Geld aus der Stadt herausgekommen ist. 3. Das Patriziat ist frühzeitig in den Besitz großer Landgüter gekommen. Erwiesen ist der Besitz von Landgütern seitens der Patrizier erst für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Stetten und Sombart (vgl. auch S. 305) fabeln über die Zeit und die Größe mancherlei. Sombart meint: „Die Bürger von A. haben zu einer Zeit, für die es absurd wäre, eine schon vorausgegangene, beträchtliche Akkumulation aus Handelsprofit anzunehmen, ausgedehnten Landbesitz gehabt." Ist es wirklich „absurd", für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts einige durch Handel reich gewordene Bürger anzunehmen? Natürlich kommt es auch darauf an, wie man sich die „Ausdehnung" des Landbesitzes denkt. 4. Das Patriziat ist größtenteils in den Handel übergegangen. Nach den von uns gemachten Feststellungen beweist dieser Umstand für Sombarts These gar nichts. 5. Auch der Landadel, der in Augsburg Bürgerrecht erworben hatte, hat öfters sich am Handel beteiligt. Dieser Satz wird hinfällig durch unsere Bemerkung zum ersten[1]).

[1]) Über Köln sagt Sombart (S. 306): „Die Geschlechter, die mit den Ministerialen zum Patriziat verschmelzen, haben frühzeitig außerstädtischen Hofbesitz." Die Ministerialen kommen als Element des Patriziats so gut wie gar nicht in Betracht. Nur für eine von den Personen, die in der kölnischen Verwaltung eine Rolle spielen, ist ministerialische Abstammung nachweisbar, und die Familie derselben gehört dem späteren Patriziat nicht an (Lau, Entw. d. Verf. d. Stadt Köln S. 127). Wenn einige Mitglieder kölnischer Geschlechter zu den Erzbischöfen, Stiftern und Klöstern in einem Ministerialitätsverhältnis begegnen, so scheint dies mehr ein auf praktischen Vorteilen gegründetes, freiwillig erwähltes gewesen zu sein (Lau a. a. O.): sie woll-

Man entschuldige die Ausführlichkeit dieses Gegenbeweises. Aber man erlebt es sonst, daß in Darstellungen, die aus Sombart abgeleitet werden, der seinerseits die Behauptungen der Genealogienschmiede unbefangen übernimmt, seine Theorie die Runde durch die Literatur macht.

---

ten damit einfach Grundbesitz oder sonstige Nutzungsrechte erwerben. Wenn Sombart weiter hervorhebt, daß die Geschlechter „frühzeitig außerstädtischen Hofbesitz haben", so ist das Wort „frühzeitig" ein relativer Begriff. Er will damit andeuten, der Besitz sei so früh nachweisbar, daß er auf Kauf durch Gewinn, der aus Handelsprofiten stammt, nicht zurückgeführt werden könne. Dafür fehlt indessen der Beweis. Sombart gebraucht ohne Bedenken das Wort „haben", während wir das „erwerben" beobachten können. Lau spricht (S. 122) auf Grund der Einsicht in die Quellen von den Familien, die sich großen Besitz „schaffen". Er führt auch einzelne Beispiele an, wie einzelne Bürger nach und nach Grundbesitz in ihrer Hand anhäufen, nicht — wie man nach Sombart annehmen müßte — von Anfang an haben. Der Ahnherr eines über großen Besitz gebietenden Geschlechtes, der Overstolzen, war „ein einfacher Tuchhändler"! Bemerkenswert ist es ferner, daß von der Familie der Schönwetter es nur ein Zweig, „der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte", zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes und zur Mitgliedschaft des engen Rates gebracht hat. Da sehen wir, wo die Quellen städtischen Wohlstandes und Ansehens liegen! Wenn Sombart sich dann auf einen Satz bei Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 478 (den er eine „meisterhafte Kennzeichnung des Sachverhalts" nennt) beruft: „Sobald der Handel es erreicht hatte, die freiheitsstolzen Elemente des Schöffentums in seinen Kreis zu ziehen, schwang er sich rasch zu einer nie geahnten Bedeutung empor," so denken er und sein Gewährsmann an ganz verschiedene Dinge bei diesen Worten. Ennen hat einen angeblichen Vorgang des 12. Jahrhunderts im Auge und denkt bei Handel an den von Sombart so gering geachteten Handel der „handwerksmäßigen Kaufleute", der Gewandschneider. Sombart führt jenen Satz als Beleg dafür an, daß — im 14. Jahrhundert — durch den Übergang der patrizischen Großgrundherren zum Handel der „Kapitalismus" aufkam. Übrigens beruht die spezielle Formulierung, die Ennen seinem Gedanken gibt, auf der irrigen Voraussetzung, daß anfänglich ein schroffer Gegensatz zwischen Ackerbauern und Kaufleuten, bezw. Handwerkern in den Städten bestanden habe (vgl. dagegen meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 120 ff.).

Für Breslau nimmt Sombart (S. 306) „beträchtlichen Zuzug von Landadel" an: „mehrere der im Ratsverzeichnis auftretenden

Sombart legt auf den Zuzug des Landadels in die Städte so viel Gewicht, daß er aus dem verschiedenen Maße dieses Zuzugs die verschiedene Entwicklung der einzelnen Städte Deutschlands, ja Deutschlands und Italiens deduziert. Er stellt z. B. Köln und Lübeck einander gegenüber. Die große Be-

---

Familien sind Adelsgeschlechter ... Wir finden unter den reichen handeltreibenden Familien die genannten wieder." Zum Beweis beruft er sich auf Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 28. Dieser aber äußert sich viel vorsichtiger: es „scheinen [sie!] mehrere der Familien ... ursprünglich Adelsgeschlechter zu sein." Bekanntlich lassen sich aus der bloßen Tatsache, daß in der Stadt wie auf dem Lande derselbe Familienname erscheint, nie unbedingt sichere Schlüsse ziehen. Bei Breslau liegt der Fall aber überdies so (s. Grünhagen a. a. O. Anm. 1), daß die betreffenden Namen zuerst in der Stadt und nachher erst auf dem Lande erscheinen. Selbst wenn man also die Identität der Familien voraussetzt, bleibt doch noch die Möglichkeit, daß die betr. Adelsgeschlechter des Landes bürgerlichen, städtischen Ursprungs sind. Jedenfalls ist es kühn, von einem „beträchtlichen" Zuzug von Landadel in Breslau zu sprechen. Als charakteristisch sei noch erwähnt, daß Sombart zu Grünhagens Bemerkung, zu den Seniores (Patriziern) hätten (seit dem 14. Jahrhundert) nur die ältesten und angesehensten Kaufmannsfamilien gehört, die Worte beisetzt: „Also doch wohl die Abkömmlinge der alteingesessenen Grundbesitzer."

Sombart verweist ferner auf Grünhagens Aufsatz über „die Herren von Reste" (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 7, 35 ff.). Daß er dies tut, ist nur aus dem vorher bestehenden Vorurteil zu erklären, mit dem er die Literatur durchgesehen hat. An dem Beispiel der Reste zeigt Grünhagen nämlich sehr eingehend, wie der städtische Kaufmann Landbesitz erwirbt (nicht wie der ländliche Grundherr städtischer Kaufmann wird). Am Anfang des 14. Jahrhunderts treten in Breslau zwei Gebrüder v. Reste auf, Johann und Gisco, augenscheinlich reiche Kaufleute. Johann kaufte 1318 ein Lehngut (mit einem Schloß) bei Breslau und erlangte hierfür auch die Bestätigung Herzog Heinrichs VI. Von dieser Zeit an heißt er in Urkunden, wo er vielfach als Zeuge auftritt, Ritter (miles), ohne daß er jedoch dadurch dem kommunalen Leben entfremdet worden wäre. Denn er sitzt im Breslauer Rat und treibt seine kaufmännischen Geschäfte weiter. Zugleich setzt er den Erwerb von Landgütern (auch von Schlössern) in den folgenden Jahren fort. „Freilich waren ein nicht geringer Teil dieser Güterkäufe gleichfalls nur Akte kaufmännischer Spekulation, und die erworbenen Grundstücke gingen bald wieder in andere Hände über." „Nachdem übrigens sein Bruder-Gisco ... einer der

deutung Kölns erkläre sich wesentlich durch einen starken Zustrom ländlicher Großgrundbesitzer (S. 297). Dagegen habe die „rückständige" Entwicklung Lübecks einen Hauptgrund darin, daß hier kein Zuzug des Adels vom Lande stattgefunden habe. Hierzu sei nur bemerkt, daß die kölnischen Edelbürger, an die Sombart wohl denkt, doch einen andern Charakter haben, als er annimmt. Das Edelbürgertum ist ein politisches Verhältnis, welches der Stadt Geld kostete, aber nicht einbrachte: der Edelbürger, ein auswärtiger Dynast, und die Stadt schließen ein gegenseitiges Schutzbündnis, das nur die Form seiner Aufnahme in das Bürgerrecht hat: der Dynast erhält eine jährliche Rente [1]).

Hauptbankiers König Johanns geworden war, zog derselbe auch seinen Bruder Johann in seine Finanzoperationen." „Bei Gisco tritt das kaufmännische Element noch viel entschiedener in den Vordergrund, und ein Blick auf die Natur seiner Kaufmannsgeschäfte zeigt, wie ungemein vielseitig dieselben gewesen sind.": vielerlei Warenhandel, Güterspekulationen, Geldgeschäfte mit Fürsten. „Ob aus diesem Geldverkehr mit dem König für Gisco wirklich eine Quelle neuer Bereicherung geworden, möchte ich bezweifeln, ohne freilich meinen Zweifel urkundlich beweisen zu können; ich vermisse eben weitere Zeugnisse steigenden Reichtums und würde es außerdem bei König Johanns Art für erklärlich halten, wenn sein Säckelmeister eher hätte zusetzen müssen, als daß er sich habe bereichern können."

Vgl. Rapp, H. Z. 114, S. 636 f.: Haller Patrizier waren die Hauptgläubiger der Stadt Heilbronn (U. B. v. Heilbronn II, S. 93); die Heilbronner Patrizier verschwägerten sich, außer mit dem Landadel und den Patriziern anderer Reichsstädte, viel mit denen von Hall. Viel Lehrreiches über bürgerlichen Landbesitz bei Zycha, Prag S. 108 ff.

[1]) Wie wenig das Vorhandensein von Ritterbürtigen zur wirtschaftlichen Hebung einer Stadt beiträgt, geht auch daraus hervor, daß Ministerialen besonders in kleinern Städten sitzen. Wenn sodann Landedelleute nur in bescheidener Zahl in die Städte wandern, so ist es ferner noch nicht ausgemacht, daß sie sich dem Handel widmen. Ein interessantes Beispiel liefert die Familie der Meyer v. Knonau. Diese, ursprünglich Träger des Meieramtes auf dem Schänniser Hofe zu Knonau, sind im 14. Jahrhundert Bürger von Zürich geworden (Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidg. 1, 273 Anm. 3). Niemals ist aber bei ihnen, durch alle Generationen hin bis zur Gegenwart, kaufmännischer oder gewerblicher Beruf vertreten gewesen (Mitteilung

Wie bemerkt, erklärt Sombart auch den Vorrang der italienischen Städte vor den deutschen aus der stärkeren Konzentration ländlicher Großgrundbesitzer in den Städten Italiens. Hiergegen ist zunächst derselbe Einwand zu machen, den wir eben bezüglich Kölns erhoben haben: die Aufnahme von Edelleuten in das Bürgerrecht einer Stadt hat sehr oft einen politischen Grund und Charakter. Sodann ist in Italien ohne Zweifel der Adel mehr städtischen als ländlichen Ursprungs. Zum mindesten stammen die Großgrundbesitzer, die wir in den Städten finden, ganz gewiß der Mehrzahl nach aus städtischen Kreisen[1]).

von Prof. Meyer v. Knonau in Zürich). Um bei der Schweiz zu bleiben, so sind ihre Verhältnisse weiter insofern lehrreich, als hier die Städte besonders oft Edelleute auf dem Lande in ihr Bürgerrecht aufnehmen. Vgl. z. B. Dierauer a. a. O. S. 278. Es ist dies ein Mittel, um ihre territoriale Macht über ihr Weichbild hinaus auszudehnen, und insofern in politischer Beziehung ein wichtiger Vorgang. Aber solche Fälle beweisen natürlich noch nichts für Sombarts These.

[1]) Bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte zu der neuerdings mehrfach mit großer Bestimmtheit vorgetragenen Behauptung, daß der deutsche Stadtadel dem Handel sehr abgeneigt, der italienische ihm fast allgemein ergeben gewesen sei. Ich erledige damit zugleich einige Bemerkungen von Sombart. Ich führe einige Sätze aus Burckhardts Kultur der Renaissance an: Bd. 2 (3. Aufl.), S. 101: In „Neapel ... gibt sich der Adel weder mit seinen Gütern noch mit dem als schmachvoll geltenden Handel ab... Auch der römische Adel verachtet den Handel ... Auch in der Lombardei leben die Adligen vom Ertrag der ererbten Landgüter; Abstammung und Enthaltung von gewöhnlichen Geschäften machen hier schon den Adel aus. In Venedig treiben die Nobili ... sämtlich Handel; ebenso sind in Genua Adlige und Nichtadlige sämtlich Kaufleute und Seefahrer ..; einige freilich lauern auch als Wegelagerer in Bergschlössern. In Florenz hat sich ein Teil des alten Adels dem Handel ergeben; ein anderer Teil (gewiß der weit kleinere) ... gibt sich mit gar nichts ab als mit Jagd und Vogelbeize." S. 167: „Der mailändische Nobile als Kaufmann ist eine Ausnahme." Es ist also in Italien wie in — Deutschland! Auch hier beteiligt sich ja in den namhaftesten Handelsstädten der Adel am Handel, während er in einigen, ganz wie in Italien, ihm mehr oder weniger fern bleibt. Jagd und Vogelbeize als einzige Beschäftigung sind aber nirgends bei dem deutschen Patriziat nachweisbar. Man darf fast sagen, daß in Deutschland der Stadtadel bürgerlichen Geschäften mehr geneigt war als in Italien. Ausführlich habe ich über die Teil-

Es ist wohl noch von Interesse zu konstatieren, daß der eine, der nicht unbedingt zu verwerfende Teil der Theorie Sombarts schon von Bücher in dessen von jenem nicht besonders freundlich beurteilten Buch „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (3. Aufl., S. 387) vorgetragen worden war: „Der mittelalterliche Handelsstand entsteht aus dem Stande der städtischen Grundeigentümer, die durch Einführung der Häuserleihe und des Rentkaufs zu Besitzern mobilen Kapitals geworden waren. Aus diesem Stande von städtischen Rentnern und Handelsherren geht seit dem 17. Jahrhundert der heutige Fabrikantenstand hervor." [1]) Dagegen die ganz unhaltbare Herleitung des städtischen Kapitals aus akkumulierter Grundrente eingewanderter Landedelleute ist offenbar Sombarts eigener Gedanke.

Wie vorhin bemerkt, haben nach Sombart die nouveaux riches mit den alten Kaufleuten nichts zu tun, sind vielmehr eine neue Erscheinung. Diese Scheidung läßt sich aber tatsächlich nicht durchführen. Die neue Zeit, d. h. die Zeit der nouveaux riches, des Kapitals, soll in dem Moment beginnen, in dem die Patrizier anfangen Handel zu treiben, in dem deren große Summen dem Handel zuströmen. Sombart (S. 294) glaubt ganz bestimmte Jahre für den Anfang der neuen Zeit namhaft machen zu können. So nennt er für Nürnberg das Jahr 1300, übrigens auf Grund einer späten, unzuverlässigen Nachricht[2]). Ich frage hier nur im allgemeinen: wer sind

---

nahme des Patriziats am Handel in den deutschen und italienischen Städten in H. Z. 89, S. 225 ff. (daselbst auch über das Verhältnis von Reichs- und Landstädten) und H. Z. 102, S. 524 ff. in meiner Kritik des tendenziösen Buchs von H. Preuß, „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens," gesprochen. Gegen Preuß s. auch Davidsohn, Gesch. v. Florenz II, 2, S. 431; Sombart, Bourgeois S. 174; Rietschel, DLZ. 1908, Sp. 2737 ff.

[1]) Übrigens macht Bücher diese Bemerkung mehr nur nebenbei, trägt sie nicht gerade als Programm vor. Man wird sie daher nicht zu sehr urgieren dürfen.

[2]) Er zitiert Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels 1, 22. Sombart hätte aus Roth selbst sich unterrichten können, daß seine Datierung unmöglich ist. Im übrigen gehört eine schon vorher be-

denn die Patrizier in den deutschen Städten im 13. Jahrhundert, d. h. vor 1300? Etwa Leute, die sich jetzt im stillen halten und im Jahre 1300 plötzlich mit ihrem Kapital hervorbrechen? Nein, es sind vor allem die Gewandschneider! Und nach dem Jahre 1300 sind es zunächst auch noch dieselben. Dieses bildet gar keine besondere Grenze. Von den wohlsituierten Patriziern setzt sich im Laufe der Zeit ein Teil zur Ruhe; der andere erweitert seine Tätigkeit, wendet sich mehr und mehr, noch mehr als bisher, dem Großhandel zu, ohne den Kleinhandel ganz aufzugeben.

Sombart sieht als einen Beweis für die Existenz des neuen Geistes, von dem die nouveaux riches beseelt sind, die Tatsache an, daß einzelne „Kaufmannsgenossenschaften" besonders hohe Ansprüche an die sozialen Qualitäten des neu aufzunehmenden Mitgliedes stellen, die Aufgabe des Handwerks verlangen (S. 283). Diejenigen Kreise, die das verlangen, sind aber gerade mehrfach die Gilden der Gewandschneider, also solcher Kaufleute, zu denen nach Sombart die nouveaux riches im Gegensatz stehen sollen.

So ergibt sich überall, daß die scharfe Scheidung, die Sombart zwischen den nouveaux riches und den alten „handwerksmäßigen" Kaufleuten macht, nicht den Quellen entspricht.

Mit den geschilderten Ansichten Sombarts hängt es zusammen, daß er den bedeutenden Handel in zu enge, fast ausschließliche Verbindung mit dem Patriziat bringt. Es ist indessen doch Tatsache, daß sehr oft Familien durch Handel neben dem Patriziat emporkommen. Viele Patrizier begnügten sich, wenn auch nicht oft vollständig, so doch großenteils, mit dem Ertrag ihrer Renten, während neue Familien eine eifrigere Handelstätigkeit entwickeln. Diese neuen Familien gehören aber nicht

---

stehende Ansicht dazu, um den bei Roth abgedruckten Notizen Glauben schenken zu können. Zur Kritik der Theorie über die „neuen Reichen" s. ferner m. Bemerkungen in der Ztschr. f. Sozialwissensch. 1907, S. 714.

zu den „neuen" im Sombartschen Sinne, sondern sind neu in dem Sinne, daß sie von unten emporkommen[1]).

Mit der Feststellung, daß die nouveaux riches ein Phantasiebild Sombarts sind, daß die Träger des Kapitals zum mindesten nicht so unvermittelt auftreten, wie er es schildert, daß ihre Erscheinung vielmehr historisch vermittelt ist, haben wir schon teilweise das Problem erledigt, das er mit besonderem Eifer diskutiert: die Frage der Genesis des kapitalistischen Geistes. Auch dieser ist nichts absolut Neues, sondern bildet nur Älteres fort. Die Tendenz zur Erwerbswirtschaft fanden wir ja schon im echten Mittelalter. Das einmal in Umlauf gekommene Geld lockt zu weiterer Vermehrung. Freilich ist hierbei noch mit dem Umstand zu rechnen, daß der „kapitalistische Geist" trotz gleicher äußerer Voraussetzungen nicht bei allen Völkern erscheint. Es dürfte also auch der nationale Faktor mitspielen. Obwohl Sombart sich anfangs geneigt zeigt, ihn zu berücksichtigen, lehnt er ihn schließlich doch vermöge seiner positivistischen Neigung, die historischen Erscheinungen um jeden Preis aus äußeren Einzelursachen abzuleiten, wieder ganz ab. Allein es ist mit Händen zu greifen, daß, mag man diesen noch so viel zuerkennen, und mag man noch so sehr die geschichtliche Wand-

[1]) Nachdem Sombart außerordentlich eingehend nachgewiesen, daß die nouveaux riches die Patrizier und Landadligen sind, erklärt er S. 388 f. mit einem Male, der kapitalistische Geist sei von „Leuten niederen Standes" ausgegangen, ohne freilich weitere Konsequenzen daraus zu ziehen. Damit wirft er alles über den Haufen, was er vorher gesagt. Auf diesen höchst merkwürdigen Widerspruch hat schon Sieveking in der sich an meinen Vortrag anschließenden Debatte hingewiesen. Weiterhin ist Sombart von Strieder und Passow mit Recht lebhaft wegen des Widerspruchs getadelt worden, der darin liegt, daß er die Entstehung des kapitalistischen Geists gerade in die Kreise verlegt, die nicht Inhaber großer Vermögen sind. Sieveking V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 202. Irrtümlich ist es, wenn Sombart die neuen Männer „nüchterne Naturen ohne rechten Schwung der Seele" nennt. Unter den Kaufleuten hohen Stils gibt es im Gegenteil viele mit echtem Schwung der Seele, mit lebhafter Phantasie.

lung der Nation betonen, ein Unterschied in der Substanz der Nationen als unvertilgbarer Rest doch übrig bleibt[1]).

[1]) Um das Jahr 1500 waren die äußeren Voraussetzungen für kein Volk so günstig wie für die Spanier und Portugiesen. Warum verstehen sie aber so wenig den Kapitalismus zu produzieren? Ich weiß natürlich, daß es nicht so leicht ist, den Moment genau zu bestimmen, von dem an man von einer spanischen Nation als einer abgeschlossenen Bildung sprechen darf. Das hier uns beschäftigende Problem erörtert P. Rohrbach, Vom Kaukasus zum Mittelmeer (1903), in interessanter Weise an dem Beispiel der Armenier und Kurden. M. E. führt er den Unterschied zwischen beiden etwas zu sehr auf historische Vorgänge (im Sinne äußerer Einzelwirkungen) zurück. Vgl. noch oben S. 198 Anm. 2. Sombart S. 382 erwähnt in den Erörterungen über die Genesis des modernen Kapitalismus auch die „Verweltlichung der gesamten Lebensauffassung, wie wir sie gegen Ende des Mittelalters allerorts Platz greifen sehen." Es ist bekanntlich ganz unzulässig, dem ausgehenden Mittelalter diesen Charakter schlechthin beizulegen. Ich erinnere nur an die mit großem Eifer und Erfolg betriebenen Bestrebungen des 15. Jahrhunderts, überall den Geist strengerer Kirchlichkeit zu pflanzen. Man sieht hier aber wieder einmal, mit welcher Unsicherheit die Schilderer des „Geistes einer Zeit" oft operieren. — Es ist für den Zusammenhang meiner Studie nicht erforderlich, auf das interessante Kapitel über „die Kolonialwirtschaft" einzugehen. Sombart rechnet die kolonialen Unternehmungen der Abendländer, zunächst im Orient, später in den transozeanischen Gebieten, zu den den eigentlichen Kapitalismus vorbereitenden Erscheinungen. Er bezeichnet die Kolonialwirtschaft als die eigentliche Pflanzschule des Kapitalismus; sie habe die Bedeutung, den Kapitalismus begründen zu helfen (S. 358). Aus seinen Ausführungen über diese Dinge hebe ich zweierlei hervor. Erstens sucht er, in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Anschauung, nachzuweisen, daß die Einkünfte, welche die italienischen Städte aus ihrem Landbesitz im Orient zogen, viel größer waren als der Gewinn aus ihren Handelsunternehmungen. Zweitens stellt er die Verhältnisse der Besitzungen der Ritterorden und der italienischen Städte im Orient viel zu sehr nach der Analogie der späteren Zustände in den transozeanischen Kolonien dar (s. das charakteristische Beispiel auf S. 362). Insofern ist seine Darstellung als tendenziös zu bezeichnen. Vgl. zu diesen Fragen auch Lexis, DLZ. 1903, Sp. 1312 f. (besonders betreffs der Edelmetallzufuhr seit dem 16. Jahrhundert und ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Kapitalismus).

§ 6. Der tatsächliche Hergang der Dinge.

In meinen kritischen Bemerkungen über die Theorie Sombarts habe ich schon mehrfach angedeutet, welche Anschauung von dem tatsächlichen Hergang der Dinge sich nach den Quellen ergeben dürfte[1]). Einiges mag zur Ergänzung noch hinzugefügt werden.

Sombart hat in seiner Darstellung so ziemlich alle die fördernden Momente berücksichtigt, welche die Bildung größerer Vermögen im mittelalterlichen Europa bewirkt haben: die Zunahme der Bevölkerung, technische Vorgänge, bestimmte politische Verhältnisse und Ereignisse, die Gunst der Bodenschätze usw. Den Vorwurf der Unvollständigkeit wird man Sombart kaum machen dürfen; wohl aber den der einseitigen Gruppierung, der unberechtigten Bevorzugung eines Momentes. Er vereinfacht das Problem, um die sog. „letzten" Ursachen zu erhalten.

M. E. kommen bei der Bildung großer Vermögen die verschiedensten Momente nebeneinander in Betracht. Wenn man eine Rangordnung herstellen wollte, so müßte die von Sombart versuchte umgekehrt werden: wenigstens insofern, als akkumulierte ländliche Grundrenten für die Bildung der Anfänge städtischen Reichtums so gut wie gar nicht in Betracht kommen, oder sogar: schlechthin gar nicht. Nur indirekt haben sie gewirkt: indem die ländlichen Grundherren Abnehmer städtischer Produkte waren. Anders verhält es sich mit den Renten aus städtischem Grundbesitz. Wenn auch Sombart die Bedeutung der städtischen Grundrenten übertreibt, so habe ich doch zugegeben, daß sie zur Bildung städtischen Reichtums mit beigetragen haben. Aber das ist auch nie von jemand bestritten worden. Und es muß ferner hervorgehoben werden, daß, wenn die städtischen Grundstücke mit großem Vorteil nutzbar gemacht werden konnten,

[1]) Vgl. besonders auch das vorhin über Köln und Breslau Gesagte S. 479 Anm. 1). H. Z. 95, S. 297: ein Händler schon des 10. Jahrhunderts gewinnt durch Handel erhebliches Kapital und erwirbt mit ihm Landbesitz. Westdeutsche Ztschr. 1913, S. 481: Berechnungen, wie die mittelalterliche Tuchindustrie zur Vermögensbildung beiträgt.

die Ursache in dem Anreiz lag, den der aus Handel und Gewerbe in den Städten zu ziehende Gewinn ausübte. Die städtische Grundrente ist also etwas Sekundäres.

Sombart (S. 300) sagt, der Handel besitze nicht die Macht, ex nihilo zu Reichtum zu führen. Wir brauchen, für Deutschland, die Frage nach den Uranfängen des Reichtums nicht zu beantworten, Irgend eine Anknüpfung für den deutschen Reichtum ließe sich schon denken: vor allem die Anknüpfung an die römische Kultur[1]). Aber es ist auch nicht nötig[2]), „auf fabelhafte, aus dem Altertum überkommene Schätze zurückzugreifen." Das Mittelalter besaß auch die Kraft, eine stärkere Verkehrswirtschaft neu zu schaffen.

Ich stimme mit Sombart darin überein, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß, daß ihre Gewinne nicht gewaltig waren. Aber es ist ja auch nicht notwendig, daß mit einem Male großer Reichtum geschaffen wurde. Es konnte Sandkorn auf Sandkorn gehäuft werden. Ertrag aus Handel und aus Grundbesitz und aus Bergwerksbesitz kamen zusammen; und das von einem Gewonnene wurde mit dem von einem andern Gewonnenen vereinigt. Wer sagt uns denn, daß für die Begründung einer kapitalistischen Unternehmung ein Kapital von exorbitanter Höhe erforderlich ist? Wir machen keineswegs die Beobachtung, daß nur die ganz reichen und die allerreichsten Personen großindustrielle Unternehmungen beginnen. Nach meiner Erklärung bildet sich das beträchtlichere Kapital sehr allmählich, nach Sombarts Auffassung mehr plötzlich, namentlich durch den Einzug des Landadels in die Stadt. Aber das ist ja eine unbewiesene Voraussetzung. Und es kommt ferner nicht bloß auf ein zur Verfügung stehendes Kapital, sondern

[1]) Auf Byzanz weist Brentano, Die byzantinische Volkswirtschaft, SA. aus Schmollers Jahrbuch 1917 (dazu Sieveking, H. Z. 119, S. 96 ff.; E. Stein, DLZ. 1919, Sp. 348 f.), hin. S. oben S. 278 A. 1.

[2]) So Sieveking, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 203, der sich insbesondere dagegen ausspricht, durch den Hinweis auf altes jüdisches Gold den mittelalterlichen Reichtum zu erklären.

auch auf die individuellen Neigungen und Befähigungen der Personen an. Sombarts Kapitalbegriff ist zu unpersönlich.

Die Richtigkeit der einen oder andern Ansicht ließe sich leicht feststellen, wenn es gelänge, vollständige Stammbäume derjenigen Personen zu ermitteln, die am Ende des Mittelalters große Unternehmungen einrichten. Obwohl dies im allgemeinen nicht möglich ist, so läßt sich doch einiges darüber sagen. Sombart beruft sich für die Richtigkeit seiner Ansicht auf das Beispiel der Humpis, Welser und Fugger. Bei den beiden erstern kann er jedoch nichts weiter geltend machen, als daß sie von Herkunft Patrizier sind. Damit ist indessen noch gar nichts über den Ursprung ihres Reichtums gesagt. Sombart denkt allerdings bei dem Worte Patrizier stets sofort an alte Ministerialenfamilien mit bedeutendem Landbesitz oder an alte städtische Grundbesitzer, die ihre „Hufen" im 12. und 13. Jahrhundert spekulativ ausgenutzt haben. Von den Fuggern sagt er (S. 265): „es wäre geradezu lächerlich annehmen zu wollen, ein Vermögen wie das Fuggersche sei aus Handelsprofiten akkumuliert." Er macht geltend, daß sie in Augsburg bereits mit einem beträchtlichen Vermögen vom Lande her einwandern (S. 305). Gewiß stammt das spätere Vermögen der Fugger zum größeren Teil aus Bergwerksunternehmungen und Geldhandel. Indessen, daß es ihnen möglich war, sich an den Bergwerken in großem Stil zu beteiligen und den Fürsten Geldvorschüsse zu machen, das kann doch nur so erklärt werden, daß sie vorher aus dem Warenhandel reich geworden waren. Für Sombarts Behauptung, daß sie von ihrem Dorf ein beträchtliches Vermögen mitbrachten, fehlt jeder Anhalt.

Jedenfalls steht soviel fest: die großen Geldhändler Oberdeutschlands im 16. Jahrhundert haben vorher Warenhandel getrieben. Liegt es nicht nahe anzunehmen, daß der Warenhandel ihnen die Profite abgeworfen hat, auf denen sie dann den Geldhandel aufbauen konnten?

Ein paar andere Beispiele[1]). In der Ulmer Barchentweberei des 15. Jahrhunderts haben wir eine Erscheinung, die schon

[1]) Vgl. die Literaturangaben unten in Nr. VIII.

unter den Begriff eines Ansatzes zu kapitalistischer Unternehmung gebracht werden kann. Von welchen Kreisen nimmt nun die Bewegung ihren Ausgang? Es sind die Kaufleute, d. h. eben Warenkaufleute, die die sog. „Gäuweber" beschäftigen. Sombart wird sich hier freilich wieder darauf berufen, daß diese Kaufleute doch Patrizier gewesen seien, von Ministerialen abstammten usw. Wir wissen indessen schon, was wir davon zu halten haben.

In Basel suchten die Mitglieder der Zunft „zum Schlüssel" eine größere Industrie zu begründen. Wer sind aber diese? Die alten Gewandschneider! Also nach Sombart „handwerksmäßige" Kaufleute!

Ich erwähne ferner die Calwer Zeughandlungskompagnie: hier entwickeln sich die Verleger namentlich aus den Färbern, d. h. aus einer Klasse von Handwerkern[1]).

Es lassen sich aber überhaupt Beispiele in Menge dafür anführen, daß diejenigen Personen, welche am Ausgang des Mittelalters größere Betriebe einrichten, aus dem echten mittelalterlichen Handel und Handwerk hervorgegangen sind[2]).

Hieraus können wir nun wiederum wichtige Schlußfolgerungen ziehen. Wenn Kapitalisten — wir nennen hier sie so, um Sombart entgegenzukommen — aus echten mittelalter-

[1]) Vgl. auch W. Tröltsch, Histor. Vierteljahrschrift 3, S. 137: „Die Unternehmungslust der Kapitalisten unter den Handwerkern und Kaufleuten hat im 16.—18. Jahrhundert die damaligen Großbetriebe geschaffen." Stieda a. a. O. S. 29. Über die Anfänge der Großindustrie in Florenz s. oben S. 415. Vgl. noch die lehrreichen Mitteilungen von Davidsohn, Forschungen z. Gesch. v. Florenz 3, 222 über die Beschäftigung von Mädchen und Frauen in der Seiden- und Wollenweberei.

[2]) S. unten Nr. VIII. Sieveking, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1904, S. 202 ff. H. v. Lösch, Kölner Zunfturkunden, Bd. I, Einl. S. 27. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus S. 222 ff. Zycha, Art. Salinen, Hoops IV, S. 81: „Der Ursprung des bürgerlichen Pfanneigentums ist aus Erwerbungen teils kaufmännischer Elemente teils emporgekommener Sieder abzuleiten." Karcher, Goldschmiedezunft S. 94 (vgl. S. 92). Anglisch a. a. O. Pohle, Kapitalismus und Sozialismus S. 46.

lichen Kaufleuten und Handwerkern unmittelbar hervorgegangen sind, dann kann nicht der Unterschied zwischen mittelalterlicher „Nahrung" und modernem „Erwerbsstreben", zwischen mittelalterlicher „Bedarfsdeckungswirtschaft" und moderner „Erwerbswirtschaft" bestehen, den Sombart behauptet. Wir haben ja auch rein quellenmäßig nachgewiesen, daß das Erwerbsstreben, ein höchst energisches Erwerbsstreben dem Mittelalter nicht fremd ist[1]). Aber der Umstand, daß die großen Unternehmer zum beträchtlichen Teil aus mittelalterlichen Kaufleuten und Handwerkern hervorgehen, bestätigt und verstärkt unsere aus den Quellen gewonnene Beobachtung, daß zwischen dem Erwerbstrieb des mittelalterlichen Menschen und dem des modernen oder des kapitalistischen nur ein quantitativer Unterschied besteht. Wenn wir sodann wahrnehmen, daß die großen Unternehmer teils aus dem begüterten Patriziat kommen, teils aus mäßig begüterten oder gar ärmern Kreisen stammen, so ist damit wiederum ein Beweis gegen die Anschauung von der von der Persönlichkeit unabhängigen Wirkung des Kapitals gegeben. Das Kapital an sich übt noch nicht die ihm zugeschriebenen Wirkungen aus. Zum Schluß dürfen wir den hiermit festgestellten Zusammenhang zwischen modernem Kapital und dem im mittelalterlichem Betrieb errungenen Gewinn auch in der Richtung verwerten, daß wir die Ansicht von dem nur „handwerksmäßigen" Handel des Mittelalters und ebenso (hier stimmt uns Sombart bei) die Ansicht Büchers von dem bloßen Kundencharakter der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ablehnen. Das Mittelalter ist darüber durchaus hinausgegangen.

§ 7. Schlußbemerkung.

Zum Schluß drängt sich uns die Frage auf, wie es zu erklären ist, daß ein Autor von so viel Begabung, der auch bedeutenden Fleiß auf sein Buch verwendet hat, in mehrfacher Beziehung einen so auffallenden Irrweg gehen konnte[2]).

[1]) S. oben S. 410 Anm. 1.

[2]) In der Debatte in Heidelberg zog sich Sombart darauf zurück, daß ihm das Mittelalter nur als Folie für die Darstellung der Neuzeit

Über die speziellen Voraussetzungen, die politischen und sozialen Anschauungen, von denen ja jeder Mensch abhängig ist, über die, sagen wir, Tendenzen, mit denen die Entstehung der Sombartschen Thesen zusammenhängen mag, will ich mich nicht äußern. Aber einige Dinge möchte ich hier zur Sprache bringen, die insbesondere den Historiker interessieren.

Sombarts höchst moderne These fand eine Stütze an der grundherrlichen, hofrechtlichen Theorie, die man früher als den Gipfel der Weisheit ausgab, mit der man so ziemlich alles zu erklären suchte, die inzwischen zwar widerlegt ist, die sich aber doch noch immer einiger Beliebtheit erfreut, besonders bei einigen Nationalökonomen (wie namentlich Schmoller). Aus ihr stammt die Überschätzung der Ministerialität in den Städten und ihres städtischen Grundbesitzes, die für Sombart verhängnisvoll geworden ist. Aus ihr stammt ebenso die unrichtige Schätzung der Grundbesitzverteilung innerhalb der Bürgerschaft: Sombart läßt die Handwerker erst von den Patriziern Grundbesitz erwerben, während wir schon in der ältesten Zeit Handwerker als Grundbesitzer finden. Grundherrliche Theorie ist endlich das Zusammenwerfen der Landesherren mit bloßen Grundherren, bezw. die Behandlung der Landesherren als bloßer Grundherren. Sombart hat sich für seine These einfach die Behauptungen angeeignet, die noch immer in manchen Kreisen kursieren.

Wenn er insofern an Vorhandenes anknüpft, so gilt das ebenso von seinem methodologischen Grundsatz: die wirtschaft-

gedient habe. Allein das konnte doch nicht sein Ernst sein. Denn welchen Zweck hätten sonst seine scharfen Urteile über Bücher usw.? Ferner machte er geltend, daß er Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte vortragen wolle. Kann denn aber etwas in der einen wahr, in der andern unwahr sein? Zweierlei Wahrheit? Vgl. hierzu oben S. 172 u. 191. Über meine Abhandlung über die Frage der Großhändler sagt Sombart (S. 177 Anm. 2): „Die ökonomische Ratio geht hier . . . mit dem Quellenmaterial parallel.“ Eine solche Übereinstimmung muß immer erstrebt werden. Natürlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Quellenmaterial als der mächtigere Faktor zu verehren ist.

lichen Erscheinungen einheitlich aus letzten Ursachen zu erklären. Diese Forderung ist ja schon oft erhoben worden; Sombart erhebt sie in besonderer Übereinstimmung mit Marx. Aber sie hat ihn nicht den richtigen Weg geführt, sondern offenbar dazu beigetragen, daß er das von den Quellen gebotene Bild vereinfachte, daß er — um ein Wort von Knies zu gebrauchen — nur „eine Auslese geschichtlicher Tatsachen" gab. Gar zu einfache Formeln empfehlen sich indessen nicht in der Geschichtswissenschaft. Alle sog. einheitlichen Erklärungsversuche stehen im Widerspruch zu dem Reichtum der wirklichen Historie. Echte historische Auffassung wird immer die Mannigfaltigkeit der Motive würdigen.

Endlich haben wir eine Erklärung des Irrwegs, den Sombart geht, wohl auch darin zu suchen, daß er nicht diejenigen Grundsätze der Quellenforschung befolgt, die die heutige Geschichtsforschung nun einmal verlangt. Sein Lehrer Schmoller berichtet in einer Anzeige von Goldschmidts Universalgeschichte des Handelsrechts über sein Verfahren folgendes (Jahrb. f. Ges. 1892, S. 302): „G. untersucht wesentlich nur die ganz sicheren Urkundenreste und interpretiert sie aus sich heraus, bezw. dem ihm geläufigen Vorstellungskreis. Ich versuche, mir aus der Gesamtheit der Nachrichten ein Bild von der Zeit und den Menschen zu machen, und schließe daraus unter Heranziehung der Urkunden. Er geht stets vom einzelnen aus; ich suche vom Ganzen aus vorzudringen ... Der erstere Weg ist der vorsichtigere und sicherere, der zweite ist leichter Irrtum unterworfen, gibt aber vom historischen und organischen Zusammenhang der Dinge vielleicht doch oft das richtigere Bild." Man nehme hierzu, daß Schmoller sein Verfahren das „exakte"[1])

[1]) Vgl. z. B. Jahrbuch für Gesetzgebung 1881, 4, 7; Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. VII. Bei der Lektüre des letzteren „exakten" Buches habe ich das unbehagliche Gefühl, das ein Historiker beim Lesen eines historischen Romans (der nicht zugleich durch poetische Kraft wirkt) hat. Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie I (1892), S. 53 spottet mit Recht über die von Schmoller beliebte An-

nennt. Kein Historiker ist so stolz, sein Verfahren als „exakt" zu bezeichnen. Aber alle bemühen sich, einen Weg zu meiden, von dem sie vorher wissen, daß er „leichter Irrtum unterworfen" ist, und beschränken sich „wesentlich auf die ganz sicheren Urkundenreste". — „Daß der Historiker lerne aus den lautersten Quellen zu schöpfen und die Resultate sorgfältiger kritischer Forschung nach den Grundsätzen strenger Wahrhaftigkeit darzustellen, ist eine nach Niebuhrs und Rankes Vorgang allgemein zur Anerkennung gelangte Forderung."[1]) Gewiß kann der Historiker sich nicht in dem Sinn auf die einzelne Urkunde beschränken, daß er sie ausschließlich aus sich interpretiert. Die Geschichtswissenschaft hat vielmehr stets das Einzelne aus dem Ganzen, das Ganze aus dem Einzelnen zu interpretieren. Aber das ist es nicht, was Schmoller sagt. Offenbar hat er überhaupt keine klare Vorstellung über die Art, wie man die Quellen studiert. Er will sich aus „der Gesamtheit der Nachrichten" ein Bild machen: ein hohes Ziel — hat er wohl jemals die Gesamtheit der Nachrichten einer Zeit einigermaßen gründlich studiert? Doch zergliedern wir sein Programm nicht weiter. Seine Arbeiten liefern uns manche Interpretation desselben[2]). Er neigt dazu, sich zunächst eine Ansicht über eine Sache zu bilden und dann Urkunden zur Illustration heranzuziehen[3]). Seine Arbeiten gehen zu wenig aus einem stillen Studium der zuverlässigsten Urkunden hervor; regelmäßig ist bei ihm vielmehr die Totalansicht zuerst da. Eine Untersuchung im strengen Sinne des Wortes hat er daher auch nie geschrieben[4]). Wir wollen

wendung des Wortes „exakt", auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften. Vgl. auch oben S. 163 Anm. 1.

[1]) Worte Kluckhohns, gedruckt in der Schrift: „Die Jubelfeier der historischen Übungen zu Göttingen am 1. August 1874", S. 6.

[2]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 225 ff.

[3]) Gothein (Jahrbücher f. Nat. 78, 819) spricht von der „älteren historischen Methode, die man etwa die der historischen Illustration gegebener Theorien nennen könnte." Das würde auf Schmoller wie Sombart passen.

[4]) Bei der Gesch. der Straßburger Tucher- und Weberzunft wird man stets die Mitarbeit Stiedas zu erwähnen haben. S. oben S. 152

hiermit noch nicht über ihren Wert schlechthin urteilen: wir nehmen ohnehin das Gute, wo wir es finden. Wir schätzen vom Standpunkt der rückschauenden Betrachtung des Historikers die Aufschlüsse und Anregungen, die wir Schmoller verdanken, nicht gering. Aber gegenüber der Geringschätzung, die Schmoller und Sombart den „Historikern" wiederholt gewidmet haben[1]), ist es doch notwendig daran zu erinnern, daß nur der mühsame Weg der historischen Methode zum schließlichen sichern Ziel führt. Wobei wir nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Arbeit der Historiker auch bei Nationalökonomen Anerkennung findet. Vgl. Max Weber, Archiv f. Sozialwissenschaft 20, S. 29 A.: „Der erste und lange Zeit einzige, der eine eingehende sachliche Auseinandersetzung mit gewissen historischen Thesen Sombarts unternommen hat, war ein Historiker (v. Below)." Die Vernachlässigung der in der Geschichtsforschung bewährten Grundsätze rächt sich, wie man eben an Sombart sieht. Nach Schmollers Vorbild „machte er sich ein Bild aus der Gesamtheit der Nachrichten", einschließlich der Augsburger Genealogienschmiede, und verschmähte es, „die ganz sicheren Urkundenreste zu untersuchen."

Bleiben wir bei dem Vorbild, das uns Niebuhr und Ranke gegeben, und schöpfen wir nur „aus den lautersten Quellen" mit „sorgfältiger kritischer Forschung."

Anhang (Sombarts Auffassung in der 2. Auflage seines „Kapitalismus").

Nach der Veröffentlichung seines Werks hat Sombart wohl gerade im Hinblick auf die zahlreichen kritischen Stimmen, die ihm entgegengetreten sind, das Bedürfnis empfunden, den Ursachen für die Entstehung des Kapitalismus weiter nachzugehen. Er ist mit mehreren Darstellungen hervorgetreten, die

Anm. 2. Am ehesten könnte Schmollers Buch „Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh." (1870) als strengere Untersuchung gelten.

[1]) Vgl. oben S. 190 Anm. 1.

die Bedeutung einzelner Faktoren in helleres Licht stellen sollten. Hier sind zu nennen seine Schriften: „Die Juden und das Wirtschaftsleben" (1911)[1]), „Der Bourgeois, zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen" (1913)[2]), „Luxus und Kapitalismus" (1913), „Krieg und Kapitalismus" (1913)[3]). Wenn das Bemühen, alle denkbaren Anlässe und Ursachen für den historischen Vorgang aufzuspüren, selbstverständlich nur Anerkennung finden kann, so fehlt doch in diesen Studien Sombarts die Herstellung des nähern Verhältnisses, in dem die einzelnen Faktoren zueinander stehen. Sie werden uns mehr oder weniger unvermittelt vorgeführt und im Grund die Bedeutung jedes einzelnen übertrieben. Auch die Plötzlichkeit, mit der sie nach Sombarts Auffassung auftreten, erregt schon

---

[1]) Vgl. die Kritiken von Rachfahl, Preußische Jahrbücher Bd. 147, S. 13 ff., von mir, H. Z. 108, S. 615 ff., von Wätjen, Hist. V.j.schr. 1913, S. 338 ff. (diese auch als Sonderdruck erschienen unter dem Titel: „Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation" 1914), von Brentano, Kapitalismus S. 158 ff. S. ferner Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft S. 430 Anm. 3; Feuchtwanger, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1911, S. 1433 ff.; F. Roderich-Stoltheim, Die Juden im Handel („eine Antwort und Ergänzung zu Sombarts Buch"), 1911; Dopsch, Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus Bd. 8, S. 354 u. 362; Thimme, Westdeutsche Ztschr. 31, S. 392; oben S. 302 A. 1 (S. 303), S. 365 A. 1 S. 489 A. 2. Wie Sombart den Übergang von seiner ersten Theorie zu der vom Ursprung des Kapitalismus aus dem Judentum macht, darüber s. Brentano.

[2]) Vgl. die Kritiken von Bernatzik, oben S. 423 Anm. 1, Brinkmann, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1915, S. 316 ff. und von mir, Jahrbücher f. Nationalök. 105, S. 706 ff.

[3]) Diese beiden auch unter dem Titel: „Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus, 1. u. 2. Bd." Kritiken: v. mir, Jahrbücher f. Nationalök. 105, S. 396 ff.; Brentano a. a. O. S. 108. Vgl. auch B. A. Fuchs, Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft S. 110 u. 372. Um über die Wirkung der Mode auf das Wirtschaftsleben, der S. mit Recht viel Aufmerksamkeit widmet, ein Wort zu sagen, so kümmert sie sich weder um die praktischen und sanitären noch um die ästhetischen Erfordernisse viel. Vgl. DLZ. 1912, Sp. 1326. Über den Wechsel von Leinwand und Wolle im frühen Mittelalter s. die Literatur oben S. 267 A. 1.

Bedenken. Endlich streitet das, was er in seinen verschiedenen Schriften geltend macht, in gewisser Weise gegeneinander.

Seit dem Jahr 1916 läßt Sombart eine neue, ganz wesentlich umgearbeitete Auflage seines „Modernen Kapitalismus" erscheinen[1]). Es ist ein Werk von außerordentlichem Fleiß. Wie Sombart hier auf die Einwendungen seiner Kritiker ausführlich eingeht, so hat er überhaupt eine gewaltige Literatur verwertet. Steht, zum Teil gerade infolge des Bestrebens, gegenteiligen Meinungen Rechnung zu tragen (freilich nicht bloß deswegen), die zweite Auflage in der Geschlossenheit der Darstellung hinter der ersten zurück, so ist jedenfalls die reiche und vielseitige Belehrung zu rühmen, die aus dem Werk (um so mehr, je mehr es sich den neuern Zeiten nähert) geschöpft werden kann. Aber leider zeigt die neue Auflage noch die Mängel der alten. Die Sucht, durch eine neue besondere Theorie zu blenden, muß doch als eine Erscheinung der Sensationswissenschaft bezeichnet werden.

Die neue Theorie über den Ursprung des Kapitalismus, die jetzt Sombart vertritt, und durch die er die ersten Partien der zweiten Auflage zu einer recht wenig fruchtbaren Darstellung gemacht hat, ist zudem nur eine Abwandlung der alten. Während er früher das Kapital aus akkumulierter Grundrente herleitete, meint er jetzt die Fehler seiner alten Darstellung vermeiden und doch den Kern seiner alten These festhalten zu können, indem er die Ansicht zu begründen sucht, die mittelalterliche Stadt und damit der erste mittelalterliche Reichtum städtischer Art sei aufgekommen durch die Entstehung der Stadt als Hauptstadt, Residenz, Garnisonort. Kaufleute und Handwerker werden wohlhabend und reich an den dauernd in der Stadt wohnenden Grundherren und Staatsoberhäuptern und deren gesamtem Apparat, oder genauer: an den Grundherren und Staatsoberhäuptern, die dadurch, daß sie dauernd an einem Orte weilen, diesen zur Stadt erwachsen lassen. Und die Grund-

[1]) Erschienen sind bisher: 1. Bd. (1916), 2. Band, in 2 Halbbänden (1917).

herren und Staatsoberhäupter sind in der Lage, die Gewerbetreibenden reich werden zu lassen und eine Stadt zu bilden, weil sie von ihren abhängigen Leuten so viel Renten beziehen. Die Grundherren sind „Städtebildner".

Indem wir über diese neue Theorie Sombarts berichten, sprechen wir es schon aus, daß sie wesentlich auf die alte zurückkommt und auch wiederum die Wichtigkeit des freien Markts und seine Einwirkung auf die Steigerung der Grundrente unterschätzt.

Ich habe die neue Theorie Sombarts in meiner Abhandlung „Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte" in Schmollers Jahrbuch 1919, S. 811 ff. widerlegt[1])." Die Widerlegung läßt sich auch bereits durch einige begriffliche Feststellungen liefern. Wenn S. die mittelalterliche Stadt als Hauptstadt, Residenz, Garnisonort entstehen läßt, so ist diese Theorie schon aus dem einfachen Grund hinfällig, weil es eine Hauptstadt, d. h. einen ständigen Sitz von Zentralbehörden, eine Residenz, d. h. einen ständigen Lieblingsaufenthalt des Fürsten, einen Garnisonort, d. h. den ständigen Sitz einer stehenden Heeresabteilung, im Mittelalter, zumal in dem Teil des

[1]) Ich habe ferner im „Weltwirtsch. Archiv" 1917, S. 242 ff., den 1. Band eingehend rezensiert und bin darin auch auf weitere Fragen eingegangen. Vgl. ferner die Kritiken der 2. Aufl. von Edwards, GGA. 1918, S. 1 ff.; Passow, Jahrbücher f. Nationalök. 110, S. 623 ff. Häpke, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 15, S. 111 ff.; Köhne, Mitteilungen aus der histor. Literatur 1917, S. 145 ff.; Sieveking, DLZ. 1917, Sp. 162 ff.; am eingehendsten: Dopsch, Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus 8, S. 330 ff. Diese Kritiken nehmen vielfach in fruchtbarer Weise auf die Fragen Bezug, die wir oben erörtert haben, so auf die des Gewinnstrebens der Handwerker (z. B. Köhne S. 149). Vgl. auch Schumacher in Schmollers Jahrbuch 1919, S. 408 ff. Notiert sei noch, daß Sombart sich im Lauf der Zeit mehr vom Positivismus (s. S. 437 und 449) abgewandt hat. Soeben kommt mir Sievekings bemerkenswerte Anzeige des 2. Bandes von Sombarts Buch, DLZ. 1919, Sp. 1016 ff. zu, in der mehrere wichtige Fragen aufgeworfen werden, die z. T. auch in der Richtung der von mir begonnenen Erörterung liegen.

Mittelalters, der für die Entstehung der Städte in Betracht kommt, nicht gegeben hat.

Wir wollen aber zum Schluß nicht versäumen hervorzuheben, daß Sombart neben dem, was ihm die Hauptsache ist, auch noch andere Faktoren der Stadt- und Reichtumsentstehung eingehend behandelt. Können wir nicht umhin, diesen Teilen seiner Darstellung gleichfalls eine kritischere Haltung zu wünschen, so sollen doch die Bedenken, die wir zu seinem Buch äußern, keineswegs von seinem Studium abmahnen.

VIII. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft).

Die Forschung hat sich schon mehrfach mit der Frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Stadtwirtschaft abgelöst haben, beschäftigt.

Perthes spricht in den Erörterungen, die er ihr in seinem Buch „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution" widmet[1]), hauptsächlich den Gedanken aus, daß die Landesherren, den einseitigen Standpunkt, den sie im Mittelalter eingenommen hatten, verlassend, seit dessen Ende sich der Pflege von Handel und Handwerk zuwandten, und daß damit die selbständige Stellung der Städte ihre Berechtigung verlor. Nur nebenbei macht er eine übrigens nicht näher erläuterte Bemerkung über eine Veränderung in den Strömungen des Handels und des Handwerks.

In Schmollers[2]) Darstellung steht gleichfalls der Wechsel in der politischen Gewalt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse regelt, durchaus im Vordergrund. Er läßt auf die Stadtwirtschaft des Mittelalters die Territorialwirtschaft folgen, und zwar deshalb, weil seit dem Beginn der Neuzeit die Landesherren die führende Rolle in der Wirtschaftspolitik einnehmen.

[1]) Vgl. meine Citate oben S. 147 ff.

[2]) Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. Jahrbuch für Gesetzgebung, 1884, wiederabgedruckt: Umrisse und Untersuchungen S. 1 ff. Vgl. dazu oben S. 147 ff. — Über die wichtigen Arbeiten der Vorläufer Schmollers s. S. 147 ff. und S. 165 ff. und meinen Aufsatz „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung". H. Z. 75, S. 396 ff.

Allerdings setzt er als selbstverständlich voraus, daß mit dem Wechsel in der politischen Instanz sich zugleich eine so große Umwandlung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollzogen hat, daß man im vollen Sinne von einem Zeitalter der Territorialwirtschaft sprechen darf[1]).

Nach Bücher[2]) folgt auf die Stadtwirtschaft die Volkswirtschaft. Ihre Ausbildung „ist im wesentlichen eine Frucht der politischen Zentralisation, welche an der Wende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet". In Deutschland wiegen freilich in den ersten Jahrhunderten „die landschaftlichen Interessen" vor, während die westeuropäischen Staaten seit dem 16. Jahrhundert schon als einheitliche Wirtschaftsgebiete hervortreten. Es bildet sich jetzt „ein überaus kompliziertes und kunstvolles System nationaler Bedürfnisbefriedigung". „Die Durchführung dieses Systems ist vom 16. bis 18. Jahrhundert das Ziel der Wirtschaftspolitik aller vorgeschrittenen Staaten. Die Maßregeln, welche zur Erreichung des Zieles angewendet wurden, sind fast in allen Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters nachgebildet."

Die nächste Folge der neuen Bestrebungen war ein bedeutender Aufschwung des Handels; weiterhin wurde das Handelskapital zum Verlagskapital für die Industrie. „Es entsteht die arbeitsteilige Massenproduktion in Manufakturen und Fabriken und mit ihnen der Lohnarbeiterstand." Indessen blieb „bis gegen Ende des vorigen [18.] Jahrhunderts die alte stadtwirtschaftliche Organisation mit ihren Zunft- und Bannrechten, mit der scharfen Trennung von Stadt und Land erhalten, wenn auch vielfach durch die Landesgesetzgebung beschränkt — unbekümmert um das neue volkswirtschaftliche

[1]) Schmoller gibt selbst zu, daß viel Altes erhalten bleibt. Er hat aber offenbar die Meinung, daß so viel Neues eintritt, daß er von einer neuen Wirtschaftsstufe sprechen zu dürfen glaubt.

[2]) Entstehung der Volkswirtschaft (2. Aufl.), S. 108 f., 110, 112 f., 151. Vgl. oben S. 156 ff.

Leben, das ringsum aufsproßte, und um die Fülle neuer Verkehrserscheinungen, die es gezeitigt hatte."

Schmoller läßt also auf die Stadtwirtschaft die Territorialwirtschaft, Bücher die Volkswirtschaft folgen. Dieser gesteht aber ein, daß in Deutschland nach Schluß des Mittelalters „noch Jahrhunderte lang die landschaftlichen Interessen vorwiegen", ein einheitliches Wirtschaftsgebiet einstweilen nicht vorhanden ist. Mit diesem Urteil kommt er Schmoller wieder sehr nahe; nur daß er sich mit größerer Vorsicht äußert und es namentlich vermeidet, eine besondere wirtschaftliche Periode für die Zeit jener „landschaftlichen Interessen" anzunehmen.

§ 1. Die Beseitigung der Autonomie der Städte und der Zünfte.

Es ist nun ganz unbestreitbar, daß die selbständige Stellung, die die einzelnen Gemeinden im Mittelalter in höherm oder geringerm Grade eingenommen hatten, seit seinem Ausgang mehr und mehr zu Gunsten der territorialen Gewalten beseitigt wird. Uns interessieren hier nur die Städte. Aber auch in die Verhältnisse der Landgemeinden griffen die Territorialherren in steigendem Maße ein. In allen Beziehungen suchen sie die Leitung zu gewinnen. Insbesondere auch in der Wirtschaftspolitik werden, wie im Mittelalter die Städte, so in der Zeit vom 16. bis in das 19. Jahrhundert mehr und mehr die Landesherren die tätigste und erfolgreichste Macht.

Diese Tätigkeit der Landesherren tritt nicht unvermittelt hervor. Im deutschen Mittelalter war die städtische Autonomie ja kaum irgendwo vollständig; in den meisten Städten hielt man eine Mitwirkung des Stadtherrn für notwendig; sie variierte in unendlich vielen Abstufungen: oft nur formeller Natur, hatte sie andererseits oft auch materielle Bedeutung. In der Regel freilich handelt der Stadtherr des Mittelalters, wenn er die Verhältnisse einer Stadt ordnet, eben nur als Herr dieser einen Gemeinde. Es ist unberechtigt, jede wirtschaftspolitische Handlung eines mittelalterlichen Landesherrn als Territorialpolitik zu deuten. Er treibt unendlich oft einfache Stadtwirt-

schaftspolitik, zumal in der ersten Zeit, in der er für die noch wenig autonome Stadt handelt, aber auch weiterhin. Stadtwirtschaftspolitik ist sowohl von dem Landesherrn wie von der Stadt getrieben worden[1]). Sehr wenig Beispiele finden sich, daß der Landesherr die Absicht hat, die sämtlichen Städte seines Territoriums nach übereinstimmenden Grundsätzen und vorbedachtem Plane zu regieren[2]). Wohl kommt es häufig vor, daß er bei der Gründung einer neuen Stadt das Recht einer älteren Gemeinde seines Landes kopiert oder mit erkennbarer Absicht vermindert. Indessen wir haben es dabei im allgemeinen doch bloß mit Entscheidungen von Fall zu Fall zu tun. Namentlich auch die Entschließungen der Stadtherren bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sind Handlungen, die einzeln für sich stehen. Überdies folgt ihre Politik gerade auf diesem Gebiete regelmäßig den Anregungen, die die Bürgerschaft gibt: ihre Urkunden sind gemeinhin Bestätigungen städtischer Wünsche oder der Wünsche einer städtischen Partei. Immerhin sind jene mittelalterlichen Äußerungen einer städtischen Politik der Landesherren bemerkenswert als Vorstufe ihrer späteren weitergreifenden Tätigkeit.

---

[1]) Dies gegen P. von Niessen, Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 16, S. 1 ff. (S. 162), der für die Mark eine territoriale Wirtschaftspolitik schon in das Mittelalter verlegen will. Wenn er andererseits hervorhebt, daß die Stadtwirtschaftspolitik in den letzten Zeiten des Mittelalters schärfer ausgeprägt wird und auch auf Kosten der landesherrlichen Gewalt Fortschritte macht, so hat er damit nicht unrecht. S. unten S. 505 Anm. 1; H. Z. 75, S. 445.

[2]) Unter den Fürsten, die über das mittelalterliche System hinausgehen, sind namentlich Kaiser Karl IV. (für seine Erblande) und Herzog Rudolf IV. von Österreich zu nennen. Aber auch sie halten wesentlich an der Stadtwirtschaft fest. Vgl. z. B. O. Peterka, D. Gewerberecht Böhmens im 14. Jh. (1909), S. 79 f. Ich will übrigens nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Kürze, in der die im Text gegebenen Sätze formuliert werden, der Vielgestaltigkeit des historischen Lebens nicht ganz Rechnung tragen kann. Wir werden in unserer Abhandlung Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, daß vereinzelt eine territoriale Wirtschaftspolitik schon im Mittelalter vorhanden ist. Vgl. auch oben S. 84, Anm. 3 und S. 169.

Aus dem Mittelalter verdienen ferner in derselben Richtung Bemühungen von Städtegruppen, sich zu einem größeren Ganzen zusammenzuschließen, Beachtung. Bei ihnen finden wir schon mehr Tendenz auf innere Verbindung der verschiedenen Städte, als bei der mittelalterlichen Politik der Landesherren, obwohl man ihre Einheitsbestrebungen nicht überschätzen darf. Wir werden ihren Charakter im einzelnen noch kennen lernen. Gemeinsam ist der Politik dieser Städtegruppen — die größte ist die der Hanse — mit der der Landesherren, daß sie sich nur über landschaftlich begrenzte Gebiete erstreckt, nie über den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

Die Tätigkeit der Landesherren der Neuzeit tritt also nicht unvermittelt hervor, sondern hat im Mittelalter schon einige Analogien. Es wird nun unsere Aufgabe sein, die neue landesherrliche Politik in ihren Bestandteilen genauer zu beschreiben.

Vor allem fällt ins Auge, daß die Landesherren danach streben, die allgemeine politische Gewalt über die Städte zu erhalten. Allerdings müssen wir bereits hier die Einschränkung machen, daß die Zeit der Städtefreiheit noch bis ins 16. Jahrhundert hineinreicht, daß die Städte jetzt teilweise sogar neue Rechte erwerben, daß den vollen Verlust der Selbständigkeit erst das 17. oder gar das 18. Jahrhundert gebracht hat[1]). Wir dürfen mithin nur von einem allmählich sich vollziehenden Wechsel in der herrschenden Gewalt sprechen.

Es ist hiernach klar, daß auch für die inneren Verhältnisse der Städte nicht sofort eine Zeit durchgreifender Regelung durch die landesherrliche Gewalt begonnen haben kann. Die Verfassung einer mittelalterlichen Stadt hat, abgesehen von ihrem Verhältnis zum Landesherrn, ihr vornehmstes Kennzeichen in der größeren oder geringeren Bedeutung, welche den Zünften zukommt. Ein Teil der Gemeinden hält sie dauernd nieder oder drängt sie nach vorübergehenden Erfolgen in die alte

[1]) Auf diese Tatsachen habe ich schon in der H. Z. 75, S. 407 und 411 und in meinem „Älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" S. 9, 17 f. und 20 hingewiesen. Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 20, S. 555 ff.

bescheidene Stellung wieder zurück. In einem andern Teil üben die Zünfte die Herrschaft oder wenigstens namhaften Einfluß aus, wobei wir mehrfach die Beobachtung machen[1]), daß die Etablierung der Zunftherrschaft in der Stadtverfassung und -verwaltung mit einer Einschränkung der Autonomie der einzelnen Zünfte zusammenfällt, entsprechend der auch sonst festgestellten Tatsache, daß die Demokratie nach der Erlangung der Herrschaft die Autonomie der Selbstverwaltungskörper zu beschränken sucht. Diese selbständige Stellung der Zünfte ist beim Beginn der Neuzeit in manchen Orten zugleich mit der allgemeinen Autonomie der Stadt beseitigt, in andern dem Stadtmagistrat geopfert worden; in manchen hat andererseits der Rückgang jener Autonomie vorerst keine erhebliche Wirkung auf die Freiheit der Zünfte gehabt. Jedenfalls sah das 16. Jahrhundert, welches auch die Lage des Stadtmagistrats im einzelnen war, noch recht viel von der alten Macht der Handwerke.

Es liegt auf der Hand, daß, solange und soweit die äußere Handwerksverfassung lebendig blieb, an eine Änderung der Grundlagen der mittelalterlichen Gewerbeverfassung durch die Landesherren von vornherein nicht gedacht werden kann. Da aber die Autonomie der Städte und der Zünfte an sehr vielen Orten, oft über ganze Territorien hin mehr oder weniger beseitigt war und weiter beseitigt wurde, so bot sich immerhin für eine landesherrliche Gewerbepolizei ein großes freies Feld.

Die Landesherren haben denn auch in das Gewerbewesen ihrer Territorien ordnend eingegriffen. Es geschieht in verschiedener Weise[2]). Entweder erlassen die Landesherren besondere Gewerbeordnungen, teils für sämtliche, teils für einzelne Gewerbe des Landes, teils unter Beibehaltung (so in der Regel), teils unter Aufhebung der lokalen Zünfte. Oder sie regeln das Gewerbewesen in ihren großen Polizeiordnungen. Oder sie verzichten wohl darauf, allgemeine Ordnungen zu er-

[1]) Vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 357, H. v. Löhr, Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 88. Oben S. 293, Anm. 1. Vgl. S. 250 Anm. 1.

[2]) Vgl. meine Ausführungen in der H. Z. Bd. 75, S. 443.

lassen, richten sich aber doch in den den einzelnen Städten oder Zünften erteilten Urkunden nach mehr oder weniger übereinstimmenden Grundsätzen oder verstärken wenigstens den staatlichen Einfluß in der einzelnen Stadt. Die Art des landesherrlichen Anteils an der Regelung des Zunftwesens ist überhaupt sehr verschieden; er beschränkt sich z. B. gelegentlich darauf, daß dieselben Zünfte, die ihre Privilegien von der Stadt erhalten, auch noch die landesherrliche Bestätigung einholen[1]). Man muß sich auch die vorhin konstatierte Tatsache gegenwärtig halten, daß für manche Städte im 16. Jahrhundert eine solche Tätigkeit der Landesherren noch nicht in Betracht kommt. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die von den territorialen Regierungen erlassenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorerst keineswegs den ganzen gewerberechtlichen Stoff erschöpfen. Vieles, sogar wohl den größten Teil des Stoffs lassen sie unerledigt, so daß dafür das alte Recht, d. h. das lokale Zunftrecht, und demgemäß auch die alten Statuten in Geltung bleiben. Schmoller selbst räumt für Brandenburg ein[2]): „Die Mehrzahl der Innungsstatuten bleibt in dieser Zeit (dem 16. Jahrhundert) noch unberührt von außerstädtischem Einfluß, wird vom Fürsten nicht regelmäßig bestätigt." Und er hebt für dasselbe Land hervor[3]), daß bis zum Jahre 1713 die zunehmende Zahl der Innungsprivilegien von den Zünften entworfen, von den städtischen Räten nicht entsprechend geprüft und geändert, von der Lehnskanzlei bis in die späteren Jahre des großen Kurfürsten kritiklos gegen ihre Gebühren genehmigt worden seien, daß auch bis zu den Anfängen der Regierung Friedrich Wilhelms I. in der Regel das Hergebrachte und der Wunsch der einzelnen Zünfte gesiegt habe. Es sind dies Sätze, die, wie wir sogleich hier bemerken wollen, die Wahl des Ausdrucks Territorialwirtschaft für dieses Zeitalter nicht gerade empfehlen. Brandenburg kann freilich vor Friedrich Wilhelm I.

[1]) Jahrbuch des Düsseldorfer GV. 18, S. 135.

[2]) In seiner Abhandlung: Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1800, Umrisse und Untersuchungen, S. 346

[3]) Ebenda, S. 347.

wirtschaftspolitisch kaum als führendes Land gelten; in andern Territorien war die landesherrliche Gewerbepolitik lebendigerer Natur. Unter den erwähnten Einschränkungen darf man von einer Tendenz der Landesherren sprechen, ihr Territorium als eine Einheit in gewerblicher Beziehung anzusehen.

In gewissem Sinne haben die territorialen Ordnungen Vorläufer gehabt, die nichts mit einer Tätigkeit gerade der Landesherren zu tun haben. Wir haben hier Verbände zu erwähnen, deren Grenzen nicht oder nur zufällig mit denen von Territorien zusammenfallen. Am Ende des Mittelalters finden wir, daß vorhandene Städtebünde die Ordnung gewerblicher Verhältnisse für den Umfang ihres Vereins in die Hand nehmen, oder auch, daß mehrere Städte für diesen speziellen Zweck zusammentreten. Der umfassendste dieser Bünde ist die Hanse[1]). Häufiger als sie als Ganzes beschäftigen sich Gruppen hansischer Städte, wie die wendischen[2]), mit der Regelung gewerblicher Verhältnisse. Auch dem übrigen Deutschland sind solche Vereinbarungen nicht fremd[3]). Als jüngere parallele Erscheinung zu der Tätigkeit solcher städtischer Vereinigungen erwähnen wir die Bildung der Kreise, die sich auch wirtschaftliche Aufgaben stellten, und die Verbindungen mehrerer Kreise[4]). Neben den Städten setzen sich vielfach die Handwerker selbst das gleiche Ziel; bei ihnen erscheint es noch früher als bei den Städten. Es vereinigen sich z. B. die Armbruster verschiedener rheinischer Städte im Jahre 1448[5]), die Weber von Straßburg,

---

[1]) Über Beschlüsse der Hanse, die in dieser Hinsicht in Betracht kommen, vgl. z. B. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 113 ff.

[2]) Literatur hierüber bei Dragendorff, Hansische Geschichtsblätter, 1899, S. 190. Vgl. auch Techen, ebenda, 1897, S. 38,40, 76.

[3]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 500 ff. über das Gebiet der Rappenmünze. An dieser Vereinigung waren übrigens auch Landesherren beteiligt. Ihre Ziele sind aber die städtischen (Verbot des Vorkaufs usw.).

[4]) GGA. 1898, S. 793, 795, 797.

[5]) H. Z. 68, S. 346.

Hagenau und Zabern schon am Ende des 14. Jahrhunderts[1]); in den wendischen Städten wechseln Beschlüsse der Magistrate und der Zünfte miteinander ab[2]). Die Gewerbetreibenden (so die Krämer) in den Städten dringen selbst auf gleichmäßige Ordnungen in Nachbarstädten[3]). Solche Vereinbarungen, der Städte wie der Handwerker, sind auch noch nach Schluß des Mittelalters getroffen worden[4]). Schwerlich sind sie von großer praktischer Bedeutung gewesen, da ihnen ja die rechte Gewalt fehlte, die die vereinbarten Bestimmungen unmittelbar erzwang. Wesentlich nur auf indirektem Weg (durch Verrufserklärungen usw.) konnte etwas für die Durchführung solcher Bestimmungen erreicht werden. Diese Bundesbriefe sind da-

---

[1]) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 13, Nr. 15; Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 6, S. 308, Nr. 588 (vom Jahre 1390): Vertrag der Weber von Straßburg, Hagenau, Zabern und Oberehnheim.

[2]) S. S. 508 Anm. 2. Über Vereinbarungen der Handwerker (Bäcker, Messerer) österreichischer Städte im 15. Jahrh. s. Eulenburg, Ztschr. f. Soz.- u. W.G. Bd. 2, S. 64. Stadtrecht von Baden, hrg. von Welti, S. 83 (1421) und S. 111 (1466).

[3]) Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. u. 15. Jh., S. 308, S. 310 f. Merk, Stadtrecht v. Neuenburg S. XXVI: Ordnung für die Schuhmacher von 19 oberrheinischen Städten. Al. Schulte I, S. 623. Frankfurter Zunfturkunden II, S. 359 ff. Westdeutsche Ztschr. 1909, S. 143: 25 schlesische Städte beschicken 1361 den schweidnitzer Schneidertag. D. Schäfer Aufsätze, Vorträge u. Reden I, S. 100: 1321 stellen 6 wendische Städte nach Vereinbarung mit den Zünften der einzelnen Städte eine gemeinsame Böttcherrolle auf. Pommerisches U.B. 6, Nr. 3457, 3477, 3558 (Böttcher), 3565 (Schmiede): die Böttcher und die Schmiede von Stralsund werden 1321—24 mit denen anderer wendischer Städte organisiert. Mitunter führen ganz lokale Gründe (ohne daß man an eine Entwicklung zu denken hat) eine Vereinigung der Handwerker verschiedener Städte herbei. Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. 1907, S. 517.

[4]) Vgl. z. B. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues, S. 198: 1589 sucht die Stadt Danzig sich mit Königsberg und Elbing ins Einvernehmen zu setzen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der Schiffszimmerleute. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 333.

her von erheblich geringerer Wirkung gewesen als die Festsetzungen der einzelnen Zunft in der einzelnen Stadt. Aber sie sind ein lehrreicher Fingerzeig.

Die Verbindungen der Handwerker sind übrigens sehr verschiedener Art. Wir haben hier zunächst Vereinbarungen der Zünfte desselben Gewerbes aus mehreren Städten im Auge. Indem sie zusammentreten, begründen sie keineswegs immer sogleich einen neuen formellen Verband; sie fassen oft nur Beschlüsse über einzelne Fragen aus ihrem Gewerbe. Eine andere Art besteht in dem Zusammenschluß von Handwerkern, die in ihrem Wohnort keine Zunft bilden, zu einem landschaftlichen Verband, bezw. in dem Anschluß von solchen an eine in einer Stadt vorhandene Zunft. Auch damit ist die Mannigfaltigkeit der Fälle noch nicht erschöpft. Wir haben ferner zu berücksichtigen, daß, was teilweise aus dem Gesagten schon hervorgeht, die Entstehung landschaftlicher Verbände sich nicht immer durch das Aufsteigen von lokaler zu landschaftlicher Organisation erklärt; mitunter ist eine lokale gar nicht vorhergegangen: es hing etwa mit der Natur des betreffenden Gewerbes zusammen, daß diejenigen, die es betrieben, nicht an einen einzelnen Ort gebunden waren[1]). Ich hebe diese Unterschiede hervor, um zu betonen, daß man nicht alle diese gewerblichen Vereinigungen[2])

---

[1]) Hierher gehören die Bruderschaften der Pfeiffer und Spielleute, ferner der Keßler. Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 408 f.; Schmoller, S. 330 und 334; Stadtrecht von Baden, S. 120 ff. Ganz fehlte hier freilich eine lokale Organisation nicht. S. das Stadtrecht von Brugg, hrsg. von W. Merz, S. 38 und 70.

[2]) Über „Hauptladen" und „Landinnungen" reichhaltige Nachrichten bei Max Flemming, Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, 12.—14. Heft (Dresden 1896), und bei Thiel, i. d. Gesch. der Stadt Wien 4, S. 438. S. ferner Gothein a. a. O., S. 445 und 447; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 330 ff. und 409. Über die Steinmetzenverbände s. H. Z. 75, S. 442; Schmoller, S. 332; Eulenburg a. a. O., S. 64. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Publikationen aus d. kgl. preußischen Staatsarchiven, Bd. 70), Einl. S. 211 ff. zählt als

mit den durch die landesherrliche Politik geschaffenen Gemeinschaften in Parallele setzen darf. Andererseits ist es freilich mitunter auch schwer, eine scharfe Linie zwischen den Produkten der landesherrlichen Politik und dem, was aus mehr oder weniger freiem Belieben der Städte und der gewerblichen Kreise hervorging, zu ziehen. Wir erinnern hierbei nochmals daran, daß die Beschränkung der Autonomie der Zünfte nicht etwas speziell der Territorialpolitik eigenes, daß sie vielmehr auch in den Städten bekannt ist, teils (im Mittelalter) als Folge der demokratischen Bewegung, teils im selben Sinn wie in den Territorien erscheint[1]). So laufen auf jenem Gebiet landesherrliche und städtische Ziele gleichfalls öfters zusammen. Doch hiermit gelangen wir von den Formen zu dem Inhalt der landesherrlichen Politik.

Schon der Überblick über die Formen der landesherrlichen Gewerbepolitik hat erkennen lassen, daß ihr Inhalt in den einzelnen Territorien verschieden war. Als Pole einer langen Reihe mannigfaltiger Systeme — wenn der Ausdruck System nicht zu viel besagt — können im 16. Jahrhundert die brandenburgische und die österreichische Gewerbepolitik gelten. Die brandenburgische[2]) ist von sehr bescheidener Art. Die österreichische, repräsentiert durch die Handwerkerordnung König Ferdinands von Jahre 1527[3]), nimmt einen kühneren Anlauf.

„interlokale" genossenschaftliche Organisationen außer der der Kupferschmiede auch die der hausierenden Krämer (mit dem Hausgrafenamt) auf. — Gegen die Unterschätzung der Dokumente der Zunftgeschichte des 16. u. 17. Jahrh. s. meine Bemerkungen in den Jahrbüchern f. Nat.-Ök. 76, S. 455 Anm. 19.

[1]) Vgl. E. Eltan, Das frankfurter Gewerberecht von 1617—31 (180).

[2]) Schmoller, Umrisse, S. 345 f.

[3]) Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 91 Anm. 269 erklärt sich mit Recht gegen Schmoller, welcher in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1, S. 81 die Handwerkerordnung Ferdinands zu gering taxiert und sie mit der Breslauer Maßregel von 1420 unmittelbar zusammengestellt hatte. Eulenburg selbst fällt jedoch nach der andern Seite hin, hinsichtlich der Befreiung des Handwerks, zu weit gehende Urteile. Sum-

Doch beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Herstellung der strafferen Beaufsichtigung der Zünfte, ihre strengere Unterordnung unter die landesherrlichen und städtischen Behörden und die Einschränkung des zünftlerischen Abschließungstriebs; die mittelalterliche Handwerksverfassung in wirtschaftlichem Sinne wird in ihrem Kern von ihr kaum getroffen. Überdies haben die Neuerungen von 1527, soweit sie überhaupt praktisch geworden sind, keinen langen Bestand gehabt. Belangreicher fast als die Handwerkerordnung selbst ist der Umstand, daß Ferdinand zu ihrem Erlaß durch die ländlichen Stände des österreichischen Landtags bestimmt worden ist. Als Wirkung des erwachenden Bewußtseins[1]) von dem Gegensatz des Landes gegen die privilegierten Städte und die städtische Gewerbeorganisation in Gestalt der Zünfte beansprucht sie unser besonderes Interesse[2]). Ferdinand hat jedoch die ländlichen Wünsche keineswegs vollständig erfüllt; seine Ordnung berücksichtigt sowohl sie wie manche Forderungen, die innerhalb der Stadt, in den gewerblichen Kreisen, z. B. bei den Gesellen, sich im Lauf der Zeit geltend gemacht hatten[3]), unter Festhaltung des Kerns der alten Verfassung. Nur widerwillig ging er auf Wünsche der Gegner der Stadt ein; der Fiskus hatte an der alten Privilegierung des bürgerlichen Gewerbfleißes ein wesentliches Interesse. Die Ordnung blieb dann, wie angedeutet, überwiegend papierene Anweisung. Die Stadt (insbesondere Wien) entwickelt eine rege Verordnungstätigkeit. Die Landesregierung betätigt sich gleichfalls durch eine Reihe von Ordnungen und Verfügungen, durch solche nämlich, welche sich auf das Handwerk des ganzen Territoriums beziehen (aber nicht tiefgreifen), welche Handel, Verkehr und Weinbau betreffen; sie

marisch (nach Eulenburg) hierüber Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, S. 9. Schmoller, Umrisse, S. 345 Anm. 3 antwortet auf Eulenburgs Ausführungen. Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 42. V. Thiel, Jahrbuch des Vereins f. Niederöst. N. F. 8 (1909) S. 29 ff.; Gesch. Wiens 4, S. 414 ff., Uhlirz, D.L.Z. 1912, Sp. 948.

[1]) S. oben S. 94 ff.

[2]) Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 32, 48, 57 f., 64.

[3]) a. a. O. S. 47—56.

entscheidet in Streitigkeiten zwischen bürgerlichen und Hofhandwerkern; sie läßt es dem Stadtrat in der Ausübung der Aufsichtsgewalt über die Zünfte an Unterstützung nicht fehlen. Allein innerhalb dieses Rahmens behalten und behaupten die Zünfte ein beträchtliches Maß ihrer Autonomie. Im Jahr 1552 wird eine Polizeiordnung für Österreich erlassen, welche die Handwerkerordnung im wesentlichen wörtlich wiedergibt, jedoch mit erläuternden Zusätzen, die sich als Abschwächungen der Reform charakterisieren.[1])

Bemerkenswert sind aus dieser Zeit ferner die Maßnahmen der württembergischen Regierung, namentlich durch die Begründung von Landeszünften[2]). Hier und da konnten die Landesherren bei einer solchen Maßregel die Verbindungen benutzen, welche die Städte oder Handwerker von sich aus geschlossen hatten, falls nämlich deren Grenzen mit denen des Territoriums zusammenfielen. Meistens jedoch waren dieselben für jene unverwertbar. Oft setzt sich die Regierung, namentlich seit der absolutistischen Zeit, in direkten Gegensatz gegen sie. Gelegentlich bewilligt sie Landeszünfte mit aus dem Gesichtspunkt, damit das Band, welches ein Handwerk ans Ausland knüpfte, zerschnitten werden sollte[3]). Jedoch nicht überall konnten oder wollten die Landesherren die alten Verbindungen der Städte und Handwerker sogleich beseitigen[4]).

In diesen Beziehungen haben wir es mit der äußeren Gestaltung der Dinge zu tun. Indem wir uns dazu wenden festzustellen, wieviel sich von dem Wesen der Stadtwirtschaft über das Mittelalter hinaus erhielt, richten wir unser Augenmerk zunächst auf die Mittel, durch die die Städte das stadtwirtschaftliche System durchgesetzt und verteidigt hatten[5]).

[1]) Thiel, S. 59 ff. und S. 65.

[2]) Schmoller, Umrisse S. 15 und 335.

[3]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 445.

[4]) Die Tätigkeit des Landesherren mußte sich noch bis ins 18. Jahrhundert in der angedeuteten Richtung bewegen. Vgl. Gothein S. 447 über den Reichsschluß von 1741.

[5]) S. die Schilderung dieser Mittel oben S. 232 ff.

§ 2. Das Gästerecht.

Betreffs des Gästerechts begegnen wir am Ausgang des Mittelalters hier und da Neuerungen. Im Jahre 1426 sagt Herzog Albrecht von Österreich in einer Urkunde[1]): „Etliche Zeit her haben die Gäste den Gewandschnitt ('gwant mit der ellen zu verkaufen') auf den Jahrmärkten in Städten und anderswo in unserm Land geübt, wodurch unsern Kaufleuten und Einwohnern unseres Landes Österreich großer Schaden erwachsen ist, 'wan damit die gest den gewin, der davon kömbt, aus dem lant zu irem nutz füren, des die unsern, die mit uns und dem land leiden müssen, entberen'. Fortan soll kein Gast im Lande Österreich Gewand mit der Elle verschneiden und verkaufen." In diesen Worten wird das Territorium ebenso als eine Einheit den Fremden (Gästen) gegenübergestellt, wie bisher die Stadt. Der Grundsatz der Abschließung wird von der Stadt auf das Territorium übertragen. Jene Urkunde ist sehr lehrreich, insofern sie die Nachahmung der städtischen Verwaltung

[1]) Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten, S. 391. Über den Ausschluß der Fremden von dem Recht des Gewandschnitts s. oben S. 307 ff. Über die ersten Ansätze einer Territorialisierung des Gästerechts in Böhmen im 14. Jh. s. A. Schultze, H. Z. 101, S. 476 Anm. 2. — Dopsch, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1895, S. 365 f., will schon in der Urkunde Herzog Albrechts von 1389 (E. von Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 280) eine vom Landesherrn bewirkte Hebung des Inlandverkehrs mittels Durchbrechung der Verkehrsschranken innerhalb des Territoriums sehen. Allein mit dem Inhalt der Urkunde ist es meines Erachtens vereinbar, daß die Laibacher, denen sie erteilt wird, in Wien nach wie vor als Gäste gelten und von dem Recht des Kleinhandels ausgeschlossen sind. — In einer Beschwerdeschrift der Stadt Salzburg aus dem 14. Jh. klagt sie über die Begünstigung der Gäste gegenüber den Bürgern durch den Landesherrn. Man weiß indessen nicht, ob sie nicht übertreibt, da keine landesherrliche Gegenäußerung vorliegt. Als Motiv würden wir nach dem Zusammenhang ein fiskalisches anzunehmen haben (Erhöhung der Zolleinnahmen). S. Steinherz, Ztschr. f. Soz.- u. W.G. 5, S. 184 ff.; Widmann, Gesch. Salzburgs 2, S. 170 ff.

des Mittelalters durch die spätere territoriale Verwaltung erläutert[1]). Dieses territoriale Gästerecht ist mit der klaren Absicht begründet worden, den Territorialeinsassen ebenso Nahrung und Verdienst zu sichern[2]), wie die mittelalterliche Stadt sie ihren Bürgern gesichert hatte. Man würde freilich irren, wenn man jene Urkunde so auslegen wollte, als ob durch sie alle Unterschiede innerhalb des Territoriums beseitigt worden wären. Es ist vielmehr mit ihrem Inhalt vereinbar, daß nach wie vor der Bürger einer österreichischen Stadt in einer anderen desselben Territoriums als Gast galt. Ebenfalls aus Österreich sei noch eine andere Urkunde angeführt, von Kaiser Friedrich III. für die Stadt Wien aus dem Jahre 1481[3]): sie verfügt, daß 'durch die messrer von beden stetten Waidhoven und sant Pölten. desgeleichs durch die gest, so her in das land faren, die nit in unsern aigenen stetten, herscheften und gebieten wonhaft und gesessen sein, kainerlai derselben Pöltner und Waidhover messer ausserhalb der zwaier jarmerkt hieher gen Wien gefürt noch daselbs verkauft werden sullen'. Hier ist wiederum von Gästen als solchen, die nicht zum Territorium gehören, die Rede. Aber zugleich bestätigt diese Urkunde die vorhin ausgesprochene Ansicht, daß der Landesherr Unterschiede innerhalb des Territoriums noch gelten läßt: die Messerer aus den Städten W. und St. P. dürfen in Wien nur an den zwei Jahrmärkten ihre Waren absetzen. Insofern herrscht also noch durchaus das mittelalterliche Gästerecht. Es wird auch durch die Handwerkerordnung Ferdinands I. von 1527 nicht beseitigt[4]). Die gleichen Verhält-

[1]) Vgl. hierzu im allgemeinen meine Abhandlung „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der spätern territorialen Verwaltung". H. Z. 75, S. 396 ff.

[2]) Vgl. die charakteristische Äußerung aus dem Jahre 1486 bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 357.

[3]) Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Teil II, S.-A. aus dem 17. Bande des Jahrhunderts der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, S. 89, No. 15456. Vgl. zu dieser Urkunde oben S. 215 Anm. 4.

[4]) Vgl. Eulenburg, a. a. O. S. 89 Anm. 261.

nisse wie in Österreich finden wir in Württemberg nach der eingehenden Schilderung, die Schütz[1]) im Jahre 1850 von der „altwürttembergischen Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten" entworfen hat. Es besteht daselbst gewissermaßen ein doppeltes Gästerecht: einerseits eines, welches die Nicht-Württemberger fernzuhalten sucht[2]), andererseits eines, welches die Gewerbetreibenden eines württembergischen Ortes gegen die eines anderen württembergischen Ortes schützt[3]). Aus Bayern sei als Beispiel erwähnt, daß in Straubing im Mittelalter der Grundsatz galt (wie in den mittelalterlichen Städten überhaupt), daß kein Bürger sich mit einem Fremden zu einer Gewerbsgesellschaft vereinigen dürfe; im Jahre 1513 wird dies Verbot durch den Landesherrn auf den Handel mit Wein, Bier, Salz und Getreide beschränkt[4]). Als Motiv wird angegeben, daß, je mehr Kaufleute, Gewerbe und Hantierungen in den Städten entstünden, um so mehr geschickte und statthafte Bürger darin erzogen und dazu auch der Bürger Nahrung gefördert und die herzoglichen Zölle und Mauten gemehrt würden. Diese Milderung des mittelalterlichen Rechtes ist bemerkenswert. Allein wie es in dem hier berührten Falle nicht ganz verschwindet, so behauptet es sich in anderen Fällen in kaum verminderter Stärke. Aus allen Gegenden Deutschlands liegen in Menge Nachrichten vor, daß nicht bloß der Territorialfremde, sondern auch der Stadtfremde bis weit über das Mittelalter hinaus im Handel und Verkehr zurückgesetzt wird[5]). Im 18. Jahr-

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 259 ff.

[2]) S. 273 ff. Die Privilegien der Leineweberzunft von 1600 enthalten z. B. die Bestimmung, daß kein Untertan das Geringste (auch nicht eine Elle) außerhalb des Herzogtums weben lassen darf.

[3]) Vgl. z. B. S. 276, 279, 281.

[4]) Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft 1 und 2, S. 239.

[5]) Es mögen hier einige Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, für die Konservierung des mittelalterlichen Gästerechts angeführt werden. Schmoller, Umrisse, S. 16 (über Brandenburg): „Wie das lokale Sonderzunftrecht, so erhielt sich noch unumschränkt das lokale Stadtrecht: höchstens daß die Bürger aus anderen branden-

hundert finden wir eine erheblichere Einschränkung, aber noch keine Aufhebung des lokalen Gästerechts. Der preußische Merkantilismus vertrat eine mittlere Richtung[1]).

Vor einer Überschätzung der Tätigkeit der Landesherren werden wir bewahrt bleiben, wenn wir berücksichtigen, daß ebenso wie sie auch die Städte Milderungen des Gästerechts vornehmen. Bis ins 16. Jahrhundert dürften diese sogar mehr als die Landesherren das Gästerecht eingeschränkt haben; vom 17., namentlich aber vom 18. ab haben allerdings die letzteren entschieden die Führung. Es sind insbesondere die vorhin geschilderten Städtebündnisse[2]), welche einen freieren Verkehr

burgischen Städten etwas milderem Gastrecht unterworfen wurden, als die Stettiner oder Breslauer." Ebenda S. 326 (aus dem Jahre 1637): Fremde Fischhändler sollen in Berlin gar nicht mehr, fremde Fischer nur an bestimmten Tagen und Märkten zugelassen werden. Gothein S. 444. Bergius, Neues Polizei- und Kameralmagazin II, S. 406 § 5 (nach Urkunden von 1555 und 1747). Techen, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 48, 55 Anm. 5 und 60 Anm. 5. Hasse, Leipziger Messen, S. 181: die Fischhändler klagen 1613 über Personen, welche zwischen den Märkten unbefugt handeln. Bei Breysig-Spahn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, Preußen, 2. Band, 2. Teil, S. 1120 sind unter dem Wort Fremdenhandel viele Stellen über die Konservierung des Gästerechts notiert. Vgl. z. B. S. 416: „Wegen des handels und daß niemand als welcher bürger mit denen frembden handeln möge, lassen J. Ch. D. bei dem recht, welches die städte Königsberg haben." Dieselben Akten zeigen freilich auch, daß der Landesherr oft einen etwas anderen Standpunkt einnahm als die Städte. — Zur Geschichte der Konflikte zwischen der Landesherrschaft und den Gewerbetreibenden im 18. Jahrhundert hinsichtlich der Behandlung der Fremden vgl. Chr. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates (Schmollers Forschungen XVI, 3), S. 84. — Daß im 18. Jahrhundert das lokale städtische Gästerecht prinzipiell noch in Geltung war, zeigen gerade die damals der Großindustrie und dem Großhandel gewährten Privilegien, die jenes als den normalen Zustand voraussetzen. Über Preußen vgl. z. B. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 524 (oben).

[1]) Rachel, Jahrb. f. Gesetzgebung 1910, S. 1045.

[2]) Über Milderungen des Gästerechts, die eine einzelne Stadt für sich vornimmt, s. Gothein, S. 532 und 542.

anbahnen. So gilt in den hansischen Städten in manchen Beziehungen der Satz, daß der Bürger einer Hansestadt in einer anderen nicht als Fremder angesehen wird[1]). Es wird z. B. den Bürgern einer hansischen Stadt der Verkauf von Schiffen an Nichthansen verboten, an Bürger anderer hansischer Städte dagegen gestattet[2]). Auch andere als hansische Städte schalteten nicht selten durch besondere Gegenseitigkeitsverträge die den Gästen beschwerlichen Rechtssätze für das Verhältnis ihrer Bürger zu einander aus. Jedoch auch die städtischen Bemühungen um Einschränkung des Gästerechts dürfen wir nicht überschätzen. Denn erstens bewegen sie sich nicht in konsequent aufsteigender Linie[3]). Zweitens wird das Gästerecht nirgends vollständig beseitigt; die Beschränkung der Fremden wird vielmehr für die Mehrzahl der dem Gästerecht unterworfenen Handelsobjekte festgehalten[4]), und es sind, wie bemerkt, nur Gegenseitig-

[1]) Über das hansische Fremdenrecht s. die zusammenhängende Darstellung von W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 112 ff. Vgl. ferner Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125; Höhlbaum, Gött. Gel. Anzeigen, 1899, S. 794 f.; A. Schultze, H. Z. 101, S. 476 Anm. 2 und S. 513. Höhlbaum und Stein S. 145 weisen übereinstimmend darauf hin, daß die Städtebündnisse (wie insbesondere auch die Hanse) die Tätigkeit der älteren Landfriedensbünde fortsetzen.

[2]) Stein, S. 136 f.; oben S. 389.

[3]) Eine konsequent aufsteigende Linie in der Milderung des Gästerechts müßte man nach den Äußerungen von Boos a. a. O. und Bd. 2 S. 75 und Höhlbaum a. a. O. annehmen. Dieser spricht von der Absicht, „die ältere, allgemein herrschende Grundanschauung zu revidieren, die wirtschaftspolitischen Richtungen zu erweitern“ usw. „Die städtischen Obrigkeiten ... versuchten mit Bewußtsein und Absicht die alten Schranken, die den Rechts- und Handelsverkehr zwischen den Bürgerschaften der einzelnen Städte lange behindert hatten, niederzulegen.“ Hierzu ist vor allem zu bemerken, daß mindestens mit dem gleichen Eifer, mit dem die Städte Schranken beseitigten, sie auch Schranken aufgerichtet haben. Ausführlicher darüber oben S. 242 ff. S. auch Stein a. a. O. Eine Sonderstellung nimmt Hamburg mit seinem Zugeständnis des englischen Handels in d. 2. Hälfte des 16. Jh. ein.

[4]) Vgl. Techen (s. S. 516 Anm. 5) a. a. O. Selbst Hamburg gibt das lokale Gästerecht nicht ganz auf (der Kleinverkauf bleibt den Bürgern

keitsleistungen, auf denen die Milderungen beruhen. Drittens ist das Motiv des milderen hansischen Gästerechts nicht so sehr der Wunsch, Handelserleichterungen für den gesamten Verkehr der hansischen Städte zu schaffen, als vielmehr die Absicht, einen gemeinsamen Gegner fernzuhalten; man trifft die Bestimmungen über Fernhaltung Fremder namentlich auch deshalb, um Unklarheiten über die Teilnahme an den Vorteilen der hansischen Privilegien zu beseitigen[1]). Die Einheit kommt nur den verbündeten Städten zu gute; die Absonderung gegen Nichthansen (auch gegen Landsleute) ist jetzt um so schärfer[2]). Eine Stadt wie Lübeck (übrigens eine Reichsstadt!) sucht noch im 18. Jh. in der Art die autonome Stadtwirtschaft festzuhalten, daß sie Kauf und Verkauf in der Stadt möglichst auf die Bürger zu beschränken sich bemüht[3]). Endlich ist zur allgemeinen Würdigung der städtischen Vereinigungen hinzuzunehmen, daß ihr Zweck oft die Erhaltung des alten stadtwirtschaftlichen Systems — es sei an die Beschlüsse der wendischen Städte zu Gunsten der zunftmäßigen Böttcherei[4]) erinnert — ist.

§ 3. Das Stapelrecht.

Über die Geschichte des Stapelrechts hat Stieda eine inhaltreiche Skizze gegeben[5]). Es kann, wie aus seinen Dar

vorbehalten); die anderen Hansestädte (z. B. Lübeck) noch weniger. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 469 f.

[1]) Stein, S. 112 ff. Nach Hanseabschied v. 1447 konnten Fremde, die 7 Jahre einem hansischen Kaufmann gedient, als hansische Kaufleute angesehen werden, ausgenommen Engländer, Holländer, Nürnberger — die schlimmen Konkurrenten! Rachel, a. a. O. S. 1039.

[2]) Stein, S. 147 ff. Joh. Müller, Die Handelspolitik Nürnbergs im Spätmittelalter, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 93, S. 626.

[3]) H. Z. 105, S. 233.

[4]) Vgl. oben S. 216.

[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Stapelrecht. Vgl. auch Rathgen, Art. Stapelrecht, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Über die Entstehung der Stapelrechte s. oben S. 235 ff.; Rachel, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1910, S. 1006; W. Stein, Beiträge S. 33 ff.; dazu H. Z. 90, S. 117 f. Nach Steins Darstellung des Kölner Stapels sind alle ältern Darstellungen (auch die von Stieda) zu berichtigen. Über die

legungen hervorgeht, gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die städtischen Stapelrechte im 16. und 17. Jahrhundert noch ein Zeitalter ihrer Blüte hatten, daß die Städte vielfach ihre Befugnisse jetzt sogar erweiterten und befestigten[1]). „Das 16. war vielleicht die Zeit der größten Bindung von Handel und Schiffahrt."[2]) Die Landesherren nehmen sich im 16. Jahrhundert[3]) regelmäßig, im 17. wenigstens noch meistens der städtischen Ansprüche an[4]). Das Neue dieser Zeit besteht im wesentlichen nur darin, daß zu der Tätigkeit der Städte die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Landesherren in steigendem Maße hinzutritt; jene wird aber noch nicht durch diese absorbiert[5]). Das Stapelrecht der eigenen Stadt benutzt der Landesherr zur Bekämpfung des Handels der Auswärtigen. Eine tiefer greifende Umwandlung der Verhältnisse beobachten wir erst im 18. Jahrhundert. Erst jetzt wird auch in der Literatur[6]) ein energischer Tadel der alten Einrichtung laut. In diesem Jahrhundert werden manche Stapelrechte ganz beseitigt, andere so sehr durchlöchert, daß man ihm eine erfolgreiche Vorbereitung der definitiven Aufhebung, die im 19. Jahrhundert stattfand, zuschreiben darf; und die Schritte gegen die Stapelrechte gehen

Stellung Friedrichs II. v. Brandenburg zu den städtischen Stapelrechten s. D.L.Z. 1902, Sp. 809 (Nr. 13).

[1]) Dies hebt auch Schmoller, Umrisse, S. 77, hervor. Zu seinen Ausführungen über das Stapelrecht vgl. übrigens Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 3, S. 168 Anm. 1.

[2]) Rachel, Forschungen z. brdb. u. preuß. Gesch. 19, S. 580.

[3]) Vgl. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte. Bd. 1, S. 44.

[4]) Braunschweig-Hannover sucht Harburg als Stapelplatz gegen Hamburg hochzubringen. Baasch, Kampf von Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg S. 89ff.

[5]) Bemerkenswert ist es, daß noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Städte verschiedener Landesherren über die Ausübung ihrer Stapelrechte Verträge schließen. So Breslau, Frankfurt a. d. O., Stettin. Stieda, S. 875.

[6]) Stieda, S. 880. — Über die Beseitigung von Stapeln durch die preußische Regierung im 18. Jahrhundert s. Koser, Friedrich d. Gr. Bd. 1, S. 442. Über das Emporsteigen Berlins ohne die Hilfe mittelalterlicher Handelsprivilegien (d. große Kurfürst verzichtete auf sie) s. Rachel, Jahrb. f. Gesetzgebung 1910, S. 130.

namentlich auch von den Landesherren aus. In einem großen Staatsgebiet wie Preußen beschränkt der Landesherr das Stapelrecht zu Gunsten der Landesangehörigen: so erklärt Friedrich Wilhelm I. 1720 nach der Erwerbung Stetins, daß dieses bei seiner Niederlagsgerechtigkeit gegenüber fremden Handelsleuten vollkommen zu schützen sei, während sie gegen seine eigenen Untertanen nicht exerziert werden dürfe. — Schmoller[1]) sieht es als ein charakteristisches Merkmal schon des 16. Jahrhunderts an, daß die Landesherren die kleinen Stapelrechte eingehen lassen, die großen fördern. In der Tat begegnet man dieser Erscheinung mehrfach. Allein sie kann, abgesehen davon, daß vorerst die kleinen Stapelrechte noch nicht ganz verschwinden, daß die Territorien, die eine Unifizierung vornehmen, damit nicht sofort Erfolg haben, als eine allgemeine deshalb nicht gelten, weil die meisten deutschen Territorien von zu geringem Umfang waren, als daß sie vor die Möglichkeit, sich zwischen mehreren Orten zu entscheiden, hätten gestellt werden können. Das 18., ja das 19. Jahrhundert hat in vielen Teilen Deutschlands, z. B. am Rhein[2]), noch eine stattliche Zahl von Stapelplätzen gesehen. Der Kölner Stapel ist erst 1831 (mit der Rheinschiffahrtakte) beseitigt worden[3]). Das 17. aber weist wohl fast das gleiche bunte Bild auf wie das spätere Mittelalter.

Dieselbe Geschichte wie das Stapelrecht selbst haben andere Einrichtungen, die mit ihm zusammenhängen, gehabt. So die Rang- oder Reihe- oder Börtfahrt[4]). Wie jenes oder vielmehr

[1]) Umrisse, S. 77 (in der Abhandlung: Die Handelssperre in Brandenburg und Pommern im Jahre 1562.)

[2]) Gothein, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 14 (1895), S. 255. Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert, S. 4 f.

[3]) Gothein, Die Stadt Köln 1815—1915, I, S. 67 ff. und S. 277 ff.

[4]) Stieda, S. 865. Baasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, Teil II: die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland (Hamburg 1888). Zwischen Hamburg und Holland (Amsterdam) ist eine Reihefahrt im Jahre 1613 eingeführt worden. Die Einführung hing damit zusammen, daß der Verkehr zwischen den Niederlanden und der Elbe sich im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ganz besonders entwickelte. Die Hamburger Reihefahrten

in noch stärkerem Maße erlebte sie nach Schluß des Mittelalters einen neuen Aufschwung[1]) und ist im 18. Jahrhundert stark zurückgegangen, im 19. verschwunden.

§ 4. Die Beherrschung des Landes durch die Stadt.

Von allen Fragen der Handels- und Gewerbeverfassung hat die landesherrliche Regierung im 16. Jh. am meisten wohl das Bannmeilenrecht, die Beherrschung des platten Landes durch die Städte beschäftigt.

Man begegnet öfters der Vorstellung, als ob der Kampf zwischen Landesherren und Städten im Mittelalter darin seine Bedeutung habe, daß jene die Vertreter spezifisch ländlicher Interessen seien[2]). In Wahrheit wandte der mittelalterliche Staat den ländlichen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit kaum zu. Die Landgemeinde und die Markgenossenschaft waren nicht Glied seiner Verfassung. Für sie erließ er nicht Gesetze[3]). Ob eine Landgemeinde von einem Grundherrn unterworfen wurde, das registrierte er nicht in seinen Akten. Die Staatsverfassung

haben bis ins 19. Jahrhundert bestanden, zuletzt allerdings unter starken Äußerungen der Kritik.

[1]) Vgl. außer der vorigen Anm. Gothein, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 245 (über die Errichtung von Rangfahrten am Rhein nach dem 30jährigen Kriege). Lehrreiches über die Fahrten auf dem Main bei Zöpfl, Fränk. Handelspolitik S. 239. Aus der Darstellung von Eckert a. a. O., S. 244 ff. erfährt man die interessante Tatsache, daß die Rangfahrten am Rhein sogar noch im 19. Jahrhundert erneuert werden, freilich mit einem bemerkenswerten Unterschied (nach holländischem Muster): die Börtfahrer haben kein Monopol der Güterbeförderung mehr.

[2]) Vgl. oben S. 78 und meine Bemerkungen in der H. Z. 75, S. 406. Von unrichtigen Vorstellungen geht z. B. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes 3, S. 445 aus, wenn er jenen Kampf einfach aus einem Gegensatz von ländlicher („Faktoren der ländlichen Kultur") und städtischer Kultur erklärt. Perthes a. a. O., S. 124 läßt in den Territorien „gutsherrlich-ritterliche Interessen" vertreten sein (s. auch Perthes Worte oben S. 147 f.) So einfach ist das Problem nicht. S. ferner H. Z. 102, S. 536 (gegen H. Preuß).

[3]) Vgl. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 69 ff.

jener Zeit war der Hauptsache nach nur Gerichts-, Militär- und Finanzverfassung. Soweit sich der Staat der wirtschaftlichen Verhältnisse annahm, stand er mehr auf der Seite der Städter als der Landbewohner. Allerdings wissen wir ja von vielen und heftigen Kämpfen zwischen Fürsten und Städten. Indessen es kommt darauf an, diesen Gegensatz in seinem wahren Charakter zu erfassen. In erster Linie handelt es sich um einen bloßen Kampf um die Macht. Wir kennen keinen Fürsten (vielleicht manchen Ritter), der die Absicht gehabt hätte, das Städtewesen an sich, städtischen Handel und städtisches Gewerbe zu vernichten: keinen, der der Meinung gewesen wäre, im Interesse der Landwirtschaft müsse der Macht des Handels und Handwerks entgegengetreten werden. Die Landesherren sehen zunächst eine gar zu große Selbständigkeit der städtischen Gemeinden — die sie freilich zu einem sehr erheblichen Teile durch Privilegien selbst geschaffen hatten — nicht gern. Sie wollten sich ferner nicht ihre staatliche Gerichts- und ihre staatliche Steuerverfassung[1]) durch das städtische Pfahlbürgertum durchlöchern lassen. Sie waren weiter wohl auch oft in finanziellen Anforderungen an die Städte ungestüm. Sie hatten nicht genügendes Verständnis für die feineren Bedürfnisse einer höheren wirtschaftlichen Kultur und schädigten deshalb oft durch plumpes Zugreifen das städtische Verkehrsleben, wie es sich namentlich im Zoll- und Münzwesen zeigt. Aber trotz aller Feindschaften und aller Brutalität, mit der die Landesherren oft den Städten begegneten, haben sie doch andererseits gerade diese im Gegensatz zum platten Lande unterstützt. Sie gewährten ihnen teils für unmittelbare Gegenleistungen, teils weil sie aus allgemeinen Gründen eine Förderung des Städtewesens für nützlich hielten, die Zwangs- und Bannrechte, deren Bedeutung nicht zum mindesten darin liegt, daß sie eine Herrschaft über das umliegende platte Land begründeten. Die Territorialherren zeigten sich freigebig auf Kosten des Landmanns. Insofern müssen wir ihre Politik städtefreundlich nennen, wenn wir sie auch in ihrem

[1]) Vgl. H. Z. 75, S. 408.

allgemeinen Werte nicht zu hoch anschlagen dürfen, da die Anregungen zu ihren Maßnahmen wohl regelmäßig von den Bürgerschaften ausgingen.

So übt denn die Stadt des Mittelalters, durch die Verkehrsverhältnisse der Zeit unterstützt, innerhalb gewisser Grenzen[1]) eine Herrschaft über das umliegende Land aus. Wenn wir das Mittelalter (etwa seit dem 12. Jahrhundert) die Periode der Stadtwirtschaft nennen, so liegt zwar nicht die einzige, aber eine sehr wichtige Voraussetzung für diese Bezeichnung eben in der Beherrschung des Landes durch die Städte. Freilich wird der wirtschaftliche Charakter des Mittelalters noch nicht in allen Beziehungen durch den Ausdruck „Periode der Stadtwirtschaft" geschildert. Die historischen Erscheinungen sind stets so kompliziert, daß sich in einem Namen nie die ganze Art eines Zeitalters offenbart. Immerhin bildet die auf die Beherrschung des Landes begründete Stadtwirtschaft einen sehr wesentlichen Zug in dem Bild, das uns die mittelalterlichen Zustände gewähren[2]). Die — allerdings, wie schon bemerkt, nur innerhalb gewisser Grenzen entwickelte — Herrschaft der Stadt äußert sich dahin, daß sie den Handel auf dem Land für sich in Anspruch nimmt, ein erhebliches ländliches Gewerbe nicht aufkommen

[1]) Über diese Grenzen s. oben S. 222, S. 232 ff.

[2]) Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und Getreidepolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1896, S. 707, Umrisse und Untersuchungen, S. 642 meint, daß die städtische Getreidehandelspolitik, d. h. eine den städtischen Interessen ausschließlich folgende, „nur in Stadtstaaten von geringem Umfang oder in Ländern und Staaten, wo eine Großstadt die beherrschende Rolle spielte, oder in Gebieten, wo die großen Städte politisch und administrativ relativ selbständig waren, ganz vorherrschen und sich behaupten konnte." Gewiß kam es den Städten im deutschen Mittelalter für ihre Getreidehandelspolitik zu statten, daß sie politisch und administrativ relativ selbständig waren (übrigens handelt es sich hier nicht bloß um „große" Städte). Aber eine befriedigende Erklärung gibt erst die Tatsache, daß die mittelalterlichen Landesherren als solche den spezifisch agrarischen Angelegenheiten gar kein Interesse entgegenbrachten. Vgl. übrigens unten S. 528 Anm. 3.

läßt, den Landmann nötigt, im Körnerbau und in der Viehwirtschaft in erster Linie für den Bürger zu produzieren[1]).

Am Schluß des Mittelalters wurden mancherlei Angriffe gegen die Vorherrschaft der Städter unternommen[2]). Es treten

[1]) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 108 betont richtig, daß namentlich in Zunftstädten der Handel stark gemaßregelt worden sei. Aber in einer Patrizierstadt wie Nürnberg ist er doch auch stark reglementiert. — Zu den Arbeiten von Naudé über die Geschichte des Getreidehandels s. die Korrekturen bei W. Stein, Beiträge, S. 44 Anm. 2 und S. 47 Anm. 5. S. auch oben S. 520 Anm. 1 und S. 213 Anm. 2. — Hinsichtlich der Frage, wie weit die Beherrschung des Landes durch die Städte ausgedehnt worden ist, bezw. werden konnte, sei hier darauf hingewiesen, daß, wenn in einer Gegend das bäuerliche Element besonders kräftig und einflußreich war, es zur Ausbildung einer Zunftverfassung, d. h. eines das Land beherrschenden Bannrechtes nicht gekommen ist. Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 439 u. 450. Andererseits kann bei bestimmten Voraussetzungen von einem ländlichen Bezirk dieselbe Nahrungsmittelpolitik getrieben werden, wie von einer Stadt: z. B., wenn der betreffende ländliche Bezirk entweder Getreide nicht erzeugt oder in einem andern landwirtschaftlichen Produkt unergibig ist. Schmoller, Umrisse, S. 23 verwendet im Rahmen seiner Darstellung das Beispiel von Bern, welches „seinem Oberland mit einer Korn- und Salzsperre droht, wenn es nicht alle seine Butter nach Bern bringe". Allein hier handelt es sich nicht um den Gegensatz von Stadt und Land, sondern um den zweier ländlicher Bezirke, die — namentlich weil das Oberland kaum Getreide hervorzubringen vermag — auf gegenseitigen Austausch angewiesen sind. Dies Beispiel ist von besonderem Interesse, weil es zeigt, wie die Entwicklungstendenzen, die man sonst wohl beobachten zu können glaubt, gegebenen Falls durch Wirkungen entgegenstehender Instanzen, hier der Bodenverhältnisse, durchkreuzt werden.

[2]) Schmoller, Umrisse, S. 17 meint, daß die Kämpfe zwischen Stadt und Land „gerade im Nordosten" besonders schroff gewesen seien. Waren sie wirklich anderswo weniger heftig? Eher könnte man einen Unterschied zwischen Osten und Westen insofern annehmen, als im Osten das Land gegenüber der Stadt etwas mehr Selbständigkeit erringt oder bewahrt als im Westen. Gothein wenigstens glaubt behaupten zu dürfen, daß die Beherrschung des Landes durch die Städte im Südwesten wesentlich schärfer als im Nordosten gewesen sei. Vgl. mein Territorium und Stadt, S. 41 f. Indessen ist mindestens ein wesentlicher Unterschied nicht zu erkennen, am wenigsten für das Mit-

Tendenzen von verschiedenen Ausgangspunkten hervor. Einmal wachsen gewissermaßen von sich aus die ländlichen Gewerbetreibenden an Zahl und Art[1]) und lehnen die Vormundschaft der Städte ab. Auch der Grundherr oder Gutsherr wünscht auf seinem Besitz einen gewerblichen Betrieb einzurichten. Sodann nehmen reiche Bürger von den billigeren Produktionsbedingungen des Landes Anlaß, Landleute für ihre großen Unternehmungen arbeiten zu lassen, wodurch dem zünftigen Handwerksmeister noch stärkere Konkurrenz gemacht wird als durch die für eigene Rechnung arbeitenden einfachen ländlichen Handwerker[2]). Endlich sucht der Landwirt sich von der drückenden Forderung der Städte, daß er seine Produkte nur in ihnen und an Städter absetzen solle, zu befreien; der große Landmann beansprucht, bei dem kleinen kaufen zu dürfen.

Über diese Fragen kommt es überall in Deutschland zu einem lebhaften Kampfe zwischen Stadt und Land, der in einem Territorium mehr durch Beschwerden, die man vor den fürst-

telalter. Vgl. zu dieser Streitfrage noch H. Z. 102, S. 544 und Rachel, Handelsverfassung der norddeutschen Städte, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1910, S. 990. In Frankreich die Beherrschung des platten Lands bis zum Vorabend der Revolution nur wenig unterbrochen: Wolters, Agrarzustände in Frankreich S. 225 f.

[1]) Über mittelalterl. Handwerker auf dem Land vgl. H. Duncker, D. mittelalterliche Dorfgewerbe (Lpz. Diss. v. 1903); S. Kummer, Das mittelalterliche Banngewerbe (Lpz. Diss. v. 1907); Ed. Schulte, D. Gewerberecht der deutschen Weistümer (1909); Mor. Heyne, Deutsche Hausaltertümer, Bd. 1: Das deutsche Wohnungswesen, S. 203 Anm. 7; meine landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 152 Anm. 6 und S. 219. Es ist nicht notwendig mit Heyne anzunehmen, daß das Handwerk nur unter dem Einfluß der Stadt zum Kaufgewerbe wird. Über Herstellung von Böttcherwaren auf dem Lande im Mittelalter s. oben S. 216 Anm. 3. Über die Zunahme der ländlichen Handwerker am Ende des Mittelalters s. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, S. 206 f.; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, Bd. 1, S. 29; Territorium und Stadt, S. 271 ff.; H. Z. 75, S. 446 f.

[2]) Über das klassische Beispiel der Gäuweberfrage in Ulm s. Rübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, S. 147 ff.

lichen Hof bringt, in einem andern mehr auf den Landtagen ausgefochten wird[1]). Überall ruft man die Landesherrschaft als Friedensstifterin an. Es trägt zur Steigerung ihres Einflusses bei, daß diese Streitigkeiten vor ihr Forum kommen. Wie aber stellt sie sich nun zu den entgegengesetzten Ansprüchen?

Zunächst haben wir hier an das zu erinnern, was wir vorhin über die Schaffung eines territorialen Gästerechts gesagt haben. Soweit dieses Platz greift, wird die Herrschaft der Städte über das ganze Territorium ausgedehnt. In Hessen wird z. B. im Jahre 1534 den Fremden verboten, die Wolle direkt von den Schäfern zu kaufen (was den inländischen Wollwebern frei steht)[2]). In Württemberg wird die Ausfuhr von Eichenrinde im Interesse der heimischen Gerber verboten[3]). Im Mittelalter hatte, wenn überhaupt, nur die einzelne Stadt über das betreffende umliegende Gebiet geherrscht, während manches frei blieb[4]). Jetzt wird durch die Ausbildung des territorialen Fremdenrechts die Herrschaft der Städte noch verschärft. So verhält es sich wenigstens, wenn neben dem neuen territorialen das alte städtische Gästerecht bestehen bleibt. Daß aber dieses, zum mindesten in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, konserviert wurde, haben soeben unsere Erörterungen über das Gäste- und das Stapelrecht gezeigt[5]). Im folgenden sehen wir von dem

[1]) Über die Form der Erledigung dieser Streitigkeiten s. Territorium und Stadt, S. 271 ff. — Schmoller, Umrisse, S. 12 behauptet: „Je kräftiger ein ständisches Verfassungsleben Städte und Adel zunächst unter sich und dann die ständischen Korporationen untereinander zu gemeinsamer Arbeit vereinigte, . . desto leichter gelang der volkswirtschaftliche Assimilierungsprozeß." Gegen diese Behauptung erheben sich doch große Bedenken.

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 7, S. 90.

[3]) Schüz, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 274.

[4]) S. oben S. 222 f.

[5]) Die im folgenden zitierten Werke enthalten weitere Belege. Vgl. ferner z. B. unten S. 535 f. und Schmoller, Umrisse S. 659 f. Wenn die unten S. 531 Anm. 3 erwähnte Äußerung aus dem 18. Jahrhundert von dem städtischen ius prohibendi spricht, so schließt dieses nicht bloß die Landleute, sondern auch die Händler und Gewerbe-

lokalen Gästerecht, von dem Gegensatz der einzelnen Städte zu einander ab und betrachten nur das Verhältnis der Städte schlechthin zum platten Lande. Es sei aber hier ganz im allgemeinen bemerkt, daß die landesherrlichen Gesetze, welche die Herrschaft der Städte über das umliegende Land aussprechen, sehr oft zugleich im Dienst der gegenseitigen Eifersucht der einzelnen Bürgerschaften stehen. Das für den Landmann erlassene Verbot z. B., sein Getreide frei zu verkaufen, betrifft ganz gewöhnlich nicht bloß ihn, sondern auch den Bürger einer Stadt, zu deren Herrschaftsgebiet der betreffende ländliche Bezirk nicht gerechnet wird.

a) Die Herrschaft des städtischen Handwerks.

Fast scheint es, daß in bezug auf das Handwerk die Herrschaft der Städte in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch schärfer ausgebildet wird, als sie es im Mittelalter gewesen war[1]). In Württemberg setzen die Metzgerordnungen von 1554 und 1567 fest, daß nur in denjenigen Flecken, welche von alters her Metzger gehabt, das Metzgen gestattet, im übrigen aber allmählich abgeschafft werden soll, und auch die Ordnung von 1651 bestimmt, daß künftig ohne besondere herzogliche Erlaubnis in Flecken und Dörfern keine Metzig aufgerichtet werden soll[2]). Allerdings ist Württemberg das klassische Land der Bürgerherrschaft[3]). Auf seinem Landtag waren die städtischen Kreise die ausschlaggebende Macht[4]) und konnten ihren Wünschen

treibenden anderer Städte aus. S. auch unten S. 535: der Verkauf auf dem Markt der nächsten Stadt wird vorgeschrieben.

[1]) Es mag hier an Schäffles nicht ganz unberechtigtes Wort erinnert werden: „Die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene." Gesammelte Aufsätze 1, S. 63.

[2]) Schüz a. a. O. S. 277. Vgl. ebenda S. 273 und 295.

[3]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 517. Die Städte, die diese Herrschaft ausüben, sind dabei nur mittlere und kleine Orte.

[4]) Diese Tatsache steht außerhalb aller Diskussion, wenn auch darüber gestritten werden kann, ob der Bauernstand eine gewisse Vertretung auf dem Landtag gehabt hat. Vgl. m. Territorium und Stadt, S. 213.

sehr wirksamen Nachdruck verleihen. Das Territorium ist hier fast nur ein Mittel für die Zwecke der Städte. In andern Territorien, auf deren Landtag die ritterschaftliche Kurie energisch mitsprach, ist die Idee der Beherrschung des Landes nicht in ganz so schroffer Form verwirklicht worden. Aber ein sehr starkes Maß der Abhängigkeit von den Städten finden wir auch in ihnen und überall in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit erheblich mehr gesetzliche Bestimmungen über die Beherrschung des Landes als im Mittelalter. Dieser Unterschied könnte sich freilich so erklären, daß das, was im Mittelalter überwiegend Produkt der Verhältnisse war, jetzt mehr durch die Gesetzgebung erstrebt wurde. Jedenfalls indessen behaupten sich die Städte nach Schluß des Mittelalters mehr oder weniger überall in der Beherrschung des Landes. Erst jetzt finden im allgemeinen die genauern Festsetzungen über das Verhältnis der ländlichen zu den städtischen Handwerkern statt, wie wenn etwa angeordnet wird, daß Dorfhandwerker, falls sie sich neu niederlassen, Mitglied einer städtischen Zunft werden.[1]) Die lebhaften Streitigkeiten über diesen Punkt spielen sich in der Weise ab, daß die Städte die annähernd vollständige Beseitigung der ländlichen Handwerker verlangen, während das Land — meistens vertreten durch die Ritterschaft — kaum je alle Arten des Handwerks, in der Regel nur eine gewisse Zahl für sich mit beansprucht. In solcher Weise wird bis ins 18. Jahrhundert disputiert. Die zur Entscheidung angerufene Landesherrschaft erfüllt meistens die Wünsche der Städte nicht ganz; aber in der Hauptsache stellt sie sich auf ihre Seite. Der Grund, weshalb sie sich so entscheidet, ist vornehmlich ein steuerpolitischer: das System der in den Städten erhobenen indirekten Steuern hing eng mit den städtischen Zwangs- und Bannrechten zusammen. Die Klagen der sonst so mächtigen Ritterschaft finden in diesem Punkte wenig Gehör, weil die Regierung gerade auf die indirekte Steuer das höchste Gewicht legt. Die Ritterschaft wird

[1]) G. Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten S. 113 u. 120. Hötzsch, Stände v. Cleve u. Mark S. 31, 41, 63. Böhmer, Rügenwalde S. 286 f.

dafür in anderer Weise entschädigt. So ist denn die Herrschaft des städtischen Handwerks in ihren wesentlichen Zügen bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen geblieben[1]). In Sachsen wurden Gewerbezwang und Meilenrecht bis in die 1830er Jahre grundsätzlich aufrecht erhalten, und die Stadt Wismar, die ein Bannrecht auf 2—3 Meilen ausübte, gewann noch 1862 einen Prozeß gegen das mecklenburgische Ministerium wegen Konzessionierung eines Bäckers auf der Insel Poel.[2]).

Der Merkantilismus mit seiner staatlichen Begünstigung der Fabriken hat wohl das Handwerk beeinträchtigt; er bedeutet aber keine Abweichung von dem System der Beherrschung des Landes durch die städtischen Interessen. Er ist vielmehr bloß eine Fortbildung des mittelalterlichen Systems, hat diesem

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 40 f. Schmoller, Umrisse, S. 314 ff. gibt in seiner Schilderung des brandenburgisch-preußischen Innungswesens bis zum Jahre 1800 eine Menge von Belegen für die Festhaltung der städtischen Vorherrschaft. In seiner Abhandlung über das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, ebenda S. 1 ff., formuliert er mehrmals Urteile, in denen der Erfolg der territorialen Politik zu günstig dargestellt wird. Wenn er z. B. S. 19 von „Grundsätzen, die das ganze Territorium gleichmäßig binden, öffnen oder verschließen", spricht, so ist dabei die Einschränkung zu machen, daß die Zahl solcher Grundsätze im 16. Jahrhundert (das hat er hier im Auge) noch nicht groß war. Wenn er ebenda sagt, daß „jeder Sieg der Ritterschaft ... freieren Verkehr im Lande, billigere Zulassung bedeutete," so ist dazu zu bemerken, daß die Ritterschaft in der Frage der Stadtherrschaft kaum jemals einen großen, nur selten überhaupt einen Sieg erfochten hat. „Ein Landesrecht, das ziemlich einheitlich das Territorium umspannte" (ebenda), darf man für das Jahr 1600 gewiß noch nicht annehmen. Vgl. dagegen S. 325: „Die bunteste Mannigfaltigkeit in der Anordnung und in den materiellen Bestimmungen". S. 24 läßt Schmoller, „die Vorstellung, daß der territoriale Handel, die territoriale Industrie, der territoriale Markt ein einheitliches Ganze seien", im 16. Jahrhundert existieren. Die Landesherren werden sich doch in jedem Augenblick darüber klar gewesen sein, daß von einem „territorialen Markt" als einem einheitlichen Ganzen z. B. deshalb keine Rede sein könne, weil die ländlichen Weber vor den städtischen zurückstehen müssen.

[2]) Rachel, S. 986. Techen, Marktzwang u. Hafenrecht in Mecklenburg, Hans. Gbl. 1908, S. 116.

nur eine andere, jedoch kaum eine mildere Form gegeben. — Um über ein einzelnes Gewerbe noch ein Wort zu sagen, so wird auf den Landtagen mit besonderer Heftigkeit über das Recht der Brauerei und Brennerei gestritten. „Kaufmannschaft und Brauwerk" — erklären die Städte des Herzogtums Preußen im Jahre 1641 — „ist eine Stadtnahrung; die Landleute sollen von ihren Zinsern, Acker und Vieh sich nähren"[1]). Und es ist amüsant zu sehen, wie sie sich bemühen, darzulegen, daß dem Adel, wie andere bürgerliche, so die Braunahrung bei Verlust des adligen Standes „vermöge der kaiserlichen Turnierartikel" verboten sei[2]). Die Landesherrschaft widerspricht den Städten nur wenig. Am meisten schränkt sie die städtischen Ansprüche zu Gunsten ihrer eigenen Brauereien und Brennereien ein. Dem Adel und den Bauern gegenüber erkennt sie dagegen mit Entschiedenheit die Brauerei als städtische Nahrung an und läßt von der gesetzlichen Regel bloß geringe Ausnahmen zu, indem sie dem Adel das Brauen meistens für den eigenen Bedarf, den Bauern, wenn ihnen überhaupt, etwa zur Erntezeit gestattet[3]).

[1]) Breysig-Spahn a. a. O., Bd. 1, S. 317.

[2]) Ebenda S. 318.

[3]) Vgl. z. B. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 184 und 393. Schmoller, Umrisse, S. 17. Breysig-Spahn a. a. O., Bd. 2, S. 1114 unter d. W. Braugewerbe (vgl. namentlich Bd. 1, S. 277 und Bd. 2, S. 636 § 21) und S. 1120. — Eine lehrreiche Geschichte des „Brauwesens in Jena und Umgegend" gibt Horst Hoffmann in der Jenaer Doktordissertation von 1896, S. 109 ff. 1537 wurde auf einem Landtage „zum ersten Mal die Brau- und Schenkbefugnis einer Anzahl über den Vorstadtring Jenas hinaus liegender Dörfer eingehend erörtert und die aus dem Bannrechte fließenden Verkehrsbeschränkungen staatlicherseits von neuem festgesetzt und verschärft. Die Bauern sollten sich des Schenkens sowohl eigenen als fremden Bieres gänzlich enthalten und sollten nur noch für ihren Hausbedarf und ihre Familienfeste ein genau vorgeschriebenes Maß eigener Gerste verbrauen dürfen." Es ist, wie vorhin angedeutet, eine außerordentlich häufige Erscheinung, daß die Beherrschung des Landes im Beginn der Neuzeit gesetzlich fixiert und vielfach verschärft wird. Insofern bietet also Jena nichts Besonderes. Später aber, schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts, tritt hier eine von der allgemeinen Entwicklung

Es ist stadtwirtschaftliches Motiv, wenn die Brauerei auf dem Land wegen der durch sie bewirkten Getreideteuerung verboten wird[1]). Auch die Brennerei gilt, wiewohl nicht ganz in gleichem Maße, als städtisches Vorrecht. Es ist erst das 19. Jahrhundert, welches hier Land und Stadt dasselbe Recht verliehen hat[2]).

abweichende ein, indem Jena den Dörfern die Brauerei und auch die Einfuhr von Bier in die Stadt gestattet. Es löst sich also damit die alte Stadtwirtschaft auf. Hoffmann, S. 120 und 126. Indessen steht in dieser Beziehung die Stadt Jena innerhalb des Territoriums isoliert. Die Landesherrschaft hat die betreffende Entwicklung nicht befördert, sondern eher rückgängig zu machen gesucht. Der Landesherr ließ es, im 18. Jahrhundert, „nicht an Vorwürfen fehlen, daß die Bürger von Jena, obgleich in allen Landen und sonderlich in Sachsen und Thüringen einzig und allein den Städten die Braunahrung und zwar cum iure prohibendi zustände, ... diesen Erwerbszweig mißachtet hätten, und machte selbst Vorschläge zur Hebung desselben". „Die Dorfschaften, die bisher gebraut, dürften dem nicht widersprechen, daß die Stadt sich ihres Braurechts selbst bediente, da sie kein ius cogendi wider die Stadt besäßen". Das Motiv, das den Landesherrn hierbei leitete, war ein steuerpolitisches. Hoffmann S. 133. Jene Worte zeigen zugleich recht deutlich, daß die Braunahrung cum iure prohibendi noch im 18. Jahrhundert ganz allgemein städtisches Vorrecht ist.

[1]) Thiel in der Gesch. der Stadt Wien 4, S. 501.

[2]) Schmoller, Umrisse, S. 18 sagt, es habe aus den Wirrnissen der lokalen Wirtschaftspolitik nur einen Ausweg gegeben: „Übertragung der wichtigsten ... Befugnisse von den Städten auf die Landesregierung und Herstellung einer inneren vermittelnden Ordnung, welche den entgegengesetzten Interessen Rechnung trug, im Anschluß an das Bestehende auszugleichen suchte, aber notwendig und naturgemäß wie auf einen gewissen Abschluß des Landes nach außen, so auf eine größere Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nach innen hindrängte," und glaubt, daß dies Ziel schon im 16. Jahrhundert erreicht worden sei. Wir wollen hier davon absehen, daß damals die Herrschaft der Städte dem Mittelalter gegenüber vielleicht sogar verschärft worden ist. Jedenfalls lassen sich die landesherrlichen Maßregeln bis zum 18. Jahrhundert nicht dahin definieren, daß sie „eine vermittelnde Ordnung" begründen. Der Hauptsache nach stellt sich der Landesherr zweifellos auf die Seite der Städte. Auf das Beispiel des deutschen Ordenslandes darf sich Schmoller (a. a. O.) nicht berufen. Denn in dem betreffenden Falle handelt es sich nicht um ein Produkt der neueren Territorialpolitik, sondern um die mittel-

Rettelbeck schildert in seiner Lebensbeschreibung[1]), wie die allgemeinere Verbreitung der „Gewerbscheine zum freien Betrieb aller Handtierungen im Staat" und die dadurch bewirkte Einführung von Branntwein vom platten Lande es ihm unmöglich gemacht haben, sich länger in seinem städtischen Brennereigewerbe zu behaupten. Wir sind leicht geneigt, einem Gemeinwesen, das seine Existenz großenteils auf Privilegien stützt, ohne weiteres Gesundheit und innere Kraft abzusprechen. Das Beispiel Rettelbecks erinnert uns aber daran, wieviel Tüchtigkeit doch die Stadt der alten Art in sich barg.

b) Die städtische Getreidehandelspolitik.

Auch in bezug auf den Getreidehandel haben die drei ersten Jahrhunderte der Neuzeit im wesentlichen an dem alten System festgehalten. Man kann hier sogar wiederum die Beobachtung machen, daß nach Schluß des Mittelalters detailliertere und zwar strengere gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, als sie die vorausgehende Zeit gekannt hat. Übrigens bestehen viele Abweichungen in dem Recht, das diese Verhältnisse ordnet. Schmoller[2]) unterscheidet mit Recht mehrere Typen. Freilich handelt es sich dabei weniger um „historische" Typen, wie er meint, als um lokale Unterschiede, die in derselben Zeit aufgetreten sind und auftreten. Namentlich läßt sich seine Gegenüberstellung einer „älteren" und einer „späteren städtischen Getreidehandelspolitik" kaum aufrecht erhalten[3]). Die Ab-

---

alterlichen Zustände des Ordenslandes, welches eine kräftigere Regierung kannte als die deutschen Territorien gemeinhin. An anderen Stellen hebt übrigens Schmoller selbst (S. 26 und 658) hervor, daß das Ordensland im Mittelalter eine Sonderstellung einnahm.

[1]) Joachim Rettelbeck, Lebensbeschreibung, hrg. von Haken, Bd. 3, S. 213.

[2]) Umrisse und Untersuchungen, S. 643 ff. Über die Geschichte der Getreidehandelspolitik vgl. ferner W. Naudé, Getreidehandelspolitik I u. II (Acta Borussica) und die Darstellung oben S. 92 ff.

[3]) Aus derselben Zeit, aus der Schmoller, S. 644 f. Urkundenstellen aus Niedersachsen zur Charakterisierung seiner ersten Epoche anführt, lassen sich auch Nachrichten, durch die seine zweite Epoche

weichungen in der geographischen Lage der Städte und das verschiedene Maß, in dem die eine oder andere städtische Interessengruppe ihren Wünschen Nachdruck zu geben vermag, geben der städtischen Getreidehandelspolitik eine verhältnismäßig bunte Gestalt. Wir bemerken zwei große Interessengegensätze in den Bürgerschaften. Auf der einen Seite wünscht man unbedingt billiges Brot und sucht von diesem Gesichtspunkt aus jeden Handel auch der städtischen Kaufleute, der es etwa verteuern könnte, nach Möglichkeit zu verhindern. Andererseits beanspruchen die städtischen Kaufleute für die gewinnreiche Getreideausfuhr freie Bewegung. Der Konflikt wird durch mancherlei Kompromisse geschlichtet. In Gent wird z. B. zwischen „freiem" und „unfreiem" Korn unterschieden: alles in Flandern gewachsene Korn und ein Viertel des aus der Fremde bezogenen muß als „unfreies" in der Regel in der Stadt bleiben, während das übrige dem freien Handel überlassen wird. In der nächsten Umgebung Stettins darf kein Händler kaufen; der Bauer soll zu Markt kommen; aber jenseits der Randow darf der Stettiner Getreidekaufmann selbst das Getreide holen. Meistens hält man es in den deutschen Städten so, daß die Ausfuhr des neuen Korns für einen Teil des Jahres, etwa von Bartholomäi bis Lichtmeß, verboten ist[1]). Wie aber auch die einzelne Gemeinde sich in diesem Punkt zu den heimischen Händlern stellt, alle stimmen darin überein, daß derjenige, der überhaupt auf dem Lande Getreide kauft, ein Städter sein soll. Der Getreidehandel wird ebenso als städtischer Nahrungszweig beansprucht wie das Gewerbe einer Handwerkerzunft. So kommt es, daß die Städte eine doppelte Vormundschaft über das Land ausüben: erstens soll der Landmann dem Bürger möglichst billiges Getreide liefern; zweitens darf er nicht selbst

belegt wird, anführen. Vgl. W. Stein, Beiträge, S. 41 und oben S. 213 Anm. 2.

[1]) S. die Beispiele bei Schmoller, S. 650 und Naudé, die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik, S 247 ff.

Händler werden. In beiderlei Hinsicht kommen nun die territorialen Regierungen den städtischen Wünschen sehr weit entgegen. In Brandenburg erneuert z. B. eine Verordnung von 1535 die schon früher erlassene Vorschrift, daß die adligen Grundbesitzer zwar berechtigt sein sollen, Getreide ihres eigenen Wachstums außer Landes zu führen[1]), daß sie aber von den Bauern kein Korn zu diesem Zwecke kaufen und diese letzteren das Getreide nur auf dem Markte der nächsten Stadt verkaufen dürfen[2]). Wenn man hiernach annehmen könnte, daß der Adel das von ihm produzierte Korn uneingeschränkt ausgeführt habe, so widersprechen dem andere Nachrichten, nach denen insbesondere das Verbot der Ausfuhr vor Lichtmeß auch in betreff des ihm gehörenden Getreides gilt[3]). Die Zölle, die in jener Zeit erhoben werden, sind reine Finanzzölle; sie sind auch nicht (oder wenigstens nur zufällig) Grenzzölle; sie kommen dem Inländer in keiner Weise zu statten. Dieses System wird in der Hauptsache bis ins 18. Jahrhundert festgehalten[4]). In Brandenburg-Preußen bemerken wir erst unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen eine erheblichere Abweichung von dem mittelalterlichen System zu Gunsten der Landwirtschaft; unter ihnen kommen auch schon Anfänge von Schutzzöllen „zum Nutzen des Landmannes vor“[5]). Allein von ihnen wird doch höchstens

[1]) Das war ihnen zweifellos auch schon im Mittelalter gestattet gewesen. Man darf daher diese Bestimmung nicht als ein „vermittelndes Zugeständnis“ seitens des Landesherrn auffassen.

[2]) Lexis, Art. Getreidehandel, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4, S. 277.

[3]) Lexis a. a. O.

[4]) Vgl. außer Lexis z. B. Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 416.

[5]) Lexis a. a. O. Vgl. oben S. 104. Vgl. ferner Naudé, Die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen, Deutsche landwirtschaftliche Presse, Jahrgang 1895, Nr. 14 und 20; Deutsches Wochenblatt, Jahrgang 1895, Nr. 20 und 21. An letzterem Orte, S. 245 bemerkt er: „Neben Holland und England war Preußen im 18. Jahrhundert der Staat, welcher seinen Angehörigen am ausgiebigsten den Export von Getreide gewährt hat. Frankreich, Spanien und Italien litten unter einem andauernden Sperrsystem, das die Landwirtschaft der romanischen Völker im vorigen Jahrhundert von Grund aus ruiniert

der Versuch der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Stadt und Land gemacht. Und jedenfalls „ging das Verbot des Auf- und Vorkaufens des Getreides auch noch in das preußische Landrecht über und wurde erst durch die Verordnung vom 20. November 1810 aufgehoben“[1]). — Der Verlust der Autonomie seitens der Städte hat allerdings in einem Punkte schon seit etwa dem 16.[2]) Jahrhundert eine bedeutsame Wandlung in der Getreidehandelsverfassung hervorgebracht: während im Mittelalter meistens die einzelne Stadt für sich Ausfuhrverbote erließ, beansprucht jetzt der Landesherr das Recht, für sein ganzes Territorium solche Verfügungen zu treffen[3]). Damit ist der „Gedanke einer territorialen Zusammenfassung der Produktion und Konsumtion des Landes“ gegeben[4]). Indessen greift doch diese Umwandlung nicht sonderlich tief. Denn erstens werden die lokalen Wünsche der einzelnen Städte keineswegs sogleich überwunden; lange kämpfen noch Städte und Landesherr um das Recht der Getreidesperre; und auch nach seinem formellen

hat.“ Andererseits hebt er S. 246 hervor, daß Friedrich der Große „jedem übermäßigen Steigen der Preise im Interesse seiner Lieblingsschöpfung, der Industrie, und im Interesse seiner Fabrikarbeiter durch eine umsichtige Magazinverwaltung entgegengetreten ist, .. daß Friedrich mit allen Mitteln des absoluten Fürsten den Zwischenhandel und die private Getreidespekulation unterdrückt hat“. Weiter auf Naudés Ausführungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Vgl. noch O. Hartwig, Aus Sicilien, Bd. 1, S. 100. Eine Parallele zur preußischen Handelspolitik Friedrich des Gr.: C. Wild, Stadt und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg 1729—1746 (1906), S. 147.

[1]) Lexis, S. 278. Schmoller, S. 658 faßt „die deutschen größeren Territorien des 16.—18. Jahrhunderts“ als eine Einheit zusammen. Diese Ansetzung ist nach obigem zu berichtigen.

[2]) Eine scharfe Zeitgrenze läßt sich nicht ziehen. Schon im Mittelalter erlassen die Landesherren Ausfuhrverbote. Vgl. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 2, S. 59 Anm. 218. Freilich sind diese landesherrlichen Ausfuhrverbote der älteren Zeit in der Regel nur Mittel im politischen Kampf mit politischen Gegnern.

[3]) Schmoller, S. 21 ff., S. 651 und S. 661.

[4]) Schmoller, S. 22.

Siege rechnet er noch oft mit den lokalen Wünschen. Zweitens werden, von den Bedürfnissen der einzelnen Städte abgesehen, seine Entschließungen doch überwiegend durch die Rücksicht auf die allgemein-städtischen Interessen, nicht auf die des platten Landes bestimmt[1]).

Die preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, die bemerkenswerte Ausnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft zulassen, sind im übrigen entschiedene Anhänger des merkantilistischen Systems, und dieses ist, wie schon bemerkt, eine Fortbildung der alten Stadtwirtschaft. Es besteht viel Gemeinsames zwischen beiden: der Merkantilist konnte stadtwirtschaftliche Gedanken fortführen, und er tat es auch. Eine wesentlich schärfere Wendung gegen die Stadtwirtschaft, eine das alte Prinzip direkt ablehnende Bestimmung desjenigen, was in der Volkswirtschaft erstrebenswert sei, begegnet erst bei den Physiokraten. Wenn irgendwo, so trifft es bei ihren Ideen zu, daß eine Theorie ihre Kraft und ihren Wert weniger durch ihren positiven Inhalt, als durch den Gegensatz erhält, in den sie sich zu vorhandenen Einrichtungen stellt. Und ein sehr wesentlicher Zug in dem physiokratischen System ist eben der Gegensatz gegen die stadtwirtschaftlich-merkantilistische Beherrschung des platten Landes. Ihre größte Wirksamkeit entfalten die Physiokraten in Frankreich. Aber auch in einen Teil Deutschlands

[1]) Das über den Getreidehandel Gesagte gilt mehr oder weniger auch von dem Handel mit anderen Gegenständen der Urproduktion. Über die Beschränkung des Fleischhandels s. z. B. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 500 ff.; über die Beschränkung des Adels durch die Städte im Fischhandel Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 995; über das Verbot der Holzausfuhr ins Ausland v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806, S. 441. Auf die als Verderb des Landmanns bezeichneten städtischen Taxen sei hier summarisch hingewiesen (vgl. Schmoller, Umrisse, S. 378). Bemerkenswert für den Gegensatz zwischen Stadt und Land ist auch eine Klage der ostpreußischen Städte bei Breysig-Spahn a. a. O., S. 1014 Anm.: „In den Dörfern werden zum Nachteil der Stadtgerichte Bauerngerichte angestellt, Geburtsbriefe und andere gerichtliche Sachen ausgefertigt."

reicht ihr Einfluß hinüber[1]). Einen vollständigen Erfolg haben sie übrigens noch nicht erreicht.

Wenn wir vorhin (S. 517) bemerkten, daß die Städte hinsichtlich der Erleichterung des Handelsverkehrs im Verhältnis zu einander im 16. Jahrhundert vielleicht mehr als die Landesherren geleistet haben, und jetzt die geringe Produktivität der letzteren in bezug auf die Befreiung des Landes von der städtischen Herrschaft konstatieren müssen, so dürfen wir doch andererseits hervorheben, daß den Landesherren mindestens das Verdienst zukommt, den städtischen Wünschen etwas gesteuert zu haben, und daß jedenfalls ihre Ziele höher waren, als die der Städte. Die Grenzen, die deren Tätigkeit hatte, werden uns hier klar. Auch die früher geschilderten Städtebünde sind gar nicht gesonnen, etwas von der Herrschaft über das Land aufzugeben; in der Festhaltung derselben liegt sogar teilweise der Zweck ihrer Vereinigungen[2]). Die Territorien konnten und mußten mehr und Besseres vollbringen.

An meine Ausführungen über die Stellung der Landesherren zu der Beherrschung des Landes durch die Städte möchte ich hier einige weitere Bemerkungen über das wachsende Interesse, das der Staat an den landwirtschaftlichen Angelegenheiten nimmt, knüpfen. In dem Verhältnis zu der städtischen Vorherrschaft fanden wir, daß er dem Landmann als solchem im Mittelalter gar keine, in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit eine sehr geringe Fürsorge zuwendet, und daß eine erheblichere Wandlung erst im Laufe des 18. Jahrhunderts eintritt. Größerer Energie begegnen wir, wenn wir auf die inneren Ver-

[1]) Vgl. meine Anzeige von Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert (Straßburg 1896), in der H. Z. 84, S. 506.

[2]) Vgl. z. B. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten, S. 248; Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, S. 129; Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 55 Anm. 5 (S. 56). Die hansische Getreidehandelspolitik richtete sich übrigens wohl mehr noch gegen die nichthansischen Händler (namentlich die Holländer) als gegen den Landmann. Stein, S. 130. — Über die schroffe Herrschaft, die Basel in den neueren Jahrhunderten über das Land ausgeübt hat, s. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 594 ff.

hältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung blicken. Der Staat nimmt sich früh der Bauern gegen andere Mächte des platten Landes an, zunächst aus einem steuerpolitischen, dann aus einem militärischen Gesichtspunkt[1]). Er verbietet schon im Mittelalter, wenigstens in dessen letzten beiden Jahrhunderten, den Erwerb von Bauerngütern durch die Kirche. Diese Verbote werden freilich nicht aus besonderer Rücksicht auf den Bauernstand erlassen, sondern bilden Teile der allgemeinen Amortisationsgesetze, welche der Unwille über den steuerfreien Klerus hervorruft[2]). Seit dem letzten Jahrhundert folgen, zuerst sparsam auftretend, Verbote des Erwerbs von Bauerngütern durch Ritter[3]) und Bürger[4]). Mit dem 16. etwa tauchen landesherrliche Unteilbarkeitsordnungen auf[5]). Auch für die technischen Fragen der Land- und der Forstwirtschaft beginnen jetzt die territorialen Regierungen zu sorgen[6]). Diese verschiedenen Zweige der landesherrlichen Tätigkeit haben jedoch im 16. und 17. Jahrhundert nur in Westdeutschland einige Bedeutung, im Osten so gut wie gar keine. Größere Erfolge haben sie hier wie dort erst im 18. zu verzeichnen[7]). Das 19. Jahrhundert hat eine weitere Steigerung der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft gebracht. Je später die Zeit, desto mehr Aufmerk-

[1]) Eines der ältesten Beispiele für das Eintreten der Landesherren zu Gunsten der Bauern aus einem militärischen Gesichtspunkt ist wohl die in meinem Buch „Territorium und Stadt", S. 61, Anm. 1 angeführte Altenburger Landesordnung v. 1568.

[2]) Die ältesten Amortisationsgesetze stammen aus den Städten aus dem 13. Jahrhundert. Die Landesherren folgen ihnen erst im 14. nach. S. meinen Aufsatz über die städtische Verwaltung des Mittelalters, H. Z. 75, S. 454 f. Zu S. 454, Anm. 8 vgl. Frensdorff, Göttinger Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein (Göttingen 1900), S. 36 unten.

[3]) S. z. B. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 144.

[4]) Vgl. freilich unten S. 611 Anm. 4.

[5]) Zur Literatur über die Entstehungsursachen der ungeteilten Vererbung der Bauerngüter s. oben S. 86.

[6]) S. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 41 f.; meine Landtagsakten, a. a. O., S. 146.

[7]) Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 47 ff.

samkeit widmet man dem platten Land; man lernt es jetzt erst schätzen[1]).

Die beiden Dinge der Herrschaft des städtischen Handwerks und der städtischen Getreidehandelspolitik zeigen uns zugleich die Fortdauer der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins weit über das Mittelalter hinaus. Belege für die fortgesetzte Anerkennung des Satzes, daß dem Adel der Handel verboten[2]), Handel und Gewerbe Vorrecht der Bürger seien, alle ihrer Vorfahren Fußstapfen nachfolgen sollen[3]), sind bis in die Zeit des preußischen Landrechts hinein reichlich vorhanden.

§ 5. Die Vorkaufsgesetzgebung.

Eines der wichtigsten Mittel, die die mittelalterliche Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und Herrschaft angewandt hat, ist das Verbot des Vorkaufs oder, positiv ausgedrückt, der Marktzwang. Begrifflich könnte man das Vorkaufsverbot geradezu als die Grundlage der gesamten Stadtwirtschaftspolitik auffassen[4]). Praktisch gehen freilich die verschiedenen Sätze des mittelalterlichen Stadtrechts meistens auf besondere Antriebe zurück.

Die Idee der Verwerflichkeit des Vorkaufs wird aus den Städten durch die Landesherren übernommen, wie Schmoller

---

[1]) Über die Rückkehr zur mittelalterlichen Beherrschung des Landes durch die Stadt s. m. oben S. 301 genannte Schrift (vgl. auch Graf Alex. Keyserling, ein Lebensbild, v. H. v. Taube I, S. 441).

[2]) Kaindl, Gesch. der Deutschen in den Karpathenländern II, S. 50; Brandenburg. Landtagsakten hera. v. Friedensburg I, S. 82 Anm. 1 (Liste handeltreibender Adliger), S. 82 § 5: Prälaten, Adel und Bauern sollen keine Kaufmannschaft treiben; M. Haß, Kurmärkische Stände S. 161 u. S. 170 f. (Charakteristik des Ständetums); m. Territ. u. Stadt S. 271 ff.; M. Ritter, Deutsche Gesch. 1, S. 41.

[3]) Jahn S. 112.

[4]) Vgl. oben S. 204, 232 Anm. 2 und S. 243. M. „Mittelalt. Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft" S. 11 ff. Schmoller, Umrisse S. 645.

selbst hervorhebt[1]): „Der Glaube an die Schädlichkeit des Vorkaufs, der alle Waren nur verteuere, ging von den städtischen Statuten ziemlich unverkürzt in die Landesgesetze über."

Man kann bei den städtischen Vorkaufsgesetzen des Mittelalters drei Kategorien unterscheiden[2]): der „Vorkauf" ist Gegenstand der Gesetzgebung als 1. Kauf außerhalb der städtischen Märkte, 2. „In den Kauf fallen", 3. Lieferungskauf. Uns interessiert hier, weil wir die Frage der Ausdehnung des Verkehrs über das Stadtgebiet hinaus beantworten wollen, näher nur die gewerbepolizeiliche Bestimmung, die in der ersten Kategorie ausgesprochen ist, während wir die privatrechtlichen Sätze außer Acht lassen dürfen. Von jener aber ist es bekannt, daß sie noch im preußischen Landrecht durchaus festgehalten wird. „Wer durch Auf- und Vorkäuferei" — heißt es Teil II, Titel 20, § 1292[3]) — „Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse verteuert oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts nachdrücklich bestraft werden."

Freilich besteht zwischen dem landesherrlichen Vorkaufsverbot und dem städtischen der Unterschied, daß jenes für das ganze Land gilt, daß es durch die landesherrliche Verordnung für das gesamte Gebiet des Territoriums gestützt wird. Indessen überall bindet es den Kauf und Verkauf an den städtischen Markt.

§ 6. Die Grundlagen der Zunftverfassung.

Die vorstehende Darstellung hat gezeigt, daß die alten Mittel der Stadtwirtschaftspolitik in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit nicht beseitigt worden sind. Nun wäre es freilich denkbar, daß die Bürgerschaften unter Festhaltung der Abschließung nach außen und der Herrschaft über das umliegende Land ihre innere Organisation verändert hätten. Gästerecht und Bann-

[1]) Schmoller, Umrisse, S. 19. H. Z. 75, S. 443, A. 4. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 40 f.

[2]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 37 (1890), S. 268.

[3]) Über die Festhaltung des Vorkaufsverbots s. auch Teil II. Titel 8, § 1355 u. B. Hildebrand, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 2, S. 173.

meilenrecht wären vereinbar mit Preisgabe der Zunftverfassung. Wir haben ja auch schon die Beobachtung gemacht, daß ein Teil der mittelalterlichen Zunftverfassung, die Autonomie, gefallen ist. In dieser Hinsicht ging man, wie schon angedeutet, seit der absolutistischen Zeit noch schärfer vor, indem man etwa die interlokalen Vereinigungen und die interlokale Korrespondenz der Zünfte untersagte (die Reichszunftordnung von 1731[1]) fordert die Abschaffung der Hauptladen oder Haupthütten, die Beseitigung der Unterschiede von Haupt- und Nebenladen[2]), die Einstellung der interlokalen und interterritorialen Korrespondenz der Zünfte und Handwerker) und die Zunftversammlungen unter obrigkeitliche Aufsicht stellte[3]).

Indessen die wesentlichen Stücke der alten Zünfte[4]), der Zunftzwang und die Regelung der Produktion des Einzelnen im Interesse der ganzen Korporation, die Beschränkung auf mittlere und kleinere Betriebe, sind bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bei Bestand geblieben. Nur vereinzelt und dann in der Regel vorübergehend ist es zu Zunftauflösungen gekommen. Die hochfliegenden Pläne auf radikale Änderungen für große Gebiete[5]) sind nicht verwirklicht worden.

Wenn man gegen die eigenmächtigen Festsetzungen und Vereinbarungen der Gewerbetreibenden mit dem Zweck der Preisbeeinflussung, gegen das Ringbilden und die „Monopolien"

[1]) Wie oben S. 113 erwähnt, wandte sich J. Möser gegen deren Unterdrückung des genossenschaftlichen Geists.

[2]) S. oben S. 510 Anm. 2.

[3]) Vgl. G. Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten S. 12 u. 140.

[4]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß die oben (S. 508 ff.) erwähnten Handwerker- und Städtevereinigungen sich keineswegs eine Änderung der Grundlagen des Zunftwesens zum Ziele setzen, sie eher zu befestigen suchen. Vgl. dazu noch Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 76 und 103; Ztschr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 2, S. 64. Auch darin zeigen sich die Schranken, über die die Städte aus eigenem Antrieb nicht hinausgegangen sind. Vgl. oben S. 538.

[5]) Vgl. über die an sich interessanten Pläne aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts summarisch Stieda, Art. Zünfte, Handw. d. St.

der Zünftigen vorgeht[1]), so ist dem Mittelalter derartiges nicht unbekannt[2]); es kann sich nur um eine Steigerung der Maßnahmen gegen den Mißbrauch handeln. Wenn die Landesherren Taxordnungen erlassen, so sind diese zwar als territoriale räumlich umfassender, zugleich sachlich weiter greifend, insofern sie mehr Gebiete ihrer Regelung unterwerfen und mehr in die Einzelheiten eindringen. Wie sie aber an sich schon der mittelalterlichen Stadt vertraut sind[3]), so setzen die landesherrlichen Taxordnungen eine Mitwirkung der städtischen Verwaltung durchaus voraus, überlassen ihr sogar vielfach die Ausführung im einzelnen[4]).

Die Tätigkeit der Landesherren beschränkt sich auf Abstellung von Mißbräuchen, auf Reformen in Einzelheiten, auf die Herstellung umfassenderer Planmäßigkeit. Die viel genannte Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. von Preußen[5]), die immerhin einen energischen Zug aufweist, hat auch keinen andern Inhalt: weitere Fortschritte in dem Kampf gegen die Zunftautonomie, in der Abschließung des Territoriums nach außen (Beseitigung der Abhängigkeit von auswärtigen Hauptladen), etwas größere Unifizierung im Innern des Landes, etwas Abbröckelung von dem alten Zwang. Zu den in dieser Hinsicht bezeichnenden Maßnahmen gehören die Konzessionierung der Freimeister und die der Hausierer, die von den Landesherren seit dem Ausgang des Mittelalters vorgenommen werden[6]).

[1]) Jahn, S. 102 und 144; Köhne (s. S. 551 A. 2) S. 41.

[2]) S. oben S. 241 A. 3, 277 A. 1 und S. 290 Anm. 5. S. auch S. 316 f. Über die „Einung" (nicht = Innung) im Sinn einer besondern Vereinbarung oder Abrede der Handwerker namentlich auch zur Preisbeeinflussung („Analogon zu den modernen Kartellen") s. Eulenburg, Ztschr. f. Soz.- u. W.G. 4, S. 142 f. Vgl. auch v. Lösch, Westd. Ztschr. 1904, S. 77.

[3]) Jahn S. 89 unterschätzt etwas die städtischen Taxen des Mittelalters. Vgl. oben S. 290.

[4]) Jahn, S. 103 ff.

[5]) Vgl. über sie die eingehende Darstellung von Schmoller, Umrisse S. 344 ff.

[6]) Klagen der Städte über die Freimeister bez. Freibriefe s. z. B. bei Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 637 (vgl. S. 727), über die Hausierer

Eine Parallele zu den Freimeistern bilden die Hofhandwerker, die die alten abhängigen Handwerker des mittelalterlichen Fronhofs fortsetzen und, wie sie schon im Mittelalter in Städten mit starkem Gewerbebetrieb dem bürgerlichen Handwerk Konkurrenz gemacht hatten[1]), so jetzt unter neuen Verhältnissen wieder als dessen Konkurrenten hier und da erscheinen.

Als im 16. Jahrh. die Territorien Hauptstädte[2]) erhielten, bot sich mit der sich entwickelnden stärkern Seßhaftigkeit des Hofs für die in seinem Dienst stehenden Gewerbsleute die Möglichkeit, auch den städtischen Verbrauch für sich auszunutzen. So hören wir aus Wien[3]) Klagen der bürgerlichen Gewerbetreibenden und der Stadt über die Hofhandelsleute, -krämer und -handwerker. Besonders Unwillen erregte es, daß die Hofgewerbsleute dem Hof bei seinen Reisen nicht nachfolgten (ein Mitglied des Herrscherhauses nahm übrigens seit Ferdinand I. ständig Residenz in Wien), sondern in Wien blieben und hier ihr Gewerbe auch bei Abwesenheit des Hofs weiter trieben. Die Regierung kam den Wünschen der Bürgerschaft einigermaßen nach, wie z. B. Maximilian II. 1572 einen numerus clausus für die Hofbefreiten einführte. Die Einrichtung der Hoffreiheiten wurde aber beibehalten, gab dauernd den bürgerlichen Gewerbtreibenden Anlaß zu Klagen und lieferte — dadurch erweckt sie ein weiteres Interesse — seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein bequemes Mittel, um neue, im Inland noch nicht gekannte,

(Schotten) ebenda S. 1120 und Schmoller, Umrisse S. 19. Im Allg. Prß. Landrecht Teil II, Titel 8, § 184 wahrt sich der Staat das Recht, Freimeister anzustellen. Die Freiheit, die den Hausierern gewährt wird, ist übrigens lokal verschieden. Manchen Orts wird das Hausieren für bestimmte Waren streng untersagt. Trötsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 72.

[1]) Vgl. oben S. 261.

[2]) Vgl. oben S. 497 f.; GGA. 1890, S. 324.

[3]) Vgl. Thiel i. d. Gesch. d. Stadt Wien, 4 S. 418—22, 455, 517, 548, 551. Das Fortbestehen dieser Hofhandwerker ist, nebenbei bemerkt, zugleich ein Beweis gegen die hofrechtliche Theorie (s. oben S. 261 A. 1). S. auch Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 45 u. 61 über die grundherrlichen Handwerke.

Gewerbszweige mit Umgehung der zünftischen Hemmungen heimisch zu machen. — Eine verwandte Stellung wie die hofbefreiten Gewerbtreibenden hatte in Wien die (1531 als städtischer Wachkörper geschaffene) Stadtguardia seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, nachdem sie als kaiserliche Garnisontruppe organisiert worden war. Auch von ihr wurde eine Konkurrenz gegenüber den bürgerlichen Gewerbtreibenden ausgeübt. Wenn die Guardia durch Maria Theresia aufgelöst wurde (1741), so weist dies Verhältnis doch auf den bekannten Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Militärstaat, wie er besonders im 18. Jh. auf wirtschaftlichem Gebiet hervortritt, hin[1]).

Neuerungen sind gewiß, für sich betrachtet, der historischen Betrachtung sehr würdig; indessen die Grundlagen der Zunftverfassung tasten sie noch nicht an. Es sind dies alles bekannte Tatsachen. Um sie uns aber ganz und gar gegenwärtig zu machen, ist es vielleicht gut, daran zu erinnern, daß im 16. Jahrhundert, gegenüber dem Mittelalter, die Zahl der Zünfte noch wächst[2]), die Redaktion ihrer Statuten erst jetzt detaillierter, das Zunftrecht überhaupt bestimmter ausgebildet wird, daß viele Zünfte erst im 16. Jahrhundret ihre Zunfthäuser erhalten[3]), daß im 16. und 17. die Bedingungen für das Meisterwerden verschärft werden, daß nicht bloß im 16. und 17.[4]), sondern auch noch im 18. Jahrhundert[5]) niemand zwei offene Läden, bez. einen offenen

[1]) Als eine weitere Parallele sei die wirtschaftliche Konkurrenz der sog. hofbefreiten Juden oder Hofjuden gegenüber der Bürgerschaft genannt. Thiel S. 551.

[2]) Von Schmoller selbst angedeutet, Umrisse S. 324 und 329 (Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch., Bd. 1, S. 65 und 69). Hier und da wird die Zunftverfassung erst im 18. Jahrhundert eingeführt. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 450.

[3]) Vgl. mein älteres deutsches Städtewesen und Bürgertum, S. 59.

[4]) Techen, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 81. Kleine Abweichungen vom Marktzwang kommen, wie es scheint, schon seit dem 16. Jahrhundert auf. S. ebenda S. 92. Über eine Milderung in Breslau im 17. Jahrhundert s. Walter Borgius, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 47.

[5]) Schmoller, Umrisse, S. 422.

Laden und eine Marktbude zugleich halten darf, daß selbst ein Gesetzbuch, wie das allgemeine preußische Landrecht, welches eine umfassende Kodifikation des Gewerberechts enthält, dem lokalen Brauch einen weiten Raum gestattet[1]). Gothein spricht im Hinblick auf die Übernahme wesentlicher Stücke der mittelalterlichen Zunftverfassung durch die Landesherren von einem „Eingeständnis der eigenen Ideenlosigkeit"[2]). Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und inwiefern wir sie wegen ihres Anschlusses an die mittelalterliche Form zu tadeln haben[3]). Es geht wohl zu weit, der landesherrlichen Gewerbepolitik des 16.—18. Jahrhunderts[4]) eigene Gedanken schlechthin abzusprechen. Tatsache ist es aber, daß die Landesherren in hohem Maß, oft in überraschender Weise[5]) das städtische Muster nachgeahmt haben. Jedenfalls ist es richtiger, auf die „Ideenlosigkeit" hinzuweisen, als den Beginn einer neuen Wirtschaftsstufe mit dem Eintritt der Neuzeit zu behaupten.

Schmollers Periodisierung erklärt sich daraus, daß er sein Augenmerk fast nur auf die politische Seite der Gewerbegeschichte richtet und den Erfolg der territorialen Politik jener Jahrhunderte zu hoch anschlägt. Wer aber eine Theorie der Wirtschaftsstufen aufstellen will, wird in erster Linie die allgemein wirtschaftlichen und sozialen Momente zu untersuchen haben. Man darf nicht ohne weiteres annehmen, daß eine Veränderung im Subjekt

[1]) Teil II, Titel 8, § 179 ff.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 393.

[3]) Zur Rechtfertigung der Konservierung (auch Verschärfung) der Zunftverfassung im 17. Jahrhundert vgl. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 76.

[4]) Gothein, S. 394.

[5]) Vgl. das von mir in meinem Aufsatz „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung", H. Z. 75, S. 444 angeführte charakteristische Beispiel. Daselbst habe ich auseinandergesetzt, in welchen Zweigen der Verwaltung die Städte von den Territorien kopiert worden sind, bez. diese sich als selbständig schöpferisch erwiesen haben. In mehreren Verwaltungszweigen sind die Landesherren originaler gewesen als auf dem Gebiet der Gewerbepolitik.

der Gewerbepolitik zugleich eine allgemeine Umwandlung der gewerblichen Verhältnisse bedeutet.

Als erster hat wohl Tröltsch der Schmollerschen Periodisierung der Gewerbegeschichte widersprochen. In der Rezension einer Publikation zur Gewerbegeschichte der Stadt Münster i. Westf.[1]) hebt er hervor, daß das Jahr 1661, in dem die Selbständigkeit der Stadt und damit auch die Autonomie der Zünfte ihr Ende erreicht, wohl rechtlich und politisch, nicht aber wirtschaftlich und sozial einen Abschnitt bezeichnet. In vielen andern Städten beseitigen die Landesherren die städtische Autonomie schon im 16. Jahrhundert. Daher datiert Schmoller von da ab die Periode der Territorialwirtschaft. Allein das politische Ereignis greift hier eben nicht so tief. In ihrem Kern bleiben die alten Zustände bis in das 19. Jahrhundert erhalten[2]). Man muß äußere und innere Gewerbeverfassung unterscheiden.

Innerhalb des angedeuteten Rahmens haben die Landesherren zwar, wie bemerkt, nicht umfassende, aber immerhin interessante Neuerungen vorgenommen[3]).

In der Lehrlings- und Gesellensache wie in andern gewerblichen Fragen folgte die Landesregierung vielfach Anregungen, die das Reich gab. Die betreffenden Reichsgesetze gehören insbesondere dem 16. (so den Jahren 1530, 1548, 1577) und dem

[1]) Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 1 (1898), S. 544 ff.

[2]) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 113, läßt die alte stadtwirtschaftliche Organisation nicht ganz korrekt „bis gegen Ende des vorigen (d. h. des 18.) Jahrhunderts" bestehen. — Eine unrichtige Anschauung von der sozialen Struktur des Handwerkerstandes in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit hat Schönlank, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren (Leipzig 1894). Zur Kritik seiner Ansichten s. oben S. 459 Anm. 2; Eulenburg, Ztschr. f. Soz.- u. W.G., Bd. 4, S. 136 ff. Auch Lamprecht beurteilt die sozialen Verhältnisse der gewerblichen Kreise nicht richtig. Zur Kritik seiner Behauptungen vgl. Max Lenz, H. Z., Bd. 77, S. 385 ff., Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts (dazu H. Z. 89, S. 100 ff.) und W. Stolze, zur Vorgeschichte des Bauernkrieges.

[3]) Vgl. G. Jahn, Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten S. 168 ff.

18. Jahrh. (1731, 1772) an[1]). Es wird einerseits der Lehrling gegenüber dem Lehrmeister geschützt, andererseits der freien Bewegung der Gesellen eine Schranke gezogen. Die Gesellen werden einer strengern polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen, Aufstand und Streik, Schmähen und Unredlichmachen verboten. Der Arbeitsnachweis wird ihnen z. T. entzogen[2]) und den Meistern in die Hand gegeben. Jeder wandernde Geselle sollte sich durch eine „Kundschaft", ein obrigkeitliches Führungszeugnis, auszuweisen haben[3]). Einen Schutz der Gesellen bedeutet es, wenn die Landesherren die Erhöhung der Gebühren und die übertriebenen Festlichkeiten bei der Verleihung des Meisterrechts verbieten, überhaupt die Bedingungen für dessen Erlangung genauer und einheitlicher regeln, auch erleichtern, ferner obrigkeitliche Personen neben den Zunftorganen bei der Meisterprüfung tätig sein lassen. Der zünftlerische Begriff der Unehrlichkeit, der vielen Gruppen den Zugang zu besser gestellten Gewerben verschlossen hatte, wird bekämpft[4]). Manche Bestimmungen fügen sich den allgemeinen Luxusordnungen ein, die das Territorium von der mittelalterlichen Stadt übernommen hatte, und betreffen Meister und Gesellen. Gegen deren unordentliche Haltung wenden sich aber noch besondere Verordnungen, so das Verbot des „blauen Montags"[5]). Wie die Quellen der Zeit erkennen lassen, bestand in der Gesellenschaft ein ungeregeltes Wesen, ein unordentliches und terroristisches Treiben der

[1]) Über das Verhältnis der Reichs- zur Landesgesetzgebung vgl. Frensdorff, Zunftrecht und Handwerkerehre, Hans. Geschichtsblätter 1907, S. 1 ff.; Thiel, in der Gesch. der Stadt Wien, 4, S. 421.

[2]) Nicht überall. Vgl. Thiel S. 449. Andererseits Jahn S. 43 u. 47.

[3]) Diese obrigkeitliche Wanderlegitimation wird durch das Reich 1731 gefordert, läßt sich aber, wenigstens lokal, schon lange vorher nachweisen. Jahn S. 51.

[4]) Vgl. Jahn S. 13 ff.; G. Aubin, Die Leineweberzechen, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 104, S. 585 ff.; Köhne, Ztschr. f. Soz.-W. 1917, S. 501; Wewer (s. oben S. 301) a. a. O.

[5]) Jahn, S. 15, 49. Über den Ursprung des „blauen Montags" vgl. Köhne, Ztschr. f. Soz.-W. 1919, S. 600 f.

Gesellen untereinander und gegenüber den Meistern, dessen die Zunft für sich und auch die Stadt offenbar nicht Herr werden konnten und zu dessen Abstellung sich nun Reich und Territorium veranlaßt sahen. Man wird hier von einer Notwendigkeit des Einschreitens und von einem Verdienst des Staats sprechen dürfen, mag man im übrigen hierbei immerhin an die allgemeine Tendenz jener Jahrhunderte auf Einschränkung der Selbständigkeit der Genossenschaften erinnern. Dies Verfahren des Staats ist um so belangreicher, als es eine gleichzeitige Fürsorge für die Gesellen keineswegs ausschließt[1]).

Im ganzen genommen wird die freie Bewegung der Gesellen am meisten eingeschränkt, wenngleich ihr Schutz gegen den Zunftegoismus, wie angedeutet, nicht fehlt.

Doch auch die allgemeine Stellung der Zunftmeister erfuhr eine Wandlung. Wenn im Mittelalter die Stadt und die Zunft selbst den Amtscharakter der Zunft, ihre Pflicht, das Publikum gut zu versorgen, betont hatten, so ist es jetzt neben der Stadt insbesondere die landesherrliche Regierung, welche den Amtscharakter der Zunft geltend macht, während diese jetzt einseitig den Gesichtspunkt vertritt, daß sie das Recht, das Vorrecht der Versorgung der Bürgerschaft habe, und eben damit der Landesregierung verstärkten Anlaß zur Betonung der Pflicht der Handwerksmeister gegenüber dem Publikum gibt. Schon hiermit erhält das Handwerk eine Wendung zu einer vom Staat konzessionierten Einrichtung, die dann in andern Erscheinungen noch weiter zum Ausdruck kommt. Es stellen sich allmählich die Anfänge einer Organisation der gewerblichen Verbände zu einer Polizeianstalt im Dienst einer zentralisierenden Regierungspolitik ein. Doch bleiben der Kern der Zunftverfassung

[1]) Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 51 Anm. 2: ein Recht der Gesellen auf Arbeit in beschränkter Weise anerkannt (eine ältere (1479) Forderung der Gesellen damit bewilligt). S. 54: Fürsorge für den kranken Gesellen. Thiel, Gesch. d. Stadt Wien 4, S. 451. Jahrbuch S. 53 (Handwerkerordnung Ferdinands I.): gegen den Terror nicht verheirateter Gesellen werden die verheirateten geschützt (ein verheirateter Gesell darf von niemand gehindert werden, gesellenweise zu arbeiten). Gothein S. 394.

und namentlich auch die der Zunft mit ihr gegebene Möglichkeit, ihre Ausschließungstendenzen durchzuführen, einstweilen erhalten, und vollständig ist das Ziel einer solchen Organisation im alten Staat (bis zur Aufhebung der Zünfte) überhaupt nicht erreicht, auch wohl nicht erstrebt worden. Wie wir es schon andeuteten[1]), wird das ausschließliche Recht der Zunft in den Jahrhunderten nach Schluß des Mittelalters sogar noch zum Teil verschärft und von seiten der Zünfte rigoros gehandhabt. „Trotz der Reformordnungen und der schärferen obrigkeitlichen Aufsicht wußten die Zünfte die rechtliche Grundlage für das ihren Sonderinteressen angepaßte wirtschaftliche Betriebssystem im 16. u. 17. Jahrh. im wesentlichen unbeeinträchtigt zu erhalten. Gerade in dieser Zeit kommt das zünftische Gewerberecht erst zur vollen Ausbildung; es entwickelt sich jene zünftlerische Kastenpolitik, deren Engherzigkeit und Rücksichtslosigkeit die Organisation der Zünfte in Verruf gebracht hat"[2]).

Wenn die Landesherren einerseits von der Anschauung aus, daß im Grund jeder Gewerbetreibende die Berechtigung zum Gewerbebetrieb vom Landesherrn selbst erhielt, dem Land gegenüber der Stadt einige Zugeständnisse machten, Freimeister konzessionierten und neue, zunftfreie Industriezweige, von denen wir noch sogleich sprechen werden, zuließen, so wird andererseits gleichzeitig der Dorfhandwerker in manchen Beziehungen noch fester an die städtische Zunft geknüpft, das Störertum noch schärfer bekämpft, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen den verschiedenen Handwerken noch diffiziler ausgebildet. Einen Maßstab für die Auffassung der Zeit liefert der Umstand, daß selbst die kühnern Reformpläne die Doppelzünftigkeit nicht unbegrenzt gestatten[3]). Trotz aller landesherrlichen Einschränkungen wußten die Zünfte im allgemeinen auch ihre genossenschaftliche Gerichtsbarkeit zu bewahren[4]). Und überhaupt bleiben die

[1]) Oben S. 529; Jahn S. 57, 119.

[2]) Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 66.

[3]) Köhne in der unten genannten Abhandlung über den Heidelberger Reformplan S. 31. Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 48.

[4]) Vgl. z. B. Thiel in der Gesch. d. Stadt Wien 4, S. 444.

alten Sätze der Zunftverfassung in ihrem Kern erhalten, wie denn noch im 18. Jh. die Assoziation von Zunftgenossen verboten wird[1]). Freilich wußten die Landesherren es mit diesem von ihnen anerkannten oder geduldeten Verhältnis zu vereinigen, daß sie, wie bemerkt, neue Industriezweige neben den alten zunftmäßigen Handwerken zuließen.

Eine wirkliche Gewerbefreiheit hat, abgesehen von einem seit 1613 nur ein paar Jahre hindurch bestehenden Verhältnis in den schleswig-holsteinischen Städten[2]), lediglich der pfälzische Kurfürst Karl Ludwig für seine Stadt Mannheim proklamiert und durchgeführt, nach holländischem Muster, wie man angab, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Holland selbst damals keineswegs eine allgemeine Gewerbefreiheit gehabt hat. Es wurde in Mannheim den Einzelnen vollkommene Freiheit in ihrer wirtschaftlichen Betätigung gewährt, nicht freilich im Sinn des Manchestertums, da der Kurfürst und der Mannheimer Rat eine Reihe von Einrichtungen und Betrieben schufen, die das gewerbliche Leben positiv fördern sollten. Allein es handelt sich hierbei um eine vereinzelte Erscheinung in dem doppelten Sinn, daß nur die eine Stadt in Betracht kommt und daß für

[1]) Vgl. z. B. Jahrb. d. Düsseldorfer G.V. 18, S. 145.

[2]) Vgl. Köhne, Reformen u. Reformprojekte in Heidelberg u. Mannheim als Vorläufer der Gewerbefreiheit in Deutschland, Verhandlungen der 1. Hauptversammlung der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre S. 568. Hier und im „Neuen Archiv für d. Gesch. der Stadt Heidelberg", Bd. 10, S. 20 ff. spricht K. über einen den Jahren 1523—25 angehörigen, nicht zur praktischen Bedeutung gelangten Entwurf zur Vereinheitlichung des Heidelberger Zunftrechts, der für die eine Stadt bestimmt ist (sich also dadurch von der österreichischen Handwerkerordnung von 1527 unterscheidet), aber kühne Gedanken enthält, sachlich etwa den von König Friedrich Wilhelm I. vertretenen Gedanken gleichkommt und der die landesherrliche Verwaltung auch bei der Bürgeraufnahme beteiligen will. Auch dieser für jene Zeit kühne Entwurf läßt jedoch die ausschließliche Befugnis der Zünfte zum Betrieb der betr. Gewerbe bestehen. Und praktisch hat in Heidelberg sogut wie anderswo die volle Zunftverfassung bis zum Schluß der alten Zeit gegolten.

sie die Gewerbefreiheit nur so lange galt, als Karl Ludwig lebte. Nachträglich erhielt auch Mannheim die Zunftverfassung, und die pfälzischen Städte im ganzen zeigten im Gegensatz zu denen der im 18. Jh. reformierenden Staaten wie Preußen, Österreich, Hannover, Hessen, Württemberg eine Gewerbeverfassung, die „nur noch jenseits der Pyrenäen sowie auf deutschem Boden in den zurückgebliebensten reichsstädtischen und geistlichen Territorien Analoga fand[1])".

§ 7. Verleger und Fabrikanten.

Wir haben vorhin angedeutet, daß der grundsätzlich anerkannte Zunftzwang sich manche Abbröckelung im einzelnen gefallen lassen mußte. Es könnte ferner sein, daß, wie die äußere Gewerbeverfassung nicht mehr mit der inneren übereinstimmt, so auch diese mit der tatsächlichen Gestaltung der Dinge nicht gleichen Schritt hält. In bezug auf den ersten Punkt sind namentlich zu nennen die erwähnte beschränkte Zulassung von Freimeistern und Hausierern und die ebenfalls beschränkte, sogleich näher zu erörternde Anerkennung einer großindustriellen Tätigkeit. In bezug auf den zweiten Punkt ist daran zu erinnern, daß schon im Mittelalter die Durchführung der Idee der Zunftverfassung an den Tatsachen Grenzen gefunden hat[2]). Sie ist immerhin in so hohem Maße gelungen, daß wir nicht Bedenken tragen, das Mittelalter eine Periode der Stadtwirtschaft zu nennen. Suchen wir jetzt ein Urteil darüber zu gewinnen, ob in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit der Widerspruch zwischen Zunftverfassung und tatsächlichen Zuständen ein erheblich größerer geworden ist. Übrigens werden sich die Betriebe, die unter staatlicher Anerkennung aufkommen, und diejenigen, die sich mehr oder weniger im Gegensatz zum geltenden Gewerberecht ausbilden, nicht ganz scharf voneinander sondern lassen.

Die Entstehung einer Großindustrie[3]) in Deutschland ist in

[1]) Köhne S. 565. Gothein S. 675 ff.

[2]) Vgl. oben S. 221 Anm. 2.

[3]) Das Wort Großindustrie gebrauche ich hier im allgemeinen Sinn und unterscheide zwei Formen derselben: 1) Das Verlegertum mit

neuerer Zeit mehrfach geschildert worden. So hat Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 39 und 40 [1]), eine Darstellung der Entstehung der Hausindustrie gegeben. Er nimmt drei Quellen für diese an: 1. entsteht sie durch Auflösung der Fabrikunternehmung (S. 108 ff.), 2. aus einer Nebenbeschäftigung des Landvolkes (S. 110 ff.), 3. durch Umbildung des handwerksmäßigen Betriebes in einen hausindustriellen (S. 115 ff). Die erste Art dürfte für uns nicht in Betracht kommen. Die zweite wird uns später beschäftigen. Für den am häufigsten eingeschlagenen Weg hält Stieda die dritte Art. Er weist zunächst auf die exportierenden Handwerker hin, die genötigt waren, sich für ihren Absatz der Vermittelung des Kaufmanns zu bedienen. Das konnte den Anlaß zur Ausbildung

---

hausindustrieller Tätigkeit der abhängigen Leute, 2) die Fabrik. Nur bei der zweiten Kategorie liegt ein gewerblicher Großbetrieb vor. Bei der ersten haben wir es mit gewerblichen Kleinbetrieben (beziehungsweise Mittelbetrieben) zu tun, die jedoch im Dienste eines kaufmännischen Großbetriebs stehen. Den Ausdruck „kapitalistische Unternehmung" vermeide ich aus den früher (S. 399 ff.) dargelegten Gründen. Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 151 ff.: oben S. 224 ff.

[1]) S. auch den Überblick bei Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 7. Auflage, S. 725 ff., der freilich nicht ganz kritisch ist. Bothe, Direkte Besteuerung in Frankfurt a. M. S. 226. Pesch III, S. 598 f. Über die Bortenwirkerei (das Posamentiergewerbe) als eine der ältesten Manufakturen (zunftwidrige Verbindung von Handel und Handwerk) s. S. Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe S. 83. Der Aufsatz von R. Martin, Großbetrieb und Handwerk vor 600 Jahren, Preußische Jahrbücher, Bd. 91 (1898), S. 305 ff. bezieht sich nur auf die Ersetzung der Fußwalkerei durch die Walkmühle und der Spindel durch das Spinnrad. Vgl. hierzu kritisch Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Bd. 1, S. 113 und 117 ff., besonders S. 118 Anm. 9 und S. 121. — Für die Interpretation mancher Nachrichten ist die Beobachtung von Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 48 Anm. 3 wichtig, daß die Ausübung mehrerer Handwerke in einer Hand noch nicht den Großbetrieb bedeutet: gerade in kleinen Orten erwies es sich als notwendig, eine solche Vereinigung zur Erleichterung der Existenzbedingungen zu gestatten, wie ja noch heute ähnliche Verhältnisse von dieser Art bestehen.

neuer Formen der wirtschaftlichen Beziehungen geben. In dieser Hinsicht ist besonders lehrreich ein Vertrag, den 4 Lübecker Kaufleute im Jahre 1424 mit der Zunft der Bernsteindreher daselbst schließen: die Meister derselben — 12 an der Zahl — verpflichten sich, während der beiden nächsten Jahre ihr gesamtes Produkt an Paternosterkränzen den Kaufleuten zu überlassen. Eine solche Verpflichtung stellt eine bedeutsame Abweichung von der mittelalterlichen Gewerbeverfassung dar. Freilich stehen solche Handwerksmeister immerhin noch verhältnismäßig selbständig: „es fehlt die Anweisung des Kaufmanns, wie die Ware herzustellen sei, die Lieferung des Rohstoffes durch den Unternehmer“[1]). Der ausgedehnte Paternosterhandel jener Zeit[2]) führte auch an andern Stellen zu ähnlichen Verhältnissen. Das Ulmer[3]) Handlungshaus Ruland setzt im 15. Jahrhundert ganze „Fässer“ von Paternostern (aus Mistelholz) und ferner Salz

[1]) Max Weber, Zeitschrift für Handelsrecht, Band 37 (1890), S. 270 faßt den Vertrag von 1424 in Übereinstimmung mit F. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen (Bonner Dissertation von 1889), S. 55 juristisch als Kauf (Lieferungskauf), nicht als Dienstmiete auf. „Wirtschaftlich“ — fährt er fort — „hat allerdings ... die schiefe Ebene zum hausindustriellen Betrieb bereits begonnen; juristisch aber läge zu einer Änderung der Konstruktion selbst dann noch ein Anlaß nicht vor, wenn eine Monopolisierung der gesamten Arbeitsleistung (Verbot, für andere zu arbeiten) stattfände und die Art der Herstellung seitens des „Verlegers“ speziell vorgeschrieben wäre. Erst die mindestens teilweise Lieferung des Rohstoffes durch den Kapitalisten bildet, wie wirtschaftlich einen der wichtigsten, so juristisch den entscheidenden Schritt.“

[2]) Stieda hat über die Tätigkeit des von ihm S. 118 erwähnten Hildebrand Veckinchusen weiterhin in seinen „Hansisch-venetianischen Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert“ Näheres mitgeteilt. Vgl. oben Nr. VI S. 319 Anm. 2. Über die Bernsteindreher (Paternostermacher) s. auch Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 41 f. In großem Umfang blieb bei ihnen neben dem Absatz an Verleger der an das große Publikum erhalten.

[3]) Über die Unternehmungen dieses Handelshauses s. oben S. 310 Anm. 1, 319 und S. 380; Th. Mayer, D. auswärtige Handel Österreichs im Mittelalter (1909), S. 86 ff. Stieda bezeichnet als Sitz von R.s Haus irrtümlich Augsburg. — Vgl. auch oben S. 217 Anm. 2 und S. 219.

burger „Tafeln“[1]) in Menge um. Es erhält sie von Handwerkern, die durch einen wohl um eine Nuance schärferen Vertrag als die Lübecker Paternostermacher gebunden sind[2]). Die Frage, ob die Lieferanten des Rulandschen Handlungshauses durchweg städtische Handwerker oder neben solchen auch Landleute gewesen sind, mag hier unbeantwortet bleiben.

Weiter in das Mittelalter zurück reichen die von Stieda verwerteten Nachrichten über Abweichungen vom strengen Zunfthandwerk in der Böttcherei, die mit dem großen Heringshandel der Hanseaten zusammenhängen. Diese Abweichungen sind indessen in den neueren Jahrhunderten kaum stärker, eher geringer geworden. Überdies betreffen sie nur ein lokal beschränktes Gebiet. Wichtiger ist das Schicksal der Klingenschmiede und der

[1]) Stieda, S. 118 Anm. 3 denkt hier an Schreibtafeln. Richtiger scheint mir die Erklärung zu sein, die der Herausgeber des Rulandschen Handlungsbuches dem Worte gibt. Ott Rulands Handlungsbuch, herausgeg. von Haßler, Bibliothek des Stuttgarter litter. Vereins, Bd. 1 (1843), S. VII f.

[2]) Die Bestimmung, daß sie von ihren Erzeugnissen niemand etwas verkaufen sollen, „sy geben dan ainen I tafel und nicht sammenkaufs“ (Stieda, S. 119 Anm. 2), findet sich ganz ähnlich in dem Arbeitsverhältnis der von der Kalwer Kompagnie abhängigen Zeugmacher. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 92: Verbot vom Jahre 1653, die Waren kisten- oder ballenweise abzusetzen. Diese Abmachungen illustrieren gut die neuen Verhältnisse im Gegensatz zum mittelalterlichen Stadtrecht (speziell Gästerecht), welches im Interesse der städtischen Gewerbetreibenden den Gästen den Kleinverkauf untersagt, sie auf den Großhandel beschränkt. S. oben Nr. VI, S. 307 ff. Man sieht, wie das eine Mal der Verkauf im kleinen, das andere Mal der im großen als Vorrecht gewährt, bez. vorenthalten wird. Es mag hier auch noch die Rolle der Lübecker Schuhmacher von 1441 herangezogen werden, welche dem Schuhmacher, der dem Kaufmann „thor seewart“ Schuhe machen will, verbietet, ihm mehr als 10 Paar zu liefern, ehe sie von den Elterleuten „besehen“ sind. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 414; Stieda, S. 116. Nach dem Zusammenhang der Zunftrolle ist diese Bestimmung wohl zunächst nur so zu verstehen, daß die Notwendigkeit der gewerblichen Schau eingeschärft wird. Aber zugleich diente sie gewiß der Tendenz, den Handwerker von dem Kaufmann unabhängig zu halten.

Messermacher in Solingen, die im 17., teilweise schon im 16. Jahrhundert unselbständige Lohnarbeiter werden; freilich ist auch dies ein lokaler Vorgang. Die von Stieda erwähnten Kämpfe im Hutmachergewerbe erheben sich wohl kaum über mittelalterliche Gegensätze und endigen außerdem mit einem Siege der Zunftverfassung (im 17. Jahrhundert). Er weist ferner auf die Umwandlungen innerhalb der Textilbranche hin, die sich seit dem Ausgang des Mittelalters vollziehen[1]). Bei ihnen haben wir es zweifellos mit den lokal am weitesten greifenden Abweichungen vom mittelalterlichen System zu tun. Sie sind denn auch von andern Forschern eingehender, sogar in besonderen Monographien, behandelt worden[2]). Die Geschichte der Ulmer Barchentindustrie hat E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Schmollers Forschungen IX, 5) erzählt[3]). Ulmer Kaufherren beschäftigten Landleute, die neben der

[1]) Übrigens haben wir es auch hier teilweise mit Gegensätzen zu tun, die schon dem Mittelalter bekannt waren und gewissermaßen in der Natur der Sache lagen.

[2]) Um bei dieser Gelegenheit ein paar Nachrichten über Städte, deren Gewerbegeschichte noch nicht zusammenhängend behandelt worden ist, zusammenzustellen, so lesen wir bei P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 703 und 779, daß einige Kaufleute den Färbern ihren Arbeitslohn mit allerhand Waren (Farb- und anderen Waren) und noch dazu zu einem zu hoch angesetzten Preise bezahlt haben (es wird deshalb eine Untersuchung gegen sie angestellt). Buff, Augsburg in der Renaissancezeit, S. 92 hebt hervor, daß, während bei den meisten Handwerkern die Zahl der Meister viel größer als die der Gesellen ist, sich bei den Bleichern 4 Meister und 83 Gesellen finden. Dieselbe Tatsache erwähnt Hartung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 19, S. 880 Anm. 4, knüpft aber daran eine zu weit gehende Generalisation. Der Rat von Ravensburg traf schon im Mittelalter Bestimmungen über den Fall, daß jemand „sein Geld auf Leinwand leihen will". Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, S. 135. Den (zünftigen) Stadtwebern in Memmingen und Biberach droht eine Zeit lang die Konkurrenz der Gäuweber (im 15. Jahrhundert). Es gelingt ihnen jedoch bald, deren Abtreibung durchzusetzen und ihr Zunftmonopol zu behaupten. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, S. 149 f.

[3]) Vgl. dazu Al. Schulte a. a. O., Bd. 1, S. 646.

Weberei zugleich Landwirtschaft trieben[1]). Ihre Barchentproduktion erreichte einen außerordentlichen Umfang; aber die Tätigkeit der „Gänweber"[2]) rief den heftigen Unwillen der zünftigen Stadtweber hervor, die den Rat gegen die verderbliche Konkurrenz in Bewegung zu setzen suchten. Dieser nahm in dessen die Partei der Kaufleute. Lange hat jedoch die Ulmer Großindustrie nicht geblüht. Sie fiel zwar nicht den heimischen Handwerksmeistern, sondern auswärtiger Konkurrenz (namentlich der der Fuggerschen Weber aus Weißenhorn) zum Opfer (seit den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts)[3]).

Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 359ff. schildert, wie die Mitglieder der Handelszunft „zum Schlüssel", der alten Gewandschneiderzunft[4]), eine größere Industrie zu begründen suchen, wie aber die Weber ihnen widerstreben und wie diese — im Zusammenhang mit einem allgemeinen großartigen Siege der Zünfte — das entschiedene Übergewicht erlangen. Die betreffenden Kämpfe fallen in das ausgehende 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von da ab herrscht die zünftige Arbeit in der Stadt Basel. Allerdings kommt nachträglich wieder eine Großindustrie daselbst auf. Allein diese

[1]) Rübling, S. 148.

[2]) Nach Rübling, S. 145 erhalten in der früheren Zeit die Weber als Lohnweber die Baumwolle von den Wollherren zum Weben; später dagegen „fungiert vielfach der Weber als selbständiger Unternehmer, kauft die Wolle vom Wollherrn, läßt sie spinnen, verwebt sie und verkauft dann den rohen, d. h. ungebleichten Barchent wieder an den Barchenthändler, trägt also das ganze Risiko der Produktion." Die Lage der Gänweber würde sich hiernach also im Laufe der Zeit nicht verschlechtert haben, sondern wäre, wenigstens vielfach, eine selbständigere geworden. Nach Potthoff, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg S. 18 Anm. 2, würde R.s Bemerkung wohl nur für die städtischen Weber zutreffen. R. S. 154: eine große Rolle spielt das Darlehen an die Weber. S. 160: 1535 befehlen die Fugger ihren Webern, ihre Baumwolle nicht mehr in Ulm zu kaufen, sondern nur noch von ihnen (den Fuggern) zu beziehen.

[3]) Rübling, S. 159. Nur eine dürftige Existenz führte die Ulmer Barchentweberei noch im 17. Jahrhundert.

[4]) Vgl. oben S. 327.

sieht sich genötigt, ihre Arbeiter außerhalb der Stadt zu suchen[1]). Trölsch gibt in seinem Buch über „die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter" die eingehendste und gründlichste Darstellung, die bisher ein Zweig der in den neueren Jahrhunderten aufkommenden Großindustrie gefunden hat. In Württemberg entfaltet sich das neue Gewerbe der Zeugmacherei aus der städtischen Tuchmacherei[2]) und zwar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bei dieser Entwickelung spielt einmal die Mode eine sehr wesentliche Rolle, indem man sich in jener Zeit in ganz Mittel- und Süddeutschland von den Tuchen den Zeugen zuwendet[3]). Sodann ahmt Württemberg das in der Nachbarschaft, insbesondere im Badischen Pforzheim, schon angenommene Verlagssystem nach; es zeigt den Wunsch, den außerwürttembergischen Händlern ihr Geschäft abzuschneiden[4]). Unter den Verlegern spielen die Färber die Hauptrolle[5]). Sie bringen die andern Personen, die bei der Produktion beteiligt sind, in Abhängigkeit. Diese Gestaltung der Dinge beschränkt sich freilich auf einen Teil Württembergs, „das Schwarzwaldgebiet und den größten Teil des sogenannten Gäus (Herrenberg und Böblingen) bis gegen den Schönbuch hin"[6]). Hier ist der Sieg der Verleger um 1612 entschieden. Im ganzen übrigen Württemberg bleibt die Zeugmacherei wie die Tuchmacherei Handwerksbetrieb. Die Vereinigung der Verleger zu der Calwer Zeughandlungskompagnie fällt in das Jahr 1650[7]).

[1]) Auch die Frankfurter Kapitalisten haben ihre industriellen Anlagen außerhalb des Stadtgebietes begründet. Ein Hauptgrund dafür war ebenfalls die in der Stadt herrschende zünftlerische Organisation. Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt (Frankfurt a. M. 1901) S. 291.

[2]) Trölsch, S. 10.

[3]) Trölsch, S. 18.

[4]) Trölsch, S. 19.

[5]) Trölsch, S. 20 und 28. Wie ein einzelner Färber in Konstanz schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer solchen Stellung gelangt, darüber s. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 523.

[6]) Trölsch, S. 29.

[7]) Trölsch, S. 55.

Dieselbe hat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden. Die Beziehungen der Kompagnie zu den von ihr abhängigen Webern sind durch die sogenannte „Moderationsverfassung" geregelt; sie bedeutet die Gebundenheit der Zeugmacher (ländlicher wie städtischer) gewisser Distrikte an die Calwer Kompagnie. Die abhängigen Weber sind, soweit ihr Verhältnis zu der Kompagnie in Betracht kommt, der alten Zunftverfassung entrückt; in andern Beziehungen gelten aber für sie wie für die freien Weber manche Schranken der Handwerkerverfassung.

Gothein würdigt in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes eingehend das Aufkommen der Großindustrie auf verschiedenen Gebieten, besonders auch das in der Textilbranche. Er spricht die Ansicht aus (S. 35), daß „die ursprüngliche Gestalt der Großindustrie die Handelsvormundschaft ist". Der Ausdruck Handelsvormundschaft wird, obwohl er etwas der Sache Wesentliches gut hervorhebt, besser vermieden, da man ihn auch in anderm Sinn gebraucht[1]). Bleiben wir also bei der Bezeichnung Verlegertum. Richtig wird es sein, daß dieses die älteste nachweisbare Form der Großindustrie ist[2]). Indessen ist doch der gewerbliche Großbetrieb — Großbetrieb natürlich verhältnismäßig genommen — nicht viel jünger. Bekanntlich hat im Jahre 1391 der Nürnberger Patrizier Ulman Stromer eine Papiermühle angelegt, zweifellos die erste, die Deutschland erhalten hat[3]). Er beschäftigte in ihr im ganzen 12 Arbeiter — das ist eine Zahl, welche für mittelalterliche Verhältnisse einen großen Betrieb ersten Ranges darstellt. Die Papierproduktion ist wohl auch weiterhin regelmäßig in der Form des Großbetriebes erfolgt[4]). In Köln „finden wir Keime des Verlags-

[1]) Vgl. Wilh. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (Schmollers Forschungen, XVIII, 4) S. 47.

[2]) Gothein, S. 35 verweist namentlich auf die seit dem 14. Jahrhundert bestehende Organisation in dem Konstanzer Leinwandhandel. Ganz schlüssig ist seine Beweisführung hier übrigens nicht. Über die flandrische Textilindustrie s. oben S. 358 f.

[3]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1, S. 77 f. und 474. Geering a. a. O., S. 286 f.

[4]) Vgl. Geering, S. 287 f. Hafner, Geschichte von Ravensburg.

systems vom 14. Jahrh. ab bei vielen Gewerben; ausgebildet aber treffen wir es nur im 15. in der Seidenindustrie und der Kupferschlägerei an. Mit dieser hängen die einzigen Fabriken zusammen, denen wir in demselben Zeitraum in Köln begegnen: eine Kupfer- und Bleischmelzerei, eine Kupferschmelzerei und ein Kupferwalzwerk" (1461, 1464, 1490)[1]).

Über die Verbreitung der Großbetriebe überhaupt äußert sich Gothein[2]) dahin, daß sie „zunächst nur da möglich waren, wo neue Gewerbe mit schwer erlernbarer Technik, die alsbald auf einen weiten Absatzkreis spekulierten, rasch in die Höhe kamen". Für die Papiermacherei trifft diese Erklärung unzweifelhaft zu. Sie gilt ferner großenteils für den Buchdruck[3]). Man kann von ihr aber auch bei der Frage nach der Verbreitung des Verlegertums in gewissem Sinne Gebrauch machen. Wenigstens wies der Ulmer Stadtrat die Ansprüche der Weberzunft auf das Barchentmonopol mit der Motivierung zurück, der Barchent sei ein fremdes Gewirk und gehöre überhaupt gar keiner Zunft; d. h.: die Barchentweberei sei nicht einer von den

S. 275, 327, 440, 606. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. 1, S. 623 und 663. Die früher weit verbreitete Ansicht, daß Ravensburg die erste Papiermühle in Deutschland gehabt habe (s. z. B. Theodor Herberger, Augsburg und seine frühere Industrie [Augsburg 1852], S. 17), ist irrtümlich. Über die Papierindustrie vgl. ferner Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 33; Siewert, Rigafahrer in Lübeck, S. 191 (vor 1425); Thiel i. d. Gesch. der Stadt Wien 4, S. 424.

[1]) H. v. Löschr, Kölner Zunfturkunden, Einl. S. 25. Dörner (s. oben S. 301) S. 26 f. Westdeutsche Ztschr. 1909, S. 536 (Wanderung des Verlagssystems in der Messingindustrie von Dinant nach Aachen am Ende des Mittelalters?). Dürr, Augsburger Textilindustrie S. 34 (erste gesetzliche Sanktion der Fabrikunternehmung in Augsburg). Oben Nr. VI S. 382 f.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 29. Ähnlich Stieda bei Roscher a. a. O., S. 726.

[3]) Vgl. Roscher-Stieda a. a. O., S. 728 Anm. 2 über die gewaltige Ausdehnung der Druckerei des im Jahre 1513 verstorbenen Nürnberger Bürgers A. Koberger. — Ein anderes Beispiel eines neuen Gewerbes, in dem der Großbetrieb Anwendung findet, liefert die Sammetweberei. Rübling, S. 161 Anm. 2. Vgl. vorhin S. 553 Anm. 1.

seit alters von den städtischen Zünften mit Beschlag belegten Berufen, sondern etwas neu Importiertes[1]). Andererseits sind die Gewerbe, in denen Großbetriebe aufkommen, nicht bloß die neuen, vielmehr auch manche alte. So verfällt vor allem der Bergbau dem Großbetrieb[2]). In anderen alten Gewerben finden sich wenigstens einzelne Beispiele desselben. Aus Worms[3]) hören wir von einem (im Jahre 1514 wegen Aufruhrs hingerichteten) Kürschner, daß er „gemainlichen 12, 14, 16, 18 und daruber knecht gehalten" und daß „auch vil ander kursner kursenwerk zwischen Frankfurtermessen bei ime kauft haben"[4]). Es liegt auf der Hand, daß wir es hier mit einem wirklichen Großbetriebe zu tun haben[5]), der sich an das alte Handwerk anschließt, gewissermaßen auf einer Erweiterung desselben beruht. Die vorhin erwähnte große Ausdehnung der hansischen Böttcherei zeigt, wie bemerkt, das Verlegertum; vielleicht aber sind daneben auch schon industrielle Großbetriebe einzelner Böttchermeister vorgekommen. Gothein glaubt Beispiele von Großbetrieben in der Metzgerei konstatieren zu können[6]). Indessen sind es doch durchaus Ausnahmen, wenn wir innerhalb der alten Gewerbe Großbetriebe finden. Soweit die Großindustrie in

[1]) So im 15. Jahrhundert. Rübling, S. 149.

[2]) Vgl. Gothein, S. 30 ff. und S. 667 ff.

[3]) Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, herausgeg. durch H. Boos, Bd. 3 (Monumenta Wormatiensia), S. 647 Anm. 1.

[4]) Beachtenswert ist es auch, daß dieser Kürschner nach dem bei Boos a. a. O. mitgeteilten Inventar über seinen Nachlaß ein sehr bedeutendes Warenlager besessen hat.

[5]) Wenn man mit Hasbach (vgl. oben S. 225 u. 227) den Begriff der lokalen Arbeitsvereinigung als wesentlichen Bestandteil des Begriffs Fabrik ansieht, wird man kein Bedenken tragen, den Großbetrieb jenes Kürschners Fabrikbetrieb zu nennen. Bücher wird dagegen von seiner Definition des Wortes Fabrik aus ihn nicht so bezeichnen. Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 154 (3. Aufl., S. 204).

[6]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 501: die Metzgerei habe sich in Freiburg i. B. (im 16. Jahrhundert) infolge der Fleischtaxen als Großgewerbe entwickelt. Über Beispiele des Großbetriebes in anderen Berufen s. ebenda S. 886 u. d. W. Großbetrieb.

ihnen Platz greift, geschieht es vom Ende des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert ganz überwiegend in der Form des Verlegertums[1]). Wenn wir hiermit die sachlichen Grenzen der Verbreitung der Großindustrie beschrieben haben, so dürfen wir hinsichtlich des numerischen Verhältnisses sagen, daß die Zahl der großindustriellen Unternehmungen in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch immer eine ziemlich bescheidene bleibt. Die Großbetriebe (Fabriken) — innerhalb der angegebenen sachlichen Grenzen — mehren sich etwas seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts infolge der Anregungen, die die um ihres Glaubens willen aus den Niederlanden, Frankreich und teilweise Italien vertriebenen Protestanten[2]) gaben.

[1]) Über die Verbreitung des Verlegertums und der Hausindustrie im 17. und 18. Jahrhundert s. Stieda, Entstehung der deutschen Hausindustrie, S. 129 ff. Es mag hier hervorgehoben werden, daß die viel genannte, im Jahre 1685 herausgegebene Schrift „Entdeckte Goldgrube in der Accise" die hausindustrielle Betriebsform namentlich gegenüber dem Fabriksystem rühmt. Stieda, S. 130.

[2]) Vgl. z. B. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 449 ff.; Gothein a. a. O., S. 565 und mehrfach; Tröltsch a. a. O., S. 3 f.; Roscher-Stieda a. a. O., S. 729. — Übrigens sind die Anregungen, die Deutschland von Süden und Westen erhalten hat, bekanntlich älter als die Hugenottenzeit, und auch in ihr gehen sie nicht bloß von einwandernden Protestanten aus. Vielfach erfolgt der Austausch in der Weise, daß Deutsche ins Ausland wandern und von dort die bessere Kenntnis heimbringen. Über die Italiener als Lehrmeister der Deutschen des Mittelalters in der Papierindustrie s. Geering, S. 286 ff. und Al. Schulte, Bd. 1, S. 623 Anm. 1. Vgl. ferner Rübling, S. 161 Anm. 2; G. v. d. Ropp, Hansische Geschichtsblätter 1892, S. 174 ff.; Stieda, Hausindustrie, S. 125. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 234 Anm. 3 (dazu Tröltsch, S. 4). Bei der Umwandlung des Betriebes im Bauwesen (vgl. oben S. 391 Anm. 1) spielen die Ausländer auch eine große Rolle. Über die Verwendung italienischer Architekten im 16. Jahrhundert s. H. Z. Bd. 75, S. 429. Über die allmähliche Einschränkung des Monopols des zünftigen Handwerksmeisters im Bauwesen vgl. Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 49. Es bedarf übrigens ja keiner Beweisführung, daß der Klein- und Mittelbetrieb sich hier noch in bedeutendem Umfang behauptet hat. Noch im Jahre 1760 entschied das Wismarsche Konsulat, daß Schiffsarbeit

Allein ein erheblicher Fortschritt tritt doch wohl erst im 18. Jahrhundert mit den unter dem Einfluß des Merkantilsystems begründeten Fabriken ein, die der Mehrzahl nach teils staatliche Begünstigung erfuhren, teils direkt staatliche Unternehmungen waren[1]), und die deshalb auch vielfach einen künstlichen Charakter zeigen[2]). Unternehmungen von Verlegern kommen seit dem Ausgang des Mittelalters häufiger vor als Fabriken. Aber „bisweilen mußte die Großindustrie von Positionen, die sie schon erobert zu haben glaubte, noch zurückweichen[3]). Immer

nur von dem ganzen Reiseramte gemeinschaftlich und nicht von einzelnen Meistern zu übernehmen und zu verrichten sei. Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 104. Vergl. oben S. 389.

[1]) Die Literatur über diesen Gegenstand ist so groß, daß sie hier auch nicht annähernd vollständig zitiert werden könnte. Um einige Beispiele zu geben, sei auf Koser, König Friedrich der Große, Bd. 1, S. 429 ff., v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 444, Roscher-Stieda, S. 729, Schüz, Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 297 hingewiesen.

[2]) Sehr ungünstig äußert sich hierüber v. Bassewitz a. a. O., S. 457 f. Tröltsch, Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. 3, Jahrgang 1900, S. 138 urteilt über die Fabrikgründungen des 18. Jahrhunderts in Berlin, es handle sich „um künstliche Pflanzungen, deren Lebensfähigkeit nur ausnahmsweise die Stürme der napoleonischen Kriege überdauerte." Wir werden freilich darin, daß wirtschaftliche Unternehmungen bei gewaltigen politischen Erschütterungen zurückgehen, noch keinen unzweifelhaften Beweis für ihren Mangel an Lebensfähigkeit sehen dürfen. Übrigens aber ist es für den Zusammenhang unserer Untersuchung nicht notwendig, eine allgemeine Würdigung der merkantilistischen, hier speziell der Friderizianischen Politik zu versuchen. Wir haben nur die einfache Tatsache zu beantworten, wie weit man sich in den neuern Jahrhunderten vom alten Handwerk entfernt hat. Über die Berechtigung der Pflege der Großindustrie im merkantilistischen Zeitalter vgl. Schmoller, Umrisse, S. 530 ff. und die unten S. 589 Anm. 2 genannte Literatur. Fechner, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1901; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1909, S. 315 ff. Gegen Fechner: H. Z. 88, S. 370; Forschungen z. brdb. u. preuß. Gesch. 15, S. 235; 22, S. 682; Croon, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1910, S. 600.

[3]) S. z. B. oben S. 556 Anm. 2 über Memmingen und Biberach und unten die Beispiele über den Kampf des Handwerks gegen die Großindustrie. Auch innerhalb der gewerblichen Großbetriebe hat manches Unternehmen nur ein kurzes Leben. Rübling, S. 161 Anm. 2.

wurde durch sie der Kreis des zunftmäßigen Handwerks nur ein geschränkt, nicht dieses selber umgewandelt"[1]).

Es dürfte hier für die Interpretation der Quellen der Gewerbegeschichte eine allgemeine Bemerkung nicht überflüssig sein. In der Gegenwart ist die Neigung sehr verbreitet[2]), bei jeder Nachricht, die einen Gegensatz zwischen Altem und Neuem anzudeuten scheint, ohne viel Überlegung „Verfall", „Zersetzung", „Auflösung" des Alten zu wittern. Auf einem solchen Wege würde es ein leichtes sein, bereits für das Ende des Mittelalters die völlige Auflösung des Zunftwesens zu demonstrieren[3]). Ja, wir müssen sogar hinzufügen: schon für das echte und rechte Mittelalter ließe sich ein derartiger Beweis führen. Wir haben uns jedoch daran zu erinnern, daß kaum einmal ein System absolut herrscht, daß es regelmäßig gilt Gegensätze zu überwinden. Ein System, eine Tendenz wird nur immer die Vorherrschaft ausüben. Und gerade bei dem Zunftwesen des Mittelalters wird jeder Forscher, je mehr er sich in jene Zeiten vertieft, um so deutlicher erkennen, daß es seine Geltung Kämpfen verdankt, keineswegs reines „Naturprodukt" ist[4]), dem etwa, nachdem seine Periode abgelaufen war, kraft derselben Naturgewalt ein anderes System folgte. Man hat mit Recht den mittelalterlichen Zünften von ihrem ersten Bestehen an eine antikapitalistische Tendenz zugeschrieben[5]). Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn im weiteren Verlauf ihrer Geschichte immer und immer Mächte auftauchen, die sich ihnen nicht fügen wollen. Auch schon im Mittelalter mußten die Zunft-

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 437, mit besonderem Bezug auf das 18. Jahrhundert.

[2]) Vgl. oben S. 367.

[3]) Solche Fälle der Gefahr einer Bildung von Großbetrieben, wie sie Stieda im Hist. Taschenbuch, Jahrgang 1885 (z. B. S. 330 ff.) schildert, konnten wohl auch im Mittelalter vorkommen.

[4]) Vgl. oben S. 232 ff.

[5]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 28. Vgl. dazu oben S. 241 Anm. 3. Man wird freilich darüber streiten können, in welchem Maß die antikapitalistische Tendenz bei der ersten Begründung der Zünfte mitgewirkt habe.

meister beständig auf ihrer Hut sein, um die Vorherrschaft ihres Betriebes zu behaupten. Was wir nun seit dem Beginn der Neuzeit von Gegensätzen gegen das Zunftwesen beobachten, das hat sehr oft keinen wirklich neuen Charakter; es finden sich vielmehr genug Analoga solcher Differenzen schon im Mittelalter.

Auch von den Niederlanden, aus denen damals mancher Vertreter neuer Gedanken nach dem deutschen Reich kam, darf man nicht behaupten, daß sie im 16. Jahrhundert ein ganz verändertes Ansehen gegenüber dem Mittelalter zeigten, wohl gar von den Grundsätzen der Handelsfreiheit und des „wirtschaftlichen Individualismus" beherrscht worden seien[1]). So steht es weder mit den südlichen Niederlanden noch mit Holland. Es trug vielmehr „die Stufe der wirtschaftspolitischen Entwicklung, auf der Handel und Gewerbe standen, die Signatur eines Kompromisses zwischen mittelalterlicher Stadtwirtschaft und neuzeitlichem Merkantilismus." „Die Grundlagen, auf denen der leichte Oberbau ruhte, waren die der mittelalterlichen autonomen Stadtwirtschaft"[2]). Man hat mit Recht den stadtwirtschaftlichen Charakter Hollands in den neuern Jahrhunderten, vom 16. bis zum 18., hervorgehoben[3]).

Knüpfen wir an diese Bemerkungen zugleich die Warnung, den Merkantilismus nicht zu früh zu datieren, ihn nicht schon mit den ersten Regungen einer territorialen Wirtschaftspolitik gleichzusetzen[4]). Gewiß bildet diese, die die Idee der mittel-

[1]) Gegen diese von Pirenne in seiner sonst so ergiebigen Geschichte Belgiens Bd. 3 vertretene Anschauung habe ich mich in d. Ztschr. f. Soz.-W. 1907, S. 712 ff. ausgesprochen.

[2]) Rachfahl, Wilhelm v. Oranien und der niederländ. Aufstand I, S. 301 f. Von einem „Kompromiß" darf man auch nur in dem Sinn sprechen, daß der stärkere Teil dabei die Stadtwirtschaft ist.

[3]) Sieveking, Grundzüge der neuern Wirtschaftsgesch. S. 8 Anm. 1; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1908, S. 143.

[4]) H. Hauser, Revue historique 80 (1902), S. 260 u. 275 läßt die merkantilistischen Theorien schon seit Ende des 15. Jahrhunderts in den Beratungen der französischen Reichsstände hervortreten. Es handelt sich dabei wohl mehr um den Gegensatz von Staats- und Stadtherrschaft als um den von Merkantilismus und Handelsfreiheit. Über die verschiedene Politik der einzelnen Städte s. oben S. 250.

alterlichen Stadtwirtschaft auf das Territorium überträgt, die Vorstufe für ihn. Gewiß weist es auf den späteren Merkantilismus hin, wenn Maximilian I. von Bayern die Glasfabrikation von Staatswegen begünstigt, die Anpflanzung des Maulbeerbaums für die Seidenzucht ins Auge faßt, die Kultur der Waidpflanze (von Erfurt her) einzubürgern sucht[1]). Aber es ist noch nicht der Merkantilismus selbst mit seiner Handelsbilanztheorie und seiner durch sie bedingten Auffassung der Stellung von Handel und Industrie.

Nach unsern obigen Ermittelungen ergeben sich als die zwar nicht alleinigen, aber wenigstens besondern Gebiete der großen Betriebe (sei es des Verlags sei es der Fabrik) die neuen und eben darum bisher zunftfreien städtischen Gewerbe und das ländliche Gewerbe[2]). Dieses, welches der Städter für seinen einzurichtenden größern Betrieb benutzt, war ja freilich auch regelmäßig zunftfrei. Bei den neuen Gewerben dürfte der Nachdruck weniger (mit Gothein) auf die schwer erlernbare Technik als Ursache der Anwendung des Großbetriebs in Betracht kommen als vielmehr eben der Umstand, daß die Zunftverfassung nicht auf sie Beschlag gelegt hat.

Über die maßgebende Stellung, die das Zunftwesen auch in den neueren Jahrhunderten eingenommen hat, werden wir noch größere Klarheit gewinnen, wenn wir jetzt die Haltung der Staatsgewalt in den Kämpfen zwischen Handwerk und Großindustrie in den Grundzügen zu schildern versuchen.

Manches, was in dieser Hinsicht lehrreich ist, haben wir

[1]) Riezler, Gesch. Baierns 6, S. 185 ff., 192, 202, 232. Chroniken des W. Gerstenberg, hera. v. Diemar, Einl. S. 19 (vgl. S. 421 u. 429): Die Stadt Frankenberg bittet (Anfang des 16. Jahrh.), daß nur Biere aus hessischen Städten (nicht aus Corbach) in Hessen verkauft werden dürfen. Dem Landesherrn wird die Sache mundgerecht gemacht mit der Begründung, das Geld solle im Land bleiben. Das wahre Motiv ist ein stadtwirtschaftliches: die Konkurrenz des Biers aus Corbach soll fern gehalten werden.

[2]) Gothein, Art. Familie, Handw. d. St.: „Die für den Weltmarkt arbeitende Industrie gehört in ihrem ersten Stadium überall mehr dem Land als der Stadt an."

schon zu erwähnen Gelegenheit gehabt. Es sei namentlich an die Entscheidungen der städtischen Regierungen in Ulm und Basel erinnert: dort zu Gunsten des Kaufmanns, der Großindustrie, hier[1]) zu Gunsten des Handwerks. Beide Male wurden die Entscheidungen von städtischen Republiken, von Reichsstädten getroffen. Je nachdem die Kaufleute oder die Handwerker zu maßgebendem Einfluß in der städtischen Verwaltung gelangt waren, ergriff man diese oder jene Wirtschaftspolitik. Weniger einfach liegen die Verhältnisse in den Territorien. In ihnen hat es die Regierung mit komplizierteren Interessengegensätzen zu tun; die Politik der Landesherren zeigt nicht so radikale Umschläge wie die städtische. Im ganzen darf man sagen, daß die territoriale Gewerbepolitik der Hauptsache nach unter dem Einfluß der mittelalterlichen Tradition, nämlich der der Stadtwirtschaft, steht und in dieser durch die Rücksichten, die die territoriale Steuerpolitik ihr auferlegt, festgehalten wird. Ein charakteristischer Fall mag hier aus dem Herzogtum Jülich[2]) erörtert werden.

Im Jahre 1539 erhob die Stadt Düren Beschwerde darüber, daß durch die einem gewissen Clemens gehörige Kupfermühle Holz und Kohlen verteuert würden. Darauf entschied die herzogliche Regierung folgendes: Clemens soll „gein holz oder koelen mit wagen oder karren van den anbrengeren oder zufoereren gelden noch gebruichen; sonder, wes ime so zuqueme, sol er abwisen und nit annemen; aber, wes ime van m. g. h. of anderen uf dem stock van eigen buschen an schlagholz verkouft wurde, ungeferlich zu dri, vier und zom allerhochsten vunf morgen zu, jarlichs verbruichen mogen. Und notturftige holzkohlen sullen ime durch einen koller zom hochsten jarlichs zu 18

[1]) Über die ähnlichen Fälle in Biberach und Memmingen s. oben S. 556 Anm. 2.

[2]) S. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 284 Über parallele Motivierungen vgl. Jahrbuch des Düsseldorfer G. V. 15, S. 134 f., S. 155 f., S. 151; H. v. Löfch, Kölner Zunfturkunden II, S. 307; Sondermann, Gesch. der Eisenindustrie im Kreis Olpe S. 32; Sahm a. a. O. S. 203 f.; Böhmer, Rügenwalde S. 268.

wagen zugefoert werden. Und sunst sol er gein holz oder holzkolen gebruichen, usgescheiden wachholter- und ginzterenschanzen.... Und damit die holzkoelen nit zu hoech verduirt, wil hochg. m. g. h. bevelhen, das geine holzkoelen us dem ... lande an Gulich gefoirt sullen werden, doch nach befinden ... siner f. g. solichs zu veranderen und das den undertanen auch geburliche bezalong nach der werde geschehe."

Wie man sieht, wird hier eine Entscheidung gefällt, die sich durchaus im Rahmen der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik hält. Wenn für den Holz- und Kohlenverbrauch ein Maximum festgesetzt wird, so ist dies eine Maßregel, die der städtischen Verwaltung des Mittelalters ganz geläufig ist[1]). Wenn die große Entwicklung einer Industrie die für den täglichen Bedarf unentbehrlichen Waren verteuert, so hält die Obrigkeit sich für berechtigt und verpflichtet, sie zu hindern. Wie der Kölner Stadtrat das blühende Gewerbe der Kunsttöpferei mit Rücksicht auf die durch sie herbeigeführte Teuerung des Brennholzes (und die Feuergefährlichkeit des Betriebes) gewaltsam vernichtete und die Krugbäcker zur Auswanderung trieb[2]), so beseitigt der Jülicher Landesherr jenen Großbetrieb zwar nicht, reduziert ihn aber auf einen bescheideneren Umfang. In der verhältnismäßigen Duldung, die er ihm gewährt, wird man kaum eine Abweichung vom mittelalterlichen System sehen dürfen.

Die territoriale Gewerbepolitik des 16. Jahrhunderts nimmt wohl durchweg den Standpunkt ein, den der Jülicher Herzog dort vertritt. Aber auch noch im 17. ändert sie sich nicht, bis strengere merkantilistische Anschauungen zur Herrschaft gelangen. In den Territorien wie in den Reichsstädten[3]) befreundet man sich sehr langsam mit der neuen Betriebsweise. Wenn in Württemberg die Kalwer Zeughandlungskompagnie über die freien Handwerker siegt, so sind ihre Mittel Täuschung der Regierung und die württembergische Vetternwirtschaft[4]).

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 83 f. Vgl. die vorige Anm.
[2]) Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1899, Sp. 87.
[3]) Über das 17. Jahrhundert s. z. B. Roscher-Stieda, S. 729.
[4]) Tröltsch, S. 73, 80, 84 f.

Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, seit dem Anschluß an strengere merkantilistische Grundsätze sind die Regierungen, sind wenigstens einzelne Fürsten oft sehr energisch für die Großindustrie gegen die Zünfte eingetreten[1]). Aber im allgemeinen hat man doch die großindustriellen Unternehmungen als eine Abweichung von dem normalen, wünschenswerten Zustand der Dinge empfunden[2]). Auch jetzt begegnen wir noch dem Standpunkt, daß von der Zunftorganisation frei nur ein neues Gewerbe sein dürfe[3]). Oder man benutzt für ein solches die Einrichtung der hofbefreiten Handwerker (S. 544). Etwas mehr ist es, wenn man den Unterschied zwischen Lokal- und Exportgewerben (in Österreich als Polizei- und Kommerzialgewerbe bezeichnet) macht und nur diesen die freiere Bewegung zugesteht[4]). Wie sehr aber die Zunft noch immer als Norm des gewerblichen Lebens galt, ersehen wir daraus, daß gelegentlich auch die Kleinmeister eines neuen Gewerbes die Zunftorganisation annahmen und von der Regierung bestätigt erhielten (sie standen in Abhängigkeit von einem Verleger)[5]). Die österreichische Regierung meinte 1710, die Einbürgerung des Gewerbes der Brokat- und Seidenzeugmacher in Wien und die Zuwanderung fremder Arbeitskräfte gerade durch die zünftige Organisation (die Zahl der Meister wird mit 24—30 fixiert; für jede Fabrik werden 6 Stühle als Maximum vorgeschrieben) befördern zu können[6]).

Man erhält bei solchen Anlässen fast den Eindruck, als ob die Regierungen mit der einen Hand nehmen, was sie mit der andern geben. Auf der einen Seite z. B. steht ein kaiserliches Mandat (1772), welches Freiheit der Gesellen- und Lehrlingszahl fordert, auf der andern das preußische allg. Landrecht (1794), welches jedem Handwerksmeister nicht mehr als zwei

[1]) Vgl. z. B. Koser, Friedrich d. Gr., Bd. 1, S. 432.
[2]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 438.
[3]) Thiel, i. d. Gesch. d. Stadt Wien 4, S. 425 und 471.
[4]) Thiel a. a. O.
[5]) Thiel, a. a. O.
[6]) Thiel, a. a. O. Vgl. übrigens oben S. 415ff.

Gesellen und einen Lehrling gestattet und darüber hinaus die Vermehrung der Gesellenzahl nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis zulässig sein läßt[1]). Auf der einen Seite wird verboten, daß die Zunft das Produktionsquantum des einzelnen positiv festsetzt oder ihm ein Maximum vorschreibt[2]); auf der andern werden die alten Produktionsbeschränkungen der Zunftverfassung (auch die Regelungen der Rohstoffbeschaffung) wiederholt. Zum Teil ist tatsächlich die Haltung der Regierungen von Widersprüchen nicht ganz frei. Doch löst sich das Widerspruchsvolle überwiegend dadurch, daß die verschiedenen Territorien sich im Einzelnen abweichend verhalten, daß die obrigkeitliche Erlaubnis, wie es im preußischen Landrecht ausgesprochen ist, weiteren Raum ließ, daß der Unterschied zwischen zunftmäßigen und zunftfreien Gewerben aufgestellt war. Übrigens hat die Festhaltung der alten Zunftverfassung für die große Mehrzahl der Gewerbe, insbesondere die Beschränkung der Gesellenzahl, zweifellos dazu beigetragen, daß in den alten Gewerben das Verlagssystem und die Hausindustrie statt der Fabrik Platz fanden[3]).

Es sind mitunter eigentümliche Verbindungen, die den Widerstand gegen die neuen Betriebsformen leisten. Während der Staat des 18. Jahrhunderts den modernen Betrieb gegen das alte städtische Handwerk zu stützen geneigt ist, gebraucht dieses hier und da den konfessionellen Gegensatz als Mittel, um die Vertreter des modernen Betriebs fernzuhalten: so in Köln die Katholiken gegen die Protestanten, in Frankfurt a. M. die Lutherischen gegen die Calvinisten.[4])

Auch Schmoller bestreitet nicht, daß die großindustriellen Unternehmungen noch immer als Abweichung vom normalen

[1]) Jahn S. 143.

[2]) Jahn S. 144 (Hessen 1622 für die Bäcker; Braunschweig 1719) In dem Heidelberger Entwurf — s. Köhne (oben S. 551 Anm. 2) S. 31 — werden die Produktionsbeschränkungen für aufgehoben erklärt.

[3]) Vgl. Jahn S. 144.

[4]) B. Kuske, Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 85, S. 191.

Zustand aufgefaßt wurden[1]). Er beschreibt die Stellung der preußischen Regierung im 18. Jahrhundert in folgender Weise: „Man könnte sagen, die Gesetzgebung habe die Ausbildung größerer Geschäfte und ihre Konkurrenz untereinander fördern oder nicht hindern wollen, habe aber doch jede Wendung zum spekulativ-kapitalistischen Betrieb unter dem Handwerk noch als ein Übel angesehen[2])."

Ohne den zähen Widerstand der Zünfte hätte die Großindustrie zweifellos mehr Terrain gewonnen[3]). In ihrem Kampfe gegen dieselbe kam ihnen nicht bloß die Haltung der Regierungen zu statten, sondern auch ihre vom Mittelalter ererbte wirtschaftliche Organisation. Für einzelne Gewerbe, die ohne größeres Anlagekapital nicht betrieben werden konnten, waren im Mittelalter Anstalten zu gemeinsamer Benutzung errichtet worden, die sich entweder im Eigentum der Stadt oder in dem der Zünfte befanden[4]). Durch sie erhielt der einfache Handwerksmeister die Vorteile, die sonst großer Kapitalbesitz gewährt. Solche gemeinsamen Anstalten sind nun auch in den neueren Jahr-

[1]) Über die Frage, in welchem Umfang die Zunftverfassung in Preußen im Zeitalter des Merkantilismus beseitigt worden ist, vgl. im einzelnen z. B. Croon, Zunftzwang und Industrie im Kreis Reichenbach, Ztschr. f. Gesch. Schlesiens 43, S. 118 Anm. 1, S. 122, S. 126, S. 311 (Durchbrechung der alten wirtschaftlichen Trennung von Stadt und Land), S. 327, S. 328 Anm. 1. Stieda, H. Z. 105, S. 464 (Aufschwung der Textilindustrie in der Grafschaft Mark unter dem Schutz der preußischen Regierung). Der Entwicklung des Tabakgewerbes in Köln im 18. Jahrh. (H. Z. 114, S. 691) kam seine völlige Freiheit vom Zunftzwang zu statten, die neben dem handwerksmäßigen Betrieb die immer mehr in Aufnahme kommende fabrikmäßige Organisation ermöglichte. Es lassen sich Fabriken mit 50 Arbeitern feststellen.

[2]) Umrisse, S. 452. Schmoller äußert sich daselbst weiter über die Stellung der Kaufleute, von der er meint, daß sie im Verkauf von Produkten des Handwerks freiere Bewegung erhielten. Hierzu nachher noch ein Wort.

[3]) Vgl. übrigens oben S. 246!

[4]) Vgl. Schönberg, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 9, S. 113. Diese Tatsache wird in dem oben S. 553 Anm. 1 erwähnten Aufsatze von Martin nicht genügend gewürdigt.

hunderten bestehen geblieben, ja öfters neu angelegt worden[1]) und haben die Zünfte im Kampf gegen die Großindustrie unterstützt[2]).

Ein Schüler Schmollers, Ed. Otto, schildert den Zustand des 18. Jahrhunderts mit den Sätzen: „Unter dem Einflusse des fürstlichen Absolutismus und seiner merkantilen Wirtschaftspolitik trat neben das zünftige das freie[3]) Handwerk, neben den handwerksmäßigen Kleinbetrieb die „Industrie", d. h. der hausindustrielle und der fabrikmäßige Mittel- und Großbetrieb. Die Kundenproduktion trat allmählich zurück; zwischen den Gewerbetreibenden und den Kunden schob sich mehr und mehr der zur Zeit der Zunftblüte verpönte Zwischenhändler ein."[4])

Es scheint mir, daß in diesen Worten das Verhältnis, welches im 18. Jahrhundert zwischen Handwerk und Großindustrie bestanden hat, doch nicht ganz richtig ausgedrückt ist. Gewiß gehört es zu den schwierigsten Aufgaben, große und komplizierte Verhältnisse in knappen Sätzen zusammenzufassen, und wir wollen darum keine Splitterrichterei treiben. Indessen ist es doch ein tieferer sachlicher Gegensatz, wenn wir sagen, es hätte der handwerksmäßige Betrieb als der noch überwiegende, die Kundenproduktion — soweit in ihr das Charakteristikum des Mittelalters überhaupt gesehen werden kann[5]) — als die noch vorherrschende bezeichnet werden müssen. Der Zwischenhändler ist im 18. Jahrhundert zwar nicht in dem Maß wie in früheren Jahrhunderten verpönt gewesen; aber für viele Waren schloß

[1]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 395.

[2]) Über die Stellung der Händler und der Kupfermühlenbesitzer zu den Kupferschmieden und die Wahrung des Zunftinteresses im 17. Jahrhundert vgl. Krumbholtz, Gewerbe der Stadt Münster, Einleitung, S. 213.

[3]) Übrigens ist es wohl richtiger (vgl. die Darstellung von Tröltsch), die zünftigen Handwerker freie Handwerker zu nennen, im Gegensatz zu den von einem Großindustriellen abhängigen.

[4]) Eduard Otto, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung (Leipzig 1900), S. 105.

[5]) S. oben S. 204 ff.

ihn die Gewerbeverfassung des 18. noch aus[1]). Die Schilderung Ottos dürfte mehr für das 19. als für das 18. Jahrhundert zutreffen[2]).

Schmoller[3]) sagt über das 18. Jahrhundert: „Seit dem 15. und 16. Jahrhundert hatte der größere interlokale Absatz dahin gedrängt, daß der Handwerker nicht mehr alle seine Produkte selbst verkaufe. ... Der große Schritt der Arbeitsteilung, daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge, ... mußte gemacht werden." Und ferner über das 16. Jahrhundert[4]): „Allerwärts drängte das Arbeiten für entferntern Absatz auch zu einer andern Organisation des ganzen Gewerbes; das Befahren der Messen durch den Weber selbst wurde seltener." Hierzu wäre folgendes zu bemerken. Der interlokale Verkehr bildet auch schon im Mittelalter ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben[5]). Auch das mittelalterliche Handwerk konnte, selbst in seiner alten Verfassung, bis zu einem gewissen Grade für den entferntern Absatz arbeiten. Ein erheblicher Export war möglich ohne Verlegertum und industriellen Großbetrieb. „Trotz seines weiten Absatzkreises ist Kölns Gewerbe im Mittelalter im wesentlichen auf der Stufe des Handwerks stehen geblieben"[6]). Zuzugeben ist, daß bei wesentlicher Steigerung des entferntern Absatzes die alte Handwerksverfassung schwer gelitten haben würde. Allein es läßt sich für Deutschland eine bedeutende Zunahme des Exports im 16. und 17. Jahrhundert doch wahrlich nicht

---

[1]) Schmoller, Umrisse, S. 425 macht meines Erachtens einen zu scharfen Unterschied zwischen dem Mittelalter und dem 18. Jahrhundert.

[2]) Ein dem Ottoschen entgegengesetztes allgemeines Urteil fällt Schüz a. a. O., S. 297. Richtiger als Otto Gothein, S. 437.

[3]) Umrisse, S. 426.

[4]) Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 520.

[5]) S. oben S. 207 ff.

[6]) H. v. Löher, Zunfturkunden, Einl. S. 25. Stieda, Hausindustrie, S. 116 bemerkt mit Recht: „Diese exportierenden Handwerke änderten zunächst ihre Verfassung nicht. Sie hielten an der zünftlerischen Organisation fest." Vgl. oben S. 214 ff.

behaupten: sogar im Laufe des 18. findet mehr eine Minderung des Imports als eine Steigerung des Exports statt. Immerhin soll zugegeben werden, daß in diesem wenigstens innerhalb der großen deutschen Staaten der Austausch lebendiger wird. Ein Zug zu größerer Konzentration im Verkehr tritt schon seit dem Beginn der Neuzeit hervor[1]). Doch darf man sich den Unterschied zwischen dem Mittelalter einerseits und dem 16. und 17., auch 18. Jahrhundert andererseits nicht zu groß vorstellen. Wenn Schmoller mit Recht hervorhebt, daß das Befahren der Messe durch den Weber selbst seltener wurde, so ist es doch auch wieder notwendig zu betonen, daß der Besuch entfernter Märkte durch den Handwerker keineswegs aufgehört hat. Sogar in Württemberg, trotz der Privilegien der Kalwer Zeughandlungskompagnie, bringt der Handwerker teilweise selbst auf entferntere Messen sein Produkt zum Verkauf[2]). Umgekehrt sind auch im Mittelalter nicht alle einzelnen Handwerksmeister selbst auf die Märkte gezogen, haben nicht alle ihre Produkte selbst verkauft. Ein gewisser Spielraum stand bereits damals dem Zwischenhändler frei[3]). Jedenfalls sind in bezug auf jenen „großen Schritt der Arbeitsteilung" das 16. und das 17. Jahrhundert nur wenig und das 18. noch nicht gerade sehr viel über das Mittelalter hinausgegangen[4]).

[1]) Über eine in dieser Hinsicht bemerkenswerte Tatsache vgl. oben S. 362 f.

[2]) Tröltsch, S. 29.

[3]) Es sei an die Tätigkeit erinnert, die der Hamburger Gewandschneider Vicko von Geldersen im Zwischenhandel entfaltet hat. S. S. 350 ff.

[4]) Als Gegenstück zu Schmollers Urteil über das 16. Jahrhundert vgl. man Geerings Schilderung der Baseler Verhältnisse (Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 396 f.): „Noch zur Zeit der Reformation präsentiert sich uns das Zunfthandwerk in seiner höchsten Kraft und Lebensfülle. Und der Sieg des Kleinbetriebsprinzips, der dem Handwerk die bequemsten denkbaren Vorbedingungen schuf, konnte nicht anders als es wenigstens zeitweilig heben. . . . In Basel dauert die Blüte des Handwerks etwa bis 1650." Betreffs der spätern Zeit sei die Ansicht von W. Tröltsch (s. oben S. 563 Anm. 2) angeführt, daß Berlin nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege, die der

Der Umstand, daß die landesherrlichen Regierungen nicht ohne weiteres für den Großbetrieb Partei ergreifen, eher zögern und gelegentlich widerspruchsvoll zu handeln scheinen, darf uns übrigens nicht zu der Ansicht verleiten, als ob sie sich nur von den Dingen hätten treiben lassen. Erstens war es ihr mit Bewußtsein anerkannter Grundsatz, daß die Zunftverfassung keineswegs unbedingt zu verwerfen sei[1]). Zweitens hat der Staat, mochte er sich zu Zunft und Großbetrieb so oder so stellen, unter allen Umständen das Verdienst, kraftvoll die gewerbliche Arbeit gefördert zu haben, im Gegensatz zu den Städten, bei denen wir die Initiative vermissen[2]).

Diese Förderung der Gewerbe durch den Staat, insbesondere den merkantilistischen, verdient ganz unabhängig von der Frage, wieweit die mittelalterliche Zunftverfassung beschränkt wurde, bei der Würdigung der Wirtschaftsgeschichte des Territoriums unsere lebhafte Aufmerksamkeit. Er folgt hier wiederum dem Vorbild der mittelalterlichen Stadt, indem er das Schwergewicht auf das heimische Gewerbe legt, diesen Gedanken von der Stadt auf das ganze Land überträgt. Lehrreich ist es zu sehen, wie sich die Luxusordnungen (Kleiderordnungen) diesem System einfügen: Bürger wie Landleute sollen vornehmlich einheimische Erzeugnisse kaufen und tragen. Vielleicht läßt sich bei ihnen

---

Mehrzahl nach die unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. gegründeten Fabriken zerstörten, „im ganzen wieder das Bild einer Handwerkerstadt bot."

[1]) 1577 macht eine gewerblich tätige Gemeinde gegenüber dem Landesherrn geltend, daß ihm doch „an einer ganzer gemainer naburlicher wailfairt mer dan an einer of zweer personen walstant gelegen (einige „Doktoren" hatten in der Gemeinde ein Eisenbergwerk erworben). S. m. Landtagsakten v. Jülich-Berg 2, Nr. 114.

[2]) Kuske, Annalen des hist. V. f. d. Niederrhein 85, S. 193: im Gegensatz zu Städten wie Köln und Mülheim a. Rhein „greift der neu sich entwickelnde Staat entschlossen zu, wo es die Förderung von Reichtum und Zahl seiner Bevölkerung gilt, und er versucht, die rückständigen Prinzipien der städtischen Politik von seinen höheren Gesichtspunkten aus zu durchbrechen und zu zerstören." Dies auch zur Widerlegung der tendenziösen Darstellung von Preuß (s. H. Z. 102, S. 524 ff.).

noch eine Entwicklung beobachten: zunächst steht noch die Luxusbeschränkung im Vordergrund; allmählich macht die Fürsorge für die heimische Erzeugung das Wesen der Sache aus[1]). Wir haben aber hier gleichfalls festzustellen, daß die territoriale Ordnung die städtische nicht beseitigte, sondern neben sich duldete.

§ 8. Der Handel.

Betreffs des Handels können wir uns kürzer fassen. Unsere Bemerkungen über das Gäste-, das Stapelrecht, die Beherrschung des Landes durch die Stadt, die Vorkaufsgesetzgebung, die gewerblichen Verhältnisse haben bereits wichtige Fragen der Handelsverfassung zum Gegenstand gehabt.

Wir haben gesehen, daß die Leitung der Handelspolitik mehr und mehr von den Städten auf die Landesherren übergeht[2]). Sie nehmen sich der Interessen ihrer Städte gegen die

[1]) Jahn S. 158.

[2]) Beispiele des Übergangs der handelspolitischen Vertretung von den Städten auf die territorialen Regierungen bei Schmoller, S. 12 f., der übrigens mit Recht hervorhebt, daß anfangs die Anregungen noch von den Städten ausgehen. Dopsch, in seiner inhaltreichen Besprechung von Luschin v. Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 16 (1895), S. 365 f. hebt mehrere Tatsachen zur Geschichte der Handelspolitik der österreichischen Herrscher im späteren Mittelalter hervor: so die Begünstigung Triests als Handelsstadt durch nachdrückliche Betonung eines darauf abzielenden Straßenzwanges (1489); die Weisung Kaiser Friedrichs vom 17. Juli 1478 an den Hauptmann von Triest darauf zu sehen, daß die Fremden, welche in Triest Handel und Gewerbe trieben, ihr Gut in Immobiliarbesitz daselbst festlegen sollten; den Abschluß von Handelsverträgen mit dem Ausland, soweit dieselben z. B. die Aufhebung des für den Handel so schädlichen Rechts der Grundruhr oder die Offenhaltung und Sicherung der Handelsstraßen auch für den Fall einer kriegerischen Komplikation der beiden vertragsschließenden Mächte bezweckten (1375). So interessant diese Tatsachen an sich sind, so scheinen sie mir doch über den Rahmen des mittelalterlichen Systems kaum hinauszugehen (vgl. übrigens oben S. 514 Anm. 1). Wenn Dopsch meint, die Landesherren suchten darauf hinzuwirken, daß „der Handelsgewinn des fremden Kaufmannes dem Lande selbst

Städte fremder Territorien an[1]), wofür wir einen bezeichnenden Ausdruck in der Ausbildung eines territorialen Gästerechts kennen gelernt haben. Ihre Handelspolitik ist ferner gegen das platte Land, auch gegen die Landleute des eigenen Territoriums gerichtet, indem sie, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, in dem Streit zwischen Stadt und Land überwiegend den Ansprüchen der Bürgerschaften nachgeben. Über den Rahmen ihrer Territorien hinaus reicht ihre Handelspolitik aber nicht[2]). Das hat vor allem die Hanse erfahren müssen. Das Reich war groß genug, um die Aufgabe in sich zu fühlen, für den deutschen Kaufmann einzutreten. Es fehlte ihm jedoch die Kraft. Die Landesherren sahen in den selbständigen Städten „lästige Durchbrechungen des landesfürstlichen Prinzips“[3]) und erblickten ihre oberste Aufgabe darin, sie dem territorialen Organismus einzufügen. Eine weiter ausschauende Handelspolitik entfalten die Territorien erst später und auch nur diejenigen unter ihnen, die sich über das Maß der normalen deutschen Landesherrschaften hinaus zu größern Staaten entwickeln.

Nach dem Vorgang der mittelalterlichen Stadt, die etwa ein Salzmonopol ausbildet, nimmt auch der Territorialstaat einzelne Handelszweige in eigene Hand[4]). Gewiß liegt darin ein Ansatz zu einer Territorialwirtschaft. Wie indessen bei der Stadtwirtschaft der eigene Betrieb nicht das Wesen ausmacht, so tritt er bei dem Territorium verhältnismäßig in den Hintergrund.

Unter den Maßregeln positiver Natur, die die Landesherren im Interesse des Handels ergriffen haben, sind ihre Leistungen

---

zu Nutzen werde“, so ist doch wohl die Einschränkung zu machen, daß nur der Nutzen der Städte des Landes erstrebt wird. Vgl. über das älteste Vorkommen wirklicher Handelsverträge A. Oncken, Art. Handelsverträge, Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl., Bd. 4, S. 1080.

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 45.

[2]) Die Regierung der burgundischen Niederlande (vgl. Ritter a. a. O.) kann als eine einfache deutsche Territorialregierung nicht angesehen werden.

[3]) Vgl. die präzisen Sätze bei Dietrich Schäfer, Deutschland zur See, S. 22. H. Z., Bd. 75, S. 448; Bd. 83, S. 431.

[4]) Vgl. unten S. 589 Anm. 2.

auf dem Gebiete des Straßenwesens, der Land- wie Wasserstraßen, zunächst bescheidener Natur. Eine namhaftere Tätigkeit entfalten sie hier erst im 18. Jahrhundert[1]).

Bischof Friedrich Karl von Würzburg (1729—46) trieb eine bemerkenswerte einheitliche Straßenpolitik. Er ließ alle Hauptstraßen seines Territoriums, die sog. Kommerzialstraßen, herrichten und zog das ganze Land, nicht bloß die an der Strecke liegenden Ortschaften, zu den Kosten des Straßenbaus heran. Das Stift Würzburg erhielt so in der Tat ein treffliches Straßennetz, wie es kein Nachbarstaat aufzuweisen hatte. Hiermit war eine Voraussetzung für eine „Territorialwirtschaft" gegeben. Freilich reicht sie nicht aus, um eine solche in die Wirklichkeit zu setzen. Andererseits liefern die Verhältnisse des würzburgischen Territoriums einen deutlichen Beweis dafür, daß im 18. Jh. von einer „Volkswirtschaft" Deutschlands noch recht wenig vorhanden war: gegenüber den Wünschen des Bischofs, in den Nachbarterritorien einen bequemen Anschluß für die Hauptstraßen seines Landes zu erhalten, zeigten die Nachbarn geringes Entgegenkommen. So blieb auch der Plan, eine Chaussee vom Main an die Donau zu bauen, unausgeführt[2]). Eine territoriale Zollpolitik betrieb derselbe Würzburger Bischof, fand aber dafür die gleiche Verständnislosigkeit bei den Nachbarn, und so zeigt die territoriale Zollpolitik jener Zeit wie die territoriale Straßenpolitik, daß von einer deutschen Volkswirtschaft in jener Zeit nicht die Rede ist, am wenigsten in dem territorial zersplitterten Süden und Westen Deutschlands.

Für die Belebung des kaufmännischen Verkehrs sind im Lauf der Zeit die Posten[3]) von großartiger Bedeutung geworden.

[1]) Vgl. H. Z. 75, S. 440 Anm. 1; Roscher-Stieda, S. 455 Anm. 8; Koser, Friedrich der Große, Bd. 1, S. 440 ff.

[2]) K. Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg (1906), S. 137 f.

[3]) Zur Literatur über ihre Einführung in Deutschland s. Al. Schulte Bd. 1, S. 500 ff.; Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis (1909); Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 1911, S. 270 ff.

Man kann darüber debattieren, ob Maximilian I. (soweit seine Person überhaupt in Betracht kommt) sie in Deutschland als König oder als Landesherr eingeführt hat. Jedenfalls wird man sagen dürfen, daß, von der juristischen Frage abgesehen, seine königliche Stellung und der außerordentliche Umfang seines landesherrlichen Besitzes ihn zu ihrer Einführung veranlaßt haben. Vom Standpunkt eines normalen deutschen Landesherren aus wäre er kaum dazu gelangt. Die Landesherren haben anfangs sämtlich ohne eigene Post die kaiserliche, die Taxissche Post benutzt, und die kleinen sowie viele mittlere Territorien sind ihr noch sehr lange treu geblieben. Hauptsächlich nur solche Territorien, die sich schon zu größeren Staaten ausbildeten, haben eigene Posteinrichtungen geschaffen.

In der Geschichte des deutschen Münzwesens hat man mitunter zu scharf zwei Perioden unterschieden, das Mittelalter als die Zeit des städtischen, die neueren Jahrhunderte als die des territorialen Münzwesens. Tatsache ist, daß auch schon im Mittelalter die Landesherren sich manche Verdienste um das Münzwesen erworben[1]). Die Zeit ihrer fruchtbaren Tätigkeit beginnt freilich erst mit dem Beginn der Neuzeit. Anfangs, namentlich im 16. Jahrhundert, erfahren sie noch manche Anregungen vom Reiche. Im Jahre 1559 wurde durch Reichsgesetz eine einheitliche Münze für das ganze Reichsgebiet angeordnet[2]). Am meisten kamen dieser Forderung diejenigen Gegenden nach, in denen die Kreisverwaltung stark war, also eine Instanz, die über die Territorien hinausragte. Trotz der geplanten Einheit bestanden selbst in diesen, die sich doch dem Willen des

[1]) Vgl. H. Z. 75, S. 449 f. (zu S. 450 Anm. 2 vgl. Bd. 76, S. 192): E. v. Schwind und A. Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 191 ff. Am Ende des 15. Jahrhunderts gehen die Reformen im Münzwesen nicht von der Stadt Köln, sondern von den rheinischen Fürsten aus. Knipping, Westdeutsche Zeitschr., Bd. 13, S. 374. — Über die Frage, inwieweit das Münzwesen der Städte durch die Territorialregierungen nachgeahmt worden ist, s. H. Z. a. a. O., S. 450 und Schmoller, S. 427.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 56 f.; Bd. 2, S. 460.

Reichs gefügt hatten, Verschiedenheiten[1]). Und überhaupt genügten die Kreise nicht der schweren Aufgabe. Die weiteren Verbesserungen im Münzwesen gehen durchaus auf die Landesherren zurück. Das einzelne Territorium war aber zu klein, um als Grundlage einer besonderen Münzwirtschaft dienen zu können. Deshalb vereinigten sich mehrere größere Staaten zu einem Gebiet von gleichem Münzfuß.

Für die Ordnung von Maß und Gewicht hatten die Landesherren sich im Mittelalter sehr wenig interessiert[2]). Seit dem 16. Jahrhundert nehmen sie sich ihrer mit größerm Eifer an. Im Beginn der Neuzeit, in der Zeit der Bauernkriege, verlangen mehrere Reformprogramme Einheit von Maß und Gewicht für das ganze Reich[3]). Diese Forderung kommt aus Kreisen, die den Landesherren feindlich waren. Wie nun die lokalen Gewalten den Sieg davontrugen, blieb jener Wunsch unerfüllt. Die Landesherren haben im Lauf der Zeit wohl daran gearbeitet, innerhalb ihres Territoriums Maß und Gewicht mehr einheitlich zu gestalten[4]). Indessen volle Gleichheit haben sie nicht erreicht[5]). Es blieben in der Reichszeit nicht nur die Verschiedenheiten von Territorium zu Territorium, sondern auch viele Abweichungen in diesen selbst erhalten.

Von der Stellung der Landesherren zu dem lokalen Gästerecht und dem Stapelrecht haben wir oben bemerkt, daß sie die

[1]) Ritter, Bd. 2, S. 461 Anm. 3.

[2]) S. oben S. 203 Anm. 2. Über hansische Einheitsbestrebungen bis 1500 s. Held, Hans. Gbl. 1918, S. 128 ff. (S. 166: einheitliches Maß nur für den Hering erreicht). Held hat meine a. a. O. erwähnten Darlegungen übersehen.

[3]) Vgl. darüber z. B. Roscher-Stieda, S. 623.

[4]) In Württemberg einheitliches Maß und Gewicht erstrebt: Ernst, Hz. Christoph 3, S. 344 Anm. 1. Jahrb. des Düsseldorfer G. V. 15, S. 157 (vgl. S. 158) bezieht sich wohl nur auf einen Amtsbezirk (16. Jh.)

[5]) Über Anfänge eines einheitlichen Maßes innerhalb des Territoriums im 18. Jahrhundert s. Roscher-Stieda, S. 624 Anm. 5. Keine Einheit: Zöpfl, S. 124. Trotz Einheitsbestrebungen doch keine volle Einheit: Fajkmajer in d. Gesch. d. Stadt Wien 4, S. 569. Haß, D. brandenburg. Zollwesen im 16. Jh., Schmollers Jahrbuch 1903, S. 1443 ff.

mittelalterlichen Schranken im 16. und 17. Jahrhundert nur unerheblich, mit mehr Energie und größerem Erfolge erst im 18. Jahrhundert zu beseitigen suchen, daß aber von beiden noch das 19. mancherlei gesehen hat. Ungefähr ebenso verhält es sich mit dem alten Zollwesen. Die Landesherren bemühen sich, im Interesse ihrer Städte die Beseitigung oder Herabsetzung fremder Zölle zu bewirken oder fremde Territorien durch Zollerhebungen zu bekämpfen, oder legen eigene Zollstätten zusammen[1]). Im 18. Jahrhundert[2]) werden höchst energische Zollkriege zwischen den größeren deutschen Staaten geführt. Diese Zusammenfassung des Territoriums als eines zollpolitischen Ganzen ist dem Mittelalter gegenüber etwas durchaus Neues, zumal in der Steigerung, die uns im 18. Jahrhundert begegnet. Indessen im Innern wird an den mittelalterlichen Zollschranken kaum gerüttelt; vielmehr bleibt das System der Binnenzölle im wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert erhalten[3]).

Von dem größten Interesse ist für unser Thema aus dem Handelsleben die Bedeutung, die der Großhandel in den neueren Jahrhunderten hat. Im Mittelalter hat ein Großhandel keineswegs gefehlt. Allein er wurde in der Regel von Personen betrieben, die zugleich im Kleinhandel tätig waren. Jedenfalls gab es keinen Stand der Engroshändler in der offiziellen Gewerbeverfassung der Stadt[4]). Anders wird es in dieser Hinsicht mit dem Beginn der Neuzeit. Der Großhandel, gleich-

---

[1]) Vgl. H. Z., Bd. 75, S. 408 Anm. 1 und S. 447 Anm. 3. Zöpfl S. 122.

[2]) Koser a. a. O., S. 442 ff.

[3]) Sommerlad, Art. Binnenzölle, Handwörterbuch d. St. Aus der Schrift von Otto Pilet, Ein Rückblick auf mein Leben (Magdeburg 1900), S. 77 ersieht man gut, wie sehr es noch der Kaufmann der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts empfand, daß „die Binnenwasserstraßen bis auf den Rhein, der durch die Rheinschiffahrtsakte von Abgaben zuerst frei geworden war, mit Zöllen hoch belastet waren, namentlich die Elbe". Die gänzliche Aufhebung der Elbzölle ist bekanntlich erst sehr spät erfolgt. Vgl. den Art. Elbschiffahrt im Handwörterbuch d. St.

[4]) S. oben Nr. VI.

viel von wem er betrieben wird, gewinnt gewaltig an Ausdehnung. Es ist aber auch ein besonderer Stand der Engroshändler deutlich wahrnehmbar, und die städtische Gewerbeverfassung nimmt jetzt von ihnen auch mehrfach offizielle Notiz. Um eine Anschauung von der großartigen Ausdehnung des Großhandels zu geben, brauchen wir nur an die Unternehmungen der Fugger und Welser zu erinnern. Es ist bekannt, daß die großen oberdeutschen Handelshäuser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr schwere Verluste erleiden[1]). Trotzdem scheint eine Tendenz zu stärkerer Ausbildung des Großhandelsverkehrs sich leidlich zu behaupten, bleiben namentlich die neuen Formen des Großhandels erhalten. Diesen widmen wir jetzt eine etwas eingehendere Betrachtung. Als neue Formen des Großhandels, die die Neuzeit vor dem Mittelalter voraus hat, sind namentlich die Börsen und die öffentlichen Banken, die sich vor der mittelalterlichen Wechselbank zugleich durch die Ausbildung des Depositen- und Giroverkehrs auszeichnen, zu nennen. Auch eine zunehmende Bedeutung der Messen darf man wohl als ein Zeichen der unmittelbar auf das Mittelalter folgenden Jahrhunderte ansehen[2]). Es wird wenigstens die Behauptung zulässig sein, daß die eigentliche Blütezeit der Messen von Frankfurt a. M. das 16. Jahrhundert ist[3]). Jedenfalls steht so viel fest, daß Deutschland in diesen, ferner — seit dem 17. Jahr-

[1]) Vgl. darüber Ehrenbergs Buch über das Zeitalter der Fugger. — Über das Problem des schon vor dem 30jährigen Kriege einsetzenden Rückgangs des deutschen Volkswohlstandes vgl. oben S. 429; Gothein, Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, 1888, S. 61. S. übrigens auch Westdeutsche Zeitschr., 1900, S. 74.

[2]) Über die historische Stellung der Messen vgl. Rathgen, Art. Märkte und Messen, Handw. d. St. Die Frage, ob die großen deutschen Messen vorzugsweise eine neuzeitliche Erscheinung sind, ist übrigens nicht bloß eine Frage der allgemeinen Verschiedenheit von Mittelalter und Neuzeit, sondern hängt auch mit besonderen, momentanen Umständen zusammen. Z. B. war Frankfurt a. M. zu einem beträchtlichen Teil Erbe von Antwerpen.

[3]) Man darf freilich andererseits die große Bedeutung der Messen von Frankfurt a. M. nicht zu spät ansetzen. Vgl. Westdeutsche Zeitschr. a. a. O.

hundert — in denen von Frankfurt a. d. O. und von Leipzig sehr bedeutende Messen gehabt hat. Einen ausgeprägteren neuzeitlichen Charakter als die Messen tragen übrigens die Börsen und öffentlichen Banken; sie überdauern auch jene, welche im 19. Jahrhundert ihre alte Wichtigkeit verlieren.

In den hervorgehobenen Beziehungen, in der Ausbildung und der Behauptung der neuen Formen des Großhandels behält die alte Grenze von Mittelalter und Neuzeit doch auch für die Wirtschaftsgeschichte Bedeutung, so sehr wir in anderer Hinsicht zu betonen hatten, daß mittelalterliche Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich über den uns sonst geläufigen Endpunkt des Mittelalters hinaus fortsetzen[3]). Um ein zusammenfassendes Wort zu dieser Frage der Periodisierung der Geschichte zu sagen, so sind auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet Mittelalter und Neuzeit, alles zusammengenommen, wohl mehr verbunden als getrennt. Aber die Einheit ist nicht so stark, daß man von ihr aus sich gegen die durch andere Verhältnisse geforderte Ansetzung des herkömmlichen Schnittpunkts unbedingt aussprechen müßte.

Wenn wir nun das Verhältnis des deutschen Großhandels zu den Territorien bestimmen wollen, so nehmen wir wahr, daß er an sie recht wenig gebunden ist, und insbesondere die eben erwähnten drei Einrichtungen des Großhandels weisen weit über sie hinaus. Das Haus der Fugger z. B. an ein bestimmtes Territorium zu knüpfen, ist ganz unmöglich. Bekanntlich sind die Landesherren im Verein mit der großen Mehrheit des deutschen Volkes im 16. Jahrhundert den monopolsüchtigen oberdeutschen Handelshäusern feindlich gesinnt gewesen und haben

[3]) Ausführlich, auch unter Würdigung der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens, habe ich mich über die Berechtigung der alten Begrenzung des Mittelalters in meinen „Ursachen der Reformation" S. 108 ff. ausgesprochen. Vgl. oben S. 256. S. ferner über das Mittelalter und seine Grenze, Ed. Meyer, Kleine Schriften S. 34 Anm.; Keutgen, Hansische Gbl. 1901, S. 69 f.; M. Weber, protestantische Ethik (s. oben S. 431 f.), S. 12 Anm. 16 (über Individualismus und Mittelalter).

Versuche gemacht, sie zu beseitigen oder wenigstens ihren Geschäftsbetrieb einzuschränken; auch die mittleren und niederen Schichten der Bürgerschaften schlossen sich ihnen hierbei an[1]). Die Unterstützung, die die großen Firmen hiergegen genossen, lag einmal in der städtischen Politik, soweit sie von ihnen beeinflußt wurde, sodann in der Haltung des Kaisers. Jene Bekämpfung der Monopolmacher hat die Landesherren nicht abgehalten, im einzelnen mit ihnen in Beziehungen zu treten. Die Fugger haben wohl mit allen namhafteren deutschen Landesherren in Geschäftsverkehr gestanden. Aber weit größere Bedeutung hatten für sie die Beziehungen zu den Häuptern großer Reiche. Und im übrigen entfaltet das Haus der Fugger eine Tätigkeit, die nur im Rahmen des Welthandels Platz findet[2]). Betreffs der deutschen Messen des 16.—18. Jahrhunderts kann man darüber streiten, ob sie nur der Volkswirtschaft oder teilweise auch der Weltwirtschaft angehören. Unbestreitbar ist es, daß das Territorium einen viel zu kleinen Umfang hat, um als Grundlage für den Verkehr einer Messe zu dienen. Die deutschen Börsen jener Zeit[3]) gelangen nicht zu einer großen

[1]) Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht die Beschlüsse des Nürnberger Reichstags. Vgl. O. R. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23 (Leipzig 1887). Höchst interessant ist es zu beobachten, wie die Vertreter der großen Handelshäuser die Absichten der deutschen Reichsstände beim Kaiser zu hintertreiben wissen. S. darüber Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation, Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. S. auch Frensdorff, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung, Bd. 20; oben, „Großhändler und Kleinhändler", S. 314 ff. Auch hier (vgl. oben, „Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung", S. 249 ff.) sieht man übrigens, daß die Ausdehnung des Großhandels zum Teil davon abhängig ist, welche Interessenkreise in der städtischen Verwaltung zu maßgebendem Einfluß gelangen.

[2]) Welthandel und Weltwirtschaft sind ebenso relative Begriffe wie Weltgeschichte. Ich verstehe unter Weltwirtschaft eine Wirtschaft, die über den Rahmen der Volkswirtschaft hinausgeht. (S. S. 182).

[3]) Über die Gründung der Kölner Börse, s. die Nachrichten im Buch Weinsberg (herausgeg. von Höhlbaum und Lau), Bd. 2, S. 143; Bd. 4, S. 184 und 268, durch die die Angaben von Ehrenberg, Zeit-

Stellung. Allein einer „Territorialwirtschaft" kann doch keine eingereiht werden. Sie sind eine Einrichtung für volks- und weltwirtschaftliche Beziehungen. Ich führe einen charakteristischen Bericht des Kölner Bürgers Hermann Weinsberg[1]) an: „1597 Februar 15 haben die us- und inwendige kauflude angehalten umb eine neue burse; dan der kaufhandel und wetzel [Wechsel] heufet sich eitz [jetzt] seir in Italien, Frankreich und ander landen." Die öffentlichen Banken des 17. Jahrhunderts haben mit einem einzelnen Territorium nichts zu tun. Im weltwirtschaftlichen Verkehr spielen sie wohl kaum[2]) eine Rolle. Sie dehnen ihr Arbeitsfeld indessen über einen sehr großen Teil des Deutschen Reiches, wiewohl nicht gerade über das ganze, aus. Im 18. Jahrhundert bringen allerdings die großen Staaten, die freilich das Maß regelrechter deutscher Territorien schon weit überschreiten, Bankinstitute hervor, die ihre Bedeutung in der Tätigkeit für das Landesgebiet haben. Die wichtigste deutsche Bank bleibt jedoch einstweilen noch eine nicht territoriale, die Hamburger.

Der Großhandel ist in den neueren Jahrhunderten in Deutschland bedeutender als die Großindustrie[3]). Die Deutschen gehören wohl zu denjenigen Völkern, deren Geschichte noch verhältnismäßig viel Übereinstimmung zwischen Gewerbe- und Handelsentwickelung aufweist. Aber eine Identität ist nicht vorhanden. Im Mittelalter gibt es keine Großindustrie in Deutsch-

---

alter der Fugger, Bd. 1, S. 82 und Bd. 2, S. 244 vervollständigt, bez. berichtigt werden. Außer der Kölner kommen aus dem 16. Jahrhundert die Börsen von Hamburg, Nürnberg („Herrenmarkt") und Augsburg („Perlach") in Betracht, aus dem 17. die von Lübeck und Bremen. Vgl. den Art. Börsenwesen von Ehrenberg in der 2. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

[1]) Auch Weinsberg, Bd. 4, S. 268.

[2]) Die Hamburger Bank hatte jedoch für die nordischen Reiche Wichtigkeit.

[3]) Angemerkt sei hier die Form des Verlegertums als eines Großhandelsbetriebs; s. z. B. Böhmer, Rügenwalde S. 267 f.: städtische Brauer haben das Verlagsrecht für Dorfkrüge.

land, wohl aber einen Großhandel[1]). Bücher hat seine Theorie der Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung und der mittelalterlichen Stadtwirtschaft unter der Voraussetzung ausgebildet, daß Handels- und Gewerbegeschichte zusammenfallen, bezw. daß mit der Gewerbegeschichte oder der Handelsgeschichte der Gewerbe auch die allgemeine Handelsgeschichte gegeben ist[2]). Eben deshalb hat er vielfach geirrt. Der Handel fügt sich nicht so gut der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ein, wie Bücher meint. In der Neuzeit nun beobachten wir wiederum ein Auseinandergehen von Gewerbe- und Handelsgeschichte. Um nur zwei Punkte hervorzuheben, so hält sich das Gewerbe offenbar in stärkerem Grade an die Territorien als der Handel, und die Ausdehnung des Großhandels übertrifft, wie bemerkt, die der Großindustrie. Es gibt in Deutschland im 16. Jahrhundert nicht entfernt so bedeutende Großindustrielle wie Großhändler[3]). Es kann eben der Großhandel Fortschritte machen, während im Gewerbe der kleine Betrieb die Herrschaft behält.

Es ist bemerkenswert, daß die älteren deutschen Börsen durchweg in Reichsstädten gegründet werden. Auch die öffentlichen Banken des 17. Jahrhunderts (Hamburg, Nürnberg) haben ihren Sitz in solchen[4]). Die großen Messen, welche in den landesherrlichen Städten gehalten werden, sind die jüngeren. Italien hat trotz der territorialen Zersplitterung am frühesten Börsen erhalten (wenigstens für den Geldhandel); die Macht Venedigs mag dabei mitgewirkt haben, aber weniger als eines kontinentalen Territoriums als einer Seemacht. Das Aufkommen Antwerpens hängt viel mit politischen Dingen zusam-

---

[1]) Natürlich ist dieser Satz in der oben S. 581 Anm. 4 gegebenen Begrenzung zu verstehen.

[2]) S. oben S. 196ff. Vgl. unten S. 614 Anm. 2.

[3]) Allerdings besitzen einige bedeutende Großhändler zugleich großindustrielle Unternehmungen (so die Fugger).

[4]) Die älteren öffentlichen Leihhäuser sind ebenso wie die älteren öffentlichen Banken städtische Einrichtungen. Vgl. den Art. Leihhäuser im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Mor. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 464.

men, insbesondere mit dem burgundisch-spanischen Staat, jedoch nicht mit den deutschen Territorien.

Die Frage, welche Politik die Landesherren den Messen gegenüber eingenommen haben, ist nicht einfach zu beantworten. Einerseits hat in Leipzig die sächsische Regierung wiederholt die Freiheit des Verkehrs gegen lokalpatriotische Anwandlungen des Stadtrates geschützt[1]). Andererseits „mußte die merkantilistische Handelspolitik die internationale [bez. interterritoriale] Bedeutung der Messen herabdrücken, wie dies unter Friedrich d. Gr. tatsächlich in Frankfurt a. O. der Fall war[2])." Jedenfalls treiben die landesherrlichen Regierungen — und auch nur einige größere unter ihnen — erst in ziemlich später Zeit eine ansehnlichere Meßpolitik.

Wir haben nun noch eines für die Handelsverfassung sehr wichtigen Punktes zu gedenken, nämlich der Stellung, die die Gesetzgebung betreffs des Vertriebs von Handwerksprodukten durch den Kaufmann einnahm. Die Haltung der Landesherren zu dieser Frage ist ungefähr dieselbe, die sie in den neueren Jahrhunderten gegenüber dem Handwerk überhaupt beobachten. Im wesentlichen bleiben sie dem mittelalterlichen System treu, gestatten nur einige Milderungen[3]). Vielleicht darf man für

[1]) Rathgen, Art. Märkte und Messen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Aufl.), Bd. 4, S. 1121. Übrigens nimmt einen solchen Standpunkt auch schon der mittelalterliche Stadtherr ein. S. 1123 verweist Rathgen ferner auf die preußischen freilich wenig erfolgreichen Versuche, die Messen von Halle und Naumburg zu heben, solche in Breslau (1742—49) neu zu gründen. „Auch in Österreich steht am Beginne einer staatlichen Handelspolitik die Gründung einer Messe zu Triest (1729)". Rathgen räumt übrigens ein, daß Frankfurt a. M. „für seine im 16. Jahrhundert die größte Bedeutung erlangenden Messen keinen Rückhalt an einer größeren Territorialgewalt gehabt hat". Beispiele einer „territorialen Marktpolitik" führt er S. 1123 für Frankreich aus dem 15., für Deutschland erst aus dem 18. Jahrhundert an.

[2]) Rathgen, S. 1121. Natürlich schließt dies nicht aus, daß innerhalb gewisser Schranken die preußische Regierung zu Gunsten der Frankfurter Messe tätig war.

[3]) Vgl. oben Anm. S. 571 Anm. 2, S. 573 Anm. 1, S. 573 f.

das 18. Jahrhundert eine erheblichere Abweichung behaupten[1]).

[1]) Am Schlusse dieses Abschnittes mögen noch einige einzelne Notizen zur Geschichte des Großhandels gegeben werden. Über den Großbetrieb im Holzhandel und im Weinhandel s. oben S. 382 f. Über die Verwandlung der zunftmäßigen Kleinschiffahrt in kapitalistische Großschiffahrt s. eingehend Chr. Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert (Schmollers Forschungen, XVI, 4). In der Seeschiffahrt kommt der Großbetrieb etwas früher vor. S. oben, „Großhändler" S. 385 f. Auch hierbei sieht man, daß Großhandel und Großindustrie in ihrer Entwickelung nicht zusammenfallen: zur Zeit der ersten Anfänge des Großbetriebs in der Reederei herrscht im Schiffbau noch der Handwerksbetrieb. Vgl. oben S. 562 Anm. 2. Von Interesse ist es in diesem Zusammenhang, daß die Kaufleute lange Zeit die kleineren Fahrzeuge bevorzugt haben. So bemerkt Gothein, Westdeutsche Zeitschr. 14, S. 241 betreffs der Rheinschiffahrt, daß man erst seit dem 16. Jahrhundert begonnen hatte, größere Schiffe zu bauen, daß aber dieser technische Fortschritt sich keineswegs der allgemeinen Billigung erfreute (auch die kaufmännischen Kreise waren viel dagegen). E. Baasch, Die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland, S. 54 f. erwähnt einen Konflikt zwischen der Bremer Kaufmannschaft und den Bremer Schiffern (im 17. Jahrhundert). „Die fremden Schiffe, die Amelander und Friesen, waren wegen ihrer Tragfähigkeit ... sehr beliebt, weil sie Alleinbefrachtungen auch bei kleineren Ladungen ermöglichten; die Bremer Schiffe waren dagegen meist größer ... Aber gerade jene Alleinbefrachtungen ... waren der Schiffergilde ein Dorn im Auge." Über die Bemühungen Friedrichs des Großen um den Bau größerer Seeschiffe s. Koser, Bd. 1, S. 443. — Um ein vollständiges Bild von der Stellung der Territorien zu den Bewegungen im Handelsleben zu geben, müßten wir auch auf die Erleichterungen, die die neueren Jahrhunderte auf dem Gebiete der Kreditgewährung, der Zinsgesetze und des Handelsrechts überhaupt bringen, eingehen. Vgl. dazu z. B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, Bd. 1, S. 113 ff., Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 46 f. und Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der 30jährige Krieg (Leipzig 1893). Zum großen Teil hängen jene Fragen mit dem Problem der Rezeption des römischen Rechts zusammen (vgl. z. B. Weber, Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 37, S. 268). Vielleicht ist es der Erwähnung nicht unwert, daß der Bekämpfer des kanonischen Zinsverbotes Dumoulin bei deutschen Landesherren Aufnahme fand. Doch kommt hier wohl mehr der Gegensatz des protestantischen Deutschland gegen das katholische Frankreich in Betracht. Für unsern speziellen Zweck wird es aber nicht erforderlich sein, das Verhältnis der Territorien zu allen diesen

Es gehört nicht bloß hierher, mag aber in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß die Regierung die Hausierer in beschränkter Weise zuläßt. So werden die „Schotten" in Preußen in stadtarmen Gegenden wie Masuren zugelassen[1]).

Die landesherrliche Gewerbe- und Handelspolitik gipfelt im Merkantilismus. Sein Verhältnis zur mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik gibt auch den Maßstab für die Beantwortung der Frage, inwiefern die landesherrliche Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts über sie hinausgekommen ist[2]).

Gemeinsam ist dem Merkantilismus und der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik der scharfe Abschluß nach außen, der Gedanke der Autarkie des eigenen Gemeinwesens. Gemeinsam ist beiden die Zurückdrängung der Interessen des platten

komplizierten Vorgängen darzulegen, da auch schon die Erörterung der Punkte, die wir in den Vordergrund gestellt haben, ein Urteil darüber möglich macht, ob man von einer besondern Periode der Territorialwirtschaft sprechen darf.

[1]) S. Rachel a. a. O. S. 988 Anm. 2.

[2]) Die neuere Diskussion über den deutschen Merkantilismus knüpft an den oben S. 153 erwähnten Aufsatz Schmollers von 1884 an. Zusammenfassend spricht O. Hintze in seinen „Hist. u. polit. Aufsätzen" (vgl. 2, S. 138 ff.) über den preußischen Merkantilismus. S. ferner Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk S. 391 f. Nicht recht klar und auch sachlich nicht zutreffend ist Schmollers Wort, der Merkantilismus sei „Staatsbildung". Eher läßt es sich hören, wenn Hintze das Merkantilsystem als die „Begleiterscheinung" der innern Konsolidierung der modernen Staaten bezeichnet. Nur hat man sich gegenwärtig zu halten, daß es eine von mehreren Begleiterscheinungen ist. Zur Literatur vgl. ferner Gothein, Annalen des hist. V. f. d. Niederrhein 58, S. 198 ff. und oben S. 565 Anm. 4. Über den österreichischen Merkantilismus s. H. Ritter v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs v. Leopold I. bis Maria Theresia (1907); D.L.Z. 1911, Nr. 9; K. Pribram, Gesch. der österreichischen Gewerbepolitik v. 1740—1860 (1907); A. Fischel, Studien zur österreichischen Reichsgeschichte (1906; üb. die Pläne des Christian Jul. v. Schierendorff, 1661—1726, als frühen österreichischen Merkantilisten). S. auch Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten (1914), S. 39, 42 ff. Über die Abfolge Stadtwirtschaft, Merkantilismus, Nationalwirtschaft s. m. „Kriegs- und Friedensfragen" (vorher z. T. in den Jahrbüchern f. Nat.-Ök.) S. 3 ff. in einer Kritik von Mitscherlichs „Unionwirtschaft."

Landes zu Gunsten der städtischen Erwerbszweige (welche letztere in Preußen durch die Agrarpolitik der Könige gemildert wird).

Abweichendes verbindet sich mit Gemeinsamem darin, daß die mittelalterliche Stadt dem Zwischenhandel feindlich ist, während der Merkantilismus diese Feindschaft mit ihr nur insofern teilt, als er die Einfuhr von außen einzuschränken oder gar zu verhindern sucht. Innerhalb des Territoriums stört er dagegen den Zwischenhandel nicht. Er erkennt vielmehr jede Art von Handel, die dazu dient, den Geldvorrat im Land zu vermehren, an und befördert ihn. In der Industrieförderung ferner zeigt sich ebenso Gemeinsames und Trennendes. Wir kennen die Fürsorge, die die mittelalterliche Stadt und die Zunft selbst der gewerblichen Arbeit in beträchtlichem Umfang gerade auch von dem Gesichtspunkt aus widmete, damit dem erfolgreichen Absatz der Waren nach außen Rechnung zu tragen (S. 273). Aber die Steigerung der Ausfuhr fand Grenzen an dem Bestreben, in erster Linie die Bedürfnisse der heimischen Bürgerschaft zu berücksichtigen, und an dem Grundsatz, Großbetriebe nicht aufkommen zu lassen, vielmehr das mittlere und kleine Gewerbe zu begünstigen. Dagegen proklamiert der Merkantilismus die Industrieförderung ganz rücksichtslos und eben unter Preisgabe der mittlern und kleinen Betriebe. Fast gegensätzlich wird das Verhältnis von Merkantilismus und Stadtwirtschaft in der verschiedenen Stellung zur Rohstoffeinfuhr. Wenn die Stadt Wert darauf legt, ein abhängiges Land zu haben, welches ihr dienendes Glied sein soll, so reicht doch, abgesehen von den kleinsten Gemeinden, dieser eigene Bezirk nie aus, um den erforderlichen Rohstoff zu liefern, sei es für die tägliche Nahrung oder gar für die gewerbliche Fabrikation. Deshalb hat die Stadt keine Veranlassung, die Rohstoffeinfuhr zu hindern; sie wünscht sie vielmehr[1]). Anders der Merkantilismus. Da sein Gebiet das große territoriale Staatsgebiet ist, so liegt von vornherein die Möglichkeit vor, daß er sich selbst mit dem nötigen Rohstoff versorgen

[1]) Abgesehen wiederum von einigen der kleinsten Stadtgemeinden, in denen etwa die Weinproduktion so groß ist, daß man auswärtige Konkurrenz fürchtet.

kann. Seine Handelsbilanztheorie führt ihn aber auch dazu, grundsätzlich die Rohstoffe, für die gesamte gewerbliche Produktion, im Inland gewinnen zu lassen, sogar wider die natürlichen Verhältnisse, wofür das klassische Beispiel die Pflege der Seidenraupen in den nordischen Landschaften liefert. Im Zweifelsfall läßt er eher die Rohstoffe für die tägliche Nahrung ins Land als die für die gewerbliche Produktion, weil er in erster Linie mit der Industrieförderung arbeitet, von ihr mehr Geld für das Land erwartet als von der Landwirtschaft. Die friederizianische Getreidehandelspolitik bedeutet in diesem Stück eine Abweichung vom schulgerechten Merkantilismus.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts ist es aber wichtig festzuhalten, daß der Merkantilismus — was meistens übersehen wird — nicht zum vollen Sieg gelangt ist. Weniger unbeachtet ist die in der friederizianischen Getreidehandelspolitik liegende Abweichung geblieben. Hingegen hat man sich wohl kaum je die Tatsache zum klaren Bewußtsein gebracht, daß der aus dem Stadtwirtschaftsgedanken stammende Merkantilismus die stärksten Schranken in dem fand, worin die Stadtwirtschaft sich von ihm unterscheidet. Diese Stücke suchte sie hartnäckig zu verteidigen, so insbesondere die Zunftverfassung, die mittlern und kleinern Handwerksbetriebe gegen den ihm entsprechenden Großbetrieb. Der Merkantilismus konnte mit der Stadtwirtschaft eine gute Strecke zusammengehen; er ist ja mit ihr verwandten Ursprungs und verwandter Art. Aber es gab dann auch Stellen, an denen die Wege sich trennten.

Im einzelnen kann man zweifelhaft sein, ob die einen oder die andern Einrichtungen sich dem Geist des Merkantilismus einordnen oder nur aus der Behauptung der Zunftverfassung zu erklären sind. Werfen wir etwa die Frage auf, weshalb der Zwischenhandel in den Rohmaterialien, die die Handwerker bearbeiten, in den neuern Jahrhunderten verboten bleibt[1]). Man wird urteilen dürfen, daß zum mindesten für die Lebens-

[1]) Beispiel bei Jahn S. 145.

mittelgewerbe hier sich einfach die alte Zunftverfassung fortsetzt. Der Merkantilismus würde für sich allein solche Fragen kaum vor sein Forum gezogen haben.

§ 9. Die Ursachen der neuen Erscheinungen.

Bisher haben wir von dem unmittelbaren Verhältnis der Territorien zu den neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben, von ihrer Gewerbe- und Handelspolitik, gesprochen. Es kann aber auch eine mittelbare Einwirkung von jenen auf diese stattgefunden haben. Über sie unterrichten wir uns, indem wir die allgemeinen Ursachen jener Erscheinungen, insbesondere der Ausbildung der Großbetriebe im Gewerbe und Handel und der neuen Formen des Großhandels, der Messen, Börsen, Banken, festzustellen suchen.

Nach Büchers Auffassung ist, wie wir schon erwähnt haben[1]), „die Ausbildung der Volkswirtschaft im wesentlichen eine Frucht der politischen Zentralisation[2]), welche an der Wende des Mittel-

[1]) S. oben S. 502.

[2]) Wie früher schon (s. oben S. 171), so hat Schmoller auch wieder in seinen „Umrissen und Untersuchungen", S. 60 Büchers Ausführungen nicht richtig verstanden. Nach ihm liegt das Wesen der Bücherschen Stufentheorie darin, daß derselbe „die wirtschaftliche Organisation verschiedener Epochen unabhängig von Gemeinde, Territorium und Staat aus rein wirtschaftlichen Ursachen ableiten" will. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß Bücher durchaus nicht die Frage nach den Ursachen in den Vordergrund stellt; seine Absicht ist lediglich, die Etappen der wirtschaftlichen Entwickelung zu schildern. Wo er von Ursachen spricht, da geschieht es bloß zur Illustrierung, mehr nur nebenbei. Sodann aber zeigt die oben im Text mitgeteilte Stelle deutlich, daß Bücher wahrlich nicht alles aus rein wirtschaftlichen Ursachen „ableiten" will. Niemand ist weiter davon entfernt als er. Wenn man ihm einen Vorwurf hinsichtlich der Ableitung der Ursachen machen will, so wäre es vielmehr der, daß er die politischen Ursachen zu stark anschlägt. Ich habe mich in dieser Beziehung schon gegen seine Erklärung der Entstehung der Städteweſens ausgesprochen. S. oben, „Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung", S. 197. Im übrigen kann die vorsichtige Art, mit der Bücher sich über die wirtschaftlichen Momente als Ursachen äußert, anderen Autoren dringend zur Nachahmung empfohlen werden. S. oben S. 170.

alters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet. Die wirtschaftliche Zusammenfassung der Kräfte geht Hand in Hand mit der Beugung der politischen Sonderinteressen unter die höheren Zwecke der Gesamtheit."

Gegen den zweiten dieser beiden Sätze wird sich, falls Bücher damit nicht einen genauen zeitlichen Parallelismus aussprechen will, nicht viel einwenden lassen. Hier interessiert er uns so wie so weniger, da er über die Frage der Ursachen nichts behauptet. Gegen den ersten Satz indessen dürfte ein Einwand zu erheben sein. Hören wir aber zunächst Schmollers Ansicht[1]).

„Der Kampf gegen den großen Adel, die Städte, die Korporationen und Provinzen, die nicht bloß politische, sondern auch wirtschaftliche Verschmelzung dieser Sonderkreise zu einem Ganzen, der Kampf für gleiches Maß und Geld, für ein geordnetes Münz- und Kreditwesen, für gleiches Recht und gleiche Polizei, für einen freieren und lebendigeren Verkehr im Lande war es vor allem, was eine Arbeitsteilung und einen Wohlstand ganz anderer Art schuf, tausendfache Kräfte entband."

Was Schmoller Arbeitsteilung, zunehmenden Wohlstand und Kräfteentbindung nennt, das ist ungefähr dasselbe wie das, was Bücher unter Volkswirtschaft, bezw. Annäherung an die Volkswirtschaft versteht. Beide leiten also die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen „im wesentlichen", „vor allem" übereinstimmend aus einer politischen Tatsache ab, nämlich dem Fortschritt der Territorialbildung. Schmollers Satz ist allerdings als nicht ganz klar oder auch als inkorrekt insofern zu bezeichnen, als er unter die Kategorie der Ursachen schon „die wirtschaftliche Verschmelzung" rechnet. Wir wollen die Möglichkeiten, wie er diese Worte aufgefaßt zu sehen wünschen mag, nicht durchsprechen. — Beide Autoren sind der (zutreffenden) Ansicht, daß die politische Zentralisation im Anfang der Neuzeit noch verhältnismäßig gering war. Aber Schmoller schlägt sie

[1]) Umrisse und Untersuchungen, S. 37 f.

noch immerhin zu hoch an. Wir haben ja schon von verschiedenen der hier von ihm berührten Zweige des wirtschaftlichen Lebens auseinandergesetzt, daß in ihnen ein freierer Verkehr, eine Verschmelzung in den ersten Jahrhunderten kaum erreicht, sogar kaum erstrebt worden ist. Der Partikularismus innerhalb des Territoriums ist bis ins 17. Jahrhundert noch recht groß[1]). Der angebliche Kampf für gleiches Geld kann für das 16., auch wohl das 17. Jahrhundert bei der Kleinheit der deutschen Territorien schwerlich viel bedeuten. Überhaupt sind die landesherrlichen Bemühungen auf dem Gebiete des Münzwesens in diesen beiden Jahrhunderten, ja sogar im 18. weder so radikal noch so sorgfältig, daß sich tiefgreifende Wirkungen davon erwarten ließen. Am radikalsten dürften sie in den Mißgriffen gewesen sein[2]). Doch wir wollen über das Maß der erreichten politischen Zentralisation hier nicht weiter streiten.

Daß politische Vorgänge die größte Wirkung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ausüben können, ist nicht im mindesten zu bezweifeln. Das 19. Jahrhundert hat ja dafür die greifbarsten Beweise geliefert, z. B. in den Wirkungen, die die Versorgung der gewaltigen Armeen für die Vermehrung und Steigerung der Großbetriebe im Handel und Gewerbe gehabt hat, und in den Folgen der Aufhebung der Binnenzölle für die Belebung des Verkehrs. Auch andere Zeiten liefern genug Belege für die Wichtigkeit des politischen Faktors. So hat die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters sowohl in der Herrschaft, die sie ausübt, wie in den Grenzen, die ihr gezogen sind, mancherlei politische Ursachen[3]). Der deutsche Großhandel z. B. würde zweifellos eine größere Ausdehnung gewonnen haben, wenn die Macht der Venetianer ihm nicht den Weg über Venedig hinaus versperrt hätte. Es fragt sich nun aber, ob speziell die neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben des 16.—18. Jahrhunderts auf politische Ur-

[1]) S. mein Territorium und Stadt, S. 223 und 266.

[2]) Vgl. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 463 Anm. 2; Bd. 3, S. 204 ff.

[3]) Vgl. oben S. 584 Anm. 1.

sachen zurückgehen, und, wenn das der Fall ist, ob die betreffenden politischen Gewalten gerade die Territorien sind.

Das Aufkommen der großen oberdeutschen Handelshäuser des 16. Jahrhunderts darf man insofern mit den Territorien in Zusammenhang bringen, als die Geldverlegenheiten des Landesherrn von Tirol zur Verpfändung von Bergwerken führten, deren Ausnutzung den Betrieb der Fugger erheblich gesteigert hat[1]). Auch sonst hat das große Geldbedürfnis der deutschen Fürsten zur Ausdehnung des Betriebs der Geldhändler beigetragen. Indessen diejenigen politischen Mächte, die den Geldhändlern in erster Linie zu tun gaben, waren nicht die deutschen Landesherren, sondern der Papst[2]), der deutsche Kaiser und die Monarchen großer Volksstaaten. Soweit also die Bildung der oberdeutschen Handelshäuser auf politische Ursachen zurückgeht, sind es überwiegend universale oder volksstaatliche Kräfte, welche wirksam werden. Nun müssen wir jedoch konstatieren, daß eben nicht bloß politische Momente in Betracht kommen. Die Geldhändler Oberdeutschlands haben sämtlich mit dem Warenverkehr begonnen und die meisten ihn nie ganz aufgegeben. Die einzelnen haben somit verschieden starke Beziehungen zu den politischen Gewalten. Alle jedoch haben den Grund zu ihrer Wohlhabenheit durch den Warenhandel gelegt. Neben dem großen Geldhandel bildet der deutsche Kaufmann gleichzeitig den Großbetrieb im Warenverkehr aus oder vielmehr steigert ihn über das im Mittelalter vorhandene Maß hinaus. Hier könnte die Analogie der späteren Zeiten die Vermutung nahe legen, daß der Großbetrieb im Warenverkehr und ebenso die früher geschilderte Großindustrie durch die Notwendigkeit der Versorgung der ansehnlichen Söldnerheere, die damals aufgestellt wurden, verursacht worden seien.

[1]) Dies ist jedoch nicht die älteste und nicht die einzige Art, wie die Fugger (und andere oberdeutsche Handelshäuser) zu ihrem großen Bergwerksbetrieb gelangen. Vgl. darüber Al. Schulte, Bd. 1, S. 650 ff.

[2]) Der Papst leiht nicht bloß Geld von den Fuggern (Schulte S. 653), sondern zieht außerdem durch sie von der deutschen Kirche Geld ein.

Allein diese Erklärung wird schwerlich[1]) zutreffen. Dagegen wird man in anderer Weise die Steigerung des Großbetriebes im Warenverkehr, wie wir sie im 16. Jahrhundert beobachten, allerdings auf politische Ursachen zurückführen müssen. Wir haben hier an die neuen Entdeckungen[2]), an die jetzt in großen Massen herbeiströmenden Produkte Indiens zu denken. Lag darin schon an sich ein Anlaß zur Ausdehnung der Betriebe, so wirkten noch mehr dahin die strenge staatliche Regelung des Verkehrs der Kolonieen mit dem Mutterlande und der damit in Zusammenhang stehende Grundsatz der portugiesischen Regierung, den Ertrag der Handelsflotte nach Möglichkeit nur im großen zu veräußern. Es sind dies jedoch wiederum politische Ursachen, die mit den deutschen Territorien gar nichts zu tun haben.

Die Gründe, die weiterhin den Großhandel und die Großindustrie befördert haben, lassen sich nicht einfach herzählen und sind schwieriger zu erkennen als die genannten. Bald wirkt eine

---

[1]) Vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 4, S. 485: Mit dem Gelde, das der Erzbischof von Salzburg 1486 als Reichssteuer einkassiert, wuchert er, indem er sich durch einen Nürnberger für 1700 Gulden Tuch zu Gewändern einkaufen läßt und dies dann bei der Ausgabe (doch wahrscheinlich an die in Sold genommenen Landsknechte) mit 2550 Gulden berechnet. Das wäre ein Fall, der in jenem Zusammenhange in Betracht kommen könnte. Aber es handelt sich hier doch nur um ein Kuriosum. Überdies stammt das Geld, das den großen Umsatz möglich macht, nicht aus einer Territorial-, sondern einer Reichssteuer. — Daß die landesherrliche Verwaltung anfangs keine erhebliche Bedeutung für die Förderung von Handel und Gewerbe hat, darf man auch schon der Tatsache entnehmen, daß erst allmählich Residenzen und Hauptstädte aufkommen und daß demgemäß solche als Mittelpunkte von Handel und Gewerbe zunächst noch keine Rolle spielen. Vgl. oben S. 467 u. 499.

[2]) Wenn ich hier eine Wirkung der neuen Entdeckungen auf die Art des Handelsbetriebs in Deutschland annehme, so schließe ich mich damit keineswegs der Ansicht an, daß dieselben sogleich eine allgemeine Verlegung der Verkehrswege in Europa hervorgerufen haben. Gegen diese noch immer hier und da vorgetragene Anschauung hat sich mit Recht energisch Dietrich Schäfer, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 3 ff. ausgesprochen.

besonders günstige Absatzgelegenheit[1]). Bald liegt der Antrieb zur Wahl der neuen Betriebs- oder Wirtschaftsform in der schwer erlernbaren Technik eines neuen Gewerbes, das auf einen weiten Absatzkreis spekuliert[2]). Bald wird die Lücke benutzt, die die mittelalterliche Zunftverfassung frei läßt[3]). Bald bringen Einwanderer die neuen Einrichtungen ins Land, oder die Deutschen ahmen die fremde Sitte nach[4]). Großenteils geschieht dies, um der Konkurrenz des Auslandes zu begegnen[5]). Mit allen diesen Anlässen kann die Wirkung aufgespeicherten Kapitals verbunden sein; aber es kann ferner auch ohne sie wirken. Wir haben uns dabei jedoch gegenwärtig zu halten, daß das Kapital nicht getrennt von der menschlichen Persönlichkeit seine Wirkungen ausübt[6]). Auf die nicht politischen Ursachen sind

[1]) Vgl. oben S. 216 und 555 über die Böttcherei.

[2]) S. oben S. 560 Anm. 2.

[3]) S. oben S. 560 Anm. 3.

[4]) S. oben S. 562 Anm. 2.

[5]) Das Ausland bilden nicht bloß außerdeutsche Staaten, sondern auch das eine Territorium im Verhältnis zum anderen. Vgl. Tröltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie, S. 5 f.

[6]) Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, S. 97 und 430 weist treffend die irrige Anschauung zurück, daß die ungleiche Kapitalverteilung an sich die Großbetriebe erzeuge. „Was sie schafft und erhält, bleiben immer die persönlichen Eigenschaften." „Nicht eine Untersuchung der Natur der Ware, des Kapitals und Ähnliches bringt uns weiter, sondern eine solche der Ursachen menschlicher Verschiedenheit und der Institutionen, die diese steigern oder mildern und die den Güterverteilungsprozeß beherrschen und beeinflussen." Wenn man sich aber diese Tatsache gegenwärtig hält, darf man unbedenklich das Kapital als Ursache des Großbetriebs nennen. Vgl. Tröltsch, Historische Vierteljahrsschrift, 1900, S. 136 f. — Zum nicht geringen Teil ist das Kapital, welches den Großhandel und die Großindustrie befördert, ausländisches. Teilweise bringen es die Einwanderer nach Deutschland. Teilweise bleibt es im Eigentum des Auslandes. Bei dem Aufkommen der Seeversicherung in Deutschland dürfte italienisches Kapital (das der „Lombarden") tätig gewesen sein. Die bedeutende Rolle, welche das ausländische Kapital bei der Ausbildung der neuen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben Deutschlands spielt, lässt auch wiederum erkennen, daß die Bezeichnung

wir übrigens nicht genötigt näher einzugehen. Denn für uns handelt es sich ja nicht sowohl um die Frage, ob politische oder nichtpolitische Momente maßgebend sind, als vielmehr um die, welche Rolle unter den politischen Gewalten speziell den Territorien zukommt.

Hinsichtlich der Ursachen der großen Messen, Banken und Börsen haben wohl schon unsere obigen Erörterungen den Beweis geliefert, daß sie in Wirkungen, die von den Territorien ausgehen, wenigstens während des 16. Jahrhunderts nicht gesucht werden können.

Somit können wir also Schmoller und Bücher nicht darin beistimmen, daß die in dieser Zeit bemerkbaren Ansätze zur Ausbildung einer „Volkswirtschaft" „vor allem", „im wesentlichen" eine Frucht der politischen Centralisation — beide haben den politischen Fortschritt der deutschen Territorien im Auge — seien. Wir haben uns wiederum daran zu erinnern, daß die politische Gewalt damals die Großindustrie und den Großhandel weit mehr gehindert als befördert hat. Soweit sie aufkamen, setzten sie sich überwiegend trotz der politischen Gewalten durch[1]). Übrigens nimmt Bücher das, was er zuerst gesagt,

„Territorialwirtschaft" doch nicht viel zur Charakterisierung der ersten Jahrhunderte der Neuzeit beiträgt.

[1]) Stieda bei Roscher a. a. O., S. 725 f. setzt in seiner Erörterung über die Gründe des Aufkommens der Fabriken richtig auseinander, daß die Beseitigung der Zunftschranken eine Voraussetzung für dasselbe ist. In der Tat hätten Großindustrie und Großhandel auch schon im Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt, wenn ihnen nicht die Stadt- und insbesondere die Zunftpolitik feindlich gewesen wären; das Handwerk und der kaufmännische Mittelstand mußten stets sorgsam vor dem Aufkommen großer Unternehmungen auf der Hut sein. Diese Tatsache ist ein wertvoller Beleg für die Wichtigkeit des politischen Faktors. Es mag hier an die modernen Bestrebungen erinnert werden, bei der Deckung des Bedarfs der Armeen nach Möglichkeit die Produzenten und bei dem Verkauf der in den staatlichen Gruben gewonnenen Kohlen die Konsumenten zu berücksichtigen. Solche Bestrebungen können viel Erfolg haben. Ihre Wirkung ist freilich von mancherlei Faktoren abhängig. Es können auch große Unternehmungen gegen den Willen der politischen Gewalten aufkommen. Daß es sich

nachträglich großenteils zurück. Nachdem er nämlich von den politischen Kräften, auf die das Neue „im wesentlichen" zurückgehe, gesprochen, hebt er die daneben wirkenden nichtpolitischen Ursachen hervor und nennt als deren Folgen[1]): die steigende Bedeutung der Messen (Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert), die neuen Banken, das Aufkommen der Großindustrie, ja sogar das neue Transportwesen, die Staatsposten, die Zeitungen, die nationale Handelsflotte (?) usw. Nun, da wären wir ja einig; oder vielmehr, wir müssen jetzt nach der anderen Seite Front machen und es monieren, daß Bücher in der Leugnung politischer Ursachen zu weit geht.

Im 17. Jahrhundert ändert sich die Situation kaum[2]). Nur eine kleine Verschiebung zu Gunsten des Einflusses der Territorien ist bemerkbar. Erst mit dem 18. Jahrhundert treten wir in Verhältnisse ein, die einen größeren Gegensatz gegen den älteren Zustand zeigen. Freilich gilt dies der Hauptsache nach nur von denjenigen Territorien, die sich zu bedeutenderen Staaten entwickeln. Diese befördern innerhalb der früher geschilderten Schranken direkt den Großhandel und die Großindustrie, und auch indirekt erfahren beide von den kräftigeren Staaten und durch deren steigende Bedürfnisse manche Anregungen[3]).

---

o im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland im allgemeinen verhielt, hätte Stieda S. 725 hervorheben sollen (die Andeutungen S. 729 genügen nicht).

[1]) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 112. Die nachher aufgezählten Erscheinungen leitet Bücher durchweg aus der Tatsache ab, daß in den Städten das Leihkapital entwickelt wurde und zu dem bis dahin allein vorhandenen Handelskapital trat. Er nimmt also eine im engsten Sinne wirtschaftliche Ursache an.

[2]) In den agrarischen Verhältnissen, die uns jedoch hier nicht interessieren, machen Großbesitz und Großbetrieb in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert gewaltige Fortschritte, nicht am wenigsten gerade im 17. Jahrhundert. Und die Ursachen dieser Erscheinung sind in sehr starkem Maß politischer Natur. Über Norddeutschland s. mein Territorium und Stadt, S. 1 f., über Böhmen Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 196 ff.

[3]) Schmoller, Umrisse, S. 422 macht interessante Mitteilungen über die Deckung des Bedarfs der preußischen Armee in den letzten

Wir haben bereits bemerkt, daß jetzt speziell die Messen sich der Gunst der Landesherren erfreuen. Aber gerade hierbei beobachten wir wiederum die Grenze des Einflusses der Territorien: die allgemeine Stellung einer Messe hängt doch nicht von der Unterstützung des Fürsten ab. Und wenn man von der Leipziger Messe sagt[1]), daß sie sich infolge des Erwerbs von Polen durch den Kurfürsten von Sachsen gehoben hat, so geht das Hinterland, auf das sie sich stützt, eben bei weitem über den Rahmen eines deutschen Territoriums hinaus.

Von der Frage nach den Gründen jener neuen wirtschaftlichen Erscheinungen ist das Problem der Entstehung einer territorialen Wirtschaftspolitik zu sondern. Was hat dahin geführt, daß die Landesherren, die im Mittelalter überwiegend die Stadt als etwas für sich Stehendes behandelten[2]), in den neueren Jahrhunderten ihr Herrschaftsgebiet mehr und mehr als ein wirtschaftliches Ganzes zusammenzufassen suchen? Es liegt nahe, hier von vornherein namentlich zwei Unterfragen zu stellen: geht die Tendenz zur Zusammenfassung von den Untertanen, bezw. von welchen Kreisen derselben aus? oder ist die Bildung eines größeren Wirtschaftskörpers ein Gedanke und das Werk der landesherrlichen Gewalt? Sowohl für das eine wie für das andere läßt sich manches anführen.

Wir haben früher die schon im Mittelalter hervortretende Neigung der Städte größerer Gebiete sich zusammenzuschließen kennen gelernt[3]). Die Unterlage dieser Gruppen wurde keineswegs immer durch ein Territorium gebildet. Aber wir dürfen aus der Tatsache des Zusammenschlusses die Neigung der Bürgerschaften, überhaupt die alte Isolierung zu verlassen, folgern.

Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Man sieht, wie die Regierung, trotzdem sie prinzipiell den Zunftmeistern den Anspruch auf die Arbeit zuerkannte, doch wegen des starken Bedarfs der Armee eine Einschränkung dieses Prinzips zu Gunsten des Großbetriebs, des Zwischenhandels vornimmt.

[1]) Rathgen, Handwörterbuch d. St.

[2]) S. oben S. 503.

[3]) S. oben S. 505, S. 508, S. 517, S. 564.

Allerdings erfordern die Ziele, die sie erreichen wollen, doch eine besondere Berücksichtigung. Die städtischen Münzverträge können im vollen und besten Sinn des Worts als ein Fortschritt von der Stadt- zur Volkswirtschaft hin bezeichnet werden; sie entspringen der Überzeugung, daß im Interesse des Verkehrs ein größeres Münzgebiet hergestellt werden müsse[1]). Übrigens verfolgen die Landesherren dasselbe Ziel. Die allgemeinen Zwecke der Hanse wollen wir hier nicht erörtern; aber es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß bei ihrem Bund und bei den Verkehrserleichterungen, die er seinen Mitgliedern gewährte, das Motiv der gemeinsamen Vereinigung gegen einen Gegner stärker als der Wunsch der Beseitigung innerer Schranken war[2]). Die Vereinigungen der Handwerker verschiedener Städte ferner haben wohl durchweg, wie schon angedeutet[3]), nicht sowohl die Beseitigung alter Einrichtungen als vielmehr ihre Konservierung zum Ziele[4]). Man hatte offenbar vielfach die Überzeugung, daß die strenge Zunftverfassung sich in der einen Stadt nicht aufrecht erhalten ließ, wenn in einer andern laxere Grundsätze herrschten, oder man glaubte, mit vereinten Kräften einem irgendwie gearteten Einbruch in die Zunftverfassung besser wehren zu können. Teilweise ist das Ziel der Vereinbarungen einer Mehrzahl von Städten die einfache Behauptung der Herrschaft, indem sie etwa dahin gerichtet sind, das patrizische Regiment in den miteinander verbundenen Gemeinden zu stützen.

Wie wir es hiermit andeuten und früher schon stärker be-

---

[1]) Hist. Ztschr. 75, S. 449: Schmoller, Umrisse, S. 25.

[2]) S. oben S. 519.

[3]) S. oben S. 519 und 542 Anm. 4.

[4]) Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 76: Die Handwerker der wendischen Städte fassen Beschlüsse über das Lehrlingswesen, also im zünftlerischen Interesse. Ebenda, S. 103: die Vereinigung der Rotgießer verschiedener Städte spricht das Verbot aus, daß der eine dem anderen seine Arbeit abspanne (16. Jahrhundert). Die oben S. 508 Anm. 5 erwähnte Vereinbarung der Armbrustermeister bezieht sich auf gemeinsame Regelung der Stücklöhne. Etwas anders verhält es sich wohl bei den Gesellenvereinigungen.

tont haben, ist die Haltung der einzelnen Bürgerschaften je für sich keineswegs immer einheitlich geschlossen. Ein Teil hängt am alten System, während ein anderer den Neuerungen, die etwa der Landesherr begünstigt, zustimmt und die Zunftschranken als lästig empfindet. So hören wir, daß im Anfang des 17. Jahrhunderts in Wien die breiteren Volksschichten den Kampf gegen die „Störer" verurteilten und mit ihnen sympathisierten, als das Stadtgericht gegen die Störer im Schusterhandwerk einschreiten wollte. Das Einschreiten scheiterte. Der Hofkriegsrat lehnte eine Intervention der (landesherrlichen!) Stadtgardia ab.[1])

Stärker als die spontane Bewegung der Bevölkerung bezw. bestimmter Gruppen derselben auf Herstellung größerer wirtschaftlicher Gebiete hin ist aber unzweifelhaft der dahin gerichtete Zwang, der von der landesherrlichen Gewalt ausgeht. Die Ziele, die sie dabei verfolgt, sind wiederum verschiedener Art. In der ersten Zeit erstrebt sie überwiegend nur äußere Herrschaft. Wenn sie ein wirtschaftlich einheitliches Gebiet zu schaffen sich bemüht, so sind diese Bestrebungen gewiß oft unbewußte Wirkungen der erlangten einheitlichen politischen Macht, beruhen nicht immer auf allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen[2]). Wir gehen nicht auf die für uns hier im Hintergrund stehenden Motive der Landesherren des ausgehenden Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte ein, mehr politische Macht zu gewinnen und sie namentlich auch räumlich auszudehnen; sie liegen auf unmittelbar politischem und militärischem Gebiet[3]). Der so erlangte größere politische

[1]) Thiel i. d. Gesch. d. Stadt Wien, 4 S. 417 und 503.

[2]) Wie noch sogleich hervorzuheben sein wird, erwarben die Landesherren sich das Verdienst, in die Streitigkeiten der verschiedenen Interessengruppen ordnend einzugreifen. Für die Erkenntnis ihrer Motive ist es aber in der im Text angedeuteten Richtung lehrreich, daß sie mitunter das Mittel der Erregung von Uneinigkeit anwandten, um ihre Herrschaft um so leichter etablieren zu können. Vgl. H. Z., Bd. 75, S. 410 Anm. 2.

[3]) Vgl. H. Z. 75, S. 407; R. Schmidt, Allg. Staatslehre II, 2, S. 860 und 875.

Einfluß machte sich in andern Richtungen, so im Wirtschaftsleben, bis zu einem gewissen Grad fast automatisch geltend. Die Überlegenheit des räumlich ausgedehntern Staats zeigt sich z. B. darin, daß die Reichsstädte ungünstiger standen, weil der Landesherr, in dessen Gebiet sie lagen, ihnen den Proviant absperren und durch dies Mittel einen Zwang auf sie ausüben konnte[1]). Hatte es solche Möglichkeiten schon im Mittelalter gegeben, so wurden sie jetzt gesteigert. Ein solcher Erfolg mußte die Landesherren zu weiterm Vorgehen auf wirtschaftlichem Gebiet reizen. „Die Betätigung des Landesfürsten auf wirtschaftlichem Gebiet mußte sich mit der Ausgestaltung der Landeshoheit als eine notwendige Folgeerscheinung einstellen. Einerseits konnte das immer weitere Ausgreifen der landesfürstlichen Kompetenz vor den Fragen des innern Lebens entwicklungsgemäß nicht Halt machen; andrerseits gebot den Landesherren die Sorge für eine sichere Fundierung ihrer politischen Machtstellung auch die Ursprungsgebiete äußerer Macht in ihre unmittelbare Einflußsphäre einzubeziehen. Aus diesem immanenten Zusammenhang zwischen Ausbau der Landeshoheit und landesfürstlicher Wirtschaftspolitik ist es zu erklären, daß in Landschaften, in welchen die landesherrliche Zentralgewalt verhältnismäßig früh zu kräftiger Entwicklung kam, sich zu gleicher Zeit auch ein regeres Eingreifen des Landesfürsten in die innern Verhältnisse ihrer Territorien beobachten läßt"[2]). Was aus unmittelbar politischen Gründen geschaffen war, konnte hinterher dem Wirtschaftsleben zustatten kommen. So hat die aus politischen Gründen geschaffene Post nachträglich den Personen und Waren[3]) einen erleichterten Verkehr zur Verfügung gestellt. Umgekehrt konnten auch wirtschaftliche Erwägungen die

[1]) Klassisches Beispiel Eßlingen. V. Ernst, Hz. Christoph v. Württemberg 3, S. 152 Anm. Über die allgemeine Bedrängung einer Reichsstadt im Beginn der Neuzeit s. Sander, Haushaltung Nürnbergs S. 887.

[2]) Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 29.

[3]) Vgl. z. B. Pirenne, Gesch. Belgiens 3, S. 321: um 1560 ist ein Eilfahrtdienst zwischen Gent und Paris zum Fischversand in Betrieb.

Landesherren bestimmen, ihre politische Macht auszudehnen, so die Erkenntnis, daß ihr begrenztes Territorium nicht ausreiche, um die wirtschaftlichen Maßnahmen, die sie planen, mit rechtem Erfolg durchzusetzen. Wie wir etwas derartiges bei der Straßenpolitik des würzburger Bischofs beobachtet haben, so gibt es einen andern Fingerzeig, wenn der Herzog von Jülich auf eine ständische Beschwerde über das leichtfertige Treiben der Dienstboten erwidert, wegen der vielfachen Grenzberührung mit Kurköln (wohin die Dienstboten aus Jülich übertreten würden) sei ohne Vereinbarung mit dem Kurfürsten der Erlaß eines Edikts erfolglos[1]). Es macht nichts aus, daß hier nur eine Vereinbarung in Aussicht genommen ist; das entscheidende liegt in der Unzulänglichkeit der bisherigen Grenzen der staatlichen Tätigkeit. Doch diese Dinge führen uns auf die unmittelbaren Motive wirtschaftlicher und sozialer Art, die die Landesherren, wie zur Ausdehnung ihres Gebiets oder zu Vereinbarungen mit den Nachbarn, so namentlich und mehr zur Ausgleichung der lokalen Verschiedenheiten ihres eigenen Territoriums veranlaßten.

Den Kodifikationen der Territorien des 16. Jahrhunderts, die die großen örtlichen Abweichungen des Privatrechts und des Rechtsgangs ausgleichen (und zugleich die Auseinandersetzung mit dem eindringenden römischen Recht besorgen) sollten[2]),

[1]) S. m. Landtagsakten II, Nr. 65 § 10 (1570).

[2]) S. m. Ursachen der Rez. des röm. Rechts S. 134 ff. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 347 über die Bergordnung Maximilians für die gesamten 5 niederösterreichischen Lande. E. Heymann, D.L.Z. 1902, Sp. 561 hebt hervor, daß die Kodifikationsbestrebungen des 18. Jahrhs. nicht eine Parallelerscheinung des Merkantilismus auf Abschließung des Staatsgebiets sind, sondern daß man ein ius certum suchte, an dem es infolge der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung und der damit Hand in Hand gehenden Rezeption [?] in ganz Deutschland fehlte. In der Tat liegt hier ein derartiger Parallelismus nicht vor; wir haben uns ja auch schon gegen die Annahme eines umfassenden Parallelismus der verschiedenen Seiten der Kultur in anderm Zusammenhang ausgesprochen. Im übrigen sei auf meine angeführte Schrift hingewiesen. S. ferner Forschungen z. brdb. u. preuß. Gesch. 15, S. 271 ff.

den „Landrechten", stehen die „Landesordnungen", die Polizeiordnungen gegenüber, welchen neben andern eine ähnliche Aufgabe gestellt wird. Teilweise entschließen sich die Landesherren aus lediglich finanziellen Motiven zu den Maßregeln, die eine Beseitigung der mittelalterlichen Schranken anbahnen[1]). Die Einführung eines territorialen Gästerechts, das sie im Beginn der Neuzeit dem städtischen Gästerecht an die Seite setzen, ist eine der frühesten Äußerungen einer Politik, die sich das wirtschaftliche Gedeihen der Territorialinsassen[2]) zum Ziele setzt. In späterer Zeit ist es der Gedanke an die größere finanzielle Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, der die Regierungen von der Zunftverfassung zum Merkantilismus führt. Eine starke Anregung zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Territorien gaben ihnen die Kämpfe zwischen Stadt und Land, zwischen großen und kleinen Unternehmungen. Gerade hier zeigt es sich besonders deutlich, daß die lokalen Gewalten den in der neueren Zeit hervortretenden Schwierigkeiten nicht gewachsen waren, daß eine umfassendere Gewalt eingreifen mußte[3]).

Innerhalb der gewerblichen Kreise drängten diejenigen, welche an die alten Zunftschranken nicht gebunden sein wollten, nach Anerkennung. Sei es, daß neue technische Erfindungen[4]),

[1]) Vgl. z. B. die oben S. 516 angeführte Äußerung aus dem Jahre 1513: der Landesherr hofft, daß eine Milderung des städtischen Gästerechts den Ertrag der herzoglichen Zölle steigern werde. Er spricht freilich auch noch ein allgemeineres wirtschaftliches Motiv aus.

[2]) Freilich noch nicht aller, sondern, da das lokale städtische Gästerecht daneben beibehalten wurde, nur der Bürgerschaften. S. oben S. 528 ff.

[3]) Die Eingriffe der Landesherren in die inneren Verhältnisse der Städte beziehen sich bekanntlich nicht bloß auf wirtschaftliche Dinge im engeren Sinne, sondern auch z. B. auf die Abstellung der Vetternschaft im städtischen Beamtenwesen. Es ist bemerkenswert, daß schon Melchior v. Ossa fordert, der Landesherr solle „gegen die Unrechtlichkeit in den Städten" und gegen die Vetternwirtschaft (die Bevorzugung der zur „Kette" gehörenden Personen) einschreiten. F. A. v. Langenn. Melchior v. Ossa, S. 173 und 183. Vgl. m. Landtagsakten 2, S. 89 § 8.

[4]) Vgl. z. B. Al. Meister, Chronik des M. Dulläus als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte, Beiträge zur Gesch. Dortmunds Bd. 16,

sei es, daß der Wunsch, das sich mehrende Kapital auf neue Art zu verwerten, sei es, daß die sich einstellende Bevölkerungsvermehrung neue Betriebsformen ins Leben riefen, diese fanden das Hindernis der Zunftverfassung, und die Stadt war nicht geneigt, das Hindernis aufzugeben. Die landesherrliche Regierung dagegen bewies einen weitern Blick und kam den neuen Forderungen einigermaßen entgegen[1]). Sie führte eine leidliche Lösung des Widerspruchs zwischen der alten Verfassung und den neuen Verhältnissen herbei[2]). Die Beschäftigung einer darbenden Bevölkerung ist namentlich im 18. Jahrhundert ein Motiv für die Regierung gewesen, entsprechend einzugreifen[3]). Die Konkurrenz, die das Ausland machte[4]), und die Unvermeidlichkeit, ihr auch durch neue Betriebsformen zu begegnen, wurde eher und mehr von dem Landesherrn, als von der einzelnen Stadt erkannt und gewürdigt. In andern Punkten handelt es sich offenbar nicht sowohl um mangelnde Erkenntnis als um fehlende Energie und Macht auf Seiten der Städte; so, wenn, wie wir sahen, Stadtrat und Zünfte die vorhandenen Mißbräuche, das unordentliche Wesen innerhalb ihres Bereichs nicht abzustellen vermögen (S. 549 f.).

S. 256. Andererseits darf das technische Moment nicht überschätzt werden. Vgl. oben S. 435; V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 498 Anm. 1. Gothein, Köln im 19. Jahrh. I, S. 67: „Keineswegs machte erst die Dampfschiffahrt den Stapel überflüssig."

[1]) Vgl. z. B. Hintze, Schmollers Jahrbuch 1909, S. 765: Krefeld wurde der Erbe der kölner Seideninduſtrie, die an der Unfähigkeit der stadtwirtschaftlichen Gewerbepolizei, sich den neuen Bedingungen des gewerblichen Lebens anzupassen, zugrunde gegangen ist. Jahrbücher f. Nat.-Ök. 94, S. 832 ff.

[2]) Der erwähnte (S. 551) Heidelberger Entwurf fordert in lehrreicher Art freie Bewegung für den Gewerbetreibenden (Köhne S. 41): „das ein ieder zunftiger seines gewerbs, ware, hantwerks und arbaitens hinfuro der andern zunftigen halben ganz unverpunden, meehtig und frei sein soll" usw.

[3]) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds 1, S. 750.

[4]) Es kommt nicht bloß die Konkurrenz fremder Staaten, sondern auch die anderer deutscher Territorien in Betracht. Rachel S. 990. Ztschr. f. Hamburg. Gesch. 1909, S. 235. B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel u. Schiffahrt im 16. Jh. S. 151.

In allen dargelegten Beziehungen waren es regelmäßig die Städte oder die in ihnen maßgebenden Gruppen, welche aus ihren Verhältnissen nicht herauswollten, und die Landesherren die zur wirtschaftlichen Einheit und Bewegung treibenden. Erinnern wir ferner noch daran, daß die Gebiete, für die sich die erwähnten Städtebünde konstituierten, keineswegs immer mit den Grenzen der Territorien zusammenfielen, so kann vollends kein Zweifel bestehen, daß die Hauptarbeit von den Landesherren getan worden ist[1]), und es ist auch klar, daß die Einigung, soweit sie erstrebt und erreicht wurde, durch die Bevölkerung allein nicht zustande gekommen wäre.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei den Widerständen, die die Landesherren fanden. Die Stadt lehnt, wie sich uns gezeigt hat, die Einordnung in den größeren Territorialverband und in eine andere wirtschaftliche Ordnung ab, einmal vom Standpunkt der politischen Selbständigkeit aus, die die Unterordnung unter ein größeres Gemeinwesen aus einfachem Unabhängigkeits- und Machtinteresse verwirft[2]), sodann weil die damalige Stadt sich wesentlich mit der Zunftverfassung identifizierte. Allerdings war die Haltung der einzelnen Stadt nicht dauernd die gleiche; in ihr selbst entschied der politische Kampf über ihr Verhältnis zu den neuen Forderungen. Der mittelalterliche Kampf zwischen Handel und Handwerk setzt sich im 16. Jahrh. fort, und das Handwerk siegt jetzt mehrfach, wie wir denn ja

[1]) Die erwähnten Vereinigungen verschiedener Städte, bezw. ihrer Handwerker werden teilweise in der späteren, in der nachhansischen Zeit noch fortgesetzt. Aber es steckt in ihnen nichts Kräftiges mehr. Vgl. Dragendorff, Hansische Geschichtsblätter, 1899, S. 190. Allerdings könnte man zu obigem bemerken, daß, wenn in früherer Zeit die Territorien nicht das politische Übergewicht erhalten hätten, nicht sie, sondern die Städte die wirtschaftliche Einigung durchgesetzt hätten. Gewiß ist es durch politische Kämpfe entschieden worden, wem diese Aufgabe zufallen sollte. Aber es ist doch wohl nicht reiner Zufall, daß die Territorien siegten und so die Aufgabe lösten.

[2]) Erinnert sei an die Kämpfe von Landesherren und Städten im 15. u. 16. Jh. Vgl. ferner z. B. Ohr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrh., S. 41 und 108.

schon die Beobachtung gemacht haben (S. 528), daß teilweise erst im 16. Jahrh. der Stadtwirtschaftsgedanke zu schärfster Herrschaft gelangt. Man darf zweifeln, ob man für das 16. Jahrh. bei der einen oder andern Stadt eine Wiederherstellung der strengen Stadtwirtschaft oder ihre erste strenge Herrschaft behaupten soll. In Basel stellt die „neue Reformation" von 1526[1]), das Ergebnis des Zunftsiegs, sich als Ordnung einer völlig im handwerkerlichen Sinn gestalteten Stadtwirtschaft dar, die eben gerade auch im wirtschaftlichen Sinn die neuen Formen ablehnte. Wir merken hier an, daß Basel als Reichsstadt den Einfluß einer übergeordneten Landesregierung nicht erfuhr.

Neben der Auseinandersetzung des Territoriums mit den Städten kommt die allgemeine Lage Deutschlands in Betracht, die Abhängigkeit der Wirtschaftspolitik von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging Deutschland wirtschaftlich rückwärts oder nicht vorwärts[2]), in der Zeit des dreißigjährigen Kriegs weit zurück. Diese Periode war der weitern Ausbreitung der neuen Betriebsformen natürlich nicht günstig. Andererseits mußten hinterher, wie schon bemerkt, die landesherrlichen Regierungen, um die Konkurrenz des Auslands nicht übermächtig werden zu lassen, um so mehr darauf bedacht sein, die wirksamsten Formen zu begünstigen, und sie haben das ja auch getan.

Als Hindernis für das Vorgehen eines einzelnen Landesherrn haben wir noch zu verzeichnen, daß Maßnahmen, die er isoliert traf, der rechten Wirkung entbehrten. Daraus erklärt es sich wesentlich, daß die Neuerungen Karl Ludwigs von der Pfalz bald wieder rückgängig wurden: die Waren aus dem zunftfreien Mannheim trugen nicht den Zunftstempel und wurden darum weniger geschätzt.

Mit den hier erörterten Kategorien ist das Problem der

[1]) Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel II, 1, S. 533 ff.

[2]) Kaphahn, V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 15, S. 252 ff. macht geltend, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jh. das deutsche Wirtschaftsleben nicht an sich, aber im Vergleich zu dem seiner nordwestlichen Nachbarn verkümmerte.

Ursachen noch nicht erschöpft[1]). Aber das Gesagte wird für die Beantwortung der speziellen Frage, die wir uns gestellt haben, hinreichen.

§ 10. Das Steuerwesen.

Der Gegensatz der Begriffe Stadt-, „Territorial"- und Volkswirtschaft betrifft bloß die Verhältnisse von Handel und Gewerbe. Der Ackerbau wird von ihm nur insofern berührt, als zum Wesen der Stadtwirtschaft die Beherrschung des platten

[1]) Zu der Frage, ob der Fabrikbetrieb sich aus oder neben dem Handwerk entwickelt, aus welchen Kreisen die Großindustriellen und Großhändler hervorgehen, s. oben S. 395 ff. u. 484 ff. (daselbst auch über die Theorie von den „neuen Reichen"); Ztschr. f. Soz.-Wissensch. 1907, S. 134 (die Post geht nicht, wie Pirenne meint, auf die „neuen Reichen" zurück); Roscher-Stieda, S. 739 Anm. 3; Stieda, Hausindustrie a. a. O.; Trötsch, Historische Vierteljahrsschrift, 1900, S. 138. — Man könnte ferner die Frage erörtern, ob der Sieg der Landesherren über die Städte mit einem wirtschaftlichen Rückgang derselben (vgl. Westdeutsche Zeitschrift, 1900, S. 74) zusammenhängt, bzw. in welchem Maß dieser durch jenen bedingt ist. Freilich ist das Problem des wirtschaftlichen Rückgangs der Städte in seinen Einzelheiten bisher noch nicht genügend untersucht worden. — Über die besondern Ursachen, welche bald zu der einen, bald zu der anderen Getreidehandelspolitik führen, s. Schmoller, Umrisse, S. 657 f. — Z. T. wiederholen sich hier die Fragen, die ich oben S. 232 ff. bei den Ursachen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft erörtert habe. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 475 spricht sich — ebenso wie ich a. a. O. — gegen die Anschauung aus, daß im Anfang der gewerblichen Entwicklung der Städte die größte wirtschaftliche und soziale Gebundenheit bestanden habe und daß sie trotz einzelner Rückschläge im Laufe der Zeit nur Lockerungen erfahren habe. Er sieht sich „vielfach zu einer entgegengesetzten Ansicht" genötigt. Richtig bemerkt er, daß jene irrige Anschauung mit der hofrechtlichen Theorie zusammenhänge. Unzulässig ist es aber, wenn er weiterhin behauptet: „Die Städte waren ursprünglich ohne Ackergemarkung." Es darf nur gesagt werden, daß einzelne sie nicht besaßen. Keutgen ist zu dem Resultat gelangt, daß auch Köln entgegen der früher allgemein herrschenden Annahme eine Allmende gehabt hat. V.j.schr. f. Soz.- u. WG. 15, S. 312.

Landes gehört[1]). Es kommt hier zum Ausdruck, daß die Fülle des geschichtlichen Lebens durch einfache Kategorien nie erschöpft wird. Die Frage nach der Berechtigung der Annahme eines besonderen Zeitalters der „Territorialwirtschaft" darf daher auch bei ausschließlicher Berücksichtigung der Verhältnisse des Handels und der Gewerbe beantwortet werden. Man könnte aber immerhin noch weitere Zweige der staatlichen Verwaltung daraufhin untersuchen, ob sich aus ihrer Gestaltung ein Anhalt für die Konstruierung eines solchen Zeitalters gewinnen ließe. Wir wollen deshalb wenigstens dem Steuerwesen[2]) noch ein kurzes Wort widmen.

Schmoller[3]) läßt die territorialen Steuersysteme „die alten städtischen Steuersysteme teils beseitigen, teils wesentlich verändern" und „zwischen Stadt und Land, ... zwischen den einzelnen Landschaften des Territoriums Beziehungen und Bande" schaffen, „welche das wirtschaftliche Leben von Grund aus umgestalteten". Von vornherein ist die letzte Behauptung abzulehnen: eine radikale Umwandlung des wirtschaftlichen Lebens hat in keiner Weise stattgefunden. Sodann haben die territorialen Steuern ganz gewiß dazu beigetragen, die einzelnen

[1]) Es liegt nahe, Änderungen im Betrieb der Landwirtschaft auf den Einfluß der Stadt-, bezw. Volkswirtschaft zurückzuführen, und gewisse Einwirkungen sind ja nicht zu bestreiten. Aber es wäre unzulässig, wenn man behaupten wollte, daß das Aufkommen der Stadt-, bezw. der Volkswirtschaft oder gar einer „Territorialwirtschaft" bestimmte Änderungen in der Landwirtschaft unbedingt nach sich ziehe. Um uns auf unser spezielles Beweisthema zu beschränken, so sind ja im 16. Jahrhundert — mit dem das Zeitalter der „Territorialwirtschaft" beginnen soll — aus West- und Süddeutschland nur ganz geringe Änderungen in der Landwirtschaft zu verzeichnen, im Osten, speziell im Nordosten größere. Aber — von anderm abgesehen — gerade diese örtliche Verschiedenheit der Entwickelung beweist, daß jenes neue nicht Ausdruck eines neu aufkommenden allgemeinen wirtschaftlichen Zeitalters sein kann.

[2]) Ähnliches wie für das Steuerwesen ließe sich wohl für die Luxusgesetzgebung ausführen. Vgl. S. 548 und Sommerlad, Art. Luxus, Handw. der St. Generelle Bestimmungen über die Steuerpflicht in der Landesordnung Ferdinands I, v. 1526: Kogler, Tirol I, S. 570.

[3]) Umrisse und Untersuchungen, S. 29 f.

Teile des Territoriums einander nahe zu bringen: aber diese Annäherung hält sich doch in bemerkenswerten Grenzen. Manche Landschaften des Territoriums behalten ihr eigenes Steuersystem[1]). Es wird ferner den lokalen Verwaltungssprengeln noch viel Freiheit der Bewegung zugestanden[2]). Wichtiger ist es, daß die städtischen Steuersysteme nicht „beseitigt" oder „wesentlich verändert" worden sind, sondern sich im wesentlichen behauptet haben. Erst in und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts findet eine tiefer greifende Beeinflussung der städtischen Steuern durch die territorialen Regierungen statt[3]). Wir wir beobachtet haben, daß in allgemein wirtschaftlicher Beziehung die Städte ihre bevorzugte Stellung in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit bewahren, so gehen sie auch hinsichtlich der Steuerverfassung keineswegs im Territorium auf. Die Landesherren erkennen noch im 16. Jahrhundert die eigentümlichen städtischen Privilegien des Mittelalters in den direkten Steuern des Territoriums an[4]). Von dem im Beginn der Neuzeit geschaffenen indirekten territorialen Steuersystem meint Schmoller[5]), daß es „notwendig einen Kampf gegen die städtischen indirekten Steuern und die auf sie sich gründende Handelspolitik erzeugte". Man wird doch wohl umgekehrt finden, daß das indirekte territoriale Steuersystem des 16. bis 18. Jahrhunderts überwiegend den Verhältnissen der Städte angepaßt war und daß der Landesherr aus Rücksicht auf seine indirekten Steuern die alte Stadtherrschaft konservierte[6]), wo-

[1]) Vgl. z. B. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III, Heft 1, S. 82 f. und Heft 2, S. 80 f.; Territorium und Stadt, S. 223.

[2]) Vgl. z. B. meine landständ. Verf. a. a. O., Heft 2, S. 45 und 51.

[3]) Schmoller schreibt die von ihm behauptete Umwandlung der Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert zu. Den Anfang bildet nach ihm etwa das Jahr 1470.

[4]) V. meine landst. Verf. a. a. O., Heft 1, S. 39 Anm. 17 und S. 40 Anm. 19; Heft 2, S. 85 f.

[5]) Umrisse, S. 30.

[6]) An anderer Stelle (Umrisse, S. 379) hebt Schmoller übrigens richtig hervor, daß die Entscheidungen in der Frage der Beherrschung

durch seine Handelspolitik wesentlich bestimmt wurde. Allerdings mußte ja die Einführung territorialer indirekter Steuern die alten städtischen Accisen beeinflussen. Das System der indirekten Steuern wurde weiter ausgebaut; ihr Ertrag fiel mehr dem Landesherren zu, während ihn im Mittelalter fast ausschließlich die Städte genossen hatten; ihre Verwaltung endlich wurde im Laufe der Zeit, hauptsächlich übrigens erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, eine landesherrliche. Aber gerade die von Schmoller behauptete Wirkung trat kaum ein[1]).

---

des Landes durch die Stadt „mehr vom fiskalischen Acciseſtandpunkt eingegeben" wurden.

[1]) Die Schilderung des mittelalterlichen Steuerwesens bei Schmoller, S. 30 ist unzutreffend. Es verhält sich nicht so, daß „in den Städten" „das 13. Jahrhundert hauptsächlich die direkte Vermögenssteuer ausbildete", sondern die spezifisch städtische Steuer des 13. Jahrhunderts ist durchaus die indirekte (die Accise). Die direkte Steuer des 13. Jahrhunderts (auch schon des 12.) ist eine landesherrliche (Bede, Schatz). So bleibt es auch der Hauptsache nach im ganzen Mittelalter; nur daß in fast allen größeren und auch manchen kleineren Städten seit dem 14. Jahrhundert zu der indirekten allgemeine Vermögenssteuern hinzutreten. Aber die Grundlage der städtischen Finanzwirtschaft bildet in allen Jahrhunderten des Mittelalters die Accise. Der von Schmoller für das 14. Jahrhundert behauptete Wechsel hat nicht stattgefunden. Er unterscheidet ferner nicht zwischen der landesherrlichen und der landständischen Bede. Irrig ist ferner seine Angabe, daß die territorialen direkten Steuern des 14. und 15. Jahrhunderts den „älteren städtischen Steuern nachgebildet" worden seien. Um Nachahmung kann es sich hier schon deshalb nicht handeln, weil die städtischen direkten Steuern gar nicht älter sind. Eine Nachahmung der Städte durch die Landesherren ist im Mittelalter nur auf dem Gebiet der Accise zu beobachten. Vgl. meine Abhandlung über die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, S. 432; meine Artikel Bede und Grundsteuer im Handw. d. St.; Gött. Gel. Anzeigen 1890, S. 314; Westdeutsche Ztschr., 1900, S. 67. Das mittelalterliche Steuerwesen läßt sich nur verstehen, wenn man die Bedeutung der älteren Bede richtig würdigt. Auch in Schmollers Abhandlung über die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Umrisse, S. 104 ff.) kommt dieselbe nicht zu rechter Geltung. Er hat es unterlassen, beim Wiederabdruck dieser Abhandlung die Bemerkungen in der in meinem Art. Grundsteuer erwähnten trefflichen Schrift von F. J. Neumann und in meiner land-

Die im 16. Jahrhundert begründete territoriale Steuerverfassung erinnert in gewissem Sinne an das damals geschaffene territoriale Gästerecht. Beide übertragen den in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft herrschenden Gedanken der Abschließung auf das Territorium, indem sie es dem Ausland gegenüber als eine Einheit auffassen und den Ausländer dem Insassen gegenüber benachteiligen[1]). Aber beide stimmen auch darin überein, daß sie innerhalb des Territoriums noch keine Gleichheit einführen, vor allem die Sonderstellung der Städte nicht beseitigen, sondern nur neben das städtische das territoriale Recht setzen.

Einen bemerkenswerten Schritt zur Vereinheitlichung des Steuerwesens macht die Landesregierung im Beginn der Neuzeit immerhin insofern, als sie die Privilegierung, die die städtischen Pfahlbürger per fas et nefas bisher besessen hatten, beseitigte, diese einfach aus der vorhandenen Verfassung strich.

§ 11. Resultate.

Wir können jetzt aus unseren Betrachtungen das Fazit ziehen.

Man darf von einer wirtschaftlichen Territorial*politik*, nicht aber von einer Territorial*wirtschaft* sprechen. Wenn man die Perioden der Wirtschaftsgeschichte je nach dem einflußreichsten Faktor in der Wirtschaftspolitik bilden will, so mag Schmoller recht haben. Allein die Berechtigung eines solchen

ständ. Verfassung a. a. O., Heft I, S. 54 Anm. 1 zu verwerten. Auch hier sehen wir wiederum, daß der Beginn der Neuzeit nicht den Anfang einer ganz neuen Wirtschaftsperiode bezeichnet. Wie einerseits das mittelalterliche System noch weit in die neuere Zeit hineinreicht, so beginnt andererseits das, was Schmoller „Territorialwirtschaft" nennt, schon erheblich früher im Mittelalter, als er annimmt. — Über die von Schmoller, Umrisse, S. 29 Anm. 1 erwähnten Schriften von Hoffmann und Bielfeld vgl. Gött. Gel. Anzeigen, 1890, S. 323 Anm. 2.

[1]) Vgl. die stärkere Heranziehung der Ausländer, die im Lande Grundbesitz haben, zu den territorialen Steuern. S. meinen Artikel Grundsteuer a. a. O. § 6; Th. Knapp, Die Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1899, S. 38.

Verfahrens ist zu bestreiten, wenn man solche Perioden als allgemeine Wirtschaftsstufen angesehen wissen will. An sich hat natürlich auch die gesonderte Betrachtung der Wandlungen in dem Subjekt durchaus ihre Berechtigung[1]). Man muß sich aber gegenwärtig halten, was sie ist und will, welches Ziel die Politik erstrebt, bez. welches sie erreicht hat, ob die neue Zeit wirklich ein ganz neues Wirtschaftssystem darstellt. Es müßte in jedem einzelnen Fall erst nachgewiesen werden, daß mit einem Wechsel in dem Subjekt der Politik sofort eine allgemeine Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfällt. Der von Schmoller und Plenge vorausgesetzte enge Zusammenhang zwischen den verschiedenen Seiten der wirtschaftlichen Kultur versteht sich keineswegs von selbst[2]). Mit der Kenntnis der religiösen Bewegung einer Zeit gewinnen wir noch keine Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände derselben, und selbst innerhalb der wirtschaftlichen

[1]) Vgl. Harms S. 431. Plenge (s. oben S. 162) wiederholt im Grund nur Schmollers Schema (S. 501: die vergleichende Wirtschaftstheorie müsse „staatlich" sein).

[2]) Oben S. 585 habe ich auseinandergesetzt, daß die Entwickelung des Handels und die der Gewerbe durchaus nicht in einem so engen Zusammenhang stehen, wie es z. B. Bücher voraussetzt. Vgl. ferner oben S. 256. Es kann bei einem Volke großer Handel ohne großes gewerbliches Leben bestehen. Über das Verhältnis der Entwickelung der Landwirtschaft zu der von Handel und Gewerbe s. oben S. 610 Anm. 1. Hildebrand sagt in seinen Jahrbüchern, Bd. 2, S. 10: „jede Nation hat ihre Naturalwirtschaft und mit ihr in der Regel auch ihre feudalen Institutionen gehabt." Aber Bauernrepubliken haben trotz der Naturalwirtschaft feudale Institutionen nicht. Die Vertreter der Kulturgeschichtsschreibung im 19. Jahrhundert gehen (soweit sie überhaupt einen prinzipiellen Standpunkt einnehmen) übereinstimmend von dem Gedanken der Einheit der Kultur aus. Maßvoll verteidigt diesen Gedanken Gothein, Die Aufgaben der Kulturgeschichte (Leipzig 1899), S. 37 ff., in extremer Weise Lamprecht (s. H. Z. 81, S. 258 ff.). Die Vertreter der Idee der Einheit der Kultur müßten nachweisen, daß der „Kundenproduktion" überall die gleiche politische Verfassung entspricht. In Deutschland sehen wir aber, daß die „Kundenproduktion", die im Mittelalter mit der Autonomie der Städte gleichzeitig ist, in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit auch mit der Herrschaft der Landesherren bestehen kann. Vgl. oben S. 256.

Kultur vermittelt uns die Anschauung der einen Seite noch nicht ohne weiteres ein Bild der andern.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt eine Wirtschaftspolitik der Landesherren. Aber die mittelalterliche Stadtwirtschaft bleibt im wesentlichen bestehen. Falls wir eine einfache Formel zur Bezeichnung des wirtschaftlichen Charakters der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert aufstellen wollen, so dürfte es sich empfehlen, sie die Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung zu nennen, im Gegensatz zum Mittelalter als der Periode der Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung[1]).

Die gewerbliche Produktion und der Austausch der Waren, der „Weg", den sie zurücklegen[2]), haben in den ersten Jahrhunderten nach Schluß des Mittelalters überwiegend noch denselben Charakter, den sie in diesem hatten. Es herrscht somit noch das

[1]) Auch Koser, Friedrich d. Gr., Bd. 1, S. 438 lehnt Schmollers „Territorialwirtschaft" stillschweigend ab, indem er als den positiven Kern des Merkantilismus „das Ringen nach Ersetzung des Widerstreits örtlicher, stadtwirtschaftlicher Sonderbestrebungen durch eine staatliche und nationale Gemeinpolitik, durch eine Volkswirtschaft" auffaßt. Er läßt also auf die Stadtwirtschaft unmittelbar die Volkswirtschaft folgen. Al. Schulte, Handel mit Italien, Bd. 1, S. 678 schildert die wirtschaftlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts als noch durchaus mittelalterlich. Er geht darin vielleicht etwas zu weit, trifft aber mit seinem Urteil mehr das Richtige als Schmoller. Im einzelnen ließe sich sonst manches gegen seine Ausführungen einwenden, z. B. gegen den Satz: „die wirtschaftliche Gliederung in Handelsstädte und wesentlich von der Urproduktion lebende Halbstaaten blieb in Deutschland bestehen." Diese „wirtschaftliche Gliederung" bestand ja auch in denjenigen Staaten, welche — wie England — im 16. Jahrhundert eine energische Handelspolitik entfaltet haben. Eine andere Auffassung als Schmoller hat ferner offenbar Rathgen, wenn er in Österreich „eine staatliche Handelspolitik" erst seit dem 18. Jahrhundert bestehen läßt. S. oben S. 587 Anm. 1. Meiner Auffassung treten bei F. Meinecke, D. Zeitalter der Erhebung; Spangenberg, H. Z. 103, S. 526; Bräuer, Zur Literatur u. Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte S. 5; Wild a. a. O. S. 134; Thiel, Jahrbuch a. a. O. S. 29; Zielenziger S. 69. Vgl. ferner V.j.schr. f. Soz.- u. W.G. 1907, S. 498 f.; 1911, S. 240; Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 335 ff., S. 376 f.; Küntzel, H. Z. 87, S. 362 ff.

[2]) Vgl. oben S. 157.

stadtwirtschaftliche System in wenig verminderter Weise vor. Und die Landesherren stellen auch ihre Politik vorzugsweise in den Dienst der Ziele der Stadtwirtschaft. Nun gibt es freilich neben dem alten auch neue wirtschaftliche Erscheinungen: Aufkommen einer Großindustrie, Steigerung des Großhandels, große Messen, Banken, Börsen. Indessen soweit die Landesherren mit diesen Dingen überhaupt zu tun haben, fördern sie sie einstweilen nur wenig oder stehen ihnen sogar feindlich gegenüber, bekämpfen sie im Interesse der alten Stadtwirtschaft. Der Hauptsache nach stehen jene neuen Erscheinungen gar nicht im Rahmen der territorialen Grenzen. Der Handel ist entweder lokal, oder er geht nicht bloß über das Stadtgebiet, sondern auch über das Territorium hinaus. Die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen gehören überwiegend der Volks-, teilweise sogar der Weltwirtschaft an. Die Territorien sind sämtlich nicht groß genug, die meisten viel zu klein, um eine Territorialwirtschaft möglich zu machen. Der Landesherr sieht es mitunter selbst ein, indem er sich — so beim Münzwesen — mit Nachbarn vereinigt, um ein größeres Wirtschaftsgebiet herzustellen.

Mit den Bemerkungen über die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen deute ich schon an, daß ich keineswegs beanspruche, durch die vorhin aufgestellte Formel die ganze Fülle des wirtschaftlichen Lebens der hier in Betracht kommenden Jahrhunderte wiederzugeben. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß wir bei historischen Erscheinungen überhaupt darauf verzichten müssen, eine Bezeichnung ausfindig zu machen, die allen ihren Seiten gerecht wird. Bei ihrer Kompliziertheit werden wir nur immer das Überwiegende andeuten können. Die Autoren, die nicht müde werden, über die Verkehrtheit der herkömmlichen Einteilung des geschichtlichen Verlaufs Altertum, Mittelalter und Neuzeit zu sprechen, haben ihrerseits noch keine Terminologie vorschlagen können, die imstande wäre, jene in befriedigender Weise zu ersetzen[1]). Daß auch der Ausdruck „Stadtwirtschaft"

[1]) Für die Wirtschaftsgeschichte, speziell die Gewerbegeschichte Deutschlands weist die vorliegende Untersuchung nach, daß das Jahr 1500 einen weniger bedeutsamen Abschnitt bildet als das Jahr 1800

dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben nicht in allen Beziehungen gerecht wird, haben wir schon angedeutet. Noch schwieriger ist die Auffindung eines Terminus für die uns hier beschäftigende Zeit. Vielleicht zieht mancher es vor, für sie eine Formel aufzustellen, in der vorzugsweise die neuen Erscheinungen (der zunehmende Großhandel usw.) zum Ausdruck gelangen. Ich lehne eine solche Formel ab, weil meiner Meinung nach das Alte überwiegt[1]). Aber gesetzt, es stellte sie jemand auf: das Wort „Territorialwirtschaft" würde sie keinenfalls enthalten. Denn für jene neuen Erscheinungen ist es charakteristisch, daß sie an den Rahmen des Territoriums nicht gebunden sind.

Ein Zugeständnis könnte man Schmollers Auffassung allenfalls für das 18. Jahrhundert machen. Jetzt besitzen einige deutsche Staaten, insbesondere Preußen und Österreich, ein in hohem Maße abgeschlossenes und eigenartiges wirtschaftliches Leben. Sie erreichen für ihr großes Gebiet ungefähr dieselbe Abgeschlossenheit, die die mittelalterliche Stadt für ihr kleines Gebiet durchzusetzen wußte. Allein den Ausdruck „Territorialwirtschaft" wird man doch auch auf sie nicht anwenden. Denn erstens gelangen zu jenem Ziel nicht alle deutschen Territorien, sondern nur einige wenige. Und diejenigen, die überhaupt in Betracht kommen, haben das Maß des normalen deutschen Territoriums weit überschritten. Perthes nennt sie „Staaten mit europäischem Charakter"[2]). Weiter aber[3]) haben sie, so bedeut-

---

oder richtiger 1810. Für die allgemeine Geschichte aber bleibt die Einteilung in Mittelalter und Neuzeit immer noch die brauchbarste. Wichtiger als das kritische Urteil über die Mängel einer Einteilung ist die Erkenntnis, daß die Einheit der Kultur nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden darf.

[1]) Daran kann doch wohl nicht gezweifelt werden. Über den Umfang und die Kraft des Neuen gehen die Ansichten allerdings etwas auseinander. Vgl. einerseits Bücher oben S. 502, andererseits Tröltsch, oben S. 574 Anm. 4.

[2]) Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, S. 154 ff.

[3]) Wir wollen davon absehen, daß ihre wirtschaftliche Abgeschlossenheit nicht vollständig ist. Auch ein Staat wie Preußen sucht z. B. für das Münzwesen Anschluß an andere.

sam ihre Fortschritte in der Überwindung der mittelalterlichen Schranken im Innern sind[1]), mit ihnen noch keineswegs vollständig aufgeräumt: sie bewahren noch viel von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Statt daß man sie als Repräsentanten der „Territorialwirtschaft" bezeichnet, sollte man lieber die Formel gebrauchen, sie stellten die Anfänge der Volkswirtschaft dar[2]). Die Schritte, die über die Stadtwirtschaft hinaus

[1]) Vgl. z. B. oben S. 520 Anm. 6.

[2]) S. oben S. 615 Anm. 1. — Schmoller scheint öfters einen Unterschied zwischen territorialer und staatlicher Wirtschaftspolitik, zwischen territorialen und staatlichen Wirtschaftskörpern zu machen. Vgl. z. B. Umrisse, S. 28 Anm. 1 und S. 34—37. Er drückt sich jedoch nicht ganz klar darüber aus. Auf eine Schwierigkeit im Ausdruck weist Ratzel hin. S. oben S. 170 Anm. 1. Für Deutschland hat jedoch der Sprachgebrauch dahin entschieden, daß man Territorium und Staat öfters in verschiedenem Sinne nimmt. Hat man die ältere Zeit im Sinne, so spricht man von den „deutschen Territorien". Denkt man an das 19. Jahrhundert, so spricht man von den „Einzelstaaten" oder von den deutschen Staaten schlechthin. Für uns sind diese Unterschiede nicht von Wichtigkeit, da es eine „Territorialwirtschaft" jedenfalls nicht gegeben hat. Der Ausdruck Staatswirtschaft ist in dem uns interessierenden Zusammenhange schon deshalb zu vermeiden, weil er den Gedanken an eine ganz andere Vorstellungsreihe erweckt. Das, was man allenfalls in jenem Sinne Staatswirtschaft zu nennen sich genötigt sehen könnte, läßt sich auch als Volkswirtschaft bezeichnen, da bei diesem Begriff, wie er nun einmal von Bücher ausgebildet worden ist, nicht sowohl an das nationale Moment als vielmehr nur an eine bestimmte Art des wirtschaftlichen Austausches innerhalb eines großen Gebietes gedacht wird. Vgl. oben S. 584 Anm. 2. Ad. Wagner, Preuß. Jahrbücher, Bd. 75, S. 553 macht gegen Schmoller den Einwand, zwischen seiner Territorial- und Volkswirtschaft sei nur ein gradweiser Unterschied vorhanden. Er gesteht damit implicite also die Existenz einer Territorialwirtschaft zu. Im übrigen trifft sein Einwand zu. — Es würde sehr lehrreich sein, hier noch die Verhältnisse anderer Völker zum Vergleich heranzuziehen. Vgl. dazu Schmoller, Umrisse, S. 442 ff. und oben S. 249 Anm. 2. Allein wir müssen uns aus Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum auf die deutsche Wirtschaftsgeschichte beschränken. Es mag nur hervorgehoben werden, daß Schmoller, Umrisse, S. 658 von den französischen pays d'élection bemerkt, sie seien schon so groß gewesen, „daß man nicht eigentlich mehr von einer territorialen, sondern von einer staatlichen Politik sprechen muß".

getan werden, führen nicht zu einer „Territorialwirtschaft", sondern zu der Volks-, teilweise sogar Weltwirtschaft.

Wenn wir der Politik der deutschen Landesherren die Wirkung und Bedeutung für das Wirtschaftsleben des 16. bis 18. (oder 17.) Jahrhunderts, die Schmoller ihnen beimißt, absprechen, so unterschätzen wir die Wichtigkeit des politischen Faktors für die wirtschaftliche Entwickelung keineswegs. Wir sehen vielmehr gerade in der Tatsache, daß die politische Schwäche Deutschlands, seine Zersplitterung mit einem Zurückbleiben in wirtschaftlicher Beziehung zusammenfällt, einen Beweis für seinen Einfluß, wie andererseits der wirtschaftliche Aufschwung, den Deutschland seit 1871 genommen hat, auf unsere großen Siege zurückgeht. Wir wollen auch der Arbeit der Landesherren in der auf das Mittelalter folgenden Zeit die Anerkennung im allgemeinen nicht versagen. Aber ihre Tätigkeit ist im 16. und meistens auch noch im 17. Jahrhundert mehr anderen Fragen als den wirtschaftlichen gewidmet. Die Vergrößerung des Territoriums, die Niederwerfung und Angliederung lokaler Gewalten mannigfacher Art[1]), die Herstellung von Ordnung und Sicherheit[2]), die großen kirchlichen Angelegenheiten, die Reform der Verwaltungsorganisation[3]), die im Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts vorgenommenen Kodifikationen — das waren Probleme, deren Bewältigung gewiß nicht gering anzuschlagen ist. Von den wirtschaftlichen Fragen sind es jedoch hauptsächlich nur die Steuerverfassung, das Münzwesen und die Domänenverwaltung, in geringerm Grade die Landwirtschaft[4]) als solche, die eine selbständige

[1]) Es handelt sich hier keineswegs bloß um die Beseitigung der Autonomie der Städte. Über eine andere Kategorie vgl. z. B. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III, Heft 2, S. 183ff.

[2]) Nähere Ausführungen hierüber s. in meinen Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 113 ff. und 139 ff.

[3]) S. mein Territorium und Stadt, S. 283 ff.; Rachfahl, D. Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 105, S. 433 ff.

[4]) Vgl. oben S. 539 Anm. 1—7 und S. 95 ff.

Tätigkeit der Landesherren zeigen. Im übrigen schließen sie sich in wirtschaftlicher Beziehung, wie wir gesehen haben, einstweilen überwiegend an das mittelalterliche System an. Erst im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert begegnen wir ihnen hier in erhöhter und originaler Tätigkeit.

Nur nebenbei erwähnen wir, daß Bücher (s. oben S. 502) übertreibt, wenn er „die westeuropäischen Staaten seit dem 16. Jahrh. schon als einheitliche Wirtschaftskörper hervortreten" läßt. Auch bei ihnen wurde die Stadtwirtschaft noch keineswegs ausgetilgt. In Frankreich sind erst Colbert, die Physiokraten und die Revolution (die übrigens in der Nahrungsmittelversorgung wie unsere letzte Kriegszeit stadtwirtschaftliche Grundsätze scharf betont!) große Epochen, und Colbert hat die Zunftverfassung keineswegs ganz ausgetilgt. Es ist ferner nicht richtig, das französische 16. Jahrh. mit dem preußischen 18. in Parallele zu stellen[1]). Der Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland im 16. Jahrh. wird dahin zu bestimmen sein, daß hier die Reichsgewalt neben den Territorien nur eine geringe, dort das Königtum neben den provinzialen Gewalten eine große Rolle spielt.

Wie im 16. und 17. Jahrhundert die Bedeutung der politischen Verhältnisse für die wirtschaftlichen uns in vielfach negativer Hinsicht entgegentritt, so zeigen sie im 19. in hohem Maße ihre fördernde Kraft. Wenn wir dieses im vollen Sinne eine Zeit der Volkswirtschaft zu nennen berechtigt sind, so ist die eingetretene Erweiterung des Verkehrs zu einem sehr beträchtlichen Teile Produkt politischer Vorgänge. Die Bedürfnisse des großen Staates und die Herstellung der Verkehrsfreiheit und Verkehrseinheit haben den Güteraustausch außerordentlich gesteigert. Neben den neuen volkswirtschaftlichen Beziehungen sind die alten stadtwirtschaftlichen noch nicht ganz geschwunden und werden voraussichtlich auch nicht ausscheiden. Die Neigung der Gemeinden zu Abschließung und Ausübung der Herrschaft wird immer wieder hervortreten. „Der wirtschaftliche Städtekrieg

[1]) Dies zu Hintzes Besprechung von Eberstadts Französ. Gewerberecht, Schmollers Jahrbuch 1900, S. 1205 ff.

früherer Jahrhunderte tobt immer weiter“[1]). Aber der Staat hat die alten Schranken beseitigt und die Mittel, mit denen sonst die Gemeinden einander und das platte Land zu bekämpfen pflegten, an sich genommen. Das gewaltigste Verkehrsmittel der Gegenwart ist in Deutschland fast ausschließlich in seiner Hand. Die lokalen Bestrebungen werden keine großen Erfolge haben, solange der Staat kräftig bleibt.

[1]) Hasbach, H. Z. 63, S. 352.

IX. Die älteste deutsche Steuer.

§ 1. Das Aufkommen der Bede.

Als die Franken in Gallien vordrangen, fanden sie dort das römische Steuersystem vor. Sie haben dieses auch für sich nutzbar gemacht. Aber allmählich verfiel es. Es ist nicht zu einem deutschen Steuersystem geworden.

Auch eine ausgebildete Zollverfassung fanden die Franken in Gallien vor, und diese hielten sie fest: das deutsche Zollwesen des Mittelalters knüpft an das römische an. Wenn man sonach den Zoll als die älteste deutsche Steuer bezeichnen könnte, so ist er doch nicht deutschen Ursprungs, wobei wir von der Streitfrage absehen, ob der Zoll zu den Steuern im engern Sinn zu rechnen ist.

Deutschen Ursprungs oder wenigstens auf der Grundlage der Verfassung des Frankenreichs erwachsen ist dagegen eine Abgabe, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts uns in voller Deutlichkeit begegnet, aber damals schon eine längere Geschichte gehabt hat. In der Literatur lebt sie unter dem Namen Bede, und zwar handelt es sich um die landesherrliche Bede. Sie darf mit größtem Recht als die älteste deutsche Steuer bezeichnet werden.

Wenn wir sie die älteste deutsche Steuer nennen, so ist sie nicht die älteste aller öffentlichen Leistungen, die den Deutschen bekannt gewesen sind. Älter sind zweifellos der „Dienst" für den Unterhalt des königlichen Hofs, das Servitium, und der für den Unterhalt des Heeres, das Fodrum, das jedem aus der Geschichte der italienischen Feldzüge Friedrich Rotbarts geläufig ist, aber schon dem alten fränkischen Reich angehört[1]). Jünger

[1]) Vgl. Post, das Fodrum. Straßburger Diss. v. 1880.

als die Bede ist die Accise (das Ungeld), die etwa so alt ist wie die ausgebildete deutsche Stadtverfassung.

Die ersten Andeutungen über das Vorkommen der Bede stammen aus der fränkischen Zeit, aus jener Periode, über deren urkundlichen Vorrat G. Waitz im 4. Band seiner erschöpfenden deutschen Verfassungsgeschichte Aufschluß gibt[1]). Es sind die Grafen, die eine solche Abgabe erheben. Im Lauf der Zeit mehren sich die Nachrichten. Schildern wir sogleich, in welcher Gestalt uns die Bede seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erscheint.

Die Abgabe führt mannigfaltige Namen[2]): petitio, precaria,

[1]) Bd. 4 (2. Aufl.), S. 119 und 171 ff. W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränkischen Reich, Westd. Ztschr. 16, S. 76 f.

[2]) Vgl. z. B. Waitz 8, S. 394 ff. Weitere Belege findet man in der Spezialliteratur über die Bede (z. B. Thölke S. 88), von der ich hier eine Auswahl folgen lasse. — Ernst Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum 1. landständ. Freiheitsbrief, Marburger Diss. v. 1888. — G. v. Below, Art. Bede im Handw. d. St. Derſ., Grundsteuer in älterer Zeit, ebenda. Derſ., Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 25, S. 455 ff. Derſ., Gesch. der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg, in: landstd. Verf. von Jülich und Berg III, 1 u. 2 (Ztschr. des berg. GV.s Bd. 26, 28, 29; vgl. Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 1 Anm. 1). Derſ., Der deutsche Staat des Mittelalters I, S. 85 ff. und S. 103. Derſ., GGA. 1890, S. 311 ff. — C. Beyerle, Die Pfleghaften, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Germ.-Abt., 1914, S. 212 ff. — Bittner, Gesch. der direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg, Archiv f. österreich. Gesch. 92 (1903), S. 483 ff. (auch als SA.); dazu G. v. Below, Mitt. des Instituts a. a. O.; Stengel, Ztschr. der Sav.-Stiftung, Germ.-Abt., Bd. 25, S. 321; H. B. Meyer, Hist. Vierteljschr. 1904, S. 88 ff. und S. 438 ff. — Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburger Diss. v. 1900; dazu G. v. Below, Ztschr. f. Sozialwissenschaft Bd. 6, S. 311 A. 8. — Christophel, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrh., Freiburger Diss. v. 1911. — Dopsch, Beiträge zur Gesch. der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh., Mitt. des Instituts 18 (1897), S. 233 ff. Derſ., Steuerpflicht und Immunität, Savigny-Ztschr. 1905, S. 1 ff. — A. Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya, Marburger Diss. v. 1899; Derſ., ein Herborder Bederegister v. 1398, Annalen des V.s f. Nassauische

exactio, coniectus, collecta, Bede, Steuer, Schoß, Schatz (am Niederrhein), Schaff (am Mittelrhein), Gewerf. Steuer ist eine

---

Geschichtsforschung Bd. 32. — B. Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg (S. A. aus den Württemberg. Jahrbüchern f. Statistik u. Landeskunde 1904); dazu Bittner, V.j.schr. f. Soz. u. WG. 1906, S. 389 ff. — Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905. — R. Hübner, Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung, in der Festschrift für O. v. Gierke (1911); dazu G. v. Below, Vjschr. f. Soz. u. WG. 1911, S. 450 ff. — Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des MA., SA. aus dem Archiv f. österreich. Gesch. Bd. 90 (1901); dazu G. v. Below, H.Z. 90, S. 322 ff.: v. Wretschko, Z. R. G. 36, S. 294 ff. — W. Lotz, Finanzwissenschaft S. 18 ff.; dazu G. v. Below, Weltwirtsch. Archiv 1919, S. 72 ff.; Dopsch, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1918, S. 509 ff. — E. Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (1916); dazu Dopsch, D.L.Z. 1919, Sp. 43; Holtzmann, Sav.-Ztschr., Kanon. Abt. 1918, S. 256. — O. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg, Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 8, S. 59 ff.; dazu P. v. Niessen, Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Neumark, 4. Heft, S. 104 ff. — J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Münstersche Diss. v. 1895 (Ztschr. f. westf. Gesch. Bd. 53). — M. Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts, Marburger Diss. v. 1892; dazu G. v. Below, Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 1, S. 358 ff. — Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Münstersche Diss. v. 1891. — Plönes, Die direkten Staatssteuern unter den Grafen und Herzogen v. Geldern bis 1543, Münstersche Diss. v. 1909. — H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, Kieler Diss. v. 1905 (Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holsteinsche Gesch. Bd. 35). — A. Schmitz, Die Bede in Kurköln, Freiburger Diss. v. 1912; dazu Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1915, S. 459 ff. — K. Schreiber, Das Urbar der Grafschaft Ravensburg v. 1550, Münstersche Diss. v. 1906 (S. 73 ff.). — H. Schöningh, D. Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in Jülich u. Köln, Leipziger Diss. v. 1905 (S. 55 ff.); dazu Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1911, S. 451. — Ferd. Schulz, Beiträge zur Gesch. der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jh., Tübinger Diss. v. 1903. — J. Schwalm, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königl. Städte aus d. Zeit Kaiser Friedrichs II, Neues Archiv 23, S. 519 ff.; dazu Al. Schulte, Ztschr. f.

in Oberdeutschland sehr verbreitete Bezeichnung; nach Niederdeutschland ist das Wort erst seit dem späten Mittelalter, namentlich durch die über das ganze Reich verbreiteten amtlichen Ausschreiben über die vom Reichstag bewilligten Steuern, gebracht worden. Bede ist die in Niederdeutschland gebräuchlichste Benennung; aber es fehlen auch nicht entsprechende oberdeutsche dialektische Formen (Bitte, Bete, beet, bät). Der Sieg der niederdeutschen Form in der Literatur erklärt sich aus dem größern Eifer, mit dem, wenigstens in frühern Jahrzehnten, die Verhältnisse norddeutscher Territorien erforscht worden sind[1]). Einen Blick in die Art der Erhebung gewährt sofort eine an der deutschen Westgrenze verbreitete Bezeichnung: tallia (von dem mittellateinischen talliare schneiden), incisura, in-

d. Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. 13. — P. Schweizer, Gesch. der Habsburgischen Vogtsteuern, Jahrbuch f. Schweizer Gesch. Bd. 8 (1883), S. 135 ff. — H. Sonnenkalb, Die Steuer im Fürstbistum Lüneburg während des Mittelalters, Kieler Diss. v. 1908. — H. Ritter v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. 1904. — Sterzenbach, Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter, Münstersche Diss. v. 1910 (dazu Thölke S. 95). — Thölke, Die Bede in Kurpfalz bis ins 16. Jahrh., Freiburger Diss. v. 1912 (vollständig in: Neue Heidelberger Jahrbücher 17 (1912), S. 85 ff.). — Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 3. Bd., S. 73 ff. (über die Benennungen der Bede (incisura usw.) s. S. 77). — H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münstersche Diss. v. 1893. — K. Zeumer, Die deutsche Städtesteuern im 12. u. 13. Jahrh. 1878. Derf., Zur Gesch. der Reichssteuern im frühern MA., H. Z. 81, S. 24 ff. S. auch die Literatur bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. § 48, S. 553 f. und § 50, S. 626 ff. und A. Meister, Verfassungsgesch. S. 120 Anm. 2. Während des Drucks der vorliegenden Arbeit ist erschienen, konnte aber noch nicht verwendet werden: Ad. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1. Teil (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgesch., hera. v. Joh. Haller u. a., 1. Heft 1919). Auf die Wichtigkeit der Bede ist schon oben S. 53, S. 469 f., S. 612 A. 1 hingewiesen worden. Vgl. noch Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1911, S. 268; 1912, S. 550 ff.; 1915, S. 228; H. Z. 116, 368.

[1]) Vgl. H. Z. 109, S. 605 ff.

cisio, Kerbe (in Flandern Kerwe), hergenommen von dem Brauch, die Zahlung des Pflichtigen in das Kerbholz einzuschneiden.

Es sind die aufkommenden Landesherren, welche die Bede fordern. Zunächst erheben sie sie noch nicht unter diesem sich erst allmählich durchsetzenden allgemeinen Titel, sondern auf Grund der besondern Titel, die die Inhaber der vollen gräflichen Gewalt damals führten: als Graf, Vogt, Herr im technischen Sinn (= Landesherr ohne höhern Titel)[1]) oder auch als Richter (den Inhaber der gräflichen Rechte bezeichnet z. B. der Sachsenspiegel so). Die rechtliche Stellung dieser Herren war im Innern der von ihnen verwalteten Gebiete wesentlich gleich; nur nach außen hin, innerhalb der Reichsverfassung, kam es darauf an, ob ein Landesherr den Fürstentitel oder gar den Kurfürstentitel führte. Innerhalb des Territoriums forderte der Herr von der Lippe ebenso die Bede wie der Kurfürst von der Pfalz. Die Vögte in den Immunitäten übten materiell unendlich oft ganz die gleichen Rechte wie die Grafen in ihren Grafschaften, und oft sind ja aus Kirchenvögten Grafen geworden, lediglich durch Änderung der Benennung, so die Grafen (spätere Herzöge) von Berg, die Grafen von Habsburg und von Tirol.

Die Bede führt wohl schon in der ersten Zeit, in der wir Näheres über sie erfahren, ihren liebenswürdigen Titel zu Unrecht. Eine Urkunde des beginnenden 13. Jahrhunderts gebraucht die bezeichnende Wendung: petitio dominorum pro mandato habetur. Das Wort petitio muß sich mit dem härtern Wort exactio, ja extorsio (von extorquere) in den Gebrauch teilen. Wir hören von violentae exactiones, quas precarias vocant. Die Bede ist eine Zwangsabgabe, wird regelmäßig Jahr für Jahr gezahlt.

Entsprechend dem Umstand, daß die Bede auf Grund der gleichen Gewalt, der gräflichen, erhoben wird, besteht die Anschauung, daß ihr alle Territorialinsassen unterworfen sind.

---

[1]) Beispiele solcher Landesherren: die Herren v. d. Lippe (bevor sie Grafen wurden), v. Hohenlohe, v. Zimmern.

Doch gibt es privilegierte, mehr oder weniger befreite Gruppen. Die Art der Lieferung ist meistens die in Geld, nicht so häufig die in Naturalien.

§ 2. Der Rechtsgrund der Bede.

Indem wir dazu übergehen, die eben gegebene allgemeine Schilderung der Bede in den Einzelheiten zu begründen, widmen wir zunächst der gelegentlich behaupteten[1]) Herkunft unserer Abgabe aus der alten römischen Steuer ein Wort. Gegen eine solche sprechen von vornherein die beiden Tatsachen, daß die römische Steuer sich allmählich in vereinzelt übrig bleibende Reallasten auflöst, während die Bede mit dem (wenigstens formellen) Anspruch auf Allgemeingiltigkeit auftritt, und daß die Bede bei ihren ersten Erwähnungen als etwas Neues bezeichnet wird.

Der zweite Umstand spricht zugleich gegen die Meinung, daß die Bede Entgelt für eine ältere, aufgegebene Leistung sei. Lange ist durch die Autorität K. F. Eichhorn's die Ansicht gestützt worden, daß die Landesherren von ihren Untertanen für Nichtleistung des Kriegsdienstes die Bede forderten. Auch nachdem sie widerlegt worden war, ist sie noch wiederholt in der einen oder andern Gestalt erneuert worden[2]). Diese Zähigkeit in der

[1]) Ernst Mayer, Kritische Vierteljahrschrift 1891, S. 402. In desselben „Deutsche u. französ. Verfassungsgesch. I, S. 11 ff. findet sich bei reichem Material Richtiges und Unrichtiges gemischt. Zur Kritik vgl. H. Z. 89, S. 90 ff., S. 323 ff. Wenn exactio schon im klassischen Altertum (vgl. z. B. Tacitus, Historien I, Kap. 20) Einforderung, Einkassierung und auch das Eingenommene bedeutet, so folgt daraus natürlich noch nicht, daß die mittelalterliche exactio aus der römischen Steuer hervorgegangen ist. Über exactio im Wormser Konkordat vgl. D.L.Z. 1906, Sp. 3224.

[2]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, S. 455. Wagner a. a. O. und selbst Techen, Mecklenburg. Jahrbücher 67, S. 1 ff. (vgl. dazu Ztschr. f. Soz.-W. 1903, S. 311 A. 8) neigen noch zu dieser Ansicht. Namentlich aber hat Kogler a. a. O. sie vertreten. Zur Kritik s. H. Z. 90, S. 323 f.; Reuter S. 12; m. älteste deutsche Steuer S. 457 A. 3; m. deutschen Staat des Mittelalters a. a. O. R. Schröder S. 627 A. 101. Zur neuesten Literatur über die Ablösungstheorie s. Beverle

Verteidigung der Vorstellung, daß die Bede irgend etwas mit einer Entschädigung für eine andere Leistung zu tun haben müsse, erklärt sich aus dem Vorurteil, das noch immer der Anschauung von dem Bestehen wahrer staatlicher Einrichtungen im Mittelalter entgegengesetzt wird. Wenn die Ritterschaft Befreiung von der Bede genießt, so ergibt sich daraus noch nicht der Satz Eichhorns; denn auch der Klerus und andere Kreise genießen sie. Es handelt sich bei der Ritterschaft tatsächlich um Befreiung, nicht etwa bei den andern um Auflegung der Bede statt des zu leistenden Kriegsdiensts. Die Besteuerung ist, wenigstens begrifflich, das prius; aber gewiß auch zeitlich. Die Ministerialen, die doch den Kern der Landesritterschaft ausmachen, konstituieren sich als Stand erst zu einer Zeit, in der die Bede zweifellos schon bestand. Der Kreis derjenigen ferner, die der Bede unterworfen sind, ist unvergleichlich viel größer als der Kreis derjenigen, die zum Reiterdienst verpflichtet sind. Fast könnte man Eichhorns Theorie umkehren: der Ritterdienst ist Entgelt für die Befreiung von der Bedezahlung. Allein wir lehnen schlechthin die Anschauung ab, daß das Mittelalter nicht fähig sei, eine Steuer hervorzubringen. Wir verwerfen die Tendenz, die Abgaben des Mittelalters stets als sekundäre Leistungen zu deuten, als Ablösungen, Entschädigungen, private Vereinbarungen, als etwas, was nicht um seiner selbst willen geschaffen worden ist.

Wie die Ansicht Eichhorns, so läßt sich auch die Meinung nicht halten, daß die Bede lehnrechtlichen Ursprung habe. Lehnssteuern spielen in Deutschland überhaupt eine sehr bescheidene Rolle.[1]) Nicht mehr kann die Vermutung verteidigt werden,

S. 288. Eichhorns Ablösungstheorie findet sich übrigens schon bei Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (5. Aufl.) III, S. 10 f. Es ist aber bezeichnend, daß sie sich bei ihm in die von ihm vertretene Lehre vom Staatsvertrag einordnet: s. S. 2 ff. über die Entstehung des gesellschaftlichen Vertrags, die Begründung von Leistungen für den „Staat", „das gemeine Wesen", über den „Staatsdienst". Das vorausgesetzte Verhältnis ist aber tatsächlich nicht vorhanden: „Ritterpferdegelder" sind jünger als die Bede.

[1]) Zeumer, Städtesteuern S. 56 f. Meine landständ. Verfassung in Jülich und Berg I, S. 196 A. 83. Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin S. 41 A. 115.

daß die Bede aus einem Beitrag für den Unterhalt des Richters bei der Gerichtsversammlung hervorgegangen sei[1]).

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits indirekt, daß die Bede nicht aus einem grundherrschaftlichen Recht hergeleitet werden darf. In der Zeit, als die Ansicht von dem Ursprung der Landesherrschaft aus der Grundherrschaft vertreten wurde, fand ganz entsprechend auch die von dem Ursprung der Bede aus ihr eifrige Verteidigung[2]). Wie aber heute jene überwunden ist, so ist auch für diese kein Raum mehr. Es gibt heute, nach der innerhalb der Wissenschaft allgemeinen Ablehnung der grundherrlichen Theorie, zwei Anschauungen über den Ursprung der Landeshoheit: die eine, am meisten verbreitete, sieht in den Grafschaften und den gleichgeordneten Kirchenvogteien, bez. in den technisch sog. Herrschaften, die andere in den „Bannherrschaften" die Grundlagen der Landeshoheit[3]). Jedenfalls steht es fest, daß die Landesherrschaften aus öffentlichen Bezirken hervorgegangen sind, und so ist auch die Bede öffentlich-rechtlichen Ursprungs.

Nicht aber nur, daß überall in den Quellen die iurisdictio als Rechtsgrund der Bede genannt wird, es fehlt nicht an Nachrichten, welche ausdrücklich besagen, daß sie um der legitima

[1]) Zeumer S. 47.

[2]) Ziemlich meine ersten Arbeiten schon richten sich gegen beide Ansichten. Mein eifrigster Gegner war dabei Lamprecht. Vgl. H. Z. 63, S. 296 ff.: m. landständ. Verf. I, S. 173 ff., S. 197 ff., S. 211 ff., II, S. 20 A. 80, S. 46, A. 160, III, 1, S. 6 ff., III, 2, S. 335 A. 1. Zur Literatur über die Streitfrage vgl. Metzen a. a. O. S. 49 A. 66 und meine Abhandlung über die älteste deutsche Steuer a. a. O. S. 456 A. 3 und S. 462 A. 1 (statt „Bildung der Vogteien" ist dort zu lesen „Bildung der Territorien"). Über einen in der letzten Zeit noch vorhandenen Rest der grundherrlichen Theorie s. Beyerle S. 290 A. 3. Vgl. Rabholz, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 564. Über einen Lesefehler Ilgens s. Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 585 f.

[3]) Gute Formulierung bei Stimming, D.L.Z. 1919, Nr. 29, Sp. 561. St. deutet auch treffend die Unbeweisbarkeit der besonders von G. Seeliger vertretenen Theorie der „Bannherrschaften" an. Zu deren Kritik s. m. älteste deutsche Steuer a. a. O., m. Artikel „Landeshoheit und Niedergericht", D. L. Z. 1914, Nr. 28, Sp. 1733 ff., H. Z. 99, S. 345 ff.

necessitas des Landes, um der Herstellung des Friedens im Lande, um des allgemeinen Besten des Landes willen erhoben wird[1]). Nach dem Verfassungsrecht jener Zeit dürfen wir nicht

[1]) Zeumer, Städtesteuern S. 46. Bremer U. B. I, Nr. 171: teloncа et exactiones omnimode, quas . . . archiepiscopus pro terre commodo generali in sua diocesi eradicavit (soweit sie unrechtmäßig erhoben werden). Wenn hier die Abstellung von exactiones verlangt wird, so kann doch das allgemeine Motiv des terre comm. gen. verwertet werden. Caesarii Heist. vit. S. Engelberti, bei Böhmer, Fontes 2, S. 299: Et cum maximas haberet expensas, tum propter curias regales, tum propter supradictos nobiles, quorum timore corpori suo custodiam adhibebat satis sumptuosam, ab Honorio papa, qui Innocentio successit, antequam pallium ei dare vellet, solvere cogebatur que eius antecessores Adolphus, Bruno et Theodericus dissensionis tempore consumpserant in curia, cum sorte usuras gravissimas, quorum summa transcendisse dicitur sedecim millia marcarum. Levoldi Catal. aep. Colon., ebenda S. 291: Engelbertus . . cum episcopatum prius confusum in bonum statum restituisset, debita antecessorum suorum facta per totum episcopatum usque ad viginti duo marcarum millia collecta persolvit. Caesarii Heist. vita a. a. O., S. 302: Gratia pacis reformande neque expensis neque corpori pepercit. Unde si beati pacifici, imo quia beati, et ipse beatus est. Qui cum aliquando argueretur a religiosis, quare exactiones faceret in populum sibi subiectum, humiliter se excusavit, culpam recognovit, dicens sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Tempore quodam de tali materia conferens cum magistro Johanne abbate sancti Trudonis aiebat: Magister, nostis quid facere cogitaverim? Respondente illo: Non domine, subiunxit: Super omnes redditus meos duodecim scultetos ordinare disposui, ut illis ceteri administratores rationem reddant et ex illis duodecim singulis mensibus singuli mihi meisque administrent, et ita non erit necesse, ut aliena rapiam sive per exactiones aliquem gravem. Die Geldverlegenheit des Erzbischofs Engelbert († 1216) hat hiernach drei Gründe: 1. Reichslasten, 2. Kosten der Friedensbewahrung, 3. kirchliche Lasten. Es besteht die Auffassung des alten Territorialstaatsrechts von der Pertinenzqualität des Domaniums (s. m. Territ. u. Stadt S. 251): das Normale ist, daß mit den Erträgen des Domaniums die Kosten der Regierung bestritten werden. Nur ein Zuschuß dazu ist die Steuer, aber doch eben ein Zuschuß auch für Regierungszwecke. Handelt es sich in jenem Bericht vielleicht um eine außerordentliche Steuer, so ist doch jedenfalls durch ihn die angedeutete Auffassung schon für die erste Zeit der Bede belegt. Vgl. auch v. Srbik S. 149.

erwarten, daß die öffentlichen Einnahmen schlechthin und ausschließlich für öffentliche Zwecke verwendet werden. Ein wichtiger Hinweis auf das Wesen einer Abgabe liegt indessen gewiß darin, wenn wiederholt als Zweck ihrer Forderung der öffentliche genannt wird. Und es mag auch hervorgehoben werden, daß nicht bloß von der legitima necessitas des Landesherrn, sondern des Landes die Rede ist, wie auch die Abgabe selbst gelegentlich als ein Recht nicht des Landesherrn, sondern des Landes[1]) benannt wird. So wenig wir dies als den durchgehenden oder vorwiegenden Brauch anzusehen haben, so verdient es doch Beachtung. Wir haben ein Recht darauf aufmerksam zu machen, wenn man andererseits wegen der Verwendung der Abgabe für private Bedürfnisse des Landesherrn sie als private auffassen will[2]). Bei der Verwendung der Einnahmen des Landesherrn wird nicht zwischen seinen privaten Bedürfnissen und öffentlichen unterschieden. Darin aber liegt kein Beweis gegen den öffentlichen Charakter einer Abgabe. Denn wie im Mittelalter, so wird auch noch im Staat des absoluten Herrschers der Ertrag der Steuern für private Bedürfnisse des Landesherrn und öffentliche gleichmäßig verwandt[3]). Wird deshalb aber jemand Bedenken tragen, von Steuern, von öffentlichen Abgaben im Staat Ludwigs XIV. zu sprechen?[4])

Für den Steuercharakter der Bede führen wir in erster Linie folgende Tatsachen an.

[1]) Auch auf die Bezeichnung Grafenschatz für Bede sei hingewiesen, in welcher doch auch eine Beziehung zum Amt liegt.

[2]) So Zeumer S. 46, wenigstens für die ältere Zeit. Aber später ist das Verhältnis nicht anders: alte und neuere Zeit stimmen darin überein. Vgl. m. ma. Staat I, S. 86.

[3]) Über die Frage, inwiefern hierfür in Preußen das Edikt von 1713 einen Einschnitt macht, vgl. m. ma. Staat I, S. 209; H. Z. 107, S. 144; Weltwirtsch. Archiv 1919, S. 79.

[4]) In den geistlichen Territorien wird das Verhältnis noch dadurch kompliziert, daß der Landesherr auch seine Geistlichkeit (und zwar die der ganzen Diözese, nicht bloß des Territoriums) für Landeszwecke gelegentlich besteuert oder wenigstens für sie vom Steuerertrag etwas verwendet. Vgl. F. Pfeil, der Kampf Gerlachs v. Nassau um das Erzstift v. Mainz (Straßburger Diss. v. 1910), S. 21 f.

Zunächst erscheint sie als ein Zwangsbeitrag. Wenn sie, wie erwähnt, anfangs wohl auf die Bitte des Herrn gewährt, bewilligt wurde[1]), so schließt dies die Zwangsmäßigkeit nicht aus, da ja die Bewilligung durch eine Gemeinschaft auch einen Zwang schafft.

Sodann ist die Bede allgemeine Untertanenlast, nicht Entgelt für etwas Besonderes und nicht eine Forderung auf Grund eines Sonderrechts[2]). Allerdings bestehen Bedebefreiungen. Allein darin liegt ebensowenig ein Grund gegen die Deutung der Bede als Steuer, wie in den Steuerfreiheiten, die die Beamten im modernen Staat genießen, ein Verstoß gegen den staatsrechtlichen Charakter der Steuer liegt. Die Steuerfreiheit der Beamten bedeutet nur eine Kassenfrage. Wenn die Schöffen in einem Gerichtsbezirk für ihren Schöffendienst Bedefreiheit genießen[3]), so ist die Verwandtschaft mit modernen Verhältnissen ganz einleuchtend. Doch auch die Bedefreiheit der Ritterbürtigen dürfen wir auf die gleiche Stufe stellen. Bedefreiheit und Leistung des schweren Reiterdienstes entsprechen einander[4]). Automatisch fast tritt bei dem, der Bedefreiheit erhält, die

[1]) Vgl. m. ldstd. Verf. III, 1, S. 6 A. 5.

[2]) Vgl. z. B. Frh. v. Schwind u. Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch. Deutschösterreichs S. 159 (1300): totum territorium pertinet ad ipsum dominum . . . . et homines terre solvunt collectas ipsi domino. S. ferner vorhin S. 630 A. 1. Ztschr. f. Hamburgische Gesch. 1908, 8. 197 A. 4: die Bede ist generaliter danda; communiter terra dat.

[3]) Über die Bedefreiheit von Beamten, Schöffen und gewissen Gemeindeorganen s. m. ldstd. Vf. III, 1, S. 24 f.; Kogler S. 152 f.

[4]) S. m. ldstd. Verf. III, 1, S. 16 f.; Weltw. Archiv 1919, S. 79 f. (daselbst Näheres). Strange, Beiträge zur Genealogie III, S. 53 f.: Markgraf W. v. Jülich befreit 1345 einen A. v. Roir [nicht als Ritter bezeichnet, bisher wohl Bauer] für gewisse Güter vom Schatz. Dafür wird er für diese befreiten und seine andern Güter Lehnsmann des Markgrafen. Ebenda S. 54 (1348): derselbe A. [jetzt als „unse Mann" bezeichnet] erhält den Mühlenzwang für 2 Dörfer. Nachtigal, Sahara und Sudan 1, S. 15: in Tripolis bilden die Kuruglija (welche von den seit Jahrhunderten im Land angesessenen Türken abstammen, aus deren Ehen mit Araberinnen) die unregelmäßige Reiterei (entsprechen der Lehnsmiliz) und bezahlen deshalb keine Steuern.

Pflicht zu diesem Reiterdienst ein, und ebenso fällt dem, der ihn nicht leistet, sofort die Pflicht zur Bedezahlung zu. Diese Auffassung — sie gilt zunächst und insbesondere für die alte landesherrliche Bede, auf deren Verhältnissen sich jedoch später auch die landständische Steuer aufbaut — wird jedenfalls als Auffassung der Zeit anzuerkennen sein. Man mag die Entschädigung für die Leistung des Reiterdienstes, die in den ritterlichen Vorrechten enthalten ist, für zu groß bemessen halten oder nicht, man mag die Meinung vertreten, daß die ritterlichen Kreise als sozial mächtige Gruppe der Auflegung größerer Lasten von Anfang an erfolgreich haben Widerstand leisten können, jedenfalls sahen die Zeitgenossen die Befreiung als etwas sachlich Berechtigtes an. Wir fügen nur hinzu, daß man in der Befreiung der Ritter von der Bede und in ihrer Ausstattung mit einem Lehen eine doppelte Entschädigung zum mindesten nicht ohne weiteres sehen darf, weil nicht alle Ritter, die zum Reiterdienst verbunden waren, ein Ritterlehen besaßen und der Landesherr nicht bloß von dem lehnsmäßigen, d. h. von dem von ihm lehnsabhängigen Grundbesitz Leistungen forderte, der Reiterkriegsdienst vielmehr auch landrechtlichen Charakter hat, und daß für die Zeit, in der die Bede eingeführt wurde, schwerlich schon ein sozial mächtiger Ritterstand angenommen werden darf. Etwas anderes ist die Frage nach der Gerechtigkeit der Befreiung in spätern Zeiten. Es bedarf keines weitern Worts darüber, daß in den letzten Zeiten ein Mißverhältnis zwischen Privileg und Leistung bestand.

Bei der Bedefreiheit des Klerus haben wir es mit der besondern Stellung zu tun, die die Zeitgenossen den kirchlichen Organen auf Grund der herrschenden allgemeinen Anschauungen zuerkannten[1]. Allein selbst bei der Steuerfreiheit des

[1]) Ausführlich hierzu Mack a. a. O. R. v. Scherer, Allg. Literaturblatt 1906, Sp. 438 bezweifelt, daß sich das Privileg der Abgabenfreiheit auf den gesamten Grundbesitz der Geistlichen und nicht nur auf den kirchlichen Grundbesitz bezogen habe. Über diese und andere Beschränkungen der geistlichen Steuerfreiheit s. Dopsch, GGA. 1903, S. 76· Mack S. 58ff. u. 86.

Klerus erscheint doch die Steuerpflicht überwiegend als das von Haus aus bestehende, während das Maß der Freiheit nachzuweisen bleibt. Seit dem 13. Jahrhundert tauchen die Amortisationsgesetze auf, welche dem Gegensatz gegen die Steuerfreiheit entstammen und den kirchlichen Grundbesitz vermindern oder wenigstens seine Vermehrung verhindern wollen, um das vorhandene Steuersystem nicht zu sehr stören zu lassen.

Es bekundet sich auch in anderer Art die Tendenz, steuerpflichtige Realitäten bei ihrem Übergang an geistliche oder ritterliche Personen in ihrer Steuerpflicht festzuhalten und die Veräußerung abgabepflichtiger Güter an Geistliche zum Schaden der Gemeinde zu verhindern[1]). Wenn dies Kundgebungen sind, die erst nachträglich, wiewohl früh genug, hervortreten, so werden wir doch von Anfang an die Anschauung voraussetzen haben, daß die Wirksamkeit des Klerus für das Gemeinwesen und geradezu den Staat förderlich sei, womit wir eine entsprechende Analogie wie für die ritterliche Bedefreiheit für die kirchliche gewinnen. Es hindert also auch die kirchliche Steuerfreiheit nicht die Voraussetzung der territorialen Allgemeingültigkeit der Bede.

Die städtischen Bürger sodann stehen grundsätzlich innerhalb der Bedepflicht. Die Bede ist älter als die ausgebildete Stadtverfassung. Wenn allerdings die Bürger bei dem Aufkommen der Stadtverfassung eine vielfache Steuerprivilegierung, von einer bestimmten Fixierung bis zur Herabsetzung des Betrags und bis zu gänzlicher Befreiung, erhalten, so erscheint doch die Privilegierung hier noch weit mehr als bei Ritterschaft und Klerus als Ausnahme von der Regel. Bei der Befreiung oder Privilegierung der Bürger ist vielleicht auch die Vorstellung mit wirksam gewesen, daß Handel und Gewerbe begünstigt werden müßten und daß die Gewerbetreibenden durch ihre besondere Arbeit sich um das Gemeinwesen verdient

[1]) Vgl. z. B. Kogler S. 147 ff. Jene Tendenz äußert sich z. B. darin, daß ein Ritterlicher, der ein steuerpflichtiges Weib, z. B. eine Bäuerin, heiratet, für deren Güter steuern muß (S. 151; ebenda über den filius naturalis eines Ritterlichen).

machen[1]). Über die Gruppen der Ritterschaft, des Klerus und der Stadtgemeinden hinaus sind einzelne Personen als Einzelne von der Bede durch besondern Akt befreit worden[2]). Dies Verhältnis kann unsere Voraussetzung ja auch nicht stören.

Der Streit um beanspruchte Steuerfreiheit ist zum Teil Streit um Anspruch auf die Steuer, insbesondere bei den Gemeinden, indem eine Gemeinde für einen Bezirk oder eine Person Steuerfreiheit gegenüber einem andern Verband (Gemeinde oder Territorium) verlangt. Im großen Maßstab wird ein solcher Kampf von den Städten um ihre Pfahlbürger geführt, die in fremden Territorien oder Gemeinden sitzen und ihre Steuer nicht dort, sondern in der Stadt zahlen sollen, in der sie das Bürgerrecht gewonnen haben. Mitunter nimmt auch der Stadtherr dies Interesse seiner Stadt wahr. Namentlich begünstigt der König mehrfach das Ausbürgertum gerade in bezug auf die Steuerzahlung, gelegentlich auch ein Landesherr[3]).

Einen kräftigen Beweis für den Steuercharakter der Bede liefert weiter ihre besondere Benennung, die sie aus andern Abgaben heraushebt. Mit einer sehr bemerkenswerten Folgerichtigkeit werden die von uns angeführten Benennungen auf die Bede beschränkt, nicht auf private Abgaben angewandt und andererseits Bezeichnungen, die für solche üblich sind, nicht von der Bede gebraucht. In den Pachtbriefen des 13. Jahrhunderts wird z. B. sauber zwischen dem Zins, den der Bauer an den Verpächter, und der Steuer, die er an den Landesherrn zahlt,

[1]) Vgl. oben S. 78 ff. Mehrfach wird die Steuer einer Gemeinde auf längere oder kürzere Zeit erlassen, damit sie sich befestigen kann oder weil sie besondern Schaden gelitten hat. Vgl. z. B. Schwalm S. 522 ff; Vigener, Regesten der Erzbischöfe v. Mainz, Erster Band, S. 364, Nr. 1622.

[2]) Vgl. m. landstd. Vf. III 1, S. 20 f.

[3]) Vgl. Nieſe, Reichsgut S. 57; F. Zander, Königlicher Einfluß auf die innern reichsstädtischen Angelegenheiten unter Ludwig d. B. und Karl IV, S. 90. Gegen den König drangen die Landesherren auf Abstellung des Pfahlbürgertums: statutum in favorem principum § 10. M. G. Schmidt, Die Pfahlbürger, Ztschr. f. Kulturgesch. Bd. 9; H. Z. 75, S. 408.

geschieden[1]). Diese Trennung der Ausdrücke wird zwar gelegentlich durchbrochen: es lassen sich ein paar Fälle namhaft machen, daß eine Bede mit einer grundherrlichen Bezeichnung und umgekehrt eine grundherrliche Abgabe mit dem Bedenamen belegt wird[2]). Allein derartige Fälle sind doch so selten, die Trennung im Verhältnis zu dem sonst nicht sonderlich scharfen Sprachgebrauch des Mittelalters so energisch, daß wir daraus den Schluß auf eine im Bewußtsein der Zeit lebende begriffliche Scheidung zu ziehen genötigt sind. In diesem Zusammenhang erwähnen wir weiter, daß der Landesherr (wenn nicht immer, so doch oft) auf seinem eigenen Grundbesitz die Bede erhebt[3]), worin wiederum ein Beweis dafür liegt, daß sie und die privaten Abgaben auseinandergehalten wurden.

Bei der modernen Steuer ist der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses als zwingender Beweggrund für ihr Wesen ausschlaggebend. So steht es freilich bei der Bede nicht. Immer-

[1]) Vgl. z. B. m. ldstd. Vf. a. a. O. S. 7; Kogler S. 38 und 199; Brennecke S. 8.

[2]) Kogler S. 199 A. 2: die Bede census genannt (im Sinn einer Abgabe von konstantem Betrag). Keutgen, Urkunden II, S. 505 oben: öffentliche Abgaben als pensio et census bezeichnet. Darpe, Alt. Verzeichnisse der Einkünfte des münsterschen Domkapitels S. 79 Anm.: von einer curtis (und zwar nur von dieser einen) erhält der Cellerarius jährlich zu S. Clemens 14 Schilling Bedegeld; hier ist Bede offenbar eine grundherrliche Abgabe. Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I, S. 227: eine grundherrliche Bede. Kiener, Territorium der Bischöfe von Straßburg S. 26 A. 6: „Leibbete" (Zins der persönlich unfreien Leute), offenbar eine Analogiebildung. Lüntzel, Bäuerliche Lasten in Hildesheim S. 190: eine Bede an den Archidiakon gezahlt, wie es scheint, als solchen. Anders ebenda S. 133. Über das Wort Schatz s. auch Zeumer, Der begrabene Schatz, Mitteilungen des Instituts 1901, S. 427. Vgl. übrigens Thölke S. 97 und unten über die Benennungen der parallelen Abgaben. V.j.schr. f. Soz.- u. WG. 1915, S. 459.

[3]) S. m. ldstd. Verf. III, 1, S. 25; Kogler S. 136. Im Hinblick auf die Tatsache der Besteuerung des Grundbesitzes, bez. der Grundholden des Landesherrn dürfen die von Zeumer, Städtesteuern S. 9 angeführten Beden nicht unbedingt als grundherrliche gedeutet werden.

hin tritt jener Gesichtspunkt, wie wir gesehen haben, gelegentlich doch auch bei ihr hervor. Und die andern Umstände genügen, um ihr den Steuercharakter zuzuerkennen[1]). Namentlich auch machen wir nochmals auf den Sprachgebrauch aufmerksam: die Terminologie beweist die begriffliche Unterscheidung, beweist, daß die Zeitgenossen das Bewußtsein von dem Vorhandensein einer Steuer besaßen. Kleine Abweichungen von der herrschenden Terminologie liefern um so weniger einen Gegenbeweis, als heute noch die hervorragendsten Juristen sich in der Bezeichnung der Abgaben ganz merkwürdig vergreifen[2]).

Den Einwand, den man gegen den Steuercharakter der Bede etwa aus ihrer Fixierung, ihrer wenigstens frühen Fixierung herleiten könnte, hat schon ein älterer Kenner ihres Wesens durch die Bemerkung beseitigt: „Durch die Fixierung wurde die Steuerqualität der Bede nicht aufgehoben; die Vereinbarung über die Größe einer Leistung bedeutet keine Novation."[3]) Derselbe hat auch mit Recht geltend gemacht, daß es irrig sei, die Beden deshalb, weil sie vielfach veräußert wurden, für bloß gutsherrliche Pacht- oder Zinsgefälle zu halten[4]).

Man hat auch in dem Umstand, daß die Bede im Lauf der Zeit Reallast geworden sei, Schwierigkeiten finden wollen. Es handelt sich bei dieser Erscheinung nicht bloß um einen Vorgang, der in die übliche Kategorie der Verdinglichung einer Abgabe einzureihen sein würde. Wir haben es vielmehr in beträcht-

[1]) Ich verweise hier auf die eingehende Darlegung des mittelalterlichen öffentlichen Rechts in meinem „mittelalt. Staat", Bd. I (zur weitern Literatur s. zuletzt Dopsch, Mitt. des Instituts 36, S. 1 ff., H. Z. 121, S. 296 ff., Savigny-Stiftung 1919, S. 344 ff.).

[2]) Es sei nur an den unglücklichen Titel von H. Brunners Abhandlung „Zur Gesch. der ältesten deutschen Erbschaftssteuer" (vgl. dazu Hübner, Privatrecht 3. Aufl. S. 653 und oben S. 58) erinnert, wo es sich um gar keine Steuer, sondern eine private Abgabe handelt.

[3]) C. Chr. Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben (Gießen 1826), S. 143. Näheres dazu in m. ldstd. Verf. a. a. O. S. 11 ff.

[4]) Eigenbrodt S. 25. Näheres dazu in m. ldstd. Vf. a. a. O. S. 54 f. (auch über die grundsätzliche Wiedereinlösung in westdeutschen Territorien) und in m. ma. Staat I, S. 246 und 371.

lichem Umfang mit dem früher geschilderten[1]) Vordringen der Gerichtsherrschaft auf das wirtschaftliche Gebiet zu tun, welches darin seinen besondern Ausdruck findet, daß die Gerichtsherren ihre gerichtsherrlichen Rechte mehrfach nach Analogie der grundherrlichen ausbilden und erweitern. Wenn aber allmählich die Bede einer Behandlung unterworfen wird, wie sie bei privaten Abgaben üblich ist, so unterscheidet sie sich doch eben von Haus aus und an sich von jenen. Wie nebenbei bemerkt sei, zeigt sich in dem, was die Landesherrn im Zusammenhang mit ihrem Bederecht unternahmen, auch die Wichtigkeit, die sie der Bede beimaßen. Und jedenfalls können wir, mag die Verwandlung der Bede in eine Reallast mit der stärkern Anspannung der Gerichtshoheit gegeben sein oder einen andern Grund haben, feststellen, daß die Reallast der Bede in Westdeutschland — ich komme darauf zurück — immer öffentlich-rechtlicher Natur geblieben und als solche erkennbar gewesen ist.

So gelangen wir immer wieder zu unserm Resultat, daß die Bede öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist und Steuercharakter besitzt.

Kein wesentliches Hindernis für die Feststellung dieses ihres Charakters liegt darin, daß die öffentliche Gewalt sich mehrfach durch Veräußerung eines Teils von ihr spaltet und daß damit eine Unsicherheit in das Recht der Bedeerhebung kommt. Es streiten verschiedene Inhaber öffentlicher Rechte um die Bede, und zwar geschieht es deshalb namentlich, weil die Linie zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit nicht immer glatt läuft. Wie in allem Streit, so wird es ferner auch hier wichtig, wer seinen Rechtsanspruch mit der stärkern Macht vertreten kann. Indessen selbst da, wo die Bedeberechtigungen ein ziemlich buntes Bild bieten, vermögen wir doch den Ursprung der Abgaben und in dem Bemühen, sie auf öffentliche Befugnisse zurückzuführen, ihren dauernden Charakter zu erkennen[2]).

[1]) Vgl. oben S. 60 ff. E. Huber, Schweizerisches Privatrecht 4, S. 706: ein ähnliches Obligatorium wie hinsichtlich der Unfreien zeigt sich hinsichtlich des Besitzes von steuer- und gerichtspflichtigen Grundstücken. M. ldstd. Vf. III, 1, S. 9 f, und S. 13. S. auch Hübner, Mecklenburg S. 19.

[2]) In der ganz überwiegenden Zahl der oben genannten Arbeiten

§ 3. Die allgemeine Bedeutung der Bede.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, bis zur Aufhebung der Bede, beschäftigt sich die Literatur viel mit ihr und zeigt eine gute Kenntnis von ihr. Die Verhandlungen über ihre Aufhebung steigern dann noch den Eifer und Wert der Bedeliteratur. Es war für die Frage, ob die Bede mit oder ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden solle, bedeutungsvoll die Beantwortung der andern Frage, ob sie öffentlichen oder privaten Ursprungs sei. Die damals erschienenen Schriften von Männern des praktischen Lebens verwertet der Historiker noch heute dankbar[1]). Dann aber traten eine Lücke in der Beschäftigung mit der Bede und eine Verständnislosigkeit ihr gegenüber ein; die gelehrte Literatur war schon einige Jahrzehnte lang hinter der der Praktiker an Umfang und innerm Wert zurückgeblieben. Die Verfassung des alten Staats mit ihren im Mittelalter geschaffenen Grundlagen war am Anfang des 19. Jahrhunderts beseitigt worden; Einrichtungen wie die Bede kannte man nicht mehr aus lebensvoller Anschauung.

ist der Steuercharakter der Bede scharf betont. Von namhaften Nationalökonomen hat sich namentlich F. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen (1896), S. 232 ff., zu diesem Standpunkt bekannt. Es mag hier noch ein Beispiel der Teilung der Bede erörtert werden. Der König als Vogt teilt mit dem Bischof (als Immunitätsherrn) die Bede aus der betr. Stadt (H. Z. 81, S. 36). Die Macht des Immunitätsherrn ist gelegentlich so stark, daß er sich einen Anteil an der Bede sichern kann. Aber oft oder vielmehr in der Mehrzahl der Fälle hat der Vogt die Bede allein in der Hand. Es kam auf Abmachungen im einzelnen Fall, Verträge, Machtgruppierungen an. Zu G. Götz, Linzgau S. 95 ff. vgl. D. L. Z. 1914, Sp. 1733 ff.

[1]) Besonders wertvoll ist die erwähnte (S. 637) Schrift von Eigenbrodt. Aber auch die Schriften von Gräser (Die Steuernatur des Geschosses, Eisleben 1853, und: die Domainengeschosse in der Provinz Sachsen und ihre Stellung zu dem öffentlichen Steuereinkommen, eine Vorfrage in Beziehung auf das neue Grundsteuergesetz, ebenda 1860), J. C. H. Rive (Über das Bauerngüterwesen [hauptsächlich auf Kleve-Mark und Essen bezüglich], Bd. I, Köln 1824) und die bei jenen genannten verwandten Arbeiten fördern die Erkenntnis. Vgl. m. ldstd. Vf. III, 1, S. 6 f. und meine Deutsche Geschichtschreibung S. 136 A. 1.

Eine Anschauung von den alten Verhältnissen konnte man sich jetzt nur noch auf dem Weg der historischen Forschung verschaffen. Die Erforschung der mittelalterlichen Zustände aber stand unter dem beherrschenden Einfluß der hofrechtlichen, grundherrlichen Theorie: man begnügte sich mit ihr bei der Beurteilung der Bede um so leichter, als man den innern Verhältnissen der alten Territorien überhaupt nicht viel Aufmerksamkeit widmete. Auffallend ist doch aber die Interesselosigkeit jener Jahrzehnte gegenüber der Frage, welches denn der Ursprung der Bede sei. Die Vertreter der grundherrlichen Theorie gingen an den Tatsachen Staat, Freiheit, Gemeinde mit einer merkwürdigen Gedankenlosigkeit vorbei. Wandel schaffte zunächst Karl Zeumer mit seinen „Städtesteuern" (1878), durch welches Buch erstens die Aufmerksamkeit wieder energisch auf die Bede hingelenkt und zweitens das richtige Verständnis für sie begründet oder erneuert[1]) wurde. Vorerst fand seine Untersuchung allerdings kaum Beachtung. K. Lamprecht wurde hinterher mit seinem „Deutschen Wirtschaftsleben" (1886) sogar noch der klassische Vertreter der gedankenlosen Deutung der Bede als einer grundherrschaftlichen Abgabe. Ich habe dann (seit 1885) Zeumers Untersuchungen aufgenommen und weitergeführt.

Vergegenwärtigen wir uns in einigen allgemeinen Betrachtungen die Bedeutung der Tatsache, daß die alte landesherrliche Bede Steuercharakter hat.

---

[1]) Eigenbrodt hatte das richtige Verständnis gehabt. Über Zeumers Verdienste und meine Stellung zu seiner Auffassung s. m. ma. Staat I, S. 85 ff. — Man beachtet oft zu wenig, wie sehr die Kenntnis der alten Zustände mit ihrer Beseitigung zunächst in der Literatur einen Rückschritt macht. R. Loening, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 3, S. 249 bemerkt über die Wirkung der am Schluß der Reichszeit erfolgenden definitiven Abschüttelung und Überwindung des Mittelalters treffend: „Dieser Effekt der damaligen Bewegung kommt recht anschaulich zum Ausdruck in einer Bemerkung Roßhirts, Gesch. u. System I, S. 227: „Deutschland vor 1800 ist jetzt (1838) im allgemeinen unbekannter, als damals es Deutschland vor 1500 war." Es bestand eben vor 1800 noch jener Zusammenhang mit dem Mittelalter, der erst durch jene allgemeine geistige Umwälzung unterbrochen wurde". Vgl. übrigens auch m. ldstd. Vf. III, 1, S. 3.

Eine solche Feststellung ist ein wichtiges Mittel zur Aufhellung des Kulturzustandes des Landes.

Der altdeutsche Staat hatte eine Steuer noch nicht ausgebildet. Es war kein Bedürfnis für sie vorhanden: Staats- und Kriegsdienst hatten sich noch nicht von der Gesellschaft losgelöst; jeder staatliche und der Kriegsdienst wurden von den Staatsbürgern selbst und auf eigene Kosten geleistet. Ein anderes Hindernis für die Ausbildung einer Steuer lag in der herrschenden Naturalwirtschaft mit ihrem Mangel an fungiblen Werten. Es war für jene Zeit das zweckmäßigste, von den Staatsbürgern das, was der Staat nötig hatte, unmittelbar (nicht durch Vermittelung einer Steuer) und in bestimmten Einzelleistungen zu nehmen. Zum Teil bestritt die Staatskosten auch schon der Herrscher aus seinem größern Besitz.

Die Ausdehnung des fränkischen Reichs über Gallien brachte den Deutschen die römischen Steuern in die Hand. Da sie aber der Aufrechterhaltung des römischen Steuersystems technisch nicht gewachsen waren, so verfiel dieses. Die Staatskosten des fränkischen Reichs wurden durch die Erträge des vermehrten königlichen Großgrundbesitzers und der Regalien (Gerichtsgefälle, Zölle usw.) bestritten, wozu dann noch einzelne Dinge, wie bedeutende Güterkonfiskationen, Tribute unterworfener Völker, kamen.

Eine Steuer, die Bede, schufen auf deutschem Boden zuerst, wie wir gesehen haben, die Inhaber der gräflichen Rechte, die dann, vielleicht zum Teil eben deshalb und damit, zu Landesherren aufstiegen. Es wäre ein Irrtum, dieses Aufkommen einer Steuer als eine einfache Folge einer inzwischen eingetretenen Ersetzung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft anzusehen. Zunächst ist zu beachten, daß die beiden Wirtschaftsarten nie zeitlich schroff einander gegenüberstehen: wie schon in der fränkischen Zeit geldwirtschaftliches vorhanden war, so bleibt ein überreiches Maß von Naturalwirtschaft in der nachfränkischen Zeit erhalten. Sodann machen wir überall in der Geschichte die Erfahrung, daß der Übergang von einer Wirtschaftsart zu einer andern sich nicht nach einem festen innern

Gesetz entwickelt, sondern von außen befördert oder gehindert, beschleunigt oder verlangsamt werden kann. Und eben eine befördernde Wirkung auf die Ausbildung der Geldwirtschaft auf deutschem Boden hat zweifellos die Einführung der Bede geübt, womit wir gar nicht bestreiten, daß die Einführung durch einen inzwischen aus andern Gründen erfolgten Fortschritt in den geldwirtschaftlichen Formen an sich möglich geworden war. Die Grenze eines Wirtschaftssystems, jenseits welcher eine bestimmte Steuer möglich wird, läßt sich natürlich nie genau bemessen. Ein Versuch kann glücken oder mißglücken; es kommt auch auf die Energie und Geschicklichkeit des staatlichen Drucks an. Es wäre voreilig anzunehmen, daß gerade erst zu einem bestimmten Termin eine Steuer eingeführt werden konnte. Auch schon zu einem andern Zeitpunkt und an einer andern Stelle hätte sie leicht geschaffen werden können und sich als nützlich erwiesen.

Dem Anschein nach lagen nicht besondere neue Bedürfnisse vor, welche die Einführung einer Steuer gebieterisch verlangten: die Heeresverfassung hatte sich seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert; die Beamtenverhältnisse waren in ihrer Art — ehrenamtliche Verwaltung mit dem Bezug von Emolumenten und etwa noch Ausstattung des Amts mit Grundbesitz; dazu das Lehnsbeamtentum — die gleichen geblieben. Warum also legten die Landesherren oder ihre Vorgänger trotzdem so großen Wert darauf, eine Steuer zu erhalten? Die Antwort gibt uns ein Blick auf gelegentliche Nachrichten über die Verwendung der Bede. Wir hören, daß der Landesherr aus ihrem Ertrag ein Lehen bestellt[1]). Früher waren Landbesitz und dann in steigendem Maß Ämter, staatliche Ämter, zu Lehen gegeben worden. Der König hatte aus

[1]) Lacomblet, U. B. f. d. Gesch. des Niederrheins II, 59 (1216): feuda de exactionibus concessa. Ein sehr frühes Beispiel, v. 1088, bei Waitz VIII, S. 398 A. 2 in einer Passauer Urk.: Markgraf O. resignavit plurima beneficia, darunter ius petitionis . . . parrochiarum P. et G. Schmitz S. 88 (Beispiele v. 1221 u. 1279). Vgl. m. ldstd. Vf. III, 1, S. 58. Die Lehen (Renten) aus der Bede könnten wohl bei Hübner, Privatrecht § 52 S. 324 f. berücksichtigt werden.

seinem reichen Besitz und dem der Kirche in größter Zahl Lehen geschaffen; daneben waren die Ämter, Grafen- und Schultheißenämter, weiter Zoll- und Marktrechte in Lehen verwandelt worden. Aber diese Hingabe von Grundbesitz und staatlichen Rechten zu Lehen übte auf die königlichen Finanzen und die gesamte königliche Macht eine verheerende Wirkung. Wenn die Landesherren nicht die gleiche trübe Erfahrung wie der König machen wollten, so mußten sie sich neue Hilfsquellen schaffen, um nicht auf jenes Verfahren in derselben Art angewiesen zu sein. Und so liegt der Unterschied zwischen der königlichen und der landesherrlichen Finanzverwaltung eben darin, daß diese zwar auch herrschaftlichen Grundbesitz und staatliche Rechte zu Lehen verwendet, aber daneben in der Bede sich ein Mittel schafft, um nicht auf jene Mittel angewiesen zu bleiben. So verfügte die Landesherrschaft über mehr Mittel als das Königtum und konnte eben deshalb den Grundbesitz schonen und die staatlichen Rechte stärker festhalten. Die Begründung und der Ausbau der Bede fallen mit der Begründung und der Konsolidierung der landesherrlichen Gewalt zusammen. Gedenken wir noch eines besondern Zieles, das die Landesherren sich in jener Zeit steckten und stecken mußten, wenn ihr Werk zu irgend einem Abschluß kommen sollte. Staatliche Rechte, Gerichtsbezirke hatten, wie erwähnt, zum Teil auch sie zu Lehen gegeben. Wenn sie verhindern wollten, daß das sich bildende Territorium nicht denselben Entwicklungsgang wie das Reich nahm, d. h. sich wieder in einzelne Bestandteile, in kleine Herrschaften von Lehnsinhabern auflöste, so waren sie genötigt, die ausgetanen Stücke zurückzubekommen, das Lehnsverhältnis zu beseitigen, was in vielen Fällen nicht anders als durch Kauf des Bezirks oder Rechts geschehen konnte. Und neben diesen häufigen Fällen ergab sich auch sonst nicht selten die Notwendigkeit des Erwerbs eines Gerichtsbezirks, eines Hoheitsrechts zum Zweck der Konsolidierung des Territoriums. Da bot sich den Landesherren dann die Bede als ein finanzielles Mittel von außerordentlichem Wert dar.

An Versuchen zur Einführung einer Steuer hat es auch auf

der Seite des Königtums nicht gefehlt. Wir haben Nachrichten über Bemühungen Heinrichs IV., Heinrichs V. und Ottos IV.[1]). Es ist interessant, daß es sich bei den letzten beiden um Herrscher handelt, die in verwandtschaftlichem Verhältnis zu dem englischen Königtum der normannischen Dynastie standen, welches die Finanzkraft des Landes energisch anspannte. Von Heinrich V. erzählt Otto von Freising geradezu, daß er consilio generi sui regis Anglorum seine Finanzpläne gefaßt habe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands hätten ihrer Verwirklichung nicht entgegengestanden. Indessen es fehlte hier der nachhaltige politische Druck, der innerhalb des sich bildenden Territoriums geltend gemacht wurde. Der König vermochte sein Ziel gegenüber den lokalen Gewalten nicht zu erreichen[2]).

In der Tatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce. Es ist mit ihr der endliche Sieg der landesherrlichen Gewalt angedeutet. Freilich wollen wir nicht die Behauptung wagen, daß seit der Ausbildung der Bede eine Wiederherstellung der königlichen Gewalt schlechthin ausgeschlossen war. Aber sie hätte sich gewiß nur noch auf dem Weg der Schaffung einer umfassenden Hausmacht, also einer eigenen königlichen Landesherrschaft, und des allmählichen Erwerbs der andern Landesherrschaften vollziehen können.

Um hierbei mit einem noch oft begegnenden Mißverständnis aufzuräumen, so spricht man vielfach[3]) von ständigen Reichs-

[1]) Vgl. Waitz VIII, S. 399 f.; m. ma. Staat I, S. 329 ff. und S. 339 (daselbst weiteres über die Wechselwirkung zwischen Verfassung und Wirtschaft und über die Frage, warum das Reich es nicht zu einer Steuer brachte). Bei Heinrich IV. handelt es sich vielleicht nicht um eine eigentliche Reichssteuer, sondern um unsere Bede. Philipp von Schwaben hat (1207) nicht eine Reichssteuer, sondern eine Kreuzzugssteuer ausgeschrieben. Dopsch, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1918, S. 513.

[2]) Über die stärkere staatliche Gewalt, die sich im Mittelalter im kleinern Raumgebiet findet, s. m. Territorium und Stadt S. 13, Ztschr. f. Sozw. 1904, S. 387.

[3]) Selbst Zeumer drückt sich hier ungenau aus.

steuern, die die Reichsstädte des Mittelalters gezahlt haben. In Wahrheit sind es nicht echte Reichssteuern, sondern es ist eben die Bede, die die dem König unmittelbar unterworfenen Städte, die auf unmittelbar königlichen Gebiet, zahlen. Es ist eine Erscheinung, die die Anomalie der Reichsstädte hervorbringt. Der König erhält die Steuer, die landesherrliche Bede, nur eben da, wo er unmittelbarer Herr ist nicht gleichzeitig von andern Reichsständen, und wenn er eine außerordentliche Steuer zu bekommen wünscht, so verhandelt er wiederum nur mit den Städten, die seiner unmittelbaren Gewalt unterworfen sind. Lesen wir in unsern Darstellungen von Reichssteuern, die etwa Rudolf von Habsburg erhoben habe, so sind es tatsächlich nur Steuern der Städte des unmittelbar königlichen Gebiets, mithin im Wesen landesherrliche Steuern.

Juristisch wie nationalökonomisch ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Landesherren ihre vermehrten Bedürfnisse nicht durch eine Vermehrung ihrer Einnahmen aus ihrem landwirtschaftlichen Besitz oder allenfalls aus den Regalien decken, sondern durch eine Steuer. Mögen wir uns selbst die Motivierung der Bede durch den Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls und sogar die tatsächliche Verwendung ihres Ertrags für diesen Zweck wegdenken, rechnen wir damit, daß die vermehrten finanziellen Bedürfnisse des aufkommenden Landesherrn nicht immer in gesteigerten Aufwendungen für das Territorium, sondern in weitem Umfang in einem schlecht geführten Haushalt, in den Kosten leichtsinnig unternommener Fehden, in einer technisch sehr schlechten Finanzverwaltung ihren Grund haben, unter allen Umständen bleibt die erste Einführung einer Steuer im Wirtschaftsleben eines Volks ein höchst bedeutsamer Vorgang. Von der Wirkung der Einführung einer neuen Steuer in unsern Zeiten können wir einen Rückschluß auf die erstmalige Einführung einer Steuer überhaupt ziehen.

Um an ein paar Beispielen die Wirkung der Neuerung auf das öffentliche und private Leben der Zeit zu veranschaulichen, so sieht man sich im 13. Jahrhundert genötigt, in den bäuerlichen Pachtverträgen die Frage zu erörtern, ob der Pächter oder der

Verpächter die Bede zu zahlen habe. Ähnlich ferner wie es von der Wirkung der Deklarierung des Zehnten zu einer kirchlichen Zwangsabgabe im 8. Jahrhundert berichtet wird, hören wir, daß im Jahr 1274 viele Untertanen des Bischofs von Straßburg auswandern, weil er die Bede erhöht; der Pfahlbürger, die sich der territorialen Steuerpflicht durch den Erwerb eines städtischen Bürgerrechts entziehen wollen, haben wir schon gedacht.

Und von der Bede haben wir namentlich auch festzustellen, daß sie sich sogleich im Haushalt der damaligen Landesherren einen großen Raum erobert. Kaiser Friedrich II. als Landesherr des unmittelbar königlichen Gebiets konnte in dessen Bedeertrag geradezu das Rückgrat der Reichsfinanzverwaltung sehen[1]). Wenn man hierzu einschränkend bemerken darf, daß das Reichsgut sich jetzt schon überwiegend aus Städten zusammensetzte, der ländliche Grundbesitz schon stark abgenommen hatte, so liefern doch auch Territorien, in denen die Städte gar nicht überwiegen, den Beweis für eine starke Stellung der Bede im landesherrlichen Haushalt[2]). Und wie es sich in den einzelnen Territorien mit dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen dem Ertrag der Bede und dem anderer Einnahmen verhalten mag, noch im 16. Jahrhundert ist die normale Einnahme des Landesherrn die Bede[3]).

---

[1]) Niese, Reichsgut S. 113 ff. Vgl. Heldmann, Histor. Vierteljahrschrift 1900, S. 535; Dopsch, a. a. O.

[2]) Die landesfürstlichen Urbare Nieder- u. Oberösterreichs, hera. v. Dopsch, S. CCXXIII ff. Ebenda S. CCXXVI und in den Deutschen Geschichtsblättern 1905, S. 160 f. wendet D. sich gegen die Meinung Al. Schultes von einem Gegensatz zwischen Österreich und Südwestdeutschland hinsichtlich der Bede. Urbare der Steiermark, hera. v. Dopsch u. Mell, S. LXI u. CXIX. Ztschr. f. Sozw. 1911, S. 637 f. D.L.Z. 1912, Sp. 121 ff. GGA. 1914, S. 177 ff. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgesch. S. 133 A. 1. Savigny-Ztschr. 26, S. 321.

[3]) Durchaus abzuweisen ist die noch oft begegnende Behauptung (D.L.Z. 1910, Nr. 46, Sp. 2925), daß für das deutsche Königtum wie für die Territorialherren im Mittelalter und noch lange hinaus der Grundbesitz die Hauptquelle der Einkünfte bildet. Über das Verhältnis der verschiedenen Einnahmequellen zu einander in den spätern Jahrhunderten s. m. ldstd. Verf. III, 2, S. 146 f.

Man hat versucht, die Beziehungen zwischen Steuersystem und Wirtschaftsstufe zu ermitteln[1]). Ganz genaue Beziehungen zwischen ihnen anzunehmen hindert uns schon unsere Beobachtung, daß ein genauer Parallelismus zwischen den verschiedenen Seiten der Kultur, auch nur der wirtschaftlichen Kultur, überhaupt nicht besteht. So können wir denn von vornherein gar nicht erwarten, daß eine Wirtschaftsstufe etwa bei jedem Volk sich in einem ganz bestimmten Steuersystem ausprägt. Aber wir haben ja auch eben gesehen, wie der individuelle Faktor der Politik es verhindert, daß unter gleichen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen die eine Macht zu demselben finanziellen System gelangt wie die andere. Versuchen wir immerhin ein Urteil über das Verhältnis der Bede etwa zur Stufe der Stadtwirtschaft zu gewinnen, so wäre es nach unsern Feststellungen abwegig, die Bede als Folge des Aufkommens der Städte, des städtischen Wirtschaftslebens aufzufassen. Unbedingt ist sie älter als die ausgebildete Stadtverfassung, älter als die spezifisch städtische Steuer, die Accise, die älteste Steuer für eigene Gemeindezwecke der Stadt[2]), gleichaltrig ungefähr mit den ersten Regungen einer stärkern Entwicklung von Handel und Gewerbe. Doch ist es unmöglich, sie als deren irgendwie notwendiges Erzeugnis anzusehen. Wie die Bede gar nicht eine besonders städtische Steuer ist, so sehen wir auch nirgends, daß sie unmittelbar die gewerbliche Arbeit ergreift. Nur darin

---

[1]) Vgl. hierzu oben Nr. VIII § 10, S. 610 und Teschemacher, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1912, S. 189.

[2]) Die Accise (Ungeld) ist nicht vor dem 12. Jahrh. nachzuweisen. Rechtlich ist sie zunächst auch eine landesherrliche Steuer, wird aber von Anfang an wesentlich für städtische Gemeindebedürfnisse erhoben (für die Stadtbefestigung insbesondere). Vgl. über sie H. Z. 59, S. 240 f.; 75, S. 432. Zum Ursprung der Accise s. R. Wagner, D. Ungeld in den schwäb. Städten (Marb. Diss. v. 1903), S. 98 f., 104, 119 A. 1, 120 A. 2. Für Zeumers Anschauung, daß das Recht auf Erhebung des Ungelds aus dem Zollregal herzuleiten sei, tritt F. Hollander, Städtische Accisen am Niederrhein (1911), ein. Zu Hollander S. 75 Brotaccise) vgl. eine italienische Parallele (Savona 1313): Constit. IV, 1062.

könnten wir einen Zusammenhang zwischen ihr und der gewerblichen Entwicklung suchen, daß diese die Ausbildung der Geldwirtschaft entsprechend gefördert und damit eine Geldsteuer möglich gemacht hätte. Wir haben uns jedoch bereits darüber unterrichtet, daß die Einführung einer Steuer zwar eine gewisse wirtschaftliche Entwicklung voraussetzt, aber sie auch selbständig in der Richtung des Geldverkehrs stark beeinflussen kann. Im übrigen ist es eine recht schwierige Aufgabe, das Maß des Geldaustausches, des Münzumlaufs für die Jahrhunderte zu ermitteln, in denen die Bede aufkommt[1]).

Unsere Literatur übersieht noch immer den Anteil an der Ausbildung der Geldwirtschaft, den die Bede selbständig geübt hat. Wenn man z. B. für die Geschichte der städtischen Renten und der landesherrlichen Anleihen die bestimmte Stufenfolge aufgestellt hat, daß auf die naturalwirtschaftliche Fundierung die geldwirtschaftliche gefolgt, daß „je nach dem der wirtschaftlichen Kulturstufe entsprechenden Charakter der wichtigsten

[1]) J. Cahn, Münz- u. Geldgesch. v. Konstanz S. 48 (vgl. auch D.L.Z. 1912, Sp. 760 ff.) zieht aus dem Umstand, daß Münzen des 10. und 11. Jahrhs. „fast niemals in sog. Heimatfunden vorkommen", sondern im entfernten Slavenland, den Schluß, die Prägung habe fast nur für die Bedürfnisse des Fernhandels stattgefunden. Allein das Fundverhältnis kann auch anders gedeutet werden. Wir haben aus jener Zeit (vgl. auch Cahn selbst S. 58) und dem beginnenden 12. Jahrh. in den Urkunden kräftige Nachrichten über einen Geldverkehr in der Heimat. Wenn Cahn S. 59 weiter meint, daß man wegen Münzverschlechterung zur Verwendung des reinen Edelmetalls in Barrenform zurückgekehrt sei, so kommen als Gründe doch wohl mehr die Kleinheit der Münzen und ihre lokale Vielgestaltigkeit, ihre Anerkennung nur am Ort der Prägung selbst, in Betracht. Nebenbei bemerkt, würde in der Tatsache einer starken Münzverschlechterung ein Gegenbeweis gegen die Annahme liegen, daß die Münzprägung fast nur für die Bedürfnisse des Fernhandels stattgefunden habe. Eine Münzverschlechterung ist doch nur verständlich, wenn der Münzumlauf schon beträchtlich ist, wenn im Land schon viel Münze gebraucht wird. Jenseits der Landesgrenze konnte man überdies am wenigsten viel mit schlechter Münze anfangen. Daran also wird nicht zu denken sein, daß Münzen hauptsächlich wegen des Verkehrs des Oberrheins mit dem Slavenland geprägt wurden. So sehr groß war dieser auch gewiß nicht.

Einnahmequellen die Fundierung sich zuerst domanial, später regalistisch, schließlich steuerlich gestaltete"[1]), so bringt die Tatsache der Bede, ihre Verwendung zur Rentenbestellung[2]) doch eine kleine Berichtigung in diesen Plan.

Nach den mannigfachsten Richtungen hin sind die Wirkungen der Einführung der Bede zu beobachten. Wir heben hervor den Einfluß auf die ständische Gruppierung, wobei es genügt, auf die Benennungen Bedeleute, Schatzleute, Pfleghafte, Biergelden[3]) zu verweisen. Insbesondere gegenüber dem Ritterstand, der zur Leistung des schweren Reiterdienstes verbunden war, wurden die Bedepflichtigen unter entsprechenden Bezeichnungen zusammengefaßt. Andererseits lieferte die Befreiung von der Bede auch wieder die Gruppe der „Freien" in besonderm Sinn[4]). Im Lauf der Geschichte hat die Steuerpflicht mehrfach ständische Gruppierungen veranlaßt; die Bede gibt im Mittelalter den ersten Anstoß dazu.

Die Bedepflicht gab aber auch ferner den berechtigten Stellen einen Anlaß, sich um die pflichtigen Subjekte und Objekte zu bemühen. Wenn die Steuerkraft des Landes, der Stadt erhalten werden sollte, so mußte die berechtigte Stelle für die Bewahrung der Subjekte und gegen die Minderung der Objekte einschreiten. Aus dem Interesse für die Bede sind die ältesten Amortisationsgesetze, welche Landesherren und Städte erließen, hervorgegangen[5]). Weiterhin haben sich die Regierungen für die bedepflichtigen Leute und Grundstücke von dem

---

[1]) J. Landmann, Zur Entwicklungsgesch. der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredits, Finanzarchiv 29, S. 19 und 29. Nicht bloß die Bede, sondern auch die sehr alten Münz- (Münzwechsel-) und Zollverpfändungen sind hier zu berücksichtigen.

[2]) S. oben S. 642 Anm. 1.

[3]) Vgl. zu der nicht einfachen Deutung der Wörter Pfleghafte und Biergelden E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter S. 174 ff.; Beyerle a. a. O. S. 284 ff.

[4]) Vgl. m. ldstd. Vf. III, 1, S. 20 ff.

[5]) Vgl. m. oben S. 147 Anm. 1 erwähnte Arbeit S. 454 ff.; H. v. Srbik a. a. O. S. 167 Anm. 4.

Interesse für die Bede aus auch noch in anderer Weise bemüht[1]). Über sonstige Wirkungen der Einführung der Bede werden wir uns zweckmäßig unterrichten, indem wir ihre Steuerart zu schildern unternehmen.

§ 4. Die Steuerart der Bede.

Ihrer Art nach wird man die Bede am richtigsten dahin charakterisieren, daß sie der Idee nach Vermögenssteuer sein sollte, tatsächlich jedoch regelmäßig bei ihr nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt wurden[2]). Auf dem Land lag das Schwergewicht in der Besteuerung des Grundbesitzes, in den Städten in der der Gebäude. Die undeutliche Formulierung des Ziels der Besteuerung darf als bezeichnend für die Anfängerarbeit, der wir bei dieser ältesten deutschen Steuer gegenüberstehen, angesehen werden.

In der Abschätzung des Grundbesitzes für die Erhebung der Bede begegnen uns zum ersten Mal in der deutschen Geschichte Versuche einer Bonitierung[3]). Sie sind begreiflicherweise noch schwach. Es kann indessen nicht bestritten werden, daß man sie unternommen hat. Hiergegen spricht auch nicht die frühe Fixierung der Bedebeträge. Diese nötigt uns vielmehr die Tatsache der Bonitierung entsprechend früh anzusetzen, da unsere Nachrichten eine Schätzung der Grundstücke unzweifelhaft voraussetzen. Allerdings scheint eine Bonitierung nicht überall, nicht in allen Steuerbezirken, stattgefunden zu haben. Kaum wahr-

[1]) Vgl. oben S. 95.

[2]) Vgl. m. Abhandlung: zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer S. 457 Anm. 4; m. Art. Bede im Handw. d. St.; Merklinghaus S. 82. Es ist übrigens mit Recht bemerkt worden, (Teschemacher, Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1912, S. 190), daß Personal- und Realsteuern schwer zu unterscheiden sind in einer Zeit, in der Ertrags- und Verwendungswirtschaft noch nicht in der heutigen Weise geschieden waren, in der man sich die Person nicht ohne reale Ausstattung und den Grundbesitz nicht ohne dazu gehörigen Bearbeiter denken konnte.

[3]) Vgl. m. Frage nach d. Ursprung der ält. Steuer S. 457 Anm. 4; ldstd. Verf. III, 1, S. 31 ff. und die gesamte oben genannte Literatur; Keutgen, Urkunden S. 510.

scheinlich ist ein im Lauf der Zeit eintretender Fortschritt in der Kunst der Bonitierung, soweit die Bede in Betracht kommt (während die landständische Steuer gegenüber der Bede einen solchen aufweist). Denn die Fixierung machte doch neue Bonitierungen überflüssig, obwohl im Rahmen fixierter Beträge eine Schätzung nicht ganz ausgeschlossen bleibt, zumal wenn die Fixierung sich auf die von einer Gemeinde als Gesamtheit aufzubringende Summe beschränkt, was freilich der seltenere Fall gewesen zu sein scheint.

Wir wir früher bemerkten, tritt die Fixierung bei den Beträgen, die die Städte aufzubringen haben, zuerst auf. Dies scheint wenigstens die Regel gewesen zu sein. Die Fixierung der Bede (oder gar die völlige Befreiung von ihr) haben wir ja schon als eines der städtischen Privilegien erwähnt. Bald aber erhalten meistens auch die ländlichen Bezirke eine Festsetzung ihres Betrags. Im allgemeinen dürfte die Bede seit dem 13. Jahrhundert nicht erhöht worden sein[1]).

Die Fixierung ist in der Regel Festsetzung der Summe, die auf dem ganzen Bezirk ruht. Wir finden indessen im großen und ganzen mit ihr eine Fixierung des Betrags der einzelnen Steuerobjekte verbunden.

Wie sich aus dem Gesagten bereits ergibt, ist die Bede im allgemeinen Gemeindelast, wenigstens da, wo die Steuer eines Bezirks fixiert ist. Demgemäß unterscheiden sich anfangs noch Stadt und Land einigermaßen dadurch, daß dort Gesamtbesteuerung, hier Einzelsteuer besteht, während nachher auch auf dem Land die Gesamtbesteuerung herrschend wird[2]). Eine starke Regel der Einrichtungen darf man freilich nicht erwarten. Mit Rücksicht auf die Gesamtbesteuerung des Bezirks heißt die Bede öfters Summenschätzung oder direkt Summe[3]).

[1]) Über den Versuch einer Ausnahme (Straßburg 1274) s. oben S. 646. Gegen die Annahme der Erhöhung der Bede in der Mark Brandenburg s. P. v. Niessen S. 105.

[2]) Vgl. m. ldstd. Vf. III, 1, S. 36 und Niese a. a. O. S. 107 ff., der jedoch wohl der Einzelsteuer auf dem Land zu große Verbreitung beimißt. Oberrheinische Stadtrechte I, 1, S. 13.

[3]) Ztschr. des bergischen GV. 20, S. 134; 25, S. 57.

Indem die Gemeinde mit der Pflicht der Zahlung der ganzen Summe beladen wurde, war sie haftbar für jeden Ausfall, den die Nichtzahlung der Bede durch ein einzelnes Mitglied zur Folge hatte. Wiewohl die Landesherren in solchen Fällen oft Billigkeitsgründen Rechnung getragen haben, ist von ihnen doch der Grundsatz der Gesamthaftung festgehalten worden. Besondere Bedeutung erhielt die Angelegenheit infolge der Befreiungen einzelner pflichtiger Personen von der Bede und der Freiheiten, die die befreiten Klassen für sich in Anspruch nahmen. Die Gesamthaftung brachte die Gemeinden gegen die Ausdehnung des Besitzes der Privilegierten in ihrem Bezirk oder gar gegen ihren Zuzug auf. Wir erinnern hier an die Amortisationsgesetze.

Im Anschluß an diese Bemerkungen über die Steuer als Gemeindelast nehmen wir die Gelegenheit wahr, um den Irrtum der grundherrlichen Theorie zurückzuweisen, die sich, wie die gesamte ländliche Organisation, so auch die der mittelalterlichen Besteuerung in den Rahmen der Grundherrschaft gebannt vorstellt[1]).

Moderne Sorgen wie die der Steuerabwälzung haben aus Anlaß der Bede auch schon die alten Jahrhunderte beschäftigt, z. B. bei den Landverpachtungen.

Wirtschaftsgeschichtlich ganz besondere Bedeutung kommt dem Umstand zu, daß die Bede überwiegend Geldsteuer ist. Die Anfänge stellen sich uns nicht ganz klar dar. An manchen Stellen begegnet noch sehr spät die Naturalabgabe. Bis zu einem gewissen Grad wird ein Fortschritt von der Natural- zur Geldabgabe eingetreten sein. Aber unsere alten Nachrichten legen doch die Anschauung nahe, daß schon außerordentlich früh, schon etwa im 12. Jahrhundert die Bede vornehmlich Geldsteuer gewesen, ja zu dem Zweck vornehmlich, eine solche zu erhalten, eingeführt worden ist, und zwar nicht bloß in den Städten. Wenn Erzbischof Engelbert seine Steuerforderungen mit der Begründung rechtfertigt, er könne nicht sine pecunia den Frieden

[1]) Vgl. m. ldstd. Verf. a. a. O. S. 37 und 41 ff.

aufrecht halten, so ist seine Äußerung gewiß wörtlich zu nehmen. Das Geld, von dem die alten Nachrichten sprechen, nur als Rechnungsmünze zu deuten wird schwerlich zulässig sein[1]). Wir finden in der Zeit, für die uns ausführliche Angaben zur Verfügung stehen, regelmäßig ein Gegenüber der Zahlungsart: bei der Steuer überwiegend die Geldzahlung, bei Zins und Pacht überwiegend die Naturallieferung. Dieser Gegensatz darf gewiß weiter zurückdatiert werden, zumal er durch die Nachrichten, die für die früheste Zeit vorliegen, gestützt wird. An manchen Stellen wird freilich noch in später Zeit, so im 16. Jh., die Bede in Naturalien gezahlt. Gerade aber solche Stellen legen den Gedanken nahe, daß der Unterschied zwischen Geld- und Naturalzahlung innerhalb der Bede mehr dauernder Art war. Denn es handelt sich dabei um Orte, an denen es sich für den Berechtigten aus besondern Gründen empfahl, die Naturallieferung zu bevorzugen, so um Weinorte. Ferner sind die die Bede begleitenden Abgaben, auf die wir noch zurückkommen, in stärkerm Maß und oft ganz in Naturalien gezahlt worden.

Übrigens darf man die Ersetzung der Naturallieferung durch Geldzahlung nicht immer auf Fortschritte der Geldwirtschaft an sich zurückführen. Es spielen gelegentlich ganz besondere Umstände mit. So ist für die Besitzungen des osnabrücker Domkapitels nachgewiesen worden, daß die weitere Verbreitung der Geldzahlung mit der Zunahme der Kumulation der Benefizien und der nachlässigen Erfüllung der Residenzpflicht zusammenhängt. Als die Domherren in der Regel am Ort der Bischofskirche zu finden waren, konnten sie die Naturalien, die die ab

[1]) S. m. ldstd. Bf. a. a. O. S. 49 f. und die gesamte obengenannte Literatur, z. B. Thölke S. 128 f., Schmitz S. 75 ff und. S. 88 ff., Sonnenkalb S. 30, Kogler S. 93 f. Dopsch, Urbare der Steiermark S. CXIX. Vgl. auch Zeumer, Städtesteuern S. 92. Beyerle S. 291 u. S. 378 ff. dürfte die Naturallieferung überschätzen. O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 483 (Steuer in Naturalien). Ich habe schon oben S. 166 A. 2 einiges über diese Dinge gesagt und ein bezeichnendes Wort Wilckens angeführt.

hängigen Leute lieferten, verwerten. Als es aber häufig wurde, daß ein Domherr Pfründen mehrerer Kirchen besaß und demgemäß stets einem oder einigen Stiftern, von denen er Emolumente bezog, fernblieb, hatten die Kapitularen ein Interesse, daß die ihnen zustehenden Lieferungen in einer Gestalt erfolgten, bei der der Transport und die Aufbewahrung keine Schwierigkeiten machten, eben in Geld. Wenn es sich hierbei nicht gerade um die Bede handelt, so bietet dies Beispiel doch einen lehrreichen Beitrag zur Bestätigung unserer Auffassung, daß der Fortschritt des Geldverkehrs auch durch äußere Umstände befördert wird.

Daß der Reallastcharakter der Bede uns nicht verhindern darf, sie als Steuer aufzufassen, haben wir schon bemerkt, ebenso, daß wir ihren Reallastcharakter nicht übertreiben dürfen. Allerdings kommt ja der Gesichtspunkt, daß die Abgabe Steuer ist, die Frage, ob sie nach der Leistungsfähigkeit, als Gegenleistung, nach irgend einem Maßstab der Gerechtigkeit erhoben wird, nicht recht zur Geltung, wenn sie mit einem Grundstück oder Haus fest verbunden und gar in dauernd festgesetzter Höhe gezahlt wird. Aber so starr waren die Verhältnisse doch nicht, daß keinerlei freier Spielraum geblieben wäre. Wir erinnern nur an den Fall, daß infolge der Befreiung eines Steuerobjekts die andern Mitglieder der Gemeinde, auf der die Bede als Gesamtschuld ruht, entsprechend höher belastet werden. Wie hierbei der Steuercharakter zum Vorschein kam, so ist er auch sonst anerkannt geblieben.

Immerhin mag man es als bezeichnend für die älteste Zeit unserer Steuergeschichte ansehen, daß die Kosten der staatlichen Verwaltung außer in den Einnahmen aus dem Grundbesitz und den Regalien in reallastartigen Abgaben ihre Deckung fanden.

Die Bede wird, wie wir schon wissen, von der frühesten historischen Zeit an als Jahresabgabe gezahlt, und zwar erfolgt die Erhebung meistens zu mehreren Terminen im Jahr, als Mai- und Herbst- oder gar als Mai-, Herbst-, Lichtmeßbede.

Belangreich ist die Frage, ob die Bede, die erste Steuer,

erhebliche neue Verwaltungseinrichtungen nötig machte oder ob sie ältere verwertet hat. Wir erwähnen hier nur, daß eine Neigung, die gerichtlichen Beamten statt der grundherrlichen zu benutzen, sich beobachten läßt.[1]) Zu erklären ist sie zweifellos aus dem Umstand, daß die Bede auf Grund der Gerichtsbarkeit erhoben wurde.

Beachtung verdient es, daß die Steuerverpachtung bei der Bede[2]), wie es scheint, keine Anwendung findet. Wir haben ja schon davon gesprochen, daß in Deutschland im Unterschied z. B. von Italien Staat und Gemeinde die Verwaltung wesentlich in eigener Hand behielten. Ergiebig für die Feststellung des Maßes der wirtschaftlichen Kultur ist ferner ein Vergleich von Deutschland im 13. Jahrhundert mit Ländern von verwandten Verhältnissen, etwa mit dem alexandrinischen und römischen Ägypten. Hier waren die schriftliche Verwaltung und das Bankwesen beträchtlich ausgebildet. Wenn wir viel auf Kosten dessen zu setzen haben, daß weit mehr von den schriftlichen Zeugnissen aus dem alten Ägypten infolge seiner trockneren Luft erhalten ist als aus Deutschland, so war die schriftliche Verwaltung doch tatsächlich dort reicher entwickelt als hier[3]). Andererseits wird in Deutschland die Bede mehr in Geld erhoben als in Ägypten, und hier gingen die Steuern (nach den Papyri) durch Steuerpächter, staatliche Banken und Speicher ein, während in Deutschland der Beamte das Feld beherrscht.

Wenn das mittelalterliche Deutschland den Ruhm trägt, daß es die Beamten- und kommunale Verwaltung mehr be-

---

[1]) S. m. ldstd. Vf. a. a. O. S. 51; zur Frage nach d. Ursprung S. 461. Christ, Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 5 (1903), S. 66. H. Dicke, Gesetzgebung u. Verw. im Fürstentum Salm, Münsterische Diss. v. 1912, S. 19. Schwind u. Dopsch S. 21 Z. 34.

[2]) Reiche Anwendung findet die Steuerpacht bei der städtischen Accise des Mittelalters.

[3]) Es sei jedoch z. B. auf den Kölner Schied v. 1258 § 7 (Kentgen, Urkunden I, S. 164) hingewiesen: Zollbescheinigung (bez. Zollbefreiung) per litteras civitatis testificandum. Was Haß, Schmollers Jahrbuch 1903, S. 1457 über Zollscheine des 16. Jahrhunderts mitteilt, gilt im Grund schon für dort.

wahrt als andere Länder und die Steuerpacht entsprechend verschmäht, so ließ es freilich die Verpfändung von Steuern, Ämtern und ganzen Amtsbezirken recht reichlich zu. Für uns sind besonders wichtig die Verpfändungen der territorialen Amtsbezirke an die Amtleute, die am Ende des Mittelalters sich gelegentlich auf das ganze Territorium ausdehnen. Es blieb zwar unter der Verpfändung der Beamtenapparat für die Steuererhebung erhalten; aber die Verwendung der Erträge kam doch dem Landesherrn aus der Hand. Diese Verpfändungen vereinigen sich mit dem System der Anweisungen auf die lokalen Hebestätten und den Vorausnahmen der Einnahmen zu einem nicht erfreulichen Bild der Steuerverwaltung, das sich im einzelnen noch weiter ausmalen ließe[1]).

§ 5. Die spätere Geschichte der Bede.

Die Bede ist, wie wir sahen, früh fixiert worden. Mit der Fixierung verzichteten die Landesherren jedoch nicht auf eine weitere Ausnutzung ihrer Hoheitsrechte nach der finanziellen Seite. Indem sie von einer Erhöhung der Bede absahen, beschritten sie andererseits, um sich mehr Einnahmen zu beschaffen, zwei besondere Wege: den der Einführung von Nebenabgaben und Nebenleistungen neben der Bede und den der Verhandlung mit den Landständen zum Zweck der Bewilligung außerordentlicher Steuern.

Neben der Bede erscheint eine Menge von Abgaben und Leistungen, die ebenso wie sie nicht von besonderer Bewilligung abhängig sind und im allgemeinen von denselben Personen und Objekten verlangt werden wie die Bede. Zum Teil zeigen sie so viel Verwandtschaft mit ihr, daß man sie in ihnen, nur eben unter anderm Namen, sehen wird. Einige dürften mit ihr gleichaltrig sein. Bei andern aber liegt die Vermutung nahe,

[1]) Territ. u. Stadt S. 286. Frensdorff, Festgabe für Hanssen S. 309 (Entrichtung der Bede vor dem Fälligkeitstermin). M. Landtagsakten II, S. 191 § 2: der Schatz und die Steuer werden den Befehlshabern ins Haus gebracht; dabei versuchen diese, die Pflichtigen zu veranlassen, bei ihnen Wein zu trinken.

daß sie erst im Lauf der Zeit zur Bede hinzugefügt worden sind. Die Namen, unter denen diese Abgaben und Leistungen erscheinen, sind etwa: eine exactio neben einer ältern precaria[1]), zwei Beden neben einander, Schatz neben Bede, Fleisch-, Hühner-, Weingeld, Futterhafer, Fronhafer, Vogthafer, Korngeld. In Parallele von der angedeuteten Art stehen die Herbergspflicht (auch in eine Geldzahlung öfters verwandelt), die Pflicht zur Stellung von Heerwagen zum Transport, ferner von sog. Dienstwagen für wirtschaftliche Zwecke des Landesherrn, die landrechtliche Kriegsdienstpflicht[2]). Von solchen Abgaben, die zweifellos im Lauf der Zeit erst zur Bede hinzugefügt sind, erwähnen wir das am Niederrhein vorkommende „Baußengeld“[3]): es deutet durch seinen Namen an, daß man zur Erhöhung der Einnahmen neben den alten eine neue sich schaffen wollte.

Einen Übergang von der Bede zur landständischen Steuer (die übrigens in Niederdeutschland noch lange gleichfalls Bede heißt) bilden die berühmten drei Fälle. Gewisse Ereignisse kehrten während der Regierungszeit der Landesherren so regelmäßig wieder, daß ihnen das Recht zuerkannt wurde, bei ihrem

[1]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 606 Anm. 1. Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen Nr. 1103: petitio antenuptialis [autumpnalis?] und matrimonialis. Lac. UB. 3, Nr. 1056. Philippi, Siegener UB. I, Einl. S. 29. Töpfer, Hunolstein I, S. 120 ff. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 5, S. 142. M. ldstd. Vf. I, A. 90 ff. und A. 139 ff. Schwind und Dopsch Nr. 27. Habsburger Urbar II, 2, S. 278. Westfäl. U. B., Nr. 2485 und 2488: somhavere vel avena comicie. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 581 A. 2 und Mack S. 83 ff. (Marchfutter, Gastung, Herbergssteuer). Eßlinger U. B. I, S. 188 A. 1 (Bedewein). Srbik S. 135 A. 2: Vogtsteuer = ordentliche Steuer. Vjschr. f. Soz.- u. WG. 15, S. 175: Vogtsteuer und Vogtzins im Gebiet des Grafen v. Königsegg = Herrensteuer und Herrenzins im Österreichischen [die Königsegger hatten eben keine alte Grafschaft, sondern nur eine Vogtei]. Über Jagdpflichten, Nachtselden s. ebenda 1906 S. 382 f. Kogler S. 229 ff. u. S. 238 ff. Gustav Müller, Landeshoheit in Geldern S. 38.

[2]) Vgl. m. ldstd. Vf. a. a. O.; G. Aubin, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen S. 50 A. 1.

[3]) S. m. ldstd. Verf. III, 1, S. 55 A. 1. Ztschr. des bergischen GV. 25, S. 21 und S. 264 ff.

Eintritt für die durch sie verursachten Kosten die Untertanen um einen Beitrag zu ersuchen. Es sind die drei Fälle der Gefangenschaft des Landesherrn, des Ritterschlags seines Sohnes und der Verheiratung seiner Tochter. Sie veranschaulichen den (zwar nicht patrimonialen, aber) patriarchalen Charakter des ältern Territorialstaats. In Frankreich, dem klassischen Land der Kreuzzüge, tritt als vierter Fall der eines Kreuzzugs[1]) hinzu. In diesen Fällen stand dem Landesherrn herkömmlich das Recht zu, sich mit einer Steuerforderung an seine Landstände zu wenden, wobei wir freilich aus den Quellen nicht immer volle Klarheit darüber gewinnen, ob die Stände wirklich ohne weiteres die geforderte Steuer gewähren sollten oder sich die Bestimmung der Höhe vorbehalten durften oder ob der Landesherr gar nur das formelle Recht hatte, sie um eine Bewilligung zu ersuchen. Im Unterschied von derartigen herkömmlichen Fällen ist das Verhältnis bei den übrigen landständischen Steuern dies, daß sie auf völlig freier Bewilligung beruhen, ein freies Geschenk der Landstände an den Landesherrn sind[2]). Darin bilden sie den scharfen Gegensatz zur Bede.

Als freies Geschenk der Stände ist die landständische Steuer außerordentliche Steuer, wird auch in den ersten Jahrhunderten nur selten bewilligt. Im Lauf der Zeit sieht sich jedoch der Landesherr immer häufiger genötigt, die Stände um eine Steuerbewilligung zu ersuchen. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird sie allmählich mehr und mehr zu einer jährlich gezahlten, wenngleich immer besonders (höchstens auf ein paar Jahre hinaus) bewilligten Steuer und hat diesen

[1]) M. ldstd. Vf. II, S. 6. Mack S. 268 unter Gefangenschaft. R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 535 unter quatre cas. Gelegentlich sind die herkömmlichen Fälle auch etwas anders zusammengesetzt. Vgl. Mack S. 130 A. 1 und B. Hildebrand, Jahrbücher f. Nat. Ök. 25, S. 298 (Hessen, um 1500): 1. Befreiung aus dem Gefängnis, 2. wenn es auf Alienation eines Stück Landes ankommt, 3. Prinzessinnensteuer. Bonvalot, loi de Beaumont S. 449. A. Siedel, Entwicklung der Landeshoheit von Verden (1915), S. 24.

[2]) Vgl. die Schilderung des Dualismus des ältern deutschen Territorialstaats in m. Terr. u. Stadt S. 248 ff.

Charakter auch bis zur Aufrichtung des Absolutismus behalten. Da sie jedoch tatsächlich annähernd eine jährliche Steuer wurde und der Betrag der einzelnen Bewilligungen die Höhe der jährlichen Bedezahlungen übertraf, so wurde nun die alte Bede durch sie im Haushalt des Territoriums in den Hintergrund gedrängt. Verfassungsgeschichtlich steht neben dieser wirtschaftlichen Entwicklung der Umstand, daß die Bede mit den andern von Bewilligung unabhängigen Einnahmen des Landesherrn, wie denen aus seinem Grundbesitz und aus den nutzbaren Regalien, als Domanium (im weitern Sinn) zusammengefaßt und der landständischen Steuer gegenübergestellt wird. Indessen hat diese doch auch einen bedeutsamen Zusammenhang mit der Bede, insofern sie den Steuergedanken, der zuerst in ihr verwirklicht worden war, verwerten konnte, ferner sich in dem System der Pflichtigkeiten und der Befreiungen an sie stark anschloß, in der Steuerverwaltung manches von dem Vorhandenen benutzte und vielleicht auch ihre Matrikel auf die Bedematrikel aufbaute[1]). In der Frage der Bedebefreiungen zeigt sich einerseits eine Beschränkung derselben, die Heranziehung eines weiteren Kreises zur Steuer, andrerseits aber eben eine sehr sichtbare Fortdauer alter Grundsätze.

Neben der landständischen Steuer und von ihr überschattet hat die landesherrliche Bede dann noch weiter bestanden bis zu den großen Neuerungen des jungen 19. Jahrhunderts, als die mittelalterlichen Lasten aufgehoben wurden und das Steuerwesen eine gründliche Umwälzung erfuhr.

Die vorstehende Schilderung trifft wenigstens für Westdeutschland oder, um es genauer auszudrücken, Altdeutschland im Gegensatz zum kolonialen, dem Deutschland der germanisierten Slavenländer zu. Die Territorien des kolonialen Deutschlands haben zwar ebenso wie die Altdeutschlands die Bede als grundlegende Steuer gekannt. Allein sie ist noch während des

[1]) Über diese Zusammenhänge wie überhaupt die Einzelheiten der Verfassung der alten Bede und der landständischen Steuer s. meine landst. Vf. in Jülich und Berg.

Mittelalters, seit dem 14. Jahrh., dem Staat großenteils oder überwiegend aus der Hand geglitten. Sie ging, soweit der Landesherr nicht selbst Grundherr war, auf die geistlichen und weltlichen Grundherren und die Städte über. Soweit sie nicht ganz aufgehoben wurde (etwa durch Befreiung des Besitzers von ihr), ist sie hier nun tatsächlich zu einer reinen Reallast, die nichts mehr von einer Steuer an sich trug, geworden. Die Neigung zu einer solchen Entwicklung hat auch Altdeutschland gezeigt. Auch in den altdeutschen Territorien ist die Bede wie andere öffentliche Abgaben vielfach verpfändet worden, die Bede aus einem Bezirk wie die von einzelnen Besitzungen[1]). Während aber die Veräußerungen in den ostdeutschen Territorien endgiltige wurden, brachte der Staat der altdeutschen Territorien sie schließlich im allgemeinen wieder in seine Hand zurück[2]).

Der Verlust der Bede hat zusammen mit der Veräußerung weiterer staatlicher Rechte für die ostdeutschen Territorien eine tiefgreifende Wirkung geübt: deren Besonderheiten in Verfassung, Verwaltung und namentlich in den sozialen Verhältnissen beruhen zum nicht geringen Teil darauf[3]). In Ostdeutschland konnte man natürlich auch die landständische Steuer bei ihrer an sich nicht geringern Entfaltung nicht im Anschluß an die alte Bede aufbauen.

Zum Schluß wenden wir uns noch mit einem Wort unserm Ausgangspunkt, der gemeinsamen Grundlage des deutschen und des französischen Staats in der fränkischen Verfassung, zu.

---

[1]) Vgl. z. B. H. Aubin, Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn S. 101.

[2]) Vgl. über eine große Revindikation m. Landtagsakten von Jülich u. Berg I, S. 501 ff., über die Wiedereinlösung der Bede und den allgemeinen Unterschied zwischen West und Ost m. ldstd. Vf. III, 1, S. 54 f.

[3]) Über diese Wirkung s. ausführlich m. Territ. und Stadt S. 9 ff., von weiterer Literatur z. B. Spangenberg, H. Z. 103, S. 509 f., über den Verlust des Steuercharakters, den die Bede hier erleidet, Hübner, Mecklenburg S. 7. Natürlich sind auch im Osten, wo die Bede verfällt, noch landesherrliche Lasten (Wagendienste usw.) bestehen geblieben. Vgl. z. B. Abb. Gesch. des Klosters Chorin S. 113 ff.

Wie Waitz urkundliche Nachrichten über die ersten Anfänge der alten Bede aus westfränkischen und ostfränkischen Grafschaften zusammenträgt, so begegnet uns in den hellern Jahrhunderten hier wie dort greifbar die gleiche Abgabe: ganz wie aus einem deutschen Territorium klingt es uns 1223 aus einer französischen Landschaft entgegen: homines werden befreit a tallia et omni exactione vel consuetudine, que domini terrarum solent exigere ab hominibus suis[1]). Wenn die Taille, die hier genannt wird, in Frankreich weiterhin mehr entwickelt wird, so bietet Deutschland dazu gleichfalls Analogien, in den Nebenabgaben der Bede, die wir erwähnt haben, auch in der landständischen Steuer. Der Hauptunterschied, der die beiden Länder trennen sollte, liegt darin, daß in Frankreich sich das Königtum der Finanzen früher und energischer angenommen hat, übrigens auch den Weg gegangen ist, den wir vorhin als nicht verwirklichte Aussicht für Deutschland angedeutet haben, den der Unterwerfung selbständiger gewordener Territorien.

Die Erwähnung der Tallia, welche Bezeichnung in Deutschland die Bede gerade an der Westgrenze mehrfach trägt, könnte uns zu der Meinung Anlaß geben, daß die Bede zuerst im westfränkischen Reich aufgekommen und von da nach dem ostfränkischen Reich übertragen worden ist. Die Entstehung der Bede haben wir uns ja gewiß auch in der Art zu denken, daß zunächst

[1]) Chartes de St. Bertin I, Nr. 646. Homines bedeutet hier nicht Eigenleute, sondern Insassen des betr. Bezirks (vgl. m. ma. Staat I, S. 210 f.). Über exactions vgl. Clamageran, Histoire de l'impot en France I, S. 199 ff., über die Regelung der Taille bei der Stadterhebung S. 247. Kiener, Provence S. 187. Über die verschiedenen Verwendungen des Worts Taille in Frankreich s. Holtzmann a. a. O. S. 539 f. u. d. Wort. In seiner inhaltreichen Darstellung macht H. den verschwommenen Vorstellungen über die „seigneurialen" Rechte, wie sie in der französischen Geschichtsliteratur herrschen, doch noch zu viel Zugeständnisse. Darüber meine Bemerkungen in der H. Z. 59, S. 243; 73, S. 521. Über Prokuration (Ablösung der Herbergspflicht) und Tallia (unsere Bede) im Kirchenstaat vgl. D.L.Z. Nr. 1908, 25, Sp. 1578. Über die Bern (im Sinn von exactio) in Böhmen vgl. Zycha, Prag S. 157; Ders., Ursprung der Städte in Böhmen S. 136 ff

ein Graf oder allenfalls ein paar Grafen gleichzeitig auf den Gedanken kamen, die Insassen ihrer Grafschaft mit einer „Bitte" anzugehen, und daß dann die andern dies Verfahren nachahmten. Ob aber der fruchtbare Gedanke zuerst bei einem Grafen, der an der Loire saß, oder bei einem, der am Mittel- oder Niederrhein oder im Maingebiet saß, aufgetaucht ist, das müssen wir dahingestellt sein lassen. Die Rechtsgrundlage der Bede ist jedenfalls die fränkische gewesen, die von den fränkischen Herrschern geschaffene gräfliche Gewalt.

Autorenregister.

Abb 660.
Achenbach 9.
Adamek 25.
Adam von Bremen 179.
Adler 207, 245, 375, 462.
Agats 371.
Alpert von Metz 411.
v. Amira 5
Apelbaum 306, 369 392.
v. Arnim 115, 116.
Aubin, G. 77, 89, 377, 391, 458, 459, 548, 657.
Aubin, H. 660.
Aventin 74.

Baader 360.
Baasch 220, 385, 386, 387, 389, 393, 395, 509, 520, 521, 588, 623.
Bächtold 85, 212, 217, 237, 244.
Bär 309.
Bahlmann 131.
Baist 42.
Barth 176, 177.
v. Bassewitz 537, 563.
Bauer A. 174, 261.
Bauer F 301, 328.
Bauer, St. 106.
Baur, F. Ch. 440.
Becher 153.
Becker 116.
Beckmann 411.
Behaghel 290.
Beissel 390.
Beloch 174, 178.
Bender 212, 301.
Bergius 517.
Bernatzik 423, 497.
v. Bernhardi 131.
Bernhöft 3.
Beseler 122.
Beyerle, C. 246, 475, 623, 627, 629, 649, 653.
Beyerle, F. 276.
v. Bezold 76, 95.
Biermann 438.
v. Bippen 324.
Birkenmaier 301, 377.
v. Bismarck 127, 130, 136, 137.
Bittner 623, 624.
Boch 106.
Bodemann 463.
Bodmer 106.
Böckel 124.
Böhlau 628.
Böhmer 80, 97, 379, 529, 567, 585.
Bonaventura 411.
Bonvalot 658.
Boos 221, 222, 306, 309, 312, 327, 343, 376, 381, 518, 525, 561.
Borgius 212, 221, 309, 336, 545.
Boschan 306.
Bothe 442, 553.
Brandi 75.
Bräuer 615.
Brehmer 347.
Brennecke 623, 636.
Brentano 61, 75, 193, 399, 406—413, 416, 426, 432, 433, 448, 465, 489, 497.
Breusing 385.
Breysig 162, 517, 531, 535, 537, 543.
v. Briesen 14.
Brinkmann 126, 497.
Brinner 386.
Brodnitz 92, 252, 443.
Brucker 81, 509.
Bruder, A. 277.
Bruder, H. 378.
Brückner 18.
Brunner 11, 12, 440, 637.
Bruns 339.
Bücher 11, 13, 16, 20, 21, 79, 133, 145, 148, 153, 156—159, 165, 167—180, 185—190, 192—194, 196—203, 205—214, 216—218, 220—228, 231—233, 243, 256, 259, 261, 303, 305, 309, 312, 327, 328, 368, 369

371, 372, 398, 400, 410, 419, 436, 440, 443—450, 457, 458, 462, 484, 492, 493, 502, 503, 547, 553, 561, 586, 592, 593, 598, 599, 614, 617, 618, 620.
Büchler 143.
Buff 556.
Burckhardt 161, 483.

Cäsar 7, 9, 12, 19.
Cäsarius von Heisterbach 166, 630.
Cahn 357, 648.
Calvin 422, 424.
Caro 442, 475.
Christ 655.
Christophel 623.
Clamageran 661.
Cohen 110.
Conze 167, 232, 234, 554.
Crebert 315.
Croon 275, 276, 292—295, 563, 571.
Cunningham 92.
Cunow 16, 17, 18, 189.
Curschmann 84, 213.

Dänell 238, 306, 316, 390.
Daniels 443.
Darmstädter 558.
Darpe 230, 636.
Davidsohn 442, 477, 484, 491.
Dehio 391.
Delbrück 25, 357, 443.
Dicke 655.
Diehl 4, 137, 435.
Diemar 215, 370, 566.
Dierauer 482, 483.
van Dillen 202, 442.
Dilthey 113, 114, 436.
Dirr 301, 330, 331, 393.
Dörner 214, 301, 374, 560.
Dopsch 32, 33, 36, 42, 74, 178, 258, 265, 267, 361, 391, 469, 470, 497, 499, 514, 576, 623, 624, 633, 637, 644, 645, 653.
Doren 167, 200, 203, 327, 415, 458.
Dragendorff 508, 607.
Droysen, J. G. 150, 151, 154, 155.
Dürr 429, 560.
Duncker 526.

Eberstadt 258, 272, 275, 299, 620.
Eck 424.
Ecke 125.
Eckert 385, 398, 517, 521, 522, 588.
Edwards 499.
Eggers 623.
Ehrenberg 248, 307, 313, 315, 385, 582, 584, 585.
Eichhorn 440, 531, 627, 628.
Eisse 128.
Eigenbrodt 637, 639, 640.
Elkan 511.
Endemann 247, 248.
Engels 154, 190, 445.
Ennen 349, 480, 636.
Erdmannsdörffer 588.
Ermisch 100.
Ernst 603, 624.
Espinas 25, 359.
Eulenburg 206, 224, 242, 304, 333, 383, 402, 457, 458, 509, 510—515, 543, 547.

Faber 92, 102.
Fajkmajer 580.
Fechner 563.
Fecht 276, 290.
Fehr 86, 132, 259.
Fengler 106, 107.
Feuchtwanger 497.
Finke 115.
Fischel 589.
Fischer, J. 97.
Fischer, P. D. 132.
Flamm 250, 271.
Flemming 510.
Foltz 347, 475.
Frank 301, 328.
Frensdorff 113, 272, 314, 330, 366, 394, 539, 548, 584, 656.
Freytag 164.
Friis 132.
Fromm 296, 323, 327, 328, 452.
Fuchs, P. A. 431, 497.
Fuchs, C. J. 461.
Fuß 127.

Gallion 301.
Geering 159, 214, 218, 227, 309, 310, 315, 327, 353, 370, 373, 375, 381, 382, 506, 514, 538, 557, 559, 562, 572, 574.
Geffcken 87.
Gehrig 149, 278.
Geiler von Kaisersberg 315.
Gelderſen, Picko von 344, 350, 353, 354, 360, 362, 369, 372, 574.
Gelzer 26.
Gemeiner 338.
Gengler 303, 304, 337.
Genzmer 301.
Gerlach 183.
Gerlich 306, 397, 435, 442, 446.
Gessner 106.
Gfrörer 304.

v. Gierke 5, 122, 132, 151, 152, 153, 155, 158, 272, 276, 339, 448, 449, 450, 455, 456, 457, 460.
v. Goethe 121.
Götz 639.
Goldmann 553.
Goldschmidt, H. 126.
Goldschmidt, L. 160, 241, 248, 388, 494.
Gothein 13, 15, 24, 58, 61, 75, 77, 159, 233, 235, 236, 242, 287, 362, 382, 417, 418, 495, 508, 510, 513, 517, 521, 522, 525, 528, 537, 545, 546, 549, 558, 559, 560—562, 564, 566, 569, 573, 582, 588, 589, 606, 609, 614.
Gräser 639.
Gramich 243.
Greiff 318.
Grimm, Jakob 121, 122.
Groß 385.
Grünhagen 481.
Gummerus 176, 190.
Günther von Paris 411.

Häpke 267, 306, 359, 442, 464, 476, 477, 499.
Haff 73.
Hafner 319, 556, 559.
Hagedorn 376, 606.
Hahn, Br. 303, 442.
Hahn, Ed. 143.
Haller 482.
Hansen, G. 128.
Hansen, J. 375.
Hanssen, G. 7, 8, 9, 14.
Hardenberg 116.
Harms 143, 146, 154, 181—184, 205, 210, 226, 411, 412, 427, 431, 443, 497, 614.
Hartmann, L. M. 175.
Hartmann, M. 275, 281, 325.
Hartung 331, 556.
Hartwig 290.
Hartwig, O. 536.
Hasbach 157, 163, 186, 225, 227, 561, 621.
Haß 95, 97, 540, 580, 655.
Hasse 118, 338, 517.
Haßler 310, 380, 555.
Hatzig 113, 114.
Hauser 565.
v. Haxthausen 10, 13.
Heck 624.
Hedemann 113.
Hegel, G. W. F. 440.
Hegel, K. 309, 321, 324—326, 335, 339, 343, 346—348.
Heidinger 378.
Held 580.
Heldmann 646.
Hellpach 448, 449.
Hellwig 303.
Herberger 560.
Herder 106.
Hermandung 271.
Hermelink 424, 431, 442.
Hermes 343, 415, 416, 418, 435, 459.
Herzog 81, 374.
Heß 71.
Hettner 235.
Heuschmid 376.
Heusler 26, 36.
Heyd 211, 304, 318, 342, 360.
Heymann 604.
Heyne 266, 526.
Heynen 366, 442, 477.
Hildebrand, B. 145, 148—150, 152, 155, 158, 161, 164—166, 185, 202, 213, 214, 219, 232, 243, 405, 440, 541, 614, 658.
Hildebrand, R., 16, 20, 450.
Hintze 104, 105, 112, 117, 125, 438, 589, 606, 620.
Hirsch 309, 341, 386—389.
Hirschfeld 286.
Höhlbaum 217, 304, 324—326, 338, 339, 348, 364, 518, 520.
Höhler 275.
Höniger 304.
Höpfch 529.
Hoffmann, E. Th. A. 115.
Hoffmann, H. 531, 532.
Hoffmann, M. 346.
Hofmeister 269.
Hohoff 399, 423.
Hollander 647.
Holtze 239.
Holtzmann 624, 658, 661.
Hoppe 283.
Horwitz 453.
Huber 638.
Huch 116.
Hübinger 383.
Hübner 62, 258, 271, 276, 299, 624, 637, 638, 642, 660.
Hufeland 181.
Hummel 301, 328.
Huffong 107, 109.

Ilgen 335, 338, 348, 629.
Immermann 121.
v. Inama-Sternegg 36, 303, 304, 324, 325, 331, 333, 336, 339, 342, 392.
Jaffé 412, 413.
Jäger 320.
Jahn 529, 540, 542, 543, 547, 548, 569, 570, 576, 591.

Jakob von Vitry 411.
Janssen 74, 75, 423.
Jellinek 254.
Jirecek 18.
Jiriczek 264.
Justi 188.

Kärst 255.
Kaindl 252, 540.
Kaiser 301.
Kant 439.
Kaphahn 429, 608.
Karcher 258, 365, 396, 491.
Kaser 526, 547.
Kattenbusch 434.
v. Kerckerinck 131.
Kern 420.
Keßler, Graf Harry 248.
Keßler, J. 375.
Keussen 203, 348.
v. Keußler 13, 14, 18.
Keutgen 167, 202, 204, 211, 234, 250, 260, 271, 273, 275, 279, 298, 299, 306, 326, 330, 344, 392, 396, 398, 410, 422, 443, 449, 462—464, 475, 477, 583, 609.
Kiener 87, 179, 260, 265, 469, 636, 661.
Kiesselbach 291.
v. Kleist 117.
Kley 301.
Klose 336.
Kluckhohn 394, 495, 584.
Klutmann 15.
Knapp, G. F. 16, 34, 96, 112, 117, 119, 123, 401, 440, 539.
Knapp, Th. 51, 61, 74, 77, 95, 113, 613.
Knies 494.
Knipping 189, 211, 219, 223, 315, 324, 336, 383, 579.
Kobatsch 183.
Kober 267, 269, 280, 286, 289, 294.
Köhne 65, 162, 260, 269, 297, 301, 314, 325, 327, 391, 411, 442, 459, 499, 543, 548, 550—552, 570, 606.
Kogler 610, 624, 627, 632, 634, 636, 653, 657.
Kohl 122.
Kohler 25.
Koppers 143, 145, 161, 162.
Koppmann 346, 347, 352, 380, 385.
Kornemann 254, 451, 452.
Koser 520, 563, 569, 578, 581, 588, 615.
Kothe 230.
Kovats 357.
Kowalewski 108.
Krapotkin 194, 260.
Kretschmer 25.
Krumbholtz 326, 510, 572.
Küch 76.
Küntzel 203, 475, 615.
Kulischer 306, 365, 448.
Kummer 526.
Kunze 92, 339, 341, 384—388.
Kurz 222, 234, 334, 336, 361, 384, 514.
Kuske 212, 235, 250, 348, 349, 378, 381, 570, 575.

Lachmann 26.
v. Laer 136.
Lainez 420.
Lampp 104.
Lamprecht 4, 5, 14, 16, 23, 71, 72, 160—162, 178, 179, 186, 188, 214, 388, 469, 475, 547, 614, 629, 640, 657.
Landmann 649.
Landsberg 127.
Langenmantel 330.
v. Langenn 605.
Lappe 73.
Lassalle 151.
Lastig 248.
Lau 201, 208, 214, 215, 221, 222, 236, 244, 323, 324, 334—336, 338, 348, 363, 364, 377, 383, 479, 480.
Lauenstein 301.
Lauterbach 214.
Lavater 106.
de Laveleye 11, 13, 16, 20, 450.
v. Lavergne-Peguilhen 146.
Lehmann, K. 442.
Lehmann, M. 117, 125, 126.
Lenel 366—368, 415, 477.
Lenz, F. 115, 116, 117, 126.
Lenz, M. 368, 547.
Leo 264.
Leonhard 92, 108, 118, 162, 449.
Lessing 441.
Lewinski 401.
Lexer 309, 371.
Lexis 166, 212, 487, 535, 536.
Lichner 331.
Lichtner 125.
Liesmann 205, 209, 210, 404, 406.
Liesegang 327.
List 146, 156, 164.
Liudprand von Cremona 411.
Loening, E. 152, 153, 247.

Loening, R. 640.
Loersch 383.
v. Lösch 200, 221, 241, 244, 271—276, 278—280, 282, 285—287, 290—300, 345, 354, 357, 374, 417, 442, 491, 506, 543, 560, 567, 573.
Lotz 624.
Lüntzel 636.
Ludwig 77, 538.
Lübben 309.
Luschin v. Ebengreuth 211, 218, 221, 227, 236, 242, 277, 306, 333, 337, 360, 371, 464, 467, 576, 604.
Macchiavelli 432.
Mack 624, 633, 657, 658.
Maine 10, 11.
Maliniak 442.
Mann 434.
Martin 553, 571.
v. d. Marwitz 117.
Marx 154, 164, 190, 399, 400, 426, 433, 435, 437, 440, 445, 447, 494.
v. Maurer, G. L. 8, 16, 17, 121, 477.
Maurizio 143.
Mayer, E. 475, 627.
Mayer, E. W. 118.
Mayer, M. 376.
Mayer, Th. 248, 554.
Meinecke 615.
Meister, A. 605, 625.
Meister, E. 649.
Meitzen 15, 19.
Méline 140,
Menger 163.
Merk 509.
Merklinghaus 624, 650.
Merores 443.
Metzen 624, 629.
Meusel 117.
Meyer, Chr. 309, 328.
Meyer, Ed. 6, 32, 146, 163, 167, 171—176, 187, 191, 192, 200, 254, 261, 419, 450, 583.
Meyer, H. 132.
Meyer, H. B. 623.
v. Miaskowski 449.
Michnay 331.
Miljukoff 252.
v. Mises 77.
Mitscherlich 162, 589.
Mitteis 175.
Möser 113, 114, 542.
Mohr 624.
Mollwo 347.
Moltke 307, 309, 371.
Mommsen 388, 440.
Mone 304.
Morgan 12.
Müller, G. 657.
Müller, J. 519.
Müller, K. O. 357, 377.
Müller, S. 264, 265.
Müllerleile 301, 325.
Mummenhoff 326.

Nabholz 629.
Nachtigal 176, 632.
Naudé 102, 104, 525, 533—536, 538.
Nettelbeck 533.
Neubauer 271, 277, 337, 356, 357, 365, 377, 379, 458.
Neumann, M. 320.
Neumann, F. J. 163, 612, 639.
Neumann, K. J. 450.
Neuwirth 390.
Niebuhr 4, 5, 495, 496.
Niendorf 123.
Niepmann 624.
Niese 244, 470, 635, 646, 651.
van Niessen 474, 504, 624, 651.
Nirrnheim 167, 337, 350—352, 354—356, 362, 371, 372, 380, 385.
Nitzsch 159, 302—304, 321, 325, 327, 328, 338, 391, 450, 461, 522.
Noack 92.
Nolte 322.
Nübling 234, 310, 376, 526, 556, 557, 560—563.
Nuglisch 224, 411, 442, 458, 466, 491.

Öhr 607.
Ohlendorf 476.
Ohmann 578.
Ohr 443.
Oldenberg 134, 460.
Oncken, A. 577.
Oncken, H. 127.
Opel 230.
Oppermann 84.
Otto, Ed. 150, 572, 573.
Otto, W. 174, 443.
Otto von Freising 644.
Overmann 326, 393.

Pallas 9.
Pappenheim 61, 386.
Passow 156, 192—194, 399, 406, 409, 412, 413, 426, 443, 486, 499.
Pastor 74.
Pauli 214, 320, 369, 384, 387, 389, 554, 560.
Peisker 18.
Perthes, Cl. Th. 147, 148, 150, 153, 155, 233, 501, 522, 617.
Pesch 24, 162, 423, 426, 455, 553.

Peterka 255, 504.
Peters 386, 388.
Petronius 261.
Pfeiffer 301,
Pfeil 631.
Philippi 14, 269, 279, 280, 335, 383, 657.
v. Philippovich 119, 120, 446.
Pick 238.
Pierstorff 169, 175.
Pigeonneau 153.
Pilet 581.
Pirenne 85, 215, 231, 267, 358, 408, 469, 565, 603, 609.
Planck 238.
Planitz 475.
Plenge 162, 170, 181, 190, 256, 404, 414, 445, 455, 614.
Plönes 624.
v. Pöhlmann 15, 24, 202, 206, 254.
Pohle 128, 137, 205, 412, 443, 491.
Post 622.
Potthoff 557.
Preuß 97, 484, 522, 575.
Pribram 589.
Priebatsch 155, 186.
Prinz 174, 253, 419.

Rabel 25.
Rachel 103, 238, 323, 395, 519, 520, 526, 530, 606.
Rachfahl 14, 18, 100, 200, 258, 432, 433, 442, 497, 565, 619.
Ranke 154, 440, 441, 450, 495, 496.
Rapp 482.
Rathgen 233, 519, 582, 587, 600, 615.
Ratzel 21, 24, 170, 177, 184, 198, 238, 618.
Rauch 208, 227, 334, 337.
Redlich, O. 368, 439, 653, 657.
Redlich, O. R. 584.
Rehme 356, 442.
Reinecke 454.
Reisner 454.
Renaud 474.
Reuter 624, 627.
Richter 383.
Ricker 301.
Rickert 6, 22, 163, 436.
Riehl 122, 123, 150.
Rietschel 244, 296, 442, 474, 475, 484.
Riezler 74, 77, 95, 96, 100, 211, 375, 566.
van Rijswijk 237.
Ritschl 431.
Ritter 5, 95, 113, 512, 519, 520, 526, 530, 539—541, 577, 579, 580, 586, 588, 594, 599.
Rive 639.
Rodbertus 146, 153, 154, 175, 176, 185, 445.
Roderich-Stoltheim 497.
Rörig 14, 442, 464.
Rohrbach 487.
v. d. Ropp 315, 316, 562.
Roscher 9, 10, 13, 21, 140, 158, 202, 303, 340, 354, 356, 553, 560, 562, 563, 568, 578, 580, 598, 609.
Rosegger 128.
Rosendorf 326.
Rosenthal 516.
Roßhirt 640.
Roth 218, 307, 326, 330, 484, 485.
Roth v. Schreckenstein 346.
Rousseau 106, 114.
Rudolf von Ems 321, 322.
Rüdiger 351.
Rühl 118.
Ruland 380.
v. Rumohr 115.
Ryff 353, 396.

Sahm 211, 567.
Salzer 477.
Sauder 442, 470, 603.
Sattler 386.
Savigny 440.
Schäfer, D. 25, 152, 158, 167, 179, 211—213, 217, 221, 235, 248, 319, 341, 343, 366, 386, 395, 460, 464, 509, 577, 596.
Schäfer, F. 375, 386, 387, 388.
Schäffle 528.
Schanz 216, 341.
Schaube 92, 442.
Scheffer-Boichorst 177.
Scheler 443.
Scheller 437.
v. Scherer 633.
Schiller 309.
Schipper 442.
Schlegel, F. 115.
Schleicher 2.
Schlichthörle 330.
Schlüter 257.
Schmeller 330.
Schmidlin 469.
Schmidt, F. S. A. 318, 320, 369, 386, 388.
Schmidt, M. G. 635.
Schmidt, R. 602.
Schmidt-Rimpler 238, 372.
Schmidt von Werneuchen 121, 122.
Schmitz 624, 642, 653.

Schmoller 16, 17, 148—150, 152—156, 158, 162—164, 168—171, 179, 181, 190, 192, 212, 247, 272, 274, 278, 293, 295, 296, 311, 326, 327, 335, 443, 445, 454, 469, 474, 475, 477, 493—496, 501—503, 507, 509—513, 516, 517, 520, 521, 524, 525, 527, 530—534, 536, 537, 540, 541, 543—547, 563, 570—574, 576, 579, 589, 592, 593, 597—599, 601, 609—615, 617—619.
Schneider 443.
v. Schön 117, 118.
Schönberg 148, 150—152, 158, 176, 228, 232, 245, 272, 281, 291, 307, 320, 381, 448, 449, 455, 457, 460, 571.
Schöningh 624.
Schönlank 459, 460, 547.
Schotte 110.
Schreiber 624.
Schröder, Ed. 189, 322.
Schröder, R. 12, 239, 625, 627.
Schrohe 222.
Schrieder 291.
Schütz 97, 516, 527, 528, 563, 573.
Schulte, A. 179, 211, 267, 304—306, 365, 371, 415, 476, 509, 553, 556, 560, 562, 578, 595, 615, 624, 646.
Schulte, Ed. 526.
Schulte, G. 241, 326.
Schultze, A. 238, 239, 296, 423, 475, 514, 518.
Schultze, J. 96, 98, 99.
Schulz, F. 624.
Schulze, E. O. 562.
Schumacher 431, 499.
Schurtz 163.
Schuster 217.
Schwalm 624, 635.
Schwartz, 26, 253.
Schweizer 625.
v. Schwind 361.
Scott, Walter 115.
Seelig 251.
Seeliger 258, 304, 629.
Semrau 213.
Sender, Clemens 318.
Sering 61, 63, 77, 86, 89, 93, 130—134.
Sickel 623.
Siedel 658.
Sieveking 251, 258, 306, 369, 397, 400, 411, 435, 442, 444, 446, 464, 477, 486, 489, 491, 499, 565.
Siewert 237, 238', 311, 338—341, 362, 383, 395, 560.
Sigwart, Chr. 25, 163.
Sigwart, G. 419, 425, 430.
Simkhowitsch 12, 14.
Simmel 4, 171.
Simonsfeld 122, 319, 371.
Skalweit 104.
Smith 107, 108.
Sohm 460.
Sohurey 128.
Sombart 146, 150, 154, 157, 159, 160, 161, 164, 165, 168—170, 174, 175, 179, 186, 187, 190, 198, 205, 206, 209, 212, 227, 306, 313, 357, 391, 393, 399, 402, 410, 416, 423, 425, 426, 434—462, 464—466, 468—500.
Somlo 145.
Sommerlad 581, 610.
Sondermann 567.
Sonnenkalb 625, 653.
Spahn 517, 531, 535, 537, 543.
Spangenberg 615, 660.
Spranger 25.
v. Srbik 5, 104, 589, 625, 630, 649, 657.
Stahl 448.
Stalmann 275.
Stammler 176, 438.
Steig 117.
Stein, E. 489.
vom Stein, K. 116, 117, 118.
Stein, R. 77.
Stein, W. 211, 236, 248, 291, 310, 316, 320, 339, 345, 349, 375, 384, 386, 395, 508, 518, 519, 525, 534, 538, 553—556.
Steinhausen 305, 321, 322, 368, 384, 385.
Steinherz 514.
Stengel 122, 623.
Stenzel 336.
Sterzenbach 625.
v. Stetten 330, 477—479, 556.
Stieda 65, 152, 158, 167, 212, 213, 216, 217, 221, 233, 238, 272, 303, 306, 307, 310, 319, 338, 339, 341, 354, 356, 383, 385, 395, 459, 464, 491, 495, 519—521, 542, 560, 562—564, 568, 571, 573, 578, 580, 598, 599, 609.
Stimming 269, 629.
Stöckle 278.
Stolze 547, 559.
Stöven 286, 354.
Strauge 632.
Strieder 442, 486, 491.

Strigel 378.
Stuhr 237.
Stutz 306.
Suntheim 318.
Swart 95, 96.
v. Sybel 7, 8, 20, 25.

Tacitus 7, 9, 12, 19, 30, 34, 627.
v. Taube 540.
Techen 200, 213, 216, 222, 230, 238, 307, 354, 384, 508, 517, 518, 530, 545, 627.
Teschemacher 647, 650.
Thaer 120.
Thiel 510, 512, 513, 532, 544, 545, 548—550, 553, 560, 569, 602, 603, 615.
Thiele 105—107.
Thimme, Hans 301.
Thimme, Hermann 105, 497.
Thölke 623, 625, 636, 653.
Thomas von Aquino 411.
Tölner, Johann 352, 353, 369.
Töpfer 657.
Töppen 178.
Tomaschek 221, 334.
v. Treitschke 108.
Troltsch, E. 24, 162, 163, 423, 431—434,
Troltsch, W. 392, 491, 544, 546, 547, 555, 558, 562, 563, 568, 572, 574, 597, 609, 617.
Tschuprow 24.
Tuckermann 14, 218, 271, 291, 325.
Turgot 106.

Uhlirz 84, 215, 217, 221, 311, 327, 333, 334, 370, 398, 475, 512, 515.
Usener 3, 5.

Varrentrapp 25.
del Vecchio 5.
Vierkandt 143, 145, 164, 178.
Vigener 635.
Vöge 391.
Vogel 136, 143, 264, 344, 376, 386, 397.
Voigt 181, 182.

Waas 625.
Wackernagel 343, 608.
Wäntig 512.
Wätjen 388, 497.
Wagner, A. 155, 165, 169, 173, 179, 180, 225, 494, 618, 625, 627.
Wagner, F. 417.
Wagner, G. 301.
Wagner, K. 115.
Wagner, K. 647.
Wagner, R. 325, 339, 387, 388.
Waitz 25, 289, 623, 642, 644.
Weber 25, 162, 191, 192, 212, 217, 232, 254, 431—434, 450, 452, 465, 496, 554, 583, 588.
Wegele 318.
Wegener 116.
Wehrmann 307, 346, 347, 362, 555.
Weinsberg 383, 584, 585.
Weis 625.
Weiß 252.
Werunsky 646.
Westermann 281.
Weule 145.
Wever 301, 548.
Wichern, J. 132.
Widmann 514.
Wilcken 166, 172, 174, 179, 653.
Wild 536, 578, 615.
Wilken 8.
Wilmanns 92.
Windelband 436, 441, 453.
Winter 234, 320.
v. Winterfeld 338, 477.
Wismüller 110.
Wittich 16, 61, 95, 96, 407.
Wodon 145.
Wolff 441.
Wolters 109, 526.
Wopfner 60, 72, 73, 86, 96.
Wrede 71.
v. Wretschko 469, 624.
Wuttke, K. 211.
Wuttke, R. 100.
Wygodzinski 87, 117, 126, 127, 130, 133, 134.

Xénopol 436.

Zander 635.
Zeller 1.
Zeller-Werdmüller 219.
Zeltner 301.
Zeumer 625, 628—631, 636, 640, 644, 647, 653.
Zielenziger 589, 615.
Zink, Burkard 379.
Zöpfl 522, 580, 581.
Zycha 82, 417, 429, 482, 491, 661.

Sachregister.

A

Aachen 296, 357, 560.
Abendland 487.
Abgaben 13, 33, 34, 40, 41, 45, 46, 48, 50, 193, 259, 260, 581, 622 ff., 631, 636—638, 652, 653, 660. Vgl. Bede, Besitzwechsel-A., Besthaupt, Heirats-A., Sterbfall, Steuer, Verkehrs-A., Zins, Zoll usw.
Ackerbau s. Landwirtschaft.
Ackerbürger 474.
Ackerflur, Ackerland 28, 29, 41, 43, 63, 66, 72, 474. Vgl. Flurverfassung, Flurzwang.
Adel 27, 97, 100, 116, 140, 352, 367, 368, 470, 473, 477, 478, 481—483, 527, 531, 535, 537, 539, 593.
— handeltreibender 427, 540.
— Land-A. 123, 470, 473, 477 bis 482, 484, 486, 489.
— Renten beziehender 89, 140.
— Stadt-A. 473, 483.
— Ursprung in Italien 483.
— Verarmung 367 f. Vgl. Fideikommiß, Ministerialen, Ritter.
Ägypten 174, 179, 206, 249, 255, 655.
Afganistan 8, 15.
Afrika 8, 176. Vgl. Südafrika.
Agrarier 123.
Agrargeschichte 27 ff.
Agrarpolitik s. Landwirtschaft.
Agrarzoll 81, 102, 133, 135, 139.
Agrikulturchemie 124.
Akkordlohn 433.
Aktiengesellschaft 406.
Akzise 97, 98, 469, 612, 623, 647, 655.
— Verpachtung derselben 319.
Albanien 8.
Alborg 339.
Alexandria 214, 219.
Allmende 28, 29, 36, 65, 66, 69, 70, 109, 110, 132 f., 229, 609.
— Aufteilung derselben 108, 110, 113, 126, 133, 477. Vgl. Gemeinheitsteilung.
— grundherrschaftliches Obereigentum 35.
Alpen 29, 39, 40.
Altbayern 61.
Altenburg 539.
Amerika 8, 10, 14, 128, 401, 434. Vgl. Südamerika.
Amortisationsgesetze 111, 539, 634, 649, 652.
Amsterdam 521.
Amt s. Zunft.
Amtmann 470.
Amtsdörfer 80.
Analogie s. Vergleichung.
Anerbenrecht 131.
Anlagekapital 571.
Anleihe, landesherrliche 648.
— staatliche 367.
— städtische 365—367.
Ansiedler 476.
Ansiedlung, städtische 477.
Antisemitismus 124.
Antwerpen 360, 582, 586.
Apfelverkäufer 377.
Apotheker 356, 365.
Aquitanien 42.

Arabien 11, 632.
Arbeit 423, 425.
— Einschränkung durch Sozialismus 433.
— Gegensatz zu Kapital 286.
— gewerbliche 403, 451, 452, 590, 647.
— Kundenarbeit 443, 444, 446; vgl. Kundenproduktion.
— Lohnarbeit 56, 160. mittelalterl. Arbeitsverfassung
— 260. Vgl. Berufs-, Bitt-, Profan-, Sklaven-Arbeit.
Arbeiter 399—402, 415—418, 421, 430, 433, 461, 466, 558, 571.
— Aufstieg zur Selbständigkeit 401—403, 414, 417.
— Ausbeutung derselben 399—401.
— Facharbeiter 405.
— landwirtschaftlicher 82, 126.
— Zahl der beschäftigten 416 f, 418 f. Vgl. Fabrik-, Guts-, Lohn-A., Preiswerker, Stör-A.
Arbeitslust, Steigerung aus religiösen Motiven 432, 433.
— Steigerung aus Gewinnstreben 433.
Arbeitsnachweis 548.
Arbeitsteilung 38, 44, 403, 573, 574, 593.
— Ausbildung derselben 38.
— mittelalterliche 282.
— Unterschied der mittelalterl. u. modernen 226.
Archidiakon 636.
Architekt 391, 562.
Armbruster 508, 601.
„Arme Leute" = Bauern 76.
Armee 594.
— Bedarfsdeckung derselben 594, 598, 599.
Armenien 487.
Armut 367, 467.
Arnheim 236.
Asche 340.
Asien 8, 10, 14, 15, 178.
Assoziation m Handel 372. Vgl. Handelsgesellschaft.
— von Zunftgenossen verboten 551.
Athen 92, 252.
Attika 253.
Augsburg 81, 218, 221, 237, 291, 295, 305, 309, 313, 314, 318, 328, 330, 331, 342, 343, 379, 380, 463, 477, 478, 479, 490, 496, 554, 560, 585.
Ausbürgertum 635.
Ausfuhr 182, 204, 216 f., 291, 343, 360, 362, 573 f., 590.
— von Dünger 68.
— von Eichenrinde 527.
— von Getreide 92, 96—99, 102, 103, 125, 367, 534, 535; vgl. Getreidezoll.
— von Holz und Holzkohlen 68.
— von Korn 534, 535.
— von landwirtschaftlichen Produkten 101.
— von Lebensmitteln 81.
— von Salz 211.
— von Tuch 358, 359, 363, 444.
— von Waid 214.
— von Wein 364. Vgl. Einfuhr.
Ausfuhrgebühren 236.
Ausfuhrmangel 248.
Ausfuhrprämie 102.
Ausfuhrverbote 81—84, 86, 90, 91, 93, 98—100, 104, 105, 113, 125, 535—537.
Ausfuhrzoll 81, 97, 103. Vgl. Getreidezoll.
Ausmärker 239.
Australien 131.
Auswanderung 568, 646. Vgl. Einwanderung.

B

Bäcker 99, 290, 298, 299, 312, 323, 374, 375, 410, 451, 458, 509, 530.
— Krugbäcker 568.
Baden (Staat) 558
— (Stadt) 221
Baienflotte 418.
Balkan 427.
Bamberg 243.

Bank, Bankhaus 409, 428, 582, 583, 585, 586, 592, 598, 599, 616, 655.
— Wechselbank 582.
Bankier 418, 482.
Bannigewalt 255.
Bannherrschaft 629.
Bannmeile 80, 213, 230, 232, 255.
Bannmeilenrecht 232, 522—540, 541, 542.
Bannrechte 64 f., 82, 147, 502, 523, 525, 529—531.
— Aufhebung 125, 435. Vgl. Mühlenzwang.
Barchent 211, 309, 310, 379, 557, 560.
Barchenthändler 557.
Barchentmonopol 560.
Barchentweberei 379, 435, 490, 556, 557, 560.
Barwirtschaft 165. Vgl. Wirtschaft.
Barzahlung 380.
Basel 207, 275, 278, 284, 289, 290, 294, 297—299, 327, 353, 365, 370, 377, 378, 381, 491, 538, 557, 567, 574, 608.
Bauer, Bauernstand 27 ff., 78 ff., 194, 195, 197, 212, 213, 222, 229, 253, 259, 261, 341, 374 bis 376, 400, 409, 469, 480, 523, 525, 526, 531, 534, 535, 537—540, 577, 632, 635.
— Klassen 51, 52 53 ff.; freier B. 53; abhängiger 33, 35, 39 bis 41, 45, 48, 194, 195, 259, 260.
— Besitzverhältnisse 32, 33, 54, 94.
— als Freihändler 125.
— Geltendmachung seiner Interessen 94, 96, 101; vgl. Landtag.
— geringe politische Geltung im MA. 90, 111.
— gewerbliche Nebenbeschäftigung 259, 260, 553, 555.
— günstige Lage am Ende des MA. 74 f., 94.
— Herabdrückung zum Tagelöhner 111, 118.
— Hilfskräfte 56.
Bauer, ungünstige öffentl. Meinung des MA. 94.
— Vertretung auf dem Landtag 528. Vgl. Arme Leute, Bauerngut, Demokratie, Einwanderung, Frondienst, Gutsherrschaft, Landtag, Landwirtschaft, Lehen, Leihe, Zins, Zoll.
Bauermeister 63.
Bauernbefreiung 46, 73, 91, 109, 112, 118, 125.
Bauerngericht 537.
Bauerngut, Bauernhof 41, 47, 48, 54, 59, 63, 194, 539.
— Gutsländerei einverleibt 126.
— Obereigentümer 109.
— Streulage in Grundherrschaft 195.
— Unteilbarkeit 54, 61, 62, 78, 86 f., 95, 131.
— unwirtschaftl. Vergrößerung 133.
— Veräußerungsverbote 111.
— Verhältnis zur Ortsgemeinde 195.
Bauernkrieg 70, 75 ff., 580.
Bauernlehen 87.
Bauernrepubliken 614.
Bauernschutz, staatlicher 110 ff, 117, 118, 139.
Bauernwirtschaft 168, 195, 402, 403.
Bauhütte 390.
Baumaterialien 212.
Baumeister 379, 390, 391.
Baumwolle 197, 228, 310, 379, 557.
Baumwollspinnerei 164.
Baumwollstoffe 208.
Baußengeld 657.
Bauunternehmer 391.
Bauwesen 249, 562.
Bayern 75, 100, 211, 342, 396, 516, 566. Vgl. Altbayern.
Beamtentum 230, 279, 295, 632, 642, 655.
— höheres 471.
— Lehnsbeamtentum 642.
— städtisches 383, 605. Vgl. Bauermeister.

Beamtengehalt 471.
Bedarfsdeckungswirtschaft 160, 161, 205 f., 447, 448, 460, 465, 466, 492. Vgl. Vorkapitalistisches Zeitalter.
Bede 53, 82, 167, 469, 612, 622 bis 662.
— Aufkommen 622 ff., 661 f.
— Namen 623 ff.
— Herkunft 627 ff.
— Rechtsgrund 627—639.
— Steuercharakter 631 ff., 640; Verlust desselben 660.
— Fixierung 637, 650, 651, 656.
— Befreiungen 632 ff., 649, 651, 652, 659.
— Erhebung 625, 638, 654—656.
— allgemeine Bedeutung 639 ff.
— Steuerart 650—656.
— spätere Geschichte 656—662.
— Aufhebung 639.
— Matrikel 659. Vgl. Steuer.
Bedeleute 649.
Begriffe 440, 441.
— nationalökonomische 448.
— Notwendigkeit klarer 438 ff.
Belgien 11, 565.
Benefizien, Kumulation 653.
Berg 626.
Bergbau 414, 417, 472, 473, 561.
Bergen 217.
Bergrecht 384, 604.
Bergwerk 419, 428, 490, 575, 595.
— Anteile 473.
— Besitz 489.
— Ertrag 472. Vgl. Eisen-B.
Bergwerksunternehmung 430.
Berlin 517, 520, 563, 574.
Bern 525.
Bernstein 219, 317.
Bernsteindreher 217, 554. Vgl. Paternostermacher.
Bernsteindreherzunft 554.
Beruf 55.
— Berufsarbeit: Wertung im Calvinismus 431, im Luthertum 434; vgl. Profanarbeit.
— Berufsgleichheit 322.
— Berufsteilung 226.
Beruf, Berufszweige, städtische 78, 104. Vgl. Gewerbe, Handel.
Besiedlung 39, 110.
— Bedeutung der Grundherrschaft 36, 38.
— des slawischen Ostens 43 ff.
— städtische 44.
— vermehrte ländliche 73. Vgl. Dorf, Einzelhofsystem, Kolonisation, Stadt, Weiler usw.
Besitz 27 ff., 62 ff., 86 ff., 131 f.
— bäuerlicher 32, 51 ff., 59 ff., 109, 126, 262.
— erblicher 60.
— Gemeinbesitz 15, 20.
— grundherrlicher 34, 41, 194.
— der Kolonisten 54.
— königlicher 643.
— lehnrechtlicher 87.
— privilegierter 652.
— ritterlicher 89.
— in Römerstädten 475.
— unfreier, abhängiger 52, 74. Vgl. Bauer, Bauerngut, Burgen-B., Erbrecht, Grundbesitz, Grundeigentum, Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Lehen, Leihe, Hof-, Land-, Kapital-, Renten-, Schiffs-B., Unteilbarkeit usw.
Besitzwechselabgabe 58. Vgl. Abgaben.
Besthaupt 61. Vgl. Sterbfall.
Betrieb 414, 417, 423, 424, 491, 552, 577, 597, 606, 608.
— gewerblicher 157, 526, 553, 571, 572; vgl. Gewerbe.
— hausindustrieller 198, 227, 554, 572.
— industrieller 415, 417.
— kapitalistischer 401, 407, 413, 417, 419, 423, 429, 571.
— kaufmännischer 464.
— landwirtschaftlicher 91, 107, 124; vgl. Dreifelderwirtschaft, Feldgraswirtschaft, Landwirtschaft.
— des Seeverkehrs 388. Vgl. Groß-B., Gutsherrschaft, Handel, Klein-, Minen-, Mittel-B.

Betriebskapital 404.
Bettziechenweber 280.
Bevölkerungswesen 111, 117, 203, 283, 453, 454, 488, 539, 575, 606.
Bezugswirtschaft 193.
Biberach 556, 563, 567.
Bier 100, 212, 376, 531, 532, 566.
— Braunschweiger Mumme 212.
— Grutbier 212.
— Hopfenbier 212. Vgl. Brauerei.
Bierhandel 516.
Biergelden s. Bedeleute.
Binnenzoll 581, 594.
Biologie, biologische Theorien 164.
Bischof 468, 578, 604, 639, 646, 653.
Bittarbeit 193.
Blattpflanzen, vermehrter Anbau im 19. Jh. 124.
Blauer Montag, Verbot desselben 548.
Blei 364.
Bleischmelzerei 560.
Bleicher 556.
Bodenschatz 488.
Böblingen 558.
Böhmen 84, 178, 514, 599.
Böhnhase 290.
Börse 582—586, 592, 598, 616.
Börtfahrt, Rang-, Reihefahrt 521 f.
Böttcher 299, 345, 509.
Böttcherei 216, 519, 555. 561.
— Ausdehnung an d. Ostseeküste 245.
Böttcherware 526.
Bolschewiken 93.
Bonitierung 650 f.
Bootsleute s. Matrosen.
Bornholm 325.
Bortenwirkerei 553.
Bourgeois 471.
Bozen 72, 267.
Brache 39, 71, 91, 101.
Brandenburg 97, 121, 123, 507, 511, 516, 517, 530, 535, 651.
Brauer 337, 375, 585.
Brauerei 80, 98, 100, 125, 222, 229, 531, 532.
— Weißbierbrauerei 100. Vgl. Bier.
Braunau 380.
Braunschweig 211—213, 284, 294, 295, 352, 520, 570.
Bremen 213, 295, 324, 335, 347, 386, 521, 585, 588.
Brennerei 80, 98, 125, 531—533.
Breslau 218, 236, 378, 480, 481, 488, 511, 517, 520, 545, 587.
Brokatmacher 569.
Bronzegefäße 264.
Bruderschaft s. Zunft.
Brügge 315, 316, 317, 319, 341, 350, 360.
Brünn 304.
Brüssel 363.
Buchdruck 560. Vgl. Druckerei.
Buchführer 377.
Buchführung 464, 466.
Buckow 80.
Budweis 84.
Büdner 62
Bürger, Bürgerschaft 76, 90, 92, 94, 98, 104, 116 u. öfter.
— Edelbürger 482, 483. Vgl. Ausbürgertum.
Bürgerherrschaft 528.
Bürgerrecht 635.
— Erwerb 474, 478, 479, 482, 483, 551, 646.
Burg 48, 90, 196.
— Burgenbesitz 89, 90.
Buren 27.
Burgund 587.
Butter 309, 351, 525.
Byzanz 18, 489.

C

(vgl. K., Z.)

Calvin 424.
Calvinismus 431 ff.
— Zusammenhang mit Kapitalismus 431 ff.
— Wertschätzung der Berufsarbeit 431.
— Stärkung der Arbeitsfreudigkeit 432.
Calviniſten 570.

Calw 491, 555, 558, 559, 574.
camera apostolica 468.
capitulare de villis 42.
Casa di San Giorgio 366.
China 11, 144, 251.
Colbert 620.
Collegia 278, 451, 452.
Corbach 566.
Cypern 379.

D

Dänemark 7, 218, 348.
Danzig 375, 389, 394, 509.
Darlehen 365, 427, 557.
— verzinsliches 406, 407, 418, 422, 423.
— zinsloses 420. Vgl. Zins, Zinstheorie.
Darlehenszins 430.
Darstellung, künstlerische 441.
Datteln 315.
Demokratie 506, 511.
— Verhältnis zum Bauernstand im 19. Jahrh. 119.
— Stellung zum Handel 250.
Depositenverkehr 582.
Detailhandel s. Kleinhandel.
Detailliſt s. Kleinhändler.
Detailverkauf s. Kleinverkauf.
Deutschland 7—10, 12, 15, 17, 27, 29—33, 36, 40, 42—44, 47, 50, 51, 53—56, 60, 61, 71—77, 81, 88, 89, 91—94, 213, 214, 234, 251, 252—254, 264, 266, 276, 327, 328, 340, 349, 358, 364—366, 371, 373, 395, 416—418, 429, 434, 450, 451,456,471,477,481—484,489, 502, 503, 508, 516, 521, 524, 526, 537, 552, 560, 562, 565, 574, 578, 582, 585—588, 594—597, 604, 608, 614, 615, 617, 619, 620, 640, 644, 655, 660, 661. Vgl. Mittel-, Nieder-, Nord-, Nordoſt-, Oſt-, Süd-, Südweſt-, Weſt-D.
Deutz 294.
Deventer 236, 325, 343.
Dienſtboten 114, 352, 604.
Dienſtmiete 554.
Dienſtwagen 657.
Dinant 215, 560.
Dinkelsbühl 376.
Domänen 48, 88.
— Veräußerung gefordert 126.
— Verwaltung 619.
Domanium 659.
— Pertinenzqualität 619.
Domkapitel 653.
Dordrecht 217, 236, 237.
Dorf 474, 479, 490, 532, 537. Vgl. Gemeinde, Landgemeinde.
Dorfbering 28.
Dorfgeſchichte 121.
Dorfwirtſchaft 160, 167, 168, 178, 179, 205.
Dortmund 476.
Drapier 358, 359, 396.
Drechsler 284, 289, 294, 296, 298, 299.
Dreifelderwirtſchaft 39, 40, 71—73, 91, 120. Vgl. Zweifelderwirtſchaft.
Druckerei 560.
Dualla 238.
Dünger 68.
Düngung 45, 72, 91.
Düren 567.
Duisburg 236.
Dumoulin 588.

E

Edelmetalle 472.
— Verwendung in Barrenform 648.
— Zufuhr 487.
Eggenberger 478.
Ehrſchatz s. Handänderungsgebühr.
Eichenrinde 527.
Eigenkirchenherr 88.
Eigenleute 262.
Eigenproduktion 157.
Eigentum, freies 54.
— fremdes 33.
— grundherrliches 64.
— rentenbelaſtetes bäuerliches 60.

Eigentum, Schiffseigentum 385, 387. Vgl. Gemein-, Grund-, Privat-, Ur-E.
Eigenwirtschaft 33, 34, 40, 41, 47, 48, 49, 70, 80, 146, 159, 160, 193, 194.
Einfuhr 182, 350, 356, 360, 362, 369, 370, 381, 574, 590.
— von Bier 532.
— von Branntwein 533.
— von Edelmetall 487.
— von Getreide 78, 93, 103, 356; vgl. Getreidezoll.
— von Hüten 216.
— von Korn 103, 104.
— von landwirtschaftl. Produkten 100.
— von Lebensmitteln 81, 218.
— von Rohstoffen 218, 590.
— von Schlachtvieh 100.
— von Spezereien 360—362.
— von Tuchen 350, 354—357, 364, 444, 463. Vgl. Ausfuhr, Kramwaren.
Einfuhrhandel 463.
Einfuhrzoll 78, 100, 103.
Einheitsstaat, nationaler 502, 593.
Einkaufstaxen 374.
— Verbot derselben 290.
Einlagerecht 147.
Einnahmen 365, 468—471, 487, 631, 646, 656, 659.
Einnahmeverzeichnisse 41.
Einung 271, 543.
— Verbot derselben 242.
Einungstheorie 152.
Einwanderer 269, 283, 597.
Einwanderung, städtische 283, 454.
— bäuerliche 118.
Einzelhofsystem 29, 63.
Einzelwirtschaft 151, 179, 182, 183, 184, 444.
Eisen 351, 377, 396.
Eisenbergwerk 575. Vgl. Bergwerk.
Eisengewerbe 264.
Eisenhändler 221, 377.
Eisenindustrie 214.
Eisenschmiedekunst 264.
Eisenverarbeitung 218.
Eisenwaren 215, 377.
Eisenwarenhändler 377.
Eisenwarenhändlerzunft 377.
Elbing 509.
Emmerich 236.
England 10, 92, 137, 140, 142, 144, 213, 218, 236, 252, 254, 317, 339, 340, 341, 349, 351, 362, 364—366, 418, 434, 463, 468, 470, 518, 519, 535, 615, 644.
Enns 361.
Entdeckungen 596.
Entwicklungslehre, -gesetze 3—6, 11, 12, 26, 93 f., 137 f., 161—164, 171—173, 178, 185 ff., 190, 192, 197, 199, 201, 205, 206, 223, 224, 231, 252, 282, 436, 462. Vgl. Gesetze.
Erbbaurecht 60.
Erbpacht 59, 60, 95, 96, 108, 112. Vgl. Pacht.
Erbrecht 54, 59, 60, 61, 62, 86—88, 95, 539. Vgl. Bauerngut, Majorat, Minorat, Unteilbarkeit.
Erbsassen 476.
Erbuntertänigkeit 54, 77.
Erbzinsgut 59.
Erfindung 605.
Erfurt 214, 219, 225, 237, 356, 365, 377, 379, 566.
Erwerb 410, 465.
Erwerbssinn, -streben, -trieb 406, 407, 419, 421, 424—426, 429, 431—433, 449, 466, 492.
Erwerbswirtschaft 160, 161, 174 f., 403 f., 447, 448, 460, 486, 492.
Erzbischof 364, 365, 479, 596, 630, 652.
Essen 639.
Eßlingen 603.
Estland 213.
Ethnologie 145, 449.
Europa 73, 144, 376. Vgl. West-E.
Export s. Ausfuhr.

F

Fabrik 157, 164, 174, 403, 404, 414, 457, 502, 530, 553, 560—563, 566, 569—571, 575, 598.
— Begriff 227, 561.
— Sozialisierung 403.
Fabrikant 400, 409, 484, 552 bis 576.
Fabrikarbeiter 261, 526. Vgl. Arbeiter.
Fabrikate 151, 218, 284, 313.
Fabrikbetrieb 609.
Färber 295, 491, 556, 558.
Faktor, Lieger 371.
Falken 214, 219.
Falllehen 59.
Familienwirtschaft 175.
Fehde 90.
Feldgarten 63, 72.
Feldgemeinschaft 10, 15, 24. Vgl. Gemeineigentum.
Feldgraswirtschaft 30, 39, 40.
Feldmeßkunst 110.
Feigen 310, 351.
Feigenhandel 310.
Feilschaft 178.
Felgen 71.
Felle 340.
Fellhandel 379.
Fernhandel, -absatz 210, 211 ff. 231, 244, 267, 345, 359, 373, 378, 396, 419, 426, 435, 444, 447, 648. Vgl. Fernverkehr.
Fernverkehr 342, 343, 413, 444.
Fettwaren 323, 376.
Feudalherr 109.
Feudalismus, Feudalität 413.
Fideikommiß 62.
— Berechtigung 132.
— Deutschrechtl. Ursprung 132.
figulus 225.
Finanzgeschichte 189.
Finanzsystem 647.
— städtisches 230.
Finanzverfassung 523.
Finanzverwaltung 645.
— feudale 471.
— landesherrliche 218, 428, 643.
Finanzverwaltung, kommunale 133.
— königliche 643.
— des Reichs 646.
Finanzwirtschaft, städtische 612.
Finanzzoll 103, 535.
Firma 357, 380, 391, 427, 584.
— Großhandelsfirma 377.
Fische 211, 217.
Fischer 282, 284, 293, 517.
— Erbfischer 282, 293.
Fischerei 70, 282.
Fischereiordnung 95 f.
Fischhändler 234, 377, 378, 517.
Fischhändlerzunft 324.
Fischhandel 377, 378, 537.
Fischversand 603.
Fiskus 512.
Flachs 72.
Flandern 44, 210, 213, 218, 216, 231, 240, 266, 267, 294, 316, 317, 335, 344, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 362, 364, 373, 389, 395, 396, 559, 626.
Fleisch 351.
— Verkauf verdorbenen F. 243.
Fleischhandel 537.
Fleischteuerungspolitik 245.
Fleischverbrauch 208.
Florenz 381, 400, 415, 416, 417, 418, 459, 483, 491.
Flurverfassung, Reform im 19. Jahrhundert 124. Vgl. Ackerflur.
Flurzwang 64, 72, 124.
fodrum 622.
Förster 65.
Forstwirtschaft 539.
Fortschritte
— gewerbl. Technik 460.
— landwirtschaftl. Technik; vgl. Landwirtschaft.
Frachtsätze 128.
Franche-Comté 211.
Franken 19, 31, 33, 34, 35, 43, 46, 478.
Frankenberg 566.
Frankenreich 42, 265, 622, 641, 660, 661, 662.

Frankfurt a. M. 214, 215, 221, 231, 237, 305, 327, 328, 342, 343, 353, 368, 370, 379, 380, 416, 417, 558, 561, 582, 587, 598.
Frankfurt a. O. 520, 582, 587.
Frankreich 140, 179, 249, 252, 254, 264, 265, 450, 468, 470, 526, 535, 537, 562, 565, 585, 587, 588, 618, 620, 658, 660, 661.
fraternitas Danica 348.
Frau 377.
— gewerbliche Stellung 290, 491.
Fraustadt (in Posen) 211.
Fredenhagen 387.
Freibrief 543.
Freiburg i. Br. 207, 250, 276, 287, 561.
Freie 27, 32, 33, 52—54, 62, 63.
Freigelassene 478.
Freihändler 244. Vgl. Bauer.
Freihandel 107, 125, 244.
Freimeister 543, 544, 550, 552.
Freistift 59.
Freizügigkeit, beschränkt durch Gerichtsherrn 50.
Fremdenhandel 517.
Fremdenrecht 389. Vgl. Gästerecht.
Fremder 62, 66, 67, 149, 204, 235, 236, 238, 239, 241—243, 281 ff., 285, 307 f., 312, 341, 371, 375, 380, 389, 514 ff., 527, 576. Vgl. Ausbürgertum, Ausmärker, Gast, Pfahlbürger, Verkauf.
Friesland 267, 588.
Frondienst 33, 34, 40, 45, 46, 49 bis 51, 55, 56, 70, 72, 194, 195.
— Aufhebung im 19. Jahrh. 124.
— Ersatz 108.
— gerichtsherrlicher 49 f., 56.
— grundherrlicher 56.
— staatlicher 53, 56.
Fronhof 40, 41, 46, 54, 56, 64, 178, 195, 199, 300, 544.
— gewerblicher Betrieb beschneiden 260 ff., 267, 300. Vgl. Hofgenossenschaft, Hofrecht, Hofverfassung, Villikationsverfassung.
Fronhofsordnung 196. Vgl. Hofrecht.
Fronhofswirtschaft 175, 178, 401.
Fruchtwechselwirtschaft 107.
Fürkäufer 376. Vgl. Vorkauf.
Fürstentitel 626.
Fütterer 221, 333, 377.
Fugger 313, 319, 371, 394, 424, 427, 428, 490, 557, 582—586, 595.
Fuggerei 395.
Futterhandel 221, 356.
Futterherren 356.

G

Gaffel 324, 345, 383.
Gallien 259, 264, 265, 622, 641.
Ganges 10.
Garbrader 351.
Garkoch 378.
Garn 197.
Garnisonort 498, 499.
Gartenbau 30, 37.
Gartenwirtschaft 144.
Gartner 377.
Gästerecht 230, 233 f., 234, 238 ff., 248, 255, 285, 307 f., 312 f., 371, 372, 514—519, 528, 541, 555, 576, 580, 605.
— doppeltes 516.
— hansisches 518, 519.
— Milderungen 517, 518.
— Territorialisierung 514 ff.
— territoriales 515, 527, 577, 605, 613. Vgl. Fremdenrecht.
Gast 215, 234, 238, 239, 310, 312 f., 329, 332, 333, 341, 345, 349, 352, 377, 383, 393, 397, 514, 515, 555. Vgl. Fremder.
Gastgeber 377.
Gastgericht 238.
gastung 234, 657.
Gäuweber 491, 526, 556, 557.
Gebäudesteuer 651, 654.
Gehöferschaften 8, 9, 14, 16.
Geistliche 76, 94, 390, 634.
— als Grundherrn 58.

Geistliche, Anteil am Hochbau 390. Vgl. Bischof, Erzbischof, Kirche, Klerus, Kloster.
Geld 165—167, 193, 218, 358, 366, 384, 404, 406, 408, 411, 433, 472, 479, 486, 556, 566, 591, 593—596, 627, 654. Vgl. Rente.
Geldanlage 384.
Geldaristokratie 473.
Geldbesitzer 400.
Geldeinkünfte 470.
Gelderwerb 448.
Geldgeber 366.
Geldgeschäfte 482.
Geldgier 411.
Geldgroßhandel 365.
Geldhändler 365, 418, 471, 472, 490, 595.
Geldhandel 365, 366, 490, 586, 595.
Geldhandelshaus 428.
Geldkapital 404.
Geldleihe 471, 472.
Geldring 366.
Geldsteuer 166, 648, 652.
Geldverkehr 648, 654.
Geldvermögen 468.
Geldvorrat 590.
Geldvorschuß 365, 367.
Geldwirtschaft 146, 161, 165 bis 167, 174, 175, 404—409, 414, 641, 642, 648, 653.
Geldzahlung 167.
Gelegenheitsgesellschaft 356, 358, 369.
Gelegenheitshändler 355—358, 393, 418.
Gelegenheitshandel 357, 365, 369, 378, 379, 382.
Gemeinde 28, 29, 503, 534, 592, 634, 635, 651, 652, 654. Vgl. Allmende, Landgemeinde, Markgenossenschaft.
Gemeindeausschuß 63.
Gemeindehirte 64, 65.
Gemeindeorgane s. Bauermeister, Feldhüter, Gemeindehirte, Heimburge, Honne, Waldhüter usw.
Gemeindeversammlung 64.
Gemeindeverwaltung 63 f.
Gemeindewirtschaft 168.
Gemeineigentum 7—20, 28—30. Vgl. Allmende, Gehöferschaften, Hauberggenossenschaften, Mir, Zadruga.
Gemeinfreiheit 119.
Gemengelage 28, 29, 72.
— Beseitigung 108, 110.
Gemeinheitsteilung 124, 126, 133.
Gemüse 30.
Genf 424.
Genossenschaft 388, 457.
— ältere deutsche 122.
— Handwerkergenossenschaft 437; vgl. Zunft.
— landwirtschaftl. 136. Vgl. Hausgenossen, Hofgenossenschaft, Markgenossenschaft, Münzer.
genôzschaft 322.
Gent 534, 603.
Genua 342, 366, 411, 483.
Geräte, hölzerne 259.
— landwirtschaftliche 124.
Gerber 150, 527.
— Lohgerber 374.
Gericht 58, 96.
Gerichtsbarkeit 654. Vgl. Zunft.
Gerichtsbezirk 643.
Gerichtsgefälle 469, 641.
Gerichtsherrschaft 49 ff., 64 f., 69 f., 75 ff., 638.
Gerichtspflicht 55.
Gerichtsverfassung 523.
Germanen 19, 20, 21, 25—27, 30, 31, 34, 35, 40.
Gerste 531.
Geschichtsauffassung 494.
— individualistische 438.
Geschichtswissenschaft 4, 22, 494, 495.
— Wesen 5.
— Stellung zur vergleichenden Methode 22.
— Differenzen über Grundlagen 188 f.
Geschlachtgewander 330.
Geschlechtswirtschaft 159.

Geselle, Handwerksgehilfe, Lehrkind 225, 284, 287, 289, 290, 389, 390, 400, 417, 457, 512, 547—549, 556, 569, 570.
— Beschränkung der Gesellenzahl 569 f.
— Dienstkontrakt des G. 290.
— Gesellenkämpfe 459, 548.
— Gesellenbewegung 459 f., 548 f.
— Gesellenschutz 549.
Gesellenvereinigung 601.
Gesellschaft 105, 641.
— Beziehungen zur Wirtschaft 170.
— individualistische Gestaltung 436.
— ökonomische 106.
Gesellschaftsgeschichte 190.
Gesellschaftsordnung 164.
Gesellschaftsunternehmung 406.
Gesellschaftswirtschaft 160, 205.
Gesetze, empirische 436.
— historische 162—164, 436, 437.
— kausale 436, 437.
— wirtschaftliche 163, 642. Vgl. Entwicklungslehre.
Gesindezwangsdienst 56.
Getreide 79, 80, 83—85, 90—92, 96—99, 102, 103, 125, 212, 213, 228, 234, 257, 312, 367, 373—376, 525, 528, 534 bis 536.
— Aufspeicherung 367, 371.
— Magazinierung 105.
— überseeisches 103. Vgl. Ausfuhr, Ausfuhrverbote, Einfuhr, Getreidezoll, Rente.
Getreidebau, -produktion 30, 91, 128.
Getreidegroßhändler 376.
Getreidehandel 48, 96, 98, 99, 106, 107, 113, 140, 212 ff., 356, 357, 361, 375, 376, 379, 384, 410, 516, 533, 536, 537.
— Geschichte 525.
— als städtischer Nahrungszweig 534.
Getreidehandelspolitik 92, 96, 98, 102, 212 f., 397, 591, 609.
— des klassischen Altertums 92.
— englische 92, 102.
Getreidehandelspolitik, Geschichte 92 ff., 533.
— in d. Generalstaaten 103.
— hansische 538.
— der Landbewohner 96.
— spanische 103.
— städtische im MA. 90 f., 524, 533—540.
— territoriale 102—105.
— der modernen Türkei 93.
— Typen 533.
Getreidekaufmann 534.
Getreidemarkt 127.
Getreidepreise 89, 92, 103, 105.
Getreidespekulation 536.
Getreidesperre 536.
Getreideteuerung 532.
Getreidezoll 133.
— Getreideausfuhrzoll 81. Vgl. Kornzoll.
— Getreideeinfuhrzoll 78.
Gewandschneider (Tuchkleinhändler) 208, 267, 285—287, 290, 292, 294, 302, 304—306, 308, 309, 311, 323—340, 343, 346, 347, 350—363, 375, 377—383, 391 bis 393, 412, 414, 426, 444, 462, 463, 476, 480, 485, 491, 514, 574.
Gewandschneidergilde 158, 227, 323, 324—328, 330, 335—337, 343, 350, 354, 355, 363, 480, 485, 557.
Gewann 28, 29.
Gewerbe 36, 69, 100, 135, 162, 196, 198, 209, 221, 253, 257, 259 ff., 271 ff., 305, 342, 373, 374, 405, 414, 415, 418, 445, 452, 453, 455, 459, 461, 467, 470, 488, 506, 510, 512, 516, 522, 523, 531, 534, 539, 544, 551, 558, 560, 561, 565, 568, 569, 571, 573, 575, 576, 582, 585, 586, 590, 596, 597, 609, 610, 614, 634, 647.
— exportierendes 569, 573.
— Förderung durch Grundherrschaft 260, durch Staat 575.
— hansisches 216.

Gewerbe, ländliches 197, 198, 250 f., 265, 267, 268, 524, 526.
— lokales 569.
— Unehrlichkeit 548.
— Wurzel des selbständigen 259 f., 263, 266.
— zunftfreies 570. Vgl. Betrieb, Kapitalismus, Kauf-, Klein-, Kunst-, Tabak-, Textil-, Woll-G., Zunft.
Gewerbebetrieb, ländlicher verboten 80.
— Städten reserviert 98.
Gewerbefreiheit 101, 127, 551, 552.
Gewerbegeschichte 546, 556, 563, 586.
— Periodisierung 546 f., 616 f.
Gewerbegesellschaft 516.
Gewerbeordnung 506, 508.
Gewerbepolitik 207.
— landesherrliche 508, 511, 546, 547, 567, 568, 589, 592.
Gewerbepolizei 541, 606.
— landesherrliche 506.
— Bestimmungen 507.
Gewerberecht 552.
— koloniales 255 f.
Gewerbeschau 555.
Gewerbeschein 533.
Gewerbetreibende 343, 369, 370, 411—413, 424, 443, 447, 448, 456, 458, 461, 465, 499, 509, 516, 517, 527, 528, 544, 545, 550, 572, 606, 634.
— mit freiem Grundeigentum 265.
— im Hauptberuf 268 f.
— ländliche 526.
— landwirtschaftl. Nebenbeschäftigung 259 f, 553, 555, 556.
— städtische 261, 555.
— zunftlose 290; vgl. Böhnhase.
Gewerbeverfassung des MA. 148.
Gewerbeverzeichnisse 222.
Gewerbezwang 530.
Gewerbliche Arbeitsteilung 38, 44.
Gewerbliche Erzeugnisse 38, 55, 80, 197, 257, 263, 308, 382, 419.
— der ländlichen Bevölkerung 197, 202, 259, 260.
Gewerf s. Bede.
Gewerkschaft 472, 473.
Gewicht 203.
— des Fardels 310. Vgl. Maß und Gewicht.
Gewinn 402, 406, 411, 449, 480, 487, 489, 492, 514.
— größtmöglicher 161, 412, 465.
— unredlicher 400. Vgl. Unternehmergewinn.
Gewinnstreben 408—413, 424, 425, 461, 465, 499.
Gewölbherren (Kaufherren) 303, 304, 314, 331—333, 336, 360, 556.
Gewohnheitsrecht 232, 247.
Gewürze 211, 314, 320, 323, 331.
Gilde s. Zunft.
Gildetheorie 152, 321, 325, 327, 328.
Gipser 298, 299.
Giroverkehr 582.
Glas 217.
Glasfabrikation 566.
Glasführer 377.
Glockenspeise 217.
Gnadenlehen s. Fallehen.
Görlitz 378.
Göttingen 303, 309, 325.
Gold 489.
Goldschläger 364.
Goldschmied 215, 218, 284, 291, 337, 345, 364, 370.
Goslar 324.
Graf 52, 263, 468, 623, 626, 641, 643, 662.
Grafenschatz s. Bede.
Grafschaft 629, 657, 662.
Grempler 376, 377.
Grenzzoll 535.
greppen (vermutlich Edelweingärten auf felsigem, steinigem Boden; vgl. italien. greppo < cimbr. greppe = Felsstück) 84.
Griechenland 175, 252, 253, 254, 261, 419, 420, 425, 429.
Großbetrieb 118, 227, 304, 313, 405, 414, 425, 427—429, 431, 435, 491, 553, 559, 561, 562, 564, 568, 572, 575, 590, 595 bis 597, 600.

Großbetrieb, agrarischer 599; vgl. Grundherrschaft, Gutsherrschaft.
— fabrikmäßiger 572.
— gewerblicher 242, 287, 553, 559, 560, 563, 592, 594.
— großindustrieller 415.
— im Handel 588, 592, 594; vgl. Großhandel.
— industrieller 561, 573.
— kaufmännischer 553.
— ländlicher 118, 131, 403.
— Verbreitung 560. Vgl. Betrieb, Kapital, Kleinbetrieb.
Großbritannien 146.
Großgrundbesitz 31, 32, 109, 116, 122, 132, 470, 471, 641. Vgl. Landwirtschaft.
Großgrundbesitzer 123, 261, 263, 340, 482, 483.
Großhändler, Grossist 302 ff., 322, 324, 325, 331, 333, 335—338, 342—346, 349, 354, 355, 357 bis 359, 361, 364, 366, 370, 371, 373, 375—379, 381, 382, 384, 385, 391, 396—398, 400, 409, 462, 463, 493, 581, 582, 586, 609.
Großhändlerzunft 325, 333, 334, 339, 340, 347—349, 381, 382, 392.
Großhandel 211 ff., 302 ff., 306 ff., 313 ff., 321 ff., 349 ff., 462—464, 485, 517, 555, 581 ff., 592 ff., 616, 617.
— erzwungener 306—313, 380 f.
— freiwillige Beschränkung auf G. 313 ff.
— jedermann freigestellt 311 f.
— Gegenstände 211 ff.
— Maßfestsetzung 309 f.
— rechtliche Konzessionierung zum G. 307.
— Seehandel als ältester G. 344.
— Träger 349—382.
— Trennung vom Kleinhandel 393.
— Verbindung mit Kleinhandel 227, 331, 342, 350, 352, 353 ff., 378, 383, 393 ff., 462, 485, 581. Vgl. Firma, Geldgroßhandel, Ritterorden, Seeverkehr, Wein-G.
Großindustrie 151, 174, 243, 302, 382, 491, 517, 552, 557 bis 559, 562, 563, 567, 569, 571, 572, 585, 586, 588 595—599, 616.
— Entstehung 552 ff.
— älteste Form 559.
— Kampf mit Handwerk 566 ff.
— Wortgebrauch 552 f.
Großindustrieller 415, 572, 586, 609.
Großkapitalist 364, 365.
Großkaufmann 227, 302—304, 306, 307, 312, 321, 331, 339, 341, 345—347, 353 364, 373, 379, 381, 382, 392, 393, 395, 396 f., 461.
Großkaufmannsgilde 340. Vgl. Kaufmannszunft.
Gründungsstadt 474, 476.
Grundbesitz 348, 364, 402, 472 bis 475, 477, 480, 488, 489, 493, 613, 633, 636, 642, 645, 650.
— Erwerbsverhinderung 247.
— geistlicher 633.
— herrschaftlicher 643.
— kirchlicher 633, 634.
— ländlicher 469, 473, 646.
— städtischer 247, 473, 488.
— Verteilung 493. Vgl. Eigentum, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Großgrundbesitz, Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Kloster.
Grundeigentum, genossenschaftliches 11.
— Stadien der Entwicklung 12.
Grundeigentümer, städtischer 484.
Grundherr 34 ff., 44, 45, 48—50, 52, 53, 59, 64, 66, 67, 69, 70, 73, 74, 87, 88, 94, 96, 97, 115—117, 122, 194, 195, 197, 199, 260, 261, 401, 402, 412, 468—473, 475, 481, 488, 493, 498, 499, 522, 526, 660.
Grundherrschaft 33 ff, 47, 49, 62, 64, 66, 76, 87, 102, 139, 194, 195, 197, 205, 260, 262, 263, 265—270, 401, 402, 452, 629, 636, 638, 652. Vgl. Bannrechte.

Grundleihe 52.
Grundrente 473, 488, 489, 499.
— akkumulierte 472f., 484, 488, 498.
Grundbesitzsteuer 650, 654.
Grundzins 55, 451.
Grutrecht 229; vgl Bier.
Gürtler 215, 274, 291, 345, 357.
Güteraustausch 165, 175, 182, 620.
Güterbeförderung 522.
Güterfall 58.
Güterkonfiskation 641.
Güterspekulation 481, 482.
Güterverzeichnisse 41.
Gutsarbeiter 33.
Gutsbesitzertum (Begriff) 123.
Gutsbetrieb, römischer 176.
Gutsherr 33, 47, 48, 118, 122, 123, 126, 147, 194 (russischer), 404, 522, 526.
Gutsherrin 404.
Gutsherrschaft 33, 34, 48, 49, 96, 102, 111, 116, 117, 178, 401, 402.

H

Habsburg 626.
Hackbau 124, 143, 144.
Hackfrüchte 124.
Hafer 377.
Haferverkäufer 377.
Hagenau 291, 295, 509.
Halberstadt 225, 243, 325.
Hall (in Schwaben) 417, 482.
Hall (in Tirol) 98.
Halle a. S. 230, 417, 587.
Halmfrüchte 30.
Hamburg 251, 315, 339, 350—352, 354, 356, 362, 380, 387, 389, 518, 520, 521, 574, 585, 586.
Händler 49, 200, 259, 323, 392, 393, 396, 400, 409, 410, 424, 460—462, 467, 488, 527, 534, 535, 538, 558, 572.
— berufsmäßiger 195.
— städtischer 472.
Händler, vorkapitalistischer 460. Vgl. Barchent-, Frei-, Geld-, Groß-H., Lombarden, Seiden-, Spezerei-H.
Händlerdilettanten 357.
Handänderungsgebühr s. Besitzwechselabgabe.
Handel 69, 100, 108, 122, 127, 133—135, 139—141, 147, 148, 161, 173, 174, 176—179, 183, 208, 210ff., 229, 234, 236, 237, 239, 242, 244, 245, 250, 253, 257, 267, 286, 305, 311, 320, 335, 336, 338—340, 348, 351, 353, 362, 364, 371, 372, 375, 377, 392, 394, 395, 406—410, 414, 418, 429, 445, 461, 462, 464, 465, 467, 469, 476, 479, 480, 482—485, 487—489, 491, 492, 501, 502, 512, 516, 518, 520, 522, 523, 530, 534, 537—539, 565, 566, 576, 607, 609, 610, 614, 616, 634, 647.
— Beschränkung dch. Demokratie 250.
— Gegenstände 211ff., 464.
— auf dem Lande 524.
— persönliche Beteiligung an demselben 371.
— primitiver 197.
— territorialer 530.
— Verbindung mit Handwerk 345, 356, 357, 553.
— Verbot zwischen Gast u. Gast 237.
— Vereinigung von Groß- u. Kleinhandel 227. Vgl. Bier-, Fremden-H., Gästerecht, Gelegenheits-, Groß-H., Handwerk, Kapitalismus, Klein-, Leder-, Leinwand-, Mehl-, Paternoster-, Propre-, See-, Seiden-, Welt-, Wein-H.
Handelsbilanztheorie, merkantilistische 566.
Handelsfahrten, -reisen 217, 349.
Handelsflotte 596, 599.
Handelsfreiheit 127, 565.
Handelsgeschichte 586.
Handelsgesellschaft, -haus, -kompagnie 214, 314ff., 350, 352, 358, 368. 369, 371, 372, 377, 378, 383, 392, 394, 396, 473.

Handelsgesellschaft, Beschränkungen 320.
— große 313—321, 379, 421, 424, 429; Ravensburger 318 f.
— Monopolbestrebungen 313 f., 315, 394, 583 f.
— oberdeutsche H.-en 394, 582, 584, 595. Vgl. Fugger, Höchstetter, Paumgartner, Ruland, Welser.
— Teilnehmer 369.
— Vereinigung mehrerer H.-en 319.
— für Weinhandel 315. Vgl. Gelegenheitsgesellschaft, Handelsmonopol, Warenumsatz.
Handelsgewächse 72. Vgl. Flachs, Hanf, Hopfen, Waid.
Handelsherr 484.
Handelskapital 502, 599.
Handelsmonopol 235.
Handelsplatz, Wandel seiner Bedeutung 244.
Handelspolitik 536, 587, 611, 615.
— landesherrliche 576, 577, 589, 592.
— städtische 230. Vgl. Getreidehandelspolitik, Lebensmittelpolitik.
Handelsprofit 467, 479, 480, 490.
Handelsrecht 588.
Handelsstraße 576.
Handelsverfassung 307.
— Beweglichkeit der ma. 85.
Handelsvertrag 576, 577.
Handelsvormundschaft 254, 559, 591.
Handlungsbücher 208, 350 ff., 380, 555.
Handschuhe 380.
Handwerk 147, 148, 150, 157, 161, 197, 200, 204, 205, 209, 224, 227, 258 ff., 271 ff., 286, 320, 321, 340, 348, 356, 361, 374, 391, 400, 402, 403, 410, 411, 413, 427, 430 f., 443, 444, 446, 449, 451—460, 465, 467, 491, 501, 506, 511—513, 523, 526, 529, 530, 544, 550, 561, 563, 564, 567, 570—574, 587, 598, 607.
Handwerk, Geschichte 269 f., 300.
— nicht grundherrlichen Ursprungs 258 ff., 270, 300.
— Kampf mit Großindustrie 566 ff.
— ländliches 96, 197, 198, 259 f., 265, 267, 268, 271, 418, 524 ff.
— selbständiges, freies 259 ff., 265, 270.
— staatlich konzessioniertes 549.
— städtisches 198, 216; 258—270, 418, 454, 528—533, 540, 570.
— Verbindung mit Handel 345, 553.
— mehrere H. in einer Hand 553. Vgl. Fronhof, Gewerbe, Handel, Handwerker, Kunsthandwerk, Zunft.
Handwerker 99, 209, 210, 216, 222, 224, 225, 242, 246, 250, 251, 258 ff., 271 ff., 304, 308, 336—338, 343, 345, 349, 356, 357, 361, 362, 368, 370, 374, 375, 381, 383, 388, 392 f., 402, 407, 409, 410, 412, 417, 418, 422, 424, 430, 444, 445—460, 461 f., 466, 467, 473, 474, 476, 477, 480, 485, 491—493, 498, 499, 508—510, 513, 547, 556, 567, 568, 572, 574, 591, 601, 607.
— abhängige, unfreie 199, 261, 266, 544.
— exportierende 553.
— als Grundbesitzer 225.
— ländliche 80, 86, 202, 285, 526, 529, 550.
— als Meßbesucher 343.
— städtische 199, 200, 204, 209, 223, 224, 289, 418, 452, 529, 555.
— als Verkäufer 323, 356, 357, 410, 462, 573 f.; vgl. Verkauf.
— mit beweglichem Vermögen 225.
Handwerkerordnung 511—513, 515, 551.
Handwerkertaxen 290, 291.
Handwerksgehilfe s. Geselle.
Handwerksmeister 115, 200, 214, 215, 224, 225, 289, 390, 526.

Handwerksprodukte 587.
— Gesetzgebung betr. d. Vertrieb derselben 587 ff.
Hanf 72.
Hannover 520, 552.
Hanse 212, 213, 235, 316, 317, 319, 320, 340—342, 344, 345, 349, 351, 365, 385, 389, 394, 395, 418, 505, 508, 518, 519, 555, 561, 577, 580, 601, 607.
Hanseabschied 519.
Hansestädte 98, 216, 230, 242, 254, 315, 316, 338, 339, 346, 385, 508, 518, 519.
Hansetag 350, 389.
Hansgraf 511.
Harburg 520.
Harnischmacher 345.
Häuserleihe 484.
Häuserzins 401.
Häusler 62.
Häute 217.
Häutehändler 222.
Häutehandel 221, 310.
Hauberggenossenschaften 9, 10, 14, 15.
Hauptladen, -hütte 510, 542, 543. Vgl. Laden.
Hauptstadt 498, 499, 544, 596.
Hausgenossen 337.
— Hausgenossenrecht 326.
Haushalt, städtischer 470.
Hausierer 543, 544, 552.
Hausindustrie 226, 227, 553, 562, 570.
Hauskommunion, -genossenschaft (= Großfamilienwirtschaft) 17, 18, 159.
Hauswerk (= Hausfleiß) 157, 197.
Hauswirtschaft 153, 157, 167—169, 172—179, 182, 183, 190—192, 194, 196—199, 201, 202, 231, 252, 255, 406, 419. Vgl. Oikenwirtschaft.
Hebestätte 89, 468, 656.
Heerwesen 90, 111. Vgl. Kriegsdienstpflicht.
Heidelberg 441, 492, 550, 551, 570, 606.
Heilbronn 482.
Heimburge 63.
Heiratsabgabe 55, 57.
Herbergspflicht 657, 661.
Herbergssteuer 657.
Hering 340, 345, 353, 378, 580.
Heringer 336, 377.
Heringshandel 216, 340, 555.
Herr 626.
Herrenberg 558.
Herrenhof s. Fronhof.
Herrensteuer 657.
Herrenzins 657.
Herrschaft 629.
Herzog 263, 468.
Hessen 76, 98, 99, 100, 122, 124, 370, 527, 552, 566, 570.
Heuhändler 221.
Heuverkäufer 377.
Hildesheim 325.
Himalaja 10.
Historiker 436, 437, 493—496.
— seine Aufgabe 190, 350, 438, 440, 446.
Höchstetter 313.
Höker 302, 323, 325, 345, 376, 377, 391. Vgl. Metzler.
Hörige 52, 54—59, 115, 195, 202, 303, 402, 452.
Höxter 304, 325.
Hochbauten 390.
Hofbesitz, außerstädtischer 479, 480.
Hoffreiheit 544.
Hofgenossenschaft 57.
Hofgericht 35, 41, 46, 51, 57.
Hofgewerbsleute 544, 545.
Hofhandelsleute 544.
Hofhandwerker 513, 544, 569.
Hofkrämer 544.
Hofländerei 194.
Hofrecht 35, 86, 132, 260.
Hofrechtliche Theorie 38, 176, 194, 199, 258 f., 264, 271, 272, 300, 302 f., 452, 475, 493, 544, 609, 640, 652.
Hofstätte 476.
Hofverfassung 196.
v. Hohenlohe 626.

Holland 146, 315, 378, 519, 521, 522, 535, 538, 551, 565.
Holstein 551.
Holz 68, 212, 234, 247, 257, 373, 567, 568.
— Brennholz 568.
— Zimmerholz 389. Vgl. Ausfuhr.
Holzgraf s. Obermärker.
Holzhändlerzunft 382.
Holzhandel 382, 588.
Holzkohlen 68, 567, 568.
Holznutzung 67f., 70.
Holzwaren 197.
Honda 235.
Honig 309, 351, 369.
Honne 63.
Honschaft 63.
Hopfen 72.
Hühnerhändler 221, 377.
Hüteberechtigung 108.
Hufe 473—475, 490.
— Begriff 28.
— Arten 43f.
— Hufenteil 63. Vgl. Schuppossen.
Hufner 474.
Hugenotten 562.
Huntpis 490.
Hungersnöte 83f., 93.
Hussitische Bewegung 76.
Hutmacherei 216, 556.
Huy 215.

J

Jagd 483.
Jagdgründe 144.
Jagdregal 70.
Jahreszins 46.
Jahrmarkt 204. 207, 215, 216, 234, 285, 308, 313, 341, 343, 352, 370, 381, 383, 462, 514, 515. Vgl. Markt, Wochenmarkt.
Japan 197, 251.
Jena 531, 532.
Immunität 626, 639.
— klösterliche 452. Vgl. Vogtei.
Import s. Einfuhr.
Indien 10, 11, 596.
Indigo 214.
Individualismus 161.
— wirtschaftlicher 131, 565.
Individualsukzession 60, 61.
Individualwirtschaft (im Sinne Sombarts) 159, 205.
Indogermanen 17.
Industrie 104, 105, 122, 127, 133 bis 135, 139—141, 175, 177, 216, 254, 264, 265, 267, 287, 382, 396, 417, 491, 502, 536, 557, 566, 568, 572, 590, 591.
— kapitalistischer Betrieb 417.
— ländliche 265, 553, 555, 556.
— staatlicher Schutz derselben 122.
— territoriale 530.
— zunftfreie 550, 551. Vgl. Papier-, Seiden-, Textil-, Tuch-, Woll-J.
Industrieartikel 214, 217, 382.
Inlandverkehr 514.
institores 343, 351, 354.
Jonische Kolonien 253.
Irland 10.
Island 264, 339.
Italien 11, 91, 92, 94, 122, 218, 250, 252—254, 259, 264, 278, 342, 344, 349, 350, 365, 366, 395, 432, 481—484, 487, 535, 562, 585, 586, 597, 622, 647, 655.
Jülich 97, 324, 378, 567, 568, 604, 632.
Juden 303, 365, 400, 462, 489, 497.
— hofbefreite 545.
Junkertum 123.

K

Kaisertum 154, 366, 584, 595.
Kalkulation, kaufmännische 405.
Kammerherren 336, 360.
Kantonsystem 111.
Kapital 118, 151, 232, 242, 286, 373, 397, 399ff., 597, 606.
— Begriff 225; im marxistischen Sinne 399.

Kapital, geringer Vorrat als Ursache der Stadtwirtschaft 232, 245, 246, 388, 397, 398, 409, 410, 425, 448.
— Geschichte 428.
— städtisches 115.
— als Ursache des Großbetriebs 597.
— ungleiche Verteilung 597.
— Wirkung 426 f. Vgl. Anlage-, Geld-, Handels-, Leih-, National-, Verlags-K.
Kapitalbesitz 288, 467, 484, 571.
Kapitalbildung, -anhäufung 166, 314 ff., 319, 373, 425 f., 465 ff., 471, 472 ff.
— auf d. platten Land 475.
— durch Ertrag aus Bergwerk 489, Grundbesitz 489, Handel 489 f.
— durch Vermögensübertragung 465—472. Vgl. Grundrente, Handel, Reichtum.
Kapitalismus 399 ff.
— antiker 418 ff.
— Begriff 401 ff., 421, 423, 433, 490.
— Entstehung des modernen K. 399 ff., 423, 498 ff.
— Geist desselben 420, 423.
— gewerblicher 432.
— Handels-K. 432.
— mittelalterlicher 366—368.
— verwendet große Mittel 402 ff., 413 ff., 434 ff.
— Wortgeschichte 399.
— Wortsinn 400.
— Zusammenhang mit Calvinismus 431 ff.
Kapitalist 109, 224, 305, 366, 399, 401, 409, 415, 429, 491, 554, 558.
Kapitalistenkonsortium 365, 366.
Kapitalistischer Geist, -Bestrebungen 162, 367, 373, 424, 426, 429 ff.
— Begriff 433.
— Genesis 472 ff., 486 f.
— Ursprung 431.
Kapitalistische Wirtschaft 401, 404 bis 406, 409, 413, 414, 419, 423, 434, 435, 459, 465, 471.
Kapitalistisches Zeitalter 401, 415.
— charakterisiert durch Erwerbswirtschaft? 161.
— Beginn 414 ff., 418, 424, 435.
Kapitalrisiko 210.
Kapitalvermögen 468.
Kapitän 387.
Kartell 543.
Karthago 254.
Kastilien 95.
Kataster 124.
Katholiken 570, 588.
Kauffahrergilden 323, 338—349, 355, 358, 393, 395, 463.
Kaufgewerbe 526.
Kaufhauszwang 292.
Kaufmann, Kaufmannschaft, Kaufmannstand 160, 185, 210—213, 216, 217, 223, 225, 236, 239, 240, 246, 248, 285, 286, 289, 302 ff., 315, 316, 318, 319, 321 ff., 338 ff., 349, 352, 353, 355—357, 359—364, 369 bis 371, 373—376, 378—381, 383, 386—388, 391—395, 397, 405, 409—412, 416, 428, 443, 455, 460—467, 473, 474, 476, 477, 480—485, 489, 491, 492, 498, 514, 516, 519, 531, 534, 539, 553—557, 567, 571, 573, 576, 577, 581, 585, 587, 588, 595, 598.
— grundherrlicher 303.
— reicher 473, 481, 486.
— Zahl der K. im MA. 462, 464. Vgl. mercator.
Kaufmannszunft, -gilde 285, 303, 321 ff., 378. Vgl. Großkaufmannsgilde.
Kausalitätsgesetz 438.
Kiel 352.
Kirche 33, 111, 154, 595, 643, 653, 654. Vgl. Eigenkirchenherr, Geistliche, Grundbesitz, Klerus, Kloster, Mönche.
Kirchengut 33, 88.
Kirchenstaat 661.
Kirchenvogtei 629.
Kleinbetrieb 227, 427, 562, 574.

Kleinbetrieb, gewerblicher 553, 572, 586, 591. Vgl. Betrieb, Großbetrieb.
Kleingewerbe, bäuerliches 197.
Kleinhändler, Detaillist 207, 208, 221f., 240, 285, 302ff., 312, 313, 327, 328, 330, 331, 334 bis 336, 342—345, 349, 356 bis 358, 362, 363, 369, 370, 372, 381, 391, 392, 395.
Kleinhändlergilde 325, 334, 349.
Kleinhandel 207, 228, 285, 302ff., 313f., 325, 329, 331—334, 337, 340—344, 348, 352, 354 bis 356, 358, 360, 361, 364, 365, 377, 380—382, 392, 393, 396, 397, 462, 463, 485, 514.
— Beschränkung auf K. 311f.
— von Hansen im Ausland erstrebt 340f.
— Konzessionierung zum K. 307.
— Maßfestsetzung 310.
— Unterschätzung desselben 208.
— Verbot des K. für Fremde 308.
— als Vorrecht 311.
Kleinmeister 417, 569.
Kleinod 370.
Kleinverkauf 208, 307—309, 313, 332, 333, 336, 341, 344, 352, 353, 356, 360, 378, 380, 383, 518, 555. Vgl. Monopol, Verkauf.
Klerus 539, 628, 634, 635. Vgl. Bischof, Erzbischof, Geistliche, Kirche, Kloster, Mönche, Prälat, Priester.
Kleve 639.
Klingenschmied 555.
Kloster, Stift 37, 48, 82, 160, 262, 266, 280, 421, 468, 470, 472, 479.
— Beschränkung in d. Aufnahme von Mitgliedern 230.
— Beschränkungen im Grundbesitzerwerb 247, 539. Vgl. Grundbesitz, Immunität, Steuerfreiheit.
Knonau 482.
Koblenz 214, 286, 309.
Kodifikation 619.
Kodifikation, territoriale 604.
Köln 81, 189, 208, 215, 218, 219, 221, 223, 227, 230, 235, 236, 237, 240, 266, 270, 272, 273, 275, 276, 280—282, 284, 285, 289, 290—292, 294—298, 304, 305, 310, 315, 321—324, 335, 336, 339, 343, 345, 347—350, 357, 363, 364, 370, 378, 380, 381—385, 417, 475, 479, 481 bis 483, 488, 519, 521, 559, 560, 568, 570, 571, 573, 575, 579, 584, 585, 604, 609, 655.
Königsberg 509, 517.
Königshufe 43.
Königtum 52, 81, 166, 174, 263, 472, 579, 590, 620, 635, 639, 642, 643—645, 661.
Körnerbau 525.
Kötter 62, 63, 66, 67, 69,
Kohlen 228, 567, 598. Vgl. Holzkohlen.
Kolberg 104.
Kolonialrecht 255.
Kolonialwaren 313, 323. Vgl. Kramwaren.
Kolonialwirtschaft 487.
Kolonien 141, 160, 253, 255, 487, 596.
Kolonisation 38f., 43ff.
— innere 110, 118.
— des slawischen Ostens 43ff., 55, 70, 72, 88.
Kolonisten 39, 44, 54, 67.
Kommunistisches Manifest 190.
Konfiskation 193.
Konitz 462.
Konservatives System, in Wirtschaft u. Gesellschaft 127.
Konstantinopel 304.
Konstanz 304, 558, 559.
Konsumtionswirtschaft 403, 404.
Kopfsteuer 13.
Kopiar 72.
Korn 177, 213, 375, 534, 535.
Kornsperre 525.
Kornzoll 103.

Krämer 215, 221, 285, 302, 305, 306, 308, 309, 311, 322—334, 337, 338, 342—344, 351, 354, 357, 360—362, 370, 375, 377, 379, 382, 391, 392, 412, 476, 509, 511. Vgl. Hof-, Reich-, Part-, Woll-K.
Krämerzunft 323—326, 333, 338, 462.
Kramgewand 217, 329.
Kramwaren 323, 351, 360, 362, 373.
— Import ders. 360. Vgl. Gewürze, Kolonialwaren, Südfrüchte.
Kreditwesen 588, 593. Vgl. Landschaft.
Kreditwirtschaft 146, 165, 166.
Krefeld 606.
Kreisverwaltung 579.
Krems 208, 227.
Kreuzzug 472, 658.
— als Ursache der Geldakkumulation 472.
Kreuzzugsteuer 644.
Kreuzzugzehnt 468.
Krieg 406, 407.
— Dreißigjähriger 429, 522; wirtschaftl. Folgen desselben 249, 434, 582, 608.
— Napoleonische 574. Vgl. Bauernkrieg.
Kriegsdienst 641.
Kriegsdienstpflicht 657.
Krotoschin 462.
Krupp 446, 447.
Kümmel 351.
Künstler 477.
Kürschner 275, 289, 290, 294, 298, 331, 343, 561.
Kultur, ländliche 522.
— ritterliche 37.
— römische 489.
— städtische 522.
Kulturgeschichtsschreibung 614.
Kundengewinnung 466.
Kundenkreis 466.
Kundenproduktion 157, 185, 199, 204, 205, 206, 209 f., 216, 219, 220, 222, 445—447, 572, 614. Vgl. Arbeit.
Kunst 249, 456.
Kunstgewerbe 456.
Kunsthandwerk 390 f., 460.
Kunsttöpferei 568.
Kupfer 217, 320, 394.
Kupferdraht 217.
Kupfermühle 567.
Kupfermühlenbesitzer 570.
Kupferschlägerei 560.
Kupferschmelzerei 560.
Kupferschmied 215, 511, 572.
Kupferwalzwerk 560.
Kupferverarbeitung 218.
Kurden 487.
Kurmede s. Sterbfall.
Kurpfalz 224.
Kure 472.

L

Laden 545, 546.
Lagerherr 371.
Laibach 514.
Laien 390.
Laken 311, 352, 362.
Lakenmacher 294.
Lakenschneider 358.
Landbesitz 282, 408, 434, 479, 481 488, 490.
— Auswucherung desselben 471.
— bürgerlicher 482.
— Frage nach der Entstehung 163.
— städtischer im Orient 487.
— Unteilbarkeit 78, 86 f.
— zweckmäßige Größe 128. Vgl. Besitz.
Landesherr, Landesherrschaft 44, 48, 51—53, 70, 74—76, 81—85, 88, 95—97, 99, 100, 147, 236, 244, 263, 370, 468—470, 493, 501, 503—508, 511—515, 517, 520—524, 527, 529—532, 535, 536, 538—540, 543, 546, 547, 549—551, 566—568, 575, 576, 579—581, 583, 584, 586—588, 595, 600—609, 611, 612, 614, 616, 619, 620, 626, 627, 631, 633, 635, 636, 638, 641—646, 649, 652, 656—658, 660.

Landesherr ordnet Gewerbewesen 506.
— als Lehnsherr 87.
— Einnahmen 90, 469.
— Kampf mit den Städten 505 f., 522 ff.
— vermittelt zwischen Städten und Landwirten 97. Vgl. Gewerbe, Handel, Hebestätte, Stadt, Steuer Zoll.
Landeshoheit 603.
— Ursprung 629.
Landesordnung 605.
Landeszünfte 510, 513. Vgl. Zunft.
Landfriedensbund 518.
Landgemeinde 28, 29, 41, 62—66, 82, 86, 88, 94, 126, 139, 168, 169, 195, 246, 247, 474, 475, 503, 522.
— Verfassung 62—66, 132 f., 198.
— Verhältnis zum Staat 64, 86.
— Verhältnis zur Grundherrschaft 41, 64, 195. Vgl. Dorf, Gemeinde.
Landgericht 35.
Landleben 129.
— Würdigung durch Romantik 120 ff.
Landleihe 413.
Landrecht 132, 605.
— allgemeines preußisches 536, 540, 541, 544, 546, 569, 570.
Landschaft (= Kreditorganisation) 110.
Landstädte 85, 484.
Landstände 256, 656, 658.
Landtag 89, 90, 91, 95, 96, 512, 527—529, 531.
— Bäuerliche Vertretung 528.
— ritterschaftliche Kurie 529.
— Städtekurie 528.
Landverkehr 395.
Landwirt s. Bauer, Grundherr, Gutsherr.
Landwirtschaft, Ackerbau 1 ff., 27 ff., 78 ff., 143, 144, 161, 373, 403, 404, 523, 535, 537, 539, 557, 610, 614, 619.
Landwirtschaft Altdeutschlands 56, Kolonialdeutschlands 43, deutsche, englische, europäische, französische im 19. Jahrh. 128, 140 ff., der modernen Türkei 93.
— Aufschwung der heutigen deutschen 136.
— Bedeutung der Romantik für dieselbe 113 ff., ihre Wertschätzung durch die Romantik 129 f.
— Beeinflussung durch die Grundherrschaft 33 ff., durch die Gerichtsherrschaft 49 ff., 69 f., durch die Städte 44 f., 73, 139.
— Betriebssystem 91, 107, 124, 403; vgl. Betrieb, Dreifelderwirtschaft, Feldgraswirtschaft, Neunfelderwirtschaft, Zweifelderwirtschaft usw.
— Fürsorge Bismarcks für dieselbe 136.
— staatliche Fürsorge für dieselbe in der NZ. 70, 78 ff., 94 ff., 109 ff, 119, 120, 538 ff.
— Gleichgültigkeit des ma. Staats gegenüber derselben 78 ff., 86 ff., 91, 94, 522, 538.
— Großgrundbesitz als führendes Element derselben 123.
— unter der Herrschaft des Freihandels 107 f., der bauernfeindl. italienischen Kommunen 91, des Merkantilismus 104 f., 137, der Physiokratie 105 ff., 117, rationalistische des 18. Jahrh. 108, im Territorialstaat 98, 523 ff., im Staat des 19. Jahrh. 124 ff., 139, 539.
— Problem staatlichen Schutzes in Gegenwart und Zukunft 138 f.
— Stellung des Rittertums z. L. 89, 96 f. Vgl. Gutsherrschaft. Stellung des Sozialismus zur L. 119.
— Technik 30, 36, 39, 42, 48, 70, 73, 101, 107, 110, 117, 120, 124, 128.

Landwirtschaft, Unentbehrlichkeit einer leistungsfähigen L. 135. Vgl. Freihandel, Genossenschaft, Getreidehandelspolitik, Geräte, Gerichtsherrschaft, Großgrundbesitz, Grundherrschaft, Lebensmittelpolitik, Maschinen, Merkantilismus, Physiokratie, Ritter, Romantik, Sachverständiger, Stadt, Unterrichtswesen, Vereinswesen.
Landwirtschaftskammer 136.
Landwirtschaftswissenschaft 136.
Lastadie (= Schiffsbaustätte) 386.
Lastadienbücher 386, 387.
Laubenherren 333, 335.
laudemium s. Besitzwechselabgabe.
Lauenburg 352.
Lebensmittel 81, 92, 218, 229, 399, 541.
Lebensmittelgewerbe 591, 592.
Lebensmittelhandel 221, 382.
Lebensmittelpolitik 81, 83, 525.
— des klassischen Altertums 92.
— in England 92.
Lebensmittelversorgung 277, 288.
— der ma. Stadt 202.
— im 19. Jahrh. 125, 128, 140, 620.
Lebzelter 357.
Leder 178.
Lederer 287, 290, 320, 357.
Lederhandel 222.
Lehen 61, 470, 481, 633, 642, 643. Vgl. Bauern-, Fall-, Ritter-, Zins-L.
Lehnmiliz 632.
Lehnrecht 87, 628.
—Unteilbarkeit 60 f., 87 f.
Lehnsteuer 628.
Lehrkind s. Geselle.
Lehrling 400, 547, 548, 569, 570, 601.
Leibeigne 13, 52, 54—58, 77, 113, 194.
Leibherr 52, 53, 59, 76.
Leibfall 58.
Leib-, Kopfzins 55, 451.
Leiden 315 f.
Leihe 34, 35, 73, 193. Vgl. Geld-, Grund-, Landleihe.
Leihevertrag 33.
Leihhaus 586.
Leihkapital 599.
Leinenindustrie, hauswirtschaftlicher Betrieb 198.
Leinenspinnerei 218.
Leineweberzunft 516.
Leinwand 178, 332 f., 340, 351, 497, 556.
Leinwandhändler 332 f.
Leinwandhandel 310, 332, 361, 559.
Leipzig 338, 587, 600.
Liberalismus, wirtschaftlicher 108, 116—120, 125—127, 140. Vgl. Individualismus.
Lieferungskauf 540, 554.
Lieger s. Faktor.
Linz 234, 336.
v. d. Lippe 626.
Livland 237, 383.
locator 44.
Lodweber 330.
Logik, naturwissenschaftliche 436, 437.
Lohnarbeiter 502.
— freier 56, 174, 556.
Lohnweber 557.
Lohnwerk, Lohnwerkstheorie 157, 189, 199, 200, 205, 209, 223, 224, 259, 410, 458.
— Verbot des Lohnwerkes 200, 202.
Lohnwerker 199, 200, 209, 224, 458.
Lombardei 316.
Lombarden 316, 349, 365, 483, 597. Vgl. Geldhändler.
London 216.
Lord 468.
Lübeck 214, 216, 219, 222, 311, 320, 339—341, 343, 344, 346 bis 348, 351, 352, 361—363, 369, 386, 389, 393, 395, 464, 481, 482, 519, 554, 555, 585.
Lüneburg 350, 351, 352, 376, 417, 463.
Luthertum 434, 570.
— Wertung des Berufs 434.

Luxusbedürfnisse 249.
Luxusgesetzgebung, -ordnung 548, 575 f., 610.
Luxuswaren 395.
Luzern 342.
Lynn 364.

M

Märkerding 66.
Magazinverwaltung 536.
Magdeburg 283, 284.
Mailand 483.
Mainz 235, 266, 270, 298, 304, 326.
maior 41. Vgl. Meier.
Majorat 132.
Malayen 177.
Malmö 325.
Mandeln 310, 351.
Manchestertum 112, 119, 126, 128, 131, 133, 137, 551.
Mannheim 551, 552, 608.
Manufaktur 146, 164, 502, 553.
— Begriff 227. Vgl. Wollwaren-M.
Marienburg 386.
Mark (Grafschaft) 571, 639.
Markgenossenschaft 29, 35, 41, 62, 65 ff, 86, 132 f., 139, 167, 169, 247, 522.
Markt 196, 197, 199, 204, 207, 212, 215, 219, 233, 234, 248, 260, 261, 263, 265, 270, 277, 280, 286, 311, 315, 342, 343, 353, 360, 396, 397, 401, 436, 446, 476, 499, 517, 528, 530, 534, 535, 541, 574. Vgl. Jahr-, Welt-, Wochen-M.
Marktbude 546.
Marktpolitik 587.
Marktrecht 147, 204, 255.
Marktrechtstheorie 305.
Marktstände 280.
Markttage 308.
Marktverkehr 177, 209.
Marktzwang 230, 234, 255, 373, 540, 545. Vgl. Vorkaufsverbot.
Marner 396.
Marxismus 437, 447.
Maschinen 453.
— landwirtschaftl. 124.
Massenproduktion 502.
Massentransport 228, 344. Vgl. Transport.
Masuren 589.
Maße 203.
— Fardel 310, 379.
— Korb 310.
— Stück 310.
— Terling 310, 352.
Maß u. Gewicht 203.
— Ordnung derselben 580, 593. Vgl. Gewicht, Maße.
Matrosen (Bootsleute) 388.
Maulbeerbaum 566.
Maurer 298, 299.
Mecklenburg 386, 530.
Medebach 217, 305.
Mehl 373.
Mehlhandel 410.
Mehrwert 401.
Mehrwertlehre 399, 400.
Meier 45—47, 96, 482. Vgl. maior.
Meiningen 243.
Meister 287, 290, 417, 456, 459, 569, 574. Vgl. Kleinmeister.
Melasse 310.
Memmingen 556, 563, 567.
Menkeller 377.
mercator 337, 354, 385, 391, 411, 420, 462. Vgl. Kaufmann.
Merkantilismus 104 f, 107, 122, 134, 137, 140, 155, 169, 414, 517, 530, 537, 563, 565, 566, 568, 569, 571, 572, 575, 587, 589, 604, 605, 615.
— Beschränkung in Preußen zugunsten der Landwirtschaft 104 f.
— Vergleich mit Stadtwirtschaft 590 ff. Vgl. Landwirtschaft, Neumerkantilismus, Stadtwirtschaft.
Merzler 376. Vgl. Höker.
Messen 214, 215, 342, 343, 353, 362, 370, 561, 573, 574, 582 bis 584, 586, 587, 592, 598—600, 616.

Meßbesucher 343, 353, 355, 362, 573.
Meßpolitik 587.
Messerer 215, 221, 370, 509, 515.
Messermacher 556.
Messerschmiede 356.
Messingindustrie 560.
Metallwaren 214.
Methode, Erklärung letzter Ursachen 484, 495.
— „exakte" Schmollers 494 f.
— historische 437 f. 495 f.
— statistische 437. Vgl. Quellenanalyse, Quellenbenutzung, Vergleichung.
Metzger, Fleischer, Schächter 81, 99, 207, 285, 290, 292, 294, 323, 374, 375, 410, 528, 561. Vgl. Vieh.
Metzgerordnung 528.
Mexiko 11, 248.
Meyer v. Knonau 482.
Middelburg 325, 326, 335.
Militär 539.
Militärverfassung 523.
Militarismus 400.
Minenbetrieb 388.
Ministerialen 304, 368, 473—476, 479, 482, 490, 491, 493, 628.
Minorat 132.
Mir 10, 13—15, 20, 21, 93, 168.
Mittelbetrieb 227, 553, 562, 572, 591.
Mitteldeutschland 63.
Mittelstand 373, 460.
Mittelstandspolitik 120.
Mode, ihre Wirkung auf Wirtschaftsleben 497, 558.
Mönche 37, 49. Vgl. Geistliche, Kirche, Kloster, Klerus.
Monopol 238, 308, 318, 395, 522, 542, 562.
— der Arbeitsleistung 554.
— der großen Handelsgesellschaften 313 f., 315, 394, 583 f.
— der Handwerkerzünfte 308.
— des Kleinverkaufs 336.
— der Städte 86, 96, 100, 107. Vgl. Barchent-M., Handelsgesellschaft, Handels-, Salz-M.
Motive, historische, 437, 438.
— Mannigfaltigkeit derselben 494.
Mühlenzwang 632. Vgl. Bannrechte.
Mühlsteine 211.
Müller 374, 375, 410.
Mülheim a./Rh. 575.
München 330.
Münster i./W. 326, 340, 547.
Münze, Münzwesen 86, 203, 523, 579, 580, 593, 616, 617, 619, 648.
— landesherrliche, territoriale 471, 579, 594.
— städtische 571.
Münzer 326, 337. Vgl. Hausgenossen.
Münzfuß 580.
Münzgebiet 601.
Münzprägung 218, 648.
Münzvertrag 601.
Münzumlauf 648.
Münzverschlechterung 648.
Münzwirtschaft 580.
Mutterrechtstheorie 12.

N

Nagelschmied 221.
Nahrung 410—413, 465, 492, 515, 516.
Nation 181.
Nationalgüter 109.
Nationalismus 400.
Nationalkapital 431.
Nationalökonomie, ästhetische 440.
— ethische 440.
— historische Schule 132, 158, 186.
— induktive 186 f.
— klassische 118.
— Urteile über Arbeiten von Historikern 190. Vgl. Volkswirtschaftslehre.
Nationalwirtschaft 142, 589.
Naturalleistungen 55, 56, 130, 653.
Naturalwirtschaft 146, 161, 165—167, 174, 193, 406—408, 413, 614, 641, 648.
Naturalzins 55, 89, 653.

Naumburg 587.
Neapel 483.
Neger 144.
Neumerkantilismus 127, 414.
Neunfelderwirtschaft 91. Vgl. Drei-, Zweifelderwirtschaft.
Neustettin 104.
Niederdeutschland 58, 220, 321, 327, 344, 394, 625, 657.
Niederlande 100, 149, 208, 213, 351, 353, 359, 363, 368, 429, 434, 521, 562, 565, 577.
Niederösterreich 215, 604.
Niedersachsen 47, 96, 327, 533.
Nomadentum 27.
Nördlingen 214, 376.
Nordamerika 193.
Norddeutschland 211, 238, 264, 328, 330, 351, 378, 394.
Nordostdeutschland 47—49.
Nordseeländer 254.
Norfolk 107.
Normannen 644.
nouveaux riches 473, 477, 484—486, 609.
Nowgorod 339.
Noyon 424.
Nürnberg 24, 217, 218, 221, 312, 326, 343, 344, 349, 350, 360, 368, 379, 394, 459, 475, 484, 519, 525, 559, 560, 584—586, 596, 603.

O

Oberdeutschland 219, 220, 318, 342, 344, 349, 350, 394, 395, 490, 582, 584, 595, 625. Vgl. Süddeutschland.
Oberehnheim 509.
Obermärker 65.
Obstbau 30.
Ochsenhandel 361. Vgl. Viehhandel.
Oderbrüche 110.
Öbster 377.
Österreich 211, 217, 218, 234, 236, 311, 360, 361, 396, 509, 511, 513—516, 551, 552, 569, 576, 587, 589, 615, 617, 646, 657.
Öffnungsrecht 90.
Öl 351.
Ofen 331, 335, 360.
Oikenwirtschaft 146, 174. Vgl. Hauswirtschaft.
Ordensland 389, 532, 533.
Organisationstalent 405.
Orient 240, 254, 342, 487.
Osnabrück 653.
v. Ossa, Melchior 605.
Ostdeutschland 77, 88, 140, 217, 401, 660.
Ostpreußen 118, 211, 537.
Ostrom 259.
Ostseeländer 197, 254, 348.
Overstolz 480.

Pacht 46, 47, 54, 56, 59, 89, 194, 319, 365, 469, 471, 635, 637, 645, 646, 652, 653, 655, 656. Vgl. Erb-, Teil-, Vital-, Zeit-P.; Staatspächter.
Pachtbrief 72, 635.
Pachtvertrag 48, 645.
Päpste 468, 595.
Papier 310.
Papierindustrie 560, 562.
Papiermühle 559, 560.
Papierproduktion 559, 560.
Paris 411, 603.
Partkrämer, Partierer 336.
Paßstaat 439.
Paternoster 219, 380, 382, 554.
Paternosterhandel 554.
Paternostermacher 554, 555. Vgl. Bernsteindreher.
Patrizier, Patriziat 25 ff., 326, 331, 334—338, 346, 347, 356, 363—365, 368, 379, 382, 383, 392, 473—486, 490—493, 525, 559, 601.
— Besitzer von Landgütern 479; vgl. Hofbesitz.
— Kampf mit den Zünften 297.
— als Rentner 381.
— Stellung zum Handel 250, 318, 356, 427, 476, 479, 484.

Paumgartner 313.
pays d'élection 618.
Pech 212.
Pelze 211.
Pelzwerk 167, 340.
Perpignan 211.
Personalsteuer 650.
Peru 11, 257.
Pest 454.
Pfahlbürgertum 523, 613, 635, 646.
Pfalz 551, 552, 608, 626.
Pfeffer 195, 310, 349, 351.
Pfeiferbruderschaft 510.
Pfleghafte s. Bedeleute.
Pflugarbeit 71, 91.
Pforzheim 558.
Pfragner 377.
phenwert, phenwertsweis 309, 311, 334, 345, 361.
Physiokratie 105ff., 119, 121, 140, 537, 620.
Pietismus 431, 432.
Pirna 211.
Pisa 411.
Plantagenbau 144.
Plantagenwirtschaft 401.
Plauen 417.
Poel 530.
Polen 252, 600.
πόλις 253, 254.
Polizei 593.
Polizeiordnung 506, 513, 605.
Politiker, städtische 369.
Polock 340, 341.
Polyptychon 41.
Pommern 216.
Portugal 213, 219, 487, 596.
Posamentier 553.
Positivismus 449, 486, 499.
Post 578f., 599, 603, 609.
Pottasche 212, 219.
Prälat 540.
Prag 239.
Preisbeeinflussung 542, 543.
Preispolitik 84, 315.
Preisregulierung 124, 125.
Preissteigerung 100, 314ff., 319, 321, 367, 379, 467, 536.
Preistaxen 99. Vgl. Taxen.
Preiswerk 209, 224, 458.
Preiswerker 458.
Preßburg 357.
pretium iustum 201, 248, 367.
Preußen 154, 178, 330, 376, 517, 520, 521, 530, 531, 535—537, 540, 541, 543, 544, 546, 552, 569—571, 589, 590, 599, 617, 620, 631.
Priester 166, 249.
Privateigentum 28.
— Entstehung 31.
— an Ackerland 29, 60.
— an Haus u. Hof 29. Vgl. Gemein-, Grund-, Ur-Eigentum.
Privatrecht 604.
Produktion 467.
— auf Bestellung 209, 216; auf Vorrat (für den Markt) 209f., 216, 222, 224, 446, 460.
— gewerbliche 591, 615.
— größtmögliche 118.
— handwerksmäßige 453—455, 461.
— kapitalistische 399.
— Rationalisierung derselben 405. Vgl. Arbeit, Eigen-P., Gewerbe, Handwerk, Kunden-, Massen-, Papier-, Über-P., Unternehmung, Ur-, Waren-P.
Produktionsbeschränkung 570.
Produktionsfreiheit 452.
— des Unfreien 260.
Produktionsmittel 399.
Produktionsunternehmung 406.
Profanarbeit, Schätzung im ma. Katholizismus und im Protestantismus 432.
Prokuration 661.
Prokurist 369.
Proprehandel 217.
Protestanten 562, 570, 588. Vgl. Beruf, Calvinismus, Profanarbeit.
Pulver 230.
Pyrenäen 552.

Q

Quecksilber 320.
Quellenanalyse 4, 14, 23.
Quellenbenutzung 494 f.

R

Radolfzell 305.
Rangfahrt s. Börtfahrt.
Rappenmünze 508.
Rationalismus 118.
Ratsherr, gelehrter 356.
Raub 193.
Rauchsteuer 18.
Ravensburg 318, 556, 560.
Reallast 637, 638.
Realsteuer 650.
Recht 593.
— ländliches 122; vgl. Weistum.
— Rezeption des römischen 588, 619.
— römisches 604.
— städtisches 613.
— territoriales 613.
Rechtsgang 604.
Rechtspolitik 239.
Rechtsschule, historische 121, 132.
Rechtssystem 3, 6.
Rechtswissenschaft, vergleichende 3, 5, 6, 10, 11, 12, 25.
Reederei 386, 387, 588.
Reformation 76.
„Reformation Kaiser Sigmunds" 314, 318, 319.
Regalien 641, 645, 659.
Regensburg 217, 236, 244, 289, 304, 337.
Regulierung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse 125.
Reich 549, 565, 577, 579, 580, 585, 644.
Reichkrämer 336.
Reichsgewerbegesetz 547, 548.
Reichsgut 646.
Reichsstädte 85, 115, 476, 482, 484, 519, 567, 568, 586, 603, 608, 645.
Reichsstände 565, 584, 645.
Reichssteuer 596, 644, 645.
Reichstag 584, 625.
Reichszunftordnung 542.
Reichtum 465, 467, 471, 477, 482, 489, 498, 500, 575.
— aus akkumulierter Grundrente 472 ff.
— bürgerlicher 471.
— feudaler 471.
— durch Handelstätigkeit 467, 472.
— ländlicher 468, 470, 473.
— städtischer 468, 477, 488, 498.
Reiseramt 563.
Reisefahrt s. Börtfahrt.
Reis 310.
Reiterdienst, schwerer 632 f., 649.
Religion, wirtschaftl. Bedeutung 427, 431 ff. Vgl. Beruf, Calvinismus, Profanarbeit.
Rente 37, 47—49, 70, 381, 482, 485, 488, 499, 648.
— Geldrente 89.
— Getreiderente 89.
— Landrente 468, 477.
Rentenbesitz 350, 468.
Rentenkauf, -bestellung 484, 649.
Rentenverwalter, landesherrlicher 48.
Rentner 484.
Residenz 498, 499, 597.
Residenzpflicht 653.
v. Reste 481.
Reval 167, 309, 369, 383.
Rheinschiffahrtsakte 521, 581.
Richerzeche 335.
Richter 626.
Riemenschneider 345.
Riga 216, 239, 339, 340, 341, 344, 363, 383.
Ritter 48, 76, 86, 89, 94, 96, 97, 98, 101, 103, 111, 113, 115, 263, 322, 337, 367, 368, 382, 407, 471, 472, 481, 482, 522, 523, 529, 530, 539, 628, 632 bis 635, 649.
— Agrarpolitik 89.
— gewerbliche Erzeugnisse 38.
— Einnahmequellen 89 f.

Ritter als Landwirt 96 f.; vgl. Gutsherrschaft.
— Meier als R. sich gebärdend 45. Vgl. Landtag.
Rittergut 132.
Ritterlehen 60 f., 87, 89 f., 633.
Ritterorden 468, 487.
— deutscher 386, 532; als Getreidegroßhändler 376.
Ritterpferdegeld 628.
Ritterwürde 335.
Ritterzunft 324.
Rodung 43, 60, 63, 66, 67.
Römerstädte 259, 265, 266, 268, 269, 474, 475.
Roggen 353.
Rohstoff 218, 230, 344, 590.
— Einkauf 225, 287, 288, 374.
— gewerblicher 382.
— Handel mit R. 327.
— Verarbeitung 151.
Rohstoffbeschaffung 288, 289, 374, 390, 391, 412, 554, 570, 590 f.
— durch Besteller 199, 200, 224, 260.
— durch Kapitalisten 554.
— durch Selbstbeschaffung 197, 202, 209, 224 f., 260.
Rohstoffverteilung 289.
Rohwolle 358, 396.
Rom 15, 19, 30, 31, 34, 41, 76, 92, 253, 264, 265, 267, 269, 270, 278, 429, 451, 452, 483, 489.
Romantik, Bedeutung für Landwirtschaft 113 ff., 129 ff.
Romantiker 106, 115 ff., 120—122, 126.
Roosen Berend 387.
Rostock 345, 352.
Rotgießer 601.
Rügenwalde 80.
Ruland 219, 319, 380, 382, 554, 555.
Rußland 10, 13, 14, 15, 17, 20, 93, 167, 194, 198, 213, 236, 237, 252, 260 f., 340, 344, 349.

S

Sachsen 100, 214, 219, 530, 532, 587, 600.
Sachsenspiegel 626.
Sachverständiger, landwirtschaftlicher 136.
Salland 41.
Salmannenrecht 246.
Salz 176, 177, 211, 219, 257, 376, 378, 396.
Salzburg 380, 382, 514, 554, 555, 596.
Salzhändler 376.
Salzhandel 336, 361, 376, 516.
Salzlager 176, 177.
Salzmonopol 376, 577.
Salzpfanne 230, 417.
Salzschiffe 384.
Salzsperre 525.
Salzwedel 292.
Samenkäufer 356.
Sammetweberei 560.
samptkauf (= Umsatz im Großen) 309, 555.
Samt 314.
Sankt Pölten 215, 287, 290, 320, 515.
Savona 647.
Schächter s. Metzger.
Schäfer 527.
Schaff s. Bede.
Schatz s. Bede.
Schatzleute s. Bedeleute.
Schenkung 193.
v. Schierendorf 589.
Schiffe 230, 384, 385, 388, 389, 518, 588. Vgl. Verkauf.
Schiffer 351, 386, 387, 588.
Schiffahrt 101, 236, 237, 397, 418.
— Binnenschiffahrt 385.
— Flußschiffahrt 384.
— Großschiffahrt 588.
— Kleinschiffahrt 588.
— Rheinschiffahrt 588.
— Seeschiffahrt 588.
Schiffergilde 325, 588.
Schiffsanteile s. Schiffsparten.
Schiffsarten 385.

Schiffsbau 220, 247, 385, 387—390, 588.
Schiffsbesitz 382 ff. Vgl. Salzschiffe.
Schiffsführer 387.
Schiffsladung 388.
Schiffsladungsparten 388.
Schiffsparten 385, 386, 387, 388, 389.
Schiffsverkehr 236.
Schiffszimmerleute 389, 509.
Schlachtvieh 100.
Schlesien 214, 218, 364, 509.
Schleswig 348, 551.
Schlettstadt 81.
Schmied 38, 259, 345, 509. Vgl. Klingen-, Kupfer-, Messer-, Nagel-Sch.
Schneider 150, 345, 509.
Schöffen 632.
Schönbuch 558.
Schonen 339—341, 344—346, 355, 378.
Schongau 478.
Schönwetter 480.
Schoß s. Bede.
Schotten 377, 589.
Schottland 8, 10.
Schuhmacher 150, 282—284, 286, 298, 509, 555, 602.
Schuldrecht, Reform d. bäuerlichen 110.
Schultheiß, Schulze 63, 643.
Schuppoſſer 63.
Schutzzoll 102, 125, 128, 535.
Schutzzollpolitik, moderne 182.
Schwarzhäuptergilde 340.
Schweidnitz 509.
Schweiz 211, 253, 384, 439, 483.
Schwert 214, 219, 264, 265.
Seebuch 385.
Seefahrer 354, 483.
Seehandel 369, 385.
Seemacht 586.
Seeverkehr 344, 388.
— begünstigt Großhandel 395.
— seine Prinzipien 388.
Seeversicherung 597.
Seide, Seidenstoffe 208, 211, 218, 219, 314, 329, 332—334, 344, 360.
Seidenhändler 360.
Seidenhandel 334.
Seidenindustrie 560, 606.
Seidenraupen 591.
Seidenspinnerei 218.
Seidenweberei 491.
Seidenzeugmacher 569.
Seidenzucht 566.
Seifenfabrikation 219.
Seldner 62.
Sensationswissenschaft 498.
Serbien 15, 17, 18.
servitium 622.
Sibirien 9.
Siegen 9, 10, 15.
Silber 167.
Skandinavien 11, 19, 213, 264, 265, 349.
Sklaven 174, 430.
— als Fabrikarbeiter 261.
Sklavenarbeit 430.
Sklavenwirtschaft 160, 175.
Slawen 8, 17, 18, 42, 44, 55, 73, 74, 88, 252, 648.
— Südslawen 197.
— Urslawen 18.
Söldnerheer 595.
Soest 348.
Solingen 555.
Sommerung 39.
Sozialisierung 403.
Sozialismus, Sozialdemokratie 119, 433.
— städtefreundlich 119.
— Stellung zur Arbeit 433.
— Stellung zum Ureigentum 12, 16, 17.
Sozialpolitik, agrarische 131.
— der ma. Städte 250 f., 302, 309, 390, 397.
Soziologie 4, 164.
Spanien 213, 219, 339, 411, 428, 429, 487, 535, 587.
Speyer 396.
Spezereien 332, 349, 350, 351, 359, 360—362, 382, 394.
Spezereihändler 307.

Spezialanweisung auf lokale Hebestätten 89, 468, 656.
Spielleutebrüderschaft 510.
Spindel 553.
Spinner 416.
Spinnrad 553.
Spital 230.
Sprachwissenschaft, vergleichende 2, 10.
Staat 179, 180, 181 u öfter.
— als geschlossenes Wirtschaftsgebiet 134f., 140.
— griechischer 253f.
— Industriestaat 132.
— Nationalstaat 135.
— Städtepolitik und St. 82.
— wirtschaftlicher Charakter 78f.
Staatsbankerott 429.
Staatsdienst 641.
Staatsgewalt im Kampf zw. Handwerk u. Großindustrie 566ff.
Staatshaushalt 470, 646.
Staatsnation 181.
Staatspächter 429.
Staatswirtschaft 170, 618.
Stade 352.
Stadt, Städtewesen 43, 44, 64, 69, 73, 79ff., 94—97, 100, 102—104, 115, 116, 128, 139, 146, 147, 149, 151, 158, 160, 189, 212, 213, 215, 219, 232, 237, 239, 245, 247—251, 262, 267, 269, 276, 278, 283, 287—289, 294, 311, 312, 329, 347, 364, 365, 367, 373, 374, 376, 378, 386, 389, 395, 407, 412, 414, 415, 444, 445, 451, 454, 457, 458, 460, 469—471, 473—475, 478—483, 488, 489, 493, 498—500, 503, 504, 507—516, 520, 522—526, 529, 531, 534, 536—540, 542—544, 548—551, 556, 558, 565—567, 571, 575—577, 579, 581, 586, 590, 593, 599—601, 605—608, 611—614, 617, 619, 635, 639, 646, 647, 649, 650ff., 660.
— Autonomie 249; ihre Beseitigung 503ff., 547.
Stadt, Beherrschung des platten Landes durch die Stadt 79ff., 92—94, 97, 98, 103, 106, 107, 203, 222f., 229, 232, 233f., 242, 243, 245, 253, 254, 289, 373, 376, 397, 522—540, 576, 609—611; vgl. Bannmeile, Bannmeilenrecht.
— Bevölkerungszahl 90.
— englische 92.
— Entstehung 158f., 196ff., 246, 474, 592.
— als Finanzmacht 90.
— Fürsorge für die gewerbliche Produktion 293; landesherrliche Fürsorge für die städtischen Interessen 81ff., 91, 94, 97, 100, 103f., 532.
— italienische 91.
— Kampf mit Landesherrn 85, 522ff.
— Kampf zwischen Stadt u. Land im MA. 522ff., 577, 605.
— Kriterien der ma. Stadt 198.
— ihre politische Selbständigkeit 249.
— soziale Organisation der ma. Stadt 156.
— städtische Privilegien 82—84, 229; ihre Lockerung durch den Staat 96.
— Verhältnis zwischen Stadt und Land im 19. Jahrh. 122.
— Verlust der Selbständigkeit 505, 547.
— Vermehrung ihrer Zahl 244.
— Wirtschaftlicher Rückgang 609. Vgl. Gründungs-, Reichs-, Römer-, Territorial-St., Wendische Städte.
Stadtbaumeister 379.
Stadtdörfer 80.
Stadtgebiet 473, 475, 541.
Stadtgemeinde, mittelalterliche 150, 247, 276, 279, 292, 293, 452, 474, 475, 523, 635.
— Zusammenhang mit Landgemeinde 474f. Vgl. Stadt.

Stadtgericht 537, 602.
Stadtguardia 545, 602.
Stadtherr 241, 249, 275, 276, 279, 280, 293, 365, 473, 503, 504, 587, 635.
Stadtrat 81, 99, 207, 215, 217, 261, 273 f., 289, 293, 310, 365, 376, 386, 389, 481, 507, 513, 551, 556, 557, 560, 587, 606.
Stadtrecht 240, 243, 292, 328, 329, 331, 343, 463, 516, 540, 555.
Stadtstaat 170, 253 f., 365, 524.
— griechischer 252.
Stadtverfassung 196, 246, 258, 270, 297, 298, 378, 380, 474, 505, 506, 634. Vgl. Stadt, Zunft.
Stadtverwaltung 377, 390, 506, 514, 543, 546, 567, 568, 584.
Stadtwirtschaft 69, 79 ff., 82, 84, 85, 92, 93, 99—101, 104, 117, 134, 137, 140, 148—153, 156—158, 160, 168, 175, 177, 179, 181—183, 185, 187, 190—192, 196 ff., 199, 252, 254—256, 288, 388, 390, 413, 420, 428, 443 ff., 461, 492, 501 ff., 513, 519, 524, 537, 547, 552, 564—566, 567, 577, 586, 589, 591, 594, 601, 606, 608—610, 613, 615, 616, 618.
— angeblicher Zusammenhang mit Hauswirtschaft 196—202, 223, 231.
— außerhalb Deutschlands 251 f.
— Entstehung: Bedeutung der natürlichen Verhältnisse 232 ff., 245; unter dem Einfluß der Tradition 246 ff.; als Folge bewußter Politik 233 ff., 240 ff., 243 ff.
— Natur 159, 202—231.
— Streit über Urheberschaft der Idee von der ma. St. 148 ff.
— Übereinstimmung mit kanonistischer Wirtschaftstheorie 247 f.
— Umfang 212.
— Untergang 501 ff., 532.
Stadtwirtschaft, Ursachen 232 bis 251, 594.
— Vergleich mit Merkantilismus 590 ff.
— Verhältnis zur Bede 647.
— Verwirklichung verschieden stark 231.
— unter landesherrlicher Leitung 100, 615.
— des klassischen Altertums 176, 252 ff., 418, 419, 420.
Stadtwirtschaftspolitik 503, 504, 540, 541, 568.
Städtebündnisse 242, 508, 517, 518, 538, 542, 607. Vgl. Hanse.
Stände 51 ff., 512.
— der germanischen Urzeit 27.
— der fränkischen Zeit 32 f.
— im MA. 51 ff.; vgl. Adel, Arbeiter, Bauer, Bürger, Geistliche, Ministerialen, Ritter usw.
— Gegensätze innerhalb derselben 286.
— im Wirtschaftsleben 540. Vgl. Mittelstand.
Stamm 177.
— Schmollers Begriff 168 f.
Stammeswirtschaft 153, 168.
Stammgut 62.
Stapelplatz 394.
Stapelrecht 147, 204, 219, 230, 232 ff., 242, 246, 248, 288, 395, 397, 519—522, 527, 576, 580, 601.
— Entstehung 235 ff.
— Blütezeit 520.
— Verfall 520, 521.
— Aufhebung 520, 521.
Statutum in favorem principum 244, 635.
Steiermark 214, 361, 379, 478.
Steinhauer 417.
Steinmetz 390.
Steinmetzenverband 510.
Stendal 283, 284, 287, 290, 292, 294, 295, 354.
Sterbfall 55, 58 f.
Stettin 339, 517, 520, 521, 534.

Steuer 50, 166, 167, 193, 281, 469, 470, 523, 609—613, 622 ff.
— älteste deutsche 622—642.
— außerordentliche 656, herkömmliche Fälle 657, 658.
— direkte 611, 612; indirekte 230, 529, 611, 612.
— Einzelsteuer u. Gesamtbesteuerung 651.
— überwiegend in Geldzahlung 653.
— landesherrliche 53, 90.
— landständische 633, 651, 657—661.
— in Naturalien 653.
— städtische 201, 611, 612.
— territoriale 609—613, 645.
— Vereinheitlichung 613. Vgl. Akzise, Bede, Geld-, Herbergs-, Herren-, Kopf-, Kreuzzugs-, Lohn-St., Pacht, Personal-, Rauch-, Real-, Reichs-, Vermögens-St., Zoll.
Steuerabwälzung 652.
Steuerbezirk 64, 650, 651.
Steuerbücher 457.
Steuerfreiheit 261, 539, 633—635.
Steuerliste 381.
Steuerpacht 655, 656.
Steuerpolitik 117, 529, 532, 539, 567.
— städtische 230.
— territoriale 567.
Steuerreformer 123.
Steuersystem, Beziehung zur Wirtschaftsstufe 647.
— byzantinisches 18.
— deutsches 622.
— merkantilistisches 107.
— römisches 622, 627, 641.
— städtisches 610, 611.
— territoriales 97, 610, 611, 613.
Steuerverpfändung 656.
Steuerverwaltung 612, 652, 659.
Stimmrecht 122.
Stockholm 339.
Stör 202, 550.
Störarbeiter 224, 602.
Stralsund 335, 352, 369, 509.
Straßburg i. E. 81, 87, 214, 219, 292, 326, 328, 342, 343, 353, 375, 396, 475, 495, 508, 509, 646, 651.
Straßen, Straßenwesen 476, 477, 578.
— Landstraßen 578.
— Wasserstraßen 578, 581.
Straßenpolitik, territoriale 578, 604.
Straßenunsicherheit 467.
Straubing 516.
Stücklohn 601.
Stuttgart 326.
Südafrika 27.
Südamerika 193, 344.
Süddeutschland 63, 97, 211, 227, 238, 326, 328, 378, 394, 418, 435, 610.
Südfrüchte 211, 317, 323.
Südslawen 197.
Südwestdeutschland 47, 646.
Summe s. Bede.
Sundainseln 25.
Syndikat 320.
Syrien 178, 411.

T

Tabakgewerbe 571.
Tafel, Salzburger 380, 382, 555.
Tagelöhner s. Bauer.
Taille 625, 661.
Tangermünde 326.
Tausch 173, 179, 193, 201.
Tauschwirtschaft 146, 160, 193, 206, 210.
Taxen 99, 537, 543, 561. Vgl. Einkaufs-, Handwerker-, Verkaufs-T.
Taxis 579.
Technik 164, 453, 459.
— Fortschritte derselben 460; vgl. Landwirtschaft.
— Geschichte 428.
— gewerbliche 456, 460.
— schwer erlernbare 560, 566, 597.
Teer 212.
Teilpacht 56, 402. Vgl. Pacht.

Territorialherr s. Landesherr.
Territorialpolitik 503, 511, 530, 546.
— wirtschaftliche 613.
Territorialstaat 152, 170, 577, 658.
Territorialstadt 476, 503, 504.
Territorialwirtschaft 162, 153, 154, 169, 170, 180, 501 ff., 577, 578, 585, 589, 598, 609, 610, 613, 615—619.
Territorium 179, 367, 504, 506, 508, 511—515, 526, 527, 529, 530, 532, 533, 538, 541, 544, 546—549, 566—568, 570, 575, 577—581, 583—588, 590, 592 bis 600, 604—608, 610, 611, 613, 616—620, 625, 626, 635, 640, 643—646, 660, 661.
— Entstehung 151, 502, 593.
— geistliches 552, 631.
— reichsstädtisches 552.
— Wortgebrauch 618.
Textilbezirk 214.
Textilgewerbe 291, 414, 556, 559.
Textilindustrie 231, 282, 417, 418, 559, 571.
Textilstoffe 259.
Thorn 218.
Thüringen 214, 219, 378, 532.
Tiel 236.
Tirol 428, 595, 626.
Töpfer 38.
Töpferei 264, 265. Vgl. Kunsttöpferei.
Tonwaren 197, 265.
Toul 411.
Traditionalismus, wirtschaftlicher 432, 433, 465, 466.
Transport 128, 344, 599, 654, 657. Vgl. Massen-T.
Transportkosten 467.
Transportleistung 56.
Transportproblem im MA. 397.
Transportstraßen im MA. 151.
Transporttechnik 448.
Tribut 641.
Trier 8, 9, 14, 16, 221, 377.
Triest 576, 587.
Tripolis 632.
Tuche 208, 211, 217, 218, 240, 260, 267, 289, 323, 343, 351 bis 354, 356—360, 363, 364, 370, 373, 378, 380, 382, 396, 415—417, 426, 444, 447, 463, 596. Vgl. Wollen-T.
Tucher 328, 358, 359, 396, 414 bis 417.
Tuchfabrikation 149, 198, 292, 359.
— bäuerliche 266.
— flandrische 210, 266 f.
— kapitalistische 304.
— vorwiegend städtischer Charakter derselben 198.
Tuchgewerbe 358.
Tuchhändler 337, 353, 354, 444. Vgl. Gewandschneider.
Tuchhandel 307, 310, 315, 328, 352, 357, 361, 375, 383, 444.
Tuchindustrie 488.
Tuchkleinhändler s. Gewandschneider.
Tuchweber 315.
Tuchweberei 150, 292, 444, 558.
Türkei 18. 93.
Türken 317, 632.
Tuln 285, 287, 290, 292, 294.
Turnierartikel 531.

U

Übergangswirtschaft 159, 205 f.
Übergangsproduktion 408.
Übersee 325, 340.
Ulm 219, 234, 319, 376, 380, 396, 490, 526, 554, 556, 557, 560, 567.
Unehrlichkeit s. Gewerbe.
Unfreie 27, 32 f., 35, 46, 50, 52—54, 56—58, 62, 63, 82, 113, 114, 179, 199, 258—260, 269, 452, 636, 638.
— Behandlung bei den Germanen 35, im MA. 42.
— als gewerbliche Arbeiter 260, 451.
— Gut derselben 195.
— Milderung der Unfreiheitsformen 112 f.

Unfreie, wirtschaftliche Freiheit derselben 260, 262.
— zinszahlender 45. Vgl. Eigenleute, Hofrecht, Hofgericht, Leibeigene, Sklaven.
Ungarn 8, 74, 218, 236, 252, 394.
Ungeld s. Akzise.
Unionwirtschaft 142, 589.
Unteilbarkeit (Grundbesitz) 61.
— Gründe für dieselbe 88, 95, 539.
— wechselnde Zwecke und Motivierungen 130 f. Vgl. Bauerngut, Lohnrecht, Landbesitz.
Unteilbarkeitsordnung 539.
Unterkäufer 201, 375.
Unternehmer 205, 304, 415—418, 459, 492, 554.
— Büchers Begriff 225.
— kapitalistischer 430, 467.
— kaufmännischer 418.
— städtischer 243.
Unternehmergewinn 412, 413.
Unternehmerwirtschaft 175.
Unternehmung 210, 225, 407, 416, 417, 421, 563, 582.
— gesellschaftliche 406.
— große 387, 401—405, 424, 425, 429, 490, 526, 598, 605.
— großindustrielle 489, 562, 569, 570, 586.
— handwerksmäßige 426.
— kapitalistische 227, 402, 406, 425—427, 459, 489, 491, 553.
— kleine 605.
— koloniale 487.
— Leitung derselben 400, 402, 403, 405, 409.
— als Produktion auf Vorrat (s. d. Markt) 209.
— sozialistische Konstruktion derselben 403.
— staatliche 563.
— Unterschied v. Betrieb 414.
— von Verlegern 563. Vgl. Bergwerks-, Gesellschafts-, Produktions-U.
Unternehmungslust 426 ff., 491.
Unterichtswesen, landwirtschaftliches 110, 124, 136.
Untertan 600.
Urbar 42, 72.
Ureigentum 1, 12, 13, 15—18, 21. Vgl. Eigentum.
Urproduktion 537, 615.
Urvermögen 472, 473.
Utrecht 217, 315.

V

Venedig 214, 215, 217, 219, 223, 312, 314, 318, 319, 334, 342, 349, 360—362, 367, 368, 379, 411, 483, 586, 594.
Verdienst 515.
Verdun 411.
Vereinswesen, landwirtschaftliches 124, 136.
Verfallserscheinungen 367, 368, 564.
Vergesellschaftung 164.
— Begriff Sombarts 154.
— als Einteilungsprinzip von Wirtschaftsstufen 160, 206, 449.
Vergleichung, Anwendung und methodische Bedeutung derselben 1—5, 7—10, 14, 19—26, 93, 188, 253.
Verkauf 389, 401, 402, 410, 426, 476, 514, 518, 528, 541, 571, 574, 598.
— von Eunuchen 411.
— von verdorbenem Fleisch 243.
— an Fremde 204; vgl. Fremder.
— im Großen 342, 349, 351—353, 555.
— von Handschuhen 380.
— an Handwerker 204; durch dieselben 285.
— von Handwerkswaren 285, 289.
— von Salz 376.
— von Schiffen 247; vgl. Schiffe.
— von Spezereiwaren 362; vgl. Spezereien.
— von Vieh 287, 400, krankem Vieh 410; vgl. Vieh.
— von gefälschtem Wein 243.
— an Wiederverkäufer 204. Vgl. Kaufmann, Kleinverkauf.

Verkaufsladen 381.
Verkaufsplatz 280, 288.
Verkaufstaxen, Verbot derselben 290.
Verkehr 101, 147, 149, 150, 154, 161, 165, 171, 179, 180, 183, 194, 195, 201, 206, 214, 215, 220, 222, 228, 236—238, 244, 249, 371, 373, 397, 420, 425, 426, 429, 443, 467, 503, 512, 516, 517, 523, 524, 530, 541, 573, 574, 584, 587, 593, 594, 596, 601, 620
— Besteuerung desselben 230.
— interlokaler 444.
— überseeischer 325, 385; vgl. Seeverkehr.
— Verbesserung desselben 125. Vgl. Fern-, Inland-, Land-, See-, Welt-V.
Verkehrsabgaben 201.
Verkehrsbeherrschung 244.
Verkehrsbeschränkung 244, 514, 531.
Verkehrseinheit 620.
Verkehrserleichterung 601, 603.
Verkehrsfreiheit 620.
Verkehrsgesellschaft 184.
Verkehrshindernisse, -schwierigkeiten 232, 246, 395, 397, 409, 425, 448.
Verkehrskontrolle 201 f., 230.
Verkehrsmittel 151, 621.
Verkehrspolitik 207, 237.
Verkehrsrecht, mittelalterliches 241.
Verkehrstechnik 425.
Verkehrswirtschaft 160, 489.
Verlagskapital 502.
Verlagsrecht 585.
Verlagssystem 157, 414, 418, 558 bis 560, 566, 570.
Verleger 415, 491, 552—576, 585.
Verlosung der Ackerteile 7.
Vermögen 490.
— Differenzierung 262 f.
— Erwerb, Ansammlung größerer 467, 468, 471, 488.
— privates 470.
— ursprüngliches 472. Vgl. Ur-V.
Vermögensbesitz 381, 382, 468.
Vermögenssteuer 612, 650.
Vermögensübertragung 465 ff.
— dch. Anteilnahme an öffentl. Einkünften 470 f.
Verpachtung s. Pacht.
Verpfändung von Ämtern, Amtsbezirken 367, 471, 656.
— öffentlicher Gefälle 471, von Steuern 656.
Verrufserklärung 509.
Versicherungsgeschäft 388.
Vertrag 182, 183, 193.
Verwaltung 655.
— kommunale 655.
— Kreis-V. 579.
— schriftliche 39, 655.
— staatliche 654.
— städtische s. Stadtverwaltung.
— territoriale 515, 551, 596.
Verwaltungsbefugnisse, Übergang derselben auf Private 365, 366.
Verwaltungsorganisation, Reform derselben 619.
Verwaltungsrecht, mittelalterliches 255.
Vieh 79, 99, 207, 373, 375, 531.
— Einkaufsbeschränkungen für Metzger 207, 287.
— krankes 80, 81, 410. Vgl. Schlacht-V.
Viehgroßhändler 375.
Viehhändler 375.
Viehhandel 48, 106, 207, 287, 374, 375, 384, 400, 410. Vgl. Ochsenhandel.
Viehwirtschaft 27, 30, 40, 66, 68, 100, 525.
Viehzucht 144.
Villenverfassung s. Villikationsverfassung.
villicus 41.
Villikationsverfassung 40, 41, 45 bis 47, 49, 56, 70.
vinitor 383.
Vitalpacht 59. Vgl. Pacht.
Völkerbund 183.
Völkerkunde 158.
Völkerwanderung 269, 270.
Vogelbeize 483.
Vogt 52, 626, 639, 657.

Vogtei 657. Vgl. Immunität.
Volksrecht 19.
Volkswirtschaft 157, 179, 180, 183 bis 185, 190, 205, 252, 254, 255, 431, 502, 503, 537, 578, 584, 585, 592, 593, 598, 601, 609, 610, 615, 616, 618—620.
— Mehrdeutigkeit des Wortes 181 f.
Volkswirtschaftslehre, vergleichende 3. Vgl. Nationalökonomie.
Vorkapitalistisches Zeitalter 468.
— charakterisiert durch Bedarfsdeckungswirtschaft 161.
Vorkauf, Fürkauf 204, 215, 250, 287, 288.
— Begriff 232.
— Verwerflichkeit 250, 540 f.
Vorkaufsgesetzgebung 234, 243, 250. 540 f., 576.
Vorkaufsverbot 229, 367, 373, 508, 536, 540 f. Vgl. Marktzwang.

W

Wachs 212, 217, 340.
Wachsverkauf 217, 309, 310.
Waffen 214, 230, 263, 265.
Wagner 299.
Waid (Färbemittel) 72, 213 f., 219, 378.
— Anbaugebiete 214, 378.
— Verwertungsstätten 378.
Waidbau 324.
Waidbereitung 219.
Waidhändler 378.
Waidhändlerzunft 324.
Waidhandel 214, 356, 357, 378, 379.
Waidhofen 215, 515.
Waidpflanze 566.
Wald 65—68, 229, 389.
— städtischer 247.
Waldhüter 65.
Waldhufe 43.
Waldland 32.
Waldnutzung 66 f. Vgl. Holznutzung.
Waldordnung 86, 95.
Waldprodukte 212.
Waldverwüstung 133.
Waldwirtschaft 56.
Walkerei, Fußwalkerei 553.
Walkmühle 553.
Walkprozeß 198.
Wanderlegitimation 548.
Warenhändler 471, 472.
Warenhandel 418, 465, 472, 482, 490, 595.
Warenlager, -vorräte im MA. 369 bis 371, 561.
Warenproduktion 157, 229.
Warenschau 275, 291 f. 293, 555. Vgl. Gewerbeschau.
Warenspezialisierung 344.
Warentausch 167, 173, 185, 221, 260.
— interlokaler 228, 443.
— lokaler 228.
— Umfang 185, 228 f.
Warenumsatz 380, 419, 590.
— im Großen, 302, 380, 464.
— der Handelsgesellschaften 373.
— Kontrolle des W. 243.
Warenverkehr 203, 223, 595, 596.
— Kontrolle desselben 230, 375.
Warenweg 182—185, 615.
— seine Länge im Sinne Büchers 157, 180, 181, 218 f. 231, 257, 445, 446, 448, 449.
watmanger 333, 363.
Weber 38, 213, 269, 270, 286, 287, 289, 292, 294, 295, 298, 328, 340, 358, 359, 414, 416, 426, 444, 508, 509, 530, 556, 557, 559, 573, 574.
— Landweber 267, 289, 530.
— städtische 530, 556, 557. Vgl. Bettziechen-, Lod-, Lohn-, Tuch-, Wollen-W.
Weberei 227, 243, 289, 557.
— feinere 80, 222.
— als Hauptberuf 260.
— als landwirtschaftl. Nebenberuf 260.
— Organisation 446. Vgl. Tuch-, Barchent-, Samt-, Woll-W.

Weberzunft 243, 266, 274, 330, 379, 444, 495, 560. Vgl. Leineweberzunft.
Wechsel 585.
Wechselgeschäfte 351.
Wege-, Straßenzwang 233, 255, 311, 576.
Wegnahme, kriegerische 193.
Wehrfähige, ihre Zahl auf dem Lande 130.
Wehrpflicht 400.
— allgemeine 111.
Weichbild 212, 255, 354, 483.
Weide 30, 40, 65, 66, 68, 144, 229.
Weiler 29.
Wein 211, 234, 340, 364, 378, 384, 516, 656.
— Branntwein 533.
— Landwein 84, 211.
— Recht des Verkaufs 326.
— Verkauf gefälschten Weins 243.
Weinausschank, -zapf 324, 337, 383.
Weinbau 30, 49, 56, 84, 512, 590. Vgl. greppen.
Weinbauer 223.
Weinbergbesitzer 383.
Weinbruderschaft 323 f., 336, 382, 384.
Weingärtner 357.
Weingroßhändler 384.
Weingroßhandel 383.
Weinhändler 335—337, 383.
Weinhändlergilde 323, 324, 336, 364.
Weinhandel 211, 315, 336, 364, 382—384, 516, 588. Vgl. Handelsgesellschaft.
Weinschenken 331.
Weinwuchs
— Aufkauf desselben 383.
Weistum 57, 74, 121.
Weißenhorn 557.
Weizen 100.
Welser 313, 319, 371, 490.
Welthandel 135, 584.
Weltmarkt 566.
Weltstaat 184.
Weltverkehr 185.
Weltwirtschaft 141, 182 ff., 584, 585, 616, 619.
— Verhältnis zur Volkswirtschaft 184.
Weltwirtschaftspolitik 183.
Wendische Städte 216, 508, 509, 519, 601.
Wertpapiere 249.
Wesel 236.
Westdeutschland 97, 539, 610, 637, 638, 659.
Westeuropa 264, 434, 502, 620.
Westfalen 10, 29, 219, 335,
Wien 84, 215, 217, 218, 221, 236, 280, 281, 284, 294, 304, 311, 312, 330, 331, 333, 335, 361, 370, 380, 393, 441, 512, 514, 515, 544, 545, 569, 602.
Wiesen 30, 40. 49.
Wiesenbau 49, 56.
Winterung 39.
Wirt 377.
Wirtschaft 404, 405.
— Beziehung zur Gesellschaft 170.
— Frankreichs im 11. Jahrh. 179.
— ihre geldliche Durchdringung 404 f., 465.
— geschlossene 194 f.
— rationalistische 161.
— sozialistische 160.
— traditionalistische 161, 465, 466; vgl. Traditionalismus.
— Vgl. Bar-, Bauern-, Bedarfsdeckungs-, Bezugs-, Dorf-, Dreifelder-, Einzel-, Erwerbs-, Familien-, Feldgras-, Finanz-, Forst-, Fronhofs-, Geld-, Gemeinde-, Geschlechts-, Gesellschafts-, Haus-, Individual-, Kolonial-, Konsumtions-, Kredit-, Münz-, National-, Natural-, Oiken-, Plantagen-, Sklaven-, Staats-, Stadt-, Tausch-, Übergangs-, Union-, Verkehrs-, Vieh-, Welt-W.
Wirtschaftseinheit 194, 195, 203, 412.
Wirtschaftsgebiet 616.
— einheitliches 502, 503.

Wirtschaftsgeist 424, 425.
Wirtschaftsgeschichte 441, 493, 583,
— allgemeine 256.
— Periodisierung 583, 613 f. 616 f.
— Problembehandlung 440.
Wirtschaftsgesinnung 422, 430.
— des MA. 422.
— des Calvinismus 431.
Wirtschaftskörper 180 f., 600, 618, 620.
Wirtschaftsordnung 164, 196.
Wirtschaftspolitik 154, 155, 170, 180, 181, 184 f., 239, 256, 502—504, 532, 565, 567, 572, 608, 613, 618.
— Bismarcks 130 f., 136, 137.
— Deutschlands 139.
— Englands 140 ff.
— Frankreichs 140.
— der ma. Stadt 250 f, 302, 309, 370, 397.
— territoriale 501, 504, 589, 600, 603, 615.
Wirtschaftsreformer 123.
Wirtschaftsstufen 143 ff., 256 f., 436, 437, 449, 502, 546, 613, 647.
— Beziehungen zu Steuersystemen 647.
— Theorien über W. 143 ff. Theorie Büchers 153, 157, 586, 592, ihre Kritik 167 f., 170, 256, 446, 592, ihre Vorzüge 158, 206. Theorie Goldschmidts 160. Theorie Hildebrands 146 ff., 161, ihre Kritik 165. Lamprechts sechs Zeitalter 160 f. Theorie Lists 146. Theorie Passow's 192 ff. Theorie Plenges 162, 256. Theorie Schmollers 153 ff., ihr politischer Charakter 154 f. 169, ihre Kritik 165, 168. Theorie Sombarts 159, 206, ihre Kritik 187. Kritik der Stufentheorien 163 ff.
— als Idealtypen 162, 191 f. 196.
Wirtschaftsstufen, Verwertung der Stufenbegriffe durch Historiker 190. Vgl. Vergesellschaftung.
Wirtschaftssystem 180, 614.
Wirtschaftstheorie 493.
— kanonistische 247 f., 420, 423; vgl. Zinstheorie.
— vergleichende 614.
— Verhältnis zur Wirtschaftsgeschichte 171 f., 188.
Wirtschaftszentren 220, 394, 443.
Wismar 530, 562.
Wissenschaft, ihre Aufgabe 437 f. Vgl. Sensationswissenschaft.
Wochenmarkt, 197, 204, 207, 216. Vgl. Markt, Jahrmarkt.
Wohltätigkeit
— kirchliche 367.
— private 193, 367.
Wolle 213, 332, 340, 344, 358, 364, 379, 396, 497, 527, 557. Vgl. Baum-, Roh-W.
Wollfärberei 218.
Wollgewerbe 266.
Wollhändler 396.
Wollhandel 358.
Wollherr 557.
Wollindustrie 415, 459.
Wollkämmen 415.
Wollkrämer 416.
Wollkrämpeln 415, 416.
Wollschlagen 328, 396, 415, 416.
Wollspinnerei 218.
Wollstoffe 286.
Wolltuch 332.
Wollwarenmanufaktur 417. Vgl. Manufaktur.
Wollweber 150, 345, 527. Vgl. Gäuweber.
Wollweberei 208, 218, 491.
Wollzeuge 178, 197.
Worms 221, 234, 282, 284, 293, 309, 312, 343, 381, 561.
Württemberg 513, 516, 528, 552, 558, 568, 574, 580.
Würzburg 243, 279, 282, 298, 578, 604.
Wucher 365, 367, 471.
— Begriff 248.

Wucherer 472.
Wucherfreiheit 127.
Wüstung 73.

X

Xenophon 388.

Y

Ypern 231.
Yukatan 249.

Z

Zabern 509.
Zadrüga 15, 17, 18.
Zeche 472. Vgl. Zunft.
Zehnt 58, 646. Vgl. Kreuzzugszehnt.
Zeitpacht 46, 47, 54, 55, 59, 60, 95, 96, 112. Vgl. Pacht.
Zeitung 599.
Zentralisation, politische 592 ff.
Zeug 558. Vgl. Wollzeug.
Zeughandlungskompagnie 491, 558, 559, 568, 574.
Zeugmacher 555, 559.
Zeugmacherei 558.
Ziboldt 379.
Ziegelbrenner 68.
v. Zimmern 626.
Zimmerleute 299. Vgl. Schiffszimmerleute.
Zindel (geringe Sorte Taft) 333.
Zinn 217.
Zins 47, 55, 56, 89, 194, 421, 423, 468—470, 531, 635, 637.
— bäuerlicher 45, 98.
— überwiegend in Naturallieferung 653. Vgl. Darlehens-, Grund-, Häuser-, Jahres-, Leib-, Kopf-, Natural-Z.
Zinsgesetzgebung 423.
Zinsgut 59.
Zinslehen 59, 60.
Zinstheorie, kanonistische 421—423, 430, 465, 466, 588. Vgl. Wirtschaftstheorie.
— neuere 424, 432.
Zirkelgesellschaft (in Lübeck) 340, 346, 347.
Zivilisation 122.
Zoll, Zollwesen 86, 97, 310, 467, 469, 516, 523, 535, 581, 622, 641.
— der Generalstaaten 103.
— territoriales 581, 605. Vgl. Agrar-, Ausfuhr-, Binnen-, Einfuhr-, Finanz-, Getreide-, Grenz-, Schutz-Z.
Zolleinnahmen 514.
Zollfreiheit, -befreiung 93, 218, 655.
Zollkrieg 581.
Zollordnung 211.
Zollpolitik, territoriale 578.
Zollregal 647.
Zollrolle 214.
Zollscheine 655.
Zollstätte 90, 209, 218, 581.
Zolltarif 286.
Zucker, Puderzucker 310.
Zürich 342, 482.
Zütphen 236.
Zunft (Amt, Bruderschaft, Gilde, Innung, Zeche) 99, 113, 150, 151, 158, 200, 202, 242, 243, 246, 258 ff., 271 ff., 308, 312, 320 ff., 338 ff., 350, 354, 355, 361, 382, 389, 395—397, 410, 412, 417, 422—424, 427—430, 448—453, 455, 457—459, 462, 491, 505—507, 509, 510, 512, 513, 519, 525, 530, 534, 541 ff., 590, 606.
— Bezeichnungen 241, 275, 297 f.
— Definition 274.
— Entstehung 158, 241 ff., 270 ff., 297, 449 f., 478; vgl. Zunftbildung.
— Z.-Revolution 251, 330.
— territoriale Ordnung 507, 510, 513.
— Verfall 150, 550, 565.
— Verfassung 210, 297, 298, 525, 591, 592, 597, 601, 605—607, 620, ihre Grundlagen 541—552, ihre Idee 221, 252; äußere Organisation: Beseitigung

Zunft (Fortsetzung).
der Autonomie 503 ff., eigene Gerichtsbarkeit 272, 275, 550; Versammlung unter obrigkeitlicher Aufsicht 542, Vorsteher 275; vgl. Böhnhase, Freimeister, Zunftbriefe, Zunftrecht; innere Organisation: Eintrittsgeld 282—284, 289 f., 299; Mitgliedschaft 234, 283, 285, 289, 290, 449, 457, 529; Doppelzünftigkeit 550; Pflicht gegenüber dem Publikum 549; antikapitalistische Tendenz 564; vgl. Assoziation, Bannmeile, Bannrechte, Gästerecht, Geselle, Lehrling, Preistaxen, Rohstoffbeschaffung, Zunftmeister.
— Vorherrschaft 246.
— Wesen 152, 272, 274.
— Würdigung 455 ff.
— Zahl 545.
— Zwecke 321, 455; Erlangung eigener Gerichtsbarkeit 293—297, eigener Verwaltungsorgane 297; gesellige 284, 298 f.; gewerbliche 277—293, 451; politische 297, 459; religiöse 284, 298 f.; wirtschaftliche als Hauptzwecke 299 f.
— Aufhebungen 290 f., 435, 506, 642, 550, 564. Vgl. Collegia, Kauffahrergilde, Kaufmanns-Z., Großkaufmannsgilde, Kleinhändlergilde, Landeszünfte, Leineweber-Z., Pfeiferbruderschaft, Richerzeche, Schiffergilde, Schwarzhäuptergilde, Spielleutebrüderschaft, Waidhändler-Z., Weber-Z., Zirkelgesellschaft.
Zunftbildung, Ämtertheorie Keutgens 271, 273, 279.
— Erlangung des Zunftzwanges 271; vgl. Zunftzwang.
— unter Kaufleuten 323, 334.
— Kontrolltheorie Löschs 272 ff., 282, 291 f., 296.
— Motive derselben 271 ff., 279 ff., 449 f.
Zunftbrief, -rolle, -statuten 222, 276—284, 286, 287, 289—292, 294, 295, 298—300, 422, 457, 458, 507, 555.
— Frage nach der Entstehung 291.
Zunfthaus 545.
Zunftkorrespondenz 542.
Zunftmeister, Meister 115, 225, 287, 290, 389—391, 458, 459, 526, 548, 549, 554, 556, 557, 562—565, 571, 600.
— Bedingung fürs Meisterwerden verschärft 545.
— Meisterprüfung 548. Vgl. Handwerksmeister, Meister.
Zunftmonopol 556.
Zunftordnung 200.
Zunftpolitik 448.
Zunftprivilegien 507.
Zunftrecht 502.
Zunftverbote 242, 277.
Zunftzwang 271—277, 281, 283, 285, 294, 354, 452, 542, 549, 552.
— Aufhebung 277.
— zur Abwehr unbequemer Konkurrenz 281 ff., 285, 293, 296, 298.
— Beitrittszwang 273 ff., 281, 285, 293.
— Beschränkung auf mittlere und kleinere Betriebe 542.
— zwecks Eintreibung von Beiträgen für gemeinnützige Veranstaltungen 279—281, 288.
— Freiheit vom Z. 571.
— materielle Zwecke des Z. 277 ff.
— Milderung 354.
— politischer und wirtschaftlicher 298.
— Regelung der Produktion 542.
Zwangsrechte s. Bannrechte.
Zweifelderwirtschaft 91. Vgl. Drei-, Neunfelderwirtschaft.
Zwischenhändler 80, 315, 374, 572, 574.
Zwolle 236.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 12 Z. 18 von oben lies „wie" statt „nie".
S. 51 lies V statt VII.
S. 59 lies VI statt VIII.
S. 62 lies VII statt IX.
S. 70 lies VIII statt X.
S. 72 lies IX statt XI.
S. 188 Z. 17 von unten lies „seiner" statt „seiner".
S. 250 Anm. 1: Zu den Rezensionen über Flamms Schrift vgl. noch Nuglisch, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 87, S. 247 ff.
S. 336 Z. 1 von oben lies „in" statt „im".
S. 362 Z. 15 von unten lies „Teil" statt „Feil".
S. 366 Z. 6 von unten lies „Heynen" statt „Heymen".
S. 423 Z. 8 von unten lies „Bernatzik" statt „Bernatik".
S. 431 Z. 7 von unten lies „III" statt „IV".
S. 489 Anm. 1: Zu Brentanos Schrift vgl. Gehrig, Jahrbücher f. Nat.-Ök. 111, S. 494 f., welcher bedauert, daß S. die Arbeiten von Gelzer, Hartmann, Stöckle (s. oben S. 278 A. 1) nicht benutzt habe, und hervorhebt, daß nicht (wie B. meint) ein Vorherrschen des Kapitalismus im gesamten Byzantinischen Reich anzunehmen sei, und Köhne, Mitteilungen aus der historischen Literatur 1918, S. 169 (über den von Brentano übersehenen Unterschied zwischen den byzantinischen und den abendländischen Handwerkerverbänden).
S. 548 Anm. 4 lies „Wever" statt „Wewer".

620950
Below, Georg von
Probleme der Wirtschaftsgeschichte.
Ec
B4524pr

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
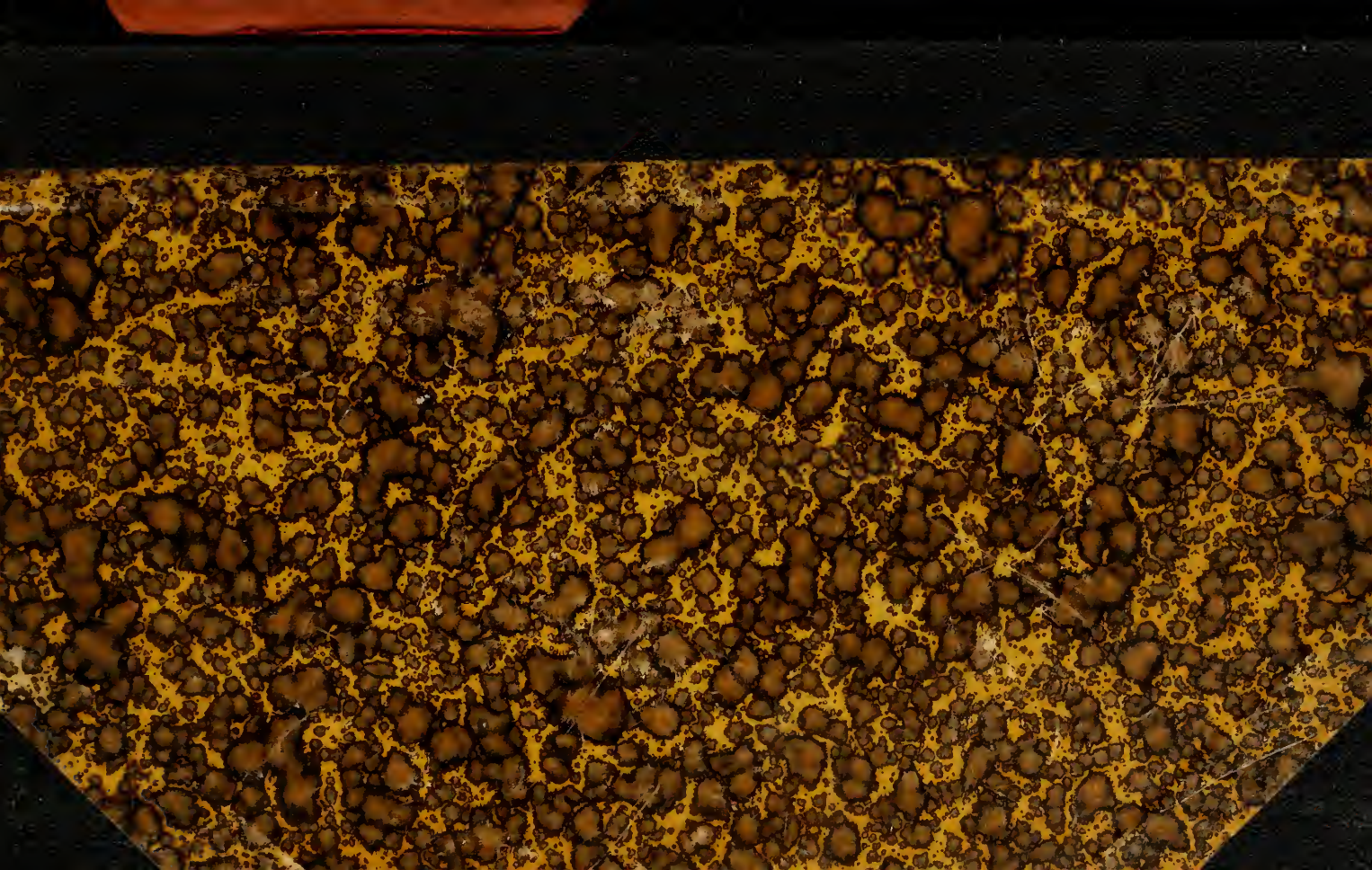
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED